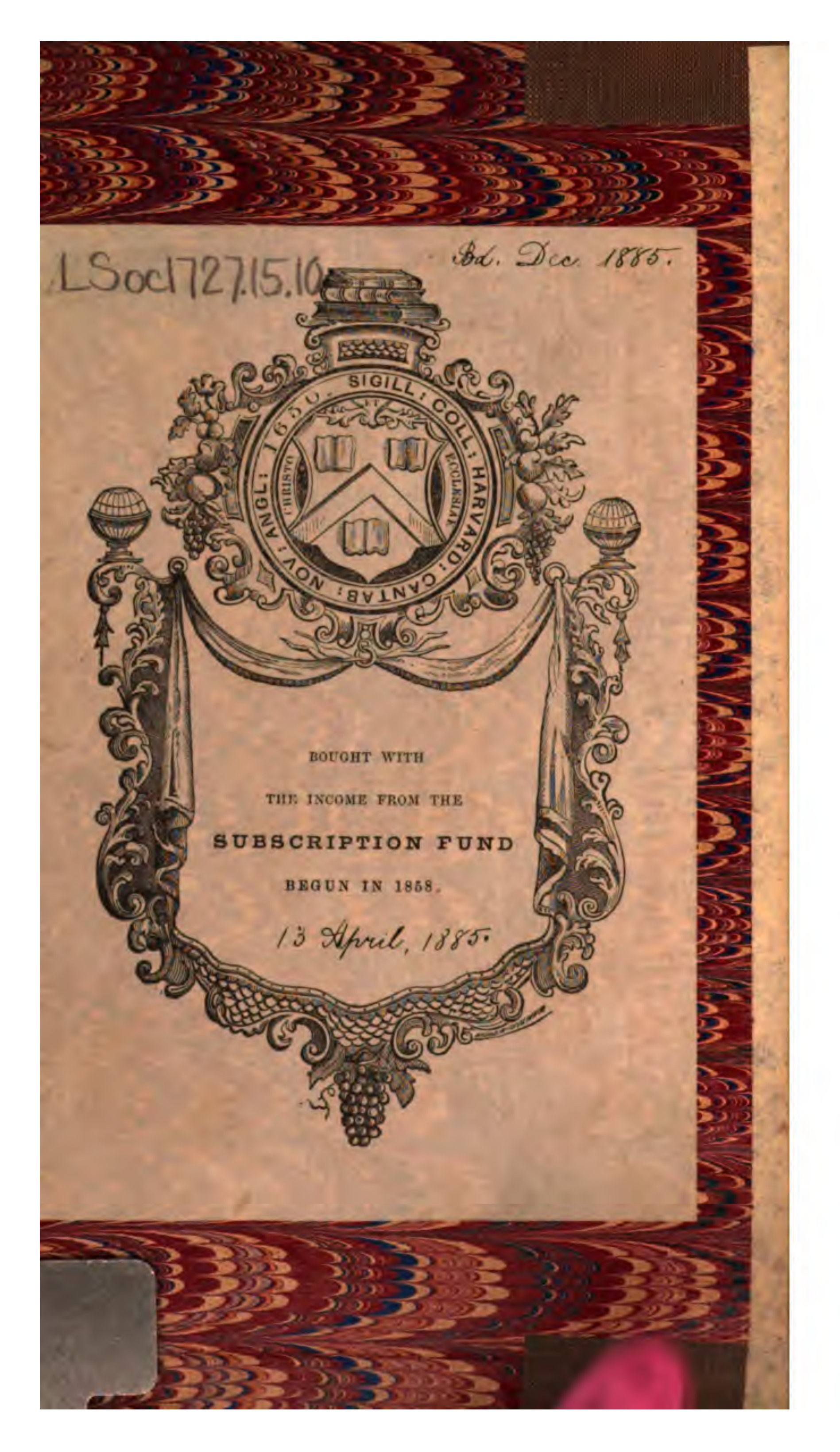
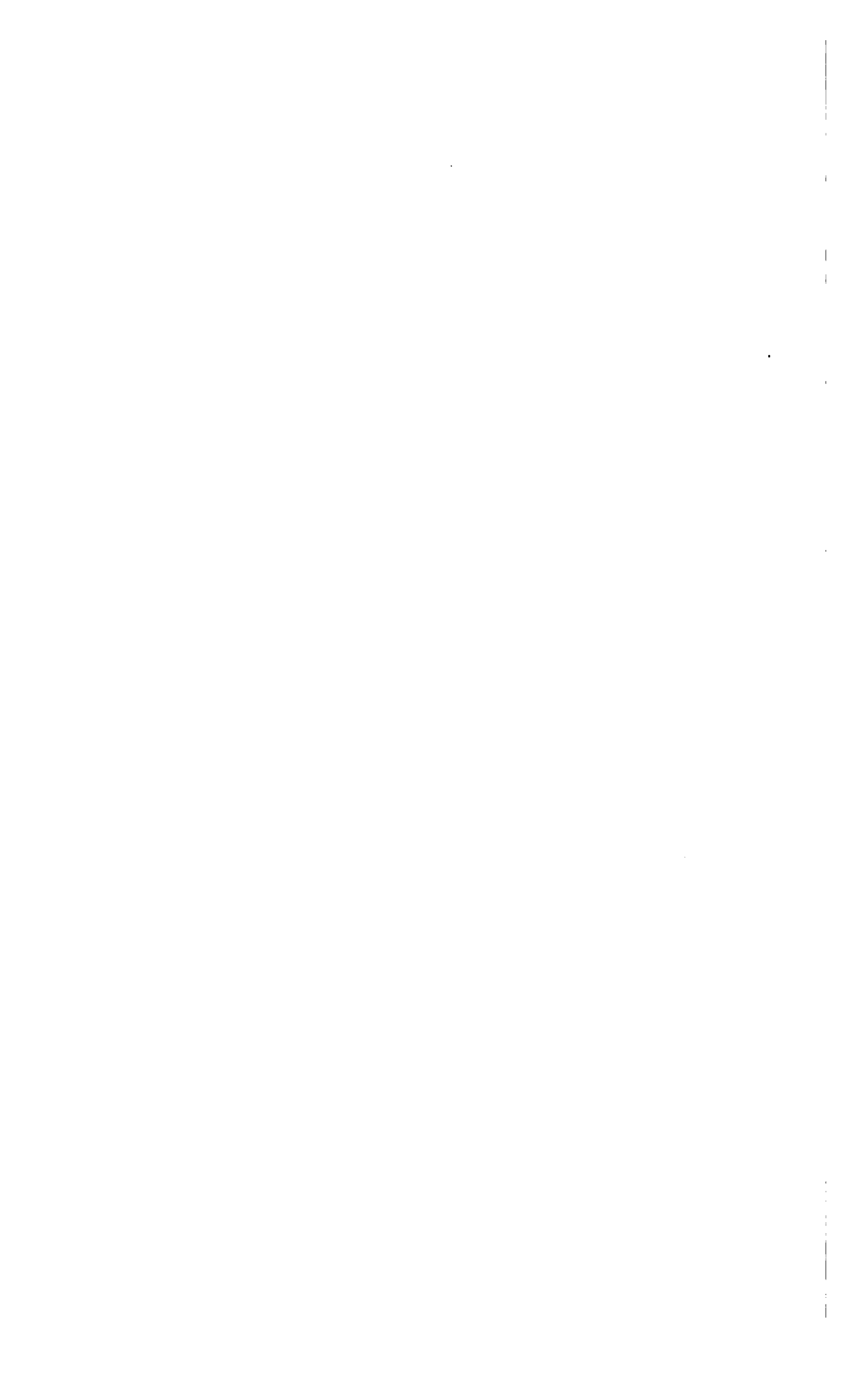


LSoc1727.15.10
Bd. Dec. 1885.
SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM THE
SUBSCRIPTION FUND
BEGUN IN 1858.
13 April, 1885.









Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 120. Stiftungstages am 28. März 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft I.

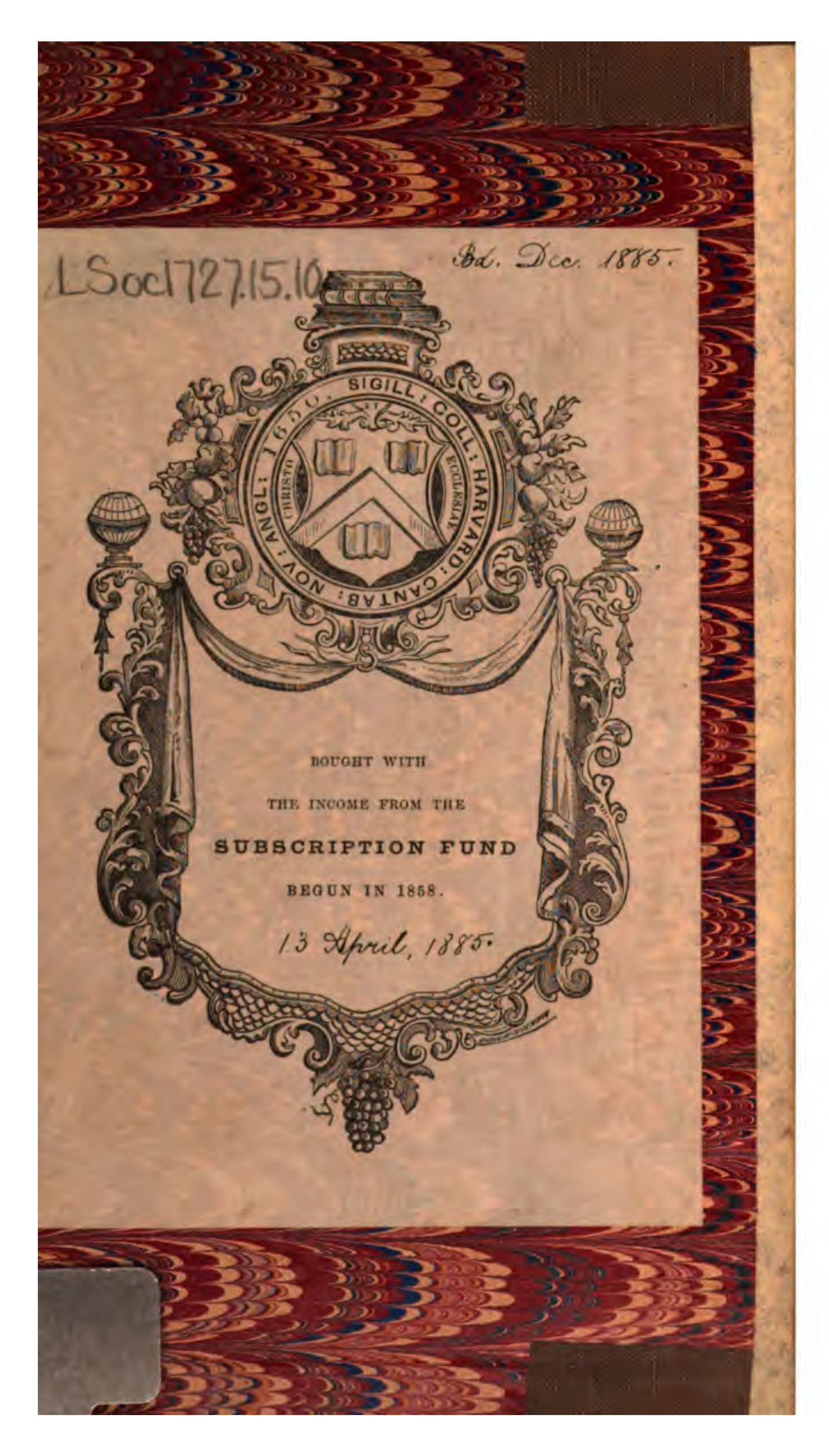
München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

in Commission bei G. Franz.



LSoc1727.15.10
Bd. Dec. 1885.
SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM THE
SUBSCRIPTION FUND
BEGUN IN 1858.
13 April, 1885.




SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO
ECCLESIAE





Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 120. Stiftungstages am 28. März 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

in Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Januar 1879.

Herr Trumpp legte vor:
„Die ältesten Hinduī-Gedichte."

Nachdem in neuerer Zeit so manches geschehen ist zur Erforschung der alten Hinduī-Dialecte, so dürfte es an der Zeit sein, um diesen wichtigen Studien eine sichere Unterlage zu gewähren, nach und nach die ältesten uns erhaltenen Documente dieses Idioms zu veröffentlichen und zu erklären, um die Reconstruction dieser Sprache aus den Trümmern des nach und nach ganz in die Brüche gegangenen Prākrit aufzuzeigen: denn nur dieser Weg kann zu einer befriedigenden historisch-grammatischen Erklärung der Sprachformen führen, denen wir in den verschiedenen Dialecten, in welche sich das alte Hinduī mit der Zeit gespalten hat, begegnen. Da man aber bis jezt noch nicht einmal ganz über die Benennung dieses Idioms im Reinen ist, so will ich hier das vorausschicken, was ich schon in meiner Ueber-

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAY 5 1975

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 120. Stiftungstages am 28. März 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

in Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Januar 1879.

Herr Trumpp legte vor:

„Die ältesten Hinduī-Gedichte."

Nachdem in neuerer Zeit so manches geschehen ist zur Erforschung der alten Hinduī-Dialecte, so dürfte es an der Zeit sein, um diesen wichtigen Studien eine sichere Unterlage zu gewähren, nach und nach die ältesten uns erhaltenen Documente dieses Idioms zu veröffentlichen und zu erklären, um die Reconstruction dieser Sprache aus den Trümmern des nach und nach ganz in die Brüche gegangenen Prākrit aufzuzeigen: denn nur dieser Weg kann zu einer befriedigenden historisch-grammatischen Erklärung der Sprachformen führen, denen wir in den verschiedenen Dialecten, in welche sich das alte Hinduī mit der Zeit gespalten hat, begegnen. Da man aber bis jezt noch nicht einmal ganz über die Benennung dieses Idioms im Reinen ist, so will ich hier das vorausschicken, was ich schon in meiner Ueb-



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.


HARVARD
UNIVERSITY
RY
MAY 5 1975

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 120. Stiftungstages am 28. März 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

in Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Januar 1879.

Herr Trumpp legte vor:
„Die ältesten Hinduī-Gedichte."

Nachdem in neuerer Zeit so manches geschehen ist zur Erforschung der alten Hinduī-Dialecte, so dürfte es an der Zeit sein, um diesen wichtigen Studien eine sichere Unterlage zu gewähren, nach und nach die ältesten uns erhaltenen Documente dieses Idioms zu veröffentlichen und zu erklären, um die Reconstruction dieser Sprache aus den Trümmern des nach und nach ganz in die Brüche gegangenen Prākrit aufzuzeigen: denn nur dieser Weg kann zu einer befriedigenden historisch-grammatischen Erklärung der Sprachformen führen, denen wir in den verschiedenen Dialecten, in welche sich das alte Hinduī mit der Zeit gespalten hat, begegnen. Da man aber bis jezt noch nicht einmal ganz über die Benennung dieses Idioms im Reinen ist, so will ich hier das vorausschicken, was ich schon in meiner Ueber-

stenzen passiren, ihn überschreiten oder darüber hinauskommen, so dass der Mensch der Wiedergeburt nicht mehr unterworfen ist und in Folge der Aufgabe seiner individuellen Existenz mit dem Absoluten vereinigt wird. Es kommt also unserem Ausdrucke: „selig werden", gleich, nur in pantheistischem Sinne gefasst. Das Causativ davon ist तारना, hinüber bringen.

Ad V. 1. तारी ले, umgestellt statt des gewöhnlichen ले तारना, als Verbum compositum (nehmen und hinüberbringen); ich ziehe diese Auffassung vor. गनिका, Hure (Sansk. गणिका); sie soll nur einmal den Namen Hari's ausgesprochen haben und dadurch emancipirt worden sein. कुबिजा (Sansk. कुब्जा), buckelig. Sie soll eine Sclavin des Kans gewesen sein; Krishṇa sezte seine Füsse auf die ihrigen und zwei Finger unter ihr Kinn, hub sie auf und machte sie gerade. Die Geschichte ist im Prēm sāgar (ed. Eastwick, Cap. XLIII) weitläufig erzählt.

बिआधि, der Jäger; das finale a des Sansk. व्याध ist hier in i (statt in u) verwandelt; er soll जरा (Alter) geheissen haben. अजामलु, statt अजामिलु, mit Uebergang von i in a; diese beiden Vocale werden im Hinduī sehr oft mit einander vertauscht. Die Prākrit Endung ō ist im alten Hinduī, wie im Sindhī, in u verflüchtigt (und später ganz abgeworfen worden), seltener in i, wie बिआधि, मुकति (= मुक्त).

चरनबधिक = चरनवधक; es ist nicht klar, wer darunter verstanden ist; jedenfalls wird damit auf die Geschichte Krishṇa's angespielt. राम कहे; कहे steht im Pluralis majestaticus.

Ad V. 2. बिदरु = विदुर, der Sohn des Vyāsa und einer Sclavin (s. Wilson, Vish. Pur. p. 459), desshalb hier दासीसुत genannt. जन vor einen Eigennamen gesezt bedeutet im Hinduī: „niedrig, demüthig". So kommt im Granth sehr häufig der Ausdruck जनु नानक „der niedrige Nānak" vor. सुदामा, ein armer Brāhman; er soll Krishṇa's Schulgenosse gewesen, und bei einem Besuche, den er Krishṇa in Dvārikā machte, von ihm mit Reichthümern überhäuft worden sein. Die Geschichte ist ausführlich erzählt im Prēmsāgar, Cap. LXXX und LXXXI. उग्रसैण, Sansk. उग्रसेण, der mütterliche Grossvater von Krishṇa, der von ihm auf den Thron von Mathurā gesezt wurde; s. Prēmsāgar, Cap. XLVI, und Wilson, Vish. Pur. p. 560. क्रम = कर्म, eine Versezung des r, die häufig vorkommt. Die lezte Strophe des 2. Verses enthält die Quintessenz dieses kurzen Gedichts, wie theilweise schon der Rahāu. Es kommt, um die मुकति (= मुक्ति), i. e. die Emancipation von der individuellen Existenz zu erlangen, nicht auf जप, तप, oder sonstige verdienstliche Werke an, sondern allein auf die Nennung des Namens Rām's (oder Hari's). Alle Menschen, ohne Unterschied der Kaste (desshalb कुलहीन), wenn sie nur Hari anrufen, werden dem Kreislauf der Wiedergeburten entrückt und im Unendlichen reabsorbirt.

Aus Rāg Āsā.

आसा बाणी स्री नामदेउजी की ।

I.

एक अनेक बिआपक पूरक जत देखउ तत सोई ।
माइआ चित्र बचित्र बिमोहित बिरला बूझै कोई ॥ १

रहाउ १

सभ गोबिंदु है सभ गोबिंदु है गोबिंद बिनु नही कोई।
सूतु एकु मणि सत सहंस जैसे ओतिपोति प्रभु सोई॥
जल तरंग अरु फेनु बुदबुदा जल ते भिंन न होई।
इहु परपंचु पारब्रहम की लीला बिचरत आन न होई॥२
मिथिआ भरमु अरु सुपन मनोरथ सति पदारथु जानिआ।
सुक्रित मनसा गुर उपदेसी जागतही मनु मानिआ॥३
कहत नामदेउ हरि की रचना देखहु रिदै बीचारी।
घट घट अंतरि सरब निरंतरि केवल एक मुरारी॥४

I.

1.

„Der Eine ist immanent in dem vielen, (alles —) erfüllend, wohin ich sehe, da ist Er.

Durch das wundervolle Bild der Māyā ist (die Welt) bezaubert, hie und da begreift (das) einer.

Rahāu.

(In) allem ist Gōvind, (in) allem ist Gōvind, es gibt keinen ausser Gōvind. Wie an einer Schnur sieben tausend köstliche Steine sind, (so) ist jener Herr (in allem) eingewoben.

2.

Eine Welle und Schaum (und) Blase wird nicht vom Wasser getrennt. Diese Welt ist das Spiel des höchsten Brahm, indem er sich hinausbewegt wird er kein anderer.

3.

Falsch ist der Irrthum und ein Traum der Wunsch, die wahre Sache ist erkannt (von mir).

Das Streben nach guten Werken wird vom Guru gelehrt; indem (mein) Geist wachte, ist er zufrieden gestellt worden.

4.

Nāmdēu sagt: siehe an das Werk Hari's und denke (darüber) nach in (deinem) Herzen!

In jedem Körper, mit jedem eng verbunden ist allein der Eine Murāri.“

Die Verse sind Dupadā oder Disticha, von denen jeder einzelne Vers 28 Kalā enthält, das ganze Distichon also 56 Kalā. In jedem Verse ist eine Caesur nach der sechszehnten Mora, so dass er in zwei ungleiche Hälften von 16 + 12 Mora zerfällt, die 6 + 4 + 4 + 2 | 6 + 4 + 2 scandirt werden; die lezte Silbe des Verses muss immer lang sein.

Im einzelnen ist noch zu bemerken, dass das Anusvāra den ihm vorangehenden kurzen Vocal anceps lässt. Im zweiten Verse des 2. Distichon's muss पारब्रहम ◡ ◡ ◡ ◡ scandirt werden (pără̆bră̆hmă̆); im ersten Verse des dritten Distichon's muss भरमु, troz seiner Schreibweise, bhramu (◡ ◡) gelesen werden, und im zweiten Verse मानिश्रा = mānyā (— —).

Der Inhalt des Gedichts ist ein die Welt mit dem Absoluten indentificirender Pantheismus, wie er in der Bhagavadgītā gelehrt wird, wovon er popularisirt in alle Schichten der Bhagats eingedrungen ist, freilich mit dem sonderbaren, dem indischen Pantheismus anklebenden Widerspruch, dass nach den stärksten Aussprüchen über die Identität des Endlichen und Unendlichen das Absolute doch wieder persönlich gefasst und im Gebete angegangen wird.

Dass das Endliche, die Welt (die Ausbreitung विस्तार) als etwas für sich Seiendes angesehen wird, kommt von der Māyā (Illusion) her; an und für sich ist es nicht so, und

wer den Unterricht von dem (rechten) Guru erhalten hat, versteht die Identität beider.

Die sichtbaren Erscheinungen der Welt verhalten sich zum absolutem Urgrunde wie die Welle zum Wasser, oder der Schaum und die Wasserblase zum Wasser; sie sind momentane Phaenomene aus dem Wasser gebildet und wieder in die allgemeine Wassermasse reabsorbirt, ohne ein eigenes, selbstständiges Sein. Die sichtbare Welt wird daher gewöhnlich ein Spiel des höchsten Brahm genannt; er expandirt sich und contrahirt sich ad libitum und bleibt dabei immer derselbe. Die sichtbare Erscheinung, das Universum, ist daher in einem beständigen Kreislauf des Entstehens und Vergehens. Wie dabei von einem Streben nach guten Werken die Rede sein könne, ist nicht einzusehen, da in einem solchen Systeme für die individuelle Freiheit kein Raum vorhanden ist. Bezeichnend ist daher der so oft wiederkehrende Ausdruck: „mein Geist ist zufrieden gestellt oder ausgesöhnt worden"; es bedeutet dies die Resignation unter den einmal unvermeidlichen Process des Entstehens und Vergehens.

In sprachlicher Hinsicht möge noch folgendes bemerkt werden.

Ad V 1. बिस्रापक = Sansk. व्यापक, durchdringend, oder wie wir sagen: immanent, ein bei den Bhagats sehr häufig vorkommender Ausdruck; ähnlich ist der Ausdruck पूरक, erfüllend. जत — तत, aus जथ und तथ assimilirt; es sollte daher ǰatta und tatta gesprochen werden, der Doppelconsonant aber ist schon häufig in den einfachen aufgelöst worden, wie hier; in der Prosa wird ǰat und tat gesprochen. देखउ (dēkhau, sonst mit finalem Anusvāra dēkhaū̃) die erste Person Praes. Sing. Dies ist die gewöhnliche Form im alten Hinduī und findet sich so nicht nur

im Granth, sondern auch im Rāmāyan von Tulsīdās. बचिच statt बिचिच (विचिच) mit Uebergang von ă in ĭ, wie schon bemerkt worden ist.

Ad Rahāu. सभ गोबिंदु है kann auch ebenso gut übersezt werden: „alles ist Gōbind", nach dem Zusammenhange jedoch ist die locative Beziehung von सभ vorzuziehen. Eine locative Postposition wird hier (sowie auch in der zweiten Strophe bei सूतु एकु) nicht gebraucht, da die Casus in diesen ältesten Stücken noch meist aus dem Zusammenhang erschlossen werden müssen.[1]) Nach जैसे (wie, in welcher Weise) ist das Correlativ तैसे zu suppliren. ओतिपोति ist das Sansk. ओतप्रोत, „durchgezogen, durchgewoben". Dieser Ausdruck kommt sehr häufig bei den Bhagats vor und bezieht sich auf den Einschlag eines Gewebes. Wie der Einschlag alle Fäden des Zettels kreuzweise durchschlingt, so durchdringt und umschlingt das Absolute alles in die Erscheinung tretende.

Ad V. 2. परपंचु (parapanču hier zu sprechen = Sansk. प्रपञ्च), die Welt als das ausgebreitete (Brahm), im Sinne von विस्तार. Das Wort पारब्रहम kommt häufig bei den Bhagats und im Ādi Granth vor; es ist = परब्रहम, mit Dehnung von पर zu पार, „der höchste Brahm" (im Hinduī masculinum und von den Bhagats als Persönlichkeit gefasst). बिचरत (sonst बिचरतु bičaratu) Particip Praes. आन = अन्य, ein anderer.

1) Doch kennt Nāmdēv schon die Postposition महि „in" und wendet sie auch gelegentlich an.

Ad V. 3. मनसा, c. f. das Streben, Verlangen (nach etwas), von dem Sansk. मनीषा, mit Verkürzung des ī und Uebergang des kurzen i in ǎ. जागतही ist der Locativ des Particip. Praes. im alten Hinduī, das substantivisch gefasst wird: „im Zustande des Wachens". Die spätere Form ist जागते, wie auch im Hindī und Hindustānī. Im Sindhī endigt der Locativ des Particip. Praes. auf ēī oder ēhī, auch ahī (s. meine Sindhī Gramm. p. 485).

Ad V. 4. देखहु ist die zweite Pers. des Imperativs Sing., neben देखु; im Plural findet sich ebenfalls wieder देखहु, देखह oder देखउ. रिदे ist der Formativ von रिदा Herz (m.), der zugleich als Locativ (ohne Postfix) verwendet wird. बिचारी, mit verlängertem finalen i statt बिचारि, verbindendes Particip Perf. „nachgedacht habend", und in Verbindung mit einem Imperativ: „nachdenkend". In मुरारी ist finales i ebenfalls gedehnt wie in बिचारी, um des Metrums willen, das eine lange Endsilbe verlangt. Nach den Regeln der hinduī Poësie darf ein jeder kurzer Vocal am Ende einer Strophe gedehnt werden.

II.

आनीले कुंभ भराईले ऊदक ठाकुर काउ इसनानु करउ ।
बइआलीस लख जी जल महि होते बीठलु भैला
काइ करउ ॥ १

रहाउ १

जत्र जाउ तत बीठलु भैला । महा अनंद करे सद केला ॥

ऋनीले फूल परोई्ले माला ठाकुर की हउ पूज करउ।
पहिले बासु लई् है भवरह बीठल भैला काइ् करउ॥ २
ऋानीले दूधु रीधाईले खीरं ठाकुर कउ नैवेदु करउ।
पहिले दूधु बिटारिऋो बछरै बीठलु भैला काइ् करउ॥ ३
ईभै बीठलु ऊभै बीठलु बीठल बिनु संसार नही।
थानथनंतरि नामा प्रणवै पूरि रहिऋो तूं सरब मही॥ ४

II.

1.

„Wasserkrüge werden gebracht (und) mit Wasser gefüllt, (damit) ich den Herrn (= das Idol) baden möge.

Zwei und vierzig Lakh von lebendigen Wesen entstehen im Wasser, was soll ich mit Bīṭhal thun, o Bruder?

Rahāu.

Wohin ich gehe, da ist Bīṭhal, o Bruder! Er erfreut sich sehr und spielt immer.

2.

Blumen werden gebracht, Kränze werden geflochten, (damit) ich dem Herrn Anbetung darbringen möge.

Zuerst ist der Wohlgeruch von den grossen schwarzen Bienen genommen worden, was soll ich mit Bīṭhal thun, o Bruder?

3.

Milch wird gebracht, Khīr wird gekocht, (damit) ich dem Herrn eine Mahlzeit bereiten möge.

Zuerst ist die Milch durch das Kalb verdorben, was soll ich mit Bīṭhal thun, o Bruder?

4.

Hier ist Bīṭhal, dort ist Bīṭhal, ohne Bīṭhal ist die Welt nicht.

An diesem und jenem Ort, in allem bist du voll enthalten, sagt anbetend Nāmā."

Das Metrum in diesen Dupadā ist verschieden. Das erste Distichon wird folgenderweise skandirt:

$$\left.\begin{array}{l} 6+4+6+4 \mid 6+4+4=34 \\ 6+4+6+4 \mid 6+4+4=34 \end{array}\right\} = 68 \text{ Kalā.}$$

Der Rahāu hat nur 32 Kalā, nämlich:

$$6+4+4+2 \mid 6+4+4+2.$$

Das zweite und dritte Distichon wird skandirt:

$$\left.\begin{array}{l} 6+4+6+4 \mid 6+4+4=34 \\ 6+4+4+2 \mid 6+4+4=30 \end{array}\right\} = 68 \text{ Kalā.}$$

Und das vierte:

$$\left.\begin{array}{l} 6+4+4+2 \mid 6+4+4=30 \\ 6+4+4+2 \mid 6+4+4=30 \end{array}\right\} 60 \text{ Kalā.}$$

Zu beachten ist, dass in रीधाईले (V. 3, 1) das ī kurz zu sprechen ist; बिटारिह्यो und रहिह्यो (V. 4, 2) müssen biṭāryō und rahyō (◡ –) gelesen werden.

Das Gedicht ist eine feine Satire auf den äusserlichen Gözendienst. Man kann Bīṭhal nicht baden: denn es gibt kein Wasser, das dazu rein genug wäre. Auch Blumen und Kränze, womit sein Bild geschmückt wird, sind nicht rein genug für ihn, da vorher schon die grosse schwarze Biene darauf gesessen ist. Man kann ihm ebensowenig eine reine Speise vorsezen, da auch die Milch schon durch das Kalb verdorben ist. Aber Bīṭhal bedarf auch all dieses Dienstes nicht; er erfüllt alles und darum kann ihm auch

nichts dargebracht werden. Dies ergibt sich als die logische Folgerung und ist indirect angedeutet.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Ad V. 1. आनीले, contrahirt aus आनीअले, von आनना bringen (Sindhi आणणु). बइआलीस लख (sprich: lakkha), zwei und vierzig Lākh, also gerade die Hälfte der Wesensformen (योनि), als deren Gesammtzahl vier und achtzig Lākh angegeben werden; sonst werden gewöhnlich nur neun Lākh Wasserthiere (जलचर) angegeben, die Nāmdēv hier wohl absichtlich auf zwei und vierzig Lākh gesteigert hat.

Ueber Biṭhal ist schon die Rede gewesen. Molesworth in seinem Marāṭhī Dictionary (sub विट्ठल) führt eine von den Eingebornen gemachte Ableitung des Wortes an (i. e. वित् Kenntniss, ठ soll „Mangel" bezeichnen und ल soll für लाति „er nimmt" stehen, so dass der Sinn wäre: „Annehmer der Unwissenden"), die nur als Spielerei gelten kann. Das Wort scheint indessen nicht-ārischen Ursprungs zu sein; wollte man an eine ārische Etymologie denken, so könnte man es von विष्ट (P. p. von विश्) mit dem Deminutivaffix ल ableiten, was „der Immanente, der in (alles) Eingehende" bedeuten könnte, nur wäre eine solche Bezeichnung für einen populären Localgott zu abstract. विष्टल würde im Prākrit विट्ठल oder वीठल lauten, wäre also der äusseren Form nach ganz entsprechend.

भैला ist eine Form, die im ganzen Ādi Granth nur bei Nāmdēv sich findet. Es ist Deminutiv von भाई „Bruder", und ist aus भाइला contrahirt. Auch काउ „was" (= dem

späteren किआ) ist Nāmdēv eigen; es entspricht am nächsten dem Marāṭhī काय (Sindhī, mit Uebergang in die palatale Aspirata, छा).

Ad Rahāu. महा अनंद getrennt, um des Metrums willen = महानन्द; महा kommt sonst im Hinduī als Adjectiv nicht vor, sondern nur in Zusammensezungen, die aus dem Sanskrit direct herübergenommen sind. सद = सदा, in Prosa ‚sad' gesprochen.

Ad V. 2. परोईले (von परोना, parō-nā) ist hōchst auffallend, da wir hier das Femininum erwarten würden als auf माला, das Femininum ist, bezogen. Ein Ausweg ist jedoch möglich, dass परोईले ebenfalls auf फूल zurückgeht und dass nach माला eine Postposition zu suppliren ist, so dass dann zu übersezen wäre: „Blumen werden gebracht (und) zu Kränzen gewunden". Bei dem fast gänzlichen Mangel der Casuszeichen im alten Hinduī ist es oft sehr schwer, die richtige Beziehung eines Wortes zu bestimmen.

बासु (später बास bās) ist im Hinduī (und Hindī) Femininum geworden, obschon es im Sanskrit masculinum ist. भवरह, Formativ und zugleich Instrumentalis Plur. von भवर (= Sansk. भ्रमर, mit Uebergang von म in व, der im Hinduī sehr häufig ist), eine grosse schwarze Biene, eine Hummel. Es findet sich im alten Hinduī sowohl die Form भवरह als auch भवराह, die auf die alte Pūrbī Form भवरन्ह hinweist, die aber im Ādi Granth selbst nicht vorkommt.

Ad V. 3. खीर, ein bekanntes Gericht, Reis in süsser Milch gekocht, aber so, dass der Reis dabei ganz bleibt und

nicht die Körner aufgelöst werden. नैवदु (= Sansk. नैवेद्य) eine einem Idol (ठाकुर) dargebrachte Mahlzeit, gewöhnlich aus Khīr (= Sansk. क्षीर) bestehend. बिटारना, verderben, verunreinigen (vom Essen gesagt), indem ein Thier oder Vogel es mit seinem Munde berührt, wodurch es unrein wird. बछुरै, Formativ und Instrum. Sing. von बछुरा, Deminutiv von बछा, ein junges Buffalo Kalb (Sansk. वत्स, über die Assimilation s. meine Sindhī Gramm. Introd. p. XLIII).

Ad V. 4. Die Formen ईभै „hier", und ऊभै „da, dort" kommen nur bei Nāmdēv vor und ich habe sie nur an diesem Orte im Ādi Granth gefunden; sie scheinen also nur eine locale Formation zu sein (zusammengesezt aus den Pronominalstämmen ī und ū, und bhai, über dessen Ableitung mir nichts bekannt ist). थानथानंतरि „in diesem und jenem Ort", zusammengesezt aus थानथान (= स्थानस्थान) und अंतरि (im Hinduī Adverb und Postposition, „in, innerhalb" = Sansk. अन्तर्). Da im Hinduī finales a gewöhnlich nicht gesprochen wird, so kann man wohl थानंतरि sagen (= thān-antari). प्रणवै, dritte Pers. Sing. Praes. (= प्रणमै, von प्र + नम्), eigentlich: „er verbeugt sich" und dann: „er sagt sich verbeugend", in welchem Sinne es gewöhnlich im Hinduī gebraucht wird. मही = महि, Postposition „in", mit verlängertem finalem i.

III.

मनु मेरो गजु जिहवा मेरी काती ।
मपि मपि काटउ जम की फासी ॥ १

कहा करउ जाती कहा करउ पाती ।
राम को नामु जपउ दिन राती ॥ रहाउ
रांगनि रांगउ सीवनि सीवउ ।
राम नाम बिनु घरीअ न जीवउ २
भगति करउ हरि के गुन गावउ ।
आठ पहर अपना खसमु धिआवउ ॥ ३
सुइने की सूई रुपे का धागा ।
नामे का चितु हरि सउ लागा ॥ ४

III.

1.

„Mein Geist ist eine Elle, meine Zunge eine Scheere,
Messend und messend schneide ich die Schlinge Yama's ab.

R a h ā u.

Was soll ich thun (mit meiner) Kaste, was soll ich thun (mit meiner) Bruderschaft?
Ich murmele den Namen Rām's Tag und Nacht.

2.

Farben färbe ich, Säume nähe ich.
(Aber) ohne den Namen Rām's lebe ich keine vier und zwanzig Minuten.

3.

Ich gebe mich der Andacht hin, ich singe die Eigenschaften Hari's.
Während der acht Wachen denke ich über meinen Herrn nach.

4.

Die Nadel (ist) von Gold, von Silber der Faden.
Der Geist des Nāmā ist auf Hari gerichtet."

Das Gedicht besteht aus kleinen Disticha, die in der Anzahl der Mora von einander abweichen, wie dies bei Nāmā fast durchaus der Fall ist. Das erste Distichon enthält:

$$6 + 4 + 6 + 4 \parallel 6 + 4 + 4 + 2 = 36 \text{ Kalā.}$$

Ebenso der Rahāu und das vierte Distichon. Das zweite Distichon aber enthält nur

$$6 + 4 + 4 + 2 \parallel 6 + 4 + 4 + 2 = 32 \text{ Kalā,}$$

und das dritte:

$$6 + 4 + 4 + 2 \parallel 6 + 4 + 6 + 2 = 34 \text{ Kalā.}$$

In der zweiten Strophe des Rahāu muss को kurz (kŏ) gelesen werden, ebenso in der zweiten Strophe des zweiten Distichons das i in घरीअ (gharĭa).

Die hier vorkommende Bildersprache ist nicht ganz klar und ich erkläre sie nur nach meinen Vermuthungen. Der Geist (die Intelligenz = मनु) ist die Elle (गजु = Persisch گز); er misst die Länge der Schlinge Yama's aus und findet, dass sie an ihn schon hinanreicht. Die Zunge ist die Scheere, welche die Schlinge abschneidet, dadurch, dass sie den Namen Rām's hermurmelt: denn wer den Namen Rām's anruft, über den hat Yama keine Macht mehr. Obschon gering von Kaste und niedriger Lebensstellung kann doch jeder emancipirt werden, der Tag und Nacht den Namen Rām's nimmt. Dies exemplificirt er an sich selbst. Er ist ein Katundrucker (छीपा) und näht als solcher auch die Säume der zu färbenden Tuchstücke[1]), aber nichts destoweniger ruft er beständig Rām an und sein Geist ist bei der Arbeit in

1) Man hat um ähnlicher Ausdrücke willen Nāmā auch für einen Schneider gehalten (so Molesworth), aber mit Unrecht: denn in Indien sind diese beiden Gewerbe streng geschieden.

Hari versenkt. Auf diese Weise wird auch die geringe Beschäftigung veredelt, die Nadel wird zu Gold, der Faden zu Silber.

In sprachlicher Hinsicht ist noch zu bemerken:

Ad V. 1. काती, s. f. Scheere (Sansk. कर्त्री), jezt durch قَيْنچي (Urdū) fast ganz verdrängt. मपना, „messen", aus मापना (Sansk. मापन) verkürzt, des Metrums wegen.

Ad Rahāu. काहा, „was", die gewöhnliche Form im alten Hinduī, die Nāmā neben काइ gebraucht. जाती, des Metrums wegen statt जाति; die Postposition काउ ist nach जाती ausgelassen, sowie auch nach पाती, und die grammatische Stellung dieser Wörter kann nur aus dem Zusammenhang erschlossen werden. पाती, statt पाति, und dieses wieder statt पांति (assimilirt aus dem Sansk. पङ्क्ति, eine Genossenschaft, Sippe. Man findet so häufig जाति पाति neben einander gestellt. जपना, murmelnd hersagen oder nennen, mit Bezug auf die beständige halblaute Nennung des Namens Rāms.

Ad V. 2. रांगनि ist der Formativ Plur. von रांग (gedehnt statt रंग), wobei die den Accusativ bildende Postposition काउ ausgelassen ist. Dieser Formativ Plur. findet sich auch im Sindhī und im Braǰ, wo er die Regel bildet. रांगनि kann jedoch auch Sing. fem. sein mit der Bedeutung „Farbstoff", so dass man dann zu übersezen hätte: „Farbstoff färbe ich." Die leztere Auffassung ist sogar wahrscheinlicher mit Bezug auf das folgende सीवनि, das ebenfalls als Sing. fem. (wie auch im Panǰābī sīuṇ) gebraucht

ist, während es im Hindī (सीवन) masculinum ist. घरी, nach der indischen Zeiteintheilung vierundzwanzig Minuten; im späteren Hinduī घड़ी (ghaṛī, Sansk. घटिका) gesprochen. Die ursprüngliche Form war घरिआ, aus der sich zuerst घरीअ, und dann mit Abwerfung des finalen a, घरी gebildet hat. Die Form घरीअ findet sich nur noch bei Dichtern.

Ad V. 3. आठ पहर, die acht Wachen. In Indien wird Tag und Nacht zusammen in 8 Wachen zu je drei Stunden eingetheilt; पहर = Sansk. प्रहर. खसमु, „Herr", eigentlich „Gemahl". Es ist das arabische خَصْم, das eigentlich „Gegner" bedeutet, im Hindūstānī jedoch خَصَم gesprochen wird und sonderbarerweise die Bedeutung von „Gemahl" angenommen hat. Es ist dies das zweite Hindūstānī Wort (s. oben गजु Elle), das uns bei Nāmdēv begegnet, woraus man sieht, dass schon damals das Hindūstānī oder Urdū in das Hinduī einzudringen begann.

Ad V. 4. सुइना, m. Gold, Sansk. सुवर्ण, Prāk. सोवण्णं. Im Hinduī wurde व elidirt und a in i verflüchtigt = सुइण्णा, und mit Aufhebung des doppelten n = सुइना. Im gewöhnlichen Hindī lautet die Form सोना (Sindhī सोनु, Panǰābī wieder sōinā). Das cerebrale n ist in all diesen späteren Bildungen in das dentale übergegangen. सूई, s. f. Nadel, Sansk. सूची, Prāk. सूई (im Sindhī dagegen mit verkürztem u = सुई). धागा m. Faden. Dieses ist ein sogenanntes dēshī Wort, das sich in allen neueren indischen Sprachen (sansk. Ursprung) findet, dessen Ableitung aber

rein unbekannt ist, da sich dafür keine Sanskrit noch Prākrit Wurzel entdecken lässt. सउ (sau) „mit“, Sansk. सम् (mit Uebergang von m in v = u); im Hinduī ist es eine selbstständige Postposition geworden.

IV.

सापु कुंच छोडै बिखु नही छाडै ।
उदक माहि जैसे बगु धिआनु मांडै ॥ १
कहि कउ कीजै धिआनु जपना ।
जब ते सुधु नाही मनु अपना ॥ रहाउ
सिंघच भोजनु जो नरु जानै ।
ऐसेही ठगु देउ बखानै ॥ २
नामे के सुआमी लाहि ले झगरा ।
राम रसाइन पीउ रे दगरा ॥ ३

IV.

1.

„Die Schlange legt (ihre) Haut ab, (aber ihr) Gift gibt sie nicht auf.
Wie ein Reiher im Wasser, (so) macht er (seine) Meditation.

Rahāu.

Wozu wird Meditation gemacht und Murmeln (des Namens),
Wenn der eigene Geist nicht rein ist?

2.

(Wie) der Löwe, der weiss, (dass) der Mensch (seine) Speise (ist):
So explicirt der Betrüger Gott.

3.

O Herr des Nāmā, gib den Streit auf!
Trinke das Elixir Rām's, o Hinterlistiger!“

Das Metrum ist auch in diesem Stücke ziemlich ungleich. Das erste Distichon enthält 2 × 6 + 4 + 6 + 4 = 40 Kalā. Der Rahāu hat:

6 + 4 + 6 + 2 ‖ 6 + 4 + 4 + 2 = 34 Kalā,

ebenso das dritte Distichon; das zweite dagegen:

2 × 6 + 4 + 4 + 2 = 32 Kalā.

Zu bemerken ist, dass im dritten Distichon सुआमी = svāmī gelesen werden muss, und ले kurz = lĕ.

Das Gedicht ist an einen heuchlerischen Brāhman gerichtet, den er hier mit नामे के सुआमी „o Herr des Nāmā" anredet. Schon aus der obigen traditionellen Lebensbeschreibung des Nāmā geht hervor, dass er mit den Tempelvorstehern in Conflict gekommen ist. Der Reiher (बगु = Sansk. बक) wird sehr oft als Bild einer heuchlerischen Meditation gebraucht. Er steht anscheinend nachdenkend im Wasser, aber nur um durch seine ruhige Stellung die Fische zu erhaschen. Der Vergleich in dem zweiten Distichon scheint auf die Geschichte des alten Tigers anzuspielen, die im Hitōpadēsha I, 2 erzählt ist. Er kann diese populären Fabeln wohl gehört haben, obwohl er sonst nirgends eine Kenntniss von sanskrit Schriften zeigt. Er ermahnt den Brāhman schliesslich, das Elixir Rām's zu trinken, d. h. den Namen Rāms anzurufen.

In sprachlicher Hinsicht sei noch bemerkt:

Ad V. 1. सापु, Schlange, Sansk. सर्प (Prāk. सप्प, und durch Auflösung des Doppelconsonanten und Dehnung des vorangehenden Vocals साप, welches die alte hinduī Form, ist im modernen Hindī सांप, sāp.). छोडना (Hindī छोड़ना čhōṛ-nā) ist das Causativ von छुटना, „gehen lassen,

ablegen", छुडना dagegen ist ein actives Verb (Sindhī छुड़णु), das im späteren Hinduī und im modernen Hindī nicht mehr vorkommt. Hier ist das a in छुडना gedehnt, des Metrums und des Reimes willen. Das dem जैसे correlative तैसे ist hier ausgelassen. मांडना oder मंडना (= Sansk. मण्डन) hat im Hinduī (und den übrigen Dialecten) die Bedeutung von „schmücken" ganz aufgegeben und die von „anordnen, feststellen, in Gang bringen, ausüben" etc. angenommen.

Ad Rahāu. कीजै ist eine Passivform (Praes.), die im alten Hinduī oft vorkommt; sie stimmt ganz mit der Sindhī Passivbildung überein (s. meine Sindhī Gramm. p. 260). Im späteren Hinduī findet sich dafür die Form करीज्जै, und mit verkürztem i: करिज्जै, während das moderne Hindī diese alte Prākritbildung des Passivs schon ganz verloren hat. जब ते, wörtlich: „von wann an". जब (ǰab) ist aus यदा entstanden, indem यदा zuerst zu यद् verkürzt wurde, wie सद् von सदा (s. oben). Dann wurde द् elidirt und जअ wurde जव, indem, um den Hiatus zu vermeiden, der Halbvocal व eingeschoben wurde. Das व verhärtete sich einerseits zu ब, andererseits löste es sich in उ auf, so dass wir im Hinduī beide Formen, जब (ǰab) und जउ (ǰau) fast gleichmässig im Gebrauche finden.

Ad V. 2. Die erste Strophe dieses Distichons hat eine sehr mangelhafte grammatische Construction, so dass der Sinn derselben nur durch Conjectur erschlossen werden kann. Auffallend ist die Form सिंघच, die ich bis jezt nur in diesem Worte gefunden habe. सिंघ = सिंह ist eine wohl bekannte Hinduī Bildung, indem ह in diesem Worte (andere

Beispiele sind mir bis jezt noch nicht bekannt geworden) in घ gh übergeht. Das च halte ich für das Deminutivaffix क, das in den entsprechenden Palatalen übergegangen ist, wofür manche Beispiele vorliegen (z. B. das Genetivaffix का geht in चा, चो, auch in die Media जा über, wovon ich einige Beispiele im Ādi Granth notirt habe). बखाने, III Pers. Praes., von den Sansk. व्याख्यान verkürzt und assimilirt.

Ad V. 3. लाहि ले, umgestellt statt ले लाहि; लाहि ist der Imperativ zweite Pers. Sing. (von लाहना), indem der Imperativ hier auf i, wie im Sindhī, endigt. झगरा, s. m. ist eine Deminutivform, obschon eine Grundform झगा nicht mehr im Gebrauche ist. Das Wort gehört zu dem Dēshī Stock des Hinduī, von dem sich keine Wurzel im Sanskrit und Prākrit aufzeigen lässt, ist aber in allen Dialecten im Gebrauch (jezt झगड़ा jhagṛā gesprochen). रसाइन = Sansk. रसायन (mit Auflösung von य in i), das Elixir vitae der Alchemisten. दगरा, Adj. statt दगला, von dem Hindūstānī (Arab. Pers.) دَغْل gebildet. Im Hindūstānī selbst findet sich دَغَلا nicht, sondern دَغْلِی und دَغِيلا; aus dem lezten ist दगरा gebildet, mit Verkürzung von ī zu ĭ und Uebergang desselben in a. Dies ist das dritte Hindūstānī Wort, das wir bei Nāmdēv gefunden haben.

V.

पारब्रहमु जि चीनसीआ सा तेन भावसी ।
राम भगतह चेतीअले अचिंत मनु रासखी ॥ १

कैसे मन तरहिगा रे संसारु सागरु बिखै को बना ।
झूठी माइआ देखिकै भूला रे मना ॥ रहाउ
छीपे के घरि जनमु दैला गुर उपदेसु भैला ।
संतह कै परसादि नामा हरि भेदु ला ॥ २

V.

1.

„Wer den höchsten Brahm kennen wird, der wird ihm gefallen,
Rām gedenkt (seiner) Andächtigen, (ihr) Herz wird er sorgenfrei erhalten.

Rahāu.

Wie, o Herz, wirst du hinüberkommen über den Ocean der Welt, das Wasser der Sinnenwelt?
Die falsche Māyā sehend bist du irre gegangen, o Herz!

2.

Im Hause eines Katundruckers wurde (mir) Geburt gegeben; durch die Unterweisung des Guru, o Bruder!
(Und) durch die Gunst der Frommen hat Nāmā das Geheimniss Hari's erlangt."

Das Metrum in diesen Disticha ist gleichmässig, indem jedes 48 Kalā enthält. Das erste Distichon hat 2 × 12 + 12 i. e. 2 × 6 + 4 + 2), der Rahāu 15 + 11 | 13 + 9 (= 6 + 4 + 5 | 5 + 4 + 2 || 6 + 5 + 2 | 4 + 3 + 2), das zweite Distichon 15 + 11 | 11 + 11 (= 6 + 5 + 4 | 6 + 3 + 2 || 6 + 4 + 1 | 6 + 3 + 2). Dabei ist zu beachten, dass das ē an einzelnen Stellen (wie das finale ē in चेतीअले, in कैसे und रे) kurz gesprochen werden muss, ebenso das ō

in को in der ersten Strophe des Rahāu, wie aus der angegebenen Scansion zu ersehen ist.

Das Gedicht enthält eine Anrede an das eigene Herz, das über seiner Sorge, wie es wohl der individuellen Existenz entrinnen möchte, getröstet wird. Rām wird für die sorgen, die sich in ihn versenkt haben. Und zu diesen gehört auch der Dichter selbst, da er, obgleich von niedriger Kaste, doch durch die Unterweisung des Guru und den Umgang mit den Frommen in das Geheimniss Hari's eingedrungen ist und dadurch den Weg zur Erlösung gefunden hat.

Man wird sich nicht über diese wiederholte Klage wegen der niedrigen Kaste wundern, wenn man bedenkt, welcher Druck und welche Verachtung auf den geringen Kasten in Indien gelastet hat und zum Theil noch lastet.

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken:

Ad V. 1. जि, Relativ Nom. Sing., weiter aus जु (जो) verkürzt; sein Correlativ ist सा, statt des gewöhnlichen सो. तेन (statt des gewöhnlichen तिन) ist der Formativ des Singulars von सो, hier den Dativ vertretend, statt तिन काउ. चीनसीआ und भावसी ist III. Pers. Fut. Sing.; an चीनसी ist noch ā angefügt, wohl nur des Metrums wegen, da das ā in der Form selbst nicht begründet ist und auch sonst nicht vorkommt; interessant ist, dass Nāmā hier neben dieser Futurbildung auch schon die andere, die später allein zur Geltung gelangt ist, anführt, nämlich तरहिगा (II Pers. Sing. Fut.), woraus man sieht, dass beide Bildungen längere Zeit neben einander im Gebrauch gewesen sind. Nach भगतह ist काउ zu suppliren und die Construction dann eine unpersönliche (= Hindī राम ने भगतों

को चेता), was in grammatischer Hinsicht wichtig ist, weil sie sich im älteren Hinduī höchst selten nachweisen lässt.

Ad Rahāu. बिसे = Sansk. विषय; बना, Wasser, (= Sansk. वनं) ist höchst selten im Gebrauch.

Ad V. 2. घरि ist Locativ, der im alten Hinduī bei Nominibus, die auf u (masc.) auslauten, noch sehr häufig ist. दैला (aus daialā zusammengezogen) Part. Perf. „gegeben" (von देना); die alte Form ist दया (und mit dem Deminutiv-affix lā = दयला), die spätere दिया.

परसादि (= प्रसाद) ist der Ablativ Sing., der im alten Hinduī häufig das Casus-Affix i (ī) hat, und mit dem Locativ nicht zu verwechseln ist. Diese Ablativendung findet sich noch jezt im Panjābī (ī) und im Sindhī, ist aber im Hindī verschwunden.

ला, Part. Perf. von लेना, abgekürzt aus लिआ, was in Prosa nicht zulässig ist.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Herr v. Hefner-Alteneck hielt einen Vortrag:

über die Porträtähnlichkeit in den Abbildungen historischer Persönlichkeiten.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Herr Maurer trug vor:

„*Die* ármenn des altnorwegischen Rechtes."

Die ältere Æmterverfassung Norwegens ist insoweit eine ungemein einfache, als es nur sehr wenige Æmter sind, welche uns für die ältere Zeit genannt werden. Neben den lögmenn, welche wenigstens seit dem 12. Jahrhundert mit einigermassen deutlichen Umrissen gezeichnet hervortreten, sind es nur die lendirmenn, die sýslumenn und die ármenn, dann, was die Städte betrifft, deren gjaldkeri, welche als weltliche Bezirksbeamte in Betracht kommen. Aber zu einem klaren Einblick in die Zustände des öffentlichen Dienstes zu gelangen ist trotz dieser scheinbaren Einfachheit dennoch sehr schwer. Die Rechtsquellen sowohl als die Geschichtsquellen besprechen nirgends die Stellung und die Zuständigkeit der einzelnen Æmter eigens und eingehend; sie setzen dieselbe vielmehr stets als bekannt voraus, sodass sie uns immer nur einzelne, gelegentliche Andeutungen an die Hand geben, aus welchen wir uns ein Gesammtbild erst zusammenzusetzen haben. Die Zuständigkeit der verschiedenen Beamten wird ferner nicht selten als eine alternative bezeichnet, sodass je nach Umständen eine und dieselbe Amtshandlung bald von dem einen, bald von dem andern Beamten vorgenommen werden konnte, wobei

dann erst noch zu bestimmen bleibt, von welchen Voraussetzungen das Eingreifen des einen oder andern unter ihnen bedingt erschien. Ueberdiess werden vielfach Bezeichnungen von allgemeinerer Bedeutung in den Quellen gebraucht, bezüglich deren dann erst festzustellen kommt, welche Classe von Beamten in jedem einzelnen Falle unter denselben zu verstehen sei, und es kann sogar der Zweifel sich regen, ob die Ausdrücke lendr maðr, sýslumaðr, ármaðr nicht etwa selbst allgemeinerer Art sind, und somit je nach Umständen für Beamte sehr verschiedener Art verwendet werden können. Ich will nun, nachdem ich bei anderer Gelegenheit bereits die norwegischen lögmenn behandelt habe [1]), für heute die ármenn oder Vögte zum Gegenstande meiner Betrachtung machen, in der Hoffnung, einer späteren Darstellung der gesammten Æmterverfassung Altnorwegens damit den Weg zu ebnen. Ich bemerke aber dabei, dass ich meine Untersuchung auf die Zeit der Provincialrechte beschränken, und dass ich bei derselben wesentlich die Rechtsquellen zu Grunde legen werde, weil bezüglich der Geschichtsquellen gutentheils zweifelhaft bleiben muss, wie weit deren Angaben auch wirklich für diejenige Zeit richtig sind, von welcher dieselben sprechen, oder wieweit solche etwa auf einem unbewussten Zurücktragen der Zustände der Entstehungszeit der einzelnen Quelle in eine ungleich ältere Vorzeit beruhen. Auch versteht sich von selbst, dass das gewählte Thema insoferne nicht ganz erschöpfend behandelt werden kann, als die Erörterung der Stellung der lendirmenn sowohl als der sýslumenn, welche hier ausgeschlossen ist, seiner Besprechung vielfach erst den erforderlichen Hintergrund geben könnte. Nach dieser Seite hin gilt es eben für die gesammte

---

1) „Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen", in der Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Hrn. Hofrathes und Professors Dr. Ludw. Arndts, S. 1—69 (1875).

Untersuchung einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen; ist dieser erst gesichert, so wird durch weitere Arbeiten leicht auf der einmal gelegten Grundlage weitergebaut werden können, während für den ersten Anlauf grössere Beschränkung sich empfiehlt.

Das Wort ármaðr, um zunächst von diesem auszugehen, erweist sich als eine Zusammensetzung, deren erste Hälfte nicht ganz sicher zu deuten ist. Man hat bezüglich derselben eine zweifache Ableitung vorgeschlagen, indem man entweder an árr = minister, nuntius, oder aber an ár = annona anknüpfen, und somit ersteren Falls in dem ármanne einen Dienstmann, letztern Falls dagegen einen Getreideverwalter erkennen wollte.[1]) Die letztere Deutung liesse sich ja mit der Beschaffenheit des Amtes, wie wir sie kennen lernen werden, allenfalls wohl in Einklang bringen; sie scheint mir indessen sprachlich nicht haltbar. „Ár“ bezeichnet nämlich keineswegs das Getreide als solches, sondern zunächst das Jahr, dann insbesondere das gute, fruchtbare Jahr, und weiterhin auch die Fruchtbarkeit eines Jahres selbst, sammt der durch sie bedingten Wohlhäbigkeit. Von hier aus kann dann allerdings dem Worte auch die Bedeutung „Getreide“ zuwachsen, soferne eben der Segen eines Jahres sich vorzugsweise im reichlichen Wachsthume, und in der dadurch bedingten Billigkeit des Kornes zu äussern pflegt und in diesem Sinne kann z. B. die Jómsvíkinga saga sagen: „lètu hlaða mörg skip af korne ok annarre gæzku, ok flytja svá ár í Danmörk“[2]), wo der gelehrte Propst Arngrímr Jónsson übersetzt: „maxima autem frumenti copia Thyrae reginae consilio in Daniam qvotannis asportata est.“[3]) Aber auch bei solchem

1) vgl. z. B. Munch, det norske Folks Historie, I, 1, S. 573, Anm. 1; R. Keyser, Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen, S. 206; Guðbrandr Vigfússon, s. v. ármaðr.

2) cap. 3, S. 8 (FMS., XI).

3) cap. 3, S. 7 (ed. A. Gjessing).

Gebrauche bezeichnet das Wort eben doch nicht das Getreide als solches, sondern nur das Getreide in seinen Beziehungen zur Fruchtbarkeit und Billigkeit des Jahres, sodass, „ármaðr" von hier aus höchstens der Titel eines Beamten werden könnte, welchem wie den römischen ædiles oder præfecti annonæ eine cura annonae, d. h. Sorge für gehörige Getreidezufuhr und mässige Kornpreise übertragen gewesen wäre, nicht aber eines Beamten, welchem die Verwaltung der Güter seines Herrn, und damit freilich auch seiner Kornspeicher oblag. Um so weniger bedenklich erscheint dagegen die erstere Ableitung. Den Ausdruck „árr" geben unsere sämmtlichen neueren Lexikographen übereinstimmend durch: famulus, minister, mit der Nebenbedeutung: nuntius, legatus, wider, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er in dieser Bedeutung sehr alt ist. Er gehört vorzugsweise nur der poëtischen Sprache an. In zwei Eddaliedern z. B. werden „árar" als von Königen ausgesandte Boten erwähnt,[1]) und im Ynglíngatal wird derselbe Mann als „Ásu árr" bezeichnet, welcher im Prosatext „skósveinn Ásu dróttníngar" heisst.[2]) In der Hervarar saga braucht eine Strophe des K. Humli den Ausdruck für eines Königs Boten;[3]) eine Strophe des Þorbjörn dísarskald wendet die Worte „Yggs með árum" auf die Ásen als Óðins Diener an;[4]) in der Vellekla Einar skálaglam's werden Hákon jarl's Dienstleute als seine árar bezeichnet,[5]) und in einem Liede des Hallfreðr vandræðaskáld heisst ein Diener K. Ólaf Tryggvason's dessen árr;[6]) an einer anderen Stelle bezeichnet derselbe Dichter die Dienstleute

---

1) Helgakv. Hundíngsbana, I, 21; Oddrúnargrátr, 25.
2) Ynglínga s., cap. 53, S. 40.
3) cap. 14, S. 284 (ed. S. Bugge).
4) Skáldskaparm., cap. 4, S. 256.
5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 16, S. 136.
6) ebenda, cap. 120, S. 216.

desselben Königs als ærir,[1]) und ebenso nennt, nach einer Variante wenigstens, ein Lied Hallarstein's die Krieger K. Sveins von Dänemark.[2]) Sighvatr skáld bezeichnet einmal des heil. Olafs Dienstleute als konungs árar,[3]) und braucht ein andermal ærir in der Bedeutung von Krieger;[4]) Einarr Skúlason braucht in seinem Geisli das Wort árr wiederholt im Sinne von Mann,[5]) und sehr häufig wird dasselbe in dichterischen Umschreibungen in gleichem Sinne gebraucht, wie z. B. morð-árr von Sighvat skáld,[6]) unviggs árr, d. h. des Schiffes Mann, von Einarr skálaglam,[7]) hjálm-árar bei Arnórr jarlaskáld,[8]) fura fleygi-árar, d. h Pfeile entsendende Männer, in einer Strophe des þórarinn svarti,[9]) und änlich árar flein þeyrs, d. h. die Männer des Pfeilsturmes bei Einarr Gilsson,[10]) u. dgl. m. Auch die kirchliche Dichtung hat sich das Wort in eigenthümlicher Weise angeeignet. In der Ólafsdrápa Tryggvasonar, welche die Bergsbók enthält und dem Hallfreðr vandræðaskáld zuschreibt, welche jedoch nach Guðbrand Vigfússon „späteren Ursprungs und nicht von Hallfreð" ist,[11]) wird der Ausdruck guðs árr für den Diener des christlichen Gottes gebraucht, gleichviel übrigens, ob dabei an K. Ólaf selbst, oder an einen seiner Kleriker gedacht werden wollte,[12]) und in der Placidus drápa, welche

1) FMS. III, cap. 256, S. 6.
2) ebenda, II, cap. 250, S. 312.
3) Heimskr. Magnús s. góða, cap. 9, S. 521.
4) ebenda, Ólafs s. ens helga, cap. 238, S. 490.
5) Str. 23 und 40 (ed. Cederschiöld).
6) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 50, S. 255.
7) Jómsvíkinga s., cap. 45, S. 144.
8) FMS. VI, cap. 78, S. 318.
9) Eyrbyggja, cap. 22, S. 35.
10) Selkollu-vísur, 17; in Arngríms Guðmundar bps s., cap. 43, S. 86.
11) vgl. Fornsögur S. XIII.
12) Str. 9. (ed. Sveinbjörn Egilsson).

eher dem Schlusse des 12. als dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören dürfte, wird einmal árr engla stýris im Sinne von Knecht Gottes gebraucht, während freilich ein andermal ausgeschickte Boten menschlicher Herren ebenfalls als ærir bezeichnet werden [1]); umgekehrt braucht Abt Arngrímr in seiner Guðmundar drápa den Ausdruck „árar fjánda" für die Boten des Teufels. [2]) Ungleich seltener nur wird das Wort in prosaischen Werken gebraucht, und zwar in diesen, soviel ich sehe, immer nur in dem durch die Kirche festgestellten Sinne. Einerseits nämlich findet sich die Bezeichnung als ærir und höfuðærir bereits in der alten isländischen Uebersetzung der Homilien P. Gregors des Grossen für die Engel und Erzengel gebraucht, [3]) und die hier gegebenen Auseinandersetzungen zeigen, dass diese eben nur insoferne mit jenem Namen belegt werden wollten, als sie als Boten Gottes verwendet wurden, sodass also nur das griechische ἄγγελος durch das Wort übersetzt werden wollte; andererseits aber ist bereits in den jüngeren Bearbeitungen der Ólafs saga Tryggvasonar von dem Oberteufel „með sínum árum ok erendrekum" die Rede, [4]) und in der Magnúss saga berfætta, sowie einer ihr verwandten Quelle werden „fjándinn ok hans árar" genannt, [5]) und wenn zwar der erstere Gebrauch des Wortes für eine ungleich frühere Zeit bezeugt ist, so hat sich dasselbe dafür nur in dem letzteren Sinne in dem jüngeren Sprachgebrauche Islands erhalten. Auf den von den hervorragendsten Autoritäten angenommenen Zusammen-

---

1) Str. 25 und 35 (ed. Sveinbjörn Egilsson).

2) Str. 28, in den Biskupa sögur II, S. 193.

3) Þorvaldur Bjarnarson, Leifar fornra kristinna fræða íslenzkra, S. 60—64, auch in das Homilienbuch der Stockholmer Membrane nr. 15 in 4. übergegangen, S. 40 und 88 (ed. Wisén).

4) FMS., II, cap. 196, S. 137; Flbk., I, cap. 304, S. 375.

5) FMS., VII, cap. 19, S. 37; Gunnlaugs Jóns bps s., cap. 11, S. 223.

hang des Wortes mit dem gothischen áirus, womit Wulfila ebenfalls ἄγγελος übersetzt, altsächsisch êru, angelsächsisch âr und ærende, altnordisch erendi, u. s. w. weise ich nur im Vorübergehen hin;[1]) auch dieser Zusammenhang führt auf die Grundbedeutung: Diener, Bote, zurück, indem er zugleich das hohe Alter des Wortes in dieser seiner Grundbedeutung feststellt. Für die Zusammensetzung „ármaðr" ergibt sich aber durch diese etymologische Erörterung lediglich ein negatives Resultat, der Satz nämlich, dass das Wort nur das Dienstverhältniss der betreffenden Person als solches bezeichnet, ohne dessen besonderen Charakter irgendwie anzudeuten; höchstens könnte man allenfalls eine beiläufige Hindeutung auf deren Verwendung zu Botendiensten in dem Worte ausgesprochen finden, wenn man überhaupt auf diese, nicht überall hervortretende, besondere Färbung des Ausdruckes Werth legen zu sollen glaubt.

Mit diesem Ergebnisse stimmt aber die andere Thatsache recht wohl überein, dass in den Quellen mehrfach auch andere, ebenso wenig bestimmte Ausdrücke gebraucht werden, theils um die ármenn selbst zu bezeichnen, theils um, über dieselben hinausgreifend, sie doch wenigstens neben anderen Beamten mit zu umfassen. Auf diese soll hier noch ein Blick geworfen werden, wobei jedoch vorzugsweise der Sprachgebrauch der Rechtsquellen ins Auge gefasst werden soll, als von welchen man noch am Ersten einige Genauigkeit des Ausdrucks erwarten darf.

In den GþL. werden einmal „þeir yfirsóknarmenn, er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups" genannt.[2]) Die gleichzeitige Beziehung des Ausdruckes auf Beamte des Königs und des Bischofs zeigt, dass unter dem-

1) vgl. z. B. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik, I, S. 458 (ed. 3); Lor. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, I, S. 24—25; Grein, Sprachschatz, I, S. 34 u. 70, u. dgl. m.

2) GþL. § 30.

selben entweder nur die ármenn als die einzigen Beamten zu verstehen sind, welche ganz gleichmässig im Dienste des Königs und der Bischöfe vorkommen, oder dass das Wort wenigstens dieselben mitumfassen muss, wenn es auch vielleicht zugleich auch noch ganz andere Beamte neben jenen in sich begreift, also in ziemlich untechnischem Sinne stehen mag. Die Vergleichung anderer Stellen dürfte das Letztere wahrscheinlicher machen. In denselben GþL. wird nämlich einmal einem Vogte „yfirsókn í því fylki" zugeschrieben,[1]) ein andermal aber von einem „lenðr maðr eða ármaðr, sá er áttúng hefir at yfirsókn", gesprochen,[2]) während in den FrþL. einmal der Ausdruck: „ármaðr ok yfirsóknarmenn" gebraucht wird;[3]) es kann also mit dem Worte ebensowohl der ármaðr als solcher bezeichnet werden, wie der höhere Beamte zugleich mit dem ármanne, oder wieder der höhere Beamte im Gegensatze zu diesem. In der That ist denn auch der Gebrauch des Wortes in den isländischen Rechtsquellen sowohl als in den Geschichtsquellen ein ganz ebenso schwankender. Im älteren Christenrechte Islands wird als yfirsókn einmal die Gewalt des Bischofs über seine Diöcese bezeichnet,[4]) während in einem Erlasse, welchen Erzbischof Eiríkr im Jahre 1190 an die Insel richtete, umgekehrt die weltlichen Häuptlinge im Gegensatze zu den Klerikern als yfirsóknarmenn bezeichnet werden.[5]) In geschichtlichen Werken aber wird einmal erzählt, wie K. Haraldr hárfagri dem Hrollaugr das Naumdœlafylki „at yfirsókn" gab, als er ihn zu seinem Jarle machte,[6]) oder wie þorfinnr

1) ebenda, § 271.
2) ebenda, § 301.
3) FrþL., V, § 13.
4) Kgsbk., § 4, S. 18; Kristinrèttr hinn gamli, cap. 13, S. 60.
5) Diplom. island., I, nr. 72 S. 291: „þá er þat aftekit, at hinn sami maðr sè yfirsóknarmaðr ok kennimaðr, ok firir því bjóðum vèr biskupum at vígja eigi þá menn er goðorð hafa.
6) Flbk, I, cap. 462, S. 572.

in früher Jugend von seinem mütterlichen Grossvater, dem Schottenkönige Mælkolm, „jarlsnafn ok Katanes til yfirsóknar" erhielt[1]), dann wie Finnr Árnason vom Dänenkönig Sveinn Úlfsson „jarldóm ok Halland til yfirsóknar" zugetheilt bekam.[2]) Etwas Ænliches mag auch gemeint sein, wenn von den Eiríkssöhnen berichtet wird, wie sie zuerst grosse „veizlur" in Dänemark erhielten, und wie dann später Hákon jarl dem Dänenkönige anräth, einem von ihnen, dem Haraldr gráfeldr, „land ok lèn þat sem þeir höfðu fyrr hèr í Danmörk," neuerdings anzutragen, worauf dann dieser ihm sofort wirklich „veizlur svá sem þeir bræðr höfðu fyrr hafðar í Danmörk" anbietet, während das Volk in Norwegen von der in Dänemark herrschenden Fruchtbarkeit für sich das Beste hofft, „ef Haraldr konúngr fengi þar lèn ok yfirsókn;"[3]) die Gewalt eines Jarles, oder doch eine dieser änliche muss wohl durch die gebrauchten Ausdrücke bezeichnet werden. Anderwärts wird aber auch wieder berichtet, dass K. Haraldr hárfagri seinem Sohne Guðröðr „yfirsókn þar sem kallat er Raumaríki, at verja land fyrir víkíngum Dönum ok Gautum" verliehen habe, während Ólafr Geirstaðaálfr „hafði yfirsókn á Vestfold," welcher doch den Königstitel führte[4]); umgekehrt dagegen heisst es auch wider von einem Manne Namens Björn, dass er „ármenníng ok sýslu á ofanverðri Heiðmörk" erhalten, und zugleich „yfirsókn í Eystridali" gehabt habe,[5]) worunter doch nur die Gewalt eines ármanns oder eines änlichen Unterbeamten verstanden werden kann. In den Geschichtsquellen sowohl als in den Rechts-

---

1) ebenda, II, cap. 339, S. 404; Orkneyínga s., S. 28.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 55, S. 587.

3) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 10, 5. 89, dann Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 10, S. 132, und cap. 11, S. 133.

4) Flbk., I, cap. 464, S. 576; vgl. II, cap. 1, S. 3, cap. 5, S. 6, u. dgl. m.

5) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 173, S. 432.

quellen bezeichnet demnach der Ausdruck yfirsókn lediglich die Regierungsgewalt als solche, und kann derselbe somit ganz ebensogut für die Gewalt eines Königs oder Jarles, Landherrn, Bischofs oder Goden, als für die eines königlichen oder bischöflichen Vogtes gebraucht werden. — In einem änlich unbestimmten Sinne wird ferner auch wohl der Ausdruck konúngsmenn gebraucht. Die GþL eröffnen dem Herrn eines Unfreien, welcher wegen der Aussetzung seines Kindes geprügelt werden soll, die Wahl, ob er diess selbst besorgen lassen, oder ob er den Sklaven zum Vollzuge der Strafe den konúngsmenn überliefern wolle [1]; die FrþL aber verwenden das Wort als gemeinsame Bezeichnung für alle königlichen Beamten, sei es nun gegenüber den Beamten des Erzbischofes [2]) oder gegenüber den Bauern [3]). Hier wie dort sind demnách die lendirmenn, sýslumenn und ármenn des Königs unter dem Ausdrucke ganz gleichmässig inbegriffen; anderwärts aber wird derselbe sogar noch in viel weiterem Sinne gebraucht. Der Königsspiegel bezeichnet z. B. als konúngsmenn die gesammte Hofdienerschaft des Königs [4]), daneben aber auch die „er gæta skulu landstjórnar undir konúngi", also die königlichen Beamten [5]); in der Eigla bezeichnet das Wort gelegentlich den königlichen Gefolgsmann [6]), während andere Male dahingestellt bleiben muss, ob dasselbe nicht noch über den Kreis der Gefolgsleute hinaus auch noch alle anderen Untergebenen des Königs mit umfasse [7]); in der Schlacht bei Stiklastaðir gilt

---

1) GþL. § 22.
2) FrþL. III, § 24.
3) ebenda XIV, § 8.
4) Konúngssk., § 26, S. 58; § 27, S. 59.
5) ebenda, § 36, S. 77.
6) Eigla, cap. 5, S. 8.
7) ebenda, cap. 14, S. 26; cap. 44, S. 86.

der Ruf: „fram, fram, kristmenn, krossmenn, konúngsmenn“[1]), so dass also hier der letztere Ausdruck die sämmtlichen unter des Königs Fahnen kämpfenden Krieger, und keineswegs bloss dessen Dienstleute bezeichnen muss, u. dgl. m. — Widerum kommt der Ausdruck umboðsmaðr in Betracht, welcher indessen zu verschiedenen Zeiten in etwas verschiedener Weise gebraucht wird. In den Provincialrechten wird derselbe zunächst für Bevollmächtigte von Privatleuten gebraucht, also z. B. für denjenigen, welcher mit dem Empfang von Geld oder Geldeswerth für einen Anderen beauftragt ist,[2]) oder für denjenigen, welchem ein Grundeigenthümer seine Vertretung in Bezug auf alle dem Grundeigenthume anklebenden Rechte und Pflichten übertragen hat;[3]) auch wird die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung eines Andern als umboð bezeichnet,[4]) und für die Ertheilung einer Vollmacht das Zeitwort bjóða um verwendet.[5]) Dagegen wird nur einmal in der Einleitung, welche K. Hákon gamli den FrþL. vorangestellt hat, von umboðsmenn konúngs in einer Weise gesprochen, welche zeigt, dass darunter die sýslumenn sowohl als die ármenn des Königs verstanden werden wollen;[6]) in dem Texte dieses Rechtsbuches dagegen ist nur einmal von einem umboðsmanne die Rede, welchen der königliche Vogt für sich selber bestellt, wenn er gleichzeitig zu einem örvarþinge und zu einem vápnaþinge sich einzufinden hätte,[7]) und be-

---

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 216, S. 473, und cap. 238, S. 489.

2) GþL., § 32; FrþL., V, § 9 u. 46.

3) FrþL., II, § 23; XI, § 15; XIV, § 1—5; Bjark R. III, § 144.

4) FrþL., X, § 29; Bjark R. III, § 160.

5) GþL., § 47, 277, 286, 287; FrþL. XI, § 7.

6) FrþL., Einleitung, § 12.

7) FrþL., X, § 3.

zeichnet der Ausdruck hier somit nur den Bevollmächtigten eines ármanns, ganz wie er sonst den Bevollmächtigten irgend eines Privatmannes zu bezeichnen pflegt. In den späteren Rechtsquellen stellt sich dagegen der Gebrauch des Wortes etwas anders. In den Landslög z. B. kommen zunächst auch wider umboðsmenn von Privatleuten oft genug in Betracht, möge es sich nun dabei um einen Bevollmächtigten zum Geldempfange,[1]) oder zum Zahlen von Geld,[2]) oder zur Vertretung vor Gericht,[3]) oder zur Verwaltung von Grundeigenthum[4]) handeln, und auch der Ausdruck umboð für die Privatvollmacht,[5]) oder bjóða um für deren Ertheilung[6]) wird hier wie in den älteren Quellen gebraucht. Ebenso wird als umboðsmaðr auch in den Landslög hin und wider der Bevollmächtigte bezeichnet, welchen ein Beamter zur Vorname von Functionen aufstellt, welche vorzunehmen er selber verhindert ist;[7]) daneben aber wird nunmehr von umboðsmenn des Königs sehr häufig gesprochen, und zwar in einer Weise, welche deutlich zeigt, dass unter dieser Bezeichnung die ármenn der älteren Quellen, welche nunmehr nur noch ungleich seltener genannt werden, wenn nicht allein, so doch wenigstens mit zu verstehen sind. Ohne mich auf die genauere Prüfung dieses späteren Sprachgebrauches hier einlassen zu wollen, bemerke ich nur, dass an mehreren Stellen der Landslög, an welchen einzelne Hss. den ármann nennen, andere dafür

1) Þíngfb. § 8; Mannh. § 29; Kaupab. § 2.
2) Kaupab. § 3 u. 20.
3) Þíngfb. § 9, wo indessen eher an eine volle Vermögensverwaltung zu denken sein möchte, u. § 11; Landabrb. § 13.
4) Landabrb. § 15 u. 17; Landsleigub. § 1, 19, 26, 47 u. 55.
5) Landabrb. § 17; Landsleigub. § 26; Kaupab. § 8.
6) Kaupab. § 8 u. 14.
7) Þíngfb. § 1, Mannh. § 8.

den umboðsmann konúngs erwähnen,[1]) während an ungleich mehreren anderen jenes Gesetzbuch den umboðsmann nennt, wo die seinen Bestimmungen zu Grunde liegenden älteren Quellen vom ármanne gesprochen hatten. Im älteren isländischen Rechte scheint das Wort nicht gebräuchlich gewesen zu sein, und dessen isolirte Verwendung für eine Privatvollmacht in der Staðarhólsbók[2]) aus norwegischem Einflusse erklärt werden zu müssen; in den neueren Rechtsquellen der Insel, von der Járnsíða und dem Christenrechte B. Árni's ab, findet es sich natürlich ganz ebenso gebraucht wie im späteren norwegischen Rechte. In den Geschichtsquellen aber wird bald die privatrechtliche Vollmacht als umboð bezeichnet,[3]) bald die vom Könige übertragene Gewalt über gewisse Bezirke, wie sie etwa Landherrn anvertraut war,[4]) und als umboðsmaðr mag darum bald der Bevollmächtigte einer Parthei im Processe,[5]) bald der Bedienstete eines Klosters,[6]) bald auch der königliche Beamte bezeichnet werden, dessen Beruf es ist, Rechtssachen des letzteren zu verfolgen;[7]) nur in diesem letzteren Sinne gehört der Ausdruck hieher, aber zu dieser engeren technischen Verwendung scheint derselbe auch nach den Geschichtsquellen erst in ziemlich später Zeit gelangt zu sein. — Ungleich häufiger wird dagegen in den älteren Rechtsquellen von e r i n d r e k a r k o n ú n g s,

1) Þíngfb. § 2, S. 13, Anm. 16, u. S. 14, Anm. 5; L a n d s l e i g u b. § 11, S. 111, Anm. 26.

2) L a n d a b r b., cap. 63, S. 374; in K g s b k., § 215, S. 130. fehlen die entsprechenden Worte.

3) E i g l a, cap. 79, S. 191; S v a r f d æ l a, cap. 25, S. 184; H á k o n a r s. g a m l a, cap. 196, S. 458.

4) E i g l a, cap. 5, S. 8; H e i m s k r. Ó l a f s s. h e l g a, cap. 116 S. 341.

5) H á k o n a r s. g a m l a, cap. 6, S. 243.

6) F M S. III, cap. 283, S. 61.

7) e b e n d a, VI, cap. 19, S. 33.

oder auch von erindrekar biskups gesprochen, also von Boten des Königs oder des Bischofs, und dieser Ausdruck scheint in der That schon frühzeitig eine gewisse technische Geltung erlangt zu haben. Das Wort erendi (erindi, örindi, eyrendi) wird in den Rechtsquellen selbst im Sinne von Geschäft gebraucht, jedoch immer nur mit der Modalitæt, dass dabei eine auswärtige Besorgung, und somit eine Bewegung von Ort zu Ort im Spiele ist; in diesem Sinne wird z. B. dem Richter ein vorübergehendes Verlassen des Gerichtes während der Sitzung unter der Voraussetzung gestattet, dass er ein nauðsynja erindi, d. h. nothwendiges Geschäft zu verrichten hat,[1]) oder demjenigen, welcher sich unter verdächtigen Umständen von einem Gelage entfernen will, ein „segja til erendis", d. h. Angeben des Grundes seiner Entfernung zugemuthet.[2]) In den geschichtlichen Quellen ist dieser Gebrauch des Wortes ein ungemein häufiger, und selbst die Zusammensetzung nauðsynja erindi lässt sich in ihnen in ganz änlichem Sinne wie dem soeben angeführten nachweisen;[3]) erendreki aber bezeichnet von hier aus denjenigen, welchem die Verrichtung auswärtiger Geschäfte, das Ueberbringen von Botschaften, u. dgl. obliegt. Ich habe oben bereits erwähnt, dass zwischen den Wörtern erendi und árr ein etymologischer Zusammenhang zu bestehen scheint, und auch schon eine Stelle nachgewiesen, an welcher von „árar ok erindrekar" des Teufels gesprochen wird; ich darf dem nunmehr beifügen, dass nicht nur auch anderwärts für die Boten des bösen Feindes die Bezeichnung erindrekar nicht eben selten verwendet wird, sondern dass auch auf dem Rechtsgebiete zwischen dem ármaðr und dem erindreki, sei es nun des Königs oder des Bischofes der

1) GþL. § 37.
2) ebenda, § 157.
3) vgl. z. B. Konúngssk. § 63, S. 155.

engste Zusammenhang besteht. In der ersteren Beziehung weise ich darauf hin, dass in den Landslög des K. Magnús lagabœtir einmal die Worte „með fjándanum ok hans erendrekom" gebraucht werden,[1] und zwar an einer Stelle, an welcher das revidirte Christenrecht des Gulaþinges desselben Königs und dessen Járnsíða lesen „með dióflum í helvíti ok hans englum;"[2] ein ganz gleicher Gebrauch des Wortes zeigt sich ferner in Quellen kirchlichen Ursprunges wie z. B. der Barlaams ok Josaphats saga,[3] während in ihnen andererseits auch die Bezeichnung erindreki guðs für hervorragende Diener Gottes gebraucht wird.[4] In der zweiten Beziehung dagegen ist das Verhalten der verschiedenen Rechtsquellen ein verschiedenes, und scheint es sich zu verlohnen, dieser Verschiedenheit nachzugehen. In den Landslög finde ich die Bezeichnung erendreki überhaupt nicht als Amtstitel gebraucht, und in den FrþL. nur an einer einzigen Stelle, an welcher zweimal hinter einander der „ármaðr eða erendreki konúngs" als im Namen des Königs vor Gericht auftretend genannt wird,[5] ohne dass sich mit Bestimmtheit erkennen liesse, ob beide Bezeichnungen unterschieden, oder ob sie tautologisch gebraucht werden wollen. Ziemlich häufig wird dagegen der erendreki in den GþL. genannt, und zwar in einer Weise, welche es nothwendig macht, zwischen den verschiedenen Redactionen dieses Rechtsbuches zu unterscheiden, und überdiess die späteren Bearbeitungen seines Textes in dem revidirten Christenrechte für das Gulaþing, und in dem sogenannten Christenrechte K. Sverrirs

1) Kristindb., § 1, S. 23.

2) neuerer GþKrR., § 1, S. 307; Járnsíða, Kristindb., § 1, § 12.

3) cap. 58, S. 52; cap. 158, S. 157, mit Anm. 2.

4) Clemens s., cap. 5, S. 131 (Postola sögur, edd. Unger); Stjórn, cap. 274, S. 524.

5) FrþL., XIV, § 7.

zur Vergleichung mit heranzuziehen. Nach einer Stelle, welche ausschliesslich der Ólaf'schen Recension des Rechtsbuches eigen ist, sind an den erendreki konúngs gewisse Geldstrafen zu entrichten, welche wegen Nichterfüllung bestimmter Leistungen an den Bischof und dessen Beamten fällig werden,[1]) und eine ganz änliche Vorschrift kehrt noch an einer weiteren Stelle wider, welche unbezeichnet ist, und darum wohl beiden Redactionen gleichmässig angehören mag;[2]) in das revidirte Christenrecht des Gulaþínges sind beide Stellen nicht übergegangen, wohl aber in das Christenrecht K. Sverrirs, jedoch in dieses nur mit einer interessanten Veränderung.[3]) An der zuerst erwähnten Stelle nämlich wird in dieser Compilation ausnamslos der ármaðr biskups anstatt des erendreki konúngs genannt; an der zweiten Stelle dagegen wird zunächst für die Worte: „þá sekjask þeir at 3. aurum hverr þeirra við erendreka konúngs", ebenfalls gesetzt: „þá sekjaz þeir aurum 3. við ármann hvárr þeirra biskupi," sodann aber freilich für die Worte: „þá sekizt hann at aurum 12. við erendreka konúngs" gelesen: „þá sekiz hann at aurum 12. við ármann konúngs". Es hat demnach der Compilator nicht nur den bischöflichen Beamten an die Stelle des königlichen gesetzt, sondern auch die Bezeichnung ármaðr für die Bezeichnung erendreki eingestellt, und wenn derselbe zwar bei dieser seiner Correctur keineswegs vollkommen consequent verfuhr, so hat er sich doch in dieser Beziehung keiner grösseren Inconsequenz schuldig gemacht, als welche er sich auch be-

---

1) GþL., § 9; in Fragm. C. ist die Stelle defect, die fragliche Bezeichnung aber doch einmal erhalten.

2) GþL., § 33; in Fragm. C nicht erhalten.

3) Sverris KrR., § 8 u. 91; vgl. meine: Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs, S. 67 u. 69—70, in der: Festgabe zum Doctor-Jubilæum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel. (1877.)

züglich so mancher anderer Umgestaltungen seiner Vorlagen erlaubte. Weiterhin soll nach den GþL. dem erendreki konúngs auch die Busse zufallen, welche Jemand durch widerrechtliche Verweigerung des kvöðuvitni, oder auch durch den Verlust einer Streitsache am lögþinge verwirkt, welche an einem unteren Gericht verwettet worden war,[1]) sowie auch die Busse, welche derjenige verwirkt, der widerrechtlich sich weigert die dómfesta vorzunemen;[2]) der Inhalt beider Stellen lässt dabei vermuthen, dass dieselben doch wohl schon der älteren Redaction des Rechtsbuches angehört haben mögen, wenn sich auch ein völlig sicherer Beweis für diese Vermuthung nicht erbringen lässt, da beide in dem die reine ältere Redaction enthaltenden Fragmente C.[3]) nicht überliefert sind, und überdiess, weil nicht kirchenrechtlichen Inhalts, auch nicht in die K. Sverrirs Namen tragende Compilation aufgenommen wurden. Aber auch von erendrekar biskups wird in den GþL. sehr häufig gesprochen,[4]) während von ihnen in den FrþL. schlechterdings nicht die Rede ist, und zwar wird von den 8. hieher gehörigen Stellen eine ausdrücklich als der Ólaf'schen Redaction angehörig, und in der Magnús'schen durch einen ganz anderen Text ersetzt bezeichnet,[5]) während 3 andere in Fragm. C. erhalten sind, also sicherlich ebenfalls bereits jener älteren Redaction angehörten;[6]) die 4 übrigen Stellen dagegen werden zwar, ausdrücklich oder stillschweigend, auf die beiden genannten Könige ganz gleichmässig zurückgeführt, aber auch diese Bezeichnung kann eben doch nur

1) GþL. § 266.

2) ebenda, § 268.

3) vgl. meine Abhandlung: über die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 142.

4) GþL., § 9, 11, 20, 22, 24, 28, 30, 33.

5) § 9, ebenda; in Fragm. C. nicht enthalten.

6) § 11, 20 u. 22, ebenda.

dahin verstanden werden, dass die betreffenden Bestimmungen unverändert aus der älteren Redaction des Rechtsbuches in die neuere herübergenommen wurden. Dabei ist beachtenswerth, dass an mehreren der hierher gehörigen Stellen, und darunter an einer, welche ausdrücklich der Ólaf'schen Redaction zugewiesen wird, und an einer zweiten, welche auch in einem Bruchstück einer selbstständigen Compilation aus beiden Redactionen erhalten ist,[1]) die Bezeichnungen biskups ármaðr und erendreki mit einander wechseln; beachtenswerth ferner, dass nicht nur an den Stellen, welche aus unserem Rechtsbuche in die Revision des Christenrechtes des Gulaþínges, welche K. Magnús lagabœtir veranstaltete, übergegangen sind, stets der ármaðr für den erendreki biskups eingestellt sich findet,[2]) sondern dass das Gleiche der Regel nach auch von dem Christenrechte K. Sverrir's zu sagen ist,[3]) wogegen allerdings ausnamsweise an zwei Stellen die Bezeichnung des bischöflichen Vogtes als erendreki aus den GþL. in diese letztere Compilation herübergenommen wurde.[4]) Aus allen diesen Thatsachen möchte man den Schluss ziehen, dass nur die ältere Zeit die Bezeichnungen ármaðr und erendreki für die Vögte des Königs und des Bischofs abwechselnd gebraucht habe, während die spätere Zeit den letzteren Titel völlig habe fallen lassen; indessen darf dabei doch nicht übersehen werden, dass auch schon die BþL. und die EþL. ausschliesslich von ármenn sprechen,

---

1) § 9, 20, 22, 30, 33, ebenda; vgl. Fragm. C. zu § 9 und Fragm. E. zu § 30.

2) vgl. neuerer GþKrR. § 12 u. 31 mit GþL. § 11 u. 24.

3) vgl. Sverris KrR. § 8, 12, 32, 77, 78, 90 mit GþL. § 9, 11, 20, 22, 28; aus GþL. § 24 ist die hieher gehörige Stelle in Sverris KrR. § 58 überhaupt nicht übergegangen.

4) vgl. Sverris KrR. § 80 u. 91, mit GþL. § 31 u. 33. Ich habe übrigens auf den Punkt bereits in meinen Studien zum Christenrechte K. Sverris, S. 67 aufmerksam gemacht.

und niemalen den Ausdruck erendreki als gleichbedeutend gebrauchen.[5]) Man wird diesem Verhalten der beiden Rechtsbücher gegenüber, welche doch zu den ältesten vorhandenen zählen, kaum daran denken dürfen, jenen Wechsel im Sprachgebrauche mit einer Veränderung im königlichen und bischöflichen Dienste in Verbindung zu bringen, und allenfalls die Vermuthung zu wagen, dass es in der älteren Zeit dem Könige sowohl als den Bischöfen überlassen geblieben sei, ihre Bevollmächtigten bleibend oder vorübergehend beliebig zu wählen, und dass sich später erst der Gebrauch festgestellt habe, zu gerichtlichen und administrativen Functionen gerade die ármenn zu verwenden, während diese vordem auf einen anderen Beruf, wie etwa die Verwaltung der Güter ihres Herrn beschränkt gewesen wären. Dagegen wird man sich daran erinnern dürfen, dass das Wort erendreki vermöge des etymologischen Zusammenhanges sowohl als der Art seines Gebrauches mit árr, ármaðr vollkommen identisch genommen werden kann; ohne auf irgend eine bestimmte Art von Verrichtungen hinzudeuten, können beide Ausdrücke ganz gleichmässig Jeden bezeichnen, der eines Anderen Geschäfte verrichtet oder Botschaften überbringt, und es ist demnach recht wohl denkbar, dass von Anfang an beide Bezeichnungen als völlig gleichbedeutende gebraucht worden wären, und erst hinterher der eine den anderen, in verschiedenen Gegenden zu verschiedener Zeit, aus dem Gebrauche verdrängt hätte. Mag sein, dass die sich einbürgernde Verwendung des Ausdruckes árr für den Engel

---

5) Dass in BþL. II, § 6 einmal von einem sýslumaðr biskups die Rede ist, halte ich für gänzlich bedeutungslos. Die Parallelstellen I, § 15 u. III, § 6 setzen dafür übereinstimmend ármaðr, und auch in II, § 6 selbst wird bei einer zweiten Erwähnung des Bediensteten der letztere Titel gebraucht, so dass der erstere nur auf einem Schreibverstosse zu beruhen scheint.

Gottes einerseits und für den Sendling des Teufels andrerseits den Gebrauch dieser Bezeichnung für königliche und bischöfliche Diener unpassend erscheinen liess, und dass man von hier aus zunächst neben einander bald die Zusammensetzung ármaðr, bald das synonyme erendreki substituirte, bis allmälig die erstere Bezeichnung im Gebrauche die Oberhand erlangte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mag nun zur Erörterung der Stellung übergegangen werden, welche den ármenn im altnorwegischen Rechte angewiesen war. In den geschichtlichen Quellen werden solche schon sehr frühzeitig erwähnt, aber allerdings in einer Weise, welche über die Beschaffenheit der ihnen übertragenen Verrichtungen keinen erschöpfenden Aufschluss giebt. Schon zur Zeit des Königs Haraldr hárfagri werden uns ármenn als Verwalter vom Könige eingezogener[1]) oder sonst besessener Güter genannt,[2]) und wird auch wohl berichtet, dass sie für des Königs Unterhalt während der Zeit zu sorgen hatten, während deren er auf den von ihnen verwalteten Höfen seinen Aufenthalt nam. Damit mag es zusammenhängen, dass auch auf Island einmal von dem ármanne eines der ersten Einwanderer gesprochen werden kann,[3]) des Geirmundr heljarskinn nämlich, eines Kleinkönigs aus Hörðaland oder Rogaland, welcher insoweit offenbar norwegische Zustände nach Island übertragen hatte; auch in diesem Falle erscheint der ármaðr als Verwalter der Güter seines Herrn, wogegen an der einzigen weiteren Stelle, an welcher auf Island ein ármaðr genannt wird,[4])

1) Eyrbyggja, cap. 2, S. 4; Grettla, cap. 7, S. 10.

2) Eigla, cap. 19, S. 35.

3) Landnáma, II, cap. 20, S. 124; in der Sturlúnga, I, cap. 2, S. 4 fehlt freilich die Bezeichnung.

4) Kristni s., cap. 2, S. 5.

das Wort einen Schutzgeist bezeichnet, also in einem abgeleiteten Sinne gebraucht wird, der für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist. Wenig später, nämlich während der Regierung des K. Hákon góði, ist wider von „ármenn konúngs" die Rede, welche im Interesse des Königs die Güter eines Mannes eingezogen hatten;[1]) von K. Ólafs Tryggvason aber wird erzählt, dass er unmittelbar vor seinem letzten Auszuge nach dem Wendenlande „skipaði mönnum um öll þrændalög í sýslur ok ármenníngar."[2]) Widerum etwas später wird uns ein ármaðr des heil. Ólafs, þóraldi mit Namen, genannt, welcher den Königshof zu Haugr im Veradale in der Landschaft Drontheim bewirthschaftete;[3]) der König berief ihn einmal zu sich, um von ihm Nachrichten einzuziehen über die Haltung des Christenthumes in seiner Gegend, und der Mann leistete dem Rufe Folge, obwohl er wusste, dass er dabei sein Leben auf das Spiel setzte. Ein andermal versetzt der König den Inhaber einer ármenníng zu Ögvaldsnes nach einer weiter nördlich auf der Insel Folkrín gelegenen;[4]) K. Ólaf selbst spricht einmal von den „ármenn, er bú vár varðveita ok veizlur skulu gera í móti mèr ok liði mínu,"[5]) und unter eben diesem Könige begab sich ein Vorfall, welcher die Stellung dieser Bediensteten zu seiner Zeit in ein ganz besonders helles Licht zu setzen

1) **Eigla**, cap. 65, S. 153.

2) **Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar**, cap. 103, S. 204; vgl. **FMS.** II, cap 233 u 237, S. 253 u. 275.

3) **Heimskr. Ólafss. helga**, cap. 115, S. 339–40.

4) **Flbk.**, II, cap. 144, S. 193.

5) **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 122, S. 350; vgl. **Ólafs s. Tryggvasonar**, cap. 272, S. 39, in den **FMS.** III. Auch der oben S. 57 bereits genannte Björn hält dem Könige eine veizla, während er andererseits auch als Kläger in Strafsachen am Dinge auftritt. **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 173—4, S. 432—4.

geeignet ist. Zu Ögvaldsnes auf der Insel Körmt in Rogaland lag ein grosser Königshof, und über diesen war damals (um 1022) þórir selr als „ármaðr konúngs“ gesetzt.[1]) Der Mann war so geringer Herkunft, dass er sogar als „þrælborinn í allar ættir“ bezeichnet werden konnte,[2]) aber tüchtig und in Geschäftssachen sehr brauchbar, ein guter Redner, aber auch ehrgeizig und prachtliebend, streitsüchtig und in seinen Worten wenig masshaltend. Da geschah es einmal, dass der König wegen eines Misjahres die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus der südlichen Reichshälfte nach der nördlichen verboten hatte, und dass ein vornemer junger Mann aus Hálogaland, Asbjörn Sigurðarson, südwärts fuhr, um trotz dieses Verbotes seinen Bedarf an Korn einzukaufen. Von þórir auf das erlassene Verbot aufmerksam gemacht, und zum Umkehren aufgefordert, wendet der junge Mann sich an den mächtigen Erlíng Skjálgsson, den Bruder seiner Mutter, und dieser wagt zwar nicht ihm selber Korn abzugeben, lässt ihm jedoch solches durch seine Sklaven verkaufen, die, wie er sophistisch meint, nicht im Rechtsverbande der freien Leute standen, und darum an deren Landrecht nicht gebunden waren. Inzwischen hatte aber þórir in Voraussicht dessen, was geschehen würde, Mannschaft aufgeboten, und als Ásbjörn auf seiner Heimreise wider bei Ógvaldsnes anlegte, nam er ihm unter vielen spöttischen Reden nicht nur sein Korn und Malz, sondern auch ein gutes Segel ab, welches er auf seinem Schiffe hatte. Erbittert über den erlittenen Schimpf und den Hohn, welchen er vielfach darüber zu erdulden hatte, machte Ásbjörn sich im folgenden Jahre auf, um an þórir Rache zu nemen; er erschlug ihn, während der Mann an des Königs

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 123, S. 352.
2) ebenda, cap. 122, S. 351; vgl. die Worte: „fyrir konúngs þrælum,“ ebenda, cap. 123, S. 354.

Tafel aufwartete, welcher gerade zu Ögvaldsnes sein Osterfest feierte. Das war eine schwere Unthat, da nicht nur ein Bediensteter des Königs getödtet, sondern auch der Osterfrieden gebrochen, die Heiligkeit des königlichen Wohnhauses verletzt, und sogar des Königs eigene Person nicht geachtet worden war; auf der That ergriffen, sollte darum Ásbjörn sofort hingerichtet werden, und von irgendwelcher Sühne wollte der schwer gekränkte Herrscher Nichts hören. Indessen wussten gute Freunde doch durch mancherlei Ausflüchte einen Aufschub der Hinrichtung zu bewirken, und die damit gewonnene Zeit wurde benützt, um den Erlíng Skjálgsson von der Lage seines Neffen zu benachrichtigen; mit einem rasch gesammelten Heere zieht dieser eben noch rechtzeitig heran, und zwingt den König mit Waffengewalt zum Abschlusse eines Vergleiches, durch welchen Ásbjörn sich verpflichtete, die „ármenníng" þórirs, und damit die Verwaltung des Hofes zu Ögvaldsnes zu übernemen. Das entsprach einem älteren Rechtssatze, vermöge dessen Jeder, der einen Dienstmann des Königs erschlagen würde, auf Verlangen des Königs den Dienst des Erschlagenen zu übernemen schuldig war; den vornemen Verwandten Ásbjörns aber schien es eine unerträgliche Schmach, dass dieser durch die Uebername des Dienstes „konúngs þræll ok jafníngi hins versta manns þóris sels" werden sollte, und so liess Ásbjörn den Vergleich unerfüllt, was ihm freilich hinterher sein Leben kostete.[1]) Auch noch von K. Magnús góði wird erzählt, dass er „skipaði alt í hèröðum mönnum í ármenníngar ok sýslur"[2]) und unter K. Sigurð Jórsalafari wird ein ármaðr genannt als Verwalter eines Königshofes in Jæderen;[3]) um die Mitte aber des 12. Jahrhunderts wird

1) **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 123–128, S. 351–62.
2) **Heimskr. Magnúss s. góða**, cap. 3, S. 517.
3) **ebenda, Sigurðars. Jórsalafara**, cap. 31, S. 689.

von einer „ármenníng" auf Katanes in Schottland gesprochen, welche die Jarle der Orkneys einem gewissen Gilla-Odran anvertraut hatten.[1]) Beachtenswerther noch als dieses Vorkommen von ármenn im Dienste dieser Jarle ist, dass solche gelegentlich auch in Dänemark genannt werden, und zwar einmal unter K. Sveinn Úlfsson, also um die Mitte des 11. Jahrhunderts,[2]) dann aber nochmals unter K. Knút dem Heiligen, also am Ende desselben Jahrhunderts;[3]) beide Male erscheinen dieselben über königliche Güter gesetzt, und an der ersteren Stelle wird einem solchen sogar der Besitz eines lèn zugesprochen. Der dänischen Rechtssprache ist das Wort fremd; dagegen finden wir in den dänischen Quellen den „konúngs bryti" in ganz derselben Stellung, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zugewiesen ist,[4]) und es hat demnach augenscheinlich in den angeführten isländischen Geschichtswerken der norwegische Amtstitel sich an die Stelle des dänischen eingedrängt.

Das Bild, welches die Geschichtsquellen von der Stellung der ármenn geben, ist hiernach folgendes. Dieselben sind vom Könige über bestimmte Höfe gesetzt, welche sie in dessen Auftrag zu verwalten (varðveita) haben. Ohne feste Residenz im Lande, nimmt der König abwechselnd auf diesen Höfen seinen Aufenthalt, und die ármenn sind es, welche ihm und seinen Begleitern für diese Zeit die Gastung zu besorgen (gera veizlur) haben; sie haben auch wohl, um dieser Obliegenheit genügen zu können, den Einkauf der nöthigen Vorräthe zu besorgen[5]) und andererseits

1) Orkneyínga s., S. 382; Flbk., II, cap. 439, S. 508.

2) Fms., VI, cap. 72, S. 299—301 (im Auðunar þ. vestfirðska).

3) Knýtlínga s., cap. 49, S. 261.

4) so aber auch Heimskríngla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151.

5) Eigla, cap. 19, S. 35.

die Aufwartung bei Tisch zu übernemen, oder doch zu überwachen. Insoweit erschienen sie also in der That als Gutsverwalter; aber doch sehen wir sie auch wider Güter einziehen, welche der König als ihm heimgefallen betrachtete,[1]) oder, wie Selþórir that, ein vom Könige erlassenes Ausfuhrverbot widerspenstigen Unterthanen gegenüber zu gewaltsamer Ausführung bringen, so dass also jene erstere Function das Bereich ihrer Competenz keineswegs erschöpfte. Fraglich erscheint ferner, ob wirklich, wie Munch annimmt,[2]) die ármenn regelmässig unfreien Standes, Freigelassene, oder doch höchstens aus den geringsten Kreisen hervorgegangen gewesen seien. Allerdings bezeichnet Erlíngr Skjálgsson den Selþórir als þrælborinn í allar ættir, und ein anderer Verwandter Ásbjörns die Uebername der ármenníng durch diesen als eine Ernidrigung desselben zu einem konúngs þræll; aber doch ist sehr die Frage, ob derartige Aussprüche irgendwie buchstäblich zu nemen sind. Geirmundr heljarskinn erklärt, lieber auswandern als „konúngs þræll“ werden zu wollen,[3]) und als Grímr hersir die Erbschaft des Björn Hrólfsson im Namen des Königs einziehen will, erklärt Öndottr kráka, dieselbe lieber dem Sohne Björn's als den „konúngs þrælar“ gönnen zu wollen;[4]) ebenso erklärt auch Björn, des Ketill flatnefr Sohn, lieber das Land verlassen zu wollen, als dass er sich von den „þrælar Haralds konúngs“ todtschlagen liesse.[5]) In allen diesen und änlichen Fällen wird Niemand daran denken, den Ausdruck auf wirkliche Unfreiheit beziehen zu wollen; er bezeichnet vielmehr im Munde vornemer, auf ihre volle Selbstherrlichkeit

---

1) Eigla, cap. 65, S. 153.
2) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 573.
3) Grettla, cap. 3, S. 3.
4) ebenda, cap. 6, S. 9.
5) Laxdæla, cap. 2, S. 4.

stolzer Männer die Bediensteten des Königs als solche, selbst die vornemeren, wie etwa die hersar nicht ausgeschlossen, und es liegt kein Grund vor, die obigen Aussprüche über Selþórir ernster zu nemen. An einer Stelle, an welcher der Geschichtschreiber selber spricht, wird dieser zwar als „maðr ættsmárr", d. h. als ein Mann geringer Herkunft, aber ganz und gar nicht als unfrei bezeichnet, und so wird man aus dem, was über ihn berichtet wird, nur eine Bestätigung der Angabe des Königsspiegels entnemen können, dass oft Leute, die um ihres geringen Vermögens oder ihrer geringen Herkunft willen in ihrer Heimath Nichts galten, im Königsdienste zu Macht und Ansehen gelangten,[1]) keineswegs aber darauf schliessen dürfen, dass die ármenn überhaupt regelmässig geringen Standes, oder dass sie vollends zumeist unfreier Geburt gewesen seien.

Ein ungleich lebendigeres Bild der von den ármenn eingenommenen Stellung als die Geschichtsquellen geben uns die Rechtsquellen; bezüglich ihrer empfiehlt es sich aber, nicht nur die königlichen Vögte von den bischöflichen getrennt zu behandeln, sondern auch zwischen der amtlichen Competenz beider und ihrer sonstigen Stellung im Rechte zu unterscheiden. Was zunächst die Obliegenheiten der ármenn konúngs betrifft, so werden in den Rechtsbüchern diejenigen am Ausführlichsten besprochen, welche sich auf die *Strafrechtspflege* beziehen. Es sind aber zunächst alle Strafgelder, welche dem Könige gegenüber verwirkt werden, an sie zu entrichten, und sie haben denn auch die Klagestellung zu besorgen, soweit solche auf gerichtlichem Wege einzutreiben sind. In den FrþL. wird ganz allgemein die Regel ausgesprochen, dass, wo immer Jemand eine Geldstrafe an den König verwirke (gerir til vítis við konúng), jeder ármaðr seinen fylkismann einzu-

1) Konúngssk. § 26, S. 58—59.

klagen habe,[1]) und wenn K. Hákon gamli darüber zu klagen hat, dass die Lässigkeit der Leute im Tragen des Ladungsstabes verhindere, dass die Rechtssachen der Leute gehörig erledigt werden, und dass die ármenn den Strafsachen gehörig nachgehen,[2]) so weist auch diess auf dieselbe Einrichtung hin. Wiederum wird bestimmt, dass, wo immer eine Ladung ausgeht, der ármaðr am ersten Dinge seine Untersuchung anstellen, und längstens bis zum dritten Dinge seine Klage durchgeführt haben soll, und dass der ármaðr andererseits auch für die gehörige Vertheilung der Pflicht, den Ladungsstab zu tragen, unter die Bauern zu sorgen hat.[3]) Eine Reihe einzelner Vorschriften, reiht sich diesen allgemeineren Satzungen an, und wollen diese natürlich nur beispielsweise gemeint sein. Nach den GþL. hat wegen einer Schlägerei, welche während eines Trinkgelages stattgefunden haben soll, entweder des Königs ármaðr oder der lendr maðr die Klage zu erheben;[4]) der ármaðr stellt ferner die Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung eines geächteten Mannes,[5]) er klagt auf die Busse, welche dem Könige wegen Nichterfüllung der Heerespflicht gebührt (leiðángrs víti),[6]) sowie auf die Busse, welche wegen Verweigerung des kvöðuvitni oder wegen Unterliegens im verwetteten Gerichte,[7]) dann wegen verweigerter dómfesta zu entrichten ist,[8]) endlich wird er auch bezüglich derjenigen Bussen als bezugsberechtigt bezeichnet, welche der weltlichen Gewalt wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegen den

1) FrþL., X. § 33.
2) ebenda, Einleitung, § 21.
3) ebenda, II, § 23.
4) GþL. § 187.
5) ebenda, § 202.
6) ebenda, § 298.
7) ebenda, § 266.
8) ebenda, § 268.

Bischof und dessen Vogt anfallen,[1]) welche Bussen freilich nach späterem Recht an den Bischof selbst übergegangen, und darum auch von dessen Vogt erhoben worden zu sein scheinen.[2]) An den 3 zuletzt angeführten Stellen wird allerdings von dem erendreki, nicht von dem ármaðr konúngs gesprochen; indessen kann nach den obigen Ausführungen nicht wohl bezweifelt werden, dass beide Bezeichnungen als vollkommen identische zu betrachten sind. In allen diesen und änlichen Fällen, in welchen ein Bussbezug dem Vogte des Königs zugewiesen wird, ist es selbstverständlich der König selbst, in dessen Namen und auf dessen Rechnung er den Betrag einzieht; es galt darum als eine strafbare Verletzung des königlichen Rechtes (drepa niðr konúngs rètti), wenn bei einer Körperverletzung[3]) oder bei einem Diebstale[4]) der Beschädigte sich insgeheim mit dem Schuldigen abfand, und es erwächst in solchen Fällen dem Vogte des Königs ein weiteres Klagerecht gegen beide Theile. Wegen des ránbaugs ferner, welcher dem Könige bei dem Verfahren mit krafa[5]) oder mit kvaða[6]) anfallen kann, wenn sich der Beklagte seinen civilrechtlichen und processualen Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, wird der ármaðr konúngs auch bei der gewaltsamen Execution (atför) beigezogen, und er verliert den Anspruch auf den ránbaug, wenn er seine Mitwirkung bei dieser verweigert,[7]) was auch wohl umgekehrt so ausgedrückt wird, dass derselbe durch seine Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung den Anspruch auf

1) GþL. § 9 u. 33.
2) Sverris KrR. § 8 u. 91; vgl. meine Studien über dieses Christenrecht, S. 69—70.
3) GþL. § 214.
4) ebenda, § 256.
5) ebenda, § 35.
6) ebenda, § 37.
7) ebenda, § 35.

den ránbaug erwerbe.[1]) Handelt es sich um die Æchtung eines Mannes, so hat des Königs Vogt für die Liquidation des Vermögens des Geächteten zu sorgen, indem er eine fimtarstefna anberaumt, an welcher dessen Gläubiger sich zu melden, und ihr Guthaben in Empfang zu nemen haben, ehe der Vogt im Namen des Königs zugreift,[2]) wie ja für alle Fälle die Regel gilt, dass des Königs Anspruch dem der Privatleute weichen muss, wesshalb z. B. der Strafanspruch des Vogtes gegen eine skuldarkona erst zum Zuge kommt, wenn zuvor deren Schuld getilgt ist,[3]) und bei Körperverletzungen erst der Beschädigte mit allen seinen Ansprüchen befriedigt werden muss, ehe der Vogt sein Gewette beziehen darf.[4]) Selbstverständlich wird übrigens des Königs Vogt auch mit Strafen bedroht für den Fall, dass er bei der ihm obliegenden Zwangsvollstreckung nicht ordnungsmässig vorgeht. So wird zunächst der Fall vorgesehen, da er „tekr bú bóanda upp útalt eða údœmt,“[5]) d. h. da er einem Bauern ohne vorgängigen Urtheilsspruch und ohne gehörige Inventarisirung seine Habe wegnimmt, oder da er „telr bú manns, eða tekr upp í stöðum öðrum en í þeim þrimr, er til þess ero talðir,“[6]) d. h. da er, nämlich ohne vorgängigen Urtheilsspruch, zur Wegname von Sachen schreitet, ohne dass doch einer der drei Ausnamsfälle vorliegt, in welchen die Friedlosigkeit anticipirt werden durfte.[7]) Für beide Fälle wird zunächst die Strafe bestimmt, welche den schuldigen Vogt treffen soll; ausserdem wird aber auch

---

1) **ebenda**, § 77. Vgl. übrigens **von Amira**, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, zumal S. 256—62.

2) GþL. § 162.

3) **ebenda**, § 71.

4) **ebenda**, § 189 u. 200.

5) **ebenda**, § 141—42.

6) **ebenda**, § 213.

7) vgl. über diese Fälle **ebenda**, S. 160.

noch die weitere Regel aufgestellt, dass für den Fall, da der Verbrecher in den Wald entkommt, und von dort aus sich erbietet zu Urtheil und Recht zu stehen, demselben sein Vermögen insoweit verbleiben solle, als es „útalt ok útekit" ist, wogegen der Vogt Alles soll behalten dürfen, was er „talt ok tekit" hat, ehe jenes Erbieten zu Recht erfolgte.[1]) Ganz änliche Bestimmungen kommen aber auch im Rechte von Drontheim zu Tage. Will z. B. eine Weibsperson den Vater ihres unehelichen Kindes nicht nennen, und gilt in Folge dessen der Kindsvater als unfrei, so ist es der ármaðr, welcher nach den FrþL. die dem Könige gebührende Geldstrafe eintreibt.[2]) Hat Jemand in einer Sache, welche auf útlegð geht, einen Eid zu schwören sich verpflichtet, so muss der ármaðr von dem Termine in Kenntniss gesetzt werden, an welchem der Eid abgeleistet werden soll, und er hat für den Fall nicht gehörigen Abschwörens desselben wegen des Eidfalles zu klagen, soferne der in erster Linie hiezu berufene Processgegner diess nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist thut.[3]) Kommt eine Civilsache, nachdem die dreimalige kvaða erfolglos geblieben war, vor das Ding, und erfolgt auch darauf hin noch keine Zahlung, so geht die Zwangsvollstreckung sofort, änlich wie nach den GþL., auf den doppelten Betrag der Schuld, und zwar erhält von diesem Betrage zunächst der Kläger seine Schuldsumme, sodann aber der Vogt eine Zahlung von 9 aurar, während der etwaige Ueberschuss der Bauerschaft zufällt.[4]) Von dem Gute eines geächteten Mannes wird ferner in änlicher Weise zunächst der Betrag der Busse zu Gunsten des Beschädigten weggenommen, so-

---

1) ebenda, § 139.
2) FrþL. II, § 1.
3) ebenda, IV, § 8.
4) ebenda, X, § 17.

dann aber der Ueberrest dem Vogte überantwortet, und wenn der Schuldige sich wider in den Frieden einkaufen will, so hat er nicht nur dem beschädigten Privatmanne, sondern auch dem Vogte sich zur Zahlung einer Busse zu erbieten.[1]) Im Falle der Begehung eines Mordes hat der ármaðr die Klage anzustellen, wenn der zunächst berufene Privatmann sie nicht erhebt, und er hat diesem letzteren nöthigenfalls eine Præclusivfrist für die Klagestellung anzuberaumen; doch hat des Königs Vogt ebensogut wie jeder Privatkläger seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni, d. h. Verdachtszeugniss zu unterstützen, wenn er den Angeklagten zu einem Reinigungseide treiben will.[2]) Ebenso soll Niemand, weder des Königs Vogt noch ein anderer Mann, gegen Jemanden den Vorwurf der Sodomie erheben, es sei denn, dass derselbe durch ein Verdachtszeugniss unterstützt werde;[3]) dieselbe Vorschrift gilt ferner nach dem Stadtrechte auch in Bezug auf die Beschuldigung wegen Hochverraths,[4]) und nach den defecten Worten eines Membranfragmentes, und der allerdings etwas umgestalteten Fassung der Járnsíða, endlich auch den im Inhaltsverzeichnisse der FrþL. erhaltenen Capitelüberschriften zu schliessen[5]) ist auch diese Bestimmung aus diesem letzteren Rechtsbuche geflossen, dessen Text an der hier massgebenden Stelle defect ist. Auch nach den FrþL. hat überdiess des Königs Vogt für die Auseinandersetzung des Vermögens zu sorgen, welches ein geächteter Mann besitzt.[6]) Er hat den sämmt-

---

1) **ebenda**, IV, § 22.

2) **ebenda**, IV, § 24.

3) **ebenda**, V, § 22; die hier defecte Stelle ist aus **Fragm.** II, § 21, und **Járnsíða**, **Mannh.** § 24 zu ergänzen.

4) **BjarkR.** III, § 152.

5) **Fragm.** II, § 22; **Járns. Mannh.**, § 24; **FrþL.** V, Inhaltsverzeichniss, § 19—23 (§ 22—26).

6) **FrþL.** V, § 13.

lichen Betheiligten eine fimtarstefna anzuberaumen, an welcher diese Auseinandersetzung zu erfolgen hat, und wenn er diess versäumt, hat er sich am nächsten Dinge darüber zu verantworten; zahlt er einem der Betheiligten den Betrag nicht voll aus, welchen dieser zu beanspruchen hat, und bleibt auch eine förmliche Zahlungsanforderung erfolglos, so richtet sich sofort die Execution gegen ihn auf das Doppelte, und zwar in der Art, dass der Kläger nur den Betrag seiner Schuld erhält, der Ueberrest aber den Bauern zufällt. Verkürzt der ármaðr die Frau des Geächteten, so gilt diess als búrán; nimmt etwa der Erbe des Geächteten dessen Land in Besitz, der Vogt aber Namens des Königs dessen Fahrhabe, so sind beide Massen abzuschätzen, und ist die auf dem Vermögen ruhende Alimentationslast nach Verhältniss zu theilen, wogegen sie, wenn nur Land da ist, dem Erben, und wenn nur Fahrhabe da ist, dem Könige allein zufällt. — Insoweit als die bisher besprochenen Bestimmungen reichen, könnte allenfalls das pecuniäre Interesse des Königs an der Strafrechtspflege als für das Eingreifen seines Vogtes bestimmend gelten; indessen lässt sich nicht verkennen, dass dieser auch über das vermögensrechtliche Gebiet hinaus auf die Rechtspflege einwirkt, und dass sich überdiess auch noch auf ganz anderen Seiten der staatlichen Thätigkeit als der strafrechtlichen eine Thätigkeit desselben bemerklich macht. Den Unfreien z. B., welcher sein Kind aussetzt, soll sein Herr innerhalb einer fünftägigen Frist prügeln lassen, oder aber den „konúngsmenn" zuführen; [1]) was aber unter dieser Zuführung zu verstehen ist, erläutert die andere Vorschrift, wonach ein ausländischer Sklave, welcher stiehlt, von seinem Herrn binnen der gleichen Frist geprügelt werden soll, widrigenfalls ihn des Königs Vogt an sich nemen darf, welcher aber freilich dieses Recht auch

---

1) G þ L. § 22.

wider einbüsst, wenn er ihn nicht seinerseits binnen einer weiteren fünftägigen Frist durchprügeln lässt.[1]) Auf einem etwas abweichenden Grundgedanken beruht die andere Regel, dass des Königs Vogt einem Bauern, welcher bei der Angabe seiner Hausgenossen zum Behufe der Umlegung der Kriegslast eine Person verschwiegen hat, dafür einen Unfreien wegnemen, und unter mehreren Unfreien desselben Herrn sogar den wegzunemenden frei wählen darf;[2]) immerhin lässt sich freilich dieser Satz sowohl als die beiden unmittelbar zuvor erwähnten allenfalls noch auf ein Vermögensinteresse des Königs zurückführen, wiewohl der strafrechtliche Gesichtspunkt bei ihnen doch schon mehr in den Vordergrund tritt. Wenn nun aber anderwärts gesagt wird, die yfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs, unter welchen deren ármenn doch jedenfalls mit inbegriffen zu denken sind, sollen für die Entmannung desjenigen sorgen, welcher sich der Bestialitæt schuldig gemacht hat,[3]) oder wenn der Verwandtschaft eines Erschlagenen anheimgegeben wird, den auf der That ergriffenen Todtschläger entweder selber zu bewahren, oder dem Vogte des Königs, eventuell dem Landherrn, zur Bewachung zu übergeben, welcher dann auch nach gesprochenem Urtheile für dessen Vollzug zu sorgen hat;[4]) wenn ferner eine ganz analoge Bestimmung auch bezüglich des auf handhafter That ergriffenen Diebes widerkehrt,[5]) so ist dabei eben doch nur die Sicherung des Strafvollzuges massgebend, nicht irgendwelcher pecuniære Vortheil des Königs. Ganz dieselbe Erscheinung kehrt aber auch in den FrþL. wider. Den Bettler z. B., welcher sich widerrechtlich im Lande herumtreibt, mag der ármaðr

1) ebenda, § 259.
2) ebenda, § 296.
3) ebenda, § 30.
4) ebenda, § 152.
5) ebenda, § 253.

wie jeder andere Mann angreifen, zum Ding führen, und wenn er hier nicht von seinen Verwandten mit einem Betrage von 3 Mark ausgelöst wird, als Schuldknecht behalten und benützen.[1]) Wird ferner ein Mann am Dinge verwundet, und wird der Thäter von den Nacheilenden auf der Flucht gefangen, so soll er gebunden dem Vogte übergeben, und von diesem oder dem Landherrn solange gefangen gehalten werden, bis sich zeigt, wie es mit dem Verwundeten geht. Zur Hülfeleistung bei der Bewachung des Gefangenen darf der Vogt freilich die Verwandtschaft des Verwundeten, oder auch die Bauerschaft als solche mit heranziehen; aber er hat auch, und zwar nöthigenfalls sogar mit seinem eigenen Leben, für den Gefangenen zu haften, wogegen die Verwandten des Damnificaten, wenn sie wollen, auch die Bewachung allein übernemen können, dann aber auch selbst für ihn einzustehen haben. Ist der Vogt nicht zu Hause, so mag man den Gefangenen auch seiner Frau oder seinem Vorarbeiter (verkhúsbryti) übergeben, und wenn dessen Uebername verweigert wird, ihn gebunden auf des Vogtes Fletz setzen; wird ferner der Gefangene hinterher zum Ding geführt und hier verurtheilt, so muss der Vogt, wenn er anders dessen útlegðarfé nimmt, auch für dessen Hinrichtung sorgen, es sei denn, dass der Erbe des Verwundeten ihn begnadigt.[2]) Ebenso soll der auf handhafter That ergriffene Dieb gefesselt und die gestolenen Sachen auf den Rücken gebunden, innerhalb des fylki, in welchem er gefangen wurde, dem Vogte zugeführt werden; dieser hat ihn sodann bis zum Dinge gefangen zu halten, und vom Dinge weg zum Strande zu führen, um ihn hier durch einen von ihm besorgten Mann hinrichten zu lassen.

1) FrþL., X, § 39; BjarkR. III, § 163; vgl. meine Abhandlung über „die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte", S. 15—16.

2) FrþL., IV, § 10.

Derjenige, welcher den Dieb gefangen hat, haftet für diesen nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er denselben in des Vogtes Fletz niedergesetzt hat; wer aber den Dieb frei laufen lässt, büsst dafür dem Könige mit 15 Mark, der ármaðr ebensogut wie jeder Andere.[1]) Entläuft endlich ein Unfreier seinem Herrn, und wird dieser des Flüchtlinges wider habhaft, so hat er denselben binnen einer fünftägigen Frist zu bestrafen, und zwar durch Prügeln, wenn der Sklave ein Inländer, durch Entmannung, wenn er ein Ausländer ist; unterlässt er diess, so mag des Königs Vogt den Sklaven innerhalb einer weiteren, ebenso langen Frist seinerseits in derselben Weise bestrafen, und sodann als Knecht benützen, bis ihn sein Herr auslöst; versäumt freilich auch der Vogt seine Frist, so verbleibt der Sklave endgültig seinem Herrn.[2]) Von besonderem Interesse ist aber noch eine Stelle, welche der Einleitung des Rechtsbuches angehört.[3]) König Hákon bemerkt in derselben, dass seine sýslumenn häufig, wenn geächtete Leute in ihrem Bezirke ihr Unwesen treiben, zwar von den Bauern, welche denselben Unterschlupf geben, die hiedurch verwirkten Geldbussen eintreiben, jene Uebelthäter selbst aber nicht verfolgen noch bestrafen, und er verordnet desshalb, dass künftighin die „umboðsmenn konúngs“ ganz in derselben Weise verpflichtet sein sollen, derartige Uebelthäter mit Hülfe der Bauern zu verfolgen, wie diejenigen, welchen bisher diese Verfolgung obgelegen habe; er bedroht endlich demgemäss für die Zukunft alle sýslumenn und ármenn, welche dieser Verpflichtung nicht genügen würden, mit dem Verluste ihrer Würde, und mit einer Geldstrafe, welche halb

1) FrþL, XIV, § 12.

2) ebenda, X, § 40; der Defect am Schlusse der Stelle ist leicht zu ergänzen.

3) ebenda, Einleitung, § 12.

dem Könige und halb den Bauern zufallen soll. Augenscheinlich war somit der bewaffnete Schutz des Landes gegen gemeingefährliche Leute bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts herein Aufgabe anderer Bediensteter als der ármenn und sýslumenn gewesen, und war erst durch K. Hákon gamli die gleiche Verpflichtung, wie sie vordem den lendirmenn, oder auch den gestir obgelegen hatte, auch jenen ersteren übertragen worden. Man möchte hieraus den Schluss ziehen, dass die Competenz der Vögte in der That ursprünglich auf die Wahrung der finanziellen Interessen des Königthumes beschränkt gewesen sei, und sich erst allmälich von hier aus auf Verrichtungen entschieden staatsrechtlichen Charakters hinüber erstreckt habe; für den gleichen Schluss lässt sich aber auch der weitere Umstand verwerthen, dass eine bereits angeführte Stelle[1]) die Verpflichtung des Vogtes für die Hinrichtung eines Verbrechers zu sorgen davon abhängig macht, ob derselbe dessen útlegðarfè beziehe oder nicht. — Aber auch auf ganz anderen Gebieten als dem strafrechtlichen haben die Vögte des Königs *öffentliche Verrichtungen* als dessen Vertreter zu übernemen, bei welchen das Eintreiben von Geldbussen wenigstens nicht den vorzugsweise massgebenden Gesichtspunkt bildet. So spielen dieselben eine hervorragende Rolle am lögþinge. Nach den GþL. sollen sie sich ebensogut wie die lendirmenn am Gulaþinge einfinden; neben den lendirmenn und sýslumenn haben sie die „nefndirmenn" zu ernennen, welche dieses als Vertreter der Bauerschaft zu besuchen berufen sind, und sie sollen überdiess, wenn die Zahlpflichtigen es versäumen, diesen Abgeordneten ihre Diäten zu entrichten, diess ihrerseits thun, und dann hinterher von den Säumigen den doppelten Betrag beitreiben.[2]) Nicht anders steht die Sache aber auch

1) FrþL., IV, § 10.
2) GþL., § 3.

in Bezug auf das Frostuþíng. Auch hier hat der ármaðr den zur Dingfahrt berufenen Männern ihr þíngfararfè zu verschaffen, und zwar entweder in der Art, dass er ihnen seinerseits den Betrag vorschiesst, und dann hinterher von den Zahlpflichtigen die verwirkte Busse eintreibt, oder so dass er die Ernannten auf ihre eigenen Kosten zum Ding kommen lässt, und dann ebenfalls die fällige Busse erhebt; im einen wie im anderen Falle erhält der klagende Vogt die eine Hälfte der Busse, wogegen die andere Hälfte ersterenfalls den lögmenn zu Handen der fylkismenn zufällt, letzterenfalls dagegen dem Ernannten selbst. Verstattet der Vogt seinerseits einem der Ernannten widerrechtlich das Wegbleiben vom Ding, so wird zwar der Ausbleibende dennoch bussfällig; aber klagsberechtigt sind solchenfalls die das Ding besuchenden Bauern, nicht der ármaðr, wie sonst. Der Vogt ist aber auch seinerseits zum Dingbesuche verpflichtet, und er wird den Bauern gegenüber bussfällig, wenn er ohne ehehafte Noth dieser seiner Verpflichtung nicht genügt.[1]) Die Vögte aus den sämmtlichen Volklanden des Dingverbandes haben ferner am Frostuþínge gemeinsam die vèbönd oder Gerichtsschranken zu errichten, und die lögrèttumenn zu ernennen, welche innerhalb derselben Platz zu nemen haben;[2]) sie haben überdiess auch die Ladung zum Eyraþínge zu erlassen, und von den hier ausbleibenden Bauern die verwirkten Geldstrafen einzutreiben, welches letztere Recht ihnen nur für den Fall entzogen sein soll, da sie etwa ihrerseits die Ladung zu erlassen versäumt haben würden.[3]) Nicht minder haben die ármenn aber auch hinsichtlich des Heerwesens in gewissem Umfange den König zu vertreten. Wenn zwar in den FrþL. gesagt wird,[4])

1) FrþL. I, § 1.
2) ebenda, I, § 2.
3) ebenda, I, § 4.
4) ebenda, VII, § 8.

dass der Vogt sowohl als der Landherr am manntalsþinge zu erscheinen habe, so erklärt sich diess nicht sowohl aus der amtlichen Stellung beider, sondern daraus, dass dieses Rechtsbuch beide an der Heerlast theilnemen, und darum auch beide ihren manntalseið schwören und sich zur Vertheilung der Last einschätzen lässt, wogegen freilich die GþL. die königlichen Vögte für ihre Person von der gleichen Last frei geben; [1]) aber wenn beide Rechtsbücher ganz gleichmässig dem Vogte sofort die Klagestellung gegenüber denjenigen übertragen, welche die leiðángrsgerð oder die leiðángrsferð widerrechtlich versäumen, so wird damit doch bereits auf dessen amtliche Stellung zurückgegriffen. Nach den GþL. hat ferner des Königs Vogt das vápnaþíng anzusagen, [2]) und auch nach den FrþL. ist er dieses ebensogut wie das örvarþíng zu besuchen verpflichtet, da ja dieses Rechtsbuch sich veranlasst sieht besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, da er zu beiderlei Versammlungen an einem und demselben Tage sich einzufinden hätte. [3]) Nach den GþL. hat ferner der ármaðr, wenn sich die Mannschaft eines Schiffes zum Heeresaufgebote nicht vollständig stellt, für volle 5 hömlur, d. h. Ruderer seinerseits zu sorgen, und ihm haben die Erschienenen, wenn sie an Zahl zu schwach sind um ihr Schiff bemannen zu können, ihren Proviant zu Handen des Königs zu übergeben; [4]) er hat sodann auch, wenn die Pflichtigen die Ausrüstung ihres Schiffes nicht gehörig herstellen, das Fehlende zu beschaffen, und sodann von den Schuldigen die verwirkte Busse, und wiewohl diess nicht ausdrücklich gesagt wird, doch wohl auch den Ersatz seiner Auslagen beizutreiben. [5]) Ganz änlich bestimmen denn auch die FrþL.,

1) GþL., § 298.
2) ebenda, § 309.
3) FrþL., X, § 3.
4) GþL., § 301.
5) ebenda, § 308.

dass gegen den Bauern, welcher gelegentlich eines Schiffbaues den ihm obliegenden Theil der Kosten nicht entrichtet, der Vogt mit der Bauerschaft gemeinsam vorgehen solle; die Zwangsvollstreckung richtet sich auf den doppelten Betrag der ausständigen Leistung, und erhält hievon der Vogt seine Busse, während der Ueberrest den Bauern zufällt, welche letzteren aber den ganzen Betrag erhalten, wenn etwa der Vogt der Theilname an der Execution sich entschlägt.[1]) Handelt es sich dagegen um die Bemannung eines Schiffes, so hat der Vogt an der Schiffbrücke auf einem Kerbholze (skorarkefli) für jede einzelne, ideell dienstpflichtige Person einen Einschnitt zu machen, für welche die geschuldete Leistung gehörig erfolgt (augljóst nef);[2]) bleiben aber irgendwelche Leistungen aus, so hat jeder Vogt innerhalb des Volklandes Speise und alles Nöthige für 5 Ruderer auf das Schiff zu bringen, und darf er dann die verwirkte Geldstrafe (leiðángrsvíti) von den Betheiligten eintreiben, wogegen dieses Recht wegfällt, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise sich verhalten hat.[3]) Wird aber den Dienstpflichtigen unterwegs ihr Schiff unbrauchbar, so haben sie Speise und Sold, soweit beide noch nicht verzehrt sind, an den Vogt des nächsten Bezirkes abzuliefern.[4]) Nach den GþL. hat ferner der Vogt, wenn ein feindlicher Angriff in Aussicht steht, die Ladung zur Herstellung der Wachtfeuer zu erlassen,[5]) und wenn ein Privatmann ein Kriegsschiff baut, ohne den von ihm damit verfolgten Zweck bekannt zu geben, hat er sich darüber Aufklärung zu verschaffen, wohin die Fahrt gerichtet werden will.[6]) Endlich

1) FrþL., VII, § 2.
2) ebenda, VII, § 14; vgl. § 10.
3) ebenda, VII, § 14.
4) ebenda, VII, § 19.
5) GþL., § 311.
6) ebenda, § 314.

erklärt sich auch nur aus dieser den Vögten des Königs eingeräumten Stellung von Staatsbeamten, dass hinsichtlich ihrer ebensogut wie hinsichtlich der Landherrn die Möglichkeit berücksichtigt werden musste, dass sie rechtswidriger Weise ein Verbot der Waarenausfuhr aus einem Reichstheile in den anderen betreiben könnten.[1]) — Endlich ist aber auch noch zu erwähnen, dass die Vögte des Königs auch diejenigen *vermögensrechtlichen Interessen* dieses ihres Herrn zu vertreten haben, welche ganz ausserhalb der Strafrechtspflege sowohl als des öffentlichen Dienstes überhaupt liegen. So hat der ármaðr des Königs Recht an einem gefundenen Strandwale zu wahren. Nach den FrþL. soll der Finder eines Walfisches, welcher lýðskærr, d. h. vom Volke zu verschneiden und zu theilen ist, sofort dem Vogte sowohl als der Bauerschaft von seinem Funde Mittheilung machen, damit sie sich innerhalb einer fünftägigen Frist einfinden; kommt der Vogt nicht an Ort und Stelle, so muss der Finder die Schulterblätter des Wales zum Ding bringen, um sich darüber auszuweisen, dass er sich kein zu grosses Thier angeeignet hat.[2]) In gleicher Weise hat aber auch nach den GþL. der Finder eines Walfisches, auf welchen um seiner Grösse willen der König Anspruch hat, dessen Vogt von seinem Funde Anzeige zu machen.[3]) Kommt Jemand in den Verdacht, Almendeland ohne des Königs Erlaubniss in Besitz genommen zu haben, so ist es der Vogt, welcher die Sache verfolgt, und von dem Verhalten des „ármaðr eða erendreki konúngs“ gegenüber der Vertheidigung des Beklagten hängt es ab, ob diesem letzteren ein Reinigungseid auferlegt wird oder nicht.[4]) Auch sonst er-

1) FrþL., V, § 43.
2) ebenda, XIV, § 10; BjarkR., III, § 145.
3) GþL., § 150.
4) FrþL., XIV, § 7.

scheint der Vogt als der berufene Vertreter des königlichen Grundbesitzes. Er hat die lögfestíng vorzunemen, soweit diese überhaupt zulässig ist, falls es sich um den Schutz der Ländereien des Königs oder auch der Almenden gegen widerrechtliche Benützung handelt.[1]) Will ein Privatmann Land, welches sich im Besitze des Königs befindet, als sein Stammgut (óðal) einlösen, so hat er seine Ansprüche dem Vogte des Königs gegenüber geltend zu machen, und umgekehrt hat dieser letztere des Königs Rechte zu vertreten, wenn dieser einem Bauern gegenüber Stammgut einzulösen hat, ganz wie wenn die Sache zwischen zwei Bauern abzumachen wäre.[2]) Aus den Beziehungen, in welchen der Vogt zum Grundbesitze des Königs steht, ist es ferner zu erklären, wenn gesagt wird, dass derjenige, welcher von ihm Land kaufe, an diesem zum Diebe werde, wofern nicht der Kauf am Ding abgeschlossen werde;[3]) da nämlich sofort beigefügt wird, wenn Jemand seine veizlujörð verkaufe, werde zwar er selber an ihr zum Diebe, aber nicht der Käufer, so ist klar, dass dabei an den Fall zu denken ist, da der Vogt widerrechtlicher Weise dem Könige gehöriges Land verkauft hat. Mehr mit diesen Beziehungen des Vogtes zum Grundbesitze des Königs als mit dessen Beziehungen zur Strafrechtspflege scheint es ferner auch zusammenzuhängen, wenn gesagt wird, dass die Klage wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden veizlujörð zwar zunächst ihrem Besitzer zustehe, jedoch so, dass er nur das halbe landnám für sich behalten dürfe, dass aber eventuell, wenn der Besitzer nicht klagt, des Königs Vogt zur Klage berufen sei, und zwar zur Klage auf den ganzen Betrag der Busse;[4]) augenscheinlich ist es nämlich das höhere Recht

---

1) ebenda, XV, § 5.
2) GþL. § 271.
3) ebenda, § 264.
4) ebenda, § 101.

des Königs an derartigem Lande, welches durch dessen Vogt geltend gemacht wird. Insoweit erscheint also der ármaðr konúngs in den Rechtsquellen noch ganz in derselben Weise als Verwalter der königlichen Güter, wie ihn uns die Geschichtsquellen in dieser Eigenschaft gezeigt hatten, und ebenso ist er es auch nach den Rechtsbüchern, der bei des Königs Rundreisen im Lande für dessen Aufname und Unterkunft zu sorgen hat; „gera í gegn" nannte man das, und darauf bezieht es sich, wenn als ehehafte Noth, welche das Ausbleiben des Vogtes am lögþinge entschuldigt, der Fall bezeichnet wird, da der herumreisende König einem solchen gebietet, „at gera í gegn sèr í hinu næsta fylki," d. h. für seine Aufname in dem nächsten Volklande zu sorgen.[1]) Mit dieser Obliegenheit der Vögte hängt andererseits wider zusammen, dass der Aufruf zur Stellung der Pferde, welche die Bauern für des Königs Dienst bei seinen Rundreisen zu stellen haben, von ihnen zu erlassen ist (reiðskjótaboð,[2]) und dass gesagt werden kann, sie haben dem Könige seine Gebäude aufzuführen, nicht aber die Bauern, soweit sich diese nicht etwa aus gutem Willen dazu herbeilassen.[3]) Dass endlich der ármaðr konúngs diejenigen Leute zu verfolgen hat, welche widerrechtlich den Finnenhandel betreiben, und dass ihm dabei die Befugniss eingeräumt wird, Verdächtige vorkommendenfalls durchsuchen zu lassen,[4]) stellt sich zwar nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Gutsverwaltung, aber doch unter den einer Fürsorge für die pecuniæren Interessen des Königthumes, welche

---

1) ebenda, § 3. Vgl. bezüglich des Ausdruckes Berg, in den Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie, I, S. 328—29, Anm. 4, und Fritzner, s. v. gegngerð.

2) FrþL., Einleitung, § 19.

3) FrþL., XVI, § 1.

4) ebenda, XVI, § 2.

ja bei jeder Verletzung des königlichen Monopoles ernsthaft im Spiele waren.

Bei der Erörterung der Obliegenheiten der königlichen Vögte konnten wir uns nur auf zwei Rechtsbücher stützen, auf die Gulaþíngslög nämlich und auf die Frostuþíngslög, und es muss somit zweifelhaft gelassen werden, ob in der östlichen Reichshälfte und in den Städten, deren Competenz ganz in derselben Weise geregelt war wie nach jenen beiden Rechten. Bezüglich der Borgarþíngslög und der Eiðsifaþíngslög lässt sich diese Frage aus dem einfachen Grunde nicht beantworten, weil uns von beiden Rechtsbüchern im Grunde nur die kirchenrechtlichen Abschnitte erhalten sind; in den vom Stadtrechte uns aufbewahrten Ueberresten dagegen werden uns zwar ein paarmal Vögte des Königs erwähnt [1]), aber immer nur an Stellen, welche aus dem Landrechte Drontheims entlehnt zu sein schienen, während zugleich die Anname Manches für sich hat, dass die Geschäfte, welche auf dem Lande vom ármanne besorgt wurden, in den grösseren Städten wenigstens zum Wirkungskreise des gjaldkeri oder Schultheissen gehört haben mögen. Ungleich günstiger sind wir dagegen in Bezug auf die bischöflichen Vögte gestellt, indem uns bezüglich ihrer nicht nur die Christenrechte von Víkin und den Hochlanden neben den GþL. und den FrþL. zu Gebote stehen, sondern auch aus dem Stadtrechte wenigstens einzelne Bestimmungen erhalten sind, deren Selbstständigkeit jeden Verdacht einer Entlehnung aus den FrþL. ausschliesst. Ich will das den verschiedenen Rechtsgebieten angehörige Material getrennt behandeln, um die wesentliche Gleichartigkeit desselben um so lebendiger hervortreten zu lassen. — Da tritt nun in den *Gulaþíngslög* sehr bestimmt die Verpflichtung der ármenn biskups hervor, für die Einziehung der bischöflichen

1) BjarkR., III, § 145, 152 u. 163; siehe oben, S. 79, Anm. 4, S. 82, Anm. 1, und S. 88, Anm. 2.

Einkünfte zu sorgen, und zumal auch die zum Behufe ihrer Eintreibung etwa erforderlichen gerichtlichen Schritte zu thun. Die Ólaf'sche Recension des Rechtsbuches, welche den Zehnt noch nicht kennt, und den Bischof somit noch auf seine „reiða", d. h. Kopfsteuer beschränkt zeigt, schreibt vor, [1]) dass der Bischof selbst oder dessen „erendreki" gelegentlich der Visitationsreisen des ersteren in jedem einzelnen fylki oder fjórðúngr ein Ding berufen soll, an welchem die Zahlung jener Steuer zu erfolgen hat. Wird hier die Zahlung von der Gesammtheit der Pflichtigen verweigert, so soll der Bischof oder dessen Bevollmächtigter eine rechtsförmliche Anforderung (krafa) sofort am Ding erheben; verweigern sie dagegen nur einzelne unter den Pflichtigen, so soll des Bischofs ármaðr an diese dieselbe Anforderung unter Beiziehung zweier Nachbarn, eventuell zweier frei gewählter Zeugen, in ihrer Behausung richten, und wenn dann nicht sofort die Bezahlung der Steuer sammt der durch die bisherige Saumsal verwirkten Busse erfolgt, geht sofort eine Klage wegen rán, d. h. widerrechtlicher Vermögensentziehung, an das Ding. Diesen Bestimmungen wird sodann noch die allgemeine Regel beigefügt „en biskup várr ok ármaðr hans, ok allir kennimenn skolo sínar sakir allar svá sœkja, sem nú hefi ek talt," d. h. das soeben für einen einzelnen Fall vorgezeichnete Verfahren soll ganz allgemein in allen Fällen eingehalten werden, in welchen der Bischof, dessen Vogt, oder ein Priester auf Grund einer kirchenrechtlichen Vorschrift eine Forderung geltend zu machen haben. Dieselbe Bestimmung wird ferner mit denselben Worten am Schlusse des Christenrechtes nochmals widerholt, [2]) und zwar ist es die Verpflichtung der Bauern, dem Bischofe gelegentlich seiner Rundreisen Pferde

1) GþL., § 9.
2) ebenda, § 33.

zu stellen, welche zur nochmaligen Besprechung des gegen widerspenstige Pflichtige einzuschlagenden Verfahrens den Anlass bietet. Auch in diesem Falle wird aber wider die Erhebung des Anspruches dem Bischof und seinem „erendreki“ anheimgegeben und dessen Durchführung dem ármanne“ des Bischofs übertragen; in ganz derselben Weise wird aber anderwärts dem Bischofe und seinem erendreki überlassen, die Herstellung einer Kirchhofmauer zu fordern,[1]) oder eine Klage wegen unerlaubten Essens von Fleisch an Fasttagen zu erheben,[2]) wogegen die Durchführung der Klage widerum dem ármanne des Bischofs zugewiesen wird, welcher letztere indessen auch mit der Erhebung der Klage wegen Essens von Pferdefleisch beauftragt erscheint, zum deutlichen Beweise dafür, dass beide Benennungen lediglich denselben Beamten bezeichnen. Weiterhin soll der Bischof oder sein erendreki die Klage wegen Kindsaussetzung, oder wegen Bestattung eines ungetauften Kindes in geweihter Erde erheben, wogegen der ármaðr des Bischofs den Heiden zu verfolgen hat, welcher nicht vorschriftsmässig die Taufe zu suchen kommt.[3]) Endlich soll der Bischof oder sein erendreki auch die Klage wegen Blutschande erheben, gleichviel wie schwer das begangene Verbrechen sein möge;[4]) ebenso die Klage wegen Zauberei, Hexerei oder Wahrsagerei,[5]) dann wegen Bestialitæt,[6]) nur dass in dem zuletzt genannten Falle die weitere Verfolgung der Sache wider dem ármanne des Bischofs, und die Sorge für den Strafvollzug selbst den yfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs gemeinschaftlich übertragen wird. Man wird hier-

1) GþL., § 11.
2) ebenda, § 20.
3) ebenda, § 22.
4) ebenda, § 24.
5) ebenda, § 28.
6) ebenda, § 30.

nach nicht bezweifeln können, dass der ármaðr des Bischofs mit dessen erendreki identisch, und dass er unter den zuletzt genannten yfirsóknarmenn mit inbegriffen zu denken sei, ja dass an ihn sogar ausschliesslich gedacht werden müsse, soweit bischöfliche Beamte in Frage stehen. — Ganz änlich stellt sich die Sache nach den *Borgarþingslög* und *Eiðsifaþingslög*, welche beiden Rechtsbücher ich um ihrer engen Verwandtschaft willen hier in einer Darstellung zusammenfasse. Auch nach diesen beiden Rechtsbüchern hat der ármaðr biskups vor Allem für die Erhebung des Zehnts, und zwar des Hauptzehntes sowohl als des Ertragszehntes zu sorgen. Nach den BþL. ist das in beiden Fällen einzuhaltende Verfahren ein wesentlich verschiedenes, und dabei so alterthümliches, dass es sich wohl verlohnt näher auf dasselbe einzugehen.[1]) Wird der Hauptzehnt nicht bezahlt, so hat der Vogt des Bischofes dem Säumigen zunächst eine Frist von 4 (der dritte Text sagt irrthümlich von 3) Monaten vorzugeben, um binnen derselben seine Pflicht zu erfüllen, und trifft diesen letzteren eine Busse von 3 Mark, wenn er solche Frist unbenützt verstreichen lässt. Noch zweimal muss sodann eine gleiche Frist, unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheiles, gewährt werden; ist aber auch die dritte Frist unbenützt geblieben, und ist der Pflichtige somit in 9 Mark Busse verfällt worden, weil seine Saumsal ein volles Jahr gewährt hat, so ist ihm noch eine vierte Frist vorzugeben, welche jedoch nur einen einzigen Monat währt, und nach deren vergeblichem Ablauf der Mann seinen Frieden und sein gesammtes Vermögen verwirkt hat, Land wie Fahrhabe. Er soll in ein heidnisches Land gehen, da er doch nicht Christ sein will; von seiner Habe aber erhält der Bischof den Betrag von 3 Mark, während der Ueberrest an den König fällt. Wird dagegen

1) BþL., I, § 11; II, § 22; III, § 17.

der Ertragszehnt nicht bezahlt, so soll der bischöfliche Vogt dem Säumigen bei der Kirche eine 5 tägige Frist gewähren, und wer innerhalb dieser Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt, in eine Busse von 6 aurar verfallen; nach Ablauf der ersten Frist wird ferner eine zweite, ebensolange unter Androhung einer gleichen Busse vorgegeben, und in dieser Weise solange fortgefahren, bis der eine oder der andere Theil der Sache überdrüssig wird. Nun habe ich anderwärts bereits darzuthun gesucht,[1]) dass der Hauptzehnt in Norwegen älteren Ursprunges sei als der zu Anfang des 12. Jahrhunderts eingeführte Ertragszehnt; bis in die älteste christliche Zeit Norwegens muss demnach doch wohl das alterthümliche Verfahren bei dessen Eintreibung, und somit auch das Amt des bischöflichen Vogtes, hinaufreichen. Anders als in Víkin ist das Verfahren bei der Eintreibung des Zehntes in den Hochlanden geordnet; aber auch hier ist es des Bischofs Vogt, welcher sie besorgt.[2]) Der Hauptzehnt wird in den EþL. zwar gelegentlich erwähnt,[3]) aber ohne dass die Art seiner Einziehung besprochen würde; bezüglich des Ackerzehntes dagegen wird bestimmt, dass der Bauer, welcher ein ganzes Jahr lang denselben zu entrichten unterlässt, 3 Mark Busse an den Bischof verwirkt, und ebenso das zweite und dritte Jahr, während des Bischofs Vogt ihm nach Ablauf des dritten Jahres zur Entrichtung von Zehnt und Busse noch eine 5 tägige Frist vorzugeben hat, nach deren unbenütztem Verstreichen die Acht eintritt, und zwar in der Art, dass von dem Vermögen des Geächteten der Bischof seine Bussbeträge mit 9 Mark vorwegnimmt, wogegen der Ueberrest zu gleichen Theilen an den König, den Bischof und die Bauern fällt. Nach beiden

1) vgl. meine Abhandlung: „über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte," S. 226—261.

2) EþL., I, § 32; II, § 28.

3) ebenda, I, § 48; II, § 37.

Rechten hat ferner der bischöfliche Vogt gegen alle diejenigen die Klage zu stellen, welche kirchliche Gebote verletzen. Die BþL. lassen ihn auf Busse klagen wegen unerlaubten Essens von Morticinien [1]), oder von verbotenen Thieren, es sei denn dass Jemand durch die äusserste Noth dazu gezwungen worden wäre, und die Uebertretung hinterher gebeichtet hätte; [2]) sie lassen ihn aber auch gegen Leute klagen, welche sich in verbotenen Verwandtschaftsgraden geheirathet haben, obwohl die Klage in diesem Falle unter Umständen nicht auf eine Geldbusse geht.[3]) Kommt nämlich das verwandtschaftliche Ehehinderniss erst nach eingegangenem Verlöbnisse auf, so hat des Bischofs Vogt lediglich gemeinsam mit dem Verlober durch 4 von Beiden zu gleichen Hälften ernannte tölumenn, d. h. Zählleute, die Verwandtschaftsgrade berechnen zu lassen, welche zwischen den Verlobten in Mitte liegen, und wenn sich in Folge dessen zu grosse Nähe der Verwandtschaft ergibt, wird das Verlöbniss sofort aufgehoben, jedoch ohne dass die Verlobten bussfällig würden, indem man annimmt, dass der Verstoss von ihnen unwissentlich begangen worden sei. Kannten dagegen die Eheleute das Ehehinderniss bei Eingehung ihrer Ehe, so hat sie der bischöfliche Vogt aufzufordern, binnen einer 4monatlichen Frist ihre Ehe zu lösen, und sie büssen mit 3 Mark, wenn sie dieser seiner Aufforderung nicht nachkommen; eine gleich lange Frist wird ihnen sodann noch ein zweites und drittes Mal unter derselben Strafandrohung vorgegeben. Läuft aber auch noch eine vierte ihnen vorgegebene gleich lange Frist unbenützt ab, so verwirken beide Ehegatten ihren Frieden und ihr Vermögen, und sollen sie in ein heidnisches Land ziehen,

---

1) BþL, I, § 5; II, § 2.
2) ebenda, I, § 5; II, § 2; III, § 3.
3) ebenda, I, § 15; II, § 6; III, § 6.

da sie denn doch keine Christen sein wollen. Der Vogt des Bischofs verfolgt ferner auch diejenigen mit einer Klage, die an gebotenen Feiertagen arbeiten,[1]) und zwar auch dann, wenn Unfreie die Schuldigen sind; will letzterenfalls der Herr seine Sklaven nicht durch Erlegen der gesetzlichen Busse loskaufen, so sollen sie durch zwei Leute durchgeprügelt werden, deren einen der Vogt und deren anderen die Bauerschaft des Bezirkes zu stellen hat. Endlich wird auch noch ganz allgemein die Regel ausgesprochen,[2]) dass der Vogt des Bischofes in allen Strafsachen, in welchen er nach geltendem Landrechte Namens des Bischofs eine Busse zu beziehen hätte, durch den Ladungsstab ein Ding berufen, und hier zunächst an die Dingleute die Frage stellen solle, ob sie von dem ihm zu Ohren gekommenen Vergehen Etwas gehört haben oder nicht. Bejaht mindestens der vierte Theil der Anwesenden die Frage, so gilt die Anschuldigung als hèraðsfleytt, d. h. bezirkskundig, und der Vogt mag daraufhin seine Klage anstellen, und den Beklagten zu einem Reinigungsbeweise treiben, welcher je nach der Schwere der Anschuldigung mittelst eines selbdritt oder selbsechst geschwornen Eides, oder mittelst der Eisenprobe zu erbringen ist; will dagegen nur ein geringerer Theil der Anwesenden von der Sache gehört haben, so muss der Vogt die Sache fallen lassen, es sei denn, dass er einen Zeugenbeweis führen könnte, welchenfalls natürlich die ganze Fragestellung an die Dingleute wegzufallen hat. Die EþL. hinwiderum lassen den Bischof oder seinen ármann gegen freie sowohl als unfreie Weiber die Klage wegen Kindsmordes stellen,[3]) obwohl für dieses als „heidnischer Mord" bezeichnete Verbrechen die Acht in Aussicht gestellt ist.

---

1) ebenda, I, § 14; III, § 21.
2) ebenda, I, § 17; II, § 26; III, § 23.
3) EþL., I, § 3 u. 7; II, § 3.

Sie lassen ferner des Bischofs Vogt die Klage wegen verbotwidrigen Arbeitens am Feiertage anstellen, gleichviel ob der Schuldige frei oder unfrei sei;[1]) derselbe darf jedoch seinen Beweis nur durch Zeugen führen, und den Beklagten nicht zum Reinigungseide drängen. Will überdiess, wenn ein Sklave der Schuldige ist, dessen Herr ihn nicht von der Strafe loskaufen, so muss er dem Vogte „dessen Haut anbieten", d. h. ihm den Mann zum Vollzug der Prügelstrafe stellen. Widerum hat der ármaðr biskups, ganz wie nach den BþL., die Klagestellung im Falle einer Heirath in verbotenen Verwandtschaftsgraden, nur dass das Verfahren etwas anders geregelt ist als dort.[2]) Zunächst hat nämlich nur der Vogt einen tölumann zu ernennen, und seine Berechnung der Verwandtschaft gilt, wenn sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt wird, welchen die Eheleute durch 8 Zeugen zu führen haben, von denen je zwei der väterlichen und der mütterlichen Verwandtschaft des Mannes einerseits und der Frau andererseits angehören müssen. Diese Beweisführung hat am Ding und innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an zu erfolgen, in welchem der Vogt seine erste Ladung hatte ergehen lassen; wird der Beweis nicht innerhalb dieser Frist geführt, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen, und wenn sie dies bei deren Ablauf nicht gethan haben, mit 3 Mark zu büssen. Weiterhin hat der Vogt dann noch eine zweite und dritte gleich lange Frist vorzugeben, unter Androhung derselben Busse, jedoch so, dass während dieser beiden Fristen keine Gegenbeweisführung mehr zulässig ist; endlich hat der Vogt noch eine letzte 5tägige Frist zu gewähren, nach deren unbenütztem Ablaufe die Eheleute ihren Frieden und ihr Vermögen verlieren, und zwar nimmt vom letzteren der Bischof

1) ebenda, I, § 12; II, § 9.
2) ebenda, I, § 30; II, § 26.

seine 9 Mark vorweg, worauf der Ueberrest zwischen ihm, dem Könige und den lögmenn (zu Handen der Bauern) zu gleichen Theilen geht. Endlich hat des Bischofs Vogt auch die Klage wegen Hexerei zu erheben;[1]) doch darf er mit dieser nur dann vorgehen, wenn die Sache hèraðsfleytt oder bygðfleytt ist, was hier ein Zeugniss von 3 Bauern darüber voraussetzt, dass sie von derselben gehört haben. Er büsst mit 3 Mark, wenn er ohne ein solches Zeugniss eine derartige Beschuldigung erhebt, und er kann überdiess, wie es scheint, ohne solches den Angeschuldigten nicht zu einem Reinigungsbeweise treiben. Nach einer Bestimmung, welche sich zwei Texten der BþL. angehängt findet, welche aber freilich aus den FrþL. entlehnt zu sein scheint,[2]) hat der Vogt des Bischofs auch an die Bauern die Weisung zu erlassen, diesem bei seinen Rundreisen die Pferde zu stellen, und dabei die Zahl der Thiere anzugeben, die sie im gegebenen Falle bereit zu halten haben. Nach den EþL. aber hat der ármaðr biskups den Leuten, welche auf neugerodetem Lande innerhalb der Almende sitzen, und darum regelmässig zum Dingbesuche nicht verpflichtet sind, in den Ausnamsfällen, in welchen ihm ihr Erscheinen nöthig scheint, eine besondere Vorladung zugehen zu lassen;[3]) nicht minder hat er im Frühjahre ein Ding zu halten, um für die gehörige Instandhaltung der Kirchhofmauer zu sorgen, und wenn sich innerhalb derselben ein Loch zeigt, dem Baupflichtigen eine 5 tägige Frist zur Wiederherstellung zu geben, bei Vermeidung einer Busse von 6 aurar.[4]) Der ármaðr kann dabei die gleiche Frist immer wieder von Neuem

---

1) EþL., I, § 41; II, § 33.

2) BþL., II, § 27, u. III, § 24; vgl. FrþL., II, § 44.

3) EþL., I, § 15.

4) ebenda, I, § 38, u. II, § 31: doch weicht der jüngere Text in den Strafsätzen etwas ab.

vorgeben; jedoch erwachsen solchenfalls neue Bussen nur dann, wenn er die verfallene eingeklagt hat noch ehe die neue verfällt, wogegen die fortgesetzte Säumniss nur mit einer einzigen Busse belegt wird, wenn er diese Klagestellung unterlassen hat. So geht die Sache fort, bis ein Drittel der Mauer eingefallen ist, wogegen die Busse auf 12 aurar steigt, wenn erst die Hälfte, und auf 3 Mark, wenn erst zwei Drittel derselben eingefallen sind. — Nicht anders ist die Stellung des bischöflichen Vogtes aber auch nach den *Frostuþingslög* und dem ihnen engverbundenen *älteren Stadtrechte* geordnet. Dass in diesen Quellen für denselben ebenso wie in den beiden zuletzt besprochenen Rechtsbüchern immer nur die Bezeichnung ármaðr biskups oder erkibiskups gebraucht wird, ist bereits oben bemerkt worden, und kommt nur noch beizufügen, dass in ihnen zuweilen auch nur von einem ármanne schlechthin gesprochen wird, wobei dann aus dem Zusammenhange und aus der Beschaffenheit des in Frage stehenden Dienstes erschlossen werden muss, ob im gegebenen Falle an den Vogt des Bischofs oder des Königs zu denken sei.[1]) Es hat aber der ármaðr biskups auch hier wider zunächst die Vertretung seines Herrn in Klagesachen wegen Verletzung kirchenrechtlicher Gebote, und zwar gleichviel, ob es sich dabei um eine Geldbusse, oder um den Vollzug einer wahren Strafe handelt. Nach dem Stadtrechte z. B. ist er es, der die Klage wegen Kindsaussetzung gegen Weiber erhebt, bei welcher eine Busse von 3 Mark an den Bischof auf dem Spiele steht;[2]) an der betreffenden Stelle der FrþL. wird er allerdings nicht als Kläger erwähnt,[3]) jedoch augenscheinlich nur aus Zufall, da auch hier die gleiche Busse

---

1) vgl z. B. FrþL., II, § 23 u. 29.
2) BjarkR., I, § 3.
3) FrþL., II, § 2.

an den Bischof eintritt, und überdiess ausdrücklich bestimmt wird, dass der Unfreie, welcher ohne Verschulden seines Herrn des gleichen Vergehens sich schuldig macht, von diesem entweder mit 6 aurar losgekauft, oder zum Vollzuge einer Leibesstrafe gestellt werden muss, wessfalls dann der ármaðr biskups für dessen Prügelung zu sorgen hat. Wird ferner eine Ehe mit Verletzung der kirchlichen Eheverbote eingegangen, so ist es am Vogte des Bischofs, in dessen Namen ein Ding zu berufen, und hier die Klage zu erheben.[1]) Er hat am Dinge selbst für die Berechnung der zwischen den Eheleuten bestehenden Verwandtschaft zu sorgen, wogegen diese einen Gegenbeweis durch eine Anzahl bauggildismenn und nefgildismenn zu führen berechtigt sind; sind derartige Verwandte nicht zu haben, treten anstatt ihrer 12 der besten Bauern ein, welche der Bischof oder dessen Vogt zu ernennen hat, von denen jedoch nur zwei von dem Beweisführer ausgewählte wirklich auszusagen haben. Wird ein Gegenbeweis nicht erbracht, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen; unterlassen sie diess, so hat ihnen des Bischofs Vogt ein zweites Ding anzuberaumen, an welchem sie auch noch ihren Gegenbeweis erbringen dürfen. Mislingt dieser, so verwirken sie eine Busse von 3 Mark, oder bei entfernterer Verwandtschaft eine entsprechend geringere, während sie am ersten Dinge nur dann bussfällig werden, wenn sie sich wissentlich gegen die Eheverbote vergangen hatten; dann mag der Vogt noch ein drittes Ding anberaumen, und wenn auch an diesem kein Gegenbeweis geführt wird, verwirken die Eheleute nochmals 3 Mark. Trennt sich der Mann aber auch jetzt noch nicht von seiner Frau, so verwirkt er seinen Frieden und sein Vermögen, und das letztere fällt an den Bischof, während die Frau ihr Gut behält. Eine änliche Bestim-

1) FrþL., III, § 1.

mung gilt ferner auch für die schwersten Fälle der Blutschande, welche gleich von Vornherein mit der Acht bedroht sind;[1]) jedoch muss der Vogt solchenfalls an dem von ihm berufenen Dinge seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni unterstützen, und dem Beklagten, wenn dieser nicht sofort die Ableistung eines Reinigungseides verspricht, eine Monatsfrist gewähren, um binnen derselben das Land zu verlassen. Auch die Klage wegen Meineids soll des Bischofs Vogt erheben, und zwar ebenfalls durch ein Verdachtszeugniss unterstützt, „nema mál sè opinbert," d. h. falls er nicht einen Zeugenbeweis zu führen vermag;[2]) ja auch bei der Klage, welche der Priester oder der ármaðr wegen Arbeitens an Sonn- oder Feiertagen zu stellen hat, muss eine Unterstützung durch ein heimiliskviðarvitni eintreten, wenn der Kläger nicht behaupten kann den Beklagten in eigener Person auf der That ertappt zu haben.[3]) Im letzteren Falle wird also dem Kläger, offenbar in Anbetracht seiner amtlichen Stellung, insoweit Rücksicht getragen, als seine blose Behauptung genügen soll um den Beklagten zum Reinigungseide zu treiben; in den übrigen Fällen aber wird das heimiliskviðarvitni in der Art erbracht, dass ein Hauptschwörer, je nach der Schwere der Anschuldigung von 2 oder von 4 Eidhelfern unterstützt, beschwört, dass er von der Sache gehört, und dass das Gerücht mindestens über 3 Höfe sich verbreitet habe, dass er jedoch nicht wisse, ob dasselbe begründet oder unbegründet sei. Allerdings bezeichnet die Stelle den ármann nur als solchen, und könnte demnach bezweifelt werden, ob damit ein Beamter des Bischofs oder des Königs gemeint sei; indessen dürfte doch sowohl die Veranlassung der Klage als die Zusammenstel-

---

1) ebenda, III, § 3.
2) ebenda, II, § 46.
3) ebenda, II, § 29; BjarkR., III, § 61.

lung des ármanns mit dem Priester für die erstere Auslegung sprechen, und die Vergleichung einer Stelle des Stadtrechtes für diese vollends den Ausschlag geben, welche für weitere Uebertretungen der Feiertagsordnung die Verfolgung ausdrücklich dem ármanne biskups überträgt.[1]) An einer anderen Stelle dagegen, welche die Rechte und Pflichten des ármanns in Bezug auf die boðburð, d. h. das Tragen des Ladungsstockes bespricht,[2]) dürfte vielmehr an den Beamten des Königs zu denken sein und wurde diese Stelle darum auch bereits oben in anderem Zusammenhange besprochen. Uebrigens ist zu beachten, dass der bischöfliche Vogt auch in solchen Fällen die Klage zu erheben und das Ding zu berufen hat, in welchen diese nicht auf eine Geldbusse, sondern auf die Acht geht, wie z. B. gegen den, welcher volle 3 Monate lang im Bann bleibt, ohne sich von ihm los zu machen,[3]) und überhaupt gegen Jeden, der „gerir til útlegðar í kristnum rètti,“ [4]) d. h. der durch ein Vergehen gegen kirchenrechtliche Vorschriften seinen Frieden verwirkt; in allen derartigen Fällen hat überdiess der ármaðr biskups auch jene fimtarstefna anzuberaumen, an welcher die Liquidation des Vermögens des Geächteten erfolgt, und ebenso hat er jeden gewaltsamen oder heimlichen Versuch, diese zu hindern, ganz in derselben Weise gerichtlich zu verfolgen, wie diess gegenüber solchen Leuten, die wegen weltlicher Vergehen geächtet werden, der ármaðr konúngs zu thun hat.[5]) Da hiernach des Bischofs Vogt über das Bereich der gerichtlichen Vertretung hinaus auch für die vom Gerichtsverfahren ganz getrennt gehaltene Urtheilsvollstreckung zu sorgen hatte, konnte es leicht vor-

1) BjarkR., I, § 6
2) FrþL., II, § 23.
3) ebenda, III. § 21.
4) ebenda, III, § 24.
5) ebenda, III, § 23.

kommen, wie dies gelegentlich des Verfahrens mit Sicherheitsbestellung (tak) ausdrücklich besprochen wird,[1]) dass ein anderer bischöflicher Vogt als derjenige, welcher die Klage gestellt hatte, die weitere Verfolgung der Sache übernemen musste, wenn der Beklagte inzwischen etwa seinen Wohnsitz verändert hatte. In einzelnen Beziehungen endlich greift der Beruf des bischöflichen Vogtes sogar noch über das gesammte Gebiet der Rechtsverfolgung hinaus. Zu bestimmten Zeiten haben die ansässigen Leute strengstens zu fasten, und die hiedurch ersparte Speise den Armen zuzuwenden; der ármaðr biskups aber hat im Vereine mit einer Anzahl von ihm ernannter Männer diese Speise unter die Armen zu vertheilen, und dann freilich auch von denen, welche sie nicht einliefern, oder der Ernennung zur Theilname an ihrer Vertheilung nicht Folge leisten, die hiedurch verwirkte Busse einzutreiben.[2]) Nur für den Fall, da der Vogt am bestimmten Tage nicht zur Kirche kommt, geht die Vertheilung wie die Klagestellung auf den Priester über, und überdiess wird der Vogt selbst bussfällig, wenn er seine Gehülfen nicht ernennt. Ausserdem hat der ármaðr biskups auch den Leuten durch den Ladungsstab und öffentlichen Verruf in der Kirche den Tag und Ort zu bestimmen, an welchem sie die vorgeschriebene Wegearbeit verrichten sollen, welche als kirchliche Pflicht an die Stelle der älteren Freilassung von Sklaven getreten war, und er hat dann auch von den Ausbleibenden die verwirkte Busse einzutreiben, obwohl diese nur zur Hälfte an den Bischof, zur anderen Hälfte dagegen an die Bauern fällt.[3]) — Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich schliesslich noch, dass der im drontheimer Rechte mehrfach genannte

1) ebenda, III, § 20.
2) ebenda, II, § 32.
3) ebenda, III, § 19.

uppháldsmaðr kirkju mit des Bischofs Vogt Nichts zu thun hat. Einmal wird davon gesprochen, dass „prestr eða uppháldsmaðr kirkju“ einer Leiche widerrechtlich das Begräbniss auf dem Kirchhofe verweigert;[1]) eine zweite, etwas schwerer verständliche Bestimmung lautet folgendermassen[2]): „sá skal umboð hafa kirkju jarða innan hèraðs ok innan kirkjusóknar, er skilvænstr er ok erkibiskup vill setja, uppháldsmann kirkju, ef til er; en landbúi hverr taki heimild af presti hverjum eptir annan er til kemr, hvárt sem sá er uppháldsmaðr kirkju eða eigi, er umboð hefir.“ Man wird wohl für „uppháldsmann kirkju“ lesen müssen „uppháldsmaðr kirkju“, eine Correctur, welche um so leichter ist, da im neueren Isländischen die Form „mann“ für „maðr“ gar nicht selten gebraucht wird,[3]) und ergibt sich sodann folgender Sinn der Stelle. Die Vertretung des Grundbesitzes der Kirche soll immer ein Mann haben, welcher innerhalb des Gaues und der Kirchengemeinde gesessen ist, zu welcher die Kirche gehört; der Erzbischof soll den Tüchtigsten mit der Function betrauen, aber der uppháldsmaðr kirkju dieselbe übernemen, ohne dass es dazu einer Ernennung bedürfte, wenn er zur Stelle, d. h. innerhalb des Gaues und der Gemeinde gesessen ist. Doch sollen die Hintersassen nicht von dem umboðsmaðr der Kirche, d. h. von dem Vertreter ihres Grundbesitzes, sondern von dem jeweiligen Pfarrer an derselben ihre Belehnung erhalten, und zwar gleichviel, ob dieser Vertreter der uppháldsmaðr der Kirche ist oder nicht. Da ist nun zunächst klar, dass der uppháldsmaðr einerseits vom Pfarrer unterschieden wird, andererseits aber doch ganz wie dieser immer in einer bestimmten Beziehung zu einer bestimmten einzelnen Kirche

1) ebenda, II, § 16; BjarkR., III, § 58.

2) FrþL., XIV, § 3.

3) Ich bemerke, dass in Fragm. V, S. 522, die hier massgebenden Worte ausgefallen sind.

steht. Berücksichtigt man sodann, dass der Ausdruck: „halda upp kirkju, kirkjugarð“ technisch von dem Tragen der Kirchenbaulast gebraucht wird, und dass eine für das altnorwegische Kirchenrecht sehr bedeutsame Quelle als „upphaldsmann kirkju“ geradezu den Kirchenpatron bezeichnet,[1]) welchem die Kirchenbaulast ja obliegt, und erinnert man sich überdiess, dass auch nach dem isländischen Kirchenrechte der an der Kirche dienende Priester und mit ihm „sá maðr er kirkju varðveitir,“ den Leichen, welche zur Kirche gebracht werden, ihr Grab anzuweisen hat,[2]) unter welchem Manne doch auch wider nur der Besitzer der Kirche verstanden werden kann, so wird man nicht umhin können, unter dem upphaldsmaðr kirkju auch an den oben angeführten Stellen lediglich den Kirchenpatron zu verstehen. In keinem Falle aber kann der upphaldsmaðr kirkju mit dem ármanne biskups irgend Etwas zu thun haben.

Man sieht, die Obliegenheiten der ármenn der Könige und der Bischöfe sind wesentlich gleicher Art. Sie umfassen hier wie dort die Vertretung der vermögensrechtlichen Interessen des Herrn, und ist es gewiss nur zufällig, wenn bei den bischöflichen Vögten in unseren Quellen der Stellung zum Grundbesitze ihres Herrn nicht gedacht wird; sie erstrecken sich aber vielfältig auch über das Bereich der vermögensrechtlichen Interessen hinaus, und lassen insoweit die Vögte geradezu in den öffentlichen Dienst hinübergreifen. Bei den bischöflichen Vögten macht sich dieser letztere Umstand allerdings weniger bemerkbar, da die kirchlichen Geschäfte des Bischofs nach den feststehenden Grundsätzen des Kirchenrechtes eine Vertretung durch Laien ausschlossen; bei den Vögten des Königs dagegen tritt derselbe um so

1) Anekdoton Sverreri, § 13—16.
2) Kgsbk, § 2, S. 8.

mehr hervor, weil die Grundanlage des norwegischen Strafrechtes einerseits, und die Begründung aller öffentlichen Gewalt des Königs auf eine Reihe durch strafrechtliche Gebote und Verbote geschützter Berechtigungen desselben andererseits dessen Vermögensinteressen mit dem gesammten Staatsdienste auf das Engste verflochten zeigt. Insoweit weiche ich denn auch von den Ansichten nicht ab, welche von P. A. Munch[1]) und R. Keyser[2]) vertreten wurden, und welche sich auch sonst in der älteren wie neueren Literatur ausgesprochen zeigen; Bedenken erheben sich dagegen, so wie man es versucht, die allgemeine Stellung dieser Beamten sich klar zu machen, also ihr Verhältniss zur Eintheilung des Landes und weiterhin zu den übrigen Staatsbeamten, ihren Rang und ihre Einreihung in die Stufenreihe der verschiedenen Volksklassen, endlich ihr Verhältniss zu ihrem Dienstherrn und die Art ihrer Ablohnung für ihre Dienstleistungen. Nach allen diesen Seiten hin gewähren unsere Quellen nur ziemlich dürftige und theilweise sich widersprechende Aufschlüsse, und nach allen diesen Seiten hin scheinen denn auch die bisher aufgestellten Ansichten einer Revision zu bedürfen.

Das Amt des Vogtes wird aber als *ármenníng* bezeichnet, gleichviel, welchem Herrn er dient;[3]) insbesondere findet sich diese Bezeichnung oft genug gebraucht in Bezug auf Vögte des Königs,[4]) dann des Bischofes oder Erz-

---

1) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 572—73; II, S. 965—66 u. 988—89.

2) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 206—8, und öfter.

3) FrþL., IV, § 57.

4) z. B. Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 103, S. 204; Ólafs. s. helga, cap. 127, S. 361; Magnús s. góða, cap. 3, S. 517.

bischofes,[1]) allenfalls auch eines Jarles,[2]) und es lässt sich nicht bezweifeln, dass dasselbe bei den Vögten des Königs sowohl als der Bischöfe stets auf einen *bestimmt begrenzten Bezirk* sich bezog. Bezüglich der bischöflichen ármenn zeigt eine oben bereits besprochene Stelle, dass man unter Umständen zwischen dem Vogte, der eine Klage stellte (biskups ármaðr er sókn hóf), und dem anderen, der an dem Orte, an dem eine Klage wegen Nichtbeachtung einer Sicherheitsbestellung für jene Klagssache zum Zuge kommt, die Verwaltung hat (er fyrir sitr), zu unterscheiden hatte,[3]) dass also der Umzug einer Parthei aus einer Gegend in die andere einen Wechsel in der Competenz dieser Vögte zur Folge hatte. Dass also wenigstens am Schlusse des 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts die bischöflichen Vögte bereits ihre bestimmten Sprengel hatten, auf welche die territoriale Ausdehnung ihrer Competenz beschränkt war, steht fest, wenn sich auch nicht erkennen lässt, ob diese ihre Sprengel mit der sonstigen geistlichen oder weltlichen Bezirkseintheilung des Reiches in irgendwelchem Zusammenhange standen. Nicht minder deutlich lässt sich aber auch erkennen, dass den königlichen Vögten gleichfalls je ihr besonderer Bezirk angewiesen war, auf welchen sich deren Gewalt bezog. Ueber diesen Bezirk wird dem Vogte ganz ebenso, wie dies bei dem Landherrn der Fall ist, eine „sókn" zugeschrieben,[4]) oder auch eine „yfirsókn";[5]) welcher Ausdehnung aber diese Bezirke waren, dürfte sich ebenfalls wider nicht mit genügender Sicherheit feststellen lassen. In den GþL. wird einmal von einer Zahlung ge-

---

1) FrþL., IV, § 59; Diplom. norveg., III, nr. 28, S. 27 (1290).

2) Orkneyínga s., S. 382.

3) FrþL., III, § 20.

4) FrþL., XVI, § 2.

5) GþL., § 271; 301.

sprochen, welche „ármaðr konúngs eða lendrmaðr, hverr í sinni sýslu“ zu machen hat;[1]) an der entsprechenden Stelle des sogenannten Christenrechtes K. Sverrir's lauten aber die betreffenden Worte: „ármaðr konúngs eða lendrmaðr, hverr í sínu fylki ok sýslu,“[2]) was den Schluss nahe legt, dass unser Text der GþL. verderbt, und die sýsla nur auf den Landherrn, dagegen das fylki auf den ármann zu beziehen sein möge. Daraus, dass an einer anderen Stelle von „yfirsóknarmenn er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups“ gesprochen wird,[3]) ist jedenfalls kein bestimmter Schluss zu ziehen, obwohl auch in diesem Falle zweifellos an den ármann konúngs ebensowohl als an den Landherrn zu denken ist; die Unbestimmtheit des Ausdrucks sýsla lässt nämlich, zumal da es galt einen Ausdruck zu gebrauchen, der sich auf Beamte verschiedener Art zugleich beziehen liess, recht wohl die Anname einer ganz untechnischen Bedeutung zu. An einer weiteren Stelle ist von „þeim ármanne, er í því fylki á yfirsókn“, die Rede[4]) und wider an einer anderen wird ein ármaðr erwähnt, „sá er áttúng hefir at yfirsókn;“[5]) aber beide Stellen lassen, zumal in ihrem Zusammenhalte, der Deutung Raum, dass damit weder das fylki noch der áttúngr als identisch mit dem Bezirke des Vogtes bezeichnet, sondern nur angedeutet werden wollte, dass jedes Volkland sowohl als jeder Gau eines solchen seinen bestimmten Vogt über sich hatte. Wenn ferner in den FrþL. einmal gesagt wird: „þá skal sinn fylkismann ármaðr sœkja,“[6]) so scheint diess zwar allerdings darauf hinzudeuten, dass jeder Vogt der Regel nach

1) ebenda, § 2.
2) KR. Sverris, § 2.
3) GþL., § 30; änlich KrR. Sverris, § 80.
4) ebenda, § 271.
5) ebenda, § 301.
6) FrþL., X, § 33.

zum Mindesten ein Volkland unter sich hatte; aber aus dem an einer anderen Stelle gebrauchten Ausdrucke: „ármaðr hverr í fylki,“ [1]) möchte man umgekehrt eher darauf schliessen, dass der Vögte in jedem Volklande mehrere gewesen seien, wenn man nicht etwa durch eine Conjectur sich zu helfen vorzieht, indem man liest: „hverr í sínu fylki.“ Jedenfalls konnte es aber vorkommen, dass es in einem Volklande einmal keinen Vogt gab, da in den GþL. für diesen Fall das Eintreten des nächstwohnenden ármanns aus einem anderen Volklande vorgesehen war, [2]) ganz wie die FrþL. in Nothfällen den nächsten ármann angehen lassen, gleichviel welchem Bezirke die Leute angehören, welche ihn anzurufen im Falle sind. [3]) Alles in Allem genommen wird es hiernach am Gerathensten sein anzunemen, dass die ármenn des Königs sowohl als des Bischofs zwar ihre bestimmten Bezirke hatten, dass aber diese Bezirke ihnen nur von Fall zu Fall angewiesen wurden, nicht ein für allemal feststanden, wenn auch vielleicht bei den Vögten des Königs im Allgemeinen üblich sein mochte, für jedes Volkland einen solchen anzusetzen. Das *Verhältniss aber der königlichen Vögte zu den übrigen Staatsbeamten*, also zumal zu den lendirmenn und sýslumenn, lässt sich nicht wohl erörtern, ohne dass vorgängig die dienstliche Stellung dieser letzteren festgestellt würde; ich behalte mir demnach die Besprechung dieses Punktes für eine spätere Gelegenheit bevor, und bemerke hier nur, dass in nicht wenigen Fällen die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche dem ármanne des Königs in Bezug auf den öffentlichen Dienst zukommen, gleichzeitig auch dem Landherrn und allenfalls auch dem Syselmanne zugewiesen wird, ohne dass sich doch jederzeit erkennen

1) ebenda, VII, § 14.
2) GþL., § 271.
3) FrþL., VII, § 19.

liesse, ob dabei an eine gemeinsame Wirksamkeit dieser verschiedenen Bediensteten zu denken sei, oder ob ihnen eine concurrirende Competenz eingeräumt werden wolle, oder ob dem Landherrn oder Syselmanne etwa eine übergeordnete Stellung gegenüber dem Vogte zukomme, vermöge deren er dessen Amtsführung zu überwachen, und nur dann selbst in diese einzugreifen hatte, da der Vogt seinerseits seinen Verpflichtungen nicht genügte.

Was sodann die *Rangstellung der Vögte* betrifft, so fehlt es nicht an Stellen, welche auf ein nicht geringes Ansehen wenigstens der Vögte des Königs hindeuten, und man kann, wie oben bereits bemerkt wurde, dem gegenüber nicht ohne Weiteres auf jene anderen Fälle sich berufen, in welchen diese von vornemen, auf ihre selbstherrliche Stellung stolzen Männern als „konúngs þrælar" bezeichnet werden. Darauf zwar will ich kein entscheidendes Gewicht legen, dass in einer Bearbeitung der biblischen Geschichte einmal vom Könige gesagt wird: „hann man skipa til ármenn ok aðra höfðíngja at heimta leiðángra ok lýðskyldir;"[1] die betreffende Schrift ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfasst,[2] so dass die hohe Stellung, welche sie den Vögten des Königs einräumt, jedenfalls nur für eine sehr späte Zeit durch sie erwiesen werden könnte, und ihre Uebersetzung der einschlägigen Worte der heiligen Schrift ist überdiess eine so freie, dass aus der Vergleichung des Originales keine nähere Aufklärung zu gewinnen ist. Auch darauf lege ich nicht viel Werth, dass die GþL. dem Vogte des Königs für seine eigene Person, für die seiner Frau, dann für seinen Sklaven (nicht für seine übrigen Hausgenossen)

1) Stjórn, cap. 221, S. 441; vgl. I Samuelis, 8, 12.

2) vgl. Guðbrand Vigfússon, in den Ný félagsrit, Bd. XXIII (1863), S. 132—51.

die Befreiung von der Heerlast angedeihen lassen; [1]) schon der Umstand, dass dasselbe Rechtsbuch die gleiche Befreiung den Landherrn nicht angedeihen lässt, zeigt deutlich, dass jene Befreiung nicht auf den höheren Rang des Befreiten zurückgeführt werden darf, und diese Folgerung wird dadurch bestätigt, dass die FrþL., welche die Landherrn bereits seit des heiligen Ólafs Zeiten der Heerlast unterworfen wissen, [2]) die ármenn ganz ebensogut wie die Landherrn zum Erscheinen am manntalsþinge und zur eidlichen Angabe ihrer Hausgenossen verpflichten. [3]) Die Ausdehnung der Befreiung auf des Vogtes Frau und auf seinen Unfreien zeigt überdiess, dass das Privileg, welches die GþL. ihm verwilligen, auch nicht einer Rücksicht auf seine Amtsführung seine Entstehung verdanken kann, da diese ja doch nur eine Exemption seiner eigenen Person, und auch diese nur in Bezug auf den persönlichen Heerdienst, nicht in Bezug auf die in der Heerlast begriffenen Vermögensleistungen begründen könnte; es wird wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als in der theilweisen Befreiung von der Heerlast eine Vergünstigung zu sehen, durch welche der vom Vogte geleistete Dienst ihm theilweise vergolten werden wollte. Bedeutsamer scheint mir dagegen, dass der Vogt ebensogut wie der Landherr seine veizla haben konnte, [4]) und ganz besonders erheblich wollen mir zwei andere Vorschriften vorkommen, welche Garantieen gegen den Missbrauch des dem Vogte zukommenden Ansehens zu bieten bestimmt sind. Nach den GþL. darf der Vogt des Königs ebensowenig als der Landherr in ein Privatgericht ernannt werden, oder auch nur an den Ort, an welchem ein solches

1) GþL., § 298.
2) FrþL., VII, § 18.
3) ebenda, VII, § 8.
4) GþL., § 308.

sitzt, so nahe herankommen, dass man seine Rede in demselben vernemen kann;[1]) nach den FrþL. aber soll Niemand, wenn gegen ihn eine Klage erhoben werden will, sein Domicil „í lends manns garð" oder „í ármanns garð" verlegen dürfen.[2]) Allerdings verbieten dem gegenüber die FrþL. nur dem Landherrn den Zutritt zum Privatgerichte,[3]) ganz wie sie nur ihn von dem Zutritte zur lögrètta ausschliessen,[4]) während umgekehrt die GþL. nur das Verlegen des Domiciles nach dem Hofe des Landherrn untersagen,[5]) ganz wie sie beim Streite über Stammgut nur die Verweisung des Klägers an einen solchen dem Beklagten verbieten;[6]) aber man wird dieses ungleiche Verhalten beider Rechtsbücher doch wohl um so weniger wörtlich nemen dürfen, als sich deren Bestimmungen kreuzen, vielmehr wird wohl das eine von ihnen aus dem andern zu ergänzen, und somit anzunemen sein, dass sowohl das Verbot des Betretens des Privatgerichtes, als das Verbot der Verlegung des Domiciles nach beiden Rechten ebensowohl dem Vogte des Königs als dem Landherrn gegenüber zu gelten hatte. Der Grund beider Bestimmungen kann selbstverständlich nur in dem Bestreben gesehen werden, der Unterdrückung des einen Streittheiles durch einen übermächtigen Beschützer des anderen entgegenzuwirken, also in demselben Beweggrunde, welcher auch der Vorschrift der GþL. zu Grunde liegt, dass ein Weib die Führung seiner Streitsache zwar einem Vertreter übergeben dürfe, jedoch keinem Landherrn noch sonst Jemanden, der ihrem Processgegner an Macht

1) ebenda, § 37.
2) FrþL., X, § 9.
3) ebenda, X, § 16.
4) ebenda, I, § 2.
5) GþL., § 46.
6) ebenda, § 267.

überlegen sei,[1]) oder der Vorschrift der FrþL., nach welcher eine Jungfrau nur einem Standesgenossen ihres Vaters, eine Wittwe nur einem Standesgenossen ihres verstorbenen Mannes ihre Vertretung übertragen darf,[2]) oder auch dem noch weiter reichenden Satze dieses letzteren Rechtsbuches, nach welchem überhaupt Niemand einem Anderen seine Vertretung übertragen durfte, welcher nach Geburt oder Ansehen (at burðum nè at metorði) höher stand als sein Processgegner, mit einziger Ausname des Königs und des Erzbischofes,[3]) von welchen beiden Ausnamen die erstere anderwärts noch speciell für den Fall näher geregelt wird, da der König veranlasst ist, Jemanden wegen Landesverrathes verfolgen lassen zu müssen.[4]) Man sieht, das Ansehen (metorð), dessen der Vogt des Königs um seines Dienstes willen genoss, war gross genug, um ihn mehrfach mit dem Landherrn gleich behandeln zu lassen, mit dem er ja ohnehin in seinen amtlichen Geschäften sich vielfach berührte; aber doch werden beide stets scharf getrennt gehalten, und lassen sich in Bezug auf die allgemeine Stellung beider sehr charakteristische Unterschiede nachweisen. Während z. B. der Sohn des Landherrn an dem höheren Rechte seines Vaters innerhalb gewisser Schranken Antheil nam, auch wenn er den Voraussetzungen jenes Standes persönlich keineswegs genügte,[5]) so ist diess beim Sohne des Vogtes nicht der Fall, vielmehr gilt von diesem, wie freilich auch vom Sohne des Priesters und des Bischofs, des Jarles, Marschalls (stallari) und Tischdieners (skutilsveinn), die entgegengesetzte

1) ebenda, § 47.

2) FrþL., X, § 36; XI, § 7.

3) ebenda, X, § 29.

4) ebenda, IV, § 4.

5) GþL., § 37, 200 u. 206; BþL., I, § 12; II, § 20; EþL., I, § 48 u. 50; II, § 37 u. 39.

Regel, dass er das Recht zu nemen hat, das ihm seiner Geburt nach zukommt, solange er nicht die gleiche Würde (nafn) mit seinem Vater erlangt.[1]) Von jener Hinneigung zur Erblichkeit, welche bei dem Stande der Landherrn so entschieden hervortritt, ist demnach bei den Vögten Nichts zu verspüren; die angeführte Bestimmung muss aber wohl schon älteren Rechtens gewesen sein, da sonst schwerlich des Bischofs und des Priesters Sohn so unbedenklich in ihr erwähnt sein könnte. Ein weiterer Unterschied liegt ferner darinn begründet, dass nach den GþL. Geldstrafen, welche ein Landherr verwirkt, soweit solche überhaupt von der öffentlichen Gewalt bezogen werden, halb an den König und halb an die Bauern fallen sollen, wogegen die vom königlichen Vogte verwirkten ungetheilt den Bauern gehören.[2]) Auch nach den FrþL. sollen die Bauern wenigstens in dem Falle, da der Vogt eine Busse dadurch verwirkt, dass er einem von ihnen widerrechtlich Etwas abgenommen und dessen Zurückgabe verweigert hat, das Strafgeld allein beziehen;[3]) nach der Einleitung freilich, welche K. Hákon gamli dem Rechtsbuche vorsetzte, soll eine dem ármanne wegen Versäumung dienstlicher Pflichten angedrohte Busse vom Könige mit den Bauern gleich getheilt werden,[4]) und nach einer Stelle des Rechtsbuches selbst sollen lendirmenn, húskarlar und ármenn ganz gleichmässig, wenn sie die gesetzwidrige Erlassung eines Ausfuhrverbotes innerhalb des Reiches anstiften, das grosse Friedensgeld von 40 Mark an den König selbst verwirken, wobei nur dem Vogte für den Fall seiner Unvermögenheit eine vom König willkürlich zu bestimmende Strafe in Aussicht gestellt wird,

---

1) GþL, § 200.
2) ebenda, § 71, 152 (auch Fragm. C) und 253.
3) FrþL., X, § 33.
4) ebenda, Einleitung, § 12.

während bezüglich der Landherrn und der Gefolgsleute von einer solchen nicht die Rede ist,[1]) was doch wohl mit einem durchschnittlich geringeren Vermögensbesitze jener ersteren zusammenhängen wird. Wie man aber jenen Unterschied in der Behandlung der Vögte und der Landherrn zu erklären habe, steht dahin. Man kann allenfalls die Vermuthung wagen, dass der Vogt als ein ausschliessliches Organ seines königlichen Herrn gegolten habe, während der Landherr eine ungleich selbstständigere Mittelstellung zwischen dem Könige und der Bauerschaft eingenommen habe,[2]) und dass darum für seine Vergehen wie für die des Königs selbst[3]) nur an die Bauern ein Gewette bezahlt worden sei; aber man muss dabei jedenfalls beachten, dass dieser Gesichtspunkt nur in Bezug auf solche Vergehen durchführbar war, welche unmittelbar das Recht der Bauerschaft oder einzelner Bauern verletzten, und dass somit immerhin auch andere Vergehen vom Vogte begangen werden konnten, welche, weil nur gegen den König gerichtet, auch nur diesem zu büssen waren, oder welche, als mehr neutraler Art, auch bei ihm eine Theilung des Gewettes zwischen König und Bauerschaft zuliessen, und man wird überdiess nicht übersehen dürfen, worauf zumal Aschehoug sehr richtig aufmerksam gemacht hat, dass mit der Zeit auch bei den ármenn der Charakter des einseitigen Königsdienstes mehr zurücktrat, bis er endlich dem des Staatsdienstes völlig wich. — Ganz besonders schwer ist festzustellen, wie sich die Vögte des Königs sowohl als der Bischöfe in Bezug auf *Wergeld und Busse* verhielten, in

---

1) FrÞL., V, § 43.

2) vgl. P. A. Munch, Om de saakaldte Lendirmenn i Norge, in dessen Samlede Afhandlinger, I, S 90—91; R. Keyser, ang. O., S. 206—7; vorsichtiger Aschehoug, Norges offentlige Ret, I, S. 50.

3) FrÞL., IV, § 53.

deren Betrag doch die Werthschätzung des einzelnen Mannes sich ganz besonders scharf auszuprägen pflegte. Eine oben bereits angeführte Stelle der GþL.,[1]) welche bestimmt, dass des Vogtes Sohn das Recht nemen soll, zu dem er geboren ist, solange er nicht selbst die Würde seines Vaters erlangt hat, scheint darauf hinzudeuten, dass der Vogt als solcher eine höhere Busse bezog, als welche ihm seiner Geburt nach zugekommen wäre, zumal da mit dem Sohne des Vogtes der Sohn des Bischofs, Jarles, stallari und skutilsveinn zusammengestellt wird, während wir wissen, dass der Bischof und Jarl ihre eigene Busse zunächst nach dem Könige namen, und dass der stallari die des Landherrn, der skutilsveinn die des höldr bezog. Wenn ferner eine andere Stelle bei Besprechung der Bussen, welche dem Herrn wegen Verletzung seiner Unfreien zukommen, den Satz aufstellt[2]): „at ármanns rètti skal bœta, ef maðr öfundar man konúngs, þat er fyrir búi hans vinnr,“ so wird man auch hierinn Nichts zu finden haben, was dieser Anname im Wege stehen könnte. Man pflegt allerdings die angeführten Worte dahin zu verstehen, dass der auf einem Königshofe arbeitende Unfreie derselben Busse geniessen solle wie der Vogt,[3]) und man sieht demgemäss in ihnen eine Bestätigung der angeblichen Thatsache, dass die Vögte des Königs ursprünglich zumeist unfreien Standes, oder doch nur wenig besser gestellt gewesen seien als die Unfreien; indessen ist doch noch eine ganz andere Auslegung derselben möglich, und sogar vorzuziehen. Die Stelle bestimmt nämlich zunächst, dass der „bóndi“ für seine beste Sklavinn 1½ aurar neme, der „höldr“ 3 aurar, und der Landherr 6, worauf die weitere

1) GþL., § 200.

2) ebenda, § 198.

3) vgl. z. B. Munch, Om Lendirmænd, S. 85, Anm. 1; Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 4.

Bemerkung folgt, dass der Herr für seinen Sklaven eine gleich hohe Busse beziehe wie für seine Sklavinn; wenn nun an diese Sätze die oben angeführten Worte sich anschliessen, so liegt die Vermuthung doch nahe genug, dass diese besagen sollen, die für Unfreie des Königs zu bezahlende Busse richte sich nicht nach dem Rechte des Königs, sondern nach dem des Vogtes, der über den Königshof gesetzt ist, auf welchem der Unfreie dient. Eine derartige Bestimmung hat ihren guten Grund, da die für den besseren Sklaven des Königs zu entrichtende Busse, wenn man ihr das Recht des Königs selbst zu Grunde gelegt hätte, nach Analogie der ganz parallel laufenden Vorschriften über das landnám[1]) volle 3 Mark hätte betragen müssen, also ebensoviel als die Busse des Stammgutsbesitzers,[2]) was denn doch für letzteren unerträglich gewesen wäre; nur bei dieser Deutung begreift sich überdiess, warum die Unterscheidung zweier Kategorien von Sklaven, welche beim Bauern, höldr, Landherrn gemacht wird, bezüglich der Unfreien des Königs unerwähnt bleibt. Sie versteht sich für diese von selbst, wenn der „ármanns rèttr" den Busssatz des Herrn selber bezeichnet, von welchem ab nach dem bereits bekannten Massstabe die für den besseren sowohl als für den geringeren Unfreien zu gebende Busse sich berechnet; sie müsste dagegen besprochen werden, wenn der ármanns rèttr seinerseits die für den Unfreien zu zahlende Busse sein sollte, soferne ja ausserdem für alle und jede Unfreie des Königs derselbe Busssatz vorgeschrieben wäre. Hält man aber an der vorgeschlagenen Auslegung unserer Stelle fest, so fällt jene vermeintliche Annäherung des Vogtes an die Unfreien völlig weg, soferne die Stelle dann eben über den Betrag der Busse jenes Ersteren gar Nichts sagt.

---

1) GþL., § 91.
2) ebenda, § 200.

Die GþL. enthalten aber weiterhin noch eine Vorschrift, welche sich auf die Tödtung des königlichen Vogtes bezieht. [1]) Dieselbe verfügt, dass derjenige, welcher einen Vogt des Königs tödtet, denselben mit 15 Mark vergelten soll (gjalda aftr), es sei denn, dass er ihn vor des Königs Tisch erschlage, während er diesem aufwartet, oder am Ding, während er des Königs Rechtssachen vertritt, als in welchen beiden Fällen den Todtschläger die Acht trifft; jene Zahlung aber soll nach dem gewöhnlichen gesetzlichen Münzfusse geleistet werden. Dabei fällt zunächst auf, dass die Tödtung des Vogtes den Thäter nur ausnamsweise der Acht verfallen lässt, während doch der am gemeinfreien Manne begangene Todtschlag dem Thäter sofort die Friedlosigkeit zuzieht. [2]) Indessen unterscheidet ja das altnorwegische Recht bekanntlich zwischen zwei Classen von Friedensbrüchen, nämlich zwischen den gewöhnlichen útlegðarmál und den úbótamál, und wenn zwar bei beiden die Friedlosigkeit die nächste Folge der That war, so konnte doch bei den ersteren, zu denen der einfache Todtschlag gehörte, diese Folge dadurch abgeschnitten werden, dass sich der Thäter rechtzeitig und in gehöriger Weise zum Erlegen des gesetzlichen Sühngeldes erbot, während bei den letzteren ein Abkaufen der Acht nicht zulässig war; wenn somit an unserer Stelle gesagt wird, dass für die Tödtung des Vogtes der Regel nach Busse genommen, und nur in gewissen Ausnamsfällen die Acht vollstreckt werden solle, so kann dies doch wohl auch dahin verstanden werden, dass solche Tödtung nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen den úbótamál, der Regel nach aber nur den útlegðarmál zugezählt werden solle, wie diess ja auch von der Tödtung anderer freier Personen galt. Auffällig

---

1) ebenda, § 170.
2) ebenda, § 152—3.

ist ferner, dass der Vogt nur mit 15 Mark vergolten werden soll, während doch das Wergeld sogar des gemeinfreien Bauern sich ungleich höher belief; indessen steht doch keineswegs fest, dass jene 15 Mark als das Wergeld des Vogtes zu betrachten sind. Nach einer anderen Stelle soll man einen erschlagenen höldr mit 18 Mark „lögeyris" vergelten (gjalda),[1]) während doch schon die für ihn zu entrichtenden „baugar" nach einer anderen Angabe 19,[2]) und nach einer dritten 12½ Mark betragen sollen,[3]) welche letzteren überdiess „12 alna eyris" sind, also sich auf 25. Mark lögeyris berechnen; da sich die Wergelder der verschiedenen Volksclassen in derselben Weise abstufen wie deren Bussen,[4]) würden sich die Beträge der baugar für den gemeinfreien Bauern nur halb so hoch stellen, also immerhin noch etwas niedriger als die für den Vogt zu entrichtende Zahlung, wenn man die für diesen angesetzten 15 Mark auf die baugar beziehen will, wie diess die erste der auf den höldr bezüglichen Stellen nahe legen könnte. Aber noch ein ganz anderer und besserer Ausweg dürfte offen stehen. Wir werden uns daran erinnern dürfen, dass der norwegische König nicht nur für jeden getödteten Unterthan ein „þegngildi" von 40 Mark, sondern überdiess noch für jeden getödteten Gefolgsmann „húskarlsgjöld" im Betrage von einer Mark Goldes oder 8 Mark Silbers bezog,[5]) welche hinwiderum ziemlich genau 15 Mark lögeyris betrugen, und dass der Betrag von 15 Mark ebensowohl wie der von 40 Mark sehr häufig als Friedensgeld an den König zu entrichten kam; die Vermuthung liegt nahe, dass jene für die Tödtung des Vogtes zu erlegenden 15 Mark über-

1) GþL., § 180.
2) ebenda, § 218.
3) ebenda, § 243.
4) ebenda, § 180; 218.
5) Konúngssk., § 26, S. 58.

haupt nicht als eine Wergeldszahlung, sondern als eine den húskarlsgjöld entsprechende, unabhängig vom Wergelde an den König zu entrichtende Leistung aufzufassen seien.[1]) Nach allem Dem würde sich also unser Ergebniss für die GþL. dahin stellen, dass der Vogt des Königs des Wergeldes genoss, welches ihm seiner Geburt nach zukam, woneben aber für seine Tödtung dem Könige ausser dem gewöhnlichen þegngildi noch 15 Mark zu erlegen waren; dass er ferner von Amtswegen auch eine höhere Busse zu beziehen hatte, deren Betrag sich jedoch nicht feststellen lässt. Ænlich stand die Sache aber auch nach den FrþL.[2]) Nach ihnen steht die Acht darauf, wenn man einen Vogt des Königs in der Kirche, am Ding oder bei einer festlichen Zusammenkunft verwundet oder erschlägt, wogegen man, wenn die That an irgend einem anderen Orte begangen war, für dessen Tödtung 15 Mark und für dessen Verwundung das halbe Recht eines höldr, also, da das Recht dieses letzteren 3 Mark betrug,[3]) 12 aurar zu bezahlen hatte; derselbe Unterschied sollte übrigens auch für alle anderen Leute gelten, indem sie alle in der Kirche, am Ding und bei Festversammlungen gleich heilig sind, wogegen deren anderswo erfolgte Verletzung nicht zur Acht führt. Damit ist also zunächst die Vermuthung bestätigt, dass unter der útlegð in diesem Zusammenhange die durch kein Sühngeld abzukaufende Acht verstanden werden wolle; weiterhin ist aber auch die für die Tödtung des königliches Vogtes zu

1) Ganz analog bestimmt ÖGL., Drapab. 14, dass für den bryti oder sonstigen Dienstmann der König, Herzog, Jarl, Bischof, Lagmann oder Bauer eine bestimmte þukkabot beziehen solle, neben dem Wergelde, welches Jenen von Geburtswegen gebühre, und dass diese beim Könige 40 Mark betragen solle, während sie bis auf Birghir jarl nur 12 Mark betragen hatte.

2) FrþL., IV, § 57—59.

3) ebenda, X, § 34.

entrichtende Zahlung auf dieselbe Summe gesetzt wie in den GþL., wobei sich von selbst versteht, dass auch hier wider in dieser Summe nicht das Wergeld des Vogtes, sondern eine neben diesem stehende Zahlung an den König zu erkennen ist. Bedenken erregt aber der Betrag der dem Vogte zugewiesenen Busse. Nachdem nämlich diese Busse wie bemerkt auf die Hälfte der dem höldr zukommenden gesetzt worden war, wird weiter bestimmt, dass die Busse bei den Vögten anderer Herrn mit Ausname des Erzbischofes gegenüber der Busse des königlichen Vogtes in eben dem Verhältnisse fallen solle, in welchem das Recht ihres Herrn gegenüber dem Rechte des Königs falle, zugleich aber auch bemerkt, dass dem Vogte des Bischofes das Recht zukomme, zu dem er geboren sei, und das er zur Zeit seines Dienstantrittes gehabt habe. Da ist nun zunächst die zu Gunsten des Erzbischofes und seines Vogtes gemachte Ausname daraus zu erklären, dass dieser dem Könige und dem königlichen Vogte gleich gehalten werden wollte, was freilich mit der an einer anderen Stelle durchgeführten Abstufung der Bussen nicht völlig stimmt,[1]) aber vollkommen dem Geiste der Zeit entspricht, in welcher K. Magnús Erlíngsson und Erzbischof Eysteinn gemeinsam das Recht von Drontheim revidirten. Weiterhin sprechen aber mehrfache Stellen bezüglich der Abstufung der Bussen des Königs, Jarls, Landherrn, hölds die Regel aus, dass dieselben nach dem Massstabe von 3 : 2 zu fallen haben,[2]) oder führen doch diese Regel, wenn auch nicht immer ganz folgerichtig, für einzelne Fälle durch,[3]) so dass also der Vogt des Bischofs oder Jarles 8, der des Landherrn 5 1/3,

1) FrþL., XIII, § 15.

2) ebenda, IV, § 49; X, § 34—35; BjarkR., III, § 161—62.

3) ebenda, X, § 41 u. 46; XIII, § 15; der Massstab von 2 : 1 wird dagegen nur bei Friedensgeldern angewandt, IV, § 53.

der der höldr $3^{5}/_{9}$ aurar erhalten würde u. s. w. Damit ist jedoch unvereinbar, dass nach dem weiteren Verlaufe unserer Stelle des Bischofs Vogt die Busse erhalten soll, zu der er geboren ist, so dass er also, wenn er ein höldr war, 3 Mark, wenn ein gemeiner Bauer, 2 Mark zu beziehen gehabt hätte, also sogar im letzteren Falle noch einen höheren Betrag als der dem Vogte des Königs oder Erzbischofes zugewiesene. Noch bedenklicher wird dieser Widerspruch, wenn man erwägt, dass K. Hákon gamli in seiner Einleitung zu den FrþL. ganz allgemein ausspricht, jeder ármaðr solle das Recht nemen, das ihm nach seiner Geburt zukomme,[1]) so dass also hier auch von dem Vogte des Königs gesagt ist, was dort nur von dem Vogte des Bischofs. Durch die Anname eines Conflictes zwischen älterem und neuerem Rechte wird man den Widerspruch nicht erklären können; wohl aber dürfte es gelingen ihn durch den Nachweis zu beseitigen, dass die sich scheinbar widersprechenden Sätze sich einfach ergänzen, und somit recht wohl neben einander bestehen können. Möglicherweise handelt es sich nämlich bei den Bestimmungen des § 57 über die besondere Busse der ármenn in änlicher Weise um eine weitere Zahlung, welche ihnen neben der von Geburts wegen ihnen gebührenden Busse um ihres Amtes willen zukommen sollte, wie ja auch bei ihrer Tödtung neben dem angeborenen Wergelde und dem þegngildi noch ein weiterer Betrag von 15 Mark an ihren königlichen Herrn zu entrichten kam; K. Hákon hätte dann in seiner Einleitung eben nur die angeborene Busse, unser § 57 aber umgekehrt nur die durch das Amt bedingte Zubusse einseitig in's Auge gefasst, während die Vorschrift des § 59 über den Vogt des Bischofes sich sehr einfach folgendermassen erklären würde. Das ganze Herrschaftsgebiet der Frostuþíngslög gehörte zu der

1) ebenda, Einleitung, § 24.

dem Erzbischofe unmittelbar unterstehenden Diöcese Niðarós und neben dem Erzbischofe konnten demnach in diesem Gebiete nur fremde Bischöfe vorkommen, die aber allerdings recht wohl im Drontheimischen Besitzungen und somit auch eigene Vögte haben konnten; ein derartiger Vogt mochte aber im Drontheimischen, also ausserhalb der Diöcese seines Herrn, nicht als öffentlicher Diener betrachtet, und darum auf das Recht seiner Geburt beschränkt worden sein, ohne dass ihm jene weitere Zubusse verwilligt worden wäre, die sonst an das Amt geknüpft war. Ganz ohne Bedenken ist allerdings auch dieser Deutungsversuch nicht; indessen lassen sich doch noch zwei Umstände zu Gunsten desselben anführen. Einmal nämlich werden wie in den GþL.[1]) so auch in den FrþL. zwei Classen von Unfreien unterschieden, und zwar zählen hier wie dort der bryti und þjónn, dann von den Sklavinnen die seta und die deigja, zu der höheren Classe; hier wie dort nimmt ferner der höldr für den Unfreien der höheren Classe eine Busse von 3 aurar. Nun hat bereits der alte Páll Vídalín die Bedeutung des Wortes bryti richtig festgestellt.[3]) Das Zeitwort brytja, eine Nebenform von brjóta, bezeichnet das Zertheilen und Kleinmachen, zumal auch von Fleisch, Fisch und anderen Lebensmitteln, und als bryti wird hiernach derjenige Bedienstete bezeichnet, welchem das Austheilen der Kost unter die Dienstboten obliegt; auf Island wird von hier aus die „brytjan fyrir 10 menn" zu den Dienstleistungen gerechnet, für welche eine besondere Lohntaxe besteht,[4]) und oft genug besprechen die Geschichtswerke der Insel den bryti als einen ange-

---

1) GþL., § 198; vgl. auch § 71.

2) FrþL., XI, § 21.

3) Skýríngar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 98—99.

4) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 53, S. 466.

sehenen Hausbediensteten. In der Njála z. B. wird ein „bryti Njáls" erwähnt,[1]) in einer anderen Sage aber von einem gewissen þórhallr erzählt, dass er bei Eiríkr rauði in Grönland gedient habe als „veiðimaðr hans um sumrum, en bryti um vetrum;"[2]) wider anderwärts wird ein þórarinn bryti des þorgils orrabeinsfóstri genannt, welcher an einer anderen Stelle derselben Quelle als „ráðsmaðr hans" bezeichnet wird,[3]) und zumal auch auf dem bischöflichen Hofe zu Hólar finden wir widerholt einen bryti genannt,[4]) allenfalls neben der ráðskona,[5]) unter Umständen aber auch von dem ráðsmaðr unterschieden,[6]) also in der Stellung eines Verwalters, oder auf grösseren Höfen allenfalls auch eines Unterverwalters. Eine ganz entsprechende Stellung muss der bryti auch in Norwegen gehabt haben, wo ihn noch das gemeine Landrecht als den vornemsten unter den Hausdienern kennt,[7]) und wo auch wohl einmal der „verkhúsbryti" als der nächste Untergebene des königlichen Vogtes erwähnt wird;[8]) ja noch in Urkunden des 14. Jahrhunderts wird hier von dem bryti des Königs,[9]) geistlicher Stiftungen,[10]) eines Priesters,[11]) oder irgendwelcher Privat-

---

1) **Njála**, cap. 130, S. 201.

2) **þorfinns s. karlsefnis**, cap. 7, S. 408.

3) **Flóamanna s.**, cap. 23, S. 144, u. cap. 24, S. 147 vgl. mit cap. 20, S. 141.

4) **Jóns bps. s. Gunnlaugs**, cap. 37, S. 247; **Guðmundar bps. s.**, cap. 44, S. 477.

5) **Laurentius bps s.**, cap. 45, S. 848.

6) **ebenda**, cap. 38, S. 839.

7) **Landslög, Landsleigub.**, § 54.

8) **FrþL.**, IV, § 10.

9) **Diplom. norveg.** I, nr. 453, S. 338 (a. 1378); wohl auch II, nr. 193, S. 164 (1332).

10) **ebenda**, III, nr. 110, S. 107 (1317).

11) **ebenda**, IX, nr. 114, S. 131 (1338).

personen[1]) gesprochen, während andererseits auch schon in einem Eddaliede gesagt wird: „Beiti þat mælti, bryti var hann Atla.“[2]) Aus dem bryti heraus hat sich nun augenscheinlich der ármaðr entwickelt, indem im Dienste grösserer Herrn der letztere als Oberverwalter von dem ersteren als Unterverwalter sich abzweigte, während geringeren Herrn nach wie vor ein einziger Verwalter genügte, und weist hierauf sehr deutlich die Thatsache hin, dass in Dänemark der konungs brytiæ genau dieselbe Stellung einnam, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zukam, sodass isländisch-norwegische Quellen, wie schon bemerkt,[3]) unbedenklich den letzteren Titel auch für den entsprechenden dänischen Beamten verwenden konnten. Da wird nun bedeutsam, dass die Busse, welche der höldr für die Verletzung seines bryti nimmt (3 aurar), ziemlich genau mit derjenigen zusammenfällt, welche sich von der dem königlichen Vogte gebührenden Amtsbusse ab für den Vogt eines höldr berechnet ($3\frac{5}{9}$ aurar); man wird nach dem in anderen Fällen eingehaltenen Verfahren vermuthen dürfen, dass auch in diesem Falle das Recht sich nicht genau an das Ergebniss der Rechnung gehalten, vielmehr die Ziffer abgerundet haben werde, und dass somit der freie ármaðr genau denselben Betrag neben seiner Geburtsbusse als Amtsbusse bezogen habe, welche für den unfreien bryti der Herr seinerseits zu beziehen gehabt hätte. Zweitens aber sehen wir zwischen der amtlichen Stellung des ármanns und seiner Stellung als Privatmann auch noch in einer anderen Richtung ganz scharf unterschieden. Es wird nämlich bestimmt,[4]) dass derjenige, welcher sich gegen den König verfehlt, stets von

1) ebenda, II, nr. 85, S. 74 (1307).
2) Atlamál, 61.
3) siehe oben, S. 72.
4) FrþL., X, § 33.

demjenigen ármanne eingeklagt werden solle, in dessen Amtsbezirk er gesessen ist, wogegen die Klage wegen einer dem ármanne selbst zugefügten Verletzung immer dem Verletzten selbst zusteht, welchem Bezirke der Schuldige auch angehören möge; thut umgekehrt der ármaðr seinerseits Jemanden Unrecht, so soll die Klage gegen ihn ganz in derselben Weise durchgeführt werden, wie sie gegen jeden anderen Bauern durchzuführen wäre. Die strenge Scheidung also der öffentlichen und der Privatperson im Vogte des Königs ist dem Rechtsbuche geläufig und erleidet nach ihm nur insoweit eine Einschränkung, als jedes Delict desselben immer nur von ihm als Privatperson begangen sein soll; da ist es denn doch nur folgerichtig, wenn dem Vogte neben der Busse, die ihm von Geburtswegen zukommt, auch noch eine weitere beigelegt wird, welche seiner amtlichen Stellung Rechnung trägt.

Ueber *das Verhältniss der ármenn zu ihrem Dienstherrn* endlich gewähren uns die Quellen nur sehr geringe Aufklärung. Nirgends wird dasselbe ausdrücklich besprochen; die Anhaltspunkte aber, welche uns zufällig geboten werden, sind allzu dürftig, als dass sich auf sie ein völlig gesicherter Schluss begründen liesse. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, dass des Königs Vogt ebensogut wie der Landherr seine veizla haben konnte, [1]) also den Gebrauch und Genuss ihm verliehener königlicher Grundstücke oder Güter; dass ihm ferner, wenigstens im Bereiche des Gulaþinges, eine bestimmt begrenzte Befreiung von der Heerlast zukam, [2]) welche ebenfalls unter den Gesichtspunkt einer Belohnung für seine Dienstleistung gestellt werden kann. Ein „ármanns garðr", d. h. Vogthof wird überdiess gelegentlich

1) siebe oben, S. 112, Anm. 4.
2) siehe oben, S. 111—12.

erwähnt,[1]) worunter doch wohl nur ein Königshof verstanden werden kann, welcher dem Vogte des Königs als Amtswohnung eingeräumt war, und auch in den Geschichtsquellen finden wir die königlichen Vögte regelmässig auf grösseren Königshöfen sitzend; welches Recht aber der Vogt an einem solchen Hofe hatte, ist weder aus den geschichtlichen noch aus den Rechtsquellen ersichtlich. Vielleicht lässt sich indessen durch die Vergleichung des dänischen Rechtes zu einigermassen gesicherten Ergebnissen gelangen. Nach diesem spielt der konungs brytjæ oder ærchibiskops brytjæ, wie bemerkt, ganz dieselbe Rolle wie der ármaðr konúngs und der ármaðr erkibiskups im norwegischen Rechte; Andreas Sunesen übersetzt die Bezeichnung durch „exactor vel villicus regis vel episcopi,“ [2]) also durch zwei Ausdrücke, von denen der eine den Gutsverwalter, der andere den Eintreiber von Geldern bezeichnet, und auch in den übrigen Quellen tritt dieselbe Doppelstellung dieses Bediensteten klar und bestimmt hervor. Nun hat H. M. Velschow, dessen einschlägige Abhandlung noch immer das Beste ist, was man über den Gegenstand besitzt, [3]) bereits nachgewiesen, dass die Bezeichnung als bryti in Dänemark schon frühzeitig

---

1) FrþL. X, § 9.

2) vgl. z. B. Andr. Sunonis, 109, mit Skaane L., 162.

3) De villicis secundum antiquas leges patrias aliaque monumenta historica (1827); erheblich umgearbeitet unter dem Titel: Om Bryderne, en egen Classe af den danske Bondestand i Middelalderen, in der Historisk Tidsskrift, I, S. 112—47 (1840). Von älteren Schriften sind etwa noch Kofod Ancher's Erörterungen über die Bryder, und Schlegel's Bemerkungen zu denselben in des Ersteren Samlede Skrifter, II, S. 531—49 (1808, resp. Lovhistorie, I, S. 514—21, 1769) anzuführen, von neueren aber N. M Petersen, Bonde, Bryde og Adel, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1847, S. 228—327 (hieher zumal S. 262—73); Joh. Steenstrup, Studier over K. Valdemars Jordebog, S. 68—79, und 373—77 (1873—74); Schlyter's Glossar zu Bd. IX seines Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui (1859).

auf freie Leute Anwendung fand, welche die Verwaltung von Gütern anderer Freier in der Art übernamen, dass das beiderseitige bewegliche Vermögen gemeines Gut wurde, also zwischen dem Grundbesitzer und dem bryti eine beschränkte Gütergemeinschaft (brytjæ fælugh) entstand; dass ferner von grösseren Grundherrn, welche zahlreiche zerstreute Höfe besassen, auch vielfach einzelne Höfe einzelnen Bryden zu änlichem Rechte übergeben wurden, wobei freilich das Zusammenleben des Herrn mit dem Manne auf einem Hofe, und auch die völlige Gemeinschaft aller Fahrhabe Beider wegfiel, aber doch die auf dem Hofe befindliche Fahrhabe des Herrn mit der des Mannes zusammengeworfen wurde, während der Herr seinen Antheil an den Nutzungen entweder in Gestalt einer Gastung, die er gelegentlich seiner Rundreisen von Gut zu Gut einnam, oder in Gestalt von Abgaben bezog, welche der Bryde an ihn zu entrichten hatte; dass endlich den königlichen Beamten, welche des Königs Einkünfte zu erheben und dessen sonstige Rechte zu vertreten hatten, Königshöfe zu derartigem Rechte zu Wohnung und Unterhalt angewiesen zu sein pflegten, wesshalb denn auch diese Beamten des Königs als seine Bryden recht wohl bezeichnet werden mochten. Auch in Schweden dürfte theilweise eine änliche Entwicklung vor sich gegangen sein. In Westgötalagen, vielleicht auch in Östgötalagen, wird ein konongs bryti genannt, welcher ganz wie der norwegische ármaðr konúngs mit der Verwaltung des Königsgutes auch die Vertretung des Königs in seinen übrigen Rechten verbindet, und somit die Stellung einnimmt, welche sonst der lænsmaþer konongs einzunemen pflegt; daneben aber werden auch Bryden des Jarles, Bischofs, Lagmannes und des einzelnen Bauern erwähnt, und die letzteren wenigstens treten auch in den übrigen Provincialrechten auf, zum Theil, wie in Dänemark, mit

ihren Bauern in Gütergemeinschaft stehend,[1]) sodass sich wohl annemen lässt, dass auch in den Norwegen nächstgelegenen Theilen Schwedens die Stellung der konongs brytjar in pecuniärer Beziehung änlich wie in Dänemark geordnet war. Der Schluss auf eine änliche Ordnung der Verhältnisse der ármenn konúngs in Norwegen selbst liegt hiernach nahe genug, und es fehlt auch nicht an einzelnen Stützpunkten für denselben in den norwegischen Quellen selbst. Wenn z. B. eine oben schon besprochene Stelle der GþL.[2]) denjenigen als Dieb behandelt wissen will, der Land vom ármanne kauft, falls der Kauf nicht am Ding abgeschlossen wurde, oder wenn eine andere[3]) für den Unfreien, welcher auf einem Königshofe dient, die Busse nach dem Rechte des ármanns, nicht des Königs selbst bemessen wissen will, so stimmt Beides vortrefflich zu der Anname, dass der ármaðr konúngs zwar nicht der Eigenthümer des ihm zugewiesenen Königshofes, aber doch in einer Stellung zu diesem gewesen sei, die ihn als dessen Besitzer erscheinen liess; ja vielleicht lässt sich sogar der Umstand, dass mehrfach die vom königlichen Vogte zu entrichtende Busse ungetheilt den Bauern, und nicht wie die vom Landherrn zu entrichtende Busse halb diesen, halb dem Könige zugewiesen wird,[4]) darauf zurückführen, dass der Vogt an den dem Könige zufallenden Geldstrafen selber wider einen Antheil hatte, soweit nicht etwa für bestimmte einzelne Fälle ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben war. Wie dem aber auch sei, in dem Verhältniss des Vogtes zu dem Königshofe, der ihm zugewiesen ist, werden wir nicht nur den Ausgangspunkt erkennen müssen, von welchem aus dessen

---

1) vgl. Schlyter, Glossar.
2) GþL., § 264.
3) ebenda, § 198.
4) siehe oben, S. 115—16.

gesammte dienstliche Stellung sich entwickelt hat, sondern auch wenigstens eines der Momente zu suchen haben, welche den charakteristischen Unterschied zwischen den Vögten und den übrigen Beamten des Königs begründeten. Auch in einer Zeit, in welcher die staatlichen Functionen des Vogtes über die Verwaltung des Grundbesitzes der Krone bereits entschieden die Oberhand gewonnen hatte, und in welcher demzufolge diese den übrigen Beamten des Königs ziemlich gleichartig an die Seite treten, auch gleich diesen aus den besseren Ständen sich ergänzen und zu den „höfðíngjar" des Landes gezählt werden,[1]) auch in dieser Zeit noch sitzen die ármenn auf Königshöfen, deren Verwaltung ihnen übertragen ist, und deren Nutzungen sie beziehen, soweit solche nicht durch die „veizlur" aufgezehrt werden, welche sie den Königen gelegentlich ihrer Rundreisen im Lande zu halten haben. Was ursprünglich der Hauptinhalt der Function der ármenn gewesen war, die Verwaltung der Königshöfe nämlich, ist aber für diese spätere Zeit wesentlich nur noch die Form, in welcher sich die Ablöhnung dieser Classe von Staatsdienern vollzieht, und es konnte demnach fortan ganz wohl vorkommen, dass Beamte, welche ganz denselben dienstlichen Wirkungskreis hatten, bald als ármenn zu bezeichnen waren, bald nicht, je nachdem sie nämlich in der für jene ersteren charakteristischen Weise das Entgeld für ihre Dienstleistungen bezogen, oder nicht. Von hier aus erklärt sich denn auch, dass der Name der ármenn von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab, ohne völlig aus den Gesetzen oder Urkunden zu verschwinden, doch in diesen ungleich seltener genannt wird, indem Bezeichnungen allgemeinerer Art an dessen Stelle treten; man wird nämlich nicht, wie Munch gethan hat,[2]) annemen dürfen, dass da,

1) siehe oben, S. 111.

2) Det norske Folks Historie, IV, 1, S. 116.

wo in den späteren Quellen ármenn noch genannt werden, „nur die Benennung aus der älteren Gesetzgebung beibehalten ist, während eigentlich die Syselmänner gemeint sind," sondern vielmehr zu vermuthen haben, dass man zwar der Regel nach Bezeichnungen vorzog, welche nur auf den Dienst hinwiesen, und dafür die Art, wie dieser gelohnt wurde, dahingestellt sein liessen, aber doch ebensogut die älteren, auf diesen letzteren Punkt hindeutenden Ausdrücke da und dort gebrauchen oder stehen lassen konnte, ohne befürchten zu müssen, dass damit irgendwelche Missverständnisse hervorgerufen werden könnten. Ich will zum Schlusse auf diesen Punkt noch etwas näher eingehen, ohne dabei indessen irgendwie vollständiges Material bieten zu wollen, da derselbe ja über die dieser Untersuchung gezogene Zeitgrenze hinausliegt.

Von den beiden revidirten Christenrechten des K. Magnús lagabœtir hält das für Víkin bestimmte an zwei Stellen die Bezeichnung biskups ármaðr fest, welche beide dem älteren Christenrechte dieser Landschaft entnommen sind;[1]) an einer dritten Stelle dagegen, welche aus den Gulaþíngslög entlehnt ist,[2]) liest man die Worte „byscup eða hans umboðsmaðr", wo in der Vorlage „biscop æða hans ærendreke" steht, und so macht sich denn auch hier, wie dies bereits oben von anderen späteren Quellen nachgewiesen wurde,[3]) eine Beseitigung des ausser Uebung gekommenen Ausdruckes erendreki bemerklich, wobei jedoch zu beachten ist, dass an dessen Stelle nicht der Titel ármaðr, sondern umboðsmaðr gesetzt wird. In dem neueren Christenrechte des Gulaþíngs ferner wird der ármaðr biskups an drei Stellen erwähnt, von welchen zwei den älteren GþL. entnommen

1) neuerer BþKrR., § 1 u. 27; vgl. BþL., I, § 11 u. 17.

2) ebenda, § 22; vgl. GþL. § 24.

3) siehe oben, S. 63—66.

sind, [1]) während die dritte frei nach den FrþL. bearbeitet ist; dabei ist überdiess zu bemerken, dass einerseits an den ersten beiden Stellen der ármaðr für den erendreki eingestellt, und an der dritten derselbe auch nicht aus der Vorlage entlehnt, sondern selbstständig aufgenommen ist, dass aber andererseits an zwei der angeführten Stellen[2]) für ármaðr die Variante umboðsmaðr sich findet, welcher letztere Umstand um so bedeutsamer ist, weil an einer weiteren, dem jüngeren Christenrechte ganz eigenthümlichen Stelle der „konúngs umboðsmaðr eða biskups" ebenfalls als solcher aufgeführt wird.[3]) Man scheut sich also nicht, die alte Bezeichnung ármaðr biskups nach wie vor zu gebrauchen, während man doch dessen noch ältere Bezeichnung als erendreki tilgen zu müssen glaubt; aber man braucht daneben auch die in diesem Sinne früher nicht vorkommende Bezeichnung umboðsmaðr, und setzt sie, soweit man nicht durch die Wortfassung der benützten Vorlagen sich bestimmen lässt, sogar mit Vorliebe. Auch eine, nicht datirte, Verordnung des K. Magnús spricht von den ármenn biskups,[4]) und in dessen gemeinem Landrechte ist von „ármenn bæði konúngs ok biskups" die Rede;[5]) in dem Christenrechte Erzbischofs Jóns aber wird nicht nur an einer den FrþL. entlehnten Stelle[6]) in einer Weise von dem ármanne gesprochen, welche zweifeln lässt, ob dabei an den Vogt des Königs oder des Bischofs zu denken sei, sondern auch an einer Reihe anderer, ebendaher genommenen Stellen geradezu

---

1) neuerer GþL. KrR., I, § 12, S. 312; § 24, S. 319; § 31, S. 323, oder II, § 8, 20 u. 26; vgl. GþL., § 11 u. 24, u. FrþL., III, § 12. Vgl. auch oben S. 66.

2) I, § 24, Anm. 23, u. II, § 26.

3) I, § 3, S. 308, und besser II, § 3.

4) Norges gamle Love, II, nr. 7, S. 486.

5) þíngfb., § 2, S. 14.

6) Jóns KrR., § 21; vgl. FrþL., II, § 23; vgl. auch oben, S. 103.

der ármaðr biskups genannt.[1]) Dagegen wird an einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches, welche frei nach den FrþL. bearbeitet ist,[2]) ständig der umboðsmaðr biskups genannt, wo diese ältere Quelle von dessen ármanne gesprochen hatte, und ist nur in einzelnen Hss. der ármaðr als Variante stehen geblieben; andere Male ist der umboðsmaðr für den ármann der Vorlage gesetzt, ohne dass letzterer irgend eine Spur seines früheren Daseins hinterlassen hätte,[3]) oder wird der umboðsmaðr an Stellen genannt, die frei nach den FrþL. bearbeitet sind, und an welchen diese des Bischofs Beamten überhaupt nicht erwähnen,[4]) oder die allenfalls auch völlig neu sind.[5]) Bemerkenswerth aber ist, dass an einer einzelnen Stelle des erzbischöflichen Christenrechtes, welche nur eine entferntere Parallele in den FrþL. findet,[6]) einmal „biskup eða hans prófastr" genannt wird, wo man den umboðsmann des Bischofs neben diesem genannt zu sehen erwarten sollte, und es mag wohl sein, dass gerade diese Stelle zur Erklärung des schwankenden Sprachgebrauches den Schlüssel an die Hand giebt. Wir wissen, dass gerade im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, und zumal in dessen zweiter Hälfte, von der Kirche die kräftigsten Anstrengungen gemacht wurden, um die gesammte Leitung der geistlichen Angelegenheiten, oder was man unter diesen

---

1) Jóns KrR., § 49; 53; 58 (Anm. 4); 59; 60; 61; 62; vgl. FrþL., III, § 3; II, § 46; III, § 18; 19; 21; 23 u. 24.

2) Jóns KrR., § 47 (zumal Anm. 7 u. 28); vgl. FrþL., III, § 1.

3) Jóns KrR., § 29; 39; vgl. FrþL. II, § 29; 32.

4) Jóns KrR., § 4; § 33, Anm. 20; § 41, Anm. 30; vgl. FrþL., II, § 1 u. 37; III, § 12.

5) Jóns KrR., § 55. Von einer Stelle, § 7, wo das kirkju umboð nur auf den Vertreter des Grundbesitzes einer Kirche geht, und von einer anderen, § 51, in fin., wo der umboðsmaðr biskups dessen judex delegatus ist, sehe ich hier ab.

6) Jóns KrR., § 35; vgl. FrþL., III. § 20.

Begriff einbeziehen zu sollen glaubte, in die ausschliessliche Hand des Klerus zu bringen, und dass im Zusammenhange damit der Erzbischof sich unter Anderm auch bestrebte, die Functionen, welche bisher Laien unter dem Titel der ármenn biskups ausgeübt hatten, in die Hand von Priestern zu legen, für welche der Titel der prófastar oder Pröbste gebräuchlich wurde.[1]) Weltlicherseits widersetzte man sich diesem Bestreben, zumal auch aus dem Grunde, weil zu befürchten stand, dass die Geistlichkeit die Macht, welche ihr der Beichtstuhl verlieh, misbrauchen möchte, um die Bauern mit Processen wegen der Verletzung kirchlicher Gebote um so härter zu bedrängen. Schon die grosse Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 verbietet von hier aus in ihrem § 1 allen Geistlichen, welche cura animarum haben, die Uebername der Function eines Propstes,[2]) und wenig später schaffte, nach dem Zeugnisse einer im Jahre 1291 ausgestellten Urkunde, Herr Bjarni Erlíngsson Namens des Königs das Amt der Pröpste sogar völlig ab;[3]) die erstere Bestimmung wurde, nachdem im Jahre 1309 eine weitere Verordnung zum Schutze der Bauern gegen die Bedrückungen der Pröpste ergangen war,[4]) im Jahre 1313 noch speciell für Hálogaland widerholt eingeschärft,[5]) wogegen umgekehrt ein im Jahre 1334 zu Niðarós gehaltenes Provincialconcil widerum die Uebertragung der „prepositura" oder die Besorgung geistlicher und den geistlichen verwandter Angelegenheiten durch Laien untersagte.[6]) In die wechselvollen Zustände, welche von hier

1) vgl. R. Keyser, Den norske Kirkes Historie, I, S. 450; II, S. 321—22.

2) Norges gamle Love, III, nr. 1, S. 5.

3) Diplom. norveg., III, nr. 30, S. 30.

4) Norges gamle Love, III, nr. 26, S. 82—85.

5) ebenda, nr. 38, S. 107.

6) ebenda, nr. 9, S. 279.

zu erweisen, [illegible] eine Urkunde klaren Einblick, welche
im Jahre [illegible] wurde, um das Herkommen
in Bezug auf die Verkündung des Julfriedens in Nidaros
festzustellen.[1]) Die Zeugen sagen übereinstimmend aus,
dass diese Verkündung stets durch Bedienstete des Erz-
bischofs, nicht des Königs besorgt worden sei, und nennen
[illegible] jene einzelnen Bediensteten, von denen sie wissen;
[illegible] welche „heilagrar kirkju starf ok erki-
biskups í Niðarósi“ haben, als „erkibiskups umboðsmenn“
[illegible] bezeichnet werden, oder denen „erkibisk-
ups ármennigr“ zugeschrieben wird, während sie sich durch
ihre Namen deutlich als Laien zu erkennen geben, bald
Pröpste, denen der Besitz des „profastdœmi“ beigelegt wird.
Von hier aus erklärt sich, dass man, obwohl nicht nur im
14.,[2]) sondern auch noch im 15. Jahrhundert gelegentlich
biskups ármenn mit diesem ihrem Titel genannt werden,[3])
doch lieber allgemeinere Ausdrücke brauchte, um die be-
treffenden Functionäre der Kirche zu bezeichnen, weil sie
[illegible] für Pröpste geistlichen wie für Vögte weltlichen
Standes passten; augenscheinlich will damit nur etwas Än-
[illegible] erreicht werden wie mit dem, auch in anderen Be-
ziehungen sehr interessanten, Bestallungsbriefe, welchen
Bischof Hákon von Stavanger unterm 4. Juni 1417 einem
gewissen Arnvid Arnvidsson ausstellte,[4]) und durch welchen
er diesem zugleich „aarmanz starf“ und „profvastadöme“
über die Eiðafjardar kirkjusókn in Hardanger übertrug,
nämlich volle Sicherheit dafür, dass der Bedienstete, mochte

1) Diplom. norveg., III, nr. 28, S. 26—28.
2) ebenda, I, nr. 314, S. 248—9 (1348). Verordnung vom 10. Juni 1313 (Norges gamle Love, III, nr. 37, S. 106) und vom 12. August 1313 (ebenda, nr. 38, S. 108).
3) ebenda, III, nr. 658, S. 475 (1422); IV, nr. 829, S. 605 (1428).
4) ebenda, IV, nr. 803, S. 582.

er nun geistlichen oder weltlichen Standes sein, doch von der geistlichen sowohl als weltlichen Behörde in seinen Befugnissen nicht sollte angefochten werden können. — Etwas anders steht die Sache auf weltlichem Gebiete. Auch die ármenn konúngs werden in den Gesetzbüchern K. Magnús lagabœtir's noch widerholt genannt. Einer Stelle des gemeinen Landrechtes, welche neben den lendirmenn und sýslumenn auch den „ármenn bæði konúngs ok biskups“ die Verpflichtung auferlegt, das lögþíng zu besuchen, wurde oben bereits gedacht;[1]) ausserdem werden die ármenn alternativ neben den lendirmenn und sýslumenn angewiesen, die Vertreter der einzelnen Landschaften am lögþínge rechtzeitig zu ernennen,[2]) und ist es wohl nur ein Zufall, wenn in Bezug auf das Eiðsifaþíng ihrer neben den letzteren nicht gedacht wird;[3]) endlich wird der ármaðr konúngs noch einmal als bei einer Executionshandlung mitwirkend bezeichnet.[4]) Aber an den meisten dieser Stellen nennen andere Hss. des Gesetzbuches anstatt des ármannes den umboðsmann konúngs, und an nicht wenigen anderen Stellen nennt das Gesetzbuch den umboðsmann oder sýslumann u. dgl., wo die benützte Quelle den ármann genannt hatte;[5]) an denjenigen Stellen vollends, welche dem Gesetzbuche ausschliesslich eigen sind, oder wenigstens eine durch-

1) Þíngfb., § 2, S. 14; vgl. oben S. 61.

2) ebenda, § 1 u. § 2, S. 13.

3) ebenda, § 2, S. 12—13.

4) Landsleigub., § 11.

5) vgl. z. B. Landvarnarb., § 4 u. 18 mit GÞL. § 311 u. 314; Mannh., § 8 u. 23 vgl. mit GÞL., § 152 u. FrÞL., IV, § 10, dann ebenda, V, § 22; Landsleigub., § 61 u. 64, vgl. mit FrÞL., XIV, § 7 u. 10, an welcher letzteren Stelle freilich auch eine Hs. der Landslög den ármann fest hält; Kaupab., § 1 u. 3 mit GÞL., § 141 u. 35; Þjófab., § 2 u. 3 vgl. mit FrÞL., XIV, § 12 u. GÞL., § 253, dann ebenda, § 256.

greifend freie Behandlung der benützten Vorlagen zeigen, werden immer nur Ausdrücke wie umboðsmaðr, sóknari, rèttari u. dgl. gebraucht, soweit nicht etwa von lendirmenn oder sýslumenn die Rede ist. Auch in späteren Verordnungen wird nur noch ganz vereinzelt der ármenn des Königs gedacht,[1]) während der Regel nach in ihnen nur von lögmenn, lendirmenn und sýslumenn, dann von umboðsmenn des Königs und seiner Beamten gesprochen wird; allerdings aber ist zu beachten, dass dafür seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vielfach lènsmenn genannt werden, einerseits als Unterbeamte des Syselmannes, und andererseits als Beamte des Bischofs für die Erhebung seiner Einkünfte. Dass diese in der letzteren Beziehung ganz an die Stelle der ármenn biskups getreten sind, kann keinem Zweifel unterliegen, und somit wohl die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht auch in der ersteren Beziehung an die ármenn konúngs anzuknüpfen seien, so dass diese in ihnen nur unter geändertem Namen fortbestünden? Der Umstand, dass in Dänemark sowohl als in Schweden die Æmter von den ármenn konúngs ganz analog gestellten Bediensteten nachweisbar als „læn" bezeichnet wurden,[2]) würde für eine solche Anname sprechen; indessen setzt eine Entscheidung der Frage einerseits eine einlässige Prüfung der Stellung dieser späteren lènsmenn, und zumal ihrer Beziehungen zum Krongute und andererseits eine vorgängige Untersuchung der Stellung der lendirmenn, und zumal der sýslumenn in der älteren wie späteren Zeit voraus, sodass hier darauf verzichtet werden muss eine solche zu erstreben.

---

1) Verordnung vom 12. August 1313 (Norges gamle Love, III, nr. 38, S. 108).

2) Schlyter, h. v.; J. Kinch, Om den danske Adels Udspring fra Thinglid, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1875, S. 318—20.

Herr Lauth macht vorläufige Mittheilungen über den Apis-Cyclus.

Historische Classe.

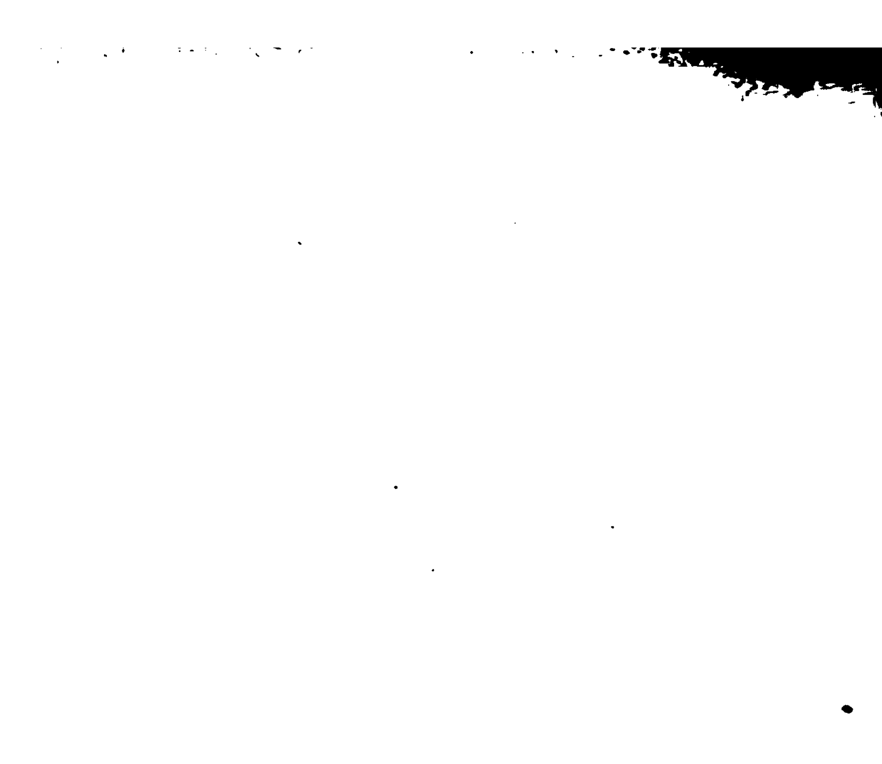
Sitzung vom 1. Februar 1879.

Herr Rockinger theilte eine Abhandlung mit:

„Ueber die Werke zur bayerischen und pfälzischen Geschichte von der Zeit Aventin's bis zur Errichtung der Akademie."

Dieselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Graf von Hundt legte eine Bearbeitung des Cartulars des Klosters Ebersberg vor, welche in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden wird.



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

in Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. März 1879.

Herr W. v. Christ hielt einen Vortrag über:

Die Interpolationen bei Homer vom metrischen und sprachlichen Gesichtspunkt beleuchtet.

Schon F. A. Wolf hatte den Gedanken gefasst, dass zur Lösung der Frage vom Ursprung der homerischen Gedichte die Untersuchung der metrischen, sprachlichen und stilistischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Partien der Ilias und Odyssee von entscheidender Bedeutung seien.[1] Er selbst zwar hatte sich damit begnügt den Satz aufzustellen ohne ihn zu Faden zu schlagen, aber diejenigen, welche in die Bahnen des grossen Philologen eintraten, gingen näher ins Detail ein und haben, wenn auch nicht

[1]) Siehe jetzt darüber Volkmann, Geschichte und Kritik der Wolfschen Prolegomena zu Homer S. 162.

zur Lösung der homerischen Frage, so doch zur besseren Erkenntniss der metrischen Kunst und des sprachlichen Baues der ältesten Poesie der Griechen Wesentliches beigetragen. Es genügt an C. A. J. Hoffmann's Quaestiones homericae, B. Giseke's Homerische Forschungen, W. Hartel's Homerische Studien, an die zwei homerischen Wörterverzeichnisse von L. Friedländer und die vielen zerstreuten Aufsätze und Bemerkungen von G. Curtius und seiner Schule zu erinnern. Aber Hoffmann's, Giseke's und Friedländer's Forschungen blieben auf enge Kreise beschränkt und die anderen Gelehrten haben mehr Perspectiven eröffnet und einzelne Winke für die Unterscheidung ältereh und jüngeren Sprachgutes gegeben als die Sache im Zusammenhang untersucht. Und doch musste dem Einsichtsvollen schon aus den Untersuchungen Hoffmanns klar werden, dass sich für Alter und Ursprung einzelner Gesänge ein so sicheres Kriterium, wie man anfangs erhoffte, aus der Zergliederung der Form der Verse nicht gewinnen lasse, dass also höchstens nur eine vielseitigere Betrachtung Hoffnung auf ein lohnenderes Resultat erwecken könne. Ich selbst war daher vor Jahren von einem erweiterten Gesichtspunkt aus an die Untersuchung der Sache herangetreten und hatte Ilias und Odyssee in Bezug auf bestimmte prosodische, rhythmische und sprachliche Punkte wiederholt durchgearbeitet. Das gesammelte Material liess ich jedoch wieder unverarbeitet liegen, weil mich einerseits die Mühe des Sammelns ermüdete, andererseits die Resultate nicht befriedigten. Zwar eröffneten sich mir manche vielversprechende Aussichtspunkte, aber die Bestätigung der aus dem Inhalt geschöpften Vermuthungen hatte sich mir doch nicht in dem Grad ergeben, den ich von vornherein erwartet hatte. So legte ich also die Arbeit vorerst zur Seite, um sie vielleicht später zur gelegeneren Zeit wieder aufzunehmen.

Da las ich im vorigen Jahr, als ich nach längerer

Zeit wieder meine Vorlesungen über Homer an der hiesigen Universität aufnahm, die frisch erschienenen Quaestiones homericae von S. A. Naber. Selten hat mich ein Buch so angezogen und durch die Frische der Darstellung sowohl wie die gesunde Methode der Forschung so sehr befriedigt wie jene Quaestiones. Um so mehr stiess ich mich an dem wegwerfenden Urtheil, das der grosse niederländische Gelehrte über die Bedeutung der aus Metrum und Sprache entnommenen Kriterien des Alters der einzelnen Partien der Ilias fällte und in dem Ausspruch zusammenfasste: id hodie opinor consentiunt omnes, sermonis nulla superesse indicia, quibus utaris ad solvendam perplexam quaestionem quam Wolfius primus movit (pag. 50). So weit waren denn doch bei den früheren Untersuchungen meine Hoffnungen nicht herabgesunken, und ich entschloss mich daher dieselben wieder aufzugreifen, um zu sehen, ob sich denn doch nicht zu einem etwas besseren Ergebniss die von mir und andern gesammelten Materialien verwerthen liessen. Ueberzeugt habe ich mich freilich bei der wieder aufgenommenen Untersuchung von Neuem, dass sich aus den metrisch-sprachlichen Anzeichen allein so gut wie nichts für den Ursprung der homerischen Gedichte schliessen lasse, dass dieselben vielmehr nur die Bedeutung beanspruchen können, Sätze, welche aus dem Inhalt und der Composition der Ilias und Odyssee erkannt wurden, hintendrein auch mit formalen Gründen zu unterstützen und zu bestätigen. Es würde unter diesen Umständen wenig angemessen sein, wenn ich jetzt schon mich in weitläufige Deductionen über die Tragweite der verzeichneten Thatsachen einlassen würde. Ich werde mich daher wesentlich darauf beschränken, das für die homerische Frage wichtige Material metrischer, rhythmischer, prosodischer und sprachlicher Beobachtungen übersichtlich geordnet den Lesern vorzulegen und mit einigen orientirenden Bemerkungen einzuleiten und abzuschliessen.

I.

Das Digamma.

Unter den metrisch-sprachlichen Anzeichen des Alters einzelner Gesänge und Verse nimmt weitaus den ersten Rang der äolische Buchstabe, das Digamma ein. Die Sprachvergleichung hat erwiesen, dass es mehrere Consonanten waren, insbesondere s v j, welche ehedem im Anlaut einer Reihe von Wörtern stunden, welche in der jüngeren Periode mit einem Vokal anlauteten. Aber wiewohl wir bestimmt wissen, dass ἵστημι ehedem σιστημι, ἑπτά ehedem σεπτα, ἅμα ehedem σαμα lautete, so war doch das s jener Wörter zu Homers Zeiten schon so gänzlich verklungen, dass es weder einen Hiatus entschuldigen noch die Positionsverlängerung einer vorausgehenden kurzen Silbe bewirken konnte. Diese Kraft hatte, worin ich mit L. Meyer übereinstimme, in der Zeit des epischen Heldengesanges nur noch das Digamma[2]). Das Digamma ist aber nicht über Nacht auf einmal aus der Sprache verschwunden, es hat erst allmählich von seinem Körper eingebüsst, ehe es gänzlich abgeworfen wurde, es hat sich, wie dieses immer bei schwindenden Lauten der Fall ist, bei den einen Wörtern länger und zäher erhalten, bei andern früher verflüchtigt. Es muss eine Zeit gegeben haben, wo man nur ϝοῖ ϝίδμεν ϝοῖνος sprach, und eine andere, wo neben ϝίδμεν ϝοῖνος die jüngeren Formen ἴδμεν οἶνος in Aufnahme kamen, wie über Homers Zeit hinaus ὗς neben σύς, εἴβω neben λείβω,

---

[2]) Von dieser Ueberzeugung ausgehend habe ich ἕκαστος und seiner Sippe ein Digamma gegeben, zumal dasselbe bei diesem Worte leicht etymologisch gerechtfertigt werden kann (s. L. Meyer in Kuhn's Zeitschr. XXII, 359 ff.); unsicherer ist die Sache bei ἵεμαι, da hier die Etymologie eher auf ein anlautendes j zu führen scheint. Möglich ist es überdiess, dass in formelhaften, aus älterer Zeit stammenden Wendungen, wie πότνια Ἥρη, der Hiatus aus der ehemaligen Geltung anderen Lautes als des Digammas entschuldigt werden darf.

μικρός neben σμικρός bestanden hat. Nun fallen, worüber nur ein Blinder sich täuschen kann, die Gesänge der Ilias und Odyssee in jene Zeit des allmählichen Verfalls der labialen Spirans; liegt daher ein grösserer Zwischenraum zwischen der Dichtung der einzelnen Theile jener Epen, sowie zwischen der Zeit, wo die Rhapsodien noch für sich einzeln gesungen, und wo sie zu einem enggeschlossenen grossen Ganzen zusammengefasst wurden, so lässt sich von vornherein erwarten, dass die älteren und jüngeren Partien sich durch den constanteren oder abgeschwächteren Gebrauch des Digammas von einander unterschieden haben. Freilich liegt auf der anderen Seite auch die Vermuthung nahe, dass in der jüngeren Zeit, wo das Digamma bereits vollständig zu schwinden begann, die Rhapsoden auch in den älteren Gesängen das Digamma nicht mehr hören liessen und die durch den Ausfall desselben entstandenen Fehler des Verses durch allerlei Mittel zu verdecken suchten. Aber wie die uns erhaltene, aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Redaction des Pisistratus stammende Form der homerischen Gedichte beweist,[3]) gingen die Aöden und Rhapsoden in der Fälschung und Ummodelung der alten Ueberlieferung nicht sehr weit; sie liessen die meisten Hiaten, welche ehedem durch das Digamma entschuldigt waren, unangetastet stehen und entfernten nur

---

3) Ich nehme also mit dem Alterthum und F. A. Wolf an, dass die homerischen Gedichte lange Zeit mündlich fortgepflanzt wurden, und muss mich nur wundern, wie in unserer Zeit selbst Männer, wie Bergk und Volkmann, wieder an eine anfängliche schriftliche Abfassung jener Gedichte denken konnten. Ob freilich die Gelehrten des Pisistratus die ersten waren, welche die alten Lieder überhaupt niederschrieben, ist eine andere Frage. Der Umstand dass vor dem Pronomen der 3ten Person *ϝοῖ ϝέθεν* kein *ν ἐφελκ.* und *οὐ* nicht *οὐχ* geschrieben wurde, lässt vermuthen, dass die erste Aufzeichnung in einer Zeit stattfand, wo bei diesen Formen das Digamma noch gehört wurde.

die wenigen, welche sich durch das *ν ἐφελκυστικόν*, die Einfügung eines überschüssigen *τε* nach *γάρ* und dem Relativpronomen, oder andere leichte Mittel beseitigen liessen. Da diese Umgestaltungen zum grossen Theil leicht erkennbar sind und sicher wieder entfernt werden können, so ist geradezu der Rückschluss gerechtfertigt, dass wenn sich kein Unterschied in dem Gebrauch des Digammas zwischen Ilias und Odyssee und zwischen den einzelnen Theilen jener Epen zeigt, dann auch keine grosse Zeit zwischen den Anfängen und dem Abschluss jener Dichtungen verflossen sein kann.

Von dieser Ueberzeugung also bin ich bei der Untersuchung über das homerische Digamma ausgegangen. Es musste demnach zunächst, wie bereits Hoffmann in seinen Quaestiones homericae ganz richtig erkannt hatte, darauf ankommen, zu ermitteln, ob es Gesänge gebe, wo das Digamma noch nirgends, oder doch nur in einigen Wörtern mit halbabgegriffenem Anlaut vernachlässigt worden sei, und ob auf der anderen Seite sich Verse und Verspartien herausfinden lassen, in denen selbst Wörter, deren Digamma am längsten haftete, ganz in der Regel ohne anlautenden Consonanten gebraucht vorkommen. Ob bei Fällen des vernachlässigten Digammas es höher anzuschlagen sei, wenn das Digamma mit dem vorausgehenden Consonanten nach Art der Verbindung von muta c. liqu. keine Position macht, als wenn vor einem ehemals mit einem Digamma anlautenden Wort ein vorausgehender Vokal geradezu elidirt ist, wage ich nicht mit Zuversicht zu entscheiden. Doch neige ich mich zur Annahme hin, dass die Elision des vorausgehenden Vokals eine völligere Vernichtung der Kraft des Digammas bedeute, und habe desshalb bei den wichtigeren Wörtern die Fälle der Vernachlässigung des Digammas so angeführt, dass jeder Leser ohne weiteres Nachschlagen sofort ersehen kann, in welcher Weise das Digamma vernachlässigt sei.

Verspricht dieses erste Verzeichniss zunächst Aufschluss über die jüngsten Zusätze der Ilias und Odyssee zu bieten, so weist das zweite Verzeichniss, welches die Stellen enthält, an denen sich noch die stärkste Kraft des Digammas zeigt, mehr auf die ältesten Theile der homerischen Dichtungen hin. Am stärksten offenbart sich aber die Kraft des Digammas, wenn vor ihm eine kurze Silbe in der Thesis lang gebraucht wird, wie in E 7

τοῖόν ϝοι πῦρ δαῖεν ἀπὸ κρατός τε καὶ ὤμων.

Denn dass dieses die stärkste Kraft des Digammas ist, ergiebt sich daraus, dass einerseits wohl öfters ein Hiatus, nie aber die Verlängerung einer kurzen in der Thesis stehenden Silbe vor einem vokalisch anlautenden Worte sich findet, und dass andererseits fast nur die Formen des Pronomens der 3ten Person, die am längsten mit Digamma gesprochen wurden, jene Kraft ausüben. Freilich ist dabei in Anschlag zu bringen, dass viele Wörter mit anlautendem Digamma, nämlich alle mit erster Kürze, wie *ϝάναξ ϝεκυρός ϝέπος ϝιδεῖν*, gar nie jene Kraft der Position auszuüben im Stande waren.

Auch die anderen zahllosen Fälle, wo das Digamma noch seine Kraft äussert, alle aufzuzählen, habe ich für unnöthig gehalten, zumal es sehr vom Zufall abhängt, wie oft in einem Gesang ein Hiatus vor einem ehemals mit Digamma anlautenden Worte steht, so dass es bedenklich scheint, aus der Zahl der Fälle weittragende Schlüsse zu ziehen. Doch werde ich in den Schlussbemerkungen für einzelne Partien, für die es von Bedeutung ist, auch noch diesen Punkt nachholen.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse habe ich nur diejenigen Wörter berücksichtigt, deren Digamma ausser Zweifel steht. Das Hereinziehen zweifelhafter Wörter würde nur das Bild trüben und die Verhältnisse verschieben, die ohnehin schon durch Aufnahme der Wörter mit früh geschwäch-

tem Digamma, wie ἕκαστος εἰπεῖν ἡδύς Ἴλιον ἐρύω, etwas ins Schwanken gekommen sind. Ich habe daher, indem ich mich fast durchweg an die besonnenen Grundsätze hielt, welche Leskien, de ratione quam I. Bekker in restituendo digamma secutus est, aufgestellt hat, alle Wörter, deren Digamma weder durch die Etymologie noch aus dem Versbau erwiesen werden kann, wie εἶδον ἰδέ ἑός ἐρύομαι ἵημι ἔθειρα ἑτώσια ἧλος, sowie diejenigen Wörter, die zu Homers Zeiten ihr etymologisch feststehendes Digamma bereits verloren hatten, wie εἴδωλον Ἰδομενεύς ἀρνειός ἕταιρος ἐρέω ἐρεείνω ἕλκω ἱδρόω ὁράω ὄχος ὠθέω ὦνος, in der Aufstellung des Verzeichnisses bei Seite gelassen.[4])

Wichtiger noch schien es mir zu sein, diejenigen Stellen auszusondern, in denen das ursprüngliche Digamma durch spätere Interpolationen verschüttet worden ist. In dem Verzeichnis habe ich jene Stellen, die leider noch immer unsere Homerausgaben entstellen und durch die sinnlosen Partikeln der Erklärung nur unnütze Schwierigkeiten bereiten, ganz ausgelassen, bei der Anführung der einzelnen Wörter und Stellen aber ihre Verbesserung durch den in Klammern zugefügten Zusatz 'corr. i. e. corrige' kurz angedeutet. Ich bin dabei mit grosser Zurückhaltung zu Werke gegangen, indem ich nur jene Verse aussonderte, deren Verbesserung entweder nothwendig schien oder sich durch Leichtigkeit und Einfachheit empfahl. Ich hätte leicht weiter gehen können und würde auch in einer Ausgabe des Homer etwas mehr wagen,[5]) aber ich hielt mich absichtlich in engeren

4) Schwach war auch das Digamma der reduplicirten Verbalformen und vielleicht wurde dasselbe bei keinem Verbum mehr zu Homers Zeit noch vom Volke gesprochen; weshalb ich ἰάχω unberücksichtigt liess und mich bei den Perfecten ϝέϝοργα ϝέϝοικα ϝέϝωθα ϝέϝεργμαι auf eine blosse Andeutung der dem Digamma widerstrebenden Stellen beschränkte.

5) Unerklärlich ist es mir, wie Köchly dazu kam in seinen Iliadis

Schranken, da ich wohl sah, dass mit der Freiheit, die sich Hoffmann, Bekker und neuerdings Wackernagel[6]) nahm, die ganze Beweisführung ins Schwanken zu kommen drohte.[7])

Als Hilfsmitteln benützte ich neben dem Index von Seber hauptsächlich die verdienstvolle Arbeit von Knös de digamma homerico, in Upsala Universitäts Arsskrift v. J. 1872 und 1873,*) nach der ich meine eigenen Zusammenstellungen berichtigte, nicht ohne auch auf kleine Irrthümer des sorgfältigen Gelehrten zu stossen. Citirt habe ich nach der kritischen Ausgabe von La-Roche, da diese am reinsten die Ueberlieferung wieder gibt. Die überlieferte

---

carmina XVI das Digamma nicht zu setzen, da doch gerade für eine solche Ausgabe es von Wichtigkeit war, gleich dem Blicke des Lesers zu zeigen, wo die Interpolation sich durch weitgehende Vernachlässigung des Digammas kund gibt.

6) Ich beziehe mich dabei auf Jak. Wackernagels sonst so trefflichen Aufsatz, Die epische Zerdehnung, in Bezzenbergers Beiträgen IV, 259—312, wo ohne Beachtung, ob ein Vers zu einem alten Liede gehört oder junger Interpolation entsprungen ist, und ohne Gefühl für rhythmischen Wohlklang alle Verstösse gegen das Digamma frisch wegemendirt werden.

7) Auf Bekkers Verfahren speciell beziehen sich die beachtenswerthen Bemerkungen Naber's, Quaestiones homericae p. 79: accedit quod quo quis est ingeniosior, eo facilius Aeolicam literam, ubi forte desideratur, locis tantum non omnibus mutatione perquam exigua restituere poterit. Nunc dicam quomodo facillima ratione apparere existimem, Aeolicam literam nihil conferre ad solvendam quaestionem, quae est de Homericorum carminum origine. Imm. Bekkerus in altera Homeri editione digamma ubique reduxit, sed reliquit locos CCLXX, quos probabili ratione emendare se posse negavit: ex his loci sunt in Odyssea viginti tantum plures quam in Iliade. In nullo libro reliquit locos plus quam duodecim, nempe in Odysseae nono libro et undecimo. contra tres libri sunt, in quibus bini loci relicti sunt nondum correcti, nempe Iliadis tertius liber et decimus et Odysseae liber duodevicesimus. Unicus denique liber est, in quo unus tantum locus probabiliter emendari non potuit: liber is

*) Erst während des Drucks erhielt ich Kenntniss von dem baldigen Erscheinen eines dritten Theiles der Abhandlung.

Eintheilung in 24 Bücher habe ich beibehalten; nur im 2ten Gesang habe ich durch B[8] den Schiffskatalog vom übrigen Gesang abgesondert. Vorangestellt sind die 2 Wörterfamilien, in denen das Digamma sich am längsten erhalten hat und bei Homer die stärkste Kraft zeigt.

Verzeichniss der Wörter, deren Digamma vernachlässigt ist oder vernachlässigt zu sein scheint.

Das Pronomen der 3ten Person *οὗ οἷ ἕ ὅς.*

Α 609 *πρὸς ὃν λέχος* (*ἐπ' ἐϝόν B*[8]) *ἐπὶ ϝόν* alii) — *B* 665 *ἀπείλησαν γάρ οἱ* (scr. *γὰρ οἱ ἄλλοι*) — *E* 165 *ἵππους δ' οἷς ἑτάροισι* (*δ'* fortasse delendum) — *E* 338 *πέπλου, ὅν οἱ* (*ὅ ϝοι* Heyne) — *Z* 90 *πέπλον, ὅς οἱ* (*ὅ ϝοι* Heyne) — *Z* 101 *οὐδέ τίς οἱ* (*οὔ τις B*) — *Z* 289. *ο* 105 *ἔσάν οἱ πέπλοι* (al.[9]) *ἔσαν οἱ πεπλ.*) — *Z* 474 *ὅ γ' ὃν* (del. *γ'*) — **Θ* 535 *αὔριον ἣν ἀρετήν* — *Λ* 339 *οὐ γάρ οἱ ἵπποι* (al. *οὐδέ οἱ*, al. *οὐδὲ γὰρ ἵπποι*) — *Λ* 403. *P* 90. *Σ* 5. *Y* 343. *Φ* 53. 552. *X* 98. *ε* 298. 355. 407. 464 *εἶπε πρὸς ὃν μεγαλήτορα θυμόν* (*εἶπε ϝεόν B.*) — *Λ* 517 *αὐτίκα δ' ὧν* (*δ'* del. *B.*) — *M* 162 *ᾤμωξεν τε καὶ ὤ* (del. *τε*) — *N* 561 *ὅς οἱ* (corr. *ὅ ϝοι*) — *Ξ* 162 *ἐντύνασαν ἓ αὐτήν* (*ἐντύνασα B*)

---

est Iliadis duodecimus. I nunc et vide quomodo utare iis quae dixi. Refragantur enim quam maxime duo antiquissimi Odysseae libri, contra fideliter servavit digamma *ἡ πρεσβεία πρὸς Ἀχιλλέα*, quem librum plerique postea additum esse opinantur: ne dicam de libro tertio et duodecimo, qui iudice Lachmanno scatent interpolationibus.

8) Mit B. d. i. Bekker bezeichne ich die Verbesserungen, welche Bekker in den Text seiner Ausgabe v. J. 1858 aufgenommen hat, auch wenn dieselben schon vor ihm von andern vorgeschlagen wurden. Ebenso soll das corr. und del., womit ich eine Verbesserung unbedingt empfehle, nicht ausdrücken, dass ich erst dieselbe vorschlage.

9) Mit al. bezeichne ich eine in den Handschriften vorliegende oder durch die Scholien bezeugte Variante. Mit einem Stern * sind die interpolirten Verse bezeichnet.

— *O 397. ν 198 ἔπειτα καὶ ὥ — *Π 522 ὃ δ' οὐδ' οὗ παιδός — Π 735 ὀκριόεντα τόν οἱ (corr. ὀκριόενθ' ὅν ϝοι) — T 4 περικείμενον ὃν φίλον υἱόν — T 384 πειρήθη δ' ἓο αὐτοῦ (corr. δέ ϝευ[10]) — Y 282 ἄχος οἱ — Ψ 748 ἀέθλιον οὗ (corr. ἄεθλον oder ἀέθλια; vgl. φ 4) — Ψ 865 μέγηρε γάρ οἱ (δέ ϝοι corr. γὰρ τόγε Herm.) — Ω 53 νεμεσσηθέωμέν οἱ ἡμεῖς (corr. νεμεσσηθείομεν ἡμεῖς) — Ω 72 ἢ γάρ οἱ αἰεί (ἢ τέ ϝοι B.)

α 41 ἡβήσῃ τε καὶ ἧς (al. om. τε) — α 301. γ 198. 308 ὅς οἱ (ὃ Aristarchus, conf. N 561) — δ 4 ἀμύμονος ᾧ (ἀμύμονα Nauck) — ε 234 δῶκε μέν οἱ (μέν om. B). — ζ 280 ἤ τίς οἱ εὐξαμένη (ἠέ τις εὐξ. B) — η 196 πρίν γέ τὸν ἧς (γε fort. del.) — ι 360 ἔφατ' αὐτάρ οἱ (φάτ' ἀτάρ ϝοι B.) — λ 273 ὁ δ' ὃν — λ 442 μηδ' οἱ (μή ϝοι B.) — ν 430 κάρψε μέν οἱ (οἱ om. al. μέν del. Herm.) — ο 93 αὐτίκ' ἄρ' ᾗ (ἄρ' om. al.) — ο 101 ἵκανον ὅθ' οἱ (al. ἷκαν ὅθι οἱ) — σ 110 καί ἑ δεικανόωντο (al. καὶ δεικ. al. καὶ ἐδεικ.) — φ 41 μιν ἧς — φ 416 ὅς οἱ (corr. ὅ) — ψ 166 ἀντίον ἧς (ἀντία ἧς B.) — ψ 247 καὶ τότ' ἄρ' ἥν (ἄρ' om. B.) — ω 56 ἔρχεται οὗ (ἔρχετ' ἑοῦ B.)[11])

εἰδώς οἶδα ἴσκε ἴστωρ.

A 548 τὸν γ' εἴσεται (del. γ') — Z 151. Y 214 ἄνδρες ἴσασι

---

10) Zu dieser Stelle bemerkt Fäsi: ein einziges Beispiel des vernachlässigten Digamma in ἕο. Da aber die von uns empfohlene Form ϝεῖ auch sonst (Ξ 427. O 165) vorkommt, so ist auf jene Bemerkung ebenso wenig Gewicht zu legen, wie wenn derselbe Gelehrte zu Σ 418 unter den Eigenthümlichkeiten der Hoplopoiie die Form εἶκε (Σ 520) aufführt, da hier einfach σφιν ἔοικε statt σφισιν εἶκε herzustellen ist. Bei einem Jahrhunderte lang mündlich fortgepflanzten Text wollen derartige Dinge nichts bedeuten.

11) Die Zusammenstellung ergibt, dass das Digamma bei οὗ οἱ ἑ fester haftete, als bei dem Possessivpronomen ὅς, wesshalb ich bei letzterem den Emendationsversuchen ein kleineres Feld einräumte. Bestimmter weist Kös, de digamma homerico p. 211 f., nach, dass bei οἱ 373 Stellen der Ilias 270 der Odyssee für, und nur 11 der Ilias 6

— Z 367 οὐ γάρ τ' οἶδ' (del. τ') — Θ 406 ὄφρ' εἰδῇ (al. ὄφρα ἴδῃ) — Λ 792. *Ο 403. Π 860. β 332. γ 216 τίς δ' οἶδ' (δ' del. B.) — Ο 32 ὄφρ' εἰδῇς (al. ὄφρα ἴδῃ, conf. Θ 406) — *Σ 185 οὐδ' οἶδεν — Τ 421 εὖ νύ τοι οἶδα (τό B.) — β 40 τάχα δ' εἴσεαι (δ' del. B) — ε 206 εἴ γε μὲν εἰδείης (del. γε) — ϑ 146 ἔοικε δέ σ' ἴδμεν (σ' fort. del.) — ι 348 = Ο 32 — κ 190. ρ 78 γάρ τ' ἴδμεν (del. τ') — λ 124 τοί γ' ἴσασι (al. om. γ') — π 236 ὄφρ' εἰδέω (al. ὄφρ' ἰδέω, conf. Θ 406, Ο 32) — π 246 τάχα δ' εἴσεαι (δ' om. B.) — ρ 573 λύγρ' ἔχω· οἶσθα — φ 110 τόδε γ' ἴστε (al. τόδε ἴστε) — χ 234 = Ο 32 — ω 506, τόδε γ' εἴσεαι (al. τόγε εἴσεαι)[12]) — ψ 29 πάλαι ᾔδεεν (ᾔδει πάλαι Nauck.) — ψ 271 τοί γ' ἴσασι (al. om. γ') —

ἄναξ ἀνάσσω.

Α 288 πάντεσσι δ' ἀνάσσειν (corr. πᾶσιν δὲ ϝαν.) — Λ 444 ἱλασσώμεϑ' ἄνακτα (al. ἱλασόμεσϑα) — Β 672 Χαρόποιο τ' ἄνακτος (corr. Χαρόπου τε ϝαν.) — Η 162. Ψ 288 πρῶτος μὲν ἄναξ[13]) — Ι 73 πολέεσσι δ' ἀνάσσεις (corr. πολέσιν δὲ ϝαν.) — Ο 453 κροτέοντες· ἄναξ (corr. κροτέοντε· ϝάναξ) — Ο 639 Εὐρυσϑῆος ἄνακτος (al. Εὐρυσϑῆος ἀέϑλων) —

---

der Odyssee gegen Digamma sind, hingegen bei ὅς 45 für und 30 dagegen. L. Meyer zieht hieher auch die Partikel ὡς 'wie'.

12) Nicht erwähnt sind Wendungen wie ἔργ' εἰδυίας, da in denselben jetzt allgemein ἔργα ϝιδυίας mit Recht geschrieben wird. Vom Digamma von οἶδα bemerkt Bekker, Hom. Blätter I, 133: οἶδα, das mit seinen abgeleiteten Formen ᾔδεα εἰδήσω εἴσομαι in Ilias und Odyssee zusammen gegen 280mal vorkommt und an allen diesen Stellen, höchstens 15 ausgenommen, den Aeolischen Laut verlangt oder verträgt.

13) Die von Bekker gebilligte Conjectur Bentley's πρώτιστα ϝάναξ hier und Ψ 288 wird namentlich dadurch hinfällig, dass an der 3ten Stelle Θ 256

ἀλλὰ πολὺ πρῶτος Τρώων ἕλεν ἄνδρα κορυστήν,

die offenbar nach den beiden andern gedichtet ist, πρώτιστα keine Stelle haben kann.

Π 371. 507 ἅρματ' ἀνάκτων (fort. ἅρμα ϝανάκτοιν, vgl. Bekker, Hom. Bl. I, 163) — *Π 523 σύ πέρ μοι ἄναξ — Τ 124 ἄεικες ἀνασσέμεν — Υ 67 Ποσειδάωνος ἄνακτος — Ψ 49 ὄτρυνον ἄναξ (corr. ὄτρυνε) — Ψ 517 ὅς ῥά τ' ἄνακτα (del. τ') — Ω 449. 452 ποίησαν ἄνακτι — γ. 304 δ' ἤνασσε (corr. δὲ ϝάνασσε) — ι 452 ἦ σύ γ' ἄνακτος (del. γ') — ξ 40 ἀντιθέου γὰρ ἄνακτος — ξ 395 νοστήσῃ ἄναξ — ξ 438 θυμὸν ἄνακτος — ρ 189 χαλεπαὶ δέ τ' ἀνάκτων (del. τ') — φ 56. 83 τόξον ἄνακτος[14]) — ω 30 ᾗς περ ἄνασσες.[15])

ἄστυ und seine Composita.

Γ 140 προτέροιο καὶ ἄστεος (corr. προτέρου καὶ ϝαστ.) — Λ 733 ἀμφίσταντο δὴ ἄστυ (corr. ἀμφέσταν) — Ο 455 τοὺς μὲν ὅ γ' Ἀστυνόῳ (del. γ') — Σ 274 ἕξομεν, ἄστυ (ἕξετε B.) — Ω 320 ὑπὲρ ἄστεος (al. διὰ ἄστεος) — γ 260 ἑκὰς ἄστεος (al. Ἄργεος).

ἄγνυμι, ἁδεῖν, ἁλῶναι, ἅλις, ἀραιός, ἀρνός.

ψ 392 δέ οἱ ἧξε (δέ del. B.) — τ 539 αὐχένας ἧξε (fort. αὐχέν' ἔαξε.) — Γ 173 θάνατός μοι ἁδεῖν (με ἑλεῖν susp. Nauck.) — Η 45 θεοῖσιν ἐφήνδανε (corr. ἐϝήνδανε).

Ρ 54 οἰοπόλῳ ὅθ' ἅλις (ὅ B.) — Φ 236. 344 αὐτὸν ἅλις ἔσαν (al. ἔσαν ἅλις).

Γ 103 οἴσετε δ' ἄρν' (del. δ') — Γ 119 ἠδ' ἄρν' (corr. ἰδέ) — Χ 263 λύκοι τε καὶ ἄρνες (del. τε) — δ 85 ἵνα τ' ἄρνες (del. τ') — ι 226 ἐρίφους τε καὶ ἄρνας.

εἶδος εἴδομαι.[16])

*Γ 224 ἀγασσάμεθ' εἶδος — Θ 559 πάντα δέ τ' εἴδε-

---

14) Gegen die Aenderung Bekkers τόξα spricht der Gebrauch des Singular τόξον in den vorausgehenden wie in den nachfolgenden Versen.

15) Knös p. 54 zählt auch noch Π 464 auf mit der Bemerkung: audacius vero Π 464 ἦεν ἄνακτος in ἦε ϝάνακτος mutavit, namque in hoc verbo ν ἐφ. inhaesit, et id quidem non in homerica solum lingua sed, si figuram doricam ἧς exceperis, in lingua graeca universa.

16) Das Digamma von ϝείδεται = videtur führte bei den Epikern

ται (del. τ') — Ξ 472 κακὸς εἴδεται — Υ 224 ἵππῳ ὁ εἰσάμενος (δ' del. B.) — ϑ 169 γάρ τ' εἶδος (del. τ') — ϑ 174 αὖτ' εἶδος (al. αὖ) — *τ 283 κέρδιον· εἴσατο — ω 279 τέσσαρας εἰδαλίμας.

εἰκώς εἴκελος ἴκελος.

Γ 282 ἔπειτ' ἰκέλη — Ψ 66 κάλ' εἰκυῖα (corr. καλὰ ϝικυῖα) — β 383. *ε 337 δ' εἰκυῖα (corr. δὲ ϝικυῖα) — λ 207 σκιῇ εἴκελον (ἴκελον σκιῇ Nauck). Ausserdem widerstreben der Annahme eines Digamma von ἔοικα B 233. Γ 286. 459. Δ 286. Υ 371. 372. Φ 379. Ψ 649. ζ 60. ϑ 146. ρ 511, von εἴσκω ι 321. λ 363. Vergleiche überdies ἐπέοικε Α 126. Δ 341 u. o. u. Vergl. Anm. 4.

εἴκοσι.

Ι 379. Χ 349. π 249 δεκάκις τε καὶ εἰκοσάκις (del. τε) — Λ 25 χρυσοῖο καὶ. εἴκοσι (corr. χρυσοῦ) — ε 34 κ' εἰκοστῷ (al. om. κ') — π 206. τ 484. φ 205. ω 322 ἤλυϑον εἰκοστῷ (corr. ἦλϑον).

εἴκω.

Δ 509 μηδ' εἴκετε (corr. μή) — Μ 48 τῇ τ' εἴκουσι (del τ') — Δ 294. μ 117 ὑπείξομαι.

εἴλω ἀλείς ἔλσαι ἔελμαι.

Σ 294 ϑαλάσσῃ τ' ἔλσαι.

ἑκάς ἑκάεργος ἑκηβόλος.

ohne Digamma: Α 438. Υ 422. Χ 15. η 321 — leicht emendirbar Α 21. Ρ 333.

---

auch zur Annahme eines falschen Digammas von εἴσατο = ivit in διὰ πρὸ δὲ ϝίσατο Δ 138. Ε 538. Ρ 518. ω 524. Ξ 8, καταϝίσατο Λ 358, ἐπιϝίσομαι Λ 367. Φ 424. ο 504, ἐϝίσατο Ο 415. 544. χ 89. Ein ähnlicher Irrthum scheint auch durch die Confundirung von ἴδε und ἰδέ entstanden zu sein. Indess hat neuerdings Jak. Wackernagel in Bezzenbergers Beitr. IV 269 statt jener auch von Curtius gebilligten falschen Analogie lieber eine homerische Form ἐήσατο vom Stamme yā angenommen; siehe dagegen oben Anm. 2.

ἕκαστος[17])

Ohne Spuren eines Digammas: *Ε* 470. 792. *Ζ* 72. *Ι* 180. *Κ* 215. 388. *Λ* 11. 291. *Ν* 155. *Ξ* 151. *Ο* 189. 288. 500. 505. 514. 667. *Π* 210. 275. *Ρ* 252 *Τ* 302. 332. *Ψ* 55. 107. 370. *Ω* 1. 273. *γ* 7. *η* 91. *ϑ* 15. 259. 324. 392. *ι* 60. 65. 127. 468. *λ* 542. *ξ* 128. *ο* 24. 377. *π* 313. *ϱ* 70. *τ* 463. 501. 592. *χ* 57. *ω* 188. 339. 417.

Leicht und sicher emendirbar *Β* 719. *Ε* 195. *Ι* 203. 383. *Λ* 634. 747. *Χ* 302. *Υ* 153. *Ω* 1 *β* 258. *δ* 440. *μ* 130. *σ* 428. *τ* 46.

ἔλδομαι.

Ε 481. *ψ* 6 τά τ' ἔλδεται (del. τ')

ἔλπομαι ἐλπίς.

*Θ 526 εὔχομαι ἐλπόμενος (al. ἔλπομαι εὐχόμενος) — *Ο* 539 ἔτι δ' ἔλπετο (καὶ ϝελπ. Hofmann) — *Ο* 701 Τρωσὶν δ' ἔλπετο (corr. Τρωσὶ δέ) — *Σ* 194 αὐτὸς ὅ γ' ἔλπομ' (del γ') — *Ω* 491 ἐπί τ' ἔλπεται (καὶ ϝέλπ. B.) — *β* 91. *ν* 380 μέν ϱ' ἔλπει (del. ϱ') — *ι* 419 μ' ἤλπετο — ἔολπα entbehrt des Digammas *Υ* 186. *Φ* 583. *Χ* 216. *ϑ* 315. *ω* 313. Vergl. Anm. 4.

ἑλίσσομαι ἕλιξ ἑλίκωψ.

Β 575 ἀμφ' Ἑλίκην — *Ν* 204 σφαιρηδὸν ἑλισσομένη (σφαιρηδά B.) — *Σ* 401 γναμπτάς ϑ' ἕλικας — *Ψ* 309 τέρματ' ἑλισσέμεν (corr. τέρμα) — *Ψ* 320 πολλὸν ἑλίσσεται (fort. πολλά) — *Ψ* 846 ἣ δέ ϑ' ἑλισσομένη (del. ϑ') — *μ* 355 βοσκέσκονϑ' ἕλικες — *υ* 24 αὐτὸς ἑλίσσετο.

ἕννυμι εἷμα ἐσϑής ἔσϑος ἑανόν.

Γ 57 λάινον ἕσσο (susp. λᾶνον Bekk.) — *Ξ* 383 ἐπεί ϱ' ἕσσαντο (del. ϱ') — *Τ* 393 λέπαδν' ἕσαν (ob von ἵημι?) — *η*

17) Bei ἕκαστος, dessen Digamma schon in den ältesten Gesängen ins Schwinden gekommen war, bin ich in der Emendation widerstrebender Stellen nicht so weit gegangen wie L. Meyer in seinem Aufsatz über die Etymologie von ἕκαστος in Kuhns Zeitsch. XXII 359 ff.

259 ἔμπεδον εἵματα — ζ 83 φέρον δ' ἐσθῆτα — ξ 510 οὔτ' ἐσθῆτος — ω 67 ἐν τ' ἐσθῆτι (τ' del. B) — ω 467. 500 ἐπεί ῥ' ἕσσαντο (del. ῥ'). —

ἔπος.

B 213 ὅς ῥ' ἔπεα (del. ῥ') — E 683 υἱὸς ἔπος — H 108 χειρὸς ἔπος — *O 398 δ' ἔπος ηὔδα (al. δὲ προσηύδα) — δ 484 ὥς μιν ἔπεσσι (al. ὣς μύθοισι) — δ 706. ε 96. ι 363. κ 500. π 193. τ 214 δή μιν ἔπεσσι (ϝε B.) — ι 258 = δ 484 — λ 146 ῥηίδιον τοι ἔπος — λ 561 ἵν' ἔπος — ξ 509 μοῖραν ἔπος — ο 375 οὔτ' ἔπος — π 469 πρῶτος ἔπος (πρῶτα ϝέπος B.) — ρ 374 δ' ἔπεσιν — ω 161 ἀλλ' ἔπεσιν.[18])

εἰπεῖν.

A 64 ὅς κ' εἴποι (corr. ϝείπῃ) — A 106 τὸ κρήγυον εἶπας (τὰ κρήγυα B.) — A 230 ἀντίον εἴπῃ (corr. ἀντία) — *B 70 ὁ μὲν εἰπών — Z 281 ἐθέλῃσ' εἰπόντος (corr. ἐθέλῃ) — H 68. 349. 369. Θ 6. T 102. η 187. ϑ 27. ρ 469. σ 352. *φ 276 ὄφρ' εἴπω — H 277 σχέθον, εἶπε — H 300 ὧδ' εἴπῃσι — H 375 τόδ' εἰπέμεναι (τό B.) — I 688 τάδ' εἰπέμεν (τά B.) — Λ 791 ταῦτ' εἴποις (τά B.) — M 317 ὧδ' εἴπῃ (ὡς Hofmann) — P 260 οὐνόματ' εἴποι (οὔνομα B.) — Y 250 κ' εἴπῃσθα (del. κ') — α 10 Διός, εἰπέ — α 37 ἐπεὶ πρό ϝοι εἴπομεν — β 331 αὖτ' εἴπεσκε (corr. αὖ) — γ 427 ἀολλέες εἴπατε — δ 28 ἀλλ' εἴπ' — δ 682 ἦ εἰπέμεναι (corr. εἰπεῖν) — ζ 275 ὧδ'

---

18) Alle Stellen, wo durch Vertauschung der Formen ἐπέεσσιν und ἔπεσσιν, wie in E 30 ἑλοῦσ' ἐπέεσσι (corr. ἑλοῦσα ϝέπεσσι) oder durch Synizesis, wie in O 89 φωνήσασ' ἔπεα πτερόεντα (corr. φωνήσασα ϝέπεα πτερ. geholfen werden kann, habe ich ganz ausser Spiel gelassen. Im übrigen scheint das Digamma von ϝέπος und ϝειπεῖν frühzeitig so schwach geworden zu sein, dass ich in der Odyssee den allerdings leichten Aenderungen Bekkers nicht beitreten möchte, zumal selbst uns die Wiederkehr des Digammas in ϝε ϝέπεσσι stört.

εἴπῃσι — ι 279 ἀλλά μοι εἴφ' — λ 297 πάντ' εἰπόντα — π 338 δ' εἶπε — φ 400 αὐτ' εἴπεσπε (corr. αὖ) — χ 350 τάδε γ' εἶπε (del. γ') — ψ 91 μιν εἴποι (ϝέ B.) — ψ 342 δεύτατον εἶπε (δεύτατα B), conf. παρειπεῖν Α 555. Ζ 62. 337. Η 121. Λ 793. *Ο 404, ἀπειπεῖν Τ 75. α 91, διείπε Κ 425. Λ 705. μ 16.

ἔργον ἔρξαι ἐργάζεσθαι.

Λ 395 ἠὲ καὶ ἔργῳ (ἠέ τι ἔργῳ B) — Β 751 Τιταρήσιον ἔργα — Δ 470 δ' ἔργον — Ζ 289 πέπλα παμποίκιλοι ἔργα (παμποίκιλα J. Wackernagel) — Ι 128 ἀμύμονας ἔργα (al. ἀμύμονα) — 228 ἐπηράτου ἔργα (ἐπήρατα ϝέργα B.) — Ι 374 οὐδὲ μὲν ἔργον (al. οὐδέ τι) — Λ 703. ρ 313 ἠδὲ καὶ ἔργων — Μ 412 πλεόνων δέ τοι ἔργον (al. δέ τι) — Ρ 279. λ 550 περὶ δ' ἔργα — Χ 450 ἴδωμ' ὅτιν' ἔργα (al. ὅτι ἔργα, Hofmann ἴδω τινα ϝέργα) — Ψ 671 πάντεσσ' ἔργοισι (corr. πᾶσιν ϝέργ.) — Ω 354 νόου ἔργα (corr. νοῦ ϝέργα) — α 293 τε καὶ ἔρξῃς — ε 342. 360 ὧδ' ἔρξαι — θ 490 ὅσσ' ἔρξαν — λ 80 τελευτήσω τε καὶ ἔρξω — λ 474 μήσεαι ἔργα — ξ 228 ἐπιτέρπεται ἔργοις — ξ 344 εὐδειέλου ἔργα — χ 422 διδάξαμεν ἐργάζεσθαι.[19]) — Vgl. ἔρρεξε neben ἔρεξε.

ἔοργα hat kein Digamma Γ 351. Φ 399. Χ 347. χ 318.

ἔρδω.

Ι 540. πόλλ' ἔρδεσκεν (πόλλ' ἔρρεζε B. conf. Χ 380) — Κ 503 κύντατον ἔρδοι — Χ 380 πόλλ' ἔρδεσκε (al. ἔρρεξε) — ζ 258 ὧδ' ἔρδειν — η 202 ὧδ' ἔρδωμεν.

---

19) Das Digamma von ἔργον ist mir nicht stark genug, um in Λ 395 das nachdrucksvolle ἠὲ καὶ ἔργῳ mit Bekkers nichtssagendem ἠέ τι ἔργῳ zu vertauschen, zumal der ähnliche Versausgang ἠδὲ καὶ ἔργων Λ 703 und ρ 313 selbst von Bekker nicht angefochten wurde. Noch weniger wird man bei dem Versausgang μήσεαι ἔργον λ 474 dem Digamma zulieb μήσεαι durch Synizesis zweisylbig lesen dürfen.

ἐρύω

Α 141. *Θ* 34. *π* 348 μέλαιναν ἐρύσσομεν — *Δ* 467 γάρ ῥ' ἐρύοντα (del. ῥ') — *Δ* 492 ἑτέρωσ' ἐρύοντα — *Ρ* 635. 713 νεκρὸν ἐρύσσομεν — *Υ* 311 μιν ἐρύσσεαι — *Ψ* 21 δεῦρ' ἐρύσας — *Ω* 16 τρὶς δ' ἐρύσας — *δ* 577 πάμπρωτον ἐρύσσαμεν (πάμπρωτα *B*) — *ι* 77. *μ* 402 λεύκ' ἐρύσαντες — *τ* 481 ἆσσον ἐρύσσατο — Vgl. ἄλαδ' εἴρυσε *β* 389 und κατείρυσεν *ε* 261. *ϑ* 151. *ξ* 332. *τ* 289.

ἔαρ ἕδνον ἑκυρός ἐρσήεις ἕσπερος ἔτος ἔτης.

Ξ 348 λῶτον ϑ' ἐρσήεντα (del. ϑ') — *Ω* 777 δέ μοι ἑρσήεις.

ἡδύς ἦδος.

Α 576. *Δ* 318. *σ* 404 ἐσθλῆς ἔσσεται ἦδος[20]) — *Δ* 131 ὅϑ' ἡδέι (ὃ *B*.) — *γ* 51 δέπας ἡδέος — *ϑ* 64. *ι* 210 δ' ἡδεῖαν — *ν* 80 νήγρετος ἥδιστος — *τ* 510 ἔσσεται ἡδέος — *ω* 95 τόδ' ἦδος.

ἤϑεα ἠϑεῖος ἧκα ἦνωψ ἦρα ἠχή.

Ζ 511. *Ο* 268 μετά τ' ἤϑεα (del. τ') — *Ψ* 94 τίπτε μοι ἠϑείη — *ξ* 147 μιν ἠϑεῖον (ϝέ ϝηϑ. scribere debebat *B*.) — *σ* 92 ἠέ μιν ἧκα (fort. ἤ μιν).

ἴδεν.[21])

Α 203 ὕβριν ἰδών — *Β* 269 ἀχρεῖον ἰδών — **Γ* 224 εἶδος ἰδόντες — *Γ* 453 εἴ τις ἴδοιτο — *Δ* 232 σπούδοντας ἴδοι — *Δ* 240 μεϑιέντας ἴδοι — *Δ* 374 οἵ μιν ἴδοντο — *Δ* 508. *Η* 21 ἐκκατιδών — *Δ* 516 μεϑιέντας ἴδοιτο — *Μ* 333 εἴ τιν' ἴδοιτο — *Μ* 389 ῥ' ἴδε (del. ῥ') — *Π* 232 εἰσανιδών — *Χ* 61 ἐπιδόντα — *Χ* 254 ἐπιδώμεϑα — *Χ* 407 παῖδ' ἐσιδοῦσα — *Χ* 450 ἕπεσϑον

---

20) Die von Bekker hergestellte Lesart ἐσθλῆς ἔσται ϝῆδος gibt einen schlechten Rhythmus, so dass ich in diesen zumal rhythmisch so vollendeten Gesängen weit eher die Vernachlässigung des Digammas ertrage.

21) Die Aehnlichkeit der Aoristformen ἴδε und ἰδέ mit der Conjunction ἰδέ bewirkte, dass der Dichter auch vor dieser sich oft einen Hiatus erlaubte; vgl. Anm. 16.

ἴδω (corr. ἔπεσθε) — Ψ 485 περιδώμεθον — Ω 307 εἰσανιδὼν — Ω 337 τις ἴδῃ — β 152 ἐς δ' ἰδέτην — γ 233. ε 220. ζ 311. ϑ 466 ἦμαρ ἰδέσθαι — γ 372 πάντας ἰδόντας — δ 556 τὸν δ' ἴδον — ε 209 περ ἰδέσθαι ε 486 — ε 486. ω 504 τὴν μὲν ἰδὼν — ζ 160 τοιοῦτον ἴδον (corr. τοιόνδε) — η 234 εἵματ' ἰδοῦσα — η 322 οἵ μιν ἴδοντο — ι 143 προὔφαινετ' ἰδέσθαι (corr. προὔφαινε) — κ 44 θᾶσσον ἰδώμεθα — λ 522 κάλλιστον ἴδον — ν 155 προσίδωνται (al. προίδωνται) — ν 215 καὶ ἴδωμαι — ρ 318 ἔνθ' ἴδον — ρ 327 αὐτίκ' ἰδόντ' — σ 375. 379 τῷ κέ μ' ἴδοις (μ' del. B) — τ 567. φ 228 τις ἴδηται — φ 122 πάντας ἰδόντες — φ 228 μή τις ἴδηται — ψ 94 ἐσίδεσκεν — ω 101 ἐσιδέσθαι — ω 491 τις ἴδοι — ω 504 μὲν ἰδὼν —

Leicht zu emendiren: *B 82. 384. E 166. Θ 453. M 389. Ξ 294. X 450. δ 475. ε 41. 114. ζ 314. η 76. ϑ 410. 526. ι 532. ρ 448.

Ἴλιος[22])

ohne Spur eines Digammas: E 204. Z 386. 493. H 345. N 349. Σ 270. Φ 81. 128. 156. Ω 67. ϑ 578. ζ 238.

Leicht emendirbar: P 145. ϑ 495. ρ 104.

Ἶρις[23]) ἶρις.

E 353 τὴν μὲν ἄρ' Ἶρις (ἄρ' del. Thiersch) — E 365 πὰρ δέ ϝοι Ἶρις ἔβαινε (ϝε Cobet) — Λ 27 ἑκάτερθ' ἴρισσιν — Ψ 198 ὠκέα δ' Ἶρις (fort. ὦκα δέ).

ἴον ἴτυς ἰτέη.

Φ 361 τε καὶ ἰτέαι (del. τε).

---

22) Das scheinbar verwandte Nomen Ἶλος hat kein Digamma Λ 166. α 259. Auch von Ἴλιος selbst ist etymologisch das Digamma schwer zu begründen.

23) Das verwandte nomen proprium Ἶρος entbehrt des Digammas in σ 38. 56. 233.; in ν 38 ὁ ξεῖνός τε καὶ Ἶρος und 233 ξείνου γε καὶ Ἴρου ist das Digamma leicht herzustellen. Kühner ist die Verbesserung J. Wackernagels μή τις ϝίρῳ ϝῆρα φέρων in V. 56 statt des überlieferten μή τις ἐπ' Ἴρῳ ἦρα φέρων.

ἵεμαι.

Σ 501 ἄμφω δ' ἱέσθην — β 327 ἐπεί νύ περ ἵεται — κ 246 ἔπος ἱέμενος — ξ 142 ὀδύρομαι ἱέμενος.[24])

ἴς ἶφι[25]) ἰνίον.

B 720 εἰδότες ἶφι — Δ 287 ἀνώγετον ἶφι (corr. ἀνώγετε) — *E* 606 μενεαίνεμεν ἶφι (corr. μενεαίνειν) — Ζ 478 Ἰλίου ἶφι — Λ 261 τοῖο δ' ἐπ' Ἰφιδάμαντι (corr. τοῦ δ' ἐπί) — *M* 367 ὀτρύνετον ἶφι (corr. ὀτρύνετε) — *P* 739 ἐπιβρέμει ἴς ἀνέμοιο — Φ 356 καίετο δ' ἴς ποταμοῖο (δ' del. *B.*)[26]) — λ 305 μετ' Ἰφιμέδειαν — λ 284 Μινυηίῳ ἶφι (al. Μινυείῳ) — λ 597 κραταί' ἴς (al. κραταιΐς).

ἶσος ἴσκω ἰνδάλλομαι.

E 467 ὃν τ' ἶσον (del. τ') — *Z* 101. Φ 411. 194. 357. μένος ἰσοφαρίζειν (al. ἀντιφερίζειν, conf. Φ 488) — *I* 142 δέ μιν ἶσον (ϝε *B.*)[27]) — Λ 101 βῆ ῥ' Ἶσον (del. ῥ') — *Λ 705 κίοι ἴσης — *O* 209 ἂν ἰσόμορον (ἂν del *B.*) — Ψ 736. 823 ἀέθλια δ' ἶσα (corr. ἄεθλα δὲ ϝῖσα, conf. Ψ 748)

β 203 ποτ' ἶσα — ι 42. 549 = Λ 705 — λ 484 ἐτίομεν ἶσα — σ 373 ἥλικες ἰσοφόροι (ἥλικε *B*).

---

24) Auch das reduplicirte ἰάχω sowie ἰαχή hat ein anlautendes Digamma, wenn das ι kurz ist; hingegen keines, wenn das ι lang ist, wie in μέγα δ' ἴαχε, ἐπίαχον, μεγάλ' ἴαχε, in welchen Formen ἴαχον aus altem ἐϝίϝαχον contrahirt ist. Die Sache ist klar gestellt von Kōs p. 60, leider ignorirt von Nauck in seiner Ausgabe des Homer.

25) Unberücksichtigt habe ich die Adjektiva ἴφιος und ἴφθιμος gelassen, da deren Etymologie zweifelhaft ist; vgl. Göbel, Lexilogus S 333 ff.

26) Das Asyndeton καίετο ἴς ποταμοῖο würde entsprechender sein, wenn die Anaphora auch V. 353 hergestellt würde durch die Verbesserung von τείροντ' ἐγχέλυες in καίοντ' ἐγχέλυες.

27) Ich nehme hier und an ähnlichen Stellen, wie δή μιν ἔπεσσι, Anstand, Bekkers Aenderung beizutreten, da zwei Digamma hintereinander schon in Homers Zeiten den 'aures delicatulae' der Griechen missfallen zu haben scheinen. Vgl. Anm. 18.

οἶκος οἴκαδε οἰκέω οἰκεύς οἰκίον.

Α 19 εὖ δ' οἴκαδ' ἱκέσθαι[28]) (καὶ ϝοικ. B.) — *Β* 750 δυσχείμερον οἰκία (δυσχείμερα B.) — *Η* 364. 391 ἔτ' οἴκοθεν — *Ω* 572 δ' οἴκοιο —

β 52 μὲν ἐς οἶκον (ἐς om. B) — *β* 154 διά τ' οἰκία (del. τ') — *δ* 596 οὐδέ κέ μ' οἴκου (del. κε) — *η* 326 ἀπήνυσαν οἴκαδ' — *ι* 530 πτολιπόρθιον οἴκαδ' — *κ* 35 ἄργυρον οἴκαδ' — *ν* 42 ἀμύμονα δ' οἴκοι — *ν* 127. 305 ὤπασαν οἴκαδ' — *ν* 125 αὐτ' οἰκόνδε (corr. αὖ) — *μ* 135 ἀπῴκισε — *ξ* 223 οὐδ' οἰκωφελίη — *ξ* 318 ἐς οἶκον — *ο* 21 βούλεται οἶκον — *ο* 436 ἀπήμονά μ' οἴκαδ' (al. om. μ') — *π* 70 ὑποδέξομαι οἴκῳ — *π* 303 μήτε τις οἰκήων — *π* 463 εἰρύαται οἴκαδ' (εἴρυνται Nauck) — *ρ* 84 ἦγον ἐς οἶκον — *ρ* 533 τὰ μέν τ' οἰκῆες (del. τ') — *σ* 419 κατακείομεν οἴκαδ' — *υ* 232 ἐλεύσεται οἴκαδ' — *φ* 211. *χ* 35 ὑπότροπον οἴκαδ' — *ψ* 8. *ω* 208 ἔνθα ϝοι οἶκος —

οἶνος οἰνοχόος οἴνοπα οἰνίζομαι.

**Η* 467 παρέστασαν οἶνον — **Η* 472 ἔνθεν ἄρ' οἰνίζοντο — *Ι* 224 δ' οἴνοιο — *Σ* 545 μελιηδέος οἴνου — *α* 110 οἳ μὲν ἄρ' οἶνον (al. om. ἄρ') — *β* 379 ἔπειτά ϝοι οἶνον — *γ* 40. *ζ* 77 ἐν δ' οἶνον ἔχευε — *γ* 46. 51 ἡδέος οἴνου — *ι* 454 φρένας οἴνῳ (al. φρένα) — *λ* 61 ἀθέσφατος οἶνος — *ο* 334 καὶ κρειῶν ἠδ' οἴνου — *ο* 507 κρειῶν τε καὶ οἴνου (del. τε) — *σ* 396 ὃ δ' ἄρ' οἰνοχόον (del. ἄρ') — *σ* 418 ἀλλ' ἄγετ' οἰνοχόος (al. ἄγε) — *τ* 122 φρένας οἴνῳ (corr. φρένα· vgl. *ι* 454.) — *υ* 260 ἐν δ' οἶνον (καί La Roche) — *φ* 142 ὅθεν τέ περ οἰνοχοεύει (del. τε) — *φ* 263 = *σ* 418.[29]) u. [30])

28) Das überlieferte εὖ ist im Hinblick auf das später bei der Heimkehr wirklich erlittene Unheil zu passend, als dass man dafür das verblasste καί eintauschen möchte; ausserdem scheint auch das Digamma in dem Adverbium οἴκαδε früher als in dem Nomen οἶκος seine Kraft eingebüsst zu haben.

29) Ausnahmen bei den Eigennamen wollen nicht viel bedeuten, da diese weniger unter der Herrschaft der Analogie stehen; daher be-

δϝήν δϝέος δϝεινός δϝειλός δϝείδω.

Das Digamma vernachlässigt in Θ 133. O 626; vgl. β 285. ε 281.

Uebersicht der Stellen mit vernachlässigtem Digamma.

Α 19. 106. 141. 203. 294. 395. 555. 576. 609. [64. 230. 288. 548.]
Β¹ 70. 269. 438. [*82. 213. 384.]
Β² 572. 575. 720. 750. 751. [665. 672. 719]
Γ 57. 173. *224. 351. 453. [103. 119. 140. 173.]
Δ 131. 232. 240. 374. 470. 492. 508. 516. [287. 467. 504.]
Ε 165. 204. 337. 338. 353. 365. 470. 683. 792. [166. 195 467. 481. 606.]
Ζ 72. 101. 151. 386. 478. 493. [90. 101. 281. 289. 367. 474. 511.]
Η 21. 68. 108. 117. 162. 277. 300. 345. 349. 364. 369. 375. 391. *467. *472. [45.]
Θ 6. 133. 406. 420. 512. *535. [398. 406. 453. 526. 559.]
Ι 142. 180. 224. 228. 688. [73. 203. 374. 383. 379. 540.]
Κ 215. 388. 425. 503.
Λ 11. 27. 137. 291. 318. 403. 517. 703. *705. 706. 791. 792. [25. 101. 261. 339. 634. 733. 747.]
Μ 317. 333. [48. 162. 347. 389. 412.]
Ν 155. 204. 349. [561.]
Ξ 151. 162. 472. [294. 348. 383.]

---

genüge ich mich hier in den Anmerkungen anzuführen, dass *Οἰνϝεύς* B 641, *Οἰνόμαος* E 706 und *Οἰνείδης* E 813, K 497 kein Digamma hat.

30) Auch bei *οὐλαμός* und *οὖρον* sind alle Stellen, und bei *ὄψ* 'die Stimme' alle Stellen mit Ausnahme von Δ 137. Υ 98. ε 61 der Annahme eines anlautenden Digammas günstig; doch ist es nach den Auseinandersetzungen von L. Meyer in Kuhn's Ztsch. XXIII, 49 ff. namentlich bei den ersten beiden Wörtern zweifelhaft, ob sie je mit einem Digamma gesprochen wurden.

O 189. 288. *397. *398. *403. 500. 505. 514. 539. 626. 639. 667. [32. 209. 268. 453. 455. 701.]

Π 210. 232. 275. 371. 507. *522. *523. 860. [735.]

P 54. 90. 252. 260. 279. 635. 713. 739. [145.]

Σ 5. *185. 270. 274. 294. 401. 545. [194.]

T 4. 75. 98. 102. 124. 282. 302. 332. 393. 421. [384.]

Υ 67. 186. 214. 224. 250. 282. 311. 343. 422. [153. 250.]

Φ 53. 81. 128. 156. 356. 399. 552. 583. [236. 344. 357. 361. 411. 450.]

X 15. 61. 98. 216. 254. 347. 407. [263. 349. 380. 450.]

Ψ 21. 55. 94. 107. 198. 288. 320. 370. 392. 434. 485. 585. [49. 66. 302. 517. 671. 736. 748. 823. 846. 865.]

Ω 1. 16. 67. 72. 273. 307. 337. 449. 452. 491. 572. 777. [1. 53. 320. 354.]

α 10. 37. 91. 293. [41. 110. 301.]

β 40. 52. 91. 152. 203. 285. 311. 332. 379. [91. 154. 258. 331. 383.]

γ 7. 40. 46. 51. 216. 233. 372. 427. [260. 304.]

δ 4. 28. 556. 577. 706. [85. 475. 484. 596. 682.]

ε 61. 96. 100. 209. 220. 234. 281. 298 = 355 = 407 = 464. 392 = 360. 486. [34. 41. 114. 206. 337.]

ζ 77. 83. 258. 275. 280. 311. [160. 314.]

η 91. 187. 196. 202. 234. 258. 321. 322. 326. [76.]

ϑ 15. 27. 34. 64. 259. 315. 324. 392. 466. 490. 578. [146. 169. 174. 410. 495. 526.]

ι 42. 60. 65. 77. 127. 143. 210. 226. 258. 279. 363. 419. 468. 549. [258. 348. 360. 452. 454. 530. 532.]

κ 35. 44. 500. [190.]

λ 61. 80. 146. 207. 273. 297. 305. 442. 478. 484. 522. 542. 550. 561. [124. 284. 597.]

μ 16. 117. 135. 355. 402. [130.]

ν 42. 80. 121. 125. 198. 215. 305. 380. [155. 380. 460.]

ξ 40. 128. 147. 223. 228. 238. 318. 344. 395. 438. 509. 510.

164 *Sitzung der philos.-philol. Classe vom 1. März 1879.*

ο 21. 24. 66. 105. 334. 375. 377. [93. 101. 436. 507.]
π 70. 193. 246. 303. 313. 338. 348. 463. 469. [206. 236. 249.]
ρ 70. 84. 313. 318. 327. 352. 374. 469. 573. [78. 104. 189. 448. 533]
σ 92. 352. 373. 375. 379. 404. 419. [110. 396. 418. 428.]
τ 214. *283. 463. 481. 501. 510. 539. 567. 592. [46. 122. 484.]
υ 24. 232. 260.
φ 4. 56. 83. 122. 211. 228. *276. [110. 142. 205. 263. 400.]
χ 35. 57. 318. 350. 422. [234. 350.]
ψ 8. 29. 91. 94. 116. 247. 342. [6. 271.]
ω 30. 95. 101. 161. 188. *208. 279. 313. 339. 417. 491. 504. [56. 67. 322. 467. 500. 506.]

Verzeichniss der Verse, in denen eine kurze Sylbe in der Thesis vor nachfolgendem Digamma verlängert[31])

Δ 548 (?).
E 7. 353 (?). 467 (?). 695.
Z 157. 194. 367 (?).
Θ 190.
I 131. 392. 377.
K 129.
Λ *543. 763 (ϝῆς Bekk. τῆς codd.) 792.

---

31) Diese starke Kraft hat fast nur das Digamma des Personalpronomens der 3ten Person, und von den Formen desselben fast nur der Dativ οἷ. Ausserdem findet sich in der Thesis eine kurze Silbe verlängert, zum Theil nur auf Grund einer die Bedeutung des Digammas herstellenden Conjectur, in τὸν ϝείσεται (Δ 548, τόν γ' codd.), ὃν ϝίσον (E 467, ὃν τ' ἶσον codd.), Ἕκτορ ϝεῖδος (P 142), γὰρ ϝεῖδος (ϑ 169, γάρ τ' εἶδος codd. vielleicht richtig) ϝοῖνον ϝοινοχοεῦντες (γ 472, γρ. ἐνοινοχοεῦντες, vgl. α 110), οἱ γὰρ ϝοῖδ' (Z 367, γάρ τ' codd.), τόξον ϝοῖδα (ϑ 215, vgl. κ 190, ρ 78) οἷον ϝερσήεις (Ω 419, γρ. ἑερ-

Μ 103.
Ξ 166. 348 (?). 521.
Ο 183. 403.
Π 460. 735 (?).
Ρ 142 (?). 324. 699.
Φ 547. *570.
Χ 438.
Ψ 493.
Ω 419 (?).
α 110 (?). 239.
β 52(?) 249.
γ 472.
δ 292. 559.
ε 16. 41. 113. 143. 234 (?)
ζ 194.
ϑ 79. 169 (?). 215. 302.
ι 530 (?).
κ 190 (?). 434.
ξ 96 369.
ϱ 78 (?). 145.

σήεις), *λῶτον ϝερσήεντα* (*Ξ* 348, *γϱ. τ' ἐρσήεντα*), *ἦ μιν ϝῆκα σ* 92, *ἠέ μιν ἧκα* codd. vielleicht richtig) *πατϱὸς μὲν ϝοῖκον* (*β* 52, *μὲν ἐς οἶκον* codd.), *πτολίποϱϑον ϝοίκαδ'* (*ι* 530, wo andere Hdsch. *πτολιπόϱϑιον* haben, was wegen *ι* 504 vorzuziehen). Vielleicht ist überdiess in anderen Worten jene ursprüngliche Kraft des Digammas im Laufe der Zeit verdunkelt worden durch das *ε* prostheticum von *ἐείκοσι ἐέλδωϱ ἔεδνα ἔισος ἐέϱση ἔειπον ἐεισάμενος*, von welchen Formen die letztgenannte *ἐεισάμενος* nirgends (vgl. *Β* 22. 795. *Γ* 389. *Π* 720. *Ρ* 326. 585. *Υ* 82. *ζ* 24) bei Homer vom Metrum gefordert wird, wie schon Bekker, Hom. Bl. I, 156 bemerkt hat. Doch will ich damit jene erweiterten Formen nicht aus den homerischen Texten entfernen, da sie an vielen Stellen durch das Metrum vollständig gesichert sind. Noch weitere Belegstellen für jene stärkste Kraft des Digammas lassen sich, wie Leskien p. 47 f. andeutet, durch Herstellung der Formen *ϝοῦ* statt *ἑοῦ*, *ϝέϱγεν* statt *ἔεϱγεν*, *ἐν* statt *ἐνί*, *πϱός* statt *πϱοτί* gewinnen.

π 463 (?).
σ 92 (?).
τ 226. 244.
φ 54.
ψ 101. 169.

Wie ich schon in der Einleitung aussprach, ist es nicht meine Absicht, jetzt schon das zusammengestellte Material nach allen Seiten zu verwerthen. Ich beschränke mich vielmehr hier darauf in ein paar Hauptsätzen dasjenige zusammenzufassen, was sich aus der Durchmusterung der Stellen mit Sicherheit ergibt:

1) Schon in den ältesten homerischen Gesängen hatte das Digamma seine volle Kraft verloren, so dass selbst in dem ersten Gesang und in der ersten Hälfte des eilften Gesanges der Ilias sich das Digamma nicht blos von ἕκαστος, sondern selbst auch vom Possessivpronomen ὅς insofern vernachlässigt findet[32]), dass dasselbe nicht mehr durchweg Positionskraft hatte.

2) Nur die jüngeren Interpolationen kleineren Umfangs sind in einer Zeit gedichtet, in der das Digamma seine Kraft fast schon ganz verloren hatte, so dass dasselbe nur noch in formelhaften aus älterer Zeit stammenden Phrasen und Wortverbindungen bewahrt worden zu sein scheint. Die betreffenden Stellen sind in den Verzeichnissen mit Sternchen bezeichnet, von besonderem Interesse sind die, wo in kurzen Zwischenräumen öfters das Digamma vernachlässigt ist, wie

32) Ich habe hiermit angedeutet, dass ich *Α* und *Λ*² für die Gesänge halte, welche der Dichter der Ilias zuerst gedichtet habe. Damit ist nicht gesagt, dass uns in der Ilias nicht Episoden und kleinere Lieder erhalten sein können, welche in eine noch ältere Zeit zurückreichen. Aber die kleinen Lieder des alten Heldengesanges sind in die grösseren Gesänge des Epos in solcher Ueberarbeitung aufgenommen worden, dass sie höchstens nur noch in einzelnen formelhaften Wendungen Anzeichen einer früheren Sprachperiode erhalten haben.

O 390—405, 466—81, 509—31, vielleicht auch ϑ 248—386.[33])

3) Zwischen Ilias und Odyssee zeigt sich kein bemerkenswerther Unterschied in dem Gebrauch des Digammas; namentlich hat dasselbe seine Kraft eine kurze in der Thesis stehende Silbe durch das Gewicht der Position zu verlängern auch in der Odyssee noch häufig bewahrt.

4) Auch in den jüngeren, jedenfalls in späterer Zeit wenn selbst auch noch von demselben Sänger gedichteten Rhapsodien ist das Digamma noch in Kraft. Zum Beweise dessen will ich auf einige dieser jüngeren Partien noch näher eingehen. Unter den Kennern steht es fest, und Naber hat dafür neuerdings in seinen Quaestiones homericae die durchschlagendsten Beweise erbracht, dass der achte Gesang (*Θ*) zu den jüngsten Partien der Ilias gehört, dem höchstens die Aeneasepisode *Υ* 75—352 und die Erzählung von der Aussöhnung des Achilleus und Agamemnon T 140—351 an Alter noch nachstehen. Nichst destoweniger ist in demselben das Digamma, wie das Verzeichniss lehrt, nicht viel mehr und auch nicht viel stärker vernachlässigt als in anderen Gesängen und übt das Digamma seine Position bewirkende und Hiatus beseitigende Kraft bei *ϝοῖ ϝέ ϝός* in VV. 48. 122. 129. 216. 236. 284. 301. 310. 314. 322. 327. 328. 329. 338. 362. 371. 406. 422. 430. 446, bei *ϝάρνες* V. 131, *ϝεαρινῇσι* V. 307, *ϝείδεται* VV. 228. 559, *ϝειχυῖα*

33) Diese Stelle hält auch Kammer, Einheit der Odyssee S. 453, für eine jüngere Interpolation, vielleicht mit Recht. Im übrigen bin ich in der Annahme solcher jüngeren Interpolationen nicht weit über Bekker hinausgegangen, in dessen Bonner Ausgabe die meisten mit * bezeichneten Verse unter dem Texte stehen. Verschweigen will ich aber nicht, dass auch Verse uns überliefert sind, welche Bekker mit Recht als interpolirte ausgemerzt hat und die nichts destoweniger Spuren eines Digamma haben, wie *Λ* 543, *Φ* 570

Ζεὺς γάρ ϝοι νεμεσᾶϑ', ὅτ' ἀμείνονι φωτὶ μάχοιτο.
ἔμμεναι· αὐτάρ ϝοι Κρονίδης Ζεὺς κῦδος ὀπάζει.

V. 305, *ϝέκαστος* VV. 233. 347. 562, *ϝεκών* V. 81, *ϝέπος* VV. 8. 373. 459, *ϝέργον* VV. 9. 130. 356. 453, *ϝέρρων* V. 239, *ϝελίσσω* V. 340, *ϝίδεν* VV. 76. 105. 278. 350. 376. 397. 453, *ϝίετο* VV. 301. 310, *ϝίλιον* VV. 131. 295. 499. 551. 561, *ϝῖρις* VV. 399. 409. 425, *ϝιάχω* V. 321 *ϝοῖκος* VV. 284. 513, *ϝοῖνος* VV. 232. 506. 546, wobei die Stellen, in welchen statt des *ν ἐφελκ.* das Digamma hergestellt werden kann, gar nicht einmal mit gezählt sind. Ebenso zählen bekanntlich in der Odyssee die Episoden, in denen der Seher Theoklymenos eine Rolle zpielt, *ο* 221—86, 508—49, *ρ* 52—166, *υ* 345—94 zu den jüngeren Partien des Epos; aber auch in ihnen ist das Digamma nicht besonders häufig vernachlässigt, und hat seine Kraft bewahrt in *ο* 222. 230. 236. 239. 251. 273. 285. 525. 530. 536. 546, *ρ* 55. 58. 60. 69. 73. 78. 106. 141. 142. 144. 161. 163, *υ* 358. 362. 378, ja selbst noch in der Weise, dass es zweimal *ρ* 78 und 145 einer kurzen in der Thesis stehenden Silbe Positionslänge verlieh.

5) Gleichwohl verdient es Beachtung, dass in einzelnen Gesängen das Digamma ungewöhnlich häufig und selbst in Wortformen mit zäh erhaltenem consonantischen Anlaut vernachlässigt ist. Manchmal mag hier der Zufall sein Spiel getrieben haben, aber für nicht zufällig, sondern für ein Zeichen späteren Ursprungs halte ich es, dass in der kleineren Nekyia *ω* 1—204 nicht bloss das Digamma oft abgeworfen ist, sondern sich auch die unentschuldigten und die durch das Digamma zu entschuldigenden Hiaten so ziemlich die Wage halten, und dass so oft in Hektors Abschied Il. Z selbst das Pronomen der dritten Person sein Digamma eingebüsst hat. Auch die grosse Anzahl von Verstössen gegen das Digamma in der Nekyia (Od. *λ*) dürfte mit der Sonderstellung dieses Buches und mit seinem jüngeren Ursprung in Zusammenhang stehen.

Im Uebrigen mochte die treuere Erhaltung wie die häufigere Vernachlässigung des Digammas vielfach blos von

der individuellen Neigung des einzelnen Dichters abhängen. Niemand wird sich z. B. vermessen dürfen dem Dichter von *K* und *M* — *N*, weil in diesen Gesängen das Digamma sehr selten vernachlässigt ist, ein höheres Alter als dem von *Λ* oder von *Γ* — *E* beilegen zu wollen.

6) Interessant ist es auch zu beobachten, wie bei Nachahmungen von Stellen öfters das ursprünglich bewahrte Digamma später ausser Acht gelassen wurde. Ich mache insbesondere auf folgende Verse aufmerksam:

ὣς ἔφατ', αὐτὰρ Ἄρης θαλερὼ πεπλήγετο μηρώ (*O* 113).
δή ῥα τότ' ᾤμωξεν [*τε*] *καὶ ϝὼ πεπλήγετο μηρώ* (*M* 162).
ᾤμωξέν τ' ἄρ' ἔπειτα καὶ ὣ πεπλήγετο μηρώ (**O* 397).

ὣς ἡ πορφυρέῃ νεφέλῃ πυκάσασα ϝὲ αὐτήν
δύσετ' Ἀχαιῶν ϝέθνος, ἔγειρε δὲ φῶτα ϝέκαστον (*P* 551 f.)
ἥδε δέ ϝοι κατὰ θυμὸν ἀρίστη φαίνετο βουλή
ἐλθέμεν εἰς Ἴδην εὖ ἐντύνασαν ἓ αὐτήν (*Ξ* 161 f.).

αὐτὴ δ' ἂψ ἐς πόντον ἐδύσετο κυμαίνοντα
αἰθυίῃ ϝεϝικυῖα (*ε* 352 f.)
αἰθυίῃ δ' εἰκυῖα ποτῇ ἀνεδύσετο λίμνης (**ε* 337).

ὣς ἔφατ', οὐδ' ἀπίθησε ποδήνεμος ὠκέα Ϝῖρις (*Λ* 195)
ὕλη τε σεύαιτο καήμεναι· ὠκέα δ' Ἶρις (*Ψ* 198)

ἄλλος δ' αὖ ϝείπεσκε νέων ὑπερηνορεόντων·
τίς ϝοῖδ' εἴ κε καὶ αὐτὸς ἰὼν κοίλης ἐπὶ νηός (*β* 331 f.).
ἐχθαίρουσ' ἀνὰ δῆμον ἐπισπόμενοι θεοῦ ὀμφῇ·
τίς δ' οἶδ' εἴ κέ ποτέ σφι βίας ἀποτίσεται ἐλθών (*γ* 215 f.)

αὐτὰρ ὁ πεζὸς ἐὼν ἐς Ϝίλιον εἰληλούθειν (*Λ* 230).
ὣς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς ἐς Ἴλιον εἰλήλουθα (*E* 204).

Auf ähnliche Weise scheint der Dichter von Hektor

Abschied und von der Aeneasepisode deu Versausgang *ἄνδρες ἴσασι* (Z 151, *Y* 214) nach der Analogie von *ἔργα ϝίσασι, θεοὶ δέ τε πάντα ϝίσασι*, andere *μεθιέντας ἴδοι* (*Δ* 374) nach *μεθιέντα ϝίδοι* (*M* 268), *ἦμαρ ἰδέσθαι* nach *θαῦμα ϝιδέσθαι, ἄντα ϝιδέσθαι, εἰς ὦπα ϝιδέσθαι, ἄλλο ϝιδέσθαι* gewagt zu haben. Auch der häufige Versanfang *ὄφρ' εἰδῇ* (*O* 406 *ι* 348. 234) scheint auf die alte Variante *ὄφρ' εἰδῇς* statt *ὄφρα ϝίδῃς* *O* 32 und *π* 236 zurückgeführt werden zu können.

II.

Rhythmische Eigenthümlichkeiten.

Von feinerer Natur und desshalb weniger leicht fassbar sind die Eigenthümlichkeiten im rhythmischen Bau einzelner Verse. Ich muss hier zur Klarstellung der Sache etwas weiter ausholen. Luc. Müller thut sich in seinem Buche de re metrica poetarum latinorum etwas zu gut darauf nachgewiesen zu haben, wie ungleich vollendeter und kunstgerechter der rhythmische Bau der Hexameter Ovids und seiner lateinischen Nachahmer als der der griechischen Dichter sei. Das ist richtig und unrichtig zugleich; die Verse Ovids, einzeln für sich betrachtet, haben einen melodischeren Klang und einen graziöseren Gang als die homerischen, aber die Hexameter Homers, in der Gesammtheit eines Gesanges gelesen, stehen auch an rhythmischem Wohlklang weit über den gekünstelten Versen des ingeniösesten römischen Dichters. Das hat seinen Grund darin, dass Ovid mit feinem Urtheil die melodischste Mischung der Füsse und Wortschlüsse herausgefunden und diese dann als allgemeine Regel festgehalten hat, Homer hingegen mannigfachere Formen, darunter auch minder weich fliessende im bunten Wechsel gebraucht und so nicht blos durch die angenehme Abwechselung den Eindruck des eintönigen Einerlei vermeidet, sondern auch die Gegensätze und Schattirungen des Ge-

dankens ungleich ausdrucksvoller in der rhythmischen Form sich widerspiegeln lässt.[34]) Worin besteht nun jener grössere Reichthum rhythmischer Formen bei Homer?

Spondeische Verse mit einem Spondeus im fünften und sechsten Fuss gehören bei Ovid und den lateinischen Versificatoren zu den Seltenheiten und Ausnahmen. Homer vermied sie so wenig, dass auf je 18—19 Hexameter in Ilias und Odyssee ein *στίχος σπονδειάζων* kommt.[35]) In Bezug auf das Zahlenverhältniss besteht kein erheblicher Unterschied zwischen Ilias und Odyssee, und auch der Unterschied zwischen den einzelnen Gesängen, wie ihn Ludwich de vers. spond. p. 9 squ. übersichtlich gibt, ist nicht so bedeutend, dass er nicht auf den Zufall zurückgeführt werden könnte. Höchstens kann es auffallen, dass in B² *Y λ* sich ein besonders starker Procentsatz spondeischer Verse findet (in B² 1/9, in *Y* 1/14, in *λ* 1/18 aller Verse). Denn theilweise zwar erklärt sich jene grössere Zahl aus dem Gebrauch der Eigennamen *Αἰναίαο Ἀγχίσαο Ἡρακλείῃ Ἰφικλείῃ*, aber daneben kommen doch in jenen Gesängen auch viele spondeische Verse ohne Ausgang auf einen Eigennamen vor, die um so mehr eine gewisse Nachlässigkeit des Dichters bezeugen, als sie selten höheren rhythmischen

---

34) Zutreffend sagt hierüber Giseke, Homerische Forschungen S. 124: Es ist eine interessante Erscheinung in der Geschichte des lateinischen Verses, wie derselbe mehr und mehr dem fallenden Rhythmus entsagend, den steigenden in der Mitte des Verses fast ausschliesslich anwendet ..... Man kann daher wohl sagen, dass die Römer das Gesetz von der Einheit und Mannigfaltigkeit durch die Abwechslung von Steigen und Fallen beim einzelnen Hexameter genau befolgten; wo aber viele solcher Hexameter stichisch verbunden sind, leidet das Ganze an Eintönigkeit, weil alle Verse denselben Bau haben und die häufige Wiederkehr desselben Eindrucks ermüdet.

35) Siehe darüber Arth. Ludwich, de hexametris poetarum graecorum spondiacis. Halis MDCCCLXVI.

Zwecken dienen. Denn die Kunst des Gesanges in den besten Partien der Ilias zeigt sich besonders darin, dass spondeische Verse hauptsächlich zum Abschluss eines Abschnittes oder zur rythmischen Ausmalung des Schweren, Wundervollen, Thatkräftigen dienen, wie in

ἐξ ἀπίης γαίης νυὸν ἀνδρῶν αἰχμητάων (*Γ* 49)
ὡς ἴδον Ἥφαιστον διὰ δώματα ποιπνύοντα (*Α* 600)
ἐν δ' ἄλλοισι θεοῖσιν ἔρις πέσε βεβριθυῖα (*Φ* 385).

Vergl. Ludwich p. 163.

Aber trotzdem dass Homer Versausgänge auf 2 Spondeen im allgemeinen nicht scheut, müssen doch diejenigen spondeischen Verse bemäkelt werden, welche einen Einschnitt nach dem 5. Fusse haben, wie

ἀλλά τε καὶ τῶν αἰὲν ἀφαιρεῖται λὶς πέτρη (*μ* 64),

denn diese haben einen wirklich schleppenden Gang, der durch kein Bestreben nach Mannigfaltigkeit der rhythmischen Formen entschuldigt werden kann. Auch des Guten zu viel ist gethan, wenn den 2 schliessenden Spondeen, zumal solchen ohne Worteinschnitt nach der Hebung des 5. Fusses noch weitere spondeische Füsse vorausgehen, da derartige Verse nur durch besondere Zwecke der Tonmalerei entschuldigt werden können.

Bezüglich des 1. und 4. Fusses hat Im. **Bekker**, Homerische Blätter I, 138—47, erwiesen, dass Homer im 1. Fuss den Spondeus, im 4., wenn mit ihm ein Wort schliesst, den Daktylus bevorzugt hat. Doch ist diese Vorliebe nicht bis zu dem Grade ausgebildet, dass ich aus derselben ein Erkennungs- oder Unterscheidungszeichen jüngerer und älterer Dichtung zu machen wüsste. Als auffällige Eigenthümlichkeit hingegen ist zu bemerken, dass sich einige Mal im 1. Fuss nach Art der äolischen Verse statt eines Spondeus ein Trochäus findet. An 8 Stellen (*E* 358. *Φ* 368. *X* 91. *Ω* 755. *ν* 438. *ϱ* 198. *σ* 109. *ω* 299) hat die kurze

Silbe an der folgenden Liquida, an mehreren, wie τῷ μιν ϝεισάμενος *B* 22 u. o. am folgenden Digamma noch einige Stütze, aber auch dieser entbehrt der Vers *Ψ* 493

Αἶαν Ἰδομενεῦ τε κακοῖς ἐπεὶ οὐδὲ ϝέοικεν

für den nur unwahrscheinliche Verbesserungsvorschläge (Αἶαν τ' Nauck, Αἶας J. Wackernagel) vorgebracht worden sind.

Noch auffälliger wäre ein Trochäus im 4. Fuss, aber mit Recht wird in Fällen, wo der 4. Fuss auf ein in ις endigendes Nomen endet, wie

τῇ δ' ἐπὶ μὲν Γοργὼ βλοσυρῶπις ἐστεφάνωτο (*Λ* 36)

Bewahrung der ursprünglichen Länge der Endung angenommen, in dem Versausgang 'βοῶπι πότνια Ἥρη' βοῶπι in βοῶπις emendirt, und in Versen, wie *Δ* 146, *E* 487

τοῖοί τοι, Μενέλαε, μιάνθην αἵματι μηροί

μή πως ὡς ἁψῖσι λίνου ϝαλόντε πανάγρου

lieber die ungewöhnliche sprachliche Form gebilligt.

Wie in den Versen der letzten Art ein Rest alterthümlicher Prosodik oder Rhythmik zu erkennen ist, so auch in den Fällen, wo im Versanfang ein Tribrachys statt eines Daktylus steht oder die erste Silbe des Verses gegen die Regel gelängt ist, nämlich in διὰ μὲν ἀσπίδος *Λ* 435. *Γ* 357. *Δ* 135. *Π* 251, φίλε κασίγνητε *Δ* 155. *E* 359. *Φ* 308, ἴομεν *B* 440. *M* 328. *Φ* 438. ω 482, τὰ περί *Φ* 352, τό ϝοι ὑπό *X* 307, λῦτο δ' ἀγών *Ω* 1. Jedem fällt in die Augen, dass dieser alterthümliche Versbau fast ausschliesslich auf die Ilias beschränkt ist und nur durch formelhafte Wiederholung alter Versanfänge in jüngere Partien der Ilias und in die Odyssee gekommen ist. Das letztere gilt wohl auch von dem ungewöhnlichen Versanfang ἐπειδή, der aus *X* 379 = *Ψ* 2 in die Odyssee, δ 13, ϑ 452, φ 15, ω 482 gekommen zu sein scheint. Ob die Versanfänge δαΐζων *Λ* 497, ἀείδῃ ϱ 519, ἰανϑῇ χ 59, Βορέης *Ψ* 195 = *I* 5 in dieselbe Kategorie gehören oder aus der zweifelhaften Natur der

ersten Silbe der betreffenden Wörter zu erklären seien, lasse ich dahingestellt sein.

Von ganz besonderer Bedeutung aber für den rhythmischen Klang war die Behandlung des zweiten Fusses. Verse mit einem Spondeus im 2. Fuss ohne Einschnitt innerhalb und mit Einschnitt am Schlusse des Fusses, wie

αὐτὰρ ὃ ἔγνω ϝῇσιν ἐνὶ φρεσὶ φώνησέν τε,
τῶν μὲν Ὀδυσσεὺς ἦρχε Διὶ μῆτιν ἀτάλαντος,
ὄφρα μὲν ἠὼς ἦν καὶ ἀέξετο ἱερὸν ἦμαρ,
ἔνϑ' ἐκ πόντου βὰς ἰοειδέος ἠπειρόνδε,

finden sich bei den beiden grössten Verskünstlern des Alterthums, Ovid und Nonnos gar nicht und in der lateinischen Literatur überhaupt nur äusserst selten[33]; Homer und die griechischen Dichter, welche seinem Vorbilde folgten, waren nicht so spröde[34]), bei Homer allein finden sich von derartigen Versen an 630 und zwar etwas mehr in der Odyssee als in der Ilias. Anstössig zwar bleiben uns immer jene Verse, von denen Giseke, Hom. Forsch. S. 138 mit Recht bemerkt: 'Nach dem Daktylus lähmt der Spondeus den Gang

---

33) Vergl. Fröhde im Philologus XI., 535. Selbst von Versen, wie

et graviora rependit iniquis pensa quasillis

bemerkt mit Recht Birt, ad historiam hexametri latini symbola p. 11: huiusmodi hexameter odiosus spernitur a nobilioribus, nisi singulare quid sono depicturis.

34) Die Sache ist neuerdings mit ausserordentlichem Fleisse und nur allzu umständlicher Breite untersucht worden von Isidor Hilberg, Das Princip der Silbenwägung und die daraus entspringenden Gesetze der Endsilben in der griech. Poesie. Derselbe macht aus seinen einschlägigen Beobachtungen, indem er das Wesen der Sache statt in den rhythmischen Cäsuren in der prosodischen Behandlung der Endsilben sucht, drei Gesetze, welche man bei ihm S. 20 ff., 97 ff., 129 ff. nachsehen möge. Uebersehen ist dabei, dass in vielen der angeführten Beispiele die neueren Herausgeber, insbesondere Bekker, La-Roche, Nauck, den Anstoss durch die getrennte Schreibung *οὔ πω*, *ἐπεὶ δή* mit gutem Recht gemildert oder vielmehr beseitigt haben.

des Verses und bringt eine augenblickliche Stockung im Vortrag hervor, welche keinen angenehmen Eindruck macht." Bestimmter lässt sich der Grund des Anstosses dahin definiren, dass erstens Worteinschnitt unmittelbar vor dem Schlusse einer Reihe immer störend wirkt, mehr allerdings vor dem Hauptschluss am Ende des Verses, aber doch auch vor dem Nebenschluss am Ende des 1. Kolon, und dass zweitens der Vers an Energie verliert, wenn die Weichheit der trochäischen Cäsur nicht durch eine Nebencäsur im 2. Fuss parallelisirt wird. Auch finden sich in den ältesten, auch technisch vollendetsten Gesängen der Ilias, in der *Μῆνις* *Α* 1—347 und in der *Ἀριστεία Ἀγαμέμνονος* *Λ* 1—595 nur sehr wenige Verse der Art und nur solche von geringerem Anstoss, nämlich *Α* 333, *Λ* 84. 97. 117. 166. 393. Doch sind die Verse unserer Kategorie nicht vornehmlich auf die jüngsten Partien der Ilias und Odyssee beschränkt, sie finden sich auch in auffällig grosser Anzahl in einigen älteren Partien. Während z. B. der Fluss der Verse in *Ἕκτορος καὶ Ἀνδρομάχης ὁμιλία*, *Πρεσβεία* und *Διὸς ἀπάτη*, *Ζ Ι* u. *Ξ*, ausgezeichnet ist und nur selten durch den Spondeus im 2. Fuss ins Stocken kommt, hat die *Πατρόκλεια*, *Π* und *Ρ*, sehr viele Verse, deren Rhythmus uns anstössig erscheint, dem Dichter jener herrlichen Gesänge aber zum Charakter des Liedes, zum Ausdruck der wuchtigen Kraft gepasst zu haben scheint. Ich glaube nämlich, dass die Sänger des alten Epos Verse wie

πᾶσιν ὀρίνθη θυμός, ἐκίνηθεν δὲ φάλαγγες,
ἀλλὰ κατ' αὐτοὺς αἰὲν ὅρα καὶ φράζετο θυμῷ,
Ζεῦ πάτερ, οὔτις σεῖο θεῶν ὀλοώτερος ἄλλος,

folgendermassen modulirten

— ∪ ∪ —́ — — ∪ ∪ —́ —̃ — ∪ ∪ —́ —

und werde in dieser meiner Meinung dadurch bestärkt, dass es meistens stark betonte Wörter, wie *αὐτός οὔτις πάντες*

13*

τοῖος ἤδη σιγῇ sind, welche im 2. Fuss jener Verse ihren Platz haben.[35])

Wie sich dieses aber auch verhalten mag, jedenfalls macht es einen Unterschied, ob der Dichter eines Gesanges Verse der bezeichneten Art vermied oder liebte, und von Bedeutung ist es nach diesem Gesichtspunkte einzelne Gesänge mit einander zu vergleichen.[36]) Dabei ist aber zu bemerken, dass es erhebliche Varietäten innerhalb jener Klasse von Versen mit stockendem Rhythmus gibt. Am meisten Anstoss erregen diejenigen, in welchen die beiden ersten Füsse durch zwei spondeische Wörter ausgefüllt sind, am wenigsten jene, in denen ein daktylischer Fuss vorangeht und dem Spondeus des 2. Fusses ein einsilbiges, eng mit dem vorausgehenden verbundenes Wörtchen nachfolgt. Auch macht das Satzgefüge einen Unterschied,

---

35) Den Gegensatz zu diesen Hexametern bilden die *ἑξάμετροι περιοδικοί*, von denen der Scholiast des Hephästion p. 167 ed. Westph. bemerkt: *περιοδικὸν δέ ἐστι τὸ ἔχον ἕνα δάκτυλον καὶ ἕνα σπονδεῖον, οἷον*

οὐλομένην, ἣ μυρί' Ἀχαιοῖς ἄλγε' ἔθηκεν

–́ ◡ ◡ — — –́ ◡ ◡ — — –́ ◡ ◡ — —

Beide Arten von Hexametern haben eine dipodische Gliederung, auf die ich den Ausspruch des Aristoxenus bei Marius Victorinus II 2 beziehe: dactylicus hexameter aut in sex partes dividitur per monopodiam, aut in tres p e r d i p o d i a m e t f i t t r i m e t r u s, aut in duas per cola duo.

36) Von Interesse ist es einmal die junge Theoklymenosepisode der Odyssee *ο* 251—86, 508—49, *ρ* 52—166, *υ* 345—94, zusammen 273 Verse, mit dem Ausgangspunkt der Ilias, der *Μῆνις* *Α* 1—347, sodann den 2ten Gesang der Ilias *Β* 1—483 mit dem letzten *Ω* 1—804 zu vergleichen. Die *Μῆνις* hat nur 1 wenig anstössigen Vers *Α* 333, die Theoklymenesepisode 3 (*ο* 536. 542, *ρ* 163) schwer und 8 (*ο* 228. 281. 284. 518, *ρ* 64. 68. 90. 100) leicht anstössige, *Β* nur 1 schwer (*Β* 198) und 1 (B 433) leicht anstössigen, *Ω* 12 leicht (*Ω* 59. 103. 306. 370. 376. 411 (?). 412. 511. 578. 605. 613. 675) und 4 (*Ω* 375. 486. 498. 500) schwer anstössige Verse.

indem ein Spondeus im 2. Fuss fast jeden Anstoss verliert, wenn mit dem den Vers einleitenden Daktylus ein Satz schliesst, so dass nun der Spondeus des 2. Fusses gewissermassen die Stelle eines ersten Spondeus einnimmt, mit dem, wie wir sahen, Homer so gern den Rhythmus des Verses einleitet. In folgender Zusammenstellung gebe ich die Stufenleiter, in der sich der Anstoss steigert:

μίσγετο· μητρὸς γὰρ πυκινὴν ὠπίζετ' ἐφετμήν (Σ 216)
ὣς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς ἐς Ἴλιον εἰλήλουθα (Ε 204)
ὄφρα μὲν ἠὼς ἦν καὶ ἀέξετο ἱερὸν ἦμαρ (Λ 84)
τοῖσι δὲ μύθων ἦρχε θεὰ γλαυκῶπις Ἀθήνη (Ε 420)
ἐκ ῥ' ἀσαμίνθου βῆ δέμας ἀθανάτοισιν ὁμοῖος (γ 468)
αὐτοδίδακτος δ' εἰμί, θεὸς δέ μοι ἐν φρεσὶν οἴμας (χ 347)
ἔσθι' ἕκηλος, ξεῖνε, καθήμενος ἢ ἄπιθ' ἄλλῃ (ϱ 478)
Τρώων· αἰεὶ γάρ ϝοι ἐνὶ φρεσὶ θυμὸς ἐτόλμα (Κ 232)
οὐδ' ἔρρηξεν χαλκόν, ἀνεγνάμφθη δέ ϝοι αἰχμή (Γ 348)
τῶν μὲν πολλῶν θοῦρος Ἄρης ὑπὸ γούνατ' ἔλυσεν (Ω 498)
ἠπείλησεν μῦθον, ὃ δὴ τετελεσμένος ἐστίν (Α 388)
ὥσπερ Κύκλωψ ἔρξ', ὅτε ϝοι μέσσαυλον ἵκοντο (κ 435)
ἡμεῖς δ' εἰμὲν τοῖοι οἵ ἂν σέθεν ἀντιάσαιμεν (Η 231)

Hiezu kommen noch die verwandten Verse mit vier oder fünf einsilbigen Wörtchen im Versanfang, wie

καὶ μὲν δή πού τις μέλλει βροτὸς ἀνδρὶ τελέσσαι (Σ 362),

in denen neben dem stockenden Rhythmus die eintönige Häufung der gleichen Wortform stört. Nicht in einem Schema endlich lassen sich die Unterschiede ausdrücken, die in den Beziehungen zwischen Sinn und Rhythmus beruhen. Denn fast möchte man sagen, dass der Dichter absichtlich die Spondeen gehäuft habe in

ψυχὴν κικλήσκων Πατροκλῆος δειλοῖο (Ψ 221)
μνῆσαι πατρὸς σοῖο θεοῖς ἐπιείκελ' Ἀχιλλεῦ (Ω 486).

So vortrefflich malt der Rhythmus die Wehmuth des Schmerzes und die Eindringlichkeit der Ermahnung.

Auch in Ο 388 und Δ 315

οἱ δ'ἀπὸ νηῶν ὕψι μελαινάων ἐπιβάντες,
ἀλλά σε γῆρας τείρει ὁμοίιον, ὡς ὄφελέν σε

setzte der Dichter wohl absichtlich ein spondeisches Wort in den 2. Fuss, um theils das Kämpfen von dem Verdecke der Schiffe herab durch den fallenden Rhythmus, theils die drückende Last des Alters durch den retardirten Gang des Verses auszudrücken.

Die grösste Mannigfaltigkeit aber erlangte der homerische Versbau gegenüber den eintönigen Weisen des Nonnos und der unbedingten Vorliebe der Lateiner für die männlichen Verseinschnitte durch die reiche Gliederung des Verses. Homerische Verse lassen im bunten Wechsel die weiche trochäische Cäsur mit der kräftigen Penthemimeres und Hephthemimeres wechseln und verschmähen auch nicht die melodische Verbindung eines vierfüssigen Vordergliedes mit einem zweifüssigen Epodus. Ja die ganze Lehre von der Zweitheilung des Verses durch eine in die Mitte oder in die Nähe der Mitte fallende Cäsur hat für Homer keine absolute Geltung; er hat auch dreitheilige Verse, wie die eben behandelten und wie

πρόσθε λέων, ὄπιθεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα,

ferner Verse ohne jeden merklichen Einschnitt, wie

αὐτίκ' ἔπειθ' ὑπὸ ποσσὶν ἐδήσατο καλὰ πέδιλα,

endlich Verse, in denen der Haupteinschnitt ganz gegen Anfang des Verses zu liegt, wie

εὕδεις, Ἀτρέος υἱὲ δαΐφρονος ἱπποδάμοιο,
ὥς φάτο, τοῖσι δὲ θυμὸν ἐνὶ στήθεσσιν ὄρινεν.[37])

---

37) Diese charakteristische Eigenschaft der homerischen Poesie kann man nicht leicht mehr verkennen als Lehrs, de Aristarchi studiis homericis p. 409 gethan hat, indem er selbst in Versen, wie

Λαομέδων δ' ἄρα Τιθωνὸν τέκετο Πρίαμόν τε

eine nur durch Wortschluss nicht unterstützte Cäsur am Ende des 3ten Fusses annimmt. 'Eine leere Phrase ist es, wenn Lehrs zur Stütze seiner sonderbaren Theorie hinzufügt: 'die im Hinaufgehen und Zurück-

Auf Homer hat selbst der Satz des Varro bei Gellius XVIII, 15 „in longis versibus, qui hexametri vocantur, ... animadverterunt metrici primos duos pedes, item extremos duos habere singulos posse integras partes orationis, medios haud umquam posse, sed constare eos semper ex verbis aut divisis aut mixtis atque confusis" nicht volle Anwendung. Denn in 185 Versen der Ilias und 71 der Odyssee hat nach Bekker, Hom. Bl. I, 143 der 3. Fuss keine Cäsur. Aber ganz und gar anstössig sind diejenigen Verse, in denen der Mangel einer Cäsur im 3. Fuss nicht einmal durch eine Nebencäsur im 2. Fuss unterstützt wird, oder in denen die Interpunktion am Schlusse des 3. Fusses zur Zerfällung des Verses in zwei gleiche dreifüssige Theile hindrängt. Fehlerhafte Verse dieser Art habe ich in dem Verzeichnisse zusammengestellt. Am wenigsten stört der Mangel der Cäsur im 3. Fuss, wenn der 2. Fuss einen starken Einschnitt nach der Hebung hat, wie

ὦ Νέστορ Νηληιάδη πολυμήχαν' Ὀδυσσεῦ,

auffälliger hingegen ist er, wenn ihm im 2. Fuss nur eine schwache trochäische Cäsur zur Seite steht, wie

Ἥρη δ' ἠδὲ Ποσειδάων καὶ Παλλὰς Ἀθήνη.

Zu bemerken ist dabei, dass diese letzte Art von Versen sich weit häufiger in der Ilias (*Α* 400, *Β* 249, *Δ* 328, *Ε* 263. 323, *Θ* 346. 348, *Ι* 78. 518, *Λ* 432, *Ν* 563, *Ξ* 47. 390, *Ρ* 132. 267. 270. 369, *Φ* 283, *Χ* 115, *Ψ* 261. 316. 362) als in der Odyssee (*μ* 223, *υ* 319, *χ* 284) findet.

---

schleifen mit der Stimme beruhende Modulation wird bei Versen angewendet, um die rhythmischen Glieder als ein Ganzes erkennbar zu machen, selbst — denn man ist auf idealem (?) Gebiete der Kunst — wider den Sinnverhalt und wider die Gliederung, welche man bei prosaischem Lesen anwenden würde.'

Verzeichniss der Klassen fehlerhafter Verse.

a) Verse mit zwei schliessenden Spondeen und Wortschluss nach dem 5ten Fuss:[38])

οὐδὲ μὲν οὐδὲ Τρῶας ἀγήνορας εἴασ' Ἕκτωρ (*K* 299)
οἴνῳ Πραμνείῳ, ἐπὶ δ' αἴγειον κνῆ τυρόν (*Λ* 639)

---

38) Nicht aufgenommen habe ich in das Verzeichniss alle Stellen, wo durch Herstellung der zerdehnten oder nicht contrahirten Form der rhythmische Anstoss (a. b. c. d) beseitigt werden kann, wie

ὅς ῥ' ἐΰ (al. *εὖ*) *εἰδὼς Κῆρ' ὀλοὴν ἐπὶ νηὸς ἔβαινε* (*N* 665)
καί ϝοι Τεῦκρος ἅμ' ἑσπέσθω τόξων ἐΰ (al. *εὖ*) *εἰδώς* (*M* 350)

Siehe indess Ludwich, de hexametris poetarum graecorum spondiac. p. 36.

χήτεϊ (al. *χήτει*) *τοιοῦδ' ἀνδρὸς ἀμύνειν δούλιον ἦμαρ* (*Z* 463)
εἷα Πανθόου (al. *Πάνθου*) *υἱὸν ἐνὶ προμάχοισι δαμῆναι* (*O* 552. *P* 23. 59)
τὸν δὲ βαρὺ στενάχων προσέφης Πατρόκλεες (al. *Πατρόκλεις*) *ἱππεῦ* (*Π* 20)
οὐκ ἀλέγω, ὡς εἴ με γυνὴ βάλοι ἢ πάϊς (al. *παῖς*) *ἄφρων* (*Λ* 389)
καί ῥ' ἦγον προτὶ ἄστυ ἀελπτέοντες σόον (al. *σῶν*) *εἶναι* (*H* 310)
αὐτὰρ Θρήϊκας ἦγ' Ἀκάμας καὶ Πείροος (al. *Πείρως*) *ἥρως* (*B* 844)
αἵ τέ σ' ἀτιμάζουσι καὶ αἳ νηλιτέες (al. *νηλιτεῖς*) *εἰσίν* (*π* 317)

Hingegen rechnete ich zu den zweifelhaften, durch Klammern bezeichneten Fälle, wo der Anstoss nur durch eine ungewöhnliche Diärese wie *αἰδόϊ, Ἠόα, ἱδρόα* beseitigt werden kann.

Auch diejenigen Verse bezeichnete ich als zweifelhaft, wo durch eine andere Form leichtfliessende Rhythmen hergestellt werden können, wie

ἄστυδε νῦν ἰέναι, μὴ μιμνέμεν (al. *μίμνειν*) *Ἠῶ δῖαν* (*Σ* 255)
οἷος ἐκείνου (al. *κείνου*) *θυμὸς ὑπερφίαλος καὶ ἀπηνής* (*O* 94)

ebenso *Σ* 262. *β* 171. *ο* 212. *σ* 239.

Gar keine Rücksicht habe ich auf Verbesserungen durch Herstellung der unerwiesenen Genetivendung *οο* genommen, wie

ὅν τ' αὖ δήμου (al. *δήμοο*) *ι' ἄνδρα ϝίδοι βοόωντά τ' ἐφεύροι* (*B* 198)
ἦεν ἀνήνασθαι, χαλεπὴ δ' ἔχε δήμου (al. *δήμοο*) *φῆμις* (*ξ* 239)

Ebenso wollte ich lieber die Form ohne Digamma lassen, als durch einen rhythmisch schlechten Vers den homerischen Gedichten eine Makel anthun. Ich legte daher dem Verzeichniss die überlieferte,

b) Verse mit zwei spondeischen Wortformen im Versanfang, ohne Sinneinschnitt nach dem ersten Fuss[39])

ὥσπερ Κύκλωψ ἔρξ' ὅτε ϝοι μέσσαυλον ἵκοντο (κ 435)

μνῆσαι πατρὸς σοῖο θεοῖς ἐπιείκελ' Ἀχιλλεῦ (Ω 486)

c) Verse mit zwei Spondeen im Anfang, gebildet aus 4 einsilbigen, oder 2 einsilbigen und 1 zweisilbigen Worte, oder 1 einsilbigen und 1 dreisilbigen Worte, oder 1 viersilbigen Worte:

πρὶν μὲν γάρ σε ζωὸν ἐτίομεν ἶσα θεοῖσιν (λ 484)

καὶ μὲν δή πού τις μέλλει βροτὸς ἀνδρὶ τελέσσαι (Σ 362)

d) Verse mit 4 schliessenden Spondeen:

τὼ δ' ἐν Μεσσήνῃ ξυμβλήτην ἀλλήλοιιν (φ 15)

θάρσει Ἰκαρίου κούρῃ τηλεκλειτοῖο (τ 546).

e) Verse mit 3 schliessenden Spondeen ohne Einschnitt im 5. Fuss, wie

βῆ δὲ κατ' Οὐλύμποιο καρήνων ἀΐξασα (Β 167)

καί ῥ' ἀπομόρξατο χερσὶ παρειὰς φώνησέν τε (σ 200)[40])

---

nicht die von übermässigen Digammaliebhabern empfohlene Lesart zu Grunde in Versen, wie

ἡμέων ἔσσεται ἦδος, ἐπεὶ νεφεληγερέτα Ζεύς (Α 318)

καρπαλίμως ἐπὶ νῆα θοὴν ἐρίφους τε καὶ ἄρνας (ι 236)

αὐτὰρ ἐπὴν δὴ ταῦτα τελευτήσῃς τε καὶ ἔρξῃς (α 293)

σχέτλιε, τίπτ' ἔτι μεῖζον ἐνὶ φρεσὶ μήσεαι ἔργον (λ 474)

39) Die Stellen, wo die spondeische Wortform in zwei Silben getrennt geschrieben werden kann, wie οὔ πως, οὔ πω, οὔ τις εἴ περ, δή τοι, οὔ τοι, ἐπεὶ δή habe ich zu den zweifelhaften gestellt und in Klammern eingeschlossen; vgl. oben S. 174. Dort habe ich auch schon angedeutet, dass der Anstoss gemildert wird, wenn mit dem 1ten Spondeus ein Satz schliesst; Verse dieser Art, welche ich nicht in das Verzeichniss aufnahm, sind: Γ 420. Δ 270. Ε 340. Ζ 271. Η 406. Ι 238. Ν 784. Ξ 23. 474. Ο 155. 457. 613. 652. Ρ 244. 444. Φ 215. 357. Χ 489. Ψ 144. 578 — γ 314. θ 42. 45. 317. 355. ι 217. 266. 381. 434. κ 563. μ 230. π 153. 402. ρ 606. τ 226. 383. υ 35. ψ 217.

40) Unter den mit d und e bezeichneten Versen sind diejenigen nicht aufgezählt, wo durch Zerdehnung des Vokals geholfen werden

f) Verse ohne Worteinschnitt im 2ten und 3ten Fuss, oder mit Interpunktion am Schlusse des 3ten Fusses:

αἴ κέν σ' οὗτος νικήσῃ κρείσσων τε γένηται (σ 83)
οἱ δ' ὡς οὖν ξείνους ἴδον, ἀθρόοι ἦλθον ἅπαντες (γ 34)

g) Verse mit ungewöhnlichen Freiheiten im 1ten Fuss s. S. 173) wie

πολλὰ λισσομένη χρυσάμπυκας ᾔτεεν ἵππους (Ε 358)
διὰ μὲν ἀσπίδος ἦλθε φαεινῆς ὄμβριμον ἔγχος (Λ 435)

Uebersicht der fehlerhaften Verse.

Α 11 d (var. lect.) 226 e. 339 d. 388 c. 562 b.
Β 167 e. 190 e. 198 b. 440 g.
Β² 585 e. 658 e. 666 e. 719 e. 804 b. 813 e. 846 e. 870 c.
Γ 49 e. 229 b. 250 f. 340 e. 348 c. 357 g. [53 b.]
Δ 74 e. 129 e. 135 g. 155 g. 181 c. 289 b. 329 f. 402 e. 417 e. 437 e. 500 e.
Ε 24 e. 157 e. 358 g. 359 g. 393 e. 412 e. 577 e. 638 e. 780 e.
Ζ 232 e. 333 e.
Η 10 e. 189 e. 123 f. 231 b. 235 e. 251 g. 259 c.
Θ 54 e. 155 e. 214 e. 231 e. 433 b. [348 f.]
Ι 5 g. 134 f. 137 = 279 d. 150 = 292 e. 155 = 297 e. 517 e. [39 b. 240 a. 612 b. 645 e]
Κ 77 e. 299 a. [129 b. 238 a. 359 e. 572 b. 574 a]
Λ 1 e. 130 d. 423 e. 485 g. 497 g. 639 a. 680 e. 690 e. 715 e. 739 d. [725 a]
Μ 43 e. 47 e. 128 e. 131 e. 257 e. 328 g. [151b]
Ν 66 b. 152 e. 428 d. 494 c. 512 e. 699 e. 715 f. [114 b. 650 b. 808 b]
Ξ 109 d *320 d. 321 e. *520 b.

kann, wie [illegible] (Ψ 680), Πηλεί-
[illegible]

O 25 d. 403 c. 615 e. 640 e. 710 f. [18 f. 94 b. 457 b. 509 b.]

Π *530 b. 636 e. 647 d. 731 b. 756 e.

P 44 c. 207 e. 420 e. 463 c. 532 e. 570 c. 582 f. 586 e. 632 d. 633 b. 670 d. 726 e. 740 e. 745 e.

Σ 3 e. *41 d. 167 e. 189 d. 351 c. *362 c. *363 c. 404 d. 573 e. 588 e. [255 a. 262 b.]

T 98 e. 210 e. 222 c. 344 e. [403 e]

Υ 17 e. 89 c. 145 d. 339 c. 401 e.

Φ 169 e. 252 e. 294 c. 308 g. 352 g. 368 g. 438 g. [275 b]

X 44 e. 91 g. 148 e. 187 e. 296 b. 307 g. 317 c. 379 g.

Ψ 2 g. 65 d. 75 c. 94 e. 105 d. 195 g. 221 d. 341 c. 493 g. 553 e. 666 e. 707 e. 753 e. 804 e. 813 e. 831 e.

Ω 121 e. 375 c. 486 b. 498 c. 500 c. 666 e. 705 e. 755 g.

α 102 e.

β 180 e. 191 b. 325 e. 356 b. [126 b. 171 c. 274 b.]

γ 34 f. 407 e.

δ 13 g. 86 c. 236 b. 247 b. 604 a

ε 1 e. 32 d. 36 e. 56 c.

ζ 8 e. [329 b.]

η 32 c. 106 e. 120 f. 122 e. 247 d.

ϑ 35 e. 48 e. 100 e. 126 e. 159 c. 215 c. 248 b. 258 c. 377 c. 452 g. [540 c.]

ι 167 b. 304 e. 322 b. 510 e. 521 d. [151 = 304 = 436 a. 411 b. 457 b.]

κ 72 c 435 b.

λ 266 e. 290 e. 296 e. 302 c. 484 c. 500 e. 518 c. *582 f. *593 f. 601 e.

μ 20 c. 52. e. 64 a. 186 c. 211 c. 227 e. 249 c. 348 e. [7 a. 61 b. 230 b.]

ν 116 c. [143 b] 438 g.

ξ 53 c. 239 a. 246 e. 459 e. 513 c. 517 b.

ο 240 d. 304. e 316 c. 330 c. 334 d. 339 b. 536 c. 542 c. [212 b.]

π *81 b. 247 e. *286 f. 313 e. 339 e. 396 e. [368 a. 423 e.]

ϱ 163 c. 198 g. 208 a. 345 c. 448 e. 519 g.

σ 32 e. 80 c. 83 f. 109 g. 112 c. 200 e. 261 c. 239 c. [239 c.]

τ 2 e. 5 f. 52 e. 117 c. 175 b. 215 e. 235 c. 280 e. 309 c. 346 c. 357 e. 359 c. 546 d. [342 a]

υ 46 c. 138 e. 236 c. 380 e.

φ 15 d. 15 g. 45 c. 47 c 75 f. 95 c. 113 = 124 = 149 d. 123 c. 147 e. 188 c. 279 c. 342 b. 272 b. 381 e. 418 e.

χ 59 g. 175 = 192 d. 177 c. 239 e. 400 f. 450 e. 476 e.

ψ 100 = 168 c. 120 b. 339 e. [240 b]

ω 90 a (var. lect.). 155 f. 221 e. 240 e. 299 g. 482 g. 488 e.

Dass die in den beiden Verzeichnissen und in der vorausgeschickten Einleitung niedergelegten Thatsachen Schlüsse über Interpolationen und verschiedene Verfasser von Ilias und Odyssee und einzelnen Theilen jener Gedichte nahe legen, wird nicht leicht jemand verkennen wollen; am wenigsten werden das diejenigen Gelehrten thun, welche in unserer Zeit aus ungleich kleineren Verschiedenheiten des Verses die Echtheit oder Unechtheit und den früheren oder späteren Ursprung der unter dem Namen des Properz, Tibull, Ovid, Vergil auf uns gekommenen Gedichte mit subtilstem Scharfsinn und zum Theil mit durchschlagendem Erfolge zu ermitteln versucht haben. Und doch ist zur Vorsicht zu mahnen und vor unpassender Vergleichung zu warnen. Anders wollen Kunstdichter betrachtet werden, welche auf dem Boden einer entwickelten Verstechnik stunden und dieselbe mit raffinirter Kunst weiterzubilden

versuchten, und anders Volkssänger, welche den voll und breit fliessenden Strom der Poesie noch nicht in kleine und kleinliche Grenzen eingedämmt hatten und den Rhythmus des Verses durch den Reichthum des Gesanges und der Modulation zu ergänzen und auszugleichen im Stande waren. Athenaeus XIV p. 632 hat zwar die Bedeutung des musikalischen Vortrags übertrieben, wenn er mit ihm (*διὰ τὸ μεμελοποιηκέναι*) die Fehler homerischer Verse, die jetzt zum grossen Theil durch Zurückführung der älteren Formen, wie *ἧος τῆος* statt *ἕως τέως*, entfernt sind, entschuldigen und rechtfertigen wollte; aber richtig bleibt es, dass der Gesang und die Citherbegleitung eine grössere Mannigfaltigkeit der rhythmischen Formen nicht blos entschuldigte, sondern geradezu verlangte. Ausserdem hüte man sich, auf diesem Gebiet der feineren Kunst allzu viel den blossen Zahlen zu vertrauen; es müssen die Stellen einzeln angesehen und es muss der Rhythmus jedesmal im Zusammenhang mit dem Satzgefüge und dem Inhalt der Verse geprüft werden. Die Verse

Ἀτρεΐδης· τὼ δ' αὖτ' ἐκ δίφρου γουναζέσθην (Λ 130)
ναιέμεναι πολλοῖσι ϝανάσσοντ' Ἀργείοισι (ο 240)

fallen in éine Kategorie; ja der letztere Vers scheint sogar dem Schema nach weniger Anstoss erregen zu dürfen, weil der Daktylus des 3. Fusses die Reihe der sich wiederholenden Spondeen unterbricht. Und doch wie gross ist der Unterschied? wie geben die Spondeen in der *Ἀγαμέμνονος ἀριστεία* das flehentliche Bitten der armen Jünglinge trefflich wieder, und wie anstössig, weil nichtssagend, ist der spondeische Ausgang in dem Vers der Theoklymenosepisode? Oder um ein anderes Beispiel herauszugreifen, Verse wie

ἐκ δὲ καὶ αὐτοὶ βαῖνον ἐπὶ ῥηγμῖνι θαλάσσης

sind nichts Ungewöhnliches selbst in den besten Gesängen der Ilias und Odyssee; aber nur ein Stümper, wie der Dichter

der interpolirten Episode *A* 430—92, konnte 3 Verse der Art hintereinander setzen:

ἐκ δὲ καὶ αὐτοὶ βαῖνον ἐπὶ ῥηγμῖνι θαλάσσης,
ἐκ δ' ἑκατόμβην βῆσαν ἑκηβόλῳ Ἀπόλλωνι,
ἐκ δὲ Χρυσηὶς νηὸς βῆ ποντοπόροιο.

Aber wenn man nun auch alle diese Nebenumstände heranzieht, ja gerade wenn man dieses thut, so ergeben sich doch sicher drei Dinge: erstens dass ein grosser Unterschied besteht zwischen der rhythmischen Technik der Ilias und Odyssee, zweitens dass diejenigen Gesänge der Ilias, welche nach den Anzeichen des Inhalts und theilweise auch des Digammas zu den jüngeren gehören, wie Hektors Abschied und Zeus Täuschung, rhythmisch vollendet sind wie wenige, drittens dass die grössten Freiheiten, nicht Missklänge, im Versbau den älteren Partien der Ilias eigen sind und nur durch Wiederholung des gleichen Verses oder gleichen Versanfangs und Versausgangs auch in die jüngeren Gesänge sich eingeschlichen haben. Weiter ins einzelne gehende Schlussfolgerungen ziehe ich hier nicht und verweise schliesslich nur noch auf die detaillirteren Ausführungen von Giseke, Homerische Forschungen, und Lehrs, Die sogenannte Cäsura Hephthemimeres (jetzt in der 2. Aufl. de Aristarchi studiis hom. p. 394—419), ohne mich mit der dort geübten Methode und den dort gewonnenen Resultaten durchweg einverstanden zu erklären.

III.
Prosodische und sprachliche Eigenthümlichkeiten.

Ich komme schliesslich zu dem umfangreichsten und meistversprechenden Kapitel der prosodischen und sprachlichen Eigenthümlichkeiten, das ich aber nicht zu erschöpfen im Sinne habe, von dem ich vielmehr nur einzelne wenige Punkte herausgreifen will. Meistversprechend nannte ich dieses Kapitel für diejenigen, welche den Glauben an den

éinen Homer abgeworfen haben und nun die verschiedenen Dichter und die verschiedenen Zeitalter der homerischen Poesie zu unterscheiden sich bemühen. Denn in der Sprache prägt sich doch zumeist die Individualität des Dichters und Schriftstellers aus, und wenn es Wölfflin und seinen Schülern gelingt aus genauer Beobachtung der sprachlichen Individualität die schwierigsten Controversen der lateinischen Literaturgeschichte zu lösen, sollte es da nicht auch blos eines geschärfteren Blickes und einer fleissigeren Zusammenstellung bedürfen, um in das Dunkel der homerischen Frage Licht zu bringen? Die Hoffnung, dass dieses in der That, wenn einmal der Boden der Frage mehr geebnet ist, den vereinten Bemühungen der Forscher gelingen werde, habe ich noch nicht aufgegeben. Doch wird es gut sein sich darüber klar zu werden, dass bei den Gesängen des Homer die Sache nicht so einfach liegt als bei den Schriften Cäsars, Senecas, Sallusts u. a. Einmal sind die Gesänge der Ilias und Odyssee durch eine Jahrhunderte lang dauernde mündliche Tradition hindurchgegangen, ehe sie durch die Schrift bestimmt fixirt wurden; in dieser Zeit sind gewiss viele Unebenheiten ausgeglichen worden, in dieser Zeit sind auch gewiss nicht alle Partien, die beliebteren und die seltener verlangten, gleich behandelt, sondern die einen treuer conservirt, die andern der jüngeren Sprechweise mehr angepasst worden. Zu dieser Unsicherheit der mündlichen Ueberlieferung kam dann noch die nivellirende Thätigkeit der alexandrinischen Grammatiker, der gewiss manche alte Ueberlieferung zum Opfer fiel; vergl. z. B. I 212 und dazu Friedländer, Jahrb. f. Ph. Suppl. III, 780. Wenn daher *ν* 78 *ἀνερρίπτουν*, *Σ* 539 *ὡμίλευν*, *Ξ* 116 *ᾤκεον*, *Λ* 69 *κριθῶν*, *Γ* 273 *κεφαλέων* überliefert ist, so ist es äusserst bedenklich darin die Sprache des Dichters wieder zu erkennen und aus der Verschiedenheit der Zusammenziehung Schlüsse auf die verschiedene Zeit der Abfassung jener Gesänge zu ziehen. Nur wo das

Metrum die überlieferte Form schützt und als allein zulässig erweist, stehen wir auf einem einigermassen gesicherten Boden. Ausserdem fällt der epische Gesang Homers in eine Zeit, wo der einzelne Dichter sich noch nicht zu einer scharf heraustretenden Persönlichkeit herauszubilden liebte, wo die Person des Einzelnen vielmehr noch hinter die alle bewegenden Ideen und die von allen geredete Sprache zurückzutreten pflegte. Denn wenn auch die nebelhaften Vorstellungen von der Volksepik und dem dichtenden Gesammtgeist mit Recht von Kammer in dem Eingang seines Buches über die Einheit der Odyssee abgefertigt wurden, so bleibt doch zur Wahrheit bestehen, dass in den homerischen Dichtungen nicht bloss die Sagen des Volkes widerhallen, sondern auch eine Sprache geredet wird, die im grossen Ganzen Gemeingut der Sänger und Dichter jener Zeit gewesen ist.

Aber wenn auch die Untersuchungen des individuellen Sprachgebrauchs bei Homer besonderen Schwierigkeiten begegnen, so darf man doch noch nicht so leicht an der Lösbarkeit der Aufgabe, zu der hier nur ein kleiner Beitrag gegeben werden soll, verzweifeln. Drei Gesichtspunkte sind es, von denen man dabei ausgehen muss.

Erstens gilt es auf ungewöhnliche Formen und Wörter[41])

---

41) Die *Ἅπαξ λεγόμενα* habe ich im Nachfolgenden nicht berücksichtigt, nicht als ob sie nicht zur Sache gehörten, sondern weil ich in dieser Beziehung mich auf Friedländer, Zwei homerische Wörterverzeichnisse, im 3ten Supplementbande der Jahrb. für class. Philol. beziehen konnte; siehe insbesondere S. 764, wo das Zahlenverhältniss der einzelnen Gesänge, und S. 780, wo die Häufung der *ἅπαξ λεγόμενα* in I 206 ff. hervorgehoben wird. Aus der trefflichen, ebenso durch Feinheit wie Vorsicht des Urtheils ausgezeichneten Abhandlung hebe ich nur folgende bemerkenswerthe Einzelheiten hervor: *ἀνδραπόδεσσι* nur *H* 475, *οὐδενόσωρα* nur *Θ* 178, *δόξα* nur *K* 324 u. *λ* 344, *δεῖ* für *χρή* *I* 337, vgl. *ἔδησε* *Σ* 100, wofür Düntzer *ἐδεύετ'* vermuthet, *ἡμιθέων* statt *ἡρώων* *M* 23, *εἶρα* = *ἀγορά* *Σ* 530, *μορφή* nur *ϑ* 170 u. *λ* 367, *ἦνιξα* statt

zu achten, welche nur in éinem Gesang oder nur an interpolirten Stellen vorkommen. Häufen sich derartige singuläre Wörter, Wortformen, Constructionen in einem Gesang, so liegt die Vermuthung nahe, dass derselbe von einem anderen Dichter als die übrigen herrühre. Die am Schluss beigefügte Uebersicht weist den Gesängen *Θ I K* in der Ilias, und *ω* in der Odyssee eine solche Ausnahmsstellung deutlich zu. Neben den singulären Wörtern und Wortformen ist der exceptionelle Gebrauch einer Silbe als Länge oder Kürze eine Rolle zu spielen berufen. Nur thut gerade hier äusserste Vorsicht noth, da öfters in demselben Gesang und offenbar von demselben Dichter die Prosodie eines Wortes gewechselt ist, wie, um aus der reichen Fülle nur einige prägnante Fälle herauszugreifen, nebeneinander steht *ὕδατος Φ* 300 u. *ὕδατι Φ* 258 mit langem und kurzen *υ*, *ἀνιάζουσι δ* 598 u. *ἀνιάζει δ* 460 mit langem und kurzen *ι*, *οἶος N* 275 u. 449, *υἱός O* 214 u. 238, *Δ* 3 u. 262 mit vokalischem und halbvokalischen *ι*, ferner *βήτην Ψ* 685 neben *βάτην Ψ* 710, *ὄμοσσε Ξ* 271 u. *ὄμοσε Ξ* 280. Auch muss man bei unserer Untersuchung alle diejenigen Stellen in Abzug bringen, wo die ungewöhnliche, ja falsche Prosodie durch die Zwangslage des Dichters auf andere Weise das Wort nicht in den daktylischen Vers zu bringen entschuldigt wird, wie bei *εἰλῡφάζω Ψ* 492, *ὀπωρῑνῷ E*, 5.

Zweitens muss darauf gesehen werden, ob nicht von meh-

ὁππότε χ 198, *κλίσιον ω* 208, *ἷζε* im transitiven Sinn *B 53 u. *Ω* 553, *διαείσεται* in transitivem Sinn *Θ 535. Wichtig ist auch die von Friedländer a. a. O. angestellte Untersuchung über die Unterschiede des Wortgebrauchs in Ilias und Odyssee, womit man den hübschen Nachweis Düntzer's Hom. Abhandl. S. 323 f., dass die Doloneia im Wortgebrauch vieles Aehnliche mit der Odyssee habe, zusammenstellen möge. Weniger wurde bisher noch beachtet die Vorliebe des Dichters eines Gesanges für ein bestimmtes Wort oder eine bestimmte Redefigur, wie in *H* 3 Mal *Παναχαιοί*, in *Ω* 3 Mal *εὐρείῃ Τροίῃ*, in der Achilleis 3 Mal (Y 371. X 127. Ψ 641) die Figur der Anadiplosis steht.

reren bei Homer vorkommenden Formen diejenige, welche nach dem Gesetz der Sprachentwicklung als die jüngere angesehen werden muss, auf bestimmte Stellen und Gesänge beschränkt ist. Von grösster Bedeutung sind in dieser Beziehung die Contractionen, da die Zusammenziehung zweier Silben einerseits sich erst allmählich vollzog und durch die Mittelstufe der sporadisch eintretenden Synizese durchging, andererseits zuerst in gewissen Wortformen und an gewissen Versstellen zum Durchbruch kam. So wurde bei den Griechen wie den Lateinern (s. meine Metrik § 38) eine ungewöhnliche Synizese am ehesten im letzten Versfuss geduldet, weil sie hier durch die Sitte eines längeren Anhaltens der vorletzten Länge (—◡ — = ⊔ —) entschuldigt wurde. Es ist daher ein Zeichen der fortgeschrittenen Neigung zur Contraction, wenn *κηλέῳ*, was sonst nur im letzten Fuss zweisilbig gebraucht wird, in *Θ* 217 *καί νύ κ' ἐνέπρησεν πυρὶ κηλέῳ νῆας ἐίσας* auch im 4. Fuss contrahirt ist. Während ferner bei einigen Endungen die Contraction so vollständig durchgedrungen ist, dass der geeinigte Diphthong vor einem Vokal in der Thesis kurz gebraucht wird, wie in *γένευ ὧδ' Ε* 897, *ἀλλ' ἕπευ, ὄφρα Ν* 381, *πείθευ, ἐγώ Ξ* 235, *ἔγχει ἀμύνετο Λ* 484, *γηθεῖ ἐνί Ξ* 140, *δυσκλέα Ἄργος Β* 115, *τεύξεαι, ἐπεί τ* 314, *πώλεαι, ἐπεί δ* 811, *χρυσέῳ ἀνὰ σκήπτρῳ Α* 15, *χρύσεοι ἐόντες τ* 230, *σὲ χρεὼ ἐμεῖο Λ* 606, ist bei den Neutris auf *ος* die Contraction von *εος* in *ευς* sehr selten und bei den Nominibus auf *ης* die Synizese von *εα* und *εας* auf den letzten Fuss und auf längere, auf mehrere Kürzen endigende Wörter beschränkt, wie in

ὣς ἐχάρη Μενέλαος Ἀλέξανδρον θεοειδέα (*Γ* 27)

καλοὶ πρωτοπαγεῖς νεοτευχέες, ἀμφὶ δὲ πέπλοι (*Ε* 194).

Endlich wurden einige Wörter im homerischen Zeitalter überhaupt noch nicht contrahirt, und findet sich die zu-

sammengezogene Form nur vereinzelt an jüngeren, später eingelegten Stellen wie ἥλιος statt ἠέλιος in der heiteren Episode von dem Liebesabenteuer des Ares und der Aphrodite ϑ 271.

Drittens muss man den vereinzelten Unformen nachspüren, die nach einer falschen Analogie gebildet oder zur Bezeichnung eines unrichtigen Verhältnisses verwendet worden sind. Denn derartige Auswüchse pflegen sich erst einzustellen, wenn eine Form in der lebendigen Sprache auszusterben begonnen hat, oder wenn das Bewusstsein der ursprünglichen Bildung und Bedeutung erloschen ist. Dahin gehört unter anderen der falsche Gebrauch des Dual und der Casusendung φι, sowie die sprachwidrige Bildung von τεοῖο. Ich habe auf den nachfolgenden Blättern nur einiges wenige der Art zusammengestellt, der eindringenden Forschung bietet sich in allen diesen Punkten noch ein weites Gebiet der Thätigkeit.[42]) Indess ist doch auch hier zu bemerken, dass es falsche und junge Bildungen gibt, die

42) Manchmal ist die falsche Form in der Ueberlieferung verdunkelt und muss erst durch Vermuthung hergestellt werden, so in der viel besprochenen (s. Classen, Betrachtungen über den hom. Sprachgebrauch S. 144) Stelle der Odyssee ρ 555

ξεῖνε πάτερ, καλέει σε περίφρων Πηνελόπεια,
μήτηρ Τελεμάχοιο· μεταλλῆσαί τί ϝε θυμός
ἀμφὶ πόσει κέλεται, καὶ κήδεά περ πεπαθυίῃ.

Denn an der Stelle stört nicht blos die unerhörte, durch die Analogie von *K* 187 nur schwach entschuldigte Verbindung des Accusatives ϝε mit dem Dativ πεπαθυίῃ, welche Makel der Dichter obendrein so leicht durch die Schreibung πεπαθυῖαν hätte fern halten können, sondern mehr noch die Verkehrtheit des Sinnes. Nicht die Leiden der Penelope nämlich kommen in Frage, sondern die des Odysseus, von dem Penelope etwas zu hören wünscht, wenn es auch nichts gutes sei. Ich zweifle daher nicht an der Verderbtheit der Stelle, möchte aber lieber die Form πεπαθῶτα oder πεπαθόντα nach der Analogie von κεκλήγοντες *M* 125, *Π* 430, *P* 756. 759 (vgl. Ameis, de aeolismo homerico p. 53) herstellen als mit Buttmann καὶ κήδε' ἅπερ πεπαθοίη schreiben.

sich in allen Partien des Homer und auch schon in den ältesten finden. Dahin rechne ich z. B. die Infinitive auf *εμεν*, die ursprünglich nur vor Vokalen, *εμεν'* statt *εμεναι*, ihre Stelle hatten, die Dative *χείρεσσι κύνεσσι πόδεσσι*, die aus den Wörtern mit thematischem *σ* wie *ἐπεσ-σι*, *τειχεσ-σι*, *τεκεσ-σι* in die Declination aller Nomina der 3. Declination eingedrungen zu sein scheinen, ebenso die nach Analogie der Futura auf *σσω* gebildeten Aoriste auf *σσα*, die Genetive *ἡμείων ὑμείων σφείων* statt *ἥμεων*, alt asmāsām, *ὕμεων*, alt yusmāsām, *σφεων*, alt svāsām, wenn nicht hier geradezu die Form mit *ηων* herzustellen ist, den Imperativ *ὄρσευ* (*Δ* 264) neben *ὄρσο* (*Δ* 204 u. o.) u. a.

Ich gebe nun im Folgenden ein Verzeichniss solcher prosodischer und sprachlicher Ausnahmen, das indess, ich wiederhole es, keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht und mehr nur ein Versuch auf diesem Weg der Forschung sein soll.

Prosodische Seltenheiten.

μελάνει Η 64, *κυδάνει Ξ* 73 mit mittlerer Kürze; ebenso hat die mittlere Silbe kurz *οἰδάνει Ι* 554. 646.

μήνιεν mit mittlerer Länge in der Arsis *Β* 769.

ἱμάς mit langer erster Silbe in Arsis und Thesis *Θ* 544. *Κ* 475, vielleicht auch, um den Hiatus zu beseitigen, in *Ψ* 363 u. *χ* 186; in allen anderen Stellen ist das *ι* kurz oder kann doch so gut als Kürze wie als Länge bezeichnet werden.

πιφαύσκω mit erster Länge in Arsis und Thesis in der Doloneia, *Κ* 478. 502, und der Hoplopoiie, *Σ* 500.

ἵλαος mit gedehnter Mittelsilbe in *Α* 583 in der Arsis.

ἔμπαιον mit verkürztem Diphthong nach Analogie von *οἶος* in *υ* 379.

μεμαώς Π 754 an einer von Köchly mit gutem Grund

ausgeschiedenen Stelle, und *μεμαότες* *B* 818 mit langem *α* in der Arsis.

Κρονίονος mit langer 2ten und kurzer 3ten Silbe in *Ξ* 247. *λ* 620.

ὄρνις mit kurzer Schlusssilbe *M* 218. *Ω* 219, an beiden Stellen mit einfachen Mitteln von den neueren Herausgebern beseitigt.

ἴμεναι mit langem *ι* in der Arsis *Y* 365.

πεφύκασι *η* 114 und *λελόγχασι* *λ* 304 mit kurzem *α*.

ἕστασαν statt *ἕστησαν* mit mittlerer Kürze *M* 56. *Σ* 346. *γ* 182, ebenso *ὑπέρβᾰσαν* *M* 469; siehe indess S. 201.

ἐάγη mit langem *α* in der Arsis *Λ* 559.

ἁλόντε mit langem *α* in der Thesis *E* 483.

ὄφις mit langer erster Silbe in der Arsis des letzten Fusses *M* 208, ebenso *Ζεφυρίη* *η* 119 im Versanfang.

διδόναι *Ω* 425 und *ζευγνῦμεν* *Π* 145 mit mittlerer Länge in der Arsis.

Kurze vokalisch auslautende Schlusssilbe vor einem Dauerlaut in der Arsis ohne entschuldigenden Umstand gelängt: *ὁ δὲ τόξον* *O* 478, *τέκετο Πολυφείδεα* *ο* 249, *Ὀρέσταο τίσις* *α* 40; siehe Hartel, Homerische Studien I[2] 74.

Positionsvernachlässigung von muta cum liquida perhorrescirte der Dichter der Doloneia nach Hartel, Hom. Stud. I[2] 82[43])

Besonders harte Synizesen finden sich in

τεύξεαι, ἐπεὶ οὐ τοῖσι σημάντορές εἰσ' ἐνὶ ϝοίκῳ (*τ* 314)

οὐκ ὄγχνη οὐ πρασιή τοι ἄνευ κομιδῆς κατὰ κῆπον (*ω* 247)

---

43) Wenn jedoch Hartel *K* 252

ἄστρα δὲ δὴ προβέβηκε, παρῴχηκεν δὲ πλέων νύξ

einsilbige Messung von *πλέων* annimmt, so kann ich dem nicht beistimmen, da wir bereits oben bei dem Digamma Note 20 gesehen haben, dass es gerathener ist, dem Dichter eine prosodische Ungewöhnlichkeit als einen rhythmischen Fehler zuzuschreiben.

τοῖος ἔα[44]) ἐν πολέμῳ· ἔργον δέ μοι οὐ φίλον ἔσκεν (ξ 220)
νέα μέν μοι κατέαξε Ποσειδάων ἐνοσίχθων (ι 283)[45])
ῥέα μὲν γὰρ φεύγεσκεν ὑπ' ἐκ Τρώων ὀρυμαγδοῦ (P 461)
ῥέα διελεύσεσθαι κλισίας καὶ νῆας Ἀχαιῶν (N 144. Y 263)[46])

Seltene Contractionen.

Gen. sing. der Neutra auf ος:

ἐρέβευς Θ 368. λ 37, θάρσευς P 573 (fort. θράσεος), θέρευς η 118, γένευς ο 533, θάμβευς ω 394.

Gen. sing. der Nomina auf εύς:

Ὀδυσσεῦς ω 398.[47])

Gen. u. acc. der Adjectiva auf ής mit vorausgehendem Consonant ausserhalb des letzten Fusses:

εὐεργέος Π 743 — ὑψερεφέα δ 757 — αἰνοπαθῆ σ 201 — ἀσινέας λ 110.

---

44) Nauck wirft, um die Synizese und Kürzung von ἔα zu beseitigen, die Präposition ἐν aus; vielleicht ist vielmehr nach der Theorie von Grulich, Quaestiones de quodam hiatus genere, Aphäresis des ε von ἐν anzunehmen.

45) Aus den Scholien ersieht man, dass schon die alten Grammatiker an dem Rhythmus dieses Verses Anstoss genommen haben. Beachtenswerth ist der Verbesserungsvorschlag νῆ' ἐμήν des neuesten Herausgebers Nauck.

46) Die anstössige Synizese von ῥέα im 1. Fuss, welche im Versanfange nichts Anstössiges hat, lässt sich an diesen beiden Stellen durch die Variante [illegible] beseitigen; vergleiche auch S. 182 g.

47) Auch in [illegible]

[illegible]

[illegible], wie uns die Scholien belehren, einige [illegible] ohne Grund, wie auch La Roche in seiner Ausgabe der Ilias anerkannt, nachdem er noch in den Anmerkungen zur Odyssee ω 398 den contrahirten Genetiv gebilligt hatte.

Gen. plur. der 1. Decl. auf ῶν oder einsilbig gesprochenes έων bei anderen Wörtern als solchen, in denen der Endung ein Vokal oder eine lange die seltene Contraction entschuldigende Länge vorausgeht:

τῶν statt τάων *K* 253. μ 64, θυρέων φ 47, ἀγορέων *I* 441, ὀθονέων η 107.

Adjectiva auf οῦς u. ῆς aus οεις oder ηεις:

τιμῆς *I* 605, τιμῆντα *Σ* 475, λωτοῦντα *M* 283.

Vereinzelte Formen:

κηλέῳ im 4ten Fuss *Θ* 217 — ὀτέοισι *O* 491 — πόλιος *B* 811 (var. lect.) *Φ* 567 — ἥρωος oder ἥροος ζ 303, vgl. ἥρῳ *H* 453 u. ϑ 483 — ἠνώγεα ι 44. κ 263. ρ 55 — ἐτεθήπεας θυμῷ ω 90 (al. θηήσαο θυμῷ).

ἦσιν statt ἔησι *T* 202, ὧσι statt ἔωσι ω 491.

ἰδεῖν λ 143. π 144.[48]) —πιεῖν *Θ* 189. ϑ 70. κ 386.

σφᾶς statt σφέας *E* 567 ἧμας statt ἡμέας π 372.

ἥλιος statt ἠέλιος nur ϑ 271, νοῦς statt νόος nur κ 240.

Dual mit der Bedeutung des Plural.

E 487:

τύνη δ' ἕστηκας, ἀτὰρ οὐδ' ἄλλοισι κελεύεις
λαοῖσιν μενέμεν καὶ ἀμυνέμεναι ὤρεσσιν·
μή πως ὡς ἀψῖσι λίνου ἁλόντε πανάγρου
ἀνδράσι δυσμενέεσσι ἕλωρ καὶ κύρμα γένησθε.

Der schon von den alten Grammatikern gemachte Versuch, die Pluralbedeutung des Dual durch die Erklärung ‘ὑμεῖς καὶ αἱ γυναῖκες’ wegzudeuteln, will mir ebensowenig einleuchten wie die von neueren Herausgebern aufgestellte

48) Vielleicht ist ausserdem, um die Kraft des Digammas herzustellen, ἰδεῖν statt ἰδέειν zu schreiben *Θ* 453, δ 475, ε 41. 114, ζ 314, η 76, ϑ 410, ι 531.

Erklärung 'σὺ καὶ ἄλλοι.' Da aber auch die Länge des α von ἀλόντε, das sonst Homer kurz gebraucht, auffällig ist, so hat Bentley die Umstellung λίνου πανάγροιο ἁλόντε vorgeschlagen; doch wer hätte dieses, wenn es alte Les- oder Sangart gewesen wäre, in λίνου ἁλόντε πανάγρου ändern sollen? Mehr Beachtung verdient es, dass die Stelle in der Sarpedon-Episode vorkommt, welche Köchly und Gieseke als spätere Nachdichtung aus der alten *Διομήδεια* ausgeschieden haben.

Θ 74:

αἱ μὲν Ἀχαιῶν κῆρες ἐπὶ χθονὶ πουλυβοτείρῃ
ἑζέσθην, Τρώων δὲ πρὸς οὐρανὸν εὐρὺν ἄερθεν.

Die Annahme einiger alten Grammatiker, dass ἑζέσθην oder vielmehr ἑζέσθεν der Plural des Aorist sei, führt von dem Regen in die Traufe, da ein Aorist ἑζέσθην von ἕζομαι nirgends vorkömmt. Mehr Hilfe scheint die schon von Aristonikos angemerkte Athetese der beiden Verse zu verschaffen; aber welcher Rhapsode oder Grammatiker oder Abschreiber sollte dieselben zugefügt haben?

Θ 186. 191:

Ξανθέ τε καὶ σὺ Πόδαργε καὶ Αἴθων Λάμπε τε δῖε,
νῦν μοι τὴν κομιδὴν ἀποτίνετον, ἣν μάλα πολλὴν κ. τ. λ.
ἀλλ' ἐφομαρτεῖτον καὶ σπεύδετον, ὄφρα λάβωμεν

Der Dual lässt sich zur Noth durch Bezug auf die zwei Paare des Viergespanns erklären; aber die Bemerkung La Roche's 'der Dual dient als Beweis, dass Hektor nur ein Zweigespann hatte und dass mit Aristarch V. 185 getilgt werden muss', möchte ich nicht unterschreiben. Ich frage auch hier, wie soll der Vers später in den Text gekommen sein?

Θ 405:

οὐδέ κεν ἐς δεκάτους περιτελλομένους ἐνιαυτοὺς
ἕλκε' ἀπαλθήσεσθον, ἅ κεν μάρπτῃσι κεραυνός.

Der Dual lässt sich erklären, wenn man ἀπαλθήσεσθον

in medialem Sinne nimmt und Here und Athene Subjekt sein lässt. Sollte dieses die Grammatik absolut verbieten und *ἀπαλθήσεσθον* nur in intransitivem Sinne gebraucht sein können, so kann auch so noch der Dual zur Noth erklärt werden, wenn man jede der beiden Göttinnen nur einmal verwundet werden lässt.

I 182 — 185. 192. 196 f.:

τὼ δὲ βάτην παρὰ θῖνα πολυφλοίσβοιο θαλάσσης
πολλὰ μάλ' εὐχομένω γαιηόχῳ ἐννοσιγαίῳ
ῥηιδίως πεπιθεῖν μεγάλας φρένας Αἰακίδαο·
Μυρμιδόνων δ' ἐπί τε κλισίας καὶ νῆας ἱκέσθην —
τὼ δὲ βάτην προτέρω, ἡγεῖτο δὲ δῖος Ὀδυσσεύς —
τὼ καὶ δεικνύμενος προσέφη πόδας ὠκὺς Ἀχιλλεύς·
χαίρετον· ἦ φίλοι ἄνδρες ἱκάνετον· ἦ τι μάλα χρεώ.

Zu dem ersten Vers setzte Aristarch eine Diple, welche Aristonikos mit den Worten erklärt: *ὅτι ἐπὶ Ὀδυσσέως καὶ Αἴαντος τὸ δυικόν: κεχώρισται γὰρ ὁ Φοῖνιξ μετὰ τὴν Νέστορος ἐντολήν, οὗτοι δὲ μετὰ ταῦτα.* Die neueren Herausgeber wiederholen jenen Winkelzug der Erklärung, nicht ohne selbst ihren Zweifel an der Richtigkeit der Deutung kundzugeben. Einen kühneren Weg hat Bergk, Grundriss d. griech. Litteratur S. 595 f. beschritten, indem er in dem Dual einen Rest der alten Form der *Πρεσβεία* erblickt, in der noch kein Phönix vorkam und Aias und Odysseus allein die Gesandtschaft ausmachten. Aber die *Πρεσβεία* gehört sonder Zweifel zu den jüngsten Gesängen, und dass in einem solchen noch eine so bedeutende Umdichtung sollte stattgefunden haben, hat sehr wenig Wahrscheinlichkeit.

T 205:

ὑμεῖς δ' ἐς βρωτὺν ὀτρύνετον· ἦ τ' ἂν ἔγωγε

Unter *ὑμεῖς* werden am besten alle Fürsten mit Ausnahme des Achilleus selbst verstanden; wenig bedeutet also die Ausflucht des Scholiasten: *πρὸς Ὀδυσσέα καὶ Ἀγαμέμνονα.* Die Aenderung *ὀτρύνετε*, welche La Roche vorschlägt, schafft einen

unleidlichen Hiatus. Wohl aber verdient beachtet zu werden, dass gerade dieser Theil des 19. Gesanges die offenbarsten Beziehungen zu dem 9. Gesange aufweist.

Erklären lässt sich mit den Herausgebern der Dual in *Δ* 407

> *ἡμεῖς* (sc. *Διομήδης καὶ Σθένελος*) *καὶ Θήβης ἕδος εἵλομεν ἑπταπύλοιο*
> *παυρότερον λαὸν ἀγαγόνθ' ὑπὸ τεῖχος ἄρειον.*

In *Δ* 567

> *μή νύ τοι οὐ χραίσμωσιν ὅσοι θεοί εἰσ' ἐν Ὀλύμπῳ*
> *ἆσσον ἰόνθ', ὅτε κέν τοι ἀάπτους χεῖρας ἐφείω.*

ist *ἰόνθ'* zweifelsohne zu *ἰόντα*, nicht zu *ἰόντε* zu ergänzen.

Anomale Pronominalformen.

τεοῖο gen. sing. des Pronomens der 2. Person statt *σέο* oder *σοῖο* in *Θ* 37 und 468 in einer verdächtigen Stelle:

> *ὡς μὴ πάντες ὄλωνται ὀδυσσαμένοιο τεοῖο.*

Der Genetiv *τεοῖο* gehört zum pron. possessivum *τεός* und ist vom Dichter jenes Gesangs, der sich durch die Analogie von *ἐμεῖο* und *ἐμοῖο* verführen liess, für das Pron. personale gebraucht worden.

νῶιν u. *σφῶιν* nom. dual. der 1. u. 2. Person statt *νῶι* u. *σφῶι* in *Π 99, *ψ* 52:

> *μήτε τις Ἀργείων, νῶιν δ' ἐκδῦμεν ὄλεθρον.*
> *ἀλλ' ἕπευ, ὄφρα σφῶιν ἐυφροσύνης ἐπιβῆτον.*

An letzter Stelle vermuthet La Roche *σφῶι*, was unbedingt, wie auch der neueste Herausgeber Nauck gethan hat, zu billigen ist.

ὅου u. *ἕης* pron. relat. statt *οὗ* und *ἧς* in *B* 325, *α* 70[49]) und *Π* 208, gebildet nach der falschen Analogie

49) Thiersch Griech. Gramm. § 148, 2. schlägt in *B* 325 u. *α* 70

> *ὄψιμον ὀψιτέλεστον ὅου κλέος οὔ ποτ' ὀλεῖται,*
> *ἀντίθεον Πολύφημον ὅου κράτος ἔσκε μέγιστον,*

von ἐϝοῦ und ἐϝοῖ, in welchen Formen das ε prostheticon durch das Digamma entschuldigt ist und die Analogie von ἐϝείκοσι, ἔϝεδνα für sich hat.

τοῖσδεσι u. τοῖσδεσσι statt τοῖσδε in *K* 462, β 47. 165, κ 268, ν 258, φ 93.

ἐκεῖνος statt der einfachen, von Aristarch zu *O* 94 für jonisch erklärten Form κεῖνος nach der Analogie von ἐμέ neben με und unter Anschluss an ἐκεῖ in der Odyssee β 183, γ 103. 113, δ 819, ξ 163. 352, ο 330, π 151, σ 147. 239, τ 322, ω 288. 312. 437, und als Variante neben κεῖνος in β 171, δ 731, ξ 70. 122. 491, ο 212, ϱ 110. In der Ilias steht ἐκεῖνος fest in *I* 63, *Λ*[2] 653 und findet sich als beachtenswerthe Variante in *O* 94, *Σ* 262, während in *I* 646 ὀππότε κείνου, *Σ* 188 τεύχεα κεῖνοι statt ὀππότ' ἐκείνου u. τεύχε' ἐκεῖνοι geschrieben werden kann. Denn für Bekkers Ausspruch, Hom. Blätt. I, 154 f., dass ohne Zweifel hier die volle Form ἐκεῖνος zu schreiben ist, vermisse ich die Begründung.

Anomale Verbalformen.

διδώσω nach der Analogie von διδάξω und πεφιδήσομαι in ν 358 u. ω 314.

ἱείη statt ἴοι in dem jungen Theil des 19. Gesangs der Ilias *T* 209.

ἤην statt ἦεν u. ἦν (ursp. ἦσε, ἦσεν āsat) in *τ 283,

---

die Herstellung des Genetivs ὅο vor; aber diese bekanntlich von Ahrens empfohlene Genetivform ist doch sehr zweifelhaft, da an allen hierher gehörigen Stellen (Ἰλίου *O* 66. *X* 6, ἀνεψίου *O* 554, ἀγϱίου *X* 313, Ἰφίτου *B* 518, Ἀσκληπίου *B* 731, Αἰόλου κ 36. 60) die ungewöhnliche Quantität an der Schwierigkeit die bezüglichen Worte anders in den Vers zu bringen, und zum Theil auch an der zweifelhaften Natur des Vokals ι und der Sonderstellung der Eigennamen eine Entschuldigung hat. Ausserdem wird unser ὅου geschützt durch die Analogie von ἕης.

ψ 316, *ω* 343, also an einer interpolirten Stelle, und in zwei jungen Nachdichtungen.[50])

ἔοις u. *ἔοι* statt *εἴης* u. *εἴη* *I* 284. 142.

μιάνθην statt *μιάνθεν* in *Δ* 146:

τοῖοί τοι Μενέλαε μιάνθην αἵματι μηροί[51])

εἴη statt *ἔῃ*, ursprünglich *ἔσῃ* in *H* 340:

ἐν δ' αὐτοῖσι πύλας ποιήσομεν εὖ ἀραρυίας,
ὄφρα δι' αὐτάων ἱππηλασίη ὁδὸς εἴη.

Aehnlich in *I* 245. Lässt man an diesen beiden Stellen die von den Handschriften überlieferte Optativform *εἴη* stehen, so liegt ein anomaler syntaktischer Gebrauch des Optativ vor.

-*ετον* Endung der 3. Pers. Dual der secundären For-

---

50) Auch die Form *ἔην*, welche sich vor der Hauptcäsur in *K* 351, *X* 410, *γ* 180, *ο* 361, *τ* 530, *χ* 25, *ω* 104 und an anderen weniger Entschuldigung bietenden Stellen, *B* 687, *Ω* 630, *δ* 248, *ο* 361, findet, erregt Anstoss, lässt sich aber durch die aus der griechischen Sprache nicht wegzudisputirende, auch von Leskien, de graecae linguae metathesi suppletoria, in Curtius Studien IV, 140 anerkannte metathesis quantitatis aus *ἤεν* erklären, nach Analogie von *βασιλῆος βασιλέως*, *πόλεως πόληος*, *Ἀτρείδαο Ἀτρείδεω*. Andere Gründe, auf die ich bei einer anderen Gelegenheit zu sprechen kommen werde, verbieten jedenfalls jenes *ἔην* mit Curtius als Anzeichen der späteren Abfassung der Bücher *B* u. *Ω* anzusehen, wenn auch nicht mit Hartel, Homerische Studien 1[2] 73 an eine ursprüngliche Länge des Vokals der Endung zu denken ist. Bemerkenswerth ist überdiess, dass der Dichter von *Z* 19 lieber ein *ἅπαξ λεγόμενον* '*ὑφηνίοχος*' gebrauchen als mit jenen jüngeren Dichtern der Odyssee *ἦεν ἡνίοχος* schreiben wollte.

51) Die Erklärung der alten Grammatiker, dass *μιάνθην* Dual sei und für *μιανθήτην* stehe, wird heutzutags wohl nirgends auf Billigung stossen. Ebensowenig möchte ich mit Curtius, das Verbum d. gr. Spr. II 322 *μίανθεν* schreiben und annehmen, dass das Wort die alte Positionslänge der Ausgangssilbe auch in der Thesis bewahrt habe. Wohl aber kann die Länge von *μιάνθην* aus *μιανθεσαντ* ursprünglich sein, und verweise ich auf die handschriftliche Lesart *ἔγνων* = *ἔγνωσαν* in Pind. Pyth. IX 79.

men in ἐτεύχετον *N* 346, διώκετον *K* 364, λαφύσσετον *Σ* 582, wozu die nicht gesicherten Formen θωρήσσεσθον *N* 301, *Π* 218, πέτεσθον *Ψ* 506 kommen.[52])

γελώων u. γελώοντες (al. γελώωντες) statt γελόων und γελόωντες in *υ* 347. 390, *σ* 111, δρώοιμι statt δρόοιμι in *ο* 317. Die falsch zerdehnten oder die den Uebergang von den uncontrahirten zu den contrahirten Formen durch falsche Assimilation[53]) vermittelnden Formen sind gebildet nach der Analogie von ἡβώοντα (*I* 446, *Ω* 604) ἡβώοιμι (*H* 157, *Λ* 669, *Ψ* 629) ἱδρώοντες (*Θ* 543, *Λ* 119, *Σ* 372) ὑπνώοντες (*Ω* 344), in welchen Wörtern aber die Verlängerung des *ο* durch die Unmöglichkeit dieselben anders in den Vers zu bringen entschuldigt ist.[54])

μαχεούμενον statt μαχεόμενον oder μαχειόμενον in *λ* 403, *ω* 113.

ἕστασαν für ἕστησαν *M* 56, *γ* 182 (in *B* 525, *Σ* 346, *ϑ* 435, *σ* 307 var. lect.); schreibt man mit Thiersch über-

---

52) G. Curtius, das Verbum der gr. Spr. I 76 macht dazu die gute Bemerkung: 'Erwägen wir, dass jene drei Verse sich in Theilen der Ilias finden, die sicherlich nicht zu den ältesten gehören, in der Doloneia, im Schild des Achill, und in einer Stelle, die Bekker nicht ohne Grund als Einschiebsel betrachtet, so wird man sich dahin neigen, die Anomalie als eine Verirrung des Sprachgefühls bei diesen späteren Rhapsoden zu erklären.'

53) Ueber diese doppelte Auffassung der bezüglichen Formeln siehe jetzt J. Wackernagel, die epische Zerdehnung in Bezzenbergers Beitr. IV, 259—312.

54) Mangold, de diectasi homerica, in Curtius Studien VI, 161 will die Formen aus der Analogie von πλώω, ζώω und aus der Einwirkung des Substantivs ἱδρώς entschuldigen. Jedenfalls bleibt die Irregularität der Bildung, die nur eine verschiedene Entschuldigung zulässt. Die metrische Entschuldigung wird auch durch die Formen διψάων (*λ* 583), πεινάω (*Γ* 25, *Σ* 162, *Π* 758), ἀναμαιμάει (*Υ* 490) empfohlen, für die Mangold selbst S. 171 keine andere Erklärung anzugeben weiss.

all *ἵστασαν*, dann liegt ein falscher Gebrauch des Imperfekts vor.

σπεῖο statt *σπέο* *K* 285, nach Analogie der Verba auf *έω*, ursprünglich *εσιω*. Weniger anstössig sind daher die contrahirten Formen *αἰδεῖο* *Ω* 503, *ι* 269 und *ἐρεῖο* *Λ* 617.

Anomale Nominalformen.

ἐξ ἐρέβευσφιν *I* 572, vielleicht blos falsche Ueberlieferung für *ἐξ ἐρέβεσφιν*, was Bekker und Nauck in den Text aufgenommen haben.

ὑπὸ κράτεσφι *K* 156, Bildung nach der falschen Analogie von *στήθεσφι, ὄρεσφι, ὄχεσφι.*[55])

νεμέσσει oder *νεμέσσι* statt *νεμέσει* *Z* 335, nach der sonst nicht auf die Nomina übertragenen Analogie der Aoriste *νέμεσσα, δάμασσα, ὄμοσσα* etc.

μάντηος statt *μάντιος* *κ* 493, nach der Analogie von *πόληος* mit falscher Uebertragung der Beugung des Femininums auf das Masculinum.

Δαρδάνιοι *B* 819 und *Δαρδανίωνες* *H* 414 u. *Θ* 154, während das Volk in der älteren Sprache *Δάρδανοι* heisst und nicht nach einem später erst fingirten Stammheros Dardanos (*Y* 219) benannt ist.

Anomale Syntax.

φι, welche Endung im Altgriechischen zur Bezeichnung des Instrumentalis, Ablatives und Locatives diente und als Ablativ- und Locativsuffix den Verbindungen *ἐξ εὐνῆφι, κατ' ὄρεσφι, ἀπὸ νευρῆφι, παρὰ ναῦφι* und vielleicht auch der Wendung *διὰ στήθεσφι* und *ἐπὶ δεξιόφιν* zu Grunde liegt, steht in Folge wachsenden Missverständnisses für den

55) Keine falsche Bildung erkenne ich in *ἐσχαρόφιν* *ε* 59, da der Form ein Masculinum *ἔσχαρος* zu Grunde zu liegen scheint; in *N* 42 hat Nauck mit Recht die Variante *παραυτόθι* statt *παρ' αὐτόφι* = *παρὰ ναυσί* in den Text aufgenommen.

Genetiv in *μ* 45 *πολὺς δ' ἀμφ' ὀστεόφιν θὶς ἀνδρῶν πυθομένων*[56]) und *Φ* 295 *πρὶν κατὰ Ἰλιόφιν κλυτὰ τείχεα λαὸν ἐέλσαι.*

Ἴλιον αἰπὺ ἕλοιεν O 71; Aristarch schrieb, um das anstössige Neutrum zu entfernen, *Ἴλιον ἐκπέρσωσιν.*

ἐπέσσονται ὥστε νέεσθαι (*ἐπέσσονται ἀπονέεσθαι* schlägt Lehrs, de Arist.[2] p. 157 vor) *I* 42, *τηλίκος εἰμὶ, ὥστε... πιθέσθαι ρ* 23, vgl. *γ 246 u. Nägelsbach-Autenrieth zu *Α* 133.

γηθήσει προφανέντε Θ 378 und *ἤχθετο γάρ ῥα Τρωσὶν δαμναμένους N* 353 an einer von Bekker unter den Text gesetzten Stelle, zu der La Roche bemerkt: ‘ein Participialsatz im Accusativ nach einem Verbum des Affects findet sich ausser hier im Homer nur noch *Θ* 378; häufiger bei Späteren.’ Vergleiche auch *εὔχομαι ἐλπόμενος* an einer interpolirten Stelle in *Θ* 526.

ὅς pron. refl. ist für die 1te u. 2te Person gebraucht

56) Delbrück, Ablativ Localis Instrumentalis S. 70, behauptet, dass eine andere Auffassung der Bedeutung von *ὀστεόφιν* durch *π* 145 *φθινύθει δ' ἀμφ' ὀστεόφιν χρώς* empfohlen werde. Aber die Stelle *μ* 45 kann ungezwungen nur erklärt werden: ‘rings um die Sirenen war ein Haufen von Knochen modernder Menschen.’ Eher könnte man vermuthen, dass die zweite Stelle *π* 145 den Dichter von *μ* 45 zu einer falschen Wendung verleitet habe; aber ich ziehe es vor anzunehmen, dass schon die ältesten Dichter der epischen Gesänge dem Suffix *φι* Genetivbedeutung zugeschrieben und auch in *δακρυόφι πλῆσθεν* (P 696, ψ 397), *δακρυόφι τέρσαντο* (ε 152), *τιτυσκόμενος κεφαλῆφιν* (*Α* 350), *κεφαλῆφιν ἐπεὶ λάβεν* (*Π* 762), *ναῦφιν ἀμυνόμενοι* (*N* 700, s. La Roche z. St.) an einen Genetiv gedacht haben.

Noch bestimmter lässt sich von der Endung *θεν*, die anfangs zur Bezeichnung der Richtung woher diente, sagen, dass sie schon in den Zeiten der ältesten homerischen Gesänge die Bedeutung eines Genetivs angenommen habe, wenn auch nur in einigen Pronominalbildungen, wie *σέθεν δ' ἐγὼ οὐκ ἀλεγίζω* (*Α* 180), *οὐδὲ σέθεν λελάθοντο* (*Δ* 127), *ἐμέθεν μεμνημένος* (*ϑ* 431), *σέθεν ἐνθάδ' ἐόντος* (*υ* 232).

Ξ 249, *ι* 28, *ν* 320[57]), ausserdem als Variante überliefert *Δ* 393, *K* 398, *Λ* 142, *O* 138, *T* 342, *Ω* 310. 550.

ὅδε ohne deiktische Kraft *Θ 541 und ω 426.

Verzeichniss der Stellen mit grammatischen und prosodischen Anständen.

Α 583.
*B*¹ *53. 325.
*B*² 525. 769. 811. 818. 819.
Δ 27. 146.
E 483. 487. 567.
Z 335.
H 64. 340. 414. 453. *475.
Θ *37. 154. 178. 189. 217. 368. 379. 405. 453. *468. 541. *535. 544. [471.]
I 42. 63. 142. 245. 284. 337. 441. 554. 572. 605. 646.
K 156. 187. 253. 364. 475. 478. 502.
Λ 36. 559. 653.
M *23. 26. 56. 208. 283. 469. [218.]
N 144. 346. 353.
Ξ 73. 247. 249.
O 71. 94. 478. 491. [49.]
Π *99. 145. 208. 743. *754.
P 461. 573 (?)
Σ 100. 262. 346. 475. 500. 582. [357.]
T 205. 209.
Y 263. 365.
Φ 295. 567.

57) Brugmann, Ein Problem der Homerischen Textkritik, hat in Uebereinstimmung mit Miklosich nachgewiesen, dass dieser Gebrauch des Reflexivpronomens uralt und mehreren Gliedern des arischen Sprachstammes gemeinsam ist; man wird daher sich hüten müssen in demselben ein sicheres Anzeichen des jüngeren Ursprungs der betreffenden Stellen und Gesänge zu finden.

Χ 236.
Ψ 363. 493.
Ω 1. 154. 425. 553. [219.]
α 40. 70.
β 47. 165. 183.
γ 103. 113. 131. 182. *246.
δ 757. 819.
ζ 303.
η 107. 114. 118. 119.
ϑ 70. 170. 271. 435. 483.
ι 28. 44. 283.
κ 36. 60. 240. 263. 268. 386. 493.
λ 37. 110. 143. 304. 367. 403. 620.
μ 45. 64.
ν 258. 320. 358.
ξ 163. 222. 252.
ο 249. 317. 330. 533.
π 144. 151. 372.
ρ 23. 55. 555.
σ 111. 147. 201. 239. 307.
τ *283. 314. 322.
υ 347. 379. 390.
φ 47. 93.
χ 186.
ψ 52. 316.
ω 90. 113. 208. 247. 288. 299. 312. 314. 343. 394. 398
426. 432. 437. 491.

Herr Wilh. Meyer hielt einen Vortrag über:

Zwei antike Elfenbeintafeln der k. Staatsbibliothek.

Derselbe ist als „Festgabe zur fünfzigjährigen Jubelfeier des Deutschen archäologischen Instituts in Rom" und zugleich in den „Abhandlungen der Akademie" veröffentworden.

Historische Classe.

Herr **Würdinger** trug vor:

Aufzeichnungen Georg Schwartzerdt's über den Bauernkrieg um Brettheim 1525.

Georg Schwartzerdt, der Bruder Philipp Melanchthons, 1546 Schultheiss, 1548 churpfälzischer Keller zu Bretten erwähnt in der Vorrede zu seiner dem Pfalzgrafen Christoph bei Rhein gewidmeten Beschreibung der Belagerung der Stadt Bretten 1504, eines besonderen Tractätleins, das er über den Bauernkrieg „in welchem unter allen anliegenden Städten und Flecken seine Vaterstadt allein sich nicht an dem allgemeinen Aufstand betheiligt habe, sondern dem Kurfürsten treu und gehorsam verblieben sei" verfasst habe,[1]) Diese Darstellung, wie auch eine mit besonderer Rücksicht auf die Bretten, die Pfalz und deren Fürsten in den Jahren 1536—1561 berührenden Ereignisse abgefasste Reimchronik,[2]) enthält der von mir im Jahre 1859 für die Hof- und Staatsbibliothek in Lindau erworbene cod. germ. 5060. Seinem Inhalte nach schliesst er sich an die beiden von dem nämlichen Verfasser herrührenden Manuscripte über die Belagerung Brettens 1504 zu Pommersfelden und Karlsruhe an, und wie jene den geschichtlichen Erinnerungen aus der

---

1) Mone Quellen zur badischen Landesgeschichte II. Seite 2.

2) Neuburger Collectaneenblatt, Jahrgang 42, mitgetheilt von J. Würdinger.

frühesten Jugend, ist dieser denen des Jünglings- und Mannesalters geweiht. An vielen der beschriebenen Ereignisse nahm der Verfasser als selbsthandelnd oder als Augenzeuge Antheil.

So reich in letzterer Zeit auch die Quellen für die Geschichte des Bauernkrieges flossen, so ist mir doch keine bekannt, die für die inneren Zustände einer pfälzischen Stadt, die Art ihrer Besetzung, den Geist und die Beschaffenheit der Truppen characteristischer ist, als die Arbeit Schwartzerdts, dem als im städtischen Dienste stehenden Beamten und treuen Sohne seines Pfälzerlandes gewiss die getreueste Darstellung der Ereignisse zugetraut werden kann. Ich erlaube mir Ihnen aus den Aufzeichnungen einige die Stadt Bretten behandelnde Begebenheiten mitzutheilen.

Nachdem Schwartzerdt in der Einleitung als Veranlassung des Unglückes, das der Bauernaufruhr über seine Heimath gebracht, die gottlose Ueberschätzung der Menschen bezeichnet, und männiglich vor ungehorsamen, aufrührerischen Secten, Conspirationen und Bündnissen, aus denen niemals etwas Gutes entstanden, und wenn auch Ein Stück gebessert, doch dafür hundert andere verschlechtert würden, gewarnt und seine Landsleute aufgefordert hat in Geduld und Gehorsam sich der Gnade Gottes und der weltlichen Obrigkeit zu unterwerfen, beginnt er die Beschreibung der 1514 in Würtemberg zum Ausbruche gekommenen Bauernaufstände, die unter dem Namen des armen Conrad bekannt sind. Als Ursache derselben giebt er an: Weil Herzog Ulrich von Würtemberg ein Umgeld auf Fleisch und Wein legt', das Gewicht und Maass kleiner machen liess, und das alles nur dem gemeinen Mann, besonders dem auf den Dörfern zur Last fiel, sei das Land vom Herzoge abgefallen, und nur Stuttgart und Tübingen diesem treu geblieben. Nach einer eingehenden Erzählung der zuletzt auch in

Tübingen ausgebrochenen Bewegung nennt der Verfasser als Grund seines Zurückgreifens auf diese Ereignisse „weil er sie selbst gesehen, und der arme Conrad der Unter- und Vorfahrer des leidigen Bürgerkriegs gewesen sei.“

Zum eigentlichen Bauernkriege übergehend meint Schwartzerdt, „der Hegauer Haufe habe die Absicht gehabt, sich nicht länger mehr von der Obrigkeit bedrücken zu lassen, sondern von Frohn, Zins und Gilten ledig und frei, wie der Schweitzer zu werden. Aus dem kleinen Anfang sei aber bald grosse Empörung entstanden, und als viele tausend Bauern auch anderwärts zu den Waffen gegriffen, habe der aus seinem Land vertriebene Herzog Ulrich gemeint, mit deren Hilfe Würtemberg wieder zu gewinnen, was ihm aber misslang.“ Nun führten die Bauern den Krieg auf eigene Faust und um Leipheim und Günzburg sammelten sich grosse Haufen. Dem schwäbischen Bund, der sie zur Ruhe bringen wollte, sei es Anfangs mit Werbung von Landsknechten schwer ergangen, denn diese erklärten „sie wollten nicht gegen ihre Vettern und Freunde ziehen, auch gegen die Bauern nichts feindliches unternehmen, denn sie wären selbst Bauern.“ Die Niederlagen bei Leipheim und Baltringen schreckten die Aufrührer von ihrem Unternehmen nicht ab, immer weiter griff die Flamme des Aufstandes um sich, und als sie nun auch in der Markgrafschaft Baden emporloderte, war Schwartzerdt's Heimat von ihr ringsum umgeben. — Die Kunde, in Bretten seien unter pfälzischem Geleite zwei und dreissig reich beladene Güterwagen eingetroffen, die zur Frankfurter Messe wollten, reizte die Habsucht des Maulbronner Haufens, der die nördlich der Stadt gelegenen Ortschaften bereits eingenommen, und im Kloster Maulbronn „gar viel gut Bücher in der Librey zerrissen hatte“. Zu Bretten traf ein Schreiben des Bauernhauptmanns ein „wessen Sinnes man in der Stadt wäre, der Haufen wolle zu uns kommen, und wo wir ihn nicht einliessen,

wolle er alles erwürgen, was über sieben Jahr alt sei." So standen die Bürger zwischen zwei Gefahren, denn kurz zuvor hatte ihnen auch Kurfürst Ludwig zugeschrieben, er mache die Stadt mit Leib und Gut für die Sicherheit der Wagenladungen verantwortlich.

Als nun auch von den Brurainischen, Kraichgauischen und Stuttgarter Bauernhaufen Drohbriefe einliefen, begehrte Bretten von dem Kurfürsten Hilfe und Mannschaft zur Vertheidigung ihrer Mauern, doch dieser konnte nicht helfen, da seine Raisigen anderswo beschäftigt waren, auf die Milizfahnen aber kein Verlass war „denn in der Pfalz und den anstossenden Fürstenthümern war das Volk fast alles aufrürig, also, dass sie nicht zu gebrauchen waren." Wie denn nicht leicht ein Uebel allein kommt, so ging es auch hier, zu dem Mangel an geübtem Kriegsvolke kam auch der an einem Führer, dem das Vertrauen der zur Verfügung stehenden einheimischen Streitkräfte entgegen gekommen wäre, denn die Stelle des Vogtes war unbesetzt und ein raisiger Knecht aus Speyer, Adam Scheuble, der kurz vorher hiehergekommen, mit den Verhältnissen und Bürgern nicht bekannt war, vereinte in seiner Person die Aemter des Vogtes, Amtmannes, Schultheissen und Kellers, ausser ihm war der einzige Stein von Kallenfels, der Hauptmann der 10 berittenen Geleitsleute, Kriegsmann von Beruf. Vor allem galt es nun möglichst viele Mannschaft aufzubringen, um die wehrpflichtigen Bürger zu unterstützen. Der Rath berief alle in der Stadt anwesenden waffenfähigen Personen „geistlich und weltlich, fremd wie heimisch" auf den Marktplatz, und der Amtmann bot die Wehrpflichtigen der zunächst der Stadt liegenden Gemeinde Kinklingen mit Harnisch und Wehr zum Zuzuge auf. Erst nachdem letztere erklärt hatten, sie wollten nicht mit den aufrührerischen Bauern ziehen, sondern in ihres Herrn getreuer Pflicht und Huldigung bleiben, wurden sie von der Bürgerschaft, die sie

mit aufgerecktem Fähnlein am Thore erwartet hatte, in die Stadt geleitet, wo sie mit den übrigen Aufgebotenen in einer Gemeinde den Eid des Gehorsams leisteten. Nun ging es an die Vertheilung der Wehrkräfte, die wichtigsten Posten an der Letzi, den Mauern und Thoren wies man den Bürgern und Priestern zu, auf die Thürme stellte man die besten Schützen, die Vertheidigung der in eine Wagenburg zusammengestellten Güterwagen, sowie der vor deren Aufstellung liegenden Mauerstrecke übergab man den fremden Fuhrleuten und der Geleitsmannschaft, wer nicht einen besonderen Posten erhielt, und zu dieser Gattung gehörten die Dienstknechte, grossen Schüler etc., hatte auf das mit der Glocke gegebene Allarmzeichen auf dem Marktplatze zu erscheinen, um von dort durch die Viertelshauptleute auf die ihnen zugewiesenen Objecte geführt zu werden. Die Weiber erhielten Befehl heisses Wasses bereit zu halten, und dasselbe im Falle eines Angriffes auf die Mauern zu tragen. Zur Nachtszeit schob man auf die zur Stadt führenden Wege Wachtposten vor, und band die Schäferhunde im Freien an die Pflöcke, um auch deren Wachsamkeit auszunützen. Von der Bauerschaft kamen täglich Briefe mit den härtesten Drohungen, die im Volke bekannt wurden, und Kleinmuth und Misstrauen unter der nicht im Rathe vertretenen Gemeinde erregten. Um üblen Folgen vorzubeugen berief man zwölf Männer aus dieser in das Gericht. Die nun folgenden, durch die Sachlage nothwendig gewordenen Rathsdecrete: die Thore müssen auch bei Tage geschlossen bleiben, das Vieh darf nicht mehr auf die Weide getrieben werden, und jeder Verkehr mit den auswärts wohnenden Nachbarn hat zu unterbleiben", riefen eine grosse Missstimmung unter dem bäuerischen Theile der Besatzung hervor, und bereits konnte man die Frage hören, was sie davon hätten, dass sie hier die Reichen beschützen müssten, während ihre eigenen Kinder und Weiber

zu Hause darben, oder die Beschwerde: Es wäre doch billig, dass auch jetzt, wie es in der pfalzgräfischen Fehde (1504) geschehen, freie Küche gewährt würde. — Rath und Amtmann gingen auf letzteres Ansinnen ein, und aus den öffentlichen, theilweise auch den Vorräthen der Bürger wurde Getreide und Mehl zum Brodbacken an die Bedürftigen abgegeben. Schon acht Tage später traten die Unzufriedenen mit neuen Forderungen auf „und es wär nit gar ohn gewesen, man hätt auch Leut in der Stadt gefunden, doch wenig, die gern zu den Bauern geholfen hätten." In der Rathssitzung am 25. April liefen Klagen über schlechte Verpflegung ein, die Reichen hätten Kisten und Kasten voll, während die Armen hungern müssten. Als nun der reichste Bürger der Stadt, der Kronenwirth Melchior Hechel, ein Priester Johann Krust und einige andere Rathsglieder vier Ohm Wein zur Vertheilung zur Verfügung stellten, entstand unter den zum Bezuge berechtigten ein Streit über die Art, wie das Geschenk verwendet werden solle, die Einen meinten, man solle die Gabe allmälig an die Familien abgeben, die Andern, und das war die Mehrzahl, der Wein solle auf einmal au dem Rathhaus ausgeschenkt werden, „man wolle einmal lustig sein, Gott würde für weiteres schon sorgen." Diese Meinung drang durch, und noch am nämlichen Tage fand das Trinkgelage statt. Während der grösste Theil der Vertheidiger der Stadt dem Feste beiwohnte, erhielt der Amtmann Nachricht, dass der Hauptmann Johann Eisenhut mit dem Gochzeimer Haufen zur Nachtzeit Brettheim überfallen wolle, die Wagen mit den Leitern und anderem Sturmzeug seien hiezu bereits gerüstet. Scheuble rief den Rath zusammen und eröffnete ihm, er wolle die Gemeinde mit der Rathsglocke versammeln und sie von der ihr drohenden Gefahr in Kenntniss setzen. Die Gerichtsherrn dagegen meinten, er möge das unterlassen, es sei bereits Abend und die Mehrzahl der Gemeinde bezecht, sie wollten selbst die

Nachtwache auf den wichtigsten Punkten beziehen, vielleicht werde es doch nicht zum Aergsten kommen. Der Amtmann blieb bei seinem Entschlusse, denn er habe der Gemeinde versprochen, sie von allem Wichtigen in Kenntniss zu setzen, ausserdem wolle er wissen, was sie zu thun gedenke, und sich nicht dem Schicksal der in Weinsberg gemordeten Ritter aussetzen. Es wurde also geläutet und die Gemeinde versammelte sich lärmend auf dem Marktplatze. Die Frage des Armbrosters Wendel „wie es denn in der Stadt mit Pulver und Blei aussehe," wurde die Veranlassung zu einem durcheinander Schreien der Betrunkenen, „so dass keiner wissen möcht, was der ander redt oder meint." Als von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht wurde, man möge auf die Bauern, wenn sie anrücken, nicht schiessen, sondern mit ihnen Unterhandlungen pflegen, erklärte der Amtmann, er wolle noch bevor das geschehe die Stadt verlassen. Der Haufe rief: „Sie müssten in der Stadt bleiben, also auch der Beamte, man solle die Thorschlüssel verwahren, dass er nicht entfliehen könne." Bedrängt von der erregten Menge musste der Amtmann sich in ein Haus flüchten. Schon wollten die Verfolger auch dahin nachdringen, da gelang es dem auf der Treppe stehenden Rathsherrn Melchior Hechel sie durch eine Ansprache, in der er sie auf die Folgen des Abfalls, auf die alte Treue der Brettner gegen den Pfalzgrafen, auf Lohn im Falle der bewahrten Pflicht, auf Strafe in dem des Verrathes aufmerksam machte, zugleich auch das Versprechen mit seinem ganzen Vermögen sie zu unterstützen gab, von Gewaltthaten abzuhalten. Von diesen Worten ernüchtert, verliessen viele den Platz und eilten auf die ihnen angewiesenen Posten, andere hingegen, wenn auch nur wenige, drangen in das Steinhaus, und machten dem Amtmann und dem Hauptmann Stein von Kallenfels die bittersten Vorwürfe, dass man sie jetzt in der Noth verlassen wolle, doch

würde man ihre Abreise zu verhindern wissen. Sie zu beruhigen liess der Amtmann die Thorschlüssel für diese Nacht dem Bürgermeister Nicolaus Stüber übergeben. Eine Zeitlang dauerte die Unruhe in den Strassen noch fort, als aber die Rädelsführer sahen, dass einer ihrer Anhänger nach dem andern sich abschlich und sie bei ihrem Vorhaben auf keine Unterstützung rechnen konnten, suchten auch sie ihre Wohnungen auf. Ihr Erwachen war ein trauriges, man eilte zum Amtmann und zum Hauptmann und bat sie um Verzeihung, „aber in summa es war geschehen, und nach einem Jahr, als der Krieg aus war, wurden etliche hart gestraft.“ Der Angriff der Bauern auf die Stadt war zum Glück nicht ausgeführt worden. Die Besorgniss der Bürger vor den Folgen ihrer Widersetzlichkeit wurde noch dadurch gemehrt, dass wenige Tage nach dem Tumult der Geleitshauptmann mit seinen Reitern die Stadt verliess, und an ihrer Stelle ein Fähnlein Knechte unter dem Hauptmann Peter von Schifferstadt und dem Geleite des Ritters Wolf Ulrich von Flehingen auf Befehl des Kurfürsten in Bretten einrückte. Schon am nächsten Tage erschien ein Ausschuss der Knechte vor dem Rath und begehrte „da sie zur Besatzung bestellt seien, und Leib und Leben gleich den Bürgern wagen müssten, so wollten sie auch bei den Berathungen vertreten sein, auch dürfe ohne ihren Beirath kein Briefwechsel oder sonstige Unterhandlung mit dem Feinde gepflogen werden.“ Rath und Amtmann entschlossen sich nur schwer zu diesem Zugeständnisse, doch erlaubte man endlich zwölf Vertretern des Fähnleins den Sitzungen beizuwohnen, und die Tag- und Nachtwachen wurden von Bürgern und Knechten bezogen. Das zwischen den Bürgern und Knechten bestehende Einvernehmen hätte aber bald Schaden gelitten, als die Knechte erfuhren, dass in ihrer Heimath um Deidesheim und Neustadt herum die Bauern aufgestanden seien und in Klöstern und Kirchen reiche

Beute gemacht hätten „da kam ein Unwillen unter die Knechte, wären lieber bei dem Haufen, als in der Stadt gewesen, doch gelang es sie zum Dableiben zu vermögen.“ Kurze Zeit nach diesem Vorgange drohte der Stadt eine neue Gefahr und zwar diessmal durch den Verrath eines ihrer eigenen Bediensteten, des Einspännigen Wendel Arnold, der mit dem Hauptmann des Maulbronner Haufens Jäkle von Beckingen den Plan verabredete, Brettheim den Bauern in die Hände zu liefern, wogegen dem Verräther einer der Wagen mit den Kaufmannsgütern, sowie eine Behausung in der Stadt als Lohn versprochen wurden. Durch ein paar während dieser Abrede in Maulbronn gartende Landsknechte wurde der Plan, von dem wohl auch in Bretten einige Mitwisser vorhanden waren, dem Rathe entdeckt, der den Wendel mit einer Meldung über diesen Vorgang nach Heidelberg schickte, wo ihn der Kurfürst in das Gefängniss werfen und nach einem Jahre enthaupten liess.

Der Kurfürst, welcher fürchtete, er könne auch die letzte ausser Heidelberg ihm noch treu gebliebene Stadt verlieren, beauftragte den Ritter Wolf Ulrich von Flehingen mit 24 Raisigen ein weiteres Fähnlein niederländischer Knechte nach Bretten zu führen. Als die Bauern diess durch ihre Kundschaften erfuhren, legten sie sich mit 3000 Mann bei Untereichtersheim in den Hinterhalt und versperrten den Truppen den Weg, sie wurden aber von den pfälzischen Reitern entdeckt, und der Hauptmann liess sie durch einen Reiter benachrichtigen, „Er habe nicht die Absicht, gegen sie etwas zu unternehmen, sondern einen anderen Auftrag seines Herrn auszuführen.“ Flehingen selbst machte seinem Fähnlein den Vorschlag, wenn man sie nicht weiter ziehen lasse, die Bauern anzugreifen und den Vormarsch zu erzwingen, die Landsknechte weigerten sich aber diess zu thun, „denn sie hätten keinen Auftrag sich mit Jemand auf dem Weg zu schlagen, sondern nur

den, in Brettheim die Besatzung zu bilden. Unter solchen Umständen musste der Ritter froh sein von den Bauern, die nur mit ihm selbst unterhandeln wollten und ihn hiezu vom Pferde zu steigen zwangen, das Zugeständniss zu erhalten, dass sie seinem Rückmarsche nach Heidelberg kein Hinderniss in den Weg legen würden.

Der Abmarsch des Maulbronner Bauernhaufens gegen Stuttgart, und dessen Niederlage bei Sindelfingen durch den Truchsess von Waldburg machten eine Verstärkung der Besatzung von Brettheim überflüssig, und als sich nun der Kriegsschauplatz weiter von dem Städtchen entfernte, wurde auch das bisher in der Stadt liegende Fähnlein zum Heere des Kurfürsten berufen. Die Knechte, welche einen Ueberfall der Bauern auf ihrem Marsche nach Heidelberg befürchteten, begehrten, dass eine Anzahl Bürger sie auf dem Marsche begleiten und sie gegen die Bauern schützen solle, doch gelang es dem Hauptmann Stumpf von Germersheim sie von dieser Forderung abzubringen.

Von weiteren seine Vaterstadt unmittelbar berührenden Kriegsereignissen macht Schwartzerdt, der nun den Verlauf des Kampfes in Franken und am Rhein mit besonderer Rücksicht auf den Antheil, den der pfälzische Kurfürst an ihm nahm, beschreibt, keine Erwähnung, und erzählt zuletzt nur noch das Strafgericht, das nach der Eroberung von Weissenburg über die Theilnehmer an dem obenbeschriebenen Aufstande in Bretten erging. „Nicht wegen eines Versuches die Bauern einzulassen, sondern wegen der frechen Reden gegen den Amtmann und den Geleitshauptmann seien viele verhaftet worden, doch habe man die meisten als unschuldig entlassen, von den Schuldigen vier in die Backen gebrannt, etlichen die Finger etwas gekürzt, ausserdem mussten grosse Strafgelder erlegt werden. So habe endlich auch diese schreckliche Zeit, in der in wenigen Monaten über 100,000 Menschen das Leben verloren, ein Bruder dem andern und

den nächsten Freunden das Vertrauen entzogen, geendet, und es sei wohl zu ersehen, wohin es komme, wenn das Geschöpf weder dem Schöpfer, noch der von ihm eingesetzten Obrigkeit gehorchen wolle. Wegen diesem Aufruhr hätten die Teutschen zum Schaden auch noch den Spott empfangen, anstatt keine Steuern mehr zu zahlen, müsse man jetzt das Doppelte leisten."

Der prosaischen Beschreibung der Begebenheiten fügt der Verfasser zum Schlusse eine poetische Epistel an den Leser an, in der er die beiden Kriegsereignisse, in denen Brettheim durch seine Treue die Huld des Kurfürsten errungen, kurz zusammenfasst, den Aufruhr und seine Folgen beklagt, dagegen den Gehorsam gegen den höchsten wie niedersten Beamten empfielt, und mit den Worten schliesst

Das wollent allzeit wohl bedenken
Jörg Schwartzerdt thut diess seim Vaterland schenken.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Die heidnischen Alterthümer Ostfrieslands, von Dr. med. Tergast. 1879. 8°.

Von der deutschen morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

a) Indische Studien hsg. von Albr. Weber. Bd. 15. 1878. 8°.
b) Zeitschrift. Bd. 33. 1879. 8°.
c) Abhandlungen für Kunde des Morgenlandes. Bd. VII. 1879. 8°.

Von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Preisschriften XXI. Pöhlmann, die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance. 1878. 4°.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. Jahrg. II. 1878—79. 8°.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

a) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. VII. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Th. I. Halle 1878. 8°.
b) Zeitschrift. Jahrg. XI. 1878. 1878. 8°.

Vom Historischen Verein in Ingolstadt:

Sammel-Blatt. Heft IV. 1879. 8°.

Vom Historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:

a) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Oberfrankens. Bd. 14. 1878. 8°.
b) Theodorich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken, von Lorenz Kraussold. Th. II. 1878. 8°.

Vom Historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen von G. J. Wilh. Wagner. Bd. II mit 15 Taff. Abbild. 1878. 8°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen. Bd. I. 1879. 8°.
b) Monatsbericht. 1879. 8°.

Von der Historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft in Brünn:

Schriften. Bd. 23. (Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder von Chr. d'Ellvert. Bd. 4.) 1878. 8°.

Vom kgl. Instituut voor de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië im Haag:

a) Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. 4de volgreeks. Deel II, Stuck 2. s'Gravenhage 1878. 8°.
b) Abiåså, een Javaansch Tooneelstuk (Wajang), door H. C. Humme. s'Gravenhage 1878. 8°.
c) Javaansche Vertellingen, voor de uitgave bewerkt door W. Palmer van den Broek. s'Gravenhage 1878. 8°.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Anno 276. Ser. III. Transunti. Vol. III. Decembre 1878. 1879. 4°.

Von der Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

a) Het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen gedurende de eerste Eeuw van zijn bestaan 1778—1878. Gedenkboek. 1878. fol.

b) Tydschrift voor Indische Taal-, land- en Volkenkunde. Deel XXV. 1878. 8⁰.
c) Notulen. Deel XVI. 1878. 1878. 8⁰.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

a) Journal. Vol. 46 n. 215
„ 47 „ 216—221. 1877—78. 8⁰.
b) Proceedings. 1878. Jan.—Aug. 1877—78. 8⁰.
c) Bibliotheca Indica. Nr. 314. 358. 359. 387. 391. 396—408. 1875—78. 4⁰ und 8⁰.
d) List of Periodicals and Publications received in the Library of the Asiatic Society of Bengal. 1878. 8⁰.

Von der Royal Society of New South Wales in Sydney:

Report of the Council of Education of New South Wales for 1877. 1878. 8⁰.

Von der Société des Sciences in Lille:

Mémoires. 4ᵉ Série. Tom. 5. Paris 1878. 8⁰.

Von der Academie Royale des sciences in Brüssel:

a) Annuaire. 1879. 45ᵉ année. 1879. 8⁰.
b) Bulletin. tom. 47. 1879. 8.

Von der R. Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XIV. 1878. 8⁰.

Vom Ministero della publica istruzione in Rom:

Cataloghi dei codici orientali di alcune biblioteche d'Italia. Fasc. I. Firenze 1878. 8⁰.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte in Schwerin:

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. 43. 1878. 8⁰.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Literarische Mittheilungen und bibliographische Berichte. Jan. bis März 1879. 4⁰.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Copenhagen:

Oversigt over det kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger. 1879. Nr. 1. 1878—79. 8°.

Von Astor Library in New-York.

Annual Report for the Year 1878. 1879. 8°.

Von der Société des arts et des sciences in Batavia:

Verslag der viering van het honderdjarig bestaan. 1878. 4°.

Von der R. Asiatic Society in London:

The Journal. N. Ser. Vol. XI. 1879. 8°.

Von der Société d'histoire de la Suisse romande in Lausanne:

a) Mémoires et Documents. Tom. 34 Livr. 2. 1879. 8°.
b) La rose de la cathédrale de Lausanne par I. R. Rahn, trad. de l'allemand par Will. Cart. 1879. 4°.

Von der Redaction des Athenaion in Athen:

Ἀθήναιον. Tom. ζ' *τεῦχος σ'*. 1879. 8°.

Vom Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart:

Die Cisterzienser-Abtei Maulbronn bearb. v. E. Paulus. Bd. II. Heft 3. 1879. fol.

Vom Verein für die Geschichte Leipzigs in Leipzig:

Schriften. 2. Sammlung. 1878. 8°.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. 23 vom J. 1878. 4°.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. XI. Orts- und Personen-Register zu Bd. V–X. 1878. 4°.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Mittheilungen. 18. Vereinsjahr 1878. 1878. 8°.

Vom historischen Verein in Augsburg:

Zeitschrift. Jahrg. 5. 1878. 8⁰.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Münster:

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 35 und 36. 1877—78. 8⁰.

Vom historischen Verein in Regensburg:

Verhandlungen. Bd. 33. Stadtamhof 1878. 8⁰.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel:

Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert von Gust. Schönberg. Tübingen 1879. 8⁰.

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

a) Beschreibung des Oberamts Tuttlingen. 1879. 8⁰.
b) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1878. 1879. 8⁰.
c) Vierteljahrsheft für Württembergische Geschichte und Alterthumskunde. 1878. 1878. 4⁰.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 55. 1878. 8⁰.

Vom Geschichtsverein in Hanau:

Die Grabmäler und Särge der in Hanau bestatteten gräfl. und fürstl. Personen aus den Häusern Hanau und Hessen, von Reinh. Suchier. 1879. 4⁰.

Vom Germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1878. Nr. 1—12. 4⁰.

Vom historischen Filial-Verein in Neuburg a. D.

Collectaneen-Blatt. 42. Jahrg. 1878. 1878. 8⁰.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

a) Jaarbock 1877. 8°.
b) Francesci Pavesi idyllia aliaque poemata. 1878. 8°.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

a) Bydragen en Mededeelingen. Deel II. 1879. 8°.
b) Wet van het Historisch Genootschap. 1878. 8°.

Von der Université catholique in Louvain (Loewen):

a) Annuaire 1878. 8°.
b) Écrits apologétiques et latinité de Tertullien par H. Thirifays. 1878. 8°.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. 45ᵉ année. Jan. — Février 1879. 1879. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Bd. 45. 1878. 8°.
b) Starine. Bd. 10. 1878. 8°.

Vom Herrn Franz Ludwig Baumann in Donaueschingen:

Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. Stuttgart 1878. 8°.

Vom Herrn Georg Friedrich Unger in Würzburg:

a) Die römischen Quellen des Livius in der IV. und V. Decade (Philologus. 3. Suppl. Bd. 2. Abth.) Göttingen 1878. 8°.
b) Polybios und Diodoros über den Söldnerkrieg. (Aus dem Rhein. Museum, N. Folge Bd. 34).
c) Die Jahresabstände bei Polybios II, 18—23. (Aus „Hermes") Bd. 14. 8°.

Vom Herrn Matthias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Lief. 18. (Schluss). Leipzig. 1878. 8°.

Vom Herrn Johann Wendrinsky in Graz:

a) Die Grafen Raabs. Wien 1879. 8°.
b) Die Herren von Schwarzenburg-Nöstach. Wien 1878. 8°.

Vom Herrn Léopold Delisle in Paris:

Notice sur un manuscrit de Lyon renfermant une ancienne version latine inédite des trois livres du Pentateuque. 1879. fol.

Vom Herrn G. Nicolaïdes in Athen:

L'Iliade et sa Topographie. 1879. 8°.

Vom Herrn Carl Prantl in München:

Aristotelis Physica. Recensuit Carolus Prantl. Lipsiae 1879. 8°.

Vom Herrn G. M. Thomas in München:

a) Pacta inter Venetos et Robertum Constantinopolitanum imperatorem, selegit G. M. Thomas. Venedig 1878. 8°.
b) Atti relativi ad una patente di Papa Clemente VI. Venedig 1879. 8°.

Vom Herrn Konrad Maurer in München:

Udsigt over de Nordgermaniske Retskilders Historie. II. Halvdel. Kristiania 1878. 8°.

Vom Herrn Alfred Reumont in Burtscheid bei Aachen:

Un' ambasciata Veneziana in Ungheria 1500 — 1503: Firenze 1879. 8°.

Vom Herrn Leopold von Beckh-Widmansteter in Graz:

Wandgemälde an der Domkirche zu Graz. 1879. 8°.

Vom Herrn Heinrich Keil in Halle:

Quaestionum grammaticarum p. VI. (Index lectionum 1879) 1879. 4°.

Vom Herrn A. Dillmann in Berlin:

Ueber die Anfänge des Axumitischen Reiches. 1879. 4°.

Vom Herrn I. de Witt in Paris:

a) Catalogue de la Collection d'antiquités de feu M. Charles Paravey. 1879. 8°.

b) Notice sur Jos. Roulez. Bruxelles 1879. 8°.

Vom Herrn Giovanni Gozzadini in Bologna:

Di un antico sepolcro a Ceretolo nel Bolognese. Modena 1879. 8°.

Vom Herrn Jules Oppert in Paris:

Le peuple et la langue des Mèdes. 1879. 8°.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.
Sitzung vom 1. März 1879.

Herr Heigel trug vor:

„Kurprinz Joseph Ferdinand von Bayern und die spanische Erbfolge."

Manchem Besucher der Schleissheimer Gallerie wird ein Pastellbild des bayrischen Hofmalers Vivien aufgefallen sein, das in Lebensgrösse einen etwa sechsjährigen Knaben darstellt, der die reiche Gallatracht des Siècle Louis XIV. mit Allonge und Stockdegen trägt und mit der Rechten auf eine im Hintergrund sichtbare Armada buntbewimpelter Galleonen hinweist. Ihm zur Seite steht ein grosser Globus, auf welchem sich die Umrisse von Westeuropa und Amerika erkennen lassen. In den anmutigen Zügen des Knaben ist ein ernstes Sinnen ausgesprochen.

Joseph Ferdinand, Prinz von Asturien, Kurprinz von Bayern, geboren zu Wien am 28. Oktober 1692, gestorben zu Brüssel am 6. Februar 1699.

Seine Geschichte möchte ich Ihnen näher rücken, — die Geschichte eines Kindes, und doch voll Ernst und Schicksal!

Er schien dazu bestimmt, der Erbe jenes Reiches zu werden, in dem die Sonne nicht unterging, eine epochemachende Rolle in der Weltgeschichte zu spielen, — doch diese Anläufe und Erwartungen zerflossen fast überall

Nacht wie ein Traum, und ein kleiner Sarg in der Gudulakirche zu Brüssel umschloss die sterblichen Reste des Trägers so stolzer Hoffnungen. —

Wenn schon früher der Rangstreit um die erste Stellung im europäischen Staatenverein die beiden mächtigsten Rivalen, Frankreich und Oesterreich, nicht zu aufrichtigem Frieden gelangen liess, so wurde ihr Wechselverhältniss noch gespannter und feindseliger, seit die Kinderlosigkeit des letzten spanischen Königs aus Habsburgischem Stamm Aussicht auf dieses reiche Erbe eröffnete. Behauptete ja doch jeder der beiden Nebenbuhler die nächste Anwartschaft auf diesen Länderzuwachs zu haben.

In Frankreich leitete Ludwig XIV. mit sicherer Hand den von Richelieu aufgebauten Einheitsstaat. In gleichem Masse, wie das französische Nationalgefühl durch die Erfolge grosser Kriegshelden und Staatsmänner sich gehoben hatte, wuchs auch das Verlangen des ruhmliebenden Monarchen, die Grenzen seines Reiches zu erweitern, denn nur durch gesteigerten Besitz konnte der europäische Supremat errungen und behauptet werden. Desshalb richtete er von Anbeginn sein Augenmerk auf den Gewinn Spaniens. Als Sohn einer spanischen Prinzessin und Gemahl der ältesten Tochter Philipps IV., der ältesten Schwester des Erblassers, konnte er wohl solche Hoffnung fassen. Zwar hatten Mutter und Gemahlin beim Uebertritt auf französischen Boden auf die Erbfolge in der Heimat Verzicht geleistet, doch die französischen Kronjuristen behaupteten einstimmig, dieser Verzicht könne die Rechte der Nachkommen, zunächst des Dauphin, an welchen der König seine eigenen Ansprüche abtrat, nicht beeinträchtigen oder aufheben. Dagegen war Kaiser Leopold nicht bloss das Oberhaupt des deutschen Stammes der Habsburger, der sich nach dem Erlöschen der spanischen Linie als natürlichen Erben betrachten konnte, sondern überdies auch Gemahl der jüngeren Tochter Phi-

lipps IV., Margarita, die vom Vater ausdrücklich und mit Zustimmung der Cortes für erbfähig erklärt worden war. Wenn auch gegen Erbansprüche des nächsten männlichen Sprossen des habsburgischen Hauses einzuwenden war, dass nach spanischem Recht ein Vorzug männlicher vor weiblichen Linien überhaupt nicht begründet sei [1]), so wäre doch das Erbfolgerecht des Kaisers in Folge der Vermählung mit Margarita unangreifbar gewesen. Aus Rücksicht auf die Eifersucht der Seemächte entsagte er aber seinen eigenen Ansprüchen zu Gunsten seines Sohnes Karl und gegen diesen war nun allerdings der Einwand zu erheben, dass er nicht aus jener Ehe mit der spanischen Prinzessin, sondern aus der Ehe des Kaisers mit Eleonore von Pfalz-Neuburg stammte.

Der feindliche Zusammenstoss der beiden um Besitz und Macht in Gegenwart und Zukunft hadernden Mächte war nur noch eine Frage der Zeit. Die Fürsten des deutschen Reichs gruppirten sich um die beiden Häuser, je nachdem sie Aussicht auf Dank und Gewinn dahin oder dorthin lockte. In Bayern war ein ehrgeiziger, thatendurstiger junger Fürst zur Regierung gelangt, der, in die Fussstapfen seines Grossvaters tretend, vor Allem die Wehrkraft seines Landes zu erhöhen trachtete, um den politischen Werth seines Staates zu steigern. Dadurch erreichte er auch, dass sowohl Oesterreich als Frankreich auf's Eifrigste sich bemühten, ihn durch Vortheile und Verheissungen für sich zu gewinnen. Nach einigem Schwanken wurde er der Bundesgenosse des Kaisers, der ihm die Hand seiner einzigen Tochter aus erster Ehe, Maria Antonia, zusagte. Nach glücklicher Abwehr des gefährlichen Angriffes der Türken auf die österreichischen Lande, wobei der Bräutigam nach Johann Sobiesky's Wort die schönste Palme sich erfocht, wurde im Frühjahr 1685

---

1) Mignet, Negociations relatives à la succession d'Espagne, I; Documents inédits sur l'histoire de France, Serie I, 1.

...mählung gefeiert. Um aber nicht durch ...g die Rechte der Kaiserin Margarita und ...u das bayerische Haus übergehen zu lassen, ...-bekontrakt vom 12. April 1685 [2]) ein feier- ...ent der Braut nicht bloss auf die österreichischen, ...r den Fall kinderlosen Absterbens Karl's II. auch ...panischen Erblande aufgenommen. Allen Erbfolge- ...es seye ex testamento ab intestato oder ex con- ...ne regnorum et ditionum", entsagt sie zu Gunsten ...s Kaisers und seiner Nachkommen, so lange eheliche männ- ...e Leibeserben vorhanden; ausgenommen sollen sein die spanischen Niederlande, die ihr, ihrem Gemahl und ihren Nachkommen zufallen sollen. „Da schon jetzt zu Tage legt, welche Praetensiones der König von Frankreich ungeachtet der Renuntiation seiner verstorbenen Frau Gemahlin erheben werde," verpflichtet sich der Kaiser in einem geheimen Artikel [3]), dafür zu sorgen, dass dem Kurfürsten im Fall eines Bruches mit der Krone Frankreich aus spanischen Mitteln jährlich 400,000 Gulden und 20,000 Mann zur Verfügung gestellt würden. Auch soll sich der Kaiser, damit der Kurfürst in ruhigen Besitz der Niederlande um so leichter gelange, alle Mühe geben, dass ihm diese schon zu Lebzeiten des Königs von Spanien „und zwar nit administratorio seu alieno, sondern proprio nomine et jure proprietario" eingeräumt würden. Endlich soll das ganze Heiratsgut der Kaiserin Margarita im Betrag von 500,000 Scudos, sowie das künftighin nach Ableben der verwittweten Königin von Spanien anfallende Erbe der Braut zu eigen gehören.

2) Bayrisches Reichsarchiv. Fürstensachen, II. Spec. Lit. C, Nr. 704, Max Emanuels Vermählung mit Maria Antonia, Kaiser Leopolds I. Tochter, betr. 1685.

3) Ebenda. Haus- und Familiensachen, Fasz. 121. Articuli Secreti, wie solche neben der Heuratsnotl verglichen worden, 1685.

Wenn sich nun auch Max Emanuel dieser mit allen erdenklichen Clauseln ausgestatteten Renuntiation anschloss, so eröffneten sich doch für ihn durch die Heirat mit der rechtmässigen Erbin Spaniens glänzende Aussichten, die keineswegs auf die Niederlande beschränkt waren. Die Rechtsfrage konnte ja bei einer Erbfolge, deren Gewinn oder Verlust auf die internationalen Machtverhältnisse von ganz Europa gewaltigsten Einfluss haben musste, immer nur in zweiter Reihe von Bedeutung sein, so viel lag jetzt schon klar zu Tage, und jetzt schon konnte man einer Combiuation günstigen Erfolg versprechen, wonach zur Beruhigung Europa's der Löwenantheil nicht einem der beiden mächtigsten Bewerber, sondern einem schwächeren Dritten zugewendet würde.

Desshalb trachtete Max Emanuel, wenn er auch der eifrige Bundesgenosse des Erzhauses blieb, vor Allem nach einer unmittelbaren Annäherung an die Krone Spanien, denn nur durch Gunst und Vermittlung König Karl's konnte er hoffen, eine Mittelstellung zwischen dem habsburgischen und dem bourbonischen Prätendenten einzunehmen.

Da die spanische Regierung mit Auszahlung der nunmehr seiner Gemahlin zugetheilten Mitgift der Kaiserin Margarita noch in Rückstand war, bot sich erwünschte Gelegenheit, im Mai 1686 einen bayrischen Geschäftsträger, Herrn von Lancier, zur Vertretung jener Forderungen und der bayrischen Interessen überhaupt an den Madrider Hof abzuordnen. Lancier wurde durch eine Instruktion, die vom einflussreichsten Vertrauten des Kurfürsten, dem Hofkammerpräsidenten Corbinian Prielmayr von Priel, ehedem Erzieher Max Emanuels, ausgearbeitet war, angewiesen, sich im Allgemeinen in allen Fragen an den kaiserlichen Botschafter, Grafen von Mansfeld, anzuschliessen, „jedoch dass Alles mit gebirender Circumspection geschehe". Er soll namentlich die Königin-Mutter für sich zu gewinnen suchen und die Höflinge und Minister der Verehrung und Freund-

schaft seines Gebieters versichern [4]). Schon im Oktober des nämlichen Jahres kann denn auch Lancier berichten, dass einer der vornehmsten Räthe geäussert habe, nächst dem Könige gelte der Kurfürst von Bayern dem spanischen Volk als der Erste, und dass viele einflussreichen Männer ihm betheuerten, sie sähen Seine Kurfürstliche Hoheit für einen wahren spanischen Infanten an. Die überraschend glücklichen Waffenerfolge Max Emanuels im Türkenkrieg wurden in Madrid durch Beleuchtungen und Freudenfeste gefeiert, und als der Sieger von Belgrad im August 1687 verwundet wurde, ordnete der Erzbischof von Toledo in Spanien öffentliche Gebete an.

Eifersucht ob der grossen Vortheile, welche das Kaiserhaus in Ungarn erstritten hatte, bewog 1688 Ludwig XIV. zum Angriff auf das deutsche Reich. Da sich auch Spanien dem Bunde gegen den Friedensstörer anschloss und der bedrängte Kaiser, der thatkräftigen Hilfe des bayrischen Kurfürsten mehr denn je bedürftig, schleunigste Erfüllung der früher gemachten Verheissungen zusicherte, konnte auch diese Kriegsgefahr die Aussichten des Hauses Bayern nur begünstigen.

Da schien plötzlich allen Hoffnungen und Intriguen ein jähes Ende gesetzt zu sein durch die zweite Vermählung Karl's II. mit Maria Anna von Pfalz-Neuburg, die am 22. Mai 1690 in Madrid ihren Einzug hielt. Als jedoch auch diese Ehe kinderlos blieb, begann sofort wieder das alte Kampfspiel der Diplomaten, wofür der Madrider Hof während des nächsten Decenniums recht eigentlich als klassische Scene gelten kann. Maria Anna war die Muhme des Kurfürsten von Bayern; man hätte also annehmen können, dass sie als Stütze und Vertheidigerin der Wittelsbachischen Hausinter-

4) Bayrisches Staatsarchiv. K. schw. [illegible]. Negociation des J. B. de Lancier in Spanien [illegible].

essen auftreten werde. So glaubte denn auch St. Simon, das später von König Karl zu Gunsten Bayerns entworfene Testament sei hauptsächlich dem Einfluss seiner Gemahlin zuzuschreiben [5]), allein seine Behauptung lässt sich auf Grund der Familienkorrespondenzen und diplomatischen Berichte als durchaus falsch erkennen. Maria Anna und Max Emanuel wechselten zwar hie und da mit einander Briefe, aber ihr Inhalt beschränkt sich nur auf förmliche Glückswünsche und auf Empfehlungen von Kavalieren und Damen zu Ordensauszeichnungen und Präbenden [7]). Einmal hebt zwar Maria Anna hervor, wie es ihres herzliebsten seligen Vaters Lieblingsplan gewesen sei, zwischen allen Fürsten des Wittelsbachischen Hauses einen engen Bund zu gemeinsamer Förderung der Hauptpolitik zu begründen [8]), allein aus den Briefen Maria Anna's an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Wilhelm, erhellt, dass sich in Wahrheit die pfälzische und die bayrische Linie des Wittelsbachischen Hauses noch gerade so schroff feindselig gegenüber standen wie im dreissigjährigen Krieg. Der Pfälzer Kurfürst gab sich selbst der Hoffnung hin, als Bruder der Königin von der spanischen Krone allerlei Vortheile eingeräumt zu erhalten. Namentlich bewarb er sich um die Statthalterschaft in den Niederlanden und seine Schwester versicherte ihm, sie werde „zum Trotz der bayrischen Creaturen" bald diese Gunst vom Könige erwirken. Der Bruder müsse nur Geduld haben. „Dass mein König in allen sachen sich so langsamb resolviret, ist nicht allein meine, sondern jedermanns grösste und ewige

5) R. A. Haus- und Familiensachen, Fasz. 121. Abschrift einer kaiserlichen Erklärung vom 5. Mai 1689.

6) Mémoires complets et authentiques du duc de St. Simon II, p. 266.

7) St. A. K. schw. 294/15. Schreiben an die regierende Königin von Spanien.

8) Ebenda. Brief Maria Anna's v. 14. März 1692.

Klage, und verdrisst mich disses wohl unsinnig [9])." Die von den Geschwisterten geführte Correspondenz, die im Münchner Staatsarchiv verwahrt ist, umfasst mehrere hundert Briefe. Man würde sich aber mit der Annahme täuschen, dass sie eine hervorragende Quelle für die Geschichte jenes Erbschaftsstreites sei, der alle europäischen Höfe in Athem hielt. Die Königin beschäftigt sich zwar mit politischen Fragen, allein sie sieht darin mehr ein Spielzeug als eine ernste Aufgabe, sie hebt zwar hie und da an, ihrem „englischen Bruder und Schatz Hanseln" politische Eröffnungen zu machen, aber rasch springt sie wieder ab zu harmlosem Geplauder und zu Klagen über die Schattenseiten des Madrider Hofs. Namentlich eine Frau von Berlepsch [10]), die mit ihr aus Düsseldorf nach Spanien übergesiedelt war, übte grossen Einfluss auf Königin und König, so dass sie den nach Madrid kommenden Fremden als der eigentliche Mittelpunkt des Hofes erschien. Allerdings zog ihr diese Machtstellung auch viele Neider und Feinde zu. Die Königin hatte einmal, als die Berlepsch und ihre nächsten Freunde als Hexen und Zauberer angeklagt und in Haft genommen wurden, grosse Mühe, ihre Getreuen in Freiheit zu setzen, und im Jahr 1694 verlangte der königliche Rath von Kastilien vom Könige energisch die Ausweisung der Berlepsch, da durch ihre Rathschläge die Wohlfahrt des

---

9) St. A. K. bl. 46/14. Correspondenz Churf. Dlcht. zu Pfalz mit S. M. dem König und der Königin von Spanien, 1679—1699.

10) Gertrud Maria Josefa, geborne Wolff von Guttenberg, Wittwe des Wilhelm Ludwig von Berlepsch, kam nach dem Tode des Gatten (1679) nach Düsseldorf und erlangte die Freundschaft der pfälzischen Prinzessin Maria Anna, die sie bei ihrer Vermählung mit Karl II. nach Madrid mitnahm. Nach dem Tode Karls II. kaufte sie von dem Herzog Croy die reichsfreie Herrschaft Millendonk im Kreis Gladbach und wurde 1705 in den Reichsgrafenstand und 1706 zur gefürsteten Aebtissin des von ihr in der Neustadt Prag gegründeten weltlichen Damenstifts erhoben (Kneschke, deutsches Adelslexikon, I, S. 354).

:)urch Geist und Klugheit wusste
· Verfolgung ihrer Feinde zu ver-
Hand die Zügel zu erfassen. Wie
,tigte sie das Interesse des Kaisers,
m Eleonore eine Schwester Maria Anna's
ı Berlepsch übermittelte häufig durch den
. der Pfalz dem Wiener Kabinet wichtige

.ı war die Königin-Mutter eine ebenso aufrich-
.frige Gönnerin des Kurfürsten. Sie erhält stets
.· Nachricht von seinen Waffenthaten und erwidert
Aufmerksamkeit durch reiche Geschenke [12]). Um auf
noch drastischer einwirken zu können, verheirathete
ı Lancier mit einer ihrer Kammerfrauen, die sich rühmen
konnte, dass ihr keiner von den vielfach verschlungenen
Fäden der Madrider Hofintriguen unbekannt sei. Diese Frau Christina von Lancier schrieb nun abwechselnd mit ihrem Gatten zahlreiche Berichte an Prielmayr. Sie bieten — soweit sich die grauenhaften Schriftzüge enträthseln lassen — ein drolliges Kauderwelsch in Spanisch und Deutsch. Mit hohem Selbstbewusstsein spricht sie von ihrem Einfluss auf die Königin, verspottet die Umtriebe der Diplomaten in überaus derben Ausdrücken und schont gelegentlich auch ihres eigenen Gatten nicht: „Er hat kein Schneid und Curasch, ein Jammer von einem Mannsbild!" Sie weiss die delikatesten Episoden aus dem Privatleben des Königspaares mitzutheilen und immer neue Rathschläge zu geben, wie durch Schmeichelworte und Geschenke die Königin-Mutter und andere einflussreiche Persönlichkeiten zu gewinnen wären.

Da die Empfehlung des Kaisers auf sich warten liess oder erfolglos blieb, wandte sich der Kurfürst im Juli 1691

11) St. A. K. schw. 292/6. Paumgarten's Bericht vom 23. Dezember 1694.

12) St. A. Schreiben an die verwittibte Königin von Spanien.

an die alte Königin mit der Bitte, ihm zur Statthalterschaft in den Niederlanden zu verhelfen, und durch ihre Fürsprache erreichte er wirklich dieses erste Ziel seiner Wünsche. Ein Dekret vom 12. Dezember 1691 ernannte ihn zum Lieutenant Gouverneur et Capitaine generale des Pays-bas[13]) mit Machtbefugnissen, die in Wahrheit den königlichen gleich kamen. Freilich waren grosse Zuschüsse aus Bayern erforderlich, um während des Krieges mit Frankreich diese Stellung behaupten zu können, und Maria Anna suchte ihren Bruder, der seine eigenen Hoffnungen vereitelt sah, damit zu trösten, dass der Kurfürst von Bayern mit so geringen Subsidiengeldern sich nicht lange halten könne und der kostspieligen Ehre bald überdrüssig sein werde[14]).

Um den Dank des Kurfürsten für den Beweis königlicher Gunst nach Madrid zu überbringen, wurde ein ausserordentlicher Gesandter, Baron Paumgarten, im Jänner 1692 abgeordnet. Seine Instruktion weist ihn an, namentlich für regelmässige und ausreichende Geldsendungen für die Regierung in Brüssel Sorge zu tragen; einige geheime Artikel geben ihm aber noch besondere Verhaltungsmassregeln[15]). Er hat „die regierende Königin in generalibus zu complimentiren, die verwittibte aber, als welche zur Sachen das meiste cooperirt, in specialibus.“ Vor dem König soll er die Verdienste des Kurfürsten um das Habsburgische Haus hervorheben und darauf hinweisen, in welchem Missverhältniss dazu der bisher zu Theil gewordene Lohn stehe, und doch habe der Kurfürst für Oesterreich nicht bloss Blut und Leben aufs Spiel gesetzt, sondern auch schon aus eigenen Mitteln Millionen geopfert. Daneben soll der Ge-

---

13) R. A. Haus- und Familiensachen, Fasz. 122. Originalpergamenturkunde mit anhangendem Majestätssiegel.

14) St. A. K. Bl. 46/14. Schreiben Maria Anna's vom 5. März 1692.

15) St. A. K. schw. 292/6. Paumgarten'sche Relationen aus Madrid.

sandte zu erforschen suchen, was die übrigen fremden Diplomaten am Hofe Karls II. im Schilde führen, und ihre Schritte geeignet überwachen.

Mehr als durch diese diplomatischen Künste wurde aber das bayrische Interesse durch ein Ereigniss gefördert, das die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf das Kurhaus lenkte.

Die Kurfürstin Maria Antonia fühlte sich in München nicht heimisch und wollte ebenso wenig ihrem Gatten nach Brüssel folgen, kehrte daher bald zu einem längeren Besuch ihrer Eltern in die Kaiserburg nach Wien zurück.

Hier erblickte am 28. Oktober 1692 „früh Morgens — berichtet das Diarium der kurfürstlichen Kanzlei[16], — als sich der Himmel schön und voller Stern noch zeigte,“ ihr Sohn das Licht der Welt, der bei der am nämlichen Tage vollzogenen Taufe die Namen Josef Ferdinand erhielt. Die kaiserlichen Majestäten vertraten Pathenstelle. Aus dem Zimmer, wo der Neugeborne in der Wiege lag, schrieb der Grossvater an den Kurfürsten die erfreuliche Kunde: „Der Prinz lasset sich woll wackher hören und ist frisch und stark, Gott seye vor Alles gedanckt[17]“. Kouriere überbrachten Depeschen an alle befreundeten Höfe, alle Welt wünschte dem Vater Glück und nicht bloss in München und Brüssel, sondern auch in Rom und Madrid wurde die Geburt des Prinzen mit Te Deum gefeiert. Der Leibarzt des Kindes, Dr. Walther, der Obristkämmerer Graf von Wahl und die als Aia aufgestellte Gräfin la Perouse schrieben fast täglich an den Kurfürsten Berichte über das Befinden des Prinzen. Das königliche Hausarchiv verwahrt viele Hunderte solcher Bulletins. Schlaf und Appetit, Lachen und Weinen

---

16) K. Hausarchiv. Nr. 688. Correspondenzen über die Geburt des Prinzen Josef 1692.

17) Ebenda. Schreiben Kaiser Leopolds v. 28. Oktober 1692.

des Kindes wurden von seiner Umgebung sorglich überwacht, wussten doch Alle, welch kostbares Leben ihnen anvertraut sei.

Ein bitterer Tropfen in den Freudenkelch war der am 24. Dezember 1692 erfolgte Tod der Kurfürstin Maria Antonia. Als ihr am 12. Dezember abgefasstes Testament eröffnet wurde, zeigte sich, dass die in den letzten Jahren eingetretene Entfremdung der Ehegatten auch durch die Geburt des Sohnes nicht ausgeglichen war. Nicht bloss enthielt das Testament eine feierliche Wiederholung des früheren Verzichts auf Oesterreich und Spanien, auch auf Kinder und Nachkommen der Erblasserin ausgedehnt, sondern sogar eine förmliche Ausschliessung ihres Gemahls von Allem und Jedem, was sie ihr eigen nennen konnte. Als einziger Erbe war nämlich ihr Sohn, der Kurprinz, eingesetzt, nach seinem Tode ohne legitime Nachkommen sollte Alles an den Kaiser und seine Erben übergehen[18]).

18) St. A. K. schw. 293/12. Bayern's Ansprüche auf Spanien und die Niederlande. Testament der Kurfürstin Maria Antonia, vom 12. Dezember 1692.

„. . . . So vill meine zeitliche Gietter betrifft, erindere ich mich, wasmassen ich bey meiner Vermahlung mit vorwissen und einverstehen meines Herrn Gemahls Liebden nach genuegsamber information mit wohlbedachtem Rhat aus eigenen freyen wühlen allen successionsrecht der Spänischen Monarchiae und aller darvon ab- und dependierenden Königreichen und Landten, Giettern, Recht und Gerechtigkheiten zu Wasser und Landt beweglich und unbeweglich (nichts darvon, als die Niderlandten allein ausgenohmen) so mir (aufm fahl, welchen der allerhöchste verhietten wolle, Ihre Majestät der König in Spänien ohne eheliche Leibserben mit todt abgehen solte) competiren mochten, in favor und zum besten Ihrer Majestät meines Herrn Vatters Römischen Keysers und dessen manlichen Descendenz unwiderrueflichen renuncieret und mich verzichen, solche renunciation auch mit leiblichen aydt theur bestättiget habe, und wie mein beständtiger wühl ist, dass dieselbe in allen puncten ihre Crafft haben und behalten sollen, Also widerholle ich zum yberfluss solche renunciation in allen und ieden clausuln und puncten vor mich, meine Erben und Nachkhomen, nicht

Wie bitter der Gatte diese Demüthigung empfand, lässt der Protest ersehen, den er gegen das Testament vor Kaiser und Reichshofgericht erhob. Er argwöhnte, dass man sich in Wien unerlaubter Mittel bedient habe, um die Kurfürstin während ihrer Krankheit und in seiner Abwesenheit zu solchen Verfügungen zu bewegen. In einer ausführlichen „Rechtlichen Demonstration“ bezeichnet er das Testament als ungiltig, schon desshalb, weil es gegen eine Bestimmung des Ehekontraktes offen verstosse, dass für den Fall des Ablebens der Braut „die Kinder, da deren, wie wür von der göttlichen Güete wünschen, aine vorhanden, sambt der ganzen müetterlichen Verlassenschaft in Unseren Churfürsten Maximilian Emanuel Gewalt und Handen verbleiben.“ Da ein Erbe vorhanden, folgert die Deduction, so müsse trotz des Testaments das ganze Vermögen, vor Allem auch der Anspruch auf das Heiratsgut der Grossmutter Kaiserin Margarita an den Kurfürsten und seinen Sohn übergehen. Der Prozess spann sich endlos fort und war noch nicht ausgeglichen, als es bei Beginn des Erbfolgekriegs zwischen dem Kur-

---

anderst, als wan alles hierinnen von Wort zu Wortt inserieret were und würdtet Gott den oder diejenige straffen, so darwider etwas handlen oder vornehmen werden.

Demnegst institnir ich in meine ybrige Haab und Guett meinen itzt gebohrnen liebsten Churprinzen zu meinem Erben und wan ich durch die Gnad Gottes noch ein oder mehrer Künder erzaigen und bekhommen sollte, so verlange und will ich, dass selbige mit ietzt gedachtem meinem Churprinzen in gleiche thaill mir succediren und erben sollen. Wan aber wider verhoffen ich keine Leibserben nachlassen oder selbige ohne eheliche Leibserben mit todt abgehen solten, so ist mein wühl, dass alles, was ich nachlassen werde, auff meines Herrn Vatters Kayserl. Majestät und nach dero todt auff dero nachlassendte Leibserben fahlen solle.“ ....

19) Ebenda. Rechtliche Demonstration über die Invaliditet der von Ihro Durchlaucht Churfürstin in Bayrn Maria Antonia, gebohrner Königl. Prinzessin in Ungarn und Behamb, Ertzherzogin in Oesterreich underm 12. Dezember anno 1692 hinderlassenen letztwilligen disposition.

fürsten und dem Erzhaus zu offenem Bruche kam. Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, dass das Testament der Kurfürstin und die vom kaiserlichen Hofe beliebte Auslegung den ersten Anstoss zur verhängnissvollen Wandlung der Politik Max Emanuels gaben, der in den Verwandten in der Wiener Hofburg nur noch laue Freunde und gefährliche Gegner seiner Interessen erblickte. Schon jetzt seiner Abneigung offen Ausdruck zu geben, hielt er zwar nicht für angemessen; nach wie vor focht er an der Spitze kaiserlicher Truppen gegen Frankreich, suchte sich aber immer enger an Spanien anzuschliessen und liess in Madrid erklären, er betrachte es als höchste Ehre, Spaniens Soldat zu sein.

In den Niederlanden konnte er schon jetzt vermöge seiner Stellung als Kurfürst des deutschen Reiches und als naher Verwandter des königlichen Hauses wie ein Souverän auftreten und schalten.

Max Emanuel besass viele Eigenschaften, die einen Fürsten zur Grösse emporheben können. Er war kein Feldherr, aber ein kriegstüchtiger General und der tapferste Soldat; wenn auch im Kriege gegen Frankreich nicht so glänzende Erfolge glückten, sahen die Zeitgenossen doch noch mit Bewunderung auf den Sieger von Wien und Belgrad. Er war vergnügungssüchtig, aber nicht in solchem Maasse, dass er nicht für alle Zweige der Regierung ein lebhaftes Interesse gezeigt hätte. Er war verschwenderisch, doch war er es vor Allem in der Belohnung fremder Dienste. Er besass, so kann man kurz den Heerführer, wie den Staatsmann charakterisiren, fast zu viel Eifer, aber zu wenig Ernst. Sogar Graf von Mérode, der aus den Diensten Max Emanuels später in kaiserliche übertrat und in seinen Memoiren Politik und Regierungsthätigkeit seines früheren Herrn der bittersten Kritik unterzieht, giebt zu, er sei in den ersten Jahren seines Aufenthalts

zu Brüssel ein musterhafter Regent gewesen[20]), und der belgische Historiker Coremans fasst sein Urtheil über die Periode vor dem Tode des Kurprinzen in die Worte zusammen: Sie war glücklich für Maximilian wie für das Land [21]). Unter früheren Statthaltern war es nicht selten vorgekommen, dass Beamte und Soldaten Monate lang vergeblich auf Sold warteten, weil die Silberflotte aus Spanien ausblieb, — jetzt flossen, Dank der Verwendung der alten Königin, die Geldsendungen pünktlich und reichlich. Handel und Industrie hoben sich trotz des Krieges, nicht ohne persönliches Verdienst des Fürsten, der Prunk und Luxus liebte und durch sein Beispiel auch den Adel zu erhöhtem Aufwand nöthigte, dessen Ueberflüssigkeit der Gewinn ziehende Bürger mit wohlwollendem Lächeln zu übersehen pflegt. Zwar fehlte es auch schon jetzt nicht an Conflicten zwischen dem Statthalter und den auf altererbte Privilegien stolzen Niederländern, aber nach dem Zeugniss Mérode's blieb trotz aller Opposition und Gewaltmassregeln die Popularität des Fürsten unerschüttert. Wenn vor seinem Palast der Maibaum aufgepflanzt wurde und in festlichem Aufzug der Brüsseler neben den Helden der niederländischen Vorzeit auch Otto von Wittelsbach, Kaiser Ludwig, der Ritter Schweppermann und andere hervorragende Bayern von Kavalieren und Bürgern dargestellt wurden, mochte wohl der Fürst freudige Zuversicht schöpfen, dass der Gewinn der Niederlande eine vollendete Thatsache und gleichsam die erste Stufe zu noch glänzenderen Thronen erklommen sei.

Denn darüber konnte kein Zweifel bestehen, dass dem Sohne der Enkelin Philipp's IV. das Recht zur Thronfolge in Spanien näher gerückt war als jedem anderen Bewerber.

---

20) Mémoires du feldmaréchal comte de Mérode-Westerloo, I, p 73.

21) Coremans, Miscellanées de l'époque de Maximilien-Emmanuel, p. 200.

Dem Verzichte der Mutter im Namen ihrer Nachkommen stand die staatsrechtliche Praxis gegenüber, wonach solche Entsagung in der Regel nicht als bindend für die Nachkommen angesehen wurde. Vor Allem aber konnte gegen den Verzicht auf das ältere Testament Philipps IV., dem für Spanien jedenfalls der Vorrang vor späteren Urkunden zustand, die Berufung ergriffen werden. In diesem Testament vom 14. September 1665, worin die Erbfälle bei kinderlosem Ableben seines Sohnes Karl vorgesehen sind, ist das Erbfolgerecht seiner Tochter Margarita und ihrer Nachkommenschaft vorbehalten. Dieses Dokument hatte schon 1686, als der kaierliche Hof durch den Botschafter Grafen Mansfeld an den Madrider Hof das Ansuchen stellen liess, den Verzicht der Erzherzogin Maria Antonia zu Gunsten

22) St. A. K. schw. 293/12. Kurbayr. Ansprüche an das Königreich Spanien und die span. Niederlande, 1665—1692.

Extrait aus Philipps IV. Testament v. 14. Sept. 1665.

„Wann, so Gott nit zuelassen wolle, der Prinz, wie gemelt ist, solte abgehen, ohne dass Er hinderliesse Khinder oder descendenten, mannl. oder weibl. Geschlechts, auss ehelicher Geburth, oder da Gott mir verleihen solte, mehrer Khinder manlichen Geschlechts auss Ehelicher geburth diser oder weiterer Ehe sturben, ohne dass sye ein Sohn oder eheliche Descendenten hinderliessen, wie gesagt bleibt, instituire Ich in deren Abgang für meine Universal Erbin in allen ermelten meinen Khönigreichen, Statibus und Herrschaften die Infantin Donna Margarita, mein Tochter von der Khönigin Donna Maria Anna, meiner werthisten und geliebtesten Gemahlin, und deren Söhn und Töchter und die Descendenz manlichen und weiblichen Geschlechts auss ehelicher Geburth erworben, so Ihro Gott verleihen würdt, und in Ermanglung ihrer und derselben rueffe ich die dritte Tochter und die Ihrigen, und eben in der Ordnung rueffe ich die weittere Töchter aus ehelicher Geburth erzogen, so Gott mir geben möchte, und die posthumas aus dieser oder andrer Ehe, so ich eingehen solte, und die Descendenz ehelicher Geburth von jeder auss ihnen, so succediren solte, nach Ordnung der Primogenitur mit vorziehung dess Eltern vor dem Jüngern und dess männlichen vor dem weiblichen Geschlecht von eben selbiger Lini und grad."

der Söhne des Kaisers zu bestätigen, den König von Spanien zu abschlägiger Antwort bewogen. Damals hatte der Generalinquisitor das Gutachten abgegeben, dass nicht die Söhne des Kaisers, sondern die Söhne, welche etwa die genannte Erzherzogin, die einzige Tochter der Kaiserin Margarita, ihrem Gatten schenken würde, als die rechte Linie anzusehen seien, der die Immediatsuccession zustehe. Verzichtsurkunden der Prinzessinen liege im Allgemeinen die Absicht zu Grunde, zu verhüten, dass das Heimatland der Prinzessin nicht von der Dynastie, in welche sie eintrete, als Provinz einverleibt werde; diese Befürchtung sei im vorliegenden Fall grundlos, da eventuell der Herzog von Bayern zum König von Spanien erhoben werde, nicht ein König von Spanien zum Herzog von Bayern. Jedenfalls habe die Verzichtsurkunde vom 12. April 1685 für Spanien keine Rechtskraft, wenn nicht die darin enthaltene Neuerung die Zustimmung der Granden und des ganzen Reiches erlange [23]). Darauf hatte König Karl auf

23) St. A., K. schw. 293/12. Kurbayr. Ansprüche an das Königreich Spanien und die span. Niederlande, 1665—1692.

Copie (einer Uebersetzung) des Voti, welche Ihro Excellenz der Herr Inquisitor Generalis als Geheimer Rath gegeben hat über die Proposition, welche der Graf von Mansfeldt, Ambassadeur aus Teutschland, an den König unsern gnedigsten Herrn anno 1686 in Namen Ihrer Kayserl. Majestät gethan hat, dass S. Maj. approbiere die Capitulationen der Frauen Erzhertzogin, welche Sye contrahirt hat mit dem Churfürsten in Bayrn, anbetreffent die Renuntiation, dass Sie in denenselben zu favor des Kaysers Söhnen cedire das Jus, welches Sie hat zu der Succession diser Spänischen Königreichen.

„. . . . . Ich vermainte, dass das wahre motivum der ersagten Proposition seye, dass des Kaysers Söhne immediate der Frauen Erzherzogin in diesen Königreichen succediren können und also durch dises Mitl den Vorzug wöllen mit ausschliessung ihrer der Erzherzogin und ihrer descendenten. Die Vorbildung, welche dergleichen pactum successorium kan erwecket haben, ist diejenige zwischen dem Haus Oesterreich und dem Königreich Böhmen, weillen sie nach underschiedlichen Turbulenzien den effect der union und das erbliche Recht beyder Herrschaften erlanget hat.

die Vorstellung des kaiserlichen Gesandten abschlägigen Bescheid gegeben, und demgemäss konnte in Spanien, dessen

---

In Fortschreitung zu discuriren über die Unmöglichkeit und inconvenienz, welche gleich bey eingang diser referirten proposition sein werdten, so findet man gleich für unmöglich, das man derogiren wolle die Ordnung und Weis der succession diser Königreich, welche durch ihren sehr alten gebrauch erkläret und durch die Gesetz und Statuten des Königs Don Alfonsi restabilirt worden ist, dahero das gemaine Recht invariabl verbleibet, wie es ist practicirt und bis auf dise Stundt observirt worden, als da regirte der König Don Pelagius, von welcher Zeit schon 1000 Jahr verflossen seindt, in welcher Zeit die Succession erblich ist stabilirt und confirmirt worden.

Der Renuntiation der Frauen Erzherzogin wirdt totaliter resistirt, dann obschon man kunte zuelassen in dem negsten Successore die Renuntiation der possession des erlangten Recht zu der Hofnung der Succession dieser Königreichen, so weren doch des Kaysers Söhne nit immediate die negsten, weillen sich die Frau Erzherzogin schon verheürathet befindet, sondern die Söhne, welche Gott der allmächtige seiner Dchlt. geben wurdte, weillen dise die rechte Lini were, der das erlangte recht mit der immediaten succession zugehörete, dan es wurdte unerträglich und absurd sein, die rechte Linie wegen der Transversal Linie auszueschliessen.

Nit weniger kann giltig sein zu der Renuntiation der Frauen Erzherzogin das Exempl der Renuntiation deren Frauen Königin in Frankreich Donna Anna und der Donna Maria Teresia von Oesterreich, in welchen entzwischen kommen ist das wahre und rechte motivum des gemainen Nutzens, das ist die conservation der independenten Monarchie in Spanien und die hochen werth ihres genzlichen und principal Dominii, welches sich in eine contingenz sezen kundte, wann die Cron Franckreich successiren solte.

Weillen dann dise renuntiationes zu hegsten favor diser Königreichen geraichen, so hetten dieselbe keine andere solennitet vonnöten, als den bekanten nutzen, so diser persuadiert, sondern auch die raison selbst (wenn man auch von der succession zu disen Königreichen schon gänzlich praescindire) streitet in der ungleichheit des status particularis, wann von seiner union ein praeiudicium herfürkomen kan, so wider die Conservation des Decori und der Fundatoren Meinung und Gedächtnuss ist, aber in der Renuntiation der Frauen Erzherzogin weichet dise

Cortes wohl dieses Testament, nicht aber irgend eine Verzichtsurkunde bestätigt hatten, der Kurprinz wohl als rechtmässiger Erbe angesehen werden. In diesem Sinne sprach sich auch eine vermuthlich im Auftrage des Kurfürsten verfasste juristisch-politische Flugschrift aus, die wie Lancier berichtet, in Spanien wohlgefällig aufgenommen wurde[24]. Auch die Seemächte, die noch im Allianztraktat von 1689 dem Kaiser den ersten Anspruch auf die spanische Erbfolge zuerkannt hatten, durften nach der Geburt des bayrischen Kurprinzen wieder freies Bestimmungsrecht beanspruchen, und bald konnte der bayrische Botschafter in London nach Brüssel berichten, dass Wilhelm von Oranien die Erbbefähigung des Prinzen in wohlwollende Erwägung gezogen habe[25]. In den Briefen, die zwischen dem Kurfürsten und

---

raison totaliter, weillen die Hertzog in Bayrn König in Spanien sein wurdten und nit die König in Spanien Hertzog in Bayrn.

Und casu dass auch die Frau Erzherzogin renuntiiren kunte auf ihren immediaten Successorn die Hoffnung der Succession zu diser Monarchie, so wirdt doch keiner bis auf heutigen dato gesagt, geschriben oder gedencket haben, dass sie fueg und manier habe, neue Form zu machen, neue gesatz zu sezen zu der Succession in Corrigirung, limitirung oder amplificirung der vorgeschribnen ordnung und weis der fundamental Gesatzen in Spanien. Nit weniger dass der König unser gnedigster Herr könne besagte renuntiation für giltig erkennen oder mit seiner approbation dieselbe confirmiren, dan es wurdte vonnethen sein der consens der Grandes und des ganzen Reichs zu einer solchen Neuerung, welche ist zu verändern die ordnung der succession des Königreichs, welches weder dem Kayser weder seinem Ambassador eine überflüssige circumstanz geduncken kan, weillen in dem pact der Succession des Haus Oesterreich und Königreich Böhmen das requisitum nit alleinig ervolget, sondern auch von dem Kayser approbirt worden.

24) St. A. Churbayr. Rechtsgegründete Ansprüche an das Königreich Spanien und die spanischen Niederlande 1693—1701. „Brevis et succincta repraesentatio jurium serenissimi Josephi, Electoralis principis Bavariae, in Hispaniarum regna, ditiones et principatus".

25) Ebenda.

seiner treuesten Gönnerin, der Königin-Mutter, gewechselt wurden, wird bereits die Erbfrage offen ventilirt, und auf eine dahin bezügliche Bitte des Kurfürsten erwidert Maria zustimmend (27. Mai 1693): „Sye werden wol nit zweiflen können, wie mir das Kind im Herzen ligen thut, das als einziges Pfand von mein Weibel seelig gebliben ist, Gott wolle Ihn zu seiner grossen Ehr erhalten und zu unserm Trost[26].“

Unter diesen Umständen schien es dem Vater räthlich, die Uebersiedlung seines Sohnes in die Residenzstadt München anzuordnen. Auch nach dem Tode der Mutter war der Prinz in der Kaiserburg zu Wien geblieben, war aber von einem kleinen bayrischen Hofstaat umgeben. Die Aia, Gräfin la Perouse, berichtete über sein Befinden regelmässig nicht bloss nach Brüssel, sondern auch an die Königin Maria. Auch die bayrische Landschaft wollte einen Beweis loyaler Sorglichkeit geben, indem sie, als an Stelle des Leibmedikus Dr. Walther, der dem Kurfürsten „nit allerdings anständig“ erschien, ein junger Arzt, Dr. Vacchiery, kommen sollte, eine dringliche Vorstellung an den Kurfürsten richtete, es möge das Leben des Kurprinzen nicht einem „zwar woll qualificirten, jedoch ganz jungen von studiis nit gar unlengst herkommnen, in praxi noch nit so viel geübten und erfahrnen Medico“ anvertraut werden. Sie rieth, „ein lang practicirent, vortreffliches Subjectum,“ wie zu München oder zu Ingolstadt leicht zu finden wäre, zu wählen. Der Kurfürst forderte auch die medicinische Facultät zu Ingolstadt auf, einen passenden Leibmedicus auszusuchen; als diese jedoch erklärte, sie wisse Niemand vor-

26) St. A. K. schw. 293/14. Spanien: Bayr. Correspondenz 1691—1696.

zuschlagen, der zugleich „in studio theorico und auch in praxi perficirt,“ blieb Dr. Vacchiery auf seinem Posten[27]).

---

27) R. A. Fürstensachen, Nr. 714.

Da die Correspondenz in mehr als einer Beziehung culturgeschichtlich merkwürdig, sei der Wortlaut der drei Hauptprodukte mitgetheilt.

I.

Schreibens-Abschrüfft an Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn von dero Landschafft abgesandt, wegen Bestöllung eines Leib Medici für Ihre Dlcht. den Chur Prinzen, den 10. Febr. 1693.

Durchleuchtigster Churfürst!

Gleichwie man auf die Conservation unsers durch die Gnade Gottes erhaltnen durchleichtigsten gnädigsten Churprinzen billich die allersorgfeltigste gedancken zu machen, und weilln sonderbar hierzue die göttliche Gnad und Benediction vonnöthen, Eur Churfstl. Dlcht. gar lobwürdigist verordnet, dass selbige mitlst anstellung allgemein inbrünstiger Gebett in dero Landten von Sr. Allmacht mechte erlanget werden, Also belieben Eur Churfürstl. Dlcht. auch von selbsten sehr hochvernünfftig zu ermessen, was daran gelegen, dass höchstgedacht Sr. Churprinzl. Dlcht. ein verständig gelehrt, experimentirt, vortrefflich und von langer Praxi woll erfahrner Medicus zugegeben werde.

Nun so müessen wir zwar vernemmen, wasgestalten Eur Churfürstl. Dlcht. eben in consideration dessen, dass der Sr. Dlcht. dermahlen zuegeordnete Leib Medicus Dr. Walther nit allerdings anständig, sich gnädigst resolvirt, deroselben ainen andern, nemblichen den Dr. Vachier zu substituiren. In erwegung aber selbiger (wollen zwar nit zwaiflen) ein woll qualificierter, jedoch ganz junger, von studiis nit gar unlengst herkommner, in praxi noch nit so vil geibt und erfahrner Medicus, und dahero zu befahen ist, er mechte bey disem ihme anverthrauten Dienst die behörige satisfaction nit vill besser als der iezige zu laisten vermögen, und Ihre Durchleicht unser gnedigster Churprinz in seinen ganz zahrten kindlichen Jahren in grosse Gefahr der Gsundheit umb so leichter gesezt werden, weillen die Kinder Cur mehr als andere eine sondere dexteritet, erfahrenheit und iudicium erfordern, damit (weilen ein Kindt sein Anligen und Kranckheit einem Medico zu clagen und zu eröffnen nit waiss) solche gleichwol von ihme recht erkhendt und judiciret, mithin die Medicin nit histeron proteron appliciret, die Natur verdörbt oder der Patient woll gar umb sein costbares Leben gebracht werde, welches ja nimmermehr zu veranthworthen were, wan ein so frischgesundter, mit allen gueten anzaigungen seines auffkommen und erwaxens

Am 21. März 1693 theilte der Kurfürst der Landschaft mit, dass er gedenke, den Kurprinzen nach München kommen

---

begabter Prinz (woran der ganzen Christenheit, heyl. Römischen Reich, unserm gesambten lieben Vatterlandt, forderist aber auch Eur Churfürstl. Durchlcht. und dem durchleüchtigsten Churhaus so unaussprechlich vill gelegen) durch nit genuegsamb beywohnente Erfahrenheit eines solchen Medici (Gott woll gnediglich darvor sein) solte verabsaumbt und verkurzet werden, So gleichwolln sonderbar der Zeit umb so gefährlicher zu sein scheint, weillen seine Durchleichtigkeit die ungelegenheiten und gefährliche zuestandt, welche bey yberkomung der zänn villfältig sich eraignen, noch nit yberstanden, mithin disen sowol, als andern allerlay accidentien unterworffen sein, Als ist uns alhier insgesambt auf gnedigsten bevelch Euer Churfürstl. Dcht. versambleten gethreu devotisten Landtständten nit möglich, aus angebohrn unseren deroselben zuetragenten devotion, threu und naigung zu underlassen, es Eur Churfstl. Dcht. mit gebürent dieffester submission anmit gehorsambist zu erinern, und dise durch die uns zu geniegen bekandte vätterliche Lieb und Naigung, mit welcher Eur Churfürstl. Dlcht. dero geliebtistin Sohn, unsern gnedigsten Churprinzen zuegethan, auffs allereiffrigist zu erbitten, Sye geruehen hierinfahls einigen uncosten nicht zu erspahrn und sonderlich in der iezig, zu dessen auffbringung und education gefährlichisten zeiten auf ein lang practicierent vortreffliches Subjectum (dergleichen hoffentlich in Eur Churf. Landen alhier sowol, als zu Ingolstatt noch woll zu finden oder da hierinn niemandt geföhlig) wo es auch immer zu bekommen sein mechte, gnedigist zu reflectiren und unmassgebigist hieryber sowol von dero alhier subsistirent, als zu Ingolstatt auf dero Universität befindenten collegio medicorum ein woll fundirtes consilium und Vorschlag bey ihren abgelegten Aydtspflichten und schwären verantworttung sowohl gegen Gott als Eur Churfürstl. Dcht (als in einer so hochwichtig, die Gesundtheit eines solchen Prinzen betreffenten sach) zu erfordern, volgents nach gestaltsambe desselben, mit bestöllung ain oder mehrer herren medicorum mehr höchstgedacht Sr. Durchl. dero Gesundtheit halber dergestalten zu verwahren und zu versorgen, das man ihres aufkommens halber von Sr. göttlichen Güette umb so mehr gesicherte hoffnung zu machen habe. Eur Churfürstl. Dlcht. nemen uns aber nit ungnedigst, dass wür uns understehen, in dieser sach dieselbe zu behelligen. Die Liebe, devotion und auffrichtigiste Treu, womit wür unser gnedigsten Landtsherrschafft aus natürlichen Antrieb und schuldigkheit beygeflichtet, gibt uns hierzue anlass, bey Eur

zu lassen. Auch dem Kaiser zeigte er diesen Entschluss an. Leopold erwiderte, er lasse zwar seinen geliebten Enkel

---

Churfstl. Dcht. aber hoffentlich ein gnedigstes gehör und aestime, bitten dabey die unermessene göttl. Providenz, selbe wolle in determinier- und resolvierung dieses wichtigisten negotiii seinen gnadenreichen beystandt erthaillen. Zu Churfstl. Hulden gnedigster Protection und Gnaden uns dabey wie alzeit diemüttig und unterthenig und gehorsambist empfelchent.

München den 10. Februar 1693.

(Nach Prüssl, den 11. Febr. 1693 uff die Post geben worden.)

II.

Schreibens-Abschrifft von Chur Beyrn an dero Landtschaft abgegangen.

Max Emanuel, Churfürst etc. etc.

Liebe Gethreue, Wir haben wolgelifert erhalten, was Ihr underm 10. diss wegen des Medici Vacchier, den Wir anstatt des Doctor Walters nacher Wienn zu schicken und daselbst bei unserem Churprinzen aufzustellen resolvirt gewesen, gehorsamist erindern wollen.

Wie nun hieraus Eur uns beständig zuetragende devotion und zugleich die fir die conservation unsers von Gott verlichnen Churprinzens habende sorgfalt genuegsamb zu verspihren, also nemben wir ein solches gar woll an und auf, thun uns auch gegen Euch desshalb in Gnaden bedancken und lassen Euch im ybrigen zu Eurer nachricht unverhalten, dass wir eben darumben auf den Doctor Vacchier gefahlen, weill er noch ein junger und lediger, dabey aber ein solcher Man, der in medicina sein gutes fundament und zumahln auch eine zimbliche praxin, und was uns an ihme gefallen, noch darzu eine guette manier und conduite hat, dergstalt, dass wir geglaubt, er wurde derentwegen besser, denn ein Andrer bei unserm Churprinzen stehen, dessen natur er von iugent auf kennen lernete, und ihme natürlicher weis vill jahr dienen könde; zudeme, so hätte er auf den unverhofften fahl, das dem Churprinzen, so der liebe Gott nit wolle, einige accidens zuestehen solte, sowohl zu Wienn, als mit der Zeit auch zu Minchen die leib- und andere Medicos an der handt, deren Rat und beistandt er sich alzeit bedienen könnde, wie dann ohne das bei fürstlichen kein Medicus allein die gfahr auf sich nimbt oder wenigist nit auf sich nemben solle, und desswegen haltet man auch ordinari mehr, dan einen leib Medicum. Wie allem

ungern ziehen, könne sich aber freilich nicht verhehlen, dass dem getreuen Bayerlande dieser Trost wohl zu gönnen,

---

deme aber seye, so haben wir auf Eur einrathen unsren zu Minchen hinderlassenen Geheimen Rhäten zuegeschriben, dass Sie sowol die daselbst anwesende Leib-, als theils Hoff- u. Statt- Medicos, wie nit weniger die Medicinische facultaet zu Ingolstatt, ieden mit seiner particular meinung förderlich vernemben und uns alsdann ein solches neben ihrem Guettachten ybersenden sollen, und so auch Ihr Uns yber ein und anders subiectum einen vorschlag zu thun wisset, wollen wir denselben von Euch erwartten und seind Euch gewogen etc.

Antuerpen den 19. Febr. 1693.

III.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnedigster Herr!

Aus dem von Eur. Churfstl. Durchl. uns sub dato 3. currentis zuegefertigtem und den 9. eiusdem präsentirten gnedigstem Befelch haben wür gehorsambist verstanden, wasmassen dieselbe zu dero von Gott verlichenem Churprinzen einen aigenen Medicum aufzustellen des gnedigsten vorhabens seyen, vorhero aber auch von uns ein zueverlessiges Guettachten haben wollen, was etwann hierzue für ein Subiectum am tauglichsten, welches höchbesagt dero Churprinzen für einen beständigen Medicum zuezugeben sein möchte, also wür deme fürderlich nachkommen und die notturfft in dero hochloblichen Gehaimben Rath undertheinigst berichten sollen.

Nun erstatten Eur Churfstl. Durchl. wür für uns zu unserer Facultet dissfalls sezende gnedigste verthrauen undertheingsten Dank. Gleichwie wür aber allein von denenjenigen subiectis, welche Zeit unsers gnedigst verlichenen Professur Ambts auf alhiesiger Universitet das Studium Medicum verrichtet und zwar nur auch, sovil eines jeden profectum in studio Theorico betrifft, nit aber auch, wie sich nachgehendts einer mehrers als der andere in Praxi (so zu dergleichen Condition das vornembste requisitum ist) perficirt haben möge, wissenschafft haben können, ansonsten uns aber auch unbekandt ist, wer etwann aus anderen in dero Landen sich befindenden Subiectis, welche eintweders gar nit alhie, oder doch nit zu unserer Professur Zeit gestudieret haben, in einer rechtschaffenen experienz denen anderen praevalieren möchte, Also wissen wür auch dissfalls keinen determinate vorzuschlagen, sondern winschen in undertheinigster gehorsamb, dass dero durchleüch-

da es ja ohnehin seinen Landesfürsten entbehre (15. April 1693). Gar ungehalten war darüber die Frau Aia mit ihren Damen und Mägden, sie prophezeiten Unheil und Verderben, und der Hofmarschall Baron Weichs hatte Mühe, sie zu beruhigen. „Ich habe des Weibergeschwätzes die Ohren so voll, dass ich gehörlos werden möcht", klagt er dem Kurfürsten[28]).

Für die Reise des Kindes wurde in Brüssel ein eigenes Memoriale ausgearbeitet, das genaue Vorschriften für Alles und Jedes enthielt und auch die geringfügigsten Zwischenfälle in Rücksicht zog[29]). Am 2. Mai 1693 brach die

---

tigister Churprinz mit einem solchem Leib Medico versehen werde, welcher Eur Churfstl. Dlcht. zu langwühriger Conservation dero durchleüchtigisten Churprinzens mit des ganzen Vatterlandts erfreülichistem Trost abzihlende gnedigste intention vermittels Göttlicher assistenz mit schuldigister und vollkomnister Satisfaction zu adimplirn capabl sein möchte, ingestalten wür nicht zweiflen, Eur Churfürstl. Dlcht. werden schon selbsten solch gnedigste information haben, was für Medici in dero Landen ihnen einen sonderbahren rhuemb und renomée durch beständige, guette, starcke und schon lange Zeit geübte Praxin erworben haben oder welche Eur Churfürstl. Dchlt. von anderwärtigen Orthen her ihrer bezaigten experienz halber specialiter praediciert worden seindt, so dero selben wür, weilen uns ein mehrers von andern an handt zu geben nicht wissendt ist, noch auch sich auf uns ein mehrers zu thuen nicht gezimmet, gehorsambist berichten, anbey auch zu beharrlicher Churfürstl. Hulden und gnaden uns underthenigst empfehlen sollen. Ingolstatt den 19. Martij anno 1693. Eur Churfürstl. Dchlcht.

underthenigst gehorsambste
Dechandt, Doctorn und Professorn der Medicinischen Facultet dero Universitet alda.

28) H. A. Nr. 689. Geburt etc. des Churprinzen Josef Ferdinand betr.

29) R. A. Fürstensachen Nr. 714.

Memorial
was bei abführung des Churprinzens von Wien bis nach München in einem und andern zu beobachten.

1. Kan mit Ihro Kays. Maj. gnädigsten approbation und guet-

kleine Karawane aus Wien auf, nachdem der Prinz vorher in der Paulaunerkirche unter feierlichen Ceremonien dem

---

befinden der aufbruch von Wien gegen ende des Aprils oder anfangs des Mayen, nachdeme sich die Witterung darzue anlasst, geschehen.

2. Weils auf dem Wasser umb selbige Zeit noch frisch und kalt und an sich selbst seicht ist, so dem Churprinzen an seiner Gesundtheit schädlich fallen dörffte, so finden Ihre Churf. Dlcht. ihres theils besser und sicherer zu sein, dass die rais yber Landt angestelt werde

3) Welches, sovil den Churprinzen betrifft, auf dreyerley weis geschehen kan, Erstlich in einer woll verschlossenen Gutschen, darzue das also genannte Cöllnische Wägel dienen könd, oder in einer Maulthier Senfften, oder endlich in einer andern cleinen Senfften, so durch die Sesseltrager abgewexleter zu tragen wäre.

Weillen man bey dem Wägl, so guet selbiges auch gehenckt sein mag, des stossen, woll auch des umbfahlens selbsten in denen schlimmen Wegen nit versichert, so incliniren Ihr Churf. Durchl. mehrers uf die Maulthier Sänfften, worin sich gleichwoll zwei Frauen mit einander, oder, wenn keine dergleichen für zwei, sondern nur eine Persohn vorhandten, eine Frau nach der andern umbgewexleter sitzen und den Churprinzen in einem Pötl auf dem Schoss halten köndte. Neben der Senfften köndte man starcke Knecht hergehen lassen, welche dieselbe, da etwa ungefähr ein Maulthier zu straucheln oder gar zu fallen kommen solte, zuhalten. Wenn nun auch Ihro Kayserl. Majestät darmit einstimmen, weren Sye umb die Maulthier, wie auch Sänfften, wenigist bis an die Bayerisch Grenizen zu ersuchen, wo man alsdann von München aus ein andere entgegenschicken köndte. Solte man aber ein anders für bösser befindten, mögen Ihr Churfürstl. Dlcht. auch Ires orths wol zuelassen, wie Sye dann an die Grenz die Sesseltrager und Maulthier schicken werden, sich ein- oder der andern bedienen zu können.

4) Für den mitkommendten Hoffstaab wirdt muetmasslich der Kayserl. Hof das Fuehrwerch bis an die Grenz bestölln, selbigen auch defraciren lassen, so mit gueter manier zu penetriren, fahls aber solches nit zu verhoffen, wie dan derentwegen kein instanz zu machen wäre, das nöthige Fuehrwerch auf Ir Churfürstl. Dlcht. Unkosten von Wien bis auf Riedt zu bestöllen, wo man alsdann das Hoffgeförth fündten würdt. Es ist aber zu solchem endte zwischen dem Baron von Weichss und dem Stallmaisterambt zu München, wie auch dem höchern Ministerio

hl. Franz von Paula „aufgeopfert," d. h. der besonderen Fürsorge des Heiligen empfohlen worden war. Bis Hitzing

---

fleissig zu correspondiren, damit man in den Anstalten desto sicherer darauf antragen köndte.

5. Wann under der Raiss schlimes nass und feichtes Wötter einfallen undt die Frau neben dem Leibmedico besorgen solten, dass dem Churprinzen dardurch einige ungelegenheit zustehen mechte, kan man in einer Statt oder Closter, wo es auch ist, ein oder mer tag wol stilligen, so sich auch auf den Fahl verstehet, da dem Churprinzen, so Gott verhiet, einiges anders accidens auf der Raiss zuestehen solte. Im übrigen wirdt

6. die Frau Obrist Hoffmaisterin, wie auch der Leibmedicus sonders zweifels von selbsten darauf bedacht sein, dass Sie ein cleine Appodeck und darin dieienige sachen mit auf die Raiss nemmen, so für der Künder zuestandt gehörig.

7. Für die Mittag und nacht Läger wirdet in denen Kayserl. Erb lendern der Kayserl. Hoff selbsten, im Fahl er die defracirung yber sich nimbt, sorg tragen. Es kann aber gleichwohln von dem churfürstl. Hoffstaab ain Cammer Portier oder Cammerknecht in der zeit im voraus geschickt werden, der auf die quartier, absonderlich wo der Churprinz sein solle, acht habe.

8. Weill auch muetmasslich der Zuelauff von Leith gross sein wird, die den Churprinzen, wo Er durchraist, zu sehen verlangen werden, so stellen Ir Churfürstl. Dlcht. in dero Obrist Hoffmaisterin wie auch des Baron von Weichs discretion, was Sye hierunder ze thun oder ze lassen am besten erachten, absonderlich, wo sich geistliche oder ander Persohn von condition und bekandtschaft, bey denen kein verdacht, anmelden und den Churprinzen zu sehen verlangen wurden. Es ist aber in allwegen darauff zu gedencken, dass für die quartier und Zimmer, wo der Churprinz von Zeit zu Zeit sein wirdt, Wachten bestelt werdten, die denselben tag und nacht bewachten.

9. So wirdet auch die recompensirung der Kayserl. Bedienten, so mit der Churfürstin hochseelig wie auch dem Churprinzen bishero bemihet gewesen und noch weitters bemihet sein werden, zu beeder der Obrist Hoffmaisterin, wie auch des Baron von Weichs discretion anheimbgestelt, so weit von denen zu München hinterlassenen Räthen, dann des Baron von Weichs neuest hiehero geschickte Designation recompensandorum zu examiniren ybergeben wordten, nichts specialiter auswerffen.

gaben alle Damen des Hofes das Geleit, einige vom Kaiser beauftragte Cavaliere bis an die Landesgrenze. Ueberall

---

10. Wie sonst gmelt, so wird man zu Ried das Hoffgefehrt sambt der Leibguardin fünden, die den Churprinzen seither nacher München bringen helffen sollen und yberlassen Ihr Churfürstl. Dlcht. der lobl. Landtschaft Discretion undt Willkür frey gestelt, ob und wen Sye von lobl. Landtschaft wegen abordtnen wollen, die den Churprinzen bis nacher München beglaitten.

Von Hoff aus sollen mit dem Obristhoffmaister Graffen Paul Fuggern 4 Cammer- und 2 Trucksessen bis Riedt deputiert werden, welche denselben zu corteggiren.

11. Zu Alten Ötting soll man vor der heyligen Capell, wans anderst des Churprinzens gemächlichkeit leidet, abstehen und denselben under einem gesungnen Te Deum dem allmechtigen Gott und der seeligsten Muetter Gottes neben praesentirung des Silbernen Opfers, so durch den Residenz Guarda Roba Sailler angefrimbt worden, auffopfern und alsdann erst in sein quartier tragen lassen.

12. Was bei seiner ankonfft zu München mit der einglaittung, dem absteigen bey unser lieben Frauen Stift- und Pfarrkürchen, Singung eines Te Deum laudamus, lösung des grossen Geschütz, Illuminirung der Statt und in anderweegen geschehen solle, ist bereits vorhin verordtnet, und darin weitter nichts zu endern, dann dass man den Churprinzen, wann er gegen der Statt kombt, in den schönen, neuen Wagen von Paris, darin sich die Obristhoffmaisterin Gräfin von Perouse mit ihme Churprinzen allein hineinzusötzen und sonst niemand anderer, einhollen, Item, dass man von unser lieben Frauen Thurn, wie auch durch die Miliz und Burgerschaft auf dem Marckt und in den Gässen zu der Zeit, wo der Churprinz zu und von der Kürchen getragen würdt, auch weill er in der Kürchen selbsten ist, nit schiessen lasse, damit er nit geschröckt werde, sonder man kann von unser lieben Frauen Thurn aus eintweders durch's Gleit oder sonsten auff die Wäll hinaus wegen lösung des groben Gschützs und dem te Deum ein gwisses Signal geben lassen.

Wann der Churprinz nacher Hoff in seine Zimmer yberbracht sein würdt, kann man das Salve Schiessen auf dem Markt woll zuelassen, doch aber in denen Gässen nit, absonderlich in denen der Residenz am negsten gelegnen zwei Schwäbinger Gässen.

13. So kann auch nach des Churprinzen Ankonft zu München auff die drei volgente täg nach einander die Trauer abgelegt und Galla

wurden dem Sprössling des Kaiserhauses hohe Ehren erwiesen. In Ried fanden sich am 7. Mai zum Empfang auf bayrischem Boden — nach Ausweis der Fourierzettel — nicht weniger als 261 Mitglieder des kurfürstlichen Hofstaats und der Landschaft mit zahlreichem Dienertross ein. Um jeder nachtheiligen Einwirkung auf die Gesundheit des Kindes vorzubeugen, wurden nur sehr kurze Tagreisen zurückgelegt. In Altötting wurde der Prinz nochmals während eines feierlichen Hochamts vor der Wallfahrtskapelle aufgeopfert. Am 23. Mai langte der Zug, dem sich unterwegs noch viele Edelleute und Prälaten zu Ross und Wagen angeschlossen hatten, vor den Mauern Münchens an, wo von Stadtrath und Bürgerschaft ein festlicher Empfang bereitet

---

gehalten, auch dem Volck ire Freudenbezeigung zuegelassen werden, doch dass solches mit Bescheidenhait ohne Tumult absonderlich auch ohne Schiessen gescheche.

14. Wegen Zuerichtung der Kündtszimmer ist ebenmässig schon bevelch ergangen undt wirdet bey heuntiger Post an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln geschrieben, dass im fahl es nit bereits vorhin geschehen. Sie darin platz machen und Ihr dagegen aintweders der Madame la Daufine oder die Zimmer uf der Rundstuben auswölen mögten.

15. Betreffent bemelte Kündszimmer, so kann man, wie es vor diesem gewesen, die 3 erste von der fordern grossen Stiegen hinein für den Churprinzen lassen und in das dritte aintweders das Pött richten, die hintere alsdan gegen den cleinen Gängl und Contrafait Saal könde die Frau Obristhoffmaisterin neben denen Cammerfrauen und Cammerdienern behalten. Sobalt der Churprinz zu München angelanget sein würdt, ist der junge Graf von Muckenthall, welcher ohne das in Niederlanden die heurige Campagne zu machen verlangt, mit solcher Zeitung uf der Post hieher nacher Brüssel abzuferttigen und ihme einzubindten, dass er wol raitte.

Lässtlich so sich einig anderer zuefahl eraignen solte, von deme hierin nichts gemelt ist, wird man dariber dasjenige zu beobachten wissen, was man am räthlichisten und bösten zu sein erachten kann.

Actum Brüssel den 20. Merzen
Anno 1693.

ward. Zum Andenken an die glückliche Ankunft des Thronerben liess der Stadtrath eine Münze mit dem Bildniss des Prinzen und der stolzen Umschrift: Ex parvo mundo Deo auspice spes maxima mundi! schlagen und sandte eine Dank- und Glückwunschadresse nach Brüssel.

Schon damals aber oder doch bald darauf trug sich der Kurfürst mit dem Gedanken, seinen Sohn nach Madrid zu schicken und am Hofe seiner Gönnerin, der Königin-Mutter, aufziehen zu lassen. Die Anregung scheint von ihr selbst ausgegangen zu sein, wenigstens schreibt die Gemahlin des Königs, Maria Anna, am 13. Mai 1694 an ihren Bruder: „Ich verhoffe anbey, es (die Lütticher Bischofswahl) werde Ew. Liebden die Augen geöffnet haben, umb zu erkennen, wie sehr Sie der gute Wahn, den Sie allezeit von der verwittibten Königin gehabt, betrogen, und was Ew. Liebden und unser gantzes Hauss, ja das gantze Hauss Oesterreich selbsten, das Römische Reich und diese Monarchie gutes von ihr zu gewarten haben, dann sie hat zu werk gericht, dass der Churfürst in Beyern das Governo vom Niederlandt bekommen, sie hat sich angemaasst, das stift Lüttig dem Churfürsten von Cöln in die Handt zu spihlen, und sich gar vill bemühet, wiewohln aber umbsonsten, meinen König dahin zu empenniren, ... wollen Ew. Liebden auch mehr wissen: sie trachtet auch nach dem Princen von Beyrn und trachtet darnach, wie sie ihn herein bekommen möchte, zu was Ende, ist ja leicht begreiffen[30])!" Genauere Nachricht über das Projekt erhalten wir durch ein Memoire, dessen Abschrift ohne Datum und Unterschrift im geheimen bayrischen Staatsarchiv verwahrt ist[31]). Vermuthlich rührt es aus der Feder

30) St. A. K. bl. 46/14.

31) St. A.

Succession d'Espagne pour le Prince Electoral de Bavière.

Personne ne peut disconvenir, que Son Altesse Electorale se trouve presentement dans la plus vaste carriere du monde, et tout cela à

Prielmayr's her und ist jedenfalls vor dem Jahr 1695 geschrieben, da der erst anzuordnenden Absendung Bertier's

l'égard de Monseigneur son fils, dont les raisons pour la succesion d'Espagne à mon avis sont incontestables, à moins comme il est à croire, que ces pretensions ne se veuillent décider par le droit des canons, plutôt que par une voye amiable, qui seroit pourtant la plus douce et celle, qui feroit le moins répandre de Sang chretien, il est donc question, si pour prévenir ces inconveniens, il ne seroit pas bon de travailler à cette heure a faire aller ce fils de Son Altesse Electorale en Espagne.

Les raisons, pour qu'il convienne de le faire, pourroient être:

1. Que cela se pouvant obtenir, le premier et le pas plus difficile pour se mettre insensiblement dans la possession de ses prétensions naissantes se seroit fait et le chemin affranchi.

2. Le Roi naturellement le devroit considerer comme son fils et pour les apparences de toutes les qualités amiables dans ce jeune Prince il se formeroit envers lui une affection toute particuliere et par là

3. on couperoit l'esperance à tout autre concourant, du coté des quels on ne manquera pas de remuer ciél et terre pour la même fin considerant l'avantage, qu' aura celui, qui sera à la main et déja produit.

4. A quoi serviroit dans les conjonctures presentes la Reine Mère en merveille, auroit soin de son éducation, et pour ainsi dire de sa vie, car Elle ne le laisseroit point entre d'autres mains plus douteuses que les siennes, Elle veilleroit à ses interets en tout et par tout, et tout ce qui seroit à la Reine ou pour la Reine seroit déja par avance pour notre jeune Prince et seroit toujours quelque chose,

5. qu' au contraire la Reine étant morte, tout cela se dissipe de soi même.

6. Le prince ayant une fois gagné à fond l'inclination du Roi empechera par sa seule présence, que l'on ne songe plus à faire ou induire le Roi à faire un testament, ce qui nous pourroit causer beaucoup d'embarras d'un autre coté; ainsi il pourroit arriver, que peut être le Roi feroit une disposition solemnelle plutôt en faveur du Prince que de tout autre, et par là notre droit seroit fortifié de nouveau.

7. Le Prince étant en Espagne depuis son enfance s'accoutumeroit mieux à l'air, à la manière ou genie du peuple de vivre dans ce païs et à mesure de son age indubitablement se rendroit plus agréable aux

nach Madrid Erwähnung geschieht. Es verbreitet sich ausführlich über die Frage, ob es räthlich sei, den Kurprinzen nach

---

grands et au peuple, qui le regarderoit et l'acclameroit par tout comme son Souverain futur et presomptif.

8. Etant en age il se fera personellement des amis et il se formera de soi-même pour lui un parti considerable.

9. On pourroit aussi à la fin dire, qu' il sera nourri et élevé en Espagne aux dépens du Roi.

Les raisons pour faire le contraire sont:

1. Qu' il importe à Son Altesse électorale comme chef d'une si grande Maison devant tout chose au monde de conserver sa succession.

2. Particulierement ce fils unique de feu Madame l'Electrice, sur la vie duquel roule toute cette grande machine, car celui-ci venant à manquer, il ne faudroit songer qu'uniquement à la Bavière tout le reste des prétensions et esperances étant expirer en même tems.

3. De le transporter dans un bas age sur la mer est une chose pleine de risque et trop dure pour la tendre complexion des enfans et en particulier d'un Prince si bien né sur un element tant indiscret; de le faire passer par terre et par la France, à quoi on ne pourroit songer qu'en tems de paix, ce seroit toujours se mettre en compromis et s'abandonner à la merci d'un competiteur, qui ne manque pas dans son Royaume de gens capables à tout faire, même sans des ordres expresses du Roi pour vû qu'ils sachent de rencontrer par là traitrement l'approbation de leur Souverain.

4. Et que peut-on savoir, ce qui lui pourroit arriver en Espagne, là ou l'on ne souffriroit apparenment aucune personne independante et de confiance, qui voudroit veiller sur le Prince immediatement, son manger, son boire et sur les personnes, qui le pourroient approcher, la Reine-mère ne le pourroit ou ne le voudroit peut-être pas assister continuellement; et qui sçait, combien qu' Elle pourra encore vivre?

5. L'éducation de l'Espagne, à ce que j'entens, n'est pas des meilleurs, et il faudroit inspirer au Prince Electoral bien d'autres sentimens, que ne sont à present ceux de la cour de Madrit; ce Prince même, quand il sera en Espagne et quand il parviendroit, à quoi sa naissance et ses droits le portent, sera enveloppé de guerre et obligé de se soutenir dans les commencemens par l'epée, et prout Serenissimi Patris erit quaerere, Serenissimus filius debebit pacta tueri, quandoquidem hoc non minor est virtus, et erunt bella horrenda, si l'on en vient jusque là, qu'on veuille embrasser toute la machine.

Spanien zu senden, und da auch die Einzelheiten für das Verständniss der Zeitlage und für die Auffassung der ganzen Erb-

---

6. Son Altesse Electorale, qui n'a pas encore eu le plaisir de voir seulement son aimable fils par la loi de la nature, ne se voudra pas sans la dernière necessité priver de la satisfaction d'avoir à soi ou au moins à sa disposition son fils unique et pour ainsi dire son trésor le plus solide dans l'univers.

7. Et le plus long temps qu'Elle l'aura auprès d'Elle, Elle pourra toujours cultiver son bon naturel et faire prendre tels sentimens qu' Elle jugera à propos et de sa propre convenience, particulièrement à l'égard du Gouvernement d'Espagne, si jamais il en devoit toucher une partie à Monseigneur le Prince, lequel se devroit éstimer aussi heureux d'être électeur de Bavière et absolu, que d'être souverain sur une partie des Royaumes d'Espagne sur le pié, qu'il se trouve présentement.

8. Si Monseigneur le Prince ne connoit pas encore son Papa, et je voudrois, qu'il fut élevé dans ce respect et veneration envers lui, que le cas se donnant qu'il faudroit necessairement se separer, Son Serenissime Père fut toujours le maitre de ses volontés et que les maximes d'aucune autre nation, ni artifice des malintentionnés ne fussent pas capables de l'en detourner, ce qui autrement donneroit des chagrins terribles à un Pere d'un si haut rang après avoir sacrifié un fils ainé et présentement encore unique au bien d'une autre nation.

9. Et tandis qu'il n'y a pas un autre de ce mariage, comme nous voulons ésperer et prier Dieu, que cela arrive bientôt, la Bavière source et patrimoine des ducs de Bavière plaindroit bien son sort, si jamais elle venoit à savoir, que non seulement son Seigneur legitime n'a pas de la disposition de démeurer selon l'exemple de ses ancêtres dans le centre de ses états, qui lui sont heréditaires, soumis au dernier point et assez commodes pour en tirer jusqu'à présent tant de millions pour la guerre et même à cette heure pour la subsistence de son Prince dans un autre païs, ce que la plus grande partie de la Bavière envisage comme une espece de mépris, peu d'inclination envers ses sujets, leur ruine et une malheureuse destinée; mais par dessus cela si elle avoit connoissance, que l'on travaille à lui oter le Prince électoral, qui faisoit son unique consolation et dont elle est actuellement en possession, pour le faire passer dans un païs si éloigné sous des vaines ésperances, lesquelles mêmes, quand elles se devroient vérifier, ne seroient, que pour abîmer sans resource la Bavière et en ce que quand le Prince seroit Roi d'Espagne, il ne laisseroit pas pour cela d'être Electeur de Bavière à moins

frage durch einen wohl eingeweihten Politiker von Interesse sind, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

d'une abdication solemnelle dans un age assez raisonable, ce que peut-être les Espagnols ne voudroient pas faire, sous la domination desquels la Bavière devroit être bon gré mal gré, sans voir peut-être jamais son maitre, dans l'absence duquel ils pourroient peut-être être traittés des ministres, comme les Païs bas s'ont été des gouverneurs antecedens, ce qui ne considerant bien la Bavière, il n'y en auroit peut-être pas dix en tous les états, qui depuis le prémier jusqu'au dernier ne maudiroit ces intrigues avec l'Espagne et feroit des prières, que la Monarchie aille plutôt en dessus dessous.

10. La plus forte et la dernière raison, je pose, que travaillant pour que le Prince y aille, l'on se découvre avant le tems et fait connoitre ses vues, par consequent on allarme ses concurrens, qui ne manqueront pas aussi d'avoir des amis en Espagne, qui pourroient pénétrer la chose et faire évenler la mine: même il faut craindre de se rendre par là en quelque façon désagréable au Roi, qui ne désespère pas encore d'avoir lui même de la succession et par consequent n'entend pas volontiers toucher cette corde, qui le mettroit en mechante reputation auprès de la Reine regnante, qu'il aime beaucoup, et laquelle est peut-être obligée de dissimuler de lui de certaines choses, dont d'autres femmes ne se voudroient pas contenter, que sçais-je moi, ne doutant pas que le Roi ne soit obligé par une bienséance de communiquer un point si essentiel et qui la touche en quelque façon Elle même, auparavant à la Reine, qui le feroit d'abord sçavoir à ses adhérents.

(NB. La renonciation oblige Son Altesse Electorale en conscience qu'Elle en personne n'y peut pas contrevenir, et moi je ne puis pas me résoudre à ce principe peu chrétien de Seneque: Si fides frangenda, regni causa violanda est, quel principe pourroit probablement justement irriter le bon Dieu et nous attirer son courroux, car à notre machine l'on peut dire: nisi Dominus aedificaverit domum hanc, que sans Benediction, frustra laborant.)

Je conclus donc qu'il ne faut pas chercher ni travailler presentement et rebus sic stantibus de faire passer le Prince Electoral, fils unique, en Espagne, mais*) bien empecher toujours, qu'aucun autre de la même qualité n'y arrive non plus, et de ce premier point je saute

*) Hierher gehört wahrscheinlich die Randbemerkung: de gagner la Reine, faire très delicatement sonder de loin le Roi, par la voye secrete, dont je ne sçais pas le credit, ni la force et sur tout

Für den Verfasser, dessen Scharfblick und Freimuth sich in günstigstem Licht zeigen, steht fest, dass die An-

par la permission de Son Altesse Electorale d'abord au quatrième par le rapport qu'il y a, c'est à dire, ce qu'il faudroit faire, si de mouvement propre il étoit demandé du Roi d'Espagne.

Prémièrement je ne crois pas que cela se fasse tandis que la Reine regnante aura comme cela le dessus pour deux raisons, dont la première est celle, que j'ai allegué et sur la quelle comme étant une chose couverte du lit, aucun ministre par crainte d'offenser la Reine n'oseroit s'avancer et aller trop avant. Le second motif est que la Reine sera interieurement toujours plus portée pour un fils de sa soeur, dont sur ce chapitre là Elle sera assez instruite ou piquée de jalousie à l'egard de la diminution d'autorité, ò per un altro verso, qu'Elle au moins elle empechera, que si son neveu n'est pas appellé en Espagne, au moins un autre ne le soit pas non plus, et c'est justement la raison, pour laquelle je croirois, qu'il ne seroit pas inutile, de tacher de se mettre bien avec la Reine regnante par voye de complaisances, de présens ou autrement autant qu'il seroit possible, pour l'adoucir et la rendre au moins indifferente envers le Prince Electoral, qui n'est pas son neveu, mais toujours de sa propre maison, dont Elle se peut promettre en tout cas une parfaite reconnoissance, et il ne seroit pas mauvais, si on lui pouvoit faire insinuer de loin ces reflexions par une personne confidente, dont il faut tacher d'en gagner une à quel prix que ce soit; mais si non obstant tout cela le Roi appelloit le Prince Electoral, le jeu seroit tout autre, et il auroit déjà pris ses mesures, et ce seroit en effet le declarer héritier de ses couronnes, et alors je trouve, que toutes les considerations ci dessus cesseroient, car pour se mettre en quasi possession de tant de Royaumes on peut à la fin hazarder quelque chose, et il faut en des entreprises de cette nature quelquefois pour ainsi dire, jouer de son reste. J'ai bonne opinion, que le Prince Electoral sera accompagné de bonheur pareil à son Altesse Electorale, dont on ne peut pas assez admirer le sort dans tout ce qui dépend purement de la fortune et de ses événemens, et l'on a raison de tacher de ne point eloigner cette benediction du Ciel.

Dans le cas susdit le Roi lui-même auroit soin de monseigneur le Prince comme de son fils, tous les Grands avec le peuple univers l'adoreroient comme leur Roi futur, il faudroit laisser crier la Bavière bien que ne voudrois pas pourtant que jamais l'on sceut là, que j'ai été de ce sentiment. Il seroit necessaire alors, que pour ne point la

sprüche des Kurprinzen auf die Erbfolge unanfechtbar; nichts desto weniger aber sei es, damit nicht doch das

---

désespérer, Son Altesse Electorale allat pour le moins une fois l'année en personne là, quand ce ne seroit que pour les apparences, dont dans ce monde l'on se repaist beaucoup.

D'abord que par la grace de Dieu nous aurons un autre Prince, l'affaire n'aura plus tant de difficulté puisqu'au moins il y aura un Prince du Sang dans le païs, qui aura sa cour et pourra faire la figure d'un regent dans les formes, mais entre tems il me semble que l'on pourroit payer de quelque petite satisfaction, si l'on faisoit faire le Comte de Wartenberg, supposé que d'ailleurs il revienne à Son Altesse Electorale Prince de l'Empire, ou à la fin point Prince, mais ce qui offenseroit le Comte Fugger, qui seroit obligé de quitter pour cela, et le mettoit à la tête du conseil d'état comme Landshoffmeister pro interim avec obligation, qu'il devroit toujours devenir Obristhoffmeister ou de Madame l'Electrice, ou d'un Prince Electoral et par ce moyen il feroit à son tems une entrée, si Son Altesse Electorale vouloit à Mr. le chevalier etc. etc. au dit comte de Wartenberg, il faudroit bientôt pourvoir d'une femme et le faire marier, pour en avoir des enfans, qui pourroient prendre, s'il est permis, de dire ainsi en dépot les Evêches dans ou au voisinage de la Bavière; mais pourtant cecy je prens la liberté et je me sens poussé à cela par mon serment de fidelité, qu'il faut à Son Altesse Electorale dans son ministère plus de gens d'expérience et de probité, car le seul chancellier venant à manquer, comme il est toujours malade, ou malingré venant à manquer, je ne vois pas en Bavière aucun, par qui on pourroit remplacer dignement ce poste et il n'y a point de tems à perdre, et il convient, que plus d'un soient informés des affaires et des vues de Son Altesse Electorale.

Pour la conclusion de notre article, si à l'instance du Roi le Prince Electoral alloit en Espagne, les competiteurs ne pourroient rien dire, et personne se plaindre, que Son Altesse Electorale fait quelque chose contre la bonne fois; même que l'on le considère comme l'on veut, car le tout provient du Roi, qui à cet égard n'est pas lié d'aucun traité.

Pour donc venir à la seconde, qui à moi fait la troisième question.

A moins que Son Altesse Electorale ne veuille satisfaire son plaisir particulier de se divertir et voir auprès de Soi son fils, lequel veritablement à cette heure se trouve dans les années de réjouir tout le monde,

Recht der Kanonen allein entscheide, vonnöthen, für einen friedlichen Ausgleich jetzt schon Sorge zu tragen.

---

surpassant en cela son age, je ne vois point aucune necessité ni raison presente de le faire venir ici, car il ne donneroit que de la jalousie aux concurrents par les acclamations du peuple, que ne s'en tiendra pas dans ce pais-ci, dont peut-être l'Espagne pourroit prendre de l'ombrage à l'exemple de Philippe Second, qui n'epargna pas son fils unique, étant destitué de toute autre succession par l'introduction, que Don Carlos fit dans ce païs-ci.

Outre que l'on entendra des plaintes de la Bavière à la douzaine sans neccessité, les depenses seront aussi sans comparaison plus grandes et il lui faudroit former une cour particulière, sans faire mention que ce petit Seigneur il faut épargner, puisqu'il se porte si bien en Bavière, ce qui peut-être ne seroit pas de même ici, et ne le point exposer à de grands voyages, autant qu'une affaire importante ne le demande, et plus long tems, qu'il peut rester en Bavière, d'autant plus se fortifiera-t-il pour resister à l'avenir aux choses, qui peuvent survenir.

A la question, s'il faut negocier pour la perpetuité du gouvernement, je suis de l'opinion, que pour le présent c'est celle, qui emporte le plus, et est la plus essentielle, et comme elle est déja sur le tapis, resolution prise d'envoyer Mr. Bertier pour cela en Espagne, et la chose, bien qu'il n'en ait point encore fait d'ouverture dans les formes connues de plusieurs par consequent plus secrete, il s'offre à considérer, si auprès l'avertissement donné par la voye secrete, qu'on pourroit gâter par cette commission la grande affaire de la succession, ou peut-être avoir un réfus, ou au moins une réponse pas favorable, il faut mieux surseoir ou desister de cette négociation, ou d'insister à une résolution, même quand elle devroit être negative, le monde est si changeant et les accidens si frequents, qu'on ne peut presque conter sur rien à moins que l'on ne l'ait en ses mains, jusque là que même ce dont on possède, il faut bien s'assurer de l'autre coté, chi troppo abbraccia, nulla stringe. De s'imaginer, que jamais le Prince Electoral puisse embrasser la succession entière d'Espagne, c'est à mon avis et comme j'ai déduit ailleurs, une pensée, dont on ne se doit pas flatter, car quand même le Prince Electoral sera en Espagne reconnu pour successeur du Roi, des Grands et des peuples, les deux autres concurents, qui seront le fils de l'Empereur et le fils ou petit fils du Roi de France, ne laisseront pas pour cela de pousser leur droit et de faire la guerre contre l'Espagne, le fils de l'Empereur le beau prémier contre la Bavière, et alors l'Espagne avec

Wenn man nun frage, ob für diesen Zweck eine Reise des Prinzen nach Spanien und ein dauernder Aufenthalt in

---

toutes ses déclarations ne sera pas suffisanto après la mort du Roi, de maintenir le Prince Electoral, qui aura assez à faire, quand il pourra prévenir le Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Je regarde donc cette succession, quand on la voudroit maintenir entière, telle Puissance, qu'elle soit comme une chose, qui est surjette à mille inconveniens et risques de se noyer et perdre soi-même et interire mole sua, et je ne puis pas voir, que ni l'Empereur ni le Roi de France songe à l'avoir entièrement, mais d'en arracher le plus ou le moins.

A plus forte raison me semble-t-il, que Son Altesse Electorale devroit mesurer ses forces, ses amis et tout ce qu'il peut faire pour ses interêts, à quoi tout cela peut aller: naturellement les Païs bas sont les plus faciles, car l'Empereur en cas de succession ne les peut pas disputer. L'Angleterre et la Hollande se sont obligées par un traité de vouloir maintenir cette prétension à la maison de Bavière, outre que leur interêt particulier les portera à s'opposer à la France, qui les disputera. Le Royaume de Naples et de Sicile dépendent aussi en quelque façon de la collation du Pape, lequel s'il vouloit le donner en fiéf à la maison Electorale, ferait, qu'aucun de droit pourroit disputer par après cette prétension, toutes les autres sont sujettes à de grandissimes contradictions et de sanglantes guerres, lesquelles la maison de Bavière ne pourra pas soutenir; mais pour s'affermir les deux prémiers. Elle doit faire tout et les considérer comme son patrimoine futur, et comme elle se trouve déja actuellement dans la possession du prémier, elle doit s'en assurer autant qu'elle peut, particulierement dans cette conjoncture et tandisque Son Altesse Electorale est necessaire ici même à l'Espagne, où la paix étant une fois faite on ne menagera plus tant Son Altesse Electorale; mais quelque grand n'auroit peut-être point de scrupule d'éloigner Son Altesse Electorale ou ouvertement ou par des chagrins continuels, dont on ne laisseroit pas de le changer continuellement et avec cela toutes les dépenses faites jusqu' à cette heure seroient autant que jettées dans l'eau et Son Altesse Electorale se trouveroit reculée plus que jamais. Elle auroit aussi ayant le gouvernement à perpetuité plus de liberté de passer de tems en tems en Bavière. Elle seroit plus considerée ici du païs et de ses voisins, on pourroit prendre ses mesures mieux avec ses trouppes. Elle obtiendroit plus d'authorité sur le pié du Cardinal Infant. Enfin on verroit le fond de cette machine, sans quoi j'en ai mauvais présentiment.

Madrid förderlich seien, so könne Manches dafür angeführt werden. Der erste und schwierigste Schritt, den rechtmässigen Erben an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, wäre damit gethan, den anderen Bewerbern ein Vorsprung abgewonnen. Schon die Anwesenheit des Prinzen in Madrid werde verhindern, dass der König testamentarische Verfügungen zu Gunsten eines Andern treffe. Von Seite der verwittweten Königin werde sicher Alles geschehen, um auf's Beste für seine Gesundheit und Erziehung zu sorgen und ihm die Gunst des Königs zuzuwenden. Von frühester Kindheit an in Spanien erzogen, werde er sich leicht an Spaniens Klima, Lebensweise und Volksgeist gewöhnen und ebenso das Volk damit vertraut werden, in ihm den Thronfolger und künftigen Souverän zu erblicken.

Dessen ungeachtet aber seien noch schwerer wiegende Gründe gegen die Reise anzuführen. Ein Wagniss bleibe es immerhin, fremden Händen den einzigen Sohn und Erben anzuvertrauen, der, ganz abgesehen von den grossen Erwartungen, die sich sonst an sein Leben knüpfen mögen, die einzige Hoffnung und Stütze des Stammlandes Bayern. Gefahrvoll sei eine Seefahrt, nicht minder gefährlich der Landweg, denn die Reise durch Frankreich, die natürlich überhaupt erst nach Beendigung des Krieges unternommen werden könnte, sei auch dann noch ernsten Bedenken unterworfen; man sei ja immer genötigt, auf den guten Willen eines Mitbewerbers zu bauen, der zur Erfüllung eines geheimen Wunsches leicht gefügige Werkzeuge finden würde. In Spanien selbst aber seien Leben und Wohlfahrt des Knaben kaum gesicherter, denn wie lang werde die Königin-Mutter noch leben, auf welche allein volles Vertrauen zu

---

Mais il faut aussi établir en même tems ses apointemens et étudier en même tems la manière, comment il faudra faire porter cela à la cour de Madrit, car Mr. de Schonerkery même, quand il seroit remis, n'aura pas l'entrée comme auparavant.

setzen? Werde sich denn überhaupt der Kurfürst, der sein liebenswürdiges Kind noch gar nicht gesehen, dazu entschliessen können, seinen kostbarsten Schatz so ganz aus den Händen zu geben? Darauf verzichten, seine Erziehung zu leiten? — wahrlich, keine leichte Aufgabe, wenn man bedenke, dass sich der Prinz vielleicht damit begnügen müsse, Kurfürst von Bayern zu sein, vielleicht zum Gebieter vieler Königreiche ausersehen sei! Rücksicht verdiene wohl auch Bayern, das ohnehin zu beklagen habe, dass sein Fürst nicht mehr gleich den Ahnen im alten Stammlande seinen Wohnsitz habe, das schon so viele Millionen für die im dynastischen Interesse geführten Kriege geopfert habe. Wenn man ihm nun auch den Erben des Thrones entrisse, würden die treuen Unterthanen solche Missachtung bitter empfinden und sich dem Wunsche hingeben, es möchte lieber die ganze spanische Monarchie in Trümmer gehen. Endlich und vor Allem: es sei nicht wohlgethan, jetzt schon mit offenen Karten zu spielen, dies heisse nur die Gegner vorzeitig anstacheln, ebenfalls in Spanien Anhang zu suchen.

Bei nüchterner Erwägung dieser Gründe und Gegengründe könne man die Uebersiedelung des Prinzen nicht befürworten. Viele Bedenken würden freilich schwinden, wenn der König von Spanien selbst den Prinzen in's Land riefe. Dies sei aber unwahrscheinlich, da ja die regierende Königin ihren Neffen begünstige. Um zu verhüten, dass sie wenigstens nicht gegen den Kurprinzen feindselig operire, müsse man sie zu überzeugen suchen, dass sie von ihrem eigenem Hause der treuesten Dankbarkeit versichert sein dürfe. Wenn sich dennoch das Unwahrscheinliche ereignen und der König selbst den Prinzen berufen sollte, dann allerdings werde sich die Einladung kaum ablehnen lassen. Sie bedeute ja fast so viel als eine förmliche Erbeinsetzung, und wenn es sich um so hohen Gewinn handle, dürfe man auch

hohes Spiel wagen. Hoffentlich werde den Prinzen ebenso das Glück begünstigen wie den Vater, der sich bisher in Allem, was die Gunst des Schicksals verleihen konnte, stets wahrhaft bewundernswerther Erfolge zu erfreuen hatte.

Ohne unmittelbare Aufforderung des Königs aber verbiete sich die projectirte Reise in jeder Beziehung, und ebenso unzweckmässig wäre es, den Kurprinzen in den Niederlanden erziehen zu lassen, dies würde den Spaniern nur zum Anstoss gereichen, Don Carlos sei hiefür ein trauriges Beispiel.

Zunächst möge man also Bertier nach Madrid schicken, der dort, wie es bisher geschah, heimlich das bayrische Interesse vertrete und fördere.

Eines vor Allem sei zu beachten. „Sich einzubilden, dass der Kurprinz jemals g a n z Spanien als Erbe erlangen könne, ist nach meiner Ansicht, wie ich schon anderwärts darlegte, ein Gedanke, den man sich nie vorspiegeln soll. Denn wenn sogar der Kurprinz in Spanien von König, Adel und Volk als Thronfolger anerkannt sein wird, werden desshalb die beiden anderen Bewerber, der Sohn der Kaisers und der Sohn oder Enkel des Königs von Frankreich, nimmermehr ihre Ansprüche aufgeben, sondern an Spanien den Krieg erklären und vor Allen wird zuerst der Sohn des Kaisers Bayern mit Krieg überziehen. Sodann wird Spanien nicht im Stande sein, nach dem Tode des Königs den Kurprinzen zu schützen, und dieser wird genug zu thun haben, um dem: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes vorzubeugen. Ich betrachte also die Erbfolge, wenn man sie in ihrem ganzen Umfang behaupten wollte, als ein Danaergeschenk, das tausend Schwierigkeiten und tausendfache Gefahr birgt, sich selbst zu schaden und zu verderben, interire mole sua! Ich kann auch nicht sehen, dass der Kaiser oder der König von Frankreich davon träumte, das Ganze zu erjagen, sie wollen nur ein

grösseres oder kleineres Stück erbeuten. Mir scheint weit vernünftiger und zweckentsprechender, wenn Kurfürstliche Durchlaucht ihre Kräfte und ihre Freunde abwägen und überhaupt Alles, was man für diesen Gewinn thun und wie weit man darin gehen kann. Naturgemäss werden die Niederlande am leichtesten zu behaupten sein, denn wenn es sich um die Erbfolge handelt, kann der Kaiser ihren Besitz nicht streitig machen und England und Holland sind durch einen Traktat[32]) verpflichtet, diesen Anspruch des Hauses Bayern zu unterstützen, abgesehen davon, dass ihr eigenes Interesse sie bewegen wird, sich Frankreich zu widersetzen, das den Besitz streitig machen wird. Das Königreich Neapel und Sicilien hängt ebenso von einer Art Uebertragung des Papstes ab; wenn er sich dazu verstehen wird, kann wohl Niemand diesen Anspruch in Frage stellen. Alle anderen dagegen sind dem heftigsten Wiederspruch ausgesetzt und werden blutige Kriege nach sich ziehen, welche das Haus Bayern nicht aushalten kann.“ Kurz, man möge bedenken, dass man Alles verlieren kann, wenn man Alles gewinnen will!

Das Verhalten des Kurfürsten bezeugt, dass er sich dieser Warnung nicht verschloss. Er stand von allen Aufsehen erregenden Schritten ab und begnügte sich damit, für seine Ansprüche in Madrid und an den übrigen einflussreichen Höfen den Boden ebnen zu lassen.

Als er den Gedanken fasste, sich wieder zu vermählen, unterliess er nicht, dem König von Spanien und seiner Mutter seine Pläne vorzulegen. Königin Maria schrieb ihm, sie rathe aus mancherlei Ursachen, nicht die junge

32) Durch den Traktat, der gelegentlich des Beitritts des Kurfürsten von Bayern zur Allianz zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten vom 12. Mai 1689 abgeschlossen wurde und welchem Grossbrittanien am 12. April 1691 beitrat (Zeitschrift für Bayern, Jahrgang 1816, 4. Bd., S. 255 u. 258).

Prinzessin von Hannover, sondern die königliche Prinzessin von Polen zu wählen, worauf Max Emanuel erwiderte, auch er finde, dass Therese Kunigunde aus Altersrücksichten und ihrer fürtrefflichen Qualitäten wegen zur Gattin besser passe[33]) (4. Februar 1694). Bald darauf wurde denn auch diese Ehe geschlossen. Aus den Briefen der beiden Gatten, die Höfler in jüngster Zeit theilweise veröffentlichte[34]), lässt sich ersehen, dass die neue Ehe trotz der vielen Stürme, welche sie mit sich brachte, auf das Seelenleben des Gatten von grossem Einfluss war, und dass Therese Kunigunde trotz mancher Conflicte auf viele Entschlüsse ihres Gemahls massgebend einwirkte. Die schon vorher eingetretene Entfremdung zwischen ihm und dem kaiserlichen Hof steigerte sich jetzt mehr und mehr. Die Mutter der Kurfürstin war eine Französin. Vor der Abreise ihrer Tochter zog sie den Reisemarschall, Bischof Zalusky, wie dieser selbst in einem Memoire erzählt, bei Seite und ermahnte ihn auf's Eindringlichste, er möge Alles aufwenden, um ihren Schwiegersohn, den Kurfürsten, zu Frieden und Freundschaft mit dem französischen Hofe zu bewegen. Ja, Johann Sobiesky, der Befreier Wien's, der über Undank vom Hause Oesterreich klagen zu dürfen glaubte, war ebenso bemüht, den Schwiegersohn und Kampfgenossen der bisher eingeschlagenen Politik abwendig und gegen Oesterreich misstrauisch zu machen. In einem Memoriale, das Bischof Zalusky zu übergeben hatte, war ausgeführt, dass der Kurfürst nur von Frankreich, nie aber von Oesterreich Freundschaftsdienste und Unterstützung erwarten dürfe, und dringend zum Abschluss einer geheimen

33) St. A. Spanien: Bayrische Correspondenz, 1691—1696. K. schw. 293/14.

34) Höfler, Abhandlungen zur Geschichte Oesterreichs unter den Kaisern Leopold I., Josef I. und Karl VI. 2. Theil. Habsburg und Wittelsbach. Archiv für österreichische Geschichte, 44. Bd., S. 279.

Allianz mit Frankreich gerathen[35]). Auch der Hof von Versailles selbst suchte Annäherung an den Fürsten, der ja mit den Bourbons ebenso verschwägert war, wie mit dem Hause Habsburg. Es fiel auf, dass zur Hochzeitsfeier in Brüssel auch vom Dauphin Glückwünsche und Geschenke einliefen, obwohl französische Truppen als Feinde in den Niederlanden standen[36]). Schon ein Jahr früher hatte sich ein geheimer Agent, Marquis von Sassenage, der später in überaus weitläufig geschriebenen Memoiren seine diplomatischen und militärischen Dienste in hellstes Licht zu rücken suchte, im Auftrage des Königs in Brüssel eingefunden. Um kein Aufsehen zu erregen, gab er sich für einen italienischen Grafen Niego aus, der von Turin käme. In heimlicher Zusammenkunft mit dem Kurfürsten machte er das Anerbieten, Frankreich werde, wenn der Kurfürst den König von England zur Annahme billiger Friedensvorschläge bewege, dem Vermittler eine Million Livres auszahlen und den Besitz der Niederlande garantiren. Der Kurfürst erwiderte jedoch, es würde ihm zwar grosses Vergnügen bereiten, dem Könige von Frankreich einen Dienst zu leisten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen könne er sich aber auf eine bestimmte Zusicherung nicht einlassen[37]). Und als sich 1695 Sassenage wieder mit geheimen Aufträgen einfand, liess Max Emanuel, der namentlich bei dem König von Spanien Anstoss zu ver-

35) K. Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. germ. 1808. Geheime Geschichte der Unterhandlungen über die Heirat des Kurfürsten Max Emanuel mit der polnischen Prinzessin Kunegunde, aus dem Werke: Andreae Chrysostomi in Zaleckie, Varmiensis episcopi etc., Epistolarum historico-familiarium tom. I. p. II. p. 1381.

36) Ebenda. Cod. germ. [illegible] (Naumann) Manuskript einer Biographie des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, Fol. 60. Einen Quellenbeleg für die hier erzählte Thatsache konnte ich nicht auffinden.

37) La guerre d'Espagne, de Bavière et de Flandre, ou Mémoires du Marquis de ***, p. 144.

meiden wünschte, den Kavalier bedeuten, er möge seine diplomatischen Visiten einstellen[38]).

Im nächsten Jahre starb Johann Sobiesky. Seine Wittwe drang nun in den Schwiegersohn, er möge sich um die polnische Königskrone bewerben. Wenn sich dieser eifrig bemüht hätte, wäre es ihm vermuthlich gelungen, vor dem sächsischen Bewerber den Vorrang zu behaupten. Seine Briefe zeigen aber, dass ihm eine Wahlkrone überhaupt und die polnische Krone im Besondern nicht als lockendes Ziel erschien, — konnte er sich ja doch mit der Hoffnung schmeicheln, es werde ihm bald eine bessere Frucht reif in der Schoss fallen.

Die öffentliche Meinung in Spanien war, wie sogar der kaiserliche Gesandte offen zugesteht, vor allen anderen Prätendenten dem Kurprinzen von Bayern günstig[39]). Dagegen widerstrebten seiner Bevorzugung zur Zeit noch die regierende Königin und ihr Anhang, sowie die beiden einflussreichsten Minister, der Kardinal Manuel Portocarrero und der Amirante von Kastilien. Maria Anna hatte sogar durchgesetzt, dass der Minister Graf von Oropesa, der als das Haupt der bayrischen Partei galt, den Hof verlassen musste. Als jedoch König Karl erkrankte, wurde er auf Verwendung der Königin-Mutter zurückberufen, und gemeinsam mit ihr suchte er nun die Bemühungen des Kardinals für Berufung des Erzherzogs Karl zu vereiteln. Da die sich wiederholenden Ohnmachtsanfälle des Königs ernste Besorgnisse erregten, lud die Königin-Mutter den Kardinal und die Grafen von Oropesa und Aguilar in ihre Gemächer. Mit Eifer und Wärme legte sie dar, welche Gründe sie bestimmten, für Bayern Partei zu ergreifen: die Gerechtigkeit

---

38) Naumann, a. a. O., Fol. 61.

39) Mémoires et Négociations secrètes de Ferdinand Bonaventure comte de Harrach, ambassadeur plenipotentiaire de Sa Majesté Impériale à la cour de Madrid, publiées par Msr. de la Torre, tom. I, p. 31.

und das Interesse Spaniens forderten es in gleichem Masse. Sie wies darauf hin, wie unheilvoll die Verbindung mit dem Kaiserthum unter Karl V. für Spanien gewesen sei; gerade der Spanier ertrage am schwersten, von einem Herrscher regiert zu werden, der Spanien gleichsam nur als Nebenland betrachte. Dagegen werde der bayrische Prinz in Wahrheit ein König Spaniens sein, da er noch so jung sei, dass er, in Madrid erzogen, sich leicht in die Landessitte eingewöhnen werde. Und um zu verhüten, dass etwa doch die Landsleute des künftigen Gebieters einen schädlichen oder doch den Spaniern unbequemen Einfluss gewinnen möchten, könne man ja von vornherein die Bedingung festsetzen, dass der Prinz keine Deutschen in's Land mitbringen dürfe. Der Kardinal, der aus Mienen und Gesten der Königin entnehmen konnte, dass ihre Worte eigentlich nur an ihn gerichtet seien und seine Bekehrung bezweckten, hörte schweigend zu. Als die Königin ihre Rede beendet hatte, sagte er: „Spanien ist ein zerrüttetes, schwächliches Reich und desshalb ist der beste Erbe derjenige, der es selbst vertheidigen kann. Die Ernennung des Bayern bedeutet für Spanien den Krieg. In Frankreich ist der Verzicht der Mutter des Kurprinzen nicht unbekannt und darauf fussend wird man auch den Verzicht der Maria Theresia nicht als Hinderniss betrachten. Ich weiss zwar wohl, welcher Unterschied besteht: der Verzicht der Königin von Frankreich ist durch die Zustimmung der Cortes spanisches Gesetz geworden, derjenige der Kaiserin Margarita kann nur als Familiengesetz gelten, — aber ein solcher Unterschied kann wohl vor einem Tribunal den Ausschlag geben, ein mächtiger Fürst jedoch wird sich durch derartige Casuistik nicht abhalten lassen, gegen die Erhöhung des Nebenbuhlers Protest zu erheben und ihm durch Waffengewalt Nachdruck zu verleihen". Dass Spanien im Fall der Erledigung des Thrones des gefährlichsten An-

griffes von Seite Frankreichs gewärtig sein müsse, konnte auch Königin Maria nicht bestreiten. Sie beschwor aber mit Thränen in den Augen den Kardinal, er möge gegen das Interesse ihres Neffen nicht feindselig auftreten, und ihre Bitten und die glückliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Königs hatten wenigstens zur Folge, dass die Berufung des Erzherzogs Karl nach Spanien unterblieb[40]).

Da starb die Königin-Mutter unerwartet nach kurzem Leiden am 15. Mai 1696. Ihr Tod rief — so berichtet wenigstens Lancier — so grosse Betrübniss hervor, „dass es schien, als ob die Mutter von gantz Spanien in generali und eines jeden in particulari gestorben wäre[41])". Paumgarten weiss sogar von Wunderepisoden zu erzählen, welche die Verstorbene in den Ruf der Heiligkeit brachten[42]). Für den Kurfürsten und seinen Sohn war es ein harter Schlag. Ihre Sache hatte aber in Spanien schon so feste Wurzel gefasst, dass auch jetzt noch nach dem Zeugniss des französischen Diplomaten Marquis von Torcy, der ebenfalls in Josef Ferdinand den rechtmässigen Erben erblickt, die Mehrheit der Minister sein Interesse begünstigte[43]). Torcy gibt sogar an, der König habe damals schon auf den Rath seiner Mutter ein Testament zu Gunsten des Prinzen errichtet. Diese Annahme ist aber zweifellos irrig, denn weder wird die wichtige Thatsache in den Briefen der Gönnerin des Kurfürsten erwähnt, noch findet sich in den Berichten der bayerischen Diplomaten irgend eine Andeutung. Im Gegentheil, man gab sich gerade in der Zeit, da die Königin Maria starb, am Madrider Hofe vertrauensvoller denn je der

---

40) Ibid. p. 33.

41) St. A. Spanien: Bayrische Correspondenz, 1696—1698. K. schw. 294/17.

42) St. A. Paumgarten's Negociationen, 1693—1697. K. schw. 292/7.

43) (Colbert marquis de) Torcy, Mémoires, I, p. 15.

Hoffnung hin, dass die Ehe des Königs nicht lange mehr kinderlos bleiben werde. Ein ohne Zweifel in bayrischem Sold stehender Berichterstatter, der sich P. Wilhelm unterzeichnet, spricht in einem an Prielmayr gerichteten Schreiben vom 19. Juli 1694 den in seinem Munde sonderbar klingenden Wunsch aus: „Gott geb seinen göttlichen Seegen, dass die Königin Spanien bald mit einem so lang verlangten Erben erfreuen möge[44])".

Als sich jedoch auch diesmal die Hoffnung nicht verwirklichte, begann das Intriguenspiel in Madrid, das Fordern und Feilschen an den übrigen Höfen von Neuem. Die Berichte aller Zeitgenossen stimmen darin überein, dass in der spanischen Hauptstadt so ziemlich Alles bestechlich war, in Fürstenpalästen wie in Mansardenstübchen. Am 11. Oktober 1696 schreibt P. Wilhelm: „Ew. Exellenz haben von Madrid gar ein kleine Wissenschaft, man kann es so schwarz nit mahlen, es ist in sich selbst noch schwärzer, — wehe demjenigen, der ehrlich zu leben verlanget oder thut, was einem ehrlichen Mann zuestehet[45])".

Um die Rechte des habsburgischen Hauses durch einen gewandten Anwalt vertheidigt zu wissen, ordnete Kaiser Leopold den älteren Grafen Harrach, seinen ersten Minister und Kronbeamten, als Botschafter an den spanischen Hof ab.

Die Wahl dieses Mannes hatte ihre guten Gründe. Harrach war schon früher kaiserlicher Gesandter in Madrid gewesen und hatte im Auftrag König Karl's die Verhandlungen geleitet, die zur Vermählung mit der pfälzischen Prinzessin Maria Anna führten. Zur Belohnung für diese Dienste war er mit dem Fürstenthum Fondy im Königreich Neapel belehnt und mit der Würde eines spanischen Granden bekleidet worden. Er konnte mithin auf die Gunst des

44) St. A. Paumgarten's Negociationen, 1693—97. K. schw. 292/7.
45) Ebenda.

Königs und den Schutz der Königin rechnen, aber er konnte bald in Madrid erkennen, dass seine Gönnerin zwar noch immer grossen Einfluss auf ihren Gatten ausübte, in Stadt und Land aber unbeliebt, ja verhasst war, weil sie den Deutschen aus ihrer Umgebung zu den wichtigsten und einträglichsten Stellen verhalf und dadurch den Nationalstolz der Spanier auf's Empfindlichste verletzte. Insbesondere Kardinal Portocarrero war ihr erbitterter Gegner geworden und befreundete sich, da die Königin das österreichische Interesse vertrat, mehr und mehr mit den Plänen der bayrischen Partei[46]).

Der beste Bundesgenosse des kaiserlichen Gesandten war die Furcht vor Frankreich, da eben damals der Krieg für Spanien eine bedrohliche Wendung nahm. Gedrängt durch seine Gemahlin, gab der König das Versprechen, er wolle den Erzherzog Karl zu seinem Nachfolger ernennen, wenn ihm der Kaiser Hilfstruppen zur Vertheidigung Cataloniens überlassen würde. Nach rascher Erfüllung dieser Bedingung wäre wohl aller Wahrscheinlichkeit nach die Erbfolge zu Gunsten des Erzhauses geregelt worden, doch das österreichische Kabinet zögerte mit der Ausführung, sei es dass es an gutem Willen, sei es dass es wirklich, wie man erklären liess, an Geld zur Bestreitung des Truppentransports fehlte [47]).

Damit war die günstigste Gelegenheit, zum erwünschten Ziel zu kommen, für das Erzhaus verstrichen und für neue Combinationen Raum geschaffen. Als der König im Spätherbst 1696 von gefährlicher Krankheit befallen wurde, tauchte plötzlich das Gerücht auf, er habe ein Testament in die Hände des Kardinals von Toledo gelegt, das den bayrischen Prinzen zum Erben einsetze. Vorsichtig schreibt

46) Mémoires et Negociations etc. du comte de Harrach, I, p. 55.
47) Torcy, Mémoires, I, p. 16.

Paumgarten, er habe über ein Testament des Königs etwas vernommen, was er nicht der Feder anvertrauen könne, den Chiffre habe er aber schon an seinen Amtsnachfolger abgegeben[48]). Die beiden bisher am spanischen Hofe thäthigen bayrischen Gesandten waren nämlich abberufen und an ihre Stelle Herr von Bertier abgeordnet worden. Umsonst berief sich Lancier auf seine und seiner Frau Verdienste und stellte vor, wie er nur im Interesse des bayrischen Hauses eine Kammerdienerin geheirathet habe; es würde ihm bedeutet, er möge über die in Madrid einkassirten Summen und über seine Ausgaben Rechnung stellen und sich nach Brüssel zurück verfügen. Es zeigte sich, dass er von den aus königlichen Kassen ausbezahlten Heiratsgutrenten in den drei letzten Jahren 64,757 deutsche Gulden wieder verausgabt hatte. Der Kurfürst fand, dass dies „ziemlich starke Depenses" seien, aber Lancier stellte vor, dass sie auf lauter Pensionen und Remunerationen für Agenten und Sekretäre und auch höhere Beamte erwachsen seien, und konnte sogar Quittungen dieser Herren in Vorlage bringen[49]).

Genaueres über jene angeblich zu Gunsten des Kurprinzen getroffene Verfügung erfahren wir aus der Correspondenz der Gräfin Berlepsch mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm. Am 26. September 1696 deutet sie nur an, sie könnte über ein Testament des Königs interessante Mittheilungen machen, getraue sich aber nicht, da so oft Briefe aufgebrochen würden. Am 10. Oktober berichtet sie jedoch ausführlich über die aufregenden Scenen, welche der Ruf: Der König stirbt! im Palast hervorrief. Sechs Stunden lang war der König ohne Bewusstsein, während auch die

48) St. A. K. schw. 294/17. Bericht Paumgarten's vom 25. October 1696.

49) St. A. Negociation J. B. de Lancier in Spanien 1686—91. K. schw. 293/8.

Königin an heftigstem Fieber litt. In den Gemächern drängten sich die Minister und Räthe, vor dem Schloss eine Volksmenge, die unaufhörlich Verwünschungen gegen die Königin und ihren Anhang ausstiess und diese Feinde Spaniens zu steinigen drohte, falls der König, der ohne Zweifel vergiftet sei, sterben sollte. Dreimal in dieser Nacht trat der Kronrath zusammen und endlich wurde zu Gunsten des Kurprinzen entschieden; auf die Vorstellungen des Kardinals soll auch der kranke König diesen Beschluss gebilligt und eine Erklärung in diesem Sinn abgegeben haben. Es wäre, meint die Gräfin Berlepsch, eigentlich nur eine im Interesse Frankreichs ausgeheckte Finte, denn die angeblich bayrisch gesinnten Minister bezweckten bloss, während der Minderjährigkeit des Prinzen selbst die Regierung zu führen, ihre Beutel zu spicken und immer mehr Franzosen nach Madrid zu bringen, so dass endlich der bayrische Prinz ebenso wenig zur Herrschaft gelangen könne, wie der Erzherzog Karl[50]).

Auch die Gräfin Berlepsch weiss also nur gerüchtweise von einem Testament des Königs. Die Berichte des neuen bayrischen Botschafters Bertier aus der nächsten Zeit sind nur lückenhaft erhalten; die uns vorliegenden bieten keine Nachricht über ein für oder gegen den Kurprinzen gerichtetes Abkommen[51]). Dagegen behauptet allerdings ein andrer Berichterstatter, dessen Unterschrift nicht dechiffrirt ist, in einem an Prielmayr gerichteten Schreiben vom 18. Juli 1697 mit Bestimmtheit zu wissen, dass ein Testament des Königs vorliege, das sich in Uebereinstimmung mit den letztwilligen Verfügungen Philipps IV. zu Gunsten des einzigen Sohnes der Erbtochter Maria Antonie aus-

50) St. A. Correspondenz Johann Wihelms von der Pfalz mit Gräfin Berlepsch, 1696—99. K. bl. 59/14.

51) St. A. Spanien, bayr. Correspondenz. K. schw. 294/17.

spreche[52]). Beweis dafür sei die eifersüchtige Haltung Frankreichs und des Kaisers. Der König von Spanien, so glaubt er, würde trotz des Widerstrebens der Königin noch offener für den von ihm ausersehenen Erben eintreten, wenn ihn nicht Furcht vor Frankreich abhielte. Desshalb sei durchaus nötig, die Seemächte für die bayrische Sache zu interessiren, damit genügender Schutz gegen Frankreich geboten sei.

Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass diesen Gerüchten eine Thatsache zu Grunde lag, dass bereits in aller Form Rechtens ein Testament zu Gunsten Bayerns errichtet war. Die Gerüchte werden wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, dass die am Hofe massgebende Strömung den Aussichten des Kurprinzen nicht zuwiderlief, denn die Vorgänge in Madrid während der Friedensverhandlungen lassen erkennen, dass die Erbfrage damals noch in der Schwebe war. Auch die Königin erwähnt in ihren Briefen an den Bruder Nichts von einem Testament, ja sie trägt sich auch in diesem Jahre mit der Hoffnung, dem Lande einen Thronerben zu schenken[53]).

Die Friedensverhandlungen wurden, wie Harrach mittheilt, von der bayrischen Partei mit Genugthuung begrüsst, die österreichische dagegen fürchtete, dass nach dem Friedensschluss französischer Einfluss in Madrid die Oberhand gewinnen werde.

Im September 1697 wurde wirklich zu Ryswick der Tractat unterzeichnet, der dem Kriege zwischen Frankreich und seinen verbündeten Gegnern ein Ende setzte. Die Lage Europa's war jedoch dadurch keineswegs geklärt, Niemand verhehlte sich, dass diese Urkunde nicht einen dauernden

52) Ebenda.

53) St. A. K. bl. 46/14.

Abschluss der drangvollen Kriege, sondern nur einen Waffenstillstand bedeute, während dessen die erschöpften Mächte neue Kraft zu neuem Kampf sammeln wollten[54]). Der Umstand, dass jedes Unwohlsein des Königs von Spanien sofort die europäischen Höfe in Aufregung versetzte, liess auch deutlich erkennen, woher die nächste Gefahr für Europa ausgehen werde, und die Kabinete bereiteten sich vor, gegenüber einer plötzlich einbrechenden Katastrophe festere Stellung zu nehmen.

Wenn wir dem Zeugniss des im Ganzen gut unterrichteten Marquis von Torcy Glauben schenken dürften, hätte sich auch Kurfürst Max Emanuel schon unmittelbar nach Friedensschluss für Zusammengehen mit dem bisherigen Gegner, mit Frankreich, entschlossen. Torcy berichtet nämlich, der Kurfürst habe König Ludwig um Aufschluss über seine Stellung zur spanischen Erbfrage und um Unterstützung der bayrischen Ansprüche gebeten. Ludwig habe darauf eine ausweichende Antwort ertheilt: es sei, da durch den Krieg so lange Zeit jede Verbindung zwischen Frankreich und Spanien gelöst war, zuerst geboten, sich wieder über den Stand der Dinge in jenem Reich und über die Kräfte der Anhänger, auf welche Bayern zählen dürfe, zu unterrichten[55]).

Torcy's Angabe darf jedoch keines Falls so aufgefasst werden, als sei bereits in der Politik des Kurfürsten eine entschiedene Schwenkung eingetreten.

Wenn auch Max Emanuel seit dem Tode der Kurfürstin und der Testamentseröffnung nicht mehr in vertrautem Verhältniss zum kaiserlichen Hause stand und immer deutlicher hervortrat, dass sich in der spanischen

54) Histoire de la Republique des Provinces-Unies de Païs-Bais depuis son établissement jusques à la mort de Guillaume III, tom. IV, p. 570.

55) Torcy, Mémoires, I, p. 19.

Successionsfrage bayrische und österreichische Interessen feindselig kreuzten, so hatte doch der Kurfürst, so lange der Krieg dauerte, — denn er war vor Allem Soldat, — den lockenden Anträgen des Versailler Kabinets nicht Gehör geschenkt. Als Herzog Amadeo von Savoyen ihm im Juli 1696 anzeigte, dass sich Frankreich zu überaus günstigen Bedingungen verstehen wolle, falls ein Separatfriede zu Stande käme, beschwor der Kurfürst den Bundesgenossen, der Liga treu zu bleiben und den Kaiser in seiner Bedrängniss nicht zu verlassen[56]). Zur nämlichen Zeit leistete er auch dem Könige von Grossbrittannien einen dankenswerthen Dienst, da er von einem Komplott, das missvergnügte Lords geschmiedet hatten, um die Zurückberufung Jakob's II. durchzusetzen, Kunde erhielt und dem Kabinet von St. James übermittelte[57]). Erst als in Ryswick die Unterhandlungen begannen, scheint der Kurfürst nähere Fühlung mit Versailles gesucht zu haben; wenigstens wusste, was allgemein überraschte, der bayrische Gesandte in Madrid über den Verlauf des Friedenswerkes besser Bescheid als die spanischen und österreichischen Staatsmänner[58]). Als der Friede geschlossen war, trat Frankreich auf's Neue mit Vorschlägen und Anerbietungen, die für den Kurfürsten ungemein viel Lockendes hatten, hervor. Vermuthlich blieb es dem kaiserlichen Hofe nicht verborgen, wesshalb auch von dieser Seite versucht wurde, den entfremdeten Bundesgenossen wieder an sich zu fesseln.

Wir werden hierüber unterrichtet durch ein merkwürdiges Aktenstück, ein Gutachten eines bayrischen Staatsmannes, das im Auftrag des Kurfürsten verfasst ist und Wege und Ziele bayrischer Politik in der spanischen Erb-

56) Actes et Mémoires des Negociations de la Paix de Ryswick, I, p. 181.

57) Naumann a. a. O., Fol. 70.

58) Harrach, Mémoires, I, p. 78.

frage nach den durch den Ryswicker Friedensschluss veränderten Gesichtspunkten erläutert[59]). Der Verfasser ist nicht genannt, aber schon der Umstand, dass wiederholt auf die im kurfürstlichen Archiv befindlichen Dokumente Bezug genommen wird, lässt auf Prielmayer schliessen, dem die Obhut über das geheime Archiv anvertraut war[60]). Auch durch Inhalt und Ton des Schriftstücks wird diese Annahme bestätigt; es ist zwar in barbarischem Deutsch abgefasst, aber von warmem Patriotismus dictirt, was in dieser Zeit der Auflösung und des Verfalls des deutschen Reichs als erquickende Ueberraschung anmuthet.

Als Forderung des kaiserlichen Hofes wird bezeichnet: Erneunng des Bündnisses, als Lohn: Unterstützung der Bewerbung des Kurfürsten um den Besitz der spanischen Niederlande. Obwohl nun, meint Prielmayr, der Wiener

---

59) Gutachten eines bairischen Staatsmannes über Baierns Politik hinsichtlich des erwarteten spanischen Thronwechsels c. 1698, — aus Heckenstaller's Frisingensia im Besitz des Metropolitankapitels zu München mitgetheilt von J. Zahn im Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, Ihgg. 1858, S. 436. — Da sich im Memorandum die Stelle findet: „bei jetzigen Reichsfriedenszeiten", so kann es nicht vor dem 20. September 1697, dem Tage der Unterzeichnung der Ryswicker Akte, abgefasst sein, und da einmal darin gesagt ist, dass der Kaiser zur Zeit noch mit dem Türkenkrieg stark impegniret sei, so muss es vor dem 26. Jäner 1699, dem Tage des Friedensschlusses zu Carlovicz, geschrieben sein. Wenn ferner darin erwähnt wird, dass die vom Kurfürsten vor fünf Jahren mit dem Kaiser geschlossene Allianz „in disem Monat Jäner" endet, so kann schon der oben citirten Aeusserung halber nicht an den am 12. April 1691 erfolgten Beitritt des Kurfürsten zur österreichisch-englisch-holländischen Allianz gedacht werden; vermuthlich ist ein später abgeschlossener Subsidienvertrag gemeint. In Berücksichtigung dieser Gründe und der Vorgänge in Europa und insbesondere am Madrider Hofe empfiehlt sich die Annahme, dass das Memorandum im Jäner 1698 abgefasst sei.

60) Kreisarchiv München. Bayrische Hofkammerrechnung vom J. 1698.

[illegible] sich nicht gerade zu grossmüthigem Anerbieten aufgeschwungen habe, da ja das nämliche Versprechen schon bei der Heirat des Kurfürsten mit Leopolds Tochter unter der Bedingung des Verzichts auf die übrigen Theile der spanischen Erbschaft gegeben wurde, so habe ein Bündniss mit Oesterreich doch viele Freunde in Bayern und vor Allem falle zu seinen Gunsten der Rath des Ahnherrn, Maximilians I, der in seinem Testament die Nachfolger zu engstem Anschluss an Oesterreich mahne, in die Wagschale. Der Werth der kaiserlichen Verheissung sei aber gar problematisch. Die spanische Krone werde nie freiwillig in eine Zersplitterung spanischen Gebiets einwilligen und nach dem Tode König Karls werde Frankreich gerade den Besitz der Niederlande am eifrigsten anfechten.

Frankreich dagegen biete freilich dem Kurfürsten für ein Bündniss zu gemeinsamer Abwehr der Gegner Frankreichs und Bayerns glänzenden Lohn. Nicht bloss wolle der König auf alle Ansprüche auf Neapel und Sicilien zu Gunsten des Kurfürsten entsagen, sondern auch im geeigneten Augenblick seinem Bundesgenossen zum Besitz der Kaiserkrone, sowie aller zwischen Donau und Inn gelegenen Lande verhelfen. Die prunkende Verheissung habe aber eine gefährliche, ja sogar schimpfliche Kehrseite. „Frankreich", so warnt der treue Rathgeber den Kurfürsten, „hat allezeit die Absicht gehegt, die Kaiserkrone vel directe vel indirecte an sich zu bringen, und will höchstens, wie die Geschichte beweist, einen Schattenkaiser machen, der von Frankreichs Gnade abhängt". Die Vergrösserung Bayerns durch deutsches Gebiet wäre zwar ein dankenswerther Gewinn, aber gegen die Wegnahme von Pfalz-Neuburg, Passau u. s. w. spreche als gewichtiger Grund: quod de jure non licet. Ueberhaupt sei zu besorgen, dass durch ein Bündniss Bayerns mit Frankreich „das Juramentum Electorale und die Conscienz neben dem publico et privato

sehr leiden möchten". Die angebotenen Subsidiengelder könne der Kurfürst nicht annehmen, da er den Wunsch trage, des Reichs Generalissimus zu werden, denn „wer wollte sich einem Generalissimo vertrauen, welcher mit Frankreich alliiret were und Französisches Geld nehmen thete?" Der Erwerb von Neapel und Sicilien endlich sei hundert zur Zeit bekannten und unbekannten Hindernissen ausgesetzt.

Demnach sei ganz und gar verwerflich, sich mit Frankreich enger einzulassen, aber ebenso wenig räthlich, für den kaiserlichen Hof Geld und Truppen zu opfern. Der Kurfürst möge hier und dort auf's Höflichste antworten, aber „auf alle Emergentien und Conjuncturen vigilant sein und in via regia et media verbleiben. Allianzen könne er, wenn die Noth es heische, noch immmer eingehen, „wie es Gott und die Reichspflicht zulasset, allermassen ein schönes Exempel von dem Anherrn Max I. Electore vorhanden,. indem er sich in der mit Frankreich anno 1631 gemachten Allianz mit der Generalclausl verwahrt hat: excepto tamen expresse juramento electorali imperatori et imperio praestito." Eine ruhige neutrale Haltung sei Bayern angemessen, „inmassen eine Dame von beeden Corrivalen so lang geehrt wird, als lang sye keinem verbundten; sobald sye aber sich mit einem obligiert, mindert sich bey diesem gleich die estime, bey dem andern aber waxet der mepris und der Hass neben der Begierd, sich zu rechen". Eins vor Allem sei nötig: Sparsames Haushalten mit den eigenen Mitteln, „denn das Geld ist der nervus belli und wenn man sich auf fremde Hilf verlassen muss, so verificirt sich das politische Dictum: Propriis cadet pedibus, qui alienis nititur". Auch diesmal schenkte der Kurfürst den Vorstellungen des klugen Ratgebers Gehör und ging auf keine neuen Bündnissverträge ein.

Nach Abschluss des Ryswicker Friedens versuchten die

Königin von Spanien und ihre Partei gegen den Kurfürsten einen Hauptschlag auszuführen, indem sie Alles aufboten, um den König zu bewegen, dem „fremden“ Fürsten die Statthalterschaft in den Niederlanden zu entziehen. Es lag dabei die Absicht zu Grunde, die erledigte Würde entweder dem Kurfürsten von der Pfalz oder dem jüngeren Bruder der Königin, Prinz Karl, zuzuwenden. „Es kommt die Sach hierinfals“, schrieb Johann Wilhelm an die Gräfin Berlepsch, „haubtsächlich auf der Königin Majestät an, welche bey dieser Occasion ihre authoritaet mehrers als in keiner andern erhöhen und stabiliren könne, und zweifle ich hierinfals so wenig an Ihrer Königlichen Majestät aygner löblicher Intention und innerlichen Antrieb, als der Frau Gräfin nachtrucklicher Erinnerung und Cooperation[61])“ Es gelang aber nicht, den König umzustimmen, der ebenso sehr die persönlichen Verdienste des Kurfürsten von Bayern als sein gutes Einvernehmen mit den Seemächten in Rücksicht zog. Auch hatte Max Emanuel mehrere bayrische Regimenter in die niederländischen Festungen aufgenommen. Als auf Anstiften der Königin insgeheim ein königlicher Befehl erging, dass pfälzische Truppen die von den Franzosen geräumte Festung Luxemburg besetzen sollten, glückte es dem Statthalter, der eine an Quiros gerichtete Depesche auffing, auch diesen Streich rechtzeitig zu pariren, indem er Luxemburg rasch durch seine eigenen Truppen besetzen liess[62]).

Ein Ereigniss von glücklichster Bedeutung für die bayrische Partei in Madrid war die Entzweiung des Kardinals Portocarrero mit der Königin. Der kaiserliche Gesandte sah sich genötigt, an seinen Hof zu berichten, dass sich die Aussichten für den Kurprinzen immer günstiger gestalteten.

61) St. A. K. bl. 59/14.

62) Harrach, Mémoires, I, p. 179.

Der Kardinal wies wiederholt darauf hin, dass die Erbfrage nicht nach den für das kaiserliche Haus geltenden Familienverträgen, sondern nach spanischem Recht geregelt werden müsse, und sogar der Amirante von Kastilien, der am Eifrigsten die Erhebung des Erzherzogs Karl verfocht, verhehlte nicht, dass die Mehrheit des spanischen Volkes lieber den bayrischen Kurprinzen zum Erben eingesetzt sähe [63]). Dazu bewog namentlich die Abneigung gegen die Leute der Königin, die für das österreichische Interesse wirkten, und die Furcht, dass die Verbindung mit Oesterreich den gefährlichsten Nachbar Spaniens von Neuem auf den Kampfplatz rufen werde.

Auch König Karl theilte diese Besorgniss. Im April 1698 schrieb er an Kaiser Leopold, er sei bereit, den Erzherzog zu seinem Nachfolger zu ernennen, und wolle hiezu nur den geeignetsten Zeitpunkt abwarten, für alle Fälle sei aber nötig, dass der Kaiser zur Vertheidigung Spaniens sofort genügende Streitkräfte zur Verfügung stelle. Graf Harrach mahnte zu schleuniger Erfüllung dieses Wunsches, — dessenungeachtet war das kaiserliche Kabinet auch diesmal säumig, denn es trug Bedenken, schon jetzt Frankreich gegenüber die Karten aufzudecken. Inzwischen wurde das Verhältniss zwischen Königin und Kardinal immer feindseliger. Vergebens suchte der apostolische Nuntius, Monsignore Archinto, die Königin zu nachgiebigerem Verhalten gegen den Kardinal zu bewegen; sie erwiderte auf alle Mahnungen und Warnungen, sie wolle nun und nimmermehr dem Hochmut des Verhassten neue Nahrung geben. Ein beleidigendes Wort, das sie an den Kardinal in Gegenwart des Hofes richtete, brachte diesen ganz ausser Fassung. Er schwor, nimmer einen Fuss über die Schwelle ihrer Gemächer zu setzen und ihre Pläne immer und überall

63) Ibid., I, p. 179 etc., p. 227 etc.

zu . vereiteln. Naturgemäss näherte sich, da die Königin zur Zeit noch mit dem kaiserlichen Hof vertraute Beziehungen unterhielt, der Kardinal der bayrischen Partei, und als Graf Harrach endlich Depeschen von Wien empfing, welche die Zusicherung enthielten, der Kaiser werde 10,000 Mann nach Spanien schicken, und frohen Mutes die tröstliche Botschaft dem Kardinal überbringen wollte, wurde er nicht vorgelassen und musste einsehen, dass der vormals treueste und eifrigste Gönner der österreichischen Bewerbung abgefallen und ein gefährlicher Gegner geworden sei [64]).

Es hatte aber den Anschein, als ob aus diesem Umschwung der Lage nicht so fast Bayern, als vielmehr Frankreich Vortheil ziehen würde.

Im Dezember 1697 war auch ein französischer Botschafter, Marquis d'Harcourt, in Madrid angekommen. Wenn sich auch der Hof gar keine Mühe gab, seine Antipathie gegen Frankreich zu verbergen, konnte der Gesandte doch bald berichten, dass eine zahlreiche Partei in Spanien unmittelbaren Anschluss an Frankreich oder doch Erhebung eines französischen Prinzen auf den spanischen Thron wünsche, denn nur eine solche Wendung verbürge ausreichenden Schutz für das der Ruhe bedürftige Land und ermögliche Vertreibung der verhassten Deutschen. D'Harcourt wusste recht gut, wie man in Madrid am leichtesten politische Propaganda mache; er liess mit vollen Händen den Granden allerlei „Convenienzen" und dem Volk reiche Geldspenden zu Theil werden. Dadurch erreichte er, dass er, während sich der König noch immer weigerte, ihn zu empfangen, überall, wo er sich zeigte, mit Hochrufen der Menge auf Frankreich begrüsst wurde. Endlich wurde ihm Audienz bewilligt. Sie fand in einem nur von zwei Kerzen schwach erhellten Gemach Statt, was natürlich im Gesandten den

64) Ibid., II, p. 100 etc.

Argwohn wach rief, das üble Aussehen des Königs habe zu solcher Vorsichtsmassregel bewogen. D'Harcourt hatte ein grossmütiges Anerbieten seines Königs zu überbringen. Da sich die Spanier in Nordafrika gegen die Mauren nur mit Mühe behaupteten, wollte sich Ludwig, falls es dem königlichen Bruder in Madrid erwünscht wäre, dem Kampf gegen die Ungläubigen anschliessen. König Karl, durch die bedenkliche Lage seiner Truppen beunruhigt, war auch nicht abgeneigt, die dargebotene Hilfe anzunehmen, aber die Königin wusste ihn zur Ablehnung zu bewegen.

Diese Weigerung, sagt Torcy, liess König Ludwig erkennen, dass es ihm wohl kaum gelingen werde, das ganze Erbe für den Dauphin zu erwerben, so dass er sich mehr und mehr mit dem Gedanken einer Theilung Spaniens befreundete. In London und im Haag wurden dahin zielende Unterhandlungen angeknüpft und fanden günstige Aufnahme[65]). Wilhelm von Oranien war zwar persönlich geneigter, dem Erzherzog Karl zur Erbschaft zu verhelfen; das britische Interesse aber schien zu fordern, dass er die Theilung der spanischsn Monarchie begünstige. Namentlich der Graf von Portland war ein energischer Anwalt der bayrischen Sache und stellte dem Könige vor, wie ein so erheblicher Machtzuwachs für Oesterreich ebenso gefährlich sei als eine Vergrösserung Frankreichs; nur die Erhebung des Kurprinzen verbürge die Ruhe Europa's, denn wenn dieser einst den spanischen Thron besteige, werde er ein natürlicher Bundesgenosse der Seemächte und gleich ihnen ein Feind aller Feinde des europäischen Gleichgewichts sein. Da nun gerade Portland als Gesandter nach Versailles geschickt wurde, war es nicht zweifelhaft, in welchem Sinne er dort bezüglich der spanischen Erbangelegenheit wirken werde[66]).

65) Torcy, Mémoires, I, p. 34.
66) Harrach, Mémoires, II, p. 51.

Wie die brennende Frage damals in Deutschland aufgefasst wurde, zeigt eine Abhandlung in einer periodischen Zeitschrift, die unter dem Titel „Aufgefangene Briefe" in Köln herausgegeben wurde [67]). Die „Curiose Staatsfrage, wer in dem grossen Monarchischen Königreich Spanien der rechtmässige Successor seyn soll?" wird in Form eines Concursprozesses erläutert. In termino liquidationis stellen sich ein: der Papst wegen des Königreichs Neapel und Sicilien, Kaiser Leopold als nächster Blutsverwandter des Königs von Spanien, der Dauphin von Frankreich im Namen seines Vaters, der Kurprinz von Bayern im Namen seiner Mutter, der König von Portugal als nächster Nachbar, die Königin von Spanien, die selbst regieren will, und die Stände der spanischen Reiche, die sich selbst ein Oberhaupt wählen wollen. Nun werden die Ansprüche und Rechte der einzelnen Gläubiger abgewogen. Dem Kurprinzen wird zwar zugestanden, dass er ein näheres Recht als Frankreich habe, allein für Oesterreich spreche der Brauch, dass in Erbreichen die Succession erst dann auf die Kunkel oder Weibspersonen und ihre Erben falle, wenn aus dem Mannsstamm des Hauses Keiner mehr übrig sei, was doch in Ansehen des Habsburgischen Hauses nicht zu sagen wäre. Darauf erwidert der Anwalt Bayerns, in Patrimonialreichen, wie Spanien, könne nur auf die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem letzten Könige gesehen werden, mag nun der Nächste sein jung oder alt, Weib oder Mann. Ja, wird er unterbrochen, aber Spanien ist kein Patrimonialreich, sondern ex libero populi consensu erblich worden, es müsse daher der Volkswille gehört und geachtet werden. Darauf schweigen alle Bewerber, und der Autor besorgt desshalb, den besten Ausschlag werde doch nur das Kanonen-

---

67) Aufgefangene Briefe, I. Paquet. Wahrenberg 1699. (Köln bei Peter Marteau).

ᵢ›richt: Jus est in armis,
‿h Tacitus urtheilt: Illud
validius est".
Kurfürst seinen Sohn Josef
..len kommen, sei es dass eine
.. Aussicht gestellt war, sei es,
alle möglichen Fälle gerüstet sein
‿gen und grossen Ursachen", schreibt
Obersthofmeisterin Gräfin la Perouse,
ι, ohne Zeitverlust seinen Sohn zu sich
‿u rufen [68]).

tensachen, II, Spec., Lit. C., Nr. 714:
nhändigen Schreibens von Ihro Churf. Dlcht. an die
ıst Hofmaisterin Ihro Durchl. des Churprinzen de dato
den 4. April 1698.
Madame,

ıdt vüll wichtige und grosse Ursachen, die mich bewogen,
.‿ Zeit Verlierung meinen liebsten Sohn den Churprinzen
in dise Landten kommen zu lassen. Zu disem komet auch
‿se Verlangen, selben einstens zu sehen. Und weillen ich vor
Jahr kein Hoffnung mehr habe, dise consolation durch eine rais
Vatterland zu haben, also bin ich entschlossen, selben in namen
‿tes dise grosse Rais undernemmen zu lassen, schicke also desswegen
‿gents meinen Hofmarschall, den Grafen v. Sanfre, auf München, welchen
ıch von allen meinen intentionen, die Rais betreffent, instruiret. Beziehe mich also auf selben, welchem die Frau Gräfin allen Glauben, gleichwie mir selbsten beyzumessen, absonderlich wan er Ihnen die Versicherung meiner erkantnus vor dero treye Dienst ablegen würdt, welche ich selbst bald mündtlich zu widerhollen hoffe und in der Tath verspüren lassen werde. Sye sorge sich nur nichts auf dise Rais, Gott würdt uns weiter beystehen, und Sye wirdt in allem hier alle Vergniegung und agreement haben. Der Graf Sanfre würdt, wie ich schon gesagt, alles erleitern könen. Bey disem allem schmerzt mich das grosse leidwesen, so das gantze Landt haben würdt, den Churprincen abraisen zu sechen, und dise reflection gehet mir so tief zu Herzen, als es möglich: aber es kan einmahl nicht mehr anderst sein, und wan alle getreye Landständt und Underthanen das wahre Interesse des Churprincen verstundten

... stand jetzt im sechsten Lebensjahr, ein ... geistig wohl entwickelter Knabe. „Er war ... Engel", rühmt von ihm Marquis Maffei [69]), ... Knabe von Kopf und Herz, beweist ein ... von 1697 eigenhändig geschriebenes Briefchen, ... Vater bittet, einen in Strafe gezogenen Gar... begnadigen [70]). Im Jäner 1698 hatte ihn ein ... Fieber befallen, so dass man für sein Leben fürch... war aber wieder völlig hergestellt, so dass der Arzt ... die Reise kein Bedenken erhob [71]).

... 5. April zeigte der Kurfürst seinen Entschluss der ...schaft an. Er hatte ihn mit schwerem Herzen gefasst. ... disem allen", schreibt er an die Gräfin Perusa, „schmerzt ... das grosse leidwesen, so das gantze Landt haben würdt, ... Churprincen abraisen zu sechen, und dise reflection gehet mir so tief zu Herzen, als es möglich: aber es kan ...mahl nicht mehr anderst sein, und wan alle getreye Landtständt und Underthanen das wahre Interesse des Churprincen verstundten und wussten, solten sye ihne selbst herunder wunschen. Diss ist, was ich dem Papier anvertrauen kann." Die Landschaft erwiderte, es falle dem ganzen Lande schmerzlich, auch diesen letzten Schatz zu

---

und wussten, solten sye Ihne selbst herunder wunschen. Diss ist, was ich dem Papier anvertrauen kann. Sye verlieren doch keine Zeit, alle täg sein portion, und brechen zum wenigisten den 24. diss monaths in Gottes namen auf. Schicke underdessen meinem lieben Churprincen tausent seegen auf die Rais und werdte beten lassen, dass ich die so lang ersehnte Consolation mit all completer Vergniegung haben könne und die Frau Gräfin selbst zu versichern, wie ich von Herzen bin,

der Frau Gräfin

ganz guetwillig und ergebenster
Max Emanuel, Churfürst.

69) Mémoires du marquis de Maffei, I, p. 77.
70) Westenrieder, Beiträge, I, S. 144.
71) H. A. Nr. 602.

verlieren, man müsse sich aber „der obhabent wichtigisten und pressanten Ursach halben“ in den Willen des Fürsten ergeben. Als Graf Sanfre, der zum Begleiter des Prinzen ausersehen war, nach Brüssel meldete, der Knabe sei frisch und gesund und trage herzliches Verlangen, seinen Vater zu sehen, und stehe täglich schon in frühester Morgenstunde auf, in der Hoffnung, es werde die Reise angetreten werden, gab der Kurfürst Weisung zur Abreise. Auch dem Kaiser liess er durch seinen Residenten in Wien, Mörmann, melden, dass seine väterliche Sehnsucht ihn zwinge, das Kind zu sich bringen zu lassen. Leopold erwidert, er könne diess wohl begreifen. „Ich will immer Gott bitten, dass Er mich mit Ew. Liebden an diesem Sohne, darvon man mir nit genuegsamb schreiben kan, wie schön, herzig und manierlich Er seye, vill guetes erleben lassen möge. Ich werde wol alzeit vleissig seiner eingedenk sein und ihne in meiner grossvätterlichen gnad erhalten“ [72]). Die Reise ging über Nördlingen, Wertheim und Mainz nach Bonn, wo Kurfürst Josef Clemens den Neffen einige Tage bewirtete. Am 24. Mai war Brüssel erreicht.

Wenn auch Nichts dazu berechtigt, die Aufrichtigkeit der Glückswünsche, die Kaiser Leopold seinem Enkel auf den Weg gab, in Zweifel zu ziehen, so hatte doch die plötzliche Abberufung des Prinzen in Wien, wie der bayrische Gesandte Mörmann berichtet, grosses Aufsehen erregt. Daraus lässt sich vielleicht erklären, dass der kaiserliche Gesandte in Madrid plötzlich eine so entschiedene Sprache führte, dass der König dadurch peinlich berührt war.

Im Mai 1698 wurde das spanische Hoflager nach Toledo verlegt. Den fremden Gesandten wurde bedeutet, es sei unnötig, dass sie dahin übersiedelten, da der König nur Erholung suche und sich allen diplomatischen Geschäften

---

72) Ebenda. Schreiben Kaiser Leopolds vom 23. April 1698.

fern zu halten gedenke. Dessenungeachtet bestand Harrach darauf, den Hof nicht zu verlassen, und wandte sich desshalb an die Königin und die Gräfin Berlepsch, musste aber die Erfahrung machen, dass beide auffällig kühl gegen den Vertreter des Kaisers geworden. Zugleich wurde ihm Kunde zugetragen, dass Marquis d'Harcourt und seine ebenso schöne, wie kluge Gemahlin gern gesehene Gäste in den Gemächern der Königin seien, die noch vor Kurzem so stolz jede Annäherung des Franzosen abgewehrt hatte. Der Jesuitenpater Cienfungos soll nach Torcy's Mittheilung ein freundschaftliches Verhältniss angebahnt haben und die Königin wurde mit der Frau Marquise rasch vertraut [73]). Die Thatsache wird bestätigt durch Aeusserungen in den zwischen der Königin und ihrem Bruder gewechselten Briefen. Johann Wilhelm bittet wiederholt die Schwester, sie möge sich bei d'Harcourt verwenden, dass die im Vollzug des Ryswicker Traktats aufgeworfene Grenzfrage auf eine für Kurpfalz günstige Weise geregelt und namentlich das ganze Amt Germersheim ihm überlassen werde, und die Königin kann bald gute Nachrichten über das willfährige Entgegenkommen des Franzosen mittheilen [74]).

So wurde die Stellung des Vertreters der deutschen Linie des Hauses Habsburg immer schwieriger und unhaltbarer, d'Harcourt dagegen immer populärer. „Die Zuneigung und Verehrung des Volks für d'Harcourt", berichtet Harrach am 5. Juni 1698 an den Wiener Hof, „übersteigt Alles, was sich darüber schreiben liesse. Es ist für mich eine empfindliche Demütigung, zumal ich mir sagen muss, dass die Deutschen vom Gefolge der Königin nicht frei von Schuld sind, da sie durch unleidliche Ausschreitungen den Hass des Volks auf sich geladen haben" [75]).

73) Torcy, l. c., p. 62.
74) H. A. Nr. 692.
75) Harrach, Mémoires, II, p. 178.

Das Ziel all dieser Anstrengungen und Intriguen schien jedoch gerade damals in weite Ferne gerückt zu werden. Der König fand in Toledo wirklich, was er suchte: Erholung. Er fing wieder an, auf die Jagd zu reiten, ging viel spazieren, ja er redete sogar zu höchlichem Verwundern aller Welt Leute auf der Strasse an und unterhielt sich eifrig und leutselig. Er schien völlig hergestellt zu sein, so dass die Aerzte einwilligten, dass das Hoflager nach Madrid zurückverlegt werde. Auch hier war Jedermann erstaunt und erfreut über das vortreffliche Aussehen des Königs und der Stadtrath beschloss aus Anlass der Genesung des Monarchen ein solennes Freudenfest zu veranstalten. Da erkrankte plötzlich der König gerade in der Nacht vor dem 24. Juni, für welchen das grosse Stiergefecht angesetzt war, gefährlicher denn je, so dass der Hof und die ganze Stadt in grösste Aufregung geriethen. Von allen Gesandten wurden Kuriere mit der allarmirenden Botschaft an die Höfe Europa's abgeschickt. Zwar erholte sich der König in den nächsten Tagen wieder, aber es war jetzt allen Kabineten klar geworden, wie nötig es sei, endlich mit der spanischen Frage in's Reine zu kommen, und die betheiligten Mächte gaben aufrichtiger und bestimmter ihre Wünsche und Befürchtungen zu erkennen.

In Madrid war jetzt das Parteiverhältniss folgendermassen gestaltet. Die Anhänger des bayrischen Kurprinzen hatten im Ministerrath die Oberhand. D'Harcourt dagegen erfreute sich in den Volkskreisen grosser Beliebtheit. Der junge Harrach endlich — der Vater kehrte im Juli 1698 nach Wien zurück — konnte fast nur noch auf das Wohlwollen des Königs sich stützen, während die Freundschaftsversicherungen der Königin täglich verdächtiger klangen. Zwar zeigte ihm der Beichtvater der Königin, P. Gabriel, eine Stelle in einem für den König bestimmten Brief von ihrer Hand, dass sie nichts sehnlicher wünsche als die Berufung

des Erzherzogs Karl; da sich aber der Pater weigerte, den Gesandten das ganze Billet lesen zu lassen, argwöhnte dieser wohl kaum mit Unrecht, dass der übrige Inhalt mit jener Phrase nicht in Uebereinstimmung stehe [76]).

Am 15. September 1698 hielt d'Harcourt, der jetzt erst officiell als Botschafter der Krone Frankreich auftrat, feierlichen Einzug in die Hauptstadt Spaniens. Sein Gefolge trug dabei die reichste Pracht zur Schau und die neugierige Menge wurde freigebig bewirthet und beschenkt. Der Empfang im Schloss war so festlich, dass man glauben konnte, der Franzose ziehe als Fürst in seine Residenz ein, und dem österreichischen Gesandten entging nicht, dass die Königin vor Vergnügen, ihren Schützling so festlich begrüsst zu sehen, ein über das andere Mal erröthete und, um ihr Frohlocken zu verbergen, das Taschentuch vor's Gesicht hielt. D'Harcourt war, wie Harrach sagt, so recht der Hahn im Korbe, als zwei Ereignisse einen neuen Umschwung der Hof- und Volksgunst in Madrid bewirkten.

Kardinal Portocarrero war kein Freund der französischen Pläne und legte desshalb, gerade in dem Augenblick, da das Zünglein der Waage sich zu ihren Gunsten neigte, dem Könige ein Schriftstück vor, das eindringlicher als alle bisher erschienenen die Rechte des bayrischen Kurprinzen vertheidigte. Portocarrero hatte den berühmtesten Rechtsgelehrten von Bologna, Leonardo Pepoli, aufgefordert, ein Rechtsgutachten über die spanische Erbfolge abzugeben; im Spätherbst 1698 konnte der „Discorso sopra la successione de la Monarchia de Spagna" dem Könige unterbreitet werden. Der österreichische Gesandte, der in Besitz einer Abschrift gelangte und sie in den später zu seiner Rechtfertigung herausgegebenen Memoiren veröffentlichte, sagt darüber: „Ich weiss nicht, ob dieses Gutachten dem grossen

76) Ibid., II, p. 206.

Ruf entspricht, den der Verfasser in ganz Italien geniesst; Thatsache aber ist, dass dieses Schriftstück den König von Spanien und die Mehrheit seiner Minister bewog, den Kurprinzen von Bayern zum legitimen Universalerben der ganzen Monarchie zu ernennen" [77]).

Pepoli's Memorandum geht ebenso ausführlich auf die politischen Opportunitätsgründe, wie auf die eigentliche Rechtsfrage ein. Diese sei erledigt durch das Testament König Philipps IV., das in den bestimmtesten Ausdrücken die Nachkommen der Infantin Margarita zu Erben einsetze; überdies spreche für diese Auffassung auch das in Spanien geltende Gewohnheitsrecht, wonach den Nachkommen der Infantinen, wenn sie dem Erblasser um einen Grad näher verwandt seien, als Nachkommen von Prinzen, der Vorzug eingeräumt zu werden pflege. Bei so gewichtigen Erbfragen handle es sich aber nicht bloss um das positive Recht der Prätendenten, sondern auch um ihre politische Stellung. Auch hier sei jeder Zweifel ausgeschlossen: der schwächste Prätendent sei allen anderen vorzuziehen. Sowohl Oesterreichs als Frankreichs Prinzen würden vermuthlich Spaniens Interessen denjenigen der Hauptländer nachsetzen, dagegen würde nicht Bayern von Spanien, sondern Spanien von Bayern Besitz ergreifen. Die Niederlande könne Max Emanuel leicht behaupten und auch die Vertheidigung Mailands biete wegen der Nachbarschaft Bayerns keine grosse Schwierigkeit. Allerdings drohe aber für Spanien selbst die Gefahr einer französischen Invasion. Desshalb sei vor Allem geboten, die Zustimmung Ludwigs XIV. zur Erbeinsetzung Joseph Ferdinands zu erlangen. Lieber möge man ihm freiwillig die Niederlande einräumen, um den ruhigen Besitz aller übrigen Reiche zu behaupten. Nur auf solche Weise

77) Ibid., II, pag. 295.

könne überhaupt der Friede in Europa aufrecht erhalten werden, jede andre Entscheidung bringe Krieg und Gefahr.

Fast gleichzeitig mit Pepoli's Abhandlung wurde ein zweites Dokument in Spanien bekannt: der Haager Traktat vom 11. Oktober 1698.

Während sich am Madrider Hofe durch d'Harcourt's Geschick und Glück eine Wandlung vollzog, die im nächsten Jahre entscheidende Bedeutung gewann, waren im Haag die Unterhandlungen zwischen Frankreich und den Seemächten fortgeführt worden. Ihr Ergebniss war ein am 11. Oktober abgeschlossener Traktat, der für den Fall kinderlosen Absterbens des letzten Habsburgers in Spanien im Voraus eine Theilung seines Reiches festsetzte. Der grösste Theil der Erbschaft, Spanien, die Niederlande und beide Indien, sollte demgemäss an den Kurprinzen von Bayern und im Fall seines Ablebens an seinen Vater, den Kurfürsten, fallen, der Dauphin Neapel und Sicilien, Erzherzog Karl Mailand erhalten. Falls einer der Prätendenten gegen diese Abrede sich auflehnen würde, sollten die pactirenden Mächte mit allen zu Gebote stehenden Streitkräften zu Wasser und zu Land für die Ausführung des im Interesse der öffentlichen Ruhe Europa's geschlossenen Vertrags einstehen [78]).

Zu Lebzeiten König Karls sollte der Traktat geheim gehalten werden. Einige Wochen später aber wusste man schon in Madrid, auf welche Weise die drei Mächte Vorsehung spielen wollten. Der französische Diplomat Torcy versichert, das Geheimniss sei durch holländische Diplomaten verrathen worden [79]), aber es lässt sich nicht wohl begreifen, welches Motiv sie dazu veranlasst haben könnte, während sich eher vermuten lässt, dass man sich auf französi-

---

78) Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, I, p. 13.

79) Torcy, l. c., p. 75.

scher Seite vom Bekanntwerden des neuen Bündnisses Vortheile versprach. Diese Vermutung findet Bestätigung durch die Angaben des offenbar wohl unterrichteten österreichischen Botschafters. Er erzählt über den Vorgang Folgendes.

Der Kardinal, durch Pepoli's Gutachten in seiner Ansicht bestätigt, dass die Erhebung des Kurprinzen dem Recht und dem Interesse Spaniens am Besten entspreche, suchte den französischen Gesandten über seine Anschauung bezüglich dieser Combination auszuforschen. D'Harcourt erklärte sofort, sein König werde gern bereit sein, auf eigene Ansprüche zu Gunsten des Kurprinzen zu verzichten, unter der Bedingung, dass das Haus Habsburg für ewige Zeiten von der Thronfolge in Spanien ausgeschlossen und dem Dauphin eine kleine Entschädigung zugestanden werde. Diese Forderung hielt jedoch der Kardinal, der die Einheit des spanischen Reichs erhalten wissen wollte, für unangemessen. Er äusserte daher nur kurz, die Gesundheit des Königs habe sich, Gottlob! so gebessert, dass man derartige Fragen noch nicht ernstlich zu erwägen brauche. Durch solche Halsstarrigkeit gereizt, beschloss d'Harcourt, dem Kardinal begreiflich zu machen, dass Frankreich in bestem Einvernehmen mit den Seemächten stehe und nötigen Falles auch den Widerstand der spanischen Regierung gegen eine Abtretung der Niederlande leicht brechen werde. Er schickte den Grafen von Monterrey, der ein ergebener Diener Frankreichs war, mit einer Abschrift des Theilungsvertrags zum Kardinal. Monterrey fragte den Leiter der spanischen Politik, ob ihm bekannt wäre, was im Haag in der jüngsten Zeit verhandelt worden sei. Portocarrero bejahte. Er sei durch Quiros von Allen unterrichtet. Ob ihm denn auch der dort abgeschlossene Vertrag bekannt sei? warf Monterrey ein und zog die Abschrift aus der Tasche. Ein Freund in Brüssel, erklärte er, habe sie ihm übersendet. Kaum hatte der Kardinal das Schriftstück in Händen, rief

er im Ton ungeheuchelten Erstaunens und Unwillens: „Die Undankbaren! die Verräther!“ Und nun zählte er alle Dienste auf, die Spanien dem Oranier zur Befestigung seines Thrones geleistet habe, wie es desshalb mit Frankreich die gefährlichsten Kriege geführt habe, wie es in Allem den Wünschen Wilhelms entgegengekommen sei! „Aber wir werden die Pläne und Hoffnungen der Undankbaren durchkreuzen!“ Damit nun nicht etwa der Kardinal gerade durch die überraschende Enthüllung auf die Seite Oesterreichs gedrängt werde, hob Monterrey hervor, wie sträflich die Gleichgiltigkeit des Wiener Kabinets, das ohne Zweifel auch im Augenblick der Gefahr Spanien im Stiche lassen würde, und erörterte nochmals alle gegen die Ernennung des Erzherzogs sprechenden Gründe. Aber auch der Kurfürst von Bayern verdiene keine Belohnung und Berücksichtigung. Unzweifelhaft sei er mit den Seemächten und Frankreich im Einverständniss und habe sich durch sein Schweigen undankbar gegen den Kardinal bewiesen. Falls dies aber nicht der Fall sei, so sei noch weniger räthlich, den Kurprinzen als Universalerben aufzustellen, denn Bayern sei ja nur ein schwaches Rohr, es könne Spanien nur in Krieg verwickeln, aber nicht beschützen. Nur der innigste Anschluss an Frankreich könne Spanien retten. Monterrey's Beredsamkeit erzielte aber nicht den gewünschten Erfolg, sondern gerade das Gegentheil. „Mag sein,“ erwiderte der Kardinal, „dass das Eingehen auf die französischen Pläne den grössten Vortheil brächte, — Ehre bringt es sicher nicht! Der Kurprinz ist der nächste Erbe, es wäre ein schreiendes Unrecht, ihn zu übergehen! Ich kann nicht glauben, dass die Seemächte ihn ohne Unterstützung lassen werden! Wenn aber auch alle Mächte ihn verlassen und verfolgen sollten, so wird doch jeder Spanier für ihn Gut und Blut opfern, und Gott wird ihn nicht verlassen, denn mit ihm ist das Recht!“ Da Graf Monterrey einsah, dass gegen die Ueberzeugung

des Kardinals nicht anzukämpfen sei, versicherte er, er theile durchaus so erleuchtete Ansichten, und empfahl sich [80]).

Vom Tage dieser Unterredung an wirkte Portocarrero auf's Eifrigste für möglichst rasche Ernennung des Kurprinzen zum Thronfolger in Spanien. Der König selbst vernahm den Vorschlag nur mit Missbehagen. Er habe sich schon früher einmal für den Erzherzog erklärt und könne daher nicht ohne Weiteres einem Anderen den Vorzug geben; die Sache dürfe nicht voreilig betrieben werden, er wolle sich erst genau überzeugen, was seiner Ehre und dem Nutzen des Landes am Besten entspreche. [81])

Portocarrero fuhr jedoch unermüdlich fort, den König zu bestürmen: wenn er auf Recht und Gewissen achten wolle, könne er sich nur für den Kurprinzen entscheiden. Auch im Ministerrath und unter den Hofherren und Offizieren zählte jetzt dieses politische Programm die zahlreichsten Anhänger. Der spanische Nationalstolz war durch die Einmischung der Fremden verletzt, in allen Kreisen das Verlangen erwacht, die gefährdete Einheit und Selbständigkeit des Reiches zu erhalten. Um auch den König dafür zu gewinnen, legte der Kardinal neuerdings Gutachten der ersten Juristen von Salamanka und Alcala vor, die mit Pepoli's Memorandum übereinstimmten. Endlich willigte König Karl ein und errichtete ein Testament (28. November 1698), das den Prinzen Joseph Ferdinand zum Universalerben und Thronfolger der ganzen spanischen Monarchie einsetzte. Während der Minderjährigkeit des Prinzen sollten die Königin und die von ihr ernannten Minister die Regierung führen, der Kurfürst von Bayern soll auf Lebenszeit Statthalter der Nieder-

80) Mémoires et Negociations secrètes et diverses cours de l'Europe contenant ce qui s'y est passé dépuis le prémier traité de partage de la Succession d'Espagne jusqu'à la communication du second traité, par Mr. de la Torre (1721), I, p. 24.

81) Ibid., I, p. 35.

lande bleiben. In einer geheimen Sitzung des Kronraths gab sodann der König kund, dass er für den Fall kinderlosen Ablebens Vorsichtsmassregeln getroffen und einen Nachfolger gewählt habe. „Hier ist mein Testament. Es wird euch nach meinem Tode kund geben, welchen Fürsten ich zum Erben meiner Krone ausersehen habe. Bis dahin bleibe das Geheimniss gewahrt, damit nicht die Wahl schon zu meinen Lebzeiten Unruhen hervorrufe. Ich hoffe auf die Barmherzigkeit Gottes, dass sie meine Tage verlängere, bis ich Alles im Reich so geordnet haben werde, dass man die Rache andrer Prätendenten nicht zu scheuen braucht. Ich rufe Gott zum Zeugen an, dass ich bei dieser Wahl nur der Stimme meines Gewissens und der Gerechtigkeit Gehör schenkte. Auf euren Patriotismus und auf eure Treue baue ich fest, damit die Sicherheit des Landes auf's Beste geschützt werde!" Er befahl dann allen Anwesenden, das Testament zu unterzeichnen, und übergab es dem Generalstaatssekretär zur Aufbewahrung.[82])

Obwohl demnach der Inhalt des Testaments nicht officiell bekannt gegeben war, wusste doch der ganze Hof, dass die Wahl des Königs auf den bayerischen Prinzen gefallen sei, und rasch waren alle Höfe Europa's vom wichtigen Ereigniss unterrichtet.

Es war ein conservativer Erbvertrag, wodurch einem Verwandten, dessen Erbfähigkeit keinem Zweifel unterworfen war und dem ein Erbrecht ohnehin schon zustand, die gesammte Erbschaft zugesichert war. Dadurch schien ein definitives Verhältniss geschaffen zu sein, dessen Rechtskraft nach strengsten juristischen Begriffen in keiner Weise angefochten werden konnte.

Dessenungeachtet gedachte der Kurfürst, als ihm die langersehnte, hocherfreuliche Kunde überbracht wurde, jener

82) Ibid., I, p. 56 etc.

Mahnung seines vertrauten Rathgebers: Man kann Alles verlieren, wenn man Alles gewinnen will! Da gerade der französische Gesandte für England, Graf Tallard, in Brüssel anwesend war, vertraute ihm der Kurfürst das Geheimniss an. Er möge seinem König die Nachricht überbringen, zugleich aber auch die Versicherung, der Kurfürst werde Alles thun und geschehen lassen, um den Bestimmungen des Theilungstraktats Vollzug zu sichern.[83])

Auch von andrer Seite erhielt Ludwig rasch Kenntniss von dem Schachzug, wodurch die spanische Regierung den Haager Vertrag paralysiren wollte. D'Harcourt hatte den Secretär des Kardinals, Uracca, bestochen und erhielt auf diesem Wege Kenntniss vom Inhalt des Testaments. Er liess die Neuigkeit sofort durch Herrn von Igulville nach Versailles melden. Der Herzog von St. Simon äussert sein Erstaunen darüber, dass der König weder Aufregung noch Unzufriedenheit gezeigt habe. Die Erklärung des Kurfürsten erklärt freilich diese Ruhe.[84])

Dennoch konnte sie, wenn auch der gute Wille des Kurfürsten nicht in Zweifel gezogen wurde, nicht als genügende Bürgschaft angesehen werden. Da der Prinz minderjährig war, stand es allerdings dem Vater zu, in seinem Namen zu verfügen, allein nach erreichter Volljährigkeit konnte der Sohn alle vom Vater eingegangenen Verpflichtungen für nichtig erklären. Ueberdies stand energischer Widerstand der spanischen Granden, namentlich des Kardinals gegen jedes Abweichen von der letztwilligen Verfügung des Königs in Aussicht. Desshalb wurde d'Harcourt angewiesen, gegen die willkürliche Regelung der Successionsfrage Protest zu erheben. Am 19. Jäner 1699 überreichte der Gesandte ein „scharf gewürztes" Memoriale. Es war darin insbeson-

83) Maximilien-Emmanuel, le Gouverneur des Pays-Bas Espagnols. Revue Nationale de Belgique, 13. tom., p. 140.

84) Mémoires du duc de St. Simon, II, p. 266.

dere die Delicatesse des Kabinets von Versailles betont, das bisher immer verschmäht habe, sich in die Erbfrage voreilig einzumischen, so lange Gott dem König von Spanien Leben und Gesundheit erhalte. Diese Uneigennützigkeit habe aber schlimmen Lohn gefunden. Der allerchristlichste König gebe sich der sicheren Hoffnung hin, dass die aufgetauchten Gerüchte nicht auf wahren Thatsachen beruhten und Spanien Alles thun werde, um neuer Verwirrung vorzubeugen und den gefährdeten Frieden zu erhalten.[85]).

Die Bekanntmachung der Note führte im Kronrath zu einer stürmischen Scene. Der Amirante von Kastilien rief aus, diese Sklaverei, welche die Furcht vor Frankreichs Kriegspolitik dem Lande aufbürde, sei nicht mehr zu ertragen, man müsse gegen die Anmassung Frankreichs, sich in die inneren Angelegenheiten Spaniens einzumischen, energischen Protest erheben. Seine Klage fand allgemeine Zustimmung. Als jedoch der Redner die günstige Gelegenheit, für seine Partei Anhänger zu gewinnen, ausnützen wollte und die Forderung stellte, der Erzherzog müsse nach Spanien berufen und die ganze Macht Oesterreichs zu seinem Schutz aufgeboten werden, machte der Widerstand des Kardinals diesen Anschlag zu nichte. Auf seinen Antrag wurde ein Antwortschreiben aufgesetzt, das nur in allgemeinen Ausdrücken die Forderung Frankreichs zurückwies und die Versicherung gab, die spanische Regierung werde stets gebührende Rücksicht auf die Ruhe Europa's nehmen. Obwohl d'Harcourt durch den Grafen Monterrey die Schrecken einer französischen Invasion mit grellen Farben schildern liess, unterzeichnete doch der König den Entwurf des Antwortschreibens. König Karl war zwar, wenn auch das von Weiss[86]) und andern

85) Theatrum Europaeum, tom. 15, p. 657.

86) Weiss, L'Espagne dépuis le regne de Philippe seconde jusqu'à l'avenement des Bourbons, II, p. 55.

Historikern entworfene Charakterbild nur eine Karrikatur genannt werden kann, sonst schwach und unselbständig, aber das aggressive Vorgehen der Mächte, die schon zu seinen Lebzeiten den Königsmantel zertheilen wollten, rief in ihm eine ungewöhnliche Energie wach. Am 3. Februar wurde dem Marquis d'Harcourt durch den Staatssekretär die königliche Antwort überreicht und zugleich liess der König die französische Note und seine Erwiderung dem Volk bekannt geben.[87])

Auch der junge Harrach, dem das Testament ebenfalls nicht lange verborgen geblieben war, wandte sich an den Kardinal mit einer Beschwerde wegen Verletzung der Rechte seines Gebieters. Zugleich wies er darauf hin, dass vor Frankreichs Rache nur Oesterreich retten könne und dass es nur eines Wortes bedürfe, um rascheste Hilfe zu erlangen. Darauf bemerkte der Kardinal nur höhnisch, warum jetzt plötzlich das Wiener Kabinet so aufmerksam und hilfsbereit sei, während es doch früher gegen alle Vorstellungen und Bitten kühl ablehnend sich verhielt?

An der Königin fand weder der österreichische, noch der französische Gesandte einen Anwalt. Da sie durch das Testament für die Dauer der Minderjährigkeit des Thronfolgers zur Regentin eingesetzt war, zog sie ihr eigenes Interesse auf die Seite der Nationalpartei.

Noch wurde zwar von offizieller Veröffentlichung des Testaments Umgang genommen, allein der König gab durch eine andere, jeden Zweifel beseitigende Demonstration seinen Willen kund: er rief den Kurprinzen nach Spanien.

Es war der wichtigste Augenblick in der Geschichte des Wittelsbachischen Hauses.

Zwar stand zu erwarten, dass die beiden anderen Prätendenten den Erbvertrag niemals in vollem Umfang anerkennen, sondern Theile der Erbschaft beanspruchen und

87) Theatrum Europaeum, l. c.

wohl auch behaupten würden, aber es war der feste Entschluss Wilhelms von Oranien, dass dem designirten Prinzen von Asturien unter allen Umständen die Herrschaft über den Haupttheil der spanischen Monarchie erhalten bleibe. Ludwig XIV. erklärte sich um den Preis der Abtretung Neapels bereit, das Erbrecht des Kurprinzen anzuerkennen. Zurückhaltender zeigte sich der Kaiser, aber auch er wies in späteren Erklärungen entrüstet den Vorwurf zurück, als habe er dem eigenen Enkel als Feind entgegentreten wollen, und man darf annehmen, dass um der Erhaltung des Friedens willen die Abfindung des Erzherzogs durch einen Theil der Erbschaft acceptirt worden wäre. Ausserdem war Bayern der Unterstützung Brandenburgs sicher. Max Emanuel war schon 1696 mit Friedrich übereingekommen, dass sich beide Staaten zur Behauptung der Erbansprüche auf Spanien und auf Jülich-Berg und zur Umwandlung in Königreiche gegenseitig behilflich sein sollten.[88])

Das letzte Jahr des siebenzehnten Jahrhunderts schien die glorreichste Erhöhung des Wittelsbachischen Geschlechts bringen zu wollen. „Auf Josef Ferdinand," so schreibt der Gesandte Oesterreichs, „setzte ganz Europa seine Hoffnung, er schien alle Besorgnisse zu verscheuchen und die allgemeine Ruhe zu verbürgen, gleichsam von Gott selbst dazu auserkoren." [89])

Da machte ein unvorhergesehenes Ereigniss alle Pläne und Hoffnungen zusammenstürzen wie ein Kartenhaus.

In den letzten Tagen des Monats Jäner 1699 erkrankte der Kurprinz. Ueber Art und Behandlung der Krankheit liegen nur dürftige Nachrichten vor. In einem Brief an den König von Dänemark bezeichnet sie der Vater als

88) Droysen, Geschichte der preussischen Politik, IV, 1. Abth., S. 173.

89) Mémoires et Negociations etc., I, p. 99.

„Magenweh, darzu gar oft angehaltenes Erbrechen der Natur und endlich die Convulsiones gestossen;" auch in dem officiellen Schreiben, wodurch dem Hofe von Versailles der Tod des Prinzen angezeigt wurde, heisst es: „une fievre suivie des convulsions violentes.[90]) Ein 1705 veröffentlichtes „Churbayerisches Manifest," dessen Bedeutung noch näher zu untersuchen sein wird, spricht von einer „leichten Krankheit, welche ihm zuvor, ehe er zu der Spanischen Succession gewidmet, zu verschiedenen mahlen ohn eintzige Gefahr angestossen." [91]) In der Münchner ordentlichen wöchentlichen Postzeitung [92]) und damit übereinstimmend im Theatrum Europaeum [93]) wird die Krankheitsgeschichte folgendermassen dargestellt. Anfänglich habe man geglaubt, der Knabe werde die Kinderpocken bekommen; erst allmälig, als sich die gewöhnlichen Erscheinungen dieser Krankheit nicht einstellten, sei man von dieser Ansicht abgewichen. Die Ansichten der Aerzte über die einzuschlagende Behandlungsweise gingen auseinander. Während die Einen glaubten, man müsse der Natur mit gelinden Brechmitteln zu Hilfe kommen, hielt der kurfüstliche Leibmedicus Louis Fernandez [94]) derartige Mittel bei der schwächlichen Constitution des Kindes für gefährlich und erachtete für's Beste, der Natur ihren

90) H. A. Nr. 693. Correspondenzakt über das Ableben des Churprinzen Joseph Ferdinand 1699.

91) Se. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern Manifest sammt dessen Beantwortung (Frankfurt 1706; in Abschriften schon im Jahr 1705 verbreitet).

92) Ordentliche Wochentliche Postzeitungen, Jahrgang 1699, 14. u. 21. Februar.

93) Theatrum Europaeum, 15. tom., p. 548.

94) In der Hofkammerrechnung vom Jahr 1699 (Kreisarchiv München) werden als kurfürstliche Leib- und Hofmedeci aufgeführt: Raymundt Maria Pistrini, kurfürstl. Rath und Protomedicus, Ascanius Maria Triva, Rath und Leibmedicus, Carl Ferdinand Vacchiery, Paul Weller und L o u i s F e r n a n d e z, Leibmedici.

Lauf zu lassen. Demgemäss sah man von Arzneien gänzlich ab. Der Knabe wurde jedoch von Tag zu Tag schwächer und am 5. Februar durch häufig sich wiederholende Krampf- und Ohnmachtsanfälle so kraftlos, dass er die Sprache verlor. Am folgenden Tage um ½2 Uhr Morgens verschied er in Gegenwart seines Vaters und des spanischen Gesandten, Marquis von Bedmar.

Graf Merode-Westerloo, der damals am Hofe zu Brüssel lebte, 1705 aber, weil er seine militärischen Dienste nicht nach Gebühr belohnt glaubte, nach Wien übersiedelte und sich in der kaiserlichen Armee zum Feldmarschall aufschwang, erzählt in seinen Memoiren Einiges über die letzten Augenblicke des Kindes.[95])

„Am Tage vor seinem Tode besuchte ich den Prinzen, um mich nach seinem Befinden zu erkundigen, als gerade auch der Kurfürst im Krankenzimmer war. Auf seinen Wink trat ich an das Bett. Er hatte Spielzeug mitgebracht und der Knabe strengte sich ersichtlich an, um den Glauben zu erwecken, als sei er nicht gar so krank, um dadurch den Vater zu trösten. Dem stürzten aber die Thränen aus den Augen, er musste das Gemach verlassen, bat mich jedoch zu bleiben und mit dem Prinzen zu spielen. Ich that nach seinem Geheiss. Weil ich aber sah, wie furchtbar das Kind litt, liess ich davon ab und entfernte mich; nur der jüdische Arzt, Don Louis, blieb im Zimmer, mit dem Rücken gegen den Kamin gewendet, — seitdem man mir sagte, dass er es war, der dem Leben des Knaben durch Gift ein Ende setzte, sehe ich ihn noch immer vor mir stehen."

Der Tod des Lieblings, auf dessen Haupt so glänzende Hoffnungen ruhten, erschütterte den Vater auf's Tiefste. In wahnsinnigem Schmerz zerriss er seine Kleider und stöhnte und wehklagte, bis ihm eine Ohnmacht die Sinne umnachtete.

---

95) Mérode-Westerloo, Mémoires, I., p. 163.

Als er wieder zum Bewusstsein kam, überredete man ihn, die Trauerstätte zu verlassen und sich auf ein Schloss in der Umgebung Brüssels zurückzuziehen.

Am 9. Februar Nachts wurde die Leiche durch den Park nach der Kirche St. Gudula gebracht und in der Gruft unter der Sakramentskapelle neben den Särgen der Infantin Isabella und des Erzherzogs Albrecht beigesetzt[96]. Tags darauf fand die Todtenmesse statt, vom Erzbischof von Brüssel selbst celebrirt. Alle in Brüssel anwesenden Gesandten, der kurfürstliche Hof und eine grosse Volksmenge wohnten der Feier bei.

Graf Merode erzählt, er könne sich erinnern, dass Einige aus dem Volk bei dieser Gelegenheit ganz laut riefen: „Wat Geluck, wat Geluck voor ons landeken!" (Was für ein Glück für unser Land!) Dagegen wurde aber auch die verhängnissvolle Bedeutung des Todesfalles von Vielen richtig gewürdigt. Das Theatrum Europaeum begleitet die Todesnachricht mit der Bemerkung; „Er starb zu vieler Verständigen grossen Bekümmernissen, welche dergestalt nichts als einen traurigen Erfolg von vielen Unruhen bei künftigem Todesfall des Königs von Spanien vorhersehen." [97]) Und

---

96) H. A. Nr. 693. Copia, wass auf die zünnene Sarch dess verstorbenen durchl. Churprinzens Josephi geschriben, so zu Brüssel in der grossen St. Gudulae Stüftskürchen vor dem Altar des wunderthetigen heyligen Sacraments in einer Gruft beigesetzt worden, den 9. Februar 1699.

Hoc in sarcophago quiescit corpus serenissimi Josephi Ferdinandi Leopoldi etc., Principis Electoralis Bavariae, Filii primogeniti serenissimorum principum Maximiliani Emmanuelis utriusque Bavariae ducis ac electoris, Gubernatoris Belgii, et Mariae Antoniae natae Regiae principissae Hungariae, Archiducissae Austriae, conjugis ejus, qui natus est Viennae Austriae 28. Octbr. Anno 1692, mortuus autem Bruxellis, Metropolis Brabantiae, die Veneris, 6. Febr. infra primam et secundam matutinam Anno Christi 1699, aetatis suae annorum 6. mensium 3 et dierum 3.

97) Theatrum Europaeum, l. c.

Prielmayer schreibt (10. März 1699) an Wämpl: „Der Trauerfall trifft ganz Europa, das in dem Prinzen einen mediatorem angesehen.[98])

Unter den gegebenen Verhältnissen könnte nur Wunder nehmen, wenn die Meinung, der Prinz sei nicht eines nalichen Todes gestorben, nicht aufgetaucht wäre.

Wie aus der mitgetheilten Aeusserung Merode's erhellt, glaubte man in Brüssel, der Kurprinz sei vergiftet worden, und schob die That auf den jüdischen Arzt Louis Fernandez. Der Argwohn wurde verstärkt durch das Bekanntwerden eines Sectionsberichtes, wonach alle Theile des Körpers völlig gesund befunden wurden, nur der Magen voll zähen Schleimes. Bald zischelte man sich an den europäischen Höfen die Neuigkeit in's Ohr, man kenne nicht bloss den Thäter, sondern auch den Urheber der That. Torcy äussert zurückhaltend, über die Ursache des unerwarteten Todesfalles seien mancherlei Gerüchte gegangen und der Kurfürst selbst habe geglaubt, dass die letzte Krankheit nicht von

98) H. A. Nr. 693. Vgl. Anm. 121. — In der Wochenschrift „Historische Remarques der neuesten Sachen in Europa" (Hamburg) wurde folgendes Epitaph veröffentlicht:

En princeps,
Emanuel princeps electoralis
hic jaceo
inter viros
puer,
Cujus nuper Vagitus
per Orbem vagabatur,
nomine Magnus
omine Major.
Bonâ Austriacâ prosapiâ
Maximus
per orbem me tulit
Fortuna,
Per Regna Regumque Aulas

ungefähr an seinen Sohn herantrat.[99]) St. Simon dagegen giebt dem Verdacht wie einer erwiesenen Thatsache Ausdruck. Nachdem er erzählt, wie gefasst der König von Frankreich die Nachricht von der Uebertragung der spanischen Erbschaft an den bayerischen Prinzen aufgenommen habe, fährt er fort: „Auch der Kaiser verlor darüber kein Wort. Er gab die stolze Hoffnung auf diese ungeheure Erbschaft und auf Wiedervereinigung aller habsburgischen Lande keineswegs auf: er brauchte ja nur seine gewöhnlichen Hilfsmittel zu Rath zu ziehen. Es war noch nicht lange her, dass er sich ihrer bedient hatte, um sich der Königin von Spanien, der Tochter des Herzogs von Orleans, zu entledigen, die keine Kinder hatte, aber nach seinem Bedünken zu viel Einfluss auf ihren königlichen Gemahl übte. Nun starb ganz unerwartet in den ersten Tagen des Februar der Kurprinz von Bayern, aber kein Mensch zweifelte, dass dabei das Wiener Cabinet die Hand im Spiele habe".[100]) Auch Lamberty erwähnt in seinen ungefähr zwanzig Jahre später erschienenen Memoiren, es habe nicht an Leuten gefehlt, die das Haus Oesterreich der Urheberschaft bezichtigten, aber auch nicht an Verständigeren, die den Kaiser einer so

---

Fama,
per Aethera
Fatum,
ad aeternitatem
Mors,
Jaceo
Inter coronandos sine controversia coronatus
Inter aemulos aemulis carens,
Antequam orbe Elector coelo Electus
ab Imperio ad Empyraeum
erepto
applaudit orbis et me orbus
Pater.

99) Torcy, l. c., I, p. 82.
100) St. Simon, l. c., II, p. 266.

schwarzen That nicht für fähig hielten und eher an einen andren Hof, der näher an Brüssel war, zu denken geneigt waren.[101])

Wichtiger als solcher Klatsch wäre die Thatsache, dass der Vater des Erbprinzen selbst an die Schuld des Wiener Cabinets geglaubt habe. Der vagen Aeusserung Torcy's lässt sich zwar keine Wichtigkeit beimessen, allein man glaubte einen sicheren Beweis in dem bald nach Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs in Abschriften veröffentlichten und 1706 in Druck erschienenen „Churbayerischen Manifest" zu finden. Darin heisst es: „Der Stern, welcher allen denjenigen, so sich der Grösse des Hauses Oesterreich widersetzen, unglücklich ist, der Stern, welcher seiter vierzig Jahren so viel Gutes in Ungarn und Spanien gewürket, riss diesen jungen Prinzen hin. Und er ward durch eine leichte Krankheit, welche ihn zuvor, ehe er zu der Spanischen Succesion gewidmet, zu verschiedenen Mahlen ohn einzige Gefahr angestossen, unter die Erde gebracht." Die in diesen Worten enthaltene Anspielung ist allerdings in Zusammenhang mit den sonst erwähnten Gerüchten nicht zu verkennen. Noch offener und sicherer tritt jedoch die schwere Anschuldigung in einem Schriftstück auf, das ebenfalls gewissermassen officiellen Charakter trägt. In einer Denkschrift, die den Titel trägt: Crisis politico-christiana de statu moderni saeculi 1700,"[102]) suchte der Lehrer des Kurprinzen,

101) Lamberty, l. c., I, p. 20.

102) Nach einer Abschrift aus Hoheneichers Collectanea boica durch J. Zahn veröffentlicht im Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Jahrgang 1859, S. 177 ff. Als Verfasser nennt sich hier im Vorwort J. Wilhelm. In einer von A. F. v. Oefele gefertigten Abschrift, die mir mein College Edmund Freiherr von Oefele gütigst zur Verfügung stellte, wird als Verfasser der Jesuit Franz Lang in München bezeichnet, jedoch besitzen wir noch eine dritte Handschrift, welche, wie später nachgewiesen werden soll, als Autograph

nachmals Kurfürsten und Kaiser Karl Albert, Geheimrath Ignaz Franz von Wilhelm, im Jahr 1707, als der Erbfolgekrieg bereits für Bayern die unglücklichste Wendung genommen hatte, die von Bayern eingeschlagene Politik, insbesondere Max Emanuels Parteinahme gegen Oesterreich vor seinem Zögling zu erklären und zu rechtfertigen. Das Memoire ist von bitterstem Hass gegen Oesterreich dictirt und verliert sich desshalb in viele alberne Behauptungen. So ist zum Beispiel der Verfasser überzeugt, die Uebertragung der Statthalterschaft in den Niederlanden sei österreichischen Ränken zuzuschreiben, indem der Wiener Hof dabei nur die Absicht gehegt habe, das Bayerland zu ruiniren. Auch heftigster religiöser Fanatismus gibt sich kund. Als unverzeihliches Verbrechen wird gebrandmarkt, dass sich Oesterreich gegen Frankreich und Bayern mit protestantischen Mächten, England und Holland, verbündet habe. „Man rechnet zwar den Galliern noch schwereren Irrthum als Schuld an, da von ihnen nicht bloss Ketzer, sondern sogar die Türken in's Bündniss gezogen und zum Verderben christlicher Völker aufgewiegelt wurden. Was ist aber für ein Unterschied, ob der Schafstall von Wölfen oder von Hunden verwüstet wird?" In dem zum Druck gelangten Exemplar dieser Schrift findet sich nun folgende Stelle: „Bei dem Tode des Prinzen empfanden Alle Schmerz und Trauer, nur die Oesterreicher frohlockten. Ueber den Sturm, der plötzlich diese erhabene Blume knickte, mag die Welt urtheilen, wie sie will: Der Himmel wird das Urtheil fällen. Indessen mögen Sachverständige die Erschei-

---

J. Wilhelm's anzusehen ist, der auch eine ganze Reihe ähnlicher Streit- und Gelegenheitschriften veröffentlichte, u. A. die in der oben bezeichneten Denkschrift erwähnte Abhandlung: Vindiciae arboris genealogicae Augustae gentis Carolino-Boicae. Die Angabe Zahn's, J. Wilhelm sei später Abt von Mattighofen geworden, beruht auf einer Verwechslung mit dem Bruder Egon Josef von Wilhelm.

nung erklären, dass das silberne Becken, worauf die ausgeschnittene Leber des Todten zu liegen kam, bläulich anlief!"

Wenn ein Mann von Rang und Ansehen — er wurde zwei Jahre nach Abfassung dieser Schrift vom Kaiser in den Reichsadelsstand erhoben![103]) — solche Sprache führte, so kann nicht Wunder nehmen, dass fast in allen Geschichtswerken des vorigen Jahrhunderts das „Successionspulver", das den armen Prinzen Josef Ferdinand hinwegraffte, eine Rolle spielt. Vergebens wies Voltaire darauf hin, dass eben nur ein schwacher Indicienbeweis, der Umstand, dass dem Hause Oesterreich der beste Nutzen aus dem Tode des Prinzen erwuchs, für eine Schuld Oesterreichs spreche.[104]) Auch von vielen neueren Historikern, nicht etwa bloss von Vehse[105]) und Hormayr,[106]) sondern auch von Lipowsky,[107]) Gfrörer,[108]) Bormans,[109]), Coremans[110]) und Anderen wird die Beschuldigung mehr oder weniger bestimmt aufrecht erhalten, ohne dass ihre Auffassung durch neues Beweismaterial begründet wäre.

Da wird wohl nur einer dringenden Forderung der Ge-

---

103) R. A. Adelsselekt. Kaiserl. Urkunde über die Erhebung der drei Gebrüder von Wilhelm in des römischen Reichs Adelstand d. d. Wien 23. Dezember 1709.

104) Voltaire, Le siècle de Louis XIV, p. 316.

105) Vehse, Geschichte der deutschen Höfe, 23. Band, S. 231.

106) (Hormayr), Anemonen aus dem Leben eines alten Pilgersmannes, 2. Bd., S. 256, und 4. Bd., S. 274.

107) Lipowsky, Des Churfürsten v. Bayern, Maximilian Emanuel, Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden, S. 17.

108) Gfrörer, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, 1. Bd., S. 195.

109) Bormans, Maximilien-Emmanuel de Bavière, comte de Namur, p. 10.

110) Coremans, Miscellanées de l'époque de Maximilien-Emmanuel, p. 200.

rechtigkeit Genüge geleistet, wenn man endlich einmal die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Zeugnisse prüft und den Thatbestand festzustellen versucht.

Wie häufig sich derartige Vergiftungsgerüchte selbst in unseren Tagen an den Tod hochstehender Persönlichkeiten knüpfen, ist bekannt. Noch beliebterer Stoff waren sie bei der in Hofkreisen herrschenden Medisance und der Leichtgläubigkeit und Gedankenlosigkeit der Menge im vorigen Jahrhundert. Sobald in fürstlichen Familien Krankheit und Tod einkehrten, konnte man das Wort „Gift" in allen Tonarten hören. Als die Schwester Max Emanuels, die Gemahlin des Dauphin von Frankreich, starb, bezichtigte der Volksmund den eigenen Gatten des schwersten Verbrechens, und als sich bald darauf der Kurfürst gegen Frankreich mit Oesterreich verbündete, gab dies dem Argwohn neue Nahrung.[111]) Ebenso wurden, als im August 1696 die Königin von Spanien gleichzeitig mit ihrer Leibzwergin erkrankte, sofort, wie Graf Paumgarten an den Münchner Hof berichtet, „über eine Aalpastete unterschiedliche Discours geführt."[112]) Wie musste nun erst ein so tragisches Ende eines Kindes, dem kurz zuvor das grösste Erbe der Welt zugesprochen war, die Phantasie der Zeitgenossen erhitzen!

Fassen wir die einzelnen Zeugnisse in's Auge.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beruht auf seiner Fähigkeit und Bereitwilligkeit, die Wahrheit zu sagen.

Von St. Simon kann sicher nur das Gegentheil behauptet werden. Seine Memoiren geben im Allgemeinen ein lebendiges und anschauliches Bild vom Hof- und Staatswesen jener Epoche, im Einzelnen aber sind seine Angaben überaus unzuverlässig, ja kaum irgend ein andrer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts hat so leichtgläubig wie er den seichtesten Klatsch nachgeplaudert.

---

111) Naumann, a. a. O., Fol. 45.

112) St. A. K. schw. 292/7. Paumgartens Bericht vom 16. Aug. 1696

Ebenso wenig ist Wilhelm ein zuverlässiger Gewährsmann. Auch er kann die Vorgänge in Brüssel nur vom Hörensagen kennen und seine gehässige Parteinahme gegen Oesterreich mahnt zu erhöhter Vorsicht. Die scheinbar gravirende Notiz über den Sectionsbefund findet sich übrigens gerade in dem von Wilhelm selbst geschriebenen Exemplar nicht[113]; es bleibt demnach zweifelhaft, ob der in andren Abschriften befindliche Zusatz später von Wilhelm eingefügt wurde oder ob nicht vielmehr an willkürliche Interpolation zu denken sei.

Mag übrigens die Mittheilung von wem immer herstammen, — einen Beweis bietet sie in keinem Fall. Das Anlaufen des Silberbeckens nach Aufnahme der Leber rührt nach dem Urtheil von Sachverständigen einfach von Schwefelwasserstoff her und ist auf eingetretene Fäulniss der Leber

113) Die Handschrift (Cod. bav. 583 der Münchner H. u. St. Bibliothek) ist Autograph des Verfassers, wie ein Vergleich mit den zahlreichen im Adelsselect des Münchener Reichsarchivs vorhandenen Briefen mit Sicherheit erkennen lässt. Sie stammt aus dem Kloster Polling, das sie, wie auf dem Einsatzblatt geschrieben ist, „ex dono excellentissimi domini Ignatii Francisci Xaverii de Wilhelm 1739" empfing. Ihr Text weicht vielfach von der von Zahn benützten Abschrift aus der Heckenstaller'schen Sammlung im Münchner Domkapitel'schen Archiv ab. Die relevanten Stellen lauten:

I. bei Zahn (Notizenblatt etc. a. a. O., S. 196):

Commovere graviter Maximilianum poterat hic renisus Caesaris; cum ille non immerito persuadere sibi posset, hunc favorem a Domo austriaca suis meritis, haud gravate concedendum, ut sic illa ex alieno solveret, quod deberet e propriis. Sed avertit serius quem in agrum iecerit beneficia, unde spinae pro spicis crescerent et bona

II. im Autograph (pag. 55):

Commovere graviter Maximilianum poterat, imo debebat hic renisus Caesaris, cum ille non immerito persuadere sibi vel iustum putabat, hunc favorem a Domo Austriaca suis in eam meritis haud gravate concedendum, ut sic illa ex alieno saltem solveret, quod debebat ex propriis. Sed advertit (Correctur statt advenit) sero ni-

zurückzuführen.[114]) Auch die andren Sectionsnachrichten, wonach im Magen zäher Schleim gefunden worden wäre, während die übrigen Körpertheile gesund waren, schliessen eine einfach auf heftige Magenentzündung lautende Diagnose keineswegs aus.

---

merita cederent in materiam odii. Cum ita luctarentur inter se spes et vota mortalium, mors indixit silentium. Haec florentissimum Principem Josephum, Maximiliani unicum delicium, e terris abstulit, omnibus dolentibus, solis plaudentibus Austriis, ne inviti cogerentur pati, aemulae domus surculum suis pomariis implantari, cuius insitioni contra tot potentum vota et consensum efficaciter repugnare se non posse praeviderant. De intempestivo Serenissimi huius flosculi fato iudicet orbis, quod volet: caelum dicet sententiam. Interim periti rerum enuntient, quod illud signum fuerit, dum argentea pelvis, in qua demortui Principis exsectum hepar iacuit, caeruleo livore deformata comparuit. In hoc vulnere sensit divinam manum maestissimus parens, sic forte meritus ob sua. Quis enim in altissima illa tabula non aliquid debitorum scripsit. Sed medetur Numen, dum ferit.

mis, quem in agrum jecerit beneficia, unde spinae pro spicis crescerent, et bona merita in materiam odii. Cum ita luctarentur inter se spes et vota partium, mors indixit silentium. Haec florentissimum Principem Josephum, Maximiliani unicum delicium, e terris abstulit, summo omnium, tenui, si tamen ullo, Austriorum dolore, quibus una cura erat, ne inviti cogerentur pati, aemulae domus surculum suis pomariis implantari, cuius insitioni contra tot potentum vota et consensum efficaciter repugnare se non posse praeviderant. De intempestivo Serenissimi huius flosculi fato iudicet orbis, quod volet, ego sileo, Coelum dicat sententiam. Sensit in hoc vulnere divinam manum maestissimus pater, sic forte meritus ob sua. Quis enim in altissima illa tabula non aliquid debitorum scripsit?

114) Ich verdanke die Erklärung der Vorkommnisse während der Krankheit und nach dem Tode des Prinzen von medicinischem Standpunkt meinem Freunde Herrn Dr. Stecher, dem ich auch an dieser Stelle herzlichsten Dank ausspreche.

Von dieser Krankheit war der Prinz schon ein Jahr vor seinem Tode befallen worden und hierüber besitzen wir einen ins kleinste Detail eingehenden Bericht des behandelnden Arztes, Dr. Vacchiery.[115]) Damals traten die nämlichen Krankheitserscheinungen zu Tage, wie vor dem Tode des Prinzen. Auch damals dachte Vacchiery zuerst an Kinderpocken. Als sich nach vier Tagen keine Pocken zeigten, wurde die Diagnose auf anomales continuirliches Fieber gestellt, das in ein einfaches, über den andren Tag sich einstellendes entartet sei. Heftiges Erbrechen trat auf, Neigung zu Obstipation war vorhanden, Schlaflosigkeit steigerte das Uebel. Einen Tag lang schwebte der Knabe in äusserster Gefahr; als sich endlich doch die Macht des Fiebers brach, schrieb die Aia, Gräfin la Perouse, an den Kurfürsten, sie könne die Rettung nur als ein Wunder betrachten, das der hl. Benno in Folge ihrer frommen Gelübde gewirkt habe. Man würde jene Krankheit heute als fieberhafte Magenentzündung bezeichnen. Die Aehnlichkeit der bei der späteren Krankheit auftretenden Symptome legt die Vermutung nahe, dass eine Wiederholung des damals glücklich überwundenen Leidens den Tod des Prinzen nach sich zog, und jene Nachricht des churbayerischen Manifests, dass eine Krankheit, welche den Knaben schon früher wiederholt ohne ernste Gefahr befallen habe, diesmal ihn hinwegraffte, bekräftigt unsre Annahme. Krämpfe kamen allerdings nur bei der späteren Erkrankung vor; sie lassen sich jedoch aus überhand nehmender Schwäche des ohnehin zart gebauten Kindes als Terminalsymptome des sich entwickelnden Gehirnödems ungezwungen erklären.

Wenn endlich Hormayr und Andere darauf hinweisen,

---

115) H. A. Nr. 692. Schreiben wegen des Churprinzen Josef Ferdinand Gesundheit, 1698.

dass Max Emanuel selbst die Spur eines Verbrechens in Wien gesucht und dieser Ueberzeugung sogar in öffentlichen Schriften Ausdruck gegeben habe, so ist dies nur ein verwerflicher Versuch, eine unerwiesene Thatsache durch eine ebenso unerwiesene Behauptung zu begründen.

Das Churbayrische Manifest — denn nur darauf kann man sich überhaupt beziehen — ist keineswegs als unmittelbarer Meinungsausdruck des Kurfürsten anzusehen, wenn er auch als sprechende Person eingeführt ist. Es floss aus der Feder des französischen Abbé Beaux, der in französischem Interesse während des spanischen Erbfolgekrieges mehrere politische Flugschriften veröffentlichte [116]). Wenn man Inhalt und Ton des Manifests prüft, wird man die Ueberzeugung schöpfen, dass es damit weniger auf eine Rechtfertigung der Politik des Kurfürsten abgesehen war, als vielmehr darauf, ihn dem österreichischen Hofe noch mehr zu entfremden und Anlehnung an Frankreich als einziges Rettungsmittel anzuempfehlen.

So wurde auch die Schrift im österreichischen Lager aufgefasst und durch eine „Antwort auf das Manifest, so unter dem Namen Sr. churfürstl. Durchlaucht von Bayern herauskommen," [117]) abgefertigt. Mit Recht wird darin gegenüber der hämischen Anspielung auf den „Stern Oesterreichs" betont, dass der Kurprinz nicht bloss dem Erzhaus, sondern auch dem Hause Bourbon, das ja ebenfalls sein Erbrecht nicht aufgeben wollte, gelegen starb. Und wenn weiter die Frage aufgeworfen wird, ob denn irgend etwas dazu berechtige, den Kaiser eines so furchtbaren, gegen den eigenen Enkel gerichteten Schrittes zu zeihen, so muss sie unbedenklich und unbedingt verneint werden.

---

116) Naumann, a. a. O., Fol. 206.

117) Gedruckt zu Frankfurt 1706.

In Kaiser Leopolds Charakter ist auch nicht ein Schatten von Tücke und Hinterlist aufzufinden. Obwohl er in seinen Briefen an den Eidam Max Emanuel im Allgemeinen wortkarg und förmlich erscheint, hat er doch stets ein zärtliches Wort für seinen Enkel, das einzige Kind seiner Lieblingstochter [118]). Geradezu frevelhaft ist es, ohne zwingende Gründe auf ihn eine Schuld zu wälzen, vor welcher der Verworfenste zurückschaudern müsste!

Dass Max Emanuel keineswegs, wie man aus dem Manifest folgern wollte, für sein Unglück die Verwandten in Wien verantwortlich machte, beweist am Deutlichsten sein Benehmen gegen den kaiserlichen Hof nach der verhängnissvollen Katastrophe.

Unmittelbar nach dem Ableben des Prinzen schrieb er die Trauerkunde an den Kaiser. Sie rief, wie der bayrische Gesandte in Wien, Mörmann, berichtet, tiefste Bestürzung hervor; von allen Seiten erhielt der Gesandte Versicherungen der Theilnahme. Der Kaiser selbst schrieb an den Eidam Worte des Beileids und des Trostes, die aus dem Munde eines Mannes, der die Etiquette nie und nirgend vergass, überraschend herzlich klingen [119]).

Der Hofsitte gemäss wurde im April 1699 die Todesanzeige auch durch einen ausserordentlichen Gesandten, Graf Törring, dem Wiener Hof überbracht. Seine Instruktion ist gleichlautend mit derjenigen für die an andre Höfe abgeordneten Cavaliere. Ueber die Aufnahme in Wien berichtet er nur das Günstigste. Der Kaiser versicherte wieder-

---

118) St. A. K. schw. 11/22. Correspondenz etc. Max Emanuels mit Kaiser Leopold, 1690—1700.

119) H. A. Nr. 692. Eigenhändiges Schreiben Kaiser Leopolds vom 17. Februar 1699.

holt, wie schmerzlich ihn der Tod seines Enkels berührt habe, zumal dieser unter seinen Augen in der Hofburg aufgewachsen sei. „Welches alles", schreibt Törring, „so viel ich meines wenigen Orts penetriren können, Ihro Majestät mit Herz und Mund ausgesprochen haben." Die Kaiserin betheuerte, auch sie habe den Prinzen geliebt wie ihr eigenes Kind. König Josef erkundigte sich eingehend nach dem Befinden und der Lebensweise des Kurfürsten und äusserte, auf der Jagd und im Concert erinnere er sich oft mit Freuden seines ritterlichen Schwagers. Nur Erzherzog Karl zeigte feindselige Miene. Trotz des Abmahnens seiner Familie weigerte er sich, den Gesandten eines Churfürsten von Bayern anders als mit bedecktem Haupt zu empfangen. Nach längerem Hin und Wider verzichtete Törring auf die Audienz. In einem kurzen, aber herzlichen Schreiben sprach darauf Max Emanuel dem Kaiser seinen Dank für das gütige Condolenzschreiben und die ehrenvolle Aufnahme seines Gesandten aus [120].

Auch nicht durch diese Correspondenz also erhalten die Behauptung St. Simons und der Klatsch der Tagespresse irgend welche Grundlage.

Ergebniss der gewissenhaftesten Kritik des Thatbestandes ist demnach die Unerfindlichkeit jedes Schuldelements, der Ausschluss auch jedes Zweifels an der nüchternen Wahrheit, dass der Kurprinz eines natürlichen Todes verblichen ist.

Freilich für den Vater ward das einfache Ereigniss ein furchtbares Verhängniss.

Vom Verlust des Lieblings tief gebeugt, wollte Max

---

120) Ebenda.

Emanuel anfänglich auf die Niederlande, auf jeden Zuwachs an Macht und Gebiet verzichten. Diese Resignation konnte naturgemäss nicht von Dauer sein; sie musste sogar im Interesse Bayerns, das nun einmal in den Streit um das spanische Erbe hineingezogen war, ungeeignet erscheinen. Prielmayr, ein guter bayrischer Patriot und nüchterner Politiker, beurtheilte in einem Briefe an einen Münchner Freund die Lage: „Nun hat der allgewaltige Gott aus seinen ohnerforschlichen Urtheilen den Zwerchstreich darin gemacht und sehen wir allhier einander darüber an, ohnwissend, wozu wir uns determiniren sollen. Zahlte uns die Kron Spanien unsere in die Niederland gesteckten Millionen, wollten wir alsdann wohl wieder den Rückweg in Bayern finden" [121]). Es galt zu retten, was zu retten war. Das spanische Erbe in seiner Gesammtheit war verloren, denn nur der Sohn der Maria Antonia, nicht der Kurfürst, nicht die Söhne aus zweiter Ehe hatten darauf Anspruch. Um wenigstens einen Theil zu behaupten, musste Max Emanuel Anschluss an eine der zwei Mächte suchen, die nach der ledigen Krone griffen, und der natürliche Bundesgenosse war ohne Zweifel der Kaiser, der dem Eidam in den Ehepacten von 1685 bestimmt und ausdrücklich den Besitz der spanischen Niederlande zugesichert hatte.

Allein Max Emanuels Politik, bisher fest und sicher, wird nach dem Tode seines Sohnes unstät und schwankend, er will den alten Verbündeten nicht verlieren, aber auch im andren Lager sich Freundschaft und Dank erwerben. Da der Wiener Hof in seiner Zurückhaltung verharrt, fasst die französische Diplomatie von Tag zu Tag festeren Fuss in Brüssel.

---

121) Ebenda. Abschrift ohne Adresse, d. d. Brüssel 10. März 1699. Die Ueberschrift „Kanzler und Patron" lässt darauf schliessen, dass der Brief an Freiherrn von Wämpl gerichtet war.

rcourt, ist währenddem in
gelingt ihm, dass der
auf den spanischen
chen den Häusern
die europäischen
dazu entscheiden.
der Kurfürst von
Fürst und Feldherr,
zieht auf sich aus der
seines Kindes, seit der
en über dem bayrischen
glück von Donauwörth und

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom k. sächsischen Alterthumsverein in Dresden:

Mittheilungen. Heft 29. 1879. 8°.

Vom Historischen Verein in München:

a) Oberbayerisches Archiv. Bd. 37. 1878. 8°.
b) 39. und 40. Jahresbericht f. d. J. 1876 und 1877. 1878—79. 8°.

Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg in Nürnberg:

Mittheilungen. 1879. 8°.

Von der k. Universität in Tübingen:

a) Universitätsschriften v. J. 1878. 1878. 4°.
b) XXV. Zuwachsverzeichniss der k. Univ.-Bibliothek in Tübingen. 1877—78. 1878. 4.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Vol. 46. 1879. 8°.
b) Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. IX. 1878. 8°.

Upsala:

1878. 8⁰.

Krakau:

. 9. 1878. 8⁰.

8. 8⁰.
intia. 1878. 8⁰.
8. 8⁰.
Tom. 5. 1878. 4⁰.

Edinburgh:

. 1877—78. 1878. 4⁰.
5. 1878. 8⁰.

Gesellschaft in Agram:

---

anz Hoffmann in Würzburg:

n. Bd. VI. Erlangen 1879. 8⁰.

rrn Cesare Foucard in Modena:

talia sino a Carlomagno. 1878. Fol.



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Heft IV.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 120. Stiftungstages

am 28 März 1878.

Der Präsident Herr v. Döllinger hielt eine Rede über das verstorbene auswärtige Mitglied Garcin de Tassy. Hierauf verkündete der Herr Präsident folgendes:

Die Akademie der Wissenschaften stellt zur Bewerbung um den von Herrn Christakis Zographos in Constantinopel gestifteten Preis auf Vorschlag der philosophisch - philologischen Classe folgende zwei Aufgaben:

1) in Wiederholung des i. J. 1877 gegebenen Thema's: „Eingehende Untersuchung über den Umfang, den Inhalt und den Zweck der auf Veranstaltung des Kaisers Constantinos VII. Porphyrogennetos gemachten Sammlungen von Excerpten aus den Werken älterer griechischer Schriftsteller;"

2) als neue Aufgabe: „Eine auf Grund neuer kritischer Hülfsmittel veranstaltete Bearbeitung der Chronographie des Theophanes nebst Untersuchungen über die Quellen und Fortsetzungen dieses Werkes."

Der unerstreckliche Einsendungs-Termin der Bearbeitungen, welche nur entweder in deutscher oder in lateinischer oder in griechischer Sprache geschrieben sein dürfen und

an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 31. Dezember 1880.

Der Preis beträgt für das erste Thema wie bei der früheren Feststellung 1500 Mark, für das zweite Thema aber 2000 Mark. Bei beiden ist die eine Hälfte des Preises sofort nach der Zuerkennung, die andere Hälfte erst dann zahlbar, wenn der Verfasser für die Druck-Veröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Der Classensecretär Herr v. Prantl sprach (in kürzerem Auszuge):

Die philosophisch-philologische Classe verlor im abgelaufenen Jahre durch den Tod ausser Garcin de Tassy auch den Arabologen

Williams Mac Guckin de Slane,

welcher seit 1854 unserer Akademie als auswärtiges Mitglied angehörte. Derselbe war zu Belfast in Irland am 12. Aug. 1801 geboren, kam aber in früher Jugend nach Paris, wo ihn bereits 1826 das Institut de France als Mitglied aufnahm. Vom Sept. 1846 bis zum März 1872 bekleidete er die Stelle eines Interprète de l'armée d'Afrique in Algier, wo er auch die Société historique Algérienne gründen half. Im J. 1862 wurde er Mitglied der Académie des Inscriptions, und seit 1872 wirkte er als Lehrer des Arabischen an der Ecole spéciale des langues orientales. Er starb in Paris am 7. Aug. 1878. Seine schriftstellerischen Leistungen erstreckten sich auf die poëtische, die historische und die geographische Literatur der Araber. In ersterer Richtung verdankt man ihm eine verdienstvolle Ausgabe des Diwan des Amrolkaïs, welche er mit Uebersetzung und Erläuterungen begleitete (Amrolkaïs, Le Divan, précédé de la vie de ce poète par l'auteur du Kihab el-aghani, accompagné d'une traduction et de notes. Paris. 1837. 4); daran schlossen sich im Journal asiatique eine schätzenswerthe Bearbeitung der Fragmente älterer Dichter (Choix des poësies le plus remarquables des anciens Arabs. 1838) und eine geistvolle Abhandlung über gewisse Eigenthümlichkeiten der arabischen Dichtersprache (Sur le sens figuré de certains mots qui se rencontrent dans les poësies

an Stelle des Namens d[illegible]
müssen, welches an der A[illegible]
Namen des Verfassers en[illegible]
wiederkehrt, ist der 31[illegible]

Der Preis beträgt [illegible]
früheren Feststellung [illegible]
2000 Mark. Bei [illegible]
sofort nach der Zu[illegible]
zahlbar, wenn der [illegible]
seiner Arbeit ge[illegible]

[illegible] der arabischen Geschichte [illegible]-Ausgabe des Ibn Khallikan, [illegible] Plutarch genannt wird (Ibn [illegible] illustres de l'Islamisme. Paris. [illegible]setzung desselben ebend. 1842), [illegible] die Arbeiten über En Noweiri [illegible]istoire de la province d'Afrique. [illegible] Hase. 1844). Sodann folgte das [illegible] einer Ausgabe der Geschichte der [illegible] (Histoire des Berbères et des dynas[illegible] l'Afrique septentrionale. 2 Bdde. Algier. [illegible] französische Uebersetzung desselben in [illegible] 1852 – 56. 8); die Autobiographie dieses [illegible] hatte Slane schon früher (1844) ver[illegible] Leistungen in der Geographie begannen [illegible] des Abulfeda, welche er gemeinschaftlich [illegible]arbeitete (Paris 1840. 4), dann folgten im [illegible] Hankal, Description de l'Afrique (1842) [illegible], Voyage dans le Soudan (1843), später [illegible] Bekri, Description de l'Afrique septentrionale. [illegible] 8. Ausserdem schrieb Slane Mehreres im [illegible] l'Instruction publique (1845 f.) über die Bi[illegible] Algier, Malta und Constantinopel. Fachkundige [illegible] seinen sämmtlichen Arbeiten eine seltene Gründ[illegible] Sprach-Kenntniss, ein scharfes und besonnenes [illegible] eine allseitige Berücksichtigung der culturge[illegible] Verhältnisse der Araber, so dass ihm eine [illegible] befruchtende Anregung und Belehrung zu ver[illegible]

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht sprach:

Die historische Classe hat im verflossenen Jahre durch den Tod ihres langjährigen und sehr thätigen Mitglieds, des k. Reichsarchivsraths

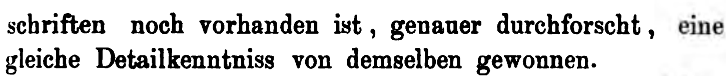
Karl August von Muffat

einen schweren Verlust erlitten.

Muffat erblickte am 29. October 1804 zu Sulzbach, wo sein Vater damals die Stelle eines churfürstlichen Schlossverwalters bekleidete, das Licht der Welt. Nach einem unregelmässigen, durch äussere Verhältnisse mehrfach unterbrochenen Studiengange zu Dillingen und München, bewarb er sich im Jahre 1825 um eine Stellung als Practikant in der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek. Seine schon hervortretende Neigung zu literarischen Arbeiten liess ihn eine solche Stellung besonders wünschen und durch sehr ausgebreitete Sprachkenntnisse, welche er sich meist als Autodidact angeeignet hatte, schien er dazu vorzugsweise befähigt. Die gewünschte Stelle fiel ihm zu und ist dann von ihm sieben Jahre versehen worden. Erst während dieser Zeit erwarb er sich ein Absolutorialzeugniss bei dem Gymnasium zu Landshut (1827) und trieb regelmässige Studien an der hiesigen Universität. Mehr und mehr steigerte sich sein Interesse für die historischen Disciplinen. Er bearbeitete eine von der philosophischen Facultät gestellte geschichtliche Preisaufgabe und seine Arbeit wurde

[illegible]net. Noch in demselben
arabes. 1839). Die Au[illegible] allgemeinen Reichsarchiv
förderte er durch die [illegible]eichsarchivsecretär, endlich
welcher häufig de[illegible] Nachdem er über vierzig
Khallikan, Vies de[illegible]enste dem Archive geleistet
1838. Eine engli[illegible] seines Alters und seiner ge-
wozu im Journal [illegible] die Versetzung in den Ruhe-
kamen (En No[illegible] der huldvollsten Anerkennung
1841 f. und l[illegible] und ihm zugleich als besonderer
umfangreiche [illegible]er Verdienstorden der bayerischen
Berbern de[illegible]achte sich nun ganz den geliebten
ties musulm[illegible] mehrere begonnene Arbeiten in
1847—51. [illegible]eider war ihm nur noch eine sehr
4 Bänden [illegible]essen.
arabisch[illegible]r Lebensgang Muffats war, bot er
öffentl[illegible]ftlichen Bestrebungen desselben eine
mit d[illegible] als auf irgend einem andern Wege zu
mit [illegible] wäre. Der Archivbeamte arbeitet dem
Jou[illegible] und unmittelbar in die Hand.
un[illegible]ristischen Natur Muffats, wie in seiner
A[illegible] dass seine Studien sich bald ganz auf
A[illegible]eschichte concentrirten, und gerade hier
[illegible]eichsarchiv das reichhaltigste, fast uner-
[illegible]aterial. Als dann auch das Archiv der Stadt
[illegible] Obhut anvertraut wurde, erschloss sich ihm
[illegible]eschichte unserer Stadt, die ihm früh eine
[illegible] geworden war und deren Entwickelung
[illegible] als eine seiner schönsten Lebensaufgaben
[illegible] nicht minder ergiebige Fundgrube. Kaum
[illegible] ein Andrer den massenhaften Stoff, welcher für
[illegible] Geschichte Bayerns in Urkunden und Hand-

[illegible]ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen
[illegible] ihm bereits 1867 ertheilt worden.



schriften noch vorhanden ist, genauer durchforscht, eine gleiche Detailkenntniss von demselben gewonnen.

Allerdings war es Muffats Absicht, auf dem reichen Boden, der sich ihm darbot, selbst zu säen und zu ernten, aber er erkannte doch bald, dass hier viele Arbeitskräfte nöthig seien, wenn die volle Ausbeute erreicht werden sollte. Deshalb beschloss er mit andern Freunden der vaterländischen Geschichte im Jahre 1837 den historischen Verein von Oberbayern zu gründen [2]) und nahm dann an den Arbeiten desselben lebhaften Antheil. Auch auswärtige historische Vereine unterstützte er mit werthvollen Beiträgen und empfing dafür den Dank durch Ehrendiplome.

Unsrer Akademie, der ja die Pflege der bayerischen Geschichte besonders obliegt, konnte ein so hervorragender Kenner derselben nicht lange fehlen. Im Jahre 1852 trat Muffat als ausserordentliches Mitglied ein und ging 1861 in die Zahl der ordentlichen Mitglieder über. Auch als 1858 durch den hochseligen König Maximilian II. die historische Commission gegründet und unsrer Akademie angeschlossen wurde, fasste man sogleich Muffat's Mitwirkung in das Auge. Bei dem ersten Zusammentritt der Commission 1859 erschien er als ausserordentliches Mitglied, wurde aber schon 1863 zum ordentlichen Mitglied ernannt. In solchen Ernennungen sah er nicht allein eine äussere Ehre, sondern noch mehr einen Sporn zu erhöhter Thätigkeit, und die Acten unserer Akademie weisen nach, wie er unablässig für die Zwecke derselben gearbeitet hat.

Die literarische Wirksamkeit Muffats zieht sich fast ununterbrochen durch einen Zeitraum von nahezu fünfzig Jahren hin. Allerdings lässt sich ein grosses, in Forschung

---

2) Nach der Gedächtnissrede, welche E. v. Destouches am 1. Oktober 1878 in diesem Vereine hielt, schied von den zwanzig Begründern desselben mit Muffat der Letzte aus dem Leben. (Sammler, Beilage zur Augsburger Abendzeitung, 1874, Nr. 115).

[illegible] Darstellung [illegible] Werk, mit welchem sein Name für immer verbunden wäre, nicht nennen. Die Gewissenhaftigkeit des allzu [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] nur wenige er ganz befriedigt war und für welche er sehr umfängliche Sammlungen gemacht hatte, ist kaum über die [illegible] hinausgekommen. Eine ängstliche Sorgfalt im Detail und ein peinliches [illegible] in seine [illegible] hinderten ihn an der Vollendung umfassender Werke. Er wurde bei seiner [illegible] Natur eines äusseren [illegible] durch genügende [illegible] oder persönliche Beziehungen, um selbst bei weniger umfänglichen Arbeiten zum Abschluss zu kommen. Dennoch ist die Zahl seiner Schriften eine sehr grosse[3], und in ihrer Gesammtheit bezeichnen sie einen unverkennbaren Fortschritt in der Kenntniss der ältern Geschichte Bayerns.

Obwohl alle literarischen Arbeiten Muffats in inniger Verbindung stehen und einem und demselben Zwecke dienen, das Studium der vaterländischen Geschichte zu fördern, lassen sie sich doch in drei Classen theilen.

Die erste Classe umfasst für das grössere Publicum berechnete Aufsätze und Artikel, die in verschiedenen Zeitschriften und Taschenbüchern gedruckt wurden. Auch die zahlreichen Beiträge, welche er für die „Bavaria" lieferte, sind hierhin zu rechnen, wie seine Festschriften und Festreden. Diese Arbeiten wurden durch momentane Bedürfnisse hervorgerufen, gewannen aber durch die ungewöhnliche Sachkenntniss, welche dem Verfasser zu Gebote stand, eine mehr als ephemere Bedeutung, bisweilen einen grösseren Werth, als er selbst in der Folge ihnen beilegen mochte.

Die zweite Classe trägt einen durchaus gelehrten Cha-

3) Ein von Muffat selbst angelegtes Verzeichniss seiner Schriften findet sich im Almanach unserer Akademie für 1875; doch ist es nicht vollständig. So fehlen unter Anderem die Beiträge für die Bavaria.

racter und enthält Untersuchungen über schwierige, nur mühsam aufzuklärende Partien der bayrischen Geschichte. Sie sind alle zunächst zu Vorträgen in der historischen Classe bestimmt gewesen und sämmtlich in den Denkschriften und Sitzungsberichten unserer Akademie gedruckt worden. Sie zeichnen sich durch ihre feste, urkundliche Grundlage, durch eingehende, vielleicht öfters zu scrupulöse Kritik aus und werden, selbst wenn die fortschreitende Forschung die Resultate modificiren sollte, doch nicht in Vergessenheit gerathen. Irre ich nicht, so waren es diese Arbeiten, welche Muffat mit besonderer Vorliebe ausführte und in denen seine eigenthümliche Begabung am deutlichsten hervortritt.

Die letzte Classe bilden Publicationen von Quellenmaterial. Hierhin gehören die Beiträge, welche er zu den auf Befehl König Maximilians II. herausgegebenen Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte lieferte, dann zwei von ihm herausgegebene Bände der Monumenta Boica, endlich die neue Bearbeitung von Jörg Kazmairs Denkschrift über die Unruhen zu München in den Jahren 1397—1403. Er hatte diese neue Bearbeitung des früher schon von Schmeller herausgegebenen Werks für den fünfzehnten, Bayern gewidmeten Band der grossen Sammlung deutscher Städtechroniken übernommen und wusste ihr durch eine ausführliche Einleitung, wie durch zahlreiche Erläuterungen einen besonderen Werth zu verleihen, den er noch durch eine Reihe interessanter Beilagen zu erhöhen beabsichtigte. Der Tod überraschte ihn bei der Arbeit, aber sie ist dennoch, wie sie in der Hauptsache vollendet vorliegt, die wichtigste Publication, welche wir für die Münchner Stadtgeschichte des Mittelalters neuerdings erhalten haben.

Als die Stadt München im Jahre 1858 ihr siebenhundertjähriges Jubiläum feierlich beging, wurde Muffat berufen in der grossen Versammlung auf dem Rathhause am 28. September die Festrede zu halten. Keiner war nach

seinen Studien für diesen ehrenvollen Auftrag geeigneter, und er entledigte sich desselben in der würdigsten Weise. Uebersichtlich stellte er die Entwickelung Münchens bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts dar. Es war der Tag, an welchem der sich so gern in seine Archive und sein Studierzimmer zurückziehende Mann am meisten öffentlich hervorgetreten ist Gerade zwanzig Jahre später an demselben Tage lag er auf dem Sterbebette und hauchte den letzten Athem aus. Abends war sein Name in Aller Munde. Denn so wenig er sich herandrängte und nach Anerkennung bei der Menge trachtete, wusste man doch allgemein, dass ein Gelehrter abgeschieden sei, der Bayern und München zur Zierde gereichte und dessen Bestrebungen um so mehr Antheil verdienten, als sie vom reinsten Patriotismus getragen waren.

Muffats Name wird unter uns, die wir in ihm einen kenntnissreichen, eifrigen und wohlwollenden Collegen besassen, nicht vergessen werden, aber auch über unser Leben hinaus wird seiner in der Wissenschaft gedacht werden, als eines Gelehrten, der die Geschichte Bayerns und Münchens wesentlich gefördert hat.

Die Gesammt-Akademie beschloss, folgende Publication ergehen zu lassen:

Die k. bayr. Akademie der Wissenschaften, welcher vom Curatorium der Savigny-Stiftung zu Berlin die Verfügung über zwei Jahres-Renten genannter Stiftung übertragen ist, stellt zur Preisbewerbung folgende Aufgabe:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum)
„in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange.
„In der bekannten Arbeit Rudorff's De juris dictione edictum hat sich die Restitution des prätorischen „Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung „soll dieselbe nunmehr, — und zwar mehr als es „bisher geschehen ist aus den Edicts-Commentaren „selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Re„stitutionen —, gefördert und zum möglichsten Ab„schlusse gebracht werden."

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der k. bayr. Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher oder englischer oder französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.

Der unerstreckliche Termin der Einsendung der Bearbeitungen, welche an die k. bayr. Akademie d. Wissensch.

an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 31. Dezember 1880.

Der Preis beträgt für das erste Thema wie bei der früheren Feststellung 1500 Mark, für das zweite Thema aber 2000 Mark. Bei beiden ist die eine Hälfte des Preises sofort nach der Zuerkennung, die andere Hälfte erst dann zahlbar, wenn der Verfasser für die Druck-Veröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Der Classensecretär Herr v. Prantl sprach (in kürzerem Auszuge):

Die philosophisch-philologische Classe verlor im abgelaufenen Jahre durch den Tod ausser Garcin de Tassy auch den Arabologen

Williams Mac Guckin de Slane,

welcher seit 1854 unserer Akademie als auswärtiges Mitglied angehörte. Derselbe war zu Belfast in Irland am 12. Aug. 1801 geboren, kam aber in früher Jugend nach Paris, wo ihn bereits 1826 das Institut de France als Mitglied aufnahm. Vom Sept. 1846 bis zum März 1872 bekleidete er die Stelle eines Interprète de l'armée d'Afrique in Algier, wo er auch die Société historique Algérienne gründen half. Im J. 1862 wurde er Mitglied der Académie des Inscriptions, und seit 1872 wirkte er als Lehrer des Arabischen an der Ecole spéciale des langues orientales. Er starb in Paris am 7. Aug. 1878. Seine schriftstellerischen Leistungen erstreckten sich auf die poëtische, die historische und die geographische Literatur der Araber. In ersterer Richtung verdankt man ihm eine verdienstvolle Ausgabe des Diwan des Amrolkaïs, welche er mit Uebersetzung und Erläuterungen begleitete (Amrolkaïs, Le Divan, précédé de la vie de ce poète par l'auteur du Kihab el-aghani, accompagné d'une traduction et de notes. Paris. 1837. 4); daran schlossen sich im Journal asiatique eine schätzenswerthe Bearbeitung der Fragmente älterer Dichter (Choix des poësies le plus remarquables des anciens Arabs. 1838) und eine geistvolle Abhandlung über gewisse Eigenthümlichkeiten der arabischen Dichtersprache (Sur le sens figuré de certains mots qui se rencontrent dans les poësies

[illegible] nach den verschiedenen Redaktionen, gibt uns [illegible] 2) den Inhalt der Schriften ziemlich ausführlich [illegible] und vergleicht schliesslich 3) Aventins und Luthers Schriften über die Türken. Die Inhaltsübersicht wird demjenigen sehr willkommen sein, welchem der vollständige Text nicht zugänglich ist, sie ist im Ganzen übersichtlich und erschöpfend. Die Gegenüberstellung Luthers und Aventins sucht Aehnlichkeit und Unähnlichkeit in Auffassung, Sprache, Styl der beiden Autoren darzulegen. Das Vorhandensein der unter 2) und 3) genannten Abschnitte wird durch die Vorrede erklärt, indem Muncker sagt: „Vom literarhistorischen Standpunkte aus fasste ich vornehmlich meine Aufgabe auf", und ferner: „es war unvermeidlich, dass ich mich scheinbar von den behandelten kleinen Schriften hinweg zur Betrachtung gewisser Hauptzüge in Aventin's menschlich-sittlichem Charakter .... wandte". Von dieser Seite der Muncker'schen Schrift sehe ich aber hier ab, und wende mich zu seinen Untersuchungen über die Handschriften und die Abfassung, da wohl in einzelnen Punkten andere Ansichten vielleicht Geltung beanspruchen können.

Muncker bekämpft anfänglich die Meinung Wiedemann's welcher 1532 als Abfassungsjahr der Abhandlung vom Römischen Kriegswesen bezeichnet hatte. Wiedemann hatte sich auf eine 1711 von dem Leipziger Bibliothekar Götz gehaltene Rede berufen, worin 3 Schriften Aventin's aufgezählt werden: „libellus de origine urbis Ratisbonae, de veterum Romanorum disciplina militari atque expeditionibus Christianorum Saracenicis, et de causis Turcicae potentiae." Götz fährt dann fort: „Prior horum a. 1532 die 11. Aprilis in comitiis Reginoburgicis Carolo V. ... et .... Ferdinando praesentibus, posteriores duo a. 1529 ab ipso confecti indicantur." Jedermann wird zugeben, dass Wiedemann's Ansicht aus dieser klaren und deutlichen Stelle keine Be-

stätigung erhält, aber gewiss nicht minder ist diese Stelle von Muncker missverstanden worden, wenn er fortfährt: „Freilich, wo Aventin das selbst sagt, habe ich weder in dem Leipziger Codex, noch in den übrigen Handschriften, noch sonst irgendwo finden können". Bezieht man die Worte „ab ipso" zu „confecti' und nicht zu „indicantur", so ist die Schwierigkeit gelöst. Muncker versucht hierauf Wiedemann's Ansicht, deren Stütze sich als morsch erwiesen, eine neue Vermuthung gegenüber zu stellen. Er meint in der Schrift selbst hiefür Anhaltspunkte gefunden zu haben. Aventin schreibt: „Es haben auch die Teuschen, wol trefflich und unverzagt leut, noch ein manir, die nit vast zu loben ist an inn; in ainem sumer dirffen sy ain ganz kinigreich gewingen, und faren gar aus Teuschland yber mör oder sunst in ain land, und was sy gewingen, dirffen sy es, wen sy wider abziehen, wider verlyren in ainem monat; das thut der Tyrk nit: er nimbt sich umb ain land oder flecken an, der an in greinz, und im im wege ligt und der im zuwider ist und widerdriess anthuet; mit dem pekriegt er sich so lang und vil, pis er den gewingt und erobert; den pehelt und pesetzt er; nachmals fert er mit der zeit weitter und gewingt uns mit diser weys imerzue ain land, ain fleck nach dem andern ab, so lang und vil, bis er uns all in sack scheubt. Dess haben wir guete erfarung mit unserm schaden an dem ganzen Krichischen kayserthomb Constantinopel, an Croatien, Dalmatien, Windischen mark, Albonei und andren anstosenden landen, nemlich Krichischen Weyssenburg, Rodis, am land Syrien, an dem gantzen Ungerland, die er all in mans gedechnus, und syder absterbens kayser Maximilians hochlöblicher gedechtnus zeiten, hat der christenheit abgedrungen." Diese Stelle, meint M., könne nicht vor der Einnahme Ungarn's nach der Schlacht von Mohacz, und nicht während oder nach der Belagerung von Wien geschrieben sein; Aventin habe sich nämlich gewiss „nie die

Gelegenheit entgehen lassen, der Fortschritte der Türken bis vor die Hauptstadt des deutschen Reichs (sic!) warnend zu gedenken."

Wien war allerdings wichtig genug, seine Belagerung machte hinlänglich Aufsehen, und es wird schwerlich Widerspruch finden, wenn man die Ansicht aufstellt, dass dieses Ereigniss sich in einer gleichzeitig abgefassten Schrift hätte widerspiegeln müssen. Dagegen kann man nicht zustimmen, wenn in der Stelle, wo von den Fortschritten der Türken die Rede ist, der Hinweis auf eine bestimmte Zeit, auf die Lage nach der Schlacht bei Mohacz gesucht und gefunden werden soll. Die Ansicht, als ob hier die Summe der damaligen Türkischen Eroberungen aufgezählt sei, ist durchaus irrig; man kann sich darüber, wie aus den gewöhnlichen Handbüchern, so insbesondere aus dem Manifeste Ferdinand's vom 28. August 1529 unterrichten [1]), welches gewiss, noch mehr als es Aventin zuzutrauen ist, die Erfolge der Türken im grellsten Lichte zu malen beabsichtigte. Die obige Stelle Aventin's macht auf Genauigkeit keinen Anspruch, sie besagt nur, dass die Türken keine Feldzüge in weite Ferne nach Art der Kreuzzüge unternehmen, — wobei freilich von den Corsarenfahrten im Mittelmeer abgesehen ist — bei der Aufführung der einzelnen Länder sind die vollständig eroberten Gebiete von den ernstlich bedrohten nicht scharf getrennt, und ebensowenig die Chronologie berücksichtigt. Wollte man aber eine Folgerung an deren Aufzählung knüpfen, so könnte man eher an die Zeit nach dem Feldzuge von 1532 denken, wo einestheils Steiermark zum ersten Male mehr als streifende Horden zu kosten bekommen hatte, und anderntheils die an das Alterthum an-

1) Bucholtz, Geschichte Ferdinand's I. Bd. III, 263 gibt einen ausführlichen Auszug. der vollständige Text bei Reusner Epistolae Turcicae Buch VIII, S. 147.

knüpfenden, breiten Betrachtungen Aventin's über militärische Organisationen naturgemässer ihren Platz finden würden, als während des Kriegslärms, welcher ihn so sehr aufgeregt hatte. Dass in diesem Falle die Belagerung Wiens durch die Türken aber in seiner ganzen Ausführung über die stätigen und planmässigen Fortschritte der Türken mit Stillschweigen übergangen worden wäre, kann nicht befremden, da der Hinweis auf jenen Kriegszug von 1529 eher geeignet gewesen wäre, Aventin's Beweisführung zu stören. Völlig aus der Luft gegriffen ist es, wenn M. wegen des „verhältnissmässig milden Tadels" über die Laster des geistlichen Standes die Abfassung der Zeit vor Aventin's Verhaftung, also vor Okt. 1528, zuschreiben will. Für eine Schrift über das Römische Kriegswesen ist wahrhaftig nicht auffallend wenig von Pfaffen und Klöstern die Rede, vielmehr will Aventin deren Besitz zu seinen militärischen Einrichtungen anwenden, und das war ein Punkt, welcher den hohen Prälaten gewiss noch empfindlicher war, als die allgemeinen Klagen über ihr schlechtes Leben, die aus dem Munde fast jedes schriftstellernden Zeitgenossen an ihr Ohr tönten.

Der Aufsatz über das Römische Kriegsregiment ist in manchen Handschriften mit der Schrift über die Türken zusammen geschweisst. Muncker hat richtig erkannt, dass dies nicht das ursprüngliche Verhältniss ist, er bemüht sich, beide von einander zu sondern. Betrachten wir nun auch die Schrift über die Türken etwas näher. Die verschiedenen Handschriften hat Muncker mit grosser Genauigkeit untersucht und ist zu dem Ergebniss gelangt, dass dieselben in 3 Gruppen eingetheilt werden können. Während aber in der von ihm angenommenen zweiten und dritten Gruppe nur je Eine Handschrift erscheint, wozu bei der zweiten dann noch der erste Druck kommt, zeigen sich innerhalb der ersten Gruppe, welcher er sechs Handschriften zuweist, auch

noch erhebliche Unterschiede. Zwei Handschriften, A u. B enthalten gar nicht den letzten Theil des Werkes, bestehen aus 4 Kapiteln, während 3 andere Manuscripte C, D, E deren 5 enthalten, in einem, F, sich endlich nur das in den erstgenannten fehlende fünfte Kapitel findet und verbunden ist mit der Schrift über das Römische Kriegsregiment, welche, nebst jenem fünften Kapitel, auch in C, D, E auftritt; hier ist sie aber der vollständigen Türkenwarnung eingefügt und zwar so, dass die Eintheilung der Türkenwarnung in 4 Theile beibehalten ist, worauf dann das Kriegsregiment und endlich die als fünftes Kapitel bezeichnete wieder den Türken gewidmete Ausführung folgt.

Muncker schreibt: „Das Verhältniss der Handschriften erscheint um so verwickelter, da wir es bei allen diesen Manuscripten nur mit Copien, nirgends aber mit dem von Aventin selbst herrührenden Original zu thun haben.“ Hätte man allerdings das Original, so würden uns die andern Handschriften gewiss eben so wenig kümmern, als ihre Verwicklungen, wenn nicht vielleicht Jemand die Gelegenheit ergriffe, um an einem neuen Beispiele die alte Wahrheit anschaulich zu machen, dass Copisten und Setzer selten einen Text verbessern. Muncker erörtert drei verschiedene Fälle, die bei diesem Stande der handschriftlichen Ueberlieferung möglich seien. Entweder wir haben drei mit einander nicht zusammenhängende Schriften vor uns, oder die drei bilden ein Ganzes, oder endlich: die (drei) Schriften sind nur zwei Schriften. Die beiden ersten Ansichten bekämpft er und schliesst sich der dritten an. Ich muss gestehen, dass die ganze Beweisführung mich nicht überzeugt hat. Was soll es bedeuten, wenn Muncker sagt: „aus Aventin's Leben ist nicht die geringste Notiz überliefert, welche die Annahme unterstützte, dass dieser Abschnitt (der von den Regenten und Feldzügen der Türken und Sarracenen) von den andern Schriften selbstständig zu

sondern sei". Wenn je, so ist in diesem Falle die Anwendung des argumentum ex silentio misslich. Haben wir denn überhaupt über Aventin's Leben irgend eingehende Nachrichten? Und wird man mit Muncker urtheilen, ob es glaublich oder nicht glaublich sei, dass Aventin auch nur einen solchen kürzeren Aufsatz ohne ein einleitendes Wort begonnen hätte? Soll es schwieriger sein, eine Erklärung zu finden, warum Aventin in ein trockenes Fürstenverzeichniss einige im Ton leidenschaftliche Sätze eingefügt hat, als, im andern Falle, zu erklären, warum jenes trockene Verzeichniss der ganzen Türkenschrift einverleibt wurde? Auf S. 32 muss Muncker auch darauf verzichten, diese letztere Annahme zu erklären. Und ist es ein Beweis dafür, dass wir zwei Kapitel derselben Schrift vor uns haben, wenn eine Stelle in der 4. Woche der Belagerung Wiens, eine andere in der 5. Woche geschrieben wurde? Darf diese letztere Stelle, in der die handschriftliche Ueberlieferung unzuverlässig ist, überhaupt verwendet werden? Und Wiedemann könnte sich mit Recht darüber beschweren, dass Muncker ihm ohne Grund die thörichte Ansicht, Aventin habe zwei Schriften denselben Schluss angehängt, beimessen wolle, um dieselbe dann gleich nachher als „absurd und eines grossen Autors unwürdig" zu bekämpfen [1]).

Auf diesem Wege gelangt man schwerlich zu einem befriedigenden Ergebniss. Es wird sich mehr empfehlen, zu untersuchen, was man den Aeusserungen Aventin's über die Entstehung seiner Schrift entnehmen kann.

Auch Muncker hat die wichtigste Stelle, in der Ein-

---

1) S. 28. Muncker sagt, Wiedemann scheine sich zu dieser Ansicht hinzuneigen. In der angezogenen Anmerkung steht einfach: „Das noch Folgende „von dem herkumen der Saracenen" ist mit dem in Aventin's Werke „Beschreibung der Ursach des Türken-Kriegs" S. 47—56 gleichlautend".

leitung, hervorgehoben. Auf Aufforderung, — es bleibe einstweilen unentschieden, von wem — „übersah“ danach Aventin und liess abschreiben, was er schon früher abgefasst, und etlichen gewaltigen Geistlichen und Weltlichen, ohne gute Aufnahme zu finden, zugeschickt hatte, und zwar geschah dies zur Zeit, als der Türkische Kaiser stark vor Wien und in Oestreich lag „und uns das wasser ins maul wil gehen“. Muncker sagt einmal S. 7, die abschliessende Arbeit falle in die ersten Wochen des Oktober, dann, nachdem er die verschiedenen, ihm für die Abfassungszeit wichtig erscheinenden Stellen angeführt hat, die Schrift sei um die Mitte des Oktobers zum Abschluss gebracht. Beide Ausdrücke sind unbestimmt, und doch ist es wichtig, hier der Sache auf den Grund zu gehen; auf S. 29 sagt er, das 5. Capitel sei eine Woche später, als das 4. abgefasst worden, wodurch jedenfalls die beiden obigen Angaben beseitigt werden, denn zur Zeit, wo Kapitel 4 geschrieben wurde, waren bereits 4 Wochen seit dem 18. Sept. vergangen [1]).

---

1) Ueber Aventin's Zeitrechnung hinsichtlich der Türkenbelagerung schreibt Muncker S. 7: „Am 25. Okt. 1529 erfuhr Aventin, wie sein Tagebuch zeigt, den Abzug der Osmanen von Wien; die Belagerung der Kaiserstadt datirte er vom 18. Sept., von der Zeit, da die ersten Streifschaaren sich vor ihren Wällen gezeigt hatten.“ Diese Behauptungen sind indessen nicht so über jeden Zweifel erhaben, wie man denken sollte. Denn in Wirklichkeit unterscheidet das Tagebuch von dem Erscheinen der Türken vor Wien am 18. Sept. sehr deutlich den Beginn der Belagerung, indem es zu Sept. 26 notirt: Obsedit Turca Viennam; diese Notiz kehrt dann später noch zweimal wieder; und wenn man ihre Bedeutung gewiss nicht überschätzen darf, da sie an den letzteren Stellen nur die Bedeutung einer einleitenden Phrase hat: „Türkenbelagerung betreffend“ etc., ergibt sich immerhin, dass die Datirung des Beginns der Belagerung nicht unanfechtbar feststeht. Dasselbe ist hinsichtlich ihres Endes der Fall. Muncker hätte beachten sollen, dass zu Oct. 19 und 20 eingetragen ist: ex campo noctu recedit Turca, und es dann erst zum 25. heisst: fugit Turca, cessit. Am 29. Okt. kamen schon Lands-

Da wir auch hier nur in Widersprüche gerathen, empfiehlt es sich, nach weiteren Anhaltspunkten zu suchen.

Aus der Vorrede ist nun zu ersehen, dass die Veran-

---

knechte, die in Wien gelegen, in Regensburg an. Und da sollte die Nachricht von Wiens Befreiung ihnen nur 3 Tage zuvorgekommen sein? Wer will somit auf Aventin's Notiz eine bestimmte Ansicht gründen? Wenn man die Unzuverlässigkeit der uns allein überlieferten Fassung des Tagebuchs berücksichtigt, muss man hierin bedenklich werden, zumal grade die zu Anfang des September gemachten und mit den Ziffern 17 und 18 versehenen Eintragungen ausserhalb der ordentlichen Zeitfolge stehen. Zieht man die von Oefele im 15. Bande der Deutschen Chroniken mit so grosser Sorgfalt herausgegebene Regensburger Chronik heran, so werden unsere Bedenken nur verstärkt. Hier ist erzählt, dass 27 Fähnlein durch Regensburg gekommen seien, darunter am 16. Sept. 7 Fähnlein. „Wie diese Knecht gein Wien hin(ein)chomen, hat niemant mer hinein gemugt, den auf den 26. Sept. ist der Türk für Wien gerückt und aufs sterköst belagert." Jedenfalls war am 20. Sept. die Belagerung noch in ziemlich weiter Aussicht, wie man aus dem Schreiben der Feldhauptmannschaft aus Wien von diesem Tage sieht. Vgl. Bucholtz III, 619 und die von O. Waltz in den „Forschungen" Bd. VI, 650 veröffentlichten Briefe. An einer andern Stelle der Chronik heisst es dann: „Der Turk ist am 21. Septembris fürzogen und gelegen pis auf den 20. Oct." Den Rückzug der Türken scheint man nach der Chronik zu Regensburg allerdings sehr spät erfahren zu haben; sie notirt zu Okt. 22 die Abreise des Bischofs Johann „auch zu hilf wider den Türken" und bemerkt dann: „was der Türk schon weg von Wien, man wistz aber hie noch nit". Diese Nachricht wird man indessen nur, wenn sie sich anderweitig bestätigt, annehmen dürfen, die Sache ist sehr auffallend, da König Ferdinand am 19. Oktober zu Linz bereits auf einen früheren Brief verweist, welchen er mit der Meldung von dem Abzuge des Türken, d. h. Soliman's selbst, am 15. Okt., seinem Bruder geschrieben hatte. Gévay Urkunden und Aktenstücke S. 49. Darf man annehmen, dass Ferdinand absichtlich die Nachricht geheim gehalten hat? Freilich ist zu berücksichtigen, dass eben nur der Sultan selbst an diesem Tage abzog, Ibrahim Pascha noch Okt. 17 ex castris pro Vienne datirt, Reusner S. 154. Kilian Leib, bei Döllinger Beiträge II, S. 529 gibt die Nacht vom 14/15. oder 15/16. an.

Alle diese Nachrichten geben uns zwar nicht die Möglichkeit, ein

lassung zu der Fertigstellung des Werkes von Aussen kam; Aventin sagt: „Diewail aber E. W. (Euer Weisheit) mich gebetten, ich soll in diesem jamer, — so itzo der Türkisch kaiser so stark vor Wien und in Osterraich ligt, und uns das wasser ins maul wil gehn — auch ain klaine anzaigung thun, was gestalt doch dem Turcken abzuprechen were, hab ich eurem solchem begeren genug wollen thun.“ In dem Drucke Müller's ist ausserdem eine Adresse wiedergegeben, freilich auch nicht ganz vollständig. Es heisst dort: „Den erbaren achtbaren und wolweisen herrn N. N. der statt Regensburg, meinen gebietenden günstigen herrn entbiet ich Johannes Aventinus Gottes segen, heil und freundlichen gruss.“ Es ist nicht anzunehmen, dass Müller diese Anrede willkürlich erfunden haben sollte, da er ausdrücklich bemerkt, dass die oben ausgelassenen Namen auch in seiner Vorlage gefehlt hätten. Mit Recht hat daher Muncker diese Ueberschrift als echt bei seiner Erörterung berücksichtigt. Wenn er aber gegen die bisher geltende Auffassung, welche unter den Adressaten Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg verstand, polemisirt, wenn er geradezu sagt: „Wie man dazu kam, den Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg hierin zu finden, begreife ich nicht“, so hat er übersehen, dass die in dem Drucke gebrauchten Worte „gebietend günstig“ eben die übliche Anrede an die Bürgermeister einer Stadt sind, und dass die von Aventin angewandten Worte: E. W. ebenfalls nur Männern in solcher Stellung zukommen können. Den Bürgermeistern und dem engern Rathe gegenüber ist es am Platz, wenn

---

bestimmtes Urtheil zu fällen, ob Aventin je von einer fünfwöchentlichen Belagerung habe sprechen können, oder nicht, sie machen es aber doch unwahrscheinlich. Der Ausdruck „in die fünfte woche“ ist nicht unangemessen; er kann auch noch zu späterer Zeit gebraucht worden sein.

Aventin erwähnt, dass sie ihn aufgefordert hätten „eine kleine anzaigung zu thun, was gestalt doch dem Türcken abzuprechen were"; bei Privatpersonen, zumal gegenüber dem Hausgenossen Erasmus Prims, von dem M. sagt, dass er ebenso gut hiermit gemeint sein könnte, würde dieses einen gespreizten Eindruck machen. Und endlich wäre es unnatürlich, wenn Aventin in einer Anrede an eine Privatperson sich bedankt hätte für die „von E. W. [1]) und derselbigen freuntschaft" erzeigten Wohlthaten. Gewiss würde er dann die Freundschaft, d. h. die Verwandten des Angesprochenen, nicht in dieser Weise in die zweite Linie geschoben haben, während dies ganz natürlich ist, sobald er sich an den Magistrat der Stadt wendet.

Für die Beurtheilung der Schrift ist es genügend, wenn man dieses Resultat gewonnen, und als richtig anerkannt hat. Die Personen, an welche Aventin sich wandte, festzustellen, hat nur ein untergeordnetes Interesse; immerhin aber mag auf den Namen Johann Hiltners, des Freundes Aventin's wenigstens hingewiesen werden.

Wenn es feststeht, dass Aventin's Schrift eine Gelegenheitschrift ist, die während der Wiener Belagerung auf Verlangen des Regensburger Magistrats abgefasst wurde, so gewinnen wir damit zugleich einen Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Frage, welche Gestalt dieselbe damals gehabt haben möge.

Muncker spricht darüber S. 31, und sucht auszuführen,

---

1) Obgleich es vielleicht denjenigen, welche mit der geschichtlichen Literatur des 16. Jahrhunderts einigermassen vertraut sind, überflüssig erscheinen könnte, will ich doch auf einige Beispiele hinweisen, die sich gerade auf Regensburg beziehen. Johann Funk, Pfarrer zu Wörth widmet 1545 seine Chronologia „amplissimo senatorum ordini liberae imperii civitatis Ratisbonae, dominis prudentissimis"; hier haben wir die Uebersetzung der „Weisheit". Die Anrede „E. W." findet sich z. B. stets in den Briefen des Balthasar Hubmair und des Dr. Hiltner.

dass die abgedruckte Fassung in 5 Kapiteln bereits dem Jahre 1529 angehören; „den Gedanken an eine fernere Umarbeitung weist er S. 32 „energisch" ab: „es ist unmöglich, dass der historische Abschnitt erst nach diesem Jahre eingefügt worden sei". Er bespricht bei dieser Gelegenheit gar nicht den Umstand, dass er selbst auf S. 6 einen über den Türkenfeldzug des Jahres 1532 handelnden Abschnitt, im Gegensatze zu Wiedemann, für Aventin mit Recht in Anspruch genommen hat [1]).

Die einzige Stelle, welche er prüft, ist diejenige, welche den Feldzug Soliman's vom Jahre 1529 behandelt. Weil es hier heisst: „Izo ist er diz jar, als man zalt 1529 jar widerkumen, . . . und ligt vor Wien in Oesterreich nun in die fünf wochen" behauptet er die Abfassung im Oktober 1529, obschon, wie er selbst hervorhebt, nur Eine Handschrift und der Druck [2]) diese Lesart haben, die andern Handschriften aber die Belagerung als vergangen behandeln. Muncker bekämpft nun freilich diese letztere Darstellung, er versichert, „die Klage über das Treiben der Ketzermeister sei ohne Zweifel unter dem Einfluss gegenwärtiger Bedrängniss geschrieben". Muncker sagt nicht, ob er den Einfluss der durch die Ketzermeister oder der durch die Türken veranlassten Bedrängniss meint. Und was soll es

1) Muncker äussert sich nicht darüber, wie er den nach den Worten: „Aber Gott straft uns also" mit welchen der Druck S. 41 b schliesst, in F noch folgenden Absatz: „Und man gibt auch den Ungern die schult, das man nit fort und dem Türcken nach ist etc." angesehen wissen will. Ich halte denselben für Aventinisch, und ebenso auch den Absatz, wo von der Zögerung des Kriegsvolks in Regensburg die Rede ist: „sie lagen zu Regenspurg wol bis in die drit wochen, ehe sie die hüpschen federbüsch auf die hüet, die guldin kregen auf die hembder all machten".

2) Das ist unrichtig, im Druck steht und ebenso noch in andern Handschriften: „nun in die fünfte wochen".

heissen, wenn er sagt, „die Klage verliere fast alle Bedeutung, klinge gar nicht mehr aventinisch (!) wenn man sie in die Vergangenheit übersetzt"? Ich muss gestehen, dass ich es vergeblich versucht habe, dieses feine Verständniss für die Aventinische Ausdrucksweise mir anzueignen, und möchte nur fragen, ob denn nach Muncker's Ansicht der Passus, welcher den weiteren Verlauf des Krieges behandelt, nicht Aventinisch klinge, wo von der Rettung Wiens, von dem Pfalzgrafen Philipp und von der darauf durch König Ferdinand's Truppen unternommenen Belagerung Ofen's die Rede ist. Freilich steht dies nicht in der für Muncker massgebenden Handschrift G, aber er wird zugeben müssen, dass der sich auch hier findende Satz: „Ist auf dismal gegen dem Türcken vor Wien auch nichts ausgerichtet worden etc." jedenfalls das Ende der Belagerung als bekannt voraussetzt. Und warum sollte Aventin nicht, später auf die Belagerung Wiens zurückblickend, haben ausrufen können: „Wo war damals der Papst, wo waren damals die Ketzermeister"? Mir kommt das sogar naturgemässer vor, als wenn er während der Türkennoth einen solchen Ausruf gethan hätte. Dass er dann aber bei der Geisselung der Männer die gegen die Türken Hasen, gegen die unschuldigen Bücher Löwen sind, das Präsens gebraucht, ist doch nicht verwunderlich, da es sich eben hier nicht um einen zeitweiligen Vorgang, sondern um dauernde Verhältnisse, über die er seinen Unwillen äussert, handelt [1]).

Muncker hat sich zum Theil wohl gerade dadurch, dass ihm an dieser Stelle die Fassung von G als die sachgemässeste erschien, zu der Ansicht bestimmen lassen, dass G, eine Handschrift, die er hinsichtlich der vorhergehenden

---

1) Die Stelle: „Also geth es auch, Got geb das wol gerath" wage ich nicht zu verwerthen. Sollte nicht, statt auch, „annoch" zu lesen sein? Dann wäre die spätere Abfassung sicher gestellt.

Kapitel gering schätzt, das fünfte Kapitel in der ursprünglichsten Gastalt enthalte. Denn was er sonst anführt, eigenthümliche Dialektformen und alterthümliche Ausdrücke, kann doch nicht ausschlaggebend sein; warum soll nicht der zeitgenössische Abschreiber diese eben so gut gebraucht haben können? Wenn er sagt, dass in G das Werk „in seiner vollständigen Gestalt erhalten ist, in fünf Theile gesondert, innig und wesentlich verknüpft mit dem Kapitel über die saracenisch - osmanische Geschichte", so muss er selbst eine bedenkliche Concession machen: Der Schlusssatz fehlt. Diesen kann er nicht der Hs. G, er muss ihn der Hs. C entnehmen. Nachdem er sich in Ausführungen ergangen hat, wie der fromme Autor kaum seine Arbeit mit dem halben Fluch: „wil man der lehr Christi unsers herrn nit volgen, so volg man dem teufel" aus der Hand gelegt haben werde, wie der Schluss: „aber Got straft uns also" nicht befriedige, wie das Buch einen breiteren Abschluss fordere — wahrscheinlich, weil Aventin, wie er S. 29 sagt, immer nach künstlerischen Grundsätzen verfuhr — bezeichnet er, im Anschluss, wie er meint, an Hs. C und D, als conclusio Aventini die beiden Sätze: Solchs hab ich aufs kurzt wellen anzaigen, damit man doch sehe und spur, das der feind durch unser kriegsregiment nur störcker wird, und wir nur schwecher an land und leuten werden; das werden wir teglich mit unserm grossen schaden und verderben innen. Gott der almechtig gebe und verleuch sein göttliche genad und hilf allen christlichen menschen, so zu diesem ytzigen zug verordnt werden, daz sy mit starkem glauben und fraydiger hand dem feind begegnen und obsygen kynden. Amen". Der zweite Satz kann aber nicht von Aventin geschrieben sein, der eben selbst schon das Ende des Feldzugs von 1532, des Kaisers Abreise nach Italien erzählt hatte. Man wird am liebsten annehmen, dass derselbe mit Beziehung auf den Feldzug des Jahres 1542 geschrieben

wurde, an welchen sich so grosse Hoffnungen knüpften [1]). Und diese Vermuthung findet Bestätigung durch die Hs. C, wo jener erste Absatz, „Solchs — innen", an dessen Seite die Notiz Conclusio Aventini steht, durch einen ziemlichen Zwischenraum von dem folgenden Satz getrennt ist, sowie durch die Hs. F, in welcher der Satz: „Got der almechtig [1]) etc." von jenem ersteren völlig getrennt erscheint, und der ganzen, mit der Bemerkung Additio alterius angekündigten Ausführung über das Jahr 1541 folgt, während der andere: „Solchs hab ich etc." derselben vorhergeht.

Im Gegensatze zu Muncker müssen wir somit erstlich manche Stücke des fünften Kapitels einer späteren Zeit zuschreiben, und ferner die Stelle, aus welcher er die Abfassung im Oktober 1529 folgern zu müssen glaubte, preisgeben. Es fragt sich noch, ob andere innere oder äussere Anhaltspunkte uns ein Urtheil über die Gestalt ermöglichen, welche eine zur Zeit der Wiener Belagerung an den Regensburger Magistrat gerichtete Schrift gehabt haben mag. Da fällt zuerst in's Gewicht, dass zwei Handschriften, die besten nach Muncker, das fünfte Kapitel gar nicht enthalten und in ihnen auch das Vorwort nur von 4 Kapiteln spricht. Erwägt man nun ferner, dass das fünfte Kapitel mit seinen historischen Compilationen zu dem Vorhergehenden doch sehr wenig passt und sich in einer Gelegenheitsschrift seltsam ausgenommen hätte, so glaube ich, werden wir dieses fünfte Kapitel als einen späteren Zusatz, und zwar als einen sehr lose mit der Türkenwarnung zusammenhängenden Zusatz bezeichnen

---

1) Unbegreiflich ist, dass Muncker, der diesen Satz Aventin vindicirt, sich nicht der Hs. F bedient hat, deren Fassung wenigstens nicht in direktem Gegensatze zu dem vorhergehenden steht, indem hier Gottes Segen für die „so etwan in k u n f t i g e r zeit zu ainem zug wider den erbfeind der Christenheit verordnet werden" in Anspruch genommen wird. Man sieht aus dieser Stelle, wie gern ein Abschreiber den Text der augenblicklichen Zeitlage anpasste.

müssen. Ich möchte glauben, man dürfte dasselbe eher für eine Skizze zu einer beabsichtigten ausführlicheren Arbeit, als für einen Bestandtheil der Türkenwarnung halten; bei dem geringen Werthe, der demselben zukommt, da es zum grossen Theil nur oberflächliche Zusammenstellungen über die Türkische Geschichte enthält, verlohnt es sich aber nicht der Mühe, dasselbe genauer zu untersuchen.

Wenn somit Muncker sagt: „Die Handschriften der ersten Gruppe bieten uns die ursprüngliche Gestalt des Werkes in 4 Theilen, aber nur im grossen und ganzen. Im einzelnen ist ihr Text durchaus der von 1529" so ist dies zuzugeben, wenn man unter dem Text von 1529 eben nichts anderes versteht, als jene Gestalt in 4 Theilen, ablehnen dagegen möchte ich die Vermuthung, dass Aventin auf den Wunsch von Freunden, die durch den Anfang (der saracenischen Geschichte) nach der Fortsetzung lüstern gemacht wurden, 1529 die volle arabisch-türkische Geschichte hinzugefügt habe.

Nur indem Muncker sich mit der Vorstellung durchdrungen hatte, das ganze Werk in fünf Kapiteln müsse im Oktober 1529 aus einem Gusse entstanden sein, ist es zu erklären, dass er S. 30 auf einen Augenblick sogar den Gedanken fassen konnte, der Schlusssatz der Hs. A u. B könne von einem Schreiber, der lange mit dem Copiren aventinischer Werke beschäftigt gewesen sei, sich in die Redeweise des Verfassers eingelebt und sich dieselbe bis zu einem gewissen Grade angeeignet habe, „fabricirt" sein, eine Vorstellung die er doch glücklicherweise selbst gleich nachher als durchaus unwahrscheinlich fallen lässt, um dann, anknüpfend an das, was Aventin selbst sagt, anzudeuten, dass jener Schlusssatz einer früheren Redaktion des Werkes angehört habe.

Muncker bespricht die Frage nach der Ausarbeitung einer früheren Fassung auf S. 8 und S. 31. Er sagt:

„Spuren dieser Umarbeitung finden sich noch; einzelne Handschriften lassen den Tod des Königs Ludwig von Ungarn (1526) vor zwei, vor anderthalb Jahren, oder gar „ditz jars do ich das schrib" geschehen sein. Muncker scheint demnach anzunehmen, dass an diesen Stellen noch der Text der früheren Redaktion zu Tage trete, er geht indessen nicht näher auf die Sache ein und unterlässt es, die vorhandenen Abweichungen der Handschriften unter einander zu erklären. Soll der erste Entwurf vielleicht so langsam entstanden sein, dass ein Stück 1526, ein anderes anderthalb, ein drittes zwei Jahre später niedergeschrieben wurde?

Man wird die einzelnen Stellen prüfen müssen. Da bemerken wir vor Allem, dass die Vorrede, welche in den meisten, darunter den besten Hs. mit den Worten eingeleitet wird: „Ich hab imr lang zeit, und nemlich von anderhalben jar her, sieder kunig Ludwig in Ungarn erschlagen ist worden, schriftlich Teutsch und Lateinisch [1]) ursachen der schweren leuf und gewisse zaichen unsers kunftigen verderbens angezaiget, etlichen gewaltigen gaistlichen und weltlichen zugeschickt" jedenfalls erst im Jahre 1529, eben zur damaligen Einführung seiner Schrift bei den weisen Herren von Regensburg, geschrieben sein kann. Da scheint mir keine Wahl zu bleiben: entweder muss man ein Missverstehen einer Ziffer durch den Abschreiber annehmen, oder den Satz weniger streng und dahin verstehen, dass Aventin sagen will: Anderthalb Jahre sind vergangen, seit ich mich mit diesen Fragen zu beschäftigen begann, welche durch den Tod des Königs heraufbeschworen worden. Diese letztere Möglichkeit hat gewiss wenig Wahrscheinlichkeit für sich, zumal es an einer andern von Muncker S. 8 an-

1) Vielleicht sind aus dem Ausdruck „Teutsch und Lateinisch", der also noch andere Schriften, als unsere Türkenwarnung umfasst, die auffälligen Zeitangaben zu erklären.

gezogenen Stelle auch in jenen besten Handschriften heisst: „Ich hab jetzo drey jar solche schrift etlichen gewaltigen zugeschickt, hat sich niemant in die sach, dem Turcken zu weren, geschickt". An einer andern Stelle sagen die Handschriften (A und) B: „so ist neulich, vor zweien jar, ehe ich das schrib" König Ludwig erschlagen worden, während hier nach den andern allen gleichzeitige Abfassung zu konstatiren wäre, indem sie sagen: „So ist itzo dis jar, so ich das schrib". Ich möchte das erstere für ursprünglicher, das letztere für die Correctur eines Abschreibers halten, der, das Wort „schrib" für Präsens haltend, einen Verbesserungsversuch machen zu müssen glaubte. Indessen ist zu bemerken, dass, wie wir bereits oben gesehen haben und wie die Verschiedenheiten der Handschriften auch wieder an dieser Stelle zeigen, nirgends leichter als bei solchen Zeitangaben, zumal wenn sie vielleicht ursprünglich in Ziffern geschrieben waren, die Abschreiber Veränderungen anbrachten, so dass auf dieselben wenig Verlass ist.

Muncker führt einen andern inneren Grund an, der, wenn er sich als stichhaltig erweist, für die unserer Schrift vor 1529 gewidmete Thätigkeit Aventins nur einen äusserst beschränkten Raum liesse; er sagt S. 31: „es ist nicht glaublich, dass der leidenschaftliche Charakter, den das Buch jetzt aufweist, ihm schon 1526 eigen, dass namentlich die heftigen Angriffe auf den Klerus schon damals darin enthalten waren". Und S. 43 spricht er die Ansicht aus, die Form der Vorwürfe gegen den Klerus, der Ton, in welchem er rede, könne bei dem aufmerksamen Leser keinen Zweifel darüber zulassen, dass dies nicht der gewöhnliche Unwille der Zeit über das sittenlose Treiben der Pfaffen sei, sondern dass hier ein bestimmter persönlicher Groll des Autors gegen den geistlichen Stand vorliege.

Den Anlass zu diesem „persönlichen Groll" sucht und findet er dann in Aventin's Verhaftung im Jahre 1528.

Ich gehöre zu jenen Lesern, welche diese Beziehungen aus der Aventinischen Schrift nicht herauszufühlen verstehen. Ich glaube, dass ein Blick auf andere gleichzeitige Schriften Aventin überzeugt haben wird, dass er mit seinen scharfen Redewendungen gegen die Klerisei keineswegs allein stehe. Schon Döllinger hat in seiner Festrede auf den Weihbischof Berthold Priestinger von Chiemsee hingewiesen, dessen zu Landshut 1524 gedruckte, einige Jahre vorher verfasste Schrift „Onus ecclesiae" Aventin gewiss nichts nachgibt [1]). Hier finden wir Rom als den Sitz des Thieres, als die meretrix magna bezeichnet: „heu, sicut olim in Romano imperio, sic hodie in Romana curia est, vorago divitiarum turpissima, crevit avaritia, periit lex a sacerdote ac visio de propheta et consilium a senioribus, claves ecclesiae sunt in abusu et servitute simoniae ac ambitionis; vitia enim ferme curialium celari negarique vix possunt: Roma quasi gurges flagitiorum." Berthold wendet sich gegen alle die Laster des geistlichen Standes, welche Aventin geisselt, gegen die Wollust und Verschwendung, gegen die Gleichgültigkeit für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerden, und er thut dies, indem er anfangend vom Papste, alle die Cardinäle, Bischöfe, Prälaten bis herab zu dem armen gewöhnlichen Klerus durchnimmt und erklärt, alles was der Herr einst von den Pharisäern gesagt habe, gelte jetzt von den Mendicantenorden. Man wird sogar die Frage aufwerfen können, ob nicht diese Schrift Aventin vorgelegen hat. Und ähnlich wie Berthold von Chiemsee äussert sich

1) Es ist zu bedauern, dass Janssen, welcher sonst so eifrig darauf ausgeht, die Culturverhältnisse der damaligen Zeit an der Hand eines reichen Quellenapparats uns näher zu rücken, diese Schrift nicht für seine Geschichte des Deutschen Volkes verwerthet hat; er hätte daraus lehrreiche Züge für die Schilderung der kirchlichen Zustände entnehmen können. Sollte er sie eben so wenig wie unsern Aventin gekannt haben?

Johann Virdung, der von Aventin citirte Hasfurt, verkündet Unheil den Prälaten in seiner „Pronostication“: „Dieweil das laster der simonei des geitz und aller wollust hat besessen die prelaten der kirchen, ist zu besorgen, sie werden trincken den kelch des jamers und der bitterkait, auch wirt unter innen erwachsen ain zwittracht im glauben, dovon zu besorgen ist, es werden kumen die unglaubigen und die tempel berauben und zerstören, sprechend: wir wollen sie verderben von dem volk und irer erbschaft und wir wollen ainnemen die kleynat und heiltum des herrn. Dieses unglück wirt khomen über die prälaten von wegen Mercurii und Jovis, die solchs anzaigen, über den glauben und die geistlichen. Jedoch solt ir nit meinen, das der christlich glaub ganz zerstört werd, dan der herr lesst das schifflin Petri wol wackeln, ader nit untergeen gar.“

Ausser den oben angeführten allgemeinen und unbewiesenen Behauptungen hinsichtlich der „Form“ und des „Tones“ der Aventinischen Schrift, hat Muncker auf einige Stellen hingewiesen, in welchen er bestimmte Beziehungen auf die Gefangennahme Aventin's zu finden glaubte. Er hat aber hier, wenn ich nicht irre, keine glücklichere Hand gehabt. Er hebt S. 47 den Satz hervor: „Ich hab den heillosen leuten mein leben lang kein laid thon, noch haben sie mich in ir achtbuech geschrieben, mir zuentboten, sie wellen mich gen Rom citiren, haben sorg, ich bschreib ir büberei und brings an den tag, geudnen sich solches, trauen den leuten, sagen, sie wellen lieber an die Luterischen ziechen, dan an den Turcken; Got hat wol von inen gsagt: ir hend seind vol menschenpluets.“ Hier ist, nach Muncker, „mit deutlichen Worten auf den unseligen Anlass seiner Feindschaft mit dem Klerus hingewiesen.“

Muncker selbst aber führt dann in einer Anmerkung eine mit der obigen bezüglich des Citirens nach Rom, des Einschreibens in das Achtbuch übereinstimmende Stelle der

Chronik an, wo ausserdem gesagt ist, die Predigermönche hätten Angst „ich solt die büberei beschreiben, die sie vor siebzehn jaren zu Bern in Schweiz begangen haben". Hier haben wir einen bestimmten Zeittermin, das Ereigniss worauf angespielt ist, gehört dem Jahre 1507/8 an. Will man nun etwa folgern, dass Aventin diese Stelle in der Chronik n i c h t 1525 geschrieben habe? Gewiss nicht. Also ist auch die Stelle in der Türkenwarnung nicht für Muncker's Zweck zu verwerthen. Ebenso wenig beweisen die andern Stellen, wenn Aventin z. B. sagt: „können nit mehr, dann dass einen antragen und verliegen: er sei Luterisch, kann sich einer nit bass rechen an einem, dem er neidig ist, wie sie selbst bekennen, ich mehr dann einmal o f f e n t l i c h v o n i n e n g e h ö r t h a b". Ist es möglich, insbesondere in der Berufung auf das G e h ö r t e eine Andeutung auf S e l b s t e r l e b t e s zu finden? Will man Beziehungen aufstöbern, liegt es da nicht näher, an Bernhard Tichtl von Tutzing zu denken, der in dieser Weise in das Gefängniss kam, ohne dass freilich seiner Laufbahn als herzoglicher Beamter hierdurch Eintrag geschehen wäre. Ebensowenig kann die Stelle über das blosse Kochen von Fleisch an der Vigil eines Festes auf Aventin's Verhaftung am 7. Okt. Bezug haben. Grade in dieser Zeit des Jahres ist jetzt und war ebenso im 16. Jahrhundert eine solche Uebertretung nicht möglich, weil keine Vigilien zu Festen in diese Zeit fallen. Was will man also in jenen Auslassungen Anderes finden, als den Ausdruck allgemeinen Missbehagens über das kirchliche Polizeiregiment?

Hätte sich der Nachweis erbringen lassen, dass die scharfe Polemik gegen die Geistlichkeit die vorherige Haft Aventin's im Oktober 1528 zur Voraussetzung haben müsse, so würde die Beurtheilung derselben naturgemäss anders ausfallen, als wenn man annehmen könnte, dass Aventin ohne derartige persönliche Motive sich ähnlich ausgedrückt

hätte. Das Gewicht seiner Kritik wird um so grösser sein, je freier er dabei von dem Gefühle der Rachsucht und Gehässigkeit gewesen ist, und ebenso wird ihr Schätzungswerth steigen oder fallen, je nachdem Aventin sich so gegenüber einer dem Klerus ohnehin wenig freundlichen Reichsstadt [1]), oder in einer Zuschrift an geistliche und weltliche Würdenträger d. h. wohl an die Bairischen Herzoge und an deren Bruder Ernst, den Administrator von Passau ausgesprochen hat.

Beinahe noch wichtiger aber, als für seine Beurtheilung des Klerus, wäre eine genaue Kenntniss der Abfassungszeit wegen der vorkommenden Aeusserungen über die weltliche Obrigkeit, und zwar vor allem über die Herzoge von Baiern und seinen Gönner Leonhard von Eck. Zwar nennt er hier so wenig einen Namen, als er die Missstände im Klerus durch bestimmte Beispiele belegt. Hier ist höchstens auf die Betrügerei der Jungfer Ursel, welche auch Luther auf seiner Romreise besucht hatte [2]), deutlicher hingewiesen, und möglicherweise wussten die Zeitgenossen auch, wer gemeint war, wenn Aventin von einem Eheweib erzählte, das in einem Bisthum gewaltiglich regiere, und welches ein nicht so gar hoher Pfaff dem Ehemann vorenthalte. Viel klarer aber und gar nicht misszuverstehen war es, wenn er schreibt: „So waiss man auch wol fürsten im reich — aus antruschlen der finanzer — die haimlich mit dem Franzosen, babst, Weida in Ungern wider den itzigen kaiser und sein bruder, den kunig von Beham und Ungarn haimlich bundnus gemacht haben; wie dieselbing seinem bruder, kunig in

1) Die Regensburger Chronik sagt grade von der Zeit der Wiener Belagerung: Der pöfl trieb vil pöser spitziger wort: wirt Wien verloren, so sehen sy dy pfaffen für.

2) Muncker erwähnt S. 21 „die dunkle Anspielung auf die heilige Jungfrau in Augsburg, die lang nichts gessen hat". Das Dunkel wird erhellt, wenn man einen Blick auf Köstlin I, 304 wirft.

Beham, übel geredet haben, waiss mer dan ainer oder zwen." Das bezog sich auf Niemanden sonst, als auf die Bairischen Herzoge, deren geheime Praktiken, wie ihr Kanzler Leonhard von Eck klagte und wie aus den vom König Ferdinand bei den Herzogen selbst erhobenen Beschwerden noch deutlicher hervorgeht, nicht mit einem so dichten Schleier umhüllt blieben, wie sie wohl gewünscht hätten [1]). Herzog Wilhelm ermunterte den päpstlichen Datar Ghiberto zum Ausharren, als Frundsberg 1527 gegen den Papst zu Felde lag, indem er ihm Nachrichten über die angeblich bedrängte Lage des kaiserlichen Heeres übermittelte, ihm von seinen Verhandlungen mit Johann Zapolya Kenntniss gab, und ihm versicherte, dass in Böhmen wie in Ungarn die Angelegenheiten Ferdinand's schlecht ständen. Aehnlich schrieb Eck an den Französischen Gesandten Grangis in der Schweiz. Was er hierbei für ein Ziel verfolgte, hat er selbst in einem Briefe an seine Herren ausgesprochen: „die ganz warheit ist: sollte der pabst und Venediger den sieg erlangen, so ist nit allein der kaiser aus Italia, sonder auch der erzherzog durch ganz geringe praktika aus Teutschen landen verjagt" und weiter: „ist sach, das die kaiserischen geschlagen werden, wöllen wir den erzherzogen von der cron (Böhmen) auch dringen, darvor soll ihme nichts, dann Gott allein sein". Die Bairischen Herzoge bezeichnen Zapolya, nicht Ferdinand von Oestreich als König von Ungarn, Eck meint von diesem: „wiewol er durch etlich wenig personen, so nach der schlacht zu Ungern zu ihme geflohen sein, auch zu konig zu Ungern erwält, so ist doch wenig hoffnung, dass er etwas daran erlangen werde".

So viel leuchtet ein, diese Aeusserung Aventin's steht in völligem Gegensatze zu der Politik seiner fürstlichen

1) Die Böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse herausgegeben von dem Böhmischen Landesarchiv Bd. I, 192 fg.

Herrn und seines Gönners Leonhard von Eck. Sie wurde noch verschärft, indem sie in einer Schrift an die Bürgermeister von Regensburg gemacht wurde, zumal er dann noch eine Bemerkung über die Politik der Fürsten gegenüber den Reichsstädten fallen lässt, die gleichfalls den damaligen Herzogen wenig erwünscht sein musste: „Die alten fürsten als herzog Ludwig und herzog Albrecht aus Bairn haben's mit den reichsstetten gehalten, sein durch dieselbing bei land und leuten fein gehandhabt worden, jtzo obgenant geltnarren hetzen die fürsten wider die stett, nemen gelt von den stolzen ungelerten geitigen pfaffen. Also geht es auch, (vgl. S. 349) niemant räth zur ainigkait".

Bei dem jetzigen Stande der handschriftlichen Ueberlieferung wäre es ein gewagtes Unternehmen, wenn man den Versuch machen wollte, den früheren Text aus dem uns vorliegenden vom October 1529 herauszuschälen. Nur eine einzige Stelle wüsste ich zu bezeichnen, die wenigstens etwas älter sein muss, im Uebrigen ist die Ueberarbeitung so bedeutend gewesen, dass die ursprüngliche Form verwischt ist. Es ist dies sehr zu bedauern, da wir dadurch genöthigt sind, auf eine bestimmte Beurtheilung seiner scharfen Aeusserungen über Baierns Politik zu verzichten. Es sind zwei Möglichkeiten: Entweder er schrieb in dieser Weise nur 1529 an den Regensburger Rath; dann wird man sagen müssen, dass er das frühere Verhältniss zu den Bairischen Herzogen nicht bloss für gelockert, sondern für völlig gelöst gehalten hat und sich ihnen völlig fremd geworden fühlte. Hat er aber schon früher und in einer Eingabe vielleicht an die Herzoge selbst, in der Weise, wie er es später thut, den Reichsgedanken betont und die eigennützige Politik Leonhard's von Eck verurtheilt, so wird man seinen

1) Mit Rücksicht auf die Vorgänge der Jahre 1475 u. 1485 wird man hierunter Albrecht den Weisen und Ludwig den Reichen zu verstehen haben. Aventin's Auffassung von der guten alten Zeit ist entschieden zu günstig.

Freimuth zwar hoch anschlagen müssen, sich aber andererseits schwerlich darüber wundern können, wenn er sich dadurch Unlust und Ungunst zuzog. Ja es ist nicht unmöglich, dass die Rücksicht auf Aventin's politische Haltung mit in Betracht kam bei seiner Verhaftung, deren eigentlichen Grund wir noch durchaus nicht klar zu erkennen vermögen.

Muncker hat auch den Lebenslauf Aventin's in Kürze geschildert, aber theils sind ihm die besten Quellen entgangen, theils benutzt er dieselben unrichtig. Aus Prantl's archivalischen Notizen in der Geschichte der L. M. Universität wäre zu ersehen gewesen, dass die ganze Erzählung von der gemeinsam mit Leonhard v. Eck unternommenen Visitation der Ingolstädter Universität im Jahre 1512 aus der Luft gegriffen ist.[1]) Nicht Eck, sondern der Franciskaner Schatzger und der Domherr Ilsung von Freising waren zu Aventin's Genossen bestimmt. Die Visi-

1) Muncker schreibt S. 56: Aventin's Verhältniss zu dem Kanzler des bayrischen Herzogthums scheint im Dezember 1512 begründet zu sein, als die beiden Männer im Auftrage des Herzogs zugleich mit Dr. Sebastian Ilsung und Augustin Köllner als Commissäre ad inquirendum an die Universität Ingolstadt giengen." Was die fragliche Reise angeht, so citirt Muncker dafür Aventin's Tagebuch und Wiedemann S. 17. In ersterem stehen nur die Worte: Ingolstadium missus cum doctore Ulsing (Ilsung); obschon bereits Dittmar S. 135 darauf hingewiesen hatte, dass Mederer, auf welchen sich Wiedemann gestützt, die Reise der oben Genannten in den Mai 1515 setzt, wiederholt Muncker vertrauensselig Wiedemann's Nachricht. Prantl hat Bd. II, S. 150 aus dem Universitätsarchiv den an Ilsung, Schatzger und Aventin gerichteten Befehl des Herzogs Wilhelm vom 5. Dezember 1512 wörtlich abgedruckt, und auf Grund der Universitätsakten ausgeführt, dass eine zweimalige Abordnung einer Commission nach Ingolstadt erfolgte; an der zweiten, von welcher auch Mederer berichtet hatte, nahm Leonhard von Eck Theil; Prantl I, 110 u. 128.

tation, an der Eck betheiligt war, ist 3 Jahre jünger. Ebenso unhaltbar ist alles, was er über die Veranlassung der Verhaftung beibringt. Wir haben darüber keine andere Nachricht, als die von Döllinger hervorgehobene, dass nämlich Aventin selbst sagt, sie sei des Evangeliums wegen erfolgt. Falsch ist es, wenn M. sagt: „Er war kühn genug, öffentlich als Pfleger und Anhänger der neuen Secte hervorzutreten" und dies durch den einer viel späteren Zeit angehörigen Briefwechsel mit Melanchthon zu beweisen meint, oder indem er, gestützt auf die Worte des Tagebuchs: „Regensburg. ϑεολογίζω", — was doch nichts anderes heisst, als: ich treibe Theologie — ihn an einer theologischen Disputation zu Regensburg Theil nehmen lässt, und dann hinzufügt: „er mag schon hier freiere, von der Römischen Lehre abweichende Ansichten ausgesprochen haben". Gegen eine derartige Behandlung der Quellen muss auf das entschiedenste protestirt werden. Es dürfte auch unzulässig sein, die dunkeln Worte des Tagebuchs: „Confratres Ratisbonae concordiam fecerunt inter quospiam mystas" umzuformen in den Satz: „Am 3. August 1528 war er mit seinen Freunden bemüht, die Eintracht zwischen den „Predigern der Reformation wieder herzustellen". Woher weiss Muncker, dass es damals Prediger der Reformation in Regensburg gab? Nach (Gemeiner) Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg S. 43 und 56 sollte man annehmen, es hätte deren noch gar nicht gegeben. Auch für die Behauptung: „Er scheute sich nicht, das Fastengebot des Bairischen Religionsedikts von 1524 leichtsinnig zu übertreten" ist der Nachweis nicht dadurch erbracht, dass Aventin theoretisch über die Schärfe, mit der man das Gebot handhabe, den Stab bricht [1]).

1) Mit der Anmerkung 4 auf S. 45 möge Wiedemann's Schrift: Luther und der Mariencultus, Wien 1865, Separatabdruck aus der österr. Vierteljahrsch. f. kath. Theologie IV. Jahrg., verglichen werden.

Zum Schlusse möchte ich einige Textesstellen besprechen, wo Muncker, in allzu gewissenhaftem Anschlusse an die Handschrift, welche er für die beste hält, die nothwendigen Emendationen unterlassen zu haben scheint. Er erwägt gewissenhaft, ob man: „die laus, den mönch", oder: „die laus der mönch" lesen müsse; es ist bereits von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass Aventin über diejenigen spottet, welche die lausden mönch, monachos pelliculosos als Heilige verehrt wissen wollen. Auf S. 40 macht ihm folgende Stelle des Drucks Schwierigkeit: „Die Lateiner nennen solch trieger heredipetas, captatores testamentorum und vultures; ist auf Teutsch erbrauber und geschefftjäger"; er weist in einer Note besonders darauf hin, dass einige Handschriften, wie er mit Recht sagt, kaum richtig anstatt des letzten Wortes: „gescheft giriger" bieten; mit Rücksicht auf das vorhergehende vultures wäre hier die Conjektur: „geyer" geboten; zum Ueberfluss steht auch so deutlich in der Hs. C. Es ist irrig, wenn er die wiederholte Vorbemerkung dieser Hs. „Caute legendus est iste libellus" dem Copisten zuweist; es ist eine Glosse von anderer Hand. In der Stelle S. 21: „Ich ken ain eheweib, hat ein eheman, helt ims ainer, nit so gar ein hocher pfaff, mit gewalt vor zeit" ist die Lesart der sonst schlechteren Handschriften „helt ims ainer vor lange zeit" nicht, wie Muncker meint, besser. Es ist zu lesen: „h o l t ims ainer vor zeit", wie denn in der Hs. B auch geschrieben ist. In der Uebersetzung des Satzes: „posita causa ponitur effectus, alsbald die ursach vorhanden, volgt von nöten hernach, das des es ain ursachen ist", empfiehlt sich keineswegs die Fortlassung des Artikels „ain". Endlich ist die Aehnlichkeit der Buchstaben c und t in den Handschriften hie und da Veranlassung zu Irrthümer geworden, es ist z. B. nicht zu lesen: „nach Rom ciciren", sondern „citiren"; die S. 47 als unrichtig bezeichnete Lesart der Hs. A „trawen" besagt dasselbe, wie

die von Muncker angenommene Lesung „trowen". Gewiss würde es sich überhaupt empfehlen, wenn Sie in der Muncker'schen Schrift befolgte Methode, des Anschlusses an die Orthographie der Einheitsschrift, der Beibehaltung der Willkür in der Grossschreibung der Anfangsbuchstaben sowie in der [illegible] der [illegible], dem von J. Grimm und Wackernagel für die Reichstagsakten empfohlenen Grundsätzen Platz machte: es würde einen seltsamen Eindruck machen, wenn man der Hs. gemäss das Wort „lang", wenn es den Cardinal Matthäus Lang von Salzburg bedeutet, klein, dagegen das Adjektiv gross geschrieben sähe.

Man wird wohl die Hoffnung hegen dürfen, dass in dieser Beziehung die Ausgabe selbst nicht nach den Grundsätzen verfahren wird, welche in dieser vorbereitenden Schrift beobachtet werden.

Herr Rockinger trug vor:

„Zu Aventins Arbeiten in deutscher Sprache im geheimen Hausarchive."

Hat unsere Körperschaft gleich in der ersten öffentlichen Versammlung nach ihrer Erneuung am 28. September 1807 durch den Mund des Hofrathes Dr. Breyer dem „Vater der baierischen Geschichte" ihre Verehrung gezollt, und haben bei weiteren Gelegenheiten am 13. August 1825 und 1. Juli 1854 die Akademiker v. Delling und Krabinger desselben rühmend gedacht; ist sie auch jüngst bei der glänzenden Feier seines 400 jährigen Geburtstages, welche seine dankbare Vaterstadt am 4. Juli 1877 veranstaltet, hinter den zahlreichen Genossenschaften nicht zurückgeblieben, welche sich durch besondere Vertretungen daran betheiligt; hat weiter unser verehrter Präsident in seiner Rede an der Vorfeier des königlichen Namens- und Geburtsfestes am 25. Juli jenes Jahres „Aventin und seine Zeit" mit bekannter Meisterschaft an uns vorübergeführt; konnte sie ihm endlich als Monumentum aere perennius wohl ein grossartigeres setzen, als eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe seiner selbständigen Schriften, insbesondere seiner unerreichten Riesenwerke, der baierischen Annalen und ihrer deutschen Bearbeitung in der baierischen Chronik?

[illegible] Rede ist ihre Herstellung [illegible] erklärt worden. [illegible] sogleich Ignaz [illegible] dass die Akademie der Wissenschaften [illegible] gepflogen, und [illegible] hat.

[illegible] der bedeutenderen Werke des Johann Turmair, der [illegible]schen wie der deutschen [illegible]

Es versteht sich wohl von selbst, dass hiebei das Comité sich von Anfang an auch angelegen sein liess, alle Wege zur Erlangung von allenfalls noch da und dort verborgenem Stoffe für sein Unternehmen einzuschlagen. Ueber den Erfolg wird seinerzeit die Ausgabe selbst Rechenschaft geben. Als vorläufiger besonderer Beitrag hiezu möge nachstehende Untersuchung über zwei Foliobände in der Handschriftenabtheilung der Bibliothek des geheimen Hausarchives angesehen werden, ein Beitrag der insoferne nicht ohne Werth sein wird, als er einmal unsern Blick in das Innerste der stillen Werkstätte Aventins namentlich für seine in der Muttersprache abgefassten Schriften um ein gutes Stück erweitert, und sodann von einer bisher nicht bekannten selbständigen Arbeit desselben zur baierischen und pfälzischen Geschichte Kunde bringt.

In dem Umstande, dass der Lagerort dieser beiden Bände, wie bemerkt, die Bibliothek des geheimen Hausarchives ist, mag denn auch die Entschuldigung liegen, dass die erste Mittheilung hierüber nicht von einem zünftigen Geschichtsforscher ausgeht, sondern dass sie vor der Hand von demjenigen, welcher zunächst zum Wächter dieser Reste baierischer Vorzeit bestellt ist, in die gelehrte Welt eingeführt werden. Fällt doch ab und zu neben den sonstigen nicht immer besonders geistigen Berufsarbeiten eines Archivars auch die Beschäftigung mit mehr oder minder

wissenschaftlichen Fragen unter seine Obliegenheiten! Und was mag einem Archivare, dem über der Anhänglichkeit an das deutsche Gesammtvaterland die Liebe zur engeren Heimat nicht abhanden gekommen, erwünschter sein als die Durchforschung der alten Denkmäler der Geschichte eben seines Heimatlandes? So bleibt wenigstens mir aus der Zeit meiner Thätigkeit im allgemeinen Reichsarchive die Auffindung des Jahrhunderte hindurch verschollen gewesenen älteren oberbaierischen Landrechtes des Kaisers Ludwig immerhin eine angenehme Erinnerung. Nachdem mir die Obhut der Bestände des geheimen Haus- und Staatsarchives anvertraut worden, fiel wohl nicht unter meine letzten Pflichten auch die Rücksichtnahme auf eine irgendwie brauchbare Verzeichnung von da verwahrten älteren Arbeiten zur baierischen wie pfälzischen Fürsten- und Staatsgeschichte. Ich habe hierüber in zwei Vorträgen in unserer Classe im vorigen Juni und im Februar dieses Jahres gehandelt. In ihnen ist auch der beiden Folianten gedacht, welche hier näherer Besprechung unterzogen werden sollen.

I.

Zunächst kommt jener umfangreiche Sammelband des geheimen Hausarchives in Betracht, welcher gleich im ersten jener Vorträge angeführt worden.

Er besteht aus grösseren und kleineren Lagen von Bogen in Folio nicht desselben Formates wie auch nicht von Papier mit durchgängig dem gleichen Zeichen.

Ob er je eigentlich gebunden gewesen, oder ob nur die einzelnen Lagen, welche selbst nicht mehr ganz und gar vollständig vorhanden, lediglich am Rücken durch starke Bindfadenstränge, welche noch erübrigen, vereinigt gewesen, ist nicht mit Sicherheit zu behaupten. Jedenfalls muss er seinem ganzen Erscheinen nach schon lange seinen Einband

eingebüsst haben, wie denn auch der Anfang des Ganzen selbst gleich mangelt.

Soviel im geheimen Hausarchive bekannt, stammt er aus dem Besitze jenes Zweiges der pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach welcher seinerzeit zu Veldenz hauste.

Ueber seinen Inhalt bedarf es hier nicht vieler Worte, da er am bemerkten Orte — vgl. die Abhandlungen unserer Classe XIV. Abth. III S. 39 bis 50 — in Kürze in der Weise verzeichnet ist, dass die Gegenstände welche nicht unmittelbar die baierische wie pfälzische Geschichte berühren nur mehr im allgemeinen angegeben sind, während das was in diese selbst näher einschlägt an den betreffenden dort bezeichneten Stellen besonders behandelt ist.

Er zerfällt hiernach gewissermassen in zwei Theile. Die erste etwas stärkere Hälfte besteht aus einer grossen Menge von Auszügen und aus sonstigen Vorarbeiten zu Aventins Schriften in deutscher Sprache, namentlich zur baierischen Chronik wie zu dem von ihm beabsichtigten und mit unverkennbarer Liebe gepflegten Zeitbuche von ganz Deutschland, und fällt hienach in die Zwanzigerjahre und vor die Mitte der Dreissigerjahre des 16. Jahrhunderts. Die zweite kleinere Hälfte bilden zwei Arbeiten des Wolfgang Kraus von Gunzenhausen zur brandenburgischen und sächsichen Geschichte aus den Jahren 1554 und 1555, welche hier nicht in Betracht kommen.

Wie viel auch von Aventins rastlosem Schaffen zu Grunde gegangen, es erübrigt immer noch genug, um ihn in seiner weitverzweigten Thätigkeit beobachten zu können. Ein Blick in die vier auf der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek noch vorhandenen als seine Rapsodien oder Adversarien[1]) bezeichneten Foliobände, die Codd. latt. 201- 204,

1) Vgl. Dr. Theodor Wiedemann, Johann Turmair, genannt Aventinus, Geschichtschreiber des baierischen Volkes S. 345—364.

zeigt ihn uns auf der ausgedehnten Forschung in den Bibliotheken und Archiven des Baierlandes wie in der Verarbeitung des an allen Ecken und Enden gesammelten Stoffes.

Betrachtet man sich nur den auf seiner Vorderdecke mit der alten Zahl V bezeichneten Cod. lat. 202, aus welch verschiedenen Jahren und von wie weit entlegenen Orten vereinigt er Auszüge, Abschriften, sonstige Aufzeichnungen? So finden sich beispielsweise aus dem Jahre 1511 die Abschriften und Aufzeichnungen welche er zu München von Urkunden aus Niederaltach nach beglaubigten Copien machte, die ihm der bekannte baierische Archivar Augustin Kölner daselbst mittheilte auf dem Quaterne der Folien 52—56, nebst der Abschrift des Notariatsinstrumentes über die Berufung eines allgemeinen Concils auf den 1. September jenes Jahres nach Pisa auf dem bemerkten Quaterne von Fol. 56 — 59′, oder die Auszüge und Abschriften aus der Chronik des Georg Hauer von Niederaltach von Fol. 96 bis 107, und unmittelbar darnach die Aufzeichnungen aus der berühmten tegernseer Handschrift der alten deutschen Volksrechte, und anderes zum Theile wieder aus dem Jahre 1511 selbst[2]) von Fol. 107 — 114′, sämmtlich ebenfalls zu München gefertigt, woselbst er ja in diesem Jahre

2) So beispielsweise gleich am Schlusse von Aufzeichnungen de Francorum origine fabulosa und über fränkische und französische Herrscher von Fol. 112′—114′ bei König Ludwig von Frankreich: Ludouicus is anno 1511, quo hec Monachij scripsimus in — ursprünglich stand Arce — Regia veterj, cum diuo Maximiliano bellum contra Venetos concordi animo nunc in quartum usque aunum gessit. Nec dum finis: jmo illo anno concilium indixere Cesar et rex Pisas — vgl. oben Fol. 56 bis 59′ — contra Julium pontificem maximum, qui relicto federe et amicitia Cesaris et Ludouici regis Francie ad Venetos non sine detrimento reipublice christiane turpiter defecit. Quid futurum sit, Deus scit. Germanie principes, ignauia torpentes, derelinquunt Cesarem: Ipse a Francis, olim acerrimis hostibus suis, mirabile dictu, fideliter defenditur!

mit seinen fürstlichen Zöglingen Ludwig [illegible] sagen ununterbrochen[3]) weilte; aus den [illegible] inschriften von Römersteinen auf Fol. [illegible] nungen der verschiedensten Art aus dem [illegible] von Fol. 120—132; aus dem Jahre [illegible] über Ereignisse in demselben von Fol. [illegible] Gegenständen reiht sich aus nicht [illegible] Jahren die Ausbeute an, welche ihm in den [illegible] Winkeln seines Heimatlandes ward, wie etwa [illegible] dem Reichsstifte Obermünster zu Regensburg auf [illegible] aus dem Kloster Raitenbuch von Fol. 43—44, aus [illegible] regensburger Bibliothek von Fol. 81—92, aus der [illegible] Stadtschreiberei auf Fol. 39, aus dem Kloster [illegible] Fol. 21, aus Schäftlarn auf Fol. 107, aus Weiarn [illegible] Theile im höchsten Grade interessanten [illegible] „auss der Grafen von Falckenstain alten buecheren" [illegible] dort getroffen sammt Zusammenstellungen deutscher Eigennamen von Personen wie Orten daraus von Fol. [illegible], aus Weltenburg von Fol. 94′—95′. Dazu kommt [illegible] eine theilweise ausgearbeitete und theilweise nur mehr als Entwurf erscheinende als „Origo vera[4]) Francorum, Reges Francorum qui in Germania ac Gallia imperarunt usque ad Pipinum patrem Caroli magni" bezeichnete Abhandlung Aventins von Fol. 143—158, den beiden jungen Markgrafen Wilhelm und Friedrich von Brandenburg-Ansbach gewidmet[5]), als sie ihren Studien auf der Universität Ingolstadt oblagen. Neben so und so vielem anderen stösst man endlich auf den Entwurf eines „Prologus in vltimum

3) Illo anno — bemerkt er in seinem Haus- und Handkalender, in den Verhandlungen des historischen Vereines für den Regenkreis III S. 26 — Monachii fui cum duce Lutovico et Arionisto.

4) Vgl. hiezu die vorhin in Note 2 bemerkte Aufzeichnung de Francorum origine fabulosa auf Fol. 112′.

5) Vgl. Wiedemann a. a. O. S. 358/359.

›t septimum librum annalium Boiorum Joannis Auentini“ auf Fol. 40 und 40′ wie 44′, und rasch hingeworfene 11 Zeilen des Anfanges einer gedrängten Inhaltsanzeige in deutscher Sprache über das „erst Puech“ entweder der baierischen Annalen oder ihrer deutschen Bearbeitung in der baierischen Chronik, vielleicht auch der erste Entwurf des Anfanges der im Jahre 1522 im Drucke erschienenen Schrift „Bayrischer Chronicon, im Latein nun verfertigt, vnd in syben Puecher getailt, ein kurtzer auszug“ auf Fol. 164′.

Nicht in solch buntem Wechsel, aber doch wenigstens auch als ein grösserer oder kleinerer dergleichen Mischmasch tritt uns zum Theile der Sammelband des geheimen Hausarchives wovon die Rede ist entgegen.

So enthält beispielsweise eine Lage von drei Bogen, deren innerster leer ist, zunächst einen Rest von geographisch-geschichtlichen Aufzeichnungen hauptsächlich über Spanien und Portugal bis zur Absendung des Portugiesen — wie er da heisst Jakob Camum — Diego Câo und des Martin Behaim von Nürnberg zu den bekannten Entdeckungsreisen im Jahre 1483 und bis zur Eroberung von Granada im Jahre 1490; die Abstammung Christi von dem gemeinsamen Vater Adam bis zu Joseph, dem Gemahle der Gebärerin Gottes; nach dem leeren Mittelbogen einen Rest von Bemerkungen über die römischen Kaiser von Philipp, dem 28. derselben, bis auf Constantin den Grossen, den 43. und letzten von ihnen, zugleich den ersten griechischen Kaiser; dann deren Reihenfolge bis auf Karl den Grossen; endlich von diesem an die Namen seiner Nachfolger bis auf Maximilian. Ein anderes Mal ist der noch leer gewesene Raum des zweiten Quaternes des in den oben S. 368 berührten Abhandlungen unserer Classe S. 47/48 unter Lit. o aufgeführten Stammes des Casteronus von Ninive oder der Geschichte der Vorzeit der Sachsen bis auf den zum

Christenthume getriebenen Wittekind zu Aufzeichnungen über eine vermuthlich ungarische Gesandtschaftsreise von Ofen nach Constantinopel und zurück im Jahre 1495 benützt, welche aber nicht eine streng fortlaufende Reihenfolge einhalten, sondern sich deutlich als gelegentlich hingeworfene Auszüge kennzeichnen.

Abgesehen von dergleichen Gegenständen tritt aber bei näherer Besichtigung ein Unterschied zwischen den Rapsodien oder Adversarien und unserem Sammelbande insbesondere nach zwei Seiten entgegen. Einmal haben wir es hier nicht wie dort der Hauptsache nach mit den buntesten auf den verschiedenen Kreuz- und Querzügen naturgemäss zufällig zu einander gerathenen umfassenderen oder gedrängteren Auszügen aus Handschriften, Abschriften von diesen und jenen Urkunden oder sonstigen geschichtlichen Denkmälern der Vergangenheit, Aufzeichnungen jeder Gattung zu thun, sondern es zeigen im grossen Ganzen die einzelnen Stücke mehr oder minder eine gewisse Art Zusammenhang, sie machen den Eindruck von so zu sagen bereits berechneten Zusammenstellungen bestimmter geschichtlicher Gruppen, welche als Grundlage zur seinerzeitigen Vornahme einer je nach Bedürfniss so oder so zu treffenden Ausscheidung für die besonderen Zeiträume dienen sollten: mit einem Worte, es sind schon mehrfach geordnete und gegliederte Vorarbeiten, welche vorzugsweise für die in der Muttersprache abgefasste baierische Chronik bestimmt waren, wie für jenes Werk an welchem Aventin nach zahlreichen Andeutungen mit ununterbrochener Neigung hieng, für seine Germania illustrata, wenn wir so sagen wollen. Hieraus erklärt sich denn auch mit Leichtigkeit der zweite Unterschied gegenüber den Bänden der Rapsodien. Während diese mitten unter die gewaltige Masse lateinischen Stoffes da und dort deutsche Stücke früherer und späterer Zeit mischen, bietet unsere

Handschrift ohne Ausnahme lediglich Arbeiten in deutscher Sprache der Zeit Aventins.

Das hindert im übrigen keineswegs, einen gewissen Zusammenhang mit den Adversarien dennoch nicht zu verkennen. Es ist nicht meine Aufgabe, dieses weiter zu verfolgen. Aber wenigstens auf einen Gegenstand mag doch hier hingewiesen sein. In dem oben S. 369 erwähnten Cod. lat. 202 der Hof- und Staatsbibliothek findet sich auf einer Lage von drei Bogen oder von Fol. 26—31 je in zwei Spalten geschrieben eine kurze lateinische Darstellung der Geschichte des Reiches der Bulgaren, dann eine längere der Reiche Spanien und Britannien. Namentlich zu der von Spanien, welche von Fol. 26 Sp. 2 bis Fol. 28 Sp. 2 bis über die Thronbesteigung des Königs Johann III im Jahre 1454 reicht, hat Aventin eine Menge von Randbemerkungen gefügt, und gewissermassen als Fortsetzung oben auf die leere Rückseite des Fol. 28 bemerkt: Ferdinandus, Elisabeth, Philippus Burgundus, und schliesslich noch: Imp[erator] Carolus V. Wie in den erwähnten Abhandlungen unserer Classe S. 44 unter Lit. e angeführt ist, enthält der Sammelband des geheimen Hausarchives auf einer Lage von zwei Bogen, deren erstes Blatt ausgeschnitten ist, eine Schrift „von dem vrsprung der konig vnd konigreich zu Hispanien" in der Weise, dass die ersten zwei Blätter auch in zwei Spalten geschrieben sind, vielleicht sogar von der gleichen Hand wie das eben namhaft gemachte lateinische Stück. Die Vergleichung beider lässt keinem Zweifel darüber Raum, dass das letztere zwar nicht sonderlich ausgezeichnet aber desto mehr so zu sagen wortwörtlich in unserem Sammelbande lediglich „durch doctorn Frantzen Praun zu Munchen getewtschtt" ist, wie es am Schlusse dortselbst heisst.

Muss ich weiteres der Art denjenigen überlassen welchen die Beschäftigung mit Johann Turmair näher liegt, so haben

wir es, wie bereits angedeutet worden, bei den Gegenständen unserer Handschrift mit deutschen Vorarbeiten zu seiner baierischen Chronik wie zu seinem Zeitbuche von ganz Deutschland zu thun. Darüber hier noch einige Worte, namentlich insoferne sich hiebei der Gang der Arbeit sogar bis in Einzelheiten verfolgen lässt.

Das letzte Stück bildet eine grosse Menge von Aufzeichnungen über die Geschichte von Reichen aus dem 4 bis 6 Weltalter u. s. w. Ich habe a. a. O. S. 49 unter Lit. p bemerkt, dass die einzelnen Absätze von Seite zu Seite mit Tinte durchstrichen sind, wodurch schon von selbst der Gedanke nahe gelegt ist, dass Aventin ihrer nicht ferner bedurfte, sondern dass sie irgendwo andere Verwerthung gefunden haben. Das ist denn auch wirklich der Fall, und zwar nicht blos für eines der in unserem Sammelbande enthaltenen Stücke, sondern sogar für mehrere, nämlich die am berührten Orte unter Lit. b, c, g aufgezählten.

Gleich auf dem jetzigen ersten Blatte der durchstrichenen Lage ist „der Anfang des Reichs Lidia“ bis zu dessen neuntem Könige Croesus behandelt. Dieses Ganze findet sich so zu sagen wortwörtlich auch vorne in b.

An Lydien schliesst sich am ersten Orte die „ling der konig Assiriorum“ von Sardanapal bis Assaradon. Dieser Absatz ist oben in Lit. b in die Gesammtreihe der assyrischen Herrscher unter den Ziffern 23—28 einschliesslich eingefügt.

In ähnlicher Weise findet sich der durchstrichene Absatz von dem Visigothenkönige „Sysebutus“ vorne in Lit. c in theilweiser Umarbeitung unter „Sissebertus“ noch theilweise wörtlich wieder.

Unter der Ueberschrift „Reges Anglie“ wird am ersten Orte König Adelphus und sein Nachfolger Eamundus, später unter der nämlichen Ueberschrift Eduardus und Ethgarius

behandelt. Alle vier, unmittelbar an einander gereiht, begegnen uns in dem in vollständiger Reinschrift vorhandenen Sexterne der Lit. g.

In ihm stossen wir weiter vor diesen Königen von England unter denen von Sicilien gleichfalls auf Vereinigung von sonst getrennten Abschnitten von Kaisers Friedrichs II. ausserehlichem Sohne Manfred angefangen bis auf Karl II. mit noch einem Schlussabsatze über seinen Sohn Robert.

Es liesse sich in solcher Vergleichung noch lange fortfahren. Doch däucht mich, diese Beispiele dürften genügen. Es wird hienach wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese und jene Lagen allmälig je nach Bedürfniss neuer Umstellung und Wiederbearbeitung unterworfen worden sind.

So mancher Stoff ist auch hier und dort noch gesammelt, der seinerzeit entweder keine Verwendung mehr gefunden, oder der eine solche an Stellen gefunden hat die uns verloren oder wenigstens zur Zeit unbekannt sind. So begegnen beispielsweise in Lit. c unter den 28 wälschen Königen bis zum Tarquinius dem Hochfärtigen die beiden ersten in folgender Fassung:

> Janus, der erst konig welscher lannde. der pauwt ein templ. der ward nach im Janiclum genandt. vnd er ward dar nach für einen grossen got gehaltten. vnd wirt mit zweyen angesichten gebildet, vnd sein feirtag in dem anfang des iars begangen, dar umb das er ein ennd des vergangen vnd ein anfang des kunfftigen iars was. daher ist der erst monat von im Januarius genendt. sunst nent man in auch den zwystringen.
>
> Saturnus, der vätter Jouis, ein konig der von Cretta, der sonn Ary, des sonns Ninie, des sons Niny, des sonns Bely, des sonns Nembroths, fieng an zw regiern zw der zeit Ysaac. vnd ward dar nach durch Jouem, seinen son, von dem konigreich ausgetrieben. als nun Janus sach, das Saturnus burgerlich oder fridlich leben

vnd weingartten pflannczen vnd leren wolt, da nam er in guetlich vff, vnd teillet daz reich mit im. vnd Saturnus gebar da selbst Bycum, der nach im regieret. etlich nenen in Stercucium nach dem mist: dan von im als einem allererfarnsten agkerman ward erfunden, das mit dem mist des vichs die egker gedungkt soltten werden. dar vmb machten sie in nach seinem tod ein got des agkers vnd ganczer glügksälligkeit. von den Römern ward die bildnus Saturni entworffen eins traurigen angesichts, alt mit grawem har, in seiner lingken hand ein sichel, vnd in der rechten ein flamschiessender tragk.

Es ist mir nicht bekannt, dass hievon in dieser Ausführlichkeit anderswo Gebrauch gemacht worden wäre, während allerdings von verschiedenen der in unserer Handschrift enthaltenen Gegenstände sich nicht blos mehr oder weniger entfernte Anklänge in der baierischen Chronik finden, sondern sich mitunter geradezu wörtliche Uebereinstimmung zeigt.

Wissenschaftliche Bedeutung haben sie natürlich nicht zu beanspruchen, während sie immerhin für die genauere Kenntniss der Entstehung der Arbeiten Aventins, namentlich gerade seiner in deutscher Sprache abgefassten Schriften, und eine begründete Beurtheilung derselben einmal von nicht zu unterschätzendem Werthe sind, und auf der anderen Seite unseren Einblick dahin gegen bisher in beträchtlichem Grade erweitern.

Hauptsächlich in dieser Rücksicht sei denn auch hier darauf aufmerksam gemacht, beziehungsweise zu näherer Beachtung durch sachkundige Hand die Anregung gegeben!

Es bedarf übrigens hiebei kaum einer besonderen Betonung, dass mit der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser Stoffsammlung oder wie man sonst die bemerkten Vorarbeiten bezeichnen will einiges andere, wie beispielsweise die

in den Abhandlungen unserer Classe S. 45/46 unter Lit. i aufgeführte Geschichte der Kurhäuser Brandenburg und Pfalz, des ersteren bis zu Kaiser Karls IV Sohn Siegmund, des letzteren nur mehr bis auf Ludwig den Kelheimer, nicht auf die ganz gleiche Stufe zu setzen ist, sondern dass ihr im Gegenhalte zu jenen eine selbständigere Bedeutung zukommt.

II.

Dem gegenüber bietet uns eine andere Handschrift der Bibliothek des geheimen Hausarchives ein in sich zusammenhängendes grösseres selbständiges Werk gleichfalls in deutscher Sprache.

Sie besteht, in einen festen gelben Lederumschlag gebunden, aus 169 von der gleichen Hand je am oberen rechten Rande der Vorderseite gezählten Blättern[6]) in Folio, welchen noch eine Reihe theils unbeschriebener theils nicht mehr gezählter

6) Diese Zählung stimmt anscheinend nicht mit den Zahlen, die theilweise noch in der Mitte des unteren Randes der Vorderseite der Blätter erhalten sind.

Diese beziehen sich nämlich je auf die erste Hälfte der Blätter eines Sexternes, dessen zweite Häfte dann — wie zum Theile auch in dem vorhin behandelten Sammelbande der Fall ist, beispielsweise bei den a. a. O. S. 41/42 unter c erwähnten vier Lagen — nicht besonders gezählt ist, so dass Sextern 1 = 1 bis 6, Sextern 2 = 7 bis 12, Sextern 3 = 13 bis 18 u. s. f.

Man möchte nun glauben, wenn man diese Zahlen verdoppelt, müsste sich die obige Foliirung ergeben. Das ist aber aus dem Grunde nicht der Fall, weil diese Zählung erst mit dem vierten Blatte beginnt, nämlich ohne Einrechnung der leeren Blätter des ersten Sexternes von dem wirklichen Texte an, von der auf dem vierten Blatte befindlichen Vorrede. Es weist daher diese Blattzählung gegenüber der Verdopplung der berührten Bogenzahlen der Lagen immer eine Minderheit von 3 auf, indem Lage 1 bis Fol. 9 reicht, Lage 2 von Fol. 10—21, Lage 3 von Fol. 22—33 u. s. w.

folgt, das erstere offenbar für den Behuf von allenfallsigen weiteren Zusätzen. Das Papier der sämmtlichen 17 Lagen von je 6 Bogen hat durchaus das gleiche Zeichen, nämlich ein in einer Einfassung stehendes ausgebauchtes Metallgefäss ohne Henkel auf vier beziehungsweise sechs Füssen mit Deckel. Auf der Vorderseite des Lederumschlages ist von der Hand welche das Werk selbst geschrieben bemerkt: Das Register aller pfalczgrauenn bey Rein vnnd herczogen in Beirn, auch was vonn andernn geschlechten ausz jn erwachsenn sind. Darunter steht von der neueren Hand eines Bibliothekars oder Archivars der Pfalz, woher der Codex in das geheime Hausarchiv gelangt ist, wohl des bekannten Johann August Bachmann: Genealogie des Comtes Pal. depuis l'anneé 903.

Zum Theile ist aus der berührten deutschen Ueberschrift, welche auf dem ersten Blatte der Handschrift selbst „Register aller Pfaltzgrauen bey Rhein etc. auch was von andern geschlechten daraus erwachsen" lautet, schon auf den Inhalt zu schliessen. Doch ist er hiemit nicht vollständig erschöpft. Betrachten wir ihn desshalb genauer.

An die Spitze des Werkes ist eine besondere Vorrede gestellt, welcher sich neben der kurzen Inhaltsanzeige eine Gebrauchsanweisung für das Ganze anschliesst.

Man schreibt vil — beginnt die Vorrede — von dem grossen Alexander. wa sein historyen mit geschrifften warlich, als wol zu glauben ist, verfast sind, wie er der gannczen welt ein her gewest sey vnd die gannczen in seiner gehorsam gehabt habe, musz man in disser gleichnus erkennen.

Ptholomeus hat auch mit hochem fleis vnnd onne zweiffel mit grosser mue vnd arbeit, dar vff nit kleiner vnkost gangen ist, beschriben die gannczen welt, geordnet in ein mappha der dreyer theil Asia Europha vnd Aprikan;

auch zu ydem theil besunder vnd samentlich klärlich angeczögt alle keiserthum konigreich furstenthum herschafften lannd vnd gepiette, mit allen wassern fliesend stennd vnd steigend, wie alle innseln oder eillanndt dar in ligennd, auch alle bekantte vnd vnbekanten gebirge mit allen greniczen vnd gelegenheit eines yden lanndes, wie das die taffeln seines theilbuchs klerlich anczögen, vnd wie er sollichs als mit grossem ernnst durch die menige seiner diener auch ausz furderung seines koniglichen gewalts disse ding alle versamelt vnd zu samen bracht hat, dar in lannger zeit kein mangel noch abbruch bey vnns Teuczschen funden ist. ob es des vnuerstannds der lernung oder anderer vnerfarenheit schuld, ist mir nit muglich zu bedengken. aber souil ist mir wissens, nach dem die grosmechtigen konig zw Hispania zu Portugall vnd andern enden mit irer merschiffung nun ob funffzig iaren gefaren sind, das sie mer lannds insseln vnd ander bewonung — gepaut vnd vngepawt — funden haben, dan die teil Europpa oder Apricham an grösz vnnd weit irs theils vermugen: von den allen noch kein gelerter im Ptholomeus nichcz finden kann, wie wol man im vmb seines hochen fleis willen das zu gibt seiner grossen erfarenheit halb, als ob er das ganncze ertrich zu wasser vnd lannde in seiner beschreibung beschlossen habe.

Also mag ich auch sagen von des grossen Allexanders regamendt, das man im zu gibt vmb seiner vnmenschlichen grossen streit vnd menschlichen blutvergiessens willen, das er in so kurzen iaren volbracht, sol gewest sein ein her der ganczen welt. wann man aber die historyen recht ansicht, möcht einer fragen mit welcher gehorsam im die Römer vnderworffen gewest wern? auch ganncz Germaniam Gallyam Frangken Hispanny Belgis Taczia vnd Hibernnya, ob das zw den selben zeitten nit auch leut gewest synd? wan die scithischen fursten im allein streits genug geben hetten, wan sich die Romer mit all irm streit geczeug sich

an das wild vngeczempt volgk nit richten dorfft. ausz disser vrsach: bey in was nichcz dan streich zu gewinen. sye behielten weder schlosz noch stet. wa sie mit irem her czugen, da was leib vnd gut bey einander. das haben sie viel zeit vnd iar getriben, vnd haben vil konig fursten vnnd herfuerer vnder in gehabt, als Gothy Swaben Frangken Belgis Daczy Hispanny vnd ander vil. das haben sye in gannez Europpa so lanng angetriben, bis die fridlichen vmb irer wildenheit willen haben muessen bauwen vnd sich vor in befestigen, da mit sye furbas hin mögen sicher vor in bleiben, wann sie so freissam waren das niemen bey in sich frids oder gleiczs getrösten torst. das haben sie im reich vnd andern enden so lanng getriben, bis die lannd erbawt vnd beseczt wurden, auch durch die keisser zu einem gutten regament vnd schyrm des reichs bracht wurden. da fieng das thieranisch volgk erst an, sich vmb gutte regamendt vnd herschafft schlos leut vnd lannd vnder sich zu bringen, wa einem yden bedaucht das er mit gewalt eindringen möcht etc. vnder welchen auch die konig der Frangken ob funffhundert iaren vor Cristi geburt iren koniglichen standt namen vnd tittel mit sollichem vmbschwaiffenden her erhalten vnd herbracht haben bis vff die zeit vnd regierung des keissers Vallens, bey dem sie sich in grosser menig mit weib vnd kind erhuben vnd mit herskrafft zugen durch Vngern Merchern vnd Bechen bis fur den Wald an das gebirg das man disser zeit das Bamberger gebirg nämpt. da rutten sye etlich zeit bis sie die lanndts art ein wenig beridten vnd erkundten, dar in sie dann vil suesser vnd gutter grosser fischwasser funden, als den Men, die Begenicz vnd Regenicz, auch die Altmul, Wernicz, die Tauber vnd Jagst, mit andern mer, die in alle zu irem lust vnd nucz dienstlich waren. funden auch kein besundere herschafft der eund, die in zu wider sein mocht; wann Schwaben vnd Beyrn ir besundere grenicz gehabt hetten, das sie nit

an facht. so begertten die konig zu Duringen auch nit vber den Wald zu greniczen, wan er zu der zeit wol acht oder zechen meil breit was, dar vmb sie an dem ennd sicher waren: wan konig Werslaw von Merchern het des andern konig Tagobrechts swester, dar vmb er seinen swecher herczogen Gennebald vmb freundschafft wiln mit seim volgk liesz durch Merchern vnd Bechen pasiern, vnd weist in selb die bemeltten wiltnussen vnd gegent die nit gebawt vnnd vnbeherscht was, da mit er seinen schwecher vnd schwäger zu einem freuntlichen nachbauren haben möcht. also kamen die Frangken wonen an die ennd so dis zeit Frangken genandt ist.

Wirft man auch nur einen oberflächlichen Blick in beliebige Blätter der Handschrift, so fällt alsbald auf, dass sich am Rande bei den einzelnen Absätzen Zahlen finden, welche theilweise fortlaufen, theilweise sich wiederholen, theilweise sogar wieder rückwärts greifen. Man erkennt ohne Schwierigkeit, dass diese Zahlen sich auf das Abstammungsverhältniss beziehen, so dass der Sohn um eine Einheit mehr erhält als der Vater, den Brüdern je die gleichen Zahlen beigesetzt sind. Um indessen von vornherein den Leser hierüber wie über anderes nicht im unklaren zu lassen, hat der Verfasser mit der kurzen Inhaltsanzeige des Ganzen gleich die betreffende Unterweisung verknüpft.

Da mit aber — heisst es nämlich dort — die hart verstendigen vnd misglaubenden in dissem stamen vnd blutlingen sich so vil bas erkennen mögen, wie die edlen fursten der pfalczgraffen bey Rein, herczogen zu Österreich, vnd fursten in Beyrn iren rechten vrsprung vnd herkomen genomen haben der swertseitten halb von den altten edlen konigen der Frangken von eim vatter vff den anderen bis vff heutigen tag, vnd sind nie abgestorben, aber wol gefallen vnd wider gestigen, mitt namen tittel

vnnd wappen sich bis vff disse zeit offt geendert, auch was grosser koniglicher vnd ander fursten geschlecht neben vnd von in erwachssen sind, wirt euch der bůchstab klerlich anczogen etc.

Erstlich werden ir finden die gemelten konig der Frangken ob 400 iarn vor Cristy geburt her rueren von eim vatter vff den andern, einen yden mit seinem gemachel vnd ir beider kinder. vnd volgen wol 330 iar nach Cristy geburdt, bis sie herczogen zu Frangken wurden, ausz welchen herczogen dar nach konig zu Franngkreich erwuchssen.

Von des selben ersten konigen Pharamundus geschlecht sind nachmals erwachssen die graffen zu Habspurg. ausz den selben graffen sind geborn die herczogen zu Degk, die herczogen zu Meran; die marggraffen zu Istereich, marggraffen zu Burgaw vnd Rumsperg. nachmals sind von den graffen zu Habsperg auch herkomen die edlen fursten zu Ostereich, so dis zeit römisch keisser, grosmechtigst konig in Hispania vnd herczogen zu Burgundy sind etc.

Nach dem aber das alt geschlecht der konig zu Franngkreich erlasch vnd nit mer leuchtet, so erwuchs neben dem ein ander geschlecht Carolly des grossen, der vorelttern auch von den ersten konigen der Frangken als herczogen zu nidern oder ocidientallischen Frangken geboren vnd herkomen sind: von welchem Carolly des grossen konig zu Franngkreich geschlecht disse edlen fursten alle pfalczgraffen bey Rein vnd herczogen in Beyrn, auch herczogen zu Swaben, herczogen zw Lotringen vnnd Frangken, marggraffen zu Östereich, zw Frangken, vff dem Norigkaw vnd zu Vochburg, auch die burggraffen zu Nuremberg, lanndgraffen zum Leuchtenberg vnd graffen zu Orttenberg, die alle von den loblichen fursten der rechten altten Frangken herkomen vnnd erwachssen sind, wie ir die alle nach der lenng mit irer iarczal zyffer die aussen für geseczt vnd andern anczögen klärlich finden werden etc. wan disse

fursten kunden ir altherkomen von iren elttern so selczen nit anczögen.

Man findt noch vil fursten im reich. sollten sie ir beweissung so lang von iren eltern thun, es möcht ein der nit vil historien gelessen het vil selczamer dungken, wann die lenng der zeit solcher sachen vil verendert.

Dar vmb mergkend mit fleis vff die ausser zyffer. die zögt euch ein vatter nach dem andern. vnd wa zwo zyffern gleich nach einander stend, das sind geswistert etc.

Fasst man das nunmehr folgende Werk selbst ins Auge, so gliedert sich sein Inhalt im einzelnen in nachstehender Weise.

Es beginnt mit den Königen der alten Franken von Antenor, der im Jahre 440 v. Chr. starb, bis Cloigyo, in dessen zehntem Regierungsjahre Christus geboren wurde, und — mit Einschluss der Besetzung der später Brandenburg genannten Mark unter König Reichemir durch seinen zweitgebornen Sohn Summo — weiter bis zu Walthers Tod im Jahre 316 n. Chr. Ihnen folgen die Herzoge von Franken von des eben berührten Walthers Sohn Dagobrecht bis zum Tode des Hetanus im Jahre 749, und die fränkischen Könige wie die von Arelat wieder von Dagobrecht im Jahre 316 n. Chr. — mit Einschluss der Herzoge von Brabant — bis auf Karl den Grossen u. s. f.

Für Baiern kommen hauptsächlich in Betracht von Fol. 26′ an die Grafen zu Sempt und Andechs wie zu Sempt und Ebersberg, von Fol. 28 an die Grafen zu Andechs und Herzoge zu Meran[7]) bis zu ihrem Aussterben mit Otto im Jahre 1248, von Fol. 40—42 die Grafen von Lechsmund und Graisbach.

Auf Fol. 56 folgen die Grafen von (Scheiern und) Abensberg mit ihren gewaltigen Verzweig-

7) Vgl. auch Fol. 43′—45.

ungen. Babbo nämlich — heisst es auf Fol. 57 — seins namens der ander, ein sonne des ersten graff Babbo von Scheirn, der macht ausz dissem graffen Babbo seinem sonne einen graffen zw Abensperg, zw Abinberg, zw Auenberg, zw Rottenegk, zw Räczenhoffen, zu Riettenburg vnnd Rorre. er het zwen elicher gemachel. die erwurben im acht dochtern vnnd zwenundreissig sonne, der namen etlich hernach volgen: als sannct Heinrich, sannct Lobrygo, Eberhart, Fredenberch, Weczel. sind alle vnuerheirat verschiden. aber nachuolgund graffen haben alle lebendig sonn verlassen: Ottocar marggraff vff der Steyrmargk, Friderich graffe zw Orttenberg, Warmund graff zu Hall, Ernst graff zu Castel, Syghart graff zu Scherding, Helmbrecht graff zw Mosperg, Erb graff zw Burgkhaussen, Berchtold graff zu Vochburg, Aswein graff zu Winberg vnd Bogen, Wolffram graff zu Abinberg, Ruprecht landgraffe zw Steffling, Batho graff zw Falgkstein, Dietmar graff zu Dornberg, Duringhart her zu Affegking, Hartwig her zu Werd, vnnd ander sonn zwölff, der namen ich nit habe. Die Nachkommenschaft all dieser vom Markgrafen Ottokar auf der Steiermark an wird nun einzeln behandelt, woraus hier beispielsweise nur auf die Grafen von Hall und Wasserburg bis zu ihrem Aussterben mit Konrad im Jahre 1247, die Grafen von Kastel und Sulzbach bis zu ihrem Abgange mit Gebhart im Jahre 1185, die Grafen von Schärding Neuburg Formbach Wels Lambach und Pütten, die Grafen von Moosburg, die Grafen von Burghausen hingedeutet sein mag, bis Fol. 87′, woran sich sodann die Grafen von Abensberg selbst von Babos Sohn Eberhart bis zum Aussterben des Geschlechtes mit Nicolaus im Jahre 1485 auf Fol. 91 reihen.

Nun wird der Faden wieder bei den Grafen von Scheiern — mit Einschiebung derer von Dachau und Valley — und Wittelsbach von Otto an aufgenommen,

dem Sohne des vorhin genannten älteren Grafen Babo von Scheiern und Bruder des jüngeren Grafen Babo von Abensberg, bis zu dem Kaisermörder Otto, der „von eim hern zu Callentein" im Jahre 1209 erstochen wurde.

Jetzt beginnt das wittelsbachische Herrscherhaus in Baiern und in der Pfalz.

Zunächst von Fol. 94'—96' von Otto's Einsetzung in das Herzogthum Baiern im Jahre 1180 bis zum Abgange der Linie von Niederbaiern im Jahre 1340: vnd heben mit dem letsten pfalczgraff Otten an die herczogen zu Beyrn, die mit irem beyrnschen fürstlichen tittel gefeirt haben von herczog Ebharten von Beyrn her bis in den neunden gradt vff dissen Otten, der zechend seins namens, der wider herczog in Beyrn ward. vnd sein sonn Ludwig ward hernach auch pfalczgraffe bey Rein.

Daran reihen sich von Fol. 96' - 101 „die pfalczgraffen bey Rein vnd herczogen in Beyrn mit herczog Ludwigen, des Rotten pfalczgraff Otten sonne vnd des elttern herczog Heinrichs bruder von nidern Beyrn" bis zum Untergange von Ludwigs des Strengen Sohn Ludwig auf dem Turniere zu Nürnberg im Jahre 1289 und dem Tode Ludwigs des Strengen selbst im Jahre 1294.

Hie wirt — heisst es sodann auf Fol. 101' — still stenn vnd ruwen die ling der pfalczgraffen bey Rein vnd churfursten, vnd wirt hernachuolgen die ling der herczogen in Beyrn: vnd anfachen mit keisser Ludwigen als eltsten bruder. Sie reicht bis Fol. 136 beziehungsweise 137 in folgender Abtheilung.

Zunächst kommt von Fol. 101'—102' Ludwig der Baier an die Reihe, und von seinen Söhnen Ludwig der Römer und Otto bis zum Verkaufe der Mark Brandenburg und dem Tode des letzteren im Jahre 1376.

Dann hebt an das furstlich regamendt der pfalczgraffen bey Rein herczogen in Beyrn so sye mit muetterlichem erbe

in Hennegaw Hollanndt Sellandt vnd Frieslanndt ererbt haben mit irer fraw muetter der keisserin: vnd vacht mit herczog Wilhelmen, irem sonn, an. Diese sehr ausführliche Geschichtserzählung reicht bis Fol. 120: dar nach als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburt 1436 jare vff sannct Dionisius abendt schied fraw Jacoba ausz disser welt, vnd verlies kein kind. sye ligt im Hag in der hoff capeln. als sye het neunczechen iar mit grosser mue vnd arbeit ir vätterlich erb besessen, da fiellen die lannd Hennegaw Hollanndt Sellanndt vnnd Frieslanndt an dye fursten zu Beyrn. aber niemen was von der fursten wegen im lanndt. da must herczog Phillips von Burgondyen die lannd einniemen, da mit die land nit onne herschafft stuenden.

Nunmehr „heben wider an die rechten herczogen in Beyrn mit keisser Ludwigs eltter sonne, ausz dem sein her vnd vatter einen marggraffen zu Brandenburg vnnd zu Lausacz, auch einen churfursten machet.

Vorerst wird auf Fol. 120′ und 121 Ludwig der Brandenburger und sein Sohn Meinhart — oder wie er hier heisst: Reinhart — bis 1363 behandelt.

Dann folgt von Fol. 121– 125 die Ingolstädter Linie von Kaiser Ludwigs Sohn Stephan bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1447.

Jetzt „heben an dye fursten von Beyrn zu Lannczhůt, vnd fachen an mit herczog Fridrichen von Beyrn, des elttern herczog Steffans sonne zu München“ von Fol. 125′—129′ bis zum Tode Georgs des Reichen im Jahre 1503 mit der Anknüpfung an seine Tochter Elisabeth, die ihrem Gemahle Ruprecht von der Pfalz drei Söhne schenkte, den jung verschiedenen Georg, dann „Otheinrich vnd Philips, so disser zeit mit einander regieren.“

Endlich bilden von Fol. 130—137 den Schluss „die fursten von Beyrn zu Munchen als der eltste stam: vnd vacht an mit herczog Hannssen, der des eltern herczog

Steffans eltster sonne was zu Munchen“ bis auf Albrechts V. oder des Weisen Söhne Wilhelm Ludwig und Ernst.

Nunmehr trifft von Fol. 137′—161 die Darstellung wieder die Pfalz: vnd volgen hernach dye pfalczgrauen bey Rein vnd churfursten: vnd vachen an mit pfalczgraff Růdolffen, der keisser Ludwigs bruder was, vnd herczog Ludwigs sonne der zů Swäbischenwerd sein standt hielt, bis zu den vorhin bereits erwähnten Söhnen Ruprechts, nämlich Ottheinrich und Philipp.

Bei dem ersteren heisst es: ist mit wenig iarnn seins altters zum heilligen lannd geczogen. hat auch keisser Charolly dem funfften seins namens lanng in Hispanien nach greist, vnd hat in seinen iungen iarn vil gewanndert vnd besechen. regiert dis zeit neben vnd mit seim bruder herczog Phillipsen, vnd ist dis mall anno 1523 mit zweyhundert pferden zu seinem öchen pfalczgraff Ludwigen an Rhein geritten. got verleich in alles glügk, das sie fridlich vnnd gesund wider zu hausz komen.

Die ganze Arbeit ist theilweise mit längeren Erzählungen und eigenthümlichen Meldungen ausgeschmückt. So beispielsweise unter Herzog Leopold VII von Oesterreich Fol. 51—54′ über das neue Wappen, nämlich kein anderes „wan einen rotten robinfarben schilt vnd in der mit ein weisse zwerchstrasz, das in ander weis ein balgk genandt wirdt“ und die bekannte Bestrafung des frevelhaften Benehmens des Königs Richard Löwenherz von England; unter Herzog Ludwig dem Kelheimer Fol. 97—99 über die geharnischte Zeugschaft seines Eheversprechens an „fraw Ludomilla, ein tochter konig Vratislaus zu Bechen vnd ein nach gelassene witteb graff Albrechts von Bogen“ wie über seine eigenthümliche Ermordung; unter Ludwig dem Strengen Fol. 99′—100 über die Veranlassung zur Niedermetzlung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant; unter Kaiser Ludwig dem Baier Fol. 102 über seine Ver-

giftung durch seine Enkelin Johanna von Oesterreich[8]); unter Herzog Ludwig im Barte Fol. 122—123 über den arg verunglückten Bürgertanz im alten Schlosse zu Ingolstadt; unter Heinrich dem Reichen Fol. 126 und 127 über den Anfang der Sammlung seines Schatzes zu Burghausen u. s. w.

Am Schlusse des Bandes folgen nach einer Reihe leer gelassener Blätter, welche — wie auch schon früher — offenbar dazu bestimmt gewesen, Nachträge einzufügen, von derselben Hand, nur enger geschrieben, von Fol. 166 bis 169′ „keiser Arnolffs[9]) vnelichen sonne“ aus seiner „vertrautten liebhaberin genandt Ellentraudt, gebornnen fürstin von Meronne“, nämlich Herzog Konrad von Lothringen mit seiner Nachkommenschaft und Graf „Radtold“ zu Andechs.

Es unterliegt, nachdem wir so einen Einblick in den Hauptinhalt gewonnen haben, nunmehr auch keiner besonderen Schwierigkeit, die Zeit der Abfassung unseres Werkes zu bestimmen. Sie ist im allgemeinen dadurch für den Schluss des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts gekennzeichnet, dass Andeutungen über die baierischen Fürstenbrüder Wilhelm, Ludwig, den passauischen Bistumsadministrator Ernst, die beiden letzten bekanntlich Aventins Zöglinge, auf diese Zeit[10]) hinweisen; und nicht minder Be-

8) Dissen keisser Ludwig vergab seins sonns tochter fraw Johanna von Beyrn vnd Hollandt, die ein gemachel was herczog Friderichs von Oestereich, der gern romischer konig gewest wer wider keisser Ludwigen. Disser tod ward hoch beklagt im reich, vnd geschach im jar des heils als man schreib nach Christi vnsers lieben hern geburdt 1347 jare. Vnd ligt zu München in vnser lieben frawn kirch.

9) Er verschied im jar des heils als man schreib 899 jare, vnd ligt zu Regenspurg zu sanuct Heimeran. etlich haltten, er lig zu Altenötting.

10) Es ist von Fol. 134—136 hierüber folgendes zu lesen:

Fol. 134. Ernst, seins namens der ander, pfalczgraue bey Rein, herczoge in obern vnd nidern Beyrnn, ein sonne des fünfften herczogen

merkungen über die pfälzischen Glieder des Hauses Wittelsbach. So von den Kurfürsten über Philipp's des Aufrichtigen — oder des Gütigen, wie er hier heisst — Söhne Ludwig[11]) und Friedrich[12]), wie ihres Bruders Rup-

Albrechts. der ward verordnet, geistlich zu werden. dar vmb ist er dis zeitt administrator des stiffts zu Passau, vnd als für ein jungen fürsten wolgelert, eins erbern verstands vnd eins furstlichen wessens, der vff seim ersten reichstag so er besucht hat sein fürstlich erlich gemuet anczögt vnd gesagt vor andern: so wir ie got ein gefaln thun wöltten, soltten wir am ersten an vnns anfachen vnd vnnser sträfflich wessen thun vnd lassen verkern zu einem vnsträfflichen stannd: so möcht sich niemen mit vnns verantwurtten oder ergern. so wir aber selb in der swercz ligen vnnd ruossig sind, wie konden wir dan ander weis waschen. das ist bey dem gemain man von im vnd noch eim geistlichen fursten erschollen vnd in sie gebildt das sollichs in lannger zeit bey in nit erleschen wird. dar vmb die warheit von got wil gehort vnd furbracht sein. ob es wol die grossen verdrugkt haben woltten, so kan doch got durch die sein die warheit vnnd das wort gots verkunden lassen, es sey den zeittlichen regierern hie vff erden lieb oder leid, sye seyen hochs oder nidern standes.

Fol. 134': Ludwig, seins namens der neund, pfalzgraffe bey Rein, herczoge in nidern vnnd obern Beyrn, ein sonne des funfften herczog Albrechts. der helt dis zeit sein fürstlichen stadt zu Landshut. vnd sind beid brueder, herczog Wilhelm vnd Ludwig, disser zeit freuntlich brueder, die sich mit rechter bruederlicher lieb vnd freundschafft gegen ein ander haltten als freuntlich lieb brueder. vnd ist seim brueder zu ern vnd rechter bruederlicher lieb vnd freuntschafft disser zeit noch ledig, nach dem sich sein brueder herczog Wilhelm verellicht hat.

Nach dem leeren Raume der zweiten Hälfte von Fol. 134' und dem vollständig leer gelassenen Blatte 135 stossen wir auf nachstehende sechs Zeilen des Fol. 136: Wilhelm, seins namens der vierd, pfalzgraue bey Rein, herczoge in obern vnnd nidern Beyrn, ein sonne des weissen vnd fünfften herczog Albrechts. sein gemachel was fraw Eua, ein tochter marggraff Phillipssen vön Baden, da mit er teglichs erben von got wartten ist.

11) Fol. 153: Der eltst sonne Ludwig ist disser zeit churfurst.

Bei seinem Bruder Wolfgang ist auf Fol. 153' bemerkt: ist disser zeit noch ledig, vnd enthelt sich dys zeit bey seinem freuntlichen lieben hern vnd bruedern pfalczgraff Ludwigen dem churfursten.

12) Friderich — heisst es über ihn auf Fol. 155' bis 156 — seins

[illegible] [illegible]-Heinrich[14]) und Philipp[15]):
[illegible] -[illegible]denz bis zu des Herzogs

[illegible] herczoge in Beyrn, ein [illegible]
[illegible]. hat von iugent vff swerlich
[illegible] keisser Carolly dem fünfften
[illegible] vnnd sein gemachel fraw Ellis-
[illegible] von der gemeltten fraw Ellis-
[illegible], zu einem furmunder irer sone
[illegible] verwas bis sye beid mündig
[illegible] sach zu gut. dar nach zoch er
[illegible] bey im den venedischen krig
[illegible] mit dem konig von
[illegible], halff Derwana vnd Doringi
[illegible] stadthaltern konig Phillipsen
[illegible] Verdynando in all
[illegible] von disser welt schyed, zoch
[illegible] konig Carolly eruordern, der
[illegible] wall eins romischen konigs.
[illegible] vnd erwelt ward, raidt er mit
[illegible] newerwelten romischen konig,
[illegible] im zu seiner krönung, vnd
[illegible] vff welchem tage vnder anderm
[illegible] keisserlich maiestat sich teuer
[illegible] ward ausz vrsachen seiner grossen
[illegible] in Hyspanien. [illegible] er muest einniemen vnd in
ein besser regamendt [illegible]. so wer im besten bedacht, das er wölt
sein bruder Verdinando im heilligen romischen reich lassen mit allem
keisserlichen gewalt, wie das einem obersten stadthalter keisserlicher
maiestat vnnd des heilligen romischen reichs söliichs geburet, vnd im
da neben von allen stennden ein obersts regamendt verordnet, das alle
churfursten fursten vnd stennde des reichs geordnet vnd verwilligt
haben: das herczog Friderich von Beyrnn des heilligen reichs stadt-
halter im reichs regamendt sein solt, vnd neben im syczen ein chur-
furst, ein geistlicher vnd ein weltlicher furst, die zu allen cottemern
abwechsseln soltten, vnd verer vom reich so vil perschonn zu dissen
vier fursten verordnen von allen stenden im reich, das ir alzeit bis an
xxij sein sol vngefärlich. also ist der loblich furst noch alzeit gehorsam
erschinen, vnd noch anno 1523.

13) Fol. 157': den nam sein öchem herczog Görg von Beyrn zu
im, vnd macht zu Freissing ein cuadiutt ausz ihm. das besasz er nit

Alexander[16]) Sohn Ludwig[17]); von der Linie Simmern-Sponheim bis zu des Herzogs Johann II[18]) drei Söhnen Friedrich Georg und Reichard wie seinen Töchtern Katharina Johanna Ottilia Brigitta und Elisabeth. Genauer lässt sich die Vollendung des Werkes in das Jahr 1523 setzen,

---

lanng. er nam in wider da von, vnd gab im sein tochter fraw Ellisabeth zu einem ellichen gemachel, vermeindt auch ein erben seins furstenthums ausz im zu machen. aber das schnöd regamendt furstlicher ern verfurt in: dan er wolt in zu eim erbe machen so er seins gucz nit mer gewalt het, vnd meindt man solt in nach seim thod als im leben furchten. es was aber mit im erloschen, da mit der loblich frum furst herczog Ruprecht betrogen ward vnd iemerlich vff ein eysz gefueret, dar vmb der edl furst vnd sein gemachel ir iung leben mit grosser muewe vnd arbeit dar vnder verliern muesten, wie wol sye iunger sonne zwen verliessen, als Ottheinrich vnd Phillyps, so dis zeit regiern.

14) Was über ihn auf Fol. 159′ bemerkt ist, findet sich schon oben S. 387 mitgetheilt.

15) Fol. 158′: ist disser zeit noch ledig, vnd helt sein stand zu Newburg vff der Thunaw, regiert neben vnnd mit seim brueder das furstenthum, ein adlicher iunger furst.

16) Fol. 147: ein sonne des swarczen herczog Ludwigs. nach dem sein bruder — nämlich Kaspar — in bewarung angenomen ward, als ob er hauptkrangk sein solt, so ging er in das furstlich regamendt seins vätterlichen erbes, vnd vermechelt im fraw Margreth, ein tochter graue Krafften von Hochenloye. die erwarb irem hern zwo töchtern vnd drey sonne. Görg vnnd Ruprecht sind thumhern zu Cöln Mencz vnnd Strasburg. der drit sonne Ludwig, der ist noch ledig.

Diese letzten Worte „der ist noch ledig" sind später durchstrichen worden, und ist dafür angefügt: hat disser zeit des altten landgrauen Wilhelms tochter von Hessen.

17) Vgl. Note 16. Fol. 147′: hat dis zeit das furstlich regamendt. sein gemachel ist fraw. Hier schliesst die ursprüngliche Aufzeichnung. Später ist noch beigesetzt worden: ein tochter des elttern landgrauen Wilhelms von Hessen.

18) Fol. 144: sein gemachel was fraw Beatrix, ein tochter marggraffe Christoffels vonn Badenn. die erwarb irem hern etlich sonne vnd töchtern, mit namen: Friderich, Görg, vnd Reichart; auch Katterina, Johanna, Otilg, Brigitta, vnd Ellisabeth.

indem ja dieses Jahr einigemale geradezu in einer Weise angeführt ist, dass kein Zweifel hiegegen obwaltet. So bei Ott-Heinrich[19]) wie beim Pfalzgrafen Friedrich[20]). Es stimmt hiezu auch weiter, dass von den Kindern des vorhin erwähnten Herzogs Johann II von Simmern-Sponheim[21]) die letzten drei nicht mehr erwähnt sind, von welchen das erste, Maria, am 29. April 1524 geboren wurde. Weiter heisst es bei des Herzogs Alexander von Zweibrücken-Veldenz Sohn Ludwig auf Fol. 147, dass er noch unverheiratet sei. Gerade dieser Satz ist sodann durchstrichen, und dafür mit anderer Tinte die Bemerkung angeknüpft: hat disser zeit des altten landgrauen Wilhelms tochter von Hessen. Derselbe Zusatz findet sich auch auf der folgenden Seite nochmal, wie in Note 17 bemerkt worden. Es bezieht sich das auf die am 10. September 1525 erfolgte Vermählung mit Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Wilhelm des älteren von Hessen. Man wird daher kaum irren, wenn man annimmt, das Werk wurde im Jahre 1523 im Ganzen abgeschlossen, war aber noch auf Ergänzungen berechnet, indem bei den letzten der baierischen wie pfälzischen Fürsten immer leere Zwischenräume zu Nachträgen gelassen sind, wie solche dann auch in den berührten Fällen wirklich noch im Jahre 1525 eingefügt worden sind.

Stellt man nun die Frage nach dem Verfasser, so kann der Zeit nach Aventin es sein. Auch der Inhalt des Werkes, wie er vorhin näher angegeben worden, widerspricht dem in keiner Weise. Im Gegentheile ergibt sogar eine Vergleichung mit der von ihm im Jahre 1522 im Verlage von Peippus in Nürnberg in Folio herausgegebenen

19) Vgl. oben S. 387.

20) Vgl. vorhin Note 12 am Schlusse.

21) Vgl. oben die Note 18.

Druckschrift „Bayrischer Chronicon, im Latein nun verfertigt, vnd in syben Puecher getailt, ein kurtzer auszug" in beträchtlichen Stücken die auffallendste Zusammenstimmung.

Ueber diese Druckschrift, die fortan der Kürze wegen als der deutsche Annalenauszug bezeichnet sein soll, ermöglicht ein eigenthümlicher Zufall jetzt ein Urtheil, für welches man vor noch nicht zwei Jahrzehnten mit grosser Mühe um Anhaltspunkte hätte suchen müssen. Es ist natürlich, dass eine Vervielfältigung dieser Arbeit Aventins, nachdem sie im Drucke erschienen und um den Ladenpreis von 15 kr. allgemein zu beziehen war, auf handschriftlichem Wege nicht mehr erfolgte. Von dem Manuscripte Aventins selbst aber hatte man auch keine Kunde. Als im Jahre 1859 oder 1860 eine Reihe von handschriftlichen Dingen aus dem ehemaligen Jesuitencolleg hier an die Antiquariatshandlung von Clemens Steyrer veräussert wurde, erkannte man darunter auch in einem Bande von 46 Blättern im grössten Folioformate einen Rest aus Aventins Werkstätte, und die Hof- und Staatsbibliothek erwarb denselben am 12. Jänner 1860. Er ist nunmehr daselbst als Cod. lat. 281[22]) eingereiht, und begleitete die Münchner Festgenossen zur Aventinfeier vom 4. Juli 1877 nach Abensberg, um dort unter den geschichtlichen Erinnerungen im Rathhaussaale mit anderen Handschriften Aventins während des Festes[23]) zu prangen. Er enthält neben

22) Im Catalogus codicum latinorum I heisst es hiebei S. 53: Codex hic pretiosus diu delituerat, et demum nostra aetate ex apotheca ecclesiae s. Michaelis Monacensis, quae collegii Jesuitarum fuerat, protractus anno 1860 redemptione facta in bibliothecam relatus est.

23) Vgl. des Beneficiaten Dollinger zu Riedenburg artiges „Gedenkbüchlein" hieran, aus den Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbaiern Band XX Heft 1 und 2 besonders abgedruckt S. 23 und 24.

anderem das Druckmanuscript des in Rede stehenden deutschen Auszuges der Annalen, und ist auch gerade nach dieser Seite hin von ganz besonderem Werthe.

Es ist bekannt, dass Aventin abgesehen von seinen sonstigen Veröffentlichungen zuweilen auch Lebenszeichen von den grösseren Schriften gab welche in der Bearbeitung begriffen waren. Es sei hier nur an den kurzen Plan erinnert, nach welchem er seine baierischen Annalen zu bearbeiten gedachte, den er wahrscheinlich im Jahre 1519 auf vier Blättern in Quart[24]) erscheinen liess. Oder an den vorhin berührten deutschen Auszug[25]) aus denselben. Oder an den Entwurf seines nicht zur Vollkraft des Lebens gediehenen Lieblingskindes, des Zeitbuches von ganz Deutschland, welchen er schon früher Freunden und Bekannten mittheilte, im Jahre 1532 aber seinem zu Regensburg bei Johann Kohl erschienenen Abacus[26]) als „Capita rerum quibus illustrabitur Germania ab Aventino, modo contingat benignus mecoenas" beidrucken liess, während sich eine Fassung in deutscher Sprache in der Ausgabe des Brusch[27]) vom ersten Buche dieses auf zwei Theile in zehn Büchern berechneten Werkes, und ein davon abweichendes Original im Cod. germ. 1584 oder Cimel. IV 7c. der Hof- und Staatsbibliothek[28]) findet.

Verweilen wir einen Augenblick bei der zweiten dieser

24) Wiedemann a. a. O. S. 233 und 234 unter IV.

25) Ebendort S. 242—246 unter VII.

26) Ebendort S. 247—250 unter VIII.

27) Ebendort S. 250—256 unter IX.

28) Bei Wiedemann a. a. O. S. 251—254 mit unterschiedlichen Fehlern abgedruckt. So ist der sonderbare erste „Ertzmarter" der Deutschen am Anfange des fünften Absatzes in „Ertzuater" zu verbessern. Am Schlusse des drittletzten Absatzes ist anstatt „Turken einfal, der Tattn in dy cron Poln" u. s. w. zu lesen: Turken, einfal der Tattern in dy cron Poln u. s. w.

Anzeigen, der über die baierischen Annalen. Dass sie zwei Vorläufer haben sollte, einen aus dem zweiten Buche und einen über die ersten drei Bücher derselben, erfahren wir aus dem vorhin bemerkten Cod. lat. 281. Bekannt ist aus einer Anrede Aventins an den Kanzler Leonhard von Eck, welche in die Arbeiten der zu Ingolstadt im Jahre 1516 gestifteten Sodalitas literaria aufgenommen ist, dass er unter anderem auch „Provinciarum Imperii Romani cum insignioribus urbibus descriptiones" herauszugeben gedachte. Die Entwürfe hiezu finden sich in jener Handschrift von Fol. 7'—12, und das Werk selbst bezeichnet Aventin daselbst an der Spitze der Rückseite des Fol. 8 folgendermassen: Romani imperij descriptio atque regiones et provinciae, harumque vrbes insigniores, ex libro secundo annalium Boiorum Joannis Aventinj; item vetustates romanae, quae in Boiaria aduc extant, ab eodem inventae, ex eodem libro. Ohne Zweifel sollte dafür auch die Sammlung der durchaus in grossen Majuskelbuchstaben begonnenen Sammlung von Denkmälern aus der Römerzeit benützt werden, für welche von Anfang an der Codex eigentlich bestimmt gewesen, dessen ersten Theil die „Vetustates romanae a Joanne Aventino inventae in Vindelico", den zweiten die „Vetustates romanae a Joanne Aventino inventae in Norico" bildeten, wie die beiden gleichfalls in stattlichen Majuskelbuchstaben gefertigten Titelblätter lauten. Mögen die Fehler, welche der Abschreiber in diesen Darstellungen sich zu Schulden kommen liess, deren vollständige Verbesserung unserem Aventin die weitere Durchführung verleidet haben kann, diese unterbrochen oder überhaupt verhindert haben, oder mögen andere Gründe hiefür massgebend geworden sein, die zweite Hälfte unseres Bandes ist fortan anderen Dingen gewidmet, und zwar hauptsächlich dem oben schon angedeuteten zweiten Vorläufer des deutschen Auszuges der baierischen Annalen, beziehungsweise diesem

selbst. So wie er uns im Drucke des Jahres 1522 vorliegt, welcher freilich gegenüber dem Manuscripte mannigfache Aenderungen erleiden musste, gibt er das Inhaltsverzeichniss über die sieben Bücher jener Annalen. Besieht man sich aber des Verfassers Entwurf, so sind darin zwei Theile zu unterscheiden. Der Auszug über die ersten drei Bücher ist mit schwarzer Tinte und sorgfältiger gefertigt als der Rest, welcher blässere Tinte und rascheres Hinschreiben zeigt. Auf die blässere Tinte und die nicht so sorgfältige Schrift stossen wir auch bei den Abänderungen welche seinerzeit an dem Auszuge aus den ersten drei Büchern vorgenommen worden sind. Aber wir brauchen uns bei diesen Wahrnehmungen nicht zu verhalten, der Text selbst überhebt uns jeden Zweifels darüber dass die erste Veröffentlichung schon nach der Vollendung des dritten Buches der Annalen beabsichtigt gewesen. Der Eingang lautet nämlich hier: Vermerckt was in den dreien puechern, so nun jm latein verfertigt syn, der chronicken vnnd geschichten des hochloblichen kunigreichs vnnd furstenthumbs Bairn vnnd der selbigen kunigen vnnd hertzogen begriffen, vnnd ausz bewärten alten geschichten brieffen historienschreibern, auch in alten newerfunden geschrifften angezaigt wirdet, durch Auentinum u. s. w. Am Schlusse dieses Absatzes heisst es: vnnd auff nachvolgenndt capitel gemacht vnnd gestelt ist. In dem Eingange sind sodann mit blassgelber Tinte die Worte „puechern, so nun jm latein verfertigt syn" durchstrichen, und ist dazu die ganze Fassung „den dreien puechern, so nun jm latein verfertigt syn" mit etwas dunklerer Tinte zum Zeichen der Tilgung unterstrichen, ist sodann über das Wort „dreien" später das Wort „siben" gesetzt und wieder durchstrichen, und durch ein Verweisungszeichen nach dem Worte „geschichten" auf Einsetzung der späteren Randbemerkung „so nun im latein verfertigt ist" mit Durchstreichung des „ist" hingedeutet. So ergab

sich denn schliesslich die Fassung des Druckes: Vermerckt was in der Chroniken vnnd geschichten so nun in latein verfertigt des hochlöblichen Kunigreichs vnnd Furstenthumbs Bayrn vnd derselbigen Konigen vnnd Hertzogen begriffen, vnnd ausz bewerten alten geschichten brieffen hystorienschreibern, auch in alten newerfunden geschrifften angezaigt wirdet, durch mich Johannsen Auentinum u. s. w. Am Schlusse des Absatzes hat sodann der Verfasser zwischen die Worte „nachvolgenndt capitel" später noch eingeschaltet: siben puecher vnnd. Somit ist auch hier der Text „vnd auff nachuolgendt syben buecher vnd capitel gemacht vnnd gestelt ist" des Druckes hergestellt, bei welchem wir nunmehr — nachdem wir seine einstmals beabsichtigten Vorläufer kennen gelernt haben — stehen bleiben wollen.

Ich war weit entfernt zu übertreiben, als ich am 4. Juli 1877 vor Aventins Standbild in Abensberg sprach: Beladen mit einer Quellenausbeute, wie sie vor ihm noch Niemand zusammengebracht, kehrte er in das heimische Haus zurück. Da ging es nun mit demselben Eifer wie er gesammelt an die Verarbeitung des überreichen Stoffes[29]). Ein Blick in die Rapsodien wie in den vorhin behandelten Band mit Arbeiten für seine deutschen Hauptwerke liefert den Beweis hiefür. Auf jedem Blatte der Annalen wie der Chronik überzeugen wir uns darüber. Und selbst abgesehen davon würde allein schon die kleine Schrift von der jetzt die Rede ist die Wahrheit jener Behauptung bestätigen.

Neben der kurzen Inhaltsanzeige der einzelnen Abschnitte der sieben Bücher der baierischen Annalen wird uns da ein gewaltiger genealogischer Stoff der baierischen und pfälzischen Geschichte von den uralten Frankenkönigen an bis in die Zeit Aventins in bewusster Sichtung in der Gestalt von

29) Vgl. Dollinger a. a. O. S. 83.

Stammtafeln entweder ohne oder nur mit kurzen geschichtlichen Angaben vor Augen geführt. Theilweise der Zweck einer bessern Uebersicht, theilweise aber auch schon die Rücksichtnahme auf die Raumverhältnisse beim Drucke, welcher die Glieder der einzelnen Generationen in besonderen durch gerade wag- oder senkrechte Striche verbundenen Linien mit einem Doppelringe umgeben darstellt, verlangte eine gewisse Zurückhaltung des begleitenden geschichtlichen Textes. Ohne diesen würden freilich die Stammbäume denn doch mehr oder weniger nur ein höchst dürres Gerippe bleiben. Gerade diesen begleitenden geschichtlichen Text finden wir jetzt in der Handschrift des geheimen Hausarchives. Sie umhüllt nun jenes magere Stammgerippe mit Fleisch, und theilt ihm Blut mit und bringt es so zum Leben.

Ich will nachdem oben S. [illegible] — [illegible] ihr Inhalt im Allgemeinen bereits behandelt worden, hierüber nicht viel Worte verlieren, sondern zur Bequemlichkeit der Beurtheilung dieses Sachverhaltes im Anhange von S. [illegible] an gegenüber der Darstellung der Druckausgabe des Auszuges der baierischen Annalen[30] auf der linken Seite den Text von je einem Geschlechte aus dem vierten bis sechsten Buche und von dreien aus dem siebenten auf der rechten Seite in der Schreibweise des Originales mittheilen.

Es eröffnen demnach „die altväter kaiser Karls des grossen" den Reigen mit dem Markgrafen Utel zu Antdorf bis eben auf Karl den Grossen, in der berührten Handschrift von Fol. 17'—22'.

Aus dem fünften Buche wähle ich die Grafen an der Semt, wie es in der Ueberschrift des Annalenauszuges heisst:

---

30) Zur Kennzeichnung der Veränderungen an dem ursprünglichen Texte des Cod. lat. 821 ist eine Auswahl der vorzüglicheren in den Noten angefügt worden.

die Grauen von der Semta von Ebersperg seind geporn ausz dem geschlecht Herrn Carlmans Konigen in Bairn vnd Welschen lannden. In der Handschrift von Fol. 26′ bis Fol. 27′.

Aus dem sechsten Buche mögen „die alten Margrauen ausz der Steyermarck" ihre Stelle finden, in der Handschrift von Fol. 57′—58′.

Aus dem siebenten Buche endlich reihen sich zunächst „die grafen von Sulzpach Castel Amerthal, vogt Nydernmunster zu Rengsburg" an, in der Handschrift von Fol. 63′—65; sodann „die Landtgrauen von Stephling vnnd Stauff am Reng, grauen zu Rietenburg Calmyntz Lengueld, Burgrauen zu Regenspurg, herren zw Ror, in der Handschrift von Fol. 76—77; während „die Herren von Abensperg vnd Ramdeck, auch Altmanstain, nach absterben der grauen von Abensperg vnd Roteneck, ligen zw Ror im closter" schliessen, in der Handschrift von Fol. 88—91.

Ich meine, es unterliegt nach allem was vorgebracht worden keinem Zweifel, dass man es in der Handschrift des geheimen Hausarchives mit einem Werke Aventins zu thun hat.

Gliedern wir es in die Kette seiner übrigen Schriften ein, so steht es im innigsten Zusammenhange mit dem im Jahre 1522 im Drucke veröffentlichten deutschen Auszuge seiner lateinisch geschriebenen baierischen Annalen, und ist zum grossen Theile der erläuternde und geschichtliche Text zu der Menge von Geschlechtstafeln in jenem naturgemäss höchst gedrängten Inhaltsverzeichnisse des ersten grossen Werkes unseres Meisters.

Aber man würde das Ganze doch zu sehr unterschätzen, wollte man darin nichts weiter als lediglich die lebendige Ausfüllung des Stammbaumgerippes jenes Auszuges oder lediglich eine deutsche Zusammenstellung von Genealogien

aus den baierischen Annalen erblicken. Es nimmt eine höhere Stufe ein. Es kann den baierischen Annalen und ihrem Auszuge gegenüber den unbestreitbaren Anspruch auf ganz besondere Selbständigkeit erheben. Den ersteren gegenüber, indem es die dort je nach Gestalt der Sache in den einzelnen Büchern meist in einer gewissen Kürze behandelten Fürstenhäuser und hervorragenden Geschlechter als grösseres fortlaufendes Ganze behandelt. Dem gedruckten Auszuge gegenüber, indem es nicht allein Genealogien aufzählt die dort nicht zu finden sind, wie etwa die der uralten Frankenkönige von Antenor an, oder die der Herzoge von Franken, sondern anstatt der blossen Namen wie Jahrzahlen und anstatt der nur hier und dort angebrachten geschichtlichen Andeutungen durchgehends einen zusammenhängenden Text bringt und theilweise in seinem Verlaufe sich zu wirklicher Geschichtserzählung gestaltet.

Hatte ja Aventin zuerst in seiner Zeit den Gedanken richtig erfasst, auf der Grundlage der Urkunden und an der Hand sonstiger geschichtlicher Zeugnisse wie Denkmäler der Abstammung der in Frage kommenden alten Geschlechter nachzugehen, und ist so auch der Vater der baierischen Genealogie geworden! Das Werk um welches es sich handelt ist hienach das erste baierische Stammenbuch, der würdige um mehr als ein halbes Jahrhundert ältere Vorläufer von dem des bekannten Dr. Wiguleus Hundt, wie von dessen baierisch-pfälzischer Genealogie. Was es alles umfasst, ergibt sich aus dem Inhalte, wie er oben S. 383 bis 388 mitgetheilt worden.

Es stellt sich hienach als ausschliesslich baierisch-pfälzisches genealogisches Geschichtswerk heraus. Beginnt es auch mit den alten Frankenkönigen um fünfthalbhundert Jahre vor Christi Geburt, so hängt dieses mit den Abstammungsverhältnissen zusammen

wie man sich selbe damals einbildete. Ist der Anknüpfungspunkt für Baiern erreicht, so irrt der Verfasser nicht weiter von Baiern und seinen glänzenden Geschlechtern mehr ab, sondern verfolgt dieselben ohne Abschweifen in die Geschichte des Alterthums u. s. f. welches sich in den baierischen Annalen oft so ausserordentlich breit macht und natürlich auch in deren Auszug wenigstens andeutungsweise genugsam zu erkennen ist, weiter sodann auch in der baierischen Chronik wiederkehrt.

Durch diese Anlage als baierisch-pfälzisches genealogisches Geschichtswerk ist auch die Behandlung des Ganzen bedingt. So verworren beim ersten Blicke namentlich in der ersten Hälfte sich die Sache ausnimmt, wo eine ganz ausserordentliche Menge einzelner Geschlechter zur Sprache kommt, es schwindet alsbald dieser Eindruck, sowie man sich die Abstammungsverhältnisse klar vor Augen hält. Thut man das, so löst sich der anscheinend grosse Durcheinander einer Menge jener Geschlechter in vollständig geregelte Ordnung. Man vergleiche beispielsweise nur, wie einfach sich nach dem was oben S. 382 bemerkt worden die zahlreichen dort aufgeführten Familien sichten, wenn man auf den alten Grafen Babo zurückgeht. Uebersichtlicher gestaltet sich natürlich die Sache von dem Augenblicke an da nach Abfertigung jener baierischen Geschlechter das wittelsbachische Haus in Baiern und der Pfalz zur Behandlung gelangt, wobei übrigens — wie sich wohl von selbst versteht — die gebührende Rücksicht auf die einzelnen aus den leider so vielfachen Theilungen hervorgegangenen Linien genommen ist, wovon gleichfalls oben S. 385—387 schon die Rede gewesen.

Vielleicht dürfen wir zum Schlusse auch noch einen Blick auf die Sprache werfen. Der vielerwähnte deutsche Auszug aus den baierischen Annalen ist, wie es in der Natur der Sache liegt, nur äusserst gedrängt gehalten.

Unser Werk ist die erste grössere Arbeit welche Johann Turmair in der Muttersprache abgefasst, indem sie in das Jahr 1523 fällt, also vor die deutsche Bearbeitung der Annalen zur baierischen Chronik, welche erst im Jahre 1526 begonnen wurde. Mit ihr kann sie sich allerdings, wie wohl von selbst einleuchtet, schon ihrem zum überwiegend grossen Theile trockenen und dürren Gegenstande nach nicht messen. Immerhin aber ist schon da und dort bei den Erzählungen welche gelegentlich eingemischt sind, wie von der Ermordung Ludwigs des Kelheimers[31]) und anderem worauf früher S. 387—388 bereits

31) In den Annalen — in der Ausgabe des Hieronymus Ziegler, Ingolstadt 1554, S. 666 — heisst es hierüber: Ludouicus regulus Boiorum Kelhaimij, dum post caenam in ponte deambulat, a Stichio Morione, quem per ludum incessebat, cultello laetali uulnere sauciatur, moxque in conspectu omnium aulicorum exanimatus corruit, sextodecimo calendas octobris, anno ab orbe uindicato millesimo ducentesimo tricesimo primo. Extat Kelhaimij edicula stipesque sacratus huiusce rei monumentum. Sunt qui tradant, fraude Hainrici Caesaris caesum esse a quodam ignoto, qui quasi cultu nuncij Augustalis literas exhibuerit, legentemque easdem de inprouiso confoderit. Aliam quoque fabulam uulgo narrari audio, eundem scilicet ob illatum stuprum uxori alienae a duobus feris pueris, quos maritus uiolatae coniugis, auidus uindictae, solitos pecudes et quicquid digito monstrasset laniare educarit, dilaceratum indicante domino esse. Quod neque uerisimile est, neque uerum arbitror.

Gerade in Bezug auf diese Erzählung lesen wir jetzt in der Handschrift des geheimen Hausarchives Fol. 98'—99 nachstehendes:

Nun het disser herczog Ludwig ein kauffman bey im zu Kelheim, dem er gar vil vertraudt. er schigkt im auch all sein sach gen hoff. was er bedorfft, das bracht er im zu.

Aber er het ein weib, ader sein tochter, die der furst buldt. des ward der kauffman gewar, darab er ein gros misfallen het. er wust es aber onn grossen schaden oder besorgnus seins leibs nit zu wenden. dar vmb het er ein gros bedengken dar vff, wie er im zu komen möcht.

In mitler zeit kam er in Welschlannd. da fand er zwen knaben feil. das waren zwen zwilling, vnd kunden nit reden. die kaufft er, vnd fuert die mit im heim, legt sye in ein gewölb, das niemen zu in kond

angespielt worden, der Anlauf zu gefälligerer Darstellung nicht zu verkennen, welche denn auch alsbald in der Chronik in längst anerkannter Meisterschaft entgegentritt.

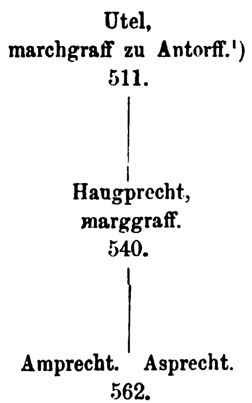
So sei also dieses nunmehr in die Welt tretende Kind unseres Abensbergers aus vollem Herzen begrüsst und fortan der Würdigung der Fachmänner empfohlen!

---

dann er allein. vnd als sie anfiengen zu wachssen, von 15 oder 16 jaren, gab er in messer hin ein, auch jung hund vnd dar nach jung kaczen, das sie die wurgen sollten, als sie dan thetten.

Vnd da er sein zeit ersach, lies er heimlich die jüngling wolkleiden, als ob sie jung edleut wern, vnd fürt die mit im hin zum spital genandt zum heilligen Geist, da gewonlich alle vest der furst sein broedig vnd ampt hört. also kam er vff den tag auch reitten. vnd wie er abstund, vnd man das pferd von ihm zoch, so het der kauffman die jungen vor im stan, vnd ir yedem vff sein achsel ein hand gelegt, da mit er sye weissen möcht. vnd als der furst her dridt, so weist der kauffman mit beiden fingern vff den fursten. da wusten die jungen irn bescheid, vnd giengen dem fursten vnder augen. da meindt er, es wern jung edelleudt vnd woltten in ansprechen. also het ein yeder zwey stargke messer in den ermeln stegken. die zugen sie, vnd stachen beid nach dem fursten. der ein faldt gar, der ander traff in bey den nieren ein mit eim messer, das er sterben must im jar des heils anno 1231. vnd ligt zu Scheirn.

(Beilage zu S. 398/399 und Note 30.)



Pluthild sein hauszfraw, ein dochter künig Lauthers[2]) **in Franckreich.**

Arnold,[3])
margraff.
620.

s. Arnolph,
bischof zu Metz.[4])
640.

1) Im Cod. lat. 821 der Hof- u. Staatsbibliothek ist noch beigesetzt: vnnd im niderland.

Am Rande steht sodann noch: Diser Vtl der erst ist ein sun hertzog Diethen des ersten vnd bruder hertzog Diethen des andern, ein grosser krieger.

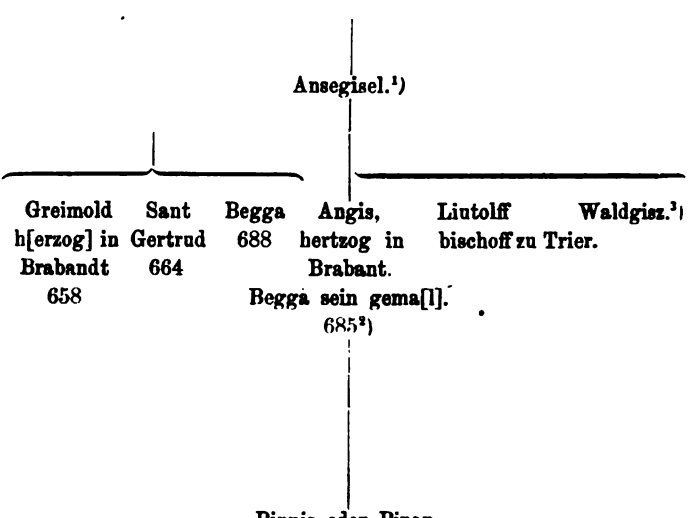
2) Ebendort: kynig Luthers des ersten.

3) Ebendort ist mit anderer Tinte eingeschoben: Radgis. Am Rande ist hiezu bemerkt: abt von Spanhaym.

4) Ebendort steht noch: Doda sein hausfraw.

(Beilage zu S. 398/399 und Note 30.)

16. **Vttel, marggraffe zw Antdorff, des heilligen romischen reichs furst, ein sonne marggraff Nicaners, ward nach abgang seins vattern das marggraffthum Antorf regiern 16 iar. sein gemachel was fraw Geffa, ein tochter konig Edelbrechts von Englanndt. die erwarb irem hern ein sonne Haugprecht genandt. er nam sein abschid von disser welt als man schreib nach Cristy vnnsers lieben hern geburdt 511 iare.**
17. **Haugprecht, marggraffe des heilligen reichs zw Antdorff, ein sonne marggraff Vttels, regiert nach seim vatter 29 iare. sein gemachel was fraw Harigka, ein tochter herczog Arnolds von Burgonigen. die erwarb irem hern ein sonne: ward Amprecht oder Ansprecht genandt. er verschied nach Cristy vnssers lieben hern geburdt als man schreib 540 iare.**
18. **Amprecht, auch genandt Asprecht, marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraffe Haugprechts. der ward nach abgang seins vattern des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, vnd regiert 22 iare. sein gemachel was fraw Pluthild, ein tochter konig Lotharius von Frangkreich. die erwarb irem hern ein son Arnoldt. er nam sein abschid von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 562 iare.**
19. **Arnold, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraff Amprechts, ward nach abgang seins vattern marggraffe zu Antdorff, vnd regiert 58 iar. sein gemachel was fraw Clothild, ein tochter konig Dietterichs von Burgonigen. die erwarb irem hern ein sonne Arnolffus. disser marggraff Arnold ergab sich gott zu zeit der gnaden als man schreib 620 iar.**
20. **Sannct Arnolffus, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraff Arnolds, enpfieng nach abgang seins vattern das regament des marggraffthums Antorff. das regiert er 20 iar. sein gemachel was sanct Oda. die erwarb irem hern drey sonne: Clodolphus ward nach seim vatter bischoff zw Mecz, sanct Walthissus, vnd Angis. vnd als sanct Oda verschied, ward ir gemachel ein selliger bischoff zw Mecz. er verschied anno 640 iar.**



Pippis oder Pipan.
Sein hauszfraw Plutthrud.[4])

Erbmarschalck, hoffmaister, landgraff, pfaltzgraff in Franckreich, hat nach Christi gepurt im jar 694 Ratoboden hertzogen in Friesen vberwunden, zu Vtreicht ein pistomb gestifft in sein vest, s. Bilbrord eingesetzt. ist gestorben 714. sein hauszfraw Pluthtrudt ausz Bairn.[5])

1) Ebendort: Ansegisilus. Er ist aber da erst nachträglich eingesetzt.

2) Ebendort: er 685, sy 698. Vgl. hiezu die links stehenden aus dem Stammbaume von Brabant.

3) Ebendort steht darunter: Angeiz.

4) Ebendort: Plutthrud ausz Bairn.

5) Ebendort fehlt hier dieser Schlusssatz. Vgl. oben und Note 4.

disser ober Cledolffus wirt von etlichen Leutolffus genandt. er ward auch bischoff zw Trierre.

21. Angis, des heilligen römischen reichs marggraffe zu Antorff, ein sonne sannct Arnolffus, ward nach abgang seins vattern das marggrafftum Antdorff 45 iar regieren. sein gemachel was die sellig Begga, ein tochter des andern herczog Pippins von Brabanndt. mit der ward er auch herczog in Brabanndt vnd conigstauel der kronn zw Frangkreich. sein gemachel erwarb irem hern ein sonne, Pypin genandt. er ward got befolchen im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers erlössers geburdt 685 iare. vnd sein gemachel lebt nach im 13 iar. als ir aber ir gemachel abgieng, kam sie zu irer swester sannct Gertrautten. die was ein sellige abbathissin zu Nyffelle, welches goczhaus sye von irem eygen pattrimonium het erstlich gestifft vnd gefundiert vff 60 iungfrawen. da verczart die lobwirdig furstin ir zeit in einem geistlichen wessen. die erfordert got zu seinen götlichen gnaden im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers erlössers geburdt 698 iare.

22. Pippin oder Pipan, genandt der grosz von Harstal, dar vmb das er sein furstlichen hoff mit täglichem stadt bey dem selben pallast hielt, der noch ligt vff der Masse zwischen Leutich vnd Mastriecht, ein sonne herczogen Angisus, ward nach seim vatter herczoge zu Lotrigk vnd Brabandt, des heilligen romischen reichs marggraff zu Antdorff, ward auch der kron zw Frangkreich oberster radt, konigstauel vnd swertrager in Frangkreich, hoffmeister marschalgk vnd landgraff, pfalczgraffe zw Trier. sein gemachel was fraw Pluthrudt, ein tochter konig Thassillio von Beyrn. aber etlich seczen, disse fraw Plegktrudt oder Pluthtrudt sey ein tochter gewessen herczog Radipotten von Frieslandt, welchen er als man schreib 694 vberwunden hat, vnd ausz seiner befestigung zu Eutricht ein bistom gestifft vnd sannct Willibrod fur den ersten bischoff da ein geseczt. sein gemachel fraw Pluthtrudt erwarb irem hern ein tochter, sannct Notburga. sye erwarb im auch funff sonne: Grimoldus, erbmarschalgk in Frangkreich; Theodobaldus; sannct Siluinus ein confersz; Pipin ward von herczog Ottocarn von Beyrn vnd Burgonigen in seiner iugend mit eim schachbredt geschlagen, das er starb; vnd Trugo, herczog zu Campania. disser Pipan verschied als man schreib 714 iar. noch hat er gehabt ein tochter Bega, vnd ein sonne genandt Theodobaldus. er hat auch neben seinem gemachel ein liebhaberin, genandt Alphey, die seines gemachels nache freundin was, welche im auch ein sonne [erwarb, der] Carollmarcel oder Carelmart genandt ward, der aller seiner brueder furst vnd her ward.

Drogo, hertzog in Campania.[2]) 708.	Carl Mart.[1]) 741.	Greimold, erbmarschalck in Fran[ckreich].

Hertzog in Franckreich. seinn gemahel 714.
Schweinhildt ausz Bairn.

1) Ebendort: Martl. Es ist erst nachträglich beigesetzt.
2) Ebendort: Sch mpania.

23. Theodobaldus, ein sonne des grossen herczogen Pipinus. aus dem macht sein vatter einen herczogen zw Burgonien. ich find aber kein weitter gedächtnus von im, ob er ledig bliben oder ellich worden sey.

23. Drogo, ein sonne des grossen herczogen Pipins. ausz dem macht sein vatter ein herczogen zw Campania. vnd find von im auch kein weitter gedächtnus, wann das es seczt das er von disser welt gescheyden sey als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 708 iare.

23. Grimoldus, herczoge in Brabanndt, ward nach abgang seins vattern pfalczgraffe zw Trierre vnd erbmarschalgk der kron zw Franngkreich. sein gemachel was ein gräffin von Thalossa. die erwarb irem hern ein sonne Diethpold: ward nach abgang seins vattern auch marschalgk in Frangkreich. disser Grimoldus schied von disser welt als man schreib 714 iar.

23. Carolomart, auch Carlmart oder Carollymarcel genandt, ein sonne herczog Pipin des grossen, ward nach abgang seins vattern herczoge in Frangkreich, auch des konigs oberster radt vnd swertrager von dem pallast. sein gemachel was fraw Sweinhilt, ein tochter herczogen Vttollys von Beyrn, vnd wirt von etlichen Sunahildis genandt. die erwarb irem hern zwo töchtern: fraw Landtrada ward abbathissin zw Bilssen, fraw Hyldraud oder Blithilda genandt ward herczogen Vttel von Beyrn vermechelt, vnd ligt zw Osterhoffen begraben. sye erwarb irem hern auch sechs sonne: als Remigius, erczbischoff zw Roann; Groszgund, bischoff zw Mecz; Carloman, herczoge zw Austrassia, ward ein munch, vnd verschied als man schreib 751 iare der vierd sonne, Bernhart, herczog zu ob der Scheldt; Griffo, dem gaben seine brueder zwölff graschafften, noch war er vnbenuegig, er was ein vnnucz man, dar vmb ward er von seinen eygen diennern erschlagen; der sechst sonne ward Pipin der kurcz genandt. disser Carlmart was so eins furstlichen vnd manlichen gemuecz, das er gancz Hispania mit seiner profincz zu dem kristlichen glauben bracht. seine rädt vermeinten vff ein zeit, er solt sich des reichs selbs anniemen vnnd konig zw Frangkreich werden. da gab er in die antwurt: ist es mir nit erlicher das ich hab vber ein konig vnd sein reich zw gebietten, wan das ich selb konig wer? also regiert er 27 iare, vnd schied ausz dissem iamertal als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 741 iare.

Kunig in Franck[reich].[1])

Landsrat	Hyldraud, hertzogin in Baiern, hertzog Vtls gemahel, ligt zw Osterhofen.[2])	Carlman, munich. 751.	Pipis. Bertha sein gemahel. 768.	Groszgund, pischoff zu Metz.	Greyff, herczog[3]) 752.	Diethpolt, marschalck in Franckreich

Carlman, kunig. 771.	Carl der gros, erst teutsch romischer kayser.[4])

1) Ebendort ist diese Titulatur mit Pipin unmittelbar verbunden: Pipis kynig in Franckreich.

2) Von „hertzog Vtls" an fehlt ebendort.

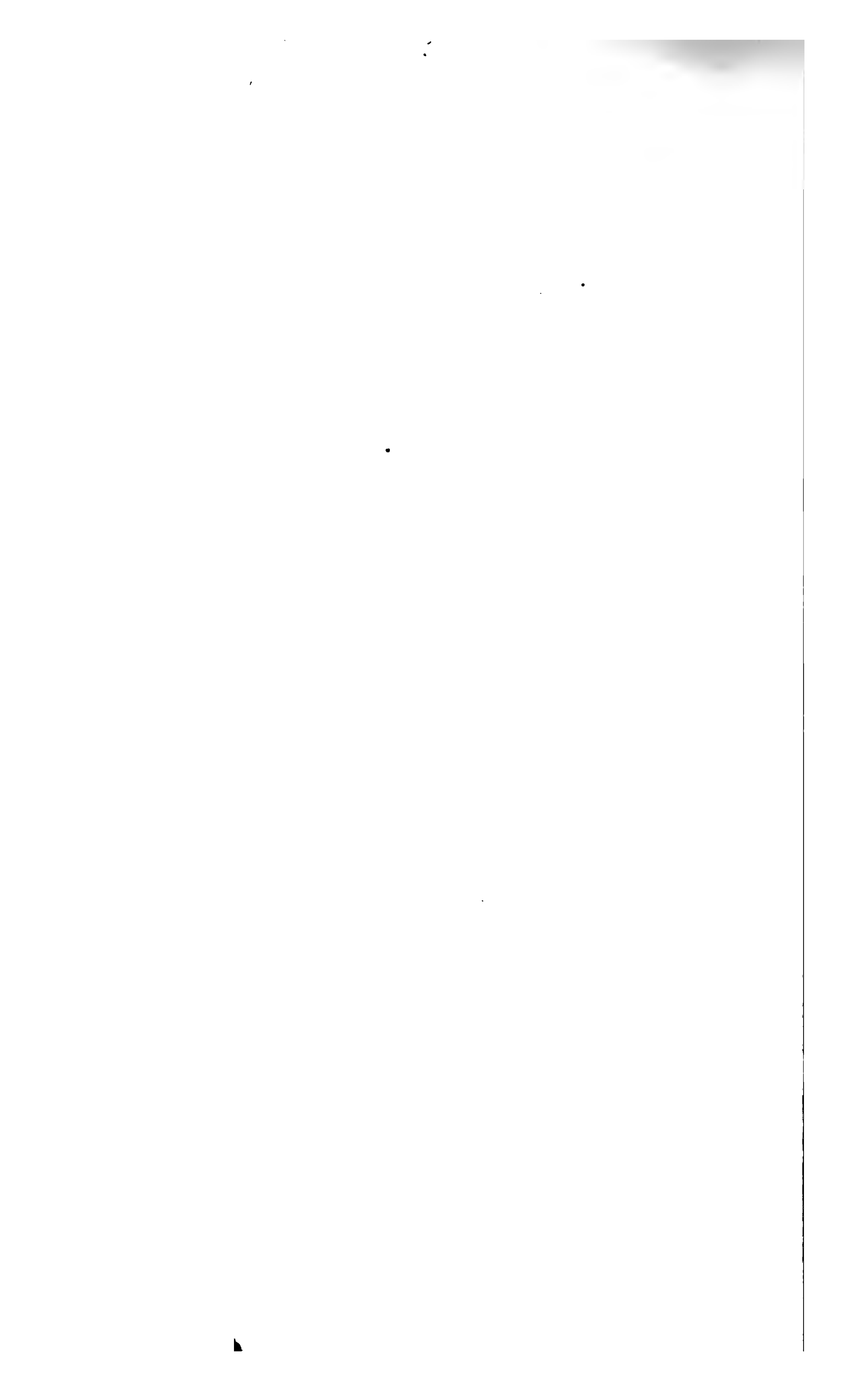
3) Durch ebendort beigefügte Zahlen wird die Reihenfolge so bezeichnet: Landsrath, Groszgund, Hyldraud, Pipis, Greyff.

4) So schliesst im Drucke — im Cod. lat. mon. 821 heisst es: Karl der gros vnnd erster teutscher romischer kaisar — die Tafel der „altväter kaiser Karls des grossen."

Die nächste, nämlich die seiner Nachkommen, beginnt: Kaiser Karl der gross ligt zu Ach. vorscheiden 814.

24. Pipin, genandt der kurcz, ein sonne Carollymarcel. der ward nach abgang seins vattern des koniglichen sals zu Frangkreich oberster radt vnd swerttrager, pfalczgraff in Frangkreich, herczog zu Lotrigk vnd Brabanndt, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff. sein gemachel was fraw Berchta, ein gebornne konigine zw Kerlingen vnd Aquitanien. die erwarb irem hern ein tochter Symporina: ward herczogin zu Lotringen vnd Halpi. sye erwarb irem hern auch drey sonne: als Carollymanny, ausz dem macht sein vatter ein konig zu Aquitania, das vbergab er, vnnd ward ein ordensman; der ander sonne Pipin vergieng iung mit eim schachbredt; der drit sonne ward Carolly — der grosz — genandt. disser Pipin kam in regament im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburt 741 iar, vnd regiert seine furstenthum vnd Frangkreich 27 iar. er ward von babst Adrianno mit gemeiner wal vnd furbith der Franczossen zu einem konig in Frangkreich verordnet vnnd krondt. vnd als er konig ward, gab er sannct Burgkharten als erstem bischoff zu Wirczburg etlich gelegenheit des lands zu Frangken, als es der stifft noch zum teil hat: aber das recht land zu Frangken, das von Basel bis gen Cöln reicht den Reinstrom hin ab vnd wider her auff nach der Lönn, die gancz Wetterau, vnd die Höw mit Buchen, den Steigerwald, den obern Men, vnd das Gebirg mit der Jagst vnd dem Ottenwald im vorbehaltten, als sich solichs noch findt in der teillung der teuczschen vnd beirischen konig vnd irer fursten, die mit irem vätterlichen erb vff bemeltte lannd vnd furstenthum verwissen worden sind, wie sollichs der stam vnd die recht blutling klärlich anczoget. disser konig Pipin, genandt der kurcz, befalch sich got vnd schied ausz disser welt als man schreib nach Cristy vnsers erlossers geburt 768 iare.

25. Carolly, genandt der grosz, romischer keisser vnd konig zw Frangkreich, ein sonne des kurczen konig Pipanns, ward nach abgang seins vattern konig zw Franngkreich. das regiert er 30 iar mit grossem nucz. nachmals nam babst Leo der drit das römisch reich von den Kriechen vmb ires bössen regamencz willen, vnd gab das dissem konig Carolly, kronndt in auch zw eim romischen keisser. dar nach regiert er das romisch reich mit der kron zw Franngkreich auch 14 iar. er het vier ellicher gemachel. die erst was fraw Hiltgart, ein gebornne herczogin zw Swaben. die erwarb irem hern vier sonne: Ludwig romischer keisser; Lothary ward ein munch; Carolly vnd Pypan. sye erwarb im auch ein tochter, fraw Bolixena oder Belixenda: ward graffen Amalius von Aluern vermechelt. disse fraw Hiltgart ligt zw Mencz in sannct Albanns kirch begraben. sein an-



der gemachel was fraw Himeltraudt, ein gebornne konigine von Perssia die erwarb bey irem hern ein sonne Dietterich vnnd ein tochter fraw Adeltraut. sein dritter gemachel was fraw Garssulla, eins herczogen tochter von Sachssen. die erwarb irem hern drey sonne, Lothary, Haugo, vnd Trugo, die alle ordensleut wurden. sein vierder gemachel was fraw Vastrada oder Sustrada, eins konigs tochter von Sicillia. die erwarb irem hern zwo töchtern, fraw Geissulla vnd fraw Berchta: wurden beid closterfrawen. disser keisser Carolly macht ganncz Hispania kristen, vnd fuert ein 30 ierigen krieg mit den Sachsen vmb des kristlichen glaubens willen. zw letst bracht er iren konig Wittikindt da hin das er sich toffen lies, vnd ward ein selliger krist vor seim ennd. da ward das gancz lannd zu Sachsen cristen. disser loblich keisser Carolly nam sein ennd hie in dissem iamerthal in seinem 72 iare seins alters am ersten tag february, vnd ligt zw Ach, im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 815 iare.

Sighart.
Gotina sein gemahl.

Disen grauen nendt kayszer Arnulph seinen[1]) nechsten gepornen, freund in dem brieff dar in er ime Pergon gibt. datum des selbenn brieffs am ersten tag des monats jener zu Regenspurg nach Christi gepurt 888, in dem erten jar des reichs Arnulphi.

Ist erschlagen worden von den Vngern nach Christi gepurt 907. ligt mit seiner hauszfrawen zw Freysing.

Rathold.
Engelmud[2]) sein gmael.
939.

Hauptman in Kernten hertzog Arnulph[3]) ausz Bairn. ligt zw Saltzburg in s. Amands[4]) kirchen.

Willepyrg — Graf Eberhard der erst. 971. — Graff Adlper der 1. Liukart sein gemahl. 1013.

Gestorben 972. ligt zu Freising. er vnd sein geschwistergeit haben zw Ebersperg sand Sebastian ein kirchen gepaut: ist geweicht worden im 970 jare.

Ulrich 1019. Richard aus Kernten sein gemahl 1013. — Adlper der ander. Alberat sein gemahl. — Huldsal.

Die zween brüder haben gestifft Kiebach 1011.

1) Ebendort: seinen lieben.
2) Ebendort: Engelmvnd.
3) Ebendort: Arnulphs.
4) Ebendort: in sand Amandi.

29. Syghart graff zů Sempt vnd Andechs, ein sonne konig Lothario vom Reinstrom vnd Ostrasya. sein gemachel was fraw Erntraudt, graff Chůnradts tochter von Amergaw. die erwarb irem hern ein sonne, ward Ratold genandt. sie ligt zů Freissing anno 906.

30. Ratold graffe zů Sempt vnd Andechs, ein sonne graff Sygharczs. den macht herczog Arnulph ausz Bayrn hauptman in Kernnten. sein gemachel was fraw Engelmůnd. die erwarb irem hern zwo tochtern: fraw Weilburg, vnd fraw Hatha, sannct Chůnrads můtter. sy erwarb irem hern auch vier sonne. graff Eberhart verschied anno 971. der ander sonne, graff Rodt, marggraff zu Ostereich vnd graffe zw Andechs. der drit sonne Friderich, von dem alle herczogen zů Meron, marggraffen zů Ystereich vnd graffen zů Andechs vnd graffen zů Thierolle erwachsen sind. der vierd sonne ward Adelber genandt. disser graff Rathold schied von disser welt nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 939 iar, vnd ligt zů Salzburg in sannct Amands kirchen.

31. Adelber graffe zw Sempt, ein sonne graff Ratholds. sein gemachel was fraw Leutgart. die erwarb irem hern drey sonne: Huldsal vnd Adelber, des gemachel was Alberat. die zwen brůeder haben Kiebach gestifft anno 1011. der drit sonne Vlrich. disser eltter graff Adelber vnd seine geswistert haben ein kirchen zů Ebersperg gepaut in er sannct Sebastionus. ist geweicht worden anno 970. er verschied anno 972, vnd lygt zw Freissing.

32. Vlrich graff zw Sempt, ein sonne des ersten graff Adelbers. sein gemachel was fraw Richarda, ein herczogin ausz Kerntten. die erwarb irem hern fůnff töchtern. fraw Willepirg, fraw Hadmůet, fraw Liukart, fraw Reichyperg abbathissin, vnd fraw Gerburg, erste abbathissin zw Geissenuelt. sye erwarb irem hern auch zwen sonne, als Eberhardt vnd Adelber. disse fraw Richarda schied von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1013 iar. vnd ir gemachel graff Vlrich verschied nach ir als man schreib 1019 iare.

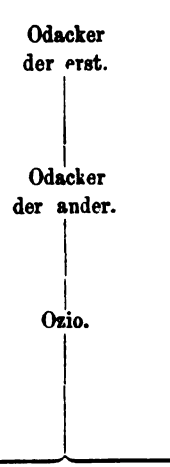
Willepirg.	Weichperg abtissin.	Eberhard der ander. Adlhait aus Saxen. Hat[1]) gestifft Geisenvelt 1030.	Adelper der 3. sein gemahel Richlind von Amber- gew. Sind[2]) beide in einem iar gestorben als man zalt 1045, one leibs erben. vnd mit jnen abgestorben der nam vnd stam der grauen von Ebers- perg. jr ist gewest Jps, Pösenpoig in Österreich, Pfeffen- hausen, Lanquat an der Laber. alles ge- zogen ausz den alten brieuen [zue] Ebers- perg vnd Benedict- beurn.

Willepirg: Hadmuet — Gerbirg, 1 abtissin zu Geisenuelt. — Liukart.

1) Ebendort ist dieser Satz auf sämmtliche Geschwister bezogen: Die haben gestifft Geisenvelt nach Christi gepurt 1037. MXXX.

2) Die nun folgende Fassung lautete ebendort: Haben gestifft das closter Ebersperg, als kaisars Henrichs des dritten confirmation vnnd bestetbrieff anzaigt, des datum stet am — ursprünglich: ersten tag des monats je — neven jarstag zue Regnspurg 1040. Pfeffenhausen, Ips, Poysenpoyg haben sy dem closter geben. ist verwechselt worden mit den fursten von Estereich 1180. Adalper vnnd Richlind sein hauszfrow synd in ainem jar gestorben als man zalt 1045, an leibs erben. vnd mit yn abgestorben der nom vnd stom der graffen von Ebersperg. alles gezogen u. s. w.

33. **Eberhart der ander, graffe zů Sempt vnd Ebersperg, ein sonne graff Vlrichs, hat Geissenueldt gestifft, vnd sein swester Gerburg erste abbathissin dar in gemacht, als man zalt 1030 iar. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gebornne herczogin ausz Sachssen. vnd verliessen keinen leibserben. er schied ausz dissem zeitt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1045 iare.**
33. **Adelber seins namens der dritt, ein sonne graff Vlrichs. sein gemachel was fraw Rauchlind von Amergaw. aber sie verliessen auch keinen leibserben. ir ist gewessen Yps, Bössenboig in Osterreich, Peffenhausen, Langkweid an der Laber. vnd sind beide in eim iar verschiden als man schreib nach Cristy geburdt 1045 iare.**



Odacker
der erst.

Odacker
der ander.

Ozio.

Odacker der dritt.
gestorben 1122.
Sein hauszfraw Els, s. Liupolden schwester.

Adalper Enswald vnd eesen waltgraff.[1])

Liutpold 1129.
Sein hauszfraw Sophia, hertzog Henrichs des achten in Bairn dochter [2])

Odacker der uierd.
1164.
Hat geerbt Eckenprecht den letsten von Picten, Neumburg, Formbach, Schärding.[3]) gestorben zw Funff-kircken in Vngern auff dem weg [gein] Hierusalem. sein hauszfraw Chungund, margraff Dietbolds von Voburg dochter.

---

1) Ebendort steht im Ringe in drei Zeilen unter einander: Adalper Einswald Geisenwald.

2) Ebendort ist noch bemerkt: Erbt Henrichen von Eppenstain.

3) Ebendort lautet dieser Satz: Erbe graff Eccenprechten von Neuburg vnd Vornpach.

35. Odagker, der eltste sonn des altten graff Babbo von Abensperg. ausz dem macht keisser Chûnradt der ander einen marggraffen vff der Steirmargk, vnd gab im die Steirmargk dar zw. sein gemachel verlies im ein sonne: ward auch Odagker genandt. er schied von disser welt im iar des heils 1049 iare.
36. Odagker, seins namens der ander, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne des ersten vnd elttern marggrauens Odagkers. dem erwarb sein gemachl ein sonne Ozio. er raumpt seim sonne vatterliche erbschafft im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1072 iare.
37. Ozio, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne des andern marggraffen Odagkers. dem erwarb sein gemachel zwen sonne: Adelber Enswald vnd eesen waltgraffe; der ander sonne ward auch Odagker genandt. er schied von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1098 iare.
38. Odagker, der drit seins namens, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne marggraffen Ozio. sein gemachel was fraw Ellisabeth, ein swester des selligen marggraffe Leupolds von Östereich. die erwarb irem hern ein sonne Liuthpold. er schied von dissem iamertal anno 1122.
39. Leuthpold marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne des dritten marggraffen Odagkers. sein gemachel was fraw Sophia, ein tochter des achten herczog Heinrichs von Beyrn. die erwarb irem hern ein sonne Odagker. er nam sein abschied von disser welt als man schreib im iar des heils 1129 iare.
40. Odagker, seins namens der vierd, marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne marggraffen Leupolds. sein gemachel was fraw Kungund, ein tochter marggraff Diethbolds von Vochburg. die erwarb irem hern ein sonne Odagker. disser vierd marggraff Odagker erbt den letsten graffen Egkenprecht von Scherding, von Picten, Neunburg, Vornbach, Welsz vnd Lambach anno 1158. er schied von dissem iamertal im iar des heils als man schreib nach Christi vnsers erlössers geburdt 1164 iare.

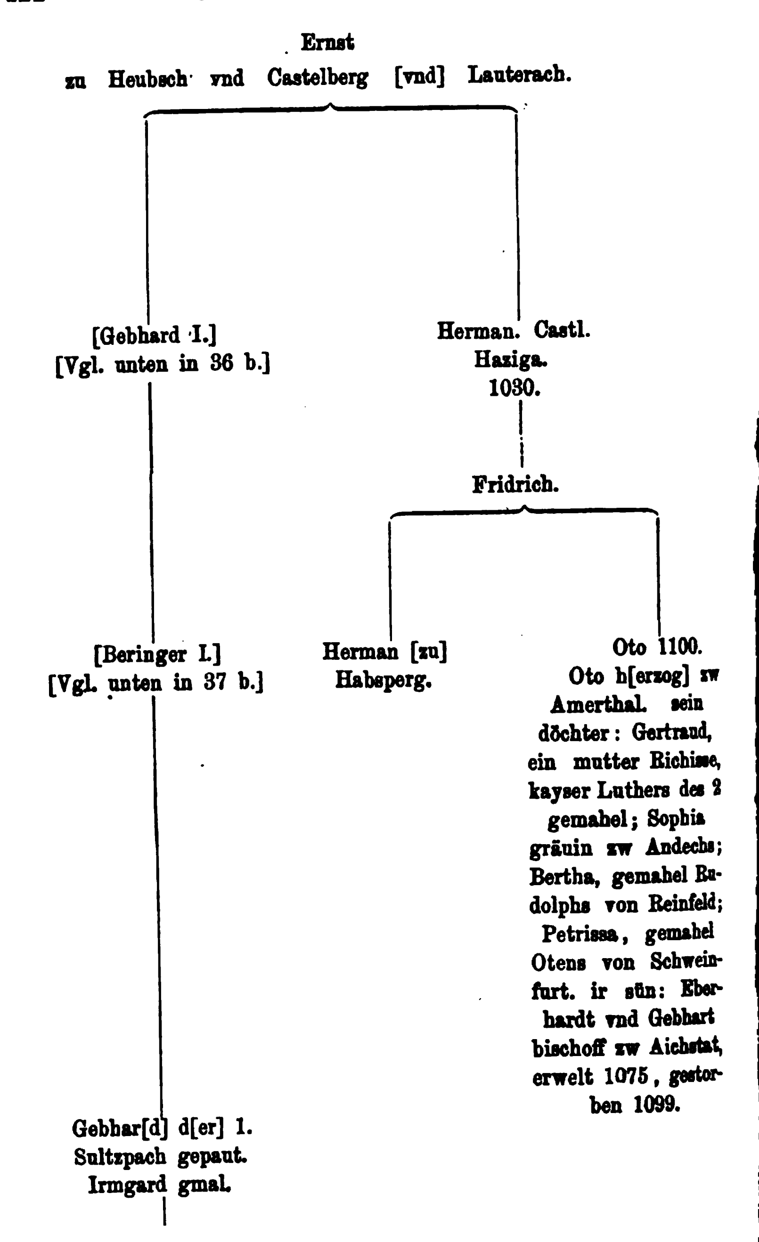
Odacker,
der 1 h[erzog] in Steyermarc.
1182.[1])

Odacker,
der letst, h[erzog] in der Steyer-
marck. jst on erben abgestorben.
hat das land den fursten von Oster-
reich vber geben[2]) 1186. gestor-
ben 1192.[3])

1) Ursprünglich stand: obiit 1181. aly 1182.
2) Ebendort steht noch: vnnd geschafft.
3) Anfänglich stand: obiit 1187. aly 1192.

41. Odagker, der funfft seins namens, marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne des vierden marggraffen Odagkers. keisser Friderich der erst, genandt Barby Russy oder Rotbardt, der macht ausz dem marggraffthum zu Steyermargk ein herczogthum, vnd ausz dyssem marggraffen Odagkern den ersten herczogen in der Steyermargk. sein gemachel verlies im ein sonne Odagkern. er schied von disser welt als man schreib 1182 iare.

42. Odagker, seins namens der sechst vnnd letste, herczog in der Steirmargk, ein sonne des funfften herczogen Odagkers, lebt nit lanng nach seim vattern, vnnd het keinen leibserben. dar vmb vbergab er das lannd den fursten zu Österreich, Leuthbolden vnd Heinrichen gebruedern, herczogen zu Östereich vnd Beyrn, im iar des heils als man schreib nach Christy vnsers lieben hern geburt 1186 iar. dar nach im sechsten iare, als man schreib 1192 iar, schied der loblich furst auch von disser welt.


Ernst
zu Heubsch vnd Castelberg [vnd] Lauterach.
[Gebhard I.]
[Vgl. unten in 36 b.]
Herman. Castl.
Haziga.
1030.
Fridrich.
[Beringer I.]
[Vgl. unten in 37 b.]
Herman [zu]
Habsperg.
Oto 1100.
Oto h[erzog] zw Amerthal. sein döchter: Gertraud, ein mutter Richisse, kayser Luthers des 2 gemahel; Sophia gräuin zw Andechs; Bertha, gemahel Rudolphs von Reinfeld; Petrissa, gemahel Otens von Schweinfurt. ir sün: Eberhardt vnd Gebhart bischoff zw Aichstat, erwelt 1075, gestorben 1099.
Gebhar[d] d[er] 1.
Sultzpach gepaut.
Irmgard gmal.

35. **Ernnst zu Heubsch zu Kastelberg vnd Lauterach, graffe zu Castel vnnd im Amertal. dem verliesz sein gemachel zwenn sonne, Herman graffe zů Castel, vnnd Gebhart. er ward vogt des goczhaus zw Nidernmunster. etlich seczen disen graff Ernsten fur ein gast, als ob er fremd inns lannd komen sey. aber die history zögt an, das er von keisser Chůnradten dem andern neben andern seinen brůedern von im begnadt vnd mit dissen ersten dreyen herschafften obgemelt belechent worden sey. nach mals sollen seine sonn der ein Castel vnd der ander Sulczbach gepawt haben. er schied von disser welt do man zalt nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1024 iare.**

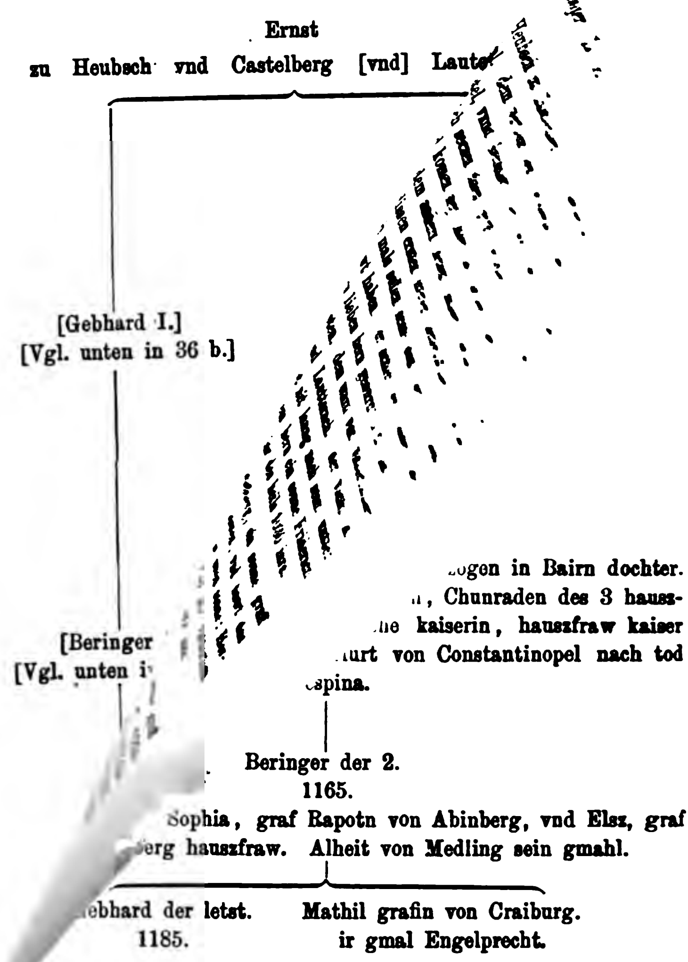
36. **Herman, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vätterlichem erbe die herschafften Castelberg vnnd Lautterach. der vieng an, Castel das schlos zů bawen. vnd lebt nit lanng nach seim vatter. sein gemachel fraw Hacziga erwarb irem hern ein sonne Friderich. disser graff Herman befalch sich got im iar des heils 1030 iare.**

37. **Friderich graffe zw Castel, her zů Kastelberg, ein sonne graff Hermans. der fieng Castel erstmals an zw bawen, vnd bawt das von rauchem stain vff. sein gemachel verlies im zwen sonne: Herman zw Habsperg, der ander son Otto. er verlies sein vätterlich erb dis iamertals im iar des heils als man schreib 1064 iare.**

38. **Otto, herczog im Amertall vnd graff zw Castell, ein sonne graff Friderichs. sein gemachel erwarb im vier töchtern: fraw Sophia gräffin zw Andechs, fraw Berchta, graff Růdolffs gemachel von Reinfelden; fraw Petrissa, ein gemachel marggraff Otten vou Sweinfurdt. disser herczog Ott enndt seyn leben im iar des heils als man schreib 1100 iare.**

36. **Gebart, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vatterlichem erbe die herschafft Heubisch vnd die vogtey zů Nidernmünster mit dem Amertall. er fieng Sulczbach an zů bawen: dar vmb nampt**

Ernst
zu Heubsch vnd Castelberg [vnd] Laut…



[Gebhard I.]
[Vgl. unten in 36 b.]

…ogen in Bairn dochter.
…, Chunraden des 3 hauss-
…ne kaiserin, hausfraw kaiser
…urt von Constantinopel nach tod
…spina.

[Beringer …
[Vgl. unten i…

Beringer der 2.
1165.
…Sophia, graf Rapotn von Abinberg, vnd Elsz, graf
…berg hauszfraw. Alheit von Medling sein gmahl.

…ebbhard der letst.
1185.

Mathil grafin von Craiburg.
ir gmal Engelprecht.

35. Ernnst zu Heubsch zu Kastelberg vnd Lauterach, graffe zu Castel vnnd im Amertal. dem verliesz sein gemachel zwenn sonne, Herman graffe zů Castel, vnnd Gebhart. er ward vogt des goczhaus zw Nidernmunster. etlich seczen disen graff Ernsten fur ein gast, als ob er fremd inns lannd komen sey. aber die history zögt an, das er von keisser Chůnradten dem andern neben andern seinen brůedern von im begnadt vnd mit dissen ersten dreyen herschafften obgemelt belechent worden sey. nach mals sollen seine sonn dèr ein Castel vnd der ander Sulczbach gepawt haben. er schied von disser welt do man zalt nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1024 iare.
36. Herman, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vätterlichem erbe die herschafften Castelberg vnnd Lautterach. der vieng an, Castel das schlos zů bawen. vnd lebt nit lanng nach seim vatter. sein gemachel fraw Haczíga erwarb irem hern ein sonne Friderich. disser graff Herman befalch sich got im iar des heils 1030 iare.
37. Friderich graffe zw Castel, her zů Kastelberg, ein sonne graff Hennans. der fieng Castel erstmals an zw bawen, vnd bawt das von rauchem stain vff. sein gemachel verlies im zwen sonne: Herman zw Habsperg, der ander son Otto. er verlies sein vätterlich erb dis iamertals im iar des heils als man schreib 1064 iare.

38. Otto, herczog im Amertall vnd graff zw Castell, ein sonne graff Friderichs. sein gemachel erwarb im vier töchtern: fraw Sophia gräffin zw Andechs, fraw Berchta, graff Růdolffs gemachel von Reinfelden; fraw Petrissa, ein gemachel marggraff Otten von Sweinfurdt. disser herczog Ott enndt seyn leben im iar des heils als man schreib 1100 iare.

36. Gebart, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vatterlichem erbe die herschafft Heubisch vnd die vogtey zů Nidernmünster mit dem Amertall. er fieng Sulczbach an zů bawen: dar vmb nampt

30*

Beringer der 1.
gestifft Poumburg, Bertolgaden.
Castel 1120. Adelheit von Wolfratzhauszen sein gmahel. sein schwester: Vta, h[erzog] Angelprechts in Kernten gemahel, vnd Liuthgart gräuin zw Vohburg.

Gebhard der 2.
1156.

Mathild sein gemahel, Heinrichen des 8 herzogen in Bairn dochter. sein schwester: Gerdraut, römische kaiserin, Chunraden des 3 hauszfrau; vnd Bertha oder Jrena, kriechische kaiserin, hauszfraw kaiser Manuelis, ligt zu Castel, dahin gefurt von Constantinopel nach tod irs gmahls; Alhaid, kriechische despina.

Beringer der 2.
1165.

Sein schwester Sophia, graf Rapotn von Abinberg, vnd Elsz, graf Rapotn zu Artinberg hauszfraw. Alheit von Medling sein gmahl.

Gebhard der letst.
1185.

Mathil grafin von Craiburg.
ir gmal Engelprecht.

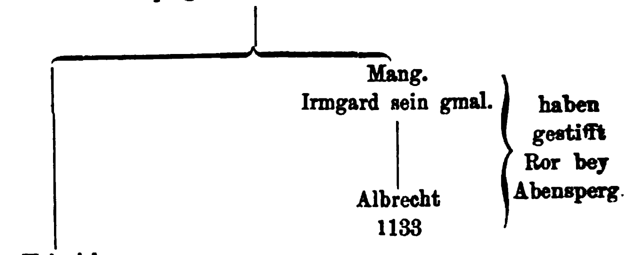
man in den graffen von Sulczbach. sein gemachel fraw Irmgardt erwarb irem hern zwo tochtern. fraw Vtha ward dem dritten herczog Angelbrecht von Kerrntten vermechelt. fraw Leutgart ward graffin zw Vochbůrg. sye erwarb irem hern auch ein sonne Beringer. er schied von disser welt ab im zeit der gnaden als man schreib 1068 iare.

37. Beringer graffe zů Sulczbach vnd her im Amertal, ein sonne graff Gebharts. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gebornne gräffine von Wolfferczhaussen. die erwarb irem hern drey töchtern: fraw Gertraudt, des dritten keysser Chunradts gemachel; fraw Berchta, von etlichen Irena genandt, ein gemachel keisser Amanuels von Kriechen; die ward nach irm abgang von Constantynopel gen Castel gefuerdt vnd da begraben; die drit tochter, fraw Adelheit, die ward kriechische dispottin. sye erwarb irem hern auch ein sonne, Gebhartt den andern. disser graff Beringer nam sein abschid von disser welt im iar des heils als man schreib nach Christi vnssers lieben hern geburdt 1120 iar.

38. Gebhart graffe zw Sulczbach, der ander seins namens, ein sonne des nachsten graff Beringers. sein gemachel was fraw Mechthilda, ein tochter des achten herczog Heinrichs von Beyrn. sein gemachel erwarb irem hern zwo töchtern: fraw Sophyen, ein gemachel graff Rapodten von Abinberg; die ander tochter, fraw Ellisabeth, ward ein gemachel graff Radpotten zu Arttenberg. sye erwarb irem hern auch ein sonne, genandt Beringer. disser graff Gebhart ergab sich got im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1156 iare.

39. Beringer, graffe zu Sulczbach, der ander seins namens, ein sonne des andern graff Gebharczs. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gräffin von Medling. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Mechtild: ward marggraff Engelbrecht von Istereich vnd Krayburg vermechelt. sye erwarb irem hern auch ein sonne Gebhart. der was der letst von dem geschlecht. verschied anno 1185, vnd sein vatter vor im als man schreib 1165 iare.

Ruprecht.
Billetraud sein gmael.
1050.
Ein sun Babonis von Abensperg vnnd bruder Aswein grauen von Pogen.[1])



Heinrich
gestorben zu Hierusalem
1101.
Richardt von Österreich sein gemahel.

Oto.
hat gestifft Walderbach. Ligt zu Regenspurg zw s. Heymeran vor der kirchtur[2])
1142.

Heinrich,
burgraf zu Regenspurg.
1162.
Bertha, s. Liupolds von Osterreich dochter, sein gemahel. ligt zw Regenspurg zw den Schotten. jr

Udilheit
kunigin in Vngern.

1) Im Cod. lat. mon. 821 fehlt von „vnd bruder" angefangen.

2) Ebendort fehlen die Worte: vor der kirchtur.

35. Ruprecht, lanndgraffe zu Steffling vnnd Stauff am Regenn, graffe zu Rietenburg Calmuncz vnnd Lengfeld, burggraffe zw Regenspurg, vnd her zu Rorr, der 13 sone graff Babbo von Abensperg. sein gemachel fraw Wiltraudt erwarb irem hern zwen sonne, Mang vnd Heinrich. er schied von dissem iamerthal im iar des heils als man schreib 1050 iare.

36. Mang, graff zu Rietenburg vnd her zu Rorr, ein sonne lanndgraff Ruprechts von Steffling. des gemachel fraw Irmgardt erwarb irem hern ein sonne Albrecht. der verschied im frid im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 1133 iare. disser graff Mang vnd sein son Albrecht haben des goczhausz Ror gestifft vnd fundiert.

36. Heinrich der eltter, burggraffe zu Regenspurg, landgraffe zu Steffling vnd Stauff am Regen, graffe zu Calmüncz vnd Lengfeld, ein sonne landgraff Ruprechts. sein gemachel was fraw Reicharda, ein tochter des andern marggraff Leupolds von Östereich. dye erwarb irem hern ein sonn Otto. disser burggraff Heinrich verschied zu Hierosalem im iar des heils als man schreib 1101 iare. sie erwarb im auch ein tochter Adelheit.

37. Otto, burggraffe zu Regenspurg, landgraff zu Steffling vnd Stauff am Regen, graffe zu Lenngueld vnd Calmüncz, ein sonne burggraffen Heinrichs. dem verlies sein gemahel ein son Heinrich. disser landgraff Otto hat Walderbach gestifft, vnd verschied im iar als man zalt 1142 iare. ligt zu Regenspurg zu sannct Heimeran vor der kirchen begraben vnderm baradeis.

38. Heinrich der ander, burggraffe zu Regenspurg, lanndgraff zu Stauff am Regen, graffe zu Lengueld vnnd Riettenburg. sein gemachel was fraw Berchta, ein tochter des selligen marggraff Leupolds von Ostereich. die erwarb irem hern drey sonne, als Friderich, Heinrich, vnd Otto. [Otto] ward ein minch. sie verschieden aber iung. wan irs vattern swester sonne graff Otto erbt sie. disse fraw Bertha ligt zu Regenspurg zu den Schotten, vnd er verschied anno 1162.

sün: Fridrich, Henrich, Otto munch.[1])

Oto
landgraf.
Adlheit, ein schwester hertzog
Otn in Bairn, sein gemahl. jr
sün: Oto, Henrich, Fridrich.[2])
Abgestorben 1185.

1) Sie sind ebendort in den Stammbaum selbst eingezeichnet.
2) Desgleichen.

37. Fraw Adelheit, gebornne burggraffin zu Regenspurg, landgräffin zu Steffling vnd Stauff am Regen, die ein tochter war des elttern burggraff Heinrichs, die vermechelt ir her vnnd vatter dem erstenn konig Colman von Vngern, dem erwarb sie drey sonne: Steffan, Bello, vnd Otto. den nam sie nach abgang irs hern mit ir herauff, vnd saczt den in ir vätterlich erbe, das sie von ires bruedern sonne vnd seiner sonnen ererbet.

38. Otto, lanndgraffe zu Steffling, zu Stauff am Regen vnnd in Beyrn, graffe zu Lengueld Calmüncz vnd Riettenburg, ein sonne konig Colmans von Vngern. sein gemachel was fraw Adelheit, ein tochter des funfften herczog Otten von Beyrn. die erwarb irem hern drey sonne: Otto landgraff in Beyrn vnd graffe zu Lenngfeld, Heinrich lanndgraffe zu Steffling vnd graff zu Riettenburg, vnd Friderich graffe zu Kalmüncz vnd landgraffe zu Stauff am Regen. sind all abgestorben im iar des heils alsz man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 1185 iare.

Ulrich der erst.
Gertraud von Graispach sein gmahel.
1298.
Henrichs von Ramdeck sun, vnd grauen Meinhards vnd Gebhards von Roteneck bruder sun, als zw Ror in den brieffen angezaigt wirdt.

- Bernhard.
  Maria sein gemahel.
  1313.[1])
- Ulrich der ander.
  Sophia sein gemahel.
  1308.[2])
  - Johanns der 1.
    gestorben an aller selen tag
    1330.
  - Margreth
    Gebolfin zu
    Degenberg.
  - Ulrich der drit,
    genand der elter.[3])
    Els[4]) von Gundelfing
    sein gemahel
    1369.[5])
    Hat das spital zu Essing 12 armen leuten vnnd 6 chorhern mit einem dechandt alda gestifft nach Christi gepurt 1367. der erst dechant Wigant von Piburg.[6])
    - Albrecht.
      lit Regenspurg
      neben s. Wolfgang[8])
      1366.[9])
    - Vlrich der IV.
      ligt zu
      Rodis.
      1375.
    - Dietrich
      bischoff zu
      Rengspurg
      1383.
    - Johanns der ander.[7])
      Agnes von Liechtenstain
      sein gemahel.
      1397.
      Hat gestifft das closter zu

1) Ebendort ist unter 1313 noch 1325 gesetzt.
2) Die Jahrzahl 1088 des Druckes ist blos Uebersehen.
3) Die Worte „genand der elter" fehlen im Cod. lat. 821.

41. Vlrich her zu Abensperg, ein sonne hern Heinrichs vonn Randegk, vnd graff Meinhards vnd Gebharcz von Rottenegk bruder sonne. sein gemachel was fraw Gertrut, ein tochter graff Berchtolds von Grayspach. die erwarb irem hern zwen sonne, als Bernhart vnd Vlrich. er schied ausz dissem iamertal nach Cristy vnsers lieben hern geburdt als man schreib 1298 iare.

42. Bernhardt her zu Ranndegk, der ander seins namens, ein sonne hern Vlrichs von Abensperg. sein gemachel, fraw Maria, die erwarb kein erben bey im. er verschied im iar des heils als man schreib 1313 iare. da fiel die herschafft Randegk wider an die hern zu Abensberg.

42. Vlrich, der ander seins namens, her zu Abensperg, ein sonne des elttern hern Vlrichs. sein gemachel was fraw Sophia. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Margreth: ward fraw zum Degenberg. sye erwarb im auch zwen sonne: Johanns verschied an aller seln tag anno 1330; der ander sonne ward auch Vlrich nach seim vatter genandt. der alt her Vlrich entwich sein sönnen von irem vätterlichen erbe im iar des heils als man schreib 1338 iare.

43. Vlrich her zu Abensperg, seins namens der drit, ein sonne des andern hern Vlrichs, stifft das spital zu Essing vff 12 armerleut vnd 6 corhern mit einem techandt: vnd was her Wigant von Byburg der erst techand da anno 1367 iare. sein gemachel was fraw Ellisabeth, ein frolein von Gundelffing. die erwarb irem hern vier sonne: Albrecht ligt zu Regenspurg neben sannct Heimeram anno 1366; der ander son Vlrich ligt zu Rodis anno 1375; der drit son Dieterich ward bischoff zu Regenspurg, vnd verschied im iar des heils 1383 iare; der vierd sonne Johanns. disser her Vlrich ergab sich got im iar der gnaden als man schreib nach Cristy geburdt 1369 iare.

44. Johanns, der ander seins namens, her zu Abensperg, ein sonne des dritten hern Vlrichs. sein gemachel was fraw Angnes von Liechtenstein zu Muraw. die erwarb irem hern vier töchtern: fraw Elsz graffyn zu Schawnburg, fraw Angnes landgräffin zum Leuchtenberg,

4) Ursprünglich stand: Sophia.
5) Ebendort: 1368 am 30 tag des augstmons.
6) Ebendort ist die Fassung: leutten gestifft vnnd vj korherren mit ainem dechandt. der erst Wigand von Piburg 1367
7) Ebendort steht: der erst. Der obenaufgeführte Johann I ist nämlich erst später zugesetzt worden.
8) Ebendort: Wolfgang grab.
9) Ebendort: 1396.

Abensperg 1389. gestorben im brachmond an s. Johans abent, da damals der frölich antlas was; sein gemahl am samtztag am 3 tag nach im.[1]) auch sein geschwistergeit: Wilhelm, Wernher, Agnes zum heilgen perg, Barbara zu Rosenberg, Margret closterfraw zu Pylnhofen.[2])

Ulrich der 5. 1395.	Georg. 1416	Bernhard vnd Wilhelm.[3])	Jobst. Agnes von Schaunburg sein gemahel. 1428. Gestorben im herbstmonat am 11 tag. sein schwester: Elsz gräuin zu Schaunburg, Agnes landgräfin zum Leuchtenberg, Margret Kuchlarin, Vrsula Truchsassin zw Walpurg.[4])

Dietrich 1425.	Ulrich der 6. 1417.	Sigmund vnd Degenhard.	Johanns der dritt. Magdalena von Pettau, nachmals Els von Torring sein gmahl. 1476. Ligt zu Abensperg im closter. sein schwester: Magdalena; Ameley; Barbara von Schwartzenburg oder Senszhaim; Margret, Albrecht

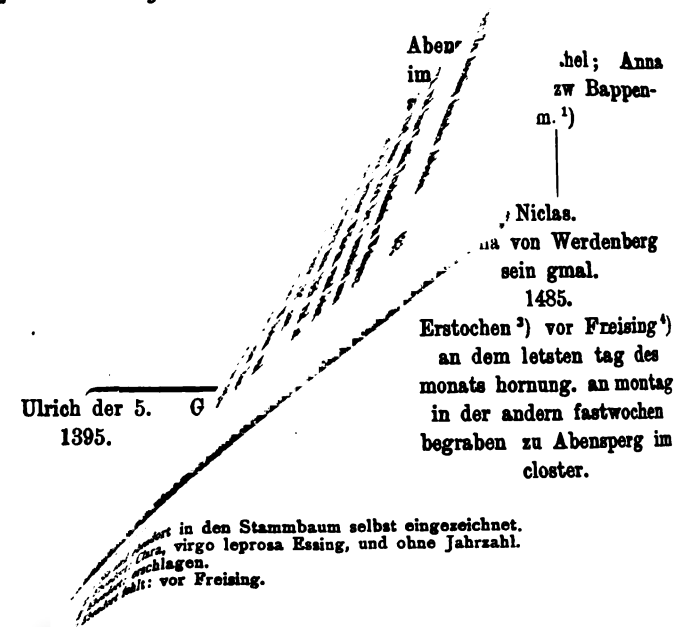
1) Ebendort: sein hauszfraw am samztag dar nach.
2) Sie sind ebendort in die Stammtafel selbst eingezeichnet.
3) Ebendort fehlt: vnd Wilhelm.
4) Sie sind daselbst in den Stammbaum selbst eingezeichnet.

fraw Margreth Kuchleryn, vnd fraw Vrsulla Truchsässin zu Waltpurg. sye erwarb irem hern auch vunff sonne: Vlrich der 5 verschied anno 1395, Görg der verschied anno 1416, Bernhart, Wilhelm, vnnd Jobst. er stifft das frawenbrueder closter zu Abensperg anno 1389, vnd ist verscheiden nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1397 iare.

Dis nachuolgund sind seine geswistert: nemlich Wilhelm vnd Wernher; auch fraw Angnes gräffin zum Heilligenberg, fraw Barbara fraw zu Rossenberg, die drit fraw Margreth closterfra zw Bylnhoffen.

45. Jobst her zu Abensperg, ein sonne des andern hern Johannssen. sein gemachel fraw Angnes gräffine zu Schaunburg. die erwarb im funff töchtern: die erst Magdalenna; Amley; vnd Barbara fraw zu Swarczenberg; fraw Margreth, Albrecht Nothaffts gemachel; vnd fraw Anna Marschälgkin zu Bappenheim. sye erwarb irem hern auch funff sonne: Degenhard; Sygmund; vnd Vlrich verschied anno 1417; der vierd sonne Dietterich verschied im jar des heils 1425 iare; der funfft sonne her Johanns. disser her Jobst ergab sich got im iar der gnaden als man schreib 1428 iar am 11 tag herbstmonczs.

46. Johanns, der drit seins namens, her zu Abensperg, ein sonne her Jobsten. sein erster gemachel was fraw Madlenna von Pettau. die ander was fraw Ellisabeth von Törring. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Clara: kam gen Essing, ward sundersiech, vnd verschied anno 1441. sy erwarb im auch ein sonne Niclas. disser her Johanns ward von got ausz dissem iamertal erfordert im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1476 iar.



...ert in den Stammbaum selbst eingezeichnet.
...ara, virgo leprosa Essing, und ohne Jahrzahl.
...schlagen.
...hlt: vor Freising.

...ein sonne des dritten hern Johanns-
...Martha, ein tochter graff Johansen von
...gt aber kein erben bey im. er ward vor
...sten tag des monaczs hornung erstochen, vnd
...der andern vastwochen zu Abensperg im closter be-
...no 1485. da nam herczog Albrecht von Beyrn die her-
...n Abensperg ein.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Herr Thomas hielt einen Vortrag:

„Zur Quellenkunde des venetianischen Handels und Verkehrs". Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Ueber Siphtha und Amunmeses", welcher gleichfalls ebendaselbst zur Veröffentlichung kommen wird.

Nothafftn gemahel; Anna Marschalckin zw Bappenheim.[1])

Clara
iunckfraw,
ausmerckig zu Essing.[2])
1441.

Niclas.
Martha von Werdenberg
sein gmal.
1485.
Erstochen[3]) vor Freising[4])
an dem letsten tag des monats hornung. an montag in der andern fastwochen begraben zu Abensperg im closter.

---

1) Sie sind ebendort in den Stammbaum selbst eingezeichnet.
2) Ebendort: Clara, virgo leprosa Essing, und ohne Jahrzahl.
3) Ebendort: erschlagen.
4) Ebendort fehlt: vor Freising.

47. **Niclas freyher zu Abensperg, ein sonne des dritten hern Johannssen. des gemachl was fraw Martha, ein tochter graff Johansen von Werdenberg. sie erlanngt aber kein erben bey im. er ward vor Freyssing an dem letsten tag des monaczs hornung erstochen, vnd am mantag in der andern vastwochen zu Abensperg im closter begraben anno 1485. da nam herczog Albrecht von Beyrn die herschafft Abensperg ein.**

Philosophisch-philologische Classe.

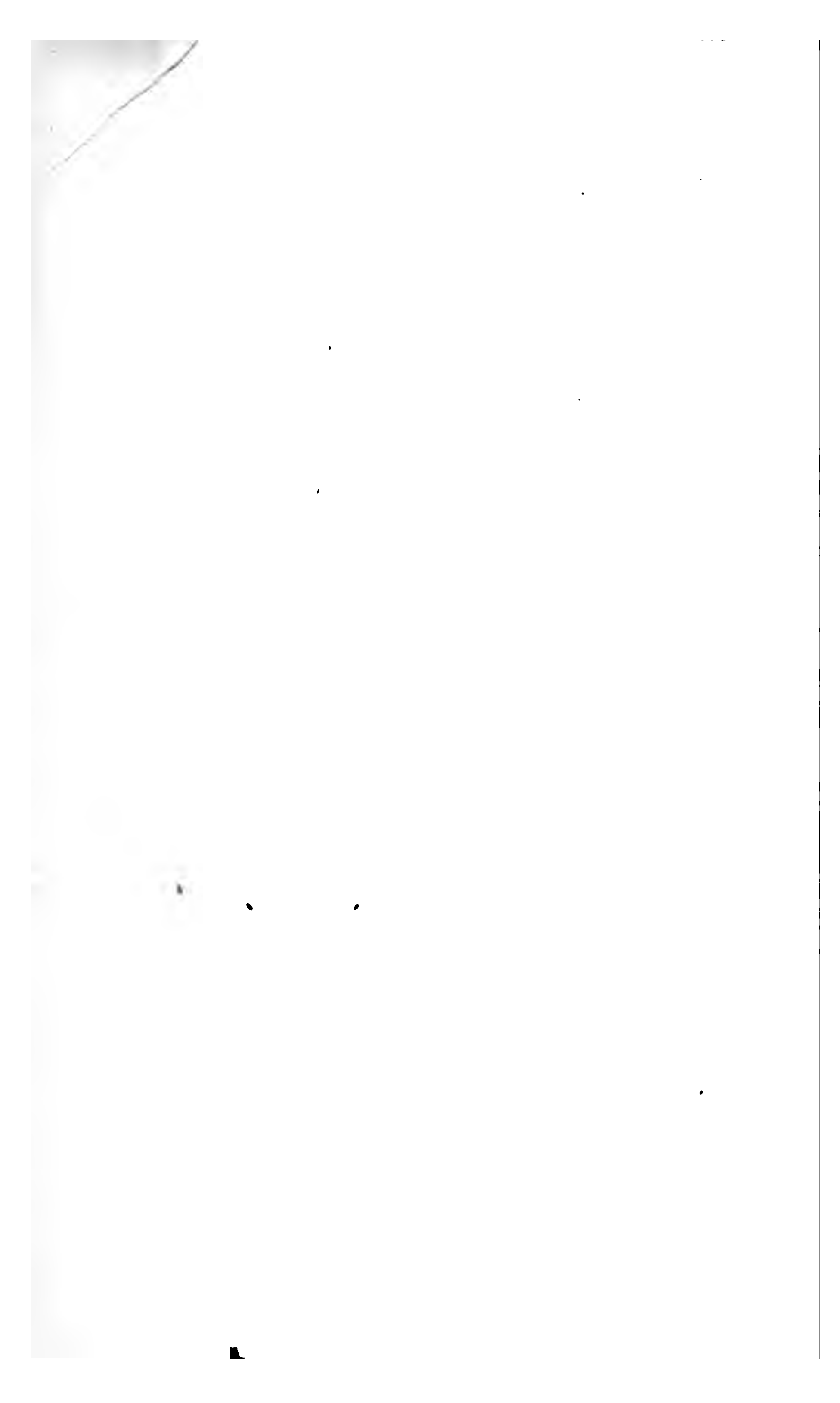
Sitzung vom 3. Mai 1879.

Herr Thomas hielt einen Vortrag:

„Zur Quellenkunde des venetianischen Handels und Verkehrs". Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Ueber Siphtha und Amunmeses", welcher gleichfalls ebendaselbst zur Veröffentlichung kommen wird.



Sach-Register.

Register.



Anal. pr. 1.

‿ungsberichte

der

‚philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Zweiter Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Namen-Register.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Zweiter Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Sitzung vom 5. Juli 1879.

Sitzung vom 8. November 1879.

Sitzung vom 6. December 1879.

Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Sitzung vom 5. Juli 1879.

Sitzung vom 9. November 1879.

Sitzung vom 6. December 1879.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Bd. II. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Herr Brunn legt vor:

Die griechischen Bukoliker und die bildende Kunst.

Es ist wohl allgemein anerkannt, dass zwischen der bukolischen Poesie und der bildenden Kunst der Griechen gewisse Beziehungen bestanden haben. Fragen wir jedoch, ob die Kunst von der Poesie abhängig war oder umgekehrt die Poesie von der Kunst, oder ob diese Beziehungen mehr wechselseitiger Natur waren, so vermissen wir bis jetzt eine bestimmte Antwort. Auch ohne besonderen Beweis wird es einleuchten, dass das Verhältniss nicht wohl das gleiche sein kann, wie etwa zwischen der epischen und dramatischen Poesie und der bildenden Kunst. Epos und Drama sind die Hauptquellen, aus denen die Kunst schöpfte, und wenn umgekehrt die Poesie auch Rücksicht auf Kunst und Kunstwerke nimmt, so geschieht dies, auch noch bei Euripides, der in seiner Jugend selbst die Malerei ausgeübt haben soll, doch verhältnissmässig selten und mehr des äusseren Schmuckes wegen, als dass dadurch das Wesen der Poesie selbst bedingt erschiene. Dagegen weist die bukolische Poesie ihrer ganzen Natur nach durch das, was

[illegible]erei zu bezeichnen pflegen, auf eine Auf-
[illegible] sich mit dem Wesen der bildenden Kunst
[illegible] und es ist wohl nicht als ein blosser Zu-
[illegible], dass der Wiedererwecker des Idylls in
[illegible] Literatur, Salomon Gessner, zugleich Dichter
[illegible] war.

[illegible] wir jetzt auf die Untersuchung der einzelnen
[illegible] ein, so werden wir dabei von den Epigrammen
[illegible] und einige Weihgeschenke absehen dürfen,
[illegible] Theokrit uns hinterlassen hat: sie beziehen sich auf
[illegible] dargestellten Personen oder auf die Weihung, nicht auf
[illegible] Kunstwerk als solches. Auch bei dem ländlichen Bilde
[illegible] Priapos (Ep. IV) kommt das Kunstwerk nicht in Be-
[illegible], wenn sich hier auch die Schilderung der Umgebung
[illegible] einem vollständigen Landschaftsbilde abrundet. Ebenso
wenig handelt es sich bei der Statue eines Eros, die einen
spröden Jüngling erschlägt, im XXIII. Idyll, um das Kunst-
werk. Wohl aber macht sich in den Adoniazusen bei der
Schilderung des Adonis auf seinem Lager und seiner ganzen
Umgebung das Künstlerische dieser Schaustellung schon
bedeutend und fast noch mehr, als in den dahin gehörigen
verwandten Kunstdarstellungen geltend, und die Archäologie
hat hier von der decorativen Verwendung des Raubes des
Ganymedes, sowie von der reichen Ausschmückung mit
spielenden Eroten Act zu nehmen.

Wichtiger ist die Beschreibung des reichen Schnitz-
werkes an einem hölzernen zweihenkeligen Trinkgefässe im
ersten Idyll (v. 27 ff.), die schon vielfach Gegenstand
wissenschaftlicher Erörterungen geworden ist (vgl. besonders
Gaedechens: Programm zum 100. Jahrestage des Todes
Winckelmann's. Jena 1868). Leider ist nicht nur der Text
mannigfachen Bedenken unterworfen, sondern der Dichter
selbst scheint von dem Vorwurfe nicht freizusprechen, dass
seine Beschreibung besonders in der Verknüpfung der ein-

zelnen Theile der nöthigen Präcision und Anschaulichkeit entbehre. Nach Erwähnung der Pflanzenornamente am oberen (und unteren?) Rande folgt die Schilderung von drei bildlichen Darstellungen: *ἔντοσθεν* streiten zwei verliebte Männer wegen eines schönen Weibes, das sich für keinen von beiden entscheidet; *τοῖς δὲ μετὰ* ist ein alter Fischer gebildet, der seine Netze auf eine Felsklippe schleppt, um sie auszuwerfen, mit aller Kraft trotz seines Alters, so dass ihm am Nacken alle Sehnen stark anschwellen; *τυτθὸν δ' ὅσσον ἄπωθεν* sitzt in einem Weinberge als Hüter ein Knäblein, das aus Halmen ein Grillenhäuschen flicht und nicht beachtet, wie einer Seits ein Fuchs an den Trauben nascht, anderer Seits ein zweiter der Frühstückstasche des Knaben nachstellt. Endlich *παντᾷ δ' ἀμφὶ δέπας* ist Akanthus ausgebreitet. Wie diese Darstellungen an dem Gefässe zu vertheilen seien, hat sich bisher nicht mit Sicherheit bestimmen lassen. Trotz des Ausdruckes *ἔντοσθεν*, und obwohl in der allerdings nur oberflächlichen Nachahmung bei Vergil Ecl. III, 35 ff. von Innenbildern die Rede ist, scheint es bedenklich an der Innenseite eines noch dazu tiefen (*βαθὺ*) Trinkgefässes Reliefdarstellungen anzunehmen. An der Aussenseite aber, die durch zwei Henkel (*ἀμφῶες*) in zwei gleiche Felder zerlegt ist, lassen sich nicht wohl drei Scenen vertheilen. Der Annahme insbesondere, dass der ersten Scene die dritte in Verbindung mit der zweiten gegenübergestanden habe, widerspricht die strenge Gesetzmässigkeit, welche die griechische Kunst in der Zusammenordnung von Seitenstücken stets gewahrt hat, und im vorliegenden Falle um so mehr, als ja die von zwei Männern umworbene Frau auf die ungesuchteste Weise in dem von zwei Füchsen umworbenen Knaben ihr Gegenbild findet, während der den Fischen nachstellende Fischer zu diesen beiden Scenen etwa in dem Verhältniss steht, wie auf guten gemalten Trink-

schalen das Innenbild zu den beiden Aussenbildern. Auch ohne weitere Begründung wird hier in den drei Scenen die poetisch-künstlerische Einheit der Grundidee anerkannt werden müssen, und in dieser Einheit liegt für die archäologische Betrachtung die beste Gewähr, dass der Dichter bei seiner Schilderung ein wirkliches Kunstwerk vor Augen hatte. Wenn sich nun freilich eine passende Vertheilung dieser Scenen an dem hölzernen Gefässe nicht nachweisen lässt, so bleibt zur Lösung dieser Schwierigkeit kaum ein anderer Ausweg als die Vermuthung, dass der Dichter die Bilder eben nicht an diesem Holzgefässe vorfand, sondern sie von einem andern Kunstwerk entlehnte und die Beschreibung des Pflanzenschmuckes nach seiner eigenen Phantasie hinzufügte, ohne sich von der Vertheilung des Einzelnen eine hinlänglich klare Vorstellung zu machen. — Wie dem auch sein möge, so bleibt davon die kunstgeschichtliche Thatsache unberührt, dass der Dichter Darstellungen von ausgesprochenstem Genrecharakter beschreibt, dass also diese Gattung von Darstellungen in der Kunst seiner Zeit schon hinlänglich entwickelt sein musste.

Ein zweites Kunstwerk beschreibt Moschos II, 37 ff., nemlich einen goldenen Korb von der Hand des Hephaestos im Besitz der Europa. Dargestellt war Jo als Kuh durch das Meer schwimmend und zwei Zuschauer am Ufer desselben, sodann Zeus am Nil die inachische Kuh liebkosend, um sie wieder zum Weibe umzuschaffen; endlich Hermes und der vieläugige Argos, aus dessen Blut der Pfau mit aufgerolltem Gefieder entsteht. Auch hier, wie bei Theokrit, müssen wir darauf verzichten, den einzelnen Scenen ihre bestimmte räumliche Stellung anzuweisen: nur die dritte wird unter den Rand des Korbes versetzt. Die beiden andern werden ganz unbestimmt durch ἐν μὲν ἔην und ἐν δ'ἦν eingeführt. Dass jedoch der Künstler etwas Wirkliches vor Augen hatte, lehrt neben der Einfachheit

...nung des Einzelnen nicht nur die von den ... Erzählungen des Mythus abweichende Reihen... ...cenen, unter denen die Tödtung des Argos die ...cht die dritte Stelle einnehmen müsste, sondern ...m noch ein Nebenumstand: wie sollte der Dichter ...ie beiden nichtssagenden Zuschauer verfallen sein, ...n ihm nicht der Anlass dazu im Bildwerke selbst gegeben ...ar? Sie erklären sich als künstlerisches Gegengewicht zu dem Zeus der zweiten Scene. Die Beschreibung des Moschos verdient also in den Erörterungen über die Kunstdarstellungen der Jo eine ernsthaftere Berücksichtigung, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist, um so mehr als wir aus ihr eine künstlerische Auffassung kennen lernen, welche von der der erhaltenen Bildwerke mehrfach und wesentlich abweicht.

Sehen wir von einem bei Theokrit V, 105 nur flüchtig erwähnten Mischkrug des Praxiteles ab, so finden sich ausser den behandelten keine weiteren „Beschreibungen" von Kunstwerken bei den Bukolikern. Aus diesen allein aber würde sich auf nähere Beziehungen dieser Dichter zur Kunst kein sicherer Schluss ziehen lassen; denn ähnliche Einzelnbeschreibungen gehören seit dem homerischen Schilde des Achill gewissermassen zum Apparat der im weiteren Sinne epischen, erzählenden Dichtung. Dagegen muss sich unsere Aufmerksamkeit auf eine Reihe kürzerer und längerer Stellen lenken, die ihrem Wortlaute nach nicht mit Kunstwerken übereinstimmen, aber uns an solche mehr oder weniger bestimmt erinnern, indem uns in der Schilderung das Grundmotiv, der Ideengehalt bekannter Kunstdarstellungen in überraschender Weise entgegentritt.

Auf eine derartige Parallele zwischen Kunst und Poesie hat bereits Visconti (PCl. I, zu Taf. 51) hingewiesen bei Gelegenheit des Kentaurenpaares, welches uns besonders durch die Repliken des Aristeas und Papias im capito-

linischen Museum (Foggini IV, 32 und 33) bekannt ist. Ein jugendlicher Kentaur jubelt über einen älteren, dem Eros die Hände auf den Rücken gebunden hat, ohne zu bedenken, dass auch ihm der Schalk bereits auf der Croupe sitzt und mit gleichem Leide bedroht. Hier erinnert Visconti an das Gedicht des Bion II (IV): ein junger Vogelsteller stellt vergeblich dem Eros nach und klagt nun seine Noth dem alten Ackersmanne, der ihn im Vogelfang unterrichtet hatte. Dieser aber schüttelt den Kopf und warnt ihn: wenn du erst zum Manne gereift sein wirst, dann wird Eros von selbst zu dir kommen und sich dir plötzlich auf das Haupt setzen.

Bei Theokrit III, 50 ff. tritt sich der Hirt Battos einen Dorn in den Fuss und fordert den Korydon auf ihn zu entfernen, was dieser gern thut. Die Scene ist kurz und lebendig geschildert, aber als eine Episode, die durch den Gang des Gedichtes wenigstens nicht nothwendig gefordert wird. Dagegen erinnert sie lebhaft an das in mehr als einer statuarischen Composition verwerthete und variirte Motiv, dass ein Satyr sich einen Dorn in den Fuss getreten hat und ein Pan mit komisch ernsthafter Sorgfalt beschäftigt ist, ihn von demselben zu befreien (Clarac 297, 1741; vgl. 716, 1705; ähnlich im Antiquarium zu München; 726, 1742 und in Pompei).

V, 37 ff. rühmt sich der alte Komatas, den Lakon als Knaben unterrichtet und dabei auch tüchtig durchgewalkt zu haben; Lakon rächt sich, indem er den Komatas einen Krummbuckeligen (ὑβὲ) schimpft. Die Illustration dazu findet sich auf einem bacchischen Sarkophage des capitolinischen Museums, auf dem ein krummbuckeliger Silen einen Satyrknaben durchwalkt (Foggini IV, 60).

Im X. Gedicht ist Battos in die Bombyka verliebt, die neulich bei den Schnittern die Flöte blies. Milon spottet über sie als über eine *μάντις καλαμαία*, eine dürre

Heuschrecke oder, wie Voss übersetzt: die zirpende Halmenprophetin. Battos aber singt das Lob des schlanken Mädchens (*τὰν ῥαδινὰν παῖδα*); er preist sie als anmuthreich, andere mögen sie die Syrerin nennen, hager und sonnverbrannt, er nenne sie die honiggelbe, er rühmt ihre Füsse, ihre Stimme, ihr ganzes Wesen:

Βομβύκα χαρίεσσα, Σύραν καλέοντί τυ πάντες
ἰσχνὰν ἁλιόκαυστον, ἐγὼ δὲ μόνος μελίχλωρον....
Βομβύκα χαρίεσσ', οἱ μὲν πόδες ἀστράγαλοί τευς,
ἁ φωνὰ δὲ τρύχνος· τὸν μὰν τρόπον οὐκ ἔχω εἰπεῖν.

So sehr hier der Wortlaut der Schilderung im Einzelnen abweichen mag, so werden wir uns von dem gesammten Wesen der Bombyka kaum ein lebendigeres, anschaulicheres Bild machen können, als es uns die Statuette der flöteblasenden Panin in der Villa Albani darbietet (Clarac 727, 1732). Selbst halb zur Ziege geworden stehen ihr die klapperdürren Beine zu Gesicht, wie dem munteren, auf Bergeshöhen keck herumspringenden Thiere, und niemand wird dieser „zirpenden Halmenprophetin" das Prädicat der anmuthreichen verweigern.

Wir halten hier vorläufig inne und fragen: wenn hier eine Gemeinsamkeit der Ideen oder noch allgemeiner, wenigstens des Ideenkreises nicht abzuleugnen ist, wer entlehnte: der Künstler vom Dichter oder der Dichter vom Künstler? Ueber jeden einzelnen Fall liesse sich vielleicht streiten; aber allen ist e i n e Verschiedenheit gemeinsam: der Dichter schildert die Wirklichkeit, Figuren aus dem Leben; in den Kunstwerken finden wir Satyrn, Pane, eine Panin, Kentauren. Nach der ganzen Entwickelung des griechischen Geistes dürfen wir nicht anstehen anzunehmen, dass die poetische oder künstlerische Gestaltung mythologischer Wesen (so sehr sich diese hier von der noch älteren religiösen Auffassung entfernt haben mag) doch immer noch der Schilderung rein realistischer Figuren

vorangeht, dass also nicht der Künstler die realistischen Gestalten der Bukoliker in mythologische umsetzte, sondern dass der Dichter die Gestalten der Phantasie in solche der Wirklichkeit, wenn auch immer mit einem hohen Maasse von Freiheit und Selbständigkeit, übertrug.

Für diese Auffassung vermögen noch manche einzelne Charakterzüge und Vergleichungen in den Worten der Dichter eine weitere Bestätigung zu gewähren. So sagt Theokrit IV, 62 von einem geilen Alten:

εὖ γ'ὤνθρωπε φιλοῖφα. τό τοι γένος ἢ Σατυρίσκοις
ἐγγύθεν ἢ Πάνεσσι κακοκνάμοισιν ἐρίσδεις·

oder I, 17 von Pan:

ἔστι δὲ πικρός,
καί οἱ ἀεὶ δριμεῖα χολὰ ποτὶ ῥινὶ κάθηται·

oder I, 86 von einem Kuhhirten:

βώτας μὰν ἐλέγευ· νῦν δ'αἰπόλῳ ἀνδρὶ ἔοικας . . . .
ᾡπόλος ὅκκ'ἐσορῇ τὰς μηκάδας οἷα βατεῦνται,
τάκεται ὀφθαλμώς, ὅτι οὐ τράγος αὐτὸς ἔγεντο.

Ueberall treten uns hier beim Dichter gerade diejenigen Charakterzüge entgegen, welche die bildende Kunst in der Darstellung des Pan hervorgehoben und betont hatte. Wenn ferner bei Theokrit III, 8 der Geliebte der Amaryllis auf seine Stumpfnasigkeit und seinen Bart hinweist, wenn XXVII, 3 die Hirtin den Daphnis *Σατυρίσκε* nennt, so wird dabei die Satyrwelt gewissermassen als Prototyp für die Wirklichkeit vorausgesetzt. — Auch in dem kurzen Beiworte *ἀκοίμητοι*, welches Theokrit XIII, 44 den Nymphen, den *δειναὶ θεαὶ ἀγροιώταις* giebt, tritt uns ganz der unruhige, sehnsuchtsvolle und dadurch beängstigende Charakter der Wasserdämonen entgegen, der in der Kunst seit Skopas in so bestimmten typischen Zügen ausgeprägt wurde.

Fassen wir diese einzelnen Beobachtungen zusammen, so darf wohl als sicher betrachtet werden, dass für die

Poesieen der Bukoliker vielfältig die Anschauung von Kunstwerken als Voraussetzung angenommen werden muss. Jenes halbmythologische Genre der Pane, Satyrn, Kentauren musste zur Zeit dieser Dichter schon in voller künstlerischer Entwickelung vorhanden sein, wenn es auch in seinen selbständigen Producten noch keineswegs erschöpft war, sondern noch fortwährend bereichert werden mochte. Der nächste Schritt war das Herabsteigen zur realistischen Wirklichkeit, und hier bewegten sich vielleicht Poesie und Kunst auf gleicher Linie. Das geschnitzte Gefäss bei Theokrit gehört bereits dem rein realistischen Genre an, und wenn wir z. B. die vaticanische Statue eines alten Fischers (PCl. III, 32) mit dem vergleichen, was über den Fischer auf diesem Gefässe, was aber auch sonst im XXI. Idyll über das ärmliche Leben der Fischer gesagt wird, so ist hier, was Poesie und was bildende Kunst darbietet, vollkommen congruent, während auch die Schilderung des Geishirten Lykidas (VII, 13) an erhaltene Hirtenstatuen wenigstens lebhaft erinnert. Ein Gedichtchen endlich wie Epigr. III, in welchem der in einer Grotte schlafende Daphnis angeredet wird, welchem Pan und Priap nachtrachten, verliert gewiss nicht an Werth, wenn wir annehmen, dass der Dichter seine Anregung etwa durch eine Statue wie die bei Clarac 882, 2247 C publicirte erhielt, die wir uns sehr wohl in einer Grotte aufgestellt denken können, in deren Nähe auch die Statuen eines Pan und eines Priap ihren Platz haben mochten.

So viel von den eigentlich bukolischen Vorwürfen! Wir finden aber bei diesen Dichtern auch eine Reihe von mythologischen Sujets mehr oder minder eingehend behandelt, bei denen allerdings von Kunstdarstellungen direct durchaus nicht die Rede ist. Blicken wir jedoch auf die Auswahl der Gegenstände, so wird jedenfalls die Frage be-

vorangeht, dass also nicht der K[illegible]ichtspunkte der Dichter
Gestalten der Bukoliker in mythol[illegible] veranlasst sein mochte.
dass der Dichter die Gestalten [illegible] Erwähnung, sondern eine
Wirklichkeit, wenn auch ir[illegible] folgende Mythen gefunden:
von Freiheit und Selbständ[illegible]okrit VI; XI); Hylas (XIII);
Für diese Auffassun[illegible]II); Polydeukes und Amykos,
Charakterzüge und V[illegible]II); Herakles, die Schlangen würgend
Dichter eine weiter[illegible] Augias, nebst dem Löwenkampfe und
Theokrit IV, 62 v[illegible]den Stier (XXV, fragmentirt); Pentheus
εὖ γ'ὤνθρωπ[illegible] und Deidamia (Bion VII, fragmentirt);
ἐγγύθεν ἦ [illegible]II) und des Herakles Kindermord (IV).
oder I, 17 v[illegible] Gedichte auf Adonis möchten wegen
[illegible] theilweise religiösen Hintergrundes nur
καὶ [illegible] zu rechnen sein.
oder I. [illegible] tritt uns nun sofort die auffällige Erscheinung
[illegible] dass die Beziehung zu der altberühmten Helden-
[illegible] namentlich des troischen, thebanischen Kreises, zu
[illegible] den Amazonen-, Kentaurenkämpfen gänzlich fehlt.
Und selbst wo sich stoffliche Berührungspunkte finden, da
löst sich die ganze Behandlungsweise vom Epos, von der
aus dem Epos schöpfenden Tragödie, von der höheren,
pindarischen Lyrik in bestimmtester Weise los.

Daneben aber stellt sich eben so bestimmt und deutlich erkennbar eine andere Erscheinung, nemlich dass diese Mythen so gut wie ausnahmslos nicht nur überhaupt in Kunstdarstellungen vorkommen, sondern in Kunstdarstellungen, die theils ihrer Ausführung, theils wenigstens ihrer Erfindung nach auf das dritte Jahrhundert vor Chr. G., also u n g e f ä h r auf die Zeit der bukolischen Poesie zurückgeführt werden können, ja zum Theil nachweislich gerade in dieser Zeit zuerst, namentlich auf dem Gebiete der Malerei in Aufnahme kamen.

Bei dieser allgemeinen Uebereinstimmung wird ein gewisser Zusammenhang zwischen Poesie und Kunst nicht abzuleugnen sein. Waren aber die Bukoliker die Quellen

...nches spricht dagegen. Es müsste
...e weit grössere Uebereinstimmung
... die von den Künstlern gewählten
...r von den Dichtern weit strenger vorge-
... während sich oft nur einzelne Berührungs-
... zuweilen nur in Nebensachen finden. Wenn
...heokrit z. B. den Faustkampf des Polydeukes und
...kos schildert, so werden wir dadurch nicht im Besonderen, sondern nur im Allgemeinen an Kunstdarstellungen wie die der Kircher'schen Cista und eines einfacher behandelten Vasenbildes erinnert. Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, dass diese beiden Bildwerke künstlerisch durchaus auf einer Linie stehen mit der grossen Phineus- und der Talosvase; und wir dürfen oder müssen daraus folgern, dass zur Zeit der Entstehung dieser Compositionen sich in der Kunst eine allgemeinere Liebhaberei für den Argonautenmythus geltend machte. Wurde aber dieser in den genannten drei Hauptepisoden in einem durchaus einheitlichen künstlerischen Geiste verarbeitet, so ergiebt sich schon daraus, dass nicht ein einzelnes Gedicht des Theokrit die Quelle für diese umfassendere künstlerische Thätigkeit sein konnte.

Umgekehrt lässt sich Manches dafür geltend machen, dass die Bukoliker Kunstwerke vor Augen hatten. Es ist schon von anderen Seiten darauf hingewiesen worden (vgl. Helbig Untersuch. über d. camp. Wandmalerei S. 225 ff.), dass in der Europa des Moschos (II, 125) die Schilderung der auf dem Stier sitzenden Heroine, wie sie mit der einen Hand das Horn des Stieres, mit der andern das wie ein Segel aufgebauschte Gewand fasst, bestimmt auf Kunstdarstellungen hinweist, und gern nehmen wir an, dass auch die Ausmalung der Umgebung von Nereiden, Tritonen, Meerthieren auf künstlerische Anschauungen zurückgehe. Hier könnte nur die Frage sein, ob dieser Einfluss

nicht in einem noch weiteren Umfange, nemlich für die Grundlage des ganzen Gedichtes anzuerkennen sei. In den Darstellungen der Jo auf dem Korbe der Europa, die gewiss nicht als ein bedeutungsloser Schmuck, sondern als eine sinnige Parallele zum Europamythus gewählt sind, begegnen wir der Jo als Kuh zweimal, wie sie durch das Meer schwimmt, und wie sie am Nil durch Zeus ihre Menschengestalt wieder erhalten soll. Ebenso erscheint in dem Gedicht Zeus zweimal in Stiergestalt, einmal wie er der Europa in Mitten der Schaar ihrer Gespielinnen schmeichelt, das andere Mal in einer ganz abgesonderten Scene, wie er die Geliebte durch das Meer trägt. Die Jo-Scenen als Parerga sind abgekürzt, auf die Hauptfiguren beschränkt; die Europa-Scenen künstlerisch reich und glänzend erweitert durch den Mädchenchor einer, die Nereiden und Tritonen anderer Seits. Sollen wir noch weiter gehen? Bietet nicht etwa für den Hermes, welcher, damit Zeus die Jo wiedergewinne, den Argos tödtet, das Traumbild der Europa im Eingange des Gedichts ein Gegenbild: wie sie selbst der Asia von der personificirten Europa mit kräftigen Händen entrissen wird? Die Worte des Dichters gewähren keinen materiellen Anhalt; sachlich aber sind die Parallelen mehr künstlerischer als dichterischer Art.

Einer genaueren Erwägung bedarf Theokrit's Gedicht vom schlangenwürgenden Herakles (XXIV). So reizend einzelne Theile der Schilderung sind, z. B. die Einleitung, wie Alkmene ihre beiden Kinder in einem Schilde als Wiege bettet, so leidet doch die Fügung der Theile zu einem Ganzen an auffallenden Schwächen. Die Schlangen erscheinen feuerstrahlend, das Zimmer ist hell erleuchtet, Iphikles erwacht, schreit auf und strebt zu entfliehen, aber Herakles packt die Ungeheuer und drückt sie f a s t todt. Dann erst heisst es: Alkmene hörte das Schreien und wachte zuerst auf. Vor Schrecken unfähig sich zu erheben,

weckt sie den Amphitryon, welcher aufspringt, das Schwert von der Wand reisst — da ist wieder Dunkel in der Halle und Amphitryon muss erst nach den Dienern rufen, damit sie Leuchter herbeibringen. Sie ercheinen, aber nur um vor Freude aufzujauchzen; denn Herakles legt vergnügt die todten Drachen dem Vater vor die Füsse. Ohne weiteren Uebergang heisst es dann weiter, dass Alkmene den erschrockenen Iphikles an die Brust, Amphitryon den Herakles wieder ins Bett legt und selbst der Ruhe gedenkt. Nachträglich, nachdem die Hähne dreimal gekräht, lässt Alkmene den Teiresias herbeirufen und es erfolgt die Weissagung über die Zukunft des Herakles und eine Anweisung über die Verbrennung der Schlangen und die Entsühnung des Hauses. Endlich schliesst sich daran noch eine ausführliche Erzählung über die Erziehung des Herakles.

Wir dürfen hier wohl fragen, ob ein Dichter, der frei aus sich heraus diese erste That des Herakles zu schildern hat, dieselbe in ähnlicher Weise auseinanderlegen und nicht vielmehr bestrebt sein würde, die Fäden der Handlung ineinander zu verweben. Dagegen tritt das Ganze in ein anderes Licht, sobald wir annehmen, dass das Gedicht durch die Betrachtung eines Gemäldes veranlasst wurde und der Dichter sich die Aufgabe stellte, dasselbe nicht zu beschreiben, sondern in poetischer Schilderung zu erläutern. Die Einleitung, wie die beiden Knaben zu Bett gebracht werden, ist freie poetische Zuthat und als solche tadellos. Mit dem Erscheinen der Schlangen ist aber der Uebergang zum „schildernden" Theile gegeben. Im Bilde richtet sich die Aufmerksamkeit zuerst auf die Gruppe der Knaben, von denen Herakles seine Arbeit so gut wie vollbracht hat: nur einen Rest von Leben lässt der Dichter den Schlangen, um sich die Möglichkeit einer Verknüpfung mit einem späteren Momente zu erhalten. Dann erblicken

wir Alkmene und Amphitryon, deren Situation vom Dichter im Einzelnen dargelegt wird; weiter im Hintergrunde die Dienerschaft, fast nur als Zuschauer. Hiernach glaubt der Dichter zunächst die Handlung zu Ende führen zu müssen, nicht nur bis zur vollständigen Tödtung der Schlangen, sondern recht idyllisch werden nun auch noch die Kinder erst wieder zur Ruhe und in's Bett gebracht. Jetzt erst lenkt sich die Aufmerksamkeit auf die Gestalt des Teiresias, der ja in die vorhergehende Handlung nicht activ eingreift, sondern als Beobachter, als Zeuge ihr gegenübersteht, nur auf das Zukünftige bedacht. Indem die Gegenwart des Sehers im Bilde nur durch eine künstlerische Prolepsis gerechtfertigt ist, löst sie der Dichter auch zeitlich wieder von der Handlung los, worauf sich dann der Rest wieder als poetische Erzählung anschliesst, um zuletzt echt genrehaft mit einer Hinweisung auf den gesunden Appetit des Knaben zu endigen.

Es darf hier wohl auf die Erörterungen hingewiesen werden, die auch über das Gedicht des Theokrit bei Gelegenheit der Discussionen über die philostratischen Gemäldebeschreibungen und speciell über das Gemälde des Herakles in den Windeln bei Philostr. iun. 5 gepflogen worden sind (vgl. Jahrb. für Philol. 1871, S. 96). Durch die Gestalt des Teiresias erhält das philostratische Bild erst seine poetische Vertiefung, indem ebenso wie der Tod des Archemoros durch die Weissagung des Amphiaraos, so hier die Schlangenwürgung durch die Weissagung des Teiresias über die Bedeutung einer genremässigen Episode zu einer grossen Thatsache von vorbildlicher Bedeutung erhoben wird. Eine solche Vertiefung der Auffassung aber steht mit dem Wesen der Genrepoesie in einer Art von innerem Widerspruch, und so erklärt sich, wie bei Theokrit das Mögliche geschieht, um die ihm unbequeme tiefere Bedeutung der nun einmal in dem (übrigens nicht

mit dem philostratischen übereinstimmenden) Bilde vorhandenen Gestalt herabzudrücken. Zwar weist Teiresias auch bei Theokrit auf die Zwölfkämpfe und auf die schliessliche Apotheose hin, aber ohne dass die Heldenthat des Knaben auch nur als grundlegend für den Ruhmeslauf des Helden hingestellt würde, und im Grunde erscheint dem Dichter die Sorge für den nächsten Moment, die Anweisung über die Verbrennung der Schlangen und die Zerstreuung ihrer Asche wichtiger, als die Sorge für die grosse Zukunft seines Helden.

Im XIII. Gedicht des Theokrit wird geschildert, wie Hylas ausgeht, Wasser zu suchen und wie die Nymphen den schönen Knaben zu sich hinabziehen. Ohne weiteren Uebergang fährt der Dichter (v. 55) fort, dass Herakles voll stürmischer Sorge ihn sucht und vergeblich ruft. Vergleichen wir, wie Apollonius (Argon. I, 1187 ff.) den ganzen Verlauf schildert. Herakles geht in den Wald, um einen Baum für ein Ruder zu fällen. Unterdessen sucht Hylas die Quelle; die Nymphe zieht ihn in den Strudel hinab; nur einer der Genossen hört den Hülferuf des Knaben, er geht der Stimme nach, begegnet dem zurückkehrenden Herakles u. s. w. Hier ist alles poetisch richtig motivirt und die richtige Verknüpfung der Scene des Raubes mit der folgenden des vergeblichen Suchens gefunden. Warum vergisst Theokrit ein solches Mittelglied einzufügen? In bildlichen Darstellungen (z. B. Millin gal. myth. 106, 420) sehen wir Hylas von den Nymphen angefallen und zugleich in einiger Entfernung bereits Herakles, welcher den geliebten Knaben sucht. Der Künstler musste die zeitlich getrennten Momente aneinanderrücken, und für den Beschauer genügte die räumliche Entfernung im Bilde, um sie in seiner Phantasie auseinander zu halten. Indem nun der Dichter sich von dem Eindrucke des Bildes bestimmen lässt, vergisst er dem stummen Bilde Stimme

zu verleihen; er vergisst den Hülferuf des Knaben, welcher direct oder indirect den Herakles erst in die Nähe des Schauplatzes führt.

In anderer Weise verräth sich der beschreibende Dichter bei der Schilderung von der Zerreissung des Pentheus (XXVI). Die Mutter ergreift den Sohn beim Kopfe, Ino setzt ihm den Fuss auf den Leib und reisst ihm die eine Schulter aus:

καὶ Αὐτονόας ῥυθμὸς ωὑτός.
αἱ δ'ἄλλαι τὰ περισσὰ κρεανομέοντο γυναῖκες.

Würde ein Dichter, der aus freier Phantasie schildert, gerade diese Worte wählen? Sie erklären sich, wenn der Dichter sein Auge auf ein Bild gerichtet hat, in welchem die Gestalt der Autonoe in Bewegung und Handlung das künstlerische Gegenstück zu derjenigen der Ino bildet, in welchem geradeso wie Ino die eine, so Autonoe die andere Schulter auszureissen sich anstrengt. Andere Mänaden mochten im Bilde als untergeordnete Nebenfiguren behandelt sein, und so werden sie auch vom Dichter mit einer kurzen, nicht eben besonders poetischen Wendung abgefertigt.

Wir werden uns nicht irre machen lassen, wenn wir nicht in jedem einzelnen Gedichte die Dichter auf der Benützung von Kunstwerken zu ertappen vermögen. Es liegt ihnen ja durchaus fern, eigentliche Gemäldebeschreibungen liefern zu wollen. Sie lassen sich nur durch die Betrachtung von Kunstwerken zu eigenem Schaffen anregen, wobei das Vorbild hier mehr, dort weniger deutlich durch das poetische Gewebe hindurchscheint, ja zuweilen nur das allgemeine Motiv liefert. So wird bei Moschos (IV) der Kindermord des Herakles, für dessen künstlerische Behandlung ungefähr in der Zeit des Dichters uns ein Vasenbild (Mon. dell'Inst. VIII, 10) einen Beleg bietet, nur kurz beschrieben und vielmehr der Eindruck, die Wirkung der unglückseligen That in den Wehklagen der

Gattin und der Mutter eindringlich geschildert; wie ja auch die Erzählung von Pentheus auf die Reflexion hinausläuft: *μηδεὶς τὰ θεῶν ὀνόσαιτο.* — Bei dem Faustkampfe des Polydeukes und Amykos (Theokrit XXII) stimmt der gewählte Moment nicht mit der kircherschen Ciste und den andern uns bekannten Darstellungen überein, und die Wechselfälle des Kampfes musste natürlich der Dichter aus eigener Phantasie schildern. Dagegen erinnert die Einleitung, wie die Helden auf der Schiffsleiter aus dem Schiffe steigen, sich einrichten, den Quell suchen, nicht allein an die Scenerie der kircherschen Ciste, sondern die Vergleichung der Talos- und der grossen Phineusvase lehrt uns, wie manche Züge der poetischen Schilderung gerade in der bildenden Kunst zu einer fast typischen Anwendung gelangt waren. Auch einzelne Züge, wie dass die Gestalt des Amykos geschildert wird *σφυρήλατος οἷα κολοσσός*, möchten auf künstlerische Anschauungen zurückzuführen sein, wenn wir uns erinnern, dass z. B. auf der Talosvase die Gestalt dieses Riesen vom Künstler wirklich in der Stylisirung eines ehernen Kolosses dargestellt ist. Beachten wir endlich den gesammten Aufbau des Gedichtes: zwischen der Einleitung und dem Schlusse, in welchen beide Dioskuren gemeinsam gefeiert werden, stehen zwei ganz getrennte, für sich selbständige Gedichte: die Besiegung des Amykos, durch welche Polydeukes, die Besiegung des Lynkeus, durch welche Kastor verherrlicht wird, nur verbunden durch die dürren Uebergänge: zuerst will ich Polydeukes, jetzt will ich Kastor besingen. Wäre diese Gegenüberstellung ursprünglich in der Phantasie des Dichters entstanden, würde es da nicht fast selbstverständlich erscheinen, dass die Parallelisirung der beiden Brüder auch innerhalb der beiden Gedichte durch einzelne poetische Wendungen oder Beziehungen weiter ausgesponnen worden wäre? Aber in dem einen Gedicht tritt Kastor, in dem andern Polydeukes

zu verleihen; er verg... Auch hier ergibt sich die
direct oder indirect ... ...ieren Fällen, nur dass dies-
Schauplatzes führt ... sondern zwei Gemälde vor
In anderer ... ...scheint, die in enger Beziehung
Dichter bei d... ...-künstlerische Seitenstücke com-
theus (XXVI)... Im Bilde konnte der Künstler es
Ino setzt i... ...Beschauers überlassen, aus der Kenntniss
eine Schul... ...und aus der stummen Sprache der Kunst sich
...Wechselbeziehungen zu ergänzen, durch welche die ge-
trennte Darstellung sich zu einer höheren idealen Einheit
verschmolz. Der Dichter liess die beiden Scenen unver-
mittelt neben einander stehen und glaubte der Einheitlich-
keit der Idee durch Einleitung und Schluss Genüge geleistet
zu haben. — Von dem Gedichte des Bion über Achilles
und Deidameia ist uns leider nur der Eingang erhalten;
aber auch dieser wird uns besonders in der Charakteristik
des Achilles schon künstlerisch lebendig, sofern wir uns
nur die erhaltenen Gemälde und Mosaiken vergegenwärtigen,
die sich mit hinreichender Sicherheit nach ihrer Erfindung
auf die Diadochenzeit zurückführen lassen (Helbig Wand-
gem. N. 1042 ff.; arch. Zeit. 1858, T. 113). — Bei den
verschiedenen Dichtungen über Polyphem und Galatea
werden wir den Einfluss der Localsage nicht gering an-
schlagen dürfen. Dass aber dadurch Reminiscenzen an
Kunstwerke, wie z. B. den Eros, welcher dem Polyphem
einen Brief der Galatea überbringt, nicht ausgeschlossen
sind, hat schon Helbig (Unters. S. 224) bemerkt, welcher
ausserdem auf einige ähnliche Beziehungen der Dichter zu
Kunstwerken in der Schilderung des Verhältnisses der
Aphrodite zu Adonis und der den Adonis pflegenden
Eroten hinweist.

Das Gesagte wird genügen, um die Ueberzeugung zu
begründen, dass nicht wenige unter den Gedichten der
Bukoliker durch die Anschauung wirklicher Kunstwerke

..s andere durch dieselben wenigstens vielfach be-
..t worden sind. Dieses Resultat gestattet aber auch,
..tellung der Dichter zur Kunst noch genauer zu be-
..mmen. Es ist schon hervorgehoben worden, dass unter den von ihnen behandelten Mythen die altberühmten epischen des troischen, thebanischen Kreises fehlen, welche von der Kunst einer früheren Zeit mit Vorliebe und im Sinne der epischen Poesie dargestellt worden waren. Ein specifisches Interesse für Kunst und Kunstgeschichte, wie wir es beim Kunstkenner voraussetzen, konnte also für die späteren Dichter nicht das Bestimmende sein. Eben so wenig ist eine religiöse Tendenz zu gewahren; selbst in den Adonisliedern erscheint sie mehr in zweiter Linie. Wenn wir nun die behandelten Mythen gerade in Kunstdarstellungen wiederfinden, die sich ungefähr auf die Zeit der Dichter zurückführen lassen, so leuchtet ein, dass die letzteren sich ihre Anregung bei Werken holten, die unter ihren Augen, in ihrer Nähe entstanden, die den Reiz der Neuheit hatten und das Tagesinteresse des Publikums bildeten. Und zwar erstreckte sich das Interesse der Dichter weniger auf die künstlerische Ausführung, als auf den poetischen Inhalt und die Gestaltung dieses Inhalts im Kunstwerke. Nun waren aber auch in der Kunst jene früheren engeren Beziehungen zur epischen Mythenbehandlung bereits längst gelockert, und wenn wir dafür einen starken Einfluss der dramatischen Poesie selbst noch im Anfange der Diadochenperiode anerkennen müssen, so gewinnt doch auch hier eine Richtung immer mehr Boden, die weniger den gesammten Gedankeninhalt einer Tragödie, als eine einzelne Scene, ein Einzelnbild in's Auge fasst und dieses, sei es, wie z. B. im schlangenwürgenden Herakles, nach der psychologischen Seite zu entwickeln, sei es, wie z. B. bei der kircherschen Ciste auf der breiten Grundlage einer allgemeinen Situation, nemlich der Lan-

dung der Argonauten, künstlerisch auszumalen unternimmt. Auf diesem Wege aber kommt die Kunst der Tendenz der Dichter durchaus entgegen. Es kann hier die von Christ (Verhandl. der 26. Philol.-Versammlung in Würzburg, S. 49 ff.) vorgeschlagene Erklärung von εἰδύλλιον als „kleine Weise" im Gegensatz zu den hohen Weisen (εἴδη) eines Pindar recht wohl bestehen bleiben; aber thatsächlich hängt mit der f o r m a l e n Behandlung solcher εἰδύλλια doch auch die Auffassung des Inhalts zusammen. Die Abgeschlossenheit, die nothwendige Beschränkung des künstlerischen Bildes zeigte hier den Weg, wie sich auch in der Poesie das „εἰδύλλιον" aus dem grossen Zusammenhange des Epos, des Drama loslösen liess; und die sinnliche Anschaulichkeit, mit welcher die Gestalten im Bilde dem Dichter entgegentraten, forderte diesen auf, dem stummen Bilde Sprache und Bewegung zu verleihen und mit denselben Mitteln, wie bei der Schilderung der Natur mit der Wirklichkeit, so hier mit der Kunst in Wetteifer zu treten.

So entstanden jene εἰδύλλια, die wir im Gegensatz zum Epos, zum Drama, ja selbst zur höheren Lyrik nicht wohl anders denn als mythologische Genrebilder bezeichnen können. Der Kreislauf hatte sich vollendet: in einer früheren Zeit hatte ein Polygnot den ethischen Gehalt der von einem Aeschylos zu lebendiger Anschauung auf die Bühne gebrachten Charaktere zu künstlerischen Gestaltungen gewissermassen verdichtet. Jetzt entlehnt die Poesie das einheitliche Bild von der Kunst, um es in poetischer Schilderung wieder in eine Reihe von Bildchen aufzulösen.

Es bleibt dadurch keineswegs ausgeschlossen, dass nun auch die neue Gattung der Poesie wieder einen Einfluss auf die Kunst ausübt, wie denn, um nur eins anzuführen, die veränderte Naturanschauung, die Detailmalerei in der Naturschilderung der Dichter auf die wirkliche Malerei

zurückgewirkt haben mag. Hier kam es jedoch zunächst darauf an zu zeigen, wie die Kunst, die so lange aus dem Quell der Poesie ihre Nahrung gezogen hatte, nun auch ihrerseits einmal zum Quell einer neuen Gattung der Poesie wurde. Ist dies richtig, so wird wohl in gleicher Weise die Philologie, die so lange Zeit der Archäologie das Verständniss der Poesie vermittelt hat, es sich gefallen lassen dürfen, wenn die Archäologie einmal den Anspruch erhebt, für das speciellere Verständniss wenigstens e i n e r Dichtungsgattung neue Gesichtspunkte aufzustellen.

Herr Kuhn legte eine Abhandlung des Herrn Julius Jolly vor:

„Das Dharmasûtra des Vishṇu und das Kâṭhakagṛihyasûtra."

Während die Vishṇusmṛiti oder das vaishṇavam dharmaçâstram, vishṇusûtram (Vi.) in seiner Bedeutung als eines der wichtigsten und das umfangreichste unter den erhaltenen Dharmasûtra längst gewürdigt ist, liegen über das von Bühler entdeckte cârâyaṇîya-kâṭhakagṛihyam (K.) bisher nur seine kurzen Notizen darüber Kashmir Report (1877) pp. 36 f., cf. Appendix pp. LIII—LV, vor. Hier hat aber Bühler zugleich seine wichtige Vermutung über den Zusammenhang dieses Werks mit Vi. wiederholt, dahin gehend, dass auch das Vi. der Kâṭhakaschule des schwarzen Yajus angehöre und seinen Grundbestandtheilen nach das Dharmasûtra dieser Schule darstelle. Die Richtigkeit dieser Annahme, vermöge deren sich eines der hervorragendsten Gesetzbücher nun mit Bestimmtheit der vedischen Litteratur einreiht, hat sich mir bei einer eingehenden Vergleichung einerseits beider Werke mit einander, und betreffs ihrer Mantra mit der

1) S. Stenzler, I. St. I, 240; Bühler, Dig. I, XXII; auch M. Müller ASL. 139, Weber I. Lit.[2] 296 Anm

2) Ind. Antiquary, V, 30 (1876); vgl. auch schon Z. d. d. m. G. XXII, 321 (1868).

3) Durchgehends verglichen habe ich Manu (Calc. ed. mit Kull.), Yâjñavalkya, Âpastamba, Gautama und die Gṛihyasûtra des Âçvalâyana, Gobhila (so weit es gedruckt ist: bis IV, 4, 21), Pâraskara, Çâṅkhâyana.

Saṃhitâ dieser Schule, dem Kâṭhaka, andrerseits mit den übrigen Gesetzbüchern und Gṛihyasûtra vollkommen bestätigt. Da Bühler sich über die Gründe, die ihn zu seiner Annahme veranlassten, nicht ausgesprochen hat, so werden die Hauptergebnisse meiner Vergleichungen, wie ich hoffe, den Fachgenossen von Interesse sein. Sie werden, wenn mir der Beweis von Dr. Bühler's und meiner These gelingt, zugleich einen Beitrag zu der Frage nach dem Verhältniss der Dharmasûtra zu den Gṛihyasûtra gleicher Schule bilden. Endlich kommt ein sachliches Interesse namentlich den Abschnitten über Manenopfer zu, als der ausführlichsten Darstellung des Çrâddharituals in diesem ganzen Literaturkreise.

Zur Benützung des K. hat mich die grosse Liberalität des Bombay Government in Stand gesetzt, das mir auf meine Bitte die beiden vollständigen unter den vier von Dr. Bühler aus Kashmir mitgebrachten Hss. zur Durchsicht freundlichst übersandte. Die eine (D), Devanâgarî, modernen Ansehens und undatirt, Bühler's No. 11, vertritt mit No. 13 zusammen die eine Classe, die eine hie und da erweiterte Version enthält. Uebrigens ist D durchcorrigirt, theilweise mit einem kâçmîrapu(stakam), das vielleicht = Bühler's 13 ist, und bietet hie und da bessere Lesarten als die andere, mit der sie im Ganzen übereintrifft, namentlich auch in der freilich wohl secundären und oft unrichtigen Zählung der Sûtra und ihrer Trennung von dem in allen Hss. den Text begleitenden Commentar des Devapâla (Dev.) Die zweite Hs (Ç), in der eigenthümlichen Çâradâschrift geschrieben (s. darüber Bühler l. c. 31 f.), trägt das Datum (saptarshi) saṃvat 47, das wohl = 1772 ist, da nach Bühler keines der Çâradâ-Mss. auf Papier über zwei Jahrhunderte hinaufreicht. Diese Hs., Bühler's No. 12, die mit No. 14, einem Bhûrjams. zusammen, die zweite, einen ursprünglicheren Text bietende Classe bildet, liegt den nachstehend mitgetheilten Texten zu Grunde, und wo ich im Texte davon abweiche, habe ich es

angegeben, auch wo es sich nur um die Trennung der Sûtra von dem oft sehr kurzen Comm. handelt, ausser bei ganz eclatanten Fehlern in letzterer Beziehung. In den fraglichen Kapiteln reichen die beiden Hss. zur Herstellung eines im Ganzen zuverlässigen Textes aus; für eine Edition des ganzen Sûtra wären freilich noch mehr Hss. wünschenswerth. Dev. 's alter Commentar ist besonders durch die meist am Schluss eines Kapitels folgende Angabe und Interpretation der Mantra werthvoll. In der Zählung der (56) Kapitel habe ich mich der Kürze wegen an das kurze Inhaltsverzeichniss derselben von Mârtaṇḍa Çâstrî (bei Bühler, l. c. p. LIII) gehalten, obwohl dasselbe nicht durchweg genau ist[1]) und auch Spuren einer anderweitigen Einteilung vorhanden sind. — Für das Kâṭhaka stand mir die Berliner, bekanntlich die einzige vollständige Hs., zu Gebote.

Den Texten aus dem Vi. liegt eine vortreffliche Devan. Hs. der Vaijayantî, des Commentars von Nandapaṇḍita zu Grunde (V^4). Sie wurde mir von dem Eigentümer, Dr. Bühler geliehen, der mich auch durch eine Reihe werthvoller Mittheilungen sehr gefördert hat. Näheres meiner bevorstehenden Edition vorbehaltend, nach der ich auch citire, bemerke ich über mein sonstiges Material nur so viel, dass $V^{1,2,3}$ die offenbar aus einem Archetypus oder von einander abgeschriebenen Londoner Hss. der Vaijayantî bezeichnet, dass v die von Fehlern und Auslassungen wimmelnde, aber alte Londoner Hs. des Textes ist, die in einzelnen Fällen Lesarten von selbständigem Werthe enthält, endlich dass $C^{1,2}$ die beiden Calcuttenses bedeutet, C^1 die alte Bengaliausgabe (Gildemeister, Bibl. §§ 453 ff.), von der C^2 (in Jîvânanda Vidyâsâgara's Dharmashâstrasangraha, Calc. 1876) ein hie

1) So fehlt vor 41 ein paçukalpaprakaraṇam, 48. svastyayanântaraprakaraṇam sollte heissen âgrahâyaṇîprakaraṇam, in 55 sind unter der Bezeichnung goyajṇâdipra⁰ mehrere selbständige Abschnitte zusammengeasst, 56. mantrabhâshyam bildet keinen besonderen Abschnitt u. dgl. m.

und da verschlechterter Abdruck ist. Zu den nachstehenden Abschnitten gebe ich die Varianten, mit Ausnahme der Schreibfehler, vollständig an, bei den in keiner Hs. gut überlieferten Mantra in der Regel auch diese.

Freilich ist nun von dem so constituirten Texte des Vi. zunächst ein Theil auszuscheiden, der eine Vergleichung mit einem vedischen Werke überhaupt nicht zulässt. Namentlich das erste und die drei letzten seiner 100 Kapitel, die das Gesetzbuch an die Person des Vishṇu anknüpfen und schon mit ihrer schwülstigen und fast durchaus metrischen Darstellung „a strong contrast to the sober aphorisms of the body of the work" bilden, sind „no doubt a later addition" [1]). Ein Stück von adhy. 1 ist wörtlich aus dem Mhbh. (Hariv. 2226—2237) entlehnt.

Aber auch in dem Sûtratheile lässt sich, abgesehen von den Reminiscenzen an die Einleitung am Schluss mehrerer Abschnitte (te kathito dhare daṇḍavidhir mayâ 5,176; cf. 19 extr., 22 extr., u. s. w.), die Hand des Vishṇuitischen Bearbeiters in verschiedenen auf den Cult des Vishṇu bezüglichen Zusätzen nicht verkennen, so in 49, in 68,2 (beim Vaiçvadeva, vgl. u.), in 90, in 65, wo ein Vishṇuopfer auf eine durch Mantra als alt gekennzeichnete Ceremonie gepropft erscheint. Ferner sind von den meist am Schlusse eines Capitels auftretenden Çloka gewiss viele secundär und z. B. die Beschreibung der Höllenqualen in 44, 32—45 ziemlich ähnlich mit der im Garuḍapurâṇa enthaltenen. Ausserdem sei hier nur auf die Aufzählung der Wochentage in 78, 1—7 hingewiesen, die dort vor den nakshatra und tithi eingeschoben sind, während die Parallelstellen in den anderen Gesetzbüchern nur die beiden letzteren erwähnen. Nimmt man an, dass auch dieser Zusatz von dem Vishṇuitischen Bearbeiter herrühre, so wäre als früheste Grenze seiner

1) Bühler, Dig. I, XXII.

Arbeit die Zeit nach der Uebertragung der griechischen Woche [1], gewonnen, für die sich das älteste datirbare Beispiel bei Varâhamihira (6 Jahrh.) findet. Andrerseits muss das Vi. unter dem jetzigen Namen und im Wesentlichen in der jetzigen Gestalt spätestens drei oder vier Jahrhunderte nach Varâhamihira schon vorgelegen haben, da es schon im 11. Jahrh. in der Mitâksharâ und im 12. bei Aparârka [2]), von letzterem ausserordentlich häufig, als die Smṛiti des „Vishṇu" oder „Vṛiddhavishṇu" citirt wird und diese Citate, aus allen Teilen des Gesetzes, sich grösstentheils wörtlich im Vi. vorfinden [3]).

Der weitaus grössere restirende Teil, zumeist in Prosa, ist unzweifelhaft echt und alt und stimmt nach Stil und Inhalt theils mit den übrigen Dharmasûtra, theils mit den Dharmaçâstra genau überein. Ebendesshalb ist auch der Kreis der behandelten Gegenstände ein sehr viel weiterer als im K., das sich ganz wie die übrigen Gṛihyasûtra auf die Darstellung der Sacramente (saṃskâra), der sonstigen häuslichen Ceremonien u. dgl. beschränkt, man sehe das schon erwähnte Inhaltsverzeichniss K. Rep. p. LIII f. Die Mehrzahl dieser Gegenstände findet sich auch im Vi. ausführlich behandelt oder wenigstens berührt, und offenbar muss in einer etwa dabei hervortretenden Uebereinstimmung zwischen Vi. und K. ein eclatanter Beweis ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit zu einer Schule erblickt werden,

---

1) Vgl. Weber, I. St, II. 166 f., Jacobi, Z. d. d. m. G. XXIX 305 f.

2) Nach zwei ebenfalls von Bombay erhaltenen Hss. seines Commentars zu Yâjñavalkya. Ueber die Regierungszeit des Königs Aparârka oder Aparâditya s. Bühler K. R. 41 f.

3) Vishṇu als Name eines Gesetzgebers kommt auch bei Y. und Parâçara vor, aber nur in den wohl secundären Einleitungen, s. Stenzler I. St. I, 232, und über das Vorkommen des Namens Vishṇusûtra denselben ibid. 246.

vorausgesetzt natürlich, dass diese Uebereinstimmung über den allgemeinen Parallelismus des Inhalts, den wir in der ganzen Smṛitilitteratur finden, hinausgeht.

Es begegnet nun freilich, wenn man die dem K. mit dem Vi. gemeinsamen Gegenstände nach der im ersteren beobachteten Reihenfolge durchgeht, zunächst eine Reihe von Kapiteln, in denen keineswegs eine nähere Uebereinstimmung zwischen beiden Werken zu bemerken ist, ja hie und da entschieden einander widersprechende Bestimmungen entgegentreten. So hat K. gleich in seinem ersten Abschnitt, über die Pflichten des brahmacârin, den ich beispielweise genauer analysiren will, mit Vi. nur solche Bestimmungen gemein, die sich auch in einem oder mehreren der übrigen Werke finden. Dass und wie der brahmacârin seinen Lehrer in der Frühe begrüssen und welche sonstigen Respektsbezeugungen er ihm erweisen soll, sein Verhalten gegenüber der Familie und dem Guru seines Guru und eine Reihe anderer Punkte werden im Vi. und ähnlich in den anderen Gesetzbüchern, aber nicht im K. erörtert. Könnte dies auf Rechnung der grösseren Ausführlichkeit des Vi. gesetzt werden, so hat doch auch K. manche Regeln: dass der Schüler das Lager oder den Wagen seines Lehrers nicht besteigen soll, dass er eine nackte Frau nicht ansehen, nicht zu seinem Vergnügen reden oder baden oder sich schmücken, kein von seinem Lehrer getragenes Kleid anziehen soll u. a., die sich im Vi. nicht, wohl aber grösstentheils in den anderen Gesetzbüchern finden. Ja mit dem Lehrer auf dem gleichen Wagen zu fahren, wird Vi. 28,28 ausdrücklich gestattet. Und am wichtigsten ist, dass von den ungewöhnlichen Ausdrücken, deren sich hier K. mehrfach bedient, Vi. keine Spur aufweist. So wird im K. die Vorschrift, dass der Schüler das Vedastudium und seine übrigen Obliegenheiten stets nur auf Geheiss des Lehrers angreifen soll, mit der eigenthümlichen Wendung ausgedrückt: âstâm

apy adhyayanâdikam. Dagegen sagt Vi. 28,6 âhûtâdhyayanam, und den nemlichen oder fast den nemlichen Ausdruck gebrauchen auch Pâr. II, 5, 29. Y. I, 27. Âpast. I, 2, 5, 27. Gaut. 2, 29. Vasishṭha 7, 7. Anders M. 2, 70, 73, 191. Noch singulärer ist saṃvastrayet s. v. a. samânaṃ vastraṃ dhârayet (Dev.) und mushitâ s. v. a. nagnâ; auch die Ausdrücke saṃhatakeça (nach Dev. = muṇḍitaçiras, doch wird nachher noch besonders vorgeschrieben, dass der Schüler muṇḍa sein soll) und mârgavâsas („mit einem Gazellenfell bekleidet") kommen so wenig im Vi. als bei den anderen Autoren[1]) vor. (Vi. 27, 20 hat mârga° carmâṇi). Während die folgenden Abschnitte über die Anlegung des Feuers durch den brahmacârin, das die Lehrzeit beschliessende Bad und seine besonderen Observanzen vrata im Vi. wie überhaupt in den Gesetzbüchern, von kurzen Andeutungen abgesehen, keine Parallele finden, fällt der Inhalt von 6—8, die Lehre von den Kṛicchra, die den übrigen Gṛihyasûtra fremd ist, mehr in das Bereich der Rechtslitteratur. Allein K. und Vi. stimmen hier nur in einigen überall vorkommenden Bussen wie kṛicchra = (prâjâpatya) und atikṛicchra, taptakṛicchra und sântapana überein, während das Cândrâyaṇa, die Wasser-, die Wurzelbusse und eine Menge anderer Fastengelübde, die Vi. erwähnt, im K., umgekehrt die meisten Regeln des K. über das sonstige Verhalten der Büssenden im Vi. fehlen und eine 21 tägige Busse des K., wobei je drei Tage lang nur Reisbrühe und fünf andere Dinge zu geniessen, drei Tage ganz zu fasten ist, mit Vi.'s kṛicchrâtikṛicchra 46, 13 nur eine entfernte Aehnlichkeit hat. Die Schulzeit und der anadhyâya in 9 und 10 sind wieder Gegenstände, die auch die Gesetzbücher behandeln; aber auch hier weicht K. wenn nicht in der Sache, doch in den Ausdrücken stark von Vi. ab, stimmt dagegen mit den übrigen Gṛihyasûtra genau überein. Die drei näch-

1) Betreffs des Mânavagṛihya s. u. Nachtrag.

sten Abschnitte, über die Zulassung zur höheren Stufe des Unterrichts, der Unterweisung in den Upanishad, und über die pâkayajña übergehend, wende ich mich sogleich zu den saṃskâra in 14—31, und zwar zunächst zu dem vivâha, der hier wie in den anderen Gṛihya in all seinen Stadien ausführlich geschildert wird. Besonders bemerkenswerth ist hier das sonst nirgends vorkommende Ritual für die beiden Eheformen brâhma und âsura. Letzteres, in dem die feierliche Aushändigung des Preises für die Braut seitens des Bräutigams an den Vater der Braut den Mittelpunkt bildet, entspricht ganz dem Standpunkt der älteren Zeit, welche sich über die Legitimität des Fraukaufs noch keine Scrupel machte (vgl. Z. d. d. m. G. XXXI, 132 f.); im Vi. gehört dagegen die Âsuraehe wie bei den meisten anderen Gesetzgebern zu den unerlaubten Eheformen (s. Jolly, Ueb. d. rechtl. Stell. etc., 16 ff.) Bei den übrigen saṃskâra sind nur die Namen und Termine vergleichbar, da Angaben über das Ceremoniell im Vi. wie überhaupt in der Rechtslitteratur fehlen. Betreffs der gewöhnlichen Namen stimmen zwar beide Werke überein, indem nur das erste Sacrament im K. garbhâdhânam, dagegen im Vi. nisheka heisst und das candradarçanam im letzteren fehlt (doch wäre es nach Nand. in 27, 10 implicite enthalten). Aber das soshyantîsavanam, das im K. als besondere der Geburt unmittelbar vorausgehende Ceremonie dem jâtakarma vorangestellt wird (vgl. Pâr. I, 16, 1. Çâṅkh. I, 23) fehlt im Vi. so gut wie bei den Anderen; es gibt für das puṃsavanam und das sîmantonnayanam die gewöhnlichen Termine an, während nach dem K. ersteres bhûyishṭhagateshu garbhamâseshu, d. h. Dev. zufolge nach sieben Monaten, das sîmantonnayanam dagegen schon im 3. Monat der Schwangerschaft stattfinden soll; Vi. und alle übrigen Autoren verlegen die Einführung des Kshatriya in das zehnte Jahr nach der Geburt, das eilfte nach der Empfängniss, K. bestimmt das neunte Jahr

nach der Geburt dafür. Die Abschnitte 32—43 handeln, zunächst im Anschluss an das upanayanam, von verschiedenen nur in den Gṛihyasûtra vorkommenden Ceremonien. Der Anfang von 43 stimmt ziemlich genau mit dem überein, was Vi. 59, 1—6 über die täglichen Morgen- und Abendopfer, über die darçapûrṇamâsau und über das âgrayaṇam gesagt ist; aber noch genauer trifft hier Vi. mit der bekannten Manustelle 4, 25, 26 (vgl. Weber, I. St. X, 324 f.) sowie mit Y. 1, 124—126 zusammen.

Also bis hieher ergibt die Vergleichung ein negatives Resultat. Ich lasse die Bedeutung desselben zunächst unerörtert und wende mich direct zu den folgenden Abschnitten des K., die uns ein ganz anderes Bild, nemlich das einer genauen, ja zum grössten Teil wörtlichen Uebereinstimmung mit Vi. darbieten. Es sind dies, nur unterbrochen durch einige der âçvayujî und ein paar anderen dem Gṛihyaritual angehörenden Ceremonien gewidmete Abschnitte, die Kapp. 44, 47, 49—54, die drei wichtige Materien: das tägliche Vaiçvadevaopfer, den Vṛishotsarga und die Manenopfer zum Gegenstande haben. Ich lasse dieselben, soweit die nähere Uebereinstimmung mit Vi. reicht, in extenso mit Gegenüberstellung des Textes von Vi. folgen und hebe die wörtlich übereinstimmenden Stellen durch cursiven Druck hervor. Aus dem sehr weitschweifigen Commentar des Nand. und dem kürzeren des Dev. gebe ich nur das Unentbehrliche und hebe auch darin solche Stellen, in denen sie mit einander oder mit dem Text des andern Werks näher übereinstimmen, durch den Druck hervor. Zur Erleichterung des Verständnisses füge ich bei I und in einigen der Abschnitte sub III eine Uebersetzung bei.

I. Das Vaiçvadevaopfer.

K. 44. vaiçvadevasya *siddhasya sarvato 'gryasya juhoti* |1|

agnaye somâya mitrâya varuṇâye 'ndrâye'ndrâgnibhyâṃ viçvedevebhyaḥ prajâpataya anumatyai dhanvantaraye vâstoshpataya agnaye svishṭakṛita iti |2|

1. annasya D in mg. nach agryasya. — *Dev.* sarvasmâd aṃçam *uddhritya.*

2. svishṭakṛitaye D. — *Dev. agniṃ parisamûhya paryukshya paristîrya* havir abhighârya nâ 'nabhighṛitaṃ havir astî'ti çruter etâ dvâdaçâ "hutîr juhuyât |... caturthînirdeçât svâhâkârântât.

Vi. 67. athâ 'gniṃ parisamûhya paryukshya paristîrya parishicya *sarvataḥ pâkâd agram* uddhṛitya *juhuyât* |1|

vâsudevâya saṅkarshaṇâya pradyumnâyâ 'niruddhâya purushâya satyâyâ 'cyutâya vâsudevâya |2|

athâ *'gnaye 1 somâya 2 mitrâya 3 varuṇâya 4 indrâya 5 indrâgnibhyâm 6 viçvebhyo devebhyaḥ 7 prajâpataye 8 anumatyai 9 dhanvantaraye 10 vâstoshpataye* 11 *agnaye svishṭakṛite* ca 12 |3|

tato 'nnaçesheṇa balim upaharet |4|

1. *Nand....* paristîryâ' gneḥ samantâd darbhân âstîrya |parishicya parito darbhân abhito 'bhishicya...| sarvata ity ahavishyasyâ'py abhyanujñânâya bhakshopabhakshyâbhyâm iti vakshyamâṇât (Sû. 4) |...| agram ashṭâcatvariṃçadgrâsaparimitam annam |...| uddhṛitya pâkapâtrât pâtrântare kṛitvâ |...|

2. vâsudevâye 'tyâdibhir mantrair ashṭâv annâhutîr juhuyât |...| *kaṭhaçâkhânusâreṇa* vaiçvadevam âha|

3. svishṭikrite C[1,2]. Die Nummern fehlen in C[1,2] v hier und in 7. 8. 14.

takshopatakshâbhyâm ity abhitaḥ pûrveṇâ 'gnim |3| *ambâ nâmâ'sî'ti* sapta |4|

gṛihâdibhyo *nandini subhage sumaṅgali bhadraṅkarî'ti sraktishv abhidakshiṇa (ṃ)* [grihebhyo hitâ gṛihyâ devatâḥ] |5|

takshopatakshâbhyâm |5| *abhitaḥ pûrveṇâ 'gneḥ* |6| *ambâ nâmâ'sî'ti 1* dulâ nâmâ'sî'ti 2 nitatnî nâmâ'sî'ti 3 cupuṇîkâ nâmâ'sî'ti 4 sarvâsâm |7|

nandini 1 subhage 2 sumaṅgali 3 bhadraṅkarî'ti 4 sraktishv abhipradakshiṇam |8|

---

3. *Dev.* juhotî'ty anushajyate |...| yo namaḥçabdo 'tra sadâcârâd gamyate |

4. *Dev.* pûrveṇâ 'gnim ity anushajyate | *ambâ nâmâ'si* tasyai te namaḥ | *dulâ nâmâ'si* tasyai te namaḥ | *nitantrî* (l. *nitatnî*) *nâmâ'si* tasyai te namaḥ | *cupuṇîkâ* (cupakînâ D) nâmâ'si tasyai te namaḥ | abhrayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | meghayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | varshayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | (Kâṭh. 40, 4; cf. T. S. 4, 4, 5, 1, wo nitatnir f. nitatnî steht, nâmâ'si nur einmal gesetzt und die Anordnung verschieden ist).

5. gṛihebhyo - devatâḥ gehört sicher zum Comm., vielleicht auch gṛihâdibhyo, da die Hausgötter noch einmal in 6 erwähnt werden, an passenderer Stelle, cf. Âçv. I, 2, 4. — *Dev.*... sraktishu koṇeshv agner etâç catasra âhutîr juhuyât | abhidakshiṇaṃ pradakshiṇaṃ yathâ bhavati pûrvadakshiṇakoṇâd ârabhya... tatra pracuraprayoga-

5, 6. bhakshopabhakshyâbhyâm |5| abhitaḥ pûrveṇâ'gnim |6| $V^{1,2,3,4}$ bhakshyopabhakshyâbhyâm abhitaḥ pûrveṇâ'gneḥ | $C^{1,2}$ — *Nand.* bhaksham odanâdiḥ | upabhakshyaṃ çâkâdiḥ | sarvata ity anuvṛittau punarvacanam | vaiçvadevahome siddhahavishyajñâpanâya | siddhasya havishyasya juhuyâd ity âçvalâyanîyat (Âçv. I, 2, 1) |

6. *Nand.* hutasyâ 'gneḥ pûrvâdicaturdikshu | tatra mantrân âha |

7. avâ nâmâ'sî'ti 1 tvalâ nâmâ'sî'ti 2 nitantî nâmâ'sî'ti 3 kshipraṇikâ nâmâ'sî'ti 4 $V^{1,2,3}$; ambâ V^{4}, sonst ebenso; avâ... nitantrî..., sonst ebenso, nur ohne Nummern $C^{1,2}$; adho nâmâ'si . supratâkâ nâmâ'si . asratpatî nâmâ'si (hierin scheint abhrayantî zu stecken, cf. *Dev.* zu K. 4) v. — *Nand.* ambe' tyâdicatasṛibhir mantraiḥ pûrvâdicatasṛiṇâṃ diçâṃ baliṃ dadyât | shashṭînirdeçena diçâṃ balisambandhâvagamâd devatâtvaṃ gamyate |

8. bhadrakâlî'ti $V^{1,2,3,4}$ $C^{1,2}$. svakthishv $V^{1,2,3}$ svaçrishv V^{4} (svakthishv

sthûṇâyâṃ dhruvâyâṃ çriyai hiraṇyakeçyai vanaspatibhyaç ce 'ti gṛih (y) ebhya iti |6|

dharmâdharmayor dvâre |7|

mṛityave co 'dadhâne |8|

varuṇâya vishṇava ity ulûkhale |9|

upari çaraṇe vaiçravaṇâya râjñe bhûtebhyaç ce 'ti |10|

indrâya nama indrapurushebhyo nama iti pûrvârdhe |11|

yamâya namo *yamapurushebhyo* nama *iti dakshiṇârdhe* |12|

---

darçanaṃ çaraṇam (tatra—çaraṇam in den Hss. falsch als Sû. 6 bezeichnet) nandini tubhyam ityâdiprayogena mantavyaṃ pradânârthatvâd âhvânasya |

6. gṛihâbhya D. — *Dev*.... sthûṇâyâm adhikaraṇabhûtâyâm ... dhruvâyâṃ sthâlyâm ... *hiraṇyakeçî lakshmîḥ* | gṛihadevatânâṃ câ 'mî homâḥ |

7. *Dev.* dharmâya namaḥ | adharmâya namaḥ | iti gṛihadvâramâdhye âhutî juhuyât |

9. *Dev.* varuṇâya namo vishṇave nama iti gṛihasyo'pari balidvayam upaharet |

10. *Dev.* vaiçravaṇâya râjñe namo bhûtebhyo nama iti |

11. pûrve'rdhe D.

sthûṇâyâṃ dhruvâyâṃ çriyai hiraṇyakeçyai vanaspatibhyaç ca |9|

dharmâdharmayor dvâre mṛityave ca |10|

udadhâne varuṇâya |11|

vishṇava ity ulûkhale |12|

marudbhya iti dṛishadi |13|

upari çaraṇe vaiçravaṇâya râjñe 1 bhûtebhyaç ca 2 |14|

indrâye'ndrapurushebhyaç ce 'ti pûrvârdhe |15|

yamâya yamapurushebhya iti dakshiṇârdhe |16|

---

in mg.) svashthishv C[1,2] mukti v. abhipradakshiṇâm C[1,2]. — *Nand.* nandinî 'tyâdicaturbhir mantraiḥ svakthishv (l. sraktishv) âgneyâdikoṇeshu prâdakshiṇyena baliṃ dadyât |

9. vanaspatibhyaḥ | C[1,2] vanaspatibhya | v. — *Nand.* dhruvâ gṛihâdhârabhûtâ sthûṇâ sakarṇastambhas tasyâṃ çriya iti dvâbhyâm | *hiraṇyakeçî'ti çrîviçeshaṇam* |

10. *Nand.* dharmâdidvâbhyâṃ gṛihadvâre | dharmâdharmayor militayor devatâtvam agnîshomîyavat|

11. udapâne C[1,2] v. — *Nand.* udadhânaṃ jalaçâlâ tatra varuṇâye 'ty ekena |

14. *Nand.* çaraṇaṃ gṛiham | tadupari aṭṭâlikâyâṃ vaiçravaṇaye'ti dvâbhyâm |

varuṇâya namo *varuṇapurushebhyo* nama *iti paçcare* |13|
somâya namaḥ *somapurushebhyo* (nama) *ity uttarârdhe* |14|
brahmaṇe namo *brahmapurushebhyo* nama *iti madhye* |15|
ûrdhvam âkâçâya |16|
divâcarebhyo bhûtebhya iti sthaṇḍile |17|
naktaṃcarebhya[iva] bhûtebhya *iti naktam* |18|
çeshaṃ *pitṛibhyaḥ piṇḍâni pradadhâti* |19|

varuṇâya varuṇapurushebhya iti paçcârdhe |17|
somâya somapurushebhya ity uttarârdhe |18|

brahmaṇe brahmapurushebhya iti madhye |19|
ûrdhvam âkâçâya |20|
divâcarebhyo bhûtebhya iti sthaṇḍile |21|
naktaṃcarebhya iti naktam |22|
tato dakshiṇâgreshu darbheshu pitre pitâmahâya prapitâmahâya mâtre pitâmahyai prapitâmahyai svanâmagotrâbhyâṃ ca piṇḍanirvapaṇaṃ kuryât |23|
piṇḍânâṃ câ 'nulepanapushpadhûpanaivedyâdi dadyât |24|

13, 14. iti — somapurushebhyo om. Ç.

15. madhye gṛihasyâ 'gre vâ | Ç | gṛihasyâ 'gner vâ | (als Comm. bezeichnet) D.

16. *Dev.* âkâçâya nama ity ûrdhvaṃ balim upaharet |

17. *Dev.* çucibhûbhâge divâ balim upaharet |

18. *Dev.* sthaṇḍila ity anushajyate | atra divâ vaiçvadeve kriyamâṇe balim upaharet | râtrau tu naktaṃcarebhyo bhûtebhya iti *kecid* vyâcakshate | prayogas tv îdṛiçaḥ | divâ'pi vaiçvadevaṃ kurvâṇaḥ (l. kurvâṇâḥ) kalpayitvâ nak-

15. °purushebhya iti C[1,2] v. — *Nand.* çaraṇa ity anuvartate | tasya pûrvasminn ardhe bhâge indrâye'ti dvâbhyâm |

22. *Nand.* râtrau vaiçvadeve kriyamâṇe naktaṃcarebhya ity ekam anena sâyamprâtar vaiçvadevakartavyato' ktâ bhavati | atha sâyamprâtaḥ siddhasya havishyasya juhuyâd ity âçvalâyanîyât (Âçv, I, 2, 1) |

23. *Nand.*... pitṛikarmatvâd dâkshiṇâgratâ darbhâṇâm.

24. *Nand.* shaṇṇâm api pitrâdipiṇḍânâṃ gandhâdi catushṭayaṃ dadyât | âdiçabdât tâmbûladakshiṇayor grahaṇam |

***udakalaçam upanidhâya svastyayanaṃ vâcayati* |20|**

taṃcarebhyo bhûtebhyo 'pi sthâpayanti râtrau ca tyâjayanti | râtrau tu vaiçvadevo no'shitaḥ | ...
20. *Dev.* çishyata iti çeshaḥ |pradarçitâhutibalibhyo mucyamânaḥ | taṃ piṇḍîkṛitya *pitṛipitâmahaprapitâmahebhyo mâtṛipitâmahîprapitâmahîbhyaç ca* dadâti |
21. *Dev....* bodhaç ca me 'ty anuvâkaṃ vâcayati 'ti svârthe ṇic |...| caurâdiko vâ 'tra vâciḥ (cf. Weber, I. St. XIII, 33 Anm. 2) | ata eva purushasûktakanikradâdi vaktavyam |

***udakalaçam upanidhâya svastyayanaṃ vâcayet* |25|**

25. *Nand.* samîpe pitruddeçena jalapûrṇakalaçaṃ nidhâya svastitvaṃ brûhî'ti yaṃ kaṃcid brâhmaṇaṃ vâcayet | taṃ brâhmaṇâya dadyâd ity arthaḥ |

1) Nachdem er um das Feuer hingefegt, es ringsum (mit Wasser) besprengt, (mit Grasbüscheln) umlegt und (diese wieder mit Wasser) umsprengt hat, opfere er, wobei von allen Speisen das Oberste (d. h. 48 Mundvoll[1]) aus dem Kochtopf) herauszunehmen (und in einen anderen Topf zu schütten ist). 2) Dem Vâsudeva, dem Pflüger, dem Mächtigen, dem Unwiderstehlichen, dem Purusha, dem Wahrhaftigen, dem Unerschütterlichen, dem Vâsudeva (acht Spenden)[2]. 3) Sodann 1. dem Agni, 2. dem Soma, 3. dem Mitra, 4. dem Varuṇa, 5. dem Indra, 6. dem Indra und Agni zusammen,

1) Nach *Nand.*, resp. Çâtâtapa, dem er folgt. — 2) Alle diese Epitheta sind bekannte Beinamen Vishṇu's, mit Ausnahme des dritten und vierten, die sonst auf Kâmadeva und dessen Sohn, hier aber vielleicht auch auf Vishṇu gehen. Nicht blos der Vergleich mit K., sondern auch mit den anderen Gṛihyasûtra und den Dharmasûtra lässt dieses Sûtra deutlich als Interpolation des Vishṇuitischen Bearbeiters erkennen. — Die mit den anderen Gṛihya übereinstimmende Vorschrift *Dev.'s*, dass bei den Streuspenden (5 ff.) den Namen der anzurufenden Gottheiten das Wort namaḥ, bei den âhuti (3) dagegen svâhâ beizufügen sei, gilt wohl auch hier. —

7. den Allgöttern, 8. dem Prajâpati, 9. der Anumati, 10. dem Dhanvantari, 11. dem Vâstoshpati, 12. Agni dem Opfervollender (zwölf Spenden). 4) Hierauf bringe er mit dem Rest der Speisen ein Streuopfer dar. 5) Dem Taksha und Upataksha[3]). 6) Um das Feuer herum, von Osten angefangen[4]). 7) Mit den Worten: „1. du heissest Ambâ; 2. du heissest Dulâ; 3. du heissest Nitatnî; 4. du heissest Cupuṇîkâ" (ebenda) allen (Ishṭakâs) 8) Mit den Worten: „1. o Nandinî (Tochter), 2. o Subhagâ (Schöne), 3. o Sumaṅgalî (Glückbringerin), 4. o Bhadraṅkarî (Glückverheisserin)"[5]), an den (vier) Ecken (des Feuers) nach rechts herum (den vier Seiten des Hauses oder Himmelsgegenden, mit der östlichen Ecke anfangend). 9) An der festen[6]) Säule der Çrî Hiraṇyakeçî und den Bäumen. 10) Dem Dharma und Adharma sowie dem Mṛityu an der Thüre[7]). 11) In dem Wasserbehälter dem Varuṇa[7]). 12) Mit den Worten: „dem Vishṇu (Verneigung)" in dem Mörser[7]). 13) Mit den

3) Die überlieferte Lesart wäre mit *Nand.* zu übersetzen: „mit der Speise und der Zukost" und auf den Ausdruck ‚von allen Speisen' in 1 zurückzubeziehen, was übel genug ist. Die Verbindung takshopatakshâbhyâm bietet auch Kauç. 74 (citirt im P. W.) — 4) *Nand.* trennt in Folge seiner falschen Lesart von 5 diese Worte von 5 und verbindet sie mit 7, das er, durch die Vierzahl der Mantra verführt, auf die vier Himmelsgegenden bezieht wie 8. Wahrscheinlich standen hier ursprünglich auch die drei übrigen in K., Kâṭh. und T. S. aufgezählten Ishṭakâs (Weber, Nax. 301. 368) im Text, wovon v noch eine Spur bewahrt hat s. o. — 5) Für die Vulgata, wonach hier Bhadrakâlî genannt wäre, könnten zwar auch M. 3, 89. Çâṅkh. II, 14, 14 angeführt werden, aber dort erscheint sie in anderer Verbindung. — 6) d. h. ‚mit Zapfen versehen' *Nand.*; es ist wohl die Çâṅkh. III, 3, 3 als sthûṇârâja bezeichnete Hauptsäule in der Mitte des Hauses gemeint. Dagegen wäre dhruvâ nach *Dev.* der Kochtopf. — 7) Diese der Ueberlieferung gemässe Abtheilung der drei Sûtra 10—12 ist sicher die richtige, vgl. Gobh. I, 4, 9. Pâr. II, 9, 3. Çâṅkh. II, 14, 13. M. 3, 88. Âpast. (Haradatta) II, 2, 3, 21. Gaut. 5, 15. Im K. sind wohl die Worte marudbhya iti dṛishadi (= Vi. 13) ausgefallen und ist dadurch die irrige Abtheilung der Sûtra

Worten: „den Maruts“ auf dem Mühlsteine. 14) Oben (in der Dachkammer)[8]) auf dem Hause mit den Worten: „1. dem König Vaiçravaṇa 2. und den Wesen (Elementen)“. 15) Mit den Worten: „dem Indra und Indra's Dienern im östlichen Theile (des Hauses). 16) Mit den Worten: dem „Yama und Yama's Dienern“ im südlichen Theile. 17) Mit den Worten: „dem Varuṇa und Varuṇa's Dienern“ im westlichen Theile. 18) Mit den Worten: „dem Soma und Soma's Dienern“ im nördlichen Theile. 19) Mit den Worten: „dem Brahman und Brahman's Dienern“ in der Mitte (des Hauses). 20) In die Luft hinauf dem Âkâça. 21) Mit den Worten: „Den bei Tage umherschweifenden Gespenstern“ auf dem Opferplatz (im Hofe). 22) Mit den Worten: „Den bei Nacht umherschweifenden“ Nachts (ebendaselbst)[9]). 23) Hierauf bringe er auf Gräsern, deren Spitzen nach Süden gerichtet sind, seinem Vater, seinem Grossvater und seinem Urgrossvater, seiner Mutter, seiner Grossmutter und seiner Urgrossmutter, mit Nennung ihres Namens und Geschlechts, Mehlklösse dar. 24) Auf die Mehlklösse lege er Salben, Blumen, Weihrauch, Opferspeisen u. dgl.[10]). 25) Nachdem er einen Krug mit Wasser dazu gestellt hat, erbitte er sich (von einem Brahmanen) den Segen[11]).

7—9 veranlasst worden. — 8) Vgl. P. W. s. v. aṭṭa, Kull. zu M. 3, 91. — 9) Ueber dieses Sûtra sind *Nand.* und *Dev.* verschiedener Meinung, indem ersterer es auf das abendliche Vaiçvadeva bezieht und darin implicite die Vorschrift ausgedrückt findet, dass das Vaiçvadeva Morgens und Abends stattzufinden habe, wie nach Âçv. (man füge hinzu Çâṅkh. II, 14, 3, auch M. 3, 90. Âpast. II, 2, 4, 8. Gaut. 5, 17), während dagegen *Dev.*, von der Ansicht ausgehend, dass das Vaiçvadeva Abends nicht üblich und sogar verboten sei, die Streuspende an die Nachtgespenster auf das morgendliche Vaiçvadeva verlegt wissen will. Doch ist ja auch *Dev.* die gewiss richtige Auffassung *Nand.*'s als die ‚Erklärung Einiger‘ nicht unbekannt. — 10) ‚u. dgl.‘ d. h. Betel und Opfergaben *(Nand.)*. Dieses Sûtra ist wohl auch ein späterer Zusatz, da weder in

vâtsânâm patir aghniyânâm atho pitâ mahatâṃ gargarâṇâm | (bis hieber = Kâṭh. XIII, 9. TS. 3, 3, 9, 2) retodhâṃ tvâ yaçodhâṃ râyasposhâyo 'tsṛije || Comm. he vṛisha tvâm utsṛije... aghniyânâm anupahatânâṃ patir yataḥ... tvâṃ retodhâṃ vidhâtâraṃ yaçodhâṃ yaçaso dhâtâraṃ vṛishotsargasya yaçasa udayât |

Auch wo die Worte sich nicht decken, stimmt das K. mit Pâr. und Çâṅkh. sachlich meistens überein, und es finden nur folgende Differenzen statt. Ausser dem Mantra iha raḍir in 3 hat auch die Trishṭubh etaṃ yuvânam in 4 in den 2 letzten Pâda einen anderen Wortlaut als bei Pâr. Çâṅkh., die ihrerseits ziemlich genau zu TS. 3, 3, 9, 1. AS. 9, 4, 24 stimmen; caratha im zweiten Pâda statt des richtigen carata (TS. AS. Pâr.) findet sich nur bei Çâṅkh.; statt des Mantra pita vatsânâm in 5 erscheint bei Pâr. Çâṅkh. der Anuvâkaçesha mayobhûr (VS. 18, 45—50. RS. 10, 169). Ferner ist bei ihnen nur von vier, nicht von vier *oder acht* jungen Kühen die Rede, die Anrede an den Stier erfolgt, „während er in der Mitte steht“ und es wird nicht erwähnt, dass sie ihm ins rechte Ohr gesagt wird, ebenso wenig nachher, dass Stier und Kühe nach Osten oder Norden fortzutreiben sind, und statt einer „mit Butter bereiteten“ schreiben sie bei der Bewirthung der Brahmanen eine „von der Milch aller Kühe bereitete Speise“ vor. Auch geben sie die erforderlichen Eigenschaften des Stiers ausführlicher an als das K., und Pâr. nimmt in drei Sûtra besonderen Bezug auf das Rindopfer. Endlich bietet, wenn man *Dev.* beizieht, sein Comm. zwar die „Sprüche an Rudra“ (zu 3) wie Pâr. Çâṅkh., schreibt aber 10 Spenden vor, während es bei Pâr. 6 sind, bei Çâṅkh. die Zahl unbestimmt bleibt, und fügt zu den Sprüchen an Rudra 6 Anuvâka hinzu. So gering man diese Differenzen anschlagen mag, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Versionen des Pâr. und Çâṅkh. einander näher stehen, als eine von beiden der des K.

getheilt werden, man vergleiche Stenzler's und Oldenberg's Uebersetzungen. Die mit Pâr. oder Çâṅkh. oder mit beiden *wörtlich* übereinstimmenden Stellen hebe ich durch cursiven Druck hervor.

K. 47. *atha vṛishotsargaḥ* |1| *kârttikyâṃ paurṇamâsyâṃ revatyâṃ vâ "çvayujasya gavâṃ madhye susamiddham agniṃ kṛitvâ* paushṇaṃ caruṃ çrapayitva *pûshâ gâ anv etu na iti paushṇasya juhoti* |2| *iha raḍir iti* hutvâ |3| *jîvatvatsâyâḥ payasvinyâḥ putram* ekarûpaṃ dvirûpaṃ vâ *yo vâ yûthaṃ châdayed yûthe ca* tejasvitamaḥ *syât tam alaṃkṛitya catasro* 'shṭau vâ *vatsataryaç tâç câ 'laṃkṛityai 'taṃ yuvânaṃ patiṃ vo dadâmy anena krîḍantîç caratha priyeṇa* | mâ hâsmahi prajayâ mâ tanûbhir mâ radhâma dvishate soma râjann *iti* |4| tasya dakshiṇe karṇe pitâ vatsânâm iti japet |5| utsṛijya prâcîm udîcîṃ vâ diçaṃ prakâlayitvâ saha vatsatarîbhiḥ sarpishmad annaṃ *brâhmaṇân bhojayet* |6|

2. *Dev.*... gavâṃ madhye svagoshṭhe... pûshâ gâ anvetu na (RS. 6, 54, 5. TS. 4, 1, 11, 2 etc.) iti paushṇasyâ 'vadânadvayam uddhṛitya juhuyât. — 3. raḍir beide Hss., auch im Comm. und in einem früheren Abschnitt (über gṛihapraveça) nebst Comm., wo die Stelle in extenso angeführt wird: iha raḍir iha ratir iha dhṛitir iha vidhṛitir iha svadhṛitir iha rantir iha ramatâm (ramatiḥ?) agne (agni Ç, im Comm. agnaye) veṭ svâhâvaṭ | Comm.... raḍiḥ krîḍâ. An eine dravidische Orthographie ist in einer kaschmirischen Hs. kaum zu denken; vgl. Wrzl. raṭ, raṭh. Im Vi. 86, 9. Pâr. III, 9, 4 lautet freilich das Pratika iha ratir, und ebenso fängt der ganze Mantra bei Çâṅkh. III, 11, 4 an, der indessen auch sonst abweicht (er ist = VS. 8, 51 und ähnlich mit TS. 7, 4, 17, 2. Kâṭh. Aç. 4, 6). — *Dev.* iha raḍir ityâdyâ daçâ "hutîr juhuyât | pradhânânantaraṃ rudrân japitvâ tato rudrâbhidhânâṭ shaḍ anuvâkân japet |. — 4. *Dev.*... ekarûpaṃ dvirûpaṃ vâ... rohitarûpâḥ paçavo bhûyishṭhâ iti çrutatvâd rohitarûpam... dvirûpatve 'pi babhrûṃ sapta çuklaiç candrakaiç citritam. — *Dev.* in dem mantrabhâshyam am Schluss des Kapitels a) zu etaṃ yuvânam in 4: he soma râjan vâyaṃ prajayâ putrâdikayâ mâ hâsmahi prajayâ çûnyâ mâ bhûma svasambandhinyâ gosambandhinyâ ca | tathâ tanûbhiḥ çarîrair mâ hâsmahi dîrghâyushaḥ syâme 'ty arthaḥ | b) zu pitâ vatsânâm in 5: pitâ

bezeichnen, und er soll hierauf unter Recitation von TS. 5, 6, 1 ff. und RS. 10, 9, 4—8 gewaschen werden. Bei der Schmückung des Stiers sind die Rudra, ausserdem aber auch das Purushasûkta und die Kûshmâṇḍîverse herzusagen. Dann folgen vor und nach der Trishṭubh etaṃ yuvânam fünf Çloka, die schon als solche sicher secundär sind und auch inhaltlich mit dem K. abgesehen von der auch darin vorkommenden Speisung der Brahmanen nichts gemein haben.

III. Die Manenopfer.

Unter dieser Rubrik sollen hier, wieder mit Beibehaltung der Anordnung des K., nicht nur die verschiedenen Arten des çrâddham, sondern auch die ashṭakâs nebst Zubehör begriffen werden. Denn so wahrscheinlich der ursprüngliche Zusammenhang dieser Feste, besonders der Ekâshṭakâ, mit dem Jahreslaufe[1]) ist, so hat sich doch im K. eine Reminiscenz hieran ausser in den Sprüchen nicht mehr enthalten, vielmehr werden wie bei M. etc. und in der neueren Litteratur[2]) die ashṭakâs wie die çrâddhâni ausschliesslich an die Manen und Götter gerichtet, und beide Classen von Opfern sind innig mit einander verwebt: sarvaçrâddhânam ashṭakânvitatvam, wie es K. 54, 1 heisst. Freilich erscheinen dabei die çrâddhâni als eine Nebenform der ashtakâs, während bei Manu etc. und auch in Vi. das Verhältniss gerade umgekehrt ist. Indessen nähert sich Vi. dem Standpunkt der Gṛihyasûtra einigermassen durch die verhältnissmässige Ausführlichkeit, mit der es von den ashṭakâs handelt.

---

1) Weber Nax. 337. 341 f. Oldenberg I. St. XV, 145 f.

2) Wilson, Journ. R. A. S. IX, 76. 86. 90 (1848).

1. Die drei Ashṭakâs[3]).

K. 49. ashṭakâ prathamâ çâkena dvitîyâ mâṃsena tṛitîyâ tailâpûpaiḥ |1| tisro 'shṭakâḥ pitṛidaivatyâḥ |2| ûrdhvam âgrahâyaṇyâs trayas tâmisrâs teshv ashṭamîshv ashṭakâyajñâḥ |3| âjyabhâgânte ca pavitraçâkodaṃ caturavattena hotavyam ashṭakâyai svâhe 'ti ṛitûnâṃ patnî(ti) shaḍ dve dve stâlîpâkasya juhoti |4| devâ grâvâṇa iti sarvatra tṛitîyâ |5| tataç cai 'kaikatra tisras tisro bhavanti |6| iyam eve 'ty anuvâkena pañcabhiḥ pañcabhir abhijuhuyât |7| ata ûrdhvam âtithyâdikam |8|

1. nebst Comm. fehlt D. — 4. °çâkâdyaṃ D. — *Dev.* ṛitûnâṃ patnî'tyâdayaḥ shaḍ ṛico 'nuvâkaçeshabhûtâḥ | tâbhyo nishpishya (nishkramya D.) dve dve ṛicau pratyekaṃ sthâlîpâkasya juhuyâd âjyabhâgânte |. — 5. *Dev.* devâ grâvâṇa ityâdikâ yathâ sarvâsv ashṭakâsu bhavati tena ṭritîyâ 'yam ṛig bhavati |. — 7. *Dev.* sthâlîpâkene 'shṭvâ iyam eve 'tyâdinâ 'nuvâkena juhuyât | kiṃ sakalena sarvatre 'ty ata âha | pañcabhiḥ pañcabhir iti | iyam eve 'tyâdinâ pañcabhiḥ prathamâshṭakâyâm abhijuhuyât | pañca vyushṭîr iti madhyamâyâm | ṛitasya dhâme'ti tṛitîyâyâm | abhiçabda uparivacanaḥ | havishâm upari juhuyâd ity arthaḥ |

1. Die erste Ashṭakâ (wird) mit Gemüse, die zweite mit Fleisch, die dritte mit Oelkuchen (gefeiert). 2. Es sind drei Ashṭakâs, den Manen und den Göttern zu Ehren, (zu feiern). 3. Nach dem Âgrahâyaṇî-Vollmond die drei dunkeln Monatshälften, je am achten Tage von diesen finden die Ashṭakâopfer statt. 4. Nach der Spende der (für Agni und Soma bestimmten) Portion Opferschmalz ist in vier Portionen Brühe von Pavitragemüse zu opfern. Mit den Worten: „Der Ashṭakâ Svâhâ", und indem er von den sechs (Versen) „Als Gattin der Jahreszeiten" (Kâṭh. 39, 10, 10 ff.) je zwei hersagt, opfert er mit der Topfspeise. 5. Dabei ist bei

3) Vgl. Âçv. II, 4. Gobh. III, 10. Pâr. III, 3. Çâṅkh. III, 12—14. M. 4, 119. 150. Y. 1, 217. Âpast. I, 3, 10, 2. Gaut. 8, 18; 16, 38. Vasishṭha 11 med.

bezeichnen, und er soll hierauf unter Recitation von TS. 5, 6, 1 ff. und RS. 10, 9, 4—8 gewaschen werden. Bei der Schmückung des Stiers sind die Rudra, ausserdem aber auch das Purushasûkta und die Kûshmâṇḍîverse herzusagen. Dann folgen vor und nach der Trishṭubh etaṃ yuvânam fünf Çloka, die schon als solche sicher secundär sind und auch inhaltlich mit dem K. abgesehen von der auch darin vorkommenden Speisung der Brahmanen nichts gemein haben.

III. Die Manenopfer.

Unter dieser Rubrik sollen hier, wieder mit Beibehaltung der Anordnung des K., nicht nur die verschiedenen Arten des çrâddham, sondern auch die ashṭakâs nebst Zubehör begriffen werden. Denn so wahrscheinlich der ursprüngliche Zusammenhang dieser Feste, besonders der Ekâshṭakâ, mit dem Jahreslaufe[1]) ist, so hat sich doch im K. eine Reminiscenz hieran ausser in den Sprüchen nicht mehr enthalten, vielmehr werden wie bei M. etc. und in der neueren Litteratur[2]) die ashṭakâs wie die çrâddhâni ausschliesslich an die Manen und Götter gerichtet, und beide Classen von Opfern sind innig mit einander verwebt: sarvaçrâddhânam ashṭakânvitatvam, wie es K. 54, 1 heisst. Freilich erscheinen dabei die çrâddhâni als eine Nebenform der ashtakâs, während bei Manu etc. und auch in Vi. das Verhältniss gerade umgekehrt ist. Indessen nähert sich Vi. dem Standpunkt der Gṛihyasûtra einigermassen durch die verhältnissmässige Ausführlichkeit, mit der es von den ashṭakâs handelt.

---

1) Weber Nax. 337. 341 f. Oldenberg I. St. XV, 145 f.

2) Wilson, Journ. R. A. S. IX, 76. 86. 90 (1848).

1. Die drei Ashṭakâs[3]).

K. 49. ashṭakâ prathamâ çâkena dvitîyâ mâṃsena tṛitîyâ tailâpûpaiḥ |1| tisro 'shṭakâḥ pitṛidaivatyâḥ |2| ûrdhvam âgrahâyaṇyâs trayas tâmisrâs teshv ashṭamîshv ashṭakâyajñâḥ |3| âjyabhâgânte ca pavitraçâkodaṃ caturavattena hotavyam ashṭakâyai svâhe 'ti ṛitûnâṃ patnî(ti) shaḍ dve dve stâlîpâkasya juhoti |4| devâ grâvâṇa iti sarvatra tṛitîyâ |5| tataç cai 'kaikatra tisras tisro bhavanti |6| iyam eve 'ty anuvâkena pañcabhiḥ pañcabhir abhijuhuyât |7| ata ûrdhvam âtithyâdikam |8|

1. nebst Comm. fehlt D. — 4. °çâkâdyaṃ D. — *Dev.* ṛitûnâṃ patnî'tyâdayaḥ shaḍ ṛico 'nuvâkaçeshabhûtâḥ | tâbhyo nishpishya (nishkramya D.) dve dve ṛicau pratyekaṃ sthâlîpâkasya juhuyâd âjyabhâgânte |. — 5. *Dev.* devâ grâvâṇa ityâdikâ yathâ sarvâsv ashṭakâsu bhavati tena ṭritîyâ 'yam ṛig bhavati |. — 7. *Dev.* sthâlîpâkene 'shṭvâ iyam eve 'tyâdinâ 'nuvâkena juhuyât | kiṃ sakalena sarvatre 'ty ata âha | pañcabhiḥ pañcabhir iti | iyam eve 'tyâdinâ pañcabhiḥ prathamâshṭakâyâm abhijuhuyât | pañca vyushṭîr iti madhyamâyâm | ṛitasya dhâme'ti tṛitîyâyâm | abhiçabda uparivacanaḥ | havishâm upari juhuyâd ity arthaḥ |

1. Die erste Ashṭakâ (wird) mit Gemüse, die zweite mit Fleisch, die dritte mit Oelkuchen (gefeiert). 2. Es sind drei Ashṭakâs, den Manen und den Göttern zu Ehren, (zu feiern). 3. Nach dem Âgrahâyaṇî-Vollmond die drei dunkeln Monatshälften, je am achten Tage von diesen finden die Ashṭakâopfer statt. 4. Nach der Spende der (für Agni und Soma bestimmten) Portion Opferschmalz ist in vier Portionen Brühe von Pavitragemüse zu opfern. Mit den Worten: „Der Ashṭakâ Svâhâ“, und indem er von den sechs (Versen) „Als Gattin der Jahreszeiten“ (Kâṭh. 39, 10, 10 ff.) je zwei hersagt, opfert er mit der Topfspeise. 5. Dabei ist bei

3) Vgl. Âçv. II, 4. Gobh. III, 10. Pâr. III, 3. Çâṅkh. III, 12—14. M. 4, 119. 150. Y. 1, 217. Âpast. I, 3, 10, 2. Gaut. 8, 18; 16, 38. Vasishṭha 11 med.

jeder (Ashṭakâ der Spruch) „Die Götter, die Mühlsteine" (Taitt. Br. 3, 7, 9, 2) als dritter (herzusagen). 6. Es sind also jedesmal drei (Sprüche). 7. Mit dem Anuvâka „Sie eben" (Kâṭh. 39, 10) soll er mit je fünf (Versen desselben zu den Spenden) hinzu opfern. 8. Alsdann findet die Bewirthung der Gäste und was dazu gehört statt.

Die in der Erklärung zu 7 nur mit Pratîka angeführten drei Pentaden pañcaka (so heissen sie weiter unten auch im K. selbst, 54, 3) theilt *Dev.* nachher in der Mantravyâkhyâ in extenso mit, und es ergibt sich daraus, dass dieselben nur aus Kâṭh. 39, 10 citirt sein können, womit seine Lesarten fast durchweg aufs Genaueste übereinstimmen. Dieses interessante, wenn auch nicht überraschende Resultat bestätigt auch der Text des K. selbst, da das Citat in 4 nur auf die zehnte Trishṭubh in Kâṭh. 39, 10 passt, nicht auf die auch sonst in den Lesarten und der Anordnung abweichende Version der TS. 4, 3, 11, worin dieser Vers den Schluss des ganzen Anuvâka bildet, oder auf AS. 3, 10 oder 8, 9, wo er gar nicht vorkommt. Dagegen sind die Citate bei Pâr. und Çâṅkh. aus der TS. resp. AS. genommen.

Hierin stimmt nun Vi., zu dem ich mich jetzt wende, wieder so genau als möglich zu K., indem es 73, 8 heisst: *âgrahâyaṇyâ ûrdhvaṃ kṛishṇâshṭakâsu* ca krameṇai'va prathamamadhyamottama*pañcakaiḥ* (sc. agniṃ hutvâ). Denn dass mit den hier erwähnten drei pañcaka die nemlichen Kâṭhakastellen wie im K. gemeint sind, ist von vornherein klar und wird durch die nur ein falsches Pratîka enthaltende [1]) Erklärung *Nand.*'s: kṛiṇushva pâje 'ti (l. pâja iti)

1) Auf Kâṭh. 6, 11 kann dasselbe nicht gehen, da dieser Anuvâka nur 10, nicht 15 Ṛik enthält. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung von Kâṭh. 39, 10 mit RS. 4, 4, 1, vor, ein pañcadaçarcaṃ sûktam, das auch als râkshoghnam bezeichnet werden kann; vgl. übrigens auch TS. 1, 2, 14. VS. 13, 9. Dass der Irrthum *Nand.*'s in dem Pratîka

râkshoghnam pañcadaçarcam sûktam *kâṭhake* prasiddham bestätigt. Wie die drei pañcaka, so stimmen auch die Anzahl der Ashṭakâs, die Vi. vorschreibt, nebst den Terminen dafür, und die Angabe der zu opfernden Gegenstände genau mit den Bestimmungen des K. überein. Ueber die Anzahl und die Zeiten der Ashṭakâs ist ausser den cursiv gedruckten Anfangsworten der eben citirten Stelle auch Vi. 76, 1 zu vergleichen, wo unter den regelmässigen Zeiten für ein çrâddham auch die *drei* Ashṭakâs genannt werden: wie *Nand.* bemerkt, im Gegensatz zu der bei anderen Autoren vorliegenden Vierzahl der Ashṭakâs. In der That wird u. A. bei Âçv., Gobh., Pâr. auch eine vierte Ashṭakâ erwähnt [1]), während M., Y., Âpast. über die Zahl der Ashṭakâs gar nichts aussagen. Was geopfert werden soll, sagt Vi. 74, 1: ashṭakâsu daivapûrvam *çâkamâmsâpûpaiḥ* çrâddham. Also ganz wie im K. 49, 1, während die übrigen Gṛihya theils in den Ausdrücken, theils in der Sache selbst, differiren; auch die Purâṇa haben die umgekehrte Reihenfolge: Kuchen, Fleisch, Gemüse, wie Pâr. (Wilson l. c. 76). Von den im K. 49, 4—6 vorgeschriebenen Ceremonien zeigt sich allerdings im Vi. kaum eine Spur, während die übrigen Gṛihya analoge Angaben, auch den Mantra ashṭakâyai svâhâ, aufweisen; ein Ueberrest hievon scheint die Opferschmalzspende zu sein, worin nach *Nand.*'s Autoritäten der Vi. 73, 5 vorgeschriebene Homa bestehen soll. Auch ist im Vi. die ganze im K. 49 beschriebene, dort wie in den anderen Gṛihya (vgl. besonders K. 49, 8 mit Âçv. II, 4, 16) in sich abgeschlossene Feier zu einem Einschiebsel gewisser Çrâddha herabgesunken, das nach *Nand.*'s Aufklärungen nach der pûjâ der viçve devâs und vor der Herbeirufung

---

steckt, zeigen auch die übrigen Gṛihya, in denen RS. 4, 4, 1 bei den Ashṭakâs nirgends citirt wird, dagegen constant der obige Anuvâka.

1) Vgl. Weber, Nax. 337; Wilson l. c. 76

der Manen stattfinden soll. Allein auch im K. stehen Ashṭakâs und Çrâddha wie schon gesagt in weit innigerem Verhältniss als in den anderen Gṛihya, und das Ritual, das es in dem nunmehr mitzutheilenden c. 50 angibt, schliesst sich offenbar zeitlich an das in 49 beschriebene unmittelbar an. Wo später auf das Ashṭakâritual zurückverwiesen wird, ist damit sowohl 49 als 50 gemeint.

2. Das Çrâddha im Allgemeinen [1]).

Diese Ueberschrift darf K. 50 und Vi. 73 insofern gegeben werden, als sie den Hauptheil des Çrâddha- oder nach der Terminologie des K. des Ashṭakârituals enthalten, zu dem das in K. 49 Angegebene nur als Vorbereitung, das in den folgenden Abschnitten Mitgetheilte als Anhang oder Specialität sich verhält. Aus Vi. 73 lasse ich 5—9 hier weg, als theils schon sub 1) erwähnt, theils später sub 6) zu erwähnen. Den Texten lasse ich eine Uebersetzung von Vi.'s, als der hier wieder ausführlicheren Version folgen.

K. 50. *havirarhân upaveçya*

Vi. 73. atha çrâddhepsuḥ pûrvedyur brâhmaṇân âmantrayet |1|
dvitîye'hni çuklapakshasya pûrvâhṇe kṛishṇapakshasyâ 'parâhṇe *viprân* susnâtân svâcântân yathâbhûyo vidyâkrameṇa kuçottareshv âsaneshû *'paveçayet* |2|

2. *Nand.*... yathâbhûyo yathâvayobâhulyam | pitrarthabrâhmaṇâd adhikavayasaṃ paitâmahaṃ tasyâ

1) Vgl. Âçv. IV, 7. Çâṅkh. IV, 1. M. 3, 125, 204—259. Y. 1,225—248. Âpast. II, 7, 17, 11—22. Gaut. 15.

pitṛîn â vâhayishyâmî 'ty uktvâ *apa yantv asurâ iti dvâbhyâṃ tilaiḥ* sarvato 'vakîrya *eta pitara* â gacchata pitara *â me yantv* antar dadhe parvatair iti japitvâ *yâs tishṭhanty amṛitâ vâg yan me mate 'ty* ayugbhyaḥ *pâdyam ânîyo 'dakâni dhârayet* |1|

vaiçvadeve dvau prâṅmukhau pitrye trîn udaṅmukhân |2|

[tataḥ *pitṛîn â vâhayishyâmî 'ti brâhmaṇebhyo 'nujñâm arthayate* |3|

apa yantv asurâ iti dvâ-

1. iha japitvâ Ç. — *Dev.*... havirarhâḥ smṛityuktâ vedavidâdayaḥ patitâdivarjâḥ prakṛitakarmayogyâḥ | Aus der mantrârthavivṛiti am Schluss des Ganzen: Der zweite Spruch zu apa yantv asurâ ist RS.10, 15, 1. eta pitara â gacchata pitaraḥ bilden *ein* Pratîka. Es folgt ein Vers mit dem Pratîka *sarvâṃs tân agna* wie Vi. 12. Der Spruch antar dadhe parvatair stimmt fast ganz mit einem Citat bei Çâṅkh. III, 13, 5 überein, ebenso yâs tishṭhanti etc. und yan me mâtâ etc.

2. *Dev.* âstîrya *darbhâsaneshu*...

3. *Dev. pitṛigrahaṇam prâdhhânyât tenâ" dau viçvadevânâm âvâhanâdi kâryam* | tatra *â vâhaye 'ti paṅktipâvanair anujñâtaḥ* | pûrvaṃ vaiçvadevavishayam |

dvau daive prâṅmukhau trîṃç ca pitrye udaṅmukhân|3|

ekaikam ubhayatra ve 'ti 4| . . . .

tato *brâhmaṇânujñâtaḥ pitṛîn âvâhayet* |10|

apa yantv asurâ iti dvâbhyâṃ tilair yâtudhânânâṃ visarjanaṃ kṛitvâ |11|

eta pitaraḥ sarvâṃs tân agna *â me yantv* etad vaḥ pitara ity âvâhanaṃ kṛitvâ kuçatilamiçreṇa gandhodakena *yâs tishṭhanty amṛitâ vâg* iti *yan me mâte 'ti ca pâdyaṃ nirvartya* nivedyâ *'rghyaṃ*

'py adhyâpakaṃ prapaitâmaham iti | Ein Citat bei Aparârka hat *vayaḥ*krameṇa.

Vor 10 *Nand.* atha *kâṭhakîya* çrâddhaprayogam âha |

10. *Nand.* tato homânantaram... *â vâhayishya ity* anujñâpyâ *"vâhaye 'ti tair anujñâtaḥ* pitṛîn âvâhayet | *pitṛigrahaṇâd devâvâhanâdi*...

11. apayântv asurâ iti çrâddhavighnakartṛîn yâtudhânân apasârya tilair V[1,2,3] C[1,2]: hier liegt eine aus dem Comm. eingedrungene Glosse zu visarjanaṃ kṛitvâ vor.

bhyâṃ yavais *tilârthaṃ* kurvîta |4|

tato yâs tishṭhantî'ti pañcabhiḥ *pâdyaṃ* pâdârtham udakaṃ brâhmaṇasaṅkhyâyâṃ prati pâtram *ânayet* kebhyaḥ ayugbhyaḥ brâhmaṇebhyaḥ |5|

ânîya brâhmaṇapâtreshu siñced dakshiṇaṃ pâdam iti dvâbhyâm |6|

tata etâbhir eva pañcabhir ṛigbhir *udakâny ânayet*] |7|

âdityâ rudrâ vasava ity etân samîkshyâ 'gnau karavâṇî 'ty uktvâ 'gniṃ paristîrya somâya pitṛimate svadhâ namo 'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama ity agnau *hutvâ ye mâmakâḥ pitara etad vaḥ* *kṛitvâ nivedya* câ 'nulepanaṃ kṛitvâ kuçatilavastrapushpâlaṅkâradhûpadîpair yathâçaktyâ viprân samabhyarcya ghṛitaplutam annam *âdâyâ "dityâ rudrâ vasava iti vîkshyâ 'gnau karavâṇî 'ty uktvâ* tatra vipraiḥ kurv ity ukte âhutitrayaṃ dadyât |12|

ye mâmakâḥ pitara etad vaḥ pitaro 'yaṃ yajña iti ca haviranumantraṇaṃ kṛitvâ yathopapanneshu *pâtreshu* viçeshâd rajatamayeshv annaṃ namo viçvebhyo devebhya ity annam âdau prâṅmukhayor *nivedayet* |13|

pitre pitâmahâya prapitâmahâya ca nâmagotrâbhyâm udaṅmukheshu |14|

---

4. *Dev*.... sarvato yavavikiraṇenâ 'surâvakâç*âpasâraṃ kṛitvâ* omâsaç carshaṇîdhṛita iti *viçvân devân âvâhayet* |...| anantaraṃ... pitṛîn âvâhayet |

5. *Dev*. ayugmarûpeṇa ye trayaḥ sthitâḥ pitrye... yugbhyâm api vaiçvadevâbhyâm *arghyapâtrânayanam* | Der 4. und 5 Vers beginnen mit yan me pitâmahî und yan me prapitâmahî, der Rest ist wie bei yan me mâtâ (*Dev*. in der mantr.). 4—7 ist offenbar erst aus dem Comm. in den Text eingedrungen; dakshiṇaṃ pâdam f. wird in der mantr. nicht erklärt.

12. etat pitaraḥ sarvâṃs tân agram â se yantv $V^{1,2,3,4}$ eta pitaraḥ sarvâṃs tân çramâya santv $C^{1,2}$ etotpitaraḥ sarvâṃs tân aṃsam â me yantu v. — amṛitâ gâr iti $V^{1,2,3,4}$ gâv iti $C^{1,2}$ v. — vṛitachutam annam $V^{1,2,3}$ vṛitashṭutam annam $C^{1,2}$ ghṛita⁰ — âdâyâ fehlt v. — *Nand*.... *somâya pitṛimate svadhâ namo* yamâyâ 'ṅgirase svadhâ namo *'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama iti* mantrayeṇâ *"hutitrayaṃ juhuyât* |

13. yajñe $C^{1,2}$ v. — *Nand*.... yathâmiliteshu sauvarṇeshu daive râjateshu pitrye vâ nama iti man-

pitaro 'yaṃ yajña iti tisṛibhiḥ kalpitânnam abhimṛiçati |8|

tataḥ stokaṃ stokaṃ *pâtreshu dadyât* |9|

eshâ va ûrg âmâsu pakvam iti ca kshîraṃ ghṛitaṃ vâ "sicya |10|

amushmai svadhâ namo 'mushmai svadhâ nama iti yathâliṅgam anumantrya bhojayet |11|

prâçnantu bhavanta ity uktvâ *yan me prakâmâd* iti *bhuñjânân* samîkshyâ' *horâtrair yad vaḥ kravyât* svadhâṃ vahadhvam *iti* cai 'tâbhiḥ |12|

tad *adatsu* brâhmaṇeshu *yan me prakâmâd ahorâtrair yad vaḥ kravyâd iti* japet |15|

itihâsapurâṇadharmaçâstrâṇi ce 'ti |16|

ucchishṭasannidhau dakshiṇâgreshu darbheshu *pṛithivî darvir* akshate *'ty* ekaṃ *piṇḍaṃ* pitre *nidadhyât* |17|

antarikshaṃ darvir akshate 'ti dvitîyaṃ pitâmahâya |18|

dyaur darvir akshate 'ti tṛitîyaṃ prapitâmahaya |19|

ye 'tra pitaraḥ pretâ iti vâso deyam |20|

virân naḥ pitaro dhatta ity annam |21|

atra pitaro mâdayadhvaṃ

---

8. *Dev.* arghyadânânantaram âdityâ rudrâ vasava ityâdinâ brâhmaṇân samaṃ kṛitvâ *vîkshate* tato *'gnau karavâṇi 'ti* brâhmaṇân pṛishtvâ *kurv ity* anujñâto... *somâya pitṛimate svadhâ namo 'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama iti... âhutidvayaṃ juhuyât* | (cf. AS. 18, 4, 71, 72 etc.)

10. eshâ vaḥ ûrg iti âmâsv apakvam iti ghṛitaṃ mantraliṅgât | Ç. — *Dev.* (fehlt Ç) eshâ va ûrg ity âmâsu pakvam (T S. 1, 6, 12, 2) iti kshîraṃ ghṛitaṃ vâ vaikalpitaṃ visṛishte 'nna âsiñcet |

11. *Dev...pitṛipitâmahaprapitâmahanâmâni caturthyantâni* pratîyante *sagotra*pravarâṇi kaṭhâya treṇa vaiçvadevikayor brâhmaṇayoḥ prathamaṃ nivedayet |

14. *Nand.* yady api... atriṇâ gotrasambhandhânantaraṃ nâmo 'ktaṃ tathâ 'pi *kaṭhâ*nusâritvân mûlasmṛitavedâbhiprâyo 'yaṃ krama iti dhyeyam | tataç câ 'mukaçarmaṇe 'smatpitre 'mukagotrâya vasurûpâye 'dam annaṃ *svadhâ nama* iti...

15. yan me prakâmâ... yad vâ kravyâd V[1,2,3] C[1,2] v °prakâmâ... yad va° V[4]. — *Nand.* tan niveditam annam adatsu brâhmaṇeshu devapitṛibrâhmaṇeshu...

17, 18, 19. darvirakshitâ V[1,2,3,4] v darvî rakshitâ C[1,2].

20. atra pitaraḥ V[1,2,3,4] C[1,2] v.

pṛithivî darvir iti niparaṇaṃ kuryât |13|
ye 'tra pitaraḥ pretâ iti vâsâṃsi dadyât |14|
ûrjaṃ vahantîr ity apaḥ parishicya |15|

mâ me ksheshṭhe 'ti satṛiṇam abhyukshya |16|
vishadam annam ânîya kaçcit *sampannaṃ* bhor *ity*

yathâbhâgam â vṛishayadhvam iti darbhamûle karâvagharshaṇam |22|

ûrjaṃ vahantîr ity anena *sodakena* pradakshiṇaṃ piṇḍânâṃ *vikiraṇaṃ kṛitvâ* arghapushpadhûpâlepanânnâdibhakshyabhojyâni nivedayet |23|
udakapâtraṃ madhughṛitatilaiḥ saṃyuktaṃ ca |24|
bhuktavatsu brâhmaṇeshu tṛiptim âgateshu *mâ me ksheshṭhe 'ty* annaṃ *satriṇam abhyukshyâ* 'nnavikiram ucchishṭâgrataḥ kṛitvâ *tṛiptâ bhavantaḥ sampannam* uktvâ

(cf. Weber, I. St. XIII, 438) kâçyapagotrâya (Weber, I. St. X, 82) pañcapravarâya devadattâya *svadhâ nama* ityâdîni |

13. *Dev.* pṛithivî darvir *ityâdibhis tribhis trîn piṇḍân pitṛipitâmahaprapitâmahânâṃ* dakshiṇâgradarbheshu *kalpayet* | pûjayec ca yathâcâram | Die mantr. führt die drei bei Vi. 17—19 mitgetheilten Mantra an.

14. *Dev.* in der mantr. citirt auch *vîrân naḥ pitaro dhatta*=Vi.21.

15. *Dev.* in der mantr.: mantraliṅgâc ca *ghṛitamiçrâbhir adbhir abhishekaḥ piṇḍânâṃ kartavyaḥ* |

— *Nand.* atre 'ti mantreṇa piṇḍopari vastraṃ dadyât |

22. â vṛishâyadhvam fehlt V[1,2,3,4]. *Nand.* atra pitara iti mantreṇa piṇḍâdhaḥsthitadarbhamûle karalepâvagharshaṇaṃ kuryât |

23. vikaraṇaṃ secanam ... ca nivedayet C[1,2]. — *Nand.* . . *sodakena piṇḍaçesheṇa* prâdakshiṇyena *piṇḍânâṃ parito* vikiranaṃ *secanaṃ kṛitvâ* ...

24. °pâtraṃ ca C[1,2]. — *Nand.* jalapûrṇaṃ karakaṃ madhvâdiyuktaṃ ca nivedayet | cakârâd añjanâbhyañjanâdîni |

uktvâ *tṛipyantu bhavanta ity* uktvâ |17|

tataḥ sampannaṃ brâhmaṇair uktaṃ çesham annaṃ ca |18|

ye agnidagdhâ ye jîvâ ity anena dakshiṇâgrâstîrṇadarbhopari sarvasiddhe *jale* 'ñjalinâ dakshiṇâmukhena prâcînâvîte (sic) *prakshipte saty* anantaraṃ *tṛipyantu bhavantaḥ* pitara ityâdi mantrashaṭkaṃ paṭhet pitṛipitâmahaprapitâmahamâtṛipitâmahîprapitâmahîtṛiptiliṅgakam |19|

tṛiptânâṃ *câmayitvâ yan me râmaḥ çakunir iti pradakshinaṃ kritvâ pratyetyâ iti* pṛishṭvo 'daṅmukheshv *âcamanam* âdau dattvâ tataḥ prâṅmukheshu dattvâ tataç ca suprokshitam iti *çrâddhadeçaṃ samprokshya* darbhapâṇiḥ sarvaṃ kuryât |25|

tataḥ prâṅmukhâgrato *yan me râma* iti *pradakshiṇaṃ kṛitvâ pratyetya* ca yathâçakti dakshiṇâbhiḥ samabhyarcyâ *'bhi ramantu bhavanta ity uktvâ* tair ukto 'bhi ratâḥ sma iti *devâç ca pitaraç ce 'ty abhijapet* |26|

akshayyodakaṃ ca nâmagotrâbhyâṃ dattvâ viçve devâḥ prîyantâm iti prâṅmu-

---

17. *Dev.* vishadaṃ nirmalaṃ sodakaprabhṛitisakalaṃ leçam uddhṛitaṃ pâtre samâdâya kaçcit sampannaṃ bhor iti vadet |

18. Am Schluss muss ein Wort ausgefallen sein, das angab, was mit dem übrigen Reis zu machen sei: câ'numatam? Vgl. M. 3, 253. Y. 1, 240. Âçv. IV, 7, 27. Çâṅkh. IV, 1, 12.

19. *Dev.* ata eva mantraliṅgân niparaṇasvadhânamaskâraprabhṛitishu mâtrâdînâṃ nâmoccâraṇam ûhitamantrakriyam âhuḥ | Bei der Mutter etc. lautet der Mantra tṛipyantu bhavatyaḥ etc. (mantr.)

25. ma me çreshṭhe V[1,2,3,4] C[1,2] mâ mai hyoshṭe v. — susuprokshitam C[1,2]. — *Nand.* .. mâ me 'ti mantreṇa çrâddhaçesham annaṃ satṛiṇaṃ kuçasahitaṃ jalenâ 'bhyukshya tasyâ 'nnasya brâhmaṇocchishṭâgrato vikiraṇaṃ kṛitvâ brâhmaṇatṛiptiṃ çrâddhasampattiṃ ca pṛishṭvâ... suprokshitam iti mantreṇa çrâddhadeçaṃ prokshet | idaṃ ca sarvaṃ darbhapâṇinâ kâryam |

26. yan me nâma iti V[1,2,3,4] C[1,2] v. — tataḥ suprokshitânantaraṃ daivaviprâgrato yan me nâme 'ti mantreṇa pradakshiṇam

'bhi ramantu bhavanta ity uktvâ devâç ca pitaraç ce 'ty anuvâkaçeshena *'patishṭhate |20|*

[*dâtâro naḥ pra vardhantâm vedâḥ santatir eva ca |*
çraddhâ ca no mâ vy agamad bahu deyam ca no 'stv iti |21|

annam ca no bahu bhaved atithîmç ca labhemahi |
yâcitâraç ca naḥ santu mâ ca yâcishma kamcana |22|

khebhyas tataḥ prâñjalir idam tanmanâḥ sumanâ yâceta |27|

dâtâro naḥ pra vardhantâm vedâḥ santatir eva ca |
çraddhâ ca no mâ vy agamad bahu deyam ca no 'stv iti |28|
tathâ 'stv iti brûyuḥ |29|
annam ca no bahu bhaved atithîmç ca labhemahi |
yâcitâraç ca naḥ santu mâ ca yâcishma kamcana |30|

---

20. *Dev.*... devâç ca pitaraç ce 'tyâdinâ 'nuvâkaçeshena brâhmaṇânâm upasthânam kuryâd *dakshiṇâm dattvâ* |
Hier folgt bei *Dev.* sogleich die mantrârthavivṛiti, die sonst gewöhnlich den Schluss eines Abschnittes bildet, und erst hierauf wohl als Bestandtheil derselben die beiden o. als 21 und 22 bezeichneten çloka. In dem ersten haben beide Hss. no 'stu, was ich nach Vi. 28 und M. 3, 259. Y. 1, 245 geändert habe. Dann folgen in D (fehlt in Ç) die o. als 23 bezeichneten Worte, dann in beiden Hss. atha *visarjanam* | *vâje vâje* etc. Der Spruch, auf den alsdann seine Erklärung folgt, ist vollständig angeführt, gehört daher jedenfalls zu der mantrârthavivṛiti *Dev.*'s, indem vielleicht im Text des K. am Schluss ein das Pratîka dieses

âvṛitya pratyâvṛitya ca .. devâç ce 'ti mantram *tadabhimukhîbhûya* japet |
27. *Nand.* yad dattam annodakâdi tad akshayyam astv iti daîve pitrye ca nâmagotrâbhyâm udakam dattvâ viçve devâḥ prîyantâm iti daive co 'dakam dattvâ... âçisho yâceta | tâ evâ "ha |
27. vedaḥ C[1,2].

evam astu] |23|

ity etâbhyâm âçishaḥ pratigṛihya |31|
vâje vâja iti tato brâhmaṇâmç ca visarjayet |
pûjayitvâ yathânyâyam anuvrajyâ 'bhivâdya ca |32|

Spruchs enthaltendes Sûtra ausgefallen ist. Auch im Vorausgehenden scheint eine Lücke zu sein.

31. *Nand.* ity uktâbhyâm... uktâ âçishas tathâ 'stv iti prativacanena pratigṛihya viprân visarjayet |
32. *Nand.*... â sîmântam anuvrajya...

1. Wenn Einer ein Çrâddha zu feiern wünscht, so soll er Tags zuvor die Brahmanen einladen. 2. Am nächsten Tage, und zwar Vormittags, wenn er auf die lichte, Nachmittags, wenn er auf die dunkle Monatshälfte fällt, soll er die Brahmanen, nachdem sie in geziemender Weise gebadet und den Mund ausgespült haben, nach ihrem Alter geordnet (als Vertreter seines Vaters, Grossvaters und Urgrossvaters), oder in der Reihenfolge ihrer grösseren oder geringeren Kenntniss des Veda auf mit Kuça bestreuten Sitzen niedersitzen lassen. 3. Zwei nach Osten gekehrte für das an die Götter, drei nach Norden gekehrte für das an die Manen gerichtete Opfer. 4. Oder je einen für beide..... 10. Hierauf soll er, nachdem er die Erlaubniss der Brahmanen dazu erhalten, die Manen herbeirufen. 11. Nachdem er mit den zwei Mantra[1]): „Entweichen sollen die Asura" durch ausgestreuten Sesam die Yâtudhâna vertrieben; 12. Nachdem er (die Manen) mit den Sprüchen: „Kommt, ihr Väter", „Alle diese, o Agni", „Herbeikommen mögen meine (Väter)", Dies ist euer (Antheil) ihr Väter" herbeigerufen, bereite er mit wohlriechendem Wasser, das mit

1) Wegen des Pratîka des zweiten Spruchs und zu den folgenden

Kuça und Sesam vermischt worden ist, mit den Sprüchen: „Die da stehen", „Unvergänglich ist der Laut" und „Was meine Mutter (verbrach)" das Fusswasser, und reiche (melde) es ihnen, mache das Ehrenwasser und reiche (melde) es ihnen, bereite eine Salbe, beschenke die Brahmanen nach Vermögen mit Kuça, Sesam, Kleidern, Blumen, Schmuck, Weihrauch und Lampen, nehme in Schmalz schwimmenden Reis, sehe sie an mit dem Spruche: „O ihr Âditya, Rudra und Vasu"[2]), spreche „Ich will im Feuer opfern", und auf die Antwort der Brahmanen: „Opfere" bringe er (dem Soma, Yama und Agni) drei Spenden dar[3]). 13. Nachdem er mit den Sprüchen: „Sie, die meine Väter sind", „Dies ist euer (Antheil), ihr Väter" und „Dieses Opfer" die Spenden geweiht hat, giesse er den Reis (so viel davon übrig ist) in Gefässe wie sie gerade zur Hand sind, am besten aber in silberne (für die Viçvedevâs in goldene) und melde ihn zuerst den beiden nach Osten gerichteten (zum Vaiçvadevaçrâddha eingeladenen Brahmanen). 14. Hierauf (indem er mit den Worten Svadhâ und Namaḥ) seinem Vater, Grossvater und Urgrossvater mit Nennung ihres Namens und Geschlechts[4]) (seine Verehrung bezeigt) den nach Norden gerichteten (zum Manenopfer eingeladenen Brahmanen). 15. Während die (sämmtlichen) Brahmanen den Reis essen, sage er die Sprüche her: „Was mir mit

---

Sprüchen s. o. zu K. 1. — 2) Dieses Pratîka geht, wie *Dev.* zeigt, nicht etwa auf RS. 3, 8, 8 oder auf RS. 7, 35, 14 etc. — 3) Die Einladung richtet sich jedoch nach *Nand.* und *Dev.* zuerst an die Götter, erst dann an die Väter, vgl. Y. 1, 229. Zu ersterer Einladung ist nach *Dev.* RS. 1, 3, 7 (Kâṭh. 4, 7 etc.) zu sprechen. — 4) Auffallend ist, dass hier (ebenso Vi. 21, 3; 73, 27) bei der Anrufung der Manen zuerst deren Name, erst dann das Geschlecht genannt wird, eine Reihenfolge, die *Nand.* als etwas den Kaṭha Eigenthümliches bezeichnet, während *Dev.* die umgekehrte Reihenfolge vorschreibt. ca soll nach *Nand.* (wegen Vi. 75, 7) auf den mütterlichen Grossvater hinweisen; hat es hier wirklich eine prägnante Bedeutung, so geht es wohl eher auf die Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter, cf. K. 19. Çâṅkh. IV,

Willen", „Mit Tagen und Nächten" [5]) und „Was euch Agni". 16. Und die Itihâsa, Purâṇa und Dharmaçâstra. 17. In der Nähe des (Gefässes, worin die) Ueberbleibsel (sind), bringe er seinem Vater auf Gräsern, deren Spitzen nach Süden gerichtet sind, mit dem Spruche: „Die Erde ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)" einen Mehlkloss dar. 18. Mit dem Spruche: „Die Luft ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)", einen zweiten dem Grossvater. 19. Mit dem Spruche: „Der Himmel ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)" einen dritten dem Urgrossvater. 20. Mit dem Spruche: „Die Väter, die da hinübergegangen sind" ist ein Kleid darauf zu legen. 21. Mit dem Spruche: „Gebt uns Söhne, ihr Väter" [6]), Reis. 22. Mit dem Spruche: „Lasst's euch hier schmecken, ihr Väter [7]), geniesset jeder seinen Theil", wische er an den Enden der Halme (das Fett) von seinen Händen ab. 23. Mit dem Spruche „Kraft verleihend (ihr Wasser)" [8]) besprenge er mit dem nassen (Rest) die Klösse nach rechts herum und reiche (den Brahmanen) den Argha, Blumen, Räucherwerk, Salben, Reis u. a. Speisen und Süssigkeiten. 24. Und einen Krug Wasser, das mit Honig, Schmalz und Sesam vermischt worden ist und (dgl.) [9]) 25. Wenn die Brahmanen gegessen und Sättigung erlangt haben, besprenge er mit dem Spruch: „Mögest du (Speise) mir nicht ausgehen" den (übrigen) Reis sammt dem Grase, streue denselben in die Nähe der (von den Brahmanen) übrig gelassenen Speisen hin, frage: „Seid ihr gesättigt? Ist (das

---

1, 11. — 5) Dieser Vers (bei *Dev.* mantr.) hat grosse Aehnlichkeit mit einem bei Çâṅkh. III, 13, 5 citirten, vgl. o. zu K. 1. — 6) Vgl. den Mantra *viraṃ me dhatta pitaraḥ* aus dem Çâṅkh. Çr. bei Donner, piṇḍapitṛiyajña 29. — 7) Kâṭh. 9, 6. VS. 2, 31; auch citirt Gobh. IV, 3, 11. Âçv. Çr. 7, 1. (Donner l. c. 25). Kâty. Çr. 4, 1, 13. — 8) VS. 2, 34; auch citirt Gobh. IV, 3, 26. Kâty. Çr. 4, 1, 19. — 9) ca geht hier nach *Nand.* auf Salben etc.; dies ist dem Sûtrastil ganz angemessen,

Çrâddha) vollendet?“ gebe zuerst den nach Norden gerichteten (Brahmanen) Wasser zum Mundausspülen, dann gebe er es den nach Osten gerichteten, und besprenge mit dem Spruche: „Wohl besprengt“ die Stätte des Çrâddha. Alles dies thue er mit Grashalmen in der Hand. 26. Hierauf umwandle er zu den nach Osten gerichteten (Brahmanen) gekehrt sie von der Linken zur Rechten mit dem Spruch: „Was mir eine Krähe“ [10]) und kehre wieder zurück, ehre sie nach Vermögen mit Geschenken, mit den Worten: „Möget ihr Befriedigung finden“ und wenn sie geantwortet haben: „Wir sind befriedigt“, rede er sie mit dem Spruche: „Die Götter und die Väter“ an. 27. Nachdem er mit den Worten („Speise und Trank, die ich gegeben, sei) unvergänglich“ [11]) (Allen) Wasser mit Nennung ihres Namens und Geschlechts gegeben, erbitte er sich nach Hersagung des Spruchs: „Mögen die Allgötter zufrieden sein“ [12]) von den nach Osten gerichteten (Brahmanen) mit gefalteten Händen, freundlich und aufmerksam den folgenden (Segen): 28. „Mögen die Freigebigen in unserem Geschlechte sich mehren, (das Studium der) Vedas und die Nachkommenschaft: möge der Glaube nicht von uns weichen, und mögen wir viel zu schenken haben“.[13]) 29. Darauf sollen sie erwidern: „So sei es“. 30. „Mögen wir viele Speise besitzen und Gäste empfangen; mögen Bettler zu uns kommen und wir bei Niemand betteln gehen“. 31. Nachdem er mit diesen beiden Sprüchen (vermittelst der Antwort der Brahmanen: „So sei es“) den Segen empfangen, 32. Entlasse er die Brahmanen mit dem Spruche: „Bei

---

in dem ca oft prägnant gebraucht ist, besonders im Vi — 10) So nach *Dev.* in der mantr. — 11) Vgl. Çâṅkh. IV, 2, 5. Y. 1, 242. — 12) Nach *Nand.* wäre dieser Spruch der Begleiter einer nochmaligen Ueberreichung von Wasser, aber nur an die Brahmanen des Allgötteropfers; cf. Y. 1,244 -- 13) M. 3, 259. Y. 2, 245. Auffallend und wohl auf einer Versetzung beruhend ist die Stellung des nächsten Sûtra zwischen beiden çloka. Im K. steht evam astu richtig am Ende. —

jeder Speise"[14]), nachdem er sie geziemend geehrt, ihnen das Geleite gegeben und sie begrüsst hat.

Von den übrigen Darstellungen des Çrâddha, die meistens sehr viel kürzer und alle viel ärmer an Mantra sind, kommt diejenige des Yâjñavalkya den beiden hier mitgetheilten am nächsten. Allein von den 21 bei Y. vorkommenden Mantra (einschliesslich des mehrmals wiederholten svadhâ) sind nur die zwei letzten auch im Vi. und im K. anzutreffen, ausserdem das akshayyodakam und das Pratîka viçve devâḥ prîyantâm (Y. 1, 242. 244) im Vi. 27 und die zwei Pratîka pṛithivî pâtram und idaṃ vishṇur (Y. 1, 237, s. Taitt. Br. 1, 4, 3, 6) bei *Dev.*, freilich nur in der mantr. (nach der Erklärung zu âmâsu pakvam 10). Auch das Ceremoniell bei Y. verglichen mit dem in unseren beiden Werken enthält bald ein Mehr, bald ein Weniger, bald Abweichungen. Dagegen sind die einzigen wesentlichen Punkte, in denen im K. gegenüber Vi. ein Plus begegnet, folgende: Zu dem Fusswasser und Wasser (= arghya Vi. 12) sind ausser den drei auch im Vi. 12 genannten Mantra noch zwei andere (s. Anm. zu K. 5), also im Ganzen fünf (pañcabhiḥ K. 5,7) zu sprechen, dann noch zwei weitere bei der Umgiessung des Wassers, die freilich in der mantr. nicht vorkommen. Auf den nach dem Feueropfer in andere Gefässe gegossenen Reis ist mit zwei besonderen Mantra Milch oder Schmalz zu giessen (K. 10). Zu den drei während des Essens der Brahmanen zu sprechenden Mantra (Vi. 15) kommt hier (K. 12) ein vierter, wofür Vi. 16 nur ganz allgemein Texte aus den Epen u. s. w. erwähnt. Endlich werden im K. 19 ein bei der hier genauer als in Vi. 25 beschriebenen Besprengung des Bodens zu sprechender Mantra (vgl. dazu RS. 10, 15, 14 etc.) und dazu sechs an die Eltern und

14) R. S. 7, 38. 8, Kâṭh. 13, 14 etc.; auch citirt Y. 1, 246. Auch *Dev.* mantr. erklärt: anne 'nne.

die Grosseltern und Urgrosseltern von der Seite des Vaters zu richtende Mantra angeführt. Aus dem Commentar kommt hiezu ausser den beiden obigen auch bei Y. vorliegenden der Mantra bei der Einladung an die Allgötter (s. Anm. 3). Andrerseits finden wir im Vi. drei Spenden statt der zwei im K. 8, daher auch einen Mantra mehr dazu (bei *Nand.*), ferner die drei, bei anderen Autoren, aber nicht im K., wiederkehrenden Mantra in 22 und 27 nebst den begleitenden Handlungen, und in 24 bei der Besprengung des Bodens ein anderer Mantra als im K. 19.

Dies sind die einzigen erheblichen, weil auf Pratîka von Ṛik oder Yajus bezüglichen Differenzen zwischen K. und Vi. Dagegen sind, incl. der aus dem Commentar zu entnehmenden, 28 solcher Pratîka, meist von Trishṭubh, beiden gemeinsam, wozu noch die beiden çloka des Segens am Schlusse kommen (beide übrigens auch bei Baudhâyana, nach einem Citate in Aparârka's Commentar zu Y.). Auch die kurzen Sprüche und Fragen: agnau karavâṇi, sampannam u. dgl. stimmen grossentheils wörtlich bei beiden überein, und das Ritual des K. ist abgesehen von den obigen unwesentlichen Punkten im Vi. theils der Sache, theils auch den Worten nach *vollständig* enthalten Woher stammt aber das Plus des Vi.'schen Rituals? Ist auch Einzelnes davon in den anderen Gṛihya nachweisbar (vgl. z. B. Vi. 2 mit Âçv. IV, 7, 2, Vi. 12 mit ibid. 17) so ist doch nicht zu verkennen, dass das in den Dharmaçâstra vorliegende Material die Haupt-, im Falle dass jene in den anderen Gṛihya vorliegenden Elemente und der Spruch aus dem Kâth. in 22 schon in der gemeinsamen Quelle von K. und Vi. standen, die einzige Grundlage für diese übrigens nicht bedeutenden Erweiterungen gebildet hat. Vgl. namentlich Vi. 1, 4, 12 mit M. 3, 187, 125, 211, Vi. 13, 25, 26 mit Y 1, 236, 243, 242, (dazu aber auch Çâṅkh. IV, 2, 5) 244, Vi. 1 mit Âpast. II, 7, 17, 11 u. s. w.

3. Die Anvashṭakâs[1]).

Dev. in dem Comm. zu dem Abschnitt über die Ashṭakâs (49) theilt das Ritual bei denselben in drei Theile ein: sthâlîpâka (= K. 49), âvâhanâdi (= K. 50) und anvashṭakâ. Ehe jedoch das K. zu den Anvashṭakâs übergeht, wird ein Abschnitt über die Modificationen eingeschaltet, welche das gewöhnliche Çrâddha dann erfährt, wenn es von einem Sohn von zwei Eltern dargebracht wird, indem es dann sowohl an die natürlichen als an die Adoptiveltern und -Ahnen zu richten ist; Vi. hat nichts Entsprechendes, aber auch die anderen Autoren nicht, abgesehen von den im Erbrecht begegnenden Erörterungen über die Rechte und Pflichten des dvyâmushyâyaṇa.

Auch der folgende Abschnitt, K. 52, braucht hier nicht wörtlich mitgetheilt zu werden, da er in den Ausdrücken von Vi. 74 in der Regel abweicht und zum Verständniss des Zusammenhangs nicht wie 49 unentbehrlich ist. Indessen stimmen K. 52 und Vi. 74, beide das Ritual der Anvashṭakâs enthaltend, sachlich in folgenden Hauptpunkten überein, was um so wichtiger ist, da von den übrigen Gesetzgebern nur Manu sie überhaupt erwähnt. Der Ritus der Anvashṭakâs, die am Tag nach den Ashṭakâs stattzufinden haben, soll einschliesslich der Mantra der nemliche sein wie bei den Çrâddha; nur hat nach Vi. (74, 1, cf. 73, 9) wie bei den Ashṭakâs ein Feueropfer vorauszugehen, bei dem wie bei den entsprechenden Ashṭakâs je eines der drei pañcaka (s. o.) herzusagen ist, während das K. (wenigstens nach *Dev.*'s Erklärung, welche durch das Ritual der übrigen Gṛihya bestätigt wird) diese Einleitung der Feier nicht kennt.

1) Vgl. Açv. II, 5. Gobh. IV. 2, 3. Pâr. III, 3, 10—12. Çâṅkh. III, 13, 13. M. 4, 150.

Sodann sollen sechs Gruben gegraben werden[1]), jede vier Aṅgula breit, ebenso tief, ebenso weit von der nächsten entfernt und eine Spanne lang (bei Vi. treten diese Masse hier zwar nur im Comm. auf, 21, 4 aber auch im Texte selbst). Dann sollen am Rande der Gruben ebenso viele Feuer angezündet und in die Gruben Mehlklösse gelegt werden, in die ersten drei für die drei männlichen, in die zweiten drei für die drei weiblichen Ascendenten. Dann sind die je drei Gruben mit verschiedenen Flüssigkeiten, Milch u. s. w. zu füllen, betreffs deren Vi. und K. theilweise differiren; die zu dieser Handlung gehörigen Sprüche lauten im K. für die Männer etad bhavadbhyaḥ und tṛipyantu bhavantaḥ, für die Frauen etad bhavatîbhyaḥ und tṛipyantu bhavatyaḥ, während nach Vi. *nach* der Füllung sämmtlicher Gruben der Spruch etad bhavadbhyo bhavatîbhyo 'stu câ'kshayam zu sprechen ist. Im K. folgen hierauf noch Vorschriften über die Verwendung des Geopferten zur Speisung von Dienern, Brahmanen u. s. w. Ueberhaupt ist die Darstellung des K. durchgehends etwas ausführlicher als diejenige des Vi. Nach *Dev.* sind bei der Legung der Mehlklösse in die je drei Gruben für die männlichen und weiblichen Vorfahren beide Male die drei Sprüche pṛithivî darvir etc. (K. 50, 13. Vi. 73, 17—19) zu sprechen wie o.; zu den vier vorhin angeführten Sprüchen ist je den beiden ersten der Name des betreffenden männlichen resp. weiblichen Descendenten beizufügen, die beiden folgenden sind uns schon aus 50, 19 bekannt und werden in der mantr. zu 50 vollständig mitgetheilt. Sind die Mantra im Vi. offenbar nur, und zwar in ungeschickter Weise, verkürzt

1) Nach der Hs. D wäre der ganze folgende Ritus nur facultativ: shaṭ karshûr *vâ* kuryât, vgl. karshûshv *eke* Âçv. II, 5, 6; aber in Ç fehlt *vâ*. — Nach *Nand.* wären auch für den mütterlichen Grossvater u. s. w. noch drei Gruben, im Ganzen neun, zu machen; allein dieser Auffassung widerspricht der ganze Zusammenhang.

und zusammengezogen, so folgt es dagegen betreffs der Opferspeisen sowie betreffs der Lage der Feuer zu den Gruben anderen Traditionen als das K., das seinerseits in Betreff des den Frauen zu spendenden Surâtranks und einiger anderer untergeordneter Punkte, aber nur betreffs dieser, näher mit den anderen Gṛihya übereinstimmt.

4. Das Ekoddishṭa[1]).

K. 53. atha prathamaçrâddhasyâ 'shṭakayâ dharmo vyâkhyâtaḥ |1|
ashṭakâvikârâṇi hi sarvaçrâddhâni |2|

ekavan mantrân ûhet |3|

yasya çrâddham âmnâtam |4|

Vi. 21. athâ 'çaucavyapagame susnâtaḥ suprakshâlitapâṇipâdaḥ svâcântas tv evaṃvidhân brâhmaṇân yathâçakty udaṅmukhân gandhamâlyavastrâlaṅkârâdibhiḥ pûjitân bhojayet |1|
ekavan mantrân ûhed ekoddishṭe |2|
ucchishṭasannidhâv ekam eva tannâmagotrâbhyâṃ piṇḍaṃ nirvapet |3|

3. *Dev. ekoddishṭatvâd* atideçaprâptasya *mantragatasya pitṛinâmno bahuvacanântasyai 'kavacanam ûhet* |

4. *Dev.* gurupitâmahamâtulabhrâtṛiprabhriteḥ |...| (das Folg. in D, von prâthamyât an auch in Ç als Sû. bezeichnet) ekoddishṭe prathamaçrâddhe paddhatir iyam | prâthamyât prathamapañcakena sthâlîpâkasyâ "jyabhâgânte hutvâ "tithyâdikaṃ (ṛitutithyâ⁰ Hss.)

1. ⁰pâda âcântas $C^{1,2}$ v. — *Nand.*... tatra saṃkhyâviçeshavidhânâya yathâçaktî 'ti |

2. ûhetai' $C^{1,2}$ v. — *Nand.* prakṛitau pârvaṇe *bahuvacanântâ mantrâs* te vikritâv *ekoddishṭe ekavacanântatveno 'hyâḥ* | vacanam upalakshanaṃ tena prakṛiter apy ûhaḥ |...| yathâ" çvalâyanânâm (Âçv. 4, 7, 11) arghyapâtratilâvâpe tilo 'si somadevatya iti mantre bahuvacanântapitṛiçabdasthâne eka-

[1] Vgl. Açv. II, 5, 14; IV, 7. Pâr. III, 10, 48—55. Çâṅkh. IV, 2. M. 3, 247. Y. 1, 250, 251, 255.

peçyaḥ prâtar ity aniyamaḥ |5|

tisraḥ karshûḥ kuryât |6|

tisṛishv agnishu kṛitvai 'kaikaṃ piṇḍam utsṛijya prathamâm annasya pûrayed dadhimadhv iti dvitîyâṃ ghṛitamâṃsam iti tṛitîyâm |7|

[purveṇa] vapâkshîrâdiparisheko prakṛitivad *etat te tṛipyatu bhavân iti* |8|

bhuktavatsu brâhmaṇeshu dakshiṇayâ 'bhipûjiteshu pretanâmagotrâbhyâṃ dattâkshayyodakaç caturaṅgulapṛithvîs tâvadantarâs tâvadadhaḥkhâtâ vitastyâyatâs *tisraḥ karshûḥ kuryât* |4|

karshûsamîpe câ *'gnitrayam upasamâdhâya* paristîrya tatrai' kaikasminn âhutitrayaṃ *juhuyât* |5|

somâya pitṛimate svadhâ namaḥ |6|

agnaye kavyavâhanâya svadhâ namaḥ |7|

yamâyâ 'ṅgîrase svadhâ namaḥ |8|

sthânatraye ca prâgvat *piṇḍanirvapaṇaṃ kuryât* |9|

annadadhighṛitamadhumâṃsaiḥ karshûtrayaṃ pûrayitvai 'tat tu iti japet |10|

---

yathâyathaṃ kṛitvâ havirarham upaveçya pitaram â vâhayishyâmî 'ty uktvâ om â vâhaye 'ty anujñâta apa yantv asurâ iti tilân vikiret | atrottaratra | Es folgen nun sämmtliche anderen Mantra resp. Pratîka aus K. 50 (s. o.), aber mit der Modification, dass wie im Obigen alle pluralischen Anreden etc. nebst den dazu gehörigen Satztheilen aus dem Plur. in den Sing. versetzt sind. Nur RS. 1, 3, 7 fehlt, und zum visaṛ

vacanântapretaçabdasyo 'haḥ | evam anye 'pi çâkhâbhedeno 'hyâḥ |

4. *Nand....* pretanâmagotre uccâryo 'patishṭhatâm ity akshayyodakaṃ teshu dattvâ 'bhiramyatâm iti tân visṛijya (cf. Y. 1, 251) kartâ tisraḥ karshûḥ... kuryât |

9. *Nand...* prâgvat kuçeshu pretanâmagotrâbhyâm ekaikaṃ piṇḍaṃ dadyât |

10. *Nand....* etat te tata ye ca tvâm atrâ 'nv (Kâṭh. 9, 6 etc.) ity âçvalâyanâdyuktaṃ (nicht im

evaṃ mâsi-mâsi [pratimâsam eshai'va *kartavyatâ*] |9|

evaṃ mṛitâhe *pratimâsaṃ kuryât* |11|

---

janam werden andere Sprüche angeführt: weil das Vaiçvadevaopfer bei dieser Classe von Çrâddha wegfallen soll (*Dev.*).

5. *Dev.* ashṭakâyâḥ paçupakshe ca peçyo 'vadânasthâne coditâs...

6. *Dev.*... karshûsaṅkhyayâ 'gnîn api trîn kuryât |

8. Das Muster (prakṛiti) ist die Beschreibung der Anvashṭakâs, wo die Besprengung der Gruben mit Milch u. a Flüssigkeiten, und mit Mantra fast ganz wie hier, vorgeschrieben wird.

Gṛihyas.) mantraṃ yathâçâkhaṃ japet | atra tataçabdasthâne pretaçabdasyo 'haḥ |

Eine Uebersetzung füge ich hier nicht bei, da alle wesentlichen Elemente des Einzeltodtenopfers schon in den Ashṭakâs und Anvashṭakâs und dem Çrâddha enthalten sind. An das Anvashṭakâritual erinnern uns im K. auch die in 5 übrigens nur facultativ erwähnten Fleischstücke peçî; auf 49 und 50 weist Sûtra 1—4 zurück, vgl. die Anm. zu 4. Ganz ebenso verhält sich im Vi. das Ekoddishṭa zu den anderen Çrâddha: die erste Hälfte seines Rituals ist ein einfacher Auszug aus 73 mit Weglassung der an die viçve devâs gerichteten Ceremonien (daher auch udaṅmukhân in 1 und prakṛiter apy ûhaḥ im Comm. zu 2), und über die nöthige Modification der pluralischen Mantra drückt sich das Vi. wörtlich ebenso aus wie das K. Auch die Bemerkung *Dev.*'s, dass von den drei pañcaka das erste zu sprechen sei, gilt wohl ebenso für das Vi. Zwei im Vi. neu hinzukommende Mantra sind die von *Nand.* zu 4 erwähnten: upatishṭhatâm und abhiramyatâm, allein sie sind

wohl nur fälschlich aus Çânkh. IV, 2, 5—6. Y. 1, 251 hier hereingetragen, indem sie dort die Stelle des akshayyam beim gewöhnlichen Çrâddha vertreten, während es hier ausdrücklich heisst: dattâ*kshayyodakaç*. Nur auf einer Angabe *Dev.*'s beruht die Differenz, dass er von *einem*, das Vi. von mehreren einzuladenden Brahmanen spricht. — Kehrt nun dieses Verhalten des Ekoddishṭa zum gewöhnlichen Çrâddha in der Hauptsache auch bei Çânkh. M. Y. und bei Pâr.'s eke (III, 10, 52) wieder, so ist dagegen der zweite mehr zu den Anvashṭakâs stimmende Theil der Feier unseren beiden Werken allein eigenthümlich, und dies ist gerade derjenige Theil, in dem sie so genau übereinstimmen, dass es darüber keiner weiteren Worte bedarf. Es ist möglich, dass der erste Theil der Beschreibung im Vi. ursprünglich noch genauer zum K. stimmte; er konnte ebenso kurz gehalten sein wie dort, wenn man annimmt, dass auch bei ihm in einer früheren Redaktion das Ekoddishta auf das Çrâddha folgte wie bei den anderen Autoren. Dann konnten auch die Angaben über Umfang und Tiefe der Gruben (4) und über die Gottheiten, an welche die âhuti zu richten sind (6—8), wie im K. wegbleiben: sie waren durch die Beschreibung des Çrâddha und der Anvashṭakâs antecipirt.

5. Das Sapiṇḍîkaraṇa.

K. 53. evaṃ *sâṃvatsarikam* |10| . . .

caturthaṃ piṇḍam utsṛijya traidhaṃ kritvâ *piṇḍeshu nidadhyât* |14|

10. *Dev.* saṃvatsarebhavaṃ sâṃvatsarikam | sapiṇḍîkaraṇam apy evam ity atideçârthaḥ | athavâ

Vi. 21. *saṃvatsarânte* pretâya tatpitre tatpitâmahâya tatprapitâmahâya ca brâhmaṇân devapûrvân bhojayet 12|

Nand. vor 12 sapiṇḍîkaraṇam âha |

12. *Nand.*... tatra pretâdi-

saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî vâyur agniḥ prajâpatiḥ saṃ sṛijadhvaṃ pûrvebhiḥ pitṛibhiḥ saha *samânâ vaḥ* saṃ vo manâṃsî'*ti* |15|

atrâ 'gnaukaraṇam âvâhanaṃ pâdyaṃ ca kuryât |13|

saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî samânî va iti ca pretapâdyapâtre pitṛipâdyapâtratraye yojayet |14|

ucchishṭasannidhau piṇḍacatushṭayaṃ kuryât |15|

brâhmaṇâṃç ca svâcântân dattadakshiṇâṃç câ 'nuvrajya visarjayet |16|

tataḥ pretapiṇḍaṃ pâdyapâtrodakavat piṇḍatraye nidadhyât |17|

---

saṃvatsarebhavaṃ sâṃvatsarikam iti vyutpattir jneyâ | Hierauf folgt dvidhâ hi smṛitir dṛiçyate |11| und in 12, 13 eine hiedurch veranlasste Digression.

15. *Dev.* saṃsṛijatv ity anena sahântena samânâ vaḥ (vgl. RS. 10, 191, 4 etc.) saṃ vo manâmsî' (AS. 3, 8, 5) tyâdinâ ca trayeṇa pratipiṇḍaṃ pratipâtraṃ cai 'kaikatre 'ty arthaḥ |...| samâni va âkûtâni ...| he pitaḥ tvâṃ pṛithivî saṃsṛijatu kaiḥ pûrvaiḥ pitṛibhiḥ saha... evaṃ vâyur agnih prajâpatir ity ekaṃ sambandhanîyam saṃsṛijadhvam iti vyatyayena bahuvacanam | tvaṃ ca he pitaḥ saṃsṛijasva yathâçrutaṃ vâ he pitṛipitâmahaprapitâmahâ yûyam apy anena saha saṃsṛijadhvam |...| evam udakâni *pâdyâny arghyâni ca caturthe pâtre nidhâya piṇḍavat* piṇḍacatushṭayena brâhmaṇabhyaç caturbhyaç catvâro vaiçvadevike ca dvâv ity evaṃ shaḍ brâhmaṇân pretasyai 'koddishṭavidhinâ tatpitrâdînâṃ ca trayâṇâṃ pârvaṇavidhinâ bhojayet |

13. *Nand.* atra sapiṇḍîkaraṇântârgataikoddishṭa agnaukaraṇâvâhanapâdyâni kuryât nai 'koddishṭatvenâ 'tra tannivṛittiḥ |

14. *Nand.* ... pretapâdyaṃ pretapâdyodakaṃ pâtraṃ pretârghyapâtrodakam |... samânî va âkûtir (RS. 10, 191, 4) iti ca saṃyojayet |

17. *Nand.* ...| tad uktaṃ kâṭhakagṛihye | *caturthaṃ piṇḍam utsrijya traidhaṃ kṛitvâ piṇḍeshu nidadhyât* | *saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî vâyur agniḥ prajâpatiḥ saṃ sṛijyadhvaṃ pûrvebhiḥ saha* samânâḥ (*l. samânâ vaḥ*) *saṃ vo manâṃsî 'ty evam udakam* iti |

Der Rest dieses adhy. handelt

karshûtrayasannikarshe'py evam eva |18|

---

catushṭaye niparaṇam punaḥ paçcâd âvâhanâdy upasthânântaṃ kṛitvâ 'nvashṭakyâdivat | Nach diesem Comm. zu schliessen ist im Text *evam udakam* ausgefallen, s. *Nand*'.s Citat.

---

von den Zeiten für das Sapiṇḍikaraṇa; mit 22 cf. Y. 1, 253, 255, 23 = Y. 1, 254.

Aus gleichen Gründen wie beim Ekoddishṭa genügt es auch hier den Texten nur einige Erläuterungen beizufügen. Nach Vi. und *Nand.* besteht das Sapiṇḍikaraṇa aus drei Elementen: 1. einem Çrâddha für die drei nächsten Ascendenten des Verstorbenen nach dem Ritus des gewöhnlichen Çrâddha, s. o. sub 2. 2. einem Ekoddishṭa für den Verstorbenen. Dabei fällt aber das Opfer an die viçve devâs und die Einladung von zwei Brahmanen dazu etc. nicht weg wie beim gewöhnlichen Ekoddishta. 3. Hierauf wird das Fusswasser und Ehrenwasser des Verstorbenen mit demjenigen der drei Ascendenten zusammengegossen unter Recitation von zwei Mantra. Sodann werden vier Klösse gemacht und die Brahmanen in der üblichen Weise entlassen. Nun erst folgt die Ceremonie der Zusammenknetung des Klosses für den Verstorbenen mit den drei anderen Klössen; ebenso sollen auch die bei den Gruben des Ekoddishṭa niedergelegten Klösse mit diesen drei Klössen zusammengeknetet werden (18). K., auch hier wieder viel kürzer als Vi., erwähnt zwar ausdrücklich nur das Ekoddishṭa (10 nach *Dev.*'s erster Erklärung), aber aus den Schlussworten des Comm.'s ist zu entnehmen, dass auch ein gewöhnliches Çrâddha stattfinden soll. Denn wenn *Dev.* den Anvashṭakâritus dazu als Muster anführt, so geht dies offenbar nur auf den ersten Theil desselben, der mit dem gewöhnlichen Çrâddha identisch ist. Die dritte Ceremonie,

das eigentliche Sapiṇḍîkaraṇa selbst, ist mit dem des Vi. identisch, nur dass ein Mantra mehr vorhanden ist (aus der AS.) und die Wasser- und Klösseceremonie, deren Reihenfolge zudem vertauscht ist, nicht durch die Entlassung der Brahmanen von einander getrennt werden. In beiden Punkten scheint die Version des K. die richtigere und ältere zu sein; ebenso auch was die, wie der Comm. näher zeigt, selbständige, von RS. X, 191, 4 abweichende Gestalt des Mantra samânâ resp. samânî etc. betrifft. Was mit den Klössen des Ekoddishṭa geschehen soll, unterlässt das K. wohl nur aus Lakonismus anzugeben.

6. Die übrigen Çrâddha.

Im K. folgt am Schlusse des Abschnitts über die Ashṭakâs etc. noch ein kurzes Kapitel über die sonstigen Arten von Çrâddha, die sich jedoch nur in der Anwendung der drei pañcaka von einander unterscheiden. Nemlich bei dem am 5. (der dunkeln Monatshälfte) zur Erlangung eines Sohns dargebrachten, den Nândîmukha u. a. nicht in Fleisch bestehenden Çrâddha soll das erste, bei den mit einem Thieropfer verbundenen das zweite und bei den am Neumond, am 12. des Monats, dem Eintritt der Sonne in ein neues Sternbild u. s. w. stattfindenden Çrâddha das dritte pañcakam hergesagt werden. In der Hauptsache ebenso, wenn auch mit anderen Worten, verfügt Vi. im Beginn seiner Darstellung des Çrâddha (73, 5—7), dass bei Çrâddha, die aus ungekochten Vegetabilien bestehen, und bei den kâmya das erste, bei den paçuçrâddhâni das zweite und bei den am Neumond (nach *Nand.* auch bei den am 12.) stattfindenden das dritte pañcakam (vor der Herbeirufung der Manen) zu recitiren sei. — Im Vi. folgt auf die Darstellung der Anvashṭakâs in 74 noch eine ganze Reihe von Kapiteln (75—85) über die Auswahl der anzurufenden

Manen, die Zeiten und Orte für ein Çrâddha, die dadurch bedingten Früchte desselben, die Wahl der Opferspeisen und -Gaben u. s. w. Im K. findet sich hiezu nichts Entsprechendes, wohl aber in den übrigen Gesetzbüchern, nur dass sie hier fast durchaus an Ausführlichkeit hinter Vi. weit zurückstehen. Gleich nach den Çrâddha gelangt das K. zur Phâlgunîfeier, dann zum goyajña; die noch weiter folgenden Vorschriften über adbhutaçânti, über ein Opfer für junge Mädchen, und schliesslich über „Vermischtes" (prakîrṇam) machen ganz den Eindruck einer späteren Zuthat.

Am Ende des K. und meiner Vergleichungen angelangt, bleibt mir nun die Frage zu beantworten: Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen der fast wörtlichen Uebereinstimmung der beiden Werke in einigen Abschnitten und ihrem entschiedenen Auseinandergehen in anderen? Die Identität in den hier vollständig mitgetheilten Stücken geht so weit, dass der Gedanke an eine direkte Entlehnung wenigstens nicht a limine abgewiesen werden kann, und zwar würde sich der grössere Verdacht in dieser Beziehung doch auf das Vi. richten, als das zwar in seinen Haupttheilen wie erörtert höchst alterthümliche, aber ebendesshalb im Ganzen weniger congruente, auch die Mantra in oft sehr incorrecter Gestalt überliefernde Werk. Wäre das K. der entlehnende Theil, so müsste die Entlehnung mindestens über das 12. Jahrh. zurückgeschoben werden, in welchem Aparârka nicht nur einerseits zahlreiche Stellen über Çrâddha aus dem Vi., sondern auch andrerseits eine solche aus Laugâkshi, nach der kashmirischen Tradition (Bühler, K. R. 37) dem Verfasser des K., citirt, die sich wirklich in unserem Texte des K. vorfindet. Aber auch wenn man in eine frühere Epoche zurückginge, bliebe es immer gleich auffallend, in einem durchaus congruenten

Werk, das höchst wahrscheinlich schon von Alters her wie noch heutzutage die Grundlage für den âcâra der kashmirischen Brahmanen bildete, mitten heraus die für das tägliche Leben wichtigsten Abschnitte aus einem fremden Werke erborgt zu finden. Beim Vi. müsste man der schon in der Mitâksharâ vorliegenden Citate wegen (s. o.) über das elfte Jahrhundert hinaufgehen, und müsste ausserdem annehmen, dass zur Zeit der Entlehnung eine vollständigere, umfassendere Redaktion des K. als die von Devapâla commentirte existirt habe, da ja das Plus der im Vi. enthaltenen Darstellung des Vaiçvadeva, des gewöhnlichen Çrâddha etc. keineswegs in blossen Amplificationen besteht, sondern auch zweifellos alte, schon seiner Vorlage angehörige Züge darin sich finden. Allein selbst wenn man sie so verclausulirt, stehen der Entlehnungshypothese noch entscheidende Erwägungen entgegen.

1. treten, während sonst grössere Interpolationen in Sanskritwerken fast immer am Schluss beigefügt erscheinen, die fraglichen Abschnitte im Vi. an verschiedenen Stellen in der Mitte des Werks auf und könnten nicht fehlen, ohne dass der Zusammenhang in der übelsten Weise gestört würde. Dies gilt selbst von dem sonst in Gesetzbüchern nicht vorkommenden Vṛishotsarga, der aber hier einen vortrefflichen Abschluss des langen Theils über Çrâddha bildet und im vorausgehenden adhy. besonders angekündigt wird. Die Çrâddha selbst und das Vaiçvadeva können von Anfang an in keinem Gesetzbuch gefehlt haben.

2. Wollte man etwa das ganze Sûtra von Haus aus als eine blosse Compilation aus verschiedenen Werken verschiedener Schulen betrachten, so müsste dabei doch die Kâṭhakaliteratur den Grundstock abgegeben haben. Dies geht daraus hervor, dass aus dem Cârâyaṇîya-Kâṭhaka nicht nur, wie oben zu den betreffenden Stellen angegeben, in den mitgetheilten adhy. mehrfach citirt wird,

was ja in Stücken, die sich auch in dem Cârâyaṇiya-Kâṭhaka-Gṛihyasûtra finden, nicht Wunder nehmen kann, dass vielmehr auch von den sonst im Vi. vorkommenden Mantra ein erheblicher Theil aus der nemlichen Saṃhitâ stammt. Sieht man ab von der Aufzählung der (29) sühnenden Mantra sarvavedapavitrâṇi in 56, die eben als aus allen Vedas genommen für die Çâkhâ des Vi. nichts beweisen können (17 davon sind aus dem SV. und der Âr. Saṃh., die übrigen aus der RS. VS. TS. AS., dem Kâṭh. etc.) sowie von dem Purushasûkta, der Gâyatrî u. ähnl. oft vorkommenden Sprüchen, endlich überhaupt von Wiederholungen, so werden im Vi. ausser den in obigen Texten mitgetheilten im Ganzen noch 19 Pratîka angeführt (in 28, 48, 64, 65). Hievon ist einer blos im Kâṭh. vorhanden (Vi. 65, 2: aus Kâṭh. 11, 7; auch von *Nand.* als kâṭhakîyo mantraḥ bezeichnet), sieben andere liegen zugleich in der TS. etc. vor, und von drei weiteren versichert wenigstens *Nand.*, dass sie den Kaṭha angehörig, kaṭhaçâkhîya seien, während ich sie nur in der AS., VS. und im Taitt. Br. finden konnte. Die übrigen acht gehen auf meist sehr bekannte und oft citirte Stellen aus den übrigen Saṃhitâs und aus dem Taitt. Br. und Taitt. Âr. Auch von den Stellen, die ich nicht in der Berliner Hs. des Kâṭh. gefunden habe, möchte ich nicht bestimmt behaupten, dass sie nicht darin stehen, da zwar für einen grossen Theil der Mantra aus dem Kâṭh. Weber's Pratîka zur TS. und seine Parallelstellen aus dem Kâṭh. unter dem Text eine höchst dankenswerthe Hülfe beim Aufsuchen gewähren, für die übrigen aber eine solche Hülfe nicht existirt, wesshalb man bei einem so umfangreichen Werk (s. Weber, I. St. III, 453) leicht etwas übersehen kann. Es gilt diese Bemerkung auch für die im Çrâddha etc. vorkommenden Pratîka. Uebrigens wären die obigen Citate nichts weniger

als die einzigen, die sich in der Berliner Hs. des Kâṭh. nicht finden; ebenso wie die Commentare zu Kâtyâyana etc. (Weber l. c.) enthält auch das K. ausser den obigen noch eine Menge weiterer im Berliner Kâṭh. nicht enthaltener Pratîka Es muss entweder noch eine andere Recension des Kâṭh. existirt haben, oder die Sache liegt ebenso wie bei Pâraskara etc., die ja auch manche in der Saṃhitâ fehlende Mantra haben.

Kann es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass gerade der Grundstock der Vishṇusmṛiti, wie dies auch moderne Pandits annehmen (Bühler, K. R. 36 note) mit der Kâṭhakalitteratur aufs Engste verknüpft ist, so läge es nun nahe, die Eingangs dargelegten sachlichen und formellen Differenzen aus der Thätigkeit des Vishṇuitischen oder eines sonstigen Bearbeiters herzuleiten. Allein eine solche, etwas radicale Lösung der Schwierigkeit ist nicht geboten und, da sich die betreffenden Abschnitte doch nicht ohne Zwang ausscheiden liessen, misslich. Eine viel einfachere und vollkommen ausreichende Erklärung liegt in dem Umstande, dass jene Abschnitte (ausser 83, 16 trisuparṇa u. dgl., 28, 51 = M. 2, 181) gar keine besonderen Mantra enthalten. Hieraus erhellt, dass sie zu dem vorzugsweise theoretischen Theil des Gesetzbuchs gehören, in diesem brauchten sich aber die besonderen Ansichten der Schule nicht auszudrücken. Genug wenn das zum täglichen Handgebrauch bestimmte gṛihyam die der Schule eigenthümlichen Lehrmeinungen und namentlich die besonderen Mantra derselben enthielt; das Dharmasûtra konnte daneben, wenigstens in seinem allgemeinen Theil, den allen Schulen gemeinsamen, gewiss aus uralter Zeit überlieferten Rechtsbestimmungen treu bleiben[1]). Die

1) Auch einige der indischen Commentatoren fassen das Verhältniss der Dharmaçâstra oder -Sûtra zu den Gṛihyasûtra so auf, dass die ersteren mehr die gemeinsamen, die letzteren die den einzelnen Schulen eigenthümlichen Regeln enthalten, cf. das Citat aus Âçârka bei Weber I. Lit.[2] 296, die bei Kulluka öfter vorkommende Bemerkung, dass eine

Dharmasûtra können von Haus aus keine blossen Pariçishṭa zu den Çrauta- und Gṛihyasûtra gewesen sein[1]). Nimmt man nun an, dass diejenigen Dharmasûtra, die nicht, wie es bei Âpastamba, Baudhâyana und Hiraṇyakeçin der Fall ist, noch jetzt einen Theil des Kalpasûtra ihrer Schule bilden, einen mehr selbständigen Charakter von Anfang an gehabt haben, so erklärt sich daraus nicht nur einerseits, wie man in der Kâṭhakaschule dazu kam, wörtlich die gleichen Vorschriften aus der Schultradition in die Darstellungen der wichtigsten Materien im Gṛihya- und Dharmasûtra aufzunehmen, sondern auch andrerseits, dass einzelne Widersprüche zwischen beiden Sûtra von Anfang an bestehen konnten; wenn ich auch Differenzen wie die betreffs des Jahrs der Einführung für ein Produkt der Orthodoxie des Bearbeiters des Vi. halten möchte. Die sehr weit gehende Uebereinstimmung, die in dem grössten Theile des Vi. mit den übrigen Gesetzbüchern herrscht, kann dagegen nach dem Gesagten nur zur Bestätigung seiner Echtheit und Integrität dienen, und die Annahme seiner ursprünglichen Unabhängigkeit von dem Kalpasûtra der Schule erklärt am besten seine spätere vollständige Emancipation von der Kâṭhakalitteratur, durch die es einem Vishṇuiten möglich wurde, es seinem Gott und seiner Sekte anzueignen. *Dev.* berichtet in der Einleitung zu seinem Commentar, dass in den vorausgehenden 39 adhy. die vaitânikâni karmâṇi abgehandelt seien, und in der That finden sich im K. mehrfache Verweisungen auf die das Çrautaritual betreffenden Theile[2]), von denen wenigstens eine (in 32) ganz

---

von Manu vorgeschriebene Ceremonie svagṛihyoktavidhinâ zu vollziehen sei und ähnliche Aeusserungen *Nand.*'s.

1) Max Müller, A. S. L. 208.

2) Auf diese leider verlorenen adhy. gehen wohl auch die Citate aus dem 'Kâṭhaka' oder 'Kaṭhasûtra' oder den Büchern der 'Kaṭhâs' in den Commentaren zu Kâtyâyana's Çrautasûtra, die, so weit ich sie verglichen habe (in adhy. 5—7 in Weber's Ausgabe) in K. nicht enthalten sind.

deutlich ist: sie geht nach *Dev.* auf den adhy. über darçapûrṇamâsau. Dagegen sagt *Dev.* von dem Dharmasûtra, das freilich erst als 41. adhy. gefolgt sein könnte, keine Silbe, und auch in dem Text selbst habe ich weder im K. noch im Vi. eine Stelle gefunden, die als Verweisung auf das andere Werk gedeutet werden könnte. Hierin zeigt sich also, dass beide Werke von Anfang an jedenfalls nicht so eng mit einander verbunden waren wie das Çrauta- und Gṛihyasûtra anderer Schulen und wie das Gṛihya- und Dharmasûtra des Âpastamba, die nach Bühler ebenfalls gegenseitige Verweisungen enthalten. Für die Zeit der Umarbeitung im Vishṇuitischen Sinne kommt noch eine Stelle des Grammatikers Kâtyâyana in Betracht, aus dessen Vârtika zu P. IV, 3, 120[1]) sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt, dass damals noch ein Dharmasûtra der Kaṭha existirte. Denn das „Kâṭhakam", von dem hier die Rede ist, kann als Name eines Buches offenbar nicht das jetzt unter diesem Namen vorhandene Werk sein, da es mit „dharma oder âmnâya" der Kaṭha synonym ist, also als Buch denselben enthält; vielmehr kann nur eine der beiden im Mahâbhâshya citirten Classen von Rechtswerken, Dharmasûtra und -çâstra (Weber, I. St. XIII, 458) gemeint sein[2]). Ueber das Lokal der Umarbeitung lässt sich kaum etwas aussagen; sie kann in Kashmir stattgefunden haben oder sonst im Nordwesten, wo ja die Kaṭha augenscheinlich von Anfang an ihren Sitz hatten, aber auch in irgend einer anderen Gegend, wo das Werk einem speculativen Vishṇuiten in die Hände fiel.

Dem noch unberührten Dharmasûtra darf man als

1) Vgl. Max Müller, A. S. L. 126.

2) Die von Weber l. c. angeführten Citate aus Rechtswerken enthalten zu gewönliche, fast überall wiederkehrende Vorschriften, um für unsere Frage relevant zu sein, obschon es Erwähnung verdient, dass auch das Vi. analoge Bestimmungen bietet.

einem solchen und Angesichts der hervorragenden Stellung der Schule der Kaṭha zur Zeit der Abfassung des Mahâbhâshya (Weber a. a. O. 437 ff., vgl. auch Schröder Z. d. d. m. G. XXXIII, 203 f.) sicher ein hohes Alter zuschreiben, wenn auch die Sprache in Folge der vielleicht wiederholten Bearbeitungen keine Spuren besonderer Alterthümlichkeit bewahrt hat. Jedenfalls muss es dem Gesetzbuch des Manu, das ja die Tradition an die Spitze der Dharmaçâstra stellt, ausserordentlich nahe gestanden haben, weit näher als irgend einem der anderen auf unsere Zeit gekommenen Rechtswerke [1]), und zwar findet sich nicht nur ein grosser Theil der Çloka des Vi. bei Manu wörtlich wieder, sondern auch der prosaische Theil stimmt mit Manu vielfach so genau überein, dass er wörtlich in dem Sûtrawerke gestanden haben könnte, von dem unser Manu abgeleitet ist. Ich werde hierauf in Bälde anderswo zurückkommen. An zwei Stellen finden sich auch wie bei Vasishṭha (Bühler, Dig. I, XXIX) im Vi. Trishṭubh, die Manu in Anushṭubh verwandelt hat (Vi. 29, 9, 10; 30, 47 = M. 2, 114, 115; 144). Daher steht Vi. begreiflich an solchen Stellen auch inhaltlich in der Regel auf einer älteren Stufe als M. Der Grasbüschel (veda: auch das Wort fällt auf) in M. 4, 36 ist an und für sich überflüssig, wird auch in der Parallelstelle Y. I, 133 nicht erwähnt; da nun Vi. an der wörtlich zu M. 4, 36 stimmenden Stelle 71, 13 ff. ihn auch nicht nennt, so ist er gewiss als ein dem Metrum zu lieb gemachter Zusatz zu betrachten. M. 4, 1—204 und Vi. 71 entsprechen ungefähr dem Snâtakadharma der Gṛihyasûtra und des Âpastamba (I, 11), Vi. 71 wird von *Nand.* auch als solcher bezeichnet; aber bei Manu ist eine Menge Ungehöriges hereingezogen, das ich überhaupt, so weit es sich

1) Ein vollständiges Verzeichniss der Parallelstellen zu Vi. in anderen Rechtswerken wird meine Uebersetzung bringen.

nicht sonst im Vi. widerfindet, für secundär halte. Auch M. 2, 32, über den zweiten Theil der Eigennamen für die vier Kasten, dürfte im Hinblick auf Vi. 27, 6 ff. als Zusatz zu betrachten sein u. s. w. So einfach liegt die Sache freilich weder hier noch sónstwo auf dem Gebiete der indischen Rechtslitteratur, dass wir das eine Werk durchaus als die Quelle des anderen betrachten dürften. In der Behandlung der Gottesurtheile und der schriftlichen Verträge z. B. steht Vi. entschieden auf einer späteren Stufe als M. Aber unter den erhaltenen Dharmasûtra ist keines für die Scheidung der älteren von den jüngeren Bestandtheilen unseres Manutextes so wichtig als das Vi., das uns so das augenscheinlich verlorene mânavaṃ dharmasûtram wenigstens theilweise ersetzt.

Nachtrag.

Durch eine gelegentliche Mittheilung von Hrn. Geh.-Rath Dr. Böhtlingk in Jena auf die Möglichkeit einer näheren Uebereinstimmung zwischen K. und dem *Mânavagṛihyasûtra*(M.) aufmerksam gemacht und durch die Gefälligkeit des Hrn. Dr. P. von Bradke in München, der mit einer Bearbeitung des letzteren Werks beschäftigt ist, zur Benützung der beiden Münchener Hss. desselben in Stand gesetzt, ziehe ich auch das Verhältniss dieser beiden Gṛihyasûtra zu einander nachträglich zu dieser Untersuchung heran, für die es natürlich von grosser Wichtigkeit ist.

In der That zeigt sich eine nähere Verwandtschaft beider Werke ganz deutlich schon in der Anordnung, namentlich darin, dass beide die Abschnitte über den brahmacârin und den snâtaka voranstellen (M. 1—11), während dieselben in den bisher gedruckten Gṛihyasûtra erst auf

die Darstellung der Sacramente folgen. Dann erst folgt der vivâha (M. 7—13, K. 14—20), in den in beiden die Ceremonie bei Aufnahme eines Gastes eingeschoben erscheint, die sonst erst nach den saṃskâra (Âçv. Gobh. Çâṅkh.) oder schon vor dem vivâha kommt (Pâr.). Es folgen die Sacramente in der gewöhnlichen Reihenfolge und die Wahl der Opferpriester (M. 14—23, K. 21—35). Dann erst gelangen beide Werke zur Anlegung des häuslichen Feuers und den gewöhnlichen Feueropfern (M. II, 1—3, K. 36—37), worüber sonst ganz im Anfang gehandelt wird, auch folgen in beiden paçukalpa und çûlagava, woran sich in M. âçvayujî, âgrahâyaṇî, ashṭakâs, phâlgunî schliessen (M. II, 4—10), während in K. diese Ceremonien durch mehrere andere theilweise getrennt sind. Von den folgenden Abschnitten finden sich noch das Opfer an Vâstoshpati, das Vaiçvadeva, die Çravaṇâceremonie, die der kapotanilayaçânti (in beiden Werken auf die vorige folgend: nach *Dev.*, weil in jener Jahreszeit die Tauben hervorkommen) und die putreshṭi (M. II, 11, 12, 16—18) im K. wieder, aber an anderen Stellen.

Hiezu kommt nun eine erhebliche Zahl von wörtlich übereinstimmenden Stellen. Ich lasse diejenigen, welche mir am meisten aufgefallen sind, folgen. Der Kürze wegen gebe ich die im K. vorliegenden Abweichungen von M. nur durch den Druck und in den Anmerkungen, Differenzen in der Reihenfolge der Sûtra und unbedeutende Varianten gar nicht an. Mein Text von M. beruht hauptsächlich auf Cod. Haug 56, Text und Comm. des M.

M. I, 1. *upanayanaprabhṛiti vratacârî syât* | ***mârgavâsâḥ*** | *saṃhatakeçaḥ* | *bhaikshâcâryavṛittiḥ* | ***saçalkadaṇḍaḥ*** | *saptamuñjâṃ mekhalâṃ dhârayet* | *âcâryasyâ* ***'pratikûlaḥ*** | ***sarvakârî*** | *yad enam upeyât tad asmai dadyât* | ***bahûnâṃ*** *yena saṃyuktaḥ* |10| *nâ 'sya çayyâm âviçet* | *na saṃvastrayet* | *na ratham ârohet* | nâ 'nṛitaṃ vadet | *na* ***mushi-***

tâṃ striyaṃ *preksheta* | *na vihârârthau jalpet* | *na rucyartham kiñcana dhârayîta* | *sarvâṇi sâṃsparçakâni strîbhyo varjayet* | *na madhumâṃse prâçnîyât* | *kshâralavaṇe* ca |20| *na snâyât* | *udakaṃ vâ 'py aveyât* | *yadi snâyâd daṇḍa ivâ 'psu plaveta* | *prâg astamayân nishkramya samidhâv âhared dhariṇyau brahmavarcasakâma iti çrutiḥ* |24|...

Aus 2 ... *dvâdaça caturviṃçatiṃ shaṭtriṃçatam ashṭâcatvâriṃçataṃ vâ varshâṇi yo* ... *brahmacaryaṃ carati malajñur ubalaḥ kṛiçaḥ snâtvâ sa sarvaṃ vindate yat kiñcin manase 'cchatî 'ty etena dharmeṇa sâdhv adhîte* | *chandasy arthân buddhvâ snâsyan gâṃ kârayet* | *âcâryam arhayîta yaḥ çrotriyaḥ* | *anyo vedapâṭhî* | *na tasya snânam* | *âpo hi shṭhe 'ti tisro hiraṇyavarṇâḥ* çucaya *iti dve* | *snâtvâ* 'hate vâsasî paridhatte | ... | *hiraṇyam* âbadhnîte | *chattraṃ dhârayate* | daṇḍamâlye |10| *pratishṭhe stho devate* dyâvâpṛithivî *mâ mâ* saṃ tâptam *ity upânahau* | *dvivastro 'ta ûrdhvaṃ bhavati* | *tasmâc chobhanaṃ vâso bhartavyam iti çrutiḥ* | âmantrya gurûn guruvadhûṃç ca svân gṛihân vrajet | *pratishiddham aparayâ dvârâ nishkramaṇam* | *malavadvâsasâ saha* saṃvastraṇam | *rajovâsinyâ saha çayyâ* | *guror duruktavacanam* | *asthâne* çayanaṃ *smayanaṃ* smaraṇaṃ (v. l. *saraṇaṃ*) sthânaṃ yânaṃ gânaṃ *tasya ce 'kshaṇam* |20| ...

K. 1.—8. sarvakâryâsvatantraḥ | âstâm apy adhyayanâdikam | purvotthâyi jaghanyasaṃveçî | 12. saṃvastrayeta. Nach 12: âcâryaparihitaṃ vastraṃ na paridadhîta | 16. vihârârthaṃ (Comm. zu M.: artho hiraṇyâdiḥ). 17. dhârayet. 18. strîbhyaḥ saha. 19. açnîyât. 20. °lavaṇavarjî. 22. upeyât. 23. pariplaveta. — Zu saṃvastrayet 12 und mushitâm 15 vgl. o.

K. 4.—1. etenai 'va. Zwischen 2 und 3 mehrere Sûtra. 3, 4. arhayet | çrotriyo 'nyo vedâdhyâyî | Nach 5 mehrere Sûtra. 6. tisṛibhiḥ snâyâd dhiraṇyavarṇâ iti ca dvâbhyâm . . . | 8.—11. dyaus te prishṭam iti chattraṃ dhârayate | imam agna iti hiraṇyaṃ | pratishṭhe stho devate mâ mâ hiṃsishṭham iti vârâhyâv upânahau pratimuñcate | 14. vaiṇavadaṇḍadhârî nityaṃ chattradhârî apanthadâyî | adattaharaṇam pratishiddham etc. 17. sambhâshâ. 18. rajovâsasâ. 20. saraṇam gâyanaṃ nartanam tasya. — Zu malajñur in 1 vgl. Comm. maladigdhajânuḥ.

pradhâna*devatâ yajati* uccaiḥçravasaṃ *varuṇaṃ* vishṇum *iti* | *açvinâv açvayujau* ca | . . . *jayân hutva* | . . . | *açvân* snâpayanti | gandhasragdâmabhir *alaṃkṛitya pradakshiṇaṃ devayajanaṃ triḥ pariyanti* | *praharshaṃ kârayanti* . . . | *gaur* anaḍvâṃç *ca dakshiṇâ* |7|

12. *vaiçvadevasya siddhasya* sâyaṃprâtar *baliṃ haret* | . . . | *agnaye* namaḥ *somâya dhanvantaraye viçvebhyo devebhyaḥ prajâpataye 'gnaye svishṭakṛita ity* agnyâgâre | . . . | adbhya ity udakumbhasakâçe | oshadhibhyo *vanaspatibhya iti* gṛihamadhyamâyâṃ *sthûṇâyâm* | *gṛihyâbhyo* devatâbhya iti gṛihamadhye | *dharmâyâ 'dharmâye 'ti dvâre mṛityave* | *âkâçâye 'ty âkâçe* | . . . *vaiçravaṇâye 'ti bahiḥ* | . . . | *indrâye 'ndrapurushebhya iti purastât* | *yamâya yamapurushebhya iti dakshiṇataḥ* |10| *varuṇâya varuṇapurushebhya iti paççât* | *somâya somapurushebhya ity uttarataḥ* | *brahmaṇe brahmapurushebhya iti madhye* | . . . | *divâcâribhyo bhûtebhya iti divâ* | *naktaṃcâribhya* bhûtebhya *iti naktam* | . . , | *çeshaṃ* dakshiṇabhûmau ninayet |16| . . .

17. (=K. 44 a). *ayûthike* (ayûtike K) *bhayârte kapote* gṛihân pravishṭe tasyâ *'gnau padaṃ driçyate* 'dhvani *saktushu* ghṛite vâ *devâḥ kapota iti pratyṛicaṃ japed* juhuyâd vâ | Es folgt RS. X, 165 im Text, in K. im Comm.

18. (= K. 38). *shaḍ âhutaṃ pratipadi* . . . *putrakâmaḥ* . . . | *brâhmaṇâgniḥ etc.* = RS. X, 162, dann 2 andere Ṛic, dann RS. X, 184, zuletzt RS. X, 18,1. In K. im Text nur Pratîka von RS. X, 162,1, das Uebrige im Comm. | iti dvâdaça garbhavedinyaḥ . . . (K. svishṭakṛite trayodaçîm âhutiṃ juhoti). Dann die drei von Stenzler Âçv. I, 14,3 sub 5—7 aus dem Saṃskârakaustubha und Prayogaratna citirten Verse, in K. nur der sub 5 citirte.

Gegen derartige Uebereinstimmungen, auch in grösseren Stücken, kann es nicht ins Gewicht fallen, dass in vielen

K. 44, den Text des Vaiçvadeva, s. o.

. . . *oshadhe trâyasvai 'nam iti dakshinasmin keçânte darbham antardadhâti svadhite mai 'naṃ hiṃsî 'ti kshureṇâ' bhinidadhâti* |2| . . .

22. *saptame navame vo 'pâyanam* | . . . *ko nâmâ'sî 'ty* âha | . . . *asâv iti hastaṃ gṛihṇan* nâma gṛihṇâti prâṅmukhasya pratyaṅmukha ûrdhvas tishṭhann âsînasya *dakshinam uttânam dakshiṇena* | *savitâ te hastam agrahîd* asâv *agnir âcâryas tava* | *deva savitar esha te brahmacârî tvaṃ (?) gopâya sa mâ mṛita* | *kasya brahmacâry asi prâṇasya brahmacâry asi* | *kas tvâ kam upanayate kâya tvâ pari dadâmi* . . . | *yuvâ suvâsâ iti* . . . | *mama vrate te hṛidayaṃ dadhâtu mama cittam anu te cittam astu mama vâcam ekavrato jushasva bṛihaspatis tvâ niyunaktu mahyam iti* . . . | *daivî yâ mânushî medhâ sâ mâ mâ "viçatâm iha* . . . |10| *ehy açmânam â tishṭha açme 'va tvaṃ sthiro bhava kṛiṇvantu viçve devâ âyus te çaradaḥ çatam iti dakshiṇena pâdenâ 'çmânam âsthâpayati* | 11.

II, 1. . . . *pratyâyanti nalair vetasaçâkhayâ vâ padâni lopayanto mṛityoḥ padaṃ lopayanto yad aita draghîya âyuḥ prataraṃ dadhânâḥ âpyâyamânâḥ prajayâ dhanena çuddhâḥ pûtâ bhavata yajñiyâsaḥ* | *anaḍvâhaṃ plavam* . . .

6. . . . *âçvayujyâṃ* paurṇamâsyâṃ . . . *uttarato grâmasya* . . . *vedyâkṛitiṃ kritvâ* tasyâṃ catushkoṇavanaspati*çâkhâyâm* . . . *sarvarasasarvaushadhi*sarvaratnâni co 'pakalpya . . . *tisraḥ*

K. 31.—1. saptame varshe brâhmaṇasyo 'pâyanam | navame râjanyasya | 2. ukte. 3. asâv ahaṃ bho iti . . . | . . . dakshiṇaṃ hastaṃ dakshiṇena hastena vivâhoktavidhinâ (dort wörtlich wie oben M.) gṛihṇâti. 5. taṃ gopâyasva dîrghâyuḥ sa mâ mṛita | 10. medhâ mahyam ityâdikâḥ pañcarcaḥ, obiger Vers im Comm. 11. padâ.

K. 36.—1. pratîpam âyantu narair . . . lopayanto auch K, s. aber RS. X, 18,2.

K. 45.—1. . . . çâkhâbhiḥ parivârya . . . sarvarasair ghaṭân pûrayitvâ dikshu nidadhyât sarvabîjaiç ca . . . | . . . tisro devatâ yajeta. 2,3. varuṇam agnim açvinâv açvayujîṃ ca | jayaprabhṛitibhir hutvâ . . . 4. açvân yojayanti . . . 5. paryânâlaṃkârâdinâ pradakshiṇaṃ devayajanaṃ karmacitra ‖ triḥ pariyanti | 6. praharshâḥ kurvanti | 7. gaur vâsaḥ kaṃso hiraṇyaṃ [ca] dakshiṇâ . . .

pradhâna*devatâ yajati* uccaiḥçravasam *varuṇam* vishṇum *iti* | *açvinâv açvayujau* ca | . . . *jayân hutva* | . . . | *açvân* snâpayanti | gandhasragdâmabhir *alaṃkṛitya pradakshiṇam devayajanam triḥ pariyanti* | *praharsham kârayanti* . . . | *gaur* anaḍvâṃç *ca dakshiṇâ* |7|

12. *vaiçvadevasya siddhasya* sâyaṃprâtar *balim haret* , . . . | *agnaye* namaḥ *somâya dhanvantaraye viçvebhyo devebhyaḥ prajâpataye 'gnaye svishṭakṛita ity* agnyâgâre | . . . | adbhya ity udakumbhasakâçe | oshadhibhyo *vanaspatibhya iti* gṛihamadhyamâyâm *sthûṇâyâm* | *gṛihyâbhyo* devatâbhya iti gṛihamadhye | *dharmâyâ 'dharmâye 'ti dvâre mṛityave* | *âkâçâye 'ty âkâçe* | . . . *vaiçravaṇâye 'ti bahiḥ* | . . . | *indrâye 'ndrapurushebhya iti purastât* | *yamâya yamapurushebhya iti dakshiṇataḥ* |10| *varuṇâya varuṇapurushebhya iti paçcât* | *somâya somapurushebhya ity uttarataḥ* | *brahmaṇe brahmapurushebhya iti madhye* | . . . | *divâcâribhyo bhûtebhya iti divâ* | *naktaṃcâribhya* bhûtebhya *iti naktam* | . . , | *çesham* dakshiṇabhûmau ninayet |16| . . .

17. (=K. 44 a). *ayûthike* (ayûtike K) *bhayârte kapote* gṛihân pravishṭe tasyâ *'gnau padam driçyate* 'dhvani *saktushu* ghṛite vâ *devâḥ kapota iti pratyṛicam japed* juhuyâd vâ | Es folgt RS. X, 165 im Text, in K. im Comm.

18. (= K. 38). *shaḍ âhutam pratipadi* . . . *putrakâmaḥ* . . . | *brâhmaṇâgniḥ etc.* = RS. X, 162, dann 2 andere Ṛic, dann RS. X, 184, zuletzt RS. X, 18,1. In K. im Text nur Pratîka von RS. X, 162,1, das Uebrige im Comm. | iti dvâdaça garbhavedinyaḥ . . . (K. svishṭakṛite trayodaçîm âhutim juhoti). Dann die drei von Stenzler Âçv. I, 14,3 sub 5—7 aus dem Saṃskârakaustubha und Prayogaratna citirten Verse, in K. nur der sub 5 citirte.

Gegen derartige Uebereinstimmungen, auch in grösseren Stücken, kann es nicht ins Gewicht fallen, dass in vielen

---

K. 44, den Text des Vaiçvadeva, s. o.

anderen Materien beide Werke völlig differiren (âgrahâyaṇî, ashṭakâs und anvashṭakâs u. s. w.) und dass manche in dem umfangreicheren K. ausführlich behandelte Gegenstände in M. gar nicht oder viel kürzer besprochen werden (kṛicchrâṇi, nakshatreshṭi, çrâddhâni u. a.) oder auch umgekehrt (caitrî, shashṭî, duḥsvapnaçânti u. a.). Die hie und da vorkommenden speciellen Uebereinstimmungen von M. oder K. mit anderen Gṛihyasûtra beziehen sich in der Regel (eine wichtige Ausnahme bildet nur der Vṛishotsarga, s. o.) nur auf die Mantra, und wo beide mit einem oder allen anderen zusammentreffen, stimmen sie doch unter sich viel genauer überein. Man sieht auf den ersten Blick, dass die hier ausgehobenen Parallelstellen (Anderes habe ich übergangen, Manches vielleicht auch übersehen, da mir die beiden Münchener Hss. nur auf ganz kurze Zeit zu Gebot standen) weit das Mass desjenigen überschreiten, das sonst den Gṛihyasûtra als überliefertes Material gemeinsam ist (vgl. Oldenberg, Ind. St. XV, 9—11).

Kann hienach an dem Bestehen einer intimen Verwandtschaft zwischen K. und M. nicht gezweifelt werden, so gewinnt dadurch offenbar die obige Annahme in Betreff des Verhältnisses von Vi. zu Manu eine vortreffliche Stütze. Selbst wenn das mânavam gṛihyasûtram nicht den nemlichen Autornamen trüge wie das mânavam dharmaçâstram, würde sich die Gleichung ergeben:
Kâṭh. Gṛi.: Mân. Gṛi. = Kâṭh. Dh. (Vi.): Mân. Dh. (Manu), d. h. es bestätigt sich der aus dem Inhalt gefolgerte Zusammenhang zwischen Vi. und Manu durch den Zusammenhang der beiderseitigen Schulen. Umgekehrt erhält die bisher nur aus dem Namen erschlossene Zusammengehörigkeit des Mânava-Maitrâyaṇîya-Gṛihyasûtra mit Manu eine unerwartete und nicht unnöthige Bestätigung. Denn inhaltlich und sprachlich haben freilich beide Werke wenig mit einander gemein. Unter der geringen Anzahl vergleichbarer Materien

habe ich weder bei den Terminen für die saṃskâra, noch bei der Eheschliessung oder dem snâtakadharma eine nähere Uebereinstimmung getroffen. Auch in der Lehre vom brahmacârin findet sich bei Manu von den eigenthümlichen Ausdrücken des Mân. Gṛih. keine Spur, nur wird der in Mân. Gṛih. I, 3 vorgeschriebene Bussspruch (aus dem Taitt. Âr. I, 30) bei Bruch des Gelübdes der Keuschheit auch bei M. 2,181 bei der gleichen Gelegenheit verordnet (freilich auch Vi. 28, 51 und Gaut. 23, 20). In Betreff des Vaiçvadeva gehen zwar beide Werke mehrfach auseinander, doch stimmt hier Mân. Gṛih. (und Kâṭh. Gṛih.) zu Manu wenigstens genauer als irgend eines der anderen Gṛihyasûtra, nur Çâṅkh. steht auch nahe. Es ist immerhin wichtig, dass somit eine Anzahl Mantra beiden Werken gemeinsam sind. Das Çrâddha bietet keinen Stoff zur Vergleichung, da es im Gṛihyasûtra fehlt: vielleicht gerade desshalb weil es bei Manu d. i. in dem Dharmasûtra so ausführlich behandelt ist. Im Uebrigen hat ja unser Manutext nicht bloss die metrische, sondern sicher noch eine Anzahl anderer Ueberarbeitungen erfahren. Schliesslich sei hier noch darauf hingewiesen, dass die obigen Ergebnisse zu der von Schröder Z. d. d. m. G. XXXIII, 181 ff. wahrscheinlich gemachten speciellen Verwandtschaft der Maitrâyaṇî Saṃhitâ mit dem Kâṭhaka aufs beste stimmen.

Berichtigungen: S. 22 Z. 8 v. o. l. ist[1]); Z. 18 l. Vi.[2]); Z. 19 l. Vergleichung[3]). — S. 85 Z. 6 v. o. 20 l. 19; Z. 11 v. o. 21 l. 20; Z. 18 v. o. (cf. und Z. 14 ist zu streichen; Z. 8 v. u. „mit Ausnahme“ bis Z. 6 v. u. „gehen“ ist zu streichen, s. P.W. s. v. pradyumna und B. s. v. aniruddha.

Herr Föringer hielt einen Vortrag:

Ueber die für verschollen gehaltene Handschrift der Annales Weihenstephanenses.

Das Brüderpaar Bernhard und Hieronymus Pez fand sich auf seinem Inedita-Entdeckungszuge durch Süddeutschland im J. 1717 in Weihenstephan ein. Es wurden den strebsamen Ordensgenossen alle Schätze der Klosterbibliothek bereitwilligst zur Einsichtnahme vorgelegt. Nach 4 Jahren erschien der erste Band von Bernhard Pez's Thesaurus anecdotorum novissimus, in dessen Dissertatio isagogica über die Ausbeute jenes Besuches öffentlicher Bericht erstattet wurde. Nachdem hier eine grosse Anzahl werthvoller und interessanter Handschriften der Weihenstephaner Bibliothek anerkennungsvoll aufgeführt worden, heisst es in diesem Berichte weiter: Sed haec nihil sunt ad insignem illum codicem membr. in 4. in quo Monasterii Weihenstephanensis Annales a primis incunabulis usque ad medium seculum XIV. a coaevis producti sunt. Huic operi Calendarium seculo minimum decimo scriptum adglutinatum est . . . . . Distinctum ab illis Annalibus est Chronicon Weihenstephanense a Casparo Frasio, erudito huius loci Abbate, compositum et usque ad proximum seculum productum, dignissimum, quod anna-

libus vetustioribus junctum typis exprimatur. Und nach weiteren 4 Jahren (1725) erschienen im zweiten Bande von Hieronymus Pez's Scriptores rerum austriacarum col. 401—406 Auszüge aus jenen so emphatisch hervorgehobenen Annalen mit nachstehendem Titel und Vorwort:

Excerpta
ex vetustiori chronico coenobii
Weichenstephanensis, ord. S. Bened.
in Bavaria.
Nunc primum typis summissa ex cod. autographo ejusdem Monasterii.

Observatio praevia.

Haud equidem indignum erat Vetustius hocce Chronicon Weichenstephanense, quod integrum nobis ederetur. Sunt enim in eo praeter illa, quae carptim hic dedimus, non pauca, quae tum praeclari elegantisque illius Coenobii, a nobis anno MDCCXVII lustrati, tum Episcopatus Frisingensis Historiam illustrare multum possunt. Verum exscribere singula nec temporis angustiae, nec corporis nostri valetudo, qua tum forte minus prospera utebamur, permittebant. Itaque ea tantum inde veluti deflorare visum est, quae res memorabiliores totoque Imperio Romano gestas propius spectabant. Scribi vero coeptum est laudatum Chronicon saeculo XII., quod postmodum Authores diversi ad saeculum usque XIV. produxerunt.

Welche Fülle neuen Quellenstoffs schien der Inhalt dieses „Codex autographus" nach solcher Anpreisung desselben in sich zu schliessen! — Meichelbeck hatte übrigens die fragliche Handschrift, ohne dass es Hieronymus Pez bekannt geworden, im ersten Bande seiner im J. 1724 erschienenen Historia Frisingensis für seine Zwecke vollkommen bereits ausgebeutet und auch sonst blieb sie, wie sich später zeigen wird, nicht unbenützt und unbeachtet. In der Oeffentlichkeit erfahren wir das namentlich aus der

Praefatio zum IX. Bd. der Monumenta boica (1767), wo es p. 344 nach Erwähnung der in Weihenstephan aufgefundenen und in diesem Bande veröffentlichten Urkunden heisst: „Seposita sunt atque in alias curas servata excerpta ex Calendario vetustissimo, perpetua serie ab anno **1030** ad annum usque **1350** ab autoribus coaevis continuato.“ Die Existenz der von H. Pez der Literatur bereits geschenkten Excerpta aus jenem alten Calender scheint den Editoren der M. B. entgangen zu sein. Wer sucht auch Weihenstephaner Annalen unter Scriptores rerum austriacarum. Die „aliae curae“ unterblieben aber wohl, nachdem man von jener Publication Kunde erhalten hatte. Nach weiteren 50 Jahren (1819) erbot sich der fürstbischöflich freisingische Hofrath Hoheneicher, nachmaliger Landrichter von Werdenfels, neben anderen Quellenwerken zur deutschen Geschichte auch die Herausgabe „des Chronicon Weihenstephanense“ in den Monumentis Germaniae zu übernehmen (Archiv der Gesellsch. f. ä. d. G. Bd. I. S. 350). Hoheneicher war aber bald darauf wahrscheinlich der erste, welcher den fraglichen Annalen- oder Chronicon-Codex für verloren zu halten veranlasst war, als er nämlich im J. 1827, nach München übersiedelt, zur Beschreibung der bis dahin noch nicht catalogisirten auf bayerische Geschichte bezüglichen Handschriften berufen ward und darunter wohl jüngere Chroniken von Weihenstephan aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, nicht aber jenes „Chronicon“ des XII. Jahrhunderts vorfand, welchem H. Pez seine Excerpta entnahm.

Im J. 1853 erhielt Weihenstephan einen Historiographen in der Person des Curat-Canonicatsprovisors Heinrich Gentner in Laufen, der als geborner Freisinger mit warmer Heimatliebe und redlichstem Fleisse, von dem verdienstvollen Dompropst M. v. Deutinger unterstützt, die ihm zugänglichen archivalischen und literarischen Quellen

zur Aufstellung eines möglichst erschöpfenden geschichtlichen Bildes des Klosters durchforschte und benützte. Leider liess er es bei dieser Benützung zumal bezüglich der ältesten Geschichte an der nöthigen Kritik und an autoptischer Untersuchung sämmtlicher von ihm aufgezählten Quellenschriften fehlen. So kam es denn, dass er (Deutingers Beiträge zur Geschichte des Erzbisth. Mch.-Freising Bd. VI Heft 2 S. 200) das in der k. Hof- und Staatsbibliothek befindliche Chronicon Weihenstephanense aus dem XV. Jahrhundert (Cod. bav. 15, in der Gesammtreihe der Cod. latini 21,558 Weihensteph. 58) für identisch mit dem von Hieronymus Pez excerpirten Codex hielt, während ihn auch nur ein Blick in erstere Handschrift von der Irrthümlichkeit dieser seiner Meinung hätte überzeugen können. — Weech machte in seiner Inaugural-Dissertation (Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, Mch. 1860 S. 61) auf diesen Irrthum aufmerksam, gewann aber bei Einsichtnahme von dem Pseudocodex die interessante ausführliche Notiz über die Verwüstung des Klosters Weihenstephan durch die kaiserliche Reiterei (1336) und vermuthet ganz richtig, dass diese Stelle aus jener ältern Weihenstephaner Chronik geschöpft sei, welche Pez im Auszuge mitgetheilt habe. Doch die von Weech weiter ausgesprochene Vermuthung, der Originalcodex sei wahrscheinlich ein Opfer der Plünderungen zur Zeit der Säcularisation geworden, ist glücklicher Weise unbegründet. Die fragliche Handschrift stand von 1803 bis zum J. 1878 unversehrt bei ihren Heimatsgenossen, den Handschriften aus Weihenstephan in der k. Hof- und Staats-Bibliothek — ein warnendes Beispiel für Bibliothekare und Editoren von Handschriften grösserer Bibliotheken, für erstere: es nicht an festen Aufstellungssignaturen und den nöthigen Realrückweisen in ihren Catalogen fehlen zu lassen; für letztere: die Aufstellungsbezeichnungen nicht zu

ignoriren und wo diese fehlen, die betreffende Handschrift nicht nach ihren Neben- sondern nach ihren Haupt-Bestandtheilen zu benennen. Eine übersichtliche Darlegung des Inhalts der fraglichen so viele Jahre unerkannt gebliebenen Handschrift wird diese Warnung begründen helfen. Die fragliche Handschrift (Cod. latin. 21557. Weihensteph. 57) enthält 133 Pergamentblätter in 4to und besteht aus zwei unter sich völlig heterogenen Hauptbestandtheilen: nämlich

1) aus einer kleinen nur die ersten 12 Blätter des Codex einnehmenden Zusammenstellung kirchlicher Vorschriften und einzelner Beschlüsse deutscher Provinzialsynoden des 13. und 14. Jahrhunderts, und
2) aus astronomischen, chronologischen und naturhistorischen Schriften Beda's.

Die an der Spitze stehende canonische Sammlung ist von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts geschrieben und führt folgende Aufschrift:

> Incipiunt Constituciones excerpte de corpore decretalium et de Constitucionibus Herbipolensis, Wiennensis, Synodalis conciliorum, reposite et supposite certis tytulis annuo legende. In concilio synodali et in conuentibus decanatuum per singulos archidiaconos frequenter recitande.

Unter dem Würzburger Concil ist jenes vom J. 1287, unter dem Wiener Concil jenes vom J. 1267 und unter dem „concilium synodale" eine nicht näher bezeichnete Regensburger Synode des 14. Jahrhunderts verstanden deren Beschlüsse den Schlusstheil der Sammlung bilden; [1]) es sind aber auch mehrere Canones aus dem

1) Dieselbe Sammlung ist auch in einer zweiten Handschrift der k. Bibliothek vorhanden (C. lat. 14874 Ratisb. S. Em. 874), entbehrt jedoch in dieser Aufzeichnung des im Weihenstephaner Exemplar ihr beigegebenen, aus 17 Canones des erwähnten oder eines anderen

Salzburger Concil vom J. 1274 ausgehoben und eingereiht, ohne dass deren in der Ueberschrift gedacht wird. Mit dem Kloster Weihenstephan hat diese Sammlung nicht das Geringste zu schaffen. Sie gehört ausschliesslich der Diöcese Regensburg an und ihre ursprüngliche Heimat war ohne Zweifel der Decanatssitz von Mainburg, weil auf der Rückseite des letzten (12.) Blattes die Namen von vierzehn in diesem Decanatssprengel gelegenen Pfarreien eingezeichnet sind.

Die im Codex folgenden Schriften Beda's sind sämmtlich von einer Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben und beginnen f. 13 — 22 unter der Ueberschrift: „Incipit Martyrologium venerabilis Bedae presbyteri" mit dem bei Migne, Cursus patrol. Tom. 20 (Opera Bedae T. I) p. 759—784 abgedruckten Computus vulgaris qui dicitur Ephemeris. Unsere Handschrift ist jedoch in ihren Einträgen der Todes- oder Translationstage von Heiligen viel reichhaltiger als dieser Druck; sie gehört nämlich einer Recension des 10. Jahrhunderts an, indem sie z. B. beim 4. Juli (IIII NON. Julii) bereits den Tod des hl. Ulrich ein-

Regensburger Diöcesanconcils bestehenden Anhanges. Enhuber (conciliorum Ratisbonensium brevis recensio p. 53) glaubt, dass wir an diesen Constitutiones den vollen Text eines unter Bischof Conrad VI. c. 1368 gehaltenen Regensburger Concils vor uns haben. Col. Sanftl (in seinem Cataloge über die St. Emeramer Handschriften) schreibt das fragliche Concil dem Bischofe Nicolaus (1313 — 1340) zu, weil der in dem St. Emeramer Exemplar genannte Cubicularius Herwicus der Auer als zum Hofgesinde dieses Bischofs gehörig in den Jahren 1322—1330 beurkundet ist. Die Annahme Sanftls hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, möglich wäre es übrigens, dass auch der gleichnamige Sohn jenes Hartwig Auers, der zwar zu den Jahren 1346—1350 als Pfleger und Richter zu Stadtamhof erscheint, aber im J. 1346 von Bischof Friedrich (1341—1368) „in besunder genad und scherm" genommen wurde (Ried, Cod. dipl. Rat. p. 866) früher oder später die Stelle eines bischöflichen Kämmerers bekleidet habe.

reiht, der bekanntlich an diesem Tage im Jahre 973 erfolgte. Sie stimmt darin mit dem im J. 1687 von Matthias Friedr. Beck herausgegebenen Martyrologium ecclesiae Germanicae pervetustum überein.

Die Blätter 23—26 a enthalten astronomische Tabellen und kleine Einzeichnungen astronomischen Betreffs, darunter f. 25 b die bekannte Kalender-Prophezeiung, was sich in einem Jahre alles ereignet, je nachdem der erste Januar auf einen der sieben Wochentage fällt, (Migne, Opp. Bedae T. I. 951).

Dann folgen: (f. 26 b) Beda's Tractat de temporum ratione mit der Ueberschrift: „Incipit computus domini Bedae presbyteri", jedoch nur die Capitel I—LXV (Migne p. 293—519) umfassend, während die bei Migne p. 520—578 das Chronicon sive de sex (octo) huius saeculi aetatibus bildenden Capitel LXVI—LXXI fehlen;

f. 84 a—93 b Beda's Werk „de natura rerum" (Migne p. 187 — 278), an welches sich f. 93 b — 99 a der aus 22 Capiteln bestehende Tractat „de temporibus" (Migne p. 277—292) und dann f. 99 b — 104 a verschiedene kleinere Schriftstücke astronomischen und chronologischen Inhalts (ratiuncula de regularibus mensium, de epactis lunae, compntus Graecorum etc. sich anschliessen, darunter auch f. 103 a eine historische Notiz über die Unglücksjahre in Jerusalem unter dem Patriarchen Georgius (790—811?); f. 104 b endlich beginnt Beda's Ostertafel, welche in anderen Handschriften einen Anhang zu Beda's Werk de ratione temporum bildet und von Beda selbst bis zum J. 1063 entworfen wurde [2]), in unsrer Handschrift aber vom J. 1064 angefangen auf neuer Pergamentlage jedoch von gleicher Hand bis zum J. 1412 auf der letzten Blattseite des Codex f. 133 b fortgeführt ist. Jedem einzelnen Jahre

---

2) Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A. 4 Ausg. S. 51.

ist eine volle durchlaufende Zeile gewidmet, welche senkrecht von 8 Columnen durchschnitten wird, in welchen die neunzehnjährigen Mondcyklen nach den auf jedes einzelne Jahr entfallenden Rubriken: Indictio, epactae, concurrentes, cyclus lunaris, luna XIV, pascha, dies dominica, luna ipsius diei berechnet und festgestellt sind. Der leere Raum zwischen den einzelnen Jahreszeilen, sowie auch der leere obere, untere und Seitenrand der Blätter wurde nun schon von dem Schreiber des Codex und sodann von andern Conventualen des Klosters vom 12. bis zum 16. Jahrhundert zur Einzeichnung jedem Einzelnen derselben denkwürdig scheinender Ereignisse benützt. Unter diesen verschiedenen Einzeichnern war leider kein einziger von wirklich historiographischem Sinne beseelt. Es fiel z. B. keinem derselben ein, auf den Eintrag der vollständigen Reihenfolge der Päpste, der fränkischen, deutschen, bayerischen Landesregenten, oder der Bischöfe von Freising, ja nicht einmal der Aebte des eigenen Klosters bedacht zu sein; schon der erste Abt desselben ist nicht genannt; der ersten acht Freisinger Bischöfe, also selbst des hl. Corbinian, den doch die Legende mit Weihenstephan und seiner geheiligten Quelle in so vielfache Beziehung bringt, geschieht mit keiner Sylbe Erwähnung.

Wie es H. Pez möglich war, diese gewissermassen zufälligen, kein einheitliches gemeinschaftliches Ziel verfolgenden Einzeichnungen ein Chronicon monasterii W. zu nennen, ja sogar chronicon vetustius, also in gegensätzlicher Beziehung zu den jüngeren Hauschroniken, die sämmtlich aus selbstständigen Bänden bestehen, und von einer nähern Bezeichnung der Handschrift, in welcher dasselbe ihm vorgelegen habe, völlig Umgang zu nehmen, ist schwer zu begreifen. Hätte er sich nur wenigstens wie sein Bruder Bernhard a. a. O. der Benennung Annales oder Calendarium bedient, (obschon B. Pez diese beiden

für zwei unter sich verschiedene Dinge hielt), so wäre die Handschrift wahrscheinlich schon längst, wenigstens seit der von Schmeller verfasste Catalog über die lateinischen Handschriften der k. Bibliothek existirt, aufgefunden und erkannt worden. Denn Schmeller trug zwar den fraglichen Codex in seinem Real-Repertorium unter dem Schlagworte Weihenstephan gleich den übrigen auf die Geschichte Weihenstephans bezüglichen Handschriften nicht vor, (bei der vorläufig nur cursorischen Durchmusterung des Inhalts fand er dazu keine Veranlassung), aber bei Aufzählung der Bestandtheile des Cod. Weihenst. 57 im sog. Nummern-Repertorium (Aufstellungscatalog) führte er zwar, der äussern Ueberschrift des Codex folgend, die Ostertafel unter der Bezeichnung Calendarium auf, fügte aber ausdrücklich hinzu „cum notis historicis." Diese notae hist. entpuppten sich denn alsbald als das für verloren gehaltene Chronicon Weihenstephanense, als im verflossenen Jahre die aus Weihenstephan stammenden Codices bei der eingehenderen Beschreibung der lateinischen Handschriften für den in Druck erscheinenden Catalog an die Reihe kamen und der mit diesem Geschäft betraute Bibliothekbeamte, Herr Bibliotheksecretär Wilhelm Meyer eines Tages dem eben anwesenden Herrn Ministerialrath Grafen Hundt, der sich gerade damals mit der Drucklegung seiner akademischen Abhandlung: „Bayerische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert" befasste, den Cod. Weih. 57 wegen der darin vorkommenden notae historicae hinüber reichte. Graf Hundt gehörte zu denjenigen Gelehrten, welche schon seit Jahren nach dem so lange vergebens gesuchten Chronicon W. fragten; er erkannte in diesen Einzeichnungen sofort die Quelle der Pezischen Excerpta; er benützte die Handschrift zunächst für seine Zwecke, zeigte ihre Wiederauffindung den Geschichtsfreunden an (S. 46 Anm. 3 genannter Abhandlung)

und trat dieselbe dann in freundlichster Weise mir ab, da ihm bekannt war, dass ich unter den zur Handbibliothek der historischen Classe der k. Akademie der Wissenschaften gehörenden Papieren „Excerpta ex Calendario Weihensteffanensi" aufgefunden, über welche ich der Classe Mittheilung zu machen vorhatte. Man sollte meinen, diese in der Bibliothek der hist. Classe befindlichen Auszüge aus dem fraglichen Codex seien diejenigen, deren die Editoren der M. B. erwähnten. Das ist jedoch nicht der Fall; diese letzteren umfassten, wie ich vorstehend mittheilte, die Jahre 1030 — 1350, während die von mir aufgefundenen Excerpta sich auf die Jahre 1020 — 1312 erstrecken. Es zeigte sich nun, dass nach Hieronymus Pez, aber ohne von seiner Publication etwas zu wissen, ausser den beiden eben erwähnten Excerptoren noch zwei andere ungenannte Forscher sich die Mühe gaben, jene annalistischen Aufzeichnungen des Cod. W. 57 auszüglich zu copiren. Eine auf einzelnen Papierstreifen und Quartblättern geschriebene derlei Copie bildete nämlich schon bei Ueberbringung des Codex in die k. Bibliothek eine Beilage desselben, und die in der Bibliothek des erzbischöflichen Ordinariats dahier aufbewahrten und von Gentner a. a. O. S. 3 Num. 14 unter den „Quellen" zur Geschichte des Klosters Weihenstephan aufgeführten, aber von ihm nicht eingesehenen „kritischen Untersuchungen über das ehemals zu Weihenstephan befindliche Calendarium vetustissimum" sind nichts anderes, als gleichfalls eine mit vielem Fleisse gefertigte Abschrift unserer Annalen mit einer kurzgefassten Beschreibung des ganzen Codex und bezüglich der Schriften Beda's unter Vergleichung seines Inhalts mit der Kölner Ausgabe der Werke Beda's vom J. 1688.

Bei dem Vorhandensein solcher Vorarbeiten sollte man glauben, die vollständige Veröffentlichung der sämmtlichen

Einzeichnungen müsse eine leichte Mühe sein. Allein die Dinte, mit welcher dieselben, namentlich jene des 12. und 13. Jahrhunderts geschrieben sind, muss bereits im vorigen Jahrhundert so sehr verblasst und erloschen gewesen sein, dass zu ihrer Lesbarmachung chemische Reagentien angewendet werden mussten, wodurch aber das Uebel nur ärger gemacht wurde, so dass viele Stellen der Lese- und Entzifferungsversuche aller bisherigen Excerptoren und Copisten spotteten und einige derselben wohl für immer loci desperati bleiben werden.

Die Zahl der von H. Pez bei Seite d. h. ungedruckt gelassenen Einzeichnungen beträgt ungefähr 180; die von ihm ausgehobenen sind aber entschieden die wichtigeren der Gesammtzahl.

Die Chronologie der Angaben liegt häufig im Argen, d. h. die Ereignisse sind nur zu oft unrichtigen Jahren beigelegt. Einer der gröbsten Verstösse dieser Art ist z. B., dass die Krönung Pippins und die Zusendung der Königsinsignien durch Papst Stephan (III. erw. März 752) zum Jahre 733/34 bezogen ist. An solchen Gebrechen leiden übrigens alle auf ähnliche Weise entstandenen, namentlich aber die aus Ostertafeln erwachsenen Annalen. Die ausführliche Schilderung dieser Gebrechen und ihrer Ursachen, welche Pertz im Vorwort zu M. G. Tom. I dann im Archiv Bd. VI. 258 und Wattenbach a. a. O. S. 115—116 liefern, ist auf unsern Codex vollkommen zutreffend.

Der verhältnissmässig werthvollste Bestandtheil dieser Aufzeichnungen sind die local-geschichtlichen Nachrichten über Weihenstephan selbst und über Freising. Sie bieten uns zwar jetzt wenig Neues mehr, weil sie bereits in die jüngern Chroniken und namentlich in Meichelbecks freisingische Geschichte übergegangen sind; aber wir haben nun die ersten und einzigen Quellen jener spätern

Mittheilungen vor uns und in deren ursprünglichem Wortlaut, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, manche Einzelheit jener spätern Mittheilungen zu ergänzen und zu berichtigen. Stoff zu einer solchen Berichtigung gewährt z. B. die Notiz über den Veranlasser des ersten Klosterbrandes im J. 1085, den Mönch Reginpert, der die in seinem Bette vorherrschenden Ameisen (formicas) verbrennen wollte und durch dieses freilich etwas gefährliche Experiment seinen Strohsack, die Holzwand seiner Zelle und das ganze Kloster in Flammen setzte und sich sodann als Leiche von dem Verdachte der absichtlichen Brandstiftung und des Selbstmords zu reinigen hatte, um christlich begraben werden zu können, als er neun Tage nach dem Brande auf dem Grunde der Mosach, in deren Wellen er sein Heil suchte, aber den Tod fand, mit zusammengekrümmten Händen den Rosenkranz an seine verbrannte Brust pressend aufgefunden worden war.

Dass damals das Ordalienwesen, namentlich die Wasserprobe (judicium aquae frigidae) trotz der landesherrlichen Verbote, noch allgemein im Schwunge stand, bezeugen unsere Annalen zum Jahre 1091, in welchem das letztgenannte „Gottesurtheil" an drei der Wettermacherkunst angeklagten Bauersweibern des Dorfes Vötting, das zur Hofmark des Klosters Weihenstephan gehörte, auf die grausamste Weise zum Vollzuge kam und die Unglücklichen auf den Scheiterhaufen führte.

Dass uns die ehrenwerthen Haus-Annalisten des 12. und 13. Jahrhunderts aus der ältesten Geschichte des Berges Weihenstephan, von seinem angeblich früheren, sprachlich unmöglichen Namen Tedmons und von der Fabel einer Burg Pippins auf demselben ganz abgesehen, so gar nichts zu erzählen wissen, z. B. über die Gräfin Fausta, welche sich (nach Freiberger) nach dem Tode ihres Gemahls in den Schutz des Herzogs (Grimoald?) begab, der dann als Erbe ihres reichen Besitz-

thums dieses selbst und namentlich auch die Burg (castrum), welche sie auf dem Berge Weihenstephan besass, dem heiligen Corbinian schenkte, oder über den, auch Pfalzgraf genannten Sendgrafen (missus) König Ludwigs des Deutschen, Grafen Timo, der, im Liede verherrlicht, auf der Weihenstephaner Höhe streng aber gerecht das Richteramt übte, — das sei ihnen alles gerne zu gute gehalten; schwerer aber ist es ihnen zu verzeihen, dass sie für so viele der bedeutsamsten Ereignisse aus ihrer Zeit und ihrer nächsten Umgebung die Feder anzusetzen nicht der Mühe werth fanden. So ist z. B. zum Jahre 1159 der zwiespältigen Papstwahl gedacht, aber des schrecklichen Brandes, der am Palmsonntag jenes Jahrs die Freisinger Domkirche, die bischöfliche Residenz, das Gebäude der Canoniker, die Kirche von St. Andreas und die ganze Stadt Freising in Asche legte, — mit keiner Sylbe. Dass dieser Brand wirklich im J. 1159 stattfand, das verbürgen zwei der unverfänglichsten Gewährsmänner Ragewin und Conradus Sacrista. Man möchte meinen, es walte etwa hier nur eine Verwechslung der Jahre 1159 und 1215 ob. Denn zu letzterem Jahre haben unsere Annalen den (flüchtig geschriebenen) Eintrag: Hoc anno civitas tota combusta est frisinge tam ecclesie quam domus; allein hierunter ist offenbar nur der Stadtbrand zu verstehen, der den Domberg unberührt liess und dessen auch die geschichtlichen Aufzeichnungen anderer oberbayrischer Klöster, z. B. Scheftlarn (M. G. 17, 338) Wessobrunn, (Leutner II. 28 aber zum J. 1216,) Scheiern (M. G. 17, 632 zum J. 1217) verzeichnen. Noch weniger ist an eine Verwechslung mit dem dritten Freisinger Stadtbrande zu denken, dessen unsere Annalen zum J. 1226 (auffallenderweise mit ganz gleichen Worten wie des vom J. 1215) erwähnen. [3])

---

3) Der Verfasser des Chronicon Salisburgense (H. Pez, rer. Austr. SS. I. 352) meinte mit der Angabe zum J. 1226: „Frisinga duabus

Die von Hieronymus Pez vorgenommene „Defloration" unserer Annalen verdient, abgesehen von der unpassenden Titelgebung, kein besonderes Editoren-Lob. Sie leidet an mehreren Unrichtigkeiten, deren empfindlichste die ist, dass er die Gründung des Klosters Weihenstephan dem Jahre 1019 beilegt, während die betreffende am obern Rande der Blattseite 124 b angebrachte Notiz durch ein eigenes Verweisungszeichen auf die richtige Jahrzahl 1021 bezogen ist.

Dass auch das an der Spitze der Beda-Abtheilung des Codex stehende Martyrologium geschichtliche Einträge enthält, blieb sowohl von Hieronymus als auch von Bernhard Pez völlig unbeachtet, und doch ist einer dieser Einträge namentlich für die Altersbestimmung des Codex von massgebender Wichtigkeit. Schon zwischen der zweiten und dritten Zeile der Rückseite des ersten Blattes (III. Non. Januar.) ist nämlich von der Hand, welche das Martyrologium wie auch die Ostertafel geschrieben hat, die in letzterer ausführlicher gefasste Notiz über das im J. 1117 stattgefundene Erdbeben eingefügt, wodurch also jede frühere Datirung des Codex ausgeschlossen wird.

Seinen anspruchlosen Aufzeichnungen wird nun demnächst die Ehre zu Theil werden, in dem bereits unter der Presse befindlichen Supplementband zu den ersten zwölf Bänden der Monumenta Germaniae veröffentlicht zu werden.

---

vicibus exusta est, tam civitas quam aedificia montis et Ecclesiae" wohl nur diese letzteren zwei Stadtbrände und verstand unter aedificia montis kaum die Gebäude des Dombergs im engern Sinne, unter welchen der Dom, die bischöfliche Residenz und das Domherrn-Haus zu verstehen wären. Arnpeckh (Gesta epp. fris. in Deutinger's Beiträge III. 506) schreibt die Schilderung des Brandes vom J. 1159 wörtlich aus Conradus Sacrista ab, verwechselte aber (S. 518) den Stadtbrand vom J. 1215 mit ersterem und führt den zweiten Stadtbrand vom J. 1226 ebendaselbst als zur Regierungszeit des Bischofs Otto II. († 1220) gehörig auf.

Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

Ueber die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolf's II. in den Jahren 1581—1602.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster:

7. Jahresbericht für 1878. 1879. 8⁰.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

a) Berichte der philologisch-historischen Classe. 1875—1878. 1876—79. 8⁰.
b) Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. Bd. VII. VIII. 1876—79. 4⁰.

Von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Jahresbericht. 1877/78 u. 1878/79. 1878—79. 8⁰.

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik. Jahrg. 1879. Bd. I. II. 1879. 8⁰.

Vom historischen Verein zu Würzburg:

a) Archiv. Bd. XXV. 1879. 8⁰.
b) L. Fries, Geschichte des Bauernkrieges. Lief. 3. 1878. 8⁰.

Von der k. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen. Bd. II. 1879. 8⁰.
b) Abhandlungen 1878. 1879. 4⁰.

Von der k. Hof- und Staats-Bibliothek in München:

Die musikalischen Handschriften der k. Hof- u. Staatsbibliothek in München beschrieben von Jul. Jos. Maier. 1879. 8⁰.

Vom Schleswig-Holstein.-Museum vaterländ. Alterthümer in Kiel:

36. Bericht. 1879. 4⁰.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

Zeitschrift. Jahrg. XII. 1879. 1879. 8⁰.

Von der Universität in Lund:

a) Acta Universitatis Lundensis. Tom. XII.—XIV. 1875—1878. 4⁰.
b) Lunds Universitets-Biblioteks Accessions-Katalog. 1876—1878. 1877—79. 8⁰.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch. Bd. 4. Zürich 1879. 8⁰.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. 24 vom J. 1879. 1879. 4⁰.

Vom historischen Verein in Graz:

a) Mittheilungen. Heft 27. 1879.
b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 16. 1879. 8⁰.

Von der historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn:

Carl von Zierotin u. s. Zeit 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumecky. II. Band. 1879. 8⁰.

Von der grossherzoglichen Bibliothek in Weimar:

Zuwachs in d. J. 1877 u. 1878. 1879. 8°.

Vom historischen Verein der fünf Orte in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 34. Einsiedeln 1879. 8°.

Von der Universität in Kiel:

Schriften aus d. J. 1878. 1879. 4°.

Von der Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte in Stettin:

Baltische Studien. Jahrg. 29. 1879. 4°.

Vom historischen Verein der Pfalz in Speier:

Mittheilungen. VII. VIII. 1878—79. 8°.

Vom vogtländischen Alterthumsverein in Hohenlauben:

47.—49. Jahresbericht. Weida 1879. 8°.

Vom historischen Verein zu Bamberg:

41. Bericht f. d. J. 1878. 1879. 8°.

Vom Museum Francisco-Carolinum in Linz:

37. Bericht. 1879. 8.

Von der „Philomathie" in Neisse:

20. Bericht. 1877—1879. 1879. 8°.

Vom Instituto archeologico in Rom:

Piante iconografiche e prospettive di Roma anteriori al secolo XVI. raccolte e dichiarate da Gio. Battista de Rossi. 1879 fol.

Von der Tipografia del R. Istituto Sordo-Muti in Genova:

I casi della guerra per l'indipendenza d'America per Giuseppe Colucci. Vol. I parte 1. 2. Vol. II. 1879. 8°.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

a) Smithsonian Miscellaneous Collections. Vol. XIII. XIV. XV. 1878. 8°.
b) Annual Report for the year 1877. 1878. 8°.

Von der Commission impériale archéologique in St. Petersburg:

Compte rendu pour l'année 1876. Avec un Atlas. 1879. fol.

Von der Société impériale archéologique russe in St. Petersburg:

Concilium Constantiense. 1874 fol.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

a) Abhandlungen. 1866—78. 4°.
b) Sitzungsberichte. Jahrg. 1878. 1879. 8°.
c) Jahresbericht für 1876/77 u. 1877/78. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad (Arbeiten) Bd. 47 u. 48. 1879. 8°.
b) Bogoslav Šulek, Jugoslavenski imenik bilja. 1879. 8°.

Vom Instituto di Corrispondenza archeologica in Rom:

a) Annali. Vol. 50. 1878. 8°.
b) Bullettino per l'anno 1878. 1878. 8°.
c) Monumenti per l'anno 1878. Vol. X. Tavola 49—60. 1878 fol.
d) Geschichte des deutschen archäologischen Instituts 1829—1879. Festschrift. Berlin 1879. 4°.
e) Storia dell' Instituto archeologico germanico 1829—79. 1879. 8°.

Von der Reale Deputazione sovra gli studi di storia patria in Turin:

Historiae patriae monumenta. Tom. XIV. Comitiorum pars I. 1879. fol.

Von der Société des sciences de Finlande in Helsingfors:

a) Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. XIX. XX. 1878. 8⁰.

Von der Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Rocznik 1878. 1879. 8⁰.
b) Rozprawy histor. Tom X. 1879. 8⁰.
c) Sprawozdania komisyi histor. Zeszyt 3. 1879. 4⁰.
d) Katalog biblijoteki univers. Zeszyt 4. 1879. 8⁰.
e) Literarische Mittheilungen. Jan.—März 1879. 1879. 4⁰.

Von der Archäologischen Gesellschaft in Athen:

Πρακτικά (Verhandlungen) 1877—78. 1879. 8⁰.

Von der Universität in Kopenhagen:

a) Kjobenhavns Universitets Retshistorie 1479 — 1879 af H. Matzen. 2 voll. 1879. 8⁰.
b) Aperçu sur l'organisation de l'université de Copenhague. 1878. 8⁰.

Vom Institut National in Genf:

Mémoires. Tom. XIV. 1878—79. 1879. 4⁰.

Von der kaiserlichen Universität in Kasan:

Iswestija i utschenia sapiski. 1878. Heft 1—6. 1878. 8⁰.

Vom Herrn C. Mehlis in Dürkheim:

Materialien zur Vorgeschichte des Menschen im östlichen Europa. Bd. II. Jena 1879. 8°.

Vom Herrn Jos. Perles in München:

Kalonymos ben Kalonymos' Sendschreiben an Joseph Kaspi herausg. von Jos. Perles. 1879. 8°.

Vom Herrn Karl von Weber in Dresden:

Archiv für die Sächsische Geschichte. Neue Folge. Bd. 6. Leipzig 1879. 8.

Vom Herrn Albrecht Weber in Berlin:

Indische Streifen. Bd. III. Leipzig 1879. 8°.
Ueber die Magavyakti des Kṛishṇadâsa Miçra. 1879. 8°.

Vom Herrn Heinr. Adalbert von Keller in Tübingen:

Altdeutsche Handschriften. No 4. 1879. 8°.

Vom Herrn Wilhelm Pertsch in Gotha:

Die arabischen Handschriften der herzogl. Bibliothek in Gotha. Bd. II. 1879. 8°.

Vom Herrn Rám Dás Sen in Calcutta:

a) Aitihàsika Raha-ya, or Essays on the History, Philosophy, Arts and Sciences of ancient India. Part I—III. 1879. 8°.
b) The Abhidhána-Kintámani of Hemakandra. 8°.

Vom Herrn Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

a) Supplemento á collecção dos tratados, convenções, contratos e actos publicos entre a corôa de Portugal e as mais potencias desde 1640. Tomo IX—XVI. und XVIII. 1871—78. 8°.

b) Memoria sobre o estabelecimento de Macau escripta pelo Visconde de Santarem. 1879. 8°.
c) Documentos ineditos para subsidio á historia ecclesiastica de Portugal. 1875. 8°.
d) Collecção dos negocios de Roma no reinado de el-Rey Dom José I 1755—1775. 1874—75. 8°.

Vom Herrn C. Schoebel in Paris:

Étude comparative sur le Panthéisme égyptien et indien. 1879. 8°.

Vom Herrn Alfred Reumont in Burtscheid:

La biblioteca Corvina. Firenze 1879. 8.

Vom Herrn L. Petit in Brüssel:

Escaut. Partie comprise entre la Pipe de Tabac et le Fort de Perle. s. l. 1 Blatt in fol.

Vom Herrn John Muir in Edinburgh:

Metrical Translations from Sanskrit Writers. London 1879. 8.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Bd. II. Heft II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

[illegible] Friend,

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Juli 1879.

Herr Kuhn hielt einen Vortrag:

über die ältesten arischen Bestandtheile des singalesischen Wortschatzes.

Derselbe wird später gedruckt werden.

Herr Lauth machte vorläufige Mittheilungen

„über das 11. Kambyses Jahr."

Historische Classe.

Herr Riehl hielt einen Vortrag:

„Ueber den Einfluss der Troubadoure und Trouvères auf die Ausbildung der musikalischen Melodik."

Derselbe wird später veröffentlicht werden.

Herr Preger theilte den Anfang seiner Beiträge zur Geschichte des deutschen Reiches von 1530—34 mit.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

am 25. Juli 1879.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 25. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder erhielt die allerhöchste Bestätigung, und zwar:

A. Als auswärtige Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Giuseppe Fiorelli, Generaldirector der Museen und Ausgrabungen in Rom.

„ Dr. Adalbert Kuhn, Director des kölnischen Gymnasiums in Berlin.

„ Dr. Theodor Nöldeke, Professor an der Universität Strassburg.

„ Dr. Eduard Wölfflin, Professor an der Universität Erlangen.

„ Dr. Friedrich Zarncke, Professor an der Universität Leipzig.

Der historischen Classe:

Herr Graf Ercole Ricotti, Professor an der Universität zu Turin.

B. Als correspondirende Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Domenico Comparetti, Professor am Institute der höheren Studien in Florenz.

Der historischen Classe:

Herr Dr. Wilhelm Heyd, Oberbibliothekar und Oberstudienrath in Stuttgart.

„ Amédée Roget, Professor an der Universität zu Genf.

Sitzung vom 8. November 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Bursian hielt einen Vortrag über:

„Eine neue Orgeonen-Inschrift aus dem Peiräeus."

In der athenischen Zeitung Palingenesia vom 18. September (a. St.) 1879 hat Herr Alexandros Meletopulos eine vor Kurzem im Peiräeus an einem nicht näher bekannten Platze gefundene Inschrift veröffentlicht, welche auf einer 0,83 Meter hohen, 0,39 breiten, 0,8 dicken, im Besitz eines Kaufmanns, des Herrn Nikolaos Hadschidimitrios befindlichen Marmorstele eingegraben ist. Die von dem Herausgeber in Minuskeln wiedergegebene Inschrift, deren 4 letzte Zeilen von einem Kranze umrahmt sind, lautet folgendermassen:

Ἀγαθεῖ τύχει, ἐπὶ Σωνίκου ἄρχοντος, Μουνι-
χιῶνος ἀγορᾷ κυρίᾳ, Ὀνησίκριτος Διοκλέ-
ους Πειραιεὺς εἶπεν· ἐπειδὴ Χαιρέας εὔνους ὢν
διατελεῖ ἐν παντὶ καιρῷ τοῖς ὀργεῶσιν, κατα-
5 *σταθεὶς δὲ καὶ γραμματεὺς ὑπ' αὐτῶν ἀπὸ*
Θεοξένου ἄρχοντος οὐδὲν ἐλλέλοιπεν φιλο-
τιμίας συναύξων τε διατετέλεκεν τοῖς ὀρ-
γεῶσιν τὴν σύνοδον, πεφρόντικεν δὲ καὶ θερα-
πήας τοῦ ἱεροῦ πλεονάκις, οὐκ ἀπολέλιπται δὲ

10 *οὐδ' ἐν ἐπιδόσει οὐδεμιᾷ, εἰςήνενκεν δὲ καὶ*
ψηφίσματα ἐπὶ τῷ συμφέροντι ἵνα σινσταλῶ-
σιν αἱ λίαν ἄκαιροι δαπάναι, ἐφρόντισεν δὲ τοῦ καὶ
τοὺς δημοτικοὺς μετέχειν τῶν δεδομένων ὑπὸ
τῶν ὀργεώνων φιλανθρώπων, διατετέλεκεν δὲ καὶ
15 *συνλειτουργῶν ἐν τοῖς ἀγερμοῖς καὶ ταῖς στρώσε-*
σιν ταῖς ἱερήαις, προευχρήστηκεν δὲ καὶ διάφορον
πλεονάκις ἄτοκον ἀποδημοῦντος τοῦ ταμίου, ἐπαγ-
γέλλεται δὲ καὶ τὸν λοιπὸν χρόνον συνφροντι-
εῖν εἰς ὃ ἂν αὐτὸν παρακαλῶσιν οἱ ὀργεῶνες· ἵνα οἱ
20 *ἐφάμιλλον ᾖ τοῖς ἀεὶ φιλοτιμουμένοις εἰδότες*
ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσω-
σιν, ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τοῖς ὀργεῶσιν ἐπαι-
νέσαι Χαιρέαν Διονυσίου Ἀθμονέα καὶ στεφανῶ-
σαι αὐτὸν θαλλοῦ στεφάνῳ ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ
25 *εὐσεβήας εἴς τε τὰς θεὰς καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ*
ἀναγορεύειν τὸν στέφανον τῇ θυσίᾳ τοῦ Μουνιχι-
ῶνος ὅταν καὶ τὰς ἱερείας, δοῦναι δὲ αὐτῷ καὶ ἰκό-
νος ἀνάθεσιν ἐν τῷ ναῷ, ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφι-
σμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι ἐν τεῖ αὐλεῖ
30 *τοῦ ἱεροῦ.*
Οἱ ὀργεῶνες
Χαιρέαν
Διονυσίου
Ἀθμονέα.

Offenbare Irrthümer des ersten Herausgebers, welche ich verbessert habe, sind Z. 2 *ὁ Νησίκριτος* statt *Ὀνησίκριτος*; Z. 10 *οὐδὲν* statt *οὐδ' ἐν*; Z. 26 *τῇ οὐσίᾳ* statt *τῇ θυσίᾳ*; orthographische Fehler des Steinmetzen, welche durch die Aussprache veranlasst sind, die Schreibungen *θεραπήας* für *θεραπείας* Z. 8 f., *ἱερήαις* statt *ἱερείαις* Z. 16, *εὐσεβήας* statt *εὐσεβείας* Z. 25, *ἰκόνος* statt *εἰκόνος* Z. 27 f. (vgl. die Schreibung *ἰκάδας* statt *εἰκάδας* in der Inschr.

C. I. A. II, Add., n. 489[b] Z. 4); vielleicht auch (wenn nicht auf Versehen des Abschreibers oder des Setzers beruhend) *σινσταλῶσιν* für *συνσταλῶσιν* Z. 11 f.

Der Stein enthält ein von einer Cultgenossenschaft (*ὀργεῶνες, σύνοδος τῶν ὀργεώνων*) zu Ehren ihres Sekretärs (*γραμματεύς*), Chaireas des Sohnes des Dionysios aus dem Demos Athmonon, der sich mannigfache Verdienste um die Genossenschaft erworben hatte, erlassenes Decret, wie uns deren schon mehrere gerade aus dem Peiräeus bekannt sind: vgl. P. Foucart Des associations religieuses chez les Grecs (Paris 1873) p. 85 ss. nebst den Inschriften ebds. p. 189 ss.; C. I. A. II, n. 610 ff. Die Gottheit, zu deren Cult die Genossenschaft zusammengetreten war, wird in unserem Decret nicht genannt; eine Andeutung in dieser Beziehung giebt aber die Formel in Z. 24 f., wonach Chaereas belobt und bekränzt werden soll *ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐσεβείας εἴς τε τὰς θεὰς καὶ τοὺς ὀργεῶνας*, eine Formel, die wir in einem ebenfalls aus dem Peiräeus stammenden Ehrendecret der Orgeonen für die Priesterin Krateia (Foucart p. 196, n. 8 = C. I. A. II n. 622) wiederfinden, welche gleichfalls belobt und bekränzt wird *εὐσεβείας ἕνεκεν τῆς εἰς τὰς θεὰς καὶ φιλοτιμίας τῆς εἰς ἑαυτούς* (Z. 21 f.; vgl. ebds. Z. 12 ff. von derselben *καὶ τὸν ἐνιαυτὸν καλῶς καὶ εὐσεβῶς διετέλεσεν θεραπεύουσα τὰς θεάς*, und ebds. Z. 16 ff. *ὅπως ἂν οὖν καὶ οἱ ὀργεῶνες φαίνωνται χάριν ἀποδιδόντες τοῖς φιλοτιμουμένοις εἴς τε τὰς θεὰς καὶ εἰς ἑαυτούς*).

Fragen wir nun, welche Göttinnen unter den *θεαί* zu verstehen sind, so dürfte man geneigt sein nach dem gewöhnlichen griechischen, insbesondere attischen Sprachgebrauche an Demeter und Kora zu denken. Allein unter den zahlreichen Heiligtümern, deren Existenz im Peiräeus, jenem Sammelpunkte von Fremden der verschiedensten

Nationalitäten, bezeugt ist[1]), finden wir keines der Demeter und Kora; das in der Inschrift C. I. A. II, n. 573ᵇ (Addenda p. 421) erwähnte *Θεσμοφόριον* ist, wie diese Inschrift lehrt, nicht Eigenthum einer einzelnen Cultgenossenschaft, sondern der Gemeinde, des Demos Peiräeus. Wir haben also unter den *θεαί* andere Göttinnen zu verstehen. Die Hauptgottheit, deren Verehrung der eigentliche Zweck der peiräischen Cultgenossenschaft der *ὀργεῶνες* ist, ist, wie verschiedene Inschriften bezeugen, die phrygische Göttermutter, die *Μήτηρ θεῶν*, von deren Heiligtum, dem Metroon, noch Ueberreste südwestlich vom Hafen Zea erhalten sind (vgl. Hirschfeld über die Peiraieusstadt in den Berichten d. k. sächs. Ges. d. Wiss 1878, S. 10 nebst Anm. 36 S. 25 und Anm. 43 S. 27). Mit ihr erscheint, wie schon Foucart (p. 99) nachgewiesen hat, mehrfach im Cult vereinigt die *Ἀφροδίτη Συρία* oder *Οὐρανία*; wir haben also unter den *θεαί* unserer und der obenerwähnten analogen Inschrift die Göttermutter und die syrische Aphrodite, unter den in Z. 16 und 27 unserer Inschrift erwähnten *ἱέρειαι* die Priesterinnen dieser beiden Göttinnen, die in einem gemeinsamen Hieron (Z. 9 und Z. 30) fungiren, zu verstehen. Zu dem Culte der Göttermutter passen die in Z. 15 unserer Inschrift erwähnten von den Priesterinnen zu verrichtenden Cultbräuche der *ἀγερμοί* und *στρώσεις*; vgl. die Inschrift C. I. A. II, n. 624, Z. 9 ff.: *στρωννύειν θρόνους δύω ὡς καλλίστους, περιτιθέναι δὲ ταῖς φιαληφόροις καὶ ταῖς περὶ τὴν θεὸν οὔσαις ἐν τῷ ἀγερμῷ κόσμον* und im Ehrendecret für die Priesterin Krateia (C.

1) Ein Verzeichniss derselben hat G. Hirschfeld gegeben in seinem Aufsatz über die Peiraieusstadt in den Berichten der k. sächs. Ges. d. Wiss. 1878, S. 27 ff. Hinzuzufügen ist aus einer im *Ἀθήναιον* Bd. V (1877) S. 427 f. publicirten Inschrift der römischen Kaiserzeit ein Heiligtum *τῆς Εὐπορίας θεᾶς Βελήλας καὶ τῶν περὶ αὐτὴν θεῶν*, welches ebenfalls von einer *ὀργεωνικὴ σύνοδος* mit zahlreichem Cultpersonal unterhalten wurde.

I. A. II, n. 622) S. 9 f.: *ἔστρωσεν δὲ καὶ κλίνην εἰς ἀμφότερα τὰ Ἀττίδεια.*

Der Archon *Σώνικος*, unter welchem unser Decret erlassen ist, ist uns bereits aus einem anderen Decrete derselben Cultgenossenschaft (Foucart p. 192, n. 5 = C. I. A. II, n. 624, Z. 21 ff.) bekannt; unter demselben Archon ist auch nach U. Köhler's sehr wahrscheinlicher Vermuthung der uns nur in einer ungenauen Abschrift Fourmont's erhaltene athenische Volksbeschluss C. I. Gr. n. 122 = C. I. A. II, n. 435 zu Ehren des Philetäros Bruders des Königs Eumenes II. von Pergamon abgefasst, welchen Boeckh in die Zeit der Regierung des Königs Eumenes II. (Ol. 145,4 — Ol. 155,3) setzt, während Köhler bemerkt, dass er auch nach dem Tode desselben erlassen sein könne. Dumont (Essai sur la chronologie des archontes atheniens = Essai sur l'éphébie attique Vol. II, p. 130) möchte den Sonikos schon um die 122. Olympiade, mit welcher bekanntlich die Lücke in unserem Verzeichniss der athenischen Eponymen beginnt, ansetzen; Foucart will ihn dem 2. Viertel des 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung zuweisen; allein sowohl die Buchstabenformen der Inschrift C. I. A. n. 624 als die oben erwähnten orthographischen Fehler unserer Inschrift scheinen mir vielmehr für eine spätere Abfassungszeit zu sprechen und ich setze daher den Sonikos mit Köhler um die Mitte des 2. Jahrhunderts vor Chr. an. Der in Z. 6 unserer Inschrift genannte bisher unbekannte Archon Theoxenos hat, wie der Zusammenhang lehrt, eine Anzahl Jahre vor Sonikos sein Amt bekleidet.

Auch in sprachlicher Hinsicht bietet unsere Inschrift einiges Interessante dar. Z. 16 finden wir das bisher unbekannte Wort *προευχρηστεῖν* im Sinne von 'vorschiessen': Chäreas hat zu wiederholten Malen in Abwesenheit des Schatzmeisters der Orgeonen zur Bestreitung dringender Ausgaben ein Capital ohne Zinsen vorgeschossen. Ein

hübsches Beispiel einer freien, nur den Sinn, nicht die grammatische Wortfügung berücksichtigenden Construction — einer sogenannten Constructio ad sensum — giebt der die Erwägungsgründe des Decrets abschliessende Satz Z. 19 ff.: *ἵνα οἱ ἐφάμιλλον ᾖ τοῖς ἀεὶ φιλοτιμουμένοις εἰδότες ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσωσιν*: hier wird mit dem Nominativ *εἰδότες* statt des Dativs *εἰδόσιν* fortgefahren als ob vorhergegangen wäre *ἵνα οἱ* (= *αὐτῷ*, nämlich *τῷ Χαιρέᾳ*: oder steht etwa auf dem Steine *οὖν* statt *οἱ*?) *ἐφάμιλλοι ὦσιν οἱ ἀεὶ φιλοτιμούμενοι*, oder, wie die Formel häufiger lautet, *ὅπως ἂν καὶ οἱ ἄλλοι ἅπαντες* (oder *ὡς πλεῖστοι*) *φιλοτιμῶνται κτλ.* Ein ganz ähnliches Beispiel einer solchen Construction findet sich in dem Ehrendecret der Orgeonen für Hermäos, den Sohn des Hermogenes aus dem Demos Päonidä (Foucart p. 193, n. 6 = C. I. A. II, n. 621) Z. 20 ff: *ὅπως ἂν ἐφάμιλλον εἶ* (= *ᾖ*) *καὶ τοῖς λοιποῖς τοῖς βουλομένοις φιλοτιμεῖσθαι* *ε ἰ δ ό τ α ς* *ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσωσιν τὸ κοινὸν τῶν ὀργεώνων*, wo der Accusativ *εἰδότας* gar keine rationelle Erklärung zulässt; doch kehrt dieselbe Formel wieder in einem Probuleuma der athenischen Bule zu Ehren des Bithys Sohnes des Kleon aus Lysimacheia C. I. A. II, n. 320, Z. 21 f.: *ὅπως ἂν ἐφάμιλλον εἶ πᾶσιν φιλοτιμεῖσθαι περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* *ε ἰ δ ό τ α ς* [der eine schräge Strich des *A* ist auf dem Stein erhalten] *ὅτι χάριτας ἀπολήψονται καταξίας τῶν εὐεργετημάτων*; ähnlich ferner in einem sehr fragmentirten Decret der Bewohner der marathonischen Tetrapolis C. I. A. II, n. 601, wo Köhler Z. 13 ff. folgendermassen ergänzt hat: [*ἵνα ὄντων αὐτῶν*] *κυρίων καὶ συ*[*ντε*]*λουμένων φ*[*ιλοτιμῶνται ἅπαντες*] *ἀποδείκνυσ*[*θαι*] *τὴ*[*ν ε*]*ἰς τὸ κ*[*οινὸν τῶν Τετραπολέων εὔνοιαν*] *ε ἰ δ ό τ α ς* *ὅτι χ*[*άρι*]*τας ἀξίας κ*[*ομιοῦνται κτλ.* Ganz weggelassen ist das Participium (*εἰδόσιν*, *εἰδότες* oder *εἰδότας*), natürlich nur durch ein

Versehen des Steinmetzen, in einem Ehrendecret der Cultgenossenschaft der Σαραπιασταί für mehrere Beamten der Genossenschaft C. I. A. II, n. 617, wo wir Z. 17 ff. lesen: [ὅπως ἂν ἐ]φάμιλλον ᾖ τοῖ[ς εἰς α]ὐτού[ς] φιλ[οτιμουμ]ένοις ὅτι τιμηθήσονται καταξίως.

Endlich muss als ungewöhnlich in unserer Inschrift der Gebrauch der Partikel ἵνα statt des regelmässigen ὅπως ἂν in der Formel ἵνα οἱ ἐφάμιλλον ᾖ κτλ. (Z. 19 f.) bezeichnet werden. Eine von mir zu diesem speciellen Zwecke der Feststellung des Sprachgebrauches in dieser und ähnlichen Formeln vorgenommene Durchsicht des I. und II. Bandes und des 1. Heftes des IV. Bandes des Corpus inscriptionum Atticarum hat Folgendes ergeben. Aus der Zeit vor dem Archontat des Eukleides ist uns ein einziges Beispiel einer derartigen Formel erhalten C. I. A. I, n. 64, frg. [b], Z. 12 [ὅπως] ἂν πλεῖστοι φ[ιλοτιμῶνται . . . , wo die Ergänzung ὅπως durch das auf dem Steine erhaltene ἂν sicher gestellt ist. Ausserordentlich häufig dagegen finden sich derartige Formeln in den im C. I. A. Vol. II gesammelten Decreten aus der Zeit vom Archontat des Eukleides bis zur Regierung des Augustus, und zwar ist hier durchaus der Gebrauch der Partikeln ὅπως ἂν die Regel, daneben erscheint nicht selten besonders in jüngeren Inschriften ὅπως ohne ἄν. Eine Zusammstellung aller Beispiele wäre bei der grossen Zahl derselben eine unnütze Arbeit; ich habe statt dessen alle Beispiele zusammengestellt, in welchen anstatt ὅπως ἂν oder ὅπως die Partikel ἵνα gebraucht ist, da diese eben als Ausnahmen von der Regel erscheinen. Die Stellen, in welchen ἵνα auf Ergänzung beruht, ohne dass irgend ein Rest davon auf dem Steine erhalten ist, habe ich in eckige Klammern gesetzt:

ἵνα οὖν καὶ ὁ δῆμος φανερὸς ᾖ χάριν ἀξίαν ἀποδιδοὺς πᾶσιν ὅσοι φιλοτιμοῦνται εἰς τοὺς Ἀθηναίους n. 310, 9; vgl. Add. n. 438[b], 12.

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger vor:

„Das Strategenjahr der Achaier."

Die Datirung der griechischen Ereignisse von 229 bis 223 und 188 bis 184 v. Chr. hängt zum grössten Theil von der Anordnung der aus diesen Zeiten bekannten Achaierstrategen, diese aber von der Bestimmung ihres Antrittstages ab. In den Jahren 219—217 traten dieselben am Anfang des Sommers (Polyb. V 1, 3; 30, 7), um den Frühaufgang des Siebengestirns (ders. IV 37, 2. V 1, 1), also ungefähr am 11. Mai ins Amt; aber der Zusatz ‚damals' bei Pol. V 1, 1 lehrt, dass später, möglicher Weise auch früher ein anderer Termin bestanden hat, und den bis jetzt über die Jahreszeit und die Dauer desselben aufgestellten Vermuthungen widerstreben nicht wenige Stellen der Historiker. Die vorliegende Auseinandersetzung will zunächst diese zwei Fragen, die nach der Jahreszeit des späteren Termins (Cap. I) und die andere nach der Dauer des Bestandes beider (Cap. III) ermitteln; zu diesem Behufe müssen wir aber auch auf die Zahl und Zeit der ständigen Volksversammlungen des Achaierbundes eingehen (Cap. II) und die Festzeit der nemeischen Spiele, nachdem die an einem anderen Ort unter Beschränkung auf die damals den sichersten Anhalt bietenden Momente gegebene Bestimmung von einem hervorragenden Forscher in Frage gestellt worden ist, mit Berücksichtigung sämmtlicher Zeugnisse feststellen (C. IV).

der marathonischen Tetrapolis, sagt Köhler selbst 'satis memorabile esse videtur quod formulae sanctionis a formulis atticis recedunt' —, wenn wir ferner n. 548, 551 und 552 als nicht-attischen Ursprungs bei Seite lassen, n. 310, welche Köhler in die Zeit kurz nach dem Chremonideischen Kriege, also um 260 v. Chr. setzt, die älteste zu sein; von den übrigen lässt sich keine einzige mit Sicherheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit über den Beginn des 2. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung hinaufdatiren. Wir dürfen also behaupten, dass erst seit dieser Zeit in der von uns behandelten Klasse von Formeln die Partikel ἵνα neben dem auch dann noch in der weit überwiegenden Zahl von Beispielen angewandten ὅπως ἂν (ὅπως) in Athen in Gebrauch gekommen ist. Durch diese Beobachtung wird die Annahme bestätigt, dass unsere Inschrift nicht über die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. hinauf zu rücken ist.

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger vor:

„Das Strategenjahr der Achaier."

Die Datirung der griechischen Ereignisse von 229 bis 223 und 188 bis 184 v. Chr. hängt zum grössten Theil von der Anordnung der aus diesen Zeiten bekannten Achaierstrategen, diese aber von der Bestimmung ihres Antrittstages ab. In den Jahren 219—217 traten dieselben am Anfang des Sommers (Polyb. V 1, 3; 30, 7), um den Frühaufgang des Siebengestirns (ders. IV 37, 2. V 1, 1), also ungefähr am 11. Mai ins Amt; aber der Zusatz ‚damals' bei Pol. V 1, 1 lehrt, dass später, möglicher Weise auch früher ein anderer Termin bestanden hat, und den bis jetzt über die Jahreszeit und die Dauer desselben aufgestellten Vermuthungen widerstreben nicht wenige Stellen der Historiker. Die vorliegende Auseinandersetzung will zunächst diese zwei Fragen, die nach der Jahreszeit des späteren Termins (Cap. I) und die andere nach der Dauer des Bestandes beider (Cap. III) ermitteln; zu diesem Behufe müssen wir aber auch auf die Zahl und Zeit der ständigen Volksversammlungen des Achaierbundes eingehen (Cap. II) und die Festzeit der nemeischen Spiele, nachdem die an einem anderen Ort unter Beschränkung auf die damals den sichersten Anhalt bietenden Momente gegebene Bestimmung von einem hervorragenden Forscher in Frage gestellt worden ist, mit Berücksichtigung sämmtlicher Zeugnisse feststellen (C. IV).

I. Anfangsepoche der Strategenjahre 216—146.

Von grundlegender Bedeutung für die Ermittlung der später üblichen Antrittszeit ist der von Schorn, Gesch. Griechenl. von der Entstehung des achäischen und ätolischen Bundes. 1833 p. 210 ff. gelieferte Nachweis, dass seit Ol. 140, 4. 217/6 die Strategen in der rauheren Jahreszeit, dem Herbst oder Winter, einander ablösen. In dieselbe Zeit (Herbst oder Winter) legte Nissen, krit. Untersuchungen 1863 p. 68 den Anfang der eigenthümlichen Olympiadenjahre, welche Polybios, früher selbst ein hervorragender Angehöriger des Achäerbundes, den Daten seiner Geschichte zu Grunde legt. Im Philologus 1864 XXIV 18 zeigte dann Aug. Mommsen, dass das Kalenderjahr der Achaier mit dem Neumond nächst der Herbstnachtgleiche anfing, und sprach die Vermuthung aus, dass dies auch die Anfangsepoche sowohl des Achäerstrategen- als des polybischen Olympiadenjahres gewesen sein möge, und nach Nissen, Oekonomie der Geschichte des Polybios, Rhein. Mus. 1871. XXVI 245 ff. wird diese Vermuthung durch mehrere Stellen des Polybios bestätigt. Seitdem darf die Annahme, dass die Achaierstrategen am Neujahrstag, um den 1. October, ins Amt getreten sind und mit diesem Datum auch Polybios seine Jahre beginnt, als herrschende Ansicht betrachtet werden; Th. Mommsen wenigstens (im Hermes 1878. XIII 546) findet die Grundlagen der Chronologie des Polybios dadurch festgestellt. Joh. Gust. Droysen indess hält zwar den Herbstantritt der Strategen für gesichert, aber die Olympiaden des Polybios bezieht er wegen IV 19, 9 (vgl. mit 25, 1; 27, 1) auf die wirkliche Penteteris, s. Hermes 1879. XIV 24. In der That wechselt das Olympiadenjahr, wie wir im Philologus 1873. XXXIII 227 ff. gezeigt haben, sowohl dort als überhaupt in den

vollständig erhaltenen fünf ersten Büchern, welchen die von Nissen beigebrachten Stellen entnommen sind, nicht im Herbst sondern im Sommer; die eigenthümliche Jahrrechnung des Polybios kommt erst in den späteren, synchronistisch erzählenden Büchern, d. i. von B. VII an zur Anwendung und ihre Anfangsepoche fällt, wie wir an sämmtlichen mit Zeitangabe versehenen Jahreswechseln (es sind deren nicht weniger als siebenzehn) nachgewiesen haben, auf den Eintritt des Winters mit Frühuntergang des Siebengestirns um den 11. November.

Die Annahme, dass die Strategen mit Neujahr, um den 1. Oktober, ihr Amt angetreten haben, ist blos eine Vermuthung; sie ruht auf der Beobachtung, dass das Amtsjahr der alten Freistaaten sich gewöhnlich mit dem Kalenderjahr deckt. Aber der Fälle, in welchen sowohl jenes als dieses bekannt ist, sind nicht viele und nicht in allen findet sich besagte Uebereinstimmung. Die Römer haben sich weder bei der Einführung des Consulats noch später, als sie dem Schwanken der Antrittsepoche durch gesetzliche Fixirung derselben ein Ende machten, an diese Regel gehalten. Die Achaier selbst haben dadurch, dass sie ihre Strategen eine Zeit lang im Mai antreten liessen, gezeigt, dass es ihnen nicht darum zu thun war, das Amtsjahr mit dem Kalenderneujahr in Uebereinstimmung zu erhalten. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig als die zeitlich genauer bekannten oder näher bestimmbaren Einzelfälle auf diese Frage zu untersuchen; eine unbefangene Prüfung derselben wird lehren, dass das Amtsjahr der achaiischen Strategen seit 216 (Cap. III) weder mit ihrem Kalenderneujahr um den 1. Oktober noch mit dem polybischen Olympiadenjahr um 11. November sondern mitten im Winter begonnen hat.[1])

1) Die genauere Bestimmung s. am Schluss dieses Capitels; eine

1. Von XXXI 22 bis 28 erzählt Livius die kriegerischen Ereignisse des Winters 200/199. Nachdem er (d. i. Polybios) bereits die vorausgehende Jahrbeschreibung der griechisch-orientalischen Geschichte mit der Bemerkung geschlossen, dass der Consul Sulpicius gleich bei seiner Ankunft die Winterquartiere bezogen habe (XXXI 18 consulem iam in Epiro esse et Apolloniam terrestres copias, navales Corcyram in hiberna deduxisse), beginnt er c. 22 die neue mit den Worten: cum autumno ferme exacto in provinciam venisset, circa Apolloniam hibernabat. Dann wird erzählt, welcher Sicherheit sich jetzt Athen unter dem Schutz einer dahin geschickten römischen Flottenabtheilung befunden habe (c. 22), wie diese Chalkis überfiel und nach einer grossen Metzelei mit reicher Beute zurückkehrte (c. 23), wie auf die Kunde von der Unternehmung König Philippos Demetrias verliess und, in Chalkis zu spät gekommen, vor Athen rückte, von da aber nach einem vergeblichen Angriff über Eleusis, Megara und Korinth nach Argos zog. Dort fand er die Achaier zur Berathung über einen bevorstehenden Krieg gegen Nabis versammelt, welcher so eben durch den Abgang des Philopoimen von der Strategie zu einem Einfall in Bundesgebiet veranlasst worden war, c. 25 translato imperio a Philopoemene ad Cycliadam, nequaquam parem illi ducem, dilapsa cernens Achaeorum auxilia redintegrabat bellum agrosque finitimos vastabat et iam urbibus quoque erat terribilis. Nach einem vergeblichen Versuch, den Achaiern seine Hilfe aufzudrängen, kehrte der König nach Attika zurück und machte dort einen erfolglosen Angriff auf den Peiraieus. Als er dann

---

Bestätigung der Verschiedenheit beider Epochen und der späteren Lage des Strategenantritts wird sich bei der Behandlung der Synodenzählung ergeben. Unter Winter verstehen wir den der Alten, welcher um den 11. November anfing.

heimkehrte, war die Zeit der Winterquartiere noch nicht ganz abgelaufen (c. 28, 3. 33, 5).

2. In der guten Zeit des J. 192 finden wir Philopoimen als Strategen der Achaier, Liv. XXXV 25, 6; 26, 3. Plut. Phil. 14, als aitolischen Damokritos, Liv. XXXV 33; 35. Im Herbst kam der Syrerkönig Antiochos nach Hellas; Liv. XXXV 43, 44 gibt zwar die Jahreszeit nicht an, sie folgt aber daraus, dass in Aitolien die Strategie auf einen neuen Inhaber (Phaineas, Liv. XXXV 44) übergegangen war — was bekanntlich gleich nach der Herbstnachtgleiche geschah (Polyb. II 3, 1. IV 37, 2) — und die Jahrbeschreibung des Polybios bald nach der Ankunft des Antiochos zu Ende geht (Liv. XXXV 51 vgl. mit XXXIV 5, s. Philologus XXXIII 239). In dem ersten Kriegsrath, welchen er wenige Tage nach seiner Landung mit den Aitolern hielt, wurde beschlossen auch die Achaier zum Beitritt aufzufordern, mit Rücksicht auf die günstige Stimmung des Philopoimen, L. XXXV 47 Achaeorum Philopoemenem principem aemulatione gloriae in bello Laconum infestum invisumque Quinctio credebant. Die Nennung bloss des Philopoimen lässt auf Fortdauer seiner Strategie schliessen: sonst müsste auch der neue Stratege in Berücksichtigung gezogen sein. Philopoimen war lange nicht so übermächtig im Rathe der Achaier wie es seinerzeit Aratos gewesen und doch hatte auch dieser so entscheidenden Einfluss, wie hier vorausgesetzt wird, nur in den Jahren seiner Strategie gehabt.

3. In einer späteren Zeit des Winters 192/1 finden wir ihn vom Amte abgegangen, Plut. Phil. 17 *ἦν μὲν ἰδιώτης ὁ Φιλοποίμην, ὁρῶν δὲ τὸν Ἀντίοχον αὐτὸν ἐν Χαλκίδι καθήμενον περὶ γάμους καὶ παρθένων ἔρωτας σχολάζοντα ἤχθετο μὴ στρατηγῶν.* Antiochos widmete sich dem Krieg bis in die zweite Hälfte des Winters, L. XXXVI 6 ex hieme quae tum media ferme erat, differendum in veris

principium; c. 10 hiemem instare; erst dann ergab er sich dem Vergnügen, c. 11 amore captus virginis Chalcidensis nuptias celebrat et reliquum hiemis in conviviis traduxit. Sein Nachfolger Diophanes wird im Spätsommer 191, nach der Einnahme von Herakleia und vor dem Abgang des aitolischen Strategen Phaineas, als Stratege genannt, Liv. XXXVI 31 fg. Dieser unternahm dann mit Flamininus einen von Plut. Phil. 16. compar. 3. Pausan. VIII 51, 1 erzählten Zug gegen Sparta, welchen Nissen, krit. Unters. p. 284 in Folge seiner Ansicht von dem gleichen Anfang des Strategen- und des polybischen Jahrs nicht unterzubringen vermag. Da die peloponnesischen Ereignisse der guten Zeit des J. 191 bis zum Schluss der polybischen Jahrbeschreibung, d. i. bis Ende Herbst 191 bei Livius XXXVI 31—35 vollständig, aber ohne eine Erwähnung jenes Zuges erzählt sind, im vorhergehenden Winter aber, während dessen sowohl Antiochos mit seinen Anhängern als seine Gegner sich zum Krieg erst vorbereiteten, derselbe ebensowenig untergebracht werden kann, so folgt für uns, dass er im Laufe des Winters 191/0 stattgefunden hat, und sein Fehlen bei Livius erklärt sich daraus, dass dieser XXXVI 41 ff. in der Geschichte jenes Winters die peloponnesischen Vorgänge nicht berücksichtigt hat.

4. Während des Winters 189/8 kam es zu Feindseligkeiten zwischen den Achaiern und Lakedaimoniern. Von dem Strategen Philopoimen veranlasst hatte der Bund die Auslieferung aller Theilnehmer am Ueberfall und Blutbad von Las verlangt: darüber brach in Sparta ein Tumult aus, welcher dreissig Mitgliedern der achaiischen Partei das Leben kostete und die Erklärung des Austritts aus dem Bund herbeiführte. Darauf beschlossen die Achaier Krieg und würden ihn sofort begonnen haben, wenn es nicht Winter gewesen wäre, Liv. XXXVIII 32 ne extemplo gereretur, hiemps impediit; doch wurden im Binnenland

kleine Streifzüge und vom Meere her verwüstende Einfälle unternommen. Diese Händel führten den Consul Fulvius von Kephallenia in die Peloponnesos: er kam nach Argos und entbot die streitenden Parteien nach Elis. Der zweideutige Bescheid, mit welchem er dort die Verhandlung schloss, wurde von den Achaiern so ausgelegt, als habe er die Verfügung über Sparta in ihre Hand gegeben: sie rückten, nachdem inzwischen Philopoimen von Neuem Strateg geworden, mit Heeresmacht in Lakonien ein, Liv. a. a. O. hac potestate immodice Achaei ac superbe usi sunt. Philopoemeni continuatur magistratus, qui veris initio castra in finibus Lacedaemoniorum posuit[1]). Der Consul war unmittelbar von der Versammlung weg zur Abhaltung der Wahlen nach Rom gereist, c. 35 Fulvius quia iam in exitu annus erat, comitiorum causa Romam profectus — creavit. Das vorhergegangene Stadtjahr 564 hatte, wie aus dem römischen Datum der Sonnenfinsterniss des 14. März 190, dem 11. Juli 564 erhellt, am 18. November 191 begonnen: auf diesen waren die idus Martiae gefallen. Dieses Jahr hatte, wenn die Regel (Mommsen, r. Chronol. p. 19) eingehalten wurde, den Schaltmonat gehabt und das des Fulvius (565) musste demnach am 30. November oder 1. December 190 beginnen und, da von ihm ausserordentliche Monatsschaltung bezeugt ist (Liv. XXXVII 59), zum 12. December 189 endigen. Monatsschaltung auch für 564 bestätigt der Umstand, dass der Winter, dessen Anfang den Alten um 11. November fällt, schon vor der Ankunft des Fulvius in Argos eingetreten war: im anderen Falle würden, was sich damit nicht verträgt, die nachher von Fulvius gewählten Consuln schon am 19. oder 20. November ins Amt getreten sein. Dieser musste spätestens 14 Tage vor Ablauf seiner Amtszeit Griechenland verlassen: seine An-

1) Ueber die Folgen dieses Einfalls vgl. Nr. 5 und 7.

wesenheit in Argos und Elis fällt also zwischen den 11. und 28. November 189. Die Erneuerung der Strategie fand mithin nach November und nicht gar lange vor Frühlings Anfang statt.

5. Das Vorurtheil von der zeitlichen Gleichheit des Strategenjahres mit dem polybischen Olympiaden- und beider mit dem Kalenderjahr ist schuld, dass die letzten Strategien des Philopoimen und die an sie grenzenden anderer Achaier noch keiner haltbaren Anordnung theilhaftig geworden sind. Es gehören hieher die bei Pol. XXIII 1; 7. Liv. XXXIX 35 auf einander folgenden des Philopoimen Aristainos Lykortas, ferner eine vor Philopoimens Tod fallende des Archon Pol. XXIII 10a, endlich die letzte des Philopoimen (L. XXXIX 49), auf welche die zweite des Lykortas folgte (Pol. XXIV 12). In den krit. Untersuchungen p. 241 hatte Nissen den drei zuerst und den zwei zuletzt genannten Strategien die Jahre 187—183 gegeben und für Livius, bei welchem letztere ein Jahr später vorkommen, anachronistische Verschiebung angenommen. Gerade von diesen aber stellte sich nachher heraus, dass Livius sie richtig datirt hat; auch würde bei jener Anordnung Philopoimen die Strategie dreimal nacheinander bekleidet haben und Appius Claudius in seinem Consulat (185) Legat gewesen sein. In der Oekonomie der Geschichte des Polybios, Rhein. Mus. XXVI 262 nimmt Nissen diese Aufstellung zurück, schiebt die fünf Strategien um ein Jahr herab, auf 186—182, und legt das nach den zwei zusammenhängenden Strategien des Polybios (189 und 188) folgende Jahr 187 dem Archon bei. Unten wird sich zeigen, dass wir auch damit und überhaupt mit jeder Anordnung nicht auskommen können, welche von der Voraussetzung gleichen Anfangs und gleicher Dauer der drei genannten Jahrformen ausgeht. Livius hat XXXIX 34 ff. in der That eine Verschiebung begangen aber nicht von

einem sondern zwei Jahren, die von Nissen früher auf 187 jetzt auf 186 gestellte Strategie des Philopoimen (auf welche die des Aristainos folgte) ist keine andere als die zweite seiner zwei zusammenhängenden, und die ganze Reihe folgendermassen zu gestalten:

189 Philopoimen (V).	185 Philopoimen (VII).
188 Philopoimen (VI).	184 Archon.
187 Aristainos.	183 Philopoimen (VIII)†.
186 Lykortas (I).	182 Lykortas (II).

Der in Nr. 4 erwähnte Einfall in Lakonien, welchen Philopoimen nach seiner Wiederwahl zum Strategen zu Anfang des Frühlings 188 machte, endigte mit dem Justizmord von Kompasion. Um hierüber Beschwerde zu führen, reisten, wie Pol. XXIII 1 erzählt, mehrere Lakedaimonier nach Rom und erlangten schliesslich (*τέλος*) von M. Lepidus, dem Consul des J. 567/187 einen für sie günstigen Bescheid an die Achaier; was den Strategen Philopoimen veranlasste, sofort eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen. Weil dieser Bericht in einer andern Jahrbeschreibung steht als die Geschichte des Blutbades, durch welches die Reisen nach Rom veranlasst wurden, so glaubt man, dass auch die hier erwähnte Strategie des Philopoimen eine andere sei als jene, welcher die Metzelei von Kompasion angehört. Bei der früheren Anordnung Nissens, laut welcher Philopoimen 187 abermals Bundesfeldherr ist, liess sich das allenfalls noch hören; aber der jetzigen zufolge wird im Oktober 188 Archon Stratege und Philopoimen erst im Okt. 187. Nissen glaubt (Oek. p. 263), es hindere nichts, den Gesandtschaftsbericht in dies Strategenjahr 187/6 zu setzen, weil von dem Consulat des Lepidus (567/187) die letzten 2—3 Monate mit den ersten desselben zusammenfallen; aber nach Polybios verhielt es sich mit der Amtsdauer beider Männer gerade umgekehrt: Lepidus war eben

erst Consul geworden, XXIII 1, 2 *τέλος ἐξεπορίσαντο γράμματα παρὰ Μάρκου Λεπέδου τοῦ τότε τὴν ὕπατον ἀρχὴν εἰληφότος*, und Philopoimens Strategie nahte sich ihrem Ende, c. 9, 2 *ἔτι Φιλοποίμενος στρατηγοῦντος εἰς τὴν Ῥώμην ἐξαπέστειλε πρεσβευτὰς τὸ τῶν Ἀχαιῶν ἔθνος ὑπὲρ τῆς Λακεδαιμονίων πόλεως*; die Berichterstattung dieser Gesandten über das Ergebniss ihres Gesuchs fällt bereits in das Jahr seines Nachfolgers (unten Nr. 6). Die Vorgänger des Lepidus waren, wie wir oben (Nr. 4) sahen, am 12. December 189 ins Amt getreten; da ihr Jahr als ein varronisch gradzahliges (568) den Schaltmonat[1]) hatte, so wurde Lepidus am 24. oder 25. December 188 Consul. Philopoimen war nach unserer Ansicht etwa im Januar oder Februar 188 wieder Strateg geworden, hatte im Frühling oder Sommer das Strafgericht in Lakonien abgehalten und diese seine neue Strategie gieng bald nach der Amtsübernahme des Lepidus ihrem Ende zu. Der Aufschub der Erledigung, welchen sich die Lakedaimonier gefallen lassen mussten, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass die bei ihrer Ankunft regierenden Consuln den Achaiern günstiger gesinnt oder unentschieden waren, und da Lepidus die Gerechtigkeit der Beschwerdesache anerkannte, so ist es natürlich, dass er gleich beim Beginne seiner Geschäftsführung sie erledigte.

---

1) Die Folgen der Ermächtigung, welche durch das Acilische Gesetz 563/191 den Pontifices gegeben wurde, die Intercalation nach ihrem Ermessen zu behandeln, legen wir nicht mit Mommsen, röm. Chronol. p. 41 dahin aus, dass jetzt auch Schaltjahre zu Gemeinjahren gemacht worden seien. Der Kalender war durch Vernachlässigung von Monatsschaltungen in Unordnung gerathen und musste allmählig dadurch wieder in Ordnung gebracht werden, dass ausser den regelmässig alle zwei Jahre wiederkehrenden Schaltmonaten auch mehreren Gemeinjahren solche zugelegt wurden, vgl. die röm. Quellen des Livius, Philol. Suppl. III, 2. 205. War trotzdem im J. 566 nicht geschaltet worden, so begann Lepidus am 2. December 188.

6. Bei der Ansicht, dass die von Pol. XXIII 1 erwähnte Strategie des Philopoimen von der durch das Blutbad in Lakonien bekannten verschieden, dass sie später und durch das Strategenjahr des Archon von ihr getrennt sei, muss man die Beschwerdeführer 1¼—1½ Jahre lang in Rom verweilen lassen. Dies ist um so unwahrscheinlicher, als dabei eine gleich lange Zwischenzeit ohne ersichtlichen Grund auch für andere Vorgänge angenommen werden müsste. Im nächsten Capitel (XXIII 2) erzählt Polybios, wie nach dem Abschluss des Friedens zwischen Rom und Antiochos in Boiotien ein grosser Umschwung eintrat: durch die Vereitlung aller auf den Sieg des Syrerkönigs gesetzten Hoffnungen kam nun die für Versöhnung mit den Achaiern gestimmte Partei wieder empor; in Rom selbst hatte gerade jetzt Flamininus einen Rathsbeschluss zu Stande gebracht, welcher die Boioter aufforderte, Zeuxippos und die anderen Römerfreunde aus der Verbannung zu rufen, und als dann eine boiotische Gesandtschaft erschien, um diesen Beschluss rückgängig zu machen, war die Folge nur die, dass die Aitoler und Achaier den Auftrag erhielten, die verbannten Boioter zurückzuführen. Die Achaier liessen darauf hin eine Gesandtschaft zu den Boiotern abgehen; diese gaben schöne Versprechungen, thaten aber nichts, so lange Hippias regierte; nachdem Alketas ihn abgelöst hatte (c. 2, 12), griff der Stratege Philopoimen zu ernsteren Massregeln. — Die Ratification des Friedens mit Antiochos geschah Mitte Mai 188 (Pol. XXII 25, 6); der Amtswechsel traf in Boiotien auf das Kalenderneujahr, Neumond nach der Wintersonnwende (Plut. Pelop. 24. Liv. XXXIII 27). Offenbar ist es weit wahrscheinlicher, dass vom Friedensschluss bis dahin (12. Januar 187) acht Monate, als dass zwischen beiden Grenzpunkten über neunzehn (bis zum Januar 186) vergangen sind.

Dasselbe gilt von den lykischen Händeln, welche Po-

lybios im folgenden Capitel (XXIII 3) behandelt. Zur Zeit als die zehn Senatoren Kleinasien bereisten und die Angelegenheiten der dortigen Völker ordneten, hatten sich bei ihnen Gesandte von Rhodos und von Ilion eingefunden, jene um die Zurückgabe Lykiens an ihre Stadt zu betreiben, diese um sie zu verhindern. Die Rundreise der Senatoren fällt in den Sommer 188 (Pol. XXII 27. Liv. XXXVIII 39); die von Pol. XXIII 3 erzählten Wirren, welche auf den von ihnen ertheilten Bescheid folgten, gehören also wahrscheinlich dem Winter 188/7, nicht dem von 187/6 an.

7. Aristainos, dessen Strategie auf die bisher besprochene des Philopoimen folgte, regierte nach Nissen 185 (beginnend um 1. Oktober 186), nach unserer Ansicht 187 (seit Januar oder Februar). Die hiefür in Nr. 6 gegebene Begründung wird durch die Chronologie der Seleukiden bestätigt. Auf einer der ständigen Synoden erstattete zuerst die noch unter Philopoimens Regierung (vgl. Nr. 5) wegen Spartas nach Rom abgegangene Gesandtschaft Bericht über das Ergebniss ihrer Sendung, Pol. XXIII 7, 5—6. Dann wurde die Freundschaftserneuerung mit Eumenes (c. 7, 8—8, 13) und mit Ptolemaios (9, 1—12) verhandelt und beschlossen; von beiden waren Gesandte erschienen. Zuletzt hörte man die Botschafter des Seleukos, welche ebenfalls die Freundschaft erneuern sollten und zugleich zehn Kriegsschiffe anboten (9, 13. 7, 4); das Geschenk wurde abgelehnt, aber die Freundschaft angenommen. Diese Gesandtschaft war aber durch den syrischen Thronwechsel veranlasst worden, Diod. XXIX 17 (20) *ἧκον δὲ καὶ παρὰ Σελεύκου πρέσβεις τὴν προγεγενημένην εἰς τὸν Ἀντίοχον τὸν βασιλέα συμμαχίαν ἀνανεούμενοι.* Clinton III 246, welchem C. Müller fr. hist. gr. III 711. 718 folgt, setzt den Antritt des Seleukos 187; dafür zeugt Zonar. IX 21 *Γαίου Φλαμινίου καὶ Αἰμιλίου Λεπίδου ὑπατευόντων μετέπειτα ὁ Ἀντίοχος ἔθανε καὶ αὐτὸν ὁ υἱὸς Σέλευκος διεδέξατο;* dem entspricht es, dass

sein Nachfolger Antiochos Epiphanes, welcher überall (bei Appian Syr. 66, Porphyr. 14, 13, Eusebios im Kanon, Sulpicius Severus) 12 Jahre regiert, zwischen November 176 und April 175 König geworden ist[1]). Aus Liv. XXXVIII 43 quin eadem opera T. Quinctium a Philippo rege, M' Acilium et L. Scipionem ab Antiocho accusari paterentur schliessen wir, dass an den Iden des März 567 (24. oder 25. Dec. 188) oder in den nächsten Tagen Antiochos der Grosse vom Senat als noch regierend gedacht wurde. Zu einer grossen Festversammlung, welche nach der erwähnten Synode stattfand, kam Q. Caecilius auf der Rückreise von seiner Gesandtschaft zu König Philippos, Pol. XXIII 10 *μετὰ δὲ ταῦτα τῆς πανηγύρεως ἀκμαζούσης ἦλθε Κόιντος κτλ.*, und der Strateg Aristainos berief seinetwegen die Bundesbehörden nach Argos. Dieses Fest wird allgemein auf die nemeischen Spiele gedeutet; nur Droysen im Hermes XIV 24 will dies ungewiss lassen. Der bestimmte Artikel weist aber auf die grösste Feier hin, welche in Argos stattfand, und dies waren eben die Nemeien, deren Termin auf den 18. Hekatombaion (im J. 187 c. 25. Juli) fiel. Von den regelmässigen Synoden der Achaier war die Ende Winters fallende, welche Pol. XXIII 1, 6 zu verstehen ist, während der Abwesenheit der Gesandten gehalten worden; die nächste fand 217 und demnach auch 187—5 vor den nemeischen Spielen und kurz vor der Ernte (Pol. V 94, 1—3. 95, 5), d. i. zu Anfang oder Mitte Juni statt; sowohl 218 als 217 musste wegen eines dringlichen Falles im Mai eine ausserordentliche berufen werden (V 1, 6; 91, 1—5). Da die Gesandtschaft bis zum Juni sicher lange schon zurückgekehrt war, so haben wir die in diesen

1) Im polyb. Jahr 150, 1 (Nov. 176—175) nach Liv. XLI 20. Pol. XXVI 10, nach I Makkab. 1, 11 im 137. sel. Jahr (April 176—175). Dass Clinton den Thronwechsel des J. 187 in den October setzt, geschieht nur aufs Gerathewohl.

Monat fallende Synode zu verstehen. Hiernach war Seleukos im Winter oder Frühling 187 König geworden und es ist leicht zu entscheiden, ob die von dem Strategen Aristainos geleitete Synode, welcher er (ohne Zweifel unter Anzeige seiner Thronbesteigung) die Fortsetzung des mit seinem Vater geschlossenen Freundschaftsverhältnisses antragen liess, im Juni 187 oder im Juni 185 getagt hat.

Zwischen Lykortas, welcher 186 (bei Nissen 184) auf Aristainos folgte, und der letzten Strategie des Philopoimen 183 sind nunmehr die zwei Strategenjahre 185 und 184 unbesetzt. Das eine entfällt auf Archon, das andere auf die siebente Strategie des Philopoime. Letztere ergibt sich uns bloss aus der Zählung[1]) und als ihr Jahr muss 185 angesehen werden, weil er sonst zweimal nach einander Strateg gewesen wäre. Dies war gesetzlich verboten; selbst bei Aratos ist davon nicht abgegangen worden und wenn mit Philopoimen für 188 eine Ausnahme gemacht worden ist, so geschah das aus einem Grunde, welcher in der friedlichen Zeit zwischen diesem Jahr und 183 nicht wieder zur Geltung kommen konnte, nämlich wegen des bevorstehenden Kampfes, in welchem man die Führung des besten Kriegsmannes nicht entbehren wollte. Archon, welchem Nissen das ihm offenbleibende J. 187 gibt, kommt uns so in 184 zu stehen. Seine Regierung ist erst aus den von Mai herausgegebenen vaticanischen Fragmenten des Polybios (XXIII 10a) bekannt geworden, wo von einem Wortwechsel des Philopoimen mit dem Strategen Archon gesprochen wird. Dass er wirklich, wie sich uns aus dem Nachweis anderer Strategen für die J. 189—185 ergibt, erst nach dieser Zeit regiert hat, können wir an der Reihenfolge der

1) Bei seinem Tode bekleidete er diese Würde nach Plut. Ph. 18 zum achten, im J. 188 anerkannt zum sechsten Mal: die früheren Strategien fallen 207 205 200 192 189.

Fragmente bestätigen. Das ihn betreffende findet sich zwischen dem Bericht über die Ursachen des Perseuskrieges und dem über die Grausamkeiten des Philippos. Letzterer steht auch in den alten Excerpten (XXIV 8) und gehört in Ol. 149, 1. 183 (nach Nissen 149, 2. 182). Die Erklärung des Perseuskrieges ist von den Herausgebern unrichtig nach XXII 22 eingelegt worden, wodurch sie in 148, 3. 189 zu stehen käme; Nissen setzt sie an die Spitze des XXIII. Buchs und in 148, 1. 187, welches ihm eben das Jahr des Archon ist. Durch die XXIII 4 gegebene Inhaltsübersicht ist aber dem Stück schon eine bestimmte Stelle angewiesen. Dieselbe erwähnt § 1 *κατὰ τὴν ὀγδόην καὶ μ′ ὀλυμπιάδα πρὸς ταῖς ϱ′* (Ol. 148 = 187—184 v. Ch.) die Gesandtschaften des Philippos und seiner Gegner in Rom, von welchen Pol. XXIII 6 und Liv. XXXIX 24 erzählen; § 2—7 die dadurch herbeigeführte Sendung des Q. Caecilius nach Makedonien unter Strat. Aristainos (oben p. 129); § 8 die Beschwerdebotschaft des Areus und Alkibiades, durch welche ein Jahr nach der Sendung des Caecilius die des Appius herbeigeführt wurde; den Beschluss macht § 9 *ἡ γενομένη σφαγὴ διὰ Φιλίππου τοῦ βασιλέως ἐν Μαρωνείᾳ. παρουσία πρεσβευτῶν ἐκ Ῥώμης* (eben des Appius mit Genossen) *καὶ τὰ προσταχθέντα διὰ τούτων. αἰτίαι δι' ἃς ἐγένετο Ῥωμαίοις πρὸς Περσέα πόλεμος.* Das Blutbad von Maroneia und die Sendung des Appius unter Strateg Lykortas berichtet Liv. XXXIX 34 ff. Die diesem Excerpt zufolge später gegebene Auseinandersetzung über die Ursachen des Perseuskrieges[1]) steht in den vaticanischen Fragmenten vor der Erwähnung des Strategen Archon; also ist dieser nicht mit Nissen vor sondern nach den aufeinander folgenden Strategen Philopoimen, Aristainos, Lykortas und zwar laut § 1 der Uebersicht des Stoffes von

---

1) Statt nach XXII 22 ist sie nach XXIII 14 einzulegen.

Ol. 148 noch in diese Olympiade zu stellen. Wie die Strategie des Aristainos in dieser den ersten, die des Archon den letzten Platz einnimmt, so entfällt bei uns jene in 148, 1. 187, diese in 148, 4. 184 und schon die Angabe der Olympiade a. a. O. beweist, dass Aristainos nicht in das dritte, sondern in das erste Jahr derselben gehört.

7. Die Gesandtschaften, welche wegen der Einverleibung von Messene und Sparta durch Lykortas in Rom erschienen, setzt Nissen Oek. p. 268 nicht in das Jahr dieses Strategen sondern in das folgende, Ol. 149,3. 181 v. Chr. Warum? weil Livius, welcher XL 2.3 ganz richtig die laut Pol. XXIV 10 *κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος* (von Ol. 149) in Rom erschienenen Botschaften unter 572/182 behandelt, die jener Einverleibung nachgefolgten XL 20 am Anfang von 573/181 bringt, sie also bei Polybios in einer andern und zwar der nächsten Jahrbeschreibung vorgefunden hat. Das alles ist in der Ordnung; aber es folgt daraus weder, dass die Gesandtschaften unter dem Nachfolger des Lykortas nach Rom gereist sind, noch dass, wie Nissen ansetzt, die von Polyb. XXV 1 erzählte Einverleibung der zwei Staaten durch den Strategen Lykortas dem J. 572/182 = Ol. 149,2 angehört. Das Strategenjahr deckt sich eben nicht mit dem Olympiadenjahr des Polybios, die letzten Monate des ersteren bilden den Anfang des letzteren. In unserem Fall geht dies klar aus dem zusammenhängenden Excerpt Pol. XXV 1—2 hervor, wo zuerst die Einverleibung unter Lykortas (c. 1), dann ohne jede Andeutung von einem Jahres- oder Strategenwechsel in unmittelbarem Anschluss die Absendung der Botschafter und ihre Audienz in Rom erzählt wird. Beide Vorgänge gehören also in das polyb. Olympiadenjahr 149,3. 181, beide in die zweite Strategie des Lykortas und doch fallen die kriegerischen Thaten desselben, von welchen die Einverleibung und die Botschaften herbeigeführt waren, in das vorhergehende Jahr 149,2. 182 des Polybios. Die

Grenze bildet der Eintritt des Winters um den 11. November 182: vor diesem hat Lykortas den Krieg geführt, nach ihm die Verhandlungen, welche sich auf die Einverleibung bezogen, gepflogen und die Gesandtschaft nach Rom geschickt. Auch die Audienz dieser im Senat gehört aller Wahrscheinlichkeit nach noch in seine Strategie: sie fand gleich nach dem 15. März (altröm. Kal.) 573 statt. Waren die zwei ausserordentlichen Schaltmonate, welche nach 565/189 und vor 586/168 hinzugefügt worden sind, beide jetzt (was unwahrscheinlich) schon eingelegt, so entsprach dieser dem 14. Februar 181; war nur einer nachgeholt, dem 22. oder 23. Januar 181; fehlten (was auch nicht wahrscheinlich) beide noch, dem 31. Dezember 182, vgl. Röm. Quellen des Livius p. 206.

8. In der guten Jahrzeit von 169 bekleidete Archon die Strategie, Pol. XXVIII 10,3. Der herrschenden Ansicht zufolge müsste er also um den 1. Oktober 170 dieselbe angetreten haben. Die Winterquartiere waren aber schon längst von den Kriegführenden bezogen, als dies geschah. Attalos fasste im Winter 170/69 den Entschluss, die Achaier um Wiederherstellung der seinem Bruder entzogenen Ehren anzugehen, Pol. XXVII 15,2 *χειμάζων ἐν Ἐλατείᾳ.* Um dieselbe Zeit, bald nach dem Feldzug des Jahres 170, schickte Hostilius an die griechischen Staaten Gesandte, welche zuerst nach Boiotien, dann in die peloponnesischen Städte, nach Aitolien und Akarnanien gingen und überall auf Verlassung der Neutralität hinwirkten (P. XXVIII 3—5). In der Achaiersynode, welche dann gehalten wurde, drang der Antrag des Archon durch, sich an die Römer anzuschliessen, und man beschloss daher, ihn gleich zum Strategen zu wählen, c. 6,8 *Ἄρχωνα πρὸς τὴν στρατηγίαν ἔδοξεν αὐτοῖς εὐθέως προπορεύεσθαι.* Bald darnach (7,1 *τούτων νεωστὶ γεγονότων*) wurde das Ansuchen des Attalos zur Sprache gebracht und beifällig aufgenommen; in der Synode, auf

welcher dann die Gesandten des Attalos erschienen, ist Archon bereits Strateg (c. 7,6). Offenbar war jetzt die Mitte des Winters schon überschritten; die Synode fand etwa einen Monat vor dem Frühling statt (Cap. II).

Ergebniss. Die Strategen der Achaier traten nicht im Herbst sondern im Winter an (Nr. 2 und 3) und zwar schon tief im Winter (Nr. 1 und 8), nicht sehr lange vor Frühlings Anfang (Nr. 4); nach den Märziden des damals zu bald gehenden römischen Kalenders Nr. 5 und 7, welche im Stadtjahr 567 dem 24. oder 25. Dezember 188 entsprachen und 593 zwischen 31. Dezember 182 und 14. Februar 181 fielen. Selbstverständlich war ihr Antritt auf einen bestimmten Kalendertag gestellt und wahrscheinlich auf einen hervorragenden des Monats, d. i. auf den ersten. Nun finden wir nach dem auf die Wintersonnwende folgenden Neumond, welcher den vierten Achaiermonat (Tetartos, attisch Gamelion) anfieng, den Achaierstrategen noch in voller Thätigkeit (Nr. 6); also haben wir die Wahl zwischen dem Pemptos (Anthesterion, Februar) und Hektos (Elaphebolion, März). Da letzterer oft nur wenige Tage vor der Nachtgleiche anfieng, so entscheiden wir uns, so lange nicht bestimmtere Anhaltspunkte vorliegen, für die Numenie des Pemptos, welche bei ordentlicher Kalenderführung frühestens c. 25. Januar, spätestens c. 22. Februar eintraf.[1]) Gegen einen späteren Termin spricht auch, was in dem jetzt folgenden Capitel zu sagen ist.

II. Zahl und Zeit der ständigen Synoden.

Ständige Volksversammlungen des Achaierbundes gab es, wie in neuerer Zeit allgemein angenommen wird, zwei:

---

1) Den Schaltmonat am Schluss des Jahres, um Herbstanfang, zu denken empfiehlt der Umstand, dass die Achaiermonate nur durch Zahlen bezeichnet werden.

die eine im Frühling, die andre im Herbst, vgl. Hermann Staatsalt. 186,4. Hievon ist indess nur so viel richtig, dass eine der ordentlichen Synoden im Herbst stattgefunden hat. Sie fiel offenbar an den Anfang des Kalenderjahres, in den Monat Protos. Im J. 220 tagte sie zur Zeit der aitolischen Strategenwahl (Pol. IV 26,6 *κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους*), welche *μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως* zu geschehen pflegte (IV 37,2); 191 kurz vor Schluss des polybischen Olympiadenjahres (Liv. XXXVI 35,7), also im Oktober; 222 (Pol. II 54,13 *συνάπτοντος τοῦ χειμῶνος*) und 189 (Liv. XXXVIII 30, vgl. 32) nahe dem Winters Anfang, was ganz auf dasselbe hinausläuft, weil die Jahrbeschreibungen des Polybios eben mit dieser Epoche (c. 11. November) anheben.[1]) Ueber die des J. 223 s. Cap. III.

Im Frühling (als Anfang desselben die Nachtgleiche vorausgesetzt) fand keine regelmässige Synode statt. Die Behauptung, dass auf der Frühlingsversammlung mit dem Frühaufgang der Pleiaden die Beamten gewählt wurden (Herm. Staatsalt. 186,8), ist in vierfacher Beziehung unrichtig: 1) weil diese um den 11. Mai eintretende Phase des Siebengestirns nicht dem Lenz der Alten angehört sondern dem Sommer, dessen Anfang sie anzeigt und bildet; 2) weil um diesen Zeitpunkt zwar mehrere Jahre hindurch der Strategenantritt, aber nachweislich nie eine ständige Synode stattgefunden hat; 3) weil die Wahlen überhaupt nicht auf den ordentlichen Synoden stattfanden; 4) weil Wahl und Amtsantritt nicht wie bei den Aitolern (Pol. II 3,1) am gleichen Tage geschahen, sondern zwischen beiden ein mehrwöchentlicher Zwischenraum lag. Dies beweist IV

1) Die Wahl und Antrittsepoche der aitolischen Strategen geschah wahrscheinlich am Neujahr, dem Neumond nächst der Herbstgleiche an diesem oder einem der nächsten Tage begann wohl auch die Achaiersynode. Diese Numenie fiel 223 um den 12. Oktober, 222 2. Oktober, 220 9. Oktober, 191 19. Oktober, 189 26. September oder 26. Oktober.

6,7 *λοιπὸς ἦν Τιμοξένῳ μὲν ὀλίγος ἔτι χρόνος τῆς ἀρχῆς, Ἄρατος δὲ καθίστατο μὲν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπιόντα στρατηγός, οὔπω δὲ ἔμελλε τὴν ἀρχὴν ἕξειν* und die in etwas spätere Zeit fallende That des Aratos c. 7,10 *τέλος δὲ πενθ' ἡμέραις πρότερον τοῦ καθήκοντος αὐτῷ χρόνου παραλαβὼν παρὰ τοῦ Τιμοξένου τὴν δημοσίαν σφραγῖδα (Ἄρατος) πρὸς τὰς πόλεις ἔγραφε*; ferner IV 82,8 *πείθει Φίλιππον παραγενέσθαι πρὸς τὰς τῶν Ἀχαιῶν ἀρχαιρεσίας εἰς Αἴγιον* und § 8 *κατεκράτησε τοῦ γενέσθαι στρατηγὸν Ἐπήρατον*, vgl. mit der (wenn man den Verlauf des Inhalts von sieben Capiteln veranschlägt) einige Wochen später fallenden Zeit von V 1,2 *οὗτος μὲν ἀπετίθετο τὴν ἀρχήν, Ἐπήρατος δὲ παρελάμβανε τὴν τῶν Ἀχαιῶν ἡγεμονίαν.*[1])

Der ständigen Synoden waren im Ganzen nicht zwei sondern vier. Ausser der Herbstversammlung haben wir eine solche für die Zeit vor der Ernte und den Nemeien, im Juni nachgewiesen, s. Cap. I Nr. 7. Eine dritte fiel nach der Ernte und den nemeischen Spielen, aber vor Ablauf des ächten Olympiadenjahres[2]), welches Polybios in B. I—VI zu Grund legt; also zwischen dem 18. Hebdomos (Hekatombaion) und 14. Ogdoos (Metageitnion), letzterem näher, etwa

---

1) Es ist also nur eine aus dem Streben nach Kürze hervorgegangene Ungenauigkeit (welche auch anderwärts sich nachweisen lässt), wenn Pol. IV 37, 2 *τὰς ἀρχαιρεσίας Αἰτωλοὶ μὲν ἐποίουν μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως, Ἀχαιοὶ δὲ τότε περὶ τὴν τῆς Πλειάδος ἐπιτολὴν* und V 30, 7 *Ἐπήρατος μὲν ἀπετίθετο τὴν ἀρχήν, οἱ δ' Ἀχαιοὶ τῆς θερείας ἐναρχομένης στρατηγὸν Ἄρατον κατέστησαν τὸν πρεσβύτερον* beide Akte zusammenwirft; auch ist im ersten Fall ein zeugmatisches Verhältniss durch die Verbindung mit dem in der That noch am Tage der Wahl geschehenen Amtsantritt der aitolischen Strategen gegeben, im andern die Doppelsinnigkeit von *κατέστησαν* von Einfluss.

2) Zu unterscheiden von den uneigentlichen, auf attischen Jahranfang mit 1. Hekatombaion (Juli) gestellten Olympiaden, nach welchen zu datiren in hellenistischer Zeit Sitte wurde und noch jetzt Sitte ist, s. Philologus XXXIII 227 ff.

am Anfang des Ogdoos (August). Nach der Ernte (V 95,5), gleich nach den auf diese folgenden Nemeien (V 101,5) und noch vor dem Schluss des Olympiadenjahrs (V 105,3) fanden die von gutem Erfolg begleiteten Friedensverhandlungen statt, welche König Philippos im J. 217 durch Kleonikos von Naupaktos, den Proxenos der Achaier, mit den Aitolern führte. Dieser war vor den Spielen gefangen genommen (c. 95) und bald freigegeben worden (95,12), aber nach denselben noch geblieben, weil er die bevorstehende Synode abwarten wollte, c. 102,3 *κατέλαβε τοῦτον ἐκ τῆς αἰχμαλωσίας ἐπιμένοντα τὴν τῶν Ἀχαιῶν σύνοδον.* Derselbe Zeitpunkt folgt für 208 aus Liv. XXVII 8 nuncius affertur Machanidam Olympiorum sollenne ludicrum parantes Eleos aggredi statuisse. praevertendum id ratus (Philippus) profectus in Boeotiam Phliunta Pheneumque petit. et cum iam Heraeam venisset, audito Machanidam fama adventus sui territum refugisse Lacedaemonem Aegium se ad concilium Achaeorum recepit. Diese Stelle lehrt, dass die Olympien fast unmittelbar auf die Synode folgten. An den Schluss des durch dieses Fest begrenzten Jahres fällt die Synode auch 220, Pol. IV 14, 1 *τὸ Ἀχαιῶν πλῆθος ἀθροισθὲν εἰς τὴν καθήκουσαν σύνοδον ταχέως μετεμελήθη. ταῦτα μὲν οὖν εἰς τὴν προτέραν ἔπεσεν ὀλυμπιάδα, τὰ δ' ἑξῆς εἰς τὴν μ' πρὸς ἐπὶ ταῖς ρ'.*

Eine vierte pflegte gegen Ende des Winters abgehalten zu werden: Pol. XXIX 8, 1 *ἔτι κατὰ χειμῶνα* (also im ersten Viertel des Jahres 168) *πρεσβείας παραγενομένης παρὰ τῶν βασιλέων Πτολεμαίου καὶ Πτολεμαίου ἐγενήθη διαβούλια;* § 8 *τῶν δὲ πρεσβευτῶν παραγενομένων τῆς συνόδου τῶν Ἀχαιῶν οὔσης ἐν Κορίνθῳ τὸ πλῆθος τῶν Ἀχαιῶν ἕτοιμον ἦν;* § 11 *μάλιστα ἦν τότε προσδόκιμος ὁ περὶ τῶν ὅλων κίνδυνος, ἅτε τοῦ Κοίντου τοῦ Φιλίππου τὴν παραχειμασίαν ἐν τῇ Μακεδονίᾳ ποιουμένου.* Etwa einen Monat vor Frühlingsanfang mag die von 222 stattgehabt

haben, II 54, 3 ἧκε πρὸς τὴν τῶν Ἀχαιῶν σύνοδον εἰς Αἴγιον, ἀπολογισάμενος δὲ μετὰ ταῦτα χρόνον μὲν τινὰ παραχειμάζων διέτριβε περὶ Σικυῶνα καὶ Κόρινθον· τῆς δ' ἐαρινῆς ὥρας ἐνισταμένης προῆγε. Dieselbe Zeit ergibt sich für die Cap. I Nr. 8 besprochene Synode des J. 169, da sie nach dem Strategenwechsel, welcher um Anfang Februar eintrat, stattgefunden hat. Wie die Antrittsepoche des (11.) Mai um etwa einen Monat der Junisynode vorausgeht, so sehen wir auch dem andern, meist in die erste Hälfte Februars gefallenen Strategietermin in ungefähr gleichem Zwischenraum diese Versammlung des Spätwinters folgen. Ein anderer Fall, welcher in dieselbe Jahreszeit führt, wird sogleich zur Sprache kommen.

Die eigentliche Benennung der ständigen Synoden scheint ἀγορὰ gewesen zu sein, nach Pol. XXIX 9, 5 (wo von einer solchen die Rede ist) ὡς οὐκ οὔσης ἐξουσίας κατὰ τοὺς νόμους ἐν ἀγορᾷ βουλεύεσθαι περὶ βοηθείας. Die einzelnen jedes Jahres wurden numerirt, XXVIII 7, 3 παραγενομένων τούτων εἰς τὴν πρώτην ἀγορὰν, wo von der Synode im Spätwinter 168 gesprochen wird. Im Kalenderjahr wäre diese die zweite gewesen; also war der Strategenantritt massgebend und es bestätigt sich hiedurch, dass derselbe nach Neujahr und nach der Herbstsynode stattfand. Nach dem siegreichen Einzug des Lykortas in Messene, welcher jedenfalls in der guten Zeit des Jahres 182 stattfand, heisst es XXIV 12, 12 συνέβαινε τότε πάλιν συναγαγέσθαι τοὺς Ἀχαιοὺς εἰς Μεγάλην πόλιν ἐπὶ τὴν δευτέραν σύνοδον; dies war demnach die Junisynode und es ergiebt sich hieraus die Jahreszeit des Feldzugs, welcher den Tod Philopoimens rächte.

Durch die im Vorstehenden ermittelten Thatsachen fällt ein eigenthümliches Licht auf die Berichte über die berühmte Aeusserung des Kritolaos, welche den Ausbruch des achaiischen Krieges, die Zerstörung von Korinth und

das Ende des Achaierbundes einleitete. Auf einer ausserordentlichen Synode zu Aigion wurde beschlossen, Botschafter nach Rom zu schicken, die Händel mit Sparta aber demnächst unter Vermittlung der anwesenden römischen Gesandten in einer Zusammenkunft zu Tegea zu schlichten. Inzwischen folgte dem Diaios in der Strategie Kritolaos nach (Paus. VII 14, 2). Dieser wusste das Eintreffen der achaiischen Abgeordneten zu hintertreiben und kam ganz allein nach Tegea, wo die römische Gesandtschaft unter S. Julius und die Lakedaimonier schon lange gewartet hatten. Dort erklärt er, ohne Genehmigung des Volks nichts thun zu können, er wolle aber die Sache den Achaiern auf der nächsten, nach sechs Monaten stattfindenden Synode vortragen, Polyb. XXXVIII 3, 5 *ἐπανοίσειν τοῖς Ἀχαιοῖς εἰς τὴν ἑξῆς σύνοδον, ἥτις ἔμελλε γενέσθαι μετὰ μῆνας ἕξ*; Dio Cass. fr. 65, 2 *εἰς ἕτερον σφᾶς σύλλογον, ὃς μεθ' ἔκμηνον ἔμελλεν ἔσεσθαι, ἀνεβάλλοντο.* Die römische Gesandtschaft, über die Absichten der achaiischen Führer jetzt im Klaren, begab sich heim; Kritolaos aber bereiste ‚im Winter' die Städte, um sie gegen Rom in Harnisch zu bringen. — Mit dieser Darstellung stehen die hergebrachten chronologischen Aufstellungen in ziemlicher Uebereinstimmung, ja sie sind zum Theil auf dieselbe gebaut. Aus der halbjährigen Frist bis zur nächsten Synode schien hervorzugehen, dass alljährlich bloss zwei ordentliche gehalten wurden; aus der Erwähnung des Winters vor derselben, dass die Herbstversammlung vorbei und S. Julius auf die im Frühling gedachte vertröstet worden sei; des Weiteren schloss man, dass die römische Gesandtschaft im Herbst 147 gekommen war, und dazu fügte sich nun auch die Annahme, welcher zufolge der Strategenwechsel in derselben Jahreszeit stattfand.[1]) Im Obigen ist aber bereits

1) Vgl. Schorn p 391; Hertzberg Gesch. Griechenl. unter der Herrschaft der Römer I 258; Stark zu Hermann Staatsalt. 186, 5.

die Unrichtigkeit aller dieser Sätze bewiesen und gezeigt worden, dass nicht zwei sondern vier ständige Synoden waren, dass keine von ihnen im Frühling stattfand und dass die Strategen nicht im Herbst sondern in der zweiten Hälfte des Winters wechselten.

Mit diesen Thatsachen steht aber nicht nur die bisherige Auffassung, sondern in einem Punkte, in Betreff der sechsmonatlichen Frist, auch die Darstellung des Polybios und Dio in unversöhnlichem Widerspruch. Von der letztvergangenen Synode bis zur nächsten müssten ihr zufolge über sechs Monate gewesen sein, da seit jener zur Zeit der Unterredung schon ein gewisser Zeitraum verflossen war; aber der längste Abstand zwischen zwei Versammlungen beträgt nur fünf Monate, von der im Oktober gehaltenen bis zur Synode der ersten Hälfte des März, und dass dieser nicht gemeint ist, geht aus der Zeit des kurz vor der Unterredung von Tegea geschehenen Strategenwechsels hervor, welcher bereits in der zweiten Hälfte des Winters, im Februar, frühestens Ende Januar 146 stattgefunden hatte. Hier liegt demnach eine bedeutende Entstellung der Wahrheit zu Grunde: obgleich unser Hauptgewährsmann ein verlässiger Geschichtschreiber und ein Zeitgenosse der Ereignisse ist. Zum Glück besitzen wir aber noch einen von ihm unabhängigen Bericht in der Erzählung des Pausanias (VII 14). Dass diese nicht aus Polybios sondern aus einer anderen, selbstständigen Quelle geschöpft ist, glauben wir mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen. Nach ihr fällt die Hauptschuld an dem Krieg auf Kritolaos (*τοῦτον δριμὺς καὶ σὺν οὐδενὶ λογισμῷ πολεμεῖν πρὸς Ῥωμαίους ἔρως ἔσχε*): er beredete die Achaier zur Erhebung gegen Rom (*ἀνέπεισε καὶ Ῥωμαίοις πόλεμον ἄρασθαι*), welche als Wahnsinn, nicht blos Verblendung (*μανία μᾶλλον ἢ ἀτυχία*) zu bezeichnen sei. Bei Polybios XXXVIII 2, 7—8 dagegen ist die grosse Mehrheit des

Volkes schon vorher auf abschüssigem Wege (*νοσοῦν καὶ διεφθαρμένον*), Diaios aber und Kritolaos, dazu die Führer in allen Städten sind ihm ein Ausbund von Schlechtigkeit. Demgemäss unterscheidet sich auch die Darstellung der Thatsachen. Bei Polybios ist das Fernbleiben der anderen Abgeordneten von Tegea von ihnen vorher gemeinsam und mündlich verabredet worden (c. 3, 3 *συνεδρεύσαντες ἔκριναν κτλ.*); bei Pausanias schickt Kritolaos zum Schein in die einzelnen Städte nach den Abgeordneten, lässt ihnen aber unter der Hand die Aufforderung zukommen, nicht zu erscheinen. Nach Pausanias trugen zur Aufwieglung der Achaier die Einflüsterungen des Boiotarchen Pytheas bei und das Versprechen der Thebaner Beistand zu leisten; von der Hauptsache, welche Polybios XXXVIII 2, 10 angibt, dass man auf die Beschäftigung Roms durch den punischen und den hispanischen Krieg rechnete, weiss er nichts; wie umgekehrt Polybios c. 5 von den Boiotern nichts meldet. Bei jenem nun heisst es von Kritolaos: *ἄλλην ἐκέλευεν ἀναμένειν αὐτοὺς Ἀχαιῶν σύνοδον, ἐς μῆνα ἐσομένην ἕκτον.* Anscheinend bedeuten die letzten Worte nichts anderes als *μετὰ μῆνας ἕξ* und sie können auch damit gleichbedeutend genommen werden, möglich sogar dass Pausanias selbst sie so verstanden hat; man darf sie aber auch anders auffassen, und zwar in einem Sinne, bei welchem alle bisherigen Feststellungen zu ihrem Rechte kommen.

Oben zeigte sich, das der Antritt der Strategie wahrscheinlich an der Numenie des fünften Achaiermonats und jedenfalls nicht vor ihrem Normal- und frühesten jul. Datum (c. 24. Januar) stattfand; ferner dass die nächste ordentliche Synode in den Spätwinter, etwa einen Monat nach dem Strategenwechsel und ebenso viel vor Frühlings Anfang fiel. Sie wurde also höchst wahrscheinlich im sechsten Achaiermonat gehalten. Kritolaos hat, das ist unsere Meinung von der Sache, die römischen Gesandten

auf die nächste Synode verwiesen, welche im Monat Hektos zu erwarten war (ἐς μῆνα ἐσομένην Ἕκτον). Bis dahin waren kaum 3—4 Wochen.[1]) Das mochte dem Kritolaos anständig genug für eine Ausflucht dünken; dem furchtbaren Ernst der Lage gegenüber war es immer noch frivol und seine Absicht den Römern deutlich genug: denn sonst wurde für römische Gesandte gewöhnlich sofort eine ausserordentliche Synode berufen; in diesem Falle aber war S. Julius schon durch das Nichterscheinen der Andern und das lange Wartenlassen auf die volle Erkenntniss des wahren Sachverhalts vorbereitet worden. Polybios war damals in Afrika; er bezog also die Nachrichten hierüber von seinen Freunden den Gegnern des Kritolaos, welche in der Versammlung zu Aigion entschieden in der Minderheit geblieben waren, möglicher Weise auch von Römern Ob zum Ueberfluss etwa S. Julius selbst den Ausdruck missverstanden oder jene ihn absichtlich falsch gedeutet haben, lässt sich nicht ausmachen: zweideutig genug war er und lud zu Missverständniss und Verdrehung ein.[2]) Parteiische Färbung des Berichts, die ja bei Polybios überall, wo seine eigne Parteistellung einspielt, möglich ist, zeigt sich in dem erwähnten Urtheil über den Charakter der romfeindlichen Partei: hat sie auch wenig Besonnenheit bewiesen, so war doch sicher ein Theil derselben von höheren und edleren Motiven geleitet als Polybios zugesteht: der Senat

1) Die Numenie des Pemptos musste ordnungsmässig auf den 7. Februar, die des Hektos auf den 9. März 146 treffen; auf jene setzen wir den Antritt des Kritolaos, nach dieser die Synode

2) Dass Kritolaos die Frist bis zur nächsten Synode, wie Polybios angenommen haben muss, geflissentlich für etwa sechsmal länger ausgegeben hätte als sie wirklich war, ist nicht wahrscheinlich: er konnte nicht wissen, ob von den Lakedaimoniern oder auch den Römern nicht einer oder der andere die wahre Zeit kannte, und er brauchte diese Lüge nicht, da er auch ohne sie seinen Zweck erreichte.

hatte ja durch Orestes die Auflösung des Bundes verlangt und Julius nichts weiter als eine gnädige Behandlung, keine Zurücknahme jener Absicht, zugesagt; schon vorher waren die Städte des Bundes von den Römern fortwährend zum Abfall gereizt und die Erbitterung noch durch die Deportation und harte Behandlung von Tausenden der edelsten Achaier gesteigert worden. Die Thatsache allein, dass die überwiegende Mehrzahl des Volks nach Polybios eigner Darstellung für den Krieg war, beweist, dass es keiner Irreleitung durch Schurken, wie Polybios jene Männer nennt, bedurfte, um zum Aeussersten gestachelt zu werden.

Die nächsten Worte des Polybios c. 3, 7 *Κριτόλαος χωρισθέντων τούτων ἐπιπορευόμενος κατὰ τὸν χειμῶνα τὰς πόλεις ἐκκλησίας συνῆγε* besagen nicht, dass auf die Unterredung der ganze Winter folgte; *κατὰ χειμῶνα* heisst wie XXIX 8, 1 weiter nichts als: im Winter, im Laufe des Winters; durch den Artikel aber wird vielmehr angezeigt, dass der Winter schon früher genannt war. Es ist also nur noch ein Theil desselben übrig gewesen. Der sechste Neumond seit der Herbstgleiche 147 fiel auf den 9. März 146[1]); einige Wochen vorher, in der zweiten Hälfte des Februar mag die Unterredung in Tegea stattgefunden haben.

III. Verschiebung des Antrittstages.

In den Jahren 219 218 und 217 wurde, wie Polybios IV 37, 2. V 1; 30, 7 angibt, die Strategie mit Sommers Anfang im Mai angetreten. In dem letztgenannten Jahr ist aber bereits im Herbst oder frühestens im Spätsommer der Nachfolger des im Mai zur Regierung gekommenen

1) Am 6. April 10 U. Morgens war eine Sonnenfinsterniss; hiedurch werden die nächsten Numenien auf 7. April und 9. März gebracht.

Strategen erwählt worden: denn am Ausgang von Ol. 140, 3 (Pol. V 105, 3) schlossen Philipp und die Achaier mit den Aitolern Frieden; im nächsten Olympiadenjahr aber wählten die Achaier, sobald sie sich des Krieges ledig wussten, den Timoxenos (V 106, 1). Mit diesem Ereigniss endigt die zusammenhängende Kunde der Achaiergeschichte; bei der ersten Gelegenheit, welche einen Einblick in die Zeitverhältnisse der Strategie gestattet, im J. 207 finden wir die andere Amtsepoche vor (Schorn Gesch. Griech. p. 212). Hieraus hat Schorn geschlossen, dass die Aenderung des Termins eben mit jener so auffallend frühen Wahl des J. 217 zusammenhängt; ihm haben Aug. Mommsen, Nissen, Theod. Mommsen und andre mit Recht zugestimmt. Die neue Amtsepoche beginnt, dem oben Gesagten zufolge, mit dem Februar 216 (der fünfte Neumond seit der Gleiche fiel auf den 1. Februar); dass die Wahlen schon 5—6 Monate früher gehalten wurden, darf in diesem Falle nicht befremdlich erscheinen: dadurch sollte die beschlossene Aenderung sicher gestellt werden.

Schorn erklärt p. 214 diese Veränderung der Antrittsepoche aus der Absicht, dieselbe in eine für die Hauptaufgabe des Amts, die Heerführung passendere Jahreszeit zu bringen: die Erfahrung habe gezeigt, dass Sommers Anfang in Kriegszeiten die übelste Zeit für den Strategenwechsel war. Man sollte denken, dass die Achaier zu dieser Erkenntniss nicht erst die Erfahrung gebraucht hätten; angenommen aber, diess sei wirklich der Fall gewesen, so wäre es doch gar zu auffallend, wenn sie ein ganzes Decennium ununterbrochen mit einer so üblen Einrichtung den Krieg betrieben und sie gerade bei dem Friedensschluss, genau in dem Augenblick aufgaben, wo dieselbe voraussichtlich auf lange Zeit nicht mehr schaden konnte. Ebenso auffallend ist nach unserer Ansicht, wie in den Uebereilung oder Zwang ausschliessenden Verhältnissen des J. 255 ein

so ungeschickter Termin hatte aufgestellt und nicht weniger als vier Jahrzehnte lang festgehalten werden können. Die Achaier hatten eine zum Strategenantritt nicht unpassende Neujahrszeit, den Neumond nächst der Herbstgleiche, waren also zunächst auf diese angewiesen und gegen Verschiebung durch Todesfall war durch Eintritt des vorjährigen Strategen Vorsorge getroffen; was konnte sie bewegen, einen ziemlich günstig gelegenen Termin mit einem so unpassenden zu vertauschen?

Ein methodischer Fehler, welcher in der Behandlung dieser Frage gemacht wurde, liegt darin, dass von vorn herein die von 217 auf 216 geschehene Aenderung als eine Neuerung angesehen worden ist, ohne die andere gleich statthafte Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass vielmehr früher mit der Einführung des Maitermins eine durch zufällige Umstände bedingte Neuerung begangen worden war und jetzt nur die zeitweilig verdrängte alte Epoche wieder zurückgeführt wurde. Diese Annahme scheint uns das Richtige zu enthalten: der Strategenwechsel hatte früher gleichfalls im Winter stattgefunden; der Maitermin ist nur vorübergehend herrschend gewesen. Eigentlich sagt uns das schon Polybios V 106, 1 selbst in den Worten, mit welchen er über die erwähnte Aenderung berichtet: ‚die Achaier kehrten, sobald sie des Krieges ledig geworden, zum Strategen den Timoxenos wählend, zu ihren alten Bräuchen und Gepflogenheiten zurück (*στρατηγὸν αἱτῶν ἑλόμενοι Τιμόξενον ἀναχωρήσαντες εἰς τὰ σφέτερα νόμιμα καὶ τὰς διαγωγάς*), desgleichen auch die andern peloponnesischen Städte; sie heilten die ihrem Besitz geschlagenen Wunden, gaben sich dem Anbau des Landes hin und erneuerten die angestammten Opfer, Feste und sonstigen Gottesdienste. Denn es war eine Art Vergesslichkeit bei den meisten in diesen und ähnlichen Dingen eingerissen, in Folge der anhaltenden Dauer der vorausge-

gangenen Kriege (*διὰ τὴν συνέχειαν τῶν προγεγονότων πολέμων*)'. Die Erwähnung der in einer ganz andern Jahreszeit als bisher geschehenen und auf eine andere Antrittsepoche berechneten Strategenwahl, in engsten Zusammenhang gebracht mit der Schilderung eines allgemeinen, überall auf Wiederherstellung der früheren Zustände und Einrichtungen abzielenden Umschwunges gibt ja doch, wenn auch nicht in dürren Worten ausgesprochen, zu verstehen, dass auch in der Verschiebung des Strategentermins nicht eine Neuerung sondern die Zurückführung einer alten Einrichtung gefunden werden soll. Die Einführung der Strategie in der Weise, welche wir nachher bleibend finden, gehört dem J. 255 an (Pol. II 43, 2); das Abkommen ihres herkömmlichen Antrittstages, dessen vom Kalenderneujahr entfernte Lage wohl durch die Jahreszeit, in welcher die Einführung beschlossen ward, bedingt war, ist also nicht mehrere Decennien von 217 entfernt zu suchen und Polybios lässt uns auch die Zeit der Verschiebung wenigstens im Ungefähren mit Sicherheit errathen. Von anhaltenden Kriegen bis 217 incl., d. i. von mehreren Kriegen, welche sowohl selbst ohne längeren Waffenstillstand geführt als auch von einander bloss durch eine kurze Frist getrennt waren, kann er nur sprechen, wenn er den kleomenischen und den (ähnlich den einzelnen Jahresfeldzügen eines und desselben Krieges) nur durch einen Winter von ihm getrennten Bundesgenossenkrieg meint: denn vor dem kleomenischen hat es einen solchen, mehrere Jahre hindurch geführten und unmittelbar vor ihm geendigten nicht gegeben. Ist dies richtig, so haben wir die Verschiebung in dem ersten der beiden Kriege, dem kleomenischen zu suchen: sonst würde Polybios nicht von mehreren gesprochen haben.

Im kleomenischen Kriege also muss, wenn die am nächsten liegende Erklärung der Stelle des Polybios als die

natürlichste und beste angesehen werden darf, einmal eine Strategie entweder in Folge vorzeitigen Abgangs nur 3 bis 4 Monate (Februar—Mai) oder — was wahrscheinlicher, weil für jenen Fall die Aushülfe des Amtsvorgängers gesetzlich vorgesehen war — 15—16 Monate, vom Februar bis in den Mai des nächsten Jahres gedauert haben. Im Nachstehenden soll gezeigt werden, dass dies im kleomenischen Kriege wirklich vorgekommen ist und dass die unübersteiglich scheinenden Schwierigkeiten, welche bis jetzt einer befriedigenden Zeitbestimmung seiner Ereignisse und der Anordnung der damaligen Strategien im Wege stehen, durch den Nachweis dieses eigenthümlichen Falles im J. 223/2 vollständig behoben werden.

Schoemann, welcher in der Einleitung zu seiner Ausgabe des plutarchischen Agis und Kleomenes die Chronologie dieser Zeiten zuerst gründlich behandelte, hat gezeigt, dass die Schlacht von Sellasia wegen der gleich nach ihr erfolgten Feier nemeischer Spiele in den Sommer 221, nicht (wie man früher annahm) 222 zu setzen ist. Daraus dass Polybios II 54 zwei Winter zwischen dem Erscheinen des Antigonos in der Peloponnesos und jener Schlacht und zwar den ersten gleich nach der Ankunft des Königs erwähnt, hat er geschlossen, dass diese im Herbst 223 stattgefunden hat; nach unsrer Ansicht ist sie zwar erst Ende 223 zu setzen, doch kommt für die Frage, welche uns augenblicklich beschäftigt, darauf nichts an: jedenfalls gehört dem Timoxenos, welchen wir gleich nach jenem Ereigniss als Strategen der Achaier genannt finden (Pol. II 53, 2), der beste Theil des Jahres 223 an, gleichviel ob man ihn im Mai oder, was nach unsrer Ansicht das Richtige ist, schon mit dem Februar desselben beginnen lässt, und hierüber besteht allgemeine Uebereinstimmung. Wenn nun die Wegnahme Mantineias durch den Strategen Aratos, welche vor dem Sieg des Kleomenes am Lykaion und nach dem bei

Ladikeia oder Leuktron stattfand (Plut. Ar. 36), von Polybios II 57, 2 in das vierte Jahr vor der Ankunft des Antigonos gesetzt wird, so folgert Schoemann hieraus, dass Aratos entweder 227 (vom Mai an gerechnet) oder 226 die Strategie bekleidet hat; er entscheidet sich desswegen für 226, weil die von Plut. Kleom. 17 erwähnten Nemeien sonst ein Jahr zu bald fallen würden. Auf Aratos folgte in der Strategie Hyperbatas (Plut. Kl. 14), auf diesen Timoxenos (Plut. Ar. 38); jenen muss Schoemann 225, diesen 224 regieren lassen, wodurch dem Timoxenos zwei Strategien nach einander zufallen. Auch die Vorgänger des Aratos als Strategen von 226 lassen sich bis zum achten rückwärts verfolgen und so erhält man mit Schoemann folgende Anordnung:

234	Aratos	230	Aratos	226	Aratos
233	Lydiadas	229	Lydiadas	225	Hyperbatas
232	Aratos	228	Aratos	224	Timoxenos
231	Lydiadas	227	Aristomachos	223	Timoxenos.

Gegen die Richtigkeit dieser Aufstellungen sprechen aber (um Anderes hier nicht zu erwähnen) zwei triftige Gründe. Die Aufeinanderfolge von zwei Strategien eines und desselben Mannes war gesetzlich verboten (Plut. Ar. 24); der im Bund allmächtige Aratos wurde desswegen nur alle zwei Jahre gewählt (Plut. Ar. 24; 30; Kleom. 15) und was bei ihm nicht vorgekommen ist, lässt sich selbstverständlich bei dem unbedeutenden Timoxenos noch viel weniger annehmen. Von diesem Verbot ist erst lange nach dem Tode des Aratos und zwar ein einziges Mal aus einem ganz besonderen Grunde Abstand genommen worden, im J. 188, als man der eminenten Feldherrntüchtigkeit Philopoimens dringend bedurfte. Ein zweiter Grund liegt darin, dass von den vor 226 fallenden Strategien des Aratos die einzige chronologisch feststehende in ein Jahr fällt, zu welchem bei zwei-

jährigem Wechsel derselben der Ansatz 226 für die obenerwähnte sich nicht fügt. Der zweiten Strategie nämlich gehört die gute Zeit des J. 243 an (Polyb. II 43, 6, Peter Zeittaf. zu 243); da der zweijährige Wechsel für die Zeit bis zu der in Rede stehenden, welche im vierten Jahr vor Antigonos Ankunft stattfand, bezeugt ist,[1]) so kann diese nur entweder auf 227 oder auf 225 fallen. Die Strategien des Aratos fallen also bis zu der Unterbrechung ihres regelmässigen Wechsels in die vorchristlichen Jahre ungerader Zahl; auf diese traf aber auch die alle zwei Jahre wiederholte Feier der nemeischen Spiele und es dient daher dem Gesagten noch zu weiterer Bestätigung, dass von den drei aus diesen Zeiten erwähnten Nemeienfesten das zwischen 237 und 233 gefeierte bei Plut. Ar. 28 in eine Strategie des Aratos fiel, während die 223 und 221 unter einem anderen Strategen, dem Timoxenos abgehaltenen in die Zeit nach jener Unterbrechung fallen.

Diese beiden Fehler werden vermieden, wenn man mit Ernst Reuss, Chronologie des kleomenischen Krieges, in Fleckeisens Jahrbb. 1873, CVII 589—597 und Max Klatt, Quellen und Chronologie des kleomenischen Krieges, 1877 p. 64—92 die Einnahme Mantineias und die damalige Strategie des Aratos statt 226 dem J. 227 zuweist, dem entsprechend die acht vorhergehenden Strategien gleichfalls um ein Jahr früher setzt und das zwischen 227—223 freige-

1) Auch nachher dauert sie fort, mit zwei Ausnahmen, welche durch ihre besondere Natur die Regel bestätigen. Das eine Mal schlug er die Wahl aus Unmuth aus und wurde durch Timoxenos ersetzt; nachdem er 222 und 220 wieder Stratege gewesen, wurde er es erst 217 wieder, aber in der Zwischenzeit hatte sein Sohn die Würde bekleidet: es würde also die Würde drei Jahre lang dem Hause Aratos gehört haben, wenn hier keine Unterbrechung stattgefunden hätte. Dann folgen noch die Jahre 215 und 213. Dass 222 Aratos Stratege war, lehrt Plut. Ar. 45, vgl. Klatt p. 88.

wordene Jahr mit einer anscheinend von Polybios II 53, 3 bezeugten Strategie des Aratos ausfüllt, durch welche die zwei des Timoxenos von einander getrennt werden. Die Anordnung der neun letzten Jahre gestaltet sich dann folgender Massen:

231	Aratos	228	Aristomachos	225	Timoxenos
230	Lydiadas	227	Aratos	224	Aratos
229	Aratos	226	Hyperbatas	223	Timoxenos.

Anstatt der Schwierigkeiten, welche auf diese Weise gehoben werden, entstehen aber jetzt andere, von welchen wir einige kaum wegzuräumende gleich hier nennen wollen. Erstens muss jetzt die von Plut. Kleom. 17 erwähnte Nemeienfeier unter Aratos und in das Jahr 224 gesetzt werden, obgleich sie, wie beide Vertreter dieser Anordnung richtig erkannt haben, dem Sommer angehört und daher auch von den Anhängern der Lehre von den Winternemeien nicht anders als in das J. 223 gesetzt werden konnte. Was Reuss ersonnen hat, um dieses Hinderniss zu umgehen, ist bereits von Klatt p. 77 ff. zur Genüge widerlegt, aber nichts besseres an dessen Stelle gesetzt worden. Seine Erklärung, dass man des Krieges wegen die auf 225 treffende Feier in das nächste Jahr, in welchem sie doch wieder in den Krieg fiel, verlegt habe, ist, wie unten (Cap. IV) gezeigt werden soll, unzulässig; auch ist eine Verlegung nachweislich nur ein einziges Mal und da aus Gründen ganz besonderer Art vorgekommen, nicht wie er behauptet an zwei Stellen als mehrfach geschehen bezeugt.[1]) Ferner muss Klatt annehmen, dass die Unterhandlungen der Achaier mit Kleomenes nach der Schlacht bei Dyme ein ganzes Jahr,

1) Polybios V 106, 2 nennt die Nemeien nicht und die wiederholten Erwähnungen der Feier in den Kriegen, von welcher dort gesprochen wird, enthalten keine Andeutung von einer Verschiebung.

das erste des Timoxenos, ausgefüllt haben: was sich aus der Darstellung unserer Quellen keineswegs wahrscheinlich machen lässt. Die Vermuthung, dass die Krankheit des Kleomenes doch auch längere Zeit werde gedauert haben, steht nur auf schwachen Füssen: dass der Blutsturz des Kleomenes, welcher die erste Zusammenkunft vereitelte, eine Krankheit im Gefolge gehabt habe, wird von Plutarch, dem einzigen Zeugen in dieser Sache gar nicht gemeldet und jedenfalls hat sie nicht lange gedauert: denn aus Plut. Kleom. 17,1 (vgl. mit 15,3) geht hervor, dass der von ihm damals für die Erneuerung der Zusammenkunft gesetzte Termin eingehalten worden ist; dass er schon vor dessen Eintreffen auf den Beinen war, lehrt Plut. Kleom. 17, nach welchem er vorher in Tegea stand. Von einem dritten Gegengrund wird sogleich die Rede sein.

Wir suchen die Hebung der zwei bei Schoemanns Anordnung entstehenden Schwierigkeiten auf dem entgegengesetzten Wege, indem wir blos eine Strategie des Timoxenos vor 221 annehmen und die vorausgehenden dem entsprechend um ein Jahr nicht früher sondern später setzen, dabei aber den Amtswechsel um Anfang Februar eintreten lassen; also

231 Aratos	228 Lydiadas	225 Aratos
230 Lydiadas	227 Aratos	224 Hyperbatas
229 Aratos	226 Aristomachos	223 Timoxenos.

Nach Plutarch Arat. 34 kamen die Athener nach dem Tode des Königs Demetrios (*Δημητρίου τελευτήσαντος*) auf den Gedanken, das makedonische Joch abzuschütteln, und riefen zu diesem Behufe die Hülfe des Aratos an; dieser erklärte sich, obgleich zur Zeit Privatmann, bereit und brachte es so weit, dass die Besatzungen des neuen Königs Attika räumten. Gleich darnach (*εὐθύς*, Plut. a. a. O.) traten Aigina und Hermione unter Rücktritt der dortigen Tyrannen in den Achaierbund ein, noch unter Strat. Lydia-

das (Ar. 35), im folgenden Jahr aber unter Aratos kamen Argos und Phlius hinzu, und der bisherige Tyrann von Argos, Aristomachos wurde der Nachfolger des Aratos in der Strategie (Ar. 35). Hieraus erhellt, dass Pol. II 44,3 *οἱ ἐν Πελοποννήσῳ μόναρχοι δυσελπιστήσαντες ἐπὶ τῷ μετηλλαχέναι τὸν Δημήτριον ὥρμησαν ἐπὶ τὸ ἀποθέσθαι τὰς τυραννίδας* und II 60,4 *Ἀριστόμαχος ἀπέθετο τὴν τυραννίδα διὰ τὸν Δημητρίου θάνατον* nicht gleich auf die nächste Zeit nach dem Tode des Königs zu beziehen ist; aber auch, dass die Strategie des Aristomachos von Reuss und Klatt mit Unrecht dem Jahre 228 zugewiesen wird: denn die von ihnen und andern zu Grund gelegte Voraussetzung, dass Demetrios am Anfang von 229, der gewöhnlichen Ansicht zufolge also nicht lange vor dem Strategenwechsel[1]), gestorben sei, beruht auf einer starken Verkennung der Thatsachen. Demetrios starb *περὶ τὴν πρώτην διάβασιν εἰς τὴν Ἰλλυρίδα Ῥωμαίων*, Pol. II 44, 2, also im Stadtjahr 525/229 (Pol. II 11 u. a.). Damals traten aber die Consuln nicht, wie bei jener Zeitbestimmung des Todesfalls vorausgesetzt wird, am 1. Januar ins Amt (diese Epoche ist erst 601/153 eingeführt worden) sondern am 1. Mai, s. Mommsen röm. Chronologie p. 102 und U., römische Stadtaera, Abhandl. d. Münchner Akademie 1879. XV 1 p. 91. Ins Feld zogen sie für gewöhnlich frühestens im zweiten Monat ihrer Amtsthätigkeit; schon die Latinerferien allein erlaubten keinen früheren Abgang beider in weite Ferne und eine Verfrühung kam bloss in Zeiten grosser Gefahr vor. Beim Eintritt der guten Jahreszeit 229 (*τῆς ὥρας ἐπιγενομένης*, Pol. II 9, 1), also frühestens mit Frühlings Anfang, unternahmen die Illyrier eine Raubfahrt gegen Kerkyra und Epidamnos; die

1) So dass Aratos, beim Tode des Königs Privatmann, Mai 229 die Strategie angetreten und sie Mai 228 dem Aristomachos übergeben habe.

Kerkyraier von ihnen belagert, sandten zu den Achaiern und Aitolern um Hülfe; die Achaier rüsteten zehn Schiffe aus und schickten sie ihnen. In einem Seegefecht siegten die Illyrier und einige Zeit später ergab sich Kerkyra, dann segelten sie nach Epidamnos und begannen diese Stadt zu belagern; in derselben Zeit aber stachen die römischen Consuln in die See (Pol. II 11, 1). Hienach lässt sich die Ueberfahrt der Römer nicht früher als in den Juli, möglicher Weise aber erst in den August setzen und der Tod des Demetrios fällt also wahrscheinlich in die zweite Hälfte von 229, jedenfalls aber nach der bisher für den Amtswechsel der Strategen angenommenen Zeit, nach Mitte Mai 229. Mag nun Aratos mit Februar oder im Mai 229 angetreten haben, in beiden Fällen war er Stratege, als Demetrios starb, und der Ruf der Athener an ihn ist also erst 228 ergangen.

Hieraus ist erstens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu folgern, dass die Strategie damals nicht erst im Mai sondern wie zur Zeit Philopoimens um Anfang Februar gewechselt hat: sonst versteht man nicht mehr, wie der Erhebungsplan der Athener mit dem im Sommer oder Herbst des vorhergehenden Jahres erfolgten Tod des Demetrios zusammenhängen soll. Der Winter ist die Zeit der Pläne und Vorbereitungen; in ihm wurde die Erhebung beschlossen und die Botschaft an Aratos gerichtet. Zweitens aber geht, wenn Aratos 229 Stratege war, aus dem Datum des Polybios mit Nothwendigkeit hervor, was sich weiterhin überall bestätigen wird, dass die oben genannten Strategien mit uns um zwei Jahre später als bei Reuss und um eines später als bei Schoemann zu setzen sind. Aratos gieng 228 unter Lydiadas nach Athen, im nächsten Jahr (227) Stratege nahm er Argos in den Bund auf, im Jahre darauf, also 226 wurde der bisherige Tyrann dieser Stadt Aristomachos sein Nachfolger. Also ist Timoxenos 223

zum ersten Mal Stratege gewesen und sind zwischen der Schlacht von Dyme und der Ankunft des Antigonos nicht zwei Strategieantritte desselben und noch weniger diese sammt einer Strategie des Aratos anzunehmen.

Der Anfang des kleomenischen Krieges, bestehend in der Kriegserklärung an Sparta und dem Ueberfall von Kaphyai durch den Strategen Aratos, fällt also 227. Unter Aristomachos 226 nahm Kleomenes Methydrion weg und fiel in Argolis ein; eine Schlacht bei Pallantion verhinderte Aratos. Trotz dieses grossen Fehlers wurde er 225 zum Strategen erwählt und zwar zum eilften Mal, nicht wie Plutarch Ar. 35 unrichtig angibt, *τὸ δωδέκατον*. Die Entstehung dieses Irrthums hat bloss Schorn p. 207 erkannt. Sie hängt mit dem andern Irrthum zusammen, vermöge dessen Plut. Ar. 53 dem Aratos im Ganzen 17 Strategien zuschreibt, die er offenbar für lauter ordentliche Jahresämter hält: solcher aber hat Aratos bloss 16 bekleidet,[1]) dazu im J. 223 die ausserordentliche mit unumschränkter Gewalt. Indem nun Plutarch von der letzten zurückzählte (weil dieser die in Rede stehende weit näher lag als der ersten) und so nur fünf ordentliche vorfand, ergab sich ihm für 225 anstatt der eilften durch Subtraction (17—5) die zwölfte. In diese fallen die Siege des Kleomenes am Lykaion und bei Ladikeia oder Leuktron; zwischen beide die Einnahme von Mantineia durch Aratos, welche Polybios in das vierte Jahr vor der Ankunft des Antigonos setzt. Letztere geschah im letzten Viertel von 223, also Ol. 139, 2. 223/2; nach der antiken, auch bei Polybios beliebten Weise (vgl. Hermes XIV 77 ff.) beide Grenzjahre einzurechnen erhalten wir für jenes Ereigniss Ol. 138, 3. 226/5. Hat Polybios, wie er in den sechs ersten Büchern bei selbständiger Zeitbestimmung thut, das Jahr mit dem Termin

1) Eilf von 245 bis 225 einschl.; dann 222 220 217 215 213.

der Olympienfeier, 15. Metageitnion (August) begonnen, so fällt es spätestens in den Anfang August; hat er einem andern nachgeschrieben, welcher nach der in hellenistischer Zeit üblichen Sitte das attische Neujahr zu Grund legte, so ist es spätestens um Anfang Juli geschehen. In jenem Falle folgt mit Wahrscheinlichkeit, in diesem mit Gewissheit, dass Aratos nicht erst Mitte Mai 225 sondern schon im vorhergehenden Winter die Strategie angetreten hat.

Unter Hyperbatas, also 224, erfolgte die entscheidende Niederlage der Achaier bei Dyme, nicht lange vor dem Strategenwechsel, wie aus Plut. Ar. 38 und Kl. 15 mit Recht geschlossen wird Aratos schlug die Würde, welche der Reihe nach jetzt wieder an ihn kommen sollte, aus und überliess sie seinem getreuen Timoxenos: dieser war also 223, im Jahr der Ankunft des Antigonos, zum ersten Mal Stratege. Zu den längeren Unterhandlungen, welche gleich oder bald nach der Schlacht (nach ihr riefen die Achaier den Kleomenos *εὐθὺς ἐφ' ἡγεμονίᾳ* nach Argos Plut. Ar. 39) begannen, war offenbar der Winter (224/3) die geeignetste Jahreszeit; bei der herkömmlichen Ansicht von der Strategenepoche kommt man mit ihnen mitten in den Sommer; es folgt aber auf sie eine lange Reihe kriegerischer Bewegungen und Unternehmungen, welche nothwendig und mit Recht dem Sommer zugewiesen werden; für den Winter ist kein Raum ausser unmittelbar vor dem Beginn derselben. So findet sich auch hier nur die Winterepoche für den Strategenantritt wahrscheinlich. Die in Argos beabsichtigte Verhandlung kam durch den Blutsturz, welcher Kleomenes auf dem Wege in Lerna befiel, nicht zu Stande, Aratos aber setzte, als er den Plan sie wieder aufzunehmen nicht hintertreiben konnte, sich mit Antigonos ins Benehmen, was nach Plut. Kl. 16 *ἔτη τρία καὶ τριάκοντα πρωτεύοντος αὐτοῦ* geschah. Diese Zahl ist offenbar falsch. Zwanzig Jahre war Aratos alt, als er 251 seine Vaterstadt Sikyon

von der makedonischen Herrschaft befreite und dem Achaierbund zubrachte; eine Führerstelle konnte er seiner Jugend wegen in diesem lange nicht bekleiden, er diente in der Reiterei und empfahl sich durch die nach solchen Leistungen hoch anzuschlagende Bescheidenheit, mit welcher er sich unterordnete (Plut Ar. 11). Seine Führerschaft beginnt mit dem Jahre seiner ersten Strategie 245. Der Einfall Clintons, die 33 Jahre von der Einsetzung des ersten Strategen 255 ab zu rechnen, wird mit Recht verworfen; ebenso unstatthaft, weil ebenso stark gegen den ausdrücklichen Sinn der Stelle verstossend, ist der Gedanke, mit Plass von 245 bis zur letzten Strategie des Aratos 213 zu zählen; das Zahlenspiel, dass die 33 Jahre den angeblichen 17 Strategien desselben entsprechen, setzt noch einen andern groben Irrthum voraus, den Plutarch nicht begehen konnte, als hätte er, der die vorausgegangene für die zwölfte erklärt, die letzte von allen in den kleomenischen Krieg gesetzt. Ein Textfehler liegt bei ihm selbst nicht vor: denn im Aratos 41 wiederholt er die Angabe; wohl aber darf man einen solchen in seinem Exemplar des Phylarchos annehmen: im Camillus 41 zählt er und von ihm verleitet auch Polyainos VIII 7, 2 und Zonaras VII 24 von der Alliaschlacht (varr. 364) bis zum letzten Galliersieg des Camillus (varr. 387) 13 Jahre, offenbar weil im Text seines Gewährsmannes (*ἔτεσιν ὕστερον*) *ιγ'* verschrieben war statt *κγ'*, vgl. Peter fragm. hist. rom. p. CCXLV. Den entgegengesetzten Fehler, *λγ'* statt *κγ'*, nehmen wir hier an und es dient der oben aufgestellten Anordnung zur Bestätigung, dass nur bei ihr, d. i. bei der Datirung 223 v. Chr. für die erste Strategie des Timoxenos, sowohl hier als unten bei der Wiederholung des Fehlers diese Erklärung möglich ist.

Als der zweite Versuch in Argos mit den Achaiern persönlich zu verhandeln und ebenso der einer unmittelbaren Verständigung mit Aratos durch die Ränke dieses

Mannes vereitelt wurde, erklärte Kleomenes den Krieg, dessen Beginn er, um den Achaiern keine Zeit zu grösseren Rüstungen zu lassen, durch Sendung des Herolds nach Aigion anstatt nach Argos beschleunigte (Plut. Ar. 39); er selbst war schon vor dem Termin der zum zweiten Mal in letzterer Stadt beabsichtigten Verhandlung bis Tegea gerückt. Diese hatte er vermuthlich noch in den Winter oder auf Frühlingsanfang verlegt, um an der Kriegszeit nichts zu verlieren, und die Eröffnung des Krieges fällt jedenfalls nicht in den Spätsommer oder Herbst, wie unter Voraussetzung der Maiepoche des Strategenantritts angenommen werden müsste, sondern in den Frühling oder Vorsommer. Er begann den Krieg mit der Wegnahme von Kaphyai (Pol. II 52, 2), erschien dann vor Sikyon, welches beinahe durch Verrath in seine Hand gefallen wäre, und wandte sich von da gegen Pellene; dort wurde der Achaierstratege verjagt und der Uebertritt zu Kleomenes erklärt. Dass hier unter dem Achaierstrategen nicht Aratos sondern ein anderer, also Timoxenos zu verstehen ist, hat Reuss p. 593 mit Recht bemerkt und Klatt p. 60 nur wegen seiner Anordnung der Strategien und weil er die Maiepoche voraussetzt bestritten: denn des Helden der Biographie würde Plut. Ar. 39 nicht mittels des auf einen fernerstehenden hinweisenden Ausdrucks *τοῦ στρατηγοῦντος τῶν Ἀχαιῶν* gedacht haben. Nicht lange darnach (*ὀλίγῳ ὕστερον* Plut. Ar. 39) brachte Kleomenes Pheneos und Penteleion auf gütlichem Wege an sich (Plut. Kl. 17), gleich darnach fiel ihm Argos zu (*εὐθὺς* Ar. 39). Dort wurden gerade die Nemeien gefeiert, die Stadt war daher mit wehrlosem Menschentross angefüllt, desto ärmer aber an Streitern, weil die Besatzung nach Sikyon und Korinth verlegt worden war; Kleomenes besetzte in der Nacht die Anhöhe oberhalb des Theaters und erzwang dadurch die Uebergabe (Kleom. 17).

[illegible] stattgefunden hat, [illegible] Lauf sie fiel, [illegible] Bearbeitern der [illegible] weitere Bestätigungen [illegible] J. 223 an- [illegible] gesagte und noch [illegible] Beweis erbracht, [illegible] nicht dem [illegible] wie die der [illegible] was sich uns [illegible] herausgestellt [illegible] welchen wir seit [illegible] der Wieder- [illegible] Einführung ver- [illegible] von dem Antritt [illegible] haben, in dem [illegible] zum 2. August [illegible] in diesem Jahre [illegible] so gut wie unmög- [illegible] wenn Timo- [illegible] Pemptos fiel c. 29. [illegible] das Amt angetreten hatte.

Auf den Abfall der Argeier folgte sogleich (εὐθὺς [illegible] Die Nachricht [illegible] traf den Aratos in Korinth; sie veranlasste ihn, aus [illegible] wo bereits die Mehrzahl feindlich gesinnt war, nach Sikyon zu fliehen. Als inzwischen auch Epidauros Hermione und Troizen vom Bunde abfielen, erklärten die Korinther offen den Uebertritt zu Kleomenes (Pol. II 52, 2. Plut. Kl. 19; Ar. 40). In diese Zeit fällt die ‚Heerführung' des Aratos, in welcher Reuss und Klatt eine ordentliche Bundesstrategie erkennen wollen, Pol. II 52, 3 *Κλεομένης προσλαβὼν τελευταῖον Κόρινθον τοὺς Ἀχαιοὺς ἀπέλυσε τοῦ μεγίστου προβλήματος· τῶν γὰρ Κορινθίων τῷ Ἀράτῳ στρα-*

τηγοῦντι καὶ τοῖς Ἀχαιοῖς παραγγειλάντων ἐκ τῆς πόλεως παραλλάττεσθαι παρεδόθη τοῖς Ἀχαιοῖς πρόφασις εὔλογος. Die Meinung Schoemanns, dass diese Gewalt mit der ausserordentlichen, unumschränkten Strategie, welche Aratos 223 übertragen ward, eins sei, und den Versuch Droysens, das Hinderniss, welches derselben in dem Umstand, dass diese Dictatur ihm erst später verliehen wurde, entgegensteht, durch Umdeutung der Ueberlieferung wegzuräumen, hat Klatt p. 67 ff. zur Genüge widerlegt; andrerseits scheitert die von Reuss und ihm aufgestellte Ansicht über die von Polybios a. a. O. erwähnte Strategie daran, dass im August von dem Antritt der ordentlichen Bundesstrategie keine Rede sein kann. Der Ausdruck *στρατηγοῦντι* ist zweideutig: er kann auch allgemein den Oberbefehl über eine Truppenmacht bedeuten und muss es hier, wo die andere Bedeutung unmöglich ist. Gerade in dieser Zeit war Aratos mit einem besonderen, bloss auf die zwei Städte, in welchen nacheinander er sich in dem von Polybios bezeichneten Zeitpunkt aufhielt, bezüglichen Commando betraut. Die oben erwähnte Verlegung der Achaierbesatzung von Argos nach Korinth und Sikyon hatte ihren Grund in der Befürchtung eines Abfalls dieser Städte, Plut. Kl. 17 *φοβηθέντες οἱ Ἀχαιοὶ προδοσίαν τινὰ πραττομένην ἐν Κορίνθῳ καὶ Σικυῶνι τοὺς ἱππεῖς καὶ τοὺς ξένους ἀπέστειλαν ἐξ Ἄργους ἐκεῖ παραφυλάξοντας;* Ar. 40 *Σικυωνίων αὐτῶν καὶ Κορινθίων ἐγένοντο πολλοὶ καταφανεῖς διειλεγμένοι τῷ Κλεομένει, καὶ πάλαι πρὸς τὸ κοινὸν ἰδίων ἐπιθυμίᾳ δυναστειῶν ὑπούλως ἔχοντες. ἐπὶ τούτους ἐξουσίαν ἀνυπεύθυνον ὁ Ἄρατος λαβών*[1]) *τοὺς μὲν ἐν Σικυῶνι διεφθαρμένους ἀπέκτεινε, τοὺς δ' ἐν Κορίνθῳ*

1) Heisst: nachdem er bekommen, nicht: nachdem er ihn sich angemasst hatte. Letztere Bedeutung kommt dem Wort *λαβεῖν* nicht zu und es ist schon desswegen unmöglich, jene Vollmacht mit Droysen als Anfangs eigenmächtige, erst später förmlich anerkannte Dictatur anzusehen.

πειρώμενος ἀναζητεῖν καὶ κολάζειν ἐξηγρίαινε τὸ πλῆθος (worauf die Erzählung von der Flucht des Aratos aus Korinth folgt). Was Polybios unbestimmt eine Strategie genannt hat, bezeichnet Plutarch genauer als *ἐξουσία ἀνυπεύθυνος*. Eine Vollmacht dieser Art konnte nicht ohne Truppenmacht ausgeführt werden und diese ist auch namhaft gemacht: es sind die Reiter und die Söldner, welche die Besatzung von Argos gebildet hatten. Mit ihnen hatte Aratos zuerst Sikyon von gefährlichen Elementen gesäubert; jetzt stand er mit ihnen in Korinth, und diese sind die Achaier, welche bei Polybios von den Korinthern aufgefordert werden, mit Aratos ihre Stadt zu verlassen. Es war ein selbständiges Commando: Timoxenos lag in der Ferne mit dem Bürgerheer der Achaier gegen Kleomenes zu Felde. Mit der Säuberung von Sikyon und der Flucht aus Korinth erlosch die Vollmacht; auch desswegen ist es unmöglich, mit Droysen dies Commando für den Anfang der Dictatur zu erklären.

Nach dem Abfall der Stadt blieb den Achaiern noch die Burg von Korinth: diese begann Kleomenes sofort zu belagern; in Sikyon aber, wohin Aratos geflohen war, trat eine ausserordentliche Bundessynode zusammen, in welcher er zum Dictator gewählt wurde, Plut. Ar. 41 *γενομένης ἐκκλησίας ᾑρέθη στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*. Dies geschah, wie aus dem Vorhergehen der Nemeien zu schliessen, im Laufe des August; die Strategie des Timoxenos wurde dadurch nicht beendigt sondern, ähnlich wie bei der römischen Dictatur das Consulat, suspendirt oder dem Befehl des Aratos unterstellt, um nachher wieder aufzuleben: mehrere Monate später finden wir Timoxenos als ordentlichen Strategen wieder. Dass aber die Einsetzung dieser Dictatur noch demselben Jahre angehört wie die beim Beginn der ersten Strategie des Timoxenos geschehene Anknüpfung der Verbindung zwischen Aratos und Antigonos, dass also die

erste Strategie des Timoxenos dem J. 223 zugehört, beweist die Wiederkehr jener corrupten Zeitbestimmung bei der Wahl zum Dictator, Plut. a. a. O. *ᾑρέθη στρατηγὸς αὐτοκράτωρ καὶ περιεστήσατο φρουρὰν ἐκ τῶν ἑαυτοῦ πολιτῶν τριάκοντα ἔτη καὶ τρία πεπολιτευμένος ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς.*

Bestätigt wird die für den Anfang der Dictatur des Aratos gefundene Jahreszeit (August) dadurch, dass einige Monate nach ihr eine Synode stattgefunden hat, welche, wie wir überzeugt sind, dem Oktober angehört. Nach der Flucht des Aratos aus Korinth schickte Kleomenes zweimal eine Botschaft mit Anträgen an ihn; als dieser nicht darauf einging, belagerte er Sikyon drei Monate lang, Plut. Ar. 41 *προσεκάθητο τῇ πόλει τρεῖς μῆνας.* Während dieser Belagerung fand in Aigion eine ordentliche Synode statt, zu welcher Aratos sich trotz der Einschliessung einzufinden wusste, Plut. Ar. 42 *οἱ Ἀχαιοὶ συνεληλυθότες εἰς Αἴγιον ἐκεῖ τὸν Ἄρατον ἐκάλουν.*[1]) Diese kann keine andere als die Herbstversammlung gewesen sein: denn Antigonos, welchen zu rufen auf ihr beschlossen wurde, kam im Lauf des Winters, und auch wer seine Ankunft früher setzen wollte, würde die Herbstsynode annehmen müssen, weil vom Anfang August bis Ende Februar ausser ihr keine ordentliche Synode stattgefunden hat; unsere Annahme wird aber dadurch bestätigt, dass die nächste gegen Ende des Winters gehalten wurde (s. u.). Als Kleomenes erfuhr, dass mit Antigonos verhandelt werde, zog er von Sikyon ab (Pol. II 52,5) und verschanzte sich auf dem Isthmos; damit laufen die drei Monate ab und die Synode hat also, mag man nun den dritten Monat voll oder unvollendet

1) Zu einer ausserordentlichen Synode würde umgekehrt der Stratege, welcher damals überdies unumschränkte Gewalt besass, die Achaier berufen haben. Droysen Epig. 2,111 zeigt, dass Plut. Kl. 19 unrichtig den Angriff auf Sikyon später als den Beschluss Antigonos zu rufen erfolgen lässt.

nehmen, etwa zwei Monate nach Beginn der Belagerung stattgefunden. Antigonos, des Rufes schon lange gewärtig, zog sofort heran; als er in Pagai auf dem Isthmos anlangte, kam ihm Aratos mit den Damiurgen entgegen (Plut. Ar. 43). Dies ist der letzte bezeugte Akt seiner (unumschränkten) Strategie; kurze Zeit darnach finden wir Timoxenos als Strategen. Antigonos versuchte sogleich bei Lechaion die Linien des Kleomenes zu durchbrechen, aber es gelang nicht; als er eben rathlos über das Weitere dastand, kam eine geheime Botschaft aus Argos, welche zu einem Handstreich einlud; an diesem Unternehmen betheiligte sich Aratos als Privatmann an der Spitze von 1500 Soldaten des Antigonos (Plut. Kl. 19), Timoxenos dagegen als Stratege der Achaier, Pol. II 53,2 *οἱ Ἀχαιοὶ παρεισπεσόντες μετὰ Τιμοξένου τοῦ στρατηγοῦ*; Plut. Kl. 19 *παρῆν Τιμόξενος μετὰ τῶν Ἀχαιῶν ἐκ Σικυῶνος βοηθῶν.*

Aratos hat also nach dem Abschluss des Bündnisses mit Antigonos in Pagai sofort die Dictatur als hiedurch erledigt niedergelegt[1]) und Timoxenos ist eben damit wieder zur Ausübung seiner bis dahin ruhenden ordentlichen Strategie gelangt. Dies geschah mehrere Wochen nach der Aufhebung der dreimonatlichen Belagerung, einen Monat oder darüber nach der Oktoberversammlung, jedenfalls in der zweiten Hälfte des November oder in der ersten des December 223. Da die Belagerung einige Wochen nach der Einsetzung der Dictatur begonnen hatte, so ergibt sich, dass diese etwa vier volle Monate gedauert hat; ungefähr vier volle Monate betrug aber auch der Ueber-

---

1) Auf der nächsten Synode wurde der König zum Bundesfeldherrn erwählt (Pol. II 54,3); dazu ausersehen war er schon durch den Ruf, und die förmliche Ernennung konnte in Pagai nur desswegen nicht vollzogen werden, weil dort bloss die Bundesbehörde anwesend war; mit der Bestätigung musste bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung gewartet werden.

schuss über ein Jahr, wenn der Antritt der nächsten Strategie anstatt des Februar im Mai stattfand. Im Jahre 223 fanden wir noch die Winterepoche; 219 wird der Antritt im Mai bereits als herkömmlich bezeichnet (Pol. IV 37, 2) und 220 wird von Wahl und Antritt so gesprochen, als habe diese Epoche schon vorher bestanden (P. IV 6, 7; 7, 6. 10). Sie ist demnach entweder 222 oder 221 ins Leben getreten und da aus letzterem Jahre kein die Verschiebung erklärendes Ereigniss gemeldet wird, so müssen wir annehmen, dass der Stratege von 222 der erste war, welcher im Mai sein Amt antrat, und dass dies so kam, weil Timoxenos seiner Strategie die durch die Dictatur des Aratos ihr entzogene Zeit nach Ablauf des alten Strategenjahres ihr zugelegt und bis Mai statt bis Februar 222 regiert hat. Als nach dem Friedensschluss 217 die alten Ordnungen wiederhergestellt wurden, war es gerade Aratos, der dadurch vier Monate von seinem Strategenjahr verlor: er hatte diese gewissermassen 223 anticipirt.

Die Ankunft des Antigonos in Pagai pflegt in den Herbst oder Sommer 223 gesetzt zu werden (Schoemann p. 43; Droysen Epig. 2, 113). Anhalt hat man hiefür weiter keinen als die Erwähnung der Winterquartiere 223/2, welche einige Zeit darnach bezogen wurden. Aber als dies geschah, war mindestens die Hälfte des Winters schon vorbei und der Frühling nahe, Pol. II 54, 5 *μετὰ ταῦτα χρόνον μέν τινα παραχειμάζων διέτριβε περὶ Σικυῶνα καὶ Κόρινθον· τῆς δ' ἐαρινῆς ὥρας ἐνισταμένης ἀναλαβὼν τὰς δυνάμεις προῆγε*[1]); es war die Ende Februar oder Anfang März fallende Synode, von welcher weg er die Winterquartiere bezog, s. Cap. II. Seine vorausgegangenen Unter-

1) Worauf hin Droysen Epig. 2, 124 ihn noch vor Frühlings Anfang aufbrechen lässt, wissen wir nicht.

nehmungen reichen schwerlich aus, die Zeit von Winters Anfang bis dahin zu füllen. Durch den Verlust von Argos, welcher nach dem vergeblichen Versuch bei Lechaion durchzubrechen, eintrat, wurde Kleomenes gezwungen den Isthmos zu räumen; Antigonos übernahm die Burg von Korinth, zog dann sofort (*οὐδένα χρόνον μείνας*, P. II 54, 1) nach Argos, ordnete die dortigen Verhältnisse und rückte dann unverweilt (§ 2 *αὖθις ἐκ ποδὸς ἐκίνει*) nach Arkadien, wo er die feindlichen Besatzungen aus den Gauen von Aigys und Belmina verjagte, die befreiten Plätze aber den Megalopoliten gab; dann zog er zu der erwähnten Synode, wurde dort zum Bundesfeldherrn ernannt und gönnte darnach dem Heere die bisher noch nicht genossene Winterruhe. Wenn wir seine Ankunft auf dem Isthmos in den Anfang des December setzen, so erhalten wir für diese Ereignisse ein ganzes Vierteljahr Spielraum.

IV. Die Zeit der nemeischen Spiele.

Als Termin der nemeischen Spiele wird von uns der 18. Tag des ersten Mondmonats nach der Sommersonnwende aller vorchristlichen Jahre ungerader Zahl wie 223 221 u. s. w., mit anderen Worten der 18. Hekatombaion jedes 2. und 4. Olympiadenjahres (mit attischem Jahranfang, wie gewöhnlich gerechnet wird) betrachtet; während die herkömmliche Ansicht nur für das 4. Olympiadenjahr sommerliche Zeit derselben zulässt, in die erste Hälfte der Olympiaden dagegen die von Pausanias erwähnten Winternemeien verlegt, welche wir für ein von den allgemein hellenischen Nemeien verschiedenes und erst in der römischen Zeit aufgekommenes Localfest von Argos erklärt haben. Wir könnten uns begnügen, auf die hierüber im Philologus XXXIV 50 ff. und XXXVII 524 ff. gegebene Auseinandersetzung zu verweisen, wenn nicht inzwischen

selben welche in der Kaiserzeit mit den Olympien Pythien und Isthmien zusammen die grosse *περίοδος* der Agone bildeten und noch unter K. Julian so glänzend wie diese gefeiert wurden? Und wenn sie auch an Glanz verloren hätten, wie konnte es geschehen, dass aus dem Tempel des Ortes, an welchem sie abgehalten wurden, das Gottesbild abhanden kam oder dass es, auch dies noch angenommen, nicht wieder ersetzt wurde. Der Verfall des Tempels erklärt sich einfach aus der Vernachlässigung, welche nach der Fortverlegung der Spiele einreissen musste, und da man ihn nicht mit nach Argos verpflanzen konnte, so wurde wenigstens das Zeusbild dahin verbracht. Die ganze Schilderung, welche Pausanias von Nemea gibt, erhält ihr rechtes Verständniss erst durch die von uns früher verkannte Voraussetzung, dass die Spiele dort nicht mehr stattfanden, dass Nemea nur noch geschichtliche Bedeutung hatte, als früheres Local der berühmten Spiele. Seine Worte *θύουσι δὲ Ἀργεῖοι τῷ Διὶ καὶ ἐν τῇ Νεμέᾳ καὶ Νεμείου Διὸς ἱερέα αἱροῦνται καὶ δὴ καὶ δρόμου προτιθέασιν ἀγῶνα ἀνδράσιν ὡπλισμένοις Νεμείων πανηγύρει τῶν χειμερινῶν* in ihrem einfachsten Sinne zu nehmen ist bei der Annahme, dass die Spiele noch dort gehalten wurden, fast unmöglich: was soll die Erwähnung von Zeusopfern der Argiver, von ihrer Wahl eines Zeuspriesters und der Abhaltung eines Wettlaufes in Waffen? Wenn es sich bloss um die Mittheilung handelte, dass Argos und nicht mehr Kleonai die Leitung der Spiele hatte, so hätte diese Nachricht vorausgeschickt werden müssen, dann aber wäre das Weitere ganz überflüssig gewesen, und ganz unbegreiflich bleibt die besondere Erwähnung jenes Wettlaufes bei dem Fehlen einer Schilderung der andern Spielarten. Weder durch die Erklärung, welche ich früher versuchte, noch durch die von Droysen im Hermes XIV 5 wird die Dunkelheit entfernt. Wenn dagegen die grossen Spiele jetzt in

τὴν τῶν Νεμείων πανήγυριν εἰς Ἄργος; 209 Liv. XXVII 30 (aus Polybios) Argos regressus, iam enim Nemeorum appetebat tempus; 195 Liv. XXXIII 40 (aus Pol.) Argivi praesidium expulerunt. huic laetitiae Quinctius supervenit; laeta civitas ludicrum Nemeorum in adventum exercitus Romani ducisque indixerunt. Quinctius ab Argis Elateam copias reduxit; 187 Pol. XXIII 10, 1 *τῆς πανηγύρεως ἀκμαζούσης ἦλθε Καικίλιος καὶ συναγαγόντος Ἀρισταίνου τὰς ἀρχὰς εἰς τὴν τῶν Ἀργείων πόλιν ἐμέμφετο κτλ.*; Siegesverzeichnisse aus Hadrians Zeit oder später inscr. att. III 127 *Νέμεια ἐν Ἄργει* und III 129 *Νέμεια ἐν Ἄργει γ'*; inscr. graec. I 1124 aus L. Verus Zeit (161—169) s. unten Nr. 3. Dass das nicht ungenaue Redeweise ist (etwa *Ἄργος* im Sinne von *Ἀργεία, Ἀργολίς* gebraucht, oder diese Stadt genannt, weil sie die Leitung der Spiele hatte), beweist der geographisch bestimmte Ausdruck der meisten Stellen; in den Siegesinschriften wird auch von den olympischen Spielen nicht gesagt, dass sie in Elis als der Stadt, in deren Gebiet die Spiele stattfanden, gefeiert wurden sondern der eigentliche Ort derselben genannt: III 127 *Ὀλύμπια δὶς ἐν Πείσῃ*; 129 *Ὀλύμπια ἐν Πείσῃ*. In welcher Weise Argos genannt werden konnte, als die Spiele noch in Nemea stattfanden, zeigt Diodor XIX 64 (aus Hieronymos) *παρελθὼν εἰς τὴν Ἀργείαν καὶ θεὶς τὸν τῶν Νεμείων ἀγῶνα*; diese auf 315 bezügliche Stelle und der 323 gefasste Ehrenbeschluss für den attischen Proxenos Lapyris in Kleonai (inscr. II 181) enthalten die spätesten Zeugnisse für die Abhaltung in Nemea.

Als Pausanias zur Zeit des K. Hadrian den Ort Nemea besuchte, fand er das Dach des Zeustempels eingestürzt und das Bild des Gottes gar nicht mehr darin, P. II 15, 2 *κατερρυήκει τε ὁ ὄροφος καὶ ἄγαλμα οὐδὲν ἐλείπετο.* War es möglich, dass man den Tempel in solchem Zustand liess, wenn die grossen Spiele noch dort gehalten wurden, die-

selben welche in der Kaiserzeit mit den Olympien Pythien und Isthmien zusammen die grosse περίοδος der Agone bildeten und noch unter K. Julian so glänzend wie diese gefeiert wurden? Und wenn sie auch an Glanz verloren hätten, wie konnte es geschehen, dass aus dem Tempel des Ortes, an welchem sie abgehalten wurden, das Gottesbild abhanden kam oder dass es, auch dies noch angenommen, nicht wieder ersetzt wurde. Der Verfall des Tempels erklärt sich einfach aus der Vernachlässigung, welche nach der Fortverlegung der Spiele einreissen musste, und da man ihn nicht mit nach Argos verpflanzen konnte, so wurde wenigstens das Zeusbild dahin verbracht. Die ganze Schilderung, welche Pausanias von Nemea gibt, erhält ihr rechtes Verständniss erst durch die von uns früher verkannte Voraussetzung, dass die Spiele dort nicht mehr stattfanden, dass Nemea nur noch geschichtliche Bedeutung hatte, als früheres Local der berühmten Spiele. Seine Worte *θύουσι δὲ Ἀργεῖοι τῷ Διὶ καὶ ἐν τῇ Νεμέᾳ καὶ Νεμείου Διὸς ἱερέα αἱροῦνται καὶ δὴ καὶ δρόμου προτιθέασιν ἀγῶνα ἀνδράσιν ὡπλισμένοις Νεμείων πανηγύρει τῶν χειμερινῶν* in ihrem einfachsten Sinne zu nehmen ist bei der Annahme, dass die Spiele noch dort gehalten wurden, fast unmöglich: was soll die Erwähnung von Zeusopfern der Argiver, von ihrer Wahl eines Zeuspriesters und der Abhaltung eines Wettlaufes in Waffen? Wenn es sich bloss um die Mittheilung handelte, dass Argos und nicht mehr Kleonai die Leitung der Spiele hatte, so hätte diese Nachricht vorausgeschickt werden müssen, dann aber wäre das Weitere ganz überflüssig gewesen, und ganz unbegreiflich bleibt die besondere Erwähnung jenes Wettlaufes bei dem Fehlen einer Schilderung der andern Spielarten. Weder durch die Erklärung, welche ich früher versuchte, noch durch die von Droysen im Hermes XIV 5 wird die Dunkelheit entfernt. Wenn dagegen die grossen Spiele jetzt in

Argos ihre Stätte hatten, so begreift sich alles. Pausanias will angeben, was Nemea von seiner früheren Herrlichkeit geblieben: das Opfer, welches dort allzeit und gewiss schon vor Stiftung der Spiele dem Zeus dargebracht worden war, wurde von den Argivern fortgesetzt, zu dem Zweck auch ein eigener Priester von ihnen bestellt und als unter K. Hadrian in Argos die neuen Winterspiele ins Leben traten, so verlegte man, um den Namen Nemeia, welchen sie erhielten, zu rechtfertigen, eine von den Kampfesarten derselben nach Nemea.

An einer von den Stellen, welche Argos als Ort der Spiele bezeichnen, geschieht dies in so ausdrücklicher Weise, dass ein Zweifel gar nicht möglich ist, nämlich bei Plut. Kleom. 17 in Betreff der Spiele von 223: *ἐπεὶ οἱ Ἀχαιοὶ τὰ Νέμεια καταβάντες εἰς Ἄργος ἦγον, ἐλπίσας ὅπερ ἦν Κλεομένης ὄχλου πανηγυρικοῦ τὴν πόλιν γέμουσαν ἀπροσδοκήτως ἐπελθὼν μᾶλλον ταράξειν, νυκτὸς ἦγε πρὸς τὴν πόλιν.* Man sah sich, sagt Droysen Epig. 2, 108, genöthigt die Spiele nach Argos zu verlegen. Es ist aber keine solche Nöthigung zu erkennen, und wird von keiner Erwähnung gethan. Kriegführung auch in der nächsten Nähe konnte die Feiër der grossen Agone nicht beeinträchtigen: sie waren heilig und durch die Ekecheirie hatte man dafür gesorgt, dass alle Theilnehmer unbehelligt hin- und zurückreisen konnten; von den zehn anderen bekannten Einzelfällen sind nicht weniger als sechs, die Aufführungen von 315 235 221 217 209 205 mitten im Kriege vor sich gegangen. Olympia, Pytho und die anderen Orte galten selbst als geweiht, Olympien insbesondere, bei welchen am Ort der Feier Akte des Kriegs vorgekommen waren, wurden als ungültig betrachtet und Anolympiaden genannt. Die Argiver aber mussten, als sie die nemeischen Spiele von dem friedlichen Dorfe der Kleonaier, eines selbst unbedeutenden und niemals zu einem selbstständigen Auftreten

gelangten Gemeinwesens, zu sich verlegten[1]), mit den hiedurch ihnen erwachsenden Ehren und Vortheilen auch die Uebelstände mit in den Kauf, welche die Abhaltung einer solchen Feier in einer oftmals in Krieg verwickelten Stadt herbeiführen mussten. Feinde konnten, wie das 223 geschehen ist, die Zeit der Spiele wegen der durch diese zunehmenden Zahl der nichtstreitbaren und die Vertheidigung erschwerenden Bevölkerung für ihre Zwecke benützen; wollte man aber diese Gefahr verhüten, so mussten, wenn eine Belagerung drohte, die Spiele ganz ausgesetzt oder wenigstens auf eine spätere Zeit verlegt werden. Von hier, und nur von hier aus wird es begreiflich, warum 195 die Argiver die nemeischen Spiele vertagt und sie erst nach beendigtem Kriege, später als sie sollten, gefeiert haben. Wenn Livius XXXIV 41 diese Verschiebung eine Folge des Krieges nennt (propter belli mala intermissum), so ist diese Erklärung richtig, aber für moderne Leser selbst einer Erläuterung bedürftig. Nicht dass zur Spielzeit in der Nähe geschlagen wurde, kann, wie eben gezeigt worden ist, die Ursache gewesen sein, sondern der Umstand war es, dass der ganze Krieg wegen der Stadt Argos geführt ward. Nabis sollte dieselbe herausgeben und, weil er sich nicht dazu verstand, wollte man sie mit Gewalt befreien; die Argiver hatten daher eine Belagerung zu fürchten. Als Flamininus vor den Thoren anlangte, machte die Besatzung

1) Die Anordnung und Leitung der Spiele hatte Kleonai zu Pindars Zeit und, wie die Inschrift des Lapyris lehrt, noch bei Alexanders Tod. Im J. 315 übt sie Kassandros, jedoch nur in Folge seiner zufälligen Anwesenheit; ob Argos die Prostasie schon vor der Verlegung der Spiele besessen hat, ist ungewiss; ganz räthselhaft aber die Angabe der Pindarscholien, dass auch Korinth sie vorübergehend ausgeübt habe. In der hellenischen Zeit finden wir Kleonai stets autonom und zugleich mit Argos verbündet; ein Abfall zu Korinth würde schwerlich mit dem Verlust der Prostasie verbunden gewesen sein und erobernd ist Korinth selten aufgetreten.

einen Ausfall; es wurde schon Kriegsrath über die Belagerung gehalten (L. XXXIV 26 advocat consilium de oppugnandis Argis) und nur der Entschluss des römischen Feldherrn, den Feind in seiner Heimat aufzusuchen, rettete die Stadt vor diesem Unglück. Die Erinnerung an den Vorgang von 223 mag auf den Beschluss der Argiver, die Spiele aufzuschieben, mit eingewirkt haben.

Die Verlegung der Spiele hat geraume Zeit vor 235 stattgefunden. In diesem Jahr bewog Aratos die Kleonaier, statt zu Argos sich zum Achaierbund zu halten; er übte dann die Leitung der Spiele in Kleonai (d. i. zu Nemea selbst, nicht in Argos) als eine dieser jetzt achaiischen Stadt von Rechtswegen zukommende und in den früheren Generationen von ihr gepflogene Thätigkeit aus, Plut. Ar. 28 *τὸν ἀγῶνα τῶν Νεμείων ἤγαγεν ἐν Κλεωναῖς, ὡς πάτριον ὄντα καὶ μᾶλλον προσήκοντα τούτοις*; die Argiver hielten aber ebenfalls die Spiele (also bei sich) ab, und jetzt zum ersten Mal begegnete es den Festtheilnehmern, dass sie feindselig behandelt wurden, indem Aratos diejenigen, welche in Argos aufgetreten waren, für Feinde erklärte, so viele er in seine Gewalt bekam bei ihrer Heimreise aufgriff und verkaufte. Man ersieht hieraus, dass nicht bloss in den letztvergangenen Festjahren 237 239 u. s w. sondern (wenn *πάτριον* genau genommen wird) mindestens schon eine ganze Generation hindurch die Feier ihren Sitz nicht mehr in Nemea gehabt hatte.

2. Die von Corsini aufgebrachte und, weil Niemand die Frage mehr von Grund aus untersuchte, bis jetzt in allgemeiner Geltung gebliebene Lehre, dass von den zwei Nemeienfesten jeder Olympiade das erste dem Winter angehört habe, stützt sich auf kein positives Zeugniss, ebenso wenig auf einen bestimmten Einzelfall; sie ist eine blosse Combination. Weil Pausanias zweimal von Winternemeien spricht, so setzte man voraus, dies müssten die allgemein

hellenischen Spiele sein, vergass aber dass es noch mancherlei andere Nemeien gegeben hat, auch solche, auf welche sich die Erwähnung der Winterfeier beziehen liess.

Dass bei steter Wiederkehr der Spiele nach immer zwei Jahren sie das eine Mal im Sommer das andre Mal im Winter abgehalten worden seien, ist von vorn herein desswegen unwahrscheinlich, weil der Zwischenraum ungleich gewesen wäre, hier 1½ dort 2½ Jahre; ebenso aus dem inneren Grunde, weil die Feier eine religiöse war und sich an ein Opfer anschloss, also einer einzigen bestimmten Jahreszeit angehören musste. Jene Combination verstösst aber auch gegen das bestimmte Zeugniss der Pindarscholien p. 426: *ἔστι τριετὴς (ὁ ἀγὼν), τελούμενος μηνὶ Πανήμῳ δωδεκάτῃ* (oder *ὀκτωκαιδεκάτῃ*), welche in jenem Fall ja ein doppeltes Monatsdatum hätten angeben müssen. Droysen H. XIV 7 meint, aus dem was der Scholiast nicht sagt, dürfe man nicht Schlüsse ziehen. Das thun wir auch nicht, sondern schliessen aus dem was er sagt und behaupten, dass durch die Worte des Scholiasten, der (was Niemand leugnet) die Festzeit kannte, ein Dualismus des Monatstages ausgeschlossen, also auch nicht zu erwarten ist, er habe über diesen noch etwas hinzufügen können. Wer da sagt: ein Fest findet alle zwei Jahre an dem und dem Tage eines gewissen Sommermonats statt, der hat eben damit in unzweideutiger Weise zu verstehen gegeben, dass er von einer abwechselnden Feier desselben im Winter nichts weiss. Dasselbe geht aus den von Droysen wunderlich genannten, d. i. bei seiner Ansicht unerklärlichen Worten der Scholien *ὁ στέφανος ἐκ χλωρῶν πλέκεται σελίνων* (vgl. mit *διαφέρει δὲ τοῦ κατὰ τὸν Ἰσθμὸν, καθόσον ἐκεῖνος ξηρὰ ἔχει τὰ σέλινα*) und aus *ὁ ἀγὼν ἱππικός τε καὶ γυμνικὸς* hervor; gegen meine Erinnerung, dass man im Winter keine nackten Leibesübungen abhält, hat Droysen gar nichts, und gegen die andere, dass es in dieser Jahreszeit keinen

grünen Eppich gibt, nichts Triftiges vorgebracht. Dass Gärtner die Sellerie auch in den Winter hinein grün erhalten können, thut nichts zur Sache: in der Zeit, in welcher jene Kränze eingeführt worden sind, hat man diese Kunst entweder nicht gekannt oder sie verschmäht, sonst würde man nicht zu den Isthmien die dürre Pflanze genommen haben: diese fielen nicht in den späten Frühling sondern an den Anfang desselben zur Zeit der Nachtgleiche (Philologus XXXVII 1 ff.); auch wird die positive Angabe der Scholien keineswegs durch die Behauptung beseitigt, dass bei ihr in Pindars Worte (Nem. 4,88) *θάλησε Κορινθίοις σελίνοις* das abgeschmackte Oxymoron: er grünte im trockenen Eppich hineingetragen werde; vor einer solchen Auslegung sind sie schon durch die tropische Bedeutung welche das Verbum hat (vgl. Nem. 10, 42 *νικαφορίαις ἅσπ θάλησε*), geschützt, nicht zu erwähnen dass zu einem Oxymoron vor allem das ausdrückliche *ξηροῖς* gehört haben würde.

Droysen hat Einzelfälle von Winternemeien nachzuweisen gesucht; seine Ergebnisse freilich sind, wie er selbst erklärt, nicht befriedigend ausgefallen. Eine der ersten Olympiadenhälfte, der Vulgata zufolge also dem Winter angehörige Feier findet er im Spätherbst eines zweiten Olympiadenjahres (115, 2. 315), eine andere im Herbst oder Winter eines ersten (139, 1. 224/3), eine dritte am 30. December eines zweiten (248, 2. 214 n. Chr.); also nicht bloss die Nemeienfeier überhaupt hätte an einem Dualismus bald sommerlicher bald winterlicher Jahreszeit gekrankt, sondern letztere wäre nicht einmal selbst gleichmässig intervallirt gewesen (die Winternemeien bald nach bloss 3 bald nach 5 Jahren wiedergekehrt), ja sie wären überdies auch éinmal in den Spätherbst, ein andermal in die Mitte des Winters gefallen. Eine Ansicht, welche zu solchen Ergebnissen führt, kann nicht die richtige sein. In Wahrheit

gehört nur die ausdrücklich vom 30. December datirende Feier dem Winter an, aber nicht den allgemein hellenischen Nemeien; dies beweist der Ausdruck *Σεβάσμια Νέμεα* in der betreffenden Inschrift (s. Abschn. 3); die angeblich im Herbst oder Winter 224/3 vorgefallene ist die oben p. 158 behandelte des August 223; endlich die von Droysen p. 23 in den Spätherbst des J. 315 gesetzte lässt sich nach ihm selbst p. 22 nicht so genau bestimmen, sie kann auch dem Spätsommer angehören und jedenfalls ist sie keine Winterfeier. Mit einem Wort: von allen vorhandenen Fällen grosser Nemeien gehört kein einziger dem Winter an.

Wir haben uns früher, um sicher zu gehen und nicht eine unbekannte Grösse mittelst einer andern zu erklären, auf drei Beispiele beschränkt; mit drei andern Fällen waren wir wegen ihres Zusammenhangs mit der Frage nach dem Strategenjahr noch nicht im Reinen, aus einem ähnlichen Grunde wurde die in der Midiana erwähnte Feier ausser Rechnung gelassen. Jetzt bestehen diese Hindernisse nicht mehr und wir können nunmehr alle sieben Fälle in Betracht ziehen, welche der ersten Hälfte einer Olympiade angehören und der herkömmlichen Lehre gemäss in den Winter gefallen sein müssten; sie fielen, wie jetzt gezeigt werden soll, sämmtlich in die gute Zeit des Jahres.

107, 2. 351: Sommer, Anfang des attischen Jahres.

Demosth. g. Meidias 114 *ἐπαιτιασάμενός με φόνου εἴασε μέν με εἰσιτήρια ὑπὲρ τῆς βουλῆς ἱεροποιῆσαι καὶ θῦσαι καὶ κατάρξασθαι τῶν ἱερῶν ὑπὲρ ὑμῶν καὶ ὅλης τῆς πόλεως, εἴασε δ' ἀρχιθεωροῦντα ἀγαγεῖν τῷ Διὶ τῷ Νεμείῳ τὴν κοινὴν ὑπὲρ τῆς πόλεως θεωρίαν, περιεῖδε δὲ ταῖς σεμναῖς θεαῖς ἱεροποιὸν αἱρεθέντα ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων τρίτον αὐτὸν καὶ καταρξάμενον τῶν ἱερῶν.* Da die *εἰσιτήρια* den Jahresanfang angehen, so müssen die darnach abgehaltenen Spiele, wenn wir auch über die Zeit des Erinyenopfers

nicht unterrichtet sind, jedenfalls mit Droysen p. 10 in die ersten Zeiten des attischen Jahres gesetzt werden; es stimmt dazu, dass auch nach anderen Anzeichen die Nemeien dem Monat angehören, welcher bei den Athenern das Jahr anfing. Freilich erklärt er diese Spiele für ‚Sommernemeen des vierten Olympiadenjahres', unter Berufung auf die Erörterungen Arn. Schäfers, welchem die Rede bald nach denselben im Herbst 349 geschrieben ist; aber diese Erörterungen wurzeln eben, wenn man die Auseinandersetzung über den Feldzug von Tamynai abzieht, in dem Hinweis auf die Thatsache, dass die in der Rede genannten Nemeien dem Sommer angehören, und in der auf die Lehre Corsinis gegründeten Folgerung, dass demnach diese Spiele in das vierte (nicht zweite oder erste) Olympiadenjahr fallen, und es lässt sich erweisen, dass das Vertrauen auf die Richtigkeit jener Lehre zu falscher Zeitbestimmung mehrerer Reden, darunter der Midiana, und verschiedener in dieser erwähnten Vorgänge, insbesondre auch des Krieges von Tamynai geführt hat.

An den grossen Dionysien (Ende März oder Anfang April) wurde Demosthenes von Meidias geschlagen; fast fünf Wochen vorher, am 12. Anthesterion hatte Phokion den Zug nach Euboia unternommen und stand jetzt bei Tamynai; im dritten Jahr seit der Beleidigung ist die Rede geschrieben und in die Zeit zwischen jener und dieser fallen die nemeischen Spiele. Der Feldzug kann, wie Schäfer Dem. II 107 fg. erwiesen hat, nicht vor Ol. 107, 1. 352 und nicht nach 107, 4. 348 gesetzt werden. Nun schliesst Schäfer D. II 69 aus phil. I 17 *δεῖ ἐκείνῳ τοῦτ' ἐν τῇ γνώμῃ παραστῆναι, ὡς ὑμεῖς ἐκ τῆς ἀμελείας ταύτης τῆς ἄγαν ὥσπερ εἰς Εὔβοιαν καὶ πρότερόν ποτέ φασιν εἰς Ἁλίαρτον καὶ τὰ τελευταῖα πρῴην εἰς Πύλας ἴσως ἂν ὁρμήσαιτε*, dass diese Rede keinen späteren Zug nach Euboia als den durch seine Raschheit und Kürze berühmten von 105, 3. 358 kenne.

und da sie den ersten, Winters Ende 351 geschehenen Angriff des Philippos auf die Olynthier erwähnt (ph. I 17), so setzt er sie in den Frühling 351, den Feldzug auf Tamynai aber 350, die Nemeien und die Meidiasrede 349. Jene Schlussfolgerung trifft jedoch nicht zu. Der Redner will an Fälle erinnern, in welchen die Athener durch rasches, rechtzeitiges Einschreiten den Erfordernissen des Augenblicks in musterhafter Weise genügt haben; zu diesen gehört der Zug des Phokion, die unglückseligste aller Unternehmungen Athens seit langer Zeit, keineswegs und am allerwenigsten würde ihn Demosthenes dazu gerechnet haben, der mit Genugthuung daran erinnerte, dass er allein davon abgerathen hatte: einen Feldzug, der die Finanzen des Staates vollständig erschöpfte, mit der Gefangennahme des Heeres endigte und den Verlust der für Athen werthvollsten und in feindlicher Hand gefährlichsten Insel zur Folge hatte, konnte er seinen Mitbürgern nicht als Muster prompter Pflichterfüllung vorhalten. Selbst angenommen aber, er wäre das gewesen, so folgt doch aus der Erwähnung des Zuges von 358 nicht, dass dieser der letzte ist den die Rede kennt: es ist kein Anzeichen einer solchen Voraussetzung vorhanden und mit gleichem Rechte würde man den Zug nach Haliartos 395 als den letzten zur Befreiung Boiotiens von den Spartanern unternommenen ansehen, den der Redner kennt, was doch in Wirklichkeit der in seiner Weise ebenso rühmliche Einmarsch des Chabrias 378 gewesen ist.

Die erste philippische Rede ist, worauf wir hier nicht näher einzugehen brauchen, erst nach dem Krieg von Tamynai gehalten worden; für die Zeitbestimmung der Meidiasrede aber und der in ihr genannten Ereignisse gibt es zwei andere Anhaltspunkte. Zuerst die Angabe § 154, dass der Redner 32 Jahre alt sei. Diese spricht so entschieden gegen Abfassung der Rede im Herbst 349, dass

Schäfer sich genöthigt sieht, die Richtigkeit des Textes anzufechten und 34 statt 32 zu schreiben; ein um so bedenklicheres Vorgehen, als es wenig Zahlen in der handschriftlichen Ueberlieferung des Demosthenes gibt, welche so gut beglaubigt sind wie diese: die nicht bloss von den Scholien sondern auch von Plutarch Dem. 12, ja schon von Dionysios v. Halik., wie Schäfer selbst an dessen Rechnung nachweist, vorgefunden worden ist. Sie stimmt auch vollkommen, wenn der Feldzug und die Nemeienfeier 351, die Rede aber 350 gesetzt wird. Sieben Jahre war Demosthenes alt, als er seinen Vater verlor (Dem. g. Aphob. I 4 ἔπτ' ἐτῶν ὤν; 64 ἐνιαύσιος und ἓξ ἔτη) d. i. sieben volle Jahre, eher etwas darüber als darunter, Schäfer Dem. III. Beil. p. 47; die Vormundschaft aber begann in den ersten Monaten von Ol. 101, 1, Sommer oder Herbst 376, Schäfer a. a. O. 46. Also war er im Sommer 383 geboren. Zehn volle oder fast volle Jahre dauerte die Vormundschaft, Sch. III B. 44; mündig gesprochen und in die Bürgerrolle des Demos eingetragen wurde er kurz nach der Hochzeit des einen Vormunds (g. Onetor I 15 *εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους*), welche im Skirophorion des Arch. Polyzelos (g. Onet. I 15), also Ende 103, 2., Juni 366 stattfand. Die Hochzeiten fanden dem Herkommen nach in den letzten Monatstagen statt, Proklos zu Hesiod op. 778; hieraus und aus Dem. g. Onet. I 17 *μετὰ τοῦτον τὸν ἄρχοντα Κηφισόδωρος* (Ol. 103, 3. 366), *Χίων* (103, 4. 365)· *ἐπὶ τούτων ἐνεκάλουν δοκιμασθεὶς* geht hervor, dass die Dokimasie, welche jenen Akten vorausging, nicht Ende 103, 2 sondern Anfang 103, 3 zu setzen ist. Dies bringt abermals die Geburt in den Sommer 99, 2. 383: denn die Mündigkeitserklärung und der Eintrag in die Demosmatrikel pflegte bei den Amtswahlen des Demos stattzufinden, wenn der Jüngling das 17. Jahr vollendet hatte und im achtzehnten stand, Schäfer III B. 36. Die Wahlen der Demen fielen in die

Jahreszeit der pythischen Spiele, Sch. III B. 29, diese aber in den delphischen Monat Bukatios, welcher, wie man jetzt weiss, dem zweiten attischen Monat Metageitnion entsprach. Als Monatstag der Spiele nimmt noch A. Mommsen Delphika p. 214 den siebenten an; aber daraus, dass zwei zur Pythienzeit gefasste Amphiktyonenschlüsse, welche verschiedenen Jahrhunderten angehören, in Athen erst im Boedromion (der ältere unter der dritten Prytanie 100, 1. 380, d. i. nicht vor dem 12. Boedromion) übergeben oder gebucht worden sind, schliesst U. Köhler auf Feier der Spiele am Ende des Monats (inscr. att. II 545. 551). Dem entspricht es, dass die andere, sechs Monate spätere Jahressitzung der Amphiktyonen am 27. Tag des Bysios (Anthesterion) stattfand, Wescher étude p. 56. Noch deutlicher spricht ein anderer, für diese Frage nicht genug beachteter Umstand. Der Ephebendienst, welcher auf jene Akte folgte, begann mit dem Boedromion: dieser Monat bildet in den Urkunden der Kaiserzeit den Anfang des Ephebenschuljahrs und in den früheren ist es überall (inscr. att. II 316. 330. 371. 467. 469. 470. 481. 482) eine Sitzung dieses Monats, in welcher die Vorgänge und Leistungen des abgelaufenen Ephebenjahres zur Sprache kommen. Demosthenes war also nicht Ol. 99, 1. 384 sondern 99, 2. 383 und zwar im Hochsommer geboren.[1])

1) Wenn Schäfer am Schlusse seiner musterhaft durchgeführten Untersuchung entgegen den von uns bestätigten und verstärkten Elementen seiner eigenen Rechnung sich für Ol. 99, 1 entscheidet, so ist das eine Inconsequenz, welche vielleicht damit zusammenhängt, dass er die Demoswahlen früher an das Ende des attischen Jahres gesetzt hatte und zu der richtigen Bestimmung erst im Laufe der Untersuchung gekommen ist, vgl. seine eigenen Worte Beil. p. 47 mit p. 29. Auch Hypereides g. Dem. 17 (aus dem Anfang des J. 323) *εἶτ' οὐκ αἰσχύνει νυνὶ τηλικοῦτος ὢν ὑπὸ μειρακίων κρινόμενος περὶ δωροδοκίας; καίτοι ἔδει τοὐναντίον ὑφ' ὑμῶν παιδεύεσθαι τοὺς νεωτέρους τῶν ῥητόρων. νῦν δὲ τοὐναντίον οἱ νέοι τοὺς ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη σωφρονίζουσιν. διό-*

Demosthenes Meid. 154 *οὗτος γεγονὼς ἔτη περὶ πεντήκοντα ἴσως ἢ μικρὸν ἔλαττον οὐδὲν ἐμοῦ πλείονας λειτουργίας ὑμῖν λελειτούργηκεν, ὃς δύο καὶ τριάκοντα ἔτη γέγονα* will sein eigenes Alter recht niedrig, das des Meidias möglichst hoch angeben (Schäfer Dem. III B. 40), hatte also nur noch kurze Zeit das Recht sich 32jährig zu nennen. Ist die Rede im ersten Monat Hekatombaion 107, 3. Juli 350 geschrieben und der Redner zu Ende dieses oder im Laufe des zweiten Monat Metageitnion 101, 2. 383 geboren, so war er jetzt 32 Jahre 11 Monate alt. Er hatte die Schriftklage bald nach der Beleidigung bei den Thesmotheten eingereicht (Schäfer II 105), sie war aber von diesen zu Gunsten des Angeklagten (112 *χρόνοι τούτοις δίδονται*) verschleppt worden bis ins dritte Archontenjahr, § 13 *τρίτον ἔτος τουτί.* Die neuen Thesmotheten waren vermuthlich weniger parteiisch und brachten daher die Sache gleich zu Anfang ihrer Thätigkeit in Fluss. Auch Schäfer setzt die Rede so früh als es ihm bei seiner Ansicht, dass die Nemeien in demselben Jahr und zwar erst im dritten Monat Boedromion gefeiert worden seien, möglich ist, in den Anfang des Jahres.

Ist die Rede am Anfang des dritten Processjahres, im Sommer 107, 3. 350 geschrieben, so können die anerkannt im Sommer gefeierten Nemeien, welche im Laufe des Processes vor sich gingen, nur dem Sommer 351, also dem

---

περ δικαίως ἂν ὀργίζοισθε Δημοσθένει, εἰ νυνὶ ἐπὶ γήρως οὐδῷ κτλ. steht nicht im Wege. Demosthenes, im 60. Jahre stehend, soll hier recht alt erscheinen. ‚An der Schwelle des Greisenalters' passt auf ihn und wird ausdrücklich auf ihn aufgewendet; aber ‚die über 60 Jahre' ist weislich allgemein gehalten; auf ihn findet dieses Prädicat nur uneigentlich wenn auch in Wirklichkeit Anwendung, insofern der Ausdruck *οἱ ὑπὲρ ἑξήκοντα* die vom Kriegsdienst befreiten Jahrgänge bezeichnete (Schäfer Beil. p. 51), welche mit dem sechzigsten begannen. (Schäfer Beil. p. 36.)

zweiten Archontenjahre desselben angehören. Schäfer muss, weil er in der ersten Olympiadenhälfte nur Winternemeien kennt, jene Spiele in das dritte Streitjahr, ihm 107, 4. 349 verlegen; wodurch ihm auch der Eintritt des Redners in den Rath und die andern § 114 (oben p. 173) erwähnten Ehren in dieses Jahr zu stehen kommen. Auch an dieser Consequenz lässt sich die Unrichtigkeit der Theorie, welche die Praemisse derselben bildet, erweisen. Nachdem die Schriftklage gegen Meidias eingereicht war, versuchte dieser dem Gegner durch zwei Anschuldigungen nacheinander beizukommen, zuerst wegen Fahnenflucht, weil Demosthenes schon zu den Dionysien wieder aus Euboia zurückgekehrt war; dann wegen Ermordung des Nikodemos. Die erste wurde natürlich bald nach der Heimkehr und Klagerhebung des Demosthenes angebracht; Schäfer II 105 setzt sie um den Anfang des zweiten Streitjahrs und bemerkt II 97, 1, es gehe aus der Darstellung des Demosthenes hervor, dass der Mord erst nachher geschehen sei. Eine bestimmte Stelle, aus welcher dies hervorgeht, hat er nicht namhaft gemacht und wir haben keine solche gefunden; vielmehr steht an der einzigen, welche das Zeitverhältniss erkennen lässt, in der chronologisch geordneten [1]) Geschichte des ganzen Handels, umgekehrt die Mordbeschuldigung vor der Anklage wegen Fahnenflucht und der Wahl zum Rathsherrn, § 110 fg. *αἰτίαν ἐπήγαγέ μοι φόνου ψευδῆ καὶ γραφὴν λειποταξίου με ἐγράψατο καὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ πραγμάτων — τοῦτο γὰρ αὖ μικροῦ παρῆλθέ με εἰπεῖν* [1]) — *ἃ Πλούταρχος διεπράξατο*

1) Diese Stelle und die Worte *τελευτῶν κατηγόρει* bestätigen, was sich schon aus dem Charakter der Erzählung als solcher ergibt, dass die Zeitfolge eingehalten ist. Aischines II 148 hat das Zeitverhältniss verdreht, wol nur aus Flüchtigkeit: wie er auch den Nikodemos irrig als Ankläger des Demosthenes nennt, statt des von Meidias (vermuthlich wegen seiner Abwesenheit) dazu angestifteten Euktemon, als Mörder aber Demosthenes und Aristarchos, während er I 172 richtig

Kassandros schon im Frühjahr 315 in die Peloponnesos ziehen lässt, im Recht, so hat die Verlegung dieser Nemeien in den Sommer noch mehr für sich als bei meiner Anordnung, gemäss welcher Kassandros frühestens im Juni nach Hellas gezogen sein kann. Er hat denn auch seinen früheren Ansatz dieser Spiele, December 315, bereits zur Hälfte zurückgenommen, insofern er jetzt dem Winter den Spätherbst vorzieht.

136, 2. 235: Sommer.

Plut. Ar. 28. Von den Spielen, welche Aratos als Stratege in Nemea feierte, während zu gleicher Zeit die Argiver sie in ihrer Stadt hielten, sagt Droysen Herm. XIV 11 mit Recht, dass sie nach den Sommernemeien von 237 und vor denen des J. 233 stattgefunden zu haben scheinen; die Begründung s. Epigonen 2, 37. Sie gehören also der ersten Olympiadenhälfte und zwar dem J. 235 an; auch die früheren Strategien des Aratos und die späteren bis 224 fallen in die vorchristlichen Jahre ungerader Zahl. Auf die Bestimmung der Jahreszeit hat er sich nicht eingelassen. Aratos unternahm in jener Strategie drei Feldzüge gegen den Tyrannen Aristippos von Argos. Der erste fiel sicher in die gute Zeit des Jahres: sonst hätte man es dem Aratos nicht als Fehler ausgelegt, dass er nach Ersteigung der Mauern von Argos beim Einbruch der Nacht wegen Mangels an Wasser und weil er verwundet war, den errungenen Vortheil wieder aufgegeben hatte (Plut. Ar. 27). Beim dritten Unternehmen stand er mit seinen Truppen die ganze Nacht hindurch gerüstet und in Schlachtordnung in der Stadt Kleonai, um den von Aristippos beabsichtigten Ueberfall zu erwarten (Plut. Ar. 29); im Winter hätte er das entweder unterlassen oder es wäre die That als eine besondere Leistung anerkannt und die Winterszeit von ihm in seinen Denkwürdigkeiten, von Plutarch also in der Biographie hervorgehoben worden. Den mitt-

Ein Beschluss vom 11. Hekatombaion 114, 2 (inscr. att. II 182) belobt den in Geldgeschäften anwesenden Proxenos Lapyris von Kleonai mit Rücksicht auf den Bericht des nemeischen Architheoros und lädt ihn auf den andern Tag ins Prytaneion ein. Ob die Spiele vorausgegangen sind oder bevorstehen, ist nicht ersichtlich; in beiden Fällen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie nicht ein halbes Jahr entfernt waren.

116, 2. 315: Spätsommer oder Herbstanfang.

Diodor XIX 64 erzählt nach Hieronymos, welcher das Jahr mit dem Frühling beginnt (Akad. Sitzungsb. 1878. I 382 ff.), den peloponnesischen Feldzug Kassanders, welcher zu der Nemeienfeier endigte. Nach seiner Entfernung zog Alexandros, der Sohn Polysperchons, mit Aristodemos von Stadt zu Stadt und versuchte die Besatzungen Kassanders zu vertreiben. Auf die Nachricht hievon sandte dieser den Prepelaos, welchem es gelang, den Alexandros zum Abfall von Antigonos zu bewegen. Hier schliesst Diodor, welcher in der aus Hieronymos entnommenen Diadochengeschichte den Eintritt des Winters oder der Wintersruhe treffenden Falles anzuzeigen pflegt, die peloponnesischen Ereignisse, ohne eine derartige Bemerkung anzufügen; woraus wir den Schluss ziehen, dass zur Zeit der nemeischen Spiele der Winter noch ziemlich ferne war. Kassandros hatte den Feldzug unternommen, als er erfuhr, dass Antigonos den Aristodemos mit Geld in die Peloponnesos geschickt habe (XIX 63), was nicht lange nach dem Untergang des Orion geschehen war (XIX 56. 57). Darunter verstehe[1] ich den Spätuntergang Ende April 315, Droysen den Frühuntergang zu Anfang December 316; die Entscheidung hängt mit der Frage nach der Anordnung der vorausgegangenen Ereignisse zusammen. Ist Droysen, welcher dem entsprechend den

1) Philol. XXXVII 328. Akad. Sitzungsb. 1878. I 381.

[illegible]

[illegible] gegen den Tyrannen Aristippos von Argos. Der erste [illegible] in der [illegible] Zeit des Jahres; sonst hätte man es [illegible] als Fehler angelegt, dass er nach Ersteigung der Mauern von Argos [illegible] Einbruch der Nacht wegen Mangels an Wasser und weil er verwundet war, den errungenen Vortheil wieder aufgegeben hatte (Plut. Ar. 27). Beim dritten Unternehmen stand er mit seinen Truppen die ganze Nacht hindurch gerüstet und in Schlachtordnung in der Stadt Kleonai, um den von Aristippos beabsichtigten Ueberfall zu erwarten (Plut. Ar. 29); im Winter hätte er das entweder unterlassen oder es wäre die That als eine besondere Leistung anerkannt und die Winterszeit von ihm in seinen Denkwürdigkeiten, von Plutarch also in der Biographie hervorgehoben worden. Den mitt-

leren Feldzug geht die Feier der Nemeien an; ihre Zeit ist also jedenfalls der Sommer.

139, 2. 223: Hochsommer.

Plut. Kleom. 17. Dass diese Feier in das J. 223 gehört und dass sie kurze Zeit, mehrere Wochen vor dem Beginn der dreimonatlichen Belagerung Sikyons stattfand, welche bald nach der Oktobersynode zu Ende ging, ist in Cap. III gezeigt worden.

146, 2. 195: Sommer (eigentliche Zeit; in Folge Aufschubs Herbst).

Liv. XXXIV 41. Die Feier dieses Jahres wurde aus dem in Abschn. 1 angegebenen Grunde verschoben und erst veranstaltet, als Flamininus von dem so eben unterworfenen Sparta kam. Selbst diese verschobene Feier fiel noch nicht in den Winter sondern in den Herbst: erwähnt wird sie kurz vor Ende der polybischen Jahrbeschreibung, welches mit dem Ende des Herbstes (c. 11. November) zusammentrifft; die Belagerung Spartas hatte gedroht, sich in den Winter hinein zu ziehen (Liv. c. 34); die Botschaft von der Ergebung des Nabis traf in Rom noch vor den Wahlen ein (c. 42). Regelmässige Wahlzeit war der Januar, dessen Kalenden damals frühestens dem 12. August, spätestens dem 27. September entsprachen, s. Philol. XXXVII 544. Droysen (Herm. XIV 14) glaubt gegen diese Berechnung einwenden zu sollen, dass der Antrag des Glabrio, die Intercalation dem Ermessen der Pontifices zu überlassen, auf grössere Wirren im römischen Kalender schliessen lasse. Dies ist richtig: aber sämmtliche Möglichkeiten, welche sich unter dieser Voraussetzung annehmen lassen, sind in unsrer Berechnung bereits berücksichtigt worden. Er selbst vermuthet, Flamininus habe aus Vorsicht, weil eine Einmischung des Antiochos zu fürchten und Nabis Kriegsmacht keineswegs vernichtet war, das spartanische Gebiet nicht eher geräumt, als bis die Genehmigung des geschlossenen

Vertrages aus Rom eingetroffen sei, und die Nachfeier sei daher erst im Januar oder Februar 194 gehalten worden. Dies streitet mit der klaren und deutlichen Darstellung des Livius (d. i. Polybios), laut welcher Flamininus sofort nach der Capitulation des Nabis Lakonien verliess und über Argos, wo er die Spiele leitete, nach Elateia, seinem Ausgangspunkt zurückkehrte; überdies bemerkt er c. 48 beim Beginn der neuen polybischen Jahrbeschreibung ausdrücklich: T. Quinctius Elateae, quo in hiberna reduxerat copias, totum hiemis tempus iure dicundo consumsit. Nach alle dem kann der eigentliche Termin nicht später als in den Sommer gefallen sein; dass er auch nicht früher fiel, lehrt die Angabe des Livius: ludicrum die stata propter belli mala praetermissum im Zusammenhalt mit dem Umstand, dass der Anfang des Krieges in die Zeit des reifenden Getreides (c. 26), also in den Juni, frühestens Ende Mai fiel.

148, 2. 187: Sommer (frühestens Mitte Juni) oder Herbst.

Nach der Junisynode 187 erschien der Botschafter Q. Caecilius in Argos gerade als die Nemeien gefeiert wurden, Pol. XXIII 10, s. oben Cap. I 7. Er kam aus Makedonien, welches das eigentliche Ziel seiner Reise gewesen war; dem Senat berichtete er von den Zuständen, die er dort und in der Peloponnesos angetroffen hatte, am Anfang des folgenden Consulnjahres (Pol. XXIII 11. Liv. XXXIX 33; dieser mit zweijähriger Verschiebung). Da in Rom schwerlich die drei Stadtjahre 565—567 sämmtlich den Schaltmonat gehabt haben, so entspricht der 15. März 568 wahrscheinlich dem 14. oder 15. December 187 (vgl. Cap. I 4); Polybios erzählt die Ankunft des Q. Caecilius zu Argos in derselben Jahrbeschreibung wie die vorausgegangenen Verhandlungen der Junisynode. Beides beweist dass seine Ankunft und die gleichzeitigen Nemeien vor dem Winter, d. i. vor dem 11. November 187 stattgefun-

den haben; dass Caecilius erst kurz vor dem 14. December in Rom eingetroffen sei, ist aus dem Datum seines Berichtes nicht zu schliessen: die Berichterstattung wurde ebenso wie die Audienzen der fremden Gesandtschaften, welche in den späteren Zeiten des Consulats eintrafen, auf die regelmässige Zeit der auswärtigen Verhandlungen, auf die grossen Sitzungen am Anfang des nächsten Jahres verschoben.

Ergebniss. Von den sieben Beispielen liefern auch die unbestimmtesten kein Merkmal winterlicher Jahreszeit der Spiele; wohl aber lassen alle den Termin zu, welchen die am genauesten sprechenden Zeitmerkmale einiger zu erkennen geben. In die gute Jahreszeit führt der Fall von 235, in den Sommer fallen sie 195, in diesen (frühestens Mitte Juni) oder Herbst 187; im Hochsommer (Juli oder August) wurden sie 315 und 223 gefeiert; die Spiele von 223 waren nicht weit vom 11. Hekatombaion entfernt, die von 351 wurden bald nach dem 1. Hekatombaion gefeiert. Da alle auf einen und denselben Tag eines bestimmten Mondmonats gefallen sein müssen, so ergibt sich als ihr gemeinsamer Termin ein Tag aus der zweiten Hälfte des mit dem Neumond nächst der Sonnwende beginnenden Monats (attisch Hekatombaion) oder ein Tag des folgenden Monats (Metageitnion). Nachdem so erwiesen ist, dass auch die Nemeien der ersten Olympiadenhälfte dem Sommer angehören, so fällt jeder Anlass weg, ihnen einen anderen Termin zuzuschreiben als den bisher allein als Sommerspiele anerkannten Nemeien der zweiten Hälfte: der Monatstag ist also der achtzehnte, welche Lesart der Scholien wir als die richtige gegenüber der Vulgata δωδεκάτῃ erwiesen zu haben glauben (Philol. XXXIV 63 fg.), und daraus folgt, dass wir uns für den Hekatombaion zu entscheiden haben: der 18. Metageitnion fiel schon in den September. Zu diesen Ergebnissen stimmen die Zeitmerkmale der vier aus dem vierten Olympiadenjahr bekannten Fälle. Die aus 209

(Liv. XXVII 30) und 205 (Plut. Philop. 11) sind wenig genau und lassen nur die gute Zeit des Jahres erkennen[1]); die Schlacht von Sellasia im J. 221, auf welche gleich die Nemeien folgten, geschah nach Sommers Anfang (also nach Mitte Mai, Pol. II 65, 1) und vor Ablauf des ächten Olympiadenjahrs (Pol. IV 35, 9; 37, 1, d. i. vor dem 15. Metageitnion). Die Spiele von 217 fielen ebenfalls vor diesen Termin (P. V 105, 3) und einige Zeit nach der Ernte (V 95, 5), also frühestens in den Juli[2]). Damit kommen wir wieder auf den 18. Hekatombaion und es bestätigt sich so das von uns als allein richtig bezeichnete Datum der neuen Pindarscholien: *ἤγετο μηνὶ Πανέμῳ ιη΄ ὅς ἐστιν Ἰούλιος* (d. h. der erste Mondmonat nach der Wende).

3. Die Frage nach den Winternemeien dem Abschluss zu nähern ermöglichen mehrere zum Theil von Droysen beigebrachte Zeugnisse, deren Fundstätten uns bei der ersten Ausarbeitung nicht zur Hand gewesen waren. Eine wirkliche, die einzige, Winterfeier liefert das Verzeichniss von Wettsiegen des Aurelios Septimios Eirenaios, inscr. graec.

---

1) Droysen, welcher die Nemeien von 205 bald nach der im 8. Monat der Strategie geschlagenen Schlacht von Mantineia setzt, verwechselt, von Plutarch (*οὐ πάλαι τὴν ἐν Μαντινείᾳ μάχην νενικηκώς*) irregeleitet, die erste Strategie Philopoimens (207) mit der zweiten.

2) Bei jenen Spielen erhielt Philippos die Nachricht von der Schlacht am Trasimenus. Das altrömische Datum derselben, der 23. Juni nach Ovid. fast. VI 763 (ob dort mit A. Riese unter Transposition mehrerer Verse der 27. herzustellen, ist uns zweifelhaft), konnte bei vorschriftsmässiger Kalenderführung einem um mehrere Wochen späteren julianischen entsprechen. Dass, wie gewöhnlich angenommen wird, damals schon der Kalender verschoben war und mehrere Monate zu bald ging, glauben wir nicht: dem einzigen hiefür angeführten und zu weitgehenden Folgerungen benützten Datum bei Livius XXII 32, 1 (noch dazu einer corrupten Stelle) steht eine Mehrzahl von Angaben (darunter die obige) entgegen, welche das Gegentheil beweisen.

III 4472 *καὶ ἠγωνισάμην ἐπὶ τὸν στέφανον ἀνδρῶν πυγμὴν τῆς ἀρχαίας περιόδου Σεβάσμια Νέμια τῇ πρὸ τριῶν καλανδῶν Ἰανουαρίων ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος Μεσσάλᾳ καὶ Σαβείνῳ ὑπάτοις* (30. December 214). Periodos hiess in der römischen Zeit ein Cyklus von Agonen, welchen zur Zeit des Verrius Flaccus, also unter Augustus die vier grossen allgemein hellenischen Spiele bildeten, Festus p. 217; vgl. inscr. graec. II 2682 aus Traians Zeit: *νικήσας τὴν περίοδον ἀνδρῶν δόλιχον καὶ τὰ ἐν Ῥώμῃ Καπετώλεια.* Die Inschrift des Eirenaios lehrt, dass später mehr als einmal Veränderungen mit ihrer Zusammensetzung vorgenommen wurden: die Periodos von 214 ist von der unter Augustus bestehenden verschieden und sie selbst heisst bereits *ἀρχαία*; also ist zwischen 214 und 221 (dem Abfassungsjahr des Verzeichnisses) wieder eine Aenderung gemacht worden: das Vorhandensein des Zusatzes lässt schliessen, dass eben die Winternemeien zu Gunsten eines neuen Kaiserfestes von der Periodos ausgeschieden sind. Dass sie mit den berühmten Nemeien nichts zu schaffen haben, beweist, wie schon bemerkt, der Zusatz: kaiserliche. Kaiserspiele konnten nur solche heissen, welche zu Ehren eines Kaisers neu gestiftet oder wenigstens erweitert und glänzender umgestaltet worden waren. Dies passt nicht zu den Spielen, welche seit vielen Jahrhunderten nicht nur in Uebung sondern auch die glänzendsten und berühmtesten in Hellas waren. Nirgends führen die Olympien, Pythien oder Isthmien dieses Praedicat und durch sein Auftreten vor dem Namen der Nemeien, deren es mehrerlei gab, sollen eben diese von den grossen Spielen gleichen Namens unterschieden werden.

Die Kaisernemeien wurden alle vier (nicht, wie die bekannteren, alle zwei) Jahre gefeiert: der Ausdruck *ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος* bezieht sich hier, wie das hinzugesetzte Datum beweist, nicht auf vierjährige Dauer eines Zeitraums sondern, nach dem Vorgang der besten Schriftsteller, auf eine

alle vier Jahre wiederkehrende Feier (*πενταετηρίς*, nämlich *ἑορτή*), vgl. Herodot VI 111, Thukyd. III 104, Joseph. ant. XVI 10 u. a.[1]) Solcher Kaiserfeste gab es eine grosse Menge. Augustus zu Ehren wurden in vielen Städten Spiele gestiftet, deren Feier alle vier Jahre wiederkehrte, Sueton. Oct. 59 provinciarum pleraeque ludos quoque quinquennales paene oppidatim constituerunt; sie hiessen Augustalia, ludi Augustales, *Αὐγούστ(ε)ια, Σεβάσμ(ε)ια, Σεβάστεια, Σεβαστά*, s. Casaub. z. d. St., Eckhel I 4. 436 und die Inschriften. Da den Titel, welcher diesen Bezeichnungen zu Grunde liegt, alle Kaiser geführt haben, so ist es, wie letzterer bemerkt, möglich, dass von den Kaiserspielen späterer Zeit manche erst nach Octavians Zeit gestiftet worden sind, also auch dass die Kaisernemeien auf Hadrians Zeit zurückgehen. Zur Gewissheit wird dies nach unsrer Ansicht durch die Münze bei Eckhel I 2. 288, welche den Kopf desselben mit der Aufschrift *Ἁδριανὸς κτιστής*, auf der Kehrseite aber einen Kranz mit der Umschrift *Ἀργείων* und im Innern des Kranzes das Wort *Νέμεια* aufzeigt. Da Pausanias, nach seinem hierin massgebenden Schweigen (II 16—25) zu schliessen, in Argos und der Umgebung keinen von Hadrian herrührenden Bau vorgefunden hat, so muss die Argos betreffende Gründung des Kaisers, welche der Ausdruck *κτιστής* voraussetzt, anderer Art gewesen sein.[2]) Droysen hat auf diese Münze keine Rücksicht genommen; Eckhel findet ihre Bilder und Aufschriften ausreichend durch Pausan. VI

---

1) Die gewöhnliche Ansicht von den Winternemeien muss für dieselben natürlich ebenfalls, aber aus andern Gründen vierjährige Wiederkehr annehmen. Die Worte *Μεσσάλᾳ καὶ Σαβείνῳ ὑπάτοις* geben, wie Franz erkannt hat, das Jahrdatum des Festes an; in besserem Griechisch würde der Artikel *τῆς* vor ihnen wiederholt worden sein.

2) *Κτίζειν, κτίσις, κτιστής* beziehen sich, wie das Lexikon lehrt, nicht bloss auf Bauten sondern auf Neuschöpfungen aller Art, z. B. auch Feste, Philosophenschulen u. a.

16, 3 erklärt[1]), wo es heisst, dass Hadrian den Argivern den einst in den Nemeien üblichen *δρόμος ἵππιος* für die Winternemeien zurückgegeben habe. Wegen dieser Zurückgabe konnte man ihn aber doch nicht einen Gründer oder Stifter nennen, Ausdrücke, welche nothwendig eine Neuschöpfung voraussetzen; höchstenfalls der Titel ‚zweiter Gründer' liesse sich in einem Falle nicht gleicher, aber ähnlicher Art denken, wenn nämlich der ganze Bau oder das gesammte Institut verfallen und so gut wie untergegangen war.

Die Neuschöpfung des Kaisers in Argos besteht in den Winternemeien selbst; das ist es, was die genannte Münze uns sagt, und da die grossen Nemeien, wie oben gezeigt wurde, schon seit vier Jahrhunderten in Argos ihre Stätte hatten, so müssen beide von einander verschieden gewesen sein. Eine Münze des Antoninus Pius bei Eckhel a. a. O. zeigt einen Tisch von vier Pfeilern gestützt, über ihm auf der einen Seite einen Pfau mit der Beischrift *Ἡραῖα*, auf der andern einen Adler mit dem Beisatz *Νέμεια*. Durch diese Embleme sind die grössten Spiele der Argiver (die Heraien, die alten und die neuen Nemeien) sämmtlich ausgedrückt; wenn die andere keine Heraien sondern bloss Nemeien nennt und den Kaiser Hadrian als Stifter bezeichnet, so zeigt auch dieser Unterschied, dass derselbe nicht bloss eine alte Spielgattung wiederhergestellt sondern ganz neue Nemeienspiele in Argos geschaffen hat, dass also der Wettlauf gewappneter Männer und das Preisrennen nur einzelne Bestandtheile der als Ganzes neugeschaffenen Winterfeier

2) Wenn man nicht annehmen wolle, fügt er hinzu, dass es eine ganz neue, von der bekannten Feier in Nemea verschiedene gewesen sei, welche auf den Münzen von Argos vorkomme; womit er der Wahrheit nahe kam oder vielmehr über sie hinausschoss: denn die auf der anderen Münze genannten Nemeien bezeichnen in erster Linie die bekannten Nationalspiele.

gewesen sind. Das Rennen war in den alten Nemeien und wie Pausanias a. a. O. hinzufügt, in den Isthmien abgekommen, offenbar in Folge des Sinkens der Wohlhabenheit in Hellas. Es konnte wieder aufgenommen werden, wenn es, wie der Kaiser auch anordnete, in vier Jahren statt wie früher in den zweijährigen Nemeien und Isthmien viermal, bloss einmal abgehalten wurde: denn die neuen oder Winternemeien wurden, wie die Inschrift des Eirenaios lehrt, bloss alle vier Jahre gefeiert. Die Bezeichnung Kaisernemeien bestand zu Pausanias Zeit noch nicht: dieser findet den Zusatz *χειμερινὰ* nöthig, um die neuen Nemeien der Argiver von ihren alten zu unterscheiden; aus dem Aufkommen jenes Titels ist zu schliessen, dass diese später, um ohne allzugrosse Kosten es andern, reicheren Städten in Ergebenheit und Verehrung gleich thun zu können, ihre Winternemeien unter entsprechender Umformung und Ausstattung in Kaiserspiele verwandelt und umgetauft haben. Es wird sich zeigen, dass dies schon vor 169 geschehen ist.

Wenn die Winternemeien von den alten berühmten nemeischen Spielen verschieden gewesen sind, so müssen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zu Argos dreimal Nemeien gehalten worden sein (zweimal diese und einmal jene). Aufschluss hierüber gibt die Inschrift, welche unter M. Aurelius und Verus (161—169) die Stadt Argos dem T. Statilios Timokrates zu Ehren gesetzt hat, inscr. graec. I 1124 *ἀγωνοθέτης Ἡραίων καὶ Νεμείων καὶ Σεβαστείων καὶ Νεμείων καὶ Ἀντινοείων ἐν Ἄργει καὶ Ἀντινοείων ἐν Μαντινείᾳ κτλ.*[1]) ‚Also in der Pentaeteris zwei-

1) Die Inschrift lehrt, wie Boeckh bemerkt, dass die Nemeien damals in Argos, nicht in Nemea gefeiert wurden. Die zwei Namen vereinigt auch inscr. graec. I 1123 (aus Argos) *Τιβ. Κλαύδιον Διόδοτον υἱὸν Διοδότου, ἀγορανομ(ή)σαντα καὶ γραμματεύσαντα καὶ ἀγωνοθετήσαντα Σεβάστεια καὶ Νέμεια δικαίως καὶ μεγαλοψύχως κτλ.*

mal Nemeen, nicht noch dritte, jene winterlichen', bemerkt hiezu Droysen Herm. XIV 4. Die hier genannten Sebasteia sind aber dem Namen nach vollkommen identisch mit Sebasmia, wie die neuen Nemeien in der Inschrift des Eirenaios heissen, und sie sind es auch in Wirklichkeit: sonst müsste man annehmen, dass das jetzt unbedeutende und arme Argos sich den von weit grössern und reicheren Städten nicht aufgebotenen Luxus erlaubt habe, zweierlei Kaiserspiele zu feiern, und wenn wir in der einen Inschrift die Sebasteia in der andern aber die Sebasmia Nemeia vermissen, so liegt darin doch Beweis genug, dass beide identisch sind. Von der Pflicht, die Stadt Argos in dieser Beziehung zu entlasten, spricht K. Julian ausführlich in dem von Droysen citirten Schreiben (ep. 35): man müsse ihr nicht grössere Opfer auferlegen als dem weit reicheren Korinth, zumal sie mit Ausgaben für Festspiele schon vollauf beladen sei; während Elis und Delphoi nur einmal in vier Jahren an die Reihe komme, gebe es in Argos nicht bloss wie in Korinth, in vier Jahren zweimal die alten Nationalspiele sondern auch noch zwei andere Agone: *ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ καὶ δύο πρόκεινται παρὰ τοῖς Ἀργείοις ἀγῶνες ἕτεροι τοιοίδε* (so Hertlein st. *οἷδε*) *ὥστε εἶναι τέσσαρας πάντας ἐνιαυτοῖς τέσσαρσιν*. Zwei Jahrhunderte früher hatte es dort laut der Inschrift des Timokrates (s. Boeckh p. 580) fünf Agone in je vier Jahren gegeben; ohne Zweifel sind die dem Liebling Hadrians gewidmeten (deren die oben erwähnte Münze des Antoninus Pius gar nicht gedenkt) bald in Wegfall gekommen[1]) und neben den zweimal gefeierten alten Nemeien

1) Auf diese Vermuthung wurde schon Boeckh durch Vergleichung der Inschrift mit dem Schreiben des K. Julian geführt. Die Reihenfolge und das Datum (so weit sich dieses bestimmen lässt) der fünf Feste innerhalb einer Penteteris war: 1. Heraia um die Zeit der Sommersonnwende; 2. Nemeia am 18. Hekatombaion des 2. Olympiadenjahrs; 3. Sebasteia oder Sebasmia Nemeia am 30. December desselben Jahrs; 4. Nemeia am 18. Hekatombaion des 4. Olympiadenjahrs; 5. Antinoeia.

die Winter- oder Kaisernemeien und die Heraien in Uebung geblieben. Auch an den Heraien, welche, wie wir hier sehen, jetzt penteterisch waren, hatte man angefangen zu sparen: in der alten Zeit waren sie, wie das Zeitverhältniss zwischen 303 (Plut. Demetr. 25) und 209 (Liv. XXVIII 30) beweist, alljährlich oder wenigstens alle zwei Jahre gefeiert worden.

Herr Lauth legte vor:

Der Apiskreis.

Es gibt kaum einen Classiker, der nicht des Apis Erwähnung gethan, jenes von ganz Aegypten hochverehrten Stieres mit seiner besonderen Semeiotik und pompösen oft ungeheuere Summen erfordernden Bestattung in dem sogenannten Serapeum bei Memphis. Insoferne könnte es scheinen, als ob wir in Bezug auf den daran geknüpften Zeitkreis reichliche Quellen zur Verfügung hätten. Allein, näher betrachtet, erweisen sich nur wenige von den überlieferten Nachrichten brauchbar, sobald man daran gehen will, Schlüsse für die Chronologie daraus zu ziehen. Etwas Aehnliches findet Statt in Betreff des durch die Denkmäler dargebotenen Materiales. Weit entfernt, Licht auf den dunklen Gegenstand zu werfen, hat es leider! vielmehr die bestehende Verworrenheit nur noch vermehrt. Dessungeachtet hoffe ich zu zeigen, dass der Apis nicht eine der Formen des Thierkultus war — wie denn überhaupt die Thiere als solche von den Aegyptern niemals verehrt wurden — sondern dass demselben die Eigenschaft eines chronologisch-kalendarischen Symbols zukommt, welches zur Herstellung der definitiven Zeitreihe mächtig beiträgt.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zur Geschichte der einschlägigen Litteratur über, so ist vor Allem Jablonski's [1]) fleissige Arbeit zu nennen. Seine genaue Zusammenstellung aller auf den Apis bezüglichen Stellen der Classiker hat während eines ganzen Jahrhunderts keine namhafte Erweiterung erhalten und wir sind selbst heutigen Tages noch immer darauf beschränkt, so dass nur aus den seit 1822 durch Champollion eröffneten Monumentalquellen eine Bereicherung unserer dessfalsigen Kenntnisse zu erwarten steht. Besonders wurden die Hoffnungen neuerdings erregt, als Mariette [2]) durch seine glückliche Entdeckung des Serapeums bei Memphis im Anfange der Fünfziger Jahre die ungeheuere Ausbeute von 7000 Denkmälern und darunter nicht weniger als 64 Apisdarstellungen und Sarkophage zu Tage förderte. Indess muss zu unserm Bedauern constatirt werden, dass Mariette ungeachtet der grossen Verdienstlichkeit seines Fundes und des hohen Werthes seiner Denkmäler für die gesammte Archaeologie, dennoch die Frage des Apiskreises eher verwirrt als der Klärung entgegengeführt hat. Am besten erhellt die Berechtigung zu diesem Urtheile aus seinem Schlusssatze: „La période d'Apis me paraît définitivement enterrée. J'y reviendrai cependant encore une fois.“ In der That veröffentlichte er schon im nächsten Jahre 1856 zwei Abhandlungen. [3]) Allein auch diese haben keinen Fortschritt in der Erkenntniss des chronologischen Momentes gebracht.

Wollte nun Jemand auf Grund der bekannten 25jährigen Dauer des Apiskreises die 64 Apis des H. Mariette

---

1) Pantheon Aegyptiorum, p. 177 — 258 von Pars II. Frankfurt an der Oder 1752.

2) Athénéum français — Bulletin Archéologique 1855, p. 45—100.

3) „Mémoire sur la mère d'Apis“ — „Choix de monuments et de dessins découverts ou exécutés pendant le déblaiement du Sérapéum de Memphis.“

chronologisch verwerthen und sie also einem Zeitraume von $^{64}/_{4}$ = 16 Jahrhunderten entsprechend finden, so würde er denselben Irrthum begehen, wie gewisse Bibelforscher, welche die 3 × 14 und 4 × 14 (eigentlich 6 × 7 und 8 × 7) Geschlechter bei Matthaeus und Lucas, je drei auf ein Saeculum gerechnet, auf 14 resp. 18 $^{2}/_{3}$ Jahrhunderte deuten, und so zwischen Adam und Christus ein ungenügendes Intervall erzielen. Man vergisst dabei, dass solche Listen eklektischer Natur sind und für die Chronologie nur sehr uneigentlich verwerthet werden können.

Etwas gründlicher als Mariette gingen zwei deutsche Forscher zu Werke. Der durch mehrere Werke astronomischer und chronologischer Art bekannt gewordene Heidelberger Gelehrte: Joh. v. Gumpach hatte sofort beim ersten Bericht über Mariette's Fund einen Neben-Excurs „Ueber den Apiskreis" einem anderen Werke[4]) beigefügt, und die Gelehrten zur Prüfung seiner Ansichten aufgefordert. Diesem Appell antwortete der Aegyptologe Lepsius in einer grösseren Abhandlung[5]) „Ueber den Apiskreis". Es wird sich empfehlen, über die gegenseitige Polemik dieser beiden Gelehrten hier mit Stillschweigen hinwegzugehen und aus ihren betreffenden Arbeiten nur dasjenige herauszuheben, was für die Frage über den Apiskreis wesentlich und erwähnenswerth erscheint.

Beide Gelehrte halten daran fest, dass der Apiskreis einen Cyclus von 25 Jahren darstellt, der sich stets wiederholte, nachdem er zuerst eingeführt worden. In der That ergeben 309 mittlere synodische Mondumläufe bis auf 1 Stunde 8 Minuten 33 Secunden genau die 9125 Tage der 25 Wandeljahre (zu 365 Tagen ohne Einschaltung), so dass,

---

4) Zeitrechnung der Babylonier und Assyrer" Heidelberg 1852.

5) Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1853. p. 417—436.

wie schon Ideler[6]) dargelegt hat, an dem lunaren Charakter des Apiskreises nicht wohl zu zweifeln sein dürfte. Gegenüber dem oben citirten Schlusssatze Mariette's, der die Apisperiode definitiv zu Grabe trägt, ist die entgegengesetzte Ansicht der beiden deutschen Gelehrten von Gumpach und Lepsius ein entschiedener Fortschritt. Aber warum sind sie, von gleicher Basis ausgehend, zu so verschiedenen Ergebnissen gelangt?

Um es kurz zu sagen, so ist diese Divergenz aus dem Umstande zu erklären, dass der Eine mehr als Astronom, der Andere mehr als Aegyptolog urtheilte. Während daher v. Gumpach seine Mondtafeln zu Grunde legte, nahm Lepsius seinen Ausgangspunkt von einer der Angaben in dem Londoner Papyrus (VI, 14). Darin wird der Beginn der Trauer um einen Apis in das 6. Jahr des Ptolemaeus Euergetes II, also 164 v. Chr. (= 584 der Nabonassaraera) gesetzt. Lepsius suchte nun auch den Epochentag zu ermitteln und fand als solchen den 6. Phamenoth. Darnach gestaltete er nun seine Reihe: 164, 139, 114 etc. v. Chr. als Epochen, wo der 25 jährige Cyclus begonnen habe. Allein unglücklicherweise brachte Brugsch[7]) eine demotische Inschrift zum Vorschein, worin das Datum vorkommt: „Jahr 14 oder auch 11, am 14. Pachons, unter der Regierung der beiden Könige, welches gleich ist dem Jahre 15 des Apis". H. Lepsius sagte selbst hierüber[8]): „Obgleich die „Könige" in der Inschrift nicht näher bezeichnet zu sein scheinen, so kann doch kein Zweifel sein, dass hier Kleopatra III, die Wittwe Euergetes' II, und ihr Sohn Ptolemaeus XI Alexander I gemeint sind und die Inschrift vom 29. Januar des Jahres 103 v. Chr., dem 14. der Kleo-

---

6) Handbuch der Chronologie.

7) „Berliner Zeitschrift für Bauwesen" 1853 Heft VII—VIII.

8) Ztsch. d. DMG. l. l. p. 426.

patra und dem 11. des Alexander datirt ist. Da dieses Jahr dem 15. eines Apis gleichgesetzt ist, so wurde der damalige Apis im 53. Jahre Euergetes' II, d. i. 118—117 v. Chr. geboren“ — also kann 114 v. Chr. nicht Epochaljahr sein, hätte er sofort hinzufügen sollen. Dies thut er p. 433 mit den Worten: „Dies würde demnach am meisten gegen unsere obige Vermuthung sprechen, wenn nicht etwa in der dafür angeführten demotischen Stele statt des 15. das 10. Jahr des Apis zu lesen sein sollte, wodurch dann der Fall mit unsrer Annahme genau übereinstimmen würde.“ (!)

Uebrigens hat Lepsius das Unstichhaltige seines Standpunktes etwas später [9]) selbst eingeräumt, indem er p. 222 schreibt: „Wenn nun die früher von mir vermuthungsweise und mit Vorbehalt aufgestellte Reihe der Epochenjahre wegfällt, so gehen freilich auch die Hoffnungen damit zu Grunde, die man für die Chronologie des Neuen Reiches seit Amenophis III aus den Apisdaten zu fassen berechtigt war. Jede Angabe über das Leben eines Apis hat jetzt keinen grösseren Werth als die über einen Menschen, dessen Geburt, Tod und Lebensalter genannt wird.“ In der Anmerkung fügt er hinzu: „Es erklärt sich jetzt leicht, wie Ptolemaeus die Berechnung seiner Eikosipenteëteriden nicht in einem historisch gegebenen Epochenjahre, sondern im ersten Jahre der Philippischen Aere beginnen konnte.“ Ich werde im praktischen Theile meiner Untersuchung bei Gelegenheit des Apis unter Ptol. IX Euergetes II, Epoche 139 v. Chr., darthun, dass Lepsius mit Unrecht diese Epoche aufgegeben hat. Denn die Inthronisation dieses Apis, der im Apieum selbst geboren war, ist sicher auf den 1. Thoth gesetzt, also in epochalem Sinne gemeint.

9) Monatsbericht der Berliner Akad. d. W. Mai 1854, p. 217—231. Vergl. die drastische Entgegnung v. Gumpach's p. 70.

Betrachten wir nun die Theorie des H. v. Gumpach etwas näher. Er hat auch hierin etwas mit seinem wissenschaftlichen Gegner gemeinsam, dass er einen historisch gegebenen Punkt: das J. 525 wo Kambyses den Apis tödtlich verwundete, seiner Epochenberechnung zu Grunde legt. Als Astronom kam er jedoch bald zu der Ueberzeugung, dass die Mondsphasen zu diesem Ansatze nur dann stimmen, wenn man annimmt, dass nicht die eigentliche Conjunction von Sonne und Mond, sondern die Phase der zuerst sichtbaren Mondsichel als Ausgangspunkt des Cyclus statuirt wird. Die Differenz beträgt im Durchschnitt 54 Stunden mit Rücksicht darauf, dass die Aegypter ihren Kalendertag mit Sonnenaufgang anfangen liessen. — Ich habe hiegegen zu erinnern, dass kein zwingender Grund vorliegt, den Aegyptern die genaue Bestimmung der Conjunction abzusprechen. — Da aber v. Gumpach auch so noch eine Disharmonie zwischen Kalender und Mondlauf vorfand, so verfiel er auf den Gedanken, dass die Einführung des Cyclus in eine Zeit zurückverlegt werden müsse, wo vollkommene Uebereinstimmung beider besteht. Er fand als solchen Punkt das Jahr 1325 v. Chr. d. h. den Beginn der letzten historischen Sothisperiode. Dieser Idee ist das Praedicat „grossartig" nicht abzusprechen. Ich werde auch ihre Richtigkeit darthun, nur dass ich von dem eigentlichen Neumonde ausgehend, die Differenz grösser und folglich auch den Beginn der Apiskreisrechnung früher ansetzen muss. Was aber die Hauptsache ist: v. Gumpach hielt zähe am 1. Thoth als dem Epochentage fest und diese Ansicht wird sich, sowie sie überhaupt die natürlichste ist, auch den monumentalen Angaben gegenüber als die allein richtige erweisen lassen.

Was den auf andern Gebieten der Aegyptologie so hoch verdienten Dr. Brugsch betrifft, so hat er in einem Briefe an die Redaction der Zts. d. DMG (1853 p. 416

unmittelbar vor Lepsius': „Ueber den Apiskreis" abgedruckt) unter anderm über seine demotischen Funde mit folgenden Worten berichtet: „Meine demotischen Arbeiten finden die vollste Belohnung. Mehr als dreihundert, oft sehr lange Inschriften auf Stelen und Wänden gehen in ununterbrochener Reihenfolge von den Perserzeiten bis zu den letzten Ptolemaeern herab und lehren mich die Apisperioden aus dem genannten Zeitraume, mit genauer Angabe der Regierungszeit der entsprechenden Fürsten." Schade, dass keine einzige dieser „Apisperioden" jemals zum Vorscheine gekommen ist! Ausser gelegentlichen Mittheilungen werthvoller Inschriften — man vergleiche die oben citirte aus der Doppelregierung Kleopatra III — Ptolemaeus XI — hat Brugsch, obgleich er ziemlich viel [10]) über Chronologisches geschrieben hat, niemals eine Theorie über den Apiskreis aufgestellt oder begründet. Indess hat er auf einer Tafel seiner „Grammaire demotique" und im Contexte kostbare Texte in demotischer Schriftart veröffentlicht, deren ich mich am gelegenen Orte zur Bestimmung der Apisepoche 254 v. Chr. mit Erfolg bedienen werde.

Auch De Rougé trug sich mit dem Entwurfe einer Arbeit über den Apiskreis; allein dieselbe ist niemals ausgeführt worden oder erschienen. Vermuthlich scheiterte der Meister bei seinem Versuche gerade so an dem erdrückenden und verwirrenden Materiale des Serapeums, wie sein Jünger Mariette, nicht bedenkend, dass im Serapeum nur die innerhalb eines Cyclus gestorbenen Stiere beigesetzt wurden, dass also die Zeitangabe der betreffenden Inschriften nur negative Bedeutung haben, wie v. Gumpach dieses schon ausdrücklich bemerkt hat. Es liegt aber hierin bereits ein starker Prüfstein jedes Systemes, dass die zahl-

---

10) „Nouvelles Recherches" — „Matériaux" — „Drei Festkalender" etc.

reichen datirten Texte nur in Betreff des Tages der Inthronisation, wenn dies der erste Thot war, bei der Bestimmung des Cyclus und seiner Epoche in Betracht kommen dürfen, wodurch der Vorrath an brauchbarem Materiale leider! auf ein Minimum reducirt wird. Aehnlich verhält es sich mit den Nachrichten der Classiker. Nicht jede ihrer Angaben ist hier verwerthbar, so unentbehrlich auch ihre Kenntniss erscheint, um die Tradition an den Denkmälern zu prüfen und z. B. die Mondzeichen am Stiere Hapu (Apis) wirklich nachzuweisen, sondern nur diejenigen sind hier hervorzuheben, welche über die zeitliche Dauer des an den Hapu geknüpften Cyclus und über die Epochen bestimmte Aufschlüsse ertheilen. Hiedurch vereinfacht sich das Geschäft der Citirung ausserordentlich, besonders wenn man die zahlreichen Nachrichten der Classiker in die zwei nothwendigen Kategorien abtheilt, wonach die Einen von den innerhalb des Cyclus gestorbenen, die Andern von den durch die Priesterschaft getödteten Apisstieren sprechen. Nur letztere sind für die Bestimmung der Epochen massgebend — leider! sind sie uns fast gänzlich vorenthalten, da das Mýsteriöse dieses Vorgangs: Stürzung des Stieres in einen Nilbrunnen, wie es den Aegyptern selbst als ein Noli-me-tangere erschien, so auch in der Ueberlieferung nur einen allgemein gehaltenen Nachklang hinterliess, ohne dass wir die bestimmte Epoche eines solchen Ereignisses jemals direct erfahren. Wir müssen also versuchen, der Sache indirect auf die Spur zu kommen. Betrachten wir zu diesem Zwecke zuerst die Nachrichten der hier in Betracht kommenden Schriftsteller.

Der Vater der Geschichte: Herodot, spricht an zwei Stellen über den Apis in chronologisch-astronomischer Beziehung; III 28 handelt er von der Conception der Apismutter in Folge eines vom Himmel herabgesendeten Lichtstrahles; III 27 sagen die Priester von Memphis dem

fragenden Kambyses, der eben erschienene Apis pflege periodisch (*διὰ χρόνου πολλοῦ*) zu erscheinen. Beide Stellen sind von Suidas combinirt, mit dem Zusatze *τῆς σελήνης* („Lichtstrahl) des Mondes". In der That erhellt diese Ansicht über die Empfängniss (des Apis) auch aus monumentalen Zeugnissen. Ich beschränke mich darauf, aus einem grösseren Texte [11]) über den Mond(gott Chonsu) eine Stelle auszuheben (col. 10/11): „Lunus (sic!) adducit lucem, quae facit foecundas vaccas, gravidas feminas, crescere ovum in ventre, quod concipiunt nares per ventum [12]) ex eo.

Uebrigens ist die an den Apisbildern sichtbare Darstellung der Mondsichel allein schon hinreichend, um den lunaren Charakter dieses wegen seiner chronologisch-kalendarischen Bedeutung geheiligten Stieres zu beweisen. Wir besitzen aber auch mehrere classische Zeugnisse hiefür, wovon ich nur das des Plinius h. n. VIII 46 namhaft machen will: Insigne ei in dextro latere candicans macula, cornibus Lunae crescere incipientis. Nodus sub lingua, quem cantharum appellant. [13]) Herodot nennt als *σημεῖα* des Apis: *λευκὸν τετράγωνον* (*τρίγωνον?*) *ἐπὶ τῷ μετώπῳ· αἰετὸν εἰκασμένον ἐπὶ τοῦ νώτου· τρίχας διπλᾶς ἐν τῇ οὐρῇ, ὑπὸ δὲ τῇ γλώσσῃ κάνθαρον.* Alle diese Zeichen sind am Apis wahrnehmbar, mit Aus-

---

11) Brugsch: Recueil I tab. 38.

12) Ueber diese Art der Conceptio durch den Wind vergl. auch Horapollo I 11 *γύψ*.

13) Vergl. Solinus i· Polyhistore c 32 und Ammian. Marcellinus XXII p. 245.

nahme des Käfers unter der Zunge (nicht ἐπὶ τῇ γλώσσῃ), der sich natürlich nicht beobachten lässt. Eben so wird die schwarze Farbe des Apis allgemein bezeugt. Plutarch Is. Osir. c. 43 sagt: τὸν δὲ Ἆπιν, εἰκόνα μὲν Ὀσίριδος ἔμψυχον εἶναι, γίνεσθαι δὲ ὅταν φῶς ἐρείσῃ γόνιμον ἀπὸ τῆς σελήνης καὶ καθάψηται βοὸς ὀργώσης· διὸ καὶ τοῖς τῆς σελήνης σχήμασιν ἐοικέναι πολλὰ τοῦ Ἄπιδος, περιμελαινόμενα τὰ λαμπρὰ τοῖς σκιεροῖς. Er deutet sonach die schwarzweisse Farbe dieses Stieres, die auch in dem Doppelhaare des Schweifes angedeutet ist, auf den beim Monde erfolgenden Lichtwechsel.

Derselbe Plutarch erwähnt c. 33 auch vom Mnevis, dem Sonnenstier in Heliopolis, die schwarze Farbe: ὁ δὲ ἐν Ἡλίου πόλει τρεφόμενος βοῦς, ὃν Μνεῦιν καλοῦσι, μέλας ἐστὶ καὶ δευτέρας ἔχει τιμὰς μετὰ τὸν Ἆπιν. Ich halte dafür, dass die Namensform *mena*, mit Hinzunahme von *ar* „Herr", dem graecisirten Μνεῦις zu Grunde liegt und den „muthig Gesinnten" bezeichnet. Die schwarze Earbe scheint mir in dem Doppelgänger des Mneris: *Mel-ur* „der sehr schwarze" — vergl. ⲙⲉⲗⲁ atramentum, μέλας ater — ausgedrückt zu sein. Da sowohl in der Rosettana als in der Tanitica dem hierogl. griechisch Μνηυιs entspricht, so ist an der Identität von Menaar und Melur resp. ihrer Verschmelzung zu einer Wesenheit nicht zu zweifeln, obschon sie in dem sehr alten Turiner Königspapyrus als zwei verschiedene aber unmittelbar successive Dynasten aufgeführt sind.

Entsprechend diesem Sonnenstierpaare von Heliopolis zeigt die nämliche Urkunde hinter *Hapu* (Apis)

decima" d. h. zur Zeit des Vollmondes oder der Opposition von Sonne und Mond.

Bekanntlich stellten die Aegypter auch den jährlichen Sonnenlauf in den vier Stufen: Kind, Jüngling, Mann, Greis dar, und fehlt es nicht an betreffenden Darstellungen. Kehren wir zu dem von mir hier zuerst erhärteten Hunnufi = Ὄνουφις zurück, so können wir jetzt auch eine zweifelhafte Stelle berichtigen und verwerthen.[14]) Thutmosis III Mesphres spricht unter Anderem: „Es liebte mich der Sonnengott Ra, und es begünstigte mich *Hun-nufi*". Brugsch hat zwar statt der Laute die Gruppe , allein ich denke, der Parallelismus erfordert hier umsomehr, als dem das Fragezeichen ? beigesetzt wird, zum Beweise, dass die Stelle etwas defect ist.

Steht es hiernach fest, dass Onuphis die Ergänzung bildet zum Bakis — „in oppido Hermunthi consecratus Soli taurus colitur Bacis" — so fehlt bis jetzt nur das Determinativ des Stieres hinter der Gruppe Hun-nufi, um meine Gleichung in allen Stücken zutreffend zu machen. — Frägt man weiter, woher diese in Heliopolis Memphis und Theben durchgeführte Zweitheilung der heiligen Stiere rühre, so ist zwar eine definitive Antwort noch nicht möglich, aber es steht zu vermuthen, dass der Zustand der beiden grossen Himmelslichter, je nachdem sie hell oder verfinstert sind, dazu veranlasst habe. Wenn einmal ein Glücksfund uns Verzeichnisse von Sonnen- und Mondsfinsternissen in die Hand spielen sollte, könnte diese Unterscheidung von grosser praktischer Tragweite werden.

---

14) Brugsch: Recueil pl. XLIV col. 25 — aus welcher Sammlung auch die vorigen Texte entnommen sind.

kann sich der Beiziehung des *Βάκχος* kaum erwehren, zumal Plutarch (Is. Osir. c. 35) bei Gelegenheit der stierköpfigen Dionysosbilder mancher Hellenen erzählt, dass die Weiber von Elis flehten, „der mit dem Stierfusse möge zu ihnen kommen". Macrobius und Aelianus vergesellschaften nun mit diesem Bacis — oder mit Hinzunahme des Artikels: Pabakis — den Stier Onuphis und geben als ihre Eigenthümlichkeit die Widerhaarigkeit an: „hirsutus, setis in adversum nascentibus". Es ist aber Onuphis nichts Anderes als hun-nufi „der schöne Junge". In Theben führt der lunare Gott Chonsu [hieroglyphs], die dritte Person der Triade neben Amon (Vater) und Muth (Mutter) die Legende: [hieroglyphs] „Chonsu, das grosse und erste Kind des Amon, der schöne Junge". Der Text fährt fort: „der süsse und liebliche, der jugendliche Genosse des Sonnengottes Ra in Theben, geboren von seiner Tochter Nubi·t; ein Kind am Morgen, ein Greis am Abend, ein Jüngling (junger Mann) in der Zwischenzeit (am Mittag). Er kommt hervor aus der Verborgenheit, sich verjüngend nach dem Greisenalter und wiederholend seine Geburten, gleichwie der Sonnengott."

Aehnlich lautet die Beschreibung seines monatlichen Laufes: „Er ist Lunus in der Nacht, Zweiter (Bruder) des Sonnengottes als Vollmond und wenn verfinstert wird (ⲙⲉⲗⲁ) das linke Uzatauge (der Mond), alternd immerdar zu seiner Zeit, die ihm beliebt, sich wieder verjüngend zu der Frist, die seinem Herzen genehm ist; empfangen an der Neomenie (Conjunction von Sonne und Mond), geboren d. h. sichtbar geworden an der Secunda (2. Monatstag), wird er gross (erwachsen) an der Quinta-

decima“ d. h. zur Zeit des Vollmondes oder der Opposition von Sonne und Mond.

Bekanntlich stellten die Aegypter auch den jährlichen Sonnenlauf in den vier Stufen: Kind, Jüngling, Mann, Greis dar, und fehlt es nicht an betreffenden Darstellungen. Kehren wir zu dem von mir hier zuerst erhärteten Hun-nufi = *Ὄνουφις* zurück, so können wir jetzt auch eine zweifelhafte Stelle berichtigen und verwerthen.[14] Thutmosis III Mesphres spricht unter Anderem: „Es liebte mich der Sonnengott Ra, und es begünstigte mich *Hun-nufi*“. Brugsch hat zwar statt der Laute die Gruppe , allein ich denke, der Parallelismus erfordert hier umsomehr, als dem das Fragezeichen ? beigesetzt wird, zum Beweise, dass die Stelle etwas defect ist.

Steht es hiernach fest, dass Onuphis die Ergänzung bildet zum Bakis — „in oppido Hermunthi consecratus Soli taurus colitur Bacis“ — so fehlt bis jetzt nur das Determinativ des Stieres hinter der Gruppe Hun-nufi, um meine Gleichung in allen Stücken zutreffend zu machen. — Frägt man weiter, woher diese in Heliopolis Memphis und Theben durchgeführte Zweitheilung der heiligen Stiere rühre, so ist zwar eine definitive Antwort noch nicht möglich, aber es steht zu vermuthen, dass der Zustand der beiden grossen Himmelslichter, je nachdem sie hell oder verfinstert sind, dazu veranlasst habe. Wenn einmal ein Glücksfund uns Verzeichnisse von Sonnen- und Mondsfinsternissen in die Hand spielen sollte, könnte diese Unterscheidung von grosser praktischer Tragweite werden.

---

14) Brugsch: Recueil pl. XLIV col. 25 — aus welcher Sammlung auch die vorigen Texte entnommen sind.

Ich bemerke zum Schlusse noch, dass in einem der Berliner Papyrus (G v) drei schwarzweisse Stiere aufgeführt sind: [hieroglyphs] „Verhüllung des mit Hörnern versehenen Osiris" — [hieroglyphs] „Versehen mit Ohr (ist) Osiris" — [hieroglyphs] „Gesichtsvermummung des Osiris". Da nun Osiris als Asiri-Aah „Osiris Lunus" bekannt und der Hapistier sein Symbol ist, so sind augenscheinlich drei verschiedene Zustände des Mondes bezeichnet. Auch mag noch erwähnt werden, dass Moses[15]) laut einer Stele des Serapeums dem Stiere Hapi (wegen des von ihm ermordeten Aegypters mit dem doppellunaren Namen Chonsu-Thoth) ein Sühnopfer darbringt, wie sein Bruder Aharon-Levi dem drängenden Ebräervolke auf der Halbinsel Sinai ein goldenes Bild des Mnevis herstellte.

Nach vorstehender Digression über die heiligen sechs[16]) Stiere, die im Allgemeinen vielleicht nicht ohne Nutzen sein wird, kehren wir zum Apis zurück.

Da uns der Ausdruck *διὰ χρόνου* die periodische Wieder-

---

15) Vergl. mein Werk: „Moses-Hosarsyphos-Salichos". (1879.)

16) Man halte meinen drei Paaren heiliger Stiere nicht entgegen, dass Mariette (Mém. sur la mère d'Apis p. 11. 12) sagt: „ses quatre taureaux avec leurs femelles." Denn der berühmte Fouilleur hat hier nur ausserhalb des Zusammenhangs übersetzt. Die betreffende Stelle des Obeliscus Barberinus bezieht die Vierzahl ausdrücklich auf die vorangehende Gruppe [hieroglyphs] „der ganze Umkreis dieses Landes nach seinen vier Richtungen ist ihm (dem Kaiser Hadrian) unterthan." Dann fährt der Text fort: „Die Stiere mit ihren Kühen vermengen sich in Zeugelust, vermehrend ihre Geburten, um zu erfreuen sein Herz, so wie das der kaiserlichen Hauptfrau, die er liebt, der Gebieterin beider Länder: Sabina Sebaste (Augusta)".

kehr des an ihn geknüpften Cyclus gewährleistet, kommt es nun darauf an, die epochalen Symptome zu ermitteln. Eine Reihe von Zeugnissen beweist, dass der Apis, sobald der 25jährige Cyclus abgelaufen war, von den Priestern getödtet und in einen Nilbrunnen gestürzt wurde. Solinus Plinius sagt h. n. VIII 46: „Non est fas, eum certos excedere annos, mersumque in sacerdotum fonte enecant.“ Aehnlich Solinus c. 32: „Statum (ὡρισμένον) aevi spatium est (Apidis), quod ut affuit, profundo sacri fontis immersus necatur, ne diem longius trahat quam licebit“. Ammian. Marcellinus XXII: „Apis, quum post vivendi spatium praestitutum sacro fonte immersus e vita abierit — neque enim eum ultra trahere licet aetatem, quam secreta librorum praescribit auctoritas mysticorum — alter quaeritur.“

Näher zum Ziele führen uns die Verse Lucan's (Pharsalia VIII 477):

„Hunc genuit custos Nili crescentis in arva
Memphis vana sacris; illo cultore deorum
Lustra suae Phoebes non unus vixerat Apis.“

Er will sagen, dass der von ihm erwähnte Priester des Serapeums in Memphis: Achoreus, mehrere Apiskreise erlebt, also ein hohes Alter erreicht habe. Vor Allem bemerke man wieder den Zusammenhang des Apis mit dem Monde (Phoebe = Luna), wie er überall einmüthig bezeugt wird. Sodann gebe ich zu bedenken, ob nicht der Ausdruck lustrum das Quinquennium, wegen der Pluralform lustra auf das Quadrat der Fünfzahl, also auf den 25jährigen Cyclus direct anspiele.

Diese Vermuthung steigert sich zur Gewissheit Angesichts der vielbesprochenen Stelle des Plutarch (Is. Os. c. 56): *ποιεῖ δὲ τετράγωνον ἡ πεντὰς ἀφ' ἑαυτῆς, ὅσον τῶν γραμμάτων παρ' Αἰγυπτίοις τὸ πλῆθός ἐστι, καὶ ὅσον ἐνιαυτῶν ἔζη χρόνον ὁ Ἆπις.* D. h. das

ergeben haben. Es handelt sich aber nicht einfach um die Eruirung eines Complexes von 25 Jahren, sondern um den Nachweis, dass diese concrete Zahl in cyclischem Sinne d. h. als Apiskreis auftritt.

Der grosse Text an der Aussenwand der Umfassungsmauer des Prachtheiligthums von Edfu, von Dümichen [20]) veröffentlicht und sachgemässs besprochen, bietet lin. 18 das Datum [hieroglyphs] „Jahr X $^1/_5$ $^1/_{30}$ (= 6 + 1 = 7) des Epiphi unter der Regierung des Ptolemaeus III Euergetes I — es war dies eine Mondmonats-Sexta, wo man das Erdinnere öffnete, die erste aller Sextae (der Grundsteinlegung [21])." Weiterhin folgt das Datum: [hieroglyphs] „(Bis zum) Jahr X dritter Monat der Schomsaison (Epiphi) $^1/_5$ $^1/_{30}$ (= 7) zur Zeit des Stammhalters und Sonnensohnes Ptolemaeus IV Philopator — in Summa 25 Jahre *(nert)*". [22]) Dass auch dieses Datum mit einer Sexta des Mondmonats zusammentraf, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Paralleltexte, [23]) wie Brugsch (Ztsch. 1872 p. 13) überzeugend dargethan hat. Denn es steht daselbst zu lesen

20) Zts. f. aeg. Sprache 1870 p. 1—13.

21) Die Gruppe zeigt den König mit der Göttin Safech, wie sie mit Schlägeln die Grundpfähle einrammen.

22) Ueber diesen Ausdruck für „Jahr" vergl. meine akad. Abhandlung „Horapollon".

23) Dümichen: „Tempel-Inschriften" pl. 50, 1.

Bis jetzt haben wir zwar über den Apis und den nach ihm benannten Zeitkreis Manches erfahren, was zu wissen nothwendig ist, allein die Hauptsache: die Anknüpfung an das Historische fehlt uns leider! noch immer. Da uns sowohl die Classiker als die Monumente und Documente der Aegypter selbst über diesen wichtigen Punkt in keiner Weise aufgeklärt haben, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf dem Wege der Theorie die Lösung des uralten Räthsels zu versuchen. Sollte es sich zeigen, dass die leider! nur zu spärlichen Angaben der Originaltexte über das Nebeneinanderbestehen lunarer Monate und Wandeljahre zu dem von mir aufgestellten Schema stimmen, so müsste daraus eine günstige Präsumption abgeleitet werden. Würden ferner die historisch bezeugten Epochalstiere ohne Zwang dem Systeme eingereiht werden können, so wäre damit der Beweis für die Richtigkeit desselben erbracht. Wenn der Verfasser in dieser Beziehung mit einiger Aussicht auf Erfolg an das schwierige Unternehmen herantritt, so glaubt er seine Berechtigung dazu aus einer Reihe von Arbeiten über Aegyptische Chronologie [19]) herleiten zu dürfen. Demnach zerfällt die folgende Untersuchung naturgemäss in zwei Theile.

I. Theoretischer Theil.

Soll eine Theorie nicht in grundloses Theoretisiren ausarten, so muss zuerst monumentaler Boden aufgesucht und aufgefunden werden. Dieses für unser Thema unerlässliche Substrat liefern uns die Texte von Edfu in erwünschtester Weise, wie sie auch für die Tetraëteris (vergl. meine Abhandlung hierüber) das nöthige Material

19) Akad. Sitzungsberichte von 1871—1879: dazu meine „Aegypt. Chronologie“ und die Pars chronologica in „Moses-Hosarsyphos-Salichus“.

ergeben haben. Es handelt sich aber nicht einfach um die Eruirung eines Complexes von 25 Jahren, sondern um den Nachweis, dass diese concrete Zahl in cyclischem Sinne d. h. als Apiskreis auftritt.

Der grosse Text an der Aussenwand der Umfassungsmauer des Prachtheiligthums von Edfu, von Dümichen [20]) veröffentlicht und sachgemässs besprochen, bietet lin. 18 das Datum .... „Jahr X 1/6 1/30 (= 6 + 1 = 7) des Epiphi unter der Regierung des Ptolemaeus III Euergetes I — es war dies eine Mondmonats-Sexta, wo man das Erdinnere öffnete, die erste aller Sextae (der Grundsteinlegung [21])." Weiterhin folgt das Datum: „(Bis zum) Jahr X dritter Monat der Schomsaison (Epiphi) 1/6 1/30 (= 7) zur Zeit des Stammhalters und Sonnensohnes Ptolemaeus IV Philopator — in Summa 25 Jahre (*nert*)". [22]) Dass auch dieses Datum mit einer Sexta des Mondmonats zusammentraf, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Paralleltexte, [23]) wie Brugsch (Ztsch. 1872 p. 13) überzeugend dargethan hat. Denn es steht daselbst zu lesen

20) Zts. f. aeg. Sprache 1870 p. 1—13.

21) Die Gruppe zeigt den König mit der Göttin Safech, wie sie mit Schlägeln die Grundpfähle einrammen.

22) Ueber diesen Ausdruck für „Jahr" vergl. meine akad. Abhandlung „Horapollon".

23) Dümichen: „Tempel-Inschriften" pl. 50, 1.

„Tag diesen glücklichen des 7. Epiphi — es war (wieder) eine Sexta — ward das Erdinnere geöffnet" d. h. der Grundstein gelegt. Die Gleichheit der Bezeichnung, sowie das Facit „25 Jahre" garantiren uns das auch von Brugsch vermuthete „Jahr X" des Ptolemaeus IV Philopator an dieser Stelle. Da nun Euergetes I 25 Jahre regiert hat (247—222), so sieht man ohne meine Erinnerung, dass von seinem X. bis zu des Philopator X. Jahre genau 15 + 10 oder 16 + 9 d. h. die 25 Jahre verfliessen, welche der grosse Text und seine Parallelen wiederholt für dieses Zeitintervall darbieten. H. Brugsch fügt daher mit Fug und Recht hinzu: „Wir haben demnach hier das erste monumentale Beispiel einer Vergleichung zwischen dem Mondjahre und dem ägyptischen (Wandel-) Jahre, und es ist die Möglichkeit gegeben, diese Daten der astronomischen Rechnung zu unterziehen."

So berechtigt und wohlbegründet dieser Ausspruch ist, so möchte ich doch statt „astronomisch" vorerst lieber „kalendarisch" einsetzen. Hätte H. Brugsch auf diesen Unterschied geachtet, so wäre ihm vielleicht nicht der Fehler passirt, den er anlässlich eines anderen Datums desselben Textes von Edfu sich zu Schulden kommen lässt. Die Gleichung lautet in einfacher Gestalt: „Jahr XXVIII, Monat Mesori Tag 18 des Königs Ptolemaeus IX Euergetes II = Jahr XXVIII Monat Epiphi, Tag 23 des Königs Ptolemaeus IX Euergetes II. Es ist also der 18. Mesori des Wandeljahres gleich dem 23. Epiphi des Sothis- oder fixen Jahres, wie Dümichen [24]) richtig erkannt hat. In meiner Abhandlung „Die Schalttage des Euergetes I und

24) Ztsch. f. aeg. Spr. 1872 p. 41.

des Augustus" hatte ich diese Gleichung in einer Note mit den kurzen Worten erledigt: „Differenz zwischen dem 18. Mesori und dem 23. Epiphi: 25 Tage, $\times$ 4 = 100 Jahre", so viele, als zwischen der Einführung des fixen Jahres durch Euergetes I (242 v. Chr. am Schlusse der Tetraëteris 245—242, also *κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα*, welches in der Tanitica ausdrücklich erwähnt ist) und dem 28. Jahr des Euergetes II = 142 v. Chr. zwischeninne liegen. Das 28. Regierungsjahr des Euergetes II, der von 170 v. Chr. an zählte, ist aber 142 v. Chr. — folglich die Differenz von 25 Tagen = 100 Jahren auf's Glänzendste gerechtfertigt.

H. Brugsch dagegen erblickt in dieser Gleichung einerseits das Wandeljahr, andererseits das Mondjahr zu 354 Tagen und entwirft die Tabelle:

Anno	28	— 18. Mesori d. Wandeljahres	=	23. Epiphi des Mondjahres. Also
Anno	29	— 18. Mesori d. Wandeljahres	=	4. Mesori
„	30	— 18. Mesori „	=	15. Mesori
„	30	— 18. Epiphi „	=	15. Epiphi
„	30	— 18. Payni „	=	16. Pachons
„	30	— 9. Payni „	=	7. Pachons

und schliesst daraus, dass die in dem zunächst zu besprechenden Texte erwähnte Sexta des (Payni) hib-an eine eponymische Bezeichnung für den Monat Pachons sein müsste, wobei er indess eingesteht, dass ihm sonstige Beweise für diese Ansicht fehlen. Solche lassen sich überhaupt nicht für eine unhaltbare Thesis erhoffen.

Uebrigens ist nicht einzusehen, warum er in der vorletzten Zeile dem 18. Payni des Wandeljahres den 16. Pachons des Mondjahres gegenüberstellt. Wenn (eine Zeile höher) die Gleichung 18 Epiphi = 15 Epiphi sich richtig verhält, so hätte in der folgenden und fraglichen Zeile

18. Payni = 16 Payni und demgemäss in der letzten Zeile 9 Payni = 7 Payni stehen müssen. Der Sprung vom Epiphi in den Pachons, mit Uebergehung des Payni (also eines ganzen Monats!), wie die zweite Reihe hat, ist absolut unverständlich und nur die Schlussbemerkung Brugschs hindert, eine Verschreibung oder einen Druckfehler dabei vorauszusetzen. Auf diese Weise wäre indess Brugsch zu einem annähernd klappenden Ergebniss gelangt; denn die Sexta des hib-an stimmt zum 7. Payni fast genau!

Betrachten wir nunmehr das wichtigere Doppeldatum. Es steht lin. 37 des schon besprochenen Textes von Edfu und bezieht sich wieder auf Ptolemaeus IX Euergetes II:

etc. „Aber im Anfangsjahr 30, am 9. Payni, wo das Fest der Vereinigung der Osiris-Lunus mit dem Sonnengotte Ra und eine Sexta der Panegyrie An·t stattfand" (da wurde der Grund gelegt zum Bau des Atriums).

Ueber den Ausdruck *ha-sop* als Bezeichnung des Anfangsjahres der Tetraëteris brauche ich hier nichts Weiteres zu sagen, da diese Frage in meiner Abhandlung über die Tetraëteris erledigt ist. Das 30. Jahr des Euergetes entsprach dem J. 141/140 v. Chr. und da begann wirklich ein Quadriennium (wie von 245—242 eines dauerte). Was nun aber die heikle Gleichung: „9. Payni = reale Conjunction von Mond und Sonne = Sexta des Mondmonates" betrifft, so wird der erste und letzte Theil: 9. Payni = Sexta sofort zur Besprechung kommen und sich befriedigend erklären, da das betreffende Jahr das XIV. meines Apiscyclus ist und in demselben factisch die Neomenie auf den 4. Payni, also die Sexta auf den 9. Payni

trifft. Aehnlich verhält es sich mit der Gleichung 7. Epiphi = Sexta im X. Jahre des Euergetes I und des Philopator. Beide bilden das XVII. Jahr des Cyclus, in welchem die Neomenie dem 2. Epiphi, folglich die Sexta dem 7. Epiphi entspricht, wie der Text angibt.

Aber was mit der Gleichung Neomenie = Sexta anfangen? Beide können in der Astronomie und Natur nicht zusammenfallen! Aber, ich dächte, im Kalender. Wenn der Cyclus ein Mondjahr zu Grunde legte, dessen Länge die wirkliche Dauer des jährlichen Mondumlaufs auch nur um 2 Minuten $44\frac{1}{2}$ Secunden überbot, so musste nach Ablauf der 25 Jahre schon jener Unterschied von 1 Stunde 8 Minuten und 33 Secunden daraus erwachsen, welcher nach Ablauf von 21 Apiscyclen oder 525 Jahren bereits zu netto 1 Tag Differenz sich entziffert. Es bietet also obige Gleichung ein Hülfsmittel dar, um die Einführung des Apiskreises approximativ zu ermitteln, wie ich am Schlusse des theoretischen Theiles zu zeigen gedenke.

Ehe ich jedoch zu dem Schema selbst übergehe, muss ich noch eine Bezeichnungsweise der Zahl 25 anführen, welche uns der unerschöpfliche Tempel von Edfu liefert. Ich habe den betreffenden am Pylon angeschriebenen Text zuerst [25]) von Allen in Angriff genommen. Er lautet:

„Tag diesen glücklichen im Verlaufe des Anfangsjahres (ha-sop) 25, $^1/_{30}$ (d. h. am ersten) des Monates Kahika (Choiakh).“ Der betreffende König ist Ptolemaeus XIII. Neos Dionysos und sein 25. Jahr, welches zugleich den Beginn einer Tetraëteris bildet, entspricht dem J. 57 v. Chr. — Die Wahl des Sperbers (doppelt) und des Sternes

25) Ztsch. f. aeg. Spr. 1866.

zur Bezeichnung der Zahl 25 statt ∩∩||||| ist keine zufällige Spielerei, wie H. Dümichen und andere Aegyptologen noch immer anzunehmen geneigt sind, sondern sie entspringt einer bestimmten Absicht, und diese besteht darin, durch die Anbringung der Zeichen der Göttlichkeit: 𓅆 und ⋆ den tiefen Respect für die dreimal- oder hochheilige Zahl 25 zu bekunden. Diese Idee ist aber nur dann vollberechtigt, wenn man den 25 jährigen Apiskreis als ein Fundament der Chronologie behandelt.

Aus den angeführten Beispielen der Texte von Edfu muss man, da das letztere eine Differenz des Himmels mit dem Kalender darthut, den Schluss ziehen, dass solche Doppeldaten nicht aus unmittelbarer Beobachtung, sondern aus einem fertigen Systeme geflossen sind.

Es ist also ein absolutes Bedürfniss, sich den Apiscyclus zuvor zu construiren, ehe man daran gehen kann, die Monumentalangaben für die Chronologie zu verwerthen. Dieses unabweisliche Erforderniss, um dessen Befriedigung bisher noch Niemand ernstlich bemüht war, will ich nun in Nachstehendem zu erledigen versuchen.

Wie schon oben bemerkt worden ist, entziffert sich aus dem monumental gesicherten 25 jährigen Apiskreise die Gesammtanzahl von 25 × 365 = 9125 Tagen. Dieser Summe stehen 309 mittlere synodische Monate zu je 29 Tagen, 12 Stunden, 44 Minuten und 3 Secunden gegenüber, welche zusammen 9124 Tage, 22 Stunden, 51 Minuten und 27 Secunden ergeben. Die Differenz beträgt also 1 h. 8′ 33″ für den Cyclus und für das einzelne Jahr 2′ 44½″. Nach 21 maliger Wiederholung des Cyclus erwächst der Unterschied zu 1 Tag, nach weiteren 525 Jahren zu 2 Tag etc., so dass nach Ablauf von beiläufig 2 solcher 525 jährigen Complexe, also nach 1050 Jahren der Unterschied schon

[illegible] gerade so viel, als [illegible] mit der ersten Mondsichel [illegible] zwischen Abend und Morgen [illegible] wenn zwischen Morgen und Abend [illegible] Tag = 1151 [illegible]

[illegible] im Wesen des [illegible] daraus entfernt werden. [illegible] sagen, dass die Aegypter [illegible] umgeschaffen haben: [illegible] Schuldner zu vergleichen, [illegible] aber sicher zahlen [illegible] grösseren Periode, [illegible]

[illegible] Völker des Alterthums, [illegible] werden nun auch die Aegypter [illegible] zu 59 Tagen d. h. hohle Monate [illegible] Tagen angenommen haben [illegible] synodischen Monate in [illegible] von beiden Monatsformen [illegible] muss unter allen Umständen [illegible] Monate in einem Kalender [illegible] Natur widersprechen. Zudem [illegible] $\times$ 29 und $154^{1}/_{2} \times 30$ [illegible] zusammen $9115^{1}/_{2}$ Tage [illegible] als die erheischte Gesammt-[illegible]

[illegible] schon hieraus ersichtlich, dass die Zahl der vollen Monate die der hohlen überbieten muss. Zur [illegible] nehme man das Mondjahr zu 354 Tagen gegenüber dem Wandeljahr zu 365 Tagen: Differenz 11 Tage, die in 25 maliger Wiederholung zu $11 \times 25 = 275$ Tagen anschwillt. Am füglichsten zerlegt man nun diese 275 Tage in 5 volle (5×30) und 4 hohle (4×29) zu-

Tage	Monate: Thoth	Phaophi	Athyr	Choiahk	Tybi	Mechir	Phamenot	Pharmuthi	Pachons	Payni	Epiphi	Mesori	Epagomenen	Summe der Hohlmonate:	Summe der Vollmonate:	Die güldene Zahl in Buchstaben	Die güldene Zahl in Ziffern	Epakten oder Alter des Mondes am ersten Thoth
1	a	L	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	Q*	145	164			
2	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	C*					
3	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	c	●	●					
4	i	T	t	F	f	Q	q	C	c	N	N*	N	n					
5	t	F	f	Q	q	C	c	N	n	●	●	●	●					
6	f	Q	q	C	c	N	n	●	●	Z	Z*	Z		a A	7 6	a	I	[3]0
28	O	o	●	●	A	a	L	l	X	x	I	I*		x X	6 7	x	XXIII	28
29	●	●	A	a	L	l	X	x	I	i	T	T*		y Y	6 6	y	XXIV	9
30	A	a	L	l	X	x	I	i	T	t	F	F*		z Z	5 7	z	XXV	19

anzudeuten, dass diese Neomenie zu einem hohlen Monate von 29 Tagen gehört, so wählte ich dafür die Minuskel *a*. Folglich kam auf den 30. Thot die Majuskel A, um anzukündigen, dass von da aus ein voller Mondmonat zu 30 Tagen beginnt.

Allein diese Abwechslung liess sich nicht ungestört fortsetzen, da ja einerseits die oben berührte Rechnung, welche zuerst das Uebergewicht der vollen über die hohlen Monate im Verhältniss von 5 : 4 begründete, andererseits die Einschaltung der 9 Tage zu berücksichtigen war. Ersteres erzielte ich dadurch, dass ich fünfmal: D D e (49, 50, 51)[26]) H H i (98, 99, 100) O O p (185, 186, 187) S S t (234, 235, 236) V V x (271, 272, 273) die Plustendenz hervortreten liess, dagegen viermal die Minustendenz: b c C (25, 26, 27) j k K (124, 125, 126) m n N (161, 162, 163) y z Z (297, 298, 299). Die Schaltungen betreffend, wodurch die theoretisch ursprünglich hohl zu denkenden Monate in 9 Fällen von 29 auf 30 Tage gebracht werden mussten, so kamen sie an folgenden Stellen zum Ausdruck: C* (38) F* (75) I* (112) K* (135) N* (172) Q* (211) T* (248) X* (285) Z* (308). Ich habe sie auch auf dem Schema durch Sterne * ausgezeichnet.

Zieht man nun das Facit, so erhält man die auf nachfolgender Tafel stehende Doppelreihe, welche mit Worten besagt: es entziffern sich 145 mit Minuskeln bezeichnete Hohlmonate und folglich entziffern sich ebenso 164 mit Majuskeln bezeichnete Vollmonate. Es stimmt also die ganze Construction des Cyclus.

Zu leichterer Uebersicht habe ich die 25 Jahre auch noch mit einer in römischen Ziffern ausgedrückten „Güldenen Zahl" versehen — ich darf diesen Ausdruck aus

---

26) Die eingeschlossenen Zahlen bezeichnen die fortlaufende Zählung der synodischen Monate.

Tage	Monate													Summe der		Die güldene Zahl		Epakten oder
	Thoth	Pha-ophi	Athyr	Choi-ahk	Tybi	Mechir	Pha-menot	Phar-muthi	Pa-chons	Payni	Epiphi	Mesori	Epago-menen	Hohlmonate:	Vollmonate:	in Buchstaben	in Ziffern	Alter des Mondes am ersten Thoth
														145	164			
1	a	L	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	Q*					
2	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	C*					
3	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	c	●	●					
4	i	T	t	F	f	Q	q	C	c	N	N*	N	n					
5	t	F	f	Q	q	C	c	N	n	●	●	●	●					
6	f	Q	q	C	c	N	n	●	●	Z	Z*	Z		a A	7 6	a	I	[3]0
28	O	o	●	●	A	a	L	l	X	x	I	I*		x X	6 7	x	XXIII	28
29	●	●	A	a	L	l	X	x	I	i	T	T*		y Y	6 6	y	XXIV	9
30	A	a	L	l	X	x	I	i	T	t	F	F*		z Z	5 7	z	XXV	19

2

a
v
F
k
T

f
w
N
d
E
C
S
d
b
1
v
N
n
C
C
d

f
k
I
F
S

I
C
—

I

unserm Ostercyclus herübernehmen, obgleich dieser nur 19jährig ist und die Ausgleichung des Mondlaufes mit dem fixen Jahre zu 365¼ Tag oder dem Quadriennium zu 1461 Tagen bezweckt. Aehnlich habe ich die Epakten oder das Alter des Mondes, mit welchem er beim ersten Thot als dem Epochentage anlangt, durch gewöhnliche Ziffern ausgedrückt. (Der Apiscyclus gestaltet sich demnach so, wie er auf beifolgender Tafel steht.)

Selbst die leeren Stellen des Schema's sind lehrreich. Die Construction führte mich darauf, den dritten Epagomen als einen solchen Tag zu bezeichnen, an welchem keine Neomenie während des ganzen Cyclus treffen konnte. Erst nachträglich erinnerte ich mich, dass dieser Tag in den Inschriften als [hieroglyph] *cherau* „verwehrt" im Kalender von Esne ostensibel übergangen wird und noch bei den Kopten als ἀποφράς d. h. als dies nefastus gilt, so wie, dass von hier aus die verrufenen dies Aegyptii als Unglückstage ihren Ausgang genommen haben. Es kam mir auch die Stelle des gnostischen Papyrus von Leyden in's Gedächtniss, wo über dem Bilde des ⲥⲏⲑ d. h. Typhon die griechische Beschwörungsformel angebracht ist: ἐπικαλοῦμαί σε τὸν ἐν τῷ κενεῷ πνεύματι δεινόν etc. — Die Bestätigung dieser Ansicht lag einerseits darin, dass in Edfu der Sieg des Horus (Arueris) über den Set-Typhon gerade in die 363. *hasop* oder Tetraëteris (-Anfang) d. h. auf den 2/3. Epagomen oder den Uebergang vom 2.: „Geburt des Har-uer" auf den dritten: „Geburt des Typhon" [27]) verlegt ist, andererseits die Nephthys, deren Geburt auf den 5. oder letzten Epagomen trifft, ihm als Gemahlin beigegeben wird. Besondere Beachtung forderte auch die

27) Vergl. hierüber die ausführliche mit den äg. Denkmälern stimmende Nachricht bei Plutarch Is. Osir. c. 12.

Stelle Plutarch's l. l. τῇ δὲ πέμπτῃ (ἡμέρᾳ ἐπαγομένῃ) Νέφθυν (γενέσθαι), ἣν καὶ Τελευτὴν .... ὀνομάζουσιν. Offenbar ist dieser Beiname Teleyte der Nephthys wegen des 5. Epagomenes beigelegt worden. — Zu diesem mythologischen Paare, besonders dem Set-Typhon, gesellen sich nun in unzähligen Textlegenden die sogenannten „Sippen" oder „Genossen" . Es sind, wie ich jetzt wohl schon behaupten darf, die Repräsentanten der 4 leeren Stellen, welche in der Höhe der Epagomenen neben dem Paare Set-Nebthyt gleichsam als Trabanten in duplo figuriren, so dass Er und Sie je zwei Gefährten rechts und links bei sich haben. Wir haben also bis jetzt 6 leere Stellen durch mythologische Gestalten besetzt. Wo bleiben die andern fünfzig?

Da das Wandeljahr im Ganzen 365 Tagesstellen bietet und davon 309 durch die Neomenien der synodischen Monate besetzt, ferner 6 durch Set-Nephthys und ihre Genossen beansprucht sind, so bleiben wirklich 50 weitere leere Stellen übrig. Ich hatte diese Stellen anfänglich mit Punkten in meinem Schema bezeichnet, später aber diese zu grösserer Deutlichkeit in schraffirte Kreise erweitert. Da fielen mir die Siebe der Danaïden ein, welche zu ewiger Leerheit verurtheilt sind! Das Gegenstück zu den fünfzig leeren Sieben der Danaïden erblicke ich in der Legende: „der Schreiber Nebseni athmet Luft mit seiner Nase, Wind mit seinen Nüstern; er empfängt 1000 Gänse und fünfzig Körbe mit allen guten und reinen Dingen (angefüllt). Es sind deine Feinde gestürzt, nicht existiren sie mehr, o Schreiber Nebseni!" [28])

---

28) H. Naville hat in der Zts. f. aeg. Sp. 1873, 94 durch Ver-

So sonderbar dieser Ideengang Anfangs erscheinen mag, so sehr empfiehlt er sich bei näherer Betrachtung. Aegypten ist die Heimat und Geburtsstätte der eigentlichen kalendarischen Mythen. Wir haben oben, wenn auch nur beiläufig, der bei Plutarch erhaltenen Sage über die Entstehung der fünf Epagomenen und ihre Zuweisung an die Götter Osiris, Harueris, Set-Typhon, Isis und Nephthys gedacht. Eine ähnliche Bewandtniss hat es mit dem Vogel Phoenix als Repräsentanten der nach ihm benannten Zeitperiode, worüber ich im nächsten Jahre, so Gott will, Ausführlicheres zu bringen vermag.

Welche Einkleidung der Sothisperiode im Mythos zu Theil geworden, lässt sich meines Wissens bis jetzt noch nicht feststellen, aber sicher vermuthen, dass auch diese zur Sage und wäre es auch nur im Gewande der Fabel, umgebildet worden ist. Nach dieser Uebersicht kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch der Apiskreis, diese so wichtige Zeitperiode, sich allmälig zum kalendarischen Mythos und zur geschichtlichen Volkssage gestaltete. Bezeichnend und bedeutsam ist vor Allem die Herkunft der 50 Danaïden.

Wie schon ihr Name besagt, erblickte man in ihnen die Töchter des Danaos, der als Bruder des Aigyptos in allen Sagen erscheint. Allein mit der Benennung *Δαναΐδες* wechselt z. B. bei Ovid eine andere: Belides und demgemäss werden auch die beiden Brüder *Βηλίδαι* genannt. Ob man nun an *Βῆλος* den Hauptgott von Babylon, Belos, den Sohn des Inachos, oder an *bel*, redupl. *Belbel*, den astronomischen Thurm[29]) von Helio-

besserung des -∩- (Determinativ von denat Korb) zu ∩ die Zahl 60 herausgebracht, die aber absolut falsch ist und sich auch numerisch zu 1000 nicht so gut verhält als 50.

29) Vergl. hierüber No 5 meines bei Theod. Hofmann in Berlin erschienenen Heftes: „Aus Aegyptens Vorzeit“.

polis denkt, welcher selbst wieder zu dem in koptischen Handschriften häufig erscheinenden Stadtnamen **ⲂⲀⲂⲨⲖⲰⲚ** ⲚⲦⲈ ⲬⲎⲘⲒ „das ägyptische Babylon" (im Briefe Petri *Βαβυλών*) geworden ist, kann vorderhand als gleichgültig angesehen werden. Hiemit ist der astronomisch-kalendarische Charakter der Danaïden schon höchst wahrscheinlich geworden. In weiterer Verfolgung des Gegenstandes konnte sogar ein sehr plausibler Anlass gefunden werden, warum diese Sage sich gerade an die Namen Danaos und Aigyptos anlehnt. Ich habe nämlich seit geraumer Zeit die Beobachtung gemacht, dass der geschichtliche König Chuenra-Siphthas-[30]) Harmachis-Du-unnu jener *Σιφθάς* *Ἑρμαῖος* (*Ἁρμαΐς*) *Θῶν* ist, welcher als der Repräsentant des Monats Mesori und der dazu gehörigen fünf Epagomenen auf der Epoche 1465 v. Chr. steht und zum Aigyptos oder Neilos d. h. dem Rhampsinit (Ramses III), dem Repräsentanten der Hauptepoche 1325 v. Chr. ein brüderliches Verhältniss bildet. Er war allem Anscheine nach ursprünglich ein Mitglied des Chonsu-Tempels oder Collegiums in Theben, welches, wie aus der Stele Ramses' XII über die Heilung der Prinzessin von Buchtan erhellt, im Rufe medicinischer Weisheit gestanden hat. Daraus würde sich nun auf's Schönste erklären, warum Homer das schmerzstillende Mittel Nepenthes durch Thon's Gemahlin Polydamna der Helena, und durch Helena dem um den Vater Odysseus besorgten Telemachos reichen lässt. Indess über diesen Punkt, sowie über die moralische Auffassung der Danaïdensage, die Bestrafung der Danaïden in der Unterwelt in der Weise, dass sie in Sieben ein bodenloses Fass zu füllen vergeblich sich bemühen — wohl

---

30) Vergl. „Siphthas und Amenmeses", die jüngste meiner akad. Abhandlungen.

desshalb weil sie durch Ermordung ihrer Gatten eine Leere um sich geschaffen — ist hier nicht der Ort, weitläufig zu handeln.

II. Praktischer Theil.

Es ist nun erforderlich, das vorstehende Schema des Apiscyclus, wie es sich mir auf theoretischem Wege ergeben hat, an dem überliefertem Materiale praktisch zu prüfen, um zu sehen, ob es die Probe besteht. Ich mache zuerst bemerklich, dass wir keine einzige classische Nachricht besitzen, worin die Epoche des von der Priesterschaft getödteten Apis gemeldet oder an ein geschichtliches Ereigniss z. B. das bestimmte Jahr einer Regierung angeknüpft wäre. In dieser Beziehung sind wir ganz und gar auf die ägyptischen Denkmäler angewiesen und auch diese Quelle fliesst bis jetzt leider! sehr kärglich. Es sind eigentlich nur zwei Beispiele, die ich hier als streng beweisende beiziehen kann: die Gleichung „Epiphi 7 = Sexta des Mondmonats im Jahre X des Euergetes I“ und die Gleichung „Payni 9 = Sexta und Neomenie des Mondmonats im Jahre XXX des Euergetes II“. Stimmen nun diese beiden zu dem Schema, so dürfte seine Richtigkeit billiger Weise nicht in Zweifel gezogen werden.

Betrachtet man auf Grund der historisch sicheren Ueberlieferung, dass das 30. Jahr des Euergetes II, der von 170 v. Chr. an zählte, dem J. 140 v. Chr. entspricht, die vorstehende Tafel, so findet man, dass die aus der Gleichung „Payni 9 = Sexta“ resultirende Neomenie „Payni 4“ die Signatur N trägt. Dieser Buchstabe bezeichnet die „Güldene Zahl XIV“ d. h. die betreffende Neomenie gehört dem 14. Jahre des Cyclus an, welcher sonach 154 v. Chr. seine Epoche d. h. seinen Anfang gehabt hat. Dieses Resultat, weil für sich alleinstehend, be-

weist übrigens noch nichts, da ja die genannte Neomenie in irgend einem Jahre des Cyclus auf den 4. Payni gefallen sein muss oder kann.

Anders jedoch und meinem Schema höchst günstig gestaltet sich die Sache, wenn man die erstere Gleichung „Epiphi 7 = Sexta" vom J. X des Euergetes I damit vergleicht. Die betreffende Neomenie fiel auf den 2. Epiphi und da zeigt mein Schema den Buchstaben q, der Güldenen Zahl XVII entsprechend. Das 10. Jahr des Euergetes I, welcher 247 v. Chr. zur Regierung kam, fällt mit dem J. 237 v. Chr. zusammen und dieses ist wirklich das 17., wenn man mit mir das J. 254 v. Chr. als Epoche ansetzt. Ich denke, bei diesem Resultate ist der Zufall ausgeschlossen. Auch ergibt die einfache Betrachtung, da je vier Apiskreise ein Jahrhundert ausmachen, dass sich die Zahlen 237 und 140 wie 137 und 40 in Bezug auf den Cyclus verhalten. In der That stehen denn auch die beiden Güldenen Zahlen XIV und XVII um drei Stellen auseinander. Auch die Gleichung Epiphi 7 = Sexta im 10. Jahre des Philopator stimmt, weil zwischen diesem und dem vorigen Datum genau 25 Jahre liegen.

Ich bin also berechtigt, innerhalb eines Jahrhunderts die Jahre 79, 54, 29, 4 als e p o c h a l e in Bezug auf den Apiskreis zu bezeichnen. Was die Epoche 254 v. Chr. anlangt, so habe ich für dieselbe einen weiteren, ja sogar einen dreifachen Beweis, indem die weiterhin (unter No 4) zu besprechenden demotischen Inschriften das 33. Jahr des Ptolemaeus II Philadelphus dem 3. Jahre eines Apis gleichsetzen. Nun begann aber dieser König seine Regierung 285 v. Chr., so dass sein 33. Jahr dem J. 252 v. Chr. entspricht. Da aber dieses präcise Jahr dem 3. eines Apis gegenüber steht, so ist klar, dass dieser Apis 254 v. Chr. inthronisirt worden sein muss.

Ich werde weiterhin die auffallende Erscheinung be-

sprechen, warum die Ptolemäer-Texte statt der Neomenie fast regelmässig die Sexta betonen und warum sogar Aegypten von da an (aber schwerlich früher) den Namen „Sextaland" erhielt. Bei diesem Anlasse wird sich auch die sonderbare Abweichung erklären, dass der Astronom Ptolemaeus in seinen Handtafeln die Eikosipenteëteriden mit der Philippischen Aera anhebt.

Wir wollen nun, von der jüngsten Zeit anhebend, die epochalen Apis ermitteln.

1. Epochaler Apis unter Hadrian.

Mit Uebergehung des nach Ammian. Marcellinus unter Kaiser Julianus (Apostata) aufgefundenen Apis (362 — 363 n. Chr.), der nach den Worten des Textes selbst zu schliessen, innerhalb des Cyclus fiel, also kein epochaler war, wende ich mich bei meiner aufsteigenden Reihenfolge der historisch bezeugten epochalen Apisstiere zuerst zu dem des Hadrian. Spartianus sagt in Adrian. c. 12 hierüber: Compositis in Britannia rebus transgressus in Galliam Alexandrina seditione turbatus, quae nata est ob Apin; qui quum repertus esset post multos annos, turbas inter populos creavit, apud quem deberet locari omnibus studiose certantibus." Da das Jahr des Ereignisses auf 121 n. Chr. feststeht, wo Hadrian sich wirklich aus Britannien nach Gallien begeben hatte, so ist klar, dass der betreffende Apis als epochaler Stier aufgefasst, weder zu dem Ansatze des H. v. Gumpach (125) noch zu dem des H. Lepsius (136 n. Chr.) stimmt und ihr Streit darüber eigentlich gegenstandslos erscheint.

Anders und günstiger steht die Sache für mein Schema. Da, wie oben erwähnt und an zwei soliden Beispielen erhärtet worden ist, die Epochen vor unserer Aera den Jahren

jahr dieses Priesters Heter auf 124 n. Chr. oder das 7. Jahr des Hadrian zu bestimmen. Das Alter dieses Mannes, den wir unter die astronomischen Forscher einzureihen haben, ist demotisch genau zu 71 J. 5 M. 25 Tagen angegeben. Er stand also in seinem 68. Lebensjahre, als die Apisepoche 121 n. Chr. stattfand.

Ausser dem bedeutsamen Umstande, dass sein Sarkophag eine so ausführliche astronomische Darstellung zeigt, gibt es glücklicherweise noch ein anderes Symptom, aus welchem auf seinen Charakter als eines Astronomen geschlossen werden darf: es ist der ihm mitgegebene Todtenpapyrus No 3 der Sammlung von Bulaq (cf. Mariette's Publication).

Die Identität der Person erhellt nicht so fast aus seinem Eigennamen Var. und aenigmatisch Heter, so wie aus seinem Titel pater divinus — die ja beide mehreren Individuen geeignet haben mögen, — sondern aus den Namen seiner Eltern Harsiesis und Taiho: beide sind identisch auf dem Sarkophage und im Papyrus. Ich hoffe bei anderer Gelegenheit die Wichtigkeit dieser Urkunde für die ägyptische Astronomie ausführlicher begründen zu können; hier sei nur eine der vielen Stellen hervorgehoben, die sich auf himmlische Phaenomene beziehen, weil dieselbe uns zugleich mit zwei verdienten Forschern des ägyptischen Alterthums auf diesem Gebiete bekannt macht. Pag. 2 lin. ult. steht folgender Satz: „. . . . Jede Decade. Es verkehrt deine Seele mit den Schriften des tüchtigen königlichen Oberschreibers Amenhotep“ — pag. 3 lin. 1 (Fortsetzung) „Es gesellt sich deine Seele mit Imhotep“. Lassen wir letzteren hier aus dem Spiele und suchen wir zu ermitteln, welcher von den vielen Amenhotep wohl gemeint sei. Da bietet sich keiner ungezwungener dar, als der unter dem gleichnamigen

Marcellin oder sein Gewährsmann von einem der periodisch wiederkehrenden Phaenomene, also von einem epochalen Apis unter Hadrian (anno 121 p. Chr. nat.) sprechen wollte. Die Bedeutung der griechischen Praeposition *διὰ* in solchen Verbindungen, wie *διὰ πέντε ἐτῶν*, *διὰ τετραετηρίδος*, *διὰ τρίτου ἔτους* ist zu bekannt, als dass ich länger dabei verweilen müsste. Es ist also gerechtfertigt, wenn ich post multos annos mit *διὰ χρόνου πολλοῦ*, *διὰ χρόνου* zusammenstelle und auf die Periodicität beziehe.

Wie und durch wen der Streit zwischen dem alexandrinischen und dem memphitischen Serapeum geschlichtet wurde, erfahren wir nicht. Ich vermuthe jedoch, dass die Entscheidung zu Gunsten des Serapeums von Sinope d. h. des [Hieroglyphen] „Haus des Osiri-Hapu vom Se-n-hapu »Apissitze« gefallen und durch ein Mitglied des thebanischen Collegiums als Unparteiischen geschehen sei. Was mich zu dieser Vermuthung bestimmt, ist Folgendes: In der Nekropolis von Theben ward ein Sarkophag gefunden und dem Photographen Maunier übergeben, der ihn gerade als Feuerungsmaterial verwenden wollte, als Brugsch ihn rettete. Wegen der astronomischen Darstellung an der Innenseite des Deckels veröffentlichte Brugsch[31]) die betreffenden Bilder und Texte und ich selbst nahm Anlass „über die demotischen Beischriften am Sarge des Heter“ einen kurzen Artikel[32]) zu verfassen, der sich die Aufgabe stellte, die Anwesenheit der fünf Planeten in den Sternbildern des Thierkreises: Löwe, Jungfrau, Wage, Scorpion, Schütze nachzuweisen. Auf Grund der Stobart'schen Tabletten, die Brugsch als Anhang seiner „Nouvelles recherches“ ebenfalls publicirt hatte, gelang es mir, das Todes-

---

31) Recueil pl. XVII, XXXIV, XXXV.

32) Ztsch. d. DMG. 1863 „Brief an Dr. Brugsch“.

jahr dieses Priesters Heter auf 1[illegible] n. Chr. oder das 7. Jahr des Hadrian zu bestimmen. Das Alter dieses Mannes, den wir unter die astronomischen Forscher einzureihen haben, ist demotisch genau zu 7[illegible] J. [illegible] M. 2[illegible] Tagen angegeben. Er stand also in seinem 6[illegible]. Lebensjahre, als die Apisepoche 121 n. Chr. stattfand.

Ausser dem bedeutsamen Umstande, dass sein Sarkophag eine so ausführliche astronomische Darstellung zeigt, gibt es glücklicherweise noch ein anderes Symptom, aus welchem auf seinen Charakter als eines Astronomen geschlossen werden darf: es ist der ihm mitgegebene Todtenpapyrus No. 3 der Sammlung von Bulaq (cf. Mariette's Publication).

Die Identität der Person erhellt nicht so fast aus seinem Eigennamen Ver. und aenigmatisch Heter, so wie aus seinem Titel pater divinus — die ja beide mehreren Individuen geeignet haben mögen, — sondern aus den Namen seiner Eltern Harsiesis und Taikko: beide sind identisch auf dem Sarkophage und im Papyrus. Ich hoffe bei anderer Gelegenheit die Wichtigkeit dieser Urkunde für die ägyptische Astronomie ausführlicher begründen zu können; hier sei nur eine der vielen Stellen hervorgehoben, die sich auf himmlische Phaenomene beziehen, weil dieselbe uns zugleich mit zwei verdienten Forschern des ägyptischen Alterthums auf diesem Gebiete bekannt macht. Pag. 2 lin. ult. steht folgender Satz: „. . . . . Jede Decade. Es verkehrt deine Seele mit den Schriften des tüchtigen königlichen Oberschreibers Amenhotep“ — pag. 3 lin. 1 (Fortsetzung) „Es gesellt sich deine Seele mit Imhotep“. Lassen wir letzteren hier aus dem Spiele und suchen wir zu ermitteln, welcher von den vielen Amenhotep wohl gemeint sei. Da bietet sich keiner ungezwungener dar, als der unter dem gleichnamigen

Könige Amenhotep III (Amenophis—Memnon) in der XVII. Dynastie, der Errichter der Memnonscolosse, des Tempels von Der-el-Medineh, der Verfasser von Schriften, „dessen Worte nicht untergehen". [33]) Da ich diesem merkwürdigen Manne am Schluss meiner Abhandlung noch einmal Aufmerksamkeit schenken muss, so sei hier zur Orientirung nur in Kürze bemerkt, dass sein Beiname Si-Hapu „Sohn des Hapu" sich auf die Epoche des durch seine Veranstaltung im Serapeum zu Memphis bestatteten Hapustieres bezieht, der ein e p o c h a l e r war. Aehnlich werde ich Si-Bennu als Epochalnamen für zwei mit den Epochen der Phoenixperiode zusammenhängende Herrscher Aegyptens darthun, sowie ich in meiner „Aegyptischen Chronologie" eine erkleckliche Anzahl von Epochalnamen der Sothisperiode aus der Sohnschaft der Monatseponymen herleitete. — Amenhotep-Hui-Sihapu ist für unsere gegenwärtige Forschung der früheste Punkt, zu dem wir von seinem Verehrer H e t e r (unter Hadrian) allmälig durch mehr als 1700 Jahre aufzusteigen versuchen wollen.

2. Epochaler Apis unter Augustus.

In einer Reihe von Abhandlungen habe ich über die Regierung des Augustus als eine auch für die Chronologie wichtige und mit Aegypten innigst zusammenhängende zu sprechen gehabt: „On the date of the Nativity" floss aus der Betrachtung, dass sich der Stern der drei Magier oder Weisen aus dem Morgenlande als Sothisfrühaufgang gefasst, am besten mit dem Zurückgreifen des kindermordenden Herodes vereinbaren lässt, da die Geburt Christi in das

---

33) Ztsch. f. aeg. Spr. 1875, 125.

Jahr 3 vor Aera fällt und die erste Tetraëteris, in welcher der Sothisfrühaufgang mit dem 1. Mesori des Wandeljahres zusammentrifft, von 5 — 2 vor Aera läuft. — Die Epoche 5 v. Aera selbst anlangend, hatte ich in meiner „Aegyptischen Chronologie" vermuthet, dass Augustus aus Anlass derselben mit einem entsprechenden chronologischen Beinamen bedacht worden sei, und siehe da! in kurzer Zeit erschien derselbe wirklich monumental und veranlasste die Abhandlung „Augustus-Harmaïs": [hieroglyphs].

Schon früher hatte ich in „Die Schalttage des Euergetes I und des Augustus" die Thesis begründet, dass der Beiname ⲡⲁ-ⲡ-ⲁⲙⲁϩⲧⲉ ὁ τῆς ἀναπληρώσεως, den die Kopten dem Augustus beilegten, auf die Fixirung des Wandeljahres im J. 25 vor Aera Bezug habe. Wirklich lieferten die Rhind-Papyri das Prototyp [hieroglyphs] *pa-mahut* in engster Verbindung mit dem Namen Kaisaros d. h des Caesar Augustus. Ich hoffe in meiner nächsten Schrift „Ueber den Phoenix" darthun zu können, dass auf dasselbe Jahr 25 v. Chr. auch der Beiname *Si-Bennu* „Sohn des Phoenix" bezogen werden muss, der bedeutsamer Weise den Augustus als Endpunkt mit Sesostris als Anfang dieser Periode gruppirt. — Endlich fällt auch in den Beginn seiner ägyptischen Regierung der epochale Apis von 29 v. Chr.

In meiner Abhandlung „Aegyptisch-aramäische Inschriften" ist eines wichtigen Datums gedacht, welches in exceptioneller Form, nämlich des Sothisjahres, den Todestag des Cajus Caligula genau angibt. Bei dieser Gelegenheit wurde auf den Besuch seines Vaters Germanicus Caesar im Apieum Bezug genommen, den Tacitus andeutet und A. Marcellin l. XXII ausdrücklich mit den Worten bezeugt: . . . . offerentem cibum aliquando Germanicum Caesarem

aversatus (Apis), portenderat paulo post eventura. Dies geschah im J. 19 n. Chr. und ist dieses concrete Jahr keine Apisepoche gewesen. — Aehnlich berichtet Sueton (Octav. August c. 93): In peragranda Aegypto paullum deflectere ad visendum Apin supersedit". Ich gedenke nun zu zeigen, dass dieser auffallend befundene Nichtbesuch des Apis von Seiten des Augustus[34]) nahezu mit der Epoche: 29 v. Chr. zusammenfällt und dass wir hierüber monumentale und documentale Originalzeugnisse besitzen.

Wie ich in der obenerwähnten Abhandlung: „Aeg.-aram. Inschriften" dargethan, enthält das Pariser Louvre unter seinen vielen Schätzen auch zwei kleine Papyrus in demotischer Schriftart, deren einer sich auf den Todestag des Caligula bezieht, während der grössere mit einem Tripeldatum versehen ist, welches nur auf die Regierungszeit des Augustus gemünzt sein kann. Titel und Name „der König, welcher heil und gesund leben möge! Mahut" kann im Zusammenhalte mit der Legende Pamehut in den Rhind-Papyri nur auf Augustus ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ gedeutet werden. Es kommt dazu, dass Augustus in Aegypten häufig seine Regierung an die Iden des März 44 v. Chr. anknüpfte, weil er, der Adoptivsohn Jul. Caesar's, dessen mit der Kleopatra erzeugten wirklichen Sohn Ptolemaeus XVI Kaisaros d. h. den Caesarion in Schatten stellen und gleichsam ausstechen wollte. So trifft man auf Philae am Schlusse eines dichterischen Panegyricus auf Augustus das Doppeldatum: L κ' τοῦ καὶ ε'[35]) „im J.

34) Dagegen berichtet Spartian c. 17 vom Sever . . . „propter religionem dei Serapidis . . . nam et Memphin Apidi sacram diligenter inspexit."

35) Letronne: Recueil des inscriptt. grecq. II 125, 132.

[hieroglyphs] „die Sechanuter schützt deinen Leib, der du verjüngt bist als Hapu".

H. Brugsch [38]) seinerseits hat zwar seines Collegen Dümichen Uebersetzung verbessert, ist aber selbst in den Fehler verfallen, aus Anlass der Metternich-Stele, wo die Wanderung der Isis mit ihrem Kinde Horus nach den Sümpfen von Buto erzählt wird, die Localität [hieroglyphs] „Haus der Kuh" regelmässig mit „Haus der Hor-secha" zu transscribiren, als ob hier eine alte geographische Bezeichnung vorläge. Wenn wirklich eine so benannte Localität aufstossen sollte, so könnte sie nur aus dem geschichtlichen Anlass entstanden sein, dass die hl. Kuh, die Mutter des epochalen Apis anno 29 v. Chr. unter Augustus, einer besonderen Verehrung sich erfreute. Dagegen lässt sich mit der grössten Bestimmtheit behaupten, dass vor diesem Epochaljahre der Name Sechanuter für die mère d'Apis" und Nechta für den betr. Apis nicht vorkommt.

3. (Pseudo-) Epochaler Apis unter Euergetes II (und Philometor).

Im Jahre 51 der Regierung des Ptolemaeus IX Euergetes II verstarb ein Apis, welcher seit (dem 1. Thoth) Jahr 31 desselben Königs inthronisirt gewesen, also 20 Jahre in offizieller Eigenschaft zählte. Da die betreffenden Regierungsjahre von 170 v. Chr. aus zu rechnen sind, so ergibt sich die auffallende Erscheinung, dass mein Epochenjahr 129 v. Chr. übersprungen ist, ebenso wie v. Gumpachs Epoche 125 v. Chr. Nur H. Lepsius ursprüngliche Auf-

38) Zts. f. aeg. Sp. 1879 — cf. lex. geogr. passim.

den Nachfolgers, gleichsam wie bei einer Sedisvacanz, von seinem Tode (28 v. Chr.) bis zum J. 23 v. Chr, nach ihm als Hapu-Osiri weiter datirte.

Interessant ist nun, wie dieses Paar: S e c h a n u t e r und H a p u (Nechta) mit der hl. Geschichte verquickt wurde. In Edfu behandelt ein Text die Sage, wie Isis ihren Sohn Horus vor den Nachstellungen des Set-Typhon verbarg und sich zu diesem Zwecke transformirte in „die Kuh Sechanuter" und „dieser Junge in einen Hapu". H. Dümichen [36]) übersetzt zwar: „Diese Göttin als Horsecha und dieses Kind als Apis"; allein dem demotischen Sechanuter gegenüber ist Hor-secha unhaltbar geworden. Wenn ferner dieser Gelehrte [37]) gegen H. Naville polemisirt, welcher diesen Theil der Inschrift an der Umfassungsmauer auf Caesarion bezieht, während er selbst dort nur Ptolem. XI Alexander I und dessen Mutter Kleopatra III erblicken will, so erledigt sich diese Streitfrage jetzt dahin, dass sowohl dieses Paar, als Caesarion, als Augustus, der Erbe des letzteren (sogar in Bezug auf die offiziellen Titel!) bei den Inschriften jener Umfassungsmauer betheiligt ist. Am schlagendsten ergibt sich Letzteres aus seiner Tafel XII. Hier trifft man als zu der Ringlegende „Kaisaros möge er ewig leben!" d. h. zum Augustus gehörig, die nämliche Stelle:

36) „Oasen der libyschen Wüste" p. 27, Taf. VI.
37) Zts. f. aeg. Sp. 1871 April. cf. not. p. 24 „Oasen".

[hieroglyphs] „die Sechanuter schützt deinen Leib, der du verjüngt bist als Hapu".

H. Brugsch [38]) seinerseits hat zwar seines Collegen Dümichen Uebersetzung verbessert, ist aber selbst in den Fehler verfallen, aus Anlass der Metternich-Stele, wo die Wanderung der Isis mit ihrem Kinde Horus nach den Sümpfen von Buto erzählt wird, die Localität [hieroglyphs] „Haus der Kuh" regelmässig mit „Haus der Hor-secha" zu transscribiren, als ob hier eine alte geographische Bezeichnung vorläge. Wenn wirklich eine so benannte Localität aufstossen sollte, so könnte sie nur aus dem geschichtlichen Anlass entstanden sein, dass die hl. Kuh, die Mutter des epochalen Apis anno 29 v. Chr. unter Augustus, einer besonderen Verehrung sich erfreute. Dagegen lässt sich mit der grössten Bestimmtheit behaupten, dass vor diesem Epochaljahre der Name Sechanuter für die mère d'Apis" und Nechta für den betr. Apis nicht vorkommt.

3. (Pseudo-) Epochaler Apis unter Euergetes II (und Philometor).

Im Jahre 51 der Regierung des Ptolemaeus IX Euergetes II verstarb ein Apis, welcher seit (dem 1. Thoth) Jahr 31 desselben Königs inthronisirt gewesen, also 20 Jahre in offizieller Eigenschaft zählte. Da die betreffenden Regierungsjahre von 170 v. Chr. aus zu rechnen sind, so ergibt sich die auffallende Erscheinung, dass mein Epochenjahr 129 v. Chr. übersprungen ist, ebenso wie v. Gumpachs Epoche 125 v. Chr. Nur H. Lepsius ursprüngliche Auf-

38) Zts. f. aeg. Sp. 1879 — cf. lex. geogr. passim.

stellung: Epoche 139 v. Chr. scheint hier Stich zu halten. Aber auch sie wird durch die oben Eingangs erwähnte Tripeldatirung: „J. 14 der Kleopatra = J. 11 des Ptolemaeus XI Alexander I = J. 15 des lebenden Apis“ sofort wieder über den Haufen geworfen, da das unter dieser Voraussetzung als Epoche anzusetzende J. 114 v. Chr. übersprungen wird, insoferne dieser Apis zwischen 118—103 thronte. Was ist nun mit jenem Apis des Euergetes II zu beginnen?

Ich habe ihn überschriftlich als „Pseudoepochal“ bezeichnet und schicke mich an, die Beweise für diese meine Thesis zu erbringen. Die Daten dieser offiziellen Stele sind folgende [39]: Der betreffende Apis war geboren zu Memphis im J. 28, Monat 5, Tag 24 — *und zwar im Tempel.* Er ward (aufgezogen) bis zum J. 31, Monat 1, Tag 0(1). Er ging nach Nilopolis (Häpu) im J. 31, Monat 1, Tag 20. Er blieb im Tempel des Nil daselbst im J. 31, Monat 1, Tag 21 — ward eingeführt in den Tempel des Ptah (zu Memphis) im J. 31, Monat 1, Tag (23). Er war auf seinem Throne in der Weissmauerburg 20 Jahre, 11 Monate, 22 Tage; er ging empor zum Himmel im Jahre 51, Monat 12, Tag 22. Die glückliche Lebenszeit dieses Gottes betrug ann. 23, mens. 6, di. 29. Er ward (nach 70tägiger Einbalsamirung) bestattet im J. 52, Monat 2, Tag 27.“

Man sieht, dass die Differenz des Lebensalters von der Thronungszeit sich auf 2 J. 7 M. 7 Tag (23 — 6 — 29 minus 20 — 11 — 22) beläuft: Ebenso gross ist der Unterschied zwischen den Daten der Regierung: J. $\begin{array}{l} 31 - 1 - 1 \\ 28 - 5 - 24 \end{array}$ *wenn man, wie ich gethan, den allgemeinen Ausdruck Thot auf den ersten Tag dieses Monats bezieht.* Lepsius corrigirt hier, wo ich 0(1) gesetzt habe,

39) Lepsius: Ueber die XXII. Dyn. p. 312.

ung gesucht und darin gefunden, dass in solchen Fällen der erste Tag des Monats als der nächstliegende die Praesumtion für sich hat und dass die Aegypter auf diese abgekürzte Bezeichnungsweise durch ihre Monatsverschiebungen oder hanti geführt wurden. Denn es gilt der vom 1. Monatstage hergenommene Epochalname für 30 $\times$ 4 = 120, ja bisweilen, wenn es sich um den Mesori handelt, für 35 $\times$ 4 = 140 Jahre, weil die 5 Epagomenen an diesen letzten Monat angehängt wurden. Daraus erklärt sich unter andern, wie es kam, dass die leeren Stellen im Schema: die Danaïden, an den Danaos (= *Θῶνις*) *Ἄρμαχις* sich anlehnten, weil dieser der Repräsentant des Mesori und der 5 Epagomenen war für die Zeit von 1465 — 1325. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Tanitica l. 55 — 56 die Apotheose der Sonnentochter (Tefnut) als *ἐν τῷ Τυβὶ μηνὶ* geschehen aufführt, von der wir doch sonsther z. B. aus dem Kalender von Esneh wissen, dass der 1. Tag des Monats Tybi ihrer Panegyrie geweiht war.

Es steht also fest, dass der im J. 31 am 1. Thot inthronisirte Apis ein epochaler sein sollte. Warum ich ihn aber in der Ueberschrift als „Pseudoepochal" bezeichnet habe, das geschah nicht bloss aus dem Grunde, weil diese Epoche sich nicht in mein Schema fügt, sondern aus Rücksicht für den Eingangs besprochenen Text mit der Tripelgleichung: „Payni 9 = Sexta = Neomenie". Dieses Datum, welches dem vorhergehenden Jahre (dem 30. des Energetes II) angehört, passt ausgezeichnet zu meinem Schema, indem wirklich der 9. Payni des XIV. Jahres im Cyclus eine Sexta aufweist. Da aber diese kalendarische Sexta einer Neomenie des Mondes am Himmel entsprach, so mag gerade diese Disharmonie zwischen Kalender und Himmel die Veranlassung geworden sein, dass man das nächste Jahr einer Reaction sich hingab und den absichtlich länger im

In einem Texte, welcher sich auf das oben bereits erwähnte Jahr 25 [hieroglyphs] des Ptolemaeus XIII Neos Dionysos und seiner Gemahlin Kleopatra V Tryphaina (Trupan) bezieht[41]), ist gesagt, „die Aufrichtung der beiden Thorflügel der Eingangshalle fand statt [hieroglyphs] „im Monat Choiakh".[42]) In der Parallelstelle[43]) ist das identische Ereigniss der Aufrichtung des Thores zum Atrium gesetzt auf [hieroglyphs] „den Monat Choiahk, Tag 1" — zum Beweise, dass beide Ausdrücke sich decken. Ich habe anderwärts die Begründung dieser immerhin sonderbaren Erschein-

---

41) Zts. f. aeg. Spr. 1870 p. 13 lin. 2/3.

42) Der Text fährt fort: [hieroglyphs] : „Sie öffnen sich beständig vom Sonnenaufgang an, sie schliessen sich immer bei Sonnenuntergang". H. Dümichen, in Nichtbeachtung der aenigmatischen Schriftart, deren Schlüssel ich 1866 in der Zts. veröffentlicht hatte, lässt seine Phantasie vorwalten, um das ihm unverständliche [hieroglyphs] statt [hieroglyphs] (cf. cap. 72 des Todtenbuches!) zu erklären: „man öffnet sie (die Thürflügel) mit seinem Leibe" (nämlich des Königs, von dem vorher die Rede ist) glaubte ich mir in folgender Weise erklären zu müssen. Auf den eingelegten Metallplatten der Thür war das Bild des Königs angebracht und so war gewissermassen er selbst es, welcher jeden Tag den Tempel auf- und zuschloss." Sehr schön, aber falsch; denn [hieroglyphs] steht für [hieroglyphs], wie gleich nachher [hieroglyphs] für [hieroglyphs] ⲉⲛⲉϩ! Fast identisch lautet die von ihm Zts. 1872, 103 aus Edfu citirte Parallelstelle: „Ihre Riegel an ihren Thürflügeln öffnen und schliessen sich bei Sonnen-Auf- und Untergang".

43) Dümichen: Tempelinschriften I Taf. CXII lin. 11.

ung gesucht und darin gefunden, dass in solchen Fällen der erste Tag des Monats als der nächstliegende die Praesumtion für sich hat und dass die Aegypter auf diese abgekürzte Bezeichnungsweise durch ihre Monatsverschiebungen oder hanti geführt wurden. Denn es gilt der vom 1. Monatstage hergenommene Epochalname für 30 × 4 = 120, ja bisweilen, wenn es sich um den Mesori handelt, für 35 × 4 = 140 Jahre, weil die 5 Epagomenen an diesen letzten Monat angehängt wurden. Daraus erklärt sich unter andern, wie es kam, dass die leeren Stellen im Schema: die Danaïden, an den Danaos (= *Θῶνις*) *Ἅρμαχις* sich anlehnten, weil dieser der Repräsentant des Mesori und der 5 Epagomenen war für die Zeit von 1465 — 1325. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Tanitica l. 55 — 56 die Apotheose der Sonnentochter (Tefnut) als *ἐν τῷ Τυβὶ μηνὶ* geschehen aufführt, von der wir doch sonsther z. B. aus dem Kalender von Esneh wissen, dass der 1. Tag des Monats Tybi ihrer Panegyrie geweiht war.

Es steht also fest, dass der im J. 31 am 1. Thot inthronisirte Apis ein epochaler sein sollte. Warum ich ihn aber in der Ueberschrift als „Pseudoepochal" bezeichnet habe, das geschah nicht bloss aus dem Grunde, weil diese Epoche sich nicht in mein Schema fügt, sondern aus Rücksicht für den Eingangs besprochenen Text mit der Tripelgleichung: „Payni 9 = Sexta = Neomenie". Dieses Datum, welches dem vorhergehenden Jahre (dem 30. des Euergetes II) angehört, passt ausgezeichnet zu meinem Schema, indem wirklich der 9. Payni des XIV. Jahres im Cyclus eine Sexta aufweist. Da aber diese kalendarische Sexta einer Neomenie des Mondes am Himmel entsprach, so mag gerade diese Disharmonie zwischen Kalender und Himmel die Veranlassung geworden sein, dass man das nächste Jahr einer Reaction sich hingab und den absichtlich länger im

Tempel gezogenen Apis — er war ausnahmsweise daselbst geboren — dafür aufsparte.

Diese Neuerung erhält jedoch ihren eigentlichen Sinn erst mit Beiziehung des im J. 164 inthronisirten Apis; denn von 164—139 verfliessen gerade 25 Jahre. Der Vorgänger dieses Apis wird in Londoner und Leydener griechischen Papyrus öfter erwähnt, und er ward für H. Lepsius Veranlassung, auf 164 v. Chr. eine Apisepoche anzusetzen. Allein im Pap. Londin. VI 14, welcher das Doppeldatum: „J. 17 des Philometor = J. 6 des Euergetes II" enthält, wird nur gesagt, dass die Trauer um den verstorbenen Apis mit dem Monat Phamenoth begonnen habe. Nun hat schon H. v. Gumpach darauf hingewiesen, dass der wiederkehrende Ausdruck *ἀπὸ τοῦ πένθους* — mag man ihn übrigens deuten, wie man wolle — von selbst darauf hinweist, dass es sich hier um einen innerhalb des Cyclus gestorbenen, nicht um einen bei der Epoche getödteten Apis handle. Dazu kommt nun ein sehr beherzigenswerther Umstand.

Mit seinem 18. Jahre ward Philometor wieder Alleinherrscher, wie er es bis 170 v. Chr. gewesen war, wo Euergetes II sein Mitregent wurde. In demselben Jahre (164 v. Chr.) ward durch den römischen Senat entschieden, dass Euergetes II nach Cyrene gehen sollte. Bei dem Tode des Philometor 146 v. Chr. kehrte er nach Aegypten zurück, übernahm die Alleinherrschaft, und datirte seine laufenden Regierungsjahre von 170 v. Chr. an. Die Vermählung mit seiner Schwester Kleopatra und später zugleich mit deren Tochter Kleopatra, welche beide nebeneinander in der oben besprochenen Apisstele von seinem 52. Regierungsjahre als seine Gemahlinen auftreten, erwähne ich nur, um anzudeuten, dass Euergetes II, so wie er sich in diesem Punkte über das Gesetz der Sitte hinwegsetzte, auch in Betreff des epochalen Apis eigenmächtig zu Werke ging; wohl

nur aus dem Grunde, um seine Zwischenregierung in Cyrene in den Hintergrund zu rücken, knüpfte er den Apis von seinem J. 31 an den von seinem 7. Jahre an: Differenz 25 Jahre. Darauf scheint sich auch eine Legende seines Protokolls zu beziehen: [hieroglyphs] institutens coronationem suam unâ cum (coronatione) Apidis vivi". Die Absichtlichkeit dieser Legende und ihre ausnahmsweise Anbringung ist selbst schon ein Symptom, dass Euergetes II in Bezug auf die Epoche des Apis sich eine Neuerung erlaubt hat. Es fragt sich nur, ob er nicht in dieser Beziehung auf frühere Vorgänge sich berufen konnte. Die Apiskreise der XXVI. Dynastie scheinen wirklich auf so etwas hinzudeuten. Auch die Fahrt nach Nilopolis und der verkürzte Aufenthalt daselbst sollte vor statt nach der Inthronisirung fallen.

Uebrigens wurde, wie bereits oben bemerkt, seine Neuerung von den unmittelbaren Nachfolgern Kleopatra III und Ptolemaeus XI Alexander I nicht respectirt. Denn die demotische Inschrift, welche die Jahre 14 und 11 dieser Doppelregierung dem 15. J. eines Apis gleichsetzt, beweist, dass die (139—) 114 v. Chr. unter dieser Voraussetzung treffende Epoche überschritten ward.

4. Epochaler Apis unter Philadelphus.

Es ist oben wiederholt die Gleichung: 7. Epiphi = Sexta des Mondmonats Erwähnung gethan worden, einmal in Bezug auf das X. Jahr des Ptolemaeus IV Philopator: 212 v. Chr., das andere Mal bezüglich des X. Jahres von Ptolemaeus III Euergetes I = 237 v. Chr. Beide Daten liegen, wie man sieht, um 25 Jahre auseinander, und müssen sich desshalb die Neomenien, Sextae etc. wiederholen. Mein Schema hat nun dargethan, dass in der That in beiden ge-

nannten Jahren der 7. Epiphi einer Sexta, oder, was dasselbe ist, der 2. Epiphi einer Neomenie entspricht. Es fragt sich nun, da die betreffenden Jahre mit der Güldenen Zahl XVII im 25jährigen Apiskreise versehen sind, ob sich für das Jahr 254 (resp. 229) v. Chr. ein epochaler Apis nachweisen lasse.

Dies ist glücklicherweise der Fall. Brugsch[44]) übersetzt die demotische Inschrift einer Apisstele, welche er pl. IV facsimilirt darbietet, in folgender Weise: „L'an 33 mois Méchir du roi Ptolémée, fils de Ptolémée, le dieu qui empêche la terreur, vivant à toujours, ce qui est égal à l'an 3 d'Apis vivant de la vache Ranni,[45]) on a embelli la chapelle d'Apis pour Apis vivant de la vache Ranni à l'Apiéum.“[46]) Der Ptolemäer, welcher den Beinamen pe nuter ent „lag-av“ „der Gott, welcher zurückweist den Schrecken“ führt, ist kein Anderer, als *Πτολεμαῖος I Λάγου*; man sieht, wie der Schreiber dieses und noch eines anderen demotischen Textes den griechischen Namen Lagou fast sklavisch nachgeahmt hat. Folglich bezieht sich das 33. Jahr auf seinen Sohn Ptolemaeus II Philadelphus, dem er 285 v. Chr. die Regierung übergeben hatte.

Rechnet man nun von diesem Ausgangspunkte 33 Jahre weiter, so erhält man das J. 252 v. Chr., welches dem Texte zufolge das dritte des Apis war. Folglich war dieser 254 v. Chr. inthronisirt worden.

Zu dem nämlichen Ergebnisse führt ein zweiter l. l. von Brugsch übersetzter Text, welcher aus dem Serapeum

---

44) Grammaire démotique p. 200/201.

45) Vielleicht eher Chentit; doch ist dies nebensächlich.

46) As·t-n-Hapi zu *Σινωπιαῖον ὄρος* geworden.

... recueilli la chapelle de l'Apis de la ... manifesté dans la ville de Térita, ... l'an 32, mois de Paoni, jour 21, ... le Phaophi, jour 1, du roi (Ptolemée ... toujours, ce qui est égal à l'an 2 de ... cet Apis qui vit à l'Apiéum".

... ausführlicheren Beweise, dass Ptolemaeus ... und sein 32. Regierungsjahr dem ... Apis gleichgesetzt ist. Die Inschrift ... 253 v. Chr. und folglich das J. 254 als ... epochalen Apis.

... man nun beide Daten mit meinem Schema, ... Uebereinstimmung keine grössere sein; denn ... Chr. bildet darin den Anfang eines Cyclus, ... Jahr XVII desselben, wie oben wiederholt ... ist. auf 237 in die Regierung des Euer- ... Ich habe also für 254 v. Chr. als Epoche ... einen dreifachen Beweis erbracht, dessen ... keinem Kritiker unterschätzt werden kann.

... mit dem epochalen Stier des J. 279 v. Chr. ... vermag ich jetzt noch nicht anzugeben, da uns ... kein dessfalsiges Material überliefert ist. ... auch diese Epoche streng eingehalten wurde, ... ausser den bisher erörterten Beispielen auch ... sprechen, dass die nächst frühere Epoche: ... sogar in einer classischen Quelle überliefert ... von Diodor dem Siculer.

... Apis unter Ptolemaeus I Lagi Soter I.

... angezogene Stelle Diodors I 84 lautet: *Μετὰ τὴν ... τελευτήν, Πτολεμαίου τοῦ Λάγου παρειληφότος ... ἔτυχεν ἐν Μέμφει τελευτήσας ὁ Ἆπις* ... Ausleger haben die Nothwendigkeit gefühlt,

dieses Ereigniss nahe an den Epochalpunkt zu verlegen, da der an Altersschwäche gestorbene Apis — wie man aus Oken's Naturgeschichte des Stieres abnehmen kann — jedenfalls die Grenze des 25. Lebensjahres berühren musste. Je nachdem nun z. B. Lepsius und v. Gumpach die Epochen festsetzten (314 und 301), erhielt auch der Passus *μετὰ τὴν Ἀλεξάνδρου τελευτὴν* eine verschiedene Deutung, indem jener an Alexander I, dieser an Alexander II dachte. Allerdings fasste Lepsius ausdrücklich diesen Apis nicht als nahezu epochalen auf, indem er sagt: „Der Tod aus Altersschwäche schliesst das genaue Ende einer Periode geradezu aus“ und hinzufügt: „Alexander I, von dem hier ganz allein die Rede sein kann, war schon vor 22 Jahren (in Bezug auf v. Gumpach's Epoche 301) gestorben“. Dessungeachtet näherte sich des Letzteren Ansicht der Wahrheit viel mehr, wenn man auch nicht mit ihm darin übereinstimmen kann, dass Alexander II gemeint sei. Denn dieser hätte durch einen Beisatz wie *Αἰγός* (Sohn des Bockes[47]) unterschieden werden müssen. Ich fasse Diodors Angabe als Bestätigung meiner Epoche 304 v. Chr. und trotzdem behaupte ich, dass Alexander I gemeint sei. Das Räthsel löst sich einfach dahin auf, dass der Ausdruck *μετὰ τὴν Ἀλεξάνδρου τελευτὴν* ein chronologischer ist und sich dem Sinne nach mit „Aera des Philippus Arrhidaeus“ vollkommen deckt.

Diodor — oder vielmehr sein Gewährsmann Hekataios, der unter Ptolemaeus Lagi Aegypten bereiste — wollte mit seiner Nachricht Nichts anderes sagen, als dass Ptol. Soter I bei dem Ableben des betreffenden Apis zum ersten Male Gelegenheit erhielt, seine Freigebigkeit für den Kult wenigstens durch ein Darlehen zu bethätigen, welches er der betreffenden Stiftung machte. Dazu erwäge man, dass *παρει-*

---

47) Vergl. meine akadem. Abhandlung: „Alexander I in Aegypte-“

λῃφότος der technische Ausdruck für die Uebernahme der eigentlichen Königswürde ist, wie aus der Rosettana: *παρέλαβε τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός* zur Genüge bekannt ist. Nun wissen wir, dass Ptolemaeus Lagi diese Würde erst 305 erhielt; vorher war er „satrapes Aegypti", wie Curtius ihn nennt und als solcher, mit dem persischen Titel [hieroglyphs] Chschatrapan, figurirt er auf der vom Jahre 7 Alexanders II datirten Kairener Stele [48]), also noch 311 v. Chr. Ferner passt zu 305 das Wörtchen *ἄρτι* „eben erst". Denn wenn der Apis noch im J. 305 starb, so ist diese Bestimmung gerechtfertigt und damit zugleich der Ansatz meiner Epoche 304, über deren Apis wir nichts erfahren, wenn nicht auf einem Umwege.

Plutarch Is. Osir. c. 28 erzählt nämlich folgende Geschichte: „Ptolemaeus Soter I sah im Traume das Kolossalbild des Pluton in Sinope (es ist offenbar [hieroglyphs] Se-n-Hapy „Sitz des Hapu" gemeint), ohne ihn noch zu kennen oder seine Gestalt vorher gesehen zu haben, welcher ihn aufforderte, ihn selbst so bald als möglich nach Alexandria zu verbringen. Während er nun in Verlegenheit war und nicht wusste, wo das Bild aufgestellt sei, und den Freunden das Traumgesicht mittheilte, da fand sich ein weitherumgereister Mann Namens Sosibios, welcher behauptete, ein solches Kolossalbild, wie es der König im Traume geschaut, in Sinope gesehen zu haben. Er entsendete nun den Soteles und Dionysos, die nach langer Zeit und mit vieler Mühe, jedoch nicht ohne göttlichen Beistand (*πρόνοια*) es entwendeten und fortbrachten. Als es ankam und betrachtet wurde, so folgerten (die Anhänger des ?) Timotheos der Exeget und Manetho der Sebennyte

48) Zts. f. aeg. Spr. 1871, 1.

aus dem Kerberos und [49]) dem Drachen, dass es ein Bild des Pluton sei, und überzeugten den Ptolemaeus, dass es keinem anderen Gotte als dem Serapis angehöre".

Ist schon in dieser Erzählung Vieles fabelhaft, so wird bei Tacitus Histor. IV, 84, 85 ein ausführliches Märchen daraus gemacht, dessen Ursprung darauf zurückzuführen ist, dass man Sinope „den Sitz des Hapis" auf die gleichnamige Stadt am Pontus beziehen zu müssen glaubte. Durch den Namen des angeblichen Königs Scythrothemis wird der Hergang nicht geschichtlicher, sondern es ist in dieser Formation auch wieder auf das finstere Orakel des Serapis angespielt. Wenn nun ferner die Gewährsmänner des Tacitus statt dieses finsteren dem Pluto verglichenen Serapis dem Ptolemaeus Soter „juvenem decore eximio et majore quam humana specie" im Traume erscheinen lassen, so handelt es sich darum, den historischen oder vielmehr chronologischen Kern aus dem grossartigen Wirrwarr herauszuschälen. Der Inhalt ist kurz folgender:

Ptolemaeus Lagi Soter I wollte in der neugegründeten Stadt Alexandria das uralte Heiligthum des Osiris und der Isis in Rhacotis — so nennen auch die Aegypter „Rakot" und die Kopten ⲣⲁⲕⲟϯ das betreffende Stadtviertel — erweitern und nach dem Muster des Serapeums in Memphis mit einer Colossalstatue oder Gruppe versehen. Dieses Thatsächliche klingt noch aus der Taciteïschen Stelle: alii . . . sedem, ex qua transierit (Serapis) Memphim perhibent, inclytam olim, veteris Aegypti columen". Dass dort solche Colossalgruppen jetzt noch existiren, erfahren wir

49) Vermuthlich τῷ καὶ statt καὶ τῷ zu lesen, da der ägyptische Cerberus ein weibliches Nilpferd ist und dieses in der Sphäre den Platz des Drachen behauptet. Doch gab es dort auch ein griechisches Serapeum.



... [illegible] ...finden, indem er für la deuxième partie ... [illegible] noch immer nicht erschienen!) unter ... groupes symboliques de proportions colossales" ... [illegible]. Zum Glück hat er anderwärts [51]) wenig... Beispiele derselben vorgeführt: „Génie monté ... [illegible]". Im explicativen Texte p. 11 sagt er ... Cerbère conduit par un enfant. On doit ... cette curieuse représentation le génie de Pluton ... l'animal qui symbolise cette divinité". Die ... Tafel zeigt: „Génie monté sur une lionne". Im ... [illegible] liest man: „Le génie de Bacchus guide ... de proportions colossales. Ces deux groupes ... découverts, avec plusieurs autres, dans le dromos ... l'entrée principale du Sérapéum égyptien: ils ... sur un mur qui s'etendait en avant des deux ... pl. IV)." Mariette (Pagg. 7/8) beschreibt auch ... dieser Symbolgruppen: A droite (du pylon prin... Sérapéum égyptien) un mur d'appui soutenait toute ... singulière série d'animaux symboliques ... donne ci-après deux spécimens". [52])

... dankenswerth diese Mittheilungen sind, so kann ... doch mit der Deutung des H. Mariette nicht be... Auch sonst Niemand hat bisher diesen Colossal... Aufmerksamkeit geschenkt. Ich habe neuerdings ... „Moses-Hosarsyphos-Salichus" darauf hingewiesen, ... und andere Colossalgruppen (zwölf an Zahl) nichts ... sind, als Verkörperungen der ägyptischen Hanti ... verschiebungen in Bezug auf die fixe Sothis

---

... Le Sérapéum de Memphis.

... Choix de monuments pl. VIII u. IX.

... Es ist hieraus zu schliessen, dass man die Repräsentanten der ... mit dem Apis als dem Symbole des wichtigsten Cyclus ... setzte, indem man sie ihm gegenüber aufstellte.

Die genannten zwei plastischen Gruppen stellen sich graphisch so dar: S i - n - t a - m a u i · t „Sohn der Löwin“ (Σενθμοῦις), chronologisches Merkmal für Scheschonq IV auf der Epoche 845, und S i - m e n a t „Sohn der Hippopotama“ = Psamnuthis, chronolog. Merkmal der Epoche 605 vor Christus. Dazwischen liegt P - s a - m e c h i r „der Sohn des Mechir“ für die Epoche 725 und den König Bocchoris.

So hat denn auch Ptolemaeus Soter I sich selbst c h r o n o l o g i s c h verkörpern lassen und zwar in Bezug auf die Epoche 304 v. Chr., wo ein n e u e r A p i s inthronisirt wurde. Es ist höchst wahrscheinlich, dass er sich als S i - n - h a p u [53] „Sohn des Apis“ darstellen liess, welches Compositum zu Sinopis werden mochte, wie Se-n-Hapu „der Sitz des Hapu“ zu Σίνωπις, Σινωπιαῖον ὄρος geworden. — Die Beiziehung des ächt nationalen Chronologen Manetho des Sebennyten stimmt bestens zu dieser Erklärung, wobei auch des g r i e c h i s c h e n Serapeums zu gedenken ist.

6. Epochaler Apis im Anfangsjahr des Kambyses.

Es ist oben des Klaudios Ptolemaios Erwähnung gethan worden, der seine 25jährigen Zeit- d. h. Apiskreise an die Aera Philippi Arrhidaei 323 v. Chr. anknüpft und durch eine ganze Sothisperiode zu 1461 Wandeljahren durchführt. Syncellus gedenkt an zwei Stellen (p. 97 u. 389)

53) Statt des Stieres ist wohl der stierköpfige (Ser-) Hapis selbst zu setzen, wie er pl. 8 (III. partie) des Mariette'schen Werkes Le Sérapéum dargestellt ist mit Sesostris und seinem Sohne Chamoas als Anbetern. In der That lässt Athenodorus bei Clemens Alex. das Colossalbild, von dem Ptol. I Soter träumte, unter Sesostris in Aegypten selbst angefertigt sein!

Wie nun dieser Amyrtaios mit dem Ende der persischen Herrschaft, so hängt der oft misskannte Armytaios mit den Anfängen von Xerxes I zusammen. Das Benehmen des Artaxerxes III Ochus, der den Apis tödtete und wie Dinon der Athener meldet, mit seinen Freunden verspeiste, lässt überhaupt auch für die frühere Zeit der Perserherrschaft keine Blüthe des Apiscultus erwarten. Eine Ausnahme bildet der mildgesinnte Darius I, welcher nach Polyaenus (Stratg. VII 11, 7 Koraes) den um einen verlorenen Apis trauernden und einen neuen Apis suchenden Aegyptern dadurch sich gefällig zeigte, dass er demjenigen hundert Talente zu geben versprach, der einen neuen Apis brächte. Aus dieser Erzählung geht hervor, dass wir hier keinen epochalen Apis vor uns haben; denn um einen solchen wurde nicht getrauert und bei der Bekanntheit der Epoche brauchte auch keiner mühsam gesucht zu werden, da für diesen Zeitpunkt der legitime Nachfolger in Bereitschaft gehalten wurde. Ich vermuthe, dass sich die Erzählung auf das 4. J. des Darius I, also 518/517 v. Chr. bezieht.

Meine Gründe für diese Ansicht entnehme ich der Apisstele No 2284, welche folgende Daten liefert: Ein Apis geboren im J. V des Kambyses Monat Tybi (V) am 28. Tage, inthronisirt . . . . (zerstört); gestorben im J. IV des Darius I, Monat Pachons (IX) am 3. Tage; bestattet im J. IV — XI — XIII, alt 7 J. 3 M. 5 T." Zwischen Tod und Beisetzung liegen die vielbezeugten 70 Tage (2 M. + 10 Tage). Der Apis lebte also unter Darius 3 J. 8 M. 3 Tage; diese vom Gesammtalter abgezogen ergeben als Rest 3 J. 7 M. 2 T., welche unter Kambyses fallen und bis in sein angegebenes Datum zurückreichen. Zählt man nun letztere zwei Posten 3 — 7 — 2 + 4 — 4 — 28 zusammen, so erhält man netto 8 Jahre d. h. gerade so viele, als der Ptolemaeische Kanon dem Kambyses zutheilt. Wenn nun sein Ende auf 521 v. Chr. feststeht, so fällt sein Anfang: 529

329 v. Chr. Zu dieser Epoche steht Alexander der Grosse ungefähr in demselben Verhältniss, wie Augustus zu der von 29 v. Chr. Allein wir besitzen darüber auch nicht einmal eine Andeutung. Dieses Schweigen der Quellen ist vielleicht verschuldet durch den Beinamen ὁ Αἴξ „der Widder — der Bock", welchen der Macedonier inschriftlich und plastisch ausgedrückt überall zeigt. Er reihte sich vermuthlich (im Sinne der Anknüpfung suchenden Aegypter [55]) an einen Ζβένδητις, den Erben des Nectanebos, hierogl. [hieroglyphs] NS — Ba-n-dat „der Angehörige des Widders (Bockes) von Mendes". Dass die Mitglieder der XIX. Dynastie, die eine Mendesische war, auch diesem Widderculte huldigten, ist sogar aus ihren Königsringen ersichtlich. So war also der Apis in den Hintergrund gedrängt. — Dagegen scheint der monumentale Name des Amunrut = Ἀμυρταῖος (406—400) mit der Apisepoche 404 in so ferne zusammenzuhängen, als er nur durch Apisstelen bekannt geworden. Ich habe seiner Zeit nachgewiesen, dass sein unmittelbarer Nachfolger, Psametich IV (Psammuthis!), wie Diodor richtig angibt, auf Ol. 95, 1 d. h. 400/399 v. Chr. steht.

---

aber nicht völlig verstandenen Legende [hieroglyphs] „*S*a-ter sechel snad sechem n *S*ati n sau *S*as d. h. „*S*oter, der *S*cheucher des *S*chreckens, schaltend im *S*atihause als *S*chirmer der *S*extalandschaft (oder -Stadt)." Abgesehen von den Alliterationen, bietet dieser Text, obschon er dem Horus von Edfu (Ἥλιος Σωτήρ) eignet, doch mehrere Anspielungen auf Ptol. Soter I., dessen Beiname Λάγου die Schreiber sonst als lagav „Abwehrend den Schrecken" auffassen. Hier ist sechel — snad von gleicher Bedeutung gesetzt.

55) Man erwäge das absurde Märchen über die Verzauberung der Mutter Alexanders: Olympias durch den Nektanebos, den letzten König der XXX. Dynastie!

Wie nun dieser Amyrtaios mit dem Ende der persischen Herrschaft, so hängt der oft misskannte Armytaios mit den Anfängen von Xerxes I zusammen. Das Benehmen des Artaxerxes III Ochus, der den Apis tödtete und wie Dinon der Athener meldet, mit seinen Freunden verspeiste, lässt überhaupt auch für die frühere Zeit der Perserherrschaft keine Blüthe des Apiscultus erwarten. Eine Ausnahme bildet der mildgesinnte Darius I, welcher nach Polyaenus (Stratg. VII 11, 7 Koraes) den um einen verlorenen Apis trauernden und einen neuen Apis suchenden Aegyptern dadurch sich gefällig zeigte, dass er demjenigen hundert Talente zu geben versprach, der einen neuen Apis brächte. Aus dieser Erzählung geht hervor, dass wir hier keinen epochalen Apis vor uns haben; denn um einen solchen wurde nicht getrauert und bei der Bekanntheit der Epoche brauchte auch keiner mühsam gesucht zu werden, da für diesen Zeitpunkt der legitime Nachfolger in Bereitschaft gehalten wurde. Ich vermuthe, dass sich die Erzählung auf das 4. J. des Darius I, also 518/517 v. Chr. bezieht.

Meine Gründe für diese Ansicht entnehme ich der Apisstele No 2284, welche folgende Daten liefert: Ein Apis geboren im J. V des Kambyses Monat Tybi (V) am 28. Tage, inthronisirt . . . . (zerstört); gestorben im J. IV des Darius I, Monat Pachons (IX) am 3. Tage; bestattet im J. IV — XI — XIII, alt 7 J. 3 M. 5 T." Zwischen Tod und Beisetzung liegen die vielbezeugten 70 Tage (2 M. + 10 Tage). Der Apis lebte also unter Darius 3 J. 8 M. 3 Tage; diese vom Gesammtalter abgezogen ergeben als Rest 3 J. 7 M. 2 T., welche unter Kambyses fallen und bis in sein angegebenes Datum zurückreichen. Zählt man nun letztere zwei Posten 3 — 7 — 2 + 4 — 4 — 28 zusammen, so erhält man netto 8 Jahre d. h. gerade so viele, als der Ptolemaeische Kanon dem Kambyses zutheilt. Wenn nun sein Ende auf 521 v. Chr. feststeht, so fällt sein Anfang: 529

v. Chr., mit meinem schematischen Apisepochenjahre zusammen.

Es ergibt sich aber die Regierungsdauer des Kambyses in Persien und Aegypten auch aus der ursprünglichen Manethonischen Notiz beim Eusebius, nur muss man, schon aus grammatikalischen Rücksichten, die Ordinalzahl *πέμπτῳ*[56]) zurückverwandeln in die Cardinalzahl *ε'* und lesen: *Καμβύσης ἔτη ε' τῆς (μὲν) αὐτοῦ βασιλείας ἐβασίλευσεν, Αἰγύπτου (δὲ) ἔτη γ'*. Auf diese Weise erhält man die richtigen 8 Jahre, wie im Kanon; aber die Posten sind unhaltbar. Ungleich besser fügt sich Alles in der Redaction des Africanus:

Καμβύσης ἔτη ε' τῆς (μὲν) ἑαυτοῦ βασιλείας [Περσῶν] ἐβασίλευσεν, Αἰγύπτου (δὲ) ἔτη ς'. Hier hat man das textuell stehende *ἔτη* in *ἔτει* verschlimmbessert und übersetzt: „Kambyses herrschte im 5. Jahre seiner persischen Herrschaft über Aegypten sechs Jahre", als ob man in einem bestimmten Jahre eine Mehrheit von Jahren begreifen könnte! Es entziffert sich nun hiedurch allerdings eine Summe von 11 Jahren, die der des Kanons um 3 überlegen ist. Allein die Summe 11 wird durch einen cuneiformen Fund der jüngsten Zeit auffallend bestätigt, sowie sie diesem hinwiederum zur Empfehlung gereicht. Der Fall ist nämlich folgender:

H. Pinches veröffentlichte ein Contracttäfelchen, auf welchem unzweideutig das Jahr XI des Kambuziya (ein Winkel- und ein senkrechter Keil als Ligatur) erwähnt ist. Er war geneigt, dieses XI. Jahr sich von 529—518 v. Chr. erstrecken zu lassen, so dass die Autorität des Ptolemäischen Kanons in Frage gestellt wäre. Dagegen erhob sich mit Recht der Assyriologe Schrader, indem er aus einem

56) Auch in der XXXI. Dyn. sind die Ordinalzahlen beider Epitomatoren in die Cardinalzahlen zu verwandeln.

andern ebenfalls von Pinches publicirten Contracttäfelchen nachwies, dass factisch das J. I des Kambuziya als Unterkönigs von Babylon erscheint, während sein Vater Kurasch neben ihm als Oberherr oder Kaiser über das Perserreich gebot. Schrader hat nun, wie mir scheint, mit siegreichen Gründen die Ansicht durchgeführt,[57]) dass die Verlängerung der Herrschaft des Kambyses über die 8 Jahre des Kanons hinaus nach vorn gesucht und gefunden werden müsse. Demgemäss lässt er den Kambyses 532 in Babylon beginnen und 529 als Reichsherrscher auftreten, nachdem sein Vater Cyrus in diesem Jahre gestorben war, welcher ja im Kanon auch nur 9 Jahre zählt (von Babylon's Eroberung an), obgleich er factisch 31 Jahre herrschte.

Ich denke, die von mir oben beigebrachte Bestätigung[58]) der 11 Jahre des Kambyses dienen seiner Thesis zur Stütze, so wie daraus zugleich hervorgehen dürfte, dass die 11jährige Herrschaft des Kambyses nicht mehr überschritten werden wird. Es gibt aber noch eine dritte Art, die Regierungsjahre des Kambyses zu zählen: es ist die seiner ägyptischen Herrschaft, die von Manetho und Josephus einstimmig auf 6 Jahre überliefert ist. Sonderbarer Weise ist die einzige Inschrift, welche diesen Calcul bestätigt, von einem Perser in Hammamât angeschrieben. Neben der Zahl 12, die dem Xerxes I eignet (zum Beweise, dass der Text in dessen XIII. J. fällt), stehen die 36 auch sonst wohlbezeugten Jahre des Darius I und davor die 6 des Kambuziya. Diese können natürlich nur von seiner ägyptischen Herrschaft verstanden werden, und es steht somit fest, dass er Aegypten im J. 527 v. Chr., nicht 525 nach bisheriger fast allgemeiner Annahme, erobert hat. Dieses Factum berührt auch die Apisepoche 529 v. Chr.

57) Ztsch. f. aeg. Spr. 1879.

58) Laut des Protokolles der akad. Sitzung am 5. Juli 1879 bereits angekündigt.

Der von Kambyses verwundete Apis war der Vorgänger desjenigen, den wir oben zur Erhärtung der kanonischen 8 Jahre beigezogen haben. Denn Herodot III 29 sagt ausdrücklich, dass der in den Schenkel getroffene Stier langsam dahinsiechte, indem er in seinem Heiligthume lag, und dass er dann nach eingetretenem Tode von den Priestern insgeheim (*λάθρῃ Καμβύσεω*) bestattet wurde. Nun hatte der persische Eroberer bald nach der Unterwerfung Aegyptens (527) jenen Feldzug nach Aethiopien angetreten, von dem er so übel zugerichtet zurückkehrte. Als er nun die Memphiten in Festkleidern und Jubel über den neu erschienenen Apis traf, ward er ergrimmt und führte den Streich gegen diesen. Die Inthronisation des im J. V des Kambyses (also 525 v. Chr.) geborenen Apis fällt vermuthlich an das Ende 525 oder den Anfang 524. Es ist also zwischen 526, wo er aus Aethiopien zurückkam, bis zu 525/524 gerade der passende Spielraum für die Verwundung und das Hinsiechen des vorigen Apis gegeben.

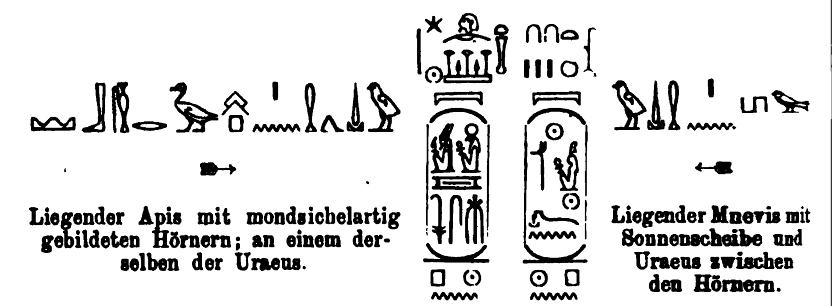
Was hat aber Alles dieses mit der Epoche 529 v. Chr. zu schaffen, welches Jahr das erste des Kambyses in Persien war? Ich denke, der Verfasser des Stele-Protocolls für den Apis (Kambyses — Darius), der weder den Ptolemäischen Kanon noch den Eusebius consultiren konnte, hat bei dieser Gelegenheit absichtlich die persische Zählweise der Regierungsjahre des Kambyses gewählt, weil dieser mit der Apisepoche zugleich begonnen hatte. Man braucht nicht besonders spitzfindig zu sein, um zu vermuthen, dass der betreffende Schreiber hiebei eine Art Rache ausübte, indem er den Wütherich mit der Epoche des Apis zusammengruppirte. Welchen andern Grund könnte er sonst gehabt haben, persisch zu datiren, da ja gerade ein Perser in Hamamat ägyptisch datirte?

Was Mariette [59]) mit seiner etwas mysteriös klingen-

59) Bulletin français 1855 p. 48, Mitte der zweiten Columne.

beiden Zeitsymbole am Epochentage des 1. Thot meldet.

Diese in ihrer Art bis jetzt einzig dastehende Scene präsentirt sich so:



Liegender Apis mit mondsichelartig gebildeten Hörnern; an einem derselben der Uraeus.

Liegender Mnevis mit Sonnenscheibe und Uraeus zwischen den Hörnern.

Die Uebersetzung des fortlaufenden Textes bietet keine namhafte Schwierigkeit; sie lautet: „Jahr XXIII, erster Monat der Schatetramenie, früh Morgens am ersten Tage, des Königs Ravesu ma sotep-en-Ra (Ὀσυμανδύας) — Ramessu — (M(er)i-Amun (Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν): an diesem Tage ging hinüber die Majestät des Hapu zum Jenseits (ϫωωϭε transscendere) — an diesem Tage ging hinüber die Majestät des Melur".

Es verdient vor Allem die grösste Beachtung, dass hier der Tod der beiden heiligen Stiere mit dem euphemistischen *uza* (= יצא) bezeichnet ist, offenbar um auf die **geheimnissvolle Tödtung durch die Priesterschaft anzuspielen. Sodann muss das Datum, wie der Text gebieterisch erheischt, auf jeden der beiden Stiere bezogen werden; also verfielen sie demselben Schicksale gleichzeitig und es bekundet diese Eigenthümlichkeit für sich allein schon, dass wir hier ein epochales Ereigniss d. h. die Epoche des Apis- (Mnevis-) - Cyclus selbst vor uns haben. Freilich müssen wir uns das Datum selbst genauer ansehen, als**

üblichen Titeln und Namen. Unter seinem Kinne steht eine Mannsfigur mit Bart und Uraeus und da die Namensringe des Königs Ramesses II Sesostris über seinem Rücken stehen, so ist kein Zweifel, dass hier der berühmteste aller Pharaonen als Schützling des hl. Apis dargestellt ist. Rechts und links von diesen sind die beiden Uzataugen symmetrisch so angebracht: d. h. „rechtes (Sonne), linkes (Mond) Uzat". Ueber den davor stehenden Altar mit Opfergaben, die beiden Anbeter, zu denen sich in der dritten oder unteren Abtheilung nach einem langen Texte zwei weitere Würdenträger fügen, schweige ich, weil eben diese ganze vom (sic) ∩∩∩ „Jahr 30" datirte Darstellung keinen Bezug auf den epochalen Apis hat, sondern einem innerhalb des Cyclus verstorbenen gilt. Nur aus dem Titelprotocolle des unteren Paares sei die Legende angeführt: „der Adytumspriester am Se-n-hapu (Σινώπη! „Apissitz"), der Grabgeistliche am Sitze des Melur (Mnevis): Ptahei". Es erhellt hieraus, dass derselbe Ptahei sowohl zum eigentlichen Serapeum als zum Todtensitze des Mnevis in Beziehung stand, eine für das brüderliche Verhältniss der beiden hl. Stiere nicht unwichtige Wahrnehmung, aus welcher es höchst wahrscheinlich wird, dass der Ὀσορμνεῦις nicht fern vom Ὀσορᾶπις seine Nekropolis gehabt haben muss.

Noch deutlicher erhellt die Zusammengehörigkeit der beiden Stiere Apis und Mnevis aus der lehrreichen Darstellung des runden Giebelfeldes. Diese ist für unsern Zweck um so wichtiger, weil sie uns die erste Monumentalangabe über die gleichzeitige Tödtung dieser

ergab sich mir als Anfang der Regierung des Sesostris das J. 1577 v. Chr. Ich kann jetzt aus meiner nächsthin erscheinenden Monographie über den Phoenix das weitere Factum hinzufügen, dass Ramesses II aus Anlass dieses Ereignisses den Beinamen Ramessu-achu·t d. i. Ῥαψάκης und Si-Bennu „Sohn des Phoenix" erhielt. Letzterer Beinamen ist ihm gemeinschaftlich mit Augustus (25 v. Chr.), der ebenfalls Σ-βένε d. h. „Sohn des Phoenix" angeredet und als Schlusspunkt der 1500jährigen Phoenixperiode mit Sesostris auf dem nämlichen Denkmale gefeiert wird. Hoffentlich wird dieser vielfache Beweis durchschlagen.

In zweiter Linie lieferte mir das sogenannte Ramesseum einen ebenso tüchtigen Beweis. Ich fand[60]), dass daselbst der Sothisfrühaufgang dem 3. Epiphi im ersten Jahre des Königs Osymandyas (Vesu-ma-nuti-ā = Sesostris) gleichgesetzt ist. Die einfache Rechnung ergab wieder 1577 als Anfang seiner Regierung und folglich 1525 für sein 52. Jahr.

Wenn sich nun dieses so verhält, so muss das 23. Jahr der fraglichen Apisdarstellung dem J. 1554 v. Chr. entsprechen, und da die Tödtung des Paares Apis-Mnevis bestimmt eine Epoche andeutet, so muss dieses concrete Jahr 1554 v. Chr. mit einem Epochenjahre meines Schema congruiren, soferne dieses richtig sein soll. Dies ist glücklicherweise der Fall: in allen vorchristlichen Jahrhunderten bezeichnet das J. 54 (154, 254 etc. bis 1554) eine Epoche. Ich darf mich also bei diesem Ergebnisse beruhigen und gerade dieses Epochaljahr (1554 v. Chr.) des Apis-Mnevis als neuen Beweis dafür geltend machen, dass ich die Regierungszeit des berühmten Sesostris richtig bestimmt habe.

---

60) Vergl. meine „Aeg. Chron." und „Busiris-Osymandyas" in den Abhdlg. der kgl. bayr. Akad.

gethan hat, welcher J. 26 liest, wo nur
.d die wichtigen Gruppen „Früh Morgens
ganz ausser Acht lässt. Es ist dies geradeso
als seine Bezeichnung der ganzen Stele: trois
l'un l'an 16, le second l'an 26, et le troisième
règne de Ramsès", während doch der Augenschein
s nur 2 Apis: J. 30 und J. 23 und letzterer in
haft des Mnevis darauf befindlich sind.

enn nun auch der 1. Thot das J. 23 des Ramesses
ostris für die Apiskreis-Epoche feststehen dürfte, so
wir in Bezug auf die Chronologie dadurch doch
ht weiter gefördert, da die Ansichten über den Zeithori-
nt dieses berühmtesten aller Pharaonen bis auf zwei Jahr-
hunderte auseinandergehen.

Ich habe in verschiedenen Arbeiten über die ägyptische Chronologie dieser Unsicherheit ein Ende zu machen gesucht, ausgehend von der monumental und durch Manetho bezeugten Dauer seiner Regierung zu 66 Jahren. Mein erster Anhaltspunkt war die durch Tacitus (Annal. VI 28) angedeutete Epoche desselben durch Rückrechnung der Phoenixerscheinungen, deren erste er bestimmt unter Sesostris setzt. Ich fand nun, dass auch der Bearbeiter des Laterculus von Eratosthenes die Epoche 1525 v. Chr., welche ich für dieses Ereigniss ermittelt hatte, ebenfalls kannte, indem er (Apollodor) die Epoche des *Μιαμοῦν* unter der Form *Ἀμουμαρταῖος* (Amun-merit) auf das Weltjahr 3975 setzt, welches 1525 vor dem Wj. der christlichen Aera 5500 liegt.

Nicht genug damit, lieferte mir der Papyrus Leydens. I 350 unter dem J. 52 desselben Ramesses II Sesostris, und zwar am 30. Mechir, eine vom Lieblingsprinzen Chamoas veranstaltete Panegyrie mit dem Zusatze: „Anfang des Jahres der Zurückweichung". Indem ich nun dieses Datum mit der Erscheinung des Phoenix zusammenbrachte,

ergab sich mir als Anfang der Regierung des Sesostris das J. 1577 v. Chr. Ich kann jetzt aus meiner nächsthin erscheinenden Monographie über den Phoenix das weitere Factum hinzufügen, dass Ramesses II aus Anlass dieses Ereignisses den Beinamen Ramessu-achu·t d. i. Ῥαψάκης und Si-Bennu „Sohn des Phoenix" erhielt. Letzterer Beinamen ist ihm gemeinschaftlich mit Augustus (25 v. Chr.), der ebenfalls Σ-βένε d. h. „Sohn des Phoenix" angeredet und als Schlusspunkt der 1500 jährigen Phoenixperiode mit Sesostris auf dem nämlichen Denkmale gefeiert wird. Hoffentlich wird dieser vielfache Beweis durchschlagen.

In zweiter Linie lieferte mir das sogenannte Ramesseum einen ebenso tüchtigen Beweis. Ich fand[60]), dass daselbst der Sothisfrühaufgang dem 3. Epiphi im ersten Jahre des Königs Osymandyas (Vesu-ma-nuti-ā = Sesostris) gleichgesetzt ist. Die einfache Rechnung ergab wieder 1577 als Anfang seiner Regierung und folglich 1525 für sein 52. Jahr.

Wenn sich nun dieses so verhält, so muss das 23. Jahr der fraglichen Apisdarstellung dem J. 1554 v. Chr. entsprechen, und da die Tödtung des Paares Apis-Mnevis bestimmt eine Epoche andeutet, so muss dieses concrete Jahr 1554 v. Chr. mit einem Epochenjahre meines Schema congruiren, soferne dieses richtig sein soll. Dies ist glücklicherweise der Fall: in allen vorchristlichen Jahrhunderten bezeichnet das J. 54 (154, 254 etc. bis 1554) eine Epoche. Ich darf mich also bei diesem Ergebnisse beruhigen und gerade dieses Epochaljahr (1554 v. Chr.) des Apis-Mnevis als neuen Beweis dafür geltend machen, dass ich die Regierungszeit des berühmten Sesostris richtig bestimmt habe.

---

60) Vergl. meine „Aeg. Chron." und „Busiris-Osymandyas" in den Abhdlg. der kgl. bayr. Akad.

Bevor wir von dieser wichtigen Epoche scheiden, muss ich noch auf die höchst interessante Darstellung [61]) verweisen, in welcher Sesostris mit seinem Sohne Chamoas in Huldigung und Opferung vor dem Osiri-Hapy d. h. dem Serapis, im Serapeum erscheint. Der Gott ist in menschlicher Gestalt, aber mit Stierhaupt gebildet, an dessen einem Horne der Uraeus prangt. Seine Legenden sind die gewöhnlichen mit der Ausnahme, dass auf der symmetrischen Darstellung rechts (vom Denkmale aus betrachtet) hinter dem Namen [hieroglyphs] Osiri-Hapu noch weiter folgt [hieroglyphs]. Er heisst also überdiess: Tum (Abendsonne) und Har-en-sop, der grosse Gott". Ich vermuthe, dass dieser Har-en-sop sich auf die Mitte der Tetraëteris bezieht. Denn das 30. Jahr des Sesostris (seine Triakontaëteride!) wird wiederholt [hieroglyphs] (nicht [hieroglyphs]!) ronpe·t-sop genannt, so z. B. in Silsilis, auf Philae und im Serapeum selbst. [62]) Indess dies mag auf sich beruhen. Hat uns doch die andere Stele des Serapeum, welche über dem J. 30 auch das retrospective J. 23 als Epoche des Apis-Mnevis zeigt, Wichtigeres gelehrt.

8. Epochaler Apis unter Amenophis III (Memnon).

Wir kommen endlich zu dem ältesten Beispiele einer Apisbeisetzung im Serapeum von Memphis, über welche

61) Mariette: „Serapeum de Memphis" pl. 8 — reproducirt von Brugsch: Recueil pl. VIII. Damit hängt es vielleicht zusammen, dass Athenodorus bei Clemens Alex. das Standbild des Serapis, von dem Ptolemaeus I Lagi träumte, in Aegypten unter Sesostris angefertigt sein lässt.

62) Mariette l. l. pl. 16 [hieroglyphs] ∩∩∩.

vorläufig aus dem Spiele zu lassen, so ist nach Brugsch's Untersuchungen Amenhotep unstreitig der Errichter des Colossepaares, welches ursprünglich einem grossen Tempelbaue des Königs *Ἀμένωφις III* (*Φαμενώφ*, *Μέμνων*) als Façade bestimmt war. Ein von Mariette publicirter Text, den Brugsch l. l. übersetzt hat, lehrt uns nicht bloss dieses interessante Factum kennen, sondern auch noch viele andere Grossthaten dieses Amenhotep auf dem Gebiete der Politik, Verwaltung, des Krieges, des Friedens und besonders in seiner Eigenschaft als Basilikogrammat, Schreiber und Gelehrter; „die Redekunst besass ich in jeder Beziehung" — ich war ein weiser Dolmetsch der hl. Worte, ich entwarf Pläne für den König und trieb zum Fortschritte den Grossherrn". In solchen Worten rühmt er selbst sein Wirken und es scheint kein eitler Schein zu sein, sondern baare Wirklichkeit dahinter zu stecken. Denn wir besitzen eine kgl. autorisirte Urkunde, die ihn als Tempelstifter feiert.

Eine Kalksteinplatte des British Museum[66]), datirt vom J. 31 des Königs Amenophis III, gibt kund, dass dieser selbst sich an Ort und Stelle des Tempels begab, [hieroglyphs] Hat-kak genannt, welcher gehörte dem [hieroglyphs] „Stammfürsten und Basilikogrammaten Amenhotep". In der dritten Zeile wird er mit den Beinamen ([hieroglyphs]) aufgeführt: [hieroglyphs] Hui und [hieroglyphs] Sihapu. Ich betrachte den letzteren als

---

diesem Imhotep in irgend einer Beziehung steht. Bekanntlich wurde auch der Name des aeg. Aesculapius Imhotep zu 'Ιμούθης und 'Ιμώθης graecisirt.

66) Birch: Inscrippt. in the hieratic and demotic character pl. XXIX.

A m e n h o t e p im Tempel von Der-el-medineh (westl. Theben) gefunden hat. Aus der Zeit der Ptolemäer stammt die Restauration und diese huldigten noch dem A m e n h o t e p als Gründer, indem sie dem Basilikogrammaten A m e n-h o t e p nicht nur Proskynemata weihten, sondern ihn auch mit Worten als Weisen feierten: „Amenhotep der Selige, mit seinem Beinamen (ich lese [64]) statt, welches auf die Mutter führen würde) Hui-Si-hapu der Selige, der Berechner des dem Amon Gebührenden () den sein Herz liebte. Er hat sich berühmt gemacht durch seine Glanzthaten auf Erden; sein Name besteht für die Ewigkeit, nicht vergehen seine Worte“. „Dieser Text (fügt Brugsch hinzu) begleitet eine Darstellung, in welcher der gepriesene Mann als G o t t und zwar als Pendantbild zu dem Schriftgelehrten I m h o t e p erscheint. Amenhotep sitzt auf einem Throne, vor ihm steht ein Opfertisch, hinter ihm breitet Hathor segnend die Hand über den Gottmenschen aus“.

Ganz ähnlich heisst es im Todtenpapyrus des Heter: „Deine Seele verkehrt mit den Schriften des tüchtigen kgl. Oberschreibers (Basilikogrammaten) A m e n h o t e p, deine Seele gesellt sich mit I m h o t e p“. Um den Letzteren [65])

---

64) Die Lesart ( ) wird empfohlen durch Doppelnamen wie d. i. „Snet'emab, M e h a beigenannt“ Lepsius Denkm. II, 73—75. Vergl. seine Besprechung der ägyptisch-aramäischen Stele 1878 Zts. f. aeg. Sp. und meine Abhandlung: „Aeg.-aram. Inschriften“ 1878.

65) Ich kann übrigens nicht umhin zu bemerken, dass der Titel des von Zosimos aus Panopolis (nach Syncellus p. 23) verfassten Buches Ἰμούθ, worin Χημεῦ und Ἑρμῆς ἐν τοῖς φυσικοῖς erwähnt wird, mit

ophis III gleichnamige Gelehrte: Amenhotep-Hui-Sihapu den letzteren Beinamen gegen den Schluss der Regierung wegen der Epoche des Apiskreises erhalten hat.

Schlusswort.

Ueber Amenophis III Memnon hinaus d. h. jenseits des XVIII. Jahrhunderts vor unserer Aera erstreckt sich das Material des Serapeums von Memphis nicht. Allein es ist kaum zu bezweifeln, dass der Apiscult viel höher hinaufreicht. Um von monumentalen und documentalen Angaben abzusehen, würde schon der Turiner Königspapyrus die Existenz des Apiskreises beweisen, wenn er uns nicht so zerbröckelt überliefert wäre. Indess gestattet das grosse Fragment No 1, welches die 19 hanti zwischen Menes und Amosis: 4125—1825 (= 2300 Jahre Abstand) bewahrt hat, zugleich für die mythische Zeit oder doch ihre Construction durch die Aegypter einen bündigen Schluss zu ziehen. Es zeigt sich nämlich, dass von dem prähistorischen Bytes aufwärts für die Halbgötter und Götter runde 17 Sothisperioden = 24,837 Jahre gerechnet sind. Da wir nun ferner aus dem sogenannten Alten Chronikon und sonsther wissen, dass die gesammte Götter- und Menschengeschichte in 25 Sothisperioden = 36,525 Jahren ablief, womit eine Apokatastasis gegeben sein sollte, so hiesse es, die Augen dem Lichte verschliessen, wenn man in diesem Multiplicate nicht eine Verbindung des Apiskreises mit der Sothisperiode zu 1461 Wandeljahren erblicken wollte.

Nun erinnere man sich der Stelle des Plutarch über das Quadrat von 5 = 25 als Dauer des Apiskreises und als Zahl der Buchstaben des Alphabets: man wird überrascht sein, in meinem Schema die nämlichen 25 Buchstaben an der Spitze der dreissig-

untrennbar und nicht als Eigennamen seines Vaters, der demnach H a p u „Apis" geheissen hätte. Uebrigens würde auch diese Onomatothesie auf den Apiscult und vielleicht auf die Epoche des Cyclus deuten. Seine Mutter hiess A t u.

Wegen des Beinamens H u i ward unser Amenhotep, als der bekanntere Basilikogrammat, von den Bearbeitern des Manethoni'schen Berichtes über den Exodus der Aussätzigen (Ebräer), mit dem Schreiber H u i, dem Sohn des Unnofer und der Tavesurt verwechselt und unter der Form *Πάαπις* eingesetzt, aber so, dass *Πάαπις* als Vater des mit dem König *Ἀμένωφις* gleichnamigen (*ὁμώνυμος*) Weisen *Ἀμένωφις* auftritt. Man sieht, wie in dieser gefälschten Erzählung der Amenophis III Memnon an die Stelle des Menophthas (bei Eusebius *Ἀμένωφις*!) tritt, und die beiden Hui verwechselt werden, indem statt des ächten H u i, der dem M e s u [67]) (Moses) als Secretär diente, der ebenfalls durch Schriften bekannte Amenhotep-Hui-Sihapu beliebt wurde. Die Bedeutung der Namens-Varianten Si-hapu „Sohn des Apis" und *Πά-απις* „der (Sohn) des Apis" ist jedenfalls identisch, mag man nun darin eine irdische Filiation, oder einen E p o c h a l n a m e n erblicken.

Dass ich letzteres vorziehe, ist durch meine oft gemachte Wahrnehmung begründet, dass Könige von der Coïncidenz eines chronologischen Ereignisses benannt wurden z. B. Si-bennu, Si-menat, Si-maaut etc. (cf. supra). Die Erwähnung des Amenhotep Si-hapu = *Πάαπις* in der Ptolemäerzeit, in der Relation über den Exodus und endlich in dem Leichenpapyrus des Heter, worin so viel Astronomisches vorkommt, berechtigt zu dem Schlusse, dass der (vermuthlich als illegitimer Sohn) mit dem Könige Amen-

67) Vergl. mein Werk: „Moses-Hosarsyphos-Salichus".

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Historischen Verein in Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 3. 1879. 8⁰.

Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Preisschriften. No. XXII. A. Brückner. Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark. 1879. 8⁰.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. Bd. 9. 1879. 8⁰.

Von der Biblioteca civica in Novara:

Statuta communitatis Novariae collegit Ant. Ceruti. 1879. fol.

Von der Accademia delle scienze dell' Instituto di Bologna:

a) Memorie. Serie III. Tomo IX. X. 1879. 4⁰.
b) Rendiconto. Anno 1878—79. 1879. 8⁰.

Von der Redaction des Athenaeum in Athen:

Ἀθήναιον. Tom. η' *Τεῦχος γ'.* 1879. 8⁰.

Von der Academia Olimpica in Vicenza:

Atti. 1878. Semestre II. 1878. 4⁰.

tägigen Monatsreihen auftreten zu sehen, so dass es scheint, als sei der Entwurf der grössten Periode zu 25 × 1461 = 36,525 Jahren ein unmittelbares Ergebniss der Einrichtung des ägyptischen Apiskreises gewesen. Jedenfalls haben die alten Aegypter, indem sie ihr Alphabet mit dieser kalendarisch - chronologischen Institution organisch verbanden, von ihrer Hauptertindung: der Buchstabenschrift, den würdigsten und grossartigsten Gebrauch gemacht.

Historische Classe.

Sitzung vom 8. November 1879.

Herr Preger gab eine Fortsetzung seiner in der Sitzung vom 5. Juli begonnenen

„Beiträge zur Geschichte des deutschen Reiches in den Jahren 1530—34".

Die Veröffentlichung wird in den „Abhandlungen" der Akademie erfolgen.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Historischen Verein in Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 3. 1879. 8°.

Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Preisschriften. No. XXII. A. Brückner. Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark. 1879. 8°.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. Bd. 9. 1879. 8°.

Von der Biblioteca civica in Novara:

Statuta communitatis Novariae collegit Ant. Ceruti. 1879. fol.

Von der Accademia delle scienze dell' Instituto di Bologna:

a) Memorie. Serie III. Tomo IX. X. 1879. 4°.
b) Rendiconto. Anno 1878—79. 1879. 8°.

Von der Redaction des Athenaeum in Athen:

Ἀθήναιον. Tom. η' *Τεῦχος γ'*. 1879. 8°.

Von der Academia Olimpica in Vicenza:

Atti. 1878. Semestre II. 1878. 4°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Denkschriften; philos.-histor. Classe. Bd. 28. 29. 1878—1879. 4°.
b) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 57 und 58. 1879. 8°.
c) Fontes rerum Austriacarum. II. Abth. Bd. 41. 1879. 8°.
d) Sitzungsberichte; philos.-histor. Classe. Bd. 90, 91, 92 u. 93. 1878—79. 8°.
e) Almanach. 29. Jahrg. 1879. 8°.

Von der archäologischen Gesellschaft in Berlin:

Thanatos. 39. Programm zum Winkelmannsfeste. 1879. 4°.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1879. 1879. 8°.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

56. Jahresbericht und General-Sachregister zu den Schriften der Gesellschaft von 1804—1876. 1878—79. 8°.

Vom fürstl. fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen:

Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. IV. Tübingen 1879. 4°.

Von der k. preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen. Bd. 3. 1879. 8°.

Vom historischen Verein des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

a) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil III. Lief. 4 u. 5. 1296—1330. Bearbeitet von H. Wartmann. 1878. 4°.
b) Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge. Heft 7. 1879. 8°.

Von der k. sächsischen Staatsregierung in Dresden:

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Haupttheil. 11. Bd. Urkundenbuch der Univ. Leipzig von 1409—1555. Leipzig. 1879. 4°.

Von der Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires. 4. Série. tom. XI. 1879. 8°.

Vom Herrn F. J. Lauth in München:

Aus Aegyptens Vorzeit. Heft I. Berlin 1879. 8°.

Vom Herrn Wilhelm Christ in München:

Metrik der Griechen und Römer. 2. Aufl. Leipzig 1879. 8°.

Vom Herrn Friedrich Mook in Würzburg:

Aegyptens vormetallische Zeit. 1880. 4°.

Vom Herrn J. F. J. Biker in Lissabon:

Supplemento á collecção dos tratados. Vol. XXX. 1879. 8°.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1879. Bd. II. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Dezember 1879.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht trug vor:
„Neue Gedichte auf Kaiser Friedrich I."

I.

Ludwig Bethmann giebt in seinem Verzeichniss der Vaticanischen Handschriften als den Inhalt des Codex Vatic. 2001 die Expeditio Hierosolymitana des Robert von S. Remy und Verse auf K. Friedrich I. mit dessen Bilde an; er bemerkt dabei, dass der Praepositus Enricus Scefdelerensis die Handschrift für den Kaiser zu dessen Kreuzzug schreiben liess (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde Bd. XII. S. 230).

Der Propst Heinrich vom Dionysiuskloster zu Schäftlarn ist eine auch sonst nicht unbekannte Persönlichkeit. Im Catalogus praepositorum Scheftlariensium (M. G. SS. XVII. p. 348) heisst es: A. D. 1164 dominus Hainricus, vir multe probitatis ac religionis, in prelatum eligitur, et in 36. anno ad Dominum transmigravit 5. Non. Julii. Hic huic ecclesie multa bona fecit in prediis augmentandis, libris scribendis et bonis omnibus ampliandis. In den Annales Scheftlarienses maiores, deren erste Anlage auch vielleicht Heinrich verdankt wird, ist sein Tod zum Jahre 1199

angemerkt. (M. G. l. c. p. 337). Vielfach wird er im Codex traditionum und in den Urkunden des Klosters erwähnt (Mon. Boic. T. VIII).

Es ist sehr dankenswerth, dass Herr Dr. Kuno Francke, der das ihm ertheilte König Ludwigs II. Stipendium im vorigen Jahre zu einer Studienreise nach Rom verwandte, seine Aufmerksamkeit auch auf jene Handschrift gerichtet hat, die schon durch die Person des Urhebers und den Ort ihrer Entstehung für uns ein näheres Interesse besitzt. Sie ist in Quartformat und besteht aus 68 Blättern; die Verse finden sich theils auf dem Titelblatte, welches das Bild des Kaisers gibt, theils auf dem letzten Blatte. Leider ist das Bild in der Ausführung sehr mangelhaft, was sich wohl aus der Eile erklärt, mit welcher nach den Schlussversen die Handschrift angefertigt wurde. [1])

Die Mittheilungen, welche mir Herr Dr. Francke über die Handschrift gemacht hat, verdienen in weiteren Kreisen bekannt zu werden, und ich lasse sie deshalb so, wie sie mir zugegangen sind, hier folgen:

„Vorn auf dem Titelblatt in einer bogenartigen Einrahmung Kaiser Friedrich, auf blauem Hintergrunde; in langem, bis auf die Knöchel herabreichendem Untergewande; auf dem über der rechten Schulter zusammengeknöpften, ärmellosen Ueberwurf vorne ein goldenes Kreuz; mit vergoldeten Schnabelschuhen. Die Rechte in die Hüfte gestemmt, in der erhobenen Linken den Reichsapfel. Der Vollbart und das lockige Haar hell röthlich. Die Krone auf dem Haupte. Hinter ihm, von der rechten Schulter bis fast zu Füssen herabreichend, ein blattförmiges Schild, ebenfalls mit dem Kreuz bezeichnet. Dem Kaiser zur Linken mehr als doppelt so klein ein Mönch, inschriftlich

1) Die unvollkommene Ausführung ist um so mehr zu bedauern, als das Bild meines Wissens das einzige Friedrichs ist, welches mit Sicherheit als gleichzeitig bezeichnet werden kann.

als Henricus Praepositus bezeichnet, mit erhobenen Händen sein Buch dedicirend. Zu den Seiten von Friedrichs Kopf die Worte: Fridericus Romanus Imperator; über dem Bogen:

Hic est depictus Romae Caesar Fridericus,
Signifer invictus, coelorum regis amicus.

Um den inneren Rand des Bogens:

Nulli pacificum Sarraceno Fridericum
Dirigat iste liber, ubi sit locus a nece liber.

Um den äusseren:

Caesar magnificus, pius, augustus, Fridericus
De terra Domini pellat gentem Saladini.

Auf dem letzten Blatte hinter dem Texte die Verse:

Ne studio segni fieret dilatio regni,
Veloci dextra codex hic intus et extra
Est consummatus, non ut decuit decoratus
Aulae regali, nihilominus imperiali.
Id neglexisse vel egestatem vetuisse
Incertasve moras qui suspicione laboras,
Tempus ad incertum sensum converte disertum.
Notio dumtaxat dubium sic omne relaxat.
Deprecor Enricus, ut Caesar eum Fridericus
Sumere dignetur placide, qui tantus habetur,
Ut nihil obsistat, quod ei fortasse resistat,
Quin confundatur, defectu comminuatur.
Ergo securus, Sarracenos aditurus,
Auxiliante Deo gaudebit ibique [2]), trophaeo
Pollens, intrepidi ducis exemplo Gotefridi.
Nusquam deficiat, sibi pax et gloria fiat,
Ipsi solamen detur divinitus. Amen.
Hunc librum fecit ad laudem Cunctipotentis
Scribere praepositus Enricus Scefdelerenis [3]),

2) Es wird ubique zu lesen sein.

3) Scefdelerensis oder Scefdelarensis ist wohl zu lesen.

Obque Dionysii, pretiosi testis, honorem.
Esse Deum pete, lector, ei placabiliorem." —

Die Verse sind so wenig, wie das Bild, gelungen, aber man liest im Hinblick auf das Ende des Kaisers doch nicht ohne Rührung, wie die Handschrift ihm die Wege zeigen sollte, wo er ohne Todesgefahr wandeln könne.

II.

Von ungleich grösserer Bedeutung als jene Schäftlarner Verse ist das umfangsreiche Gedicht, welches Herr Professor Ernesto Monaci in Rom in einer anderen Handschrift der Vaticanischen Bibliothek (Codex Ottobonianus 1463) aufgefunden hat, auch er durch eine Notiz Bethmanns geleitet, die freilich einen auffallenden Irrthum enthielt, der Bethmann selbst an der Entdeckung hinderte. Die Handschrift bietet nach zwei anderen Stücken fol. 81—105 ein umfängliches episches Gedicht, welches die Kämpfe zwischen Kaiser Friedrich I. und Mailand darstellt und den Ersteren auf alle Weise verherrlicht. Die Schrift ist aus dem 13. Jahrhundert und schon dadurch die Gewissheit gegeben, dass der Dichter der Zeit Friedrichs nicht allzu fern stehen konnte.

Bald nach dieser glücklichen Entdeckung veröffentlichte Herr Professor Monaci eine längere Episode des Gedichts, welche sich auf Friedrichs Kaiserkrönung und das Ende Arnolds von Brescia (V. 610—849) bezieht, im ersten Bande das Archivio della Società Romana di Storia Patria, und diese Probe erregte meinen Wunsch das Ganze kennen zu lernen. Als ich denselben Herrn Professor Monaci aussprach, hatte er die grosse Güte mir seine Copie der Handschrift zu übersenden, indem er zugleich das Verlangen kundgab, dass ich ihm meine Ansicht über die historische Bedeutung des Gedichts darlegen möchte. Das habe ich in einem Schreiben gethan, welches im vierten Bande der oben genannten Zeitschrift in italienischer Sprache veröffentlicht

ist. Da mir aber nicht bekannt ist, wie weit diese Zeitschrift in Deutschland verbreitet wird, und das Gedicht doch nicht minder das deutsche als das italienische Interesse berührt, erscheint es mir wünschenswerth, den wesentlichen Inhalt jenes Schreibens auch in den Sitzungsberichten unsrer Akademie bekannt zu machen. —

Wir besitzen eine nicht geringe Zahl von lateinischen Gedichten aus dem zwölften Jahrhundert, in welchen italienische Poeten die Geschichte ihrer Zeit darstellten; aber unter diesen Gedichten nehmen nach dem Umfang, nach dem Stoff und der Behandlung desselben die Gesta per imperatorem Federicum Barbam rubeam in partibus Lumbardie et Ytalie, wie der offenbar nicht vom Verfasser selbst herrührende Titel in der Vaticanischen Handschrift [4]) lautet, eine sehr hervorragende Stelle ein. Wir verdanken der Entdeckung nach meiner Ueberzeugung eine höchst werthvolle Bereicherung unsrer historischen Literatur, so dass dringend zu wünschen ist, dass das Gedicht möglichst bald nach seinem ganzen Umfange veröffentlicht werde.

Seitdem mir der Werth des Gedichts nicht mehr zweifelhaft war, hat mich keine Frage mehr beschäftigt, als die nach der Person des Dichters. Zur Beantwortung derselben stand mir kein anderes Material zu Gebote, als das im Gedicht selbst gegebene, und leider sind auch hier die Stellen sparsam, in denen sich persönliche Beziehungen auf den Verfasser finden. So viel erhellt jedoch gleich aus dem Anfange, dass er dem Kaiser, dessen Ruhm er verherrlichte, nicht fern stand.

Magna quidem moveo, set que sint principe digna.
Ipse dabit vires presens aderitque labori. (V. 4. 5).

Bei der Belagerung Mailands im Jahre 1158 erwähnt

---

4) Dieser Titel steht nicht am Anfange, sondern am Ende in der Handschrift, im Explicit.

dann der Dichter, dass er selbst, „qua pratum fuit archipraesulis olim", das kaiserliche Lager gesehen habe:

Namque ibi mira ducis vidi tentoria summi,
Vix ultra lapidis iactum distancia vallo. (V. 2265. 2266).

Wenig später berichtet er, dass der Kanzler Rainald mit den Pavesen damals an der Porta Romana sein Lager gehabt habe:

Ecce autem cives armis animisque resumptis
Castra erumpentes Romane proxima porte
Invadunt subito, qua forte Papia sedebat
Cum patre Rainaldo, Frederici interprete regis. (V. 2309—2312).

Nach dem Namen des Kaisers wird der Name keines Deutschen wohl öfters von dem Dichter genannt, als der Rainalds, und schon das weist darauf hin, dass er in einem nahen Verhältniss zu dem Kanzler gestanden haben wird, von dem es ja bekannt ist, dass er sich gern mit Gelehrten und Dichtern umgab. Der auffällige Umstand, dass bei der Misshandlung der kaiserlichen Gesandten zu Mailand im Januar 1159, welche einen so tiefen Stachel in Rainalds Seele zurückliess, dieser, obwohl der meist Betroffene, nicht besonders erwähnt wird, dürfte eher darauf hinweisen, dass der Dichter bei seiner Arbeit Rücksichten auf Rainald nahm, als zu der entgegengesetzten Ansicht führen.

Nirgends sagt der Dichter ausdrücklich, dass er Italiener sei, aber doch wird er keinem Leser darüber einen Zweifel belassen. Niemand, der ihm aufmerksam folgt, wird eine andre Meinung gewinnen können, als dass er einer der Friedrich anhängenden Städte Liguriens, wie er stets die Lombardei nennt, angehören müsse. Mir ist dann weiter zur Gewissheit geworden, dass seine Heimath allein Bergamo sein könne. Denn wie anders wollte man es erklären, dass im Gegensatze zu allen andern Darstellungen gerade Bergamo

so sehr in den Vordergrund der berührten Begebenheiten tritt? Mit grosser Breite werden die ersten Veranlassungen zu den Händeln Bergamos mit Brescia erzählt (V. 957 bis 1038), dann der unglückliche Kampf der Bergamasken bei Palusco und der Verlust von Vulpino (V. 1117—1319), wie Bergamos Wiedereroberung von Vulpino (V. 3208 bis 3230), — und doch liegt dies Alles dem eigentlichen Hauptgegenstand des Gedichts, dem Kampfe Friedrichs gegen Mailand, ziemlich fern. Sehr auffällig war mir schon, als ich das früher veröffentlichte Fragment las, dass bei dem Kampfe in Rom nach der Kaiserkrönung ausser Heinrich dem Löwen nur noch ein lombardischer Graf Marfredus genannt wird:

Hoc tamen in bello nequeo transire silenter
Te, Ligurum Marfrede decus, quem patris avique
Nobilitas decorat, vigor effert, forma venustat.
Huic Albertus avus, Gorzo pater, altus uterque
Egregiusque comes, formosus et acer uterque.
A quibus hic heres non degeneravit eorum;
Nam melior bello vel corpore pulchrior alter
Non fuit in tota Ligurum regione suorum.
(V. 717—724).

Denn nirgends wird sonst bei diesen römischen Vorgängen der Graf Marfred genannt. Aber mit der Erkenntniss, dass der Dichter Bergamo zugehört, verliert die Stelle alles Befremdende. Gozzo Comes et filius eius Manfredus erscheinen als Zeugen in einer Urkunde Friedrichs vom Jahre 1155 [5]); sie waren Grafen von Martinengo, in deren Reihe auch Gozzos Vater Albert nachzuweisen ist, [6]) die Grafen von Martinengo sind aber die Nachkommen der alten Grafen von Bergamo.

5) Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda p. 38.
6) Ronchetti, Memorie istoriche di Bergamo III. p. 61. 62. 78. 142.

Ueberall in der Gegend von Bergamo zeigt sich der Dichter mit den Lokalitäten bekannt. Von ihm wird Mura, der Grenzort zwischen den Gebieten von Bergamo und Brescia erwähnt: [7])

Gens Brixiana plagam, qua fines Mura coercet,
Pergameam aggreditur. (V. 1129. 1130)

Er belobt den noch jetzt gerühmten Fischreichthum des Lago d'Iseo (V. 3156). Die Thore von Crema werden von ihm genau bezeichnet. Bis in das Detail hinein beschreibt er die Lage des Castells Trezzo u. s. w.

Nächst der eigenen Vaterstadt beschäftigen den Dichter besonders die Geschicke des benachbarten Brescias, und daher erklärt sich auch die Episode über den berühmten Schismatiker, der damals aus Brescia hervorging. Eine eigenthümliche Mischung von Hass und Mitgefühl mit Brescia geht durch das ganze Gedicht; sie drückt sich besonders in den folgenden Versen aus:

Quodsi presagam mentem natura dedisset,
Ut mortale genus prescire futura valeret,
Pergamee nunquam gentis violasset amorem
Brixia, nec propter Vulpinum tanta luisset
Dampna vel irati forsan graviora tulisset
Verbera rectoris, quem postea Mediolano
Consociata gravem fecit tolerare laborem (V. 2031 bis 2037).

Ist der Dichter offenbar Bergamaske, und zwar mit Leib und Seele, so wird sich auch die Zeit, in welcher er sein Werk abfasste, annähernd bestimmen lassen. Bekanntlich wandte sich schon im Jahre 1166 Bergamo von Kaiser

---

7) Man vergleiche die Urkunde bei Gradonicus, Brixia sacra p. 212, ausgestellt am 21. März 1156 inter Muram et Telgatum, und das Protokoll vom 2. Oktober 1192 bei Odorici, Storie Bresciane Vol VI. p. 75, wie die Urkunde Heinrichs VI. vom 26. Juli 1192 (in curte et territorio Mure) bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 758.

Friedrich ab und trat 1167 auf das Entschiedenste zu den ihm feindlichen Städten über; an dem Wiederaufbau Mailands war es in hervorragender Weise betheiligt. Es scheint klar, dass nach dem Jahre 1166 ein Bergamaske das Gedicht, welches ganz und gar dem Ruhme des Kaisers gewidmet ist, nicht mehr schreiben konnte. Aber andrerseits deutet schon der Anfang darauf hin, dass es erst in einer Zeit begonnen wurde, wo Mailand in Trümmern lag:

> Urbs erat, et populis et pluribus inclita bellis,
> Urbs speciosa, potens, celeberrima, dives et ingens,
> Metropolis [Ligurum] [8]), cui nomen Mediolanum.
> (V. 6—8).

Das Werk wird demnach zwischen den Jahren 1162 und 1166 entstanden sein.

Hieran knüpft sich sogleich eine andere nicht unwichtige Betrachtung. Das Gedicht stellt in der Hauptsache den Kampf zwischen Friedrich und Mailand dar; von deutschen Sachen ist fast gar nicht die Rede und auch von anderen gleichzeitigen italienischen Angelegenheiten wenig, wie denn nicht einmal des grossen kirchlichen Schisma, welches damals entstand, irgend eine Erwähnung geschieht. Der Stoff, welchen sich der Dichter erwählt, liess keinen andren Abschluss zu, als die Zerstörung Mailands im März 1162, aber das Gedicht schliesst in der einzigen uns erhaltenen alten Abschrift [9]) bereits mit der Schlacht von Carcano (August 1160); unmittelbar nach jenem für den Kaiser unglücklichen Kampf bricht es hier plötzlich ab. So kann der Dichter unmöglich den Abschluss seines Werkes beabsichtigt haben. Möglich wäre freilich,

---

8) Ligurum habe ich ergänzt.

9) Eine jüngere hat sich in der Bibliothek des Herrn Marchese Trivulzio in Mailand gefunden; sie gehört erst dem 17. Jahrhundert an und scheint lediglich Copie der römischen Handschrift.

dass der Copist bei seiner Arbeit müde geworden wäre; aber es ist dann wenig wahrscheinlich, dass er nicht mindestens den jetzt leeren Raum des Blattes gefüllt oder bis zu einem nahen Abschnitte geschrieben hätte, wenn er das Gedicht vollständiger vor sich gehabt hätte. Denn das umfängliche Werk (3341 Verse) zerfällt in grössere Abschnitte, welche etwa dem Umfange der Bücher in Virgils Aeneis entsprechen und durch grössere Zwischenräume und auffälligere Initialen in der Abschrift bezeichnet werden. Obwohl sie hier nicht als Bücher ausdrücklich angegeben sind, wird man sie doch nicht anders nennen können. B. I. umfasst dann V. 1—609, B. II. V. 610—1319, B. III. V. 1320—2037, B. IV V. 2038—2770. B. V. beginnt mit V. 2771 und ist mit V. 3341 noch nicht zum Schluss gelangt, doch konnte der Dichter, wenn er seine Proportionen einhielt, dasselbe nicht viel weiter ausdehnen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht der Copist mindestens dieses Buch bis zum Schluss abgeschrieben hätte, wenn er einen solchen vorfand. Viel wahrscheinlicher ist, dass der Dichter selbst sein Werk plötzlich abbrach. Geschah es damals, als Bergamo die Partei des Kaisers verliess, so wäre er noch im Jahre 1166 mit seiner Arbeit beschäftigt gewesen. In der That hatte das Gedicht, wie es niedergeschrieben war, damals schon seine Bedeutung verloren, und der Dichter konnte, wenn er sich nicht von seinen Mitbürgern völlig trennen wollte, dasselbe nicht mehr vollenden. Auch manches Andere weist darauf hin, dass der Dichter nicht an sein Werk die letzte Hand legte. Mehrfach begegnen wir Wiederholungen; so finden sich die Verse:

> Sic fortuna vices variat, sic infima summis
> Summaque commutat, sua cum rota volvitur, imis.

zweimal ohne jede Veränderung (V. 441. 442 und 3229. 3230). Leicht begreift sich auch, dass der Dichter, wenn ·t seinen Mitbürgern im Jahre 1166 die Partei

wechselte, seinem Gedichte keine Verbreitung gab. Es scheint nicht einmal an den Hof Friedrichs I. gelangt zu sein, für den es doch eigentlich bestimmt war. Weder Gottfried von Viterbo, noch dem Verfasser des Ligurinus ist es, soviel ich sehe, bekannt gewesen.

Aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist uns ein grösseres Gedicht eines gelehrten Bergamasken erhalten, welches mit dem unsrigen manche Verwandtschaft zeigt. Es ist das Carmen de laudibus Bergomi, die Arbeit des Magister Moyses,[10]) der um das Jahr 1130 durch seine ausgezeichneten Sprachkenntnisse in Constantinopel eine einflussreiche Stellung gewann und sie sich einträglich zu machen wusste; er war noch 1134 in Constantinopel und diente den Gesandten Kaiser Lothars dort als Dolmetscher. Wenn Moyses gestorben ist, wissen wir nicht; auch ist ungewiss, ob er nach Bergamo, wie seine Absicht war, noch zurückkehren konnte. Nahe liegt, auch unser Gedicht dem Moyses beizumessen, zumal es in der Anschauung und der Leichtigkeit der Versification mehrfach an jenes andere Gedicht erinnert; undenkbar wäre es ja auch nicht, dass Moyses noch im Jahre 1166 gelebt und wie früher dem Kaiser von Constantinopel, so später Friedrich I. seine Kenntnisse gegen gute Bezahlung zu Gebot gestellt hätte. Aber die Vermuthung würde sich doch nur schwach stützen

---

10) Das Gedicht ist bei Muratori SS. V. p. 529—536 gedruckt. Ein an interessanten Aufschlüssen reiches Schreiben, welches Moyses aus Constantinopel im Jahre 1130 an seinen Bruder den Propst Petrus in Bergamo richtete, hat Ronchetti abdrucken lassen im Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II. p. 950. 951. Eingehend handelt Ronchetti ebendaselbst p. 953—962 über Moyses, doch scheint es mir unbegründet, wenn er das Carmen schon vor das Jahr 1111 setzen will. Der darin erwähnte Ambrogio di Mozzo, Bischof von Bergamo, starb im Jahre 1134, und sicher ist nur, dass das Carmen nicht später abgefasst sein kann.

lassen, und Manches spricht auch dagegen; so ist in dem Lobgedicht auf Bergamo jedes Paar der Hexameter am Schlusse gereimt, während eine solche Reimverbindung sich in dem Gedicht auf Friedrich nur hier und da und wohl nur zufällig findet. Genug, dass wir wissen, dass Bergamo zu jener Zeit lateinische Dichter erzeugte, die sich nach klassischen Mustern bildeten und nicht ohne Glück im heroischen Masse versuchten. Der Verfasser unsres Gedichts war wohl ein Magister von Bergamo von ähnlichem Schlage, wie Magister Moyses, vielleicht ein Schüler desselben. Ein Glücklicherer wird, wie ich hoffe, seinen Namen entdecken; mir ist genug, auf seine Heimath hingewiesen zu haben.

Ein Schriftsteller, welcher der Zeit der wichtigen von ihm dargestellten Begebenheiten so nahe stand, der überdies auf dem Boden heimisch war, wo sie sich vollzogen, wird immer auf den Historiker eine grosse Anziehungskraft üben. Freilich wird der Geschichtsforscher ein Gedicht mit andren Augen betrachten müssen, als ein Werk, welches in schlichter Prosa lediglich die Thatsachen vorführt. Der Dichter will die Phantasie beschäftigen und verschmäht, auch wenn er einen geschichtlichen Stoff wählt, nicht ihm phantastische Elemente beizumischen; er trägt die Farben stärker auf, wo sie ihm in der Wirklichkeit zu matt erscheinen; aus dem Reichthum seiner Erfindungsgabe ergänzt er das dürftige Material. Wir werden unseren Dichter nicht anders betrachten dürfen, als andere seiner Art; er selbst verlangt es auch nicht. Denn wenn er nach dem Vorbilde Virgils, und öfters mit wörtlichem Anschluss an ihn, in breiter Darstellung ausmalt, wie die Allecto aus der Unterwelt aufsteigt und die Gemüther der Menschen verwirrt, so nimmt er noch weniger als Virgil unsren Glauben in Anspruch. Die zahlreichen Reden, welche er einfügt und die zum Theil besser erfunden sind, als die

des Otto von Freising, wird er Niemandem zumuthen für etwas Anderes. als seine Elaborate, zu halten. Es wird ihm selbst nicht entgangen sein, dass seine Schlachtbeschreibungen sich untereinander und mit denen der Aeneis so ähnlich sehen, dass Niemand im Detail derselben historische Wahrheit suchen kann. Auch auf die Genauigkeit der Zahlen ist es ihm nicht angekommen. Er zählt nach runden Summen. Als Friedrich zum ersten Male in der Lombardei erscheint, lässt er ihn von 4000 Rittern begleitet sein:

Mille quater[11]) proceres eum comitantur euntem.
(V. 78).

Aber wir wissen von Kaiser Friedrich selbst aus jenem Schreiben, in welchem er Otto von Freising Notizen über seinen ersten Zug nach Italien gab, dass er nur mit 1800 Rittern über die Alpen ging.

Unser Dichter hat sich der poetischen Licenz, wie andere, bedient, aber daneben hat er die historische Treue doch sehr bestimmt gewahrt. Die Grenzen, welche Dichtung und Wahrheit bei ihm scheiden, sind meist leicht zu erkennen. Wir sind über die Begebenheiten, welche er darstellt, gut durch andere Quellen unterrichtet: so ist es uns nicht schwer, seine Darstellung zu prüfen, und eine solche Prüfung fällt sehr zu seinen Gunsten aus. Der Zusammenhang der Thatsachen ist von ihm richtig erfasst, die Chronologie streng befolgt. Vielfach werden die Namen der handelnden Personen angegeben; wir können anderweitig nachweisen, dass die Namen nicht erfunden sind, sondern wirklich den Personen angehörten, welche bei den Begebenheiten betheiligt waren.[12]) So kommt er wieder-

---

11) So ist für quatuor zu schreiben.

12) Es sind z. B. die lombardischen Bischöfe, welche der Dichter V. 1402 ff. nennt und redend einführt, damals wirklich zu Würzburg an Friedrichs Hofe gewesen, wie die Urkunde vom 17. Juni 1156 nachweist, durch

2

1

[illegible] Architekten Mailands, [illegible] zu wenig beachtete [illegible] Notizen.

[illegible] von den Thaten [illegible] des Zeitraums von [illegible] als beträcht- [illegible] allem Sachlichen [illegible] von Freising und [illegible] mich deshalb die [illegible] bereits die Gesta [illegible] vor Augen ge- [illegible] wäre, da jenes [illegible] zum Ab- [illegible] doch die Frage [illegible], so würde [illegible] des Otto [illegible] dem Sire Raul [illegible] Stücke an- [illegible] Uebereinstimm- [illegible] wahrscheinlicher, dass [illegible] unserem Gedicht [illegible] lässt, dass beiden [illegible] zu Gebot ge- [illegible] und Ragewin die [illegible] nahmen und sie [illegible] Auch unser Dichter [illegible] nicht fehlen werde, [illegible] schwerlich getäuscht [illegible] welche Friedrich [illegible] Irre ich nicht,

---

[illegible] Cod. diplom. Bergom. [illegible] dass auch Cremona damals [illegible] war schon 1155 geschehen.

so stimmen sie mit der Darstellung unseres Dichters öfters mehr überein, als mit der des Freisinger Bischofs. Wenn in diesen Aufzeichnungen es heisst: Mediolanenses — — ut nostra concessione super Cumas et Laudam dominium habere mererentur, multam pecuniam nobis promiserunt, sed cum nec prece nec precio flectere nos possent etc., so harmonirt dies mehr mit dem Gedicht:

Munera festinant largissima mittere regi
Et temptant stabilem regis pervertere mentem,
Ne curet varias miserorum audire querelas,
Nec cogat cives desistere Mediolani,
Quin superatorum dominentur more vetusto.
At pius et prudens rex munera spernit et inquit:
„Munera nulla michi prebebit Mediolanum,
„Gratia nec populo dabitur, michi credite, nostra,
„Pacem vicinis faciat nisi gentibus atque
„Ni timeat leges decretaque regia servet.
„Hec autem faciens, nostrum retinebit amorem."
(V. 182—192),

als mit der gelegentlichen Bemerkung Ottos L. II. c. 13[b]: ad iniquitatis illorum assensum ipsius nobilem et incorruptum hactenus animum pecunia inclinare ac corrumpere satagebant. Von seinem Aufbruch von Rom nach der Kaiserkrönung sagt Friedrich in jenen Aufzeichnungen: Omnibus castris et munitionibus, quae circa Urbem erant, in potestatem nostram deditis, usque Albam venimus et per aliquot dies ibi cum papa morati sumus. Otto von Freising bemerkt nur: Inde castra movens, inter Urbem et Tusculanum resedit, während unser Dichter sagt:

At pius eversis Fredericus turribus altis
Albanum graditur, castris ubi forte locatis,
Dira lues subito turbas exorta fatigat.
(V. 891—893).

Meiner Ueberzeugung nach sind in dem Gedicht ledig-

lich solche Aufzeichnungen aus der kaiserlichen Kanzlei benutzt; im Uebrigen berichtete der Dichter das, was er selbst erlebt oder von Augenzeugen erfahren hatte. Woher er aber seine Kenntniss auch nahm, jedenfalls war er sehr gut unterrichtet und strebte nach historischer Treue, soweit sie ihm mit poetischer Darstellung vereinbar schien.

Ich habe bereits die chronologische Genauigkeit des Dichters gerühmt; glaube aber hier noch auf zwei Stellen hinweisen zu sollen, die sie in Frage stellen könnten. Die eine bezieht sich auf den Aufenthalt des Kaisers bei Bologna im Jahre 1155, die andere auf die Zerstörung der Burg Iseo.

Aus Otto von Freising [13]) war längst bekannt, dass Friedrich das Pfingstfest 1155 (15. Mai) bei Bologna feierte. Es sind auch zwei Urkunden des Kaisers erhalten, welche er damals am 13. und 15. Mai ausstellen liess, die eine für die Einwohner von Medicina, die andre für das Kloster Benedictbeuern. [14]) Weitere Vorgänge, die sich an diesen Aufenthalt des Kaisers bei Bologna knüpften, waren bisher nirgends überliefert. Unser Dichter bietet hier neuen Stoff, indem er eingehend die erste Berührung des Kaisers mit der Universität von Bologna schildert. Die Stelle, vielleicht die interessanteste des ganzen Gedichts, ist nicht nur für die Geschichte Friedrichs und Bolognas, sondern auch für die Geschichte des juristischen Studiums und des gesammten Universitätswesens von solcher Bedeutung, dass es gerechtfertigt erscheinen wird, wenn ich sie vollständig mittheile. Nachdem der Dichter die Zerstörung Tortonas und den Abmarsch des Kaisers berichtet, fährt er fort:

---

13) Gesta Frid. II. 20.

14) Stumpf Reg. Nr. 3708. 3709. Vergl. Ficker, Urkundenlehre I. S. 126. 127.

456. Jamque super Renum, quo clara Bononia fulget,
Castra locat, paucisque placet recreare diebus
Agmina fessa nimis fractasque resumere vires.
Illicet egreditur populus servire paratus,
460. Quem Guido [15], vir prudens, solus tunc rite regebat.
Occurrunt cives, Frederico dona ferentes,
Agminibus simul datur ingens copia rerum.
Procedunt pariter doctores discipulique
Omnes, Romanum cupientes visere regem,
465. Quorum te numerosa, Bononia, turba colebat,
Artibus in variis noctuque dieque laborans.
Quos placide recipit venientes rex Fridericus,
Alloquiturque simul, perquirens multa benigne.
Querit enim, quibus urbe modis habeantur [in ista] [16],
470. Cur magis hec placeat, quam quelibet altera tellus,
An cives aliqua sint illis parte molesti,
An teneant promissa dolo firmata remoto,
Si caros habeant, si servent hospita iura.
Doctor, ad hec doctus, respondens ordine quidam
475. Discentum mores recitat vitamque beatam.
„Nos“, ait, „hanc terram colimus, rex magne, refertam
„Rebus ad utendum multumque legentibus [17] aptam.
„Confluit huc variis lectum de partibus orbis [18]
„Discere turba volens, auri argentique talenta

15) Guido de Sasso aus Faenza ist als Dei gratia Bononiensium rector et potestas von 1151—1154 in Urkunden nachgewiesen. Savioli, Annali Bolognesi I. p. 225—231. Vergl. Ficker, Forschungen II. S. 182.

16) Diese Worte oder Aehnliches ist zu ergänzen.

17) L e g e n t i q u e in der Handschrift, corrigirt von Monaci. Legentes sind die Studierenden, nicht die Doctoren.

18) u r b i s Handschrift.

Ueberall in der Gegend von Bergamo zeigt sich der Dichter mit den Lokalitäten bekannt. Von ihm wird Mura, der Grenzort zwischen den Gebieten von Bergamo und Brescia erwähnt: [7])

Gens Brixiana plagam, qua fines Mura coercet,
Pergameam aggreditur. (V. 1129. 1130)

Er belobt den noch jetzt gerühmten Fischreichthum des Lago d'Iseo (V. 3156). Die Thore von Crema werden von ihm genau bezeichnet. Bis in das Detail hinein beschreibt er die Lage des Castells Trezzo u. s. w.

Nächst der eigenen Vaterstadt beschäftigen den Dichter besonders die Geschicke des benachbarten Brescias, und daher erklärt sich auch die Episode über den berühmten Schismatiker, der damals aus Brescia hervorging. Eine eigenthümliche Mischung von Hass und Mitgefühl mit Brescia geht durch das ganze Gedicht; sie drückt sich besonders in den folgenden Versen aus:

Quodsi presagam mentem natura dedisset,
Ut mortale genus prescire futura valeret,
Pergamee nunquam gentis violasset amorem
Brixia, nec propter Vulpinum tanta luisset
Dampna vel irati forsan graviora tulisset
Verbera rectoris, quem postea Mediolano
Consociata gravem fecit tolerare laborem (V. 2031 bis 2037).

Ist der Dichter offenbar Bergamaske, und zwar mit Leib und Seele, so wird sich auch die Zeit, in welcher er sein Werk abfasste, annähernd bestimmen lassen. Bekanntlich wandte sich schon im Jahre 1166 Bergamo von Kaiser

---

7) Man vergleiche die Urkunde bei Gradonicus, Brixia sacra p. 212, ausgestellt am 21. März 1156 inter Muram et Telgatum, und das Protokoll vom 2. Oktober 1192 bei Odorici, Storie Bresciane Vol. VI. p. 75, wie die Urkunde Heinrichs VI. vom 26. Juli 1192 (in curte et territorio Mure) bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 758.

Friedrich ab und trat 1167 auf das Entschiedenste zu den ihm feindlichen Städten über; an dem Wiederaufbau Mailands war es in hervorragender Weise betheiligt. Es scheint klar, dass nach dem Jahre 1166 ein Bergamaske das Gedicht, welches ganz und gar dem Ruhme des Kaisers gewidmet ist, nicht mehr schreiben konnte. Aber andrerseits deutet schon der Anfang darauf hin, dass es erst in einer Zeit begonnen wurde, wo Mailand in Trümmern lag:

Urbs erat, et populis et pluribus inclita bellis,
Urbs speciosa, potens, celeberrima, dives et ingens,
Metropolis [Ligurum] [8]), cui nomen Mediolanum.
(V. 6—8).

Das Werk wird demnach zwischen den Jahren 1162 und 1166 entstanden sein.

Hieran knüpft sich sogleich eine andere nicht unwichtige Betrachtung. Das Gedicht stellt in der Hauptsache den Kampf zwischen Friedrich und Mailand dar; von deutschen Sachen ist fast gar nicht die Rede und auch von anderen gleichzeitigen italienischen Angelegenheiten wenig, wie denn nicht einmal des grossen kirchlichen Schisma, welches damals entstand, irgend eine Erwähnung geschieht. Der Stoff, welchen sich der Dichter erwählt, liess keinen andren Abschluss zu, als die Zerstörung Mailands im März 1162, aber das Gedicht schliesst in der einzigen uns erhaltenen alten Abschrift [9]) bereits mit der Schlacht von Carcano (August 1160); unmittelbar nach jenem für den Kaiser unglücklichen Kampf bricht es hier plötzlich ab. So kann der Dichter unmöglich den Abschluss seines Werkes beabsichtigt haben. Möglich wäre freilich,

---

8) Ligurum habe ich ergänzt.

9) Eine jüngere hat sich in der Bibliothek des Herrn Marchese Trivulzio in Mailand gefunden; sie gehört erst dem 17. Jahrhundert an und scheint lediglich Copie der römischen Handschrift.

früher zu Ohren gekommen seien (quod aliquando ex perversa consuetudine fieri audivimus).

Noch weniger lässt sich im andern Falle ein Abweichen des Dichters von der chronologischen Folge erweisen. Nach der Zerstörung von Crema brach der Kaiser, berichtet er V. 3152 ff., alsbald wieder verheerend in das Gebiet von Mailand ein; dieser auch sonst bekannte Zug fällt in die Monate Mai und Juni 1160. Nachdem Friedrich, wird weiter im Gedicht erzählt, dann auch die Gegend von Brescia verheert, wendet er sich gegen das ihm feindliche Castell Iseo [24]), erobert es im ersten Angriff und macht es dem Erdboden gleich; gleichzeitig greifen die Bergamasken Vulpino an und entreissen es wieder den Brescianern. Im Folgenden schildert der Dichter die Kämpfe bei Careano, welche bekanntlich am 9. August 1160 stattfanden. Er setzt demnach die Eroberung von Iseo und Vulpino in den Juli 1160. Die andren gleichzeitigen Quellen berühren diese Ereignisse nirgends, wohl aber finden wir in späterer Zeit Erwähnung derselben, doch zugleich ein auffälliges Schwanken zwischen den Jahren 1159, 1161 und 1162. In den ältesten Annalen von Brescia, die aber ihrer Anlage nach wohl erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören, heisst es in dem einen Exemplar z. J. 1161: Yse destructus a Frederico in die sancti Nazarii, (28. Juli), in dem zweiten zu 1162: Suburbium Ise captum a Friderico et Vulpinum traditum est Bergomensibus, in dem dritten zu 1162: Hoc anno a Federico suburbium Ise captum est et Vulpinum tunc traditum fuit Pergamensibus. [25]) Das gleiche Schwanken tritt hervor in einem Protokoll vom 2. Oktober 1192 bei

---

24) Welche Namensform gebrauchte der Dichter? Lisna (V. 1448) ist offenbar verschrieben, ebenso Hisen (V. 3195), auch das verstümmelte Lys . . (V. 3205). Hy . . (V. 3179) ist gleichfalls verstümmelt. Vielleicht ist Hyse die von ihm gewählte Form, die sich auch sonst findet.

25) Annales Brixienses (Mon. Germ. SS. XVIII. p. 813).

dem zwischen Brescia und Bergamo schwebenden Prozess über Vulpino. Der eine Zeuge sagt hier aus: quod XXXI anni sunt, quod ipse locus Yse fuit destructus per ipsum domnum imperatorem et tunc Pergamenses ceperunt castrum Vulpini et tenuerunt ipsum etc. Ein andrer bekennt: XXX anni fuerunt in sancto Nazario proximo preterito, quod ipsum castrum Pergamenses occupaverunt et quod Yseum fuit destructum et combustum per domnum imperatorem.[26]) Diese Aussagen führen wieder auf das Jahr 1161 oder 1162; dagegen weisen andre Aussagen in demselben Protokoll mehr auf das Jahr 1159 hin, denn sie behaupten, dass Vulpino von Brescia drei Jahre oder darüber behalten sei (per tres annos et plus), nachdem es von Bergamo vertragsmässig abgetreten war; dieser Vertrag ist erhalten und datirt vom 21. März 1156.[27]) Ich denke, Alles weist darauf hin, dass die Jahresbestimmung des Dichters (1160) wie die älteste, so auch die richtige ist.[28]) Wir verdanken ihm meines Erachtens die sichere Feststellung eines Datums, welches bisher ungewiss war.

Doch genug der Einzelnheiten, die hier nur hervorgehoben sind, um die geschichtliche Bedeutung des Gedichts darzulegen. Wir haben den unerwarteten Fund, wie schon oben gesagt, als eine sehr wichtige Bereicherung unsrer historischen Literatur zu begrüssen.

---

26) Odorici, Storie Bresciane Vol. VI. p. 75.

27) Gradonicus, Brixia sacra p. 212.

28) Zu beachten ist, dass das feststehende Tagesdatum (28. Juli) genau in die Reihenfolge passt, in welcher der Dichter die Vorgänge erzählt.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Maurer legt vor:

„Ueber die Entstehung der altnordischen Götter- und Heldensage."

Unser auswärtiges Mitglied, Professor Sophus Bugge in Christiania, hat mich ermächtigt, der Classe von den Ergebnissen Mittheilung zu machen, zu welchen ihn eingehende Untersuchungen über die Entstehung der altnordischen Götter- und Heldensage neuerdings geführt haben. Ich mache von dieser Ermächtigung um so freudiger Gebrauch, als jene Ergebnisse nicht nur für unsere gesammte Auffassung des bezeichneten Gebietes von der einschneidendsten Bedeutung sind, sondern zugleich auch noch eine viel umfassendere Tragweite für das Verständniss eines der dunkelsten Zeitabschnitte in der Geschichte Nord- und Westeuropa's besitzen. Es handelt sich nämlich bei denselben um die überraschende Entdeckung, dass ein guter Theil der altnordischen Götter- und Heldensage nicht einheimischen Ursprunges, vielmehr theils antik-classischer, theils jüdisch-christlicher Herkunft, und dem Norden über die britischen Inseln zugeführt worden ist.

Sophus Bugge hat diese seine Entdeckung zuerst in einem Vortrage veröffentlicht, welchen er am 31. October

l. J. in der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania hielt. Es wird mir verstattet sein auf diesen Vortrag etwas genauer einzugehen, wobei ich indessen bemerken muss, dass mir in Bezug auf denselben neben einigen Briefen Bugge's selbst und mehrerer anderer norwegischer Freunde zur Zeit nur ein, übrigens sehr umsichtig abgefasster, Bericht in einer norwegischen Zeitung (Aftenbladet, 3. November 1879) vorliegt.

Unser geehrter College erkennt in seinem Vortrage die Thatsache rückhaltslos an, dass die Grundzüge der Götterlehre bei den sämmtlichen germanischen Stämmen gemeinsame gewesen seien, und erinnert daran, dass nicht nur gewisse Hauptgötter, wie etwa Óđinn = Wodan oder þórr = Donar, sondern auch Nebengottheiten wie Fulla = Folla den Nord- und Südgermanen gleichmässig eigen waren, und dass hier wie dort über solche Götter gleichartige Vorstellungen bestanden. Er meint nur, dass man bisher den Blick allzu einseitig auf das Gemeinsame in der beiderseitigen Mythologie gerichtet, und nicht genugsam beachtet habe, wie die Eddalieder eine Menge von Göttern und Riesen nennen, von welchen bei den Deutschen keine Spur zu finden sei, und er macht darauf aufmerksam, dass einerseits jetzt als erwiesen gelten könne, dass keines dieser Lieder über das 9. Jahrhundert hinaufreiche, während andererseits deren reicher Inhalt unverkennbar von dem mächtigen Wellenschlage der Vikingerzeit getragen sei. Bezüglich dieses Theiles der altnordischen Mythen, aber auch nur bezüglich dieses Theiles derselben, wirft er sodann die Frage auf, woher dieselben wohl stammen mögen, und beantwortet er diese Frage dahin, dass dieselben nur ihrer Form und Ausprägung nach nordisch seien, wogegen deren Stoff seinem wesentlichsten Theile nach fremden Ursprunges sei. Den Stoff zu jenen Dichtungen sollen nämlich Erzählungen geliefert haben, welche nordische Männer in den Ländern

des Westens von irischen oder angelsächsischen Christen gehört hätten, jedoch so, dass die Berichte englischer Erzähler zumeist wieder auf keltische Gewährsmänner zurückgeführt werden müssten; jenen Erzählungen selbst sollen dabei aber wider theils alte griechisch-römische Götter- und Heldensagen zu Grunde liegen, theils jüdisch-christliche Berichte, Legenden, oder sagenmässige Ausschmückungen der biblischen Geschichte, und zwar sei der Stoff der auf einzelne Götter und Helden bezüglichen Sagen vorwiegend classischer Herkunft, wogegen in den von der ganzen Weltordnung, deren Untergang und Wideraufleben handelnden Erzählungen zumeist der jüdisch-christliche Stoff überwiege. Bei den griechisch-römischen Erzählungen mache sich ein gänzlicher Mangel an Verständniss des Zusammenhanges bemerkbar, welcher innerhalb des fremden Mythenkreises besteht, und zeigten sich in Folge dessen oft Züge in der nordischen Sage zu einer Einheit zusammengefügt, welche ursprünglich den verschiedenartigsten Mythen angehört hätten; die Quellen aber jener von den nordischen Vikingern im Westen gehörten Sagen seien sehr verschiedenen Schlages gewesen, z. B. lateinische Sammlungen mythischer Erzählungen, unter welchen die Commentatoren Virgils, zumal Servius, einen hervorragenden Platz einnemen, sowie die von Angelo Mai herausgegebenen Mythographen der vaticanischen Bibliothek, welche keinenfalls älter als aus dem 6. Jahrhundert und wahrscheinlich der Feder irischer Mönche zu verdanken seien, — ferner die Fabeln des Hyginus, neben ihnen aber auch Homer und Apollodor, u. dgl. m. Westliche, und zumal irisch-keltische Mittelglieder seien in der Ueberlieferung der Mythen ständig zu verspüren, wogegen weit seltener eine Einwanderung fremder Elemente über das nordwestliche Deutschland sich bemerkbar mache; die Umgestaltung aber des überlieferten fremden Stoffes sei stets mit einem bewundernswerthen Reichthum an Phantasie und mit mäch-

tiger dichterischer Kraft vollzogen worden, und allerwärts zeige sich demselben der Stempel ächt nordischer strenger Lebensbetrachtung und tief sittlichen Ernstes aufgeprägt. Dabei müsse die Umformung des fremden Stoffes zunächst von einer gelehrten Dichtung ausgegangen sein, welche von den Hofdichtern nordischer Häuptlinge in den Westlanden betrieben worden sei; schon frühzeitig seien indessen die umgestalteten Mythen über die See in die nordische Heimat hinübergewandert, und bei dem lebendigen Verkehre jener bewegten Zeit bald auch hier zu weiter Verbreitung und wirklicher Volksthümlichkeit gelangt.

Die Grundzüge der neuen Lehre, welche Professor Bugge aufgestellt hat, dürften damit ziemlich erschöpfend bezeichnet sein; es möchte sich inzwischen empfehlen, an einem von ihm selbst gewählten und behandelten Sagenstoffe nachzuweisen, auf welche Art diese Lehre im Einzelnen gehandhabt werden will, und somit noch etwas näher auf die Erörterung der B a l d e r s m y t h e einzutreten.

Vor Allem sucht Bugge festzustellen, dass Balder keineswegs ein gesammtgermanischer Gott gewesen sei, wie man auf Jakob Grimm's Autoritæt hin anzunemen gewohnt ist. Während in der ersten Ausgabe der deutschen Mythologie dieses letzteren (1835) nur auf Grund einiger Mannsnamen, einiger etymologischer Bemerkungen, dann etwa der Notiz im Formáli der Snorra-Edda: „annarr son Óđins hèt Beldegg, er vèr köllum Baldr“ (I, S. 26), Baldr auch den Deutschen und Engländern als Gott zugesprochen worden war, gab später das eine der beiden Merseburger Gedichte dem Begründer der deutschen Sprach- und Sagenforschung Veranlassung, theils in einer eigenen Abhandlung (Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums, 1842; Kleinere Schriften, II, S. 1 — 29), theils in den späteren Ausgaben seiner Mythologie (1844, 1854 und 1875 — 78) sich weitläufiger über diesen Punkt zu ver-

breiten. Das zweite der beiden genannten Gedichte erzählt nämlich, wie Phol und Wodan zu Holze fuhren, dabei dem Füllen „Balderes" der Fuss verrenkt wurde, und wie sodann mehrere Göttinen, und zuletzt Wodan selber, die Verletzung besprachen; da glaubte nun Grimm, Phol und Balder als identisch nemen, und in dem ersteren Namen eine den Deutschen alleinn eigene Bezeichnung des Gottes erkennen zu sollen. Dem gegenüber macht nun Bugge darauf aufmerksam, dass in allen den obigen parallel laufenden Besprechungsformeln immer dieselbe Person den Schaden bespricht, deren Fohlen ihn erlitten hat, sodass also „balder" als eine Bezeichnung Wodans genommen muss; da im Angelsächsischen baldor oder bealdor im Sinne von Herr, Fürst gebraucht wird, liegt es in der That nahe genug, das Wort in der althochdeutschen Formel ebenso auszulegen, und einfach auf Wodan zu beziehen. Phol dagegen, meint Bugge, werde wohl der böse Geist sein, der die Beschädigung des Füllens verschuldet habe, wie er denn auch an der Besprechung des Schadens sich nicht betheilige; da anlautendes ph auf fremden Ursprung des Namens deute, will er in ihm Apollo widererkennen, von welchem die nordische Sage manche Züge auf ihren bösen Dämon, Loki = Lucifer, übertragen habe.

Ist hiernach Baldr als ein eigener Gott der südgermanischen Sage völlig fremd, so tritt er dagegen in der nordgermanischen Ueberlieferung in zweifacher Fassung auf, deren eine in Völuspá und einigen anderen Eddaliedern, dann Gylfaginning, und deren andere bei Saxo Grammaticus uns erhalten ist. In der ersteren Auffassung der Baldersmythe werden nun zunächst sehr beträchtliche christliche Bestandtheile nachgewiesen. Es wird hervorgehoben, wie Gylfaginning, cap. 22. von Baldr als dem schönsten und glänzendsten, besten, weisesten und mildesten aller Götter eine Schilderung giebt, welche ganz den Erzählungen christ-

licher Männer von dem weisen Christus (Hvítakristr) zu entsprechen scheint, während dieser Quellenkreis ausser dem Lobe seiner reinen und lichten Persönlichkeit nur noch von seinem schuldlosen Tode zu erzählen weiss (ebenda, cap. 49), aber sonst von keiner That oder Leistung desselben; hervorgehoben auch, dass þeóda bealdor, der Herr der Völker, in der angelsächsischen Dichtung als Bezeichnung Gottes gebraucht wird, so dass baldor, der Herr, eine ganz passende Bezeichnung für Christus abgeben konnte. In der Erzählung von Baldrs Tod werden ferner die entschiedensten Parallelen zu der Leidensgeschichte Christi erkannt. Schwere Träume verkünden dem Baldr den kommenden Tod; in gleicher Weise lässt ein altes dänisches Volkslied (Svend Grundtvig, Danmarks gamle Folkeviser, II, S. 538) Christus durch Träume seine bevorstehende Verurtheilung erfahren. Frigg nimmt allen Geschöpfen der Welt Eide darüber ab, dass sie Baldr keinen Schaden thun wollen, und schliesslich kann dieser nur durch einen Mistelzweig getödtet werden, welcher ihr noch zu jung erschienen war, um vereidigt zu werden; ganz änlich erzählt eine jüdische Sage aus dem Mittelalter, welche schon vor Jahren unser College C. Hofmann beigebracht hat (Germania, II, S. 48), wie kein Holz den Herrn Jesus tragen wollte, weil er sie alle mit dem heiligen Namen beschworen hatte, bis endlich Judas einen Krautstengel aus seinem Garten holt, an welchen der Herr sofort gehängt wird. Im Gefühle der durch die Vereidigung erlangten Sicherheit unterhalten sich nun die Götter damit, den Baldr am Ding (á þingum) mit allerlei Gegenständen zu bewerfen und zu beschiessen, bis endlich ein Wurf mit jenem Mistelzweige ihn tödtet; Bugge erkennt hierin ein Gegenbild der Verspottung Christi, welche ebenfalls „in prætorio“, d. h. an der Gerichtstätte vor sich geht, und bei welcher der Herr mit einem Rohrstabe (arundo) geschlagen wird, aus welchem durch Misdeutung des ge-

brauchten Ausdruckes leicht ein Pfeil werden konnte, und er erinnert dabei an das angelsächsische Gedicht vom heiligen Kreuze, welches (V. 62; bei Grein, II, S. 145) das Kreuz Christi über seine Verwundung durch Pfeile klagen lässt. Auch in der Aufforderung Loki's an Höđr, dem Baldr auch seinerseits eine Ehre anzuthun, soll ein Anklang an die Verspottung des Herrn zu finden sein, wie solche in der Begrüssung des Dornengekrönten als König gelegen habe; ungleich erheblicher aber ist eine auf Baldrs Mörder, Höđr, bezügliche Bemerkung. Von diesem wissen die isländisch-norwegischen Quellen Nichts weiter zu berichten, als dass er ein Sohn Óđins und Bruder Baldrs, blind und sehr stark gewesen sei (Gylfaginning, cap. 28; Skáldskaparm., cap. 13), dass er ferner Baldr tödtete, und dafür von dessen Bruder Vali getödtet wurde (Skáldskaparm., cap. 12; Hyndluljóđ, 29). Nun hat zwar J. Grimm aus etymologischen Gründen in Höđr einen Kriegsgott sehen, und seine Blindheit daraus erklären wollen, dass er als solcher Glück und Unglück blindlings vertheile, eine Annahme, an der er freilich hinterher selbst irre geworden zu sein scheint (ed. 4, I, S. 184—5; vgl. III, S. 79); aber Bugge bemerkt mit Recht, dass die Quellen für diese Deutung keinen Anhatspunkt gewähren, indem sie nirgends den Höđr als Kriegsgott bezeichnen, und schlägt seinerseits eine ganz andere Erklärung vor. Er will nämlich in Höđr den Longinus der christlichen Legende sehen, der ja auch blind war, und dem man eine Lanze in die Hand gegeben hatte, um ihn nach dem gekreuzigten Heilande stossen zu lassen; von der Lanze (*λόγχη*) hatte dieser seinen Namen Longinus, und durch ein Misverständniss der Worte: „*καὶ ὁ ἑωρακὼς μεμαρτύρηκεν*“ (Joh. 19, 35) seine Blindheit erhalten, die er durch ein Wunder verlieren sollte, um für die Göttlichkeit Christi Zeugniss ablegen zu können; während also Svend Grundtvig in seinen Vorbemerkungen zu dem obenange-

führten dänischen Volksliede, welches ebenfalls einen Blinden die Seite unseres Herrn durchstechen lässt, die Parallele schon richtig bemerkt, aber gemeint hatte dem heidnischen Baldrsmythus einen bestimmenden Einfluss auf die Ausbildung der christlichen Legende einräumen zu müssen, kehrt Bugge das Verhältniss um, indem er vielmehr die Baldrsmythe in diesem Punkte auf die christliche Legende als ihre Quelle zurückführt. Wie ferner Maria den Tod Christi, so beweint auch Frigg den Tod ihres Sohnes Baldr (Völuspá, 33), und wenn Gylfaginning die gesammte Natur über den letzteren weinen lässt, so weiss Bugge auch hiefür aus dem altsächsischen Heliand sowohl als aus angelsächsischen Gedichten Cædmons und Cynevulfs Parallelen anzuführen. Dass endlich Loki auch in der nordischen Baldrsmythe die Rolle Lucifer's, d. h. des christlich-jüdischen Teufels spielt, braucht kaum noch bemerkt zu werden.

Soviel nun aber der Baldrsmythus in seiner eddischen Fassung aus christlichen Vorstellungen entlehnt hat, so wenig genügen diese doch nach Bugge's Meinung, um ihn völlig zu erklären, wie denn insbesondere der Name Höđr, welchen Baldrs Bruder und Mörder, dann der Name Nanna, welchen Baldrs Frau trägt, von dieser Seite her kein Licht empfangen. Dazu kommt, dass Saxo's Darstellung der Sage nicht die mindeste Spur einer Einwirkung christlicher Vorstellungen zeigt. Nach ihr ist Höđr (Hotherus oder Hötherus) des Königs Höddbroddr (Hothbrodus) Sohn; er verliebt sich in seines Pflegevaters Gevarus Tochter, Nanna, und wird von ihr wider geliebt. Da erblickt Baldr (Balderus), Óđins Sohn, die Nanna im Bade, verliebt sich sterblich in diese, und beschliesst den Höđr zu tödten; dieser aber, obwohl von übernatürlichen Weibern gewarnt, hält sofort um die Nanna an, und macht sich, da Gevarus aus Furcht vor dem Göttersohne sie ihm zu versprechen Anstand nimmt, auf, um von dem Waldgeiste Mimingus das

Schwerdt, durch welches alleinn der unverwundbare Baldr gefällt werden konnte, zu erkämpfen, während Nanna Baldrs Anträge unter dem Vorwande zurückweist, dass Verbindungen zwischen Göttern und Menschen weder passlich noch glückbringend seien. Nun kommt es zum Kampfe zwischen Höđr und Baldr, in welchem der letztere zwar von der ganzen Götterschaar unterstützt wird, aber dennoch unterliegt, weil es dem Höđr gelingt, þórs Hammer durch Abhauen seines Stiels unbrauchbar zu machen. Nanna heirathet daraufhin den Höđr, welcher indessen, von Baldr nochmals bekriegt, und diessmal geschlagen, verzweifelnd nach Schweden fliehen muss, und erst nachdem er, widerum von jenen wundersamen Weibern belehrt, mit List dem Baldr seine stärkende Speise entzogen und solche selbst genossen hat, vermag er den Baldr im Zweikampfe schwer zu verwunden, welcher dann auch nach 3 Tagen stirbt, wie ihm eine nächtliche Erscheinung der Hel (Proserpina) verkündigt hatte. In dieser Darstellung nun meint Bugge einen ursprünglicheren Bestandtheil der Baldrsmythe erkennen zu sollen, welcher hauptsächlich von Kämpfen Baldrs mit Höđr gehandelt habe, und welcher auf eine Verschmelzung dessen zurückgehe, was die griechische Sage von Achilles und Patroklos berichte. Selbst die isländische Form der Sage, in welcher doch dieser griechische Doppelheld ganz mit Christus verschmolzen sei, lasse noch neben ihren sehr vorwiegenden christlichen Bestandtheilen einzelne Grundzüge der classischen Sage durchscheinen. So entspreche der Umstand, dass Baldr von Höđr durch einen Pfeilschuss getödtet werde, der Erzählung spätrömischer Quellen, dass Achilles von Paris erschossen worden sei, und wie Loki den Schuss des Höđr, so lenkt hier Apollo den des Paris; von Saxo aber werde Höđr ganz wie Paris in der classischen Sage geschildert, nämlich als ein junger, schöner Königssohn, ausgezeichnet in allen und jeden Künsten, zumal

auch im Spielen musikalischer Instrumente. Selbst der Name Hödr soll auf Paris zurückweisen. „Höđ“ dem irischen cath und dem angelsächsischen headu entsprechend, bedeutet Krieg; in ursprünglich keltischen Worten fällt nach einem feststehenden Lautgesetze anlautendes p aus, und die gleiche Regel findet auch wohl auf Wörter Anwendung, welche aus dem Lateinischen entlehnt wurden, so dass dem Kelten Ἄρης und Paris zusammenfallen konnten, wie denn wirklich eine irische Glosse Mars durch Cath wiedergiebt. — Aus der griechischen Sage erklärt sich ferner nach Bugge auch der Name der Nanna. Bei Saxo ist diese des Hödr, nicht des Baldr Frau; ihr Name ist der der Önone, der ersten Frau des Paris, während sie insoweit, als sie bei Saxo zu einem langwierigen Kampfe Veranlassung giebt, in welchen selbst die Götter verflochten werden, mit der Helena verschmolzen erscheint. In Gevarus, dem Vater der Nanna, soll Kebren, der Önone Vater, zu erkennen sein; Nanna und Önone sterben überdies ganz gleichmässig aus Kummer über den Tod ihres Mannes, und werden mit diesem zugleich auf den Scheiterhaufen gelegt. Wie ferner Baldr nur mit einem Gegenstande, so konnte Achilles nur an einer Stelle seines Körpers verwundet werden, und beide hatten ihren Müttern ihre Unverwundbarkeit zu verdanken. Wie Baldr Óđins Sohn war, so sollen bestimmte Spuren darauf hinweisen, dass auch Achilles als Jupiters Sohn betrachtet wurde, nicht als Sohn des Peleus; Frigg aber, Baldrs Mutter, wohnt in Fensalir, d. h. im Meeressale, da fen in der dichterischen Sprache die See bezeichnet, und sie erweist sich damit als identisch mit der Nereide Thetis, der Mutter Achills. An Patroklos dagegen sollen mehr untergeordnete Züge in der Sage erinnern. So die Sorge der Götter über Baldrs Tod, verglichen mit dem Kummer der Achæer über des Patroklos Fall; so ferner das Legen des Ringes Draupnir und des gesattelten Pferdes Baldrs auf

dessen Scheiterhaufen, verglichen mit der Schaale und dem Zweigespanne, welche Achilles auf des Patroklos Bahre und Scheiterhaufen legt; so endlich die Hülfeleistung der Riesinn Hyrrokkin, d. h. des Gewittersturmes, beim Flottmachen des Leichenschiffes Baldrs, verglichen mit der Sendung der Stürme durch Æolus, um den Scheiterhaufen des Patroklos in Brand zu bringen.

Auf so manche andere Beispiele einer Einwirkung christlicher oder römisch-griechischer Ueberlieferungen auf die altnordische Götter- und Heldensage, welche unser verehrtes Mitglied anführt, vermag ich hier nicht weiter einzugehen; doch glaube ich nicht unerwähnt lassen zu dürfen, dass nicht nur S. Bugge die Völva mit der Sibylle zusammenstellt, sondern dass auch ein anderes Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania, Dr. theol. A. Bang, in einem wenig später in dieser Gesellschaft gehaltenen Vortrage auf Grund durchaus selbstständiger Forschungen die Vermuthung begründet hat, das unter dem Namen Völuspá bekannte Eddalied sei seinem Ursprunge nach auf die Sibyllinischen Orakel zurückzuführen, und gleich diesen bestimmt gewesen, christliche Ideen den Heiden mundgerecht zu machen. Das erhabenste unter allen Liedern der älteren Edda, aus welchem man die sichersten Schlüsse in Bezug auf die germanische Götterlehre ziehen zu können meinte, würde sich hiernach als ein ein Erzeugniss wenigstens halbwegs christlicher Kreise, und zugleich als vielfach von antiker Cultur beeinflusst herausstellen!

Es kann nicht fehlen, dass der neue Standpunkt, von welchem aus S. Bugge die nordische Götter- und Heldensage betrachtet wissen will, und welchen auch Dr. Bang in engerem Umkreise vertreten hat, im ersten Augenblicke wahrhaft verblüffend wirken muss. Wir sind, in Deutschland wie im Norden, gewöhnt, jene Sage als etwas Uraltes und höchst Nationales anzusehen, gutentheils sogar als ge-

meinsamen Besitz des gesammten germanischen Stammes. Aus den Liedern der Sæmundar Edda, aus der Prosa der Snorra Edda, aus der lateinischen Bearbeitung altnordischer Liederstoffe durch Saxo Grammaticus glaubten wir die sicherste Grundlage für unsere Mythen- und Sagenforschungen zu gewinnen, und nun sollen gerade diese scheinbar so rein fliessenden Quellen vom Auslande her gespeist und getrübt sein? Bei genauerem Zusehen dürfte sich indessen das Befremdende der neuen Lehre doch grossentheils verlieren, und es dürfte sich verlohnen, auch dieser Seite der Frage noch einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Zweifel, welche gleich beim ersten Bekanntwerden der zwiefachen Edda in Deutschland gegen deren Æchtheit und Glaubwürdigkeit von Schlözer, Adelung, Rühs erhoben worden waren, haben allerdings keinen bleibenden Erfolg gehabt, und konnten solchen nicht haben, da dieselben theils viel zu weit gingen, theils wenigstens jeder tieferen wissenschaftlichen Begründung entbehrten; vielmehr stellte sich bald, zumal durch J. Grimm's massgebende Arbeiten bestimmt, die allgemeine Ansicht bei uns dahin fest, dass jene Quellenwerke ein einheitliches, getreues Abbild des Volksglaubens im heidnischen Norden gewähren, und dass dieser Volksglauben trotz mancher örtlicher Verschiedenheiten doch im Wesentlichen derselbe gewesen sei, welcher auch bei den übrigen Stämmen des germanischen Gesammtvolkes in der vorchristlichen Zeit geherrscht habe. Im Norden dagegen pflegt man zwar etwas entschiedener den specifisch nordgermanischen, oder auch wohl specifisch isländisch-norwegischen Charakter der in den Edden niedergelegten Mythologie zu betonen; aber an dem hohen Alter und dem nordisch-nationalen Ursprunge dieser Mythologie pflegt man nicht zu zweifeln, und auch deren principielle Verwandtschaft mit dem Glauben und den Sagen der Südgermanen nicht zu bestreiten, so dass also die beiden Aus-

sprüche J. Grimm's: „Die echtheit der nordischen mythologie anfechten wäre eben so viel als die echtheit oder selbständigkeit der nordischen sprache in zweifel ziehen," und: „Ebensowenig lässt sich die gemeinschaft und nahe berührung der nordischen mythologie mit der übrigen deutschen verkennen" (Deutsche Mythologie, S. 7 der ersten, und S. 8 der vierten, von Elard Hugo Meyer besorgten Ausgabe), immerhin als gemeinsames Bekenntniss der nordischen und deutschen Wissenschaft bezeichnet werden dürfen. Indess ergaben sich doch neuerdings mehrfache Symptome, welche auf eine beginnende Erschütterung dieses Bekenntnisses hinzudeuten schienen. Neben den zahlreichen Uebereinstimmungen, welche sich zwischen der nordischen und der deutschen Mythologie zeigten, waren die nicht minder zahlreichen Abweichungen niemals völlig übersehen worden, welche zwischen beiden bestehen; immerhin aber mochte sich der Zweifel regen, ob man nicht in Betonung des Gemeinsamen allzu einseitig verfahren, und zumal auf sehr ungenügende Anhaltspunkte hin vielfach Uebereinstimmungen angenommen habe, wo ein nüchterner Blick von solchen Nichts zu gewahren vermochte. Auf die Dauer liess sich ferner auch eine gewisse Zwiespältigkeit des Materiales nicht wohl verkennen, welches die nordischen Quellen selbst in Bezug auf die heidnische Religion und die näher oder ferner mit ihr in Zusammenhang stehenden Vorstellungen bieten, soferne nämlich die Geschichtsquellen auf viel schlichtere, und in manchen Beziehungen auch wohl anders geartete Anschauungen über Götter und Wichte hindeuten, als welche uns in den Eddaliedern, den Dichtungen der Skálden, oder den Berichten der jüngeren Edda entgegentreten. Dazu kam, dass der alte, naive Glauben an ein alle anderen Zeugnisse weit überragendes Alter der Eddalieder vor einer eindringenderen Kritik nicht bestehen konnte, vielmehr früher oder später die Frage aufgeworfen werden musste,

ob nicht alle diese Lieder, oder doch einzelne von ihnen, einer Zeit angehören möchten, welche deren unbedingte Beweiskraft in Fragen der vergleichenden germanischen Sagenforschung, oder selbst der specifisch nordischen Götterlehre zweifelhaft machen müsste. Bei einzelnen Punkten der nordischen Mythologie, zumal bei den die Eschatologie betreffenden, drängte sich überdiess schon frühzeitig der Zweifel auf, ob nicht christliche Anschauungen für deren Gestaltung massgebend geworden seien, und andererseits wies das, zumal im Norden, so erfolgreich betriebene Studium der geschichtlichen wie vorgeschichtlichen Alterthümer auf Verbindungen mit dem Auslande hin, welche für sehr verschiedene Zeiträume eine Einwirkung dieses letzteren auf den Norden nahe legten, während zugleich von eben dieser Seite her eine neue Quelle für die Erkenntniss des altnordischen Volkslebens selbst sich eröffnete. Auch andere geschichtliche oder sprachliche Forschungen, welche frühe Beziehungen zwischen dem Norden und dem Auslande klarlegten, konnten nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Anschauungen über die nordische Mythologie bleiben; aber freilich traten alle jene Beobachtungen zunächst nur ganz isolirt auf, wie es eben dem einzelnen Forscher darauf ankam, die eine oder andere sprachliche, literargeschichtliche, religionsgeschichtliche oder archæologische Frage zu lösen, und sie vermochten demnach zwar unvermerkt den Grund zu untergraben, auf welchem die bisherigen Ueberzeugungen bezüglich der altnordischen Mythologie ruhten, aber nicht einen neuen Standpunkt in Bezug auf deren Beurtheilung zu begründen. Es kann natürlich nicht dieses Ortes sein, die einzelnen Æusserungen, welche in der einen oder anderen Richtung etwa in Betracht kommen könnten, hier vollständig vorzuführen; einige Andeutungen aber über bezeichnendere Aussprüche einzelner Schriftsteller mögen immerhin verstattet sein,

da sie am Ersten veranschaulichen können, in welcher Richtung sich die Geister bewegten. Da hat nun zunächst ein dänischer Gelehrter, dem wir überhaupt so mancherlei tiefgehende Anregung verdanken, E. Jessen, mit aller Schärfe darauf hingewiesen,[1]) dass die Eddalieder nicht nur ihren Stoff gutentheils der deutschen Heldensage entlehnt haben, sondern auch in ihren Naturschilderungen nicht nur Norwegen, sondern auch Island im Auge haben, hin und wider Wörter lateinischen Ursprunges gebrauchen, vielfach einen mehr gelehrten als volksmässigen Ton anschlagen, gelegentlich Bekanntschaft mit dem Christenthume verrathen, und dgl. m. Ziemlich gleichzeitig hatte ich selber, zum Theil auf Mittheilungen gestützt, welche ich Guđbrand Vigfússon verdankte, Zweifel an dem hohen Alter und der heidnischen Ursprünglichkeit dieser Lieder erhoben,[2]) nachdem ich noch um ein Jahrzehnt früher in meinem Werke über „die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume" (1855—56) zwar auf die wunderlich gemischten Glaubenszustände im Norden während des 9. und 10. Jahrhunderts und den Verfall des dortigen Heidenthumes nachdrücklich hingewiesen, aber zufolge meines damals noch unerschütterten Glaubens an die Eddalieder beide Thatsachen in Verbindung zu setzen noch nicht gewagt hatte. Mit ganz ähnlichen Bedenken tratt sofort auch Th. Möbius hervor,[3]) während Guđbrandr Vigfússon an verschiedenen Stellen des von ihm herausgegebenen Wörterbuches, und

1) Småting om oldnordiske digte og sagn, in der (dänischen) Historisk Tidsskrift, III. Række, 6. Bd., S. 226 u. fgg. (1868).

2) Ueber die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache, S. 503 u. 689—90 (1867); Ueber die norwegische Auffassung der nordischen Literaturgeschichte, in der Zeitschrift für deutsche Philologie, I, S. 58—59 (1869); Islands und Norwegens Verkehr mit dem Süden vom 9 bis 13. Jahrhunderte, ebenda, II, S. 440 u. fgg.

3) Nordischer Litteraturbericht, in der ang. Zeitschr., I, S. 434—37 (1869).

zumal durch die diesem beigegebene „List of British Rivers“ [4]) auf die Beziehungen so mancher Eddalieder zu Schottland und Nordengland hinwies, damit auf eine Ansicht hinstrebend, welche er nunmehr in den Prolegomena zu seiner Ausgabe der Sturlúnga des Näheren ausgeführt hat, und nach welcher die überwiegende Zahl der Eddalieder auf den britischen Inseln entstanden sein soll, während allerdings eine andere Gruppe von diesen norwegischer, und eine dritte grönländischer Herkunft wäre.[5]) Widerum hat der treffliche norwegische Historiker, J. E. Sars, darauf aufmerksam gemacht,[6]) dass die Lieder und Erzählungen der Edden nicht als der Ausdruck eines ursprünglichen und allgemeinen Volksglaubens angesehen werden dürfen, dass vielmehr das kriegerische Treiben der Vikingerzeit, und vielleicht auch der Einfluss christlich-religiöser Vorstellungen auf sie bestimmend eingewirkt habe, und dass ihr Inhalt mehr den Anschauungen der höfischen Kreise und ihrer Heergesellen als denen der grossen Masse des Volkes entsprochen habe. Sophus Bugge selbst hat in einem Aufsatze über Bischof Bjarni Kolbeinsson und die Snorra Edda[7]) darzuthun gesucht, dass die in die Snorra-Edda eingestellten nafna-þulur älter als Snorri, und dass sie auf den Orkneys von einem Dichter geistlichen Standes, wahrscheinlich von Bischof Bjarni, gedichtet worden seien. In einem Vortrage, welchen er im Juli 1876 auf der Philologenversammlung zu Kopenhagen hielt, welcher mir indessen leider nicht zugänglich ist, suchte er ferner aus metrischen Gründen den Nachweis zu erbringen, dass keines der Eddalieder in der Gestalt, in welcher diese uns vorliegen, älter sein könne als das 9. Jahrhundert, und von derselben Grundanschauung

4) S. 780 (1869).
5) Sturlúnga saga, I, S. CLXXXIII, u. ff. (1878).
6) Udsigt over den norske Historie, 1, S. 87—90, vgl. S. 168—74 (1873).
7) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1875, S. 209 u. fgg.

geben auch die Bemerkungen aus, mit denen er, dessen Ausgabe der Sæmundar-Edda (1867) erst festen Grund für die Behandlung der einschlägigen Fragen gelegt hatte, eine Ausgabe der Hamđismál begleitete.[8]) Endlich sprach er in einem Vortrage, welchen er am 7. November 1873 in der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania hielt, und von welchem in den Verhandlungen dieser Gesellschaft ein kurzer Auszug gedruckt wurde, die Ueberzeugung aus, dass das grössere gesammtgermanische Runenalphabet von 24 Zeichen auf der lateinischen Buchstabenschrift beruhe, welche durch Vermittlung keltischer Völker zu den Germanen gelangt sei, und dass das specifisch nordische Runenalphabet von 16 Zeichen sich erst hinterher im Norden selbst aus diesem reicheren entwickelt habe, — eine Ueberzeugung, welche ziemlich gleichzeitig auch Ludv. Wimmer in Kopenhagen in einer umfangreichen und höchst lehrreichen Abhandlung wesentlich übereinstimmend ausführte.[9]) Ein Aufsatz von A. Edzardi über „die skaldischen Versmasse und ihr Verhältnis zur keltischen (irischen) Verskunst“ [10]) führt in änlicher Weise die Abhängigkeit der altnordischen Skáldenmetrik von der irischen durch, und ist durch diese wie jene Arbeiten gezeigt, wie die keltischen Stämme sei es nun selbstständig oder als Vermittler römisch-griechischer Cultur auf die germanischen Völker überhaupt oder auch auf deren nordischen Zweig insbesondere auf anderen geistigen Gebieten bestimmenden Einfluss gewannen. Inzwischen hatte aber Henry Petersen auch bereits den Versuch gemacht, durch eingehendere Betrachtung der Aus-

---

8) Zeitschrift für deutsche Philologie, VII, S. 377 u. fgg. (1876).

9) Runeskriftens Oprindelse og Udvikling i Norden, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1874, S. 1—270.

10) Paul und Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, V, S. 570 u. fg. (1878); vgl. E. Sievers, ebenda, VI, S. 374 5 (1879).

beute, welche die Ueberlieferungen und Denkmäler der Vorzeit für unsere Kenntniss des heidnischen Cultus abwerfen, den Nachweis zu führen,[11]) dass der wirkliche Volksglauben im Norden ein wesentlich anderer gewesen sei als der in den beiden Edden vorgetragene, und dass in jenem Þórr die erste Rolle gespielt habe, welche hier dem Óđinn zugetheilt sei. Er weist dabei auch die Anname zurück, dass die Götterlehre der zwiefachen Edda etwa dem Glauben der höfischen Kreise im Gegensatze zu dem des geringeren Volkes entsprochen habe, und vermuthet, dass dieselbe vielmehr vom Auslande her, etwa aus Deutschland oder England, in den Norden herübergewandert sei, als eine mythologische Dichtung einer Zeit, in welcher die Religion nicht mehr in ihrer vollen Kraft stand; in der Vikingerzeit aber lässt auch er diese Dichtung ihren endlichen Abschluss finden.

Gerade die lebhaften Erörterungen, welche diese letztere, in Dänemark sehr heftig angegriffene Arbeit hervorrief, haben S. Bugge, nach seiner eigenen Angabe, im Winter 1876 — 77 zu tieferem Nachdenken über die einschlägigen Fragen angeregt, und in ihm jene Idee auftauchen lassen, von welcher er selber sagt, sie sei so revolutionär, dass ihm Anfangs selber bange vor ihr geworden sei. Wenn ich aber versuchte, den Zusammenhang dieser Idee mit früheren wissenschaftlichen Theorien und Meinungen nachzuweisen, so war dafür meinerseits nicht etwa die Absicht bestimmend, der Entdeckung meines gelehrten Freundes ihren revolutionären Charakter und das Verdienst völliger Neuheit zu bestreiten. Ich halte vielmehr dafür, dass die höchste Wahrscheinlichkeit für die Stichhaltigkeit einer neuen Theorie dann vorliegt, wenn dieselbe in derjenigen Richtung geht, nach welcher die geistige Strömung in der be-

11) Om Nordboernes Gudedyrkelse og Gudetro i Hedenold; Kopenhagen, 1876.

bum oder Partikel bezeichnen; لَفْظٌ ist Ausdruck im allgemeinen (لَفْظَةٌ ein einzelner Ausdruck) und kann einen Saz, Wort oder Wörter (كَلِمٌ), Gebräuchliches (مُسْتَعْمَلٌ) und Ungebräuchliches (مُهْمَلٌ) umfassen.

Jeder vollständige Saz muss seiner Grundidee nach aus zwei Worten bestehen, von denen das eine an das andere angelehnt wird. Dies ist immer der Fall bei einem Nominalsaz, bei einem Verbalsaz jedoch kann der Saz auch nur aus Einem Worte äusserlich bestehen, weil das zweite in demselben latent gesezt ist, wie später gezeigt werden wird.

Die arabischen Grammatiker haben bei ihrer Betrachtung des Sazbaues nicht bei einer einfachen Definition desselben stehen bleiben können, dass er aus Subject und Praedicat und einer nach Umständen nöthigen Copula zwischen beiden bestehe; die eigenthümliche Construction des Verbums mit dem darauf folgenden Subject nöthigte sie, den Saz nach zwei Hauptgesichtspuncten ins Auge zu fassen, insoferne er mit einem Verbum, oder mit einem Nomen beginnt. Sie theilen daher alle Säze in zwei Kategorien ein, in Verbalsätze (جُمْلَةٌ فِعْلِيَّةٌ) und Nominalsäze (جُمْلَةٌ اِسْمِيَّةٌ), eine Eintheilung, welche recht geeignet ist, das eigenthümliche Wesen des arabischen Sazbaues nach diesen zwei Seiten hin zur Anschauung zu bringen. Der Verbalsaz selbst wird wieder in drei Classen getheilt: 1) جملة إِخْبَارِيَّةٌ, d. h. den Aussagesaz, der von seinem Subjecte eine positive (الصدق) oder negative (الكذب) Aussage macht. 2) جُمْلَةٌ إِنشَائِيَّةٌ, d. h. den subjectiv gehaltenen Saz (im Gegensaz zur جملة اخباريّة). Darunter begreifen sie den Wunsch- und Fragesaz, den Imperativ und Prohibitiv; ferner declarative Säze,

wie wenn einer zu seinem Sclaven sagt: انت حُرٌّ „du bist frei", oder zu einem Käufer بِعْتُكَ الدارَ „ich habe dir das Haus verkauft". Die erstere Sazgattung nennen sie speciell: جملة طَلَبِيَّةٌ (Strebesaz), die leztere جملة إِيقاعِيَّةٌ (Entscheidungssaz). Von manchen Grammatikern jedoch werden جملة انشائيّة und جملة طلبيّة als Synonyma gebraucht.

3) جملة شَرْطِيَّةٌ, d. h. den Conditionalsaz, der aus der Protasis (الشَّرْط) und der Apodosis (جَزَآءُ الشرط oder المُجَازَاةُ) besteht.

Als eine vierte Classe nehmen einige Grammatiker die جملة ظَرْفِيَّةٌ an, d. h. den Saz, der statt mit einem Verb, mit einem Ẕarf oder جارّ و مجرورٌ beginnt. Säze wie: عندكَ زيدٌ und في الدارِ عمرو werden von einigen zu den Verbalsäzen gerechnet, weil das Ẕarf von einem nothwendig ausgelassenen Verb als seinem Regens abhänge. Gewöhnlich aber werden solche Säze zu den Nominalsäzen gerechnet, in denen erlaubterweise das Xabar vorangestellt sei, wie wir später sehen werden.

I. Der Verbalsaz.

Die semitischen Sprachen pflegen im gewöhnlichen Flusse der Rede den Saz mit dem Verbum zu beginnen und das Subject folgen zu lassen; nur wenn das Subject hervorgehoben oder in Gegensaz gegen ein anderes gesezt werden soll, wird es an die Spize des Sazes vor sein Verbum gestellt, um die Aufmerksamkeit des Hörenden sofort darauf hinzulenken; das gleiche können wir auch im Arabischen beobachten.

bum oder Partikel bezeichnen; لَفْظٌ ist Ausdruck im allgemeinen (لَفْظَةٌ ein einzelner Ausdruck) und kann einen Saz, Wort oder Wörter (كَلِمٌ). Gebräuchliches (مُسْتَعْمَلٌ) und Ungebräuchliches (مُهْمَلٌ) umfassen.

Jeder vollständige Saz muss seiner Grundidee nach aus zwei Worten bestehen. von denen das eine an das andere angelehnt wird. Dies ist immer der Fall bei einem Nominalsaz. bei einem Verbalsaz jedoch kann der Saz auch nur aus Einem Worte äusserlich bestehen, weil das zweite in demselben latent gesezt ist, wie später gezeigt werden wird.

Die arabischen Grammatiker haben bei ihrer Betrachtung des Sazbaues nicht bei einer einfachen Definition desselben stehen bleiben können, dass er aus Subject und Praedicat und einer nach Umständen nöthigen Copula zwischen beiden bestehe; die eigenthümliche Construction des Verbums mit dem darauf folgenden Subject nöthigte sie, den Saz nach zwei Hauptgesichtspuncten ins Auge zu fassen, insoferne er mit einem Verbum, oder mit einem Nomen beginnt. Sie theilen daher alle Säze in zwei Kategorien ein, in Verbalsätze (جُمْلَةٌ فِعْلِيَّةٌ) und Nominalsäze (جُمْلَةٌ اِسْمِيَّةٌ), eine Eintheilung, welche recht geeignet ist, das eigenthümliche Wesen des arabischen Sazbaues nach diesen zwei Seiten hin zur Anschauung zu bringen. Der Verbalsaz selbst wird wieder in drei Classen getheilt: 1) جُمْلَةٌ إِخْبَارِيَّةٌ, d. h. den Aussagesaz, der von seinem Subjecte eine positive (الصدق) oder negative (الكذب) Aussage macht. 2) جُمْلَةٌ إِنْشَائِيَّةٌ, d. h. den subjectiv gehaltenen Saz (im Gegensaz zur جملة اخباريّة). Darunter begreifen sie den Wunsch- und Fragesaz, den Imperativ und Prohibitiv; ferner declarative Säze,

wie wenn einer zu seinem Sclaven sagt: انت حرّ „du bist frei", oder zu einem Käufer بعتُك الدارَ „ich habe dir das Haus verkauft". Die erstere Sazgattung nennen sie speciell: جملة طَلَبيّة (Strebesaz), die leztere جملة إيقاعيّة (Entscheidungssaz). Von manchen Grammatikern jedoch werden جملة انشائيّة und جملة طلبيّة als Synonyma gebraucht.

3) جملة شَرْطيّة, d. h. den Conditionalsaz, der aus der Protasis (الشَّرْط) und der Apodosis (جَزآء الشرط oder المُجَازاة) besteht.

Als eine vierte Classe nehmen einige Grammatiker die جملة ظَرْفيّة an, d. h. den Saz, der statt mit einem Verb, mit einem Ẕarf oder جارّ و مجرور beginnt. Säze wie: عندَكَ زيد und فى الدارِ عمرو werden von einigen zu den Verbalsäzen gerechnet, weil das Ẕarf von einem nothwendig ausgelassenen Verb als seinem Regens abhänge. Gewöhnlich aber werden solche Säze zu den Nominalsäzen gerechnet, in denen erlaubterweise das Xabar vorangestellt sei, wie wir später sehen werden.

I. Der Verbalsaz.

Die semitischen Sprachen pflegen im gewöhnlichen Flusse der Rede den Saz mit dem Verbum zu beginnen und das Subject folgen zu lassen; nur wenn das Subject hervorgehoben oder in Gegensaz gegen ein anderes gesezt werden soll, wird es an die Spize des Sazes vor sein Verbum gestellt, um die Aufmerksamkeit des Hörenden sofort darauf hinzulenken; das gleiche können wir auch im Arabischen beobachten.

dieses ist wieder entweder بَارِزٌ (hervortretend), wie in ضَرَبْتُ, oder verborgen (مُسْتَتِرٌ), wie in ضَرَبَ.[1])

Dass das Fāɜil als Activ-Subject im **Nominativ** stehen muss, ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit[2]), ferner dass das Fāɜil immer nur Eines sein kann. Wo das Verbum anscheinlich auf zwei oder mehr Activ-Subjecte bezogen ist, ist die Wiederholung des Verbums vor jedem einzelnen intendirt, wie in dem Saze: قَامَ زَيْدٌ وَعَمْرٌو = قَامَ زَيْدٌ وَقَامَ عَمْرٌو.

2) Die Stellung des Fāɜil im Saze.

Da das Fāɜil gleichsam Ein Wort mit dem Verbum bildet, so folgt es, der Regel nach, demselben unmittelbar nach. Regiert aber das Verbum zugleich ein **Object**[3]), so treten für die Stellung des Fāɜil folgende Gesichtspunkte ein:

---

1) Verborgen ist das Pronomen also nur in der III. Pers. Sing. m. u. fem., da in ضَرَبَتْ das „T" nur als Zeichen des Femininums (nicht aber zugleich des Pronomens) betrachtet wird.

2) Das **logische** Fāɜil kann allerdings auch im **Genetiv** stehen, wenn ein Verbalnomen daran annectirt ist, wie: عَجِبْتُ مِنْ ضَرْبِ زَيْدٍ عَمْرًا, wo مِنْ ضَرْبِ زَيْدٍ = مِمَّا ضَرَبَ زَيْدٌ ist, oder wenn es durch eine Präposition in den Genetiv gesezt ist, wie durch مِنْ in einem negativen Saze, z. B. مَا جَاءَنِي مِنْ أَحَدٍ „kein einziger kam zu mir", oder durch بِ, z. B. كَفَى بِاللهِ شَهِيدًا „Gott genügt als Zeuge", grammatisch aber kann dies nicht in Betracht kommen. Vergleiche über den Nominativ des Fāɜil weiter unten 2, c.

3) Das Object (المَفْعُول بِهِ) wird nur als فَضْلَةٌ, d. h. als accessorischer Bestandtheil des Sazes betrachtet, daher seine freiere Stellung im Saze.

fällt das Activ-
da sie sprachlich
are getrennte Be-
thwendig, sondern
len, da die passive
nderheiten darbietet,
n nicht finden; wir
von der passiven Con-
sen auf die angeführte

s فاعل.

reines Nomen (اسمٌ صَرِيحٌ)
r), wie: جَاءَ رَجُلٌ; dem
as اسمٌ مُوَوَّلٌ d. h. der Aus-
n reduciren lässt; dies ist أَنْ
nit einem Verbum finitum, die
nomen gleich geachtet werden
يُعْجِبُنِي أَنْ تَقُومَ, „ich wundere
قِيَا), und: طَالَ مَا عَادَيْتَ ٱلْإِسْلَامَ
befeindet“ (= مُعَادَاتُكَ). Unter
rt auch das absolute Pronomen
قَالَ „Er sagte.“

des Fāɜil ist das im Sinne behaltene
dem Verb verbundene Pronomen;

ihrer صِلَة werden auch الموصولُ الحَرْفِيُّ

Das Chai
bemerkt, dari
Subject nachf
ist also nach
Subject und
Die arab
unter dem Ti
Sazes, in Ve
Verbums, als
Wir betrachte

Als فَاعِل
Verb im Act
Fāʒil am best
Subject eines
nicht Fāʒil ge
des Fāʒil, d. h.
indem die Gra
Subject wegge
(المفعول) geset
Passiv-Subject
ist allerdings

... die Verbindung ... Pronomen ... Zeichen ...
عَجِبْتُ مِنْ ضَرْبِ ... ist,
مِمَّا ضَرَبَ زَيْدٌ = مِنْ ضَرْبِ زَيْدٍ, wo ... im Genetiv gesetzt ist, wie
مَا جَاءَنِي مِنْ أَحَدٍ, kein
كَفَى بِاللّٰهِ شَهِيدًا z. B.
... aber kann dies nicht in Betracht ... Nominativ des Fāʒil weiter unten ... als ...
... نُفِعَلَ ... (المفعول به), wird er als ...
... des Sazes ...

---

1) Dies ist ...
kufischen Grammat...
des Fāʒil, so dass ...
in Com. zu Alf...

2) Siehe meine
Arabischen ... Sit...
p. 3 sqq.

) Das Fāʒil muss dem Objecte stets vorangehen, zu befürchten ist, dass das eine mit dem andern verelt werden könnte, da als allgemeine Regel gilt, dass Fāʒil vorangehe und das Object nachfolge. m Saze: ضَرَبَ مُوسَى عِيسَى kann der Stellung im Saze مُوسَى nur Fāʒil, und عِيسَى nur Object sein, weil und Mafʒūl [1]) sich nicht durch äusserliche Casusendvon einander unterscheiden; ebenso kann in dem Saze: ضَرَبَ ابنِي nur ابنِي Fāʒil sein.

o aber das Subject sich von dem Fāʒil durch äusserlexion unterscheidet oder der Sinn des Sazes keinen über die Unterscheidung beider aufkommen lässt, as Object auch vor das Fāʒil treten, wie: لَطَمَ السَّيِّدَ „der Sclave gab dem Herrn einen Backenstreich", فَهِمَ المَعْنَى يحيى „Johannes verstand den Sinn."

rangehen muss ferner das Fāʒil dem Objecte, wenn il ein mit dem Verb verbundenes Pronomen ist, wie ضَرَبْتُ; in diesem Falle steht das Object nur dann wenn es mit Nachdruck hervorgehoben werden soll, زَيْدًا ضَرَبْتُ. Oder wenn das Mafʒūl ein Pronomen das auf das Fāʒil zurückweist, wie: خَافَ عُمَرُ رَبَّهُ; m Falle ist jedoch auch die Nachstellung des Fāʒil weil es dem Sinne nach dem Mafʒūl vorangeht, es ihm äusserlich nachsteht [2]), wie: ضَرَبَ غُلَامَهُ زَيْدٌ. inig aber sind die Grammatiker darüber, ob diese

---

[1]) Unter Mafʒūl (Object) ist hier immer das مفعول به (der Accusativ) zu verstehen.

[2]) Muf. § 20.

[illegible] auch dann erlaubt sei, wenn [illegible] nicht auf das Fâil selbst [illegible] sich bezieht, wie in dem [illegible]

[illegible] Nachbar der Hind [illegible]

[illegible] zu Alf. V. 241) [illegible] mit dem Fâil Verbundene [illegible]

[illegible] wenn das voranstehende F[illegible] wird, das auf das [illegible] das Mufassal (§ 20) verbi[illegible] غضب علاقة [illegible], während ein[illegible] anomal (cf. Alf. V. [illegible] Grammatiker sie gerad[illegible] Stellung häufig, wie [illegible]

[illegible] بنوه أبا الغيلان [illegible]

[illegible] Abu-l-ġîlân nach[2]) einen [illegible] wie man dem Sinimmâr[3] [illegible]

Wenn [illegible] dem voranstehenden Fâil ein Pronomen [illegible] das sich auf das bezieht, was mit dem nach[illegible] Mafûl im [illegible] verbunden ist, so wird die

---

[1] [illegible] zu Alf. V. 241, wo noch einige weitere Belege gegeben [illegible]

[2] عن [illegible] in der Bedeutung von بعد, nach den شواهد [illegible]

[3] Sinimmâr soll ein griechischer Baumeister gewesen sein, der dem Numân bin Imru-ul-qais das Schloss auf dem Bergrücken von [illegible] baute, und nachdem er es vollendet hatte, von demselben herab gestürzt wurde, damit er Niemanden ein ähnliches baue.

zerbrach das Glas", und Ibn ʾAqīl im Commentar zu Alf. V. 268: خَرَقَ الثَّوْبُ المِسْمَارَ „der Nagel zerriess das Kleid."[1]) Die Dichter gehen sogar noch weiter und stellen auch das vorangehende Fāʾil in den Accusativ und das nachfolgende Mafʾūl in den Nominativ. Das Nāru-l-qirā (l. c.) citirt als Beleg dafür den folgenden Vers (Metrum بسيط):

مثل القنافذ هَدَّاجُونَ قد بلغت نجرانَ او بلغت سَوْءاتِهِمْ هَجَرُ

„Wie die Igel schwankten sie einher, es sind nach Naǰrān gelangt oder es sind nach Haǰar gelangt ihre Schandthaten."[2])

Auf ähnliche Weise ist das nachstehende Mafʾūl (obschon der Saz kein Verbalsaz ist) in den Nominativ gestellt in dem ebenfalls vom Nāru-l-qirā (l. c.) erwähnten Verse (Metrum خفيف):

إِنَّ مَنْ صَادَ عَقْعَقًا لَمَشُومُ كَيْفَ مَنْ صَادَ عَقْعَقَانِ وبُومُ

„Fürwahr wer eine Elster jagt, zieht sich Unheil zu, wie viel mehr wer zwei Elstern und einen Uhu jagt."

B. Das Regens des فاعل.

a) Seiner Form nach.

Das Fāʾil muss immer ein vorangehendes Regens haben, das es in den Nominativ sezt. Dies ist in der Regel ein

1) In meiner Abhandlung über: „Die passive Construction im Arabischen" (Sitzungsberichte der k. b. Acad. d. Wiss. 1877) habe ich dies Verhältniss, weil es mir einen logischen Widerspruch zu enthalten schien und Dieterici's Uebersezung der Stelle keinen Sinn gab, anders gedeutet; völlig klar wurde mir die Sache erst durch die citirte Stelle des Nāru-l-qirā.

2) سُوءة = سَوْءة, wie der Muhīṭ I, p. 1021, II Col., L. 19 bezeugt: es kann übrigens auch der Genetivus objectivus sein (Schandthaten gegen sie), was ohne den Zusammenhang nicht beurtheilt werden kann.

wenn dieses ein sogenanntes Conditionalnomen (اسْمُ شَرْطٍ) ist, wie: أَيًّا تَضْرِبْ أَضْرِبْ „wen immer du schlägst (den) schlage ich"; oder ein Fragewort (اسْمُ استفهامٍ), wie: أَىَّ رَجُلٍ ضَرَبْتَ „welchen Mann hast du geschlagen?" مَنْ رَأَيْتَ, „wen hast du gesehen?" oder das aussagende كَمْ (كَمِ الخَبَرِيَّةُ), wie: كَمْ غُلَامٍ مَلَكْتُ „manchen Sclaven habe ich besessen"; oder ein getrenntes (emphatisches) Pronomen (i. e. ein an إِيَّا angehängtes Pronomen) ist, wie: إِيَّاكَ نَعْبُدُ; oder wenn das Verb nach dem Fā der Apodosis (فاءُ الجَزَآءِ) steht als Antwort auf ein vorangehendes أَمَّا, und kein anderes Object in den Accusativ sezt, wie: أَمَّا اليَتِيمَ فَلَا تَقْهَرْ „den Waisen sollst du nicht unterdrücken."

c) Etwas ganz abnormes aber ist es, wenn das voranstehende Mafʿūl in den Nominativ, das nachstehende Fāʿil dagegen in den Accusativ gestellt wird, so dass beide in der That die Rollen der Flexion mit einander vertauschen. Es ist dies ein unlogischer Vorgang der Sprache, der sich nur dadurch erklären lässt, dass, weil man schon so sehr daran gewöhnt war, das Fāʿil unmittelbar auf das Verbum und auf das Fāʿil das Mafʿūl folgen zu lassen, man die dieser Stellung zukommende Flexion beliess, auch wenn das Mafʿūl vor das Fāʿil zu stehen kam. Die Grammatiker wollen dies auf gewisse im Sprachgebrauch vorkommende Fälle beschränkt wissen, während Ibn aṯ-ṯarāvah dies sogar als durchgängige Regel aufstellt, wenn keine Zweideutigkeit zu befürchten sei. Das Nāru-l-qirā führt als Beispiel dafür den Saz an (p. 89, L. 4): دَقَّ الزُّجَاجُ الحَجَرَ „der Stein

zerbrach das Glas", und Ibn ꜥAqīl im Commentar zu Alf. V. 268: خَرَقَ الثَّوْبُ المِسْمَارَ „der Nagel zerriess das Kleid."[1]) Die Dichter gehen sogar noch weiter und stellen auch das vorangehende Fāꜥil in den Accusativ und das nachfolgende Mafꜥūl in den Nominativ. Das Nāru-l-qirā (l. c.) citirt als Beleg dafür den folgenden Vers (Metrum بسيط):

مثل القنافذ هَدَّاجُونَ قد بلغت نجرانَ او بلغت سُوءاتِهِمْ هَجَرُ

„Wie die Igel schwankten sie einher, es sind nach Naǰrān gelangt oder es sind nach Haǰar gelangt ihre Schandthaten."[2])

Auf ähnliche Weise ist das nachstehende Mafꜥūl (obschon der Saz kein Verbalsaz ist) in den Nominativ gestellt in dem ebenfalls vom Nāru-l-qirā (l. c.) erwähnten Verse (Metrum خفيف):

إِنَّ مَنْ صَادَ عُقْعُقًا لَمَشُومٌ كَيْفَ مَنْ صَادَ عُقْعُقَانِ وبُومٌ

„Fürwahr wer eine Elster jagt, zieht sich Unheil zu, wie viel mehr wer zwei Elstern und einen Uhu jagt."

B. Das Regens des فاعل.

a) Seiner Form nach.

Das Fāꜥil muss immer ein vorangehendes Regens haben, das es in den Nominativ sezt. Dies ist in der Regel ein

1) In meiner Abhandlung über: „Die passive Construction im Arabischen" (Sitzungsberichte der k. b. Acad. d. Wiss. 1877) habe ich dies Verhältniss, weil es mir einen logischen Widerspruch zu enthalten schien und Dieterici's Uebersezung der Stelle keinen Sinn gab, anders gedeutet; völlig klar wurde mir die Sache erst durch die citirte Stelle des Nāru-l-qirā.

2) سُوءَة = سَوْءَة, wie der Muh'īṭ I, p. 1021, II Col., L. 19 bezeugt: es kann übrigens auch der Genetivus objectivus sein (Schandthaten gegen sie), was ohne den Zusammenhang nicht beurtheilt werden kann.

Verbum im Activ, wie جاءَ زيدٌ, mit Ausnahme der أفعال ناقصة, denn das durch sie in den Nominativ Gesezte heisst nicht فاعل, sondern اسمُ كانَ وأخواتِها[1]; oder ein dem Verbum gleichkommendes Nomen, i. e. das Particip activ, oder das demselben gleichkommende Eigenschaftswort, wie: عُمَرُ ضاحِكةٌ أمُّهُ, „ꜥUmar, es lacht seine Mutter", بَكْرٌ حَسَنٌ فِعْلُهُ „Bakr, schön ist seine Handlung", das Particip passiv, wie: أتى زَيْدٌ مُنيرًا وَجْهُهُ „es kam Zaid, indem sein Antliz erleuchtet war", die Form des Vorzugs (أفْعَل التَّفْضِيل) wie: زَيْدٌ أفْضَلُ مِنْ عَمْرٍو, „Zaid, vortrefflicher ist er als ꜥAmr",[2]) und das Nomen verbale (اسمُ الفِعْلِ) wie: هَيْهاتَ الرَّجُلُ, „fern ist der Mann", weil diese alle ein verborgenes Pronomen in den Nominativ sezen, das aber, wenn das Fāꜥil ein offenbares Nomen ist, in der grammatischen Analyse nicht in Betracht kommt; ferner das Maṣdar, wie: عَجِبْتُ مِنْ ذَهابِ زَيْدٍ (= مِنْ أنْ ذَهَبَ زَيْدٌ), das Ẕarf, wie: زَيْدٌ عِنْدَكَ غُلامُهُ, „Zaid, bei dir ist sein Sclave", und das جارٌّ ومَجْرُورٌ[3]) wie: بَكْرٌ فِي الدّارِ أَبُوهُ, „Bakr, im Hause ist

---

1) S. meine Ajrūmiyyah, pag. 66.

2) In diesen drei Beispielen ist der Verbalsaz nur حَسَنٌ فِعْلُهُ, ضاحكةٌ أمّهُ und أفضلُ مِنْ عَمْرٍو, der ganze Saz ist ein Nominalsaz, dessen Xabar ein Verbalsaz ist, wie später gezeigt werden wird.

3) Nach unserer Anschauung vertritt das Ẕarf und das Jārr va majrūr nicht das Verb, sondern sie sind nur eine nähere Bestimmung

sein Vater", weil diese das Verbum dem Sinne nach vertreten können.

b) Seiner Construction nach.

Da das Verb immer nur an Ein Fāɔil angelehnt werden kann, so muss es, wenn das Fāɔil ein offenbares Nomen ist, immer im Singular stehen bleiben, sei das Nomen ein Dual oder Plural, weil es, wenn es in den Dual oder Plural treten würde, nach der Anschauung der arabischen Grammatiker an ein doppeltes Fāɔil angelehnt würde, nämlich zunächst an das hervortretende Dual- oder Pluralpronomen (ā, ū, na)[1]), und dann weiter an das offenbare Nomen. Bei der dritten Pers. (m. u. fem.) Sing. aber ist dies nicht der Fall, weil das ihr inhaerirende Pronomen nicht hervortritt, so dass das sichtbare Nomen als Fāɔil an seine Stelle treten kann.

Diese Construction beim Verbalsaz hat in der arab. Sprache so durchgegriffen, dass die Uebereinstimmung des Verbums mit seinem nachfolgenden Nomen im Dual oder Plural von den arab. Grammatikern als eine Abnormität betrachtet wird, die sie auf verschiedene Weise zu erklären suchen.

Als Beispiel für diese abnorme Construction führen sie gewöhnlich den Saz an: أَكَلُونِى البَرَاغِيثُ, „es frassen mich die Flöhe", oder auch, wie dies das Nāru-l-qirā (p. 85, L. 5 v. u.) thut, أَسَرُّوا النَّجْوَى الَّذِين ظَلَمُوا „es machten bekannt die Ausplauderer diejenigen, die Unrecht gethan hatten." Sie

---

desselben. Da aber das Verbum substantivum in einem derartigen Saze nach der Kürze der arabischen Rede nicht ausdrücklich gesezt zu werden braucht, so bleibt den Grammatikern nur übrig, das Regens im Ẓarf und Jārr va majrūr selbst zu suchen, während das eigentliche Regens ausgelassen ist.

1) Siehe meine Ajrūm, p. 53.

wie in قَالَ فُلَانَةُ, das Sībavaih berichtet. Dagegen gestatten es andere, wenn das Femininum zwar ein wirkliches ist, aber kein vernünftiges Wesen bezeichnet, wie: سَارَ النَّاقَةُ.

Ist aber das Verb ein sogenanntes فِعْلٌ جَامِدٌ (wie لَيْسَ, نِعْمَ etc.), so ist beides erlaubt, die Weglassung und Sezung des Tā fem., doch wird das leztere vorgezogen[1]), z. B. نِعْمَ الجَارِيَةُ, oder (besser): نِعْمَتِ الجَارِيَةُ.

Ist das Nomen nur ein grammaticalisches Femininum, so kann das Verb im Masc. oder Fem. Sing. stehen, wie: طَلَعَ الشَّمْسُ; مَضَت عَلَى ذٰلِكَ مُدَّةٌ مِنَ الزَّمَانِ „es ging über dieses einige Zeit hin."

Ist das Verb an ein mit ihm verbundenes (latentes) Pronomen als sein Fāʿil angelehnt, so muss es durchaus im Fem. stehen, beziehe sich das Pronomen auf ein wirkliches oder nur grammaticalisches Femininum, weil es sonst an allem Hinweis auf das Femininum fehlen würde, man darf also nur sagen: الشَّمْسُ طَلَعَتْ, هِنْدٌ جَاءَت (= جَاءَتْ هِيَ); in der Poësie jedoch kommt zuweilen die Weglassung des Tā fem. vor, wenn das Verb an das Pronomen eines metaphorischen Femininums angelehnt ist, wie in dem Verse (Metrum متقارب):

فَلَا[2]) مُزْنَةٌ وَدَقَتْ وَدْقَهَا ‌ وَلَا أَرْضَ أَبْقَلَ إِبْقَالَهَا

1) Wright, Arab. Gr. II, p. 312 behauptet das Gegentheil, wohl auf Grund von Alf. V. 235—6. Ibn ʿAqīl aber im Com. dazu sagt: الاثباتُ أَحْسَنُ; dieselbe Bemerkung macht das Miṣbāḥ', p. 178, Anm. 2, und das Nāru-l-qirā, p. 86, L. 2 v. u.

2) لَا hier = لَيْسَ.

häufig verwenden, wenn sie auch in der Prosa nach und nach in Abgang gekommen ist; z. B. (Metrum خفيف):

غَنَّتَانِي الجَرَادَتَانِ صَبَاحًا فكأنّي شَرِبْتُ خَمْرَ الدِّنَانِ

„Es sangen mir die zwei Heuschrecken-Weibchen am Morgen, da war ich als ob ich den Wein der Weinkrüge getrunken hätte"; und (Metrum كامل):

نَصَرُوكَ قَوْمِي فاعتَزَزْتَ بِنَصْرِهِمْ وَلَوَ انَّهُمْ خَذَلُوكَ كُنْتَ ذَلِيلَا

„Es halfen dir meine Leute und du wurdest dann mächtig durch ihre Hilfe; und wenn sie dich verlassen hätten, so wärest du verächtlich geworden."[1])

Mehr bestritten ist es, ob man diese Construction anwenden dürfe, wenn das Verbum Nomina im Singular, die durch eine Conjunction verbunden sind, als Fāɜil hat, wie z. B. قاما زَيْدٌ وعَمْرٌو; indessen kommt auch dies öfters in der Poësie vor und die meisten Grammatiker gestatten es desshalb, z. B. in dem Verse (Metrum طويل):

تَوَلَّى قِتَالَ المَارِقِينَ بِنَفْسِهِ وَقَدْ أَسْلَمَاهُ مُبْعَدٌ وَحَمِيمُ

„Er leitete selbst die Bekämpfung der Kezer, während ihn schon ein Fremder und naher Verwandter im Stich gelassen hatte."

Für die r e g e l m ä s s i g e Construction ist daher im einzelnen folgendes zu beachten:

1) Folgt auf das v o l l s t ä n d i g f l e c t i r b a r e Verbum als Fāɜil ein Nomen im Singular, das ein w i r k l i c h e s (nicht bloss grammaticalisches) Femininum ist, so muss das Verb in das Fem. Sing. gesezt werden, wie قامت المَرْأَةُ, تَسِيرُ النَّاقَةُ; die Auslassung des Tā fem. am Verb ist sehr selten und wird von der Mehrzahl der Grammatiker verworfen,

1) S. Nāru-l-qirā, p. 86, wo beide Verse citirt sind.

[illegible] قَلَّ [illegible] das [illegible] wenn das Feminin[illegible] aber kein vernünftiges Wesen bezeichnet [illegible]

Ist aber das Verb ein [illegible] نِعْمَ etc., so ist beides erlaubt [illegible] Weglassung des Tā fem., doch wird das letztere vorgezogen [illegible] نِعْمَ الجارِيَةُ oder (besser): نِعْمَتِ الجارِيَةُ.

Ist das Nomen nur ein grammaticalisches Femininum, so kann das Verb im Masc. oder Fem. Sing. stehen: [illegible] طَلَعَ الشَّمْسُ [illegible] مضت على ذلك مُدَّةٌ من الزمان [illegible] über dieses einige Zeit hin.“

Ist das Verb an ein mit ihm verbundenes [illegible] Pronomen als sein Fāʿil angelehnt, so muss es [illegible] im Fem. stehen, beziehe sich das Pronomen auf ein [illegible] liches oder nur grammaticalisches Femininum, weil es [illegible] an allem Hinweis auf das Femininum fehlen würde, man [illegible] also nur sagen: جاءت هي = [illegible] عند جاءت [illegible] الشمس طلعت [illegible]; in der Poësie jedoch kommt zuweilen die Weglassung des Tā fem. vor, wenn das Verb an das Pronomen eines metaphorischen Femininums angelehnt ist, wie in dem Verse (Metrum مُتقارِب):

فلا مُزْنةٌ ودَقَتْ وَدْقَها ولا أرضَ أبْقَلَ إبْقالَها

---

1) Wright, Arab. Gr. II, p. 312 behauptet das Gegentheil, wohl auf Grund von Alf. V. 235–6. Ibn ʿAqil aber im Com. dazu sagt: [illegible] الاثبات أحسن; dieselbe Bemerkung macht das Misbāḥ', p. [illegible] Anm. 2, und das Nāru-l-qirā, p. 86, L. 2 v. u.

2) لا hier = لَيْسَ.

Ist das Fāɔil ein Pluralis fractus, sei dieser von einem Sing. masc. oder fem. abgeleitet, so kann das Verb im Sing. masc. oder fem. stehen, wie قَالَ الرِّجَالُ ; اِجْتَمَعَتْ زُعَمَاؤُهَا وَخُطَبَاؤُهَا „es versammelten sich ihre Wortführer und Redner“; مَتَى كَانَ الْخِيَامُ بِذِي طُلُوحٍ „als die Zelte in Ḏū Ṯulūḥʿ waren“; das Verb steht im Masculinum Sing. mit Rücksicht auf die Pluralität, und im Fem. Sing., weil man unter dem Plur. fractus die Idee einer Menge (i. e. das Wort جَمَاعَةٌ) versteht.

Wie die Plur. fract. werden die Nomina masc. mit collectiver Bedeutung construirt, wie: كَانَ فِيهِ قَوْمٌ مِنَ التُّجَّارِ „es waren darinnen Leute von den Kaufleuten“; قَالَتِ الْيَهُودُ لَيْسَتِ النَّصَارَى عَلَى شَيْءٍ „die Juden sagten: die Christen stehen auf nichts.“ Die Nomina, welche Thiergattungen bezeichnen, werden (weil sie vorwiegend als Feminina betrachtet werden) meist mit dem Verb im Sing. fem. verbunden, wie: خَيْلٌ, Pferde, طَيْرٌ, Vögel, غَنَمٌ Schafe und Ziegen, z. B. تَأْكُلُ الطَّيْرُ مِنْهُ „die Vögel frassen davon“; لَا آتِيكَ حَتَّى تَجْتَمِعَ غَنَمُ الْفِزْرِ „ich werde nicht zu dir kommen, bis die Schafe von Al-fizr sich versammeln.“

Ist das Fāɔil ein Plur. san. fem. oder Plur. fract. fem., so kann das vorangehende Verb im Sing. masc. oder fem. stehen, wie: فَأَصَابَهُمْ سَيِّئَاتُ مَا عَمِلُوا „da trafen sie die Uebel von dem, was sie gethan hatten“ (Qur. 16, 36); فَإِنْ زَلَلْتُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَاءَتْكُمُ الْبَيِّنَاتُ „wenn ihr also abirret, nachdem die klaren Beweise zu euch gekommen sind“

2) Steht das offenbare Fāʒil im Dual, so bleibt das Verb im Singular, muss jedoch mit seinem Fāʒil im Genus übereinstimmen, z. B. يَرْتَجُّ أَلْيَاهُ ٱرْتِجَاجَ الوَطْبِ „es bewegen sich seine Hinterbacken wie der Schlauch sich hin und her bewegt" (Muf. p. 74, L. 6), اِلْتَقَت حَلْقَتَا البِطَانِ „es trafen zusammen die beiden Ringe des Bauchgürtels."

Ist das Fāʒil dagegen ein mit dem Verb verbundenes Pronomen, so muss es mit dem Nomen, auf welches es sich zurückbezieht, in Zahl und Geschlecht übereinstimmen, wie: إِذْ هَمَّتْ طَائِفَتَانِ مِنْكُم أَنْ تَفْشَلَا , الزَّيْدَانِ قَامَا „als zwei Schaaren von euch im Sinne hatten, sich feig zu betragen."

3) Ist das Fāʒil ein Plur. sanus masc., so ist die allgemeine Lehre der basrischen Grammatiker, dass das Verb im Sing. masc. stehen muss, wie: جَاءَ المُؤْمِنُونَ; nur die kūfischen Grammatiker gestatten auch in diesem Falle das Verb in den Sing. fem. zu stellen.

Ist der Plur. san. der Form nach verschieden von seiner Singularform (sei es auch nur durch Vocalwechsel), so wird er als ein Plur. fractus angesehen und behandelt, z. B. مَضَت السِنُونَ على ذلك „es gingen die Jahre darüber hin." Ebenso verhält es sich mit بَنُونَ, wenn es als Muḍāf vor einem Eigennamen steht, um den Stamm zu bezeichnen[1]), wie: قالت بَنُو إِسْرَآئِيلَ „es sagten die Kinder Israël", in seiner gewöhnlichen Bedeutung jedoch wird es als Plur. sanus construirt, wie: تَشَمَّرَ بَنُو آدَمَ فى طَلَبِهَا „die Söhne Adam's machten sich auf sie zu suchen."

---

1) Weil die arabischen Stammnamen als Feminina behandelt werden.

Ist das Fāꜥil ein Pluralis fractus, sei dieser von einem Sing. masc. oder fem. abgeleitet, so kann das Verb im Sing. masc. oder fem. stehen, wie قَالَ الرِّجَالُ; اِجْتَمَعَتْ زُعَمَاؤُهَا وَخُطَبَاؤُهَا „es versammelten sich ihre Wortführer und Redner"; مَتَى كَانَ الْخِيَامُ بِذِي طُلُوحٍ „als die Zelte in Ḏū Ṭulūḥ waren"; das Verb steht im Masculinum Sing. mit Rücksicht auf die Pluralität, und im Fem. Sing., weil man unter dem Plur. fractus die Idee einer Menge (i. e. das Wort جَمَاعَةٌ) versteht.

Wie die Plur. fract. werden die Nomina masc. mit collectiver Bedeutung construirt, wie: كَانَ فِيهِ قَوْمٌ مِنَ التُّجَّارِ „es waren darinnen Leute von den Kaufleuten"; قَالَتِ الْيَهُودُ لَيْسَتِ النَّصَارَى عَلَى شَيْءٍ „die Juden sagten: die Christen stehen auf nichts." Die Nomina, welche Thiergattungen bezeichnen, werden (weil sie vorwiegend als Feminina betrachtet werden) meist mit dem Verb im Sing. fem. verbunden, wie: خَيْلٌ, Pferde, طَيْرٌ, Vögel, غَنَمٌ Schafe und Ziegen, z. B. تَأْكُلُ الطَّيْرُ مِنْهُ „die Vögel frassen davon"; لَا آتِيكَ حَتَّى تَجْتَمِعَ غَنَمُ الْفِزْرِ „ich werde nicht zu dir kommen, bis die Schafe von Al-fizr sich versammeln."

Ist das Fāꜥil ein Plur. san. fem. oder Plur. fract. fem., so kann das vorangehende Verb im Sing. masc. oder fem. stehen, wie: فَأَصَابَهُمْ سَيِّئَاتُ مَا عَمِلُوا „da trafen sie die Uebel von dem, was sie gethan hatten" (Qur. 16, 36); فَإِنْ زَلَلْتُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَآءَتْكُمُ الْبَيِّنَاتُ „wenn ihr also abirret, nachdem die klaren Beweise zu euch gekommen sind"

إِنِّى أَرَى سَبْعَ بَقَرَاتٍ سِمَانٍ يَأْكُلُهُنَّ سَبْعٌ عِجَافٌ (Qur. 2, 205); „siehe ich sah sieben fette Kühe, welche sieben magere frassen (Qur. 12, 43); فَوَيْلٌ لَهُمْ مِمَّا كَتَبَتْ أَيْدِيهِمْ „also Wehe ihnen, wegen dessen was ihre Hände geschrieben haben" (Qur. 2, 73). Bezeichnet jedoch der Plur. sanus weibliche Personen, so muss nach den basrischen Grammatikern das Verb im Sing. fem. stehen, wie: بَشَّرَتِ الْمُؤْمِنَاتُ „es verkündigten die glaubigen Frauen die frohe Botschaft", während die kūfischen Grammatiker auch in diesem Falle das Masculinum gestatten, das allerdings in der Poësie vorkommt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

عَشِيَّةَ قَامَ النَّائِحَاتُ وَشُقِّقَتْ جُيُوبٌ بِأَيْدِى مَأْتَمٍ وخُدُودُ

„Am Abend, als sich erhoben die klagenden Frauen und zerrissen wurden Oeffnungen (an den Hälsen und Busen) durch die Hände der Trauernden und Wangen (zerkrazt wurden)";[1])
im Singular masc. steht das Verb meist nur dann, wenn der Plur. san. fem. eine vom Singular etwas abweichende Form hat, so dass er sich dem Plur. fract. nähert, oder wenn das Fāʾil ein wirklicher Plur. fract. fem. ist oder ein Collectivnomen; z. B. (Metrum كامل):

فَبَكَى بَنَاتِى شَجْوَهُنَّ وَزَوْجَتِى وَالطَّائِعُونَ إِلَىَّ ثُمَّ تَصَدَّعُوا

„da beweinten meine Töchter und mein Weib ihr Unglück und diejenigen die mir ergeben waren, dann zerstreuten sie sich",[2]) und (Metrum كامل):

---

1) S. Nāru-l-qirā, p. 88, L. 2, wo jedoch statt خدور — خدودُ zu lesen ist.

2) S. Nāru-l-qirā, p. 88, L. 6. De Sacy, der den Vers auch citirt (Gr. ar. II, p. 234) liest الطامعون.

زَعَمَ العواذِلُ أَنَّ رِحْلَتَنا غَدًا وبِذاكَ خَبَّرَنا الغُرابُ الاسودُ
„es behaupteten die Tadlerinnen, dass unsere Abreise morgen stattfinde, und davon benachrichtigte uns der schwarze Rabe", und: قال نِسْوَةٌ فى المدينة „es sagten Frauen in der Stadt."

Nomina propria masc. mit der Endung des Plur. san. fem. können als Fāɜil das Verb in den Sing. masc. oder fem. stellen, wie قال (او قالت) الطلحاتُ.

Ist dagegen das Fāɜil ein mit dem Verbum verbundenes Pronomen, so muss es mit dem Plural, auf den es sich zurückbezieht, in Geschlecht und Zahl immer übereinstimmen, wenn dieser rationelle Wesen (wirklich oder auch nur figürlich) bezeichnet, sei es im Pluralis sanus oder fractus, wie: الهِنْدَاتُ (او الهُنُودُ) مُنْطَلِقَاتٌ, „die Hind gehen fort"; لِلّٰهِ مَلَائِكَةٌ يَتَعَاقَبُونَ فِيكُمْ „Gott hat Engel, die abwechslungsweise über euch wachen"; فِيمَا ٱجْتَمَعَتْ خُطَبَاؤُهَا ذَهَبُوا إِلَى بِيوَرَاسْبَ الحَكِيمِ „als sich ihre Redner versammelten, gingen sie zu Bīvarāsb dem Weisen" (Dieterici, Mensch und Thier, p. 3, L. 1). Bezieht sich das Fāɜil auf einen Collectiv-Begriff, so kann nach der äusseren Wortform construirt werden, wenn keine rationelle Wesen damit gemeint sind, wie: فَنَفَرَتْ مِنْهُم بَقِيَّتُهَا مِثْلُ حَمِيرِ ٱلوَحْشِ والغِزْلَانِ وسِبَاعٍ وهَرَبَتْ مِنْ دِيَارِ بَنِى آدَمَ „da floh der Ueberrest derselben vor ihnen, wie der wilde Esel, die Gazellen und die reissenden Thiere und wandte sich weg von den Wohnungen der Menschen" (Dieterici, l. c. p. 1, L. 3 v. u.); sind dagegen rationelle Wesen gemeint oder sollen mehr die einzelnen Bestandtheile der Collectiv-idee hervor-

gehoben werden, so wird dem Sinne nach construirt und der Plural des Verbs gebraucht, wie: ذَهَبَتْ طَائِفَةٌ إلى هُنَاكَ وكانوا نَحْوًا مِن سَبْعِينَ رَجُلًا „da gieng eine Schaar dahin und sie waren etwa siebenzig Mann" (Dieterici, l. c. p. 3, L. 2); فجَالَ الصِوَارُ وَاتَّقَيْنَ بِقَرْهَبٍ „da drehte sich die Heerde herum und sie (i. e. die Weibchen) sicherten sich durch einen Bock"; und (Metrum وافر):

ولا لَيْلٌ أَجَنَّ ولا نَهَارٌ ولا خَيْلٌ حَمَلْنَ ولا رِكَابُ

„und keine Nacht, die dunkel war, und kein Tag, und keine Pferde, die (sie) trugen, und keine Reitkamele (nüzten sie etwas)."[1])

Bei den arabischen Stämmenamen, die Generis fem. sind, wird so auch immer mit dem Verb im Plural masc. fortgefahren, wie: تَجَمَّعَتْ عُقَيْلٌ وقُشَيْرٌ وتَشَاكَوْا „es versammelten sich die Stämme ʿUqail und Qušair und beklagten sich untereinander."

Beim Plural der Vielheit, wenn er unvernünftige Wesen oder Sachen bezeichnet, kann das nachfolgende Verb in Geschlecht und Zahl mit ihm übereinstimmen, wenn die einzelnen Theile hervorgehoben werden sollen, wie: أَبْرَزَ مِنْهُ رِقَاعًا قَدْ كُتِبْنَ بِأَلْوَانِ الأَصْبَاغِ „er zog daraus hervor Papierstücke, die geschrieben waren mit verschiedenen Arten von Tinten", doch ist das gewöhnlichere der Sing. fem. des Verbs, wie: الجُذُوعُ مُنْكَسِرَةٌ „die Palmstämme werden abgehauen"; حَمَائِمَ نَجْدٍ إِنْ رَأَيْتِ خِيَامَنَا „o Tauben von Naǧd, wenn ihr unsere Zelte sehet"; إِنَّ لَنَا حُجَجًا عَقْلِيَّةً وَدَلَائِلَ

1) S. De Sacy, Gr. ar. II, p. 234.

فَلْسَفِيَّةٌ تَدُلُّ على صِحَّةِ ما قُلْنَا „wir haben Verstandesargumente und philosophische Beweise, die hinweisen auf die Richtigkeit unserer Aussage."

Auch beim Plural der Wenigkeit kann zwar (wenn er keine rationellen Wesen bezeichnet) das nachfolgende Verb (und was ihm gleich kommt) mit ihm in Geschlecht und Zahl übereinstimmen, wie: الأَجْذاعُ مُنْكَسِرَاتٌ, und in dem Verse (Metrum طويل):

دَعَانِيَ مِنْ نَجْدٍ فَإِنَّ سِنِينَهُ لَعِبْنَ بِنَا شِيبًا وَشَيَّبْنَنَا مُرْدَا

„Lasset mich mit Naǰd in Ruhe: denn seine Theuerungsjahre[1]) haben mit uns, als Grauen, ein Spiel getrieben, und uns, als Unbärtige, weise gemacht" (cf. Muf. p. 76, L. 7), es bleibt jedoch gewöhnlich im Sing. fem. stehen, wie: وآيَاتٌ كَثِيرَةٌ تَدُلُّ على أَنَّها خُلِقَتْ لَنَا „viele Verse weisen darauf hin, dass sie für uns geschaffen worden sind (Dieterici, l. c. p. 4, L. 9.), und in dem Verse (Metrum طويل):

---

1) Es ist jedoch die Frage, ob سِنِينَ als Plural der Wenigkeit, und nicht vielmehr als Plur. fract. der Vielheit zu fassen ist. Es ist mir über diesen Punkt kein Ausspruch eines arab. Grammatikers bekannt, da die Ansichten über diese Pluralbildung so verschieden sind. Ibn Yaʿîš (Com. p. 613) behauptet, dass diese Form nur vor solchen Nominibus vorkomme, die ihren Plural auf ūna bilden; Al-mubarrad will sogar Pluralformen, wie زَيْتُونٍ gestatten. Einige Grammatiker stellen als Formmass für سِنِينٍ — فِعْلِينٍ auf und betrachten z. B. غِسْلِينٍ als Plur. fract. von غُسَالَةٌ, was aber andere nicht anerkennen, da eine Pluralform فِعْلِينٍ sonst nicht vorkommt.

أَلَا يَا حَمَامَاتِ ٱلْأَرَاكِ تَحَمَّلِي رِسَالَةَ صَبٍّ لَا يُفِيقُ مِنَ ٱلسُّكْرِ

„O ihr Tauben von Al-arāk, nehmet auf euch die Botschaft eines Verliebten, der von (seiner) Trunkenheit nicht zu sich kommt."

4) Das Verbum stimmt öfters, besonders in der Poësie, nicht mit seinem eigentlichen Fāʾil überein, sondern mit dem Muḍāf ilaihi desselben, wenn dieses der Hauptbegriff und das Muḍāf mehr eine untergeordnete Idee ist, wie bei der Annexion von غَيْر, كُلّ, بَعْض, جَمِيع etc., z. B. قُطِعَتْ بَعْضُ أَصَابِعِهِ „es wurden einige seiner Finger abgehauen" (cf. Alf. V. 394, c. com.) أَدْرَكَتْهُ بَاقِي ٱلْقَضَايَا „es kamen über ihn die übrigen Schicksale", und in dem Verse (Metrum طويل):

مَشَيْنَ كَمَا ٱهْتَزَّتْ رِمَاحٌ تَسَفَّهَتْ أَعَالِيَهَا مَرُّ ٱلرِّيَاحِ ٱلنَّوَاسِمِ

„Sie gingen einher, wie Lanzen schwanken, deren Spizen das Vorübergehen sanfter Winde bewegt" (Alf. V. 394, com.).

Dasselbe ist der Fall, wenn das Verbum an ein verbundenes Pronomen als sein Fāʾil angelehnt ist; das Pronomen muss sich dann nicht auf das vorangehende regierende Nomen, sondern auf das von ihm abhängige beziehen, wenn dieses die Hauptsache ist, z. B. كُلُّ نَفْسٍ ذَائِقَةُ ٱلْمَوْتِ „jede Seele kostet den Tod"; كُلُّهُمْ مَاتُوا „alle von ihnen starben", seltener: كُلُّهُمْ يَسْأَلُ „ein jeder von ihnen fragt"; لِمَا نَسَجَتْهَا مِنْ جَنُوبٍ وَشَمْأَلِ „trozdem dass Süd- und Nordwind sie herumgeworfen hat" (Mu-ʾallaqāt, ed. Arnold, p. 2, V. 2); إِنَارَةُ ٱلْعَقْلِ مَكْسُوفٌ بِطَوْعِ هَوًى „das Licht des Verstandes wird verdunkelt indem man einer Lust sich hingiebt":

وَإِنْ طَائِفَتَانِ مِنَ الْمُؤْمِنِينَ اقْتَتَلُوا „und wenn zwei Schaaren von den Gläubigen mit einander kämpfen.“ Aehnlich auch in dem Saze (obgleich er stricte nicht hieher gehört): مَا مِنْكُمْ مِنْ أَحَدٍ عَنْهُ حَاجِزِينَ „kein einziger von euch halten (= hält) davon ab“ (Qur. 69, 47).

5) Es ist schon bemerkt worden, dass das Fāɜil immer nur Eines sein kann und dass die Wiederholung des Verbums intendirt wird, wo mehrere Fāɜil vorkommen, das Verbum stimmt daher gewöhnlich mit seinem offenbaren nächsten Fāɜil überein, wie: تَكَلَّمَتْ مَرْيَمُ وَهَرُونُ فِي مُوسَى „Miryam und Aaron sprachen über Moses“, doch ist auch der Dual des Verbs gestattet, wie in dem S. 323 angeführten Verse: أَسْلَمَاهُ مُبْعَدٌ وَحَمِيمُ, und der Plural, wie: جِئْنَا أَنَا وَأَنْتَ وَأَخَذْنَا حَاجَتَنَا مِنْهُ „es kamen ich und du und nahmen, was wir bedurften, von ihm.“[1])

Ist das Verb an ein mit ihm verbundenes Pronomen als sein Fāɜil angelehnt, so steht es im D u a l, wenn es sich auf zwei Singulare, oder auf einen Singular und Pluralis fractus (als Collectivbegriff) bezieht, wobei, wenn das Geschlecht differirt, das Masculinum den Vorzug hat, z. B. سُلَحْفَاةٌ وَأَرْنَبٌ مَرَّةً تَسَابَقَا „eine Schildkröte und ein Hase stritten sich einst, wer zuerst ankommen würde“; إِذَا حُمِلَتِ الأَرْضُ وَالْجِبَالُ فَدُكَّتَا دَكَّةً وَاحِدَةً „wenn die Erde und die Berge aufgehoben und dann auf einmal zermalmt werden“ (Qur. 69, 14); wo der Dual nicht möglich ist (wie

1) Hier steht der Plural, weil das Verb nothwendigerweise in der I. Pers. stehen muss und der Dual keine erste Person besizt.

bei der ersten Person), tritt der Plural des Verbums ein, wie: أَنَا وَالْغُلَامُ نَمْضِي الى ثَمَّ „ich und der Knabe werden dorthin gehen"; bezieht es sich dagegen auf einen Singular und Dual oder auf mehrere Personen oder Gegenstände, so steht es im Plural, wie: البَطْنُ والرِجْلَانِ تَخَاصَمُوا „der Bauch und die beiden Füsse stritten sich mit einander."

C. Der Conflict in der Rection.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Verbalsazes gehört der sogenannte Conflict in der Rection (التنازع في العَمَل). Dieser kann vorkommen, wenn zwei oder mehr Regentia, die unmittelbar auf einander folgen oder durch eine Conjunction verbunden sind, Ein Rectum[1]) haben. Unter den Regentia versteht man hier nur vollständig flectirbare Verba (oder solche Nomina, die ihnen dem Sinne nach gleichkommen), mit Ausschluss der افعال جامدة[2]) und der افعال التعجّب, obgleich einige Grammatiker den Rectionsconflict bei den lezteren zulassen; unter dem Rectum (المَعْمُول) versteht man sowohl das Fāɜil des Verbs (da das Verb, wie schon bemerkt, das عامل des Fāɜil's ist) als auch das dem Verb im im Accusativ oder durch eine Praeposition untergeordnete Object.

Dieser Conflict in der Rection ist nur möglich, wenn die عوامل voranstehen und das مَعْمُول ihnen folgt; in diesem Falle kann nur Ein Regens sein offenbares Rectum regieren,

---

1) Dies ist das gewöhnliche; es kommen jedoch auch hie und da mehrere Recta zugleich vor; s. C. 2.

2) Wenn das zweite Regens ein فعل جامد, das erste dagegen ein فعل متصرف ist, so ist der Conflict möglich.

während das andere von ihm abgelenkt wird und nur das Pronomen, das sich auf das Rectum bezieht, regieren kann.

Der Uebersichtlichkeit wegen betrachten wir diesen Conflict[1]:

1) Mit Rücksicht auf das Rectum der Verba als Fāɜil allein.

Es ist unter den Grammatikern darüber kein Streit, dass jedes einzelne Regens das sichtbare Nomen (als sein Fāɜil) regieren könne, die Basrenser und Kūfenser sind nur darüber uneinig, welches Verbum dazu geeigneter sei, indem die ersteren behaupten, die Rection komme besser dem zweiten zu, weil es unmittelbar vor dem Rectum stehe, die lezteren dagegen, dass das erste Verb dazu passender sei, weil es vorangehe.

Die allgemeine Regel ist nun die, dass ein Verb das sichtbare Nomen als sein Fāɜil regiert, das andere dagegen das Pronomen des sichtbaren Nomens, d. h. es muss mit dem Nomen, auf das es sich bezieht, in Geschlecht und Zahl übereinstimmen, weil sonst das Fāɜil dieses Verbs nicht ersichtlich wäre.

Ist das Rectum ein Nomen Sing., so handelt es sich bloss um das Geschlecht[2]), wie; قامت وذهبت هندٌ „die Hind stand auf und ging"; ist es aber ein Dual oder Plural, so kann man sagen: يُحْسِنَانِ وَيُسِيءُ أَبْنَاكَ, oder: يُحْسِنُ وَيُسِيئَانِ أَبْنَاكَ „deine zwei Söhne handeln gut und

1) Die gleichen Regeln gelten bei der passiven Construction, die wir aber hier ausser Acht lassen.

2) Da in Säzen wie: ما قام وذهب إلّا أنا, das eigentliche Fāɜil ausgelassen ist, so kann man أَحَدٌ nach dem ersten oder zweiten Verbum suppliren, so dass nach Umständen von einem Conflict gar keine Rede wäre.

schlecht", indem man das zweite oder erste Verb das sichtbare Fāɜil regieren lässt, das dann nach den oben aufgestellten Regeln im Sing. masc. zu verbleiben hat, während das andere Verb sich an das Pronomen, welches das sichtbare Fāɜil vertritt (i. e. ā = āni) anlehnt, mit ihm also in Geschlecht und Zahl übereinstimmt.

Al-Kisāī erlaubt die Wegnahme des Fāɜil beim ersten Verb, wenn das zweite regiert, und Al-farrā behauptet, dass beide Verba zusammen das sichtbare Nomen regieren können, so dass man also nach ihnen sagen kann : يُحْسِنُ وَيُسِيءُ آبْنَاكَ. Das Nāru-l-qirā sagt (p. 298, L. 2 v. u.), dass die kūfischen Grammatiker durchgängig die Auslassung des Pronomens vor der Erwähnung des Nomens, auf das es sich bezieht, fordern und sich dabei auf Verse berufen, wie (Metrum طويل):

تَعَفَّقَ بالأَرْطَى لها وارادها   رجالٌ فبَذَّت نَبْلهم وكَلِيبُ

„es lauerten ihnen bei den Arṯa-Bäumen Männer auf und hielten auf sie, da überholten (sie) ihre Pfeile und Hunde."

Solche Constructionen jedoch sind nur in der Poësie zulässig.[1])

2) Mit Rücksicht auf das Rectum der Verba als Object allein (im Accusativ oder Genetiv).

In diesem Falle regiert das lezte Verbum, indem das Fāɜil der Verba dasselbe ist, das Object (oder Ẕarf), während das vorangehende Verbum (oder Verba) rectionslos gelassen werden, auch wenn sie das Object auf verschiedene Weise

---

1) Die baṣrischen Grammatiker suchen (nach dem Nāru-l-qirā) die Unregelmässigkeit dadurch wegzuerklären, dass sie رِجَالٌ gleich جَمْعٌ fassen. Dies ist indessen eine unfruchtbare Künstelei.

regieren würden, (so dass dadurch ein Zeugma entsteht) wie in dem Verse (Metrum بسيط):

ارجو واخشى وادعو اللهَ مبتغيًا عفوًا وعافيةً فى الروح والجسدِ

„ich hoffe auf und fürchte und rufe Gott an, indem ich Vergebung erflehe und Gesundheit an Seele und Leib“, und (Metrum بسيط):

جِئْ ثُمَّ حَالِفْ وَثِقْ بالقوم إنّهُمْ لِمَنْ اجاروا ذَوُو عِزٍّ بِلاَ هُونِ

„komm und verbinde dich[1]) dann und vertraue auf die Leute, sie sind fürwahr voll Edelmuth, ohne Gemeinheit, gegen die welche sie beschüzen.“

Nur wo das eine Verb das Uebergewicht über das andere hat, regiert selbstverständlich dieses, z. B. ضَرَبْتُ لا اكرمتُ زَيْدًا „ich habe Zaid geschlagen, nicht geehrt“, wo dem ersten Verb die Rection zukommt, im Gegensaz zu ضربتُ بل اكرمتُ زَيْدًا „ich habe geschlagen, (nein) vielmehr ich habe Zaid geehrt“, wo das zweite Verb regiert. Der Conflict in der Rection kann sich auch auf mehrere Recta erstrecken, wenn eines davon oder alle Z̲arf-Ausdrücke sind, wie:

تسبّحون وتكبّرون وتحمدون دُبُرَ كل صلوة ثلاثًا وثلثين مرّةً

„ihr erkläret Gott frei von aller Unvollkommenheit und als den grössten und preiset (ihn) am Schlusse eines jeden Gebets drei und dreissig mal.“

3) Mit Rücksicht auf das Rectum der Verba als Fāɜil und Object zugleich.

Dient ein Nomen zwei Verbis als Fāɜil und Object zugleich, so wird es, wenn es a) als Object zum ersten

---

1) حالِفْ würde den Objects-Accusativ verlangen.

gehört, nicht durch ein Pronomen aufgenommen, sondern nur als Fāɜil nach dem zweiten gesezt, weil es gewählter ist, dass das zweite Verb das sichtbare Nomen regiere und das Object nicht ausdrücklich erwähnt zu werden braucht, weil es sich leicht aus dem Zusammenhang ergiebt; man sagt also demgemäss: ضَرَبْتُ وضَرَبَنِي زَيْدٌ „ich schlug (ihn) und Zaid schlug mich", und: مَرَرْتُ ومَرَّ بِي زَيْدٌ „ich gieng (an ihm vorüber) und Zaid gieng an mir vorüber." Nur wo ein Missverständniss zu befürchten ist, wird das Object des ersten Verbums durch ein Pronomen ausgedrückt, aber hinter das Fāɜil des zweiten Verbums gesezt [1], wie: اِسْتَعَنْتُ واستعان عَلَيَّ زيد بِهِ „ich suchte Hilfe bei ihm und Zaid suchte Hilfe gegen mich" (Misbāh, p. 183, Anm. 4).

Ausser solchen Fällen wird nur in der Poësie [2]) bisweilen das Object beim ersten Verb durch ein Pronomen ausgedrückt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

اذا كنتَ تُرضِيهِ ويُرضِيكَ صاحِبٌ
جِهَارًا فَكُنْ فِى الغَيْبِ أَحْفَظَ للوُدِّ

„wenn du ihm gefällst und ein Genosse gefällt dir von

1) In solchen Fällen jedoch giebt man gewöhnlich die Voranstellung der beiden Regens auf und sagt z. B. مِلْتُ اليه ومالَ عَنِّي زَيْدٌ „ich neigte mich zu ihm und Zaid neigte sich ab von mir."

2) Wright, der De Sacy (Gram. ar. II, p. 249) gefolgt ist, geht zu weit, wenn er (Ar. Gr. II, p. 354, Rem. a.) behauptet, dass einige Grammatiker (welche denn?) beim ersten Verb ein pronominales Complement gestatten. Ibn ɜAqīl (Com. zu Alf V. 282—3) und das Nāru-l-qirā (p. 298, L. 8 v. u.) sagen ausdrücklich, dass dies nur in der Poësie vorkomme.

Angesicht zu Angesicht, so bewahre in der Abwesenheit (von ihm) um so mehr die Liebe."[1])

Etwas anderes aber ist es, wenn das Object ursprünglich ein Xabar ist, wie bei den Verbis كَانَ, صَارَ, ظَنَّ etc., in diesem Falle darf es nie ausgelassen werden.[2]) Gehört das Pronomen als praedicatives Object zum ersten Verbum, so folgt es ihm entweder unmittelbar (als getrenntes Pronomen), wie: كُنْتُ اِيَّاهُ وكان زيدٌ أَمِيرًا „ich war es und Zaid war ein Fürst", ظَنَّنِى اِيَّاهُ وظننتُ بكرًا صَدِيقًا „er hielt mich dafür und ich hielt Bakr für einen Freund", oder aber es wird, als minder wichtig (على صورة فَضْلَةٍ) an das Ende des Sazes verwiesen, wie: كُنْتُ وكان زيدٌ اميرًا اِيَّاهُ, und: ظَنَّنى وظننتُ بكرا صديقا اِيَّاهُ. Gehört

1) Ibn ʾAqîl (Com. zu Alf. V. 282—3) liest لِلعَهْدِ, das Nāru-l-qirā (p. 298, L. 9 v. u.) dagegen للود.

2) De Sacy (Gr. ar. II, p. 250) und ihm nach Wright (Ar. Gr. II, p. 355) behauptet, dass das praedicative Object, wenn es beiden Säzen gemeinschaftlich sei, einmal ausgelassen werden dürfe, so dass man sagen könne: كُنْتُ وكان زيدٌ مريضًا „ich war und Zaid war krank." Ich kann nichts derartiges in einem arab. Grammatiker finden, obschon Wright versichert, dass dies die gewöhnlichste Ausdrucksweise sei; es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn er für seine Aufstellung nicht De Sacy, sondern einen arab. Grammatiker nennen wollte. Ibn ʾAqîl (l. c.) sagt ausdrücklich: اذا كان المفعول خبرا فى الاصل فانّه لا يجوز حذفُهُ. Auch De Sacy selbst sagt in seinem (späteren) Com. zur Alfiyyah (p. 68): „si ce pronom était destiné à exprimer un énonciatif, comme cela arrive avec les verbes de la categorie de ظَنَّ, on ne le supprimerait point."

es aber zum zweiten Verbum, so sezt man es verbunden oder getrennt, wie: كُنتُ وكان زيدٌ ايّاهُ مريضًا, und: ظَنَنْتُ وظنّنِيهِ (ظنّنِى ايّاهُ) زيدًا صديقًا.

Stimmt aber das praedicative Object des rectionslos gelassenen Verbums mit dem praedicativen Object des regierenden Verbums nicht in Zahl und Geschlecht überein, so kann es nicht durch ein Pronomen, sondern nur durch ein Nomen ausgedrückt werden, z. B. أَظُنُّ ويَظُنَّانِي أَخًا زيدًا وعَمْرًا أَخَوَيْنِ „ich halte Zaid und ɜAmr für zwei Brüder (von mir) und sie halten mich für einen Bruder"; ظَنَنْتُ وظَنَّتْنِى مُنْطَلِقًا هِنْدًا مُنْطَلِقَةً „ich hielt die Hind für weggehend und sie hielt mich für weggehend."

b) Gehört das Object dagegen zum zweiten (und nach Umständen zugleich zum dritten) Verbum, und regiert das erste das sichtbare Nomen als Fāɜil, so muss das Object durch ein Pronomen bezeichnet werden, z. B. قام وضَرَبْتُهُمَا أَخَوَاكَ „es standen deine zwei Brüder und ich schlug sie", ذهب ومَرَرْتُ بِهِمَا أَخَوَاكَ „es giengen deine zwei Brüder und ich gieng an ihnen vorüber", und in dem Verse (Metrum طويل):

إِذَا هِىَ لَمْ تَسْتَكْ بِعُودِ أَرَاكَةٍ   تُنُخِّلَ فَٱسْتَاكَتْ بِهِ عُودُ إِسْحِلِ

„wann jene sich nicht die Zähne reibt mit Holz von einem Arākah-Baum, so wird das Holz von einem Ishʿal-Baum ausgewählt und sie reibt sich dann damit die Zähne" (cf. Muf. § 22), und (Metrum طويل):

كَسَاكَ وَلَمْ تَسْتَكْسِهِ فَٱشْكُرَنْ لَهُ   أَخٌ لَكَ يُعْطِيكَ ٱلْجَزِيلَ وَنَاصِرُ

„er bekleidete dich, und du bekleidetest ihn nicht, also danke ihm, ein Bruder von dir, der dir reichlich gab, und ein Helfer."

D. Die Auslassung des Regens.

Wo eine Hinweisung auf das Verbum aus dem Zusammenhang sich ergibt, kann es ausgelassen werden, während sein Fāɜil stehen bleibt, z. B. wenn man fragt: مَنْ فَعَلَ, und darauf geantwortet wird: زَيْدٌ. So ist auch (nach dem Mufaṣṣal § 23) in der Qur'ānstelle 24, 36 das Regens ausgelassen und aus dem Zusammenhang zu suppliren, wenn man liest (nach einigen Qur'ānlesern): يُسَبَّحُ لَهُ فِيهَا بِالْغُدُوِّ وَالْآصَالِ رِجَالٌ „Preis (der Absolutheit) wird ihm in ihnen dargebracht am Morgen und Abend, Männer (preisen ihn, = يُسَبِّحُ لَهُ رِجَالٌ); auch die Qur'ānstelle 6, 138 wird so gelesen: زُيِّنَ لِكَثِيرٍ مِنَ الْمُشْرِكِينَ قَتْلُ أَوْلَادِهِمْ شُرَكَاؤُهُمْ „vielen der Polytheisten wurde das Tödten ihrer Kinder als schön dargestellt, ihre Genossen (stellten es als schön dar = زَيَّنَ),[1] und in dem Verse (Metrum طويل):

لِيُبْكَ يَزِيدُ ضَارِعٌ لِخُصُومَةٍ وَمُخْتَبِطٌ مِمَّا تُطِيحُ الطَّوَائِحُ

„beweint soll werden Yazīd[2]), einer der wegen einer Feindschaft niedergeschlagen ist, und ein Bedürftiger, weil Unglücksfälle ihn ins Verderben stürzen" (soll ihn beweinen = يَبْكِيهِ).

1) Eine andere Lesart und Erklärung dieser Stelle s. im Com. zu Alf. V. 418—19.

2) Al-aṣmaɜī jedoch liest لِيَبْكِ يَزِيدَ.

Auf Grund solcher Stellen (oder vielmehr Lesarten) hat Sîbavaih den Saz aufgestellt, dass man sogar sagen dürfe: ضُرِبَ زَيْدٌ عَمْرٌو „Zaid wurde geschlagen, ﻉAmr (schlug ihn)." Dieses ist jedoch mit grosser Vorsicht aufzunehmen und mehr oder minder nur eine Consequenzenmacherei der Grammatiker.

Die Grammatiker nehmen ebenfalls eine Auslassung des Verbums als Regens an, wenn eine der Partikeln, die dem Verb speciell zukommen, wie die Bedingungs-, Anreizungs- und Fragepartikeln dem Nomen unmittelbar vorangehen. In diesem Falle könne das nachstehende Verb keine Rection auf das vorangehende Nomen ausüben, sondern nur dessen Pronomen regieren, es müsse also für das Nomen (als Fâﻉil) ein Regens supponirt werden, welches gewöhnlich das nachfolgende Verb exponire. Da die Auslassung des Verbums als nothwendig bezeichnet wird (weil das مُفَسِّر und مُفَسَّر nicht zusammen gebraucht wird), so erscheint diese Aufstellung der Grammatiker nur als Pedanterie, nach ihrer Eintheilung der Säze jedoch in Verbal- und Nominalsäze ist kein Raum für eine weitere Sazgattung, (da diese Partikeln nicht zu den نَوَاسِخ, worüber später, gerechnet werden), es bleibt ihnen also nichts übrig, als den Verbalsaz künstlich herzustellen. Als Beispiele dieser Construction werden Säze angeführt wie: وَإِنْ أَحَدٌ مِنَ الْمُشْرِكِينَ اسْتَجَارَكَ „und wenn einer der Polytheisten dich um Schuz anfleht" (Qur. 9, 6), was durch: وَإِنِ استجارك أَحَدٌ استجارك restituirt wird[1]); وَإِذَا السماءُ انشقّت „und wann der Himmel

1) Sezt jedoch إِنْ das Verbum in den Jussiv, so ist diese Stel-

sich zerspaltet" (Qur. 84, 1); وَلَوْ ذَاتُ سِوَارٍ لَطَمَتْنِي „und wenn eine mit einer Armspange mich beohrfeigt hätte." Hieher rechnen sie auch Säze mit لَوْ أَنَّ, und statuiren nach لَوْ die Ellipse eines Verbums, wie: وَلَوْ أَنَّهُمْ صَبَرُوا, welches durch: وَلَوْ ثَبَتَ أَنَّهُمْ صَبَرُوا aufgelöst wird (cf. Muf. § 23); هَلَّا زَيْدٌ قَامَ „warum ist Zaid nicht aufgestanden?" Ein Beispiel, wo bei einer Anreizungspartikel jedes Regens fehlt, kommt in dem Verse vor (Metrum كامل):

الْآنَ بَعْدَ لَجَاجَتِي تَلْحُونَنِي   هَلَّا التَقَدُّمُ والقُلُوبُ صِحَاحُ

„Tadelt ihr mich jezt nachdem ich hartnäckig im Streiten geworden? warum geschah dies nicht früher, als die Herzen noch gesund waren?" was Ibn ɜAqīl (Com. zu Alf. V. 716) durch: هَلَّا وُجِدَ التَقَدُّمُ restituirt.

Nach den Anreizungs- resp. Vorwurfspartikeln kann das Regens auch sammt dem damit verbundenen Fāɜil ausgelassen werden, so dass nur noch das Mafɜūl bihi bleibt, wenn das Verb aus dem Zusammenhange sich ergibt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

تَعُدُّونَ عَقْرَ النِيبِ أَفْضَلَ مَجْدِكُمْ

بَنِي ضَوْطَرَى لَوْلَا الكَمِيَّ المُقَنَّعَا

„Ihr haltet das Schlachten von Kamelinen für euren besten Ruhm, warum nicht den behelmten Helden, ihr Söhne eines Taugenichts."

---

lung nicht gestattet; man kann nicht sagen: إِنْ زيدٌ يَقُمْ فَأَحْسِنْ إِلَيْهِ weil in diesem Falle das Verbum dem إِنِ الجازمة unmittelbar folgen muss.

Regens auch hier als nothwendig statuirt wird (weil das مُفَسِّر und مُفَسَّر nicht zusammen gebraucht werden dürfe), so folgt daraus, dass diese Erklärungsweise ebenfalls eine Künstelei der Grammatiker ist. Wir haben es hier mit einem absoluten Accusativ (resp. Nominativ) zu thun, der der Emphase wegen dem Saze vorangestellt wird, und daher im eigentlichen Sazgefüge durch ein Pronomen aufgenommen werden muss.

Die Lehre vom اشتغال wird von den arabischen Grammatikern meistens für sich behandelt (das Mufaṣṣal ausgenommen), da sie verschiedene Modalitäten zulässt; hier betrachten wir sie nur mit Rücksicht auf die supponirte Auslassung des Regens und deuten die übrigen Constructionen (mit dem Nominativ des مَشْغُول عَنْهُ) nur kurz an. Wir unterscheiden dabei die folgenden Fälle:

1) Wo das vorangestellte Object im Accusativ stehen muss. Dies ist der Fall, wenn das Object nach einer Partikel steht, der sonst nur das Verb unmittelbar zu folgen pflegt, wie nach den Partikeln, die eine Bedingung impliciren, als إِنْ, حَيْثُمَا. لَوْ, مَهْمَا etc., z. B. إِنْ زَيْدًا أَكْرَمْتَهُ أُكْرِمْكَ „den Zaid, wenn du ihn ehrst, ehre ich dich"[1]) und in dem Verse (Metrum كامل):

لَا تَجْزَعِي إِنْ مُنْفِسًا أَهْلَكْتُهُ واذا هلكت فعند ذلك فَٱجْزَعِي

„Sei nicht traurig, wenn ich ein kostbares (Vermögen) zu Grunde richte, und wenn ich zu Grunde gehe, dann sei

---

1) Wenn إِنْ jedoch mit dem Jussiv construirt wird, ist diese Stellung nicht möglich, cf. p. 342, Anm. 1, und Nāru-l-qirā, p. 296, L. 13.

Objects[1]) dadurch abgewendet wird, dass ihm das Object vorantritt und das Verb das Pronomen desselben regiert, so dass es auf das voranstehende Object keine directe Rection mehr ausüben kann, weil es mit dem Pronomen desselben beschäftigt ist, oder etwas, das an das Pronomen des vorangestellten Objects annectirt ist.[2]) Derselbe Fall tritt ein, wenn ein zweites Verb, das dazu dient, den vorangehenden Saz näher zu beschreiben, das Pronomen des vorangestellten Objects regiert. Diese Construction wird: اشتغالُ العامل عن المعمول, d. h. „das Beschäftigtsein des Regens von dem (eigentlichen) Rectum hinweg", genannt. Das verschwiegene Verb ist gewöhnlich identisch mit dem nachfolgenden und wird von diesem der Wortform oder auch nur dem Sinne nach exponirt; das verschwiegene Verb wird darum المُفَسَّرُ (das zu Exponirende) und das sichtbare, nachfolgende المُفَسِّرُ (das Exponirende) genannt. Da die Verschweigung des

Nomen und dem Verb, denn man sagt nicht: زَيْدًا أَنْتَ تَضْرِبُهُ, wohl aber, wenn ein وَصْف die Stelle des Verbs vertritt, wie: زَيْدًا أَنْتَ ضاربُهُ, weil dieses etwas bedarf, worauf es gebaut wird,

1) Es gehört dazu, dass das Nomen das bedarf, was nach ihm folgt: denn ein Saz, wie: زَيْدٌ عندك فأكْرِمْهُ gehört nicht zum اشتغال. Auch darf das deplacirte Nomen kein reines نكرة sein: denn man darf nicht sagen: رَجُلًا ضَرَبْتُهُ (cf. Nāru-l-qirā, p. 295, L. 10 v. u.)

2) Die kūfischen Grammatiker dagegen lehren, dass das Verbum beides zugleich regiere, das vorangestellte Object und sein Pronomen. Einige derselben sind der Ansicht, dass das Verb das sichtbare Nomen regiere und das Pronomen nicht unter die grammatische Rection falle, cf. Ibn ʿAqīl, Com. zu Alf. V. 256.

Regens auch hier als nothwendig statuirt wird (weil das مُفَسِّر und مُفَسَّر nicht zusammen gebraucht werden dürfe), so folgt daraus, dass diese Erklärungsweise ebenfalls eine Künstelei der Grammatiker ist. Wir haben es hier mit einem absoluten Accusativ (resp. Nominativ) zu thun, der der Emphase wegen dem Saze vorangestellt wird, und daher im eigentlichen Sazgefüge durch ein Pronomen aufgenommen werden muss.

Die Lehre vom اشتغال wird von den arabischen Grammatikern meistens für sich behandelt (das Mufaṣṣal ausgenommen), da sie verschiedene Modalitäten zulässt; hier betrachten wir sie nur mit Rücksicht auf die supponirte Auslassung des Regens und deuten die übrigen Constructionen (mit dem Nominativ des مَشْغُولٌ عَنْهُ) nur kurz an. Wir unterscheiden dabei die folgenden Fälle:

1) Wo das vorangestellte Object im Accusativ stehen muss. Dies ist der Fall, wenn das Object nach einer Partikel steht, der sonst nur das Verb unmittelbar zu folgen pflegt, wie nach den Partikeln, die eine Bedingung impliciren, als إِنْ, حَيْثُمَا. لَوْ, مَهْمَا etc., z. B. إِنْ زَيْدًا أَكْرَمْتَهُ أُكْرِمْكَ „den Zaid, wenn du ihn ehrst, ehre ich dich" [1]) und in dem Verse (Metrum كامل):

لَا تَجْزَعِي إِنْ مُنْسِفًا أَهْلَكْتُهُ وإذا هلكت فعند ذلك فَاجْزَعِي

„Sei nicht traurig, wenn ich ein kostbares (Vermögen) zu Grunde richte, und wenn ich zu Grunde gehe, dann sei

---

1) Wenn إِنْ jedoch mit dem Jussiv construirt wird, ist diese Stellung nicht möglich, cf. p. 342, Anm. 1, und Nāru-l-qirā, p. 296, L. 13.

traurig";[1]) حيثما بكرًا تلقه فأنعم عليه „wo du nur dem Bakr begegnest, erweise ihm Wohlthaten"; لو زيدًا قتلهُ عمرو لأحسن الى الناس جميعهم „wenn ›Amr den Zaid getödtet hätte, hätte er allen Menschen eine Wohlthat erwiesen."

Steht das deplacirte Object dagegen **vor** diesen Partikeln, so darf es nur im **Nominativ** stehen, da das ihnen Nachfolgende keine Rection auf das Vorangehende ausüben kann.

Der Accusativ ist ebenfalls nothwendig, wenn das Object **vor** oder **nach** den Partikeln der **Anreizung** (حروف التحضيض) steht, weil diese immer das Verbum suchen, z. B. هلّا زيدًا ضربتهُ „warum hast du den Zaid nicht geschlagen?" بكرًا ألّا تضيفهُ „warum nimmst du den Bakr nicht gastlich auf?"

2) Wo der Accusativ des vorangestellten Objects **gewählt** ist. Dies ist der Fall:

a) Wenn nach dem Object ein Verbum folgt, das ein **Streben** ausdrückt (فعلُ طلبيّ), also den Imperativ, Prohibitiv und den Wunsch, wie: زيدًا اضربهُ „den Zaid, schlage ihn!" اللّهمّ زيدًا فاغفر لهُ ذنبهُ „o Gott vergib

1) Ibn ›Aqîl citirt diesen Vers im Com. zu Alf. V. 257 mit der Lesart منسفٌ (im Nom.), weil einige Grammatiker auch nach diesen Partikeln den Nomin. des vorangestellten Objects als Mubtada' zulassen. Anders Ibn Ya›îš, Com. p. 99, der إن هلك منسفٌ restituirt, wenn man den Nominativ liest; ebenso das Nâru-l-qirâ, p. 291, L. 12.

dem Zaid seine Sünde!" عمرًا لِيَقْتُلْ اباه زيدٌ „den ʾAmr, seinen Vater soll Zaid tödten"; بِشْرًا لا تَشْتِمْ اخاه „den Bišr, schmähe nicht seinen Bruder!" und in dem Verse (Metrum طويل):

أميرانِ كانا صاحِبَيَّ كِلاهما فكُلًّا جزاه اللّهُ عنّي بما فَعَلْ

„Zwei Fürsten, beide waren meine Genossen; möge also Gott einem jeden für mich nach dem vergelten, was er gethan hat!"

Hieher gehören auch Fälle, wie: وأمّا عمرًا فَسَقْيًا لَهُ, weil der Sinn ist: سقاه الله سَقْيًا, indem das Maṣdar die Stelle des Verbum finitum vertritt, aus dem das مُفَسِّرٌ entnommen werden kann; wo aber kein Verbum oder ein ihm gleichkommender Ausdruck vorhanden ist, darf nur der Nominativ des vorangestellten Nomens stehen, wie: وأمّا زيدٌ فسلامٌ عليه, weil nichts da ist, was das zu supponirende Verb exponiren könnte.

In diesen, sowie in den nachfolgenden Beispielen ist auch der Nominativ des vorangestellten Objects erlaubt; wird er gebraucht, so wird der Saz nicht mehr als verdeckter Verbalsaz, sondern als Nominalsaz (durch die Mubtadaʾ-Stellung) betrachtet, wie wir später sehen werden.

b) Wenn das Object nach einer Partikel steht, die meistens mit einem Verb verbunden wird, wie die Fragepartikeln أَ [1]) und هَلْ, إِذَا und حَيْثُ, und die Negationen

---

1) Ueber أَ bemerkt das Nāru-l-qirā (p. 292, L. 9) noch, dass das Object, wenn es durch etwas, was kein Ẕarf-Ausdruck sei, von ihm getrennt sei, vorwiegend im Nominativ stehe, wie: أأنتَ زيدٌ تُحِبُّهُ,

لا und ما, z. B. أَزَيْدًا أَنْتَ ضَارِبُهُ „schlägst du den Zaid?“ Ueber هَلْ sind die Grammatiker uneins; Sībavaih behauptet, dass das deplacirte Object nach هَلْ, weil dieses durchaus das Verbum verlange (im Gegensaz zu أ), nur im Accusativ stehen dürfe (ebenso De Sacy, Gr. ar. II, § 344), also: هَلْ زَيْدًا رَأَيْتَهُ, Al-kisāī aber und Al-χfaš, dass der Accusativ vorwiege, jedoch nicht nöthig sei (cf. Nāru-l-qirā, p. 291, L. 5 sqq.). Bei der Doppelfrage jedoch wiegt der Nominativ vor, einige behaupten sogar die Nothwendigkeit desselben, weil es sich dabei speciell um die Feststellung des Nomens handle, also kein Grund für die Supposition eines Verbums vorhanden sei, z. B. أَزَيْدٌ ضَرَبْتَهُ أَمْ عَمْرٌو „hast du den Zaid oder den ʿAmr geschlagen?“ In der Poësie jedoch kommt auch der Accusativ vor, wie in dem Verse von Jarīr (Metrum وافر):

أَثَعْلَبَةَ الفَوَارِسِ أَمْ رِيَاحًا عَدَلْتَ بِهِمْ طُهَيَّةَ والخِشَابَا

„Hast du den Stamm Ṯuhayyah und Al-χišāb mit dem Stamme Θaʿlabah, den trefflichen Reitern, oder mit Winden gleich gestellt?“ (Nāru-l-qirā, p. 292, L 5).

Auch bei der passiven Construction ist der Accusativ des deplacirten Nomens möglich, weil das mit einer Praeposition verbundene Pronomen als ideell im Accusativ stehend betrachtet wird und das Verbum nur ein Subject in den

---

im Accusativ dagegen, wenn das Trennende ein Ẓarf sei, wie: أَعِنْدِي زَيْدًا تَضْرِبُهُ, weil die Trennung durch ein Ẓarf wie keine Trennung sei.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] vor Niemand [illegible]

[illegible]

[illegible] wenn ich ihn erreicht [illegible] zwischen [illegible]

[illegible] in den Zaid [illegible]

[illegible] ما زيدًا لقيت ولا [illegible]

..ich von Niemanden weggeht, der den Zaid gesprochen [illegible] „ich habe nicht den Vater des Zaid gesehen und bin nicht an Amr vorüber gegangen." Der Nominativ kommt dabei selten vor, wie in dem Saze: لا الشمس ينبغي لها أن تدرك القمر „es ist nicht nöthig für die Sonne, dass sie den Mond erreiche" (Sur. 36, 40).

Steht dagegen das deplacirte Object vor diesen Partikeln, so darf es nur in den Nominativ gestellt werden, weil das Verbum, das diesen an der Spize des Sazes stehenden Partikeln folgt, keine Rection auf das, was vor ihnen steht, ausüben kann.

c) Wenn das deplacirte Object nach einer Verbindungspartikel (wozu auch بل, حتى, لكن als Inceptivpartikel gerechnet werden) steht, der ein Verbalsaz (im Activ

oder Passiv) vorausgeht. In diesem Falle verlangt es die Harmonie, dass nachdem das Nomen im ersten Saze auf das Verbum gebaut war (d. h. durch dasselbe in den Nomin. oder Accus. gesezt war), auch das nachfolgende Nomen auf das Verb gebaut, resp. in den Accus. gestellt werde (s. Sībavaih, De Sacy, Anthol. Gram. p. 157, L. 11), z. B. قام زيدٌ وعمرًا اكرمتُهُ „es stand Zaid, und den ʿAmr, ich ehrte ihn;" قُتِلَ زيدٌ وعمرًا لم يقتلوه „Zaid wurde getödtet, und den ʿAmr, ihn tödteten sie nicht;" لقيتُ خالدًا وزيدًا اشتريْتُ له ثوبًا „ich begegnete dem Xālid, und den Zaid, ich kaufte ihm ein Kleid."

Tritt aber eine Trennung zwischen die Conjunction und das deplacirte Object, so verhält es sich, als wenn nichts vorausgienge, weil dadurch die enge Verbindung mit dem vorangehenden Saze aufgehoben wird; in diesem Falle ist der Nominativ (in Folge der Mubtadaʾ-Stellung) gewählt, z. B. لقيتُ زيدًا واما عَمْرٌو فقد مررتُ بِهِ „ich begegnete Zaid, und was den ʿAmr betrifft, so war ich an ihm vorüber gegangen", wenn nicht ein anderer hinzukommender Grund die Accusativstellung als gewählter erscheinen lässt, wie in dem Saze: قام زيدٌ واما عمرٌو فاكرِمْهُ „es stand Zaid, und was den ʿAmr betrifft, so ehre ihn!"

Der Accusativ ist ferner überwiegend im Gebrauch, von einigen sogar für nothwendig erklärt, wenn zu befürchten ist, dass das dem deplacirten Object nachfolgende Verb als Beschreibesaz (صفة) zu demselben aufgefasst werden könnte. Man sagt also: إنّا كُلَّ شَيْءٍ خلقناهُ بِقَدَرٍ „fürwahr wir haben jedes Ding nach einem absoluten Decret geschaffen",

weil bei der Nominativstellung كُلُّ شَيْءٍ das Missverständniss entstehen könnte, als ob خلقناهُ eine Ṣifah zu كُلُّ شَيْءٍ wäre.

3) Wo der Accusativ und Nominativ des vorangestellten Objects gleichmässig zulässig ist.

Dies ist der Fall, wenn das deplacirte Object nach einer Conjunction steht, der ein Saz mit zwei Gesichtern (جُمْلَةٌ ذاتُ وَجْهَيْنِ) vorausgeht. Dies ist ein Saz, der aus einem Mubtada' und einem Verbalsaz als seinem Ḫabar besteht, wie: زَيْدٌ قام. Nach einem solchen Saze kann das deplacirte Object im Nominativ stehen mit Rücksicht auf das vorangegangene Mubtada' (und der Saz ist dann ebenfalls ein Nominalsaz), oder im Accusativ mit Rücksicht auf das vorangegangene Verb (weil das Verb, auch wenn es indirect mittelst einer Präposition sein Object regiert, dasselbe ideell in den Accus. sezt), z. B. زَيْدٌ لَقِيتُ اباهُ وعمرًا (عَمْرٌو) مَرَرْتُ بِهِ „Zaid, ich begegnete seinem Vater, und ʿAmr, ich bin an ihm vorübergegangen."

In allen andern Fällen, wo nicht der Accusativ oder Nominativ nach den obigen Regeln geboten oder gewählter ist, kann man bei dem deplacirten Object den einen oder andern Casus gebrauchen, wie: الدِرهَمُ انت مُعْطاهُ „dir wird der Dirham gegeben", العَسَلُ زيدٌ شَرَّابُهُ „Zaid trinkt gerne den Honig"; die Grammatiker behaupten jedoch, dass in diesen Fällen der Nominativ vorzuziehen sei, weil dann nichts zu suppliren sei (indem der Saz ein Nominalsaz mit zwei Gesichtern wird), nichts destoweniger ist der Accusativ gut arabisch und wird besonders da gebraucht, wo auf das deplacirte Object ein Nachdruck gelegt werden soll.

II. Der Nominalsaz.

Der Nominalsaz unterscheidet sich dadurch vom Verbalsaz, dass er mit einem Nomen beginnt, das اَلْمُبْتَدَأُ (elliptisch statt اَلْمُبْتَدَأُ بِهِ, das womit angefangen wird) genannt wird; das Prädicat des Nominalsazes heisst خَبَرٌ.

Ein reines Mubtada' darf der Regel nach von keinem ausgesprochenen Regens abhängen, sondern muss frei für sich stehen, was die arabischen Grammatiker als eine ideelle Rection betrachten, über die nur der Gedanke des Redenden, nicht ein sichtbares Wort gebietet.

Als Subject des Sazes muss das Mubtada' immer im Nominativ stehen und ebenso sein Xabar. Die arabischen Grammatiker haben verschiedene Ansichten darüber aufgestellt, warum das Mubtada' im Nominativ stehen müsse. Die Ansicht Sībavaih's, der die meisten basrischen Grammatiker gefolgt sind, ist die, dass das Mubtada' im Nominativ stehe in Kraft seiner Stellung im Anfange des Sazes (als Subject) und das Xabar hinwiederum durch das Mubtada'. Al-jarmī und As-sairāfī stellten den Saz auf, dass die Entblössung von einem sichtbaren Regens das ideelle Regens in beiden gleichmässig sei, andere dagegen, dass sie sich gegenseitig in den Nominativ sezen.

Betrachten wir nun

1) Das Mubtada',

und zwar

a) seiner äusseren Form nach.

Jedes reine Nomen (اِسْم صَرِيح, das auch die Pronomina absoluta, resp. separata umfasst) kann als Mubtada' stehen. Dem wirklichen Nomen kommt in dieser Hinsicht gleich



[illegible]

[illegible] dass das وَصْف mit seinem das Xabar ver[illegible] Fâ'il einen vollständigen Sinn gebe. Ist dies nicht der Fall, so kann es nicht als Mubtada' gelten, wie z. B. in dem Satze: ما قائمٌ أخواه زيدٌ Hier ist زيدٌ nachgestelltes Mubtada', ما قائمٌ vorangestelltes Xabar, und أخواه das Fâ'il von قائمٌ. Endlich darf das وَصْف kein verborgenes

1) Darnach wäre De Sacy, Gram. ar. II, § 951 zu berichtigen.

Pronomen in den Nominativ stellen, wie in dem Saze: زيدٌ لا قائمٌ ولا قاعدٌ, weil das verborgene Pronomen nicht von ihm getrennt ist, also auch die Stelle eines Xabar nicht vertreten kann.

Das وَصْف, das unter den erwähnten Bedingungen als Mubtada' auftreten kann, begreift in sich das اسمُ الفاعل, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

أَقاطِنٌ قَوْمُ سَلْمَى أَمْ نَوَوْا ظَعَنَا

إِنْ يَظْعَنوا فعجيبٌ عيشُ مَن قَطَنَا

„Sind die Leute der Salmā [1]) sesshaft oder beabsichtigen sie einen Zug? wenn sie wegziehen, so ist das Leben dessen, der sesshaft bleibt, wunderbar."

Ferner das اسمُ المفعول, wie: هَلْ مَضْرُوبٌ غُلَامَاكَ „werden deine beiden Sclaven geschlagen?" die صِفة مشبهة, wie: ما كريمٌ أَخَوَاكَ „deine beiden Brüder sind nicht edel;" das افعلُ التفضيل, wie: هَلْ افضلُ عندَكَ العِلمُ مِنهُ عند زيد „ist in deinen Augen die Wissenschaft vortrefflicher als in den Augen Zaid's?" Auch das مَنْسُوب wird hieher gerechnet, wie: ما تميميٌّ ابواك „deine Eltern sind keine Tamīmiten."

Es kommt bei der Frage und der Negation nicht darauf an, ob sie durch Partikeln oder andere Worte ausgedrückt

1) Das Nāru-l-qirā vocalisirt p. 82, L. 1 سُلْمَى, es ist aber offenbar der bekannte Frauenname.

werden. Man sagt also auf dieselbe Weise: كيفَ جالِسٌ غلاماك „wie sizen deine beiden Jungen?“ لَيْسَ منطلقٌ اخواك „deine beiden Brüder gehen nicht weg;“ غيرُ ذاهِبٍ بَنوك „deine Söhne gehen nicht.“ Bei den beiden lezteren Beispielen ist der Unterschied nur der, dass bei لَيْسَ منطلقٌ das Mubtada'-Verhältniss äusserlich abrogirt wird, indem لَيْسَ ein Verb im Perfect ist und منطلقٌ sein Nomen, während اخواك das Fāʒil dazu ist, das die Stelle des Xabar vertritt; bei غيرُ ذاهِبٍ dagegen ist غيرُ Mubtada' und ذاهِبٍ im Genetiv davon abhängig. Auch das nach إنّما stehende وَصْف wird als Mubtada' betrachtet, wie in dem Saze: انّما قائمٌ عَبْداك, „nur deine beiden Sclaven stehen“, weil es durch: ما قائمٌ الّا عبداك exponirt wird. Die kūfischen Grammatiker und von den basrischen Al-aχfaš behaupten, dass es für das وَصْف, um als Mubtada' zu stehen, nicht nöthig sei, dass ihm eine Frage oder Verneinung vorangehe. Als Beweis dafür citiren sie den Vers (Metrum طويل):

خَبِيرٌ بَنُو لِهْبٍ فَلا تكُ مُلْغِيًا مَقالَةَ لِهْبِيٍّ اذا الطيرُ مَرَّتِ

„Kundig sind die Banū Lihb[1]), verwerfe daher nicht den Ausspruch eines Lihbiten, wann die Vögel vorbeiziehen.“

Stimmt das auf eine Frage oder Verneinung gestüzte

---

1) Das Nāru-l-qirā (p. 82. L. 8 v. u.) vocalisirt لُهب; in den Shavāhid zur Alfiyyah wird jedoch ausdrücklich gesagt, dass لِهب zu lesen sei.

Beschreibewort mit seinem Fāɜil im Singular überein, so gestatten die Grammatiker zwei Auffassungsweisen: 1) das Beschreibewort ist Mubtada' und das ihm Folgende ein Fāɜil, das die Stelle des Xabar vertritt, wie wir schon gesehen haben, oder 2) das Nachfolgende ist nachgestelltes Mubtada' und das Beschreibewort vorangestelltes Xabar, so dass also der Saz: ما قائمٌ زيدٌ auf beiderlei Weise analysirt werden kann. Stimmt dagegen das Beschreibewort mit dem nachfolgenden Nomen im Dual oder Plural überein, so ist die allgemeine Auffassung die, dass das Beschreibewort vorangestelltes Xab'ar und das ihm folgende Nomen ein nachgestelltes Mubtada' ist. Nach der Ausdrucksweise: اكلونى البراغيثُ (s. S. 321) kann jedoch das Beschreibewort auch als Mubtada' aufgefasst werden und das Folgende als sein Fāɜil, das das Xabar ersezt[1]); diese Auffassungsweise wird jedoch von andern zurückgewiesen.

Es ist schon bemerkt worden, dass das Mubtada' von keinem wörtlichen Regens abhängen dürfe; die Grammatiker machen jedoch eine Ausnahme mit einem pleonastischen Regens wie بِ in dem Ausdruck بِحَسْبِكَ. In dem Saze: بِحَسْبِكَ دِرْهَمٌ „dein Genüge ist ein Dirham", wird بحسبك als Mubtada' und درهم als sein Xabar betrachtet. Sie lassen auch ein wörtliches Regens des Mubtada' zu in Ausdrücken wie رُبَّ رَجُلٍ, z. B. in dem Saze: رُبَّ رَجُلٍ قَائِمٌ „mancher

---

1) Dieterici hat in seiner Ueberseзung der Alfiyyah, S. 51. diesen Punct ganz missverstanden und die richtige Auffassung der Stelle durch seine ungenaue Ueberseзung unmöglich gemacht. Wie soll denn اكلونى je ein وَصْفٌ sein können?

Mann steht", fassen sie رَجُلٍ, trozdem es von dem wörtlichen Regens رُبَّ abhängig ist, doch als Mubtada' und قَائِمٌ als sein Xabar. Als Beweis dafür führen sie an, dass wenn ein مَعْطُوفٌ عَلَيْهِ hinzukomme, dieses im Nominativ stehen müsse, so dass man z. B. sage: رُبَّ رَجُلٍ قَائِمٌ وَامْرَأَةٌ „mancher Mann und (manche) Frau steht"; daraus folge, dass auch رَجُلٍ ideell (تَقْدِيرًا) im Nominativ stehe.

b) Seiner Bedeutung nach.

Es gilt als allgemeine Regel, dass das Mubtada' determinirt sein muss, weil man nur von etwas Bestimmtem oder näher Beschriebenem eine deutliche Aussage machen kann; ist jedoch ein indeterminirtes Nomen der Art, dass es einen vollständigen Sinn gibt, so kann es ebenfalls die Stelle des Mubtada' einnehmen. Die Grammatiker haben zum Theil sehr detailirte Regeln darüber aufgestellt, in welchen Fällen ein indeterminirtes Nomen als Mubtada' gebraucht werden dürfe. Das Mufassal (§ 25) geht darüber kurz weg und stellt nur einige Beispiele auf, die als Leitfaden dienen können; die Alfiyyah (V. 125—7) ist schon eingehender, und Ibn ȝAqīl im Commentar dazu hat die Sache sehr ausführlich behandelt, ebenso auch das Nāru-l-qirā (p. 74). Wir wollen davon die Hauptpuncte hier ausheben.

1) Wenn das Xabar ein ظَرْفٌ oder جَارٌ وَمَجْرُورٌ ist und desshalb dem Mubtada' (wie wir später sehen werden) vorangehen muss, z. B. فَوْقَ كُلِّ ذِي عِلْمٍ عَلِيمٌ „über jedem Gelehrten steht ein Gelehrter"; لِكُلِّ أَجَلٍ كِتَابٌ „für jede Todeszeit besteht ein göttliches Decret."

2) Wenn dem Indeterminirtem ein Fragewort oder eine Negation vorangeht, z. B. هَلْ أَمِيرٌ فِى ٱلْبَلَدِ „ist ein Fürst im Lande?" مَا أَحَدٌ فِى ٱلدَّارِ „Niemand ist im Hause."

3) Wenn das Indeterminirte durch eine Beschreibung, durch Annexion oder durch Ausübung einer Rection auf das folgende Wort näher bestimmt ist, z. B. عَبْدٌ مُؤْمِنٌ خَيْرٌ مِن مُشْرِكٍ „ein gläubiger Sclave ist besser als ein Polytheist"; عَمَلُ بِرٍّ يَزِينُ „eine fromme Handlung schmückt"; أَمْرٌ بِمَعْرُوفٍ صَدَقَةٌ „Gutes zu befehlen ist ein Almosen." Hieher gehört auch das dem Sinne oder der Wortform nach Specificirte, wie: شَرٌّ أَهَرَّ ذَا نَابٍ „etwas Schlimmes (= شَرٌّ عَظِيمٌ) machte den Hund knurren"; oder etwas Wunderbares, das eben dadurch hervorgehoben wird, wie: بَقَرَةٌ تَكَلَّمَتْ „ein Ochs hat gesprochen"; ebenso مَا vor einem Verb der Verwunderung, wie: مَا أَحْسَنَ زَيْدًا, weil es durch: شَيْءٌ عَظِيمٌ حَسَّنَ زَيْدًا erklärt wird; dann das Deminutiv, wie: رُجَيْلٌ عِنْدَنَا „ein kleiner Mann (= رَجُلٌ صَغِيرٌ) ist bei uns"; und ein وَصْفٌ, das der Stellvertreter eines مَوْصُوف ist, wie: ضَعِيفٌ عَاذَ بِقَرْمَلَةٍ „ein Schwacher (= رَجُلٌ ضَعِيفٌ) nimmt seine Zuflucht zu einem Qarmal-Baum." Eine gewisse Determination des Indeterminirten kommt auch dadurch zu Stande, dass es mit einem voran-

Insonderheit sind noch folgende Fälle zu merken:

6) Wenn vor das Indeterminirte das لام الابتداء tritt, wie: لَرَجُلٌ عِنْدِي „fürwahr ein Mann ist bei mir.“

7) Wenn es nach لَوْلَا steht, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

لَوْلَا ٱصطِبَارٌ لَأَوْدَى كُلُّ ذِى مِقَةٍ

لَمَّا ٱستَقَلَّت مَطَايَاهُنَّ لِلظَّعَنِ

„Gäbe es keine Geduld, so würde jeder Verliebte zu Grunde gehen, nachdem sich ihre Reitthiere zum Zuge erhoben haben."

8) Wenn es nach dem aussagenden كَمْ (كم الخَبَرِيَّةُ) steht, wie in dem Verse (Metrum كامل):

كَم عَمَّةٌ لَكَ يا جَرِيرُ وخَالَةٌ فَدْعَآءُ قد حَلَبَت عَلَىَّ عِشَارِى

„Wie oft[1]) hat eine Tante von dir von väterlicher und mütterlicher Seite, mit verdrehter Hand[2]), mir meine neumelkigen Kamele gemolken!"

9) Wenn es nach dem إِذَا der Ueberraschung (اذا الفُجَائِيَّةُ) steht, wie: خرجتُ فاذا أَسَدٌ بالبابِ „ich gieng heraus, und siehe ein Löwe an der Thüre!"

10) Wenn es am Anfang eines Zustandsazes steht, mit oder ohne وَ, wie in dem Verse (Metrum طويل):

سَرَيْنَ وَنَجْمٌ قد اضاء فَمُذْ بَدا

مُحَيَّاكَ أَخْفَى ضَوْءُهُ كُلَّ شارِقِ

„Wir reisten bei Nacht, während schon ein Stern leuchtete, seit dann dein Gesicht erschien, hat sein Glanz jeden Stern verdunkelt"; und (Metrum بسيط):

---

1) Liest man عَمَّةٌ, so steht كم = كم وَقْتٍ, indem sein مُمَيِّزٌ ausgelassen ist; liest man aber عَمَّةٍ, so ist der Sinn: „wie manche Tante."

2) فَدْعَآءُ, meist von einer Sclavin gesagt: „mit verdrehter Hand", in Folge der schweren Arbeit. Darin eben liegt das Bissige des Verses.

[illegible]

[illegible]

2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] جامد [illegible] wird ein مشتق angenommen. Ist es ein جامد, so enthält es kein Pronomen in sich, wie زيد أخوك. Der Grammatiker [illegible] und [illegible] sowie einige andere sind dagegen der Meinung, dass auch das جامد ein verborgenes Pronomen in sich schliesse und analysiren den Satz: زيد أخوك durch زيد أخوك هو. Die basrischen Grammatiker machen einen Unterschied; sie behaupten, dass das جامد nur dann ein verborgenes Pronomen in sich schliesse, wenn man es durch ein وصف expliciren könne, in diesem Falle enthalte es dasselbe Pronomen, wie das وصف selbst, z. B. in زيد أسد expliciren sie أسد durch das Vasf شجاع, so dass das Pronomen هو darin latent gemeint ist. Hieher rechnet man auch die نسبة, wie تميمي, indem man es durch منتسب الى تميم erklärt, ebenso Ausdrücke wie ذو مال = صاحب مال.

Ist das Xabar dagegen ein مُشْتَقٌّ, so schliesst es immer ein verborgenes Pronomen in sich, so lange es nicht ein sichtbares Nomen in den Nominativ stellt, in welchem Falle dieses sein Fāʒil ist, wie in dem Saze: زَيْدٌ قَائِمٌ غُلَامُهُ. Unter dem مُشْتَقٌّ begreift man das Particip Activi und Passivi, das dem Verbum ähnliche Adjectiv und die Steigerungsform; die Nomina des Instruments, des Orts und der Zeit aber, obschon sie ebenfalls abgeleitet sind, werden nicht hieher gerechnet, weil sie nicht wie das Verbum regieren. Beim مشتق wird nicht nur im Singular, sondern auch im Dual und Plural ein verborgenes Pronomen supponirt; es ist aber nicht zu übersehen, dass das ā in قَائِمَانِ und das ū in قَائِمُونَ nicht als Pronomina betrachtet werden wie in يَقُومَانِ und يَقُومُونَ, sondern nur als Buchstaben, die den Dual und Plural bezeichnen, und das finale Nūn als Ersaz für den Vocal und das Tanvīn des Singulars.[1])

Man könnte fragen, wie denn die arabischen Grammatiker dazu kommen in den angegebenen Fällen ein Pronomen zu supponiren, auf das doch in der äusseren Wortform nichts hinweist? Dies hängt offenbar mit ihrer Anschauung vom Verbalsaze zusammen; denn das مشتق, das ein Pronomen enthält, geht den Weg des Verbums, folglich musste ihm ein Fāʒil supponirt werden, weil es als Xabar, gerade wie das mit dem Verb verbundene Fāʒil (s. S. 324; 326; 329.) immer in genere et numero mit seinem Mubtada' übereinstimmen muss z. B. هِنْدٌ ذَاهِبَةٌ. أَخَوَاكَ جَالِسَانِ;

---

1) Dies ist die Anschauung der arab. Grammatiker; cf. meine Ajrūmiyyah, § 13. 32. und Mufassal, § 228; 234.

das Xabar ist also ideell ein Verbalsaz, obgleich es die arabischen Grammatiker nicht so ansehen, weil die äussere Form nicht ganz entspricht. Ist dagegen das Xabar ein جامد, so ist eine Uebereinstimmung in Numerus und Genus nicht nothwendig, weil es kein Pronomen enthält, das auf das Mubtada' zurückweist, wie الْمُعْرَبَاتُ قِسْمَانِ, „die flectirbaren Worte sind zweierlei Art." Im stricten Sinne besteht daher der reine Nominalsaz aus einem Mubtada' und einem جامد als seinem Xabar; würde man aber mit Al-kisâ'î auch beim جامد ein Pronomen supponiren, so müsste man sagen, der Saz bestehe aus einem Mubtada' und einem Nominalsaz als seinem Xabar.

Bezieht sich das مشتق als Xabar auf sein Mubtada', so bleibt das ihm inhaerirende Pronomen verborgen, z. B. زيدٌ قائمٌ = قائمٌ هُوَ. Wenn man aber das Pronomen des مشتق heraussezen und z. B. sagen würde: زيدٌ قائمٌ هُوَ, so wird dies (nach Sîbavaih) auf zweierlei Weise aufgefasst; entweder betrachtet man هُوَ als تَوْكِيدٌ des in dem مشتق latenten Pronomens, oder aber als Fâ'il von قائمٌ. Bezieht sich aber das مشتق auf ein anderes Wort, so muss nach der Lehre der basrischen Grammatiker sein Pronomen durchaus sichtbar hervortreten, sei eine Zweideutigkeit zu befürchten oder nicht, wie: زيدٌ عَمْرٌو ضاربُهُ هُوَ „Zaid schlägt 'Amr", wo, wenn هُوَ nicht stünde, sowohl Zaid als 'Amr Fâ'il sein könnte; und: زيدٌ هندٌ ضاربها هُوَ „Zaid schlägt die Hind." Die Kûfenser dagegen lehren, dass da, wo keine Zweideutigkeit zu befürchten ist, die Herausstellung des Pronomens nicht nöthig sei, man dürfe also

wohl sagen: زيدٌ هندٌ ضاربُها. Dies wird durch den Vers bestätigt (Metrum بسيط):

قَوْمِي ذُرَى المَجْدِ بانُوها وقد عَلِمت

بِكُنْهِ ذلك عَدْنَانٌ وقَحْطَانُ

„Meine Leute, die Höhen des Ruhmes richten sie auf[1]), und es kennt die Wahrheit dieses Umstandes ʾAdnān und Qahʿṯān."

Ein Mubtadaʾ kann mehrere Xabar haben, gleichviel ob sie in der Bedeutung von Einem stehen, wie: هذا الرُّمّانُ حُلْوٌ حامِضٌ „dieser Granatapfel ist süss-sauer", oder nicht, wie: زيدٌ شاعِرٌ كاتِبٌ „Zaid ist dichtend, schreibend." Die Grammatiker sind jedoch über diesen Punct nicht einig; einige wollen nur dann eine Mehrheit von Xabar zugeben, wenn beide im Sinne eines einzigen stehen, sei dies aber nicht der Fall, so müsse eine Verbindungspartikel eintreten, komme aber etwas derartiges ohne Verbindungspartikel vor, so müsse ein anderes Mubtadaʾ supponirt werden, den Saz: زيدٌ شاعِرٌ كاتِبٌ analysiren sie daher durch: زيدٌ شاعِرٌ

1) Das erste Mubtadaʾ ist قومي, das zweite ذرى المجد, und das Suffix in بانوها geht auf ذرى zurück; بانوها selbst steht im Sinne von بانوها هم. Wäre aber das in بانوها verborgene und mit dem ersten Mubtadaʾ verbindende Pronomen wirklich (لفظا) herausgestellt, so müsste es richtigerweise بانيها هُم heissen, weil das وَصْف, wie das Verbum, wenn es an ein sichtbares Nomen angelehnt ist, der Zeichen des Duals und Plurals entbehren muss. Der Sinn ist also: „meine Leute richten die Höhen des Ruhmes auf.

وَهُوَ كَاتِبٌ Andere betrachten das zweite Xabar als صفة zum ersten; so erklärte Al-aχfaš das oben erwähnte حُلْوٌ حَامِضٌ durch: حُلْوٌ فِيهِ حُمُوضَةٌ. Dies sind jedoch überflüssige Künsteleien der Grammatiker; eine Mehrzahl von Xabar kommt ohne Conjunction häufig vor, wie in dem Verse (Metrum رجز):

مَن يكُ ذا بَتٍّ فهذا بَتِّي مُقَيِّظٌ مُصَيِّفٌ مُشَتِّي

„Wer einem Mantel hat (dem bin ich gleich); dieser mein Mantel also bringt (mich) durch den Sommer, den Frühling, den Winter“;[1]) und in dem Verse (Metrum طويل):

يَنَامُ بإِحْدَى مُقْلَتَيْهِ وَيَتَّقِي باخرى المنايا فَهْوَ يَقْظانُ نَائِمُ

„Mit einen seiner Augäpfel schläft er (i. e. der Wolf), und hütet sich mit dem andern vor den Schicksalsschlägen, er ist also wachend, schlafend (zu gleicher Zeit).“

Einige Grammatiker haben auch die Ansicht aufgestellt, dass nur dann mehrere Xabar stehen dürfen, wenn sie von derselben Art sind, d. h. wenn sie entweder Einzelworte oder Säze sind, wie z. B. زيدٌ قائمٌ ضاحِكٌ, oder زيدٌ قام ضَحِكَ, dagegen sei nicht erlaubt zu sagen: زيدٌ قائمٌ ضَحِكَ. Von andern jedoch wird dies gestattet; so wird z. B. in der Qur'ānstelle 20, 21: فاذا هِىَ حَيَّةٌ تَسْعَى „und siehe,

1) صَيِّفٌ wird in den Shavāhid zur Alfiyyah so erklärt: وهُوَ عِنْدَ الناس الربيع. Es sind hier drei Jahreszeiten aufgezählt, die vierte (الخريف, der Herbst) fehlt.

er (war) eine Schlange, er lief", تسعى als zweites Xabar erklärt, obschon تسعى mit mehr Wahrscheinlichkeit hier als H'āl oder als Ṣifah von حيّة gefasst wird.

Auch darüber herrscht Meinungsverschiedenheit, ob, wenn mehrere مشتق als Xabar stehen, alle das Pronomen in sich schliessen oder nur das lezte. Die gewöhnliche Ansicht ist, dass sie alle ein verborgenes Pronomen enthalten, während Al-fārisī nur im lezten ein solches supponirt.

Es können auch mehrere Xabar darum stehen, dass im Mubtada' eine Pluralität der Form oder dem Sinne nach gesezt ist; die einzelnen Xabar (im Singular) beziehen sich dann auf die im Mubtada' enthaltenen Einzelbegriffe, müssen aber eben darum immer durch eine Conjunctivpartikel verbunden sein, wie z. B. بنوكَ شاعِرٌ وكاتِبٌ وخَطِيبٌ „deine Söhne sind ein Dichter und ein Schreiber und ein Prediger", und: انما الحيوة الدنيا لَعِبٌ ولَهْوٌ وزينةٌ „das irdische Leben ist nur ein Spiel und ein Scherz und ein (äusserlicher) Glanz."

Umgekehrt kann auch eine Mehrheit von Mubtada' stehen, während das Xabar sich nur auf das lezte bezieht und mit ihm, als Saz, das Xabar vom vorangehenden Mubtada' ist, und alle zusammen wieder das Xabar vom ersten Mubtada', z. B. زيدٌ أبوهُ غلامُهُ مُنْطَلِقٌ „der Sclave des Vaters von Zaid geht fort." In solchen Fällen muss daher der Saz von hinten an analysirt werden.

β) Ist das Xabar ein Saz, so kann dieses 1) ein Nominalsaz sein, wie: زيدٌ ابوه قائمٌ, oder 2) ein Verbalsaz, wie: زيدٌ قام ابوه oder 3) ein Ort- und Zeitsaz, wie: زيدٌ عِنْدَكَ Unter dem Verbalsaz ist der Bedingungs-

aus, wie: [illegible], wenn du [illegible]
er ihr [illegible]", inbegriffen, den das [illegible]
specielle Gattung aufführt.

Es herrscht eine Meinungsverschiedenheit
Grammatikern, ob auch die جملة إنشائية [1] [illegible]
Xabar stehen dürfe, wie in dem Saze: [illegible]
welche dieses bejahen, lösen den Saz so auf: [illegible]
[illegible] oder sie schalten etwas ein, wie: [illegible]
Andere Grammatiker bestreiten es dagegen, dass
إنشائية als Xabar betrachtet werden dürfe; das
(p. 77, l. 7 v. u.) spricht sich dahin aus, dass
nicht verboten aber schwach begründet sei; denn
derartige Säze vor, wie: بَلْ انتم لا مَرحَبًا بِكُم
kein Willkommen sei euch!"

Jeder Saz, der als Xabar steht, muss ein
enthalten, das es mit dem voraufgehenden M
bindet (رَابِطٌ).[2] Statt des Pronomens kann je
ein Demonstrativ stehen, wie: ذلك خَيْرٌ
„die Kleidung der Gottesfurcht, diese ist besser" (
oder der Artikel, entweder das Pronomen vert
in dem Saze: من طَغَى فانّ الجحيم هى المأوى

1) Hier im engeren Sinne als حملة طَلَبِيَّةٌ.

2) Man kann auch, mit Bezug auf das, was schon
merkt worden ist, mit dem Nāru-l-qirā allgemein sagen
Xabar, mit Ausnahme des جامد, ein Pronomen enthalt

ottlos ist, fürwahr das Höllenfeuer ist die (= seine) Wohnung" (Qur. 29, 37—39), oder mit genereller Bedeutung, dass das Mubtada' als einzelnes unter den umfassenderen Begriff des Xabar fällt, wie: زَيْدٌ نِعْمَ الرَّجُلُ „Zaid, wie vortrefflich ist der Mann!" Bei emphatischen Ausdrücken kann man auch zur Verstärkung das Mubtada' selbst wiederholen, wie: الحَاقَّةُ ما الحَاقَّةُ „das Unvermeidliche, was ist das Unvermeidliche? (Qur. 69, 1), was = الحَاقَّةُ ما هِيَ ist; oder ein dem Sinne nach ähnliches Wort, wie in der Qur'ānstelle (7, 169): والذين يمسّكون بالكتاب واقاموا الصلوة إنّا لا نُضيعُ اجرَ المُصْلِحِينَ „diejenigen, die an dem Buche festhalten und das Gebet beständig verrichten, fürwahr wir werden den Lohn der Rechtschaffenen nicht vernichten."

Wenn aber der Saz, der als Xabar dient, dem Sinne nach das Mubtada' selbst ist, so bedarf es keines رابط, z. B. قولى لا الهَ الّا اللهُ „meine Rede (ist): es gibt keinen Gott ausser den Gott"; ebenso, wenn der Xabar-Saz die Exposition des Mubtada' ist, wie in der Qur'ānstelle (112, 1): قُلْ هُوَ اللهُ أَحَدٌ „sage: das (ists): Gott ist Einer."[1])

Weist der Zusammenhang schon auf die Verbindung hin, so kann man von dem رابط Umgang nehmen, besonders

1) Die Stelle wird verschieden erklärt. Gewöhnlich nimmt man هُوَ (das als ضمير الشان erklärt wird) als Mubtada' und den Saz: الله احد als sein Xabar. Andere dagegen nehmen احد als zweites Xabar, da احد, auch ohne Artikel, von Gott im Sinne von الواحد gebraucht wird; cf. Muf. § 167.

in Säzen wie: السَّمْنُ مَنَوَانِ بِدِرْهَمٍ „das Schmalz, zwei Man (davon = مِنْهُ) um einen Dirham"; البُرُّ الكُرُّ بِسِتِّينَ دِرْهَمًا „der Weizen, die Tonne (davon) um sechszig Dirham." Zamaχšari führt im Mufaṣṣal (§ 27) auch die Qur'ānstelle (42, 41) dafür an: وَلَمَن صَبَرَ وغَفَرَ إِنَّ ذلك لَمِنْ عَزْمِ الامورِ „und in der That, wer geduldig ist und vergibt, fürwahr das (von ihm) gehört zum festen Vorsaz der Dinge", wo ebenfalls nach ذلك — مِنْهُ zu suppliren ist, um die Verbindung mit dem Mubtada' مَنْ herzustellen.

Das verbindende Pronomen braucht in dem Saze selbst, der als Xabar dient, nicht zu stehen, wenn an diesen ein Saz durch وَ oder فَ angefügt ist, der ein auf das Mubtada' zurückweisendes Pronomen enthält, z. B. زيدٌ مَاتَ عَمْرٌو فَوَرِثَهُ „Zaid, es starb ɜAmr, da beerbte er ihn", und: زيدٌ ماتت هندٌ وورثها „Zaid, es starb die Hind und er beerbte sie"; oder ein Bedingungssaz, dessen Apodosis das Xabar ist, wie: زيدٌ يقوم عَمْرٌو إِنْ قَامَ „Zaid, es steht ɜAmr, wenn er steht."

Ist das Xabar ein Ẕarf oder ein جار ومجرور, so ist, wie aus dem oben gegebenen Beispiel erhellt, kein Pronomen vorhanden, das auf das Mubtada' zurückgeht, weil kein عامل des Ẕarf-Ausdruckes der Wortform nach sichtbar ist; die Grammatiker behaupten daher, dass der Ẕarf-Ausdruck von etwas nothwendigerweise Ausgelassenem abhängig sei.[1])

---

1) In der grammatischen Sprache heisst das abhängige Wort المُتَعَلِّقُ, und dasjenige, von dem eines abhängt: المُتَعَلَّقُ بِهِ.

Die kūfischen Grammatiker supponiren als solches ein Nomen, wie حَاصِلٌ oder مُسْتَقِرٌّ, weil nach ihrer Auffassung das Xabar wesentlich ein Einzelwort sein sollte, die basrischen dagegen ein Verb; wie: اِسْتَقَرَّ, weil die Rection in erster Linie dem Verb zukomme. Je nachdem man nun das eine oder andere supponirt, ist das Xabar ein Einzelwort oder ein Verbalsaz und der Z̲arf-Ausdruck die nähere Bestimmung desselben. Da das Z̲arf als Stellvertretung des (eigentlichen aber ausgelassenen) Xabar betrachtet wird, so darf man nach ihrer Aufstellung beide zusammen nicht in demselben Saze gebrauchen, und wenn so etwas hie und da (in der Poësie) vorkommt, so wird das für eine Anomalie erklärt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

لَكَ الْعِزُّ إِنْ مَوْلَاكَ عَزَّ وإِنْ يَهُنْ

فَأَنْتَ لَدَى بُحْبُوحَةِ الْهُونِ كَائِنُ

„du hast Stärke, wenn dein Helfer stark ist, und wenn er schwach ist, so bist du inmitten der Schwäche."

Die Auslassung des Regens beim Z̲arf und dem Jārr va majrūr erstreckt sich auch auf deren Gebrauch als صفة, wie: مَرَرْتُ بِرَجُلٍ عِنْدَكَ فِى الدَّارِ, oder als حال, wie: مَرَرْتُ بِزَيْدٍ عِنْدَكَ فِى الدَّارِ, oder als صلة, wie: جَاءَ الَّذِى عِنْدَكَ فِى الدَّارِ, nur dass bei der S̲ilah das Supponirte immer ein Verb sein muss.

---

und abgekürzt: الْمُتَعَلِّقُ (wörtlich: dasjenige, durch welches abhängig gemacht wird).

Die Grammatiker werfen hier noch die Frage auf, ob mit dem ausgelassenen Regens des Z̲arf auch zugleich das Pronomen ausgelassen oder auf das Z̲arf übertragen worden sei? Die meisten bejahen das leztere und führen als Beweis dafür das Dichterwort[1]) an (Metrum طويل):

فان يكُ جثمانى بارضٍ سِواكُمُ

فانّ فؤادِى عندك الدَّهْرَ أَجْمَعُ

„Wenn also mein Leib in einem anderen Lande ist, als ihr seid, so ist fürwahr mein Herz immer ganz bei dir."

Sie sagen, اجمعُ, als im Nominativ stehend, ist توكيد des Pronomens des Wortes, von dem, als seinem Regens, das Z̲arf abhängt; wäre nun das Pronomen mit demselben ausgelassen worden, so wäre seine Corroboration unmöglich, da nichts Ausgelassenes corroborirt werden kann.

Andere dagegen behaupten, dass das Z̲arf das Xabar selbst sei, weil es eine wirkliche Aussage über das Mubtada' mache. Wieder andere (so Abū Bakr ibnu-ssarrāj) betrachten das Z̲arf und das Jārr va majrūr als eine besondere Classe des Xabar, das weder durch ein Einzelwort noch durch einen Saz gebildet werde, und halten es, dem locus grammaticus nach, für im Nominativ stehend. Dies ist wohl die richtige Auffassung des Sachverhältnisses, da in einem Nominalsaze eine Copula zwischen Subject und Prädicat bei der prägnanten Ausdrucksweise des Arabischen nicht nöthig ist, und die Lehrweise der Baṣrenser erweist sich schon dadurch als eine Künstelei, weil nach ihnen die Auslassung des Regens eine nothwendige ist. In diesem Falle müssen wir aber auch sagen, dass wenn das Xabar ein Z̲arf oder Jārr va majrūr ist, ein Pronomen als رابط nicht vorhanden

1) Siehe Nāru-l-qirā, p. 79.

ist, womit freilich die ganze Lehre von der Nothwendigkeit einer solchen Supposition in den oben angeführten Fällen (beim مشتق) dahin fällt. In dem lezt citirten Verse ist es daher auch nicht nöthig أَجْمَعُ als توكيد eines in dem Ẕarf-Ausdruck عِنْدَكَ verborgenen Pronomens zu fassen, sondern es ist viel natürlicher, اجمع, das auch ein einfaches Beschreibewort sein kann[1]), als Xabar zu betrachten, das durch die Ẕarf-Ausdrücke näher definirt wird.

In Betreff des Gebrauchs des Ẕarf ist noch besonders zu bemerken, dass die Ortsbestimmungen als Xabar sowohl von einem Concretum als auch Abstractum stehen können, z. B. زَيْدٌ عِنْدَكَ und القِتَالُ عِنْدَكَ. Anders verhält es sich mit den Zeitbestimmungen, stehen sie im Accusativ oder Genetiv, die, der Regel nach, nur als Xabar von Abstracta gebraucht werden dürfen; man sagt daher wohl: السَفَرُ غَدًا „die Reise findet morgen statt“, oder: السَفَرُ فِى يَوْمِ الجُمْعَةِ „die Reise findet am Freitag statt“, aber nicht: زَيْدٌ أَمْسِ. Was gegen diese Regel zu verstossen scheint, wird umgedeutet, wie: اليَوْمَ خَمْرٌ وغَدًا أَمْرٌ, was durch: اليَوْمَ شُرْبُ خَمْرٍ وغَدًا تَدبِيرُ أَمْرٍ „heute trinkt man Wein und morgen überlegt man die Sache“, erklärt wird; ähnlich der Ausdruck: اللَيْلَةَ الهِلَالُ = طُلُوعُ الهِلَالِ اللَيْلَةَ „heute Nacht ist Neumond (= geht der Neumond auf).

1) Im Sinne von „ganz, ohne Fehler oder Mängel“, hier speciell mit dem Nebenbegriff „ohne Schwanken.“

[illegible] Bedeutung [illegible]

[illegible] Mubtada' ist das [illegible] es im Grunde [illegible] aber, wie es [illegible] allgemein und [illegible] Xabar eines determ[illegible] beschränkt, so kann es [illegible] entsprechen, [illegible] und in dem Verse des [illegible]

انا ابو النجم وشعرى شعرى

„Ich bin Abu-nnajm, und meine Dichtung ist [illegible] Dichtung.“

3) Die Stellung des Mubtada' und des Xabar.

Das Mubtada', als Subject des Sazes, steht der [illegible] nach voran, das Xabar dagegen nach als Aussage [illegible] Mubtada'. Diese Grundregel lässt indessen verschie[dene] Modificationen zu, die sich unter die drei Gesichtsp[unkte] zusammenfassen lassen: a) nothwendige Nachstellu[ng,] b) nothwendige Voranstellung und c) erlaub[te] Voranstellung des Xabar.

a) Nothwendige Nachstellung des Xabar.

Die Grammatiker statuiren hier fünf Fälle:

1) Wenn beide, Mubtada' und Xabar, entweder determinirt oder indeterminirt sind, so dass man das eine oder andere als Mubtada' ansehen könnte und ohne dass etwas vorhanden ist, was das Mubtada' vom Xabar unterscheiden würde, z. B. صَدِيقِى زَيْدٌ „mein Freund ist Zaid“,

weil bei der Nachstellung des Xabar die Beschränkung auf dasselbe übergehen würde.

3) Wenn das Xabar ein ظرف oder جارّ ومجرور ist und das Mubtada' indeterminirt, so dass es als solches nur durch die Voranstellung des Xabar erkannt werden kann, wie: عندى غلامٌ und لِى وَطَرٌ, ich habe etwas nothwendiges zu thun"; denn wenn man غلامٌ عندى sagen würde, so könnte man عندى auch als صفة von غلام fassen. Hieher gehören auch zusammengesezte Säze, in denen das Xabar ein Nominalsaz ist mit einem Zarf-Ausdruck, und das Mubtada' indeterminirt, wie: تَصْدَكَ غُلَامُهُ رَجُلٌ „der Sclave eines Mannes ist dir gegenüber." Obgleich das Pronomen in غلامُهُ sich auf das zurückgestellte Mubtada' رَجُلٌ bezieht, so muss doch der Xabar-Saz تَصْدَكَ غلامُهُ um des Zarfs willen vorangestellt werden, weil das Mubtada' indeteminirt ist, da ohnehin ein Pronomen, wenn es in einem Saze vorkommt, der als Xabar dient, sich auf ein nachgestelltes Mubtada' beziehen kann, wie sub c) 2) gezeigt wird.

Kommt dagegen etwas vor, was die Voranstellung des indeterminirten Mubtada' erlaubt, wie z. B. wenn es durch eine Beschreibung näher specialisirt wird, so sind beide Stellungen gestattet, wie: رَجُلٌ ظَرِيفٌ عِندى, oder: عندى رَجُلٌ ظَرِيفٌ „bei mir ist ein geistvoller Mann."

Das Xabar muss auch dann vorangestellt werden, wenn das Mubtada' zwar determinirt ist, aber nach Vollendung des Sazes noch ein indeterminirtes Nomen als Ḥāl im Accusativ hinzutritt, weil in diesem Falle die Voranstellung

das Mubtada' mit dem Lām des Anfangs (اللامُ الابتدائيَّة) verbunden ist, weil auch diesem immer die erste Stelle im Saze zukommt, z. B. لَزيدٌ راكِبٌ. In der Poësie kommt es jedoch hie und da vor, dass des Verszwanges wegen das Xabar vorangestellt wird, wie in dem Verse (Metrum كامل):

خالِي لَأَنْتَ ومَنْ جَرِيرٌ خالُهُ يَنَلِ العَلاءَ ويُكْرِمِ الأَخْوالا

,Führwahr du bist mein mütterlicher Oheim, und wessen Oheim Jarīr ist, der erlangt Würde und wird geehrt mit Bezug auf seine Oheime." [1])

5) Wenn das Xabar mit فَ verbunden ist, z. B. الذى يأتينى فَلَهُ دِرْهَمٌ „wer zu mir kommt, der bekommt einen Dirham."

b) Nothwendige Voranstellung des Xabar.

Dies ist der Fall:

1) Wenn dem Xabar die erste Stelle im Saze gebührt, wie bei den Fragewörtern, z. B. كَيْفَ زيدٌ, oder wenn es an ein Fragewort annectirt ist, wie: صَبِيحَةَ أَيِّ يَوْمٍ سَفَرُكَ „in der Frühe von welchem Tage findet deine Reise statt?"

2) Wenn das Mubtada' durch الّا und إنَّما beschränkt ist, z. B. ما فى الدارِ الّا زَيْدٌ, und: إنَّما فى الدارِ زَيْدٌ.

1) Die Shavāhid zur Alfiyyah erklären الاخوالا als Accusativ des Tamyīz nach der Lehrweise der Kūfenser, die die Indetermination nicht zur Bedingung des Tamyīz machen. الاخوالا wird daher durch مِن حَيْثُ اخوالِهِ umschrieben „mit Bezug, in Anbetracht seiner Oheime."

weil bei der Nachstellung des Xabar die Beschränkung auf dasselbe übergehen würde.

3) Wenn das Xabar ein ظرف oder جارّ ومجرور ist und das Mubtadaʾ indeterminirt, so dass es als solches nur durch die Voranstellung des Xabar erkannt werden kann, wie: عندى غُلَامٌ und لِى وَطَرٌ, ich habe etwas nothwendiges zu thun"; denn wenn man غلامٌ عندى sagen würde, so könnte man عندى auch als صفة von غلامٌ fassen. Hieher gehören auch zusammengesezte Säze, in denen das Xabar ein Nominalsaz ist mit einem Zarf-Ausdruck, und das Mubtadaʾ indeterminirt, wie: قَصْدَكَ غُلَامُهُ رَجُلٌ „der Sclave eines Mannes ist dir gegenüber." Obgleich das Pronomen in غلامه sich auf das zurückgestellte Mubtadaʾ رَجُلٌ bezieht, so muss doch der Xabar-Saz قَصْدَكَ غلامه um des Zarfs willen vorangestellt werden, weil das Mubtadaʾ indeteminirt ist, da ohnehin ein Pronomen, wenn es in einem Saze vorkommt, der als Xabar dient, sich auf ein nachgestelltes Mubtadaʾ beziehen kann, wie sub c) 2) gezeigt wird.

Kommt dagegen etwas vor, was die Voranstellung des indeterminirten Mubtadaʾ erlaubt, wie z. B. wenn es durch eine Beschreibung näher specialisirt wird, so sind beide Stellungen gestattet, wie: رَجُلٌ ظَرِيفٌ عِندى, oder: عندى رَجُلٌ ظَرِيفٌ „bei mir ist ein geistvoller Mann."

Das Xabar muss auch dann vorangestellt werden, wenn das Mubtadaʾ zwar determinirt ist, aber nach Vollendung des Sazes noch ein indeterminirtes Nomen als Hʿāl im Accusativ hinzutritt, weil in diesem Falle die Voranstellung

des Ḥāl vor sein Regens nicht gestattet ist (wenigstens der Regel nach), z. B. فِى الدارِ زيدٌ قائمًا.

4) Wenn mit dem Mubtada' ein Pronomen verbunden ist, das auf etwas im Xabar zurückweist, z. B. فى الدار صاحِبُها „im Hause ist sein Besizer“; على التَّمْرَةِ مِثْلُها زُبْدًا „auf die Dattel (kommt) ihr Gleiches an Butter.“ Das Xabar muss hier voranstehen, weil das Pronomen, der Regel nach, sich nicht auf etwas Nachfolgendes beziehen darf, und wird eben dadurch vom Mubtada' unterschieden, wie in dem Verse (Metrum طويل):

أَهابُكِ إِجْلالًا وما بِكِ قُدْرَةٌ عَلَىَّ ولكن مِلْءُ عَيْنٍ حَبِيبُها

„Ich verehre dich (nur) um (dich) zu verherrlichen, während du keine Macht über mich hast, aber sein Geliebtes ist die Füllung eines Auges“ (d. h. das Auge wird gefüllt (i. e. bezaubert) durch das, was es liebt).

c) Erlaubte Voranstellung des Xabar.

Die Grammatiker stellen ganz allgemein den Saz auf, dass man das Xabar voranstellen dürfe, wenn keine Undeutlichkeit zu befürchten sei, vorausgesezt, dass dem Xabar nicht schon sein Plaz bestimmt angewiesen ist nach den vorangehenden Regeln. Wo man also das Mubtada' von dem Xabar leicht unterscheiden kann oder der Zusammenhang keinen Zweifel darüber übrig lässt, darf das Xabar nach der Lehre der Baṣrenser auch vorangestellt werden, z. B. مَشْنُوءٌ مَن يَشْنَؤُكَ ; تَمِيمِىٌّ أَنا : قائِمٌ زَيْدٌ „gehasst ist, wer dich hasst“; das Mubtada' muss dabei determinirt und das Xabar indeterminirt sein. Aber auch wo Mubtada' und Xabar beide determinirt sind, darf man (im Gegensaz zu 3, a) 1) doch das Xabar voranstellen, wenn es als solches

bekannt ist, wie z. B. in dem Saze: أَبُو حَنِيفَةَ أَبو يُوسُف „Abū Yusuf ist Abū Hʿanīfah", weil es bekannt ist, dass man den Abū Yusuf mit Abū Hʿanīfah vergleicht und nicht umgekehrt. Dasselbe ist der Fall in dem Verse (Metrum طويل):

بَنُونَا بَنُو أَبنائنا وبَنَاتُنا بَنُوهُنَّ أَبناء الرجالِ الاباعِدِ

„die Söhne unserer Söhne sind (wie) unsere Söhne, und die Söhne unserer Töchter sind die Söhne von mehr fernen Verwandten."

Im Einzelnen ist noch folgendes über die erlaubte Voranstellung des Xabar zu bemerken. Diese kann stattfinden:

1) Wenn das Mubtada' determinirt und das Xabar ein Ẕarf oder Jārr va majrūr ist, z. B. فى دارِهِ زَيْدٌ oder زيدٌ فى دارِهِ; عِنْدَكَ عَمْرٌو oder عمرٌو عندك.

2) Wenn das Xabar ein Saz ist, wie: قَامَ ابوهُ زيدٌ; ابوهُ مُنطَلِقٌ زيدٌ; قائمٌ ابوهُ زيدٌ Hier ist das Xabar vorangestellt, obgleich der Saz ein Pronomen enthält, das sich auf das nachgestellte Mubtada' bezieht. Es ist dabei noch besonders zu beachten, dass, wenn das Xabar ein Verbalsaz ist, das Verb etc. entweder ein sichtbares Nomen (wie in den obigen Beispielen) oder ein sichtbares Pronomen in den Nominativ stellen muss, wie: قاما الزيدان, sonst wäre das Nachgestellte nicht Mubtada', sondern Fāʾil. Die kūfischen Grammatiker verwehren in allen diesen Fällen die Voranstellung des Xabar, es finden

in Säzen wie: السَّمَنُ مَنَوَانِ بِدِرْهَمٍ „das Schmalz, zwei Man (davon = مِنْهُ) um einen Dirham"; البُرُّ الكُرُّ بِسِتِّينَ دِرْهَمًا „der Weizen, die Tonne (davon) um sechszig Dirham." Zamaχšarī führt im Mufaṣṣal (§ 27) auch die Qur'ānstelle (42, 41) dafür an: وَلَمَنْ صَبَرَ وَغَفَرَ إِنَّ ذلك لَمِنْ عَزْمِ الامورِ „und in der That, wer geduldig ist und vergibt, fürwahr das (von ihm) gehört zum festen Vorsaz der Dinge", wo ebenfalls nach ذلك — مِنْهُ zu suppliren ist, um die Verbindung mit dem Mubtada' مَنْ herzustellen.

Das verbindende Pronomen braucht in dem Saze selbst, der als Xabar dient, nicht zu stehen, wenn an diesen ein Saz durch وَ oder فَ angefügt ist, der ein auf das Mubtada' zurückweisendes Pronomen enthält, z. B. زيدٌ مَاتَ عَمْرٌو فَوَرِثَهُ „Zaid, es starb ʒAmr, da beerbte er ihn", und: زيدٌ ماتت هندٌ وورثها „Zaid, es starb die Hind und er beerbte sie"; oder ein Bedingungssaz, dessen Apodosis das Xabar ist, wie: زيدٌ يقوم عَمْرٌو إِنْ قَامَ „Zaid, es steht ʒAmr, wenn er steht."

Ist das Xabar ein Ẕarf oder ein جار ومجرور, so ist, wie aus dem oben gegebenen Beispiel erhellt, kein Pronomen vorhanden, das auf das Mubtada' zurückgeht, weil kein عامل des Ẕarf-Ausdruckes der Wortform nach sichtbar ist; die Grammatiker behaupten daher, dass der Ẕarf-Ausdruck von etwas nothwendigerweise Ausgelassenem abhängig sei.[1])

1) In der grammatischen Sprache heisst das abhängige Wort الْمُتَعَلِّقُ, und dasjenige, von dem eines abhängt: الْمُتَعَلَّقُ بِهِ.

Die kūfischen Grammatiker supponiren als solches ein Nomen, wie حَاصِلٌ oder مُسْتَقِرٌّ, weil nach ihrer Auffassung das Xabar wesentlich ein Einzelwort sein sollte, die basrischen dagegen ein Verb; wie: اِسْتَقَرَّ, weil die Rection in erster Linie dem Verb zukomme. Je nachdem man nun das eine oder andere supponirt, ist das Xabar ein Einzelwort oder ein Verbalsaz und der Zarf-Ausdruck die nähere Bestimmung desselben. Da das Zarf als Stellvertretung des (eigentlichen aber ausgelassenen) Xabar betrachtet wird, so darf man nach ihrer Aufstellung beide zusammen nicht in demselben Saze gebrauchen, und wenn so etwas hie und da (in der Poësie) vorkommt, so wird das für eine Anomalie erklärt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

لَكَ العِزُّ إِنْ مَوْلَاكَ عَزَّ وإِنْ يَهُنْ
فَأَنْتَ لَدَى بُحْبُوحَةِ الهُونِ كَائِنُ

„du hast Stärke, wenn dein Helfer stark ist, und wenn er schwach ist, so bist du inmitten der Schwäche."

Die Auslassung des Regens beim Zarf und dem Jārr va majrūr erstreckt sich auch auf deren Gebrauch als صفة, wie: مَرَرْتُ بِرَجُلٍ عِنْدَكَ فى الدارِ, oder als حال, wie: مَرَرْتُ بِزيدٍ عِنْدَكَ, فى الدارِ, oder als صلة, wie: جَاءَ الذى عندك, فى الدارِ, nur dass bei der Silah das Supponirte immer ein Verb sein muss.

---

und abgekürzt: المُتَعَلِّق (wörtlich: dasjenige, durch welches abhängig gemacht wird).

3) Wenn sein Xabar ein klarer Schwur ist, in Redensarten wie: فِى ذِمَّتِى لَأَفْعَلَنَّ, was durch: فِى ذِمَّتِى يَمِينٌ erklärt wird, also: „auf meiner Verantwortlichkeit ist ein Eid", d. h. ich mache mich durch einen Eid verantwortlich, ich werde es gewiss thun. Das Mubtada' kann hier leicht ausgelassen werden, weil die Antwort des Eides (جوابُ القَسَمِ), d. h. der Saz, der durch den Eid bekräftigt wird, die Stelle des ausgefallenen Mubtada' vertritt durch den Hinweis auf dasselbe. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn die Antwort des Eides zugleich die Antwort der Bedingung (جوابُ الشَّرْطِ) ist, da die erstere als solche immer durch das affirmative لَ (oder durch إِنَّ oder nach Umständen durch eine Negation) gekennzeichnet wird, wie in dem Verse (Metrum طويل):

تَسَوَّرَ سَوَّارٌ الى الْمَجْدِ والعُلَى وفى ذِمَّتِى لَئِنْ فَعَلْتُ لَيَفْعَلَا

„Ein Polterer steigt zu Ehre und Würde empor, und auf meine Verantwortlichkeit, wenn ich es thue, fürwahr er wird es thun."

4) In Ausdrücken wie: فَصَبْرٌ جَمِيلٌ (Qur. 12, 18), welches gewöhnlich durch: فَصَبْرِى صَبْرٌ جَمِيلٌ erklärt wird;[1]) hier vertritt das Xabar die Stelle des ausgelassenen Mubtada', weil es der Wortform und dem Sinne nach mit demselben identisch ist. Das Mufassal lässt (§ 29) die beiden Erklärungen zu: فَأَمْرِى صَبْرٌ جَمِيلٌ „meine Sache ist also

1) Cf. Alf. V. 138—41, Com. am Ende; Nāru-l-qirā, p. 84, L. 11 v. u.

würdige Geduld", oder mit Auslassung des Xabar: فَصَبْرٌ جَمِيلٌ أَجْمَلُ „würdige Geduld ist anständiger."

β) Erlaubt ist die Auslassung des Mubtada', wo der Zusammenhang darauf hinweist, wie z. B. wenn Jemand fragt: كَيْفَ زيدٌ, und man darauf antwortet: صَحِيحٌ = هُوَ صَحِيحٌ. Ferner in Redensarten, wie wenn einer, der nach dem Neumond ausschaut, in die Worte ausbricht: الهِلَالُ واللهِ „der Neumond, bei Gott!" = هذا الهِلالُ: oder wenn Jemand eine Person gesehen hat und dann sagt: عَبْدُ اللهِ ورَبِّي „ʿAbdu-llah, bei meinem Herrn!" المَطْلَبُ الأَوَّلُ = هذا المطلبُ الأوَّلُ „(dies ist) der erste Punkt um den es sich handelt" (bei Eintheilungen); so in dem Verse des Al-muraqqiš (Metrum كامل):

لا يُبْعِدِ اللهُ التَلَبُّبَ والغاراتِ إِذْ قال الخَمِيسُ نَعَمْ

„Möge Gott nicht fern machen das Anlegen der Waffen und die Plünderungszüge, wenn das Heer gesagt hat: (da sind) Kamele."

So erklärt man auch die Qur'ānstelle 41, 46: مَن عَمِلَ صالحًا فلنفسهِ ومَن أَسآءَ فعليها, indem man als Mubtada' فَعَمَلُهُ لنفسهِ und فإِسَآءَتُهُ عَلَيْها aus dem Zusammenhang supplirt, also: wer recht handelt, (dessen Handlungsweise

kommt) ihm selbst (zu gut), und wer schlecht handelt (dessen schlechte Handlungsweise geht) gegen sich."[1])

b) **Auslassung des Xabar.**

Auch beim Xabar ist die Auslassung entweder eine **nothwendige** oder bloss **erlaubte**.

α) Als **nothwendig** wird sie angesehen in den folgenden Fällen:

1) Wenn es ein Xabar von einem Mubtada'[2]) nach لَوْلَا ist und den **allgemeinen** Begriff des Seins oder Vorhandenseins implicirt, z. B. لَوْلَا زَيْدٌ لَهَلَكَ عَمْرٌو „wenn Zaid nicht (wäre = مَوْجُودٌ), so würde ʒAmr zu Grunde gegangen sein." Die Sezung des Xabar wird in diesen Fällen als Anomalie angesehen, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

لَوْلَا أَبُوكَ ولولا قَبْلَهُ عُمَرٌ أَلْقَتْ إِلَيْكَ مَعَدٌّ بالمقاليدِ

„Wenn nicht dein Vater und vor ihm ʒUmar (gewesen wäre[3]), so hätte der Stamm Maʒadd dir die Schlüssel der Herrschaft ertheilt."

Hier ist عُمَرٌ nachgestelltes Mubtada' und قَبْلَهُ vorangestelltes Xabar. Drückt aber das Xabar ein **beschränktes, specielles Sein** aus, so muss es herausgestellt werden, z. B. لَوْلَا أَمِيرٌ وَاقِفٌ لَجَلَسْتُ „wenn der Amīr nicht stehen

---

1) Aehnlich Baiḍāvī, der es durch: فَلِنَفْسِهِ نَفْعُهُ und عليها, ضَرُّهُ erklärt.

2) Denn لَوْلَا kann auch vor ein Verb und Fāʒil treten.

3) Im Sinne von قد ظلم الناس.

würde, so würde ich mich sezen"; لولا عُمَرُ جفانى كُنْتُ مُعْتَصِرًا „hätte ʿUmar mich nicht bedrückt, so hätte ich Zuflucht bei ihm gesucht"; so in dem Verse (Metrum هزج):

يُذِيبُ الرُّعْبُ مِنْهُ كُلَّ عَضْبٍ فلولا الغِمْدُ يُمْسِكُهُ لَسَالَا

„Der Schrecken vor ihm (i. e. dem gepriesenen Schwert) macht zerfliessen jedes (andere) Schwert, wenn also nicht die Scheide es (= sie) zurückhalten würde, so würde es (= sie) wegfliessen."[1])

2) Wenn das Mubtadaʾ ein ausdrücklicher Schwur ist, wie: لَعَمْرُكَ لَأَفْعَلَنَّ „bei deinem Leben, ich werde es thun!" was durch لَعَمْرُكَ قَسَمِى erklärt wird; das Xabar darf in solchen Säzen nicht herausgestellt werden. Bei andern Schwurformeln, die das Lām des Anfangs nicht haben, kann man das Ausgelassene auch als Mubtadaʾ betrachten; so kann man z. B. den Saz: يَمِينُ اللهِ لَأَفْعَلَنَّ sowohl durch يَمِينُ اللهِ قَسَمِى, als auch durch قَسَمِى يَمِينُ اللهِ exponiren, was bei dem Lām des Anfangs nicht möglich ist, da dieses nur vor das Mubtadaʾ tritt. Wo jedoch kein exclusiver Schwur vorliegt, kann man das Xabar sezen oder weglassen, z. B. عَهْدُ اللهِ لَأَفْعَلَنَّ „eine Verpflichtung bei Gott, ich werde es thun", oder: عَلَىَّ عهدُ اللهِ, weil عَهْدٌ nicht bloss beim Schwure gebraucht wird.

1) Man sieht aus diesen Beispielen, dass wenn das Xabar nach لولا ausgedrückt wird, es je nach seiner Bedeutung ein Particip, Imperfect oder Perfect sein kann.

3) Nach dem وَ des Mitseins (وَاوُ ٱلْمَعِيَّةِ), wie: كُلُّ رَجُلٍ وَضَيْعَتُهُ, was die Grammatiker durch: كُلُّ رَجُلٍ وَضَيْعَتُهُ مُقْتَرِنَانِ „jeder Mann und sein Landgut sind verbunden" zu erklären pflegen, indem sie كُلُّ als Mubtada' fassen, وَضَيْعَتُهُ als angefügt an كُلّ, und das Xabar dazu als ausgelassen. Dies ist jedoch eine unnöthige Künstelei und wird von Ibn ›Usfûr mit Recht bestritten, der behauptet, dass der Saz auch ohne Supposition eines Xabar vollständig sei, also = „jeder Mann (ist) mit (= hängt an) seinem Landgute."

4) Wenn das Mubtada' ein annectirtes Masdar ist oder eine Steigerungsform (أَفْعَلُ التفضيل) annectirt an ein Masdar, und nach ihm ein H'âl folgt, der nicht geeignet ist, als Xabar des Mubtada' zu stehen[1]), z. B. ضَرْبِي الغُلَامَ مُجْرِمًا „(es findet statt) mein Schlagen den Sclaven als sich vergehenden." ضَرْبِي ist Mubtada', الغُلَامَ das مَفْعُولٌ بِهِ davon, und مُجْرِمًا H'âl, während das Xabar nothwendigerweise ausgelassen ist, nämlich حَاصِلٌ. Ebenso im zweiten Falle, z. B. أَكْثَرُ شُرْبِي الخَمْرَ مَمْزُوجًا „(es findet statt) das

1) Diese Bemerkung Ibn ›Aqîl's (Com. zu Alf. V. 138—41) soll den H'âl ausschliessen, der als Xabar des Mubtada' gelten kann, mit Bezug auf eine Ueberlieferung des Grammatikers Al-aχfaš, dass die Araber sagen: زَيْدٌ قَائِمًا = زَيْدٌ ثَبَتَ قَائِمًا „Zaid blieb stehend." Das eigentliche Xabar (ثَبَتَ) ist hier ausgelassen und der davon abhängige H'âl soll geeignet sein, das Xabar zu vertreten, weil er dem Sinne nach die Aussage vom Mubtada' ist.

meiste meines Trinkens den Wein als mit Wasser gemischt", wo als Xabar ebenfalls حاصِلٌ supplirt werden muss. Statt des Maṣdars kann auch ein مَصْدَرٌ مُؤَوَّلٌ stehen, (d. h. ما mit einem Verbum finitum), z. B. أَخْطَبُ ما يَكُونُ الأَمِيرُ قائِمًا, wörtlich: „das beredteste von dem was der Amīr ist als stehend (findet statt), d. h. der Amīr ist am beredtesten wann er steht. Diese Erklärung, welche das Miṣbāh' (p. 198) gibt, stimmt am besten mit der grammatischen Structur der Worte überein; die andere dagegen, welche Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 138—41, Ibn Yaʿīš im Com. zum Mufaṣṣal § 29, und das Nāru-l-qirā p. 83 gibt, dass als Xabar كانَ (als تامّة)[1]) mit einem ظَرْفُ الزَّمانِ (i. e. إِذَا für das Futurum und إِذْ für das Perfectum) zu suppliren sei, von dessen verborgenem Pronomen als dem Regens der H'āl abhängig sei, so dass in den erwähnten Beispielen der H'āl مُجَرَّمًا etc. durch إِذَا, إِذْ كانَ مُجَرَّمًا aufzulösen wäre, ist zwar dem Sinne nach richtig, lässt sich aber grammatisch nicht rechtfertigen, ohne der Sprache Gewalt anzuthun. Die ganze Eigenthümlichkeit dieser Säze liegt vielmehr im Gebrauche des Maṣdar, das sowohl eine Verbal- als Nominalbedeutung umfasst, mit Ausschluss des Zeitbegriffs, so dass ضَرْبِي sowohl statt ضَرَبْتُ als auch أَضْرِبُ stehen kann.[2])

Aus dieser Bedeutung des Maṣdar erhellt auch zur Genüge, warum das Xabar nicht erwähnt werden darf, weil, sobald man ضَرْبِي in ضربتُ oder أَضْرِبُ auflöst, der Saz voll-

1) Damit nicht ein Prädicats-Accusativ von ihm abhängt.

2) S. meine Uebersezung des Mufaṣṣal, S. 53, Anm. 1.

ständig ist, der صاحِبُ الحال ist daher das مَفْعُولٌ بِهِ und gehört mit zur صِلَة des Masdar, oder bei Verbis intransitivis der vom Masdar abhängige Genetiv (wörtlich oder nur logisch), wie in dem Saze: أَخْطَبُ ما يكونُ الاميرُ قائمًا, wo der صاحِبُ الحال der logische Genetiv الاميرُ (= أَخْطَبُ كَوْنِ الاميرِ) ist. Dies erhellt daraus, dass der Hʿāl auch als Nominalsaz stehen kann, in welchem Falle der صاحِبُ الحال klar vorliegt, z. B. أَقْرَبُ ما يكونُ العَبْدُ مِن رَبِّهِ وهو سَاجِدٌ, wörtlich: „(es findet statt) das nächste was der Diener ist bei seinem Herrn, während er (i. e. der Diener) anbetet", d. h. der Diener steht seinem Herrn am nächsten, wenn er anbetet. Die Grammatiker sind darüber uneins, ob der Hʿāl in diesen Fällen auch durch einen Verbalsaz ausgedrückt werden dürfe, dass aber dies (wenigstens in der Poësie) gestattet ist, geht aus folgenden Versen[1]) hervor, z. B. (Metrum سريع):

عَهْدِى بِهَا فى الحَيِّ قَدْ سُرْبِلَتْ بَيْضَاءَ مِثْلِ المُهْرَةِ الضامِرِ

„Ich kannte sie im Stamme, während sie mit dem Hemde bekleidet war, hübsch wie ein schlankes Füllen",
und (Metrum رجز):

وَرَأَتْ عَيْنَيَّ الفَتَى أَبَاكَا يُعْطِى الجَزِيلَ فَعَلَيْكَ ذَاكَا

„Und es sahen meine Augen den edlen Mann, indem er deinem Vater reichlich gab, nimm dich also jenes an!"

---

1) S. Nāru-l-qirā, p. 84.

In diesen beiden Versen hängt der Ḥāl vom Genetiv (بِهَا) und Accusativ (ٱلْفَتَى) ab.

β) Als erlaubt gilt die Auslassung des Xabar

1) Nach einer Frage, z. B. wenn man auf die Frage: مَن عِندَكُمَا antwortet: زَيْدٌ = زيدٌ عِندنا. Ist das Wort schon vorher erwähnt worden, so kann es auch in der Frage selbst, als bekannt, vorausgesezt werden, wie in dem Verse des ذو الرُّمَّة (Metrum طويل):

فَيَا ظَبْيَةَ ٱلْوَعْسَاءِ بَيْنَ جُلَاجِلٍ وَبَيْنَ ٱلنَّقَا أَأَنْتِ أَمْ أُمُّ سَالِمِ

„Also o Gazelle des weichen Sandbodens zwischen Julāǰil und dem Sandhügel, bist du es (i. e. الظبيةُ) oder die Mutter Sālim's?"

2) Nach dem إِذَا der Ueberraschung, z. B. خَرَجْتُ وإذا السَّبُعُ, ich ging heraus, und siehe da, der Löwe", i. e. حاضِرٌ oder مَوْجُودٌ. Fasst man übrigens إذا als Nomen, wie einige Grammatiker thun, so ist es ein Ẕarf des Ortes, und es braucht dann keine Auslassung des Xabar angenommen zu werden; in dem erwähnten Saze ist dann السَّبُعُ Mubtada' und إذا Xabar, das wie alle Ẕarf-Ausdrücke des Orts von einem ausgelassenen اِستقَرَّ abhängt, also: „und da war der Löwe." Tritt ein anderes indeterminirtes Nomen hiezu, so steht es im Accusativ als Ḥāl, der von dem ظرف (mit dem ausgelassenen اِستقَرَّ) abhängt, wie: وإذا السَّبُعُ وَاقِفًا „und da (war) der Löwe im Zustande des



Stehens." Man kann es aber auch als Xabar in den Nominativ stellen und das Z̲arf zu seiner S̲ilah nehmen, wie: وَإِذَا ٱلسَّبُعُ وَاقِفٌ „und da war der Löwe stehend."

c) Auslassung des Mubtada' und des Xabar zusammen.

Man kann es, wenn auch nur uneigentlich, eine Auslassung des Mubtada' und Xabar nennen, wenn man auf die Frage: هَلْ زَيْدٌ فِى ٱلدَّارِ mit نَعَمْ oder لَا antwortet, da die Bejahungs- und Verneinungspartikeln an die Stelle der Wiederholung des vorangehenden Sazes (ohne die Fragepartikel) treten. Sonst ist die Auslassung des Mubtada' und Xabar nur gestattet, wenn beide schon vorher erwähnt worden sind und der Zusammenhang darauf hinweist, wie in der Qur'ānstelle (65, 4): وَٱللَّاءِ يَئِسْنَ مِنَ ٱلْمَحِيضِ مِن نِسَاءِكُم إِنِ ٱرْتَبْتُم فَعِدَّتُهُنَّ ثَلَٰثَةُ أَشْهُرٍ وَٱللَّاءِ لَم يَحِضْنَ „und diejenigen von euren Weibern, die an der Menstruation verzweifeln, wenn ihr zweifelhaft seid, so ist ihre Zeit drei Monate, und diejenigen, die nicht menstruiren (i. e. deren Zeit ist drei Monate)." Die Auslassung ist hier ermöglicht, weil Mubtada' und Xabar durch einen Einzelbegriff (كَذَٰلِكَ „ebenso") ausgedrückt werden können, der sich leicht aus dem Zusammenhang ergibt. Derartige Auslassungen sind jedoch selten und kommen meist nur in der pathetischen und abgerissenen Redeweise des Qur'ān vor.

5) Verbindung zwischen Mubtada' und Xabar.

a) Wenn das Mubtada' und Xabar determinirt sind, oder wenn das leztere darin der Determination nahe kommt,

dass der Artikel nicht vor dasselbe treten darf (wie in der Construction أَفْعَلُ من كَذَا)[1], so tritt häufig, wenn das Mubtadaʾ ein Einzelwort ist, zwischen beide eines der getrennten im Nominativ stehenden Fürwörter der **dritten** Person, um eine gewisse Corroboration des Mubtadaʾ zu bewirken und das Xabar von der Beschreibung (نَعْتٌ) zu unterscheiden[2]), man nennt es daher ضميرُ الفَصْلِ oder schlechthin الفاصِلُ[3]), z. B. زيدٌ هُوَ المُنْطَلِقُ „Zaid, er ist der weggehende", عَمْرٌو هُوَ أَفْضَلُ مِنْكَ „ʿAmr, er ist vortrefflicher als du." Dies ist der Fall sogar wenn das Mubtadaʾ ein Pronomen der ersten oder zweiten Person ist, wie: أَنَا هُوَ الرَّبُّ إِلٰهُكَ „ich bin der Herr, dein Gott." Nothwendig ist jedoch diese Trennung nicht, denn man findet: ذَٰلِكَ هُوَ ٱلْفَوْزُ العَظِيمُ und: ذلك الفَوْزُ العَظِيمُ „das ist die grosse Glückseligkeit (Qur. 9, 73. 90).

Das فاصل aber wird nicht gesezt, wenn das Mubtadaʾ noch näher bestimmt ist oder wenn ein oder mehrere Worte

1) Die Form des Vorzugs darf nicht mit dem Artikel stehen, wenn darauf من folgt; dies ist besonders der Fall, wenn أفعل als Xabar steht, cf. Alf. V. 498, com. Als schwach flectirt nähert es sich dem Eigennamen und dadurch der Determination.

2) Dies ist die Auffassung des Mufaṣṣal, cf. § 166.

3) Die kūfischen Grammatiker nennen es عِمادٌ, als ob es das erste Nomen stüzte und stärkte und das nach ihm als Xabar feststellte. Das Misbāhʿ (p. 198) dagegen nennt das فاصل sogar حَرْفُ فَصْلٍ und bemerkt dazu: لا مَحَلَّ لَهُ من الاعراب ولهذا لا يسمّى ضميرا.

zwischen ihm und dem Xabar stehen, weil in diesen Fällen die Trennung zwischen beiden ohnehin klar vorliegt. z. B. الدِّينُ عِنْدَ اللهِ الإسلامُ „die Religion in Gottesaugen ist der Islām“: حُسْنُ الصُّورةِ فى كلِّ جِنْسٍ غَيْرُ الذى يكونُ فى جِنْسٍ آخَرَ „die Schönheit der Gestalt in jeder Gattung ist eine andere als die, welche in einer andern Gattung ist“. Tritt dagegen eine der Partikeln, welche das Mubtada' seiner äusseren Stellung nach abrogiren (wie إِنَّ, أَنَّ etc.) vor dasselbe, so ist zwar ein Trennungspronomen nicht mehr nöthig, weil wegen der Verschiedenheit der Casus kein Missverständniss mehr möglich ist, z. B. إِنَّكَ سَمِيعُ الدُّعَآءِ „fürwahr du bist der Erhörer des Gebets (Qur. 3, 33), es wird jedoch das Pronomen gewöhnlich gesezt, besonders wenn das Xabar durch den Artikel determinirt ist; es wird aber dann nicht mehr als ضميرُ فَصْلٍ betrachtet und behandelt, sondern als ضميرٌ مُؤَكِّدٌ (= corroborirendes Pronomen), das mit dem Mubtada' in der Person übereinstimmen muss, z. B. إِنِّى أَنَا رَبُّكَ „fürwahr, ich bin dein Herr“; إِنَّكَ أَنْتَ الوَهَّابُ „fürwahr, du bist der Geber“: نَبِّئْ عِبَادِى أَنِّى أَنَا الغَفُورُ الرَّحِيمُ وأَنَّ عَذَابِى هُوَ العَذَابُ الأَلِيمُ „benachrichtige meine Diener, dass ich der Vergebende, der Barmherzige bin, und dass meine Strafe die schmerzliche Strafe ist“ (Qur. 15, 49).

In einem Saze mit إِنَّ kann vor das Xabar auch noch

das verstärkende Lām (لَامُ الْخَبَرِ genannt)[1]) gesezt werden; dieses tritt, wenn das Xabar von إِنَّ indeterminirt ist, unmittelbar vor dasselbe, wie: إِنَّ اللّٰهَ لَغَفُورٌ „fürwahr, Gott ist vergebend“, steht jedoch ein Pronomen zwischen Subject und Prädicat, so tritt es vor dasselbe, um die Corroboration zu verstärken, z. B. إِنَّ اللّٰهَ لَهُوَ الْعَزِيزُ „fürwahr Gott ist der Mächtige.“[2])

Das Pronomen ist ebenfalls nur corroborirend, wenn es nach einem اسمُ كَانَ steht, weil es in solchen Säzen einer besonderen Trennung zwischen Subject und Prädicat nicht bedarf, z. B. كَانَ الْمُسْلِمُونَ هُمُ الْجُنْدَ „die Muslime, sie waren das Heer“ (und nicht andere).

b) Wenn es in einem Nominalsaze, dessen Xabar ein Nomen ist, nöthig wird, die Zeit oder den Modus näher festzustellen, so gebraucht man als logische Copula كَانَ oder eine seiner Schwestern. Diese Verba haben die Eigenschaft, dass sie das Mubtada' abrogiren und das Xabar in den Accusativ stellen; das nach كَانَ stehende Nomen heisst darum nicht mehr Mubtada' (weil es factisch nicht mehr die erste Stelle im Saze einnimmt), sondern اسمُ كان und

---

1) Es ist eigentlich das لَامُ الابتداء und sollte also, der Regel nach, an den Anfang des Sazes treten. Da man aber nicht zwei Partikeln von derselben Bedeutung zusammenstellt, so stellt man das Lām zum Xabar zurück.

2) Ueber den speciellen Gebrauch und die Stellung des Lām vergl. meine Abhandlung über إِنَّ und أَنَّ, S. 58, sqq.

[illegible]

[illegible] erlaubte.

[illegible] wenn vor dem Mubtada' أمّا [illegible] أمّا زيدٌ فمنطلقٌ was den Zaid betrifft, so

geht er weg"; nur in der Poësie wird manchmal, des Verszwanges wegen, فَ ausgelassen, wie in dem Halb-Verse (Metrum طويل):

وَأَمَّا القِتالُ لا قِتَالَ لَدَيْكُمْ

„Was den Kampf betrifft, so gibt es keinen Kampf bei euch."

Bloss erlaubt ist sie, wenn das Mubtada' ein vages Nomen ist (مُبْهَمٌ), das die Idee der Bedingung involvirt, so dass das Xabar gewissermassen die Apodosis dazu bilden kann. Dies ist der Fall, wenn das Mubtada' ein Relativ ist, dessen Silah ein Verb (ohne Conditionalpartikel) oder ein Zarf-Ausdruck (das Jārr va majrūr mit inbegriffen) ist, da bei dem lezteren, wie schon gezeigt worden ist, ebenfalls ein Verb supplirt werden muss; das Verb muss aber in diesen Fällen die Idee der Zukunft impliciren, auch wenn es in der Form des Perfects steht. Es gehört ferner dazu, dass das Relativ mit seiner Silah allgemein (شائعٌ) sei und nicht speciell einem Einzelnen zukomme, damit die Idee der Bedingung ausgedrückt werden kann, z. B. الذى يأتينى فَلَهُ دِرْهَمٌ „wer (immer) zu mir kommt, der bekommt einen Dirham"; فَمَن هَرَبَ مِنَّا فَهُوَ آبِقٌ عاصٍ تارِكٌ للطاعةِ „wer (immer) von uns also flieht, der ist (in ihren Augen) ein flüchtiger Sclave, ein Rebelle, ein Widerspenstiger." Dasselbe ist der Fall, wenn das Mubtada' ein Nomen ist, das durch das Relativ beschrieben ist, wie: السَّعْيُ الذى تسعاهُ فَستلقاهُ „die Arbeit, die du thust, wirst du ernten."

Selten ist es, dass فَ vor das Xabar eines Relativs tritt, dessen Silah ein Verb mit Perfectbedeutung ist, wie:

وما اصابكم يَوْمَ ٱلتقى الجَمْعَانِ فباذنِ اللهِ „und was euch an dem Tage traf, als die zwei Heere zusammenstiessen, (geschah) durch die Zulassung Gottes" (Qur. 3, 160). Ist das Relativ durch أَلْ ausgedrückt, so kann seine Silah nur ein Einzelnomen, nämlich ein Particip (mit Futurbedeutung) sein, z. B. وَٱلسارِقُ والسارِقَةُ فَٱقطَعوا أَيْدِيَهُمَا „und was den Dieb und die Diebin betrifft, so hauet die Hände beider ab" (Qur. 5, 42).

Ferner, wenn das Mubtada' ein **indeterminirtes** Nomen ist, das durch ein Verb oder einen Zarf-Ausdruck beschrieben ist, z. B. رَجُلٌ يَسْأَلِنِى فَلَهُ بِرٌّ „ein Mann (der) mich bittet, dem kommt eine Gnade zu"; ما بِكُم مِن نِعْمَةٍ فَمِن اللهِ „was von Reichthum ihr besizet, das ist von Gott" (Qur. 16, 55); oder das an ein Relativ **annectirt** ist, z. B. كلُّ الذى تفعل فَلَكَ „alles was du thust, (das ist) für dich"; oder an ein indeterminirtes auf die erwähnte Weise beschriebenes Nomen, z. B. كلُّ رجلٍ يأتينى (او فى الدار) فَلَهُ دِينَارٌ „ein jeder Mann (der) zu mir kommt (oder [der] im Hause ist), bekommt einen Dīnār."

Indessen kommt فَ auch beim Xabar eines indeterminirten Nomens vor, das zwar beschrieben ist aber nicht durch ein Verb oder einen Zarf-Ausdruck, wie in dem Verse (Metrum خفيف):

كلُّ أَمرٍ مُبَاعِدٍ او مُدَانٍ فَمنوطٌ بِحِكْمَةِ المتعالِى

„Jede ferne oder nahe Sache (ist) der Weisheit des Erhabenen übergeben",

sogar auch nach einem unbeschriebenen Nomen, wie: كُلُّ نِعْمَةٍ فَمِنَ اللهِ „jeder Reichthum ist von Gott."

Tritt aber eines der Abrogativa (نَوَاسِخُ), welche den Sinn des Sazes verändern, vor eines der erwähnten Mubtadaʾ, wie z. B. ظَنَّ, لَيْتَ etc., so darf فَ nicht vor dem Xabar stehen. Nach fast allgemeiner Uebereinstimmung jedoch ist dies beim Xabar von إِنَّ, أَنَّ und لَكِنَّ erlaubt, weil diese Partikeln zwar wohl die Wortform des Sazes aber nicht seine Bedeutung afficiren. Am häufigsten kommt dies beim Xabar von إِنَّ vor, seltener bei dem von أَنَّ und لَكِنَّ, z. B. إِنَّ الذين قالوا رَبُّنا اللهُ ثُمَّ استقاموا فَلا خَوْفٌ عليهم „fürwahr, diejenigen, welche sagen: unser Herr ist Allah, und dann rechtschaffen wandeln, über die (kommt) keine Furcht" (Qur. 46, 12); وَٱعلموا أَنَّ ما غَنِمْتم من شَيْءٍ فإنَّ للهِ خُمُسَهُ „und wisset, dass was immer ihr erbeutet, so gehört fürwahr der fünfte Theil davon Gott (Qur. 8, 42); ولكِنَّ ما يُقْضَى فَسَوْفَ يكونُ „jedoch was (einem) bestimmt wird, das wird geschehen", und in dem Verse (Metrum بسيط):

كَلَّا ولكِنَّ ما أُبْدِيهِ مِن فَرَقٍ   فَكَيْ يُغَرُّوا فَيُغْرِيهِم بِيَ الطَّمَعُ

„Keineswegs; jedoch was ich vor Furcht offenbare (ist) dass sie getäuscht werden, dann macht sie die Begierde anhänglich an mich."[1])

1) Siehe Nāru-l-qirā. p. 80.

ständig ist, der صاحِبُ الحال ist daher das مَفْعُولٌ بِهِ und gehört mit zur صلة des Maṣdar, oder bei Verbis intransitivis der vom Maṣdar abhängige Genetiv (wörtlich oder nur logisch), wie in dem Saze: أَخْطَبُ ما يكونُ الاميرُ قائمًا, wo der صاحِبُ الحال der logische Genetiv الاميرُ (= أَخْطَبُ كَوْنِ الامِيرِ) ist. Dies erhellt daraus, dass der Ḥâl auch als Nominalsaz stehen kann, in welchem Falle der صاحِبُ الحال klar vorliegt, z. B. أَقْرَبُ ما يكونُ العَبْدُ مِن رَبِّهِ وهو سَاجِدٌ, wörtlich: „(es findet statt) das nächste was der Diener ist bei seinem Herrn, während er (i. e. der Diener) anbetet", d. h. der Diener steht seinem Herrn am nächsten, wenn er anbetet. Die Grammatiker sind darüber uneins, ob der Ḥâl in diesen Fällen auch durch einen Verbalsaz ausgedrückt werden dürfe, dass aber dies (wenigstens in der Poësie) gestattet ist, geht aus folgenden Versen[1]) hervor, z. B. (Metrum سريع):

عَهْدِى بِهَا فى الحَيِّ قَدْ سُرْبِلَتْ بَيْضَاء مِثْلِ المُهْرَةِ الضامِرِ

„Ich kannte sie im Stamme, während sie mit dem Hemde bekleidet war, hübsch wie ein schlankes Füllen",
und (Metrum رجز):

وَرَأْىُ عَيْنَيَّ الفَتَى أَباكا يُعْطِى الجَزِيلَ فعَلَيْكَ ذاكا

„Und es sahen meine Augen den edlen Mann, indem er deinem Vater reichlich gab, nimm dich also jenes an!"

---

1) S. Nâru-l-qirâ, p. 84.

In diesen beiden Versen hängt der Hʿāl vom Genetiv (بِهَا) und Accusativ (الفَتَى) ab.

β) Als erlaubt gilt die Auslassung des Xabar

1) Nach einer Frage, z. B. wenn man auf die Frage: مَن عِندَكُمَا antwortet: زَيْدٌ = زيدٌ عِندنا. Ist das Wort schon vorher erwähnt worden, so kann es auch in der Frage selbst, als bekannt, vorausgesezt werden, wie in dem Verse des ذو الرُّمَّة (Metrum طويل):

فَيَا ظَبْيَةَ ٱلْوَعْسَاءِ بَيْنَ جُلاجِلٍ وَبَيْنَ النَّقَا أَأَنْتِ أَمْ أُمُّ سَالِمِ

„Also o Gazelle des weichen Sandbodens zwischen Julāǰil und dem Sandhügel, bist du es (i. e. الظبيةُ) oder die Mutter Sālim's?“

2) Nach dem إِذَا der Ueberraschung, z. B. خَرَجْتُ واذا السَّبُعُ, ich ging heraus, und siehe da, der Löwe“, i. e. حاضِرٌ oder مَوْجُودٌ. Fasst man übrigens إذا als Nomen, wie einige Grammatiker thun, so ist es ein Zarf des Ortes, und es braucht dann keine Auslassung des Xabar angenommen zu werden; in dem erwähnten Saze ist dann السَّبُعُ Mubtadaʾ und إذا Xabar, das wie alle Zarf-Ausdrücke des Orts von einem ausgelassenen استقرَّ abhängt, also: „und da war der Löwe.“ Tritt ein anderes indeterminirtes Nomen hiezu, so steht es im Accusativ als Hʿāl, der von dem ظرف (mit dem ausgelassenen استقرَّ) abhängt, wie: واذا السَّبُعُ وَاقِفًا „und da (war) der Löwe im Zustande des

[illegible]

[illegible] Rhys Davids und Childers an den oben erwähnten Stellen. P. Goldschmidt in seinem Report on Inscriptions found in the North-Central Province and in the Hambantota District, 1875, p. 3, gehen mit Recht aus von der bekannten einheimischen Tradition, dass Vijaya, ein Königssohn von Lâla, um die Zeit von Buddhas Tod mit seinen Kriegern Ceylon erobert und so eine ausgedehnte Colonisation der Insel durch arische Ansiedler veranlasst habe (man vergl. die zusammenfassende Darstellung Lassens Ind. Alterthumsk. II [2], p. 103 ff.). Dieses Lâla sucht Rhys Davids an der Westküste Indiens, offenbar im Anschluss an Lassen, welcher es mit dem Gebiete der Lâṭa oder Lâṭika, dem *Λαρικὴ* der Griechen, identificiren wollte. Nach der hier in Betracht kommenden Darstellung des Mahâ-

vamsa, deren Gewicht sich auch Lassen selbst a. a. O. I [2], p. 679 Anm. 2 nicht hat entziehen können, liegt jedoch Lâla unzweifelhaft in der Nachbarschaft von Vanga und Magadha; Childers und P. Goldschmidt halten es daher mit unzweifelhaft grösserem Rechte für einen Theil oder eine Nachbarlandschaft von Magadha. Auch geographische Homonyma darf man immerhin mit Kiepert (Lehrbuch der alten Geographie, p. 41. 42) für den Verkehr Ceylons gerade mit dem Gangeslande geltend machen. Jedenfalls kann an der Thatsache einer solchen arischen Einwanderung trotz der Unzuverlässigkeit der singhalesischen Chronologie und der sagenhaften Färbung des vorliegenden Berichts vernünftiger Weise kein Zweifel aufkommen.

So bedeutend nun die Zahl dieser Ansiedler gewesen sein mag, sie wird in keiner Weise zu vergleichen sein mit jenem gewaltigen Strome von Einwanderern, welche einst das ganze Gangesland dem arischen Sprachgebiete gewonnen haben. Eine Mischsprache ist es, die man in unserem Falle am ersten erwarten wird. Man erinnert sich sogleich des analogen Vorganges auf Java, wo durch lexikalische Einwirkung des Sanskrit auf das Javanische die älteste Literatursprache der Insel, das Kawi, sich herausbildete. Aber bei näherem Zusehen liegen die Dinge auf Ceylon denn doch ganz anders. Das Kawi war ja nur die Sprache der Literatur, welche zuerst von Gelehrten angebaut wurde, denen das Sanskrit als die heilige Sprache ihrer religiösen Cultur mehr oder minder geläufig war; charakteristisch für dasselbe ist die Einmischung von Sanskrit-Wörtern, die ihm einen besonderen Redeschmuck verleihen sollten. Der Prâkrit-Dialekt, welchen die Einwanderer unzweifelhaft unter sich sprachen, wurde bald gegen das Idiom der neuen Volksgenossen eingetauscht, welches seinerseits Sanskrit-Wörter nur aus der Literatursprache entnehmen konnte. Die Grammatik des Kawi wie die der Volkssprache blieb von arischen

Einflüssen durchaus unberührt.[5]) In Ceylon dagegen ist in grammatischer Beziehung selbst die eigentliche Volkssprache mit arischen Elementen reichlich durchsetzt, und wenn sich aus diesen für genauere Ursprungsbestimmung keine sicheren Schlüsse ziehen lassen, die ältesten Bestandtheile des so vorwiegend arischen Wortschatzes erweisen durch ihre Lautverhältnisse als einzig mögliche Grundlage einen alten Prâkrit-Dialekt, welcher im Grossen und Ganzen mit dem Pâli auf gleicher Lautstufe gestanden haben mag. Die Einwanderer waren also zahlreich genug, die von ihnen gesprochene Sprache nicht nur im Verkehr unter einander zu behaupten, sondern ihr im Laufe der Jahre sogar unter den Eingebornen Verbreitung und Anerkennung als allgemeines Verständigungsmittel zu sichern. Die einheimische Bevölkerung gab ihren eigenthümlichen Wortvorrath beinahe ganz auf und bequemte sich zu den neuen arischen Benennungen[6]). Freilich nur, so gut es eben gehen wollte; denn das Lautsystem ihrer eigenen Sprache war viel einfacher gewesen, als das der eindringenden siegreichen Rivalin, und die Nachwirkungen desselben sind es, die dem Prâkrit-Dialekte erst seine eigenthümlich singhalesische Färbung verleihen. Eine so gründliche Reduction des ursprünglichen Lautsystems, solche geradezu abenteuerliche Veränderungen einzelner Wörter [7]) sind nur möglich, wo eine Sprache auf einen völlig neuen Boden verpflanzt wird, der zu ihrer Aufnahme nicht im Geringsten vorbereitet ist. Die fremdartigen Elemente des Formenbaus vollenden die Charakteristik. Das Singhalesische ist also trotz seines überwiegend arischen Aussehens eine Mischsprache, deren tiefer liegende

---

5) Vgl. Kern bei Cust Modern Languages of the East Indies p. 18.

6) Vgl. Caldwell Comp. Gramm.[2] p. 578.

7) Vgl. einstweilen Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 37.

Eigenthümlichkeiten unerklärbar bleiben, solange man ihr nicht-arisches Element in Abrede stellt.

Welchem Sprachstamme dieses nicht arische Substrat des Singhalesischen angehört, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Dass die ursprüngliche Bevölkerung Ceylons drâviḍischen Stammes gewesen sei, wie allerdings auch Caldwell mehrfach behauptet, wird durch anthropologische und ethnologische Momente, so durch den schauderhaften, ganz an das Dekhan erinnernden Dämonendienst (vgl. darüber Dandris de Silva Gooneratne im Journ. of the Ceylon Branch of the R. As. Soc. 1865—6, p. 1—117), allerdings nahe gelegt und könnte in manchen morphologischen und syntaktischen, auch einigen lautlichen Aehnlichkeiten der Sprachen eine Art von Bestätigung finden. Da aber in den wortbildenden Elementen selbst eine nähere Verwandtschaft nicht zu erweisen ist, so wäre eine sorgfältige Vergleichung des aus dem Arischen nicht erklärbaren Theiles des Wortschatzes mit dem der drâviḍischen Sprachen das Einzige, was nach dieser Richtung hin weitere Aufschlüsse gewähren könnte. Uebrigens scheinen die Dialekte der wilden oder verwilderten Stämme im Innern zum Theil ganz ebenso vom Arischen beeinflusst zu sein, wie das eigentliche Singhalesisch. Von der Sprache der Væddâ wenigstens darf dies nach M. Müllers Aeusserung auf dem Londoner Orientalistencongress (s. Special Number to Vol. IX. of Trübner's Record p. 21) und den Bemerkungen von Bertram F. Hartshorne Indian Antiquary VIII, p. 320 als völlig sicher gelten; nach letzterem ist die Sprache, in deren Wortschatz entschieden drâviḍische Elemente durchaus fehlen sollen, unzweifelhaft arisch und soll sogar zu dem Elu in näherer Beziehung stehen. [8])

---

8) Vgl. auch Sidat Sangarâ ed. d'Alwis p. CCLXI der Einleitung. Casie Chettys von d'Alwis Journ. of the Ceylon Branch of the R. As. Soc. 1865—6, p. 149 erwähntes Vocabular des, wie es scheint, sehr eigenthümlichen Roḍiyâ-Dialekts ist mir leider nicht zugänglich.

…ischen Wesens war offenbar längst ent-
…rch Mahendras erfolgreiche Missionsthätig-
… em Buddhismus gewonnen wurde. Welchen
… das Pâli auf die Sprache gewonnen haben
… ich wegen des gemeinsamen prâkritischen Cha-
…wer feststellen. Fortschreitender Forschung wird
… gelingen, das ursprüngliche singhalesische Prâ-
… und da durch Feststellung besonderer Eigenthüm-
… gegen das Pâli abzugrenzen — zeigt doch z. B.
… im singhalesischen *aṅga* horn zu grunde liegende
… = skr. *çṛṅga* a gegenüber dem *i* von pâli *siṅga*
… entsprechenden Formen der modernen arischen Dialekte
… indischen Festlandes einschliesslich des Zigeunerischen
… Comp. Gramm. I, p. 161. Miklosich über die Mund-
… und die Wanderungen der Zigeuner Europa's VIII,
… Vgl. Hemacandra I, 130.) — dass dies aber je in
…sserer Ausdehnung geschehen werde, darf noch nicht
mit Sicherheit behauptet werden. [9])

Der buddhistische Ideenkreis und die Sprache der reli-
giös-philosophischen Werke, die Literatur höheren Stils
überhaupt ist es ja nun allerdings nicht, in der man die
Beweise für den arischen Charakter des ältesten Wortschatzes
suchen wird. Es ist der Anschauungskreis des alltäglichen
Lebens, wie er in der heutigen Umgangssprache zum Aus-
druck kommt, die heutige Prosa, soweit sie nicht Sanskrit-
Wörter an Stelle rein singhalesischer zu gebrauchen vor-
zieht, welche uns in Anbetracht der Eigenthümlichkeiten
indischer Literatursprachen trotz ihres geringeren Alters
die ersten sicheren Anhaltspunkte gewähren. In zweiter

9) Nähere Berührungen des Singhalesischen mit dem Mâgadhî-Dialekt der Açoka-Inschriften hat Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 3 f. zu erweisen gesucht. Rhys Davids Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part. I, p. 75 ist geneigt, den lexikalischen Einfluss des Pâli als äusserst gering anzuschlagen.

Linie werden allerdings auch die Inschriften und die Sprache der alten Poesie, das sogenannte Elu, mit nöthiger Vorsicht vergleichend heranzuziehen sein, über deren Charakter deshalb einige nähere Andeutungen wohl am Platze sein werden.

Die Inschriften beginnen nach Goldschmidts Ansicht bald nach der Einführung des Buddhismus. Aber ihr Werth für lexikalische Untersuchungen ist gerade in der ältesten Zeit wegen des geringen Umfanges der Denkmäler und der häufigen Gleichheit des Inhaltes nicht so bedeutend, wie man wünschen möchte. Weitere Beeinträchtigungen erwachsen durch nachlässige Ausführung, fragmentarische Ueberlieferung, zahlreiche Schwierigkeiten im Einzelnen und eine bedauerliche Lücke zwischen dem vierten und neunten Jahrhundert. Erst seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts steht ein zugleich umfangreicheres und zuverlässigeres Material zu Gebote, aus welchem die von Rhys Davids veröffentlichten Inschriften aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts (Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 152 ff. 353 ff.) als besonders brauchbar hervorzuheben sind.

Der Name *Elu*, älter *Helu* ist nichts als eine Umgestaltung von prâkr. *Sîhala* (Sidat Sangarâ ed. d'Alwis p. XXXII der Einleitung; vgl. den Verfasser von Visuddhi Mârga Sanne ebd. p. CLXXI), bezeichnet also zunächst nur Singhalesisch überhaupt, dann Altsinghalesisch und schliesslich ganz speciell die Sprache der alten Poesie (vgl. Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 36. Rhys Davids ebd. p. 158), welche grammatisch im Sidat Sangarâ [10]), lexikalisch in der Nâmâvaliya [11]) dargestellt ist und noch heut-

10) Mit umfangreicher Einleitung herausgegeben und übersetzt von James d'Alwis, Colombo 1852 — im folgenden bezeichnet durch SS.

11) Herausgegeben und übersetzt von C. Alwis, Colombo 1858 — im folgenden bezeichnet durch N. — Die Benützung dieses und mehrerer



zutage für poetische Werke ausschliesslich in Anwendung kömmt. Gewiss ist diese Sprache wie alles, was in Indien Dichtern und Gelehrten in die Hände fiel, mehr oder weniger ein Kunstprodukt, und ihr künstlicher Charakter ist namentlich von Rhys Davids (a. a. O. und Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part I, p. 74 f.) mit grösster Entschiedenheit hervorgehoben worden. Aber die von ihm so besonders betonten Lauterscheinungen, Verkürzung der Vocale und Beseitigung der Consonantengruppen, dürfen an sich erst zu allerletzt für den Beweis der Künstlichkeit geltend gemacht werden. Die hauptsächlichsten Veränderungen dieser und verwandter Tendenz — auch die Reduction silbenreicherer Wörter auf eine einzige Silbe, wofür d'Alwis SS. p. XLVII einige charakteristische Beispiele aufzählt — theilt das Elu mit der Volkssprache, wie eine überwältigende Anzahl der allergeläufigsten Wörter beweist. Bei weitem richtiger führt P. Goldschmidt den künstlichen Charakter des späteren Elu — und dieses allein fast ist es, dem die erhaltenen Sprachdenkmäler zuzurechnen sind — auf den Einfluss des Sanskritwortschatzes und dessen so höchst verschiedenartige Anbequemung an die singhalesischen Lautgesetze zurück. Aus der Gegenüberstellung von Inschriften der Könige Mahinda III (997—1013) und Parâkramabâhu I (1153—1186) zeigt er (Report on Inscriptions etc. 1876, p. 10), wie zur Zeit des ersteren die häufig, wenn auch immerhin noch mässig aufgenommenen Sanskrit-, resp. Pâli-Wörter singhalesische Lautform annehmen, zur Zeit des letzteren massenhaft unverändert in die Sprache Eingang finden, und fährt dann fort: „Shortly after that time Simhalese literature, as far as it is now extant, must have commenced, its

anderer Bücher, welche sich für meine Arbeit als förderlich erwiesen, verdanke ich der Güte des Herrn Professor R. Rost in London, welcher mich aus den reichen Hilfsmitteln seiner Bibliothek auf das bereitwilligste unterstützt hat.

language carrying with it the spoils of many foregoing centuries. To these the poets and paṇḍits added their own inventions: Samskrt (and Pâli) words artificially, but often with great skill, turned into Simhalese, and modern Simhalese words put back into what were supposed to be the ancient forms of them. Hence the present Simhalese style has come to be a strange medley of Simhalese forms of almost all ages, of thoroughly Simhalized Samskrt and Pâli words, of the same semi-Simhalized, of unchanged Samskrt and Pâli words, and of the random inventions of poets and paṇḍits. It is this variety of forms of the same words which Simhalese writers take advantage of to render their style elegant, although this custom very little accords with what European readers would consider good taste". Trotz dieser Künstlichkeit gewährt das Elu oft genug die einzig mögliche echt singhalesische Form, wo die moderne Umgangssprache die reine Sanskritform zu ausschliesslicher Herrschaft gelangen liess; in solchen Fällen, namentlich wenn etwa noch das Maldivische bestätigend zur Seite tritt, glauben wir die Elu-Form als durchaus unverdächtig betrachten zu dürfen (man vergl. auch Hartshornes Urtheil über die Sprache der Væddâ oben p. 405).

Wenden wir uns nun zu einer kurzen Skizze des Lautsystems.

Dass dem Singhalesischen wirklich ein Prâkrit-Dialekt von jener älteren Lautstufe zu Grunde liegt, welche uns das Pâli im wesentlichen vergegenwärtigt, folgt, wie schon oben bemerkt, aus der ganzen Gestalt der wirklich volksthümlichen Wörter. Sie alle weisen mit zwingender Nothwendigkeit auf ein Lautsystem zurück, in welchem der *r*-Vocal des Sanskrit durch *a i u*, die Diphthonge *ai au* durch *e o*, die Zischlaute *ç sh* durch das dentale *s* ihre Vertretung fanden, in welchem ferner Assimilation zusammentreffender ungleichartiger Consonanten im weitesten Umfang

herrschte. Spätere Lehnworte aus dem Sanskrit, auch wenn sie sonstigen Lautveränderungen unterworfen werden, sind namentlich an dem Vorhandensein der nach prâkritischen Lautgesetzen zu assimilirenden Consonanten sofort zu erkennen, so *samudura* (Elu, modernes Tatsama *samudra-ya)* = skr. *samudra* gegenüber dem rein singhalesischen *muhuda* (modern *mûda)* aus **hamuda* = prâkr. *samudda* oder *miturâ* (auch in der modernen Umgangssprache neben dem Tatsama *mitra-yâ)* = skr. *mitra* neben dem nach echt singhalesischer Weise behandelten *mit* des Elu = *mitta.*

Nach dieser Vorbemerkung über die prâkritische Grundlage gilt es vor Allem den Umfang des specifisch singhalesischen Lautbestandes festzustellen.[12]) Der Sidat Sangarâ — um zuerst die höchste einheimische Autorität zu Rathe zu ziehen — vindicirt in § 1 dem Altsinghalesischen zehn Vocale *a â' i î' u û' e ê' o ô'* und zwanzig Consonanten *k g' j' ṭ ḍ ṇ' t d n' p b m' y r l v s h ḷ aṃ* (vgl. die Bemerkungen von d'Alwis SS. p. LVIII—LXII. 142—146 und Tafel III) und dies ist in der That mit Hinzuzählung der vom Verfasser als Modificationen von *a â* nicht besonders gerechneten *æ ǣ* und nach Abzug des, wie wir sehen werden, zweifelhaften *j* die Summe des ursprünglichen Lautbestandes. Betrachten wir nun Vocalismus und Consonantismus näher im Einzelnen.

Auf jenem Gebiete tritt uns, solange wir die Vocale der einzelnen Silben rein an sich in's Auge fassen, die auffällige Bevorzugung der Vocalkürze als Hauptcharakteri-

---

12) Im folgenden steht nach dem Gleichheitszeichen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, das Prâkrit-Original des in Frage stehenden singhalesischen Wortes, für welches in Anbetracht des gleichen Lautstandes im Allgemeinen auf Childers' Pâli-Wörterbuch verwiesen werden darf. Uebrigens sind, wo nur die Laute in Betracht kommen, gelegentlich auch Wörter des poetischen Dialekts ohne Bedenken herangezogen worden.

…n. Dem drâviḍischen Gebrauche, lange Vocale … Wörter zu verkürzen (Caldwell Comp. Gramm.² …d man sie mit einigem Rechte vergleichen, … grösserem jedoch aus ihr einen Sprachzustand …rfen, in welchem ähnlich wie im Tibetischen[13]) …rfer Unterschied kurzer und langer Vocale sich …upt nicht entwickelt hatte. Dieser Zustand scheint …ammsilben, soweit nicht eingreifendere Veränderungen …raten, durchgängig bewahrt zu sein: *ka-navâ* wz. *khâd*, …âkr. praes. *khâi* (Hemacandra IV, 228; vgl. pâli *khâyita* = skr. *khâdita* u. ä. Kuhn Beitr. z. Pâli-Gramm. p. 56); *kanuva* = *khânu*; *kahinavâ* wz. *kâs*; *gama* = *gâma*; *dana* = *jânu*; *nama* = *nâma*; *ya-navâ* wz. *yâ*; *rada raja* = *râjâ*; *isa hisa* = *sîsa*; *dum* = *dhûma* u. s. w.; auch sanskritisch-prâkritischem *e o* steht im Singhalesischen stets die entsprechende Kürze gegenüber. Secundär entwickeln sich lange Vocale durch Contraction nach vorangegangenem Consonantausfall: *amâ* (Elu) = *amata*, skr. *amṛta*[14]); *udâ* = *udaya* Rhys Davids, Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 366; *vî* = *vîhi*; *mîyâ* aus **mihiyâ* = *mûsika*; *mûda* aus *muhuda* = *samudda*; *bǣnâ* aus *bæhænâ* = *bhâgineyya* Rhys Davids a. a. O.; *gê* aus *geya* = *geha* u. s. w.[15]); aber selbst diese Längen unterliegen nicht selten nochmaliger Verkürzung: *dola* aus **dôla* = *dohala* Childers, Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 36; *il* für *hîl(a)* in dem Monatsnamen *ilmasa* „kalter Monat"

13) Nach Csoma Gramm. of the Tibetan Language § 2 spricht man daselbst die Vocale „without any distinction into short and long, but observing a middle sound."

14) In Zusammensetzung mit *vatura* Wasser ergibt das den bekannten Buchtitel *Amâvatura*, welcher also nicht mit Jacobi Kalpasûtra p. 6 zu *Âtmâvatâra* sanskritisirt werden darf.

15) Durch Contraction entstehen in der modernen Aussprache auch secundäre Diphthonge: *auva aurudda* für *avuva avurudda* u. ä. m.



aus *hihila* (s. Goldschmidts ersten Report in Trübner's Record X, p. 22) = *çiçira*. In suffixalen Silben sind bisher unerklärbare Längen nichts seltenes, aber auch hier z. B. geht nach Childers' Zeugniss (a. a. O. VIII, p. 143) das lange *â* belebter Masculina wie *minihâ putâ* = *manussa putta* nachweislich auf älteres *a* zurück, ebenso das *î* der zugehörigen Feminina auf älteres *i*. In der Elu-Prosodie tritt die überwiegende Vocalkürze auch noch in dem Umstande zu Tage, dass schon jede consonantisch schliessende Silbe für eine Länge angesehen wird (d'Alwis SS. p. XCI. XCII. CXX).

Sehr umfangreich und mannigfaltig ist der durch nachfolgendes *i î* herbeigeführte Vocalwandel, vermöge dessen aus *a â' u û' o ô'* die Umlautvocale *æ æ̂' i î' e ê* hervorgehen, Uebergänge, welche bei der Bildung des Femininums mit *î*, des Passivums mit ursprünglichem *îya*, des (participialen) Praeteritums mit ursprünglichem *ita* ausgedehnte grammatische Bedeutung gewonnen haben. Da Childers a. a. O. VIII, p. 143. 148 ff. alle drei Fälle ausführlich erörtert hat, kann ich im Allgemeinen auf seine Beispiele verweisen und will nur darauf aufmerksam machen, dass in Passiv-Formen wie *kerenavâ* von *karanavâ*, *tibenavâ* von *tabanavâ* gegenüber den regelmässig behandelten wie *kæḍenavâ* von *kaḍanavâ* weiter gehende Umgestaltungen vorliegen, deren eigentliche Ursache noch ausfindig zu machen ist. Von sonstigen Veranlassungen des Umlautes nenne ich namentlich noch das Abstractsuffix *îma* und das Suffix der Zugehörigkeit *i*: *devîma* von *dovinavâ*, wz. *duh*; *gæmi* von *gama* = *gâma*. In Wörtern wie *kili* = *kuṭî*; *pirisa* = *purisa*; *iru hiru* aus **hiriyu* = *suriya* ist der Umlaut von der vollständigen Vocalangleichung, die durch *pili* = *paṭi*; *piri* = *pari*; *dunu* = *dhanu*; *lûnu* aus *luhunu* für *lahuna* = *lasuna*; *muhuda* aus **mahuda* für **hamuda* = *samudda* und viele andere Beispiele wohl bezeugt ist, nicht mit voller

Sicherheit zu scheiden. Auch dasjenige *i*, welches erst durch Schwächung aus anderen Vocalen hervorgegangen ist, scheint Umlaut bewirken zu können: *mæḍiyâ* = *maṇḍûka*; *bæma* aus **bæmiya* = *bhamuka* (vgl. *sæla* = skr. *sârikâ*); im letzteren Beispiel ist das den Umlaut veranlassende *i* später geschwunden, wie es in *lê* = *lohita* und dem schon von Childers angeführten *kæ* = *khâyita*, wz. *khâd* durch Contraction beseitigt ist.

Eine ganze Anzahl auffälliger Vocalveränderungen steht mit Vorgängen auf consonantischem Gebiet in engstem Zusammenhang. Ein *l*, das aus Cerebral oder Dental hervorgegangen ist, scheint mehrfach Uebergang benachbarter *a* in *o* herbeigeführt zu haben: *ekolaha dolaha pahaloha* = *ekâdasa dvâdasa pañcadasa*; *polova* = *paṭhavî* oder *pathavî*; *mola* Gehirn vielleicht = **mattha*, skr. **masta* in der Bedeutung von skr. *mastishka* und *mastuluṅga* = pâli *matthaluṅga*. Statt *ça* in sanskritischen Tatsamas tritt *sæ* ein (Clough Singhalese and English Dictionary p. 686). Auf den durch Consonantausfall herbeigeführten Vocalwandel werden wir weiter unten nochmals zurückzukommen haben.

Das Verhalten der auslautenden Vocale wird für die Zukunft eine eingehendere Untersuchung nöthig machen. Den ältesten Inschriften scheint der bekanntlich dem Magadhî eigene Nominativ des Masculinums und Neutrums auf *e* ziemlich geläufig zu sein (Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 3); im Elu ist das an prâkritisches *o* erinnernde *u* noch häufiger als in der modernen Sprache, welche mehr das *a* zu bevorzugen scheint. An allerlei Ausnahmen wie *kiri* = *khîra*, *dana* = *jânu*, *væsi* = *vassa* u. ä. m. ist kein Mangel. Im ersten Gliede eines Compositums fällt auslautendes *a* meistens ab (Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45. 47); manche derart verkürzte Formen ursprünglich zweisilbiger Wörter mögen dann auch selbständig gebraucht worden sein und dürften so die Zahl

der namentlich dem Elu geläufigen Monosyllaba (s. o. p. 408) nicht unwesentlich vermehrt haben. Die Verlängerung auslautender *a* und *i* bei Bezeichnungen belebter Wesen ist bereits oben zur Sprache gekommen.

Für den Bestand des Consonantismus ist der Mangel der Aspiraten und die Unvollständigkeit der Palatalreihe eine sofort besonders in die Augen fallende Eigenthümlichkeit.

Für jene, seien sie Tenues oder Mediae aspiratae, ist die Vertretung durch die entsprechenden nicht aspirirten Consonanten das regelmässige; daneben findet sich Trennung der Aspiration von dem festeren consonantischen Bestandtheile und Uebergang in einfaches *h*. Erstere dürfte dem Elu als besondere Eigenthümlichkeit angehören und ist in § 22 des Sidat Sangarâ durch charakteristische Beispiele wie *sædæhæ* neben *sædǣ* = *saddhâ* (skr. *çraddhâ)*, *sadaham* neben *sadam* = *saddhamma* u. ä. zur Genüge belegt. Letzterer ist durch *bihirā̆* = *badhira*, mald. *biru* Ch. für die Volkssprache sicher gestellt; daher wird auch *luhu* = *laghu* (nebst *luhuṇ̌du)* vor dem weniger entstellten *lagu* den Vorzug der Volksthümlichkeit mit Recht beanspruchen dürfen.

Mit dem Verluste der Aspiration dürfte wohl der Ausfall des *h* in nasalen Verbindungen zusammenzuhalten sein: *bamunu* aus der Prâkrit-Form *bamhaṇa* für skr. und pâli *brâhmaṇa* (Hemacandra I, 67. II, 74; vgl. E. Kuhn Beitr. zur Pâli-Gramm. p. 5 f.); *gim* = *gimha* (Elu, in der modernen Sprache durch die Tatsama aus dem Sanskrit und Pâli *grîshma-ya* und *gimhâna-ya* gänzlich verdrängt); *unu* heiss = *uṇha*, mald. *húnu;* so wird auch *vh* zu *v: diva* = *jivhâ*. Daneben finden sich freilich Formen wie *bam̆ba* für den Gottesnamen *brahmâ* und das Pâli-Adjectiv *brahma* (E. Kuhn a. a. O. p. 18) einerseits, das abgeleitete *unuh-um unuh-uma* Hitze anderseits, welche jedoch mehr der Literatursprache anzugehören scheinen.

Was die Palatalreihe anbetrifft, so kommt *c* und natürlich auch *ch* nur in späteren Lehnwörtern vor. Ihr gewöhnlicher Vertreter in rein singhalesischen Wörtern ist *s*, welches wie jedes andere *s* der Wandlung in *h* unterworfen ist: *isinavâ ihinavâ* aus **hisinavâ* wz. *sic* (Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 147); *pisanavâ pihanavâ* wz. *pac*; *saka haka* = *cakka*; *siṁbinavâ* wz. *cumb*; *gasa gaha* Baum, pl. *gas*, = *gaccha*; *gos gohin gihin* zu praes. *gacchati*; *siṅdinavâ* wz. *chid*, praes. *chindati* u. s. w. Daneben findet sich Ersatz durch *d*, welches in Anbetracht des sogleich zu erwähnenden singhalesischen *d* für *j* Uebergang in die Media voraussetzt: *mudanavâ* wz. *muc*; *da* = *ca* d'Alwis SS. p. LIV; *yadinavâ* wz. *yâc*; *æduru* = *âcariya* N. v. 178. 278, durch mald. *aydru* P. *eduru* Ch. als volksthümlich erwiesen. Im Gegensatz gegen diese durchgängige Verwerfung der palatalen Tenuis ist die Aufführung der Media *j* unter den singhalesischen Lauten höchst auffällig. Allerdings findet sich *j* schon in älteren Inschriften, aber fast alle wirklich volksthümlichen Wörter wie *diva* = *jivhâ*; *dana* = *jânu*; *dinanavâ* wz. *ji*, praes. *jinâti*; *dunudiya* = *dhanujiyâ*; *vidinavâ*, wz. *vyadh*, praes. *vijjhati* zeigen *d* für *j*. Fälle wie der Eigenname *Bujas* = *Buddhadâsa* oder *vajeriyi*, von E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 6 nach Goldschmidts Vorgang wohl mit Recht zu *vadâranavâ* gezogen, legen da die richtige Erklärung nahe, nämlich die, dass *j* ursprünglich überall durch *d* vertreten war und erst bei dem allmählichen Umsichgreifen späterer Tatsamas mit *j* vielfach neu eingeführt, ja im Streben nach übertriebener Eleganz der Rede gelegentlich auch auf solche Fälle übertragen wurde, denen vom Hause aus nur *d* zukommen konnte, ähnlich wie wohl Niederdeutsche, wenn sie Hochdeutsch reden wollen, ein *Trepfe* für *Treppe* zu Stande bringen. Wörter mit *j* = skr. und pâli *j* sind also für mehr oder weniger umgemodelte

Tatsamas zu halten, und das *rada radu* des Elu ist gewiss ursprünglicher als das *raja* =.*râjâ* der meisten Inschriften, wie das gleichfalls inschriftliche *rad*, fem. *rædna* Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 10 und das *mahá radung* = *mahârâja* im Titel des Sultans der Maldiven (Journ. of the R. As. Soc. VI, p. 73) zur Genüge beweisen

Von den Cerebralen scheinen nur *ṭ* und *ḍ* ihren eigenthümlichen Charakter mit voller Entschiedenheit zu behaupten, *ṇ* dagegen in der heutigen Aussprache ebensowenig von *n* unterschieden zu werden, wie *ḷ* von *l* (Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 4. Carter Singhalese Lesson Book, Colombo 1873, p. 8 f.) Das Maldivische hat für *ṇ* und *ḷ* besondere Zeichen und unterscheidet in der Aussprache *l* und *ḷ* offenbar noch mit grosser Bestimmtheit; neuere singhalesische Autoren regeln die Schreibung fast durchaus nach der Etymologie. Uebrigens ist *l* vielfach auf ältere cerebrale oder dentale Explosivae zurückzuführen: *kili* = *kuṭi*, *pili* = *paṭi*; andere Beispiele s. oben p. 413.

Einer zusammenfassenden Erörterung bedürfen die Nasale. Hier ist zunächst als einer besonderen Eigenheit eines schwachen Nasallautes vor den Explosivae aller vier Classen zu gedenken, den wir nach dem Vorgange von Childers vor Gutturalen, Cerebralen und Dentalen durch *n̆*, vor labialen durch *m̆* bezeichnen, und über den man Rask Singalesisk Skriftlære § 19; Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 6; d'Alwis SS. p. LIV. LXI f. 145—149 passim; d'Alwis Descriptive Catalogue of Literary Works of Ceylon, Colombo 1870, p. 235 f. des weiteren vergleichen kann. Leider geben alle diese Stellen über die genauere Articulation wenig Auskunft, doch kann man aus den von Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45 angeführten Pluralen *aṃ liṃ* zu *an̆ga lin̆da* auf nahe Beziehungen zum Anusvâra, d. h. zum Nasalvocal, schliessen. In der That tritt dieser schwache Nasalklang gerade wie der Anu-

svâra der modernen arischen Sprachen des Festlandes (Kellogg Gramm. of the Hindi Language § 14. Beames Comp. Gramm. I, p. 296 f.) an die Stelle des ursprünglichen consonantischen Nasals vor Explosivlauten. So erklärt sich der von d'Alwis besonders betonte Mangel eines gutturalen Nasals, der ja immer durch folgenden Guttural bedingt ist. Selbständiger palataler Nasal des Prâkrit wird zu dentalem *n*: *panaha* = *paññâsa* (skr. *pañcâçat*), *næ* = *ñâti*; für den durch folgenden Palatal bedingten sind *kasun* = *kañcana*, *añdun* (Elu) = *añjana* die typischen Beispiele. Weitere Abschwächung des nasalen Elements führt zum vollständigen Ausfall: *mas* = *maṃsa*, *vas* = *vaṃsa*, *mæḍiyâ* = *maṇḍûka*, *sapayanavâ* von *sampâdayati* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145, *sætapenavâ* ruhen, schlafen (in respectvoller Rede) — nach Goldschmidt von *sam* + *tapp* = skr. *tarp*; namentlich im Elu: *ak* = *aṅka* N. v. 39, *laka* = *laṅkâ*, *lakara* N. v. 168 = *alaṅkâra*, *yatura* = skr. *yantra* u. a. m. — so finden wir auch in den älteren Inschriften für *saṅgha* durchgängig *saga* in Gebrauch (Rhys Davids Indian Antiquary I, p. 140). Auffällig ist dem gegenüber die Nasalirung von *añdunanavâ* zu praes. *âjânâti* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145, während umgekehrt in *vañdurâ* = *vânara*, *kiñdurâ* = *kinnara* u. ä. der Nasal durch einen Explosivlaut gestützt worden ist. Zu beachten ist noch, dass sich später aus *ñd* durch Lautverstärkung eine Gruppe *nd* entwickelt hat; aus dem alten Singularis *hæñdi* (mit kurzer erster Silbe? — s. d'Alwis SS. p. CXX), der jetzt als Pluralis gebraucht wird, ist z. B. eine neue Singularform *hænda* (mit positionslanger erster Silbe) hervorgegangen und beide verhalten sich wie *dunu* pl. zu *dunna* sg. (s. Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 9. Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 46 f.)

Altes *h* ist wohl ursprünglich überall abgefallen: *ata* = *hattha* nebst *ætâ* = **hatthika*, *aran* part. praet. (eig. praes.)

act. zu wz. *hṛ* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 150; mit hiatustilgendem Halbvocal: *geya* = *geha*, *dovinavá* zu wz. *duh*, praes. *dohati*. Für den Zischlaut finden sich in den ältesten Inschriften zwei Zeichen (Rhys Davids Indian Antiquary I, p. 140. Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 4); da dieselben jedoch regellos mit einander wechseln, wird der Zischlaut schon damals wie jetzt ein einheitlicher an Stelle von skr. *ç sh s* gewesen sein. Uebrigens wechselt *s* vielfach mit *h* (d'Alwis SS. § 22) und kann wie dieses vollständig abfallen: *aṅga* neben den Elu-Formen *saṅgu haṅgu* = **saṅga*, skr. *çṛṅga*; *isinavâ* wz. *sic*; *hisa isa iha* = *sîsa*, skr. *çîrsha* — aber *minihâ* = *manussa*, pl. *minissu* und ähnlich *gasa gaha* Baum = *gaccha*, pl. *gas* (vgl. Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 5. 8 f.).

Es bleiben noch einige Lauterscheinungen, die an die Uebersicht des Lautbestandes nicht unmittelbar anzuschliessen waren.

Doppelconsonanten scheinen der Sprache so gut wie lange Vocale ursprünglich fremd zu sein. Die alte Doppelconsonanz des Prâkrit, einschliesslich der Verbindungen von Tenuis und Media mit ihren Aspiraten, wird allgemein durch den einfachen Consonanten ersetzt. Vorhandene Gemination erklärt sich in den meisten Fällen entweder durch spätere Entlehnung oder wie in den eben erwähnten Pluralformen durch specielle grammatische Processe. Ursprünglich einfache Explosivlaute zwischen Vocalen fallen dagegen in der Mehrzahl der Fälle aus [16]) und werden durch hiatustilgendes *y v* vertreten, wobei benachbartes *a* dem Uebergange in *i* und *u* aus-

16) Dass dieser Ausfall schon dem zu Grunde liegenden Prâkrit-Dialekte angehört haben sollte, ist mir wegen der frühen Zeit seiner Uebertragung nach Ceylon nicht gerade wahrscheinlich. Das Vorkommen eines Wortes wie *bati* in den ältesten Inschriften, vorausgesetzt, dass es wirklich „Bruder" bedeutet (s. E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 3), würde gleichfalls dagegen sprechen.

gesetzt ist; eine weitere Stufe der Vocalveränderung ist dann nicht selten die oben besprochene Contraction: *muva* = *mukha*, *lova* = *loka*, *liyanavâ* wz. *likh*, *kevili kevillâ* und **kovulu kovullâ* = *kokila*, *nayâ* = *nâga*, *avuva* = *âtapa*, *nuvara* = *nagara* nebst dem abgeleiteten *niyari* Städter, *siyalu* = *sakala*, *siyuru* (Elu) = *cakora*, *giya* = *gata*, *riya* = *ratha*, *kiyanavâ* zu *kathayati*, *miyuru* = *madhura* neben *mihi* = *madhu* (vgl. o. p. 414) und daraus *mî* in *mîmæssâ* (Biene, eig. Honigfliege), *mî-pæni* (Honig, eig. Honigwasser). So ist wohl auch das die späteren Tatsamas charakterisirende *-ya -va: samudra-ya vastu-va* ursprünglich aus *-ka* hervorgegangen, vgl. *taruva* = *târakâ* u. ä.; ebenso erklären sich wohl manche alte Tadbhavas wie *oṭuvâ* = *oṭṭha-ka*, *hâvâ* für **hahavâ* = *sasa-ka*, *væya* Axt = **vâsi-kâ* für *vâsî*. Dem oben erwähnten Ausfall von *h* gegenüber ist es auffällig, dass in Fällen wie *ahasa* = *âkâsa*, *bæhænâ bænâ* = *bhâgineyya* auch *h* als Hiatustilger erscheint.

In analoger Weise lässt sich der Ersatz von inlautendem *p* durch *v* erklären, falls man nicht die Annahme eines Ueberganges von *p* in *b* und von *b* in *v* vorzieht; vgl. *tabanavâ* zu **thapayati*, pali *ṭhapeti; kasubuvâ* = *kacchapaka*; *bonavâ*, part. praet. act. *bî* zu wz. *pâ; venavâ*, altes part. praet. act. *vû* zu wz. *bhû;* möglicherweise auch *vadanavâ*, falls dieses zu *pajâ pajâyate* gehört, und *væṭenavâ*, wenn es gegen Childers Journ of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 148 mit Goldschmidt zu wz. *pat* darf gezogen werden (wegen *ṭ* für *t* vgl. hindî *paḍnâ* u. s. w. Beames Comp. Gramm. I, p. 225). Den Gegensatz zu diesem Uebergange der Tenuis in die Media bildet **kurulu kurullâ*, welches von Goldschmidt wohl richtig mit *garuḍa* identificirt worden ist (andere Beispiele von *k* für *g* bei E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 6).

Endlich ist noch auf die nicht seltene Metathesis auf-

merksam zu machen: *mahanâ* = *samaṇa*, *muhuda* für **hamuda* = *samudda* (vgl. d'Alwis SS. § 14).

Auf die zerrüttenden Wirkungen, welche mehrere zusammentreffende Lautgesetze ausüben, kann in dieser kurzen Skizze nicht näher eingegangen werden.

Es folgt nun eine nach natürlichen Kategorien geordnete Auswahl singhalesischer Substantiva, deren arische Etymologie nach den entwickelten Principien gegründeten Bedenken nicht unterliegen kann. Dabei wurde der Wortschatz der modernen Sprache nach S. Lambrick's Vocabulary of the Singhalese Language. Fourth Edition. Cotta 1840 (L.) unter Vergleichung von B. Clough's Dictionary of the English and Singhalese, and Singhalese and English Languages. Two Volumes. Colombo 1821. 1830 (C.) zu Grunde gelegt. Für das Elu wurde ausser der Nâmâvaliya (N., s. oben p. 407) noch W. C. Macready's Glossary zu seiner Ausgabe des Sælalihiṇi Sandeçaya (MR.) herangezogen. Die maldivischen Wörter gebe ich möglichst nach ihrer ursprünglichen Schreibung bei Pyrard (P.) und Christopher (Ch.) [17])

Lebendes Wesen überhaupt: *satâ* = *satta*, skr. *sattva*.

Der Mensch: *minihâ* = *manussa*, pl. *minissu*; mald. mit starker Verkürzung *mîhung* Ch., bei P. *miou* „personne". Die Wörter für Mann, männlich: *pirimiyâ*, mald. *pyrienne* P. *firihenung* Ch stehen nach Ausweis von mald *piris* P. *firimîha* Ch. Gatte und elu *pirisa* „a train, retinue" mit *purisa* im engsten Zusammenhang. Für Weib ist in der modernen Sprache nach Rhys Davids Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part I, p. 74 das wenig veränderte Tatsama *istrî* nicht selten

17) Für die von Ch. durch cursiven Druck ausgezeichneten Cerebralen habe ich die jetzt geläufige Umschreibung eingesetzt. — Auf die Lautverhältnisse des Maldivischen näher einzugehen liegt meinem gegenwärtigen Zwecke fern; ich bemerke deshalb nur, dass altes *p* bei Ch. überall durch *f* ersetzt wird.

(im Elu zu *itiri* N. v. 151 umgemodelt), daneben namentlich *gæni*, welches jedenfalls auf **gahiṇî* = skr. *gṛhiṇî* zurückzuführen ist (über die Formen des Pâli und Prâkrit vgl. E. Kuhn Beitr. zur Pâli-Gramm. p. 16); mald. *anghaine* P. *anghenung* Ch. ist natürlich mit *aṅganâ* identisch, vgl. *aṅgana* N. v. 151.

Unter den Verwandtschaftsnamen begegnen wir einigen, welche wie *appâ* für Vater oder *ammâ* für Mutter an drâviḍisches erinnern, möglicherweise aber von Sprachen dieses Stammes nur entlehnt sind; daneben sind aber auch gut arische Wörter in lebendigem Gebrauch. Verwandter überhaupt ist *næ* = *ñâti* nebst dem weitergebildeten *næyâ*, womit vielleicht auch *nænâ* Base, Geschwisterkind zu verbinden ist. Für Vater und Mutter sind *piyâ* = *pitâ* und *mavu mav*, elu *mava* = *mâtâ* die arischen Benennungen. Für Sohn und Tochter haben wir *putâ* = *putta* und *duva dû* = *duhitâ* (vgl. mald. *mapoutte* „mon fils" und *mandié* „ma fille" bei P., *futu* „boy" bei Ch.). Ein allgemeineres Wort für Kind ist *daruvâ* = *dâraka* (mald. *dary* P. *daring* Ch.). Für Bruder und Schwester schlechthin (ohne Unterschied des Alters) kennt die moderne Sprache nur die Tatsamas *sahôdara-yâ* und *sahôdarî*; das von Rhys Davids Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 366 angeführte *bæ* Bruder wird auf das inschriftliche *bati* zurückgehen und mit dem maldivischen *bé* (*bee* P., *bébe* Ch.) für den älteren Bruder identisch sein. *bæhænâ bænâ* Neffe (ersteres angeblich auch älterer Bruder, vgl. Rhys Davids a. a. O.) ist aus *bhâgineyya* hervorgegangen. *munuburâ* Enkel mit dem femininum *minibirî* findet allerdings weder im Sanskrit noch im Pâli und Prâkrit etwas unmittelbar entsprechendes, ist aber von P. Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 4 mit dem inschriftlichen *manumaraka* identificirt und unter Berufung auf die in dem bekannten *nandana* Sohn vorliegende Anschauung aus *manorama* hergeleitet worden, was allerdings nicht

absolut unmöglich ist. Für Schwiegervater und Schwiegermutter hat das Maldivische nach Pyrard *hours* und *housse*, die natürlich mit pâli *sasura* und *sassû* identisch sind. Das heutige Singhalesisch verwendet *mâmâ* und *nændû* (älter *næñdi*), auch *nædi*, welche eigentlich avunculus und amita bedeuten; *nændâ* wird ähnlich wie skr. *nanândṛ* = pâli *nanandâ* auf wz. *nand* zurückgehen. Das Elu hat neben *næñdi* das zu *sassura sassû* gehörige *suhul* und für Schwiegervater, mit der gleichen Uebertragung wie eben, *mayil* neben dem Tatsama *mâtula* N. v. 154; vgl. *nædimayilô* als Erklärung des pluralen *sasurâ* bei Subhûti zu Abhidhânappadîpikâ v. 250. Für Schwiegersohn gibt Pyrard *damy*, welches offenbar mit *jâmâtâ* zusammenzuhalten ist.

Kasten, Stände u. ä. Von den Benennungen für König *raja rada* = *râjâ* war bereits früher die Rede. Damit scheinen ferner *radala* („gentleman" L.; „husband", „headman", „chief" C.) und das daraus contrahirte *râla* („yeoman" L.; „husband", „master", „lord"; „a term affixed to names or titles, implying respect" C.) verwandt zu sein. *biso bisava* Königin ist nach Clough von *abhiseka* abzuleiten. Das in den Inschriften häufige *æpâ* als Bezeichnung hoher Staatsbeamten ist aus *adhipa* hervorgegangen, s. Rhys Davids Indian Antiquary II, p. 248. Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 365. — *kam̃burâ* Schmid („ironsmith") = pâli *kammâra* und zur Erklärung dieses Wortes gebraucht von Subhûti zu Abhidh. v. 509. *kum̃balâ* Töpfer = *kumbhakâra* und ähnlich *sommaru* Gerber wohl assimilirt aus elu *samvaru* neben *samkaru* = *cammakâra*, vgl. hindi *camâr*; in dem als Composition wohl fühlbareren *lôkuruvâ* Schmid („brazier" L. N.) = *lohakâraka* hat sich *k* gehalten. *radavâ* Wäscher = *rajaka*. *vaḍuvâ* Zimmermann = *vaḍḍhaki*. *vedâ* Arzt = *vejja*, skr. *vaidya*. *væddâ* (älter *vædi*) = *vyâdha* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 131 — *horâ* Dieb = *cora*. — *æduru* Lehrer =

âcariya, *mahanâ* = *samaṇa*, *bamunu* zu skr. und pâli *brâhmaṇa* sind bereits oben erwähnt worden.

Ueber *mit miturâ mitra-yâ* Freund s. oben p. 410; das Wort ist auch dem Maldivischen eigen, wie aus *demitourou* „compagnons" P. (d. h. *de mitourou* zwei Freunde) und *rahumaiteri* „friend" Ch. hervorgeht; ein anderes volksthümliches Wort ist *yahalu-vâ yâlu-vâ*, im Elu N. v. 189 ohne Diminutivendung *yahala yahalu*, das immerhin eine etwas unregelmässige Umgestaltung eines mit pâli *sakhâra*[18]) identischen Themas sein kann. — Für Feind ist das wenig veränderte Tatsama *saturâ* = skr. *çatru* in Gebrauch.

Ziemlich zahlreich sind die Thiernamen arischen Stammes. Beim Rindergeschlecht begegnen uns zunächst *gonâ* Stier, Ochs = *goṇa* und damit gleichbedeutend *geriyâ* (vgl. mald. *guery* P. *geri* Ch. rind), ein Diminutivum zu hindî *gorû* und seinen Verwandten, die wie *goṇa* selbst mit Pischel in Bezzenbergers Beiträgen z. Kunde der indogerm. Sprachen III, p. 237 auf eine Wurzel *gur* zurückzuführen sind. *vassâ* Kalb, älter *vasu* ist natürlich = *vaccha*, skr. *vatsa*. Ueber das geradezu als Femininsuffix figurirende *dena* = *dhenu* ist Childers in Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 144 zu vergleichen. Das einsilbige *mî* in den Zusammensetzungen *mî-haraka* (mald. *mîgunu* Ch.) Büffel und *mî-dena* Büffelkuh ist, wie schon Childers richtig gesehen hat, mit *mahisa* zu identificiren; das Elu kennt daneben noch ein volleres *mivu*, das jedoch möglicherweise auch mit dem diminutivisch weitergebildeten modernen *mî-vâ* identisch sein kann. *eluvâ* Schaf, Ziege = *eḷaka*. *ûrâ* Schwein (mald. *oure* P., *úru* Ch.) für **hûrâ* = *sûkara*. *oṭuvâ* Kameel (vgl. mald. *ol* P., *óg* Ch. mit dem eigenthümlichen finalen *g*-Laut) = *oṭṭha-ka*. Für Pferd ist heutzu-

18) Den Formen *sakhi* und *sakhâ* entsprechen die a. a. O. verzeichneten Elu-Wörter *saki* und *saha*.

tage das Sanskrit-Tatsama *asvayâ aspayâ* in Gebrauch; die volksthümliche Form ist in elu *as*, mald. *asse* P. *as* Ch. und in dem zusammengesetzten *asvælemba* Stute erhalten, dessen zweiten Theil Childers mit Recht auf *vaḍavâ* zurückleitet. *balala* Katze (mald. *boulau* P. *buḷau* Ch.) = *biḷâla*. *mîyâ* Ratte = *mûsika*. — *ætâ* Elephant = **hatthika* (vgl. oben p. 413), fem. *ætinnî* aus älterem *ætini*, daneben findet sich *aliyâ* mit auffallendem *a* (mald. jedoch *el* P., *eg* Ch. neben *mátang* = *mâtaṅga)*, welches möglicherweise gleichfalls auf **hatthika* zurückführt. — Von den Benennungen für die reissenden Thiere haben die Sanskrit-Tatsama *siṃha-yâ* (auch mald. *singa* P.) und *vyâghra-yâ* die volksthümlichen Benennungen vollständig verdrängt; eine den ursprünglichen Lautgesetzen gemässere Form für letzteres ist eln *vaya*, welches durch mald. *vagou* P. „leopart" glänzend bestätigt wird; ein anderes Wort für Panther, Leopard ist *diviyâ*, elu *divi* = *dîpî*, skr. *dvîpin*. *valaha valasa* Bär ist von Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 144 treffend als Composition aus *vana* + *accha* = skr. *ṛksha*, also Waldbär, erklärt worden. Der Schakal heisst u. a. *hivalâ* = *sigâla*, mald. *hiyaḷu* Ch.; damit ist möglicherweise zusammengesetzt *kænahil* N. v. 141 oder *kænahilâ* Subhûti z. Abhidh. v. 615. — Die beiden in Ceylon heimischen Affenarten werden bezeichnet durch das unklare *rilavâ* und durch *vaňdurâ* = *vânara*. — Für das Hirsch- und Antilopengeschlecht haben wir *muvâ* = *miga* und *gônâ*, eine starke Verstümmelung von *gokaṇṇa*. — Hase: *hâvâ* = *sasa-ka*.

Vogel überhaupt *kurullâ*, älter **kurulu* = *garuḍa* (s. oben p. 419; der mythische Vogelkönig heisst im Elu *gurulu* N. v. 14). — Hahn: *kukulâ* = *kukkuṭa*, fem. *kikili*; im mald. finden wir *coucoulou* P. *kukuḷu* Ch. merkwürdigerweise für das fem., während für das masc. ein räthselhaftes *aule* P. *hau* Ch. angeführt wird. *monarâ* Pfau könnte mit

mora = skr. *mayûra* in irgend einer Weise zusammenhängen; für das mald. gibt Ch. *nímeri*. Taube: *paraviyâ* = skr. *pârâvata*, pâli *pârâpata*. — Aus *kokila* entstanden *kovullâ*, älter **kovulu*, und *kevillâ*, älter *kevili* (vgl. mald. *koweli*), fem. *kevillî*. Das Wort für Papagei *giravâ*, mald. *gouray* P. könnte unregelmässige Umgestaltung von *kîra-ka* sein. — Für *kapuṭâ kapuṭuvâ* Krähe, auch *kavuḍâ kavuḍuvâ*, mit welchen vielleicht mald. *caule* P. *kaḷu* Ch. zusammenzuhalten ist, könnte man etwa auf ein von *balipushṭa balibhuj* in der Anschauung etwas abweichendes *ka-pushṭa(ka)* zurückschliessen. — Habicht: *ukussâ*, älter **ukusu*, weiter verkürzt *ussâ* = *ukkusa*, skr. *utkroça*. — Dass das alte *haṃsa* als **asa* in das Singhalesische übergegangen ist, wird durch elu *hasa*, mald. *rádaas* Gans Ch. = elu *radahasa* N. v. 144 und mald. *asduni* Ente Ch. (zusammengesetzt mit *donny* P. *dúni* Ch. Vogel) zur Genüge erwiesen. Dem *kokâ* für Kranich entspricht in lautlicher Beziehung skr. *koka*, welches freilich einen Vogel aus dem Enten- oder Gansgeschlecht bezeichnet.

Aus D. H. Pereiras Abhandlung über die Schlangen Ceylons im Ceylon Friend Sec. Ser. II, p. 81 ff. ergeben sich *nayâ* und *polan̆gâ* als die allgemeinen Bezeichnungen für Cobra einerseits und Viper anderseits. Ersteres ist natürlich = *nâga*. In letzterem vermuthe ich skr. *patan̆ga*, pâli *patan̆ga* oder *paṭan̆ga* mit eigenthümlicher Bedeutungsmodification (wegen der Lautverhältnisse vergleiche man oben p. 413 und das bald zu erwähnende *polan̆gæṭiyâ*): das Wort bezeichnet an sich nur ein mit fliegender Geschwindigkeit hin- und herschiessendes Thier.[19]) Die weibliche Cobra endlich heisst nach Pereira a. a. O. p. 85. 86 heutzutage *hæpinna*, im Elu *sæpini* = *sappinî*; das Tatsama

19) Nach Subhûti zu Abhidh. v. 651 bedeutete es dasselbe wie *tiliccha* im Pâli; demnach wird letzteres wohl auf skr. *tiraçca* zurückgehen und die Sanskritform *tilitsa* auf irriger Sanskritisirung

sarpa-yâ findet sich als *harufa* Ch. auch im Maldivischen. — Von anderweitigen Reptilien nenne ich nur *kiṁbulâ* Alligator = *kumbhîla* (mit offenbarer Metathesis der Vocale), *goyâ* Leguan = *godhâ*, *mædiyâ* Frosch = *maṇḍûka* und *kæsbâ kasubuvâ* Schildkröte = *kacchapa(ka)* (mald. *kahabu* Ch.).

Fisch war ursprünglich *mas* = *maccha*, wie elu *mas* N. v. 83, mald. *masse* P. *mas* Ch. zeigen; um Missverständnissen mit *mas* Fleisch zu entgehen, bevorzugt die neuere Sprache das Sanskrit-Tatsama *matsya-yâ*; daneben gibt es ein weitergebildetes *mâlu* aus **mahalu* = **macchala*, vgl. hindî *machlî*.

Von sonstigem Gethier wären etwa zu erwähnen: *kakuluvâ* Krebs = *kakkaṭaka*. — Für Spinne haben wir *makuluvâ* = *makkaṭaka* und *makuna* = **makkuna* oder pâli *maṅkuna*, skr. *matkuna* (mald. *makunu* Ch.). — *ukunâ* und *ikinî* Laus zu pâli *ûka*, skr. *yûka*; vgl. Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 143. — *polaṅgæṭiyâ* Heuschrecke ist unzweifelhaft mit pâli *paṭaṅga*, skr. *pataṅga* zusammengesetzt, der letzte Bestandtheil ist mir freilich unklar. — *baṁbarâ* Wespe = *bhamara*. *mæssâ* Fliege, älter **mæsi* **mæhi* (mald. *mehi* Ch.), mit seinem Compositum *mîmæssâ* Honigfliege, d. h. Biene, kann entweder mit **macchikâ* für pali *makkhikâ*, skr. *makshikâ* oder mit skr. *maçaka*, pâli *makasa* in Zusammenhang stehen.

Die Namen der Körpertheile stellen ein erhebliches Contingent arischer Wörter. Kopf ist *iha isa*, elu *hisa* N. v. 199. MR. = *sîsa*; mit dem daneben gebräuchlichen *oluva* weiss ich so wenig etwas anzufangen wie mit mald. *bolle* P. *bó* Ch. Schädel: *kabala* = *kapâla*. Für Haupthaar gibt L. *iskê*, in welchem *kê* für **keha* = *kesa* ist. Von *mukha* (= elu *muva*) kömmt *mû-na* Antlitz, elu *muhu-nu* (mald. *múnu*). *nalala* Stirn = *nalâṭa*, skr. *lalâṭa* (mald. *ní* Ch.?) — vgl. Pischel zu Hemacandra I, 47. Für Auge ist *æsa* = *acchi-ka* (vgl. oben p. 413) das volksthüm-

liche Wort, mald. in *esfiya* Ch. Augenlid = singh. *æs-pihâṭṭa;* mald. *lols* P. *ló* Ch. wird mit wz. *loc locana* zu verbinden sein. Braue: *bæma* = *bhamuka* (mald. *bouman* P. *buma* Ch.). Ohr: *kana* = *kaṇṇa* (mald. *campat* P. *kang-faĭ* Ch. wohl eig. Ohrloch, Ohrhöhle). Dass für Nase ein *næhæ* = *nâsikâ* das echt singhalesische Wort ist, folgt aus dem zusammengesetzten maldivischen *nepat* P. *néfaĭ* Ch. (vgl. singh. *nâspuṭaya*, *nâspuḍuvâ* Nasenloch?); neusinghalesisch *náhe náse* ist nichts als das Tatsama *násа-ya.* Zahn: *data* = *danta* (mald. *dat* P. *daĭ* Ch.). Zunge: *diva* = *jivhâ* (mald. *douls* P. *dú* Ch.?). Ein interessantes Wort ist *ugura* für Kehle, welches im Gegensatz zu skr. pâli *gala* eine Form mit *r:* prâkr. **uggura* oder **uggara* von *ava* + wz. *gar* voraussetzt (in mald. *karu* Ch. ist das alte Präfix möglicherweise erst später abgefallen). — Arm und Hand: *ata* = *hattha* (mald. *at* P. *aĭtila* Ch.). Faust: *miṭa* = *muṭṭhi-ka* (vgl. oben p. 413). Finger: *æṅgilla*, älter *æṅgili* N. v 163 = *aṅguli* (mald. *inguily* P. *igili* Ch.). Nagel: *niya* = *nakha*, neusinghalesisch gewöhnlich *niyapotta* = mald. *niapaty* P. *niafati* Ch. (ist der zweite Theil der Zusammensetzung *potta* Rinde, Schale?). — Rücken: *piṭa* = *piṭṭha.* Elu *kaṅda* Schulter N. v. 162 = *khandha*, skr. *skandha* erhält durch mald. *condou* P. *koḍu* Ch. eine willkommene Bestätigung. — Fuss, Bein: *paya* = *pâda*, im Elu auch zu *pâ* contrahirt N. v. 158 (mald. *paé* P. *fá* „leg" *fiyoḷu* „foot" Ch.). Knie: *dana* = *jânu;* das Maldivische gebraucht dafür *cacoulou* P. *kaku* Ch., während im Singhalesischen *kakula* mit *paya* synonym ist. — Von speciell thierischen Körpertheilen nenne ich nur *aṅga*, elu *saṅgu*, *haṅgu* = **saṅga*, skr. *çṛṅga* (Ch. hat dafür *tung*, das von dem bekannten Adjectivum *tuṅga* hoch abgeleitet sein mag) und *naguṭa* oder mit echt singhalesischer Verhärtung *nakuṭa* als eines der gewöhnlichen Wörter für Schwanz = pâli *naṅguṭṭha* gegenüber skr. *laṅgûla.* — Haut, Leder: *hama sama* = *camma* (mald. *ans* P. *hang* Ch.).

Fleisch: ***mas*** = ***maṃsa*** (ebenso mald. Ch.). Knochen: ***ætaya*** zu ***aṭṭhi***, skr. ***asthi***; ***æṭa-mola*** Mark. Muskel, Sehne: ***naharaya*** zu pâli ***nahâru***, skr. ***snâyu*** (mald. ***nare*** P. ***náru*** Ch.). Gehirn: ***mola***, wohl auf altes **mattha *masta* zurückgehend (vgl. oben p. 413). Herz: ***hada*** zu ***hadaya***, skr. ***hṛd hṛdaya***, im Elu auch ***hida*** N. v. 161 (mald. ***il*** P. ***hing*** Ch.?). — Blut: *lê* = *lohita* (mald. *lets* P. *lé* Ch.). Thränen: ***kaňdulu*** zu wz. ***kand***, skr. ***krand*** in der Bedeutung weinen. Milch: ***kiri*** = ***khîra***, skr. ***kshîra*** (mald. ***kiru*** Ch.).

In den beiden Benennungen *gaha gasa* = *gaccha* (mald. *gats* P. *gas* Ch.) und *væla* = *vallikâ* (vgl. oben p. 413) ist nach L. das ganze Pflanzenreich einbegriffen. Wurzel: ***mula*** = ***mûla*** (mald. ***moul*** P.). Stamm: ***kaňda*** = ***khandha***, skr. ***skandha*** (mald. ***tandi*** Ch.?). ***atta*** Ast mit seinem doppelten *t* kann aus *ata* Hand differenzirt sein. Für kleinere Schösslinge ist u. a. ***ipala*** in Gebrauch, das aus ***uppala*** = skr. ***utpala*** entstanden sein könnte und dann eine allgemeinere Bedeutung dieses Wortes erhalten haben würde. Blatt: ***pata*** = ***patta***, skr. ***pattra*** (mald. ***faĭ*** Ch.); die Volksthümlichkeit von ***pan*** oder ***paṃ*** = ***paṇṇa*** folgt daneben aus ***pansala*** oder ***paṃsala*** Blätterhütte, Asketenwohnung und mald. ***pan*** P. Blume: ***mala*** = ***mâlâ*** (mald. ***maoë*** P. ***mau*** Ch.). ***mada*** Kern, Inneres einer Frucht kann aus ***majjha*** hervorgegangen sein, vgl. skr. ***madhyamâ*** für die Samenkapsel der Lotusblüthe. Auf einzelne Pflanzennamen gehe ich für diesmal nicht näher ein, obgleich es auch hier an arischen Benennungen wie ***vî*** Reis = ***vîhi***, ***miris*** Pfeffer = ***marica*** (mald. ***mirus*** Ch.), ***lûnu*** Zwiebel, Knoblauch aus ***luhunu*** (vgl. Subhûti zu Abhidh. v. 595) = ***lasuna*** (mald. in ***lonumedu*** Ch. Knoblauch) nicht fehlt.

Welt: *lova* = *loka*, im Elu vielfach zu *lô* zusammengezogen, vgl. den Index zu N. und MR. p. 75. — Himmel: *ahasa* = *âkâsa*. — Sonne: ***ira iru***, im Elu auch ***hiru*** MR. p. 100, ***hiri*** N. v. 280 = ***suriya*** (mald. ***yrous*** P. ***iru*** Ch.);

Sonnenschein: *avuva* = *âtapa*. Mond: *hañda sañda* = *canda* (mald. *huḍu* Ch., wegen der Lautverhältnisse vgl. mald. *condou koḍu* = singh. *kanda* oben p. 427). Stern: *taruva* = *târakâ* (mald. *tary* P. *tari* Ch.). Strahl: *ræsa*, gewöhnlich pl. *ræs* zu skr. *raçmi*, pâli *raṃsi rasmi*. *eliya* Licht, Helle ist in Anbetracht des gleichbedeutenden Tatsama *âlôka-ya* nach dem Vorgang von Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145 mit skr pâli *âloka* in Verbindung zu setzen (mald. *aly* P. *ali* Ch.). Dunkel, Dunkelheit: *añdura* (mald. *endiry* P. *andiri* Ch.) wohl = *andhakâra*; vgl. übrigens prâkr. *aṃdhala*, marâṭhî *aṃdhaḷâ* Pischel zu Hemacandra II, 173 und die Hindîformen *andhalâ andhârâ* u. s. w. bei Bate Dictionary of the Hindee Language p. 22.

Regen: *væssa*, älter *væsi* N. v. 34 von *vassa*, skr. *varsha*; mald. *varé* P. *wáre* Ch. gehören wohl eher zu *vâri* Wasser. Das alte Wort für Blitz muss in elu *vidu* N. v. 34, mald. *vidi* P. (*widani* Ch.) erhalten sein. Denn das heute, wie es scheint, allein gebräuchliche *viduliya* ist nach Cloughs Erklärung s. v. = skr. *vidyullatâ* oder richtiger = pâli *vijjullatâ*, demnach wohl ein ursprünglich der poetischen Sprache angehöriges Wort, welches jedenfalls mit prâkr. *vijjulî* und seinen neuindischen Verwandten wie *bijlî* u. s. w. (vgl. Pischel zu Hemacandra I, 15. Bate a. a. O. p. 512) keinen näheren Zusammenhang hat. *giguruma*, auch *giguru gigiru gigiri* Donner (mald. *gougourou* P. *guguri* Ch.) gehören zu der von Pischel in den Beitr. z. Kunde d. indogerm. Spr. III, p. 237 besprochenen Wurzel *gur*, vgl. die singhalesischen Verba *guguranavâ* und *goravanavâ* donnern Regenbogen: *dedunna* = *devadhanu* (aber mald. *wáredúni* bei Ch.).

Feuer: *ginna*, älter *gini* N. v. 22 = *gini*; auch zusammengesetzt *gindara*, ursprünglich etwa Feuerbehälter o. ä., so dass der zweite Bestandtheil von wz. *dhar* abzuleiten wäre (vgl. auch *gedara* neben *gê* Haus).

Die geläufigen Wörter für Wasser sind *diya* = *daka* für *udaka* (mald. *diya* „juice, or sap" Ch.), *pæni* = *pânîya* (mald. *penne* P. *feng* Ch.) und *vatura*, dessen arischer Ursprung mir trotz der noch mangelnden Etymologie keineswegs unmöglich scheint. Wasserblase: *bubula* = *bubbuḷa*, Schaum: *pena* = *phena*. Meer: *mûda muhuda* für **hamuda* = *samudda* (mald. ganz abweichend *candoue* P. *kaḍu* Ch.). Daran reihe sich von Meeresproducten *hak sak* Muschel = *saṅkhâ*, *mutu* Perle = *muttâ*, *pabalu pavalu* Koralle = pâli *pavâḷa*, skr. *prabâla*. See und Teich: *væva*, inschriftlich *vaviya* = *vâpikâ* (mald. *weu* Ch.) und *pokuna*, inschriftlich *pukaṇa* zu *pokkhariṇî*, skr. *pushkariṇî* (E. Müller Report on Inscriptions etc. 1879, p. 5—6). Dass *gaṅga* als allgemeines Appellativ für Fluss gilt, ist äusserst charakteristisch und schon von Kiepert an dem oben p. 403 angeführten Orte mit Recht hervorgehoben worden. Für kleinere Flüsse und Bäche finde ich *oya*, welches ich trotz elu *hoya* MR. *hô* N. v. 88 (Teich). 90 (Fluss) mit *ogha* identificiren möchte.

Erde, Erdboden, Land: *bima* = *bhumikâ* (mald. *bin* P. *bing* Ch. = elu *bim* N. v. 95) und *polava* zu *paṭhavî pathavî* gehörig. Insel war ursprünglich *diva*, wie der Name *Maldiva* u. ä. und elu *divu* N. v. 282 zur Genüge beweisen; die moderne Sprache scheint das längere *divayina* zu bevorzugen, daneben finde ich auch *duva dûva* verzeichnet. — Für Berg, Hügel geben die Quellen ausser *kaṅda* namentlich *hela sel* = *sela*, skr. *çaila*; skr. *parvata* (modernes Tatsama *parvata-ya*) erscheint N. v. 107 als *paruvata* (mald. *farubada* Ch.), pâli *pabbata* wohl ebendaselbst als *pavu*. — Sand: *væla* = *vâlukâ vâlikâ* (mald. *vely* P. *weli* Ch.). — Salz: *lunu* = *loṇa*, skr. *lavaṇa* (mald. *lone* P. *lonu* Ch.). — Für Edelstein gibt L. *mænika*, welches als *mænik* schon in Inschriften aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts in dieser Bedeutung begegnet (Journ. of the

As. Soc. N. S. VII, p. 161. 165) und jedenfalls für ıe Ummodelung von skr. *mâṇikya* anzusehen ist; wahrheinlich war jedoch das Elu-Wort *ruvan* Gold, Edelstein . v. 219. 221, inschriftlich Edelstein Journ. of the R. As. oc. N. S. VII, p. 166 = *ratana* einmal auch der Volksprache nicht fremd. — Der allgemeine Name für Erz, letall ist *lô* = *loha*, s. Clough s. v. und vergl. mald. *›ë* „cuivre" P., *ratulo* „copper" Ch. (d. h. rothes Erz, *atu* = *ratta)*, *ramvanloë* „airain" P. = *rangwanló* „brass" Ch. (d. h. goldfarbiges Erz, *van* = *vaṇṇa)*. Gold war ursprünglich *ran*, so inschriftlich an den eben erwähnten Stellen und elu *raṃ raṇ raṇa* N. v. 219 (mald. *rhan* P. *rang* Ch.), eine starke Verkürzung aus *hiraññа* = skr. *hiraṇya*; heutzutage sagt man, wie es scheint, meistens *ratran* d. h. rothes Gold. Silber: *ridi*, im Elu auch noch *ridiya* = *rajata* N. v. 219 (mald. *rihy* P. *rihi* Ch.). Die Pâli-Wörter *kâḷatipu* und *sîsa* erklärt Subhûti zu Abhidh. v. 493 englisch durch „tin and lead", singhalesisch durch *kalutumba*; für *tumba* gibt Clough die Bedeutung „lead". Da nun *tipu* offenbar = skr. *trapu* [20]) ist, singh. *kalu* aber so gut wie pâli *kâḷa* schwarz bedeutet, so ergibt sich nothwendig, dass *tumba* = *tipu* der gemeinsame Name für Blei und Zinn ist und die durch das Epitheton „schwarz" charakterisirte Art eben nur Blei sein kann. Diese Annahme wird durch das Maldivische glänzend bestätigt, denn nach P. ist *callothimara* Blei, *oudutimara* Zinn (singh. *hudu sudu* = *suddha* weiss). Befremdend ist das Verhältniss von *timara* zu *tumba*. Vielleicht ist Vermischung mit skr. *tâmra* = pâli und singh. *tamba* Kupfer eingetreten. Oder sollte gar die Lesart *trapra* Amarak. II, 9, 106 dadurch zu Ehren kommen? Das sonst noch für Blei angegebene *îyaṃ* oder *îyam* könnte recht wohl mit *sîsaka* zusammen-

20) Gerade das von Childers übersehene *kâḷatipu* bestätigt übrigens die von ihm angezweifelte Richtigkeit der Lesart *tipu* in Abhidh. v. 1049.

hängen, das *m* freilich wüsste ich bei dieser Annahme einstweilen nicht zu erklären. Unarisch ist wohl das Wort für Eisen *yakaḍa* = mald. *dagande* P. *dagaḍu* Ch. Arisch ist noch der Name des Quecksilbers: mald. *raha* P. Ch. = *rasa*, singh. meistens mit *diya* Wasser zusammengesetzt: *rahadiya rasadiya.*

Menschliche Ansiedlungen u. ä. Dorf: *gama* = *gâma*, Stadt: *nuvara* = *nagara;* beide häufig in Ortsnamen. — Für Weg, Strasse haben wir: *maga* = *magga* (mald. *magu*) und *mâvata mahavata* = *mahâpatha* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 43 *vîtiya* (auch im Elu N. v. 106) und *vîdiya* sind nur Ummodelungen des Tatsama *vîthiya.* — Haus: *gê geya* = *geha* (mald. *gué* P. *gé* Ch.) und in der schon oben besprochenen Zusammensetzung *gedara.* Thor, Thüre: *dora* = *dvâra* (mald. *dore* P. *doru* Ch.), Riegel: *agula* = *aggala.* Pfosten, Pfeiler: *kanuva* = *khânuka* (mald. *kani* Ch.). — Feld: *keta* = *khetta.*

Von Geräthschaften, Gebrauchsgegenständen u. ä. mit arischen Benennungen erwähne ich nur die folgenden. Schiff: *næva* = **nâvikâ* für *nâvâ* (mald. *nau* Ch.). Floss, Boot: *oruva* = skr. *uḍupa*, pâli *uḷumpa* (mald. *ody* P. *oḍi* Ch.) Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45. Mast: *kumbaya* = *kumbhaka*, vgl. *kûpaka* (mald. *kubu* Ch.). Netz: *dæla* = **jalika* für *jâlu* (vgl. mald. *dae* Ch.?). — Für den Wagen und seine Theile sind *riya* Wagen = *ratha*, *haka saka* Rad = *çakka*, *næba* Nabe = *nâbhikâ* für *nâbhi*, *nim* Felge = *nemi* die lautgesetzlich behandelten Formen der betreffenden Wörter; obgleich ich sie einstweilen nur aus dem Elu, aus dem singhalesisch-englischen Bande von Clough und den Bemerkungen Subhûtis zu Abhidh. v. 373 f. zu belegen weiss, halte ich es doch durchaus für wahrscheinlich, dass sie einmal auch der volksthümlichen Sprache angehört haben. Statt der beiden ersten sind heutzutage die Tatsama *rathaya* (daneben *gæla*) und *cakraya* geläufig.

— Pflug: *nagula* = *naṅgala*, skr. *lâṅgala*. — Axt: *væya* = **vâsikâ* für *vâsî*. Hammer: *miṭiya* = **muṭṭhika* für *muṭṭhi* (vgl. mald. *muri* Ch.), als Eluform gibt C. auch *mugura* = *muggara*. — Bogen: *dunna*, älter *dunu* = *dhanu*; mit *diya* Bogensehne = *jiyâ* und dem zusammengesetzten *dunudiya*, welches in der modernen Umgangssprache nicht mehr gebräuchlich zu sein scheint, vergleiche man mald. *dá* „string" Ch. *îya* Pfeil möchte ich trotz der bei C. verzeichneten Nebenform *hîya* auf **ihiya* = **isuka* für skr. *ishu*, pâli *usu* zurückführen. — Von Requisiten der Kleidung nenne ich nur *pili pilî* = *paṭî* (vgl. mald. *pellé* „de la toile" P., *feli* „cotton cloth" = *féli* „waistcloths of native manufacture" Ch.) und *kapu* Baumwolle, wohl für **kapahu* = *kappâsa* (vgl. mald. *capa* P. *kafa* Ch.). — Gekochter Reis: *bat* = *bhatta* (mald. *baé* Ch., vgl. etwa auch mald. *bate* „meal" Ch.?). Mehl *piṭi* = *piṭṭha* (vgl. mald. *fú* „flour" Ch.?). — Buch: *pota* zu *potthaka* = skr. *pustaka* (mald. *foĭ* Ch.).

Zeit. Das Wort für Jahr *avurudda*, älter *avurudu* will Goldschmidt auf skr. *saṃvatsara* zurückführen; ist dies richtig, so muss man auf ein älteres **havaradu* = **sa(ṃ)varaccha* für *saṃvacchara* zurückgehen (vgl. die oben p. 415 zusammengestellten Fälle von *d* aus *c*); das mald. *aharu* Ch. ist möglicherweise eine noch weiter gehende Verstümmelung. Für Monat ist *maha masa* = *mâsa* die alte Form, welche auch in Compositis wie *ilmasa* der kalte Monat (s. oben p. 411) zur Geltung kommt (mald. *masse* P. *haḍumas* „lunar month" Ch.), in der modernen Sprache überwiegt das Tatsama *mâsa-ya*. Tag: *davaha davasa* = *divasa* (mald. *duas* Ch., vgl. bei P. *eyouduas* „le temps passé" und *paon duas* „le temps auenir") und davon abgeleitet *davâla davala* Tageszeit L. aus **davahala*, vgl. *davahal* C., elu *daval* N. v. 45 und mald. *duale* P. Nacht: *ræ*, was wohl auf ein **râti* für pâli *ratti*, skr. *râtri* zurückzuführen ist

(mald. *ré* Ch. *regande* „nuict“, *reuegué* „il est nuict“ P.). — Daran schliesse ich die Zeitadverbia: vorgestern *perêdâ* von *pera* vor, früher, das in irgend einer Weise mit skr. *pûrva* zusammenhängt (vgl. skr. *purvedyus); iyiyê iyê* gestern zu *hiyyo,* skr. *hyas* (mald. *yé* P. *iyye* Ch.); *ada* heute = *ajja* (mald. *adu* P.); *heṭa seṭa* morgen, welches ich von einem dem pâli *sve suve* entsprechenden *se* ableiten möchte, das *ṭa* erinnert an die gleichlautende Dativendung; *anikdâ* und assimilirt *aniddâ* übermorgen von *anika* der andere, einer Weiterbildung von *añña,* skr. *anya* (vgl. skr. *anyedyus*).

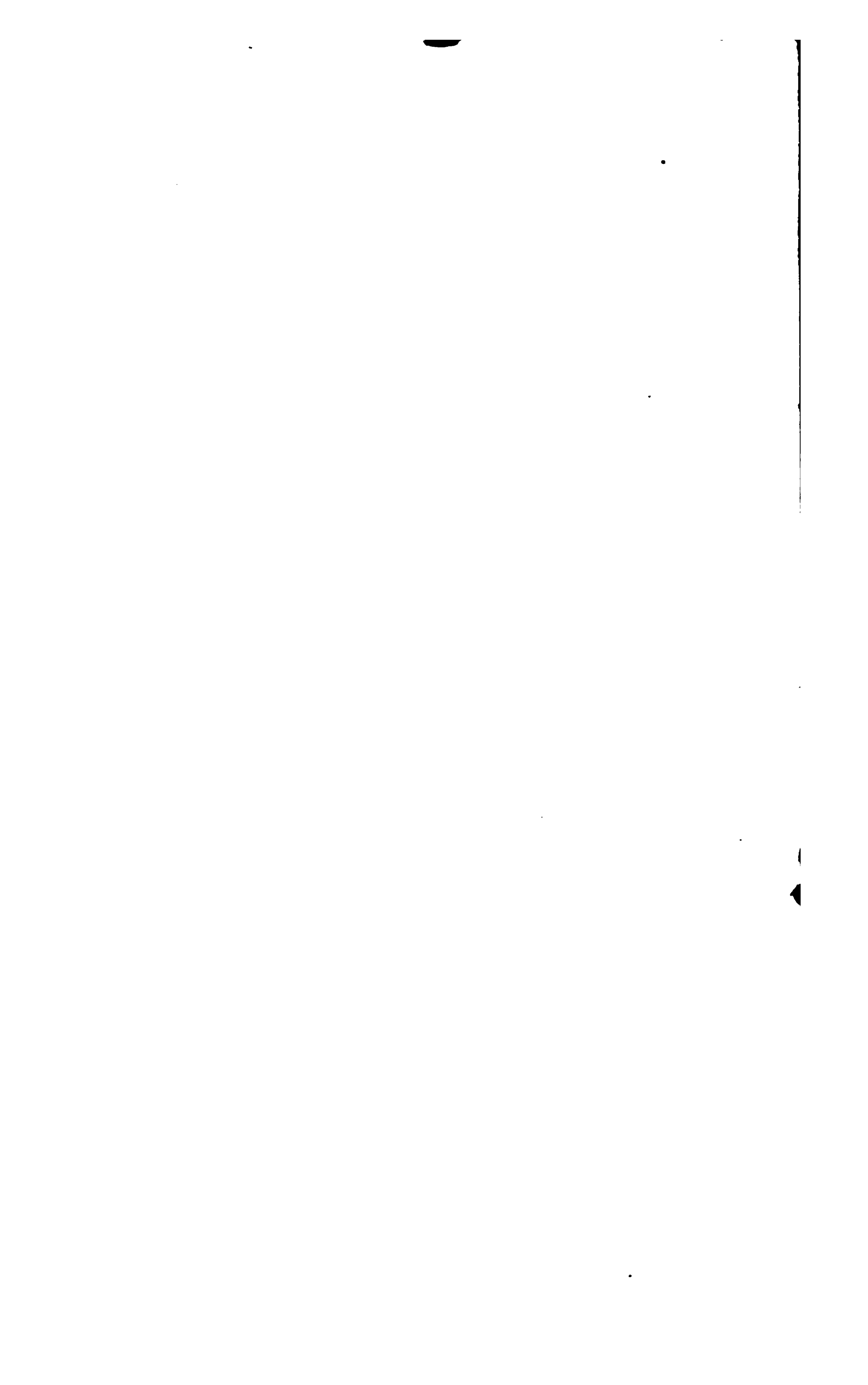
Die vorstehende Zusammenstellung kann wohl einen ungefähren Begriff geben, wie sehr unter den unentbehrlichsten Substantiven der Sprache das arische Element verbreitet ist. Für die Pronomina, Zahlwörter, Partikeln und Verba hat schon Childers ein ähnliches Uebergewicht desselben nachgewiesen.[21]) In seiner ausführlichen Abhandlung über diesen Gegenstand wird der Verfasser dieser Skizze den unzweifelhaft arischen Bestandtheil des gesammten alten Wortschatzes in möglichster Vollständigkeit zusammenstellen, gleichzeitig aber auch der Frage nach dem Ursprunge des nichtarischen Restes näher zu treten suchen.

---

21) Im Einzelnen können seine Angaben jetzt vielfach ergänzt und berichtigt werden. Seine Ableitung des Pronomens *mê* dieser vom Stamme *ima* wird durch den inschriftlichen Nom. *ima* (z. B. E. Müller Report on Inscriptions etc. 1879, p. 4) bestätigt. *api* wir und *topi* ihr sind nach dem Vorgang von P. Goldschmidt Report etc. 1876, p. 4 und E. Müller Report etc. 1878, p. 6 auf die prâkritischen *amhe* und *tumhe* zurückzuführen. *siṭinavâ* stehen, sein ist wohl nicht auf pâli *saṇṭhâna,* sondern auf das bekannte Prâkrit-Praesens *ciṭṭhati* zurückzuführen. Beiläufig mag auch bemerkt sein, dass die Wurzel *sthâ* noch eine andere Ableitung als Verbum substantivum mit hergegeben hat, nämlich *tibenavâ,* eigentlich Passivum zu *tabanavâ* „to put, to place“, welches wir oben p. 419 von einem *thapayati* = skr. *sthâpayati* abgeleitet haben.

Sach-Register.

Namen - Register.





3 2044 011 313 897
THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
CANCELLED
NOV 1989

